Austr. 312-2

Barth-Barthenh.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603666350018

<36603666350018

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Ganze

der

öſterreichiſchen politiſchen Adminiſtration,

mit vorzüglicher Rückſicht

auf das

Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns.

In ſyſtematiſch geordneten Abhandlungen

dargeſtellt vom

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Zweiter Band.

Wien, 1841.

Bei Braumüller und Seidel.

Sparcaſſegebäude.

153. D.

Oeſterreich's
geiſtliche Angelegenheiten
in ihren
politiſch-adminiſtrativen Beziehungen.

Von

Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim.

Wien, 1841.
Bei Braumüller und Seidel.
Sparcaſſegebäude.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt bei A. Strauß's ſel. Witwe.

Vorerinnerung.

In der Einleitung zu dieſem Werke wurde bei der Darſtellung des gewählten Syſtemes bemerkt, daß in der zweiten Abtheilung unter dem Collectiv Titel: „Maßregeln zur Beförderung des geiſtig-religiös-ſittlichen Zuſtandes und des materiellen Wohlſtandes der Nations- und zwar von den geiſtlichen Angelegenheiten, von dem Schul- und Studienweſen, von der landwirthſchaftlichen Cultur, von dem Gewerbs- und Handelsweſen und von dem Bauweſen gehandelt werden wird.

Dieſe Abtheilung liegt nun hier vor, und umfaßt in 5 Abtheilungen den zweiten Band des ganzen Werkes unter dem beſonderen Titel der adminiſtrativen Politik im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate mit vorzüglicher Rückſicht auf das Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns.

I. Abhandlung.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 1.

Haupteintheilung derſelben.

Die geiſtlichen Angelegenheiten betreffen
- I. entweder die chriſtlichen Religionen, oder
- II. die nicht chriſtlichen.

I.

Die chriſtlichen Religionen zerfallen
1. in die katholiſche
2. in die akatholiſche, dieſe aber
   - a) in jene der augsburgiſchen Confeſſion,
   - b) in jene der helvetiſchen Confeſſion, und
   - c) der nicht unirten griechiſchen.

II.

Die nicht chriſtlichen Religionen zerfallen aber
1) in die jüdiſche und
2) in die muhamedaniſche Religion.

In dieſer Ordnung wird nun von den geiſtlichen Angelegenheiten aller dieſer Religionen gehandelt.

I. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der katholiſchen Religion.

§. 2.

Eintheilung der katholiſchen Kirche.

Die katholiſche Kirche zerfällt in die römiſch-katholiſche und griechiſch-katholiſche, oder griechiſch-unirte Kirche.

Von letzterer, da ſie in N. O. nur in Wien heimiſch iſt, wird nur in den einzelnen Abtheilungen gelegenheitlich gehandelt werden.

§. 3.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Dieſer wichtige Gegenſtand [a]) zerfällt in politiſch-adminiſtrativer Hinſicht, aus welchem Geſichtspuncte allein dieſe Abhandlung zu betrachten kommt, in folgende 4 Hauptſtücke:

1. Von der Eintheilung des Landes in römiſch-katholiſch-kirchlicher Beziehung,
2. von dem Perſonellen,
3. von dem Materiellen,
4. von dem Formellen und Ceremoniellen, eigentlichen Cultus.

a) Hievon handelt überhaupt Johann Schwerdling's praktiſche Anleitung aller unter der Regieruug Maria Thereſiens nnd Joſephs II. 1740—1790 ergangenen k. k. Verordnungen in geiſtlichen Sachen (publico-ecclesiacticis) neue Auflage 8°. Wien.

Praktiſche Anwendung aller unter der Regierung Leopold II. für die geſammten Erbländer in geiſtlichen Sachen (publico-ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 3. Auflage. Krems.

Praktiſche Anwendung aller vom Antritte der Regierung Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Franz des Erſten, Kaiſers von Öſterreich für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat in geiſtlichen Sachen (publico-ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen 1—7. Theil 8°. Linz, Helfert 8. Theil, welcher die Verordnungen vom 1. Jänner 1822 bis 1. Jänner 1831 enthält.

Summariſcher Inhalt und practiſche Anwendung der Wieneriſch-Fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorial-Verordnungen von 1721—1820 von Auguſtin Ferdinand Ortmann, Conſiſtorielrath, Dechant und Pfarrer zu Teubersdorf. Doll. 1821.

I. Hauptſtück.

Eintheilung des Landes unter der Enns in römiſch-katholiſch-kirchlicher Beziehung [a]).

§. 4.

Metropolitan Bezirk.

Das Erzherzogthum Öſterreich ob und unter der Enns, bildet in römiſch-katholiſch-kirchlicher Beziehung einen Metropolitan-Bezirk mit 3 Diözeſen, Wien, St. Pölten und Linz, und jede Diözeſe wird in Decanate, Pfarren, Localien und Vicariate eingetheilt.

a) S. dießfalls F. C. Biſſinger Eintheilung des Erzherzogthums Öſterreich unter der Enns in kirchlicher Hinſicht; dann Perſonalſtand der Convent- und Kloſtergeiſtlichkeit desſelben in den vaterländiſchen Blättern 1811. Nr. 55 Seite 145—148.
W. C. W. Blumenbach Miscellen über die Eintheilung der Wiener-Diözeſe 8. Wien (Überreiter) 1817 S. 279.
Ebenſo von der St. Pöltner-Diözeſe von 1827. Endlich
Kirchliche Topographie von Öſterreich. Ein Beitrag zur Kirchen-, Staats- und Culturgeſchichte des Landes urſprünglich 1819 herausgegeben von Vincenz Darnaut, Aloys Edlen von Bergenſtamm, und Aloys Schützenberger, ſpäter auch unter dem Titel: Topographie des Erzherzogthum Öſterreich u. ſ. w. in 16 Bänden. Verlag bei Anton Strauß und bei Wenedict in Wien.
Karten von den Diözeſen Wien und St. Pölten 2 Blätter Folio 1804.

§. 5.

Diözeſan-Bezirke.

Für Öſterreich unter der Enns beſtehen das Erzbisthum in Wien, und das Bisthum in St. Pölten

Die Kreiſe V. U. W. W. und V. U. M. B. bilden die Erzdiözeſe Wien, und die Kreiſe V. O. W. W. und V. O. M. B. die Diözeſe St. Pölten [a]).

a) In ältern Zeiten gehörte die Provinz Niederöſterreich größtentheils der Diözeſe Paſſau an. Selbſt die Pfarre zu St. Stephan in Wien war in frühern Zeiten jenem Biſchofe unterworfen. Zwar wurde bereits in den Jahren 1207—1209 vom Biſchofe Wolfker zu Paſſau mit dem Papſte Cöleſtin III. und Innocenz wegen Errichtung eines Bisthums in Wien unterhandelt, weil ſchon in früherer Zeit hier ein Bisthum war, und die Ausdehnung des Paſſauers Sprengels zu groß war, allein ohne Erfolg. Vom Jahre 1365 bis zum Jahre 1480 gab es bei St. Stephan nur einen Propſt der dortigen 24 Chorherren, der ſonſt Niemanden als dem röm. Papſte unterworfen war, welche Exemtion bereits Herzog Rudolph IV. 1364 erwirkt hatte, wäh-

rend die ganze Stadt Wien noch immer der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofs von Paſſau untergeordnet war. Erſt unter Kaiſer Friedrich IV. 1480 erhielt Wien einen eigenen Biſchof. Bis zum Jahre 1783 blieb ſonach das Land unter den Diözeſen Wien, Paſſau, Salzburg, Wiener-Neuſtadt und Raab getheilt. In jenem Jahre trat jedoch das Erzbisthum Salzburg ſeine Pfarren an das Neuſtädter-Bisthum ab. Das Bisthum von Raab gab die beiden Pfarren Mannersdorf und Summerein zurück, und das Bisthum Paſſau verlor 1784 ſeine Wirkſamkeit in Öſterreich, da es für nothwendig befunden wurde, die geiſtliche Gerichtsbarkeit keinem auswärtigen Biſchofe mehr zu laſſen, und dafür eigene Landbiſchöfe aufzuſtellen.

Im Jahre 1784 gab es daher in Niederöſterreich nur noch 2 Diözeſen, nämlich jene von Wien, welche 1724 zur Erzdiözeſe erhoben ward, und jene von Wiener-Neuſtadt.

Letzteres im Jahre 1476 entſtanden, hatte jedoch nur eine kleine Ausdehnung, indem es Anfangs nur die Stadt Wiener-Neuſtadt, ſeit 1768 das neu geſtiftete Dorf Thereſienfeld und im Jahre 1783 nur die ſalzburgiſchen Pfarren, die ſich hinter Neuſtadt bis an die ungariſche und ſteyermärkiſche Gränze erſtrecken, umfaßte.

Im Jahre 1784 wurde dieſes ſogenannte Bisthum nach St. Pölten verlegt, nachdem es obigen Sprengel der Erzdiözeſe von Wieu überließ, und dafür die 2 Kreiſe V. O. W. W. und V. O. M. B. zu ſeinem Sprengel bekam. Die dortige Domkirche wurde die Hauptpfarrkirche der Stadt Wiener-Neuſtadt, und die zum Kapitel gehörigen Domherrnhäuſer wurden veräußert.

§. 6.

Eintheilung des Landes in Decanate.

Jede Diözeſe iſt ſeit unvordenklichen Zeiten in Decanate eingetheilt, und Se. Majeſtät befahlen mit allerhöchſter Entſchließung „Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783 Z. 33138 in Erwägung, daß manche Decanate ſehr weitſchichtig waren, jenes aber von Enns ſich größtentheils in das Land ob der Enns erſtreckte, um ihre Aufſicht ſo wirkſam als möglich zu machen, mehrere Decani anzuſtellen, einem jeden eine dergeſtaltige Anzahl der Pfarren anzuvertrauen, die er mit Nutzen zu überſehen vermag, und überhaupt eine ſolche Einleitung dießfalls zu treffen, die der neuen Diözeſan-Abtheilung angemeſſen iſt; und nach Maß der vermehrten Seelſorger, iſt auch eine verhältnißmäßige Anzahl mehrerer Dechante anzuſtellen, wodurch den ſich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verſchafft werden kann.

Nachricht vom 24. October 1783 §. 13.

a) In der Erzdiözeſe Wien beſtehen dermal folgende 24 Rural-Decanate.

V. U. W. W.

1. Baaden.
2. Fiſchament.
3. Hainburg.
4. Kirchberg am Wechſel.
5. Kirchſchlag.
6. Kloſterneuburg.
7. Laa.
8. Neunkirchen.
9. Wiener-Neuſtadt.
10. Pottenſtein.
11. Weigelsdorf.

V. U. M. B.

1. Gaubitſch außer dem Langenthale.
2. Hadersdorf vormals am Wagram.
3. Hausleuten vormals ob dem Biſamberg.
4. Laa vormals am Staatzberg.
5. Pillichsdorf vormals auf dem Marchfelde.
6. Pierawart vormals außer der Hochleuten.
7. Pockflüß vormals an dem Marchfelde.
8. Probſtdorf vormals an dem Marchfelde neben der Donau.
9. Retz vormals an der Pulkau.
10. Sitzendorf vormals an der obern Schmida.
11. Staatz vormals an der Hochleuten.
12. Stockerau vormals am Michaelsberg.
13. Wilfersdorf vormals an der March.

Dieſe neuen Benennungen der Decanate im V. U. M. B. beruhen auf dem Hofkanzleidecrete vom 24. Auguſt 1830 Hofzahl 19538, Regierungsdecret vom 3. September 1830 Regierungszahl 48890.

In der Diözeſe St. Pölten beſtehen folgende 20 Curat-Decanate.

V. O. W. W.

1. Haag.
2. Melk.
3. Ollersbach.
4. St. Pölten.
5. Pottenbrunn.
6. Scheibbs.
7. Tuln.
8. Waidhofen an der Ybbs.
9. Wilhelmsburg.
10. Ybbs.

V. O. M. B.

1. Egenburg.
2. Gerungs.
3. Horn.
4. Krems.
5. Oswald.
6. Pölla.
7. Rabs.
8. Spitz.
9. Waidhofen an der Thaya.
10. Weitra.

§. 7.

Eintheilung der Pfarren.

a) Alte Pfarren.

Die Pfarren zerfallen in die alten geſtifteten Pfarren, und in die neu errichteten Pfarren und Localien.

Alte Pfarren ſind diejenigen, die ſchon vor dem Jahre 1783 beſtanden haben.

§. 8.

b) Neue Pfarren. Deren Errichtung iſt ein Reſervat Sr. Majeſtät.

In Folge allerhöchſter Entſchließung wurde mit Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783 Z. 3138 eine neue Pfarreinrichtung auf dem Lande angeordnet.

Zu dieſem Behufe wurden diejenigen Ortſchaften nach den Vierteln, Diözeſen und Decanaten beſtimmt, in welchen, dem allerhöchſten

Befehle zu Folge, in Gemäßheit der beſtehenden Directiv-Regeln a) eigene Seelſorger in der Qualität als Pfarrer oder Localcapläne angeſtellt, oder den bereits beſtellten Pfarrern, Cooperatoren zur Aushülfe an die Seite gegeben werden müſſen. Es wurden zugleich verſchiedentlich die in den neu errichteten Pfarren und Caplaneien zuzutheilenden Ortſchaften angegeben, welches jedoch nicht hinderte, daß, wenn vielleicht bei der Execution ſich noch ein oder anderer Ort zeigte, welcher dieſen neuen Seelſorgern vortheilhaft einverleibt werden konnte, auch dieſe Zutheilung hie und da noch geſchehen dürfte.

Dieſe Maßregeln wurden auf allerhöchſten Befehl von der Regierung gemeinſchaftlich mit den betreffenden Conſiſtorien durch die Kreisämter und Rural-Decanate mit erſtem November **1783** zur Ausführung gebracht.

Wo die Seelſorger an der Zahl zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt waren, wurden nach Maß der Volksmenge entweder eigene Pfarrer oder Localcapläne beſtimmt, oder die von ihren Pfarreien zu weit entlegenen Ortſchaften näher zugetheilt, durch welche Veränderung in Zukunft niemand näher als höchſtens eine Stunde bis zu ſeiner Pfarrkirche haben ſoll.

Nachricht vom **24.** October **1783 §. 1.**

Das Recht eine Pfarre zu errichten, oder eine Localie zu einer Pfarre zu erheben, die Errichtung oder Erhebung möge unter dem l. f. oder einem Privat-Patrone geſchehen ſollen, haben ſich übrigens Se. Majeſtät laut Hofkanzleidecretes vom **5.** Februar **1806**, **jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae** ausſchließend vorbehalten.

a) Die dießfälligen Directiven beſtehen in Folgendem:
Auf dem Lande ſoll

1. eine Pfarre oder Localie errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch große, reißende, oft aufſchwellende Wäſſer, oder hohes rauhes Gebirge, oder durch Schnee und ſchlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche nur mit vielen Beſchwerden kommen können, oder wohl gar von derſelben getrennt werden;

2. wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt;

3. wo die Gemeinde über **700** und in der Gegend, wo Akatholiken ſind, ungefähr **500** Seelen ſtark iſt;

4. wo bereits eine Kirche iſt, und ſchon ſeit alten Zeiten ein eigener Seelſorger ſich befindet, und einige Subſiſtenzmittel für ihn vorhanden ſind;

5. wo der Seelſorger, um zu ſeinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muß, oder

6. wo ein Pfarrer in einem ohnehin ſchon mit einem Seelſorger verſehenen Orte Pfarrkinder hat, oder

7. wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beſchwerlichern Weg haben.

Hofkanzleidecret **12.** September und **10.** October **1782**, dann **24.** October **1783, §. 5.**

In der Stadt Wien wird angenommen, daß

1. die Pfarren nach Verhältniß des Populationsſtandes vermehrt werden, damit keiner Pfarre zu viele Seelen zufallen, und die Geiſtlichkeit irgend in größerer Anzahl zuſammengedrängt iſt; ferners wird

2. auf außerordentliche Fälle von Krankheiten und dergleichen, dann auf verminderte Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen Rückſicht genommen.

3. Keine Pfarre ſoll ſich von der Stadt in die Vorſtadt erſtrecken, noch ſoll ein Pfarrer durch den Bezirk des andern gehen;

4. ſollen ſolche Kirchen zu Pfarrkirchen gewählt werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und geräumig genug ſind, um allenfalls auf zweimal die eingepfarrte Gemeinde faſſen zu können.

5. Auf 1000 Seelen werden in der Stadt 2 Geiſtliche, in den Vorſtädten beiläufig auf 700 Seelen 2 Geiſtliche angenommen.

6. In die Mendicantenklöſter, bei welchen neue Pfarren zu errichten ſind, wurden Weltprieſter angeſtellt, und denſelben taugliche Subjecte aus den geprüften Geiſtlichen des Kloſters als Cooperatoren zugegeben.

Hofkanzleidecret 26. April 1783.

In Anwendung dieſer Directiven entſtanden damals in Niederöſterreich 97 neue Pfarren, und 134 Localien.

Im Ganzen ſind dermal

1. in der Wiener Diözeſe 517 Pfarren und Localien. In Wien allein ſind 29 Pfarren, nebſt 19 Nebenkirchen und Beneficien. Auch gehört die unter Kaiſer Leopold I. errichtete griechiſch-unirte Kirche hierher, welche im Jahre 1775 neu erbaut wurde.

2. In der St. Pöltner-Diözeſe ſind dermal 313 Pfarren, 67 Localien, 17 Vicariate und 13 Beneficien. S. übrigens auch Dolliner Thomas. Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Errichtung der Civil- und Militärſeelſorgen in dem öſterreichiſchen Staate. Geiſtinger 1822.

§. 9.

Umſtaltung der geſtifteten Beneficien in Curatbeneficien.

Den geſtifteten Beneficianten, die ſich bis 1783 meiſtens allein mit Meßleſen abgegeben, und nur hie und da einige Parochial-Functionen, mehr willfährig als pflichtmäßig, exerciret hatten, wurden vermöge allerhöchſter Entſchließung Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Z. 3138 durchgehends die ſeelſorglichen Verrichtungen, in ſo weit ſie die Tauglichkeit dazu beſaßen, eingeräumt, und als Localcapläne in den beſtimmten Orten aufgeſtellt; welches um ſo leichter geſchehen konnte, als an den Orten, wo ſolche Beneficianten ſich befanden, ſchon durchgehends Kirchen und Pfarrgebäude vorhanden waren, ſomit es nur darauf ankam, daß man ihnen die ſeelſorgliche Jurisdiction ertheilte; wobei zugleich als Grundſatz angenommen wurde, daß von da an, und dabei vorfallenden Erledigungen alle derlei **Beneficia simplicia in curata** verwandelt, und dieſe nur ſolchen Subjecten verliehen werden durften, die unter einem mit den nöthigen Eigenſchaften zur Seelſorge verſehen waren.

Alle **Beneficia curata** ſollten nähmlich nach der Nachricht vom

24. October 1783 §. 5 bei Erledigung derſelben in curata verwandelt werden.

§. 10.

Pfarr-Vicariate.

Es gibt übrigens im Lande auch ſogenannte beſtändige Pfarr-Vicariate.

Solche Vicariate finden nämlich ſtatt, wenn der Biſchof einen Geiſtlichen canoniſch einſetzt, um eine Pfarre im Nahmen eines Andern, der dann, wiewohl uneigentlich Hauptpfarrer heißt, zu verwalten.

Solche Pfarrvicare ſind von den zeitlichen Vicaren wohl zu unterſcheiden, von denen beſſer unten §. 208 die Rede iſt.

§. 11.

Wiedereingehen von überflüſſigen Pfarr-Localien und Expoſituren.

Bereits die Hofdecrete vom 12. Auguſt 1790 und 25. October 1792 befahlen, daß diejenigen neuen Curatien und beſonders Localcaplaneien, welche zu nahe einem andern Pfarrorte liegen, und dieſem ohne Beſchwerde zugetheilt werden können, wieder eingezogen werden ſollen; und die allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 §. 8 verordnete hierüber folgendes:

Es müſſen zwar immer einzelne Geiſtliche in der Seelſorge ausgeſetzt bleiben, theils weil der Bevölkerungsſtand vieler alter Pfarreien nicht mehr als einen Geiſtlichen fordert, theils, weil nach den bei neuen Pfarreintheilungen richtig angenommen Directiv-Regeln an den Orten, die von der Hauptpfarrkirche wirklich zu weit entfernt, oder davon ſo abgeſchnitten ſind, daß die in denſelben befindlichen Gemeinden einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch (dem auf einzelne Tage im Jahre, und außerordentliche Ereigniſſe, z. B. Überſchwemmungen durch Wolkenbrüche oder ſeltene Waſſergüſſe, kann nicht geſehen werden) alles Gottesdienſtes und geiſtlichen Unterrichtes beraubt geweſen wären, wenn ſie keinen eigenen Seelſorger gehabt hätten.

Allein, da ſchon die vielen neu errichteten Pfarren und Localien den überzeugendſten Beweis geben, daß man ſich an dieſe Directiv-Regeln hier und da nicht ſtrenge gehalten habe, und die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Localien und Expoſituren weder die Religions- noch politiſchen Anſtalten ſo viel gewonnen haben, als man erwartete, und dabei Wohlſtand, Anſehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des iſolirt angeſtellten, meiſtens unerfahrnen, jüngern Säcular- und Regular-Clerus, welcher entweder zur gänzlichen Vollendung der in Studien-

jahren angefangenen Ausbildung, und zur Verhütung des etwaigen Abweichens von ſeinen Standes- und Amtspflichten der weiſen Leitung und näheren Aufſicht älterer, erfahrner und geprüfter Pfarrer und rechtſchaffener Ordensobern, noch immer höchſt benöthiget iſt, weſentlich verloren hat; ſo ſind die wider die Directiv-Regeln errichteten, minder nothwendigen Seelſorger-Stationen, vorzüglich aber die der Stifts- und Kloſtergeiſtlichen nach und nach ſo, wie ſie erlediget werden, ohne den Vorſtellungen derjenigen Gehör zu geben, denen dabei nicht die Erleichterung der Religions-Handlungen für ihre Mitbrüder, ſondern nur eigenes zeitliches Intereſſe am Herzen liegt, wieder eingehen zu laſſen und ihre Gemeinden den alten Mutter- oder nach Befund der Umſtände auch andern Pfarren zuzutheilen, und an dieſen ſo viele Seelſorger anzuſtellen, als die Seelenzahl mit Rückſicht auf die mehr oder minder beſchwerliche Ortslage derſelben fordert.

Allerhöchſte Entſchließung vom **25.** März **1802** Hofkanzleidecret **2.** April **1802 §. 8.**

In Anſehung der Frage, ob die neu errichteten Pfarreien, Localien und Expoſituren nicht zur beſſeren Dotirung der übrigbleibenden zu vermindern wären, haben ferner Se. Majeſtät folgendes zu entſchließen geruhet:

Von Verminderung geſtifteter Pfarren kann keine Rede ſeyn.

Eben ſo wenig ſoll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreien, Localien und Expoſituren in der Abſicht geſchehen, um die alten Seelſorger-Stationen beſſer zu dotiren, ſondern ſie ſoll bei deren Erledigung nur da ſtatt haben, wo die neu errichteten nicht nothwendig ſind, und ſie durch den Mangel an Seelſorgern nicht beſetzt, oder ſie nur durch junge Geiſtliche beſetzt werden können.

Wo es dann beſſer wäre, in ſo weit es ohne Nachſtand der Seelſorge geſchehen kann, den alten Pfarreien, dieſe jungen Geiſtlichen als Capläne beizugeben, und die Seelſorge in den neuen Stationen von den älteren Pfarreien, aus den ſie zugetheilt wurden, zu beſorgen, als dieſe jungen Geiſtlichen ſelbſtſtändig ausgeſetzt zu laſſen, damit dieſe unter der Aufſicht der Pfarrer gehörig ausgebildet, und von allen Gefahren, bis ſie zu einem reiferen Alter gelangen, geſchützt werden.

Hofkanzleidecret vom **4.** Februar **1820** Hofzahl **3289** Regierungszahl **7107.**

Wenn jedoch eine Gemeinde ihren Seelſorger im Orte nicht erſt bei der neuen Pfarreinrichtung überkommen hat, ſondern vermöge einer ordentlich angenommenen und beſtätigten Stiftung ihren für den Ort beſtimmten Beneſizianten ſchon vorher hatte, kann eine Seelſorger-Station nicht als eine neu-errichtete Localie behandelt, und darf folglich auch nicht bei ihrer Erledigung eingezogen werden, nach-

dem in dem höchſten Handſchreiben vom 25. März 1802 ausdrücklich nur von der Einziehung ſolcher minder nothwendigen Pfarren und Localien die Rede iſt, welche neu, und wider die Directiv-Regeln errichtet worden ſind.

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1805.

§. 12.

Durch welche Organe, Umpfarrungen zu geſchehen haben.

Umpfarrungen von einer ſchon beſtandenen weiteren zu einer näheren Pfarre, wurde vermöge allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Z. 3138 unter gemeinſchaftliche Mitwirkung der Conſiſtorien durch die Kreisämter und Decane eingeleitet, damit den betreffenden Gemeinden, die ihnen zugedachte Wohlthat ehemöglichſt zugehe, nur wurde nothwendig erkannt, daß man eine ſolche Zutheilung der Gemeinden allgemein bekannt mache, damit eine jede von ihnen wiſſe, in welche Pfarre ſie künftig gehöre.

Dermalen ſteht die Umpfarrung einzelner Ortſchaften, wenn das Ordinariat damit einverſtanden iſt, der politiſchen Landesſtelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtelle mit allerhöchſter Entſchließung 28. April 1832. Hofkanzleidecret 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Regierungsdecret 20. Juni 1832, Regierungszahl 32249, IV. §. 29.

§. 13.

Wann der Fall der politiſchen Hofſtelle vorzulegen iſt.

Dagegen iſt jeder Fall, wo ſich die Landesſtelle mit dem Ordinariate über die Aufhebung oder Belaſſung einer Localie nicht einverſtehen kann, mit einem gutächtlichen Berichte an die Hofſtelle einzuſenden.

Hofkanzleidecret vom 14. März 1806.

§. 14.

Genaue Bezeichnung der Pfarrorte im Falle einer Vereinigung.

Im Falle einer Pfarrvereinigung ſind die betreffenden Pfarrorte genau anzuzeigen, damit die Provinzial-Staatsbuchhaltung ihre Rechnungs-Cenſur-Standesbücher hiernach berichtigen und in Evidenz halten kann.

Regierungsverordnung 12. Jänner 1835, Zahl 1467.

§. 15.

Unabhängigkeit der neuen Pfarren und Localien von der ehemaligen Pfarre.

Neue Pfarren und Ortscapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennt wurden, ſind von dieſem unabhängig.

Nachricht vom 24. Oktober 1783, §. 8.

Die neuen Pfarrer ſind vermög allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Zahl 3138 von den alten vollkommen unabhängig, und in der Jurisdiction mit denſelben gleichgeſtellt.

§. 16.

Gleichſtellung der Localcapläne mit den Pfarrern.

Die Localcapläne ſind, vermöge allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret 20. Juli 1783, Zahl 3138, in der geiſtlichen Jurisdiction und in den ſeelſorglichen Verrichtungen mit den Pfarrern gleich, exerciren ſomit alle Parochialia, und ſtehen ſo wie dieſe unmittelbar unter dem nächſten Rural-Decane.

II. Hauptſtück.

Von dem Perſonellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 17.

Was darunter verſtanden wird.

Das Perſonelle umfaßt alle die geſetzlichen Beſtimmungen, welche die dem geiſtlichen Stande ſich widmenden Perſonen als ſolche betreffen.

§. 18.

In welche Hauptcathegorien ſich geiſtliche Perſonen einreihen.

Die geiſtlichen Perſonen [a]) theilen ſich:

1. in die Säcular-Geiſtlichkeit und
2. in die Regular-Geiſtlichkeit.

Erſtere beſitzt Säcular-Beneficien, wozu in der Regel alle Beneficien gehören, ſo lang nicht das Gegentheil erwieſen wird. Letztere beſitzt dagegen ſogenannte Regular-Beneficien, welche entweder ihrer Natur nach, wie die Abteien, bloß für Ordensgeiſtliche geeignet, oder die durch Incorporation einem Stifte oder Kloſter zugekommen ſind.

a) S. dießfalls
Verzeichniß über den Perſonalſtand der Säcular- und Regular-Geiſtlichkeit der beiden Diözeſen. Allgemeiner Kalender für die katholiſche Geiſtlich-

keit; und Se. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 6. März 1839 zu befehlen geruhet, daß Allerhöchſt demſelben künftighin die Schematismen aus allen Diözeſen mit einem Vortrage längſtens zu Ende März jeden Jahres vorgelegt werden ſollen, daher die Regierung ſie längſtens bis 15. März der Hofſtelle vorlegen muß.

Hofkanzleidecret vom 10. März 1839 Hofz. 8097, Regierungszahl 15935.

Auch wird jährlich eine vergleichende Überſicht des Perſonalſtandes des Säcular- und Regularclerus der Diözeſe Wien und St. Pölten, und in Folge Hofverordnung vom 5. September 1796 jährlich der Perſonalſtand des Regularclerus allein vorgelegt. Hofkanzleidecret vom 22. Hornung 1822, Hofzahl 4895, Regierungszahl 10218.

I. Abſchnitt.

Von der Säcular-Geiſtlichkeit.

§. 19.

Eintheilung derſelben.

Die Säcular-Geiſtlichkeit zerfällt in die Civil- und Militär-Geiſtlichkeit.

I. Abſatz.

Von der Civil-Geiſtlichkeit.

§. 20.

Hier wird:

1. von der Vorbildung und Vorbereitung zum geiſtlichen Stande,
2. von der Geiſtlichkeit nach ihren hierarchiſchen Abſtufungen, und
3. von den eigenthümlichen Rechtsverhältniſſen der geiſtlichen Perſonen überhaupt gehandelt.

I.

Von der Vorbildung und Vorbereitung zum geiſtlichen Stande.

§. 21.

Früherer Beſtand von General-Seminarien.

Der Ungleichheit in dem Unterrichte der zum geiſtlichen Stande ſich widmenden Jugend abzuhelfen, wurden General-Seminarien errichtet.

In dieſer Pflanzſchule der Clerisei wurden gleichförmige Lehrbücher, und die beſten Profeſſoren gewählt, den Zöglingen zu einer anſtändigen ſittlich guten Lebensart Anleitung gegeben, und die echten Grundſätze ſowohl in Abſicht auf die Lehre, als die thätige Nächſtenliebe durch eine ſechsjährige Ausbildung beigebracht.

Nachricht vom 24. October 1783 §. 17.

§. 22.

Aufhebung der General-Seminarien, Einführung von Diöceſan-Seminarien. Einrichtung derſelben.

Dieſe General-Seminarien wurden jedoch aufgehoben, und die Bildung der Geiſtlichen iſt nun der unmittelbaren Leitung der Biſchöfe unter der Oberaufſicht der Landesſtelle überlaſſen.

Die von Seite der meiſten Biſchöfe und Ordensobern gehäuften Beſchwerden über die allgemeine Erziehung aller angehenden Geiſtlichen, des Kloſter- und Weltprieſterſtandes beſtimmten nähmlich wailand Se. Majeſtät Kaiſer Leopold **II.**, die höchſte Entſchließung zu ſchöpfen, daß dieſe allgemeinen Erziehungsanſtalten der Geiſtlichkeit mit Ende des Schuljahres **1790** aufhören ſollen, und es wurde den Biſchöfen erlaubt und feſtgeſtellt, mit Anfang des Schuljahres **1791** in ihren Diözeſen eigene Seminarien und in denſelben vorzüglich theologiſche Lehranſtalten zu errichten [a]).

Hofkanzleidecret vom **4.** Juli **1790**, §. **1.**

Da nähmlich zur Führung des ſo wichtigen Seelſorgeramtes tugendhafte, geſchickte und thätige Männer nothwendig ſind, welche meiſtens in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Biſchöfe gebildet werden, ſo ſoll der Diözeſan-Biſchof ſein eigenes Seminarium haben.

Allerhöchſte Entſchließung vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **4.**

a) Die Einrichtung der theologiſchen Lehranſtalten ſoll jedoch weder nach der bloßen Willkür geſchehen können, noch von der Aufſicht des Staates unabhängig ſeyn; ſo wie überhaupt die Errichtung dieſer Seminarien nicht zwangsweiſe auf jene Diözeſen, wo zuvor keine waren, erſtrecket werden ſoll. Allerhöchſte Entſchließung vom 4. Juli 1790, §. 2.

Den Erz- und Biſchöfen der Hauptſtädte in den Provinzen, wo theologiſche Lehranſtalten beſtehen, wird dagegen freigeſtellt, eigene Seminarien ohne beſondere theologiſche Lehranſtalten zu errichten, und ſo viele Candidaten des geiſtlichen Standes dahin aufzunehmen, als ſie aus den zurückerhaltenen geſtifteten Einkünften daſelbſt unterhalten können, oder aus eigenem Vermögen und Zufluſſe unterhalten wollen, eod. §. 4.

Rückſichtlich der Fonds und Einkünfte dieſer Diözeſan-Seminarien S. Hauptſtück III. Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten. Übrigens kommt hier noch zu bemerken, daß zu Folge allerhöchſter Entſchließung Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1790, §. 6, den Biſchöfen, die ihren Sitz nicht in den Hauptſtädten und in ihren Diözeſen, auch keine eigenen Seminarien haben, freigelaſſen wurde, ihren angehenden Diözeſan-Geiſtlichen, welche in den Hauptſtädten ſtudieren, nach vollendetem theologiſchen Lehrgange in ihre Prieſterhäuſer, wenn ſolche in ihren Diözeſen geſtiftet ſind, und in ſo weit die geſtifteten Einkünfte zu ihrer Erhaltung zureichen, auf eine längere oder kürzere Zeit zu verſammeln, um ſie zur Seelſorge mehr vorzubereiten.

In dieſer Provinz gibt es 2 Seminarien, zu Wien und zu St. Pölten, und zwar erſteres mit keiner theologiſchen Lehranſtalt, da die Seminariſten jene an der Wiener-Univerſität frequentiren, letzteres aber mit einer

theologiſchen Lehranſtalt. Auch befinden ſich Studierende der Theologie im Wiener-Stadtconvicte. Ein Prieſterhaus gibt es dagegen in dieſer Provinz keines. Dagegen beſteht in Wien ein höheres Bildungsinſtitut für den Clerus, welches auf Veranlaſſung des damaligen Burgpfarrers und nachherigen Biſchofs von St. Pölten Frient, laut Hofkanzleidecretes vom 4. April 1816, Hofzahl 6121, Regierungszahl 13647, in dem nun aufgelaſſenen Auguſtiner-Kloſtergebäude in der Stadt dergeſtalt errichtet wurde, daß der Unterhaltsbetrag für die dortigen Zöglinge auf allerhöchſten Befehl aus dem Religionsfond zu beſtreiten kommt. Hofkanzleidecret vom 4. April 1817.

Dieſes Inſtitut hat einen Obervorſteher, einen Spiritual-Director, und 3 Studien-Directoren, und dermalen 31 Inſtitutsmitglieder, welche aus den Diözeſen der öſterreichiſchen Monarchie mit Inbegriff des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen genommen, ſo wie auch Mitglieder des griechiſch-unirten Ritus zugelaſſen werden.

Hinſichtlich der Reiſekoſten der aus den Provinzen in dieſes höhere geiſtliche Bildungs-Inſtitut berufenen Prieſter haben Se. Majeſtät mit allerhöchſtem Cabinetſchreiben vom 18. Jänner 1821. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1821, Hofzahl 2379. Regierungsverordnung vom 14. Februar 1821, Regierungszahl 7049; dieſen Prieſtern und Zöglingen für ihre Reiſekoſten, ſowohl für die Hin- als für die Zurückreiſe, nach ihrem Austritte aus gedachtem Inſtitute bis auf den Poſten ihrer Anſtellung an Meilengeldern den Betrag, welcher vom feſtgeſetzten Ritt-, Trink-, und Schmiergelde für Ein Pferd auf Eine Meile fällt, ſo wie den vierten Theil der Gebühr für eine gedeckte Caleſche, und zwar alles dieſes nach der, in den Ländern, die ſie durchreiſen, auf eine ganze Station beſtehenden Vorſchrift, dann als Zehrungskoſten für die Meile 15 Kreuzer C. M. und zwar aus dem nähmlichen Fonde bewilliget, auf dem ſie mit ihrem Unterhalte in dem Inſtitute angewieſen ſind; jedoch mit Ausnahme der Stiftgeiſtlichen, für welche ihr Stift die Reiſekoſten zu beſtreiten hat, und jener Prieſter und Zöglinge, für welche Andere, z. B. Biſchöfe den Unterhalt im Inſtitute bezahlen, oder welche die Reiſekoſten ſelbſt zu beſtreiten im Stande ſind.

Die weiteren Beſtimmungen über dieſes Inſtitut, liegen außer dem Bereiche dieſer Abhandlung.

§. 23.

Wem die Direction des Seminariums zu übertragen iſt. Spiritual, Vicedirector.

Die Direction des Alumnates iſt nur von einem dazu vollkommen geeigneten Prieſter, der nicht zum Domcapitel gehört, zu führen.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 10. December 1812, Hofzahl 18511, Regierungszahl 34733.

Se. Majeſtät haben ferner laut Hofkanzleidecretes vom 7. Juli 1814 angeordnet, daß ein eigener Spiritual, an allen biſchöflichen und theologiſchen Lehranſtalten, wo dieſe Einrichtung nicht ohnehin ſchon beſteht, eben ſo aufgeſtellt werde, wie dieſes für die gemeinſchaftlichen Ordensſtudien der Stifte befohlen worden iſt.

Mit oberwähnter allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 10. December 1812, wurde daher für das Wiener Alumnat die Syſtemiſirung eines ſolchen Spirituals und überdieß eines Vicedirectors angeordnet; bei welcher Gelegenheit zugleich befohlen wurde, daß

weder der Director noch Spiritual, wegen der Wichtigkeit und Müh- ſamkeit ihres beiderſeitigen Amtes, von dem jedes ſeinen Mann for- dert, ſich mit andern Geſchäften und Verrichtungen abgeben oder auf der erzbiſchöflichen Cur dazu wie immer verhalten werden ſollen. Ferner wurden **2** mit den Alumnen zu verpflegende Vorſteher aufge- ſtellt. Die Dotation dieſes Alumnates wurde aber auf **64** Alumnen angenommen.

In Folge jener allerhöchſten Entſchließung wurde nicht minder eine Regulirung des St. Pöltner Alumnats angeordnet, welche auch erfolgte. S. Hauptſtück **III.** dieſer Abhandlung. Von dem Materiel- len in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 24.

Aufnahme in ein Seminarium, oder Prieſterhaus. Welche Einrichtung hierüber zu treffen iſt.

Jeder ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollende Jüngling, wird von den philoſophiſchen Studien an, in einem eigenen hiezu beſtimmten Hauſe zu dem, zum geiſtlichen Stande entſprechenden or- dentlichen und erbaulichen Lebenswandel eingeleitet; und wenn er noch überdieß entweder in dem von ihm bei ſeinem Eintritte in das Seminarium gewählten Ordenskloſter, oder in dem beſonderen Prie- ſterhauſe als Ordinarius in den Pflichten ſeines Berufes befeſtiget wurde, erſt alsdann kann er zur Seelſorge als vollkommen tüchtig angeſtellt werden.

Nachricht vom **24.** October **1783**, §. **17.**

Jeder Jüngling, der den geiſtlichen Stand anzutreten gedenket, ſoll daher nach vollendetem philoſophiſchen Lehrgange ſich bei dem Bi- ſchofe der Diözeſe, in die er dereinſt eintreten will, die Zuſicherung der Aufnahme in dieſelbe bewirken und dieſe vor dem Eintritte in den theo- logiſchen Lehrgang dem Director der theologiſchen Studien vorzeigen.

Der Director aber ſoll keinem den Eintritt in die theologiſchen Studien geſtatten, der ſich nicht mit Zeugniſſen über den mit gutem Fortgange zurückgelegten philoſophiſchen Studienlauf ſowohl als mit der erwähnten biſchöflichen Zuſicherung ausweiſet.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom **15.** Juli **1790**, §. **7.**

Die Zöglinge der mit eigenen theologiſchen Lehranſtalten nicht verſehenen biſchöflichen Seminarien beſuchen die öffentlichen theolo- giſchen Schulen, und lernen daſelbſt alle vorgeſchriebenen Lehrgegen- ſtände **eod.** §. **5**, denn das Privatſtudium der Theologie iſt den al- lerhöchſten Vorſchriften zuwider.

Studienhofcommiſſions-Decret vom **17.** November **1815**, Hof- zahl **2671**; Regierungszahl **39,128.**

Seine k. k. Majeſtät haben ferner laut Hofkanzleidecretes vom **1.** März **1825**, Hofzahl **6123**; Regierungsverordnung vom **24.** März **1825**, Regierungszahl **13,537**; in Anſehung der **Unterbringung**

aller theologiſchen Zöglinge in den Seminarien zu entſchließen geruhet, daß nach und nach für die Bildung und Erziehung des Curatclerus ſolche Einrichtungen zu treffen ſeyen, daß der ſämmtliche Nachwachs desſelben wenigſtens von dem erſten Studienjahre der Theologie angefangen, in biſchöflichen Seminarien gebildet und erzogen werde, wobei aber gehörig, und ohne Belaſtung hierzu nicht berufener Fonde vorzugehen iſt.

Dem gemäß iſt bei den Seminarien, welche bereits in dem Beſitze des erforderlichen Raumes und der entſprechenden Dotation ſind, um den ganzen Nachwachs des Diözeſan-Curatclerus unterzubringen, und zu verpflegen, dieſe Einrichtung ohne Zeitverluſt herzuſtellen und von dem Zeitpuncte an, als alles Erforderliche zu Stande gebracht iſt, iſt keinem Candidaten des Curatclerus der Diözeſe zu geſtatten, dem Studium der Theologie außer dem Seminar, als ſogenannter Externiſt, längere oder kürzere Zeit obzuliegen.

Ausnahmen von dieſer Regel ſind nur höchſt ſelten, nur bei obwaltenden ganz beſonderen Verhältniſſen, und nur für die erſten zwei Studienjahre der Theologie zu geſtatten, wenn das Ordinariat und die Landesſtelle einverſtändlich eine ſolche Ausnahme räthlich und nöthig finden, welche dann in den jährlichen Ausweiſen mit Beifügung der Gründe aufzuführen ſeyn wird.

Von den Alumnaten, welche einer Erweiterung bedürfen, ſind jene am erſten herzuſtellen, bei welchen die erforderlichen Fonde dieſes zu bewirken, ſchon vorhanden ſind, bei welchen die nöthigen Geldbeträge am leichteſten, und ohne Anforderung an den Religionsfond und Staatsſchatz aufzubringen ſind, oder endlich bei welchen die Verhältniſſe der Diözes am dringendſten es erheiſchen, daß auf die Bildung und Erziehung des nachwachſenden Clerus eine beſondere und größere Sorgfalt als anderswo verwendet werde.

Kleine Diözeſen, welche ein eigenes Seminarium weder herzuſtellen, noch zu unterhalten vermögen, können nach eigenem Einverſtändniſſe ein gemeinſchaftliches Alumnat errichten, oder haben ihre Candidaten in ein anderes, ſchon beſtehendes Alumnat, welches dieſe aufzunehmen vermag, und für welche ſie das Koſtgeld zu entrichten haben, zu ſenden.

Doch bleibt es einem jeden in dieſem Falle befindlichen Ordinariate überlaſſen, ein eigenes Seminarium zu errichten und zu unterhalten, ſobald es aus eigenen Mitteln der Diözeſe ohne Anſpruch auf eine Unterſtützung aus anderem Fonde zu bewirken vermag.

Bei Seminarien, welche nicht ſogleich zur Aufnahme aller Candidaten hergerichtet werden können, iſt es in Bezug der Aufnahme jener Candidaten, welche im Alumnate untergebracht werden können, den Ordinariaten zu überlaſſen, ſo vorzugehen, wie ſie es bei ihren beſtehenden Verhältniſſen am gedeihlichſten finden.

Die gehörige Überwachung der ſogenannten Externiſten, und thunliche Sorge für dieſelben iſt, ſo lange ſolche noch in einigen Diö-

zeſen beſtehen werden, den Biſchöfen zur Pflicht zu machen und zu empfehlen.

Die für jedes Alumnat erforderlichen Geldbeträge ſind nach den von dem Kirchenrathe zu Trient aufgeſtellten Grundſätzen und Modalitäten, in ſo weit es thunlich iſt, herbei zu ſchaffen.

Beiträge aus dem Religionsfonde oder dem Staatsſchatze ſind nur dann, wenn der erforderliche Betrag nach der erſt berührten Art oder durch freiwillige Beiträge durchaus nicht aufzubringen iſt, anzuſprechen, und ſtets der allerhöchſten Genehmigung zu unterlegen.

In Seminarien, in welchen bisher das ganze oder halbe Koſtgeld von zahlungsfähigen Zöglingen entrichtet wurde, hat dieſes auch in Hinkunft Statt zu finden, und iſt die gleiche Einrichtung auch auf andere Seminarien, in welchen dieſelbe bisher nicht beſtand, nach Thunlichkeit auszudehnen, und in denſelben einzuführen.

In Anſehung der Externiſten [a]) und deren Überwachung iſt das Nöthige zu verfügen, in welcher Hinſicht eine Anſtalt nothwendig iſt, durch welche ſich der Biſchof überzeuget, daß alle ſogenannten Externiſten, ſie mögen mit Stipendien betheilt ſeyn, oder nicht, gleich den Seminariſten, nicht bloß dem ihnen beſtimmten Unterricht beiwohnen, ſondern daß dieſes Beiwohnen ſich auch auf die intellectuellen, moraliſchen und aſcetiſchen Übungen erſtrecke, durch welche im Seminarium ſelbſt die Zöglinge eigentlich für ihren Stand gebildet werden, und daß ferner der Biſchof von ihrer Lebensart zu Hauſe und in den Geſellſchaften, in welchen ſie ſich befinden, zur genauen Kenntniß gelange.

a) Mit allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret den 4. Juli 1790 §. 5 heißt es rückſichtlich dieſer Externiſten, daß dieſelben gleich andern Studenten, nach dem Maße ihrer ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Verwendung Stipendien aus dem Stipendienfonde und dem Unterrichtsgelde erhalten, oder ſich aus eigenem Vermögen oder dem Unterrichte der Jugend in Privathäuſern unterhalten, und gleichfalls die öffentlichen Schulen beſuchen, ohne jedoch Unterrichtsgelder zu zahlen.

Solche Externiſten gibt es nun in Wien nicht; wohl aber befinden ſich, wie bereits oben bemerkt wurde, Studierende der Theologie in dem Stadtconvicte, von dem, in der Abhandlnng XII. von dem Schul- und Studienweſen gehandelt wird.

§. 25.

Vorſicht bei Aufnahme der Candidaten.

Die Ordinariate haben bei der Auswahl und Aufnahme ihrer geiſtlichen Candidaten immer auf ſolche Jünglinge zu ſehen, die nebſt guten Sitten vorzügliche Talente beſitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer erwarten zu können.

Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1807.

§. 26.

Einführung des Tiſchtitels. Zweck desſelben.

Um den Jünglingen [a]), welche Neigung zum Weltprieſterſtande haben, den Zugang zu demſelben zu erleichtern, beſchloſſen Se. k. k.

Majeſtät laut Hofkanzleidecres vom 7. Jänner 1792, Zahl 178 den ſämmtlichen Candidaten dieſes Standes den Tiſchtitel aus dem Religionsfond zu ertheilen, und dadurch ihre Verſorgung auf den Fall, wenn ſie früh oder ſpät zur Seelſorge untauglich werden, ſicher zu ſtellen.

Durch dieſe Vorkehrung ſollen, laut Regierungsdecretes vom 16. Jänner 1792, Zahl 178, nicht nur ſtudierenden Jünglingen der Zutritt zum geiſtlichen Stande erleichtert, ſondern auch die Biſchöfe in Stand geſetzt werden, in ihren Diözeſan-Seminarien, mehrere geiſtliche Zöglinge aufzunehmen; indem ſie künftig den Theil ihrer Seminariums-Einkünfte, welchen ſie ehemals den **ad Titulum Seminarii** ordinirten Deficienten abreichen mußten, zum Unterhalte derſelben verwenden können.

a) Jünglinge, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollten, mußten vordem dieſen Tiſchtitel bei Güterbeſitzern ſuchen, und manche mußten, da ſie ſchwerlich auf dieſem Wege etwas erhielten, ihren Beruf aufgeben. Durch jene allerhöchſte Anordnung iſt nun aber jenem Übelſtande abgeholfen.

§. 27.

Welche Eigenſchaft ein Individuum zur Erlangung des Tiſchtitels haben müſſe.

Die Candidaten erhalten den Tiſchtitel nur in dem Falle, wenn ſie den vorgeſchriebenen theologiſchen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelſorge bewieſen haben.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 2, Zahl 178.

Indeſſen haben Se. k. k. Majeſtät mit Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1807 geſtattet, daß die biſchöflichen Seminariums-Zöglinge, welche ſittlich und fleißig ſind, deſſen ungeachtet aber aus Zufall, oder wegen etwas ſchwächlicher Talente bei einem oder dem anderen Lehrgegenſtande, der zwar zur Erlernung vorgeſchrieben, aber zur Ausübung des Seelſorgeramtes nicht ſo unmittelbar erforderlich iſt, in die zweite Fortgangsclaſſe derſelben verfallen, noch ferner, jedoch nur mit der ausdrücklichen höchſten Genehmignng, welche von Fall zu Fall einzuhohlen iſt, belaſſen werden [a]).

In Anſehung der Lehrgegenſtände hingegen, ohne deren Kenntniß der Seelſorger nie das iſt, was er ſeyn ſoll, als: Kirchenrecht, Moral- und Paſtoral-Theologie, dann Katechetik und Pädagogik, bleibt die erſte Claſſe fortan unerläßlich, und ohne dieſelbe erhalten zu haben, darf niemand zu den höheren Weihen befördert werden.

Dieſe höchſte Entſchließung wurde der Landesſtelle zur Richtſchnur und nöthigen weiteren Verfügung mit dem Beiſatze bekannt gemacht: in den Fällen, wo ein ſittlicher und fleißiger biſchöflicher Seminariums-Zögling, oder theologiſcher Stipendiſt, außer den vorerwähnten aus-

genommenen Lehrgegenſtänden, aus einem der übrigen Lehrgegenſtände bei der Endeprüfung nur die zweite Fortgangsclaſſe erhält, jedesmal die Anzeige an die Hofkanzlei zu erſtatten, um ſolche Sr. Majeſtät zur höchſten Schlußfaſſung vorlegen zu können.

a) Auch iſt den Theologen, ſo lange ſie Sittlichkeit, und guten Fortgang zeigen, die Militärbefreiung zugeſichert. Wenn jedoch ein Theolog, wegen ſchlechten Fortganges, die theologiſchen Studien verlaſſen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt er der Recrutirung in jener Alterclaſſe, in welcher er wäre, wenn er das theologiſche Studium nicht angetreten hätte.

Hofkanzleidecret vom 22. Auguſt 1827, Hofzahl 21602, 22698, Regierungsverordnung vom 16. und 29. Auguſt 1827, Regierungszahl 45882 und 48295, Regierungscirculare vom 29. Auguſt 1827, §. 10.

§. 28.

Anzeige der mit dem Tiſchtitel zu betheilenden Candidaten.

Der Biſchof hat den Candidaten, bevor er ſie zu Prieſtern weihet, nach einer eigens vorgeſchriebenen Tabelle, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Ortes, wo ſie ihren philoſophiſchen und theologiſchen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsclaſſen, ihrer Sitten, und ihres Geſundheitszuſtandes anzuzeigen, die Original-Zeugniſſe der Lehrer oder Facultäts-Vorſteher beizulegen, und um die Verleihung des **Titulus mensae** für ſie das Anſuchen zu machen.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 4. Z. 178.

§. 29.

Welchen Behörden die Verleihung des Tiſchtitels zuſteht.

Die Verleihung der Tiſchtitel an die biſchöflichen Alumnen, wenn ſie die vorgeſchriebenen Studien gut vollendet haben, iſt der Finalerledigung der Landesſtelle überlaſſen.

Wirkungskreis der Landesſtelle vom 29. Jänner 1800.

§. 30.

Wann Candidaten den Anſpruch auf den ihnen verliehenen Tiſchtitel haben.

Die Candidaten erhalten jedoch erſt dann den Anſpruch auf den Tiſchtitel, und die damit verbundene Verſorgung im Deficientenſtande, wenn ſie die Prieſterweihe wirklich empfangen haben.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1792, §. 1. Geſch. Zahl 178.

§. 31.

Bedingung zur Ausweihung zum Prieſter.

a) Wiſſenſchaftliche Bildung.

Die Biſchöfe dürfen keinen zum Prieſter weihen, welcher nicht die zu dieſem Stande vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften mit dem gehörigen Fortgange ſtudieret hat.

Hofverordnung vom **6.** April **1782**, und vom **3.** März **1783.**

Ohne den in den Seminarien erhaltenen vollſtändigen Unterricht, und eine von dem Ordinarius hierüber angeſtellte nähere Prüfung darf Niemand, von was immer für einem Stande er ſeyn mag, zu höheren Weihen gelangen, noch weiters zur Seelſorge verwendet werden.

Nachricht vom **24.** October **1783**, §. **17.**

Ausweihungsgeſuche vor vollendeten theologiſchen Studien müſſen nach Hof vorgelegt werden.

Hofdecret vom **19.** März **1803**, Zahl **3755.**

§. 32.

b) Geſunde körperliche Beſchaffenheit.

Die Biſchöfe ſollen Niemanden zu höheren Weihen zulaſſen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit, oder einen den ſeelſorglichen Verrichtungen im Wege ſtehenden Fehler des Körpers an ſich hat.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **7.** Jänner **1792**, §. **3.** Zahl **178.**

§. 33.

Diſpens vom Abgange des canoniſchen Alters.

Die Bewilligung zur Ertheilung der Diſpens vom Abgange des canoniſchen Alters für die Prieſterweihe bei Zöglingen, welche wenigſtens das dritte Jahr der Theologie mit gutem Fortgange und Sitten vollenden, ſteht der politiſchen Landesſtelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtelle mit allerhöchſter Entſchließung vom **28.** April **1832**; Hofkanzleidecret vom **11.** Mai **1832**, Hofzahl **9558**, Regierungsverordnung **20.** Juni **1832**, Regierungszahl **32249**, **IV.** §. **24.**

Über die von der Regierung erſtattete Anzeige, das fürſterzbiſchöfliche Ordinariat ermächtiget zu haben, ſich wegen Erwirkung der Nachſicht von dem Abgange des canoniſchen Alters zur Erlangung der P r i e ſ t e r w e i h e für die Zöglinge des fürſterzbiſchöflichen Alumnates an den päpſtlichen Stuhl wenden zu dürfen, wurde der Regierung bedeutet, daß wegen Verſtändigung des k. k. Agenten in Rom, die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei angegangen werde.

Hofkanzleidecret Regierungszahl **19183** von **1836.**

§. 34.

Wachſamkeit der Kreisämter in Betreff der Aufnahme geiſtlicher Candidaten.

Die Kreisämter haben in Betreff der Aufnahme der geiſtlichen Candidaten, und Ablegung der Gelübde u. ſ. w. zu wachen, und Entgegenhandlungen der Regierung anzuzeigen.

Inſtruction für die Kreisämter **1783**, §. **29.**

§. 35.

Jährliche Vorlegung der Ausweiſe über die neu geweihten Prieſter.

Die Ausweiſe über die neu geweihten Prieſter ſind nach einem eigenen Formulare, in welchem die offen gelaſſenen Rubriken mit den Lehrgegenſtänden, und den daraus erhaltenen Claſſen auszufüllen ſeyn werden, zu verfaſſen; einer dieſer Ausweiſe hat die neu geweihten Welt- und der andere die Ordensgeiſtlichen zn enthalten.

Hofkanzleidecret vom **23.** Auguſt **1821**, Hofzahl **23616**, Regierungszahl **40426.**

Die jährlich vorgelegte Nachweiſung der Ordinariate Wien und St. Pölten über die im verfloſſenen Jahre geweihten Prieſter des Säcular- und Regular-Clerus wird von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen.

Hofkanzleidecret vom **10.** März **1835**, Hofzahl **6003**, Regierungszahl **14742.**

Eben ſo die Nachweiſung über die im Jahre aufgenommenen Candidaten des Säcular- und Regular-Clerus.

Hofkanzleidecret vom **20.** März **1835**, Hofzahl **6004**, Regierungszahl **14746.**

§. 36.

Baldige Verwendung der ausgeweihten Alumnen zu Seelſorgern.

Alumnen dürfen in dem Prieſterhauſe nicht länger als ein halbes Jahr zubringen, und ſind ſo bald als möglich in die Seelſorge anzuſtellen.

Reſolutions-Bericht vom **1.** Mai **1788**, Zahl **2154.**

Nach erhaltener Prieſterweihe haben ſich die Candidaten ſogleich der Seelſorge, oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranſtalten zu widmen, und müſſen bei Verwaltung desſelben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden, um den Tiſchtitel zu behalten.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **7.** Jänner **1792**, §. **6**, Zahl **178.**

Übrigens muß ſich hiebei gegenwärtig gehalten werden, daß kein Individuum, welches in Seminarien ſeine Bildung ſchon erhalten hat, in das Ausland gelaſſen und überhaupt, ſobald ſich ein Mangel an Nachwachs des Clerus zeigt, keinem zum geiſtlichen Stande fähigen Subjecte die Auswanderung erlaubt werde.

Wirkungskreis der Landesſtelle vom **26.** Mai **1786**, §. **82.**

II.

Von der Geiſtlichkeit nach ihren hierarchiſchen Abſtufungen.

§. 37.

Die Geiſtlichkeit zerfällt, je nachdem ſie Beneficien höherer oder geringerer Art beſitzet,

A. in die höhere, und

B. in die niedere.

A.

Von der höheren Geiſtlichkeit.

§. 38.

Eintheilung der höhern Geiſtlichkeit.

Die höhere Geiſtlichkeit, welche, wie geſagt, Beneficien höherer Art beſitzt, d. i. ſolche, mit denen eine kirchliche Jurisdiction für das äußere Forum verbunden iſt, beſteht aus Biſchöfen (Ordinarien). Ihnen zur Seite ſtehen Domherrn, welche in ihren Capiteln und Conſiſtorien die Leitung aller geiſtlichen Angelegenheiten zu beſorgen haben.

1. Von dem Erzbiſchofe und Biſchofe.

§. 39.

Die Erzherzogthümer Öſterreich ob und unter der Enns bilden, wie bereits beſſer oben bemerkt wurde, zuſammen einen Metropolitanbezirk, in welchem der Erzbiſchof von Wien Metropolit, die Biſchöfe von St. Pölten und Linz Suffragane ſind.

Von den Diözeſen Niederöſterreichs wird in geiſtlichen Angelegenheiten jenes von Wien von dem dortigen Erzbiſchofe, und jenes in St. Pölten von dem dortigen Biſchofe verwaltet [a]).

a) Siehe Helfert Profeſſor: Über Rechte und Pflichten der Biſchöfe und Pfarrer, dann deren beiderſeitigen Gehülfen und Stellvertreter. Nach dem gemeinen und beſonderen Kirchenrechte zuſammengeſtellt, **2** Thle. **8.** Prag **1832.**

§. 40.

Erzbiſchof in Wien.

Dem Erzbiſchofe in Wien ſteht zur Seite ein General-Vicar, welcher Biſchof in partibus infidelium, und zugleich Suffragan und Weihbiſchof dann Praeses des erzbiſchöflichen Conſiſtoriums iſt.

Das Metropolitan-Capitel beſteht aus 4 Dignitarien: Dompropſt, Domdechant, Domcuſtos, Domſcholaſticus und aus 10 Domherrn.

Nebſtdem gibt es auch Titular- und Ehren- Domherrn.

§. 41.

Biſchof in St. Pölten.

Der Biſchof von St. Pölten hat zur Seite ein Domcapitel, das aus 3 Dignitarien (Dompropſt, Domdechant und Domſcholaſticus) und aus 4 Domherrn beſteht.

Der Biſchof von St. Pölten iſt übrigens, wie geſagt, ein Suffragan des Erzbiſchofes von Wien [a]).

a) Das Verhältniß der Metropolitan- zu den Suffragan-Biſchöfen iſt rein geiſtlicher Natur, und bezieht ſich lediglich auf Ehrenvorzüge (Pallium (welches übrigens auch Biſchöfe erhalten können), Vortragung des Kreuzes, auf eine größere Differenz von Seite der Suffragane gegen erſtere in geiſtlicher Beziehung; ſo wie in Fällen von Verſammlungen der Biſchöfe die Initiative von dem Metropolit ausgeht, dem übrigens von dem päpſtlichen Stuhle auch größere Facultäten eingeräumt werden. Auch genießt er einen höhern politiſchen Rang und Titel.

§. 42.

Landesfürſtliche Ernennung des Erzbiſchofes in Wien, und des Biſchofes in St. Pölten.

Die beiden Oberhirten der Diözeſen des Erzherzogthums Öſterreich unter der Enns, nähmlich der Erzbiſchof von Wien, und der Biſchof von St. Pölten, werden von dem Landesfürſten ernannt [a]).

Hofverordnung vom 11. Jänner 1810, die Ernennung haben ſich Se. Majeſtät auch bei der im Jahre 1829, Z. 2402 erfolgten Erweiterung des Wirkungskreiſes der k. k. vereinten Hofkanzlei vorbehalten.

a) Die landesfürſtliche Ernennung (nominatio regia) iſt jene Beſetzungsart höherer Beneficien, vermöge welcher katholiſche Regenten, Kraft eines beſonderen Rechtes, ſowohl die Perſon beſtimmen, welche zu einem Bisthum gelangen ſoll, als auch dieſes ihr ſelbſt verleihen. Solche Bisthümer ſind daher l. f. Patronats-Beneficien.

Hiezu muß der allerhöchſte Ruf in der Stille abgewartet werden.

Auf jene, welche als Competenten um ſolche Würden ſich darſtellen, wird daher kein Bedacht genommen. Hofkanzleiverordnung vom 13. Juni 1799.

Mit Ausnahme der Erzbisthümer Salzburg und Ollmütz werden in der ganzen Monarchie die geiſtlichen Oberhirten von dem Landesfürſten nominirt. Dagegen haben in obigen Erzbisthümern die betreffenden Metropo-

litan-Domcapitel durch die Übereinkunft des allerhöchſten Kaiſerhofes mit dem päpſtlichen Stuhle die freie Wahl zu jenen Erzbisthümern, welche daher Wahlbeneficien höherer Art ſind.

§. 43.

Päpſtliche Beſtätigungs-Bulle.

Nach allerhöchſter Ernennung wird der Act von dem Landesfürſten ſelbſt nach Rom geſendet, und die Beſtätigungs-Bulle für den Ernannten durch den zu Rom beſtellten k. k. Agenten von dem Papſte begehrt.

Für dieſe Beſtätigung hat der neu Ernannte dem Papſte die Promotions-Gebühren, und in jedem Falle die Palliengelder zu entrichten.

Der Betrag der Promotionsgelder iſt geſetzlich beſtimmt und darf nicht überſchritten werden, widrigens der päpſtlichen Confirmations- und Conſecrations-Bulle das l. f. Placet verſagt wird. Hofdecret 30. April 1807.

Die Palliengelder, welche für die Verleihung des Palliums von dem Erzbiſchofe und von den Biſchöfen, welche vermöge eines beſonderen Privilegiums das Pallium zu tragen befugt ſind, entrichtet werden, richten ſich nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums.

Die von Rom erhaltenen Bullen legt ſohin der von Sr. k. k. Majeſtät ernannte Biſchof zur Ertheilung des **Placeti regii** der k. k. vereinten Hofkanzlei vor, welche zur Gewinnung der Zeit, das Decret unmittelbar an denſelben erläßt, und davon der Landesſtelle nur eine Abſchrift mittheilt.

Ferner wird der Landesſtelle die authentiſche mit dem **Placeto regio** verſehene Abſchrift der dem Biſchofe zum Gebrauche zugeſendeten 7 Bullen zur Aufbewahrung zugeſtellt.

Hinſichtlich des Biſchofes von St. Pölten wird aber die Originalbulle **ad Metropolitam**, ſammt der legalen Abſchrift derſelben, der Landesſtelle mit dem Auftrage zugefertiget, ſie dem Wiener Fürſt-Erzbiſchofe zuzufertigen. Die Confirmation der Biſchöfe **in temporalibus** unterliegt dem Stempel von 20 fl., jene der Erzbiſchöfe dem Stempel von 40 fl. Stempelpatent 5. October 1802 §. 23. Claſſe Nr. 6—12, Claſſe Nr. 3.

§. 44.

Spiritual-Itroduction und Temporal-Inſtallation.

Auf die l. f. Ernennung folgt die Spiritual-Introduction und Temporal-Inſtallation.

§. 45.

Ceremoniell bei der Spiritual-Introduction und Temporal-Inſtallation.

Bei Einführung eines Biſchofes iſt ſich laut Hofkanzleiverord-

nung vom 3. Mai 1827, Hofzahl 12770, Regierungszahl 27960 nach dem bisher üblichen beobachteten Verfahren zu benehmen.

Dieſerwegen beſteht ein eigenes Ceremoniell, wobei der Wahl des Neuernannten hinſichtlich dieſer Feierlichkeit vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1832, Hofzahl 10290, Regierungszahl 28852 nur jenes, was das Ceremoniell ſelbſt ihm einräumt (wie die Wahl der Kirche, von welcher aus der feierliche Zug geführt werden will, und was davon abhängt), überlaſſen werden kann, da in den weſentlichen Beſtimmungen keine Abänderung Platz greifen kann.

Die Militärbehörden werden zugleich angegangen, die Verfügung zu treffen, daß ſowohl zur Verherrlichung dieſer Feierlichkeit, als zur Erhaltung der guten Ordnung eine angemeſſene Militär-Mannſchaft beordert werde.

Vor der Conſecration und bevor der neu Ernannte dem römiſchen Stuhle den Eid leiſtet, gleich nach der Ernennung hat der neu Ernannte den Eid der Treue gegen den Landesfürſten [a]) in die Hände des Landeschefs, unter Beiwohnung zweier Räthe abzulegen, und die ſchriftliche Formel ſelbſt zu unterzeichnen, welche von dem Landeschef und den Räthen corroborirt im Original der Hofſtelle einzuſenden kommt.

Späteſtens 3 Monate nach erfolgter Beſtätigung der l. f. Ernennung und nach abgelegtem Eide der Treue gegen den Landesfürſten hat die Conſecration d. i. diejenige feierliche Handlung zu folgen, wobei von einem ſchon geweihten Biſchofe über das Haupt des zur biſchöflichen Würde neu Berufenen die Hände aufgelegt werden, unter Sprechung der Gebethe, Salbung mit dem heiligen Chriſame und Verrichtung der noch ſonſt vorgeſchriebenen Ceremonien. Dieſer Act geſchieht an einem Sonntage oder an einem Feſte der Apoſtel, und zwar entweder in der Kirche, welcher der zu Conſecrirende vorſtehen ſoll, oder in einer andern Kirche der Provinz.

Der dabei zu beobachtende Ritus iſt in dem römiſchen Pontificale enthalten [b]). Hierauf wird die Spiritual-Introduction unter den gehörigen Feierlichkeiten [c]) vollzogen.

Nach beendetem Gottesdienſte wird ſohin die Temporal-Inſtallation von dem von Sr. Majeſtät eigens ernannten l. f. Commiſſäre im Namen des allerhöchſten Landesfürſten, in dem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Wohngebäude, unter der vorgeſchriebenen Feierlichkeit [d]) vorgenommen, worauf die ausführliche Relation nach Hof zu erſtatten kommt.

a) Die Eidesformel lautet ſo:

Ich N. N. ſchwöre bei dem geheiligten und allerheiligſten Namen Gottes und gelobe: Sr. Majeſtät lebenslang getreu und unterthänig zu ſeyn, das Beſte des Staates und Ihren Dienſt nach allen Kräften zu befördern, keinen Zuſammenkünften, Unternehmungen, oder Anſchlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieſer Art zu meiner Kenntniß gelangen ſollte, es Sr. Majeſtät ungeſäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und ſeine heiligen Evangelien, die ich hier berühre.

b) Durch dieſe Conſecration erlangt der neue Biſchof die geiſtliche Gnade zur

treuen Erfüllung ſeiner Amtspflichten, die Gewalt der biſchöflichen Würde und das Recht zu allen Functionen derſelben und wird ſohin dadurch Biſchof im eigentlichen Verſtande.

c) Dieſe Feierlichkeit hat nach dem vorgeſchriebenen Ceremoniell an einem einverſtändlich mit dem neuen Biſchofe zu beſtimmenden Sonn- oder Feiertage zu geſchehen, und zwar nachdem der Biſchof bereits obenerwähnten Eid abgelegt hat.

Zu dieſer Feierlichkeit ſelbſt ſind die auf 3 Meilen umliegenden Pfarrer und Land-Dechante, die ohne Vernachläſſigung der Seelſorge erſcheinen können, eigens einzuberufen. Der Erzbiſchof oder Biſchof hat ſich früher in der Stille in eine von der Domkirche entfernte Kirche zu begeben, um allda einer ſtillen Meſſe beizuwohnen, wo ihn das Domcapitel, die übrige Geiſtlichkeit, der Stadtmagiſtrat und das Volk erwarten. Der erſte Dignitar reicht ihm das Kreuz zum Küſſen dar, und incenſirt ihn; ſodann bekleidet ſich der Biſchof mit dem Pluvial, worauf unter dem Geläute der Glocken, der Zug nach der Domkirche in folgender Ordnung vor ſich geht. Den Anfang machen die Spitalleute, die Jugend der Normalſchulen und der lateiniſchen Schulen; dann folgen die Kloſtergeiſtlichen in ihrer Kloſterkleidung, dann die Weltgeiſtlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne Stola; dann das erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Haus und das Conſiſtorial-Perſonal, der Dom-Clerus und das Domcapitel in Chorkleidung; nach dieſen der Biſchof ſelbſt in **Pontificalibus** jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder ſogenannten Himmels, welcher vermöge des höchſten Generalis allein für das hochwürdigſte Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten iſt. Hinter dem Biſchofe folgt das Volk. Bei der Thürſchwelle der Cathedral-Kirche, wo ſich auch der Adel und einige Mitglieder der Landesſtelle einfinden können, beſprengt der Biſchof die Anweſenden mit Weihwaſſer, er aber wird mehrmal von dem erſten Dignitar incenſirt u. ſ. w.

Bei dem Eintritt in die Cathedralkirche wird der ambroſianiſche Lobgeſang **choraliter** angeſtimmt, unter deſſen Abſingung ſich der Biſchof erſtlich in die Capelle, wo das Hochwürdigſte aufbewahrt wird, zu deſſen Anbethung, ſodann zu dem hohen Altar begibt, und allda auf der unterſten Stufe knieend verweilt, bis nach geendigtem Lobgeſange, der erſte Dignitar an der Epiſtelſeite ſitzend das in dem römiſchen Pontificali vorgeſchriebene Gebeth „**Protector**“ abgeſungen hat. Sodann iſt das an den Biſchof ergangene Schreiben über ſeine allerhöchſte Nomination, und hierauf die päpſtliche Beſtätigungs-Bulle, von der Kanzel ſammt dem **Placeto regio** nach ihrem ganzen Inhalte, und beides zwar von dem zur Publication beſtimmten Prieſter, nicht einem weltlichen Beamten abzuleſen, während welchem der Biſchof mit ſeinen Aſſiſtenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherrn aber in ihren Chorplätzen ſitzen.

Nach geendigter Ableſung ſetzt ſich der Biſchof auf den eigens zubereiteten Sitz.

Der erſte Dignitar hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Domcapitel zum Handkuſſe, welchem die geſammte übrige Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit folget.

Dann tritt der Biſchof abermal an den hohen Altar, und ſingt das Gebeth zu dem heiligen Kirchenpatrone nebſt der Oration **pro Augustissimo Fundatori** ſelbſt ab. Endlich wird es dem Biſchofe überlaſſen, das Hochamt zu halten.

Die Feierlichkeit aber wird mit Ertheilung des biſchöflichen Segens geſchloſſen.

d) Das dießfällige Ceremoniell iſt folgendes:
In einem großen Saale des erzbiſchöfl. oder biſchöflichen Wohngebäudes wird ein Tiſch bereitet, worauf das Grundbuch und das biſchöfliche Siegel ſammt

zwei Schlüſſeln gelegt, und ein Schreibzeug zugerichtet wird. Dabei werden zur rechten Seite des Tiſches zwei Armſeſſel für die l. f. Commiſſäre, zur Linken mehr gegen unten an, ein gleicher Armſeſſel für den Biſchof, an der Seitenwand aber ein kleiner Lehnſeſſel ohne Arm für den Regierungs-Secretär, und ein Licht zum Siegeln geſtellt, endlich in dem Schlafzimmer des Biſchofes die zu dem fundo instructo des Biſthums gehörigen Pectoralien und Ringe, wenn welche vorhanden ſind, bereit gehalten. Nach der Spiritual-Introduction, oder an einem folgenden Tage, fahren die l. f. Commiſſäre mit dem Regierungs-Secretäre in die biſchöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege erwartet ſie die ſämmtliche Dienerſchaft des Biſchofs in Galla, unter deren Vortritt ſie ſich in das zur Inſtallation beſtimmte Zimmer begeben. Von hier aus ſchicken ſie den Secretär zum Biſchofe mit der Meldung, daß ſie bereit ſeyen, die a. h. anbefohlene Inſtallation vorzunehmen, worüber derſelbe erwiedern läßt, daß er zur Aufwartung bereit ſey. Hierauf gehen die Commiſſäre ihm ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in den Saal, ſo daß der neue Biſchof zur Rechten des erſten Commiſſärs geht.

Nun wird an dem Tiſche Platz genommen, der Secretär ſteht einige Schritte hinter den Commiſſären, in einer weitern Entfernung ſtehen in einem halben Kreiſe die biſchöflichen Beamten, die Dienerſchaft und die Ausſchüſſe der biſchöflichen Gutsunterthanen. Der erſte Commiſſär hält eine kleine Rede an den Biſchof, in welcher er ihm das Commiſſorium bekannt macht, und die a. h. Erwartungen von dem Eifer des Biſchofs für Religion, und von der Ergebenheit an Se. Majeſtät ſowohl in Hinſicht der Verwaltung ſeines Amtes als der biſchöflichen Temporalien eröffnet, zu deren Erfüllung er ſich durch Ausſtellung eines Reverſes verbinden muß, und der Biſchof lieſt ſodann ſtehend den unten folgenden Revers ab, unterfertigt ihn ſitzend, und drückt ſein gewöhnliches Siegel auf, worauf ihm die Inventarien, das Grundbuch und die Siegel übergeben werden, die er berührt. Die Inventarien werden von den Commiſſären und von dem Biſchofe gefertiget, ſo daß die Commiſſäre auf dem äußern, der Biſchof auf dem innern Rande des Papiers unterzeichnen.

Die Siegel werden auf dem Seitentiſche von dem Secretär, und bei dem Namen des Biſchofs von deſſen Kammerdiener beigedrückt. Der Secretär unterſchreibt ſich unten als Actuar.

Nachdem der Biſchof für die a. h. Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Gutsunterthanen zur Angelobung des Gehorſams angewieſen, was ſie mittelſt Handkuß thun. Darauf wird der Biſchof von den Commiſſären in das Schlafzimmer geführt, und werden ihm dort die Pretioſen übergeben.

Nach abgeſtatteter Gratulation, beurlauben ſich die Commiſſäre, und werden von dem Biſchofe, der ihnen jetzt zur Linken geht, unter Vortretung der biſchöflichen Dienerſchaft bis an die Stiege geleitet, wo der Biſchof ſtehen bleibt, bis ſie den erſten Abſatz der Stiege vollkommen hinab gekommen ſind; die Dienerſchaft begleitet ſie bis an den Wagen.

Folgendes iſt der Revers, den der Erzbiſchof oder Biſchof wie geſagt ausſtellen muß: Ich .... bekenne öffentlich mit dieſem Briefe und thue kund jemanniglich: Nachdem Se. k. k. apoſtol. Majeſtät von Gottes Gnade Kaiſer von Öſterreich u. ſ. w. unſerer allergnädigſter Herr aus beſonderen Gnaden und Höchſteigener Bewegung mich zum (Erzbiſchof oder Biſchof) von.... gnädigſt ernannt, mir dieſes (Erzbisthum oder Bisthum) ſammt allen ſeinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtſamen verliehen, und den Präſentations-Brief darüber ausfertigen laſſen, auch befohlen habe, mir den Beſitz des berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und desſelben An- und Zugehöre mit einem ordentlichen Inventario einzuant-

worten ſo gelobe ich Seiner k. k. apoſt. Majeſtät in aller Unterthänigkeit weſentlich und in Kraft dieſes Briefs, daß ich mich in geiſtlichen und weltlichen Verwaltungen berührten (Erzbisthums oder Bisthums) und Verrichtungen des erzbiſchöflichen oder biſchöflichen) Amtes der alten wahren heiligen katholiſchen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen römiſchen chriſtlichen Kirche halten, deßgleichen von des Erzbisthums oder Bisthums Renten, Gütern Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Seiner k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Vorwiſſen und Bewilligung nichts veräußern, noch etwas davon entziehen laſſen, ſondern was davon zuvor entzogen und entwendet worden ſeyn möchte, ſo viel wie immer möglich wieder dazu zu bringen, auch den Erzbiſchof- oder Biſchofhof und andere dazu gehörige Güter im ordentlichen Weſen und Baue erhalten, die Gutsunterthanen nach den Landesgeſetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und ſonſt meinem Berufe auch in geiſtlichen und weltlichen Dingen mich dermaßen verhalten ſolle und wolle, wie es einem katholiſchen und der heiligen chriſtlichen Kirche gehorſamen Erzbiſchofe oder Biſchofe gebührt und wohl anſtehet. Ohne Gefährde. So geſchehen . . . . .

§. 46.

Rechte und Pflichten eines Erzbiſchofes und Biſchofes.

Die Rechte und Pflichten eines Erzbiſchofes und Biſchofes kommen, ſo weit ſie die publico, ecclesiastica betreffen, in dieſer Abhandlung am gehörigen Orte vor.

Übrigens iſt vermöge Hofverordnung vom 11. September 1784 jede Exemtion von der ordentlichen Gewalt der Biſchöfe aufgehoben.

§. 47.

Weltliche Ehrenvorzüge der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Niederöſterreich.

Der jeweilige Erzbiſchof von Wien führt ſeit 1631 den Titel eines Fürſten des heil. röm. Reiches, nun aber des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates und iſt Prälat des k. k. öſterreichiſchen Leopold-Ordens.

Er iſt zugleich, ſo wie der Biſchof von St. Pölten, Mitglied des n. ö. Herrenſtandes [a]).

Siehe Abhandlung IV. von dem niederöſterreichiſchen Stände-Inſtitute, §§. 43, 49.

a) Erzbiſchöfe und Biſchöfe, die bei Seiner k. k. Majeſtät eine Privat-Audienz anſuchen, haben ſich an den k. k. oberſten Kämmerer zu wenden. Regierungsverordnung. Allerhöchſte Entſchließung vom 25. März 1835, Z. 787.

§. 48.

Regulirung des Wapens eines jeweiligen Erzbiſchofes und Biſchofes.

In der Abſicht bei den Wapen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe eine den heraldiſchen Grundregeln angemeſſene Gleichheit, welche dermalen nicht beobachtet wird, für die Hinkunft einzuführen, wurde der Landesſtelle aufgetragen, ſo oft ſich der Fall ergibt, daß ein neuer Erzbiſchof oder Biſchof derſelben, das Wapen, welches er führen will, zur Genehmigung vorlegt, oder dieſes von Seite eines ſchon beſte-

henden Erzbiſchofes oder Biſchofes, geſchieht immer vorläufig den Entwurf desſelben zur weitern Verfügung der Hofkanzlei zu unterlegen.

Hofkanzleidecret vom **13.** Jänner **1825**, Hofzahl **89**, Regierungszahl **4536**.

§. 49.

Welche militäriſche Ehrenbezeugung dem hohen Clerus gebührt.

Hinſichtlich der Militär-Ehrenbezeugung gegen Perſonen des hohen Clerus haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom **13.** März **1837**, Hofkanzleidecret vom **10.** April **1837**, Hofzahl **8048**, Regierungszahl **22057** zu genehmigen geruhet, daß in der Sache durchaus keine neue Norm zu erlaſſen ſey, ſondern daß es bei dem, was hie und da abweichend von dem allgemeinen Grundſatze geſchehen, ſein Bewenden zu behalten habe.

Die Hofverordnung vom **23.** Jänner **1767** beſchränkt dieſe militäriſche Ehrenbezeugung auf **3** Tage, nähmlich am Neujahrstage, am Tage der Eröffnung der Landtages **Procession**, und an dem Tage des Landtagſchluſſes.

2. Von den Domcapiteln [a]) und dem Conſiſtorium.

§. 50.

Welche Anzahl von Domherrn-Stellen beſtehen ſoll.

Die Domcapitel ſollen bei Erzbisthümern, Metropolitancapiteln höchſtens aus **12** und bei Bisthümern (einfachen Domcapiteln) aus **8** beſtehen, wozu die Dignitarien und Generalvicare gehören.

Die Zahl der Titular-Domherrn ſoll bei Erzbisthümern aus **8**, bei Bisthümern aber aus **6** beſtehen.

a) S. dieſsfalls rückſichtlich des Erzbisthums Wien und Bisthums St. Pölten die §§. **40.** und **41.**

Den Domcapiteln ſteht in Erledignng des Bisthums deſſen Adminiſtration und zwar ſowohl in Anſehung der biſchöflichen Amtsgewalt, nähmlich derjenigen Wirkſamkeit, welche zur Leitung der Diözeſe und Erhaltung des dermaligen Zuſtandes der Kirche unumgänglich nothwendig iſt, keineswegs aber jene, welche zur außerordentlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofs oder zu den perſönlichen durch päpſtliche Gnade erlangten Rechte, gehört, als in Anſehung der Temporal-Verwaltung zu, zu welchem Ende dasſelbe binnen acht Tagen einen Vicär für die biſchöfliche Jurisdiction und einen Oconomen für die Temporal-Verwaltung ernennt, oder den von dem Biſchofe bei deſſen Lebzeiten beſtellt geweſenen Vicär beſtätiget. S. hierüber auch unten, wo von dem Materiellen geiſtlicher Angelegenheiten gehandelt wird.

§. 51.

Welche Gattungen von Domherrnſtellen es gibt.

Es gibt Domherrnſtellen, welche vom Landesfürſten verliehen werden und ſolche, deren Ernennung Corporationen, oder einzelnen Patronen zuſtehen.

§. 52.

Landesfürſtliche Domherrnſtellen.

Dieſelben wurden vom Kaiſer Rudolph dem IV. geſtiftet, und deren Ernennung haben ſich Se. Majeſtät vorbehalten.

Allgemeine Beſtimmungen des Wirkungskreiſes für die Hofkanzlei, und rückſichtlich Studienhofcommiſſion 2402 de 1829.

Von dieſen Domherrnſtellen hatten 3 bleibend erledigt zu bleiben. Davon iſt jedoch eine laut Regierungsverordnung vom Jahr 1838, Regierungszahl 28026 wieder beſetzt worden.

Auch die Wahlen zu Ehrendomherren an einem Domcapitel bedürfen der allerhöchſten Genehmigung.

§. 53.

Aufrechthaltung des Rechtes für Corporationen und Perſonen zur Ernennung von Domherrn.

Jedermann, mithin auch ganzen Corporibus, bleibt das ihnen zuſtehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnſtellen unbenommen.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 13.

Solche Domherrnſtellen gibt es in Niederöſterreich zweierlei: nämlich 4, worüber dem Wiener-Univerſitäts-Conſiſtorium vom Kaiſer Rudolph IV. das Patronat verliehen worden iſt, und herzoglich-Savoyiſche oder Savoyiſch-Liechtenſteiniſche, worüber der jeweilige regierende Fürſt Liechtenſtein das Patronat ausübet.

§. 54.

Domherrnſtellen des Univerſitäts-Conſiſtoriums.

Bei Erledigung von Canonicaten zu Wien und Linz [a]), deren Verleihungsrecht die Wiener-Univerſität ausübt, iſt wie bei allen andern der vorſchriftmäßige Concurs von Seite des betreffenden Ordinariats auszuſchreiben, zugleich aber von dem letzteren die Erledigung dem Univerſitäts-Conſiſtorium bekannt zu geben, damit dieſes ſolche auf die ihm ſchicklich befundene Art zur Kenntniß derjenigen Univerſitätsglieder bringe, welche entweder ein ausſchließendes Recht oder doch einen vorzüglichen Anſpruch auf die Erlangung haben.

Das Ordinariat hat die eingelaufenen Bittgeſuche zu ſammeln, und nach geſchloſſener Concurszeit der gedachten Univerſität mit der üblichen Würdigung der Candidaten zur geſetzlichen freien Ernennung mitzutheilen.

Allerhöchſte Entſchließung vom 9. Mai 1821, Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1811, Hofzahl 13924, Regierungszahl 24376.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Mai 1831 zu beſtimmen geruht, daß bei Verleihung jener Canonicate an der Wiener-Metropolitan-Kirche, über welche der hieſigen

Univerſität das Patronatsrecht zuſteht, keine Cameraltaxe abzunehmen ſey.

Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1831, Hofzahl 13,745; Regierungszahl 34,508.

Dagegen haben die Ernannten nach einer Obſervanz dem Univerſitäts-Conſiſtorium ein Honorar zu entrichten.

Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1824, Hofzahl 3902; Regierungszahl 9613.

a) Siehe auch: Kurze Darſtellung des Rechtes der Univerſität in Wien zur Verleihung von vier Canonicatſtellen an der Wiener, und zwei Canonicatſtellen am Linzer-Domcapitel von Scheiblein 1829.

§. 55.

Savoyiſch-Leichtenſteiniſche Domherrnſtellen.

In Anſehung der 4 Savoyiſch-Liechtenſteiniſchen Canonicate, und der Präſentation hiezu haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 1. Juli 1821, Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1821, Hofzahl 19232, Regierungszahl 32591 befohlen, daß ſich genau nach dem Willen der Stifterinn a) zu achten ſey, daß Se. Majeſtät allerhöchſt Ihren Willen dahin ausſprachen, daß bei Ermanglung hiezu geeigneter Individuen, welche die 10jährige Seelſorge nicht erfüllet haben, auch ſolche, die nicht in gedachter Seelſorge waren, wenn ſie nur die übrigen hiezu von der Stifterinn beſtimmten Eigenſchaften beſitzen, zu derlei Canonicaten gelangen können, deren Erledigung und der Concurs hiezu in geſammten allerhöchſt Ihren deutſchen und italiäniſchen Staaten bekannt zu machen iſt.

Übrigens hat laut Hofkanzleidecrets vom 17. Jänner 1822, Hofzahl 939, Regierungszahl 5086 den Entwurf zur Ausſchreibung des Concurſes für die Beſetzung dieſer Canonicate das Conſiſtorium in Wien zu verfaſſen, und bei Beſtimmung des Präcluſiv-Termines darauf Rückſicht zu nehmen, daß er ſo weit hinausgeſchoben werde, damit es ohne Anſtand möglich ſey, daß dieſe Concursausſchreibung in allen deutſchen und italiäniſchen Diözeſen veranlaßt, und jeder etwaige Competent in den Stand geſetzt werde, ſich noch vor Ablauf des Termines beim erzbiſchöflichen Conſiſtorium in Wien zu melden, wozu auch die Competenten anzuweiſen ſind, weil von erſterem dann der Vorſchlag an den Patron zur Präſentation geleitet wird.

Zu wünſchen wäre es, daß dieſe Concursausſchreibung in lateiniſcher Sprache geſchehe, und daß der Regierung eine verhältnißmäßige Zahl gedruckter Exemplare zur Überſendung an alle Ordinariate mittelſt der betreffenden Länderſtellen übergeben werde.

a) Die Stifterinn forderte zur Erlangung der von ihr geſtifteten Domherrnſtellen den Herrenſtand. Es wurde jedoch in Ermanglung eines Competenten aus jenem Stande manchmal dispensando auch ein Competent aus dem Ritterſtande genommen.

§. 52.

Landesfürſtliche Domherrnſtellen.

Dieſelben wurden vom Kaiſer Rudolph dem IV. geſtiftet, und deren Ernennung haben ſich Se. Majeſtät vorbehalten.

Allgemeine Beſtimmungen des Wirkungskreiſes für die Hofkanzlei, und rückſichtlich Studienhofcommiſſion 2402 de 1829.

Von dieſen Domherrnſtellen hatten 3 bleibend erledigt zu bleiben. Davon iſt jedoch eine laut Regierungsverordnung vom Jahr 1838, Regierungszahl 28026 wieder beſetzt worden.

Auch die Wahlen zu Ehrendomherren an einem Domcapitel bedürfen der allerhöchſten Genehmigung.

§. 53.

Aufrechthaltung des Rechtes für Corporationen und Perſonen zur Ernennung von Domherrn.

Jedermann, mithin auch ganzen Corporibus, bleibt das ihnen zuſtehende Recht der Benennung oder Wahl zu Domherrnſtellen unbenommen.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 13.

Solche Domherrnſtellen gibt es in Niederöſterreich zweierlei: nämlich 4, worüber dem Wiener-Univerſitäts-Conſiſtorium vom Kaiſer Rudolph IV. das Patronat verliehen worden iſt, und herzoglich-Savoyiſche oder Savoyiſch-Liechtenſteiniſche, worüber der jeweilige regierende Fürſt Liechtenſtein das Patronat ausübet.

§. 54.

Domherrnſtellen des Univerſitäts-Conſiſtoriums.

Bei Erledigung von Canonicaten zu Wien und Linz [a]), deren Verleihungsrecht die Wiener-Univerſität ausübt, iſt wie bei allen andern der vorſchriftmäßige Concurs von Seite des betreffenden Ordinariats auszuſchreiben, zugleich aber von dem letzteren die Erledigung dem Univerſitäts-Conſiſtorium bekannt zu geben, damit dieſes ſolche auf die ihm ſchicklich befundene Art zur Kenntniß derjenigen Univerſitätsglieder bringe, welche entweder ein ausſchließendes Recht oder doch einen vorzüglichen Anſpruch auf die Erlangung haben.

Das Ordinariat hat die eingelaufenen Bittgeſuche zu ſammeln, und nach geſchloſſener Concurszeit der gedachten Univerſität mit der üblichen Würdigung der Candidaten zur geſetzlichen *freien Ernennung* mitzutheilen.

Allerhöchſte Entſchließung vom 9. Mai 1821, Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1811, Hofzahl 13924, Regierungszahl 24376.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. Mai 1831 zu beſtimmen geruht, daß bei Verleihung jener Canonicate an der Wiener-Metropolitan-Kirche, über welche der hieſigen

Univerſität das Patronatsrecht zuſteht, keine Cameraltaxe abzunehmen ſey.

Hofkanzleidecret vom **16.** Juni **1831**, Hofzahl **13,745**; Regierungszahl **34,508**.

Dagegen haben die Ernannten nach einer Obſervanz dem Univerſitäts-Conſiſtorium ein Honorar zu entrichten.

Hofkanzleidecret vom **12.** Februar **1824**, Hofzahl **3902**; Regierungszahl **9613**.

a) Siehe auch: Kurze Darſtellung des Rechtes der Univerſität in Wien zur Verleihung von vier Canonicatſtellen an der Wiener, und zwei] Canonicatſtellen am Linzer-Domcapitel von Scheidlein 1829.

§. 55.

Savoyiſch-Leichtenſteiniſche Domherrnſtellen.

In Anſehung der **4** Savoyiſch-Liechtenſteiniſchen Canonicate, und der Präſentation hiezu haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom **1.** Juli **1821**, Hofkanzleidecret vom **6.** Juli **1821**, Hofzahl **19232**, Regierungszahl **32591** befohlen, daß ſich genau nach dem Willen der Stifterinn [a]) zu achten ſey, daß Se. Majeſtät allerhöchſt Ihren Willen dahin ausſprachen, daß bei Ermanglung hiezu geeigneter Individuen, welche die **10**jährige Seelſorge nicht erfüllet haben, auch ſolche, die nicht in gedachter Seelſorge waren, wenn ſie nur die übrigen hiezu von der Stifterinn beſtimmten Eigenſchaften beſitzen, zu derlei Canonicaten gelangen können, deren Erledigung und der Concurs hiezu in geſammten allerhöchſt Ihren deutſchen und italiäniſchen Staaten bekannt zu machen iſt.

Übrigens hat laut Hofkanzleidecrets vom **17.** Jänner **1822**, Hofzahl **939**, Regierungszahl **5086** den Entwurf zur Ausſchreibung des Concurſes für die Beſetzung dieſer Canonicate das Conſiſtorium in Wien zu verfaſſen, und bei Beſtimmung des Präcluſiv-Termines darauf Rückſicht zu nehmen, daß er ſo weit hinausgeſchoben werde, damit es ohne Anſtand möglich ſey, daß dieſe Concursausſchreibung in allen deutſchen und italiäniſchen Diözeſen veranlaßt, und jeder etwaige Competent in den Stand geſetzt werde, ſich noch vor Ablauf des Termines beim erzbiſchöflichen Conſiſtorium in Wien zu melden, wozu auch die Competenten anzuweiſen ſind, weil von erſterem dann der Vorſchlag an den Patron zur Präſentation geleitet wird.

Zu wünſchen wäre es, daß dieſe Concursausſchreibung in lateiniſcher Sprache geſchehe, und daß der Regierung eine verhältnißmäßige Zahl gedruckter Exemplare zur Überſendung an alle Ordinariate mittelſt der betreffenden Länderſtellen übergeben werde.

a) Die Stifterinn forderte zur Erlangung der von ihr geſtifteten Domherrnſtellen den Herrenſtand. Es wurde jedoch in Ermanglung eines Competenten aus jenem Stande manchmal **dispensando** auch ein Competent aus dem Ritterſtande genommen.

§. 56.

Erforderniß der 10jährigen Seelſorge zur Erlangung einer Domherrnſtelle.

Vorzügliche Bedachtnahme auf Feld-Superiore.

Bei landesfürſtlichen, biſchöflichen, capitulariſchen und was immer für Ernennungen und Wahlen, darf nach den Verordnungen vom 22. October 1783, §. 13 und 8. December 1788 Niemand zu einer Domherrn-Stelle gelangen, der nicht wenigſtens 10 Jahre in der Seelſorge geſtanden, und ſich darin vorzüglich ausgezeichnet hat.

Insbeſondere hinſichtlich der Feld-Superiore wurde mit Hofkanzleidecret vom 1. April 1789 verordnet, daß auf dieſelben bei den zuerſt in Erledigung kommenden Canonicaten bei der Cathedralkirche in jedem Lande **caeteris paribus** der vorzügliche Bedacht genommen werden ſolle.

§. 57.

Auch öffentliche theologiſche Profeſſoren an Univerſitäten und Lyceen ſind hierzu geeignet.

Die an den Univerſitäten und Lyceen angeſtellten öffentlichen theologiſchen Profeſſoren aus dem Weltprieſterſtande ſind nach einer 10jährigen guten und nützlichen Dienſtleiſtung in ihrem Lehramte zur Erlangung eines Canonicates nicht minder fähig, als jene, welche ſich durch eben ſo viele Jahre im eigentlichen und unmittelbaren Dienſte der Seelſorge vorzüglich ausgezeichnet haben. Hofkanzleidecret vom 11. April 1804.

§. 58.

Deßgleichen die Directoren der biſchöflichen Seminarien.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß die Directoren der biſchöflichen Seminarien bei Beſetzung der Canonicate, wenn ſie ſich darum bewerben, den öffentlichen Lehrern gleich zu halten ſeyen. Hofkanzleidecret vom 16. Auguſt 1805.

§. 59.

Ausſchließung der Ordensgeiſtlichen.

Ordensgeiſtliche ſind von Erlangung von Canonicaten gänzlich ausgeſchloſſen.

Hofverordnung vom 10. November 1801.

§. 60.

In wie fern eine Vereinigung eines Canonicats mit einer Curatpfründe verbothen, und geſtattet iſt.

Jede Vereinigung eines Canonicats mit einer Curatpfründe, wenn letztere nicht in derſelben Domkirche beſteht, und ſie nicht ver-

mieden werden kann, oder wenn ſie auf einer Stiftung beruht, in ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, muß mittelſt kirchlicher Dispens bewirkt werden, um daß dafür geſorgt würde. Die bisher beſtandene Verbindung in den Canonicaten mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Kathedrale hat dagegen gänzlich aufzuhören [a]) und Se. Majeſtät haben zu dieſem Ende in jenen Fällen, wo auf andere Art, z. B. durch Überweiſung ſolcher Pfarren an das dabei befindliche Kloſter, keine Vorſorge getroffen werden kann, die Anweiſung der erforderlichen Congrua, oder Canonicats-Präbende aus den hiezu berufenen Fonds zu bewilligen geruht.

Allerhöchſte Entſchließung vom 2. April 1832, Hofkanzleidecret vom 19. April 1832, Hofzahl 7259; Regierungszahl 25,279.

a) Mit der allerhöchſten Entſchließung vom 22. October 1825 haben Seine Majeſtät daher auch zu beſtimmen geruhet, daß die Stadtpfarrer in Wien nicht zugleich wirkliche Domherrnſtellen daſelbſt zu bekleiden haben.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1825, Hofzahl 32,966; Regierungszahl 84,711.

§. 61.

Ehrenvorzüge der Domherrn.

Den Domherrn iſt die Führung eines Wapens geſtattet, ſie müſſen aber jedesmal vorläufig den Entwurf desſelben zur weitern Verfügung der Hofkanzlei vorlegen.

Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1837, Hofzahl 1806; Regierungszahl 10,934.

Der Dompropſt der Metropolitankirche zu Wien iſt Mitglied des niederöſterreichiſchen Prälatenſtandes.

Übrigens gehen die Dommherrn den übrigen Prieſtern vor, haben eine eigene Titulatur, eine eigenthümliche Kleidung und ein goldenes Bruſtkreuz u. ſ. w.

§. 62.

Pflichten der Domherrn und insbeſondere der Dignitarien.

Den Domherrn ſteht nebſt der Verpflichtung der Beiwohnung der ihnen obliegenden kirchlichen Functionen, und insbeſondere den Würdeträgern zuſtehenden an dieſe Würde geknüpften Verrichtungen, auch zu, als Mitglieder des Conſiſtoriums mitzuwirken. Daher von dieſem hier in allgemeinen Grundzügen zu handeln kommt.

§. 63.

Conſiſtorien in Wien und St. Pölten.

Das erzbiſchöfliche Conſiſtorium in Wien, an deſſen Spitze als Präſes der Generalvicar ſteht, iſt aus den vier Dignitarien und den 10 Domherrn, als wirklichen Conſiſtorialräthen [a]) zuſammengeſetzt.

Die erzbiſchöfliche Conſiſtorialkanzlei wird aber von einem Weltprieſter als Director, der zugleich Conſiſtorialrath iſt, einem Actuar, einem Protocolliſten, zwei Kanzliſten, und einem Cuſtos beſorgt.

Das biſchöfliche Conſiſtorium zu St. Pölten beſteht aus den Dignitarien und Domherrn, als wirklichen Räthen, hat einen Kanzler, der zugleich wirklicher Domherr iſt, einen Notar, einen Secretär, einen Kanzliſten und einen Curſor.

Dieſe Conſiſtorien bilden in geiſtlichen und Disciplinar-Angelegenheiten in ihrer Diözeſe die erſte Inſtanz, und ſind **in politico-ecclesiasticis** der politiſchen Landesſtelle untergeordnet.

a) Nebſt dieſen wirklichen Räthen, ernennt der Erzbiſchof oder Biſchof aus der Mitte der Dechante und Pfarrer, auch Titular- und Ehren-Conſiſtorialräthe.

§. 64.

Ernennung eines General-Vicars.

Dem Biſchof iſt überlaſſen, wen derſelbe aus dem Mittel der Domherrn, als General-Vicar in Diözeſangeſchäften beſonders verwenden wolle.

Hofkanzleidecret vom **20.** Auguſt **1802.**

Bei Erlaſſung dieſer Vorſchrift, ging die Abſicht Seiner Majeſtät nur dahin: den Biſchöfen die freie Wahl ihrer General-Vicare, ohne Beſchwerung des Religionsfondes, aus dem Mittel des Domcapitels, oder allenfalls auch aus dem Mittel der übrigen Diözeſan-Geiſtlichkeit zu überlaſſen, nicht aber das Capitel ſelbſt um ein Mitglied zu vermindern. Wo demnach ein ſiebentes Canonicat bisher mit dem nun auf Koſten des Religionsfondes nicht mehr beſtehenden General-Vicariate verbunden war, hat dasſelbe auch für die Zukunft zu verbleiben.

Hofkanzleidecret vom **27.** October **1806.**

Ein ſolcher General-Vicar iſt nur in der Wiener-Erzdiözeſe.

§. 65.

Beſetzung der Stellen der minderen Conſiſtorial-Beamten und Kanzler. Biſchöfliche Kanzlei-Taxe.

Die Anſtellung der minderen Conſiſtorial-Beamten ſowohl, als der Kanzler bei den biſchöflichen Conſiſtorial-Kanzleien, welche die Beſoldung aus dem Religionsfonde beziehen, iſt den Ordinariaten gegen dem überlaſſen, daß ſie für deren gute Auswahl verantwortlich bleiben.

Allerhöchſte Entſchließung vom **3.** Jänner **1832**, Hofkanzleidecret vom **6.** Jänner **1832**, Hofzahl **304**, Regierungszahl **2656.**

Die biſchöflichen Kanzleitaxen wurden mit allerhöchſtem Patente vom **21.** April **1784** feſtgeſetzt, und werden zufolge Hofkanzleidecret vom **2.** December **1819**, Hofzahl **38414**, Regierungscircular vom **7.** December **1819**, Zahl **45760** wieder in Conventions-Münze abge-

nommen. Dieſe Taxen ſind einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Beſcheid, oder die auszufertigende Urkunde bemeſſen, und die Abnahmen einer höhern, als der im Geſetze beſtimmten Taxe, oder die Abnahme einer Taxe in einem Falle, für welchen in dem Geſetze keine aufgezeichnet iſt, wird an den Abnehmer mit der Zurückſtellung des Zehnfachen zu Handen der Landesſtelle, von der dem Denuncianten ein Drittel zuzukommen hat, geahndet. §§. 4 und 9 jenes Hofkanzleidecrets 21 April 1784.

§. 66.

Wiederherſtellung der Ordnung bei dem Zuge der geiſtlichen Geſchäfte nach Rom.

Da Se. päpſtliche Heiligkeit Ihre beſtimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß die den Biſchöfen und Ordinariaten verliehenen außerordentlichen Vollmachten, welche wegen der frühern Gefangenhaltung Sr. päpſtlichen Heiligkeit, und wegen des dadurch verhinderten Recurſes an den päpſtlichen Hof waren ertheilt worden, aufgehört haben, ſo hat hiernach die alte, vor dem Jahre 1809 beſtandene, und durch die landesfürſtlichen Geſetze beſtimmte Ordnung der Geſchäfte wieder einzutreten.

Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1814.

Hieraus folgt, daß die Erwirkung päpſtlicher Urkunden nach der Verordnung vom 30. April 1807 nur durch den k. k. Agenten in Rom oder, Falls die Ordinariate oder Domcapitel ihre Geſchäfte durch einen Privat-Sachwalter beſorgen laſſen würden, nach der Vorſchrift vom 30. Juli 1807 nicht ohne Einſichtnehmung des k. k. Agenten in die erwirkten Urkunden, und ohne deſſen Bezeichnung, mit Vidit Statt haben könne.

Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814.

§. 67.

Welche Beſchränkungen hinſichtlich der Verbindung mit dem päpſtlichen Stuhle beſtehen. Unerläßlichkeit des Placetum regium.

Alle päpſtliche Anordnungen, ſie mögen in Form der Bullen, Breven, Decrete, Conſtitutionen, oder was immer für einer Geſtalt abgefaßt ſeyn, ſie mögen was immer für Gegenſtände oder Perſonen betreffen, müſſen vor ihrer Kundmachung die l. f. Genehmigung erhalten.

Sie müſſen zu dieſem Zwecke der Landesſtelle überreicht werden, welche ſie der Kammerprocuratur zur Äußerung zuſtellet, ob nichts darin enthalten iſt, was dem Staatsſchatze, den Provinzial-Rechten, oder den landesfürſtlichen Verordnungen widerſpricht.

Dieſe Äußerung wird mit dem Gutachten der Landesſtelle der Hofkanzlei zugeſchickt, und die höchſte Entſcheidung durch die Landesſtelle, den Ordinariaten, Ordensobern, u. ſ. w. mitgetheilt.

Verordnungen vom 12. September 1767, vom 20. März 1781, vom 7. November 1794.

Der landesfürſtlichen Genehmigung unterliegen übrigens:

1. Die Verleihungen und Breven der Abläſſe.

Verordnungen vom 27. November 1781, vom 7. Mai 1782, vom 28. Auguſt 1782, vom 15. October 1782, vom 27. November 1782 und 26. Mai 1787.

2. Das Anſuchen einer geiſtlichen Dignität in Rom.

3. Die Bewirkung päpſtlicher Indulten und Urkunden, auf neue Faſten, Andachten und **festa chori.**

4. Die von dem römiſchen Stuhle erhaltenen **Formularia** der **facultatum concessarium**, und

5. die Hirtenbriefe der Biſchöfe.

Verordnungen vom 5. Mai, 26. Auguſt, 30. September 1782, vom 17. März 1791.

Die Beſchränkung der General-Abſolutorien ſind in den Verordnungen vom 5. Mai 1784, vom 4. Auguſt 1785, vom 7. Auguſt 1787 enthalten.

Selbſt bei den angenommenen Bullen dauert die verbindliche Kraft und Gültigkeit nur ſo lange, als durch landesfürſtliche Verordnungen nichts anders verfüget wird.

Verordnung vom 17. März 1791.

Die Urkunden der römiſchen **Poenitentiarien**, welche das Gewiſſen allein behandeln, ſind jedoch von dieſer Vorſchrift ausgenommen, wenn Gefahr am Verzuge, oder eine Beſchämung der Perſonen zu beſorgen iſt.

Verordnung vom 23. Juli 1783.

§. 68.

Anbefohlene genaue Handhabung der Verordnungen des **Placetum regium.**

Über die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zu Folge die päpſtlichen Bullen, Breven und Conſtitutionen, bevor ſie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürſtliche Genehmigung erhalten müſſen, iſt mit Strenge zu halten. Dieſe Verordnungen beziehen ſich aber nicht nur auf die nach der Zeit erſchienenen, ſondern auch auf alle vorhergegangenen päpſtliche Anordnungen, ohne Ausnahme dergeſtalt, daß jede ältere Bulle, Conſtitution, u. ſ. w. ſobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürſtliche Genehmigung erhalten muß; und ſebſt für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 1, Zahl 1066.

§. 69.

Ohne landesfürſtlichem Exequatur dürfen keine päpſtlichen Bullen eingeführt, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Als vernommen wurde, daß eine päpſtliche Bulle erſchienen iſt, welche verſchiedene von der zu **Pistoja** gehaltenen **Synode** behauptete Sätze verdammet, und zugleich einige die landesherrlichen Gerechtſamen im Weſentlichen verletzende Grundſätze enthalten ſoll, wurde die Landesſtelle auf die beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften aufmerkſam gemacht, welchen zu Folge eine päpſtliche Bulle, ohne das landesfürſtliche Exequatur erhalten zu haben, in den k. k. Erbſtaaten weder eingeführt, noch daſelbſt gedruckt, am allerwenigſten kund gemacht werden darf.

Hiernach wurden auch ſämmtliche Kreis- und Reviſions-Ämter angewieſen.

Hofdecret vom 7. November an ſämmtliche Länderſtellen 1794.

§. 70.

Erforderniß des Vidi des k. k. Agenten in Rom zur Ertheilung des Placetum regium.

Nur für ſolche römiſche Expeditionen, welche mit dem **Vidit** des k. k. Agenten in Rom verſehen ſind, kann auf die Ertheilung des **Placetum regium** eingerathen, oder daſſelbe nach dem Wirkungskreiſe der Landesſtelle ertheilt werden; alle andere Expeditionen aber, denen dieſes **Vidit** mangelt ſelbſt, wenn ſie ſonſt zur Ertheilung des **Placet** geeignet wären, ſind ohne weiteres zurückzuweiſen.

Hofkanzleidecret vom 9. September 1814.

§. 71.

An wen ſich dieſerwegen in Rom zu wenden iſt.

Für alle, vom päpſtlichen Hofe zu erwirkende Reſcripte, iſt ſich der k. k. Agentie zu bedienen. Insbeſondere für Ehedispenſen.

Nur Biſchöfe und Domcapitel können Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom haben.

Jedes mit der Beglaubigung der k. k. Agentie in Rom nicht verſehene päpſtliche Reſcript ſind geradezu, und in Eheſachen, als nicht durch den geiſtlichen Agenten bewirkt, zurückzuweiſen.

Hofkanzleidecret vom 25. December 1815, Hofzahl 30072, Regierungszahl 73 von 1816.

Rückſichtlich der Biſchöfe und Domcapitel beſteht jedoch die Hofkanzleiverordnung vom 30. Juli 1807.

Da vorgekommen iſt, daß dieſelben ſich einiger in Rom befindlichen Privatſachwalter, anſtatt des eigens für ſie von Sr. Majeſtät angeſtellten Agenten zu bedienen pflegen, ſo hat die Landesſtelle den

Ordinariaten und Domcapiteln den obigen Auftrag mit dem Beiſatze zu wiederholen: daß für den Fall, als ſie ihre Geſchäft doch durch einen Privat-Sachwalter beſorgen laſſen würden, dieſes nie ohne Einſichtnehmung des aufgeſtellten k. k. Agenten in die erwirkten Bullen oder Breven geſchehen könne, und daß unnachſichtlich jeder Bulle, oder jedem Breve das **Exequatur regium** verweigert werden würde, welche nicht entweder durch den k. k. Agenten in Rom erwirkt, oder mit dem **Vidit** desſelben ordnungsmäßig verſehen ſeyn würde.

Wornach die Landesſtelle ſich ſelbſt bei Ertheilung des **Placeti regii** in den ihrem Wirkungskreiſe zugewieſenen Fällen mit aller Genauigkeit zu benehmen hat.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **30.** Juli **1807**, Hofzahl **14230**, Regierungszahl **28612**.

§. 72.

In welcher Art Reſcripte und Breven von Rom an die Biſchöfe zu überſchicken ſind.

Die Reſcripte und Breven dürfen von den päpſtlichen Kanzleien nicht durch den Nuntius, ſondern unmittelbar von Rom an die Biſchöfe überſchickt werden, widrigenfalls die landesfürſtliche Genehmigung verweigert würde.

Hofkanzleidecret vom **22.** Mai **1795.**

Ebenſo wurden mit den Verordnungen vom **4.** September **1781** und **19.** December **1781** die päpſtlichen Vorbehalte aufgehoben.

§. 73.

Verboth der Ertheilung von Notariats-Conceſſionen.

Übrigens ſoll für keine Notariats-Conceſſionen des päpſtlichen Stuhles das **Placetum regium** ertheilet werden.

Verordnungen vom **21.** Auguſt **1781**, vom **2.** October **1781**, vom **14.** October **1781**, vom **1.** Jänner **1782** und vom **3.** Jänner **1788.**

§. 74.

Wie es mit den römiſchen Taxen zu halten iſt.

Es hat für dermalen von allen Verhandlungen mit dem römiſchen Hofe wegen eines Averſums für die aus den k. k. Staaten nach Rom fließenden Taxgebühren abzukommen.

Dagegen haben alle Länderſtellen ſowohl, als Ordinariate ſtrenge zu wachen, daß die römiſche Taxbemeſſung weder für den Staat, noch für Sr. Majeſtät Unterthanen drückend werde.

Allerhöchſte Entſchließung vom **15.** November **1820.** Hofkanzleidecret vom **9.** December **1820**, Regierungszahl **58424.**

§. 75.

Welche Beſchränkungen hinſichtlich der Erlangung biſchöflicher Hirtenbriefe an die Geiſtlichkeit beſtehen.

Die Biſchöfe ſind verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisſchreiben, die ſie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geiſtlichen erlaſſen wollen, wenn ſie ſelbe damit zu etwas verbinden, und wenn dieſelben die ganze Diözeſe, oder einen Theil derſelben betreffen, der Einſicht und Genehmigung der Landesſtelle vor ihrer Abgabe und Kundmachung zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **5**, Zahl **1066**.

§. 76.

Auf welche Art die landesfürſtlichen Verordnungen an die Geiſtlichkeit zu erlaſſen ſind.

Die an die Geiſtlichen zu erlaſſenden Verordnungen haben unmittelbar an die Biſchöfe durch die Regierung und nicht durch die Kreisämter zu ergehen.

Den Biſchöfen liegt ob, ſolche durch ihre Conſiſtorien, welche dafür zu haften haben, ohne die mindeſte Änderung, Zuſatz, oder Hinweglaſſung und ohne Verſchub zu protocolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geiſtlichen zur Richtſchnur mitzutheilen.

Auch den Kreisämter werden dieſe Verordnungen von der Landesſtelle mitgetheilt, aber nur zu dem Ende, daß ſie dieſelben protocolliren laſſen, und in den Stand geſetzt werden, auf geſchehene Anfragen, Auskünfte zu geben, und die biſchöflichen Conſiſtorien zu controlliren.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **5**, Zahl **1066**.

Der Geiſtlichkeit ſollen die Kreisämter die Befehle nicht durch die Dominien oder Obrigkeiten, ſondern unmittelbar ſelbſt, oder wenn es allgemeine Vorſchriften, oder Correctionen, die der Dechant zu wiſſen nöthig hat, betrifft, durch den letzteren bekannt machen.

Regierungscirculare vom **19.** Mai **1804**, Zahl **5515**.

§. 77.

Periodiſche Ausweiſung der Bekanntmachung der landesfürſtlichen Verordnungen durch die Conſiſtorien.

Die Originalcurrenden über jene Fälle, wo ſich Biſchöfe wegen befolgter Kundmachung der durch die Landesſtelle erhaltenen höchſten Anordnungen ausweiſen müſſen, ſind in Zukunft nur vierteljährig mit Beilegung eines Verzeichniſſes, was für Gegenſtände die Kundmachungen betreffen, an die Landesſtelle einzuſenden.

V. d. L. 26. Mai **1786**, §. **90**.

Alle Vierteljahre werden von dem Conſiſtorium Ausweiſe über die dem Diözeſan-Clerus kundgemachten Verordnungen in publico-ecclesiasticis der Regierung überreicht, dagegen ſind jene Schreiben, wodurch die Biſchöfe den richtigen Empfang der Regierungsaufträge beſtätigen, als überflüſſig gänzlich abzuſtellen eod. §. 89.

§. 78.

Briefportofreiheit der Conſiſtorien.

Den Conſiſtorien kommt vermög allerhöchſter Entſchließung vom 26. April 1821, Hofkanzleidecret 3. Mai 1821, Hofzahl 12644, Regierungszahl 21885 die Befreiung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten, wenn ſie mit Landesſtellen, Kreisämtern und Decanaten in stricte officiosis correſpondiren.

II.

Von der niederen Geiſtlichkeit.

§. 79.

Vorerinnerung.

Die niedere Geiſtlichkeit, d. h. jene, welche nur Beneficien der geringern Art, mit welchen keine äußere Jurisdiction verbunden iſt, beſitzen, beſteht aus den Pfarrern, Localcaplänen, Vicarien, Cooperatoren und einfachen Beneficiaten, welche in ihrem Bezirke dem Dechante unmittelbar untergeordnet ſind, daher von dieſen zuerſt zu handeln kommt.

A.

Von den Dechanten und ihrer Beſtimmung.

§. 80.

Wahl der Landdechante, wem ſie zuſteht, und welche Individuen hiezu zu wählen ſind.

Es iſt bereits §. 5 geſagt worden, daß in beiden Diözeſen der Provinz N. O., das Land in Rural-Decanate eingetheilt ſey, und ſie ſind daſelbſt auch namentlich aufgeführt worden. Die Wahl eines Dechantes unter den Pfarrern eines Decanatsbezirks iſt dem Biſchofe überlaſſen. Die Würde eines Dechantes iſt vermöge Hofverordnung vom 9. Juli 1785 belohnende Beförderung mit Rückſicht auf das Pfarreinkommen. Um nämlich die Curatgeiſtlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunſten der Landdechante zu beſchweren, haben die Biſchöfe Bedacht zu nehmen, die Decanate oder Vicariate den mit größern Einkünften verſehenen Pfarrern, welche die Koſten leichter zu beſtreiten im Stande ſind, zuzutheilen oder zu vertheilen.

Hofkanzleiverordnung vom 17. März 1791, §. 30, Nr. 9, Zahl 1066.

Hofverordnung 30. December 1803.

a) Der Name Decan mag wohl von decem parochiis praepositus herrühren, wie denn bereits aus einem Capitular Carl des Kahlen erſichtlich iſt, daß die Diözeſe eines Biſchofes in mehrere Decanate eingetheilt war.

§. 81.

Ehrenvorzüge eines Landdechants.

Der Landdechant genießt in ſeinem Bezirke den Vorrang vor allen übrigen Capitularen, trägt als Ehrenzeichen am Talar einen ſogenannten Dechant-Kragen, und wird bei den canoniſchen Viſitationen mit beſonderer Ehrerbiethung unter Glockengeläute empfangen.

§. 82.

Wann denſelben der Titel Conſiſtorialrath zu Theil wird.

Ferner ſollen nach dem §. 5 der politiſchen Verfaſſung den d. Schulen alle Dechante und Vicedechante, vermög ihrer Ernennung als Schuldiſtrictsaufſeher und der darauf erfolgten Beſtätigung, den Titel der Conſiſtorialräthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, ſo lange ſie in jener Eigenſchaft dienen.

§. 83.

Eintheilung der Amtspflichten eines Dechants.

Die Pflichten eines Dechants zerfallen in jene eines Seelſorgers auf ſeiner eigenen Station, und als Vorſteher in geiſtlichen Sachen in Bezug auf ſämmtliche Pfarren, Localien und ſonſtige Beneficien des ihm zugewieſenen Dechanates, welchen geiſtlichen Pflichten auch jene eines Schuldiſtrictsaufſehers ſich anſchließt, wovon jedoch erſt in der XII. Abhandlung von dem Schul- und Studienweſen die Rede iſt.

a) S. auch v. Pfleger Severin.
Der Dechant in ſeinem Amte, d. i. theils in geiſtlichen Sachen, theils als Schuldiſt. Aufſeher. g. 8. Wien 1831.

§. 84.

Amtspflicht des Dechants zur canoniſchen Viſitation.

Jeder Landdechant hat alle Jahre ſeinen Bezirk canoniſch zu viſitiren, und dem Conſiſtorium nach vollendeter Viſitation einen getreuen und umſtändlichen Bericht zu erſtatten, was er bei jedem der ihm untergeordneten Seelſorger in vorſchriftsmäßiger Ordnung angetroffen und welche Gebrechen er entdeckt habe, die einer Abhülfe bedürfen.

Hofkanzleidecret 20. Dec. 1803, Regierungszahl 198 v. 1804.

§. 85.

Wer dieſen canoniſchen Viſitationen beizuwohnen hat.

Bei dieſer canoniſchen Viſitation haben vermöge Hofkanzleidecret vom 12. April 1819 die herrſchaftlichen Beamten und die Patronats-Repräſentanten, dann die Vorſteher der eingepfarrten Gemeinden zu erſcheinen.

§. 86.

Wer die Viſitation der eigenen Pfarre des Dechantes vorzunehmen hat.

Zur Vornahme der canoniſchen Viſitation der eigenen Pfarre hat der Dechant den benachbarten Amtsgenoſſen einzuladen, worüber der viſitirende Dechant den abgeſonderten Bericht an das Conſiſtorium einzuſenden hat.

Die Pflichten eines Dechants in Schulſachen kommen in der Abhandlung XII von dem Schul- und Studienweſen vor.

§. 87.

Gegenſtände, womit ſich der Dechant bei der canoniſchen Viſitation zu befaſſen hat.

Der Dechant viſitirt die Kirche, ihre Einrichtung und heiligen Sachen, die geiſtlichen Bücher, die Kirchenbräuchlichkeiten u. ſ. w., vernimmt die Pfarrgemeinde über die Erfüllung aller pfarrlichen Verrichtungen, Abhaltung des Gottesdienſtes. Er unterſucht die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbprotocolle, die Protocolle der l. f. Verordnungen in publico-ecclesiasticis und die Ordinariats-Vorſchriften, das Vormerkbuch der Manual-Meſſen.

§. 88.

Welche Vernehmungen er zu dieſem Ende zu machen hat.

Er befragt die Beamten und Vogtei-Commiſſäre über das Betragen des Seelſorgers und Schullehrers, vernimmt den Pfarrer ſelbſt über die Erfüllung ſeiner Amtspflichten, über das Betragen der Cooperatoren und relationirt nach ſeiner Rückkunft an das Conſiſtorium.

§. 89.

Verboth von Taxen und Geſchenken bei canoniſchen Viſitationen.

Den Dechanten iſt bei den canoniſchen Viſitationen die Abnahme einer Taxe und eines wie immer Namen habenden Geſchenkes von den viſitirten Seelſorgern aller Orten ſtrenge verbothen.

Hofkanzleidecret 20. December 1803, Regierungszahl 198 von 1804.

§. 90.

Verboth eine Vorſpann zu gebrauchen und ſich die Fuhrkoſten vergüten zu laſſen.

Den Dechanten kann bei Pfarrviſitationen weder Vorſpann, noch Vergütung der Fuhrkoſten bewilligt werden.

Hofkanzleidecret vom 9. October 1805, Zahl 34,592.

§. 91.

Sonſtige Amtspflichten eines Dechants.

a. Gegenüber der übrigen Geiſtlichen ſeines Decanats.

Der Dechant hat den neu ernannten Pfarrer in ſeinem Pfarrbezirke zu introduciren, und übernimmt im Todesfalle als biſchöflicher Commiſſär die in der Verlaſſenſchaft vorfindigen Gegenſtände, die nur in geiſtlichen Händen zu belaſſen ſind, als: die Taufbücher, die ſonſtigen Pfarr-Matrikeln, als: Protocolle in publ. eccles., die Ordinariatsgeſchäfte, die Aufſchreibung der Stipendien, dann die Privatſchriften, welche in Gewiſſens-Angelegenheiten dem verſtorbenen Seelſorger von Parteien oder in Disciplinar-Angelegenheiten von ſeinen Obern zugekommen ſind.

Auch hat er vermöge Hofdecret vom 25. April 1786 bei Religionsfondspfründen den Dotationsbogen zu ſich zu nehmen.

Dafür hat er keine Taxen und Diäten zu beziehen. Hofdecret vom 21. Februar 1785.

§. 92.

Ihm ſind die Todesfälle der in ſeinem Bezirke befindlichen Geiſtlichen anzuzeigen, und Pflicht des Dechantes, die weitere Anzeige höheren Ortes zu machen.

Die Sperr-Commiſſion hat daher vermöge Hofdecret vom 7. März 1785 nach Abſterben eines Seelſorgers von der vorzunehmenden Sperre und Inventur dem Dechante des Bezirks die Anzeige zu machen.

Der Dechant hat nicht nur den Todesfall eines einfachen Beneficianten (Hofdecret vom 2. Juli 1784), ſondern vermöge Regierungsdecret vom 17. Auguſt 1815, Zahl 25,693 auch jenen eines andern Geiſtlichen mit Beiſetzung des Alters und Characters des Verſtorbenen und der Penſionirten mit Anführung der Penſion, und aus welchem Fonde, an das Conſiſtorium zu erſtatten.

§. 93.

Der Dechant hat die Pfarrer ſeines Bezirkes zur Erde zu beſtatten.

Auf dem Lande begräbt der Dechant den Pfarrer. Hofdecret vom 1. Mai 1758.

Rückſichtlich der Erfolgung des Intercalars S. unten III. Hauptſtück. Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 94.

b) Handhabung der Verordnungen und Disciplin. Briefportofreiheit desſelben.

Der Dechant hat die Decanats-Currende, das Decanats-Geſtions-Protocoll und die Decanats-Regiſtratur zu führen.

Ihm ſteht es nähmlich zu, die l. f. Verordnungen (in publico-ecclesiasticis) und die Ordinariats-Verordnungen der Capitularen mittelſt erwähnter Currende zu intimiren, und ſich den Empfang auf jener Currende beſtätigen zu laſſen.

Er hat auf die Befolgung jener Vorſchriften zu wachen, und ſteht in allen Disciplinar-Angelegenheiten unmittelbar mit dem Ordinariate und dem Kreisamte in Geſchäftsverbindung, wobei noch zu bemerken kommt, daß den Decanaten vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 26. April 1821, Hofdecret vom 3. Mai 1821, Hofzahl 12,644, Regierungszahl 21,885, die Befreiung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten kommt, wenn ſie mit Länderſtellen und Kreisämtern, oder die Conſiſtorien mit den Decanaten, und umgekehrt in stricte officiosis correſpondiren.

§. 95.

Diäten und Fuhren bei Commiſſionen der Dechante.

Dem Dechante gebühren nur bei Commiſſionsreiſen Diäten, bei den canoniſchen Viſitationen aber nicht. In ſolchen Fällen ſind ihm, wenn er zugleich der Character eines Conſiſtorialrathes hat, die 8. Claſſe zu 6 fl., ohne dieſen aber die 9. Claſſe pr. 5 fl. C. M. [a]) bewilligt.

Hofkanzleidecret 20. November 1819, Hofzahl 33755, Regierungszahl 57557.

Sie ſind nach dem wirklichen Character, keineswegs aber nach der Titular-Cathegorie zu berechnen. Außer dieſen Diäten ſind keine andern Koſten aufzurechnen. Das Reiſeparticulare iſt immer 6 Wochen nach abgehaltener Commiſſion zu legen.

Hofkammerdecret 12. November 1821.

Einem Dechant mit dem Character eines Conſiſtorialrathes gebühren für die Fuhr 4 Pferde, ohne dieſen nur 2.

a) Dieſe Diäten ſind übrigens vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 1. Auguſt 1825, Hofkanzleidecret 22. Auguſt 1825, Hofzahl 32689, Regierungszahl 45386 um $\frac{1}{5}$ herabgeſetzt.

§. 96.

Beſtehen von Decanats- und Pfarrbibliotheken.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 1. Juli 1825 über die Errichtung von Pfarr- und Decanatsbibliotheken Folgendes angeordnet.

a) Zur Errichtung ſey es von Decanat-, ſey es von Pfarrbibliotheken, ſoll kein Zwang, alſo auch kein Befehl eintreten.

b) Die Biſchöfe ſind aufzufordern, daß ſie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Anſehens, ſondern mittelſt eines ganz freiwilligen Übereinkommens, Bibliotheken für Seelſorger zu creiren trachten.

c) Ob es Pfarr- oder Decanatsbibliotheken, wo dieſe, wo jene ſeyen, ob beide neben einander beſtehen ſollen, iſt dem klugen Ermeſſen der Ordinarien mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände zu überlaſſen.

Wo es bereits geſtiftete Pfarrbibliotheken gibt, können dieſe, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanatsbibliotheken nicht umgeſchaffen werden. Im Allgemeinen ſind die Vorzüge, welche Decanat- vor Pfarrbibliotheken durch die Leichtigkeit, mit wenigen Koſten eine reichere Bücherſammlung herbei zu ſchaffen, und dieſelbe unter ordentlicher Aufſicht zu halten, bemerkbar, ſo wie darauf aufmerkſam zu machen, daß auch Pfarrbibliotheken ganz wohl durch gegenſeitiges Mittheilen der Bücher zum Leſen, zum Nutzen des ganzen Decanats verwendet werden können.

d) Zur Creirung dieſer Bibliotheken ſoll kein öffentlicher, alſo auch nicht der Intercalarfond geiſtlicher Pfründen beitragen.

e) In wie ferne dieſe Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden ſollen, können dieſe beſtehen in Büchern, welche per donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden, in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher, dieſe können ein für allemal geſchenkt, oder jährlich abgeführt, und wie ferne ſie per donationem mortis causa gegeben werden, können ſie nach freiem Belieben beſtimmt werden.

Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen dieſe Bibliotheken zu beſtehen haben, iſt theils negativ theils poſitiv. Negativ, in wie fern in derlei Bücherſammlungen in der Regel kein von der Staatscenſur verbothenes Werk aufgenommen werden ſoll. Ausnahmen kann es bei ſolchen gelehrten Werken

geben, welche der Bibliothek geſchenkt werden wollen, welche im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anſtößigen Stellen nicht zur Zulaſſung für das Publicum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lectüre für den Curat-Clerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden ſind. Für die Annahme ſolcher Bücher in Curat-Bibliotheken iſt die Entſcheidung der Cenſurbehörde einzuholen, und die Hergabe derſelben an dieſes oder jenes Individuum an eine ſpecielle Erlaubniß des Ordinariats zu beſchränken.

Eine poſitive Einwirkung auf die Wahl der in dieſe Bibliotheken anzuſchaffenden Bücher iſt nur dem Ordinarius zuzugeſtehen, und ſie hat darin zu beſtehen, daß es dem Ordinarius freiſteht, katholiſche und was ſich von ſelbſt verſteht, von der Cenſur genehmigte, für das Amt der Seelſorger im weiteſten Umfange, wozu auch die Pflichten derſelben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen, u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anſchaffung zu empfehlen.

f) Geſchenke an Büchern für dieſe Bibliotheken, ſind an keine andere Bedingung als die, daß ſie dem Berufe des Seelſorgers für katholiſche Religion, für Sittlichkeit und Landesfürſten und Staat nicht widerſprechen, und überhaupt nicht werthlos, alſo des Aufbewahrens und des Platzes, den ſie einnehmen, nicht unwürdig ſind, zu binden, da überhaupt jede Wiſſenſchaft ſich für den Seelſorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Hinſicht nützlich ſeyn kann.

g) Sobald derlei Bibliotheken beſtehen, nehmen ſie die Eigenſchaft geſtifteter Inventare für Decanate oder Pfarreien an, daraus ergibt ſich die Anordnung von ſich ſelbſt, wie ſie zu behandeln ſind, damit ſie erhalten, und von Seiten deren, welche das Eigenthum der Pfründe zu ſchützen berufen ſind, gehörig überwacht werden.

h) Die Ordinariate ſind anzuweiſen, ſobald der Entwurf zur Organiſirung derlei Bibliotheken zur Ausführung reif geworden iſt, denſelben der Landesſtelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber an die k. k. vereinte Hofkanzlei zu erſtatten hat.

Hiernach wurde das Erforderliche an die Ordinariate und durch dieſe an den Secular- und Regular-Curat-Clerus erlaſſen, und die Landesſtelle wurde angewieſen über den Fortgang dieſes heilſamen Werkes in jeder Diözes, ſowie über die zur möglichſten Beförderung desſelben von dem Clerus an Geld oder Büchern eingegangenen freiwilligen Beiträge die jährliche Anzeige zu erſtatten.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1825.

Se. Majeſtät haben hierauf mit allerhöchſter Entſchließung vom 3. Jänner 1828 die erſtatteten Auskünfte über den Fortgang der Errichtung des Decanats und Pfarrbibliotheken zur guten Wiſſenſchaft zu nehmen, und allergnädigſt zu geſtatten geruhet, daß die fernere Anzeige über das Gedeihen dieſer Anſtalt künftig nur von drei zu drei Jahren und zwar in tabellariſcher Form Allerhöchſt denſelben vorgelegt werden. Zur Erfüllung dieſer allerhöchſten Weiſung erhielt die

Landesſtelle ein Formular zu dieſer tabellariſchen Überſicht. Was die Grundſätze zur Gründung und Feſthaltung dieſer Anſtalt betrifft, ſo ſind dieſe von Sr. Majeſtät durch die mit Verordnung vom 9. Juli 1825, Nr. $\frac{21015}{2636}$ der Landesſtelle mitgetheilten allerhöchſten Entſchließung vom 1. Juli 1825 feſtgeſetzt worden, und es ſind, innerhalb der Gränzen dieſer Grundſätze, die Modificationen der Ausführung den Ordinarien zu überlaſſen.

Hofkanzleidecret 13. Jänner 1828, Hofzahl 378, Regierungszahl 4997.

B.

Von den Pfarrern und Localcaplänen.

§. 97.

Begriff eines Pfarrers oder Localcaplanes. Ordnung wie davon zu handeln kömmt.

Die Pfarrer und Localcapläne beſitzen Curatpfründen der geringeren Art. Sie ſind dem Biſchofe untergeordnete Prieſter, welche über ihre Pfarrgenoſſen mit Vollmacht und unter der Aufſicht ihres Ordinarius unter gewiſſen Beſchränkungen, die Seelſorge als Amtsrecht ausſchließend ausüben. Ihre Amtsgewalt iſt in Beziehung auf ihren Pfarrbezirk eine eigene und ordentliche. Sie ſtehen unter ihren Diözeſan-Biſchöfen, ihre Amtsgewalt iſt ihnen für beſtändig und nicht widerruflich, kann jedoch von dem Oberhirten, wenn es das Wohl der Kirche erheiſcht, in Ausübung derſelben beſchränkt werden. In wie fern das Pfarramt auch mit weltlichen Angelegenheiten ſich befaßt, S. §. 191.

Hier kommt zu handeln

1. von dem Patronats-, Präſentations- und Ernennungsrechte.
2. Von der Pfarr-Concurs-Prüfung.
3. Von der Verleihung der Pfründen, von der Spiritual-Inveſtitur und Temporal-Inſtallation.
4. Von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Pfarrers und Localcaplans.
5. Von der Erledigung der Pfründen.
6. Von der proviſoriſchen Verſehung einer Pfründe.
7. Von den Hülfsprieſtern.

1. Von dem Patronats-, Präſentations- und Ernennungsrechte.

§. 98.

Gattungen von Patronaten.

Die niederen Pfründen [a]) theilen ſich in landesfürſtliche, öffentliche Fonds- und Stiftungs-, dann Cameral-

und in Privatpfründen, und in jene, deren Beſetzung **collationis episcopalis** ſind.

a) Päpſtliche Verleihungen von Pfründen in den päpſtlichen Monaten wurden bereits mit allerhöchſter Entſchließung vom 7. October 1782 eingeſtellt.

§. 99.

Nähere Auseinanderſetzung des Begriffs der verſchiedenen Gattungen von Pfründen.

Unter landesfürſtlichen Pfründen werden diejenigen verſtanden, bei welchen das Patronatsrecht Sr. k. k. Majeſtät dem Kaiſer ohne Rückſicht auf das Gut, für welches die Pfründe beſteht, zuſteht.

Unter öffentlichen Fonds- und Stiftungspfründen verſteht man diejenigen, bei denen das Patronatsrecht auf den unter der öffentlichen Verwaltung ſtehenden Fonds- und Stiftungsgütern, worunter nun auch die Pfründen auf den Gütern der aufgelaſſenen Klöſter und Stifter gehören, oder auf dem Religionsfond allein haften.

Hinſichtlich des Patronatsrechtes auf von aufgelöſten Stiftern herrührenden Pfarren, iſt nähmlich der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiften das Patronatsrecht **jure dominii** zuſtand, auch dermalen noch als den von den letztern herrührenden Herrſchaften anklebend, anzuſehen ſeyen; daß aber von jenen Pfarren, welche dieſen Stiften als ſolche incorporirt und alſo eigentlich Stiftpfarren waren, das Patronatsrecht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, Religionsfond **in concreto** zuſtehe.

Die Anwendung dieſes Grundſatzes findet dann eine Ausnahme, wenn ein derlei Fondesgut bereits mit der Patronatslaſt verkauft worden iſt, in welchem Falle in eine Änderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen iſt, wenn auch dasſelbe nach dem obigen Grundſatze dem verkaufenden Fonde, und dem nicht verkauften Gute zuſtand.

Um übrigens bei derlei Entſcheidungen mit möglichſter Sicherheit und Conſequenz vorzugehen, ſind jederzeit die Acten der Errichtung der vormaligen Stiftspfarre und ihrer Übertragung an das beſtandene Stift der genaueſten Prüfung zu unterziehen, um daraus die Überzeugung zu ſchöpfen, ob das Stift als Herrſchafts-Eigenthümer oder als moraliſcher Körper das Patronatsrecht ausgeübt habe, und in zweifelhaften Fällen die Entſchließung der Hofſtelle einzuholen.

Nach dieſen Maximen hat ſich ſonach die Regierung, wo es ſich um Ausübung von Patronatsrechten, oder um Tragung von Patronatslaſten, oder um Veräußerung von derlei Fondsgütern handelt, zu benehmen.

Hofkanzleidecret **17.** October **1822**, Hofzahl **24051**, Regierungs-Verordnung 8. November **1822**, Regierungszahl **54902**.

Unter Cameralpfründen verſteht man jene, bei denen das Patronatsrecht auf den eigentlichen Staatsgütern ſich befindet, und unter Privatpatronatspfründen ſolche, welche auf Privatgütern haften, und einzelnen Perſonen oder ganzen Communitäten angehören.

Pfarren **collationis episcopalis** ſind endlich ſolche, bei denen die Beſtimmung der Perſon zu einer Pfründe von der freien Auswahl des Biſchofs ſelbſt abhängt; daher der Diözeſan-Biſchof, bei Erledigung einer ſolchen Pfründe, 6 Wochen nach erfolgter Kundmachung demjenigen unter den Bittſtellern auf Vortrag des Conſiſtorial-Referenten die erledigte Pfründe verleiht, den er für den würdigſten hält [a]).

a) S. auch das Patronatsrecht, dargeſtellt nach dem gemeinen Kirchenrechte, und nach öſterr. Verordnungen, von **Dr.** Phillipp Mayer. Wien 1824. Mösle.

Helfert Prof. J. Von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Beneficien nach dem gemeinen und beſonderen Kirchenrechte ꝛc. 8. Prag 1828.

§. 99.

a) Patronatsrecht auf l. f. und Religionsfond-Pfarren und Localien.

Welchen Organen die Ausübung dieſes Patronatsrechts anvertraut iſt, und unter welcher Begrenzung.

Die Ausübung des Patronatsrechts auf l. f. Pfründen und Religionsfond-Pfarren und Localien ſteht der politiſchen Landesſtelle und der politiſchen Hofſtelle nach Maß ihres dermaligen Wirkungskreiſes zu.

Die Beſetzung von l. f. Curatpfründen bis zum Ertrage von 1000 fl. ſteht nämlich der politiſchen Landesſtelle zu, dort wo ſie mit dem Vorſchlage des Ordinariats einverſtanden iſt. Sonſt iſt Bericht an die Hofſtelle zu erſtatten. Erweiterter Wirkungskreis der politiſchen Länderſtellen mit allerhöchſter Entſchließung 28. April 1832.

Hofkanzleidecret 11. Mai 1832, Hofzahl 9558, Regierungs-Verordnung 20. Juni 1832, Regierungszahl 32249, IV. §. 27.

Die Beſetzung aller übrigen derlei Pfarren, wurde der politiſchen Hofſtelle überlaſſen, da wo ſie mit dem Vorſchlage des Ordinariats verſtanden iſt, ſonſt müſſen Vorträge an Se. Majeſtät erſtattet werden. Allgemeine Beſtimmung des Wirkungskreiſes für die Hofkanzlei einſchließig der Studien-Hofcommiſſion Regierungsz. 32102 von 1829.

§. 100.

b) Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds-, Stiftungs- und Cameralgütern.

Bei dem Patronatsrechte auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern [a]), und auf Cameralgütern iſt zu unterſcheiden, zwiſchen

Pfründen, die unter dem Patronate der politiſchen Fonds- und Stiftungsgüter ſtehen, und jenen Pfründen, wozu das Patronats- oder Präſentationsrecht Cameralgütern zuſteht.

Hofkanzleidecret 21. Auguſt 1831, Hofzahl 19250, Regierungszahl 52412.

a) Hieher gehören auch die Religions-, Erziehungs-, Spitalfondsgüter, u. ſ. w., wenn gleich deren Verwaltung, gleich den Staatsgütern, der k. k. Cameralgef. Verwaltung übertragen iſt.

§. 102.

Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern.

Das Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern haben die politiſche Landes- und Hofſtelle nach Maß ihres dermaligen Wirkungskreiſes ohne Intervenirung der Gefällen-Verwaltung auszuüben. eod.

Wenn der jährliche Ertrag einer ſolchen Pfründe 1000 fl. nicht überſteigt, und wenn das vom Conſiſtorium am erſten Platze vorgeſchlagene Individuum gewählt wird, liegt die Verleihung dieſer Pfründe in dem Wirkungskreiſe der politiſchen Landesſtelle.

Hofkammerdecret 15. Mai 1832, Hofzahl 2546, Regierungszahl 28518.

§. 103.

Patronatsrecht auf Cameralgütern.

Auf den Cameralgütern a) haben die Gefällsverwaltungen das Präſentationsrecht; daher die Ordinariate ihre Beſetzungsvorſchläge unmittelbar an die Gefällenverwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derſelben zu erhalten haben.

Hofkanzleidecret 21. Auguſt 1831, Hofzahl 19250, Regierungszahl 52412.

a) Hiezu gehören alle dem Staate als ſolchem gehörigen Beſitzungen (Staatsgüter).

§. 104.

Beim Verkaufe von Staatsgütern iſt das Patronatsrecht nicht mit zu verkaufen.

Bei dem Verkaufe von Staatsgütern ſoll kein denſelben anklebendes Cameral-, Religions-, Studien- Stiftungsfonds-Patronat weg- und dem Käufer überlaſſen werden, dagegen wird, weil ihm die damit verbundene Laſt entfällt, der Verkaufsanſchlag um ſo viel höher als dieſe Laſt, nach einem Durchſchnitte berechnet, zu Capital angeſchlagen ausmacht, beſtimmt.

Hofkanzleidecret vom 2. November 1811.

§. 105.

Welche Hofſtellen hiebei zu interveniren haben.

Bei öffentlichen Fonds- und Stiftungspfarren] hat, über Einſchreiten der politiſchen Landesſtelle, die politiſche Hofſtelle, bei Cameralpfarren aber, im §. 99 vorkommenden Fall die k. k. allgemeine Hofkammer, über Einſchreiten der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung, zu interveniren.

§. 106.

c) Privat-Patronatsrecht.

Begriff einer geiſtlichen Lehenſchaft. Eintheilung derſelben.

Die geiſtliche Lehenherrſchaft, zu Latein: **jus Patronatus** oder **jus praesentandi** genannt, iſt nichts anderes, als daß ein Lehenherr oder **Patronus** auf eine ledige Pfarre oder anderes geiſtliches Beneficium einen Prieſter nach Belieben dem Ordinario, d. i. dem Biſchofe oder ſeinen Officialen, unter deſſen Bisthum die Pfarre oder anderes Beneficium gelegen, zu präſentiren befugt und ſchuldig iſt. **Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 1.**

Dieſer Begriff iſt ſo zu berichtigen, daß das Patronatsrecht, wie ſelbes dermal in der geſetzlichen Ausübung beſteht, ſich nicht bloß auf das **Jus praesentandi** (Präſentationsrecht) erſtreckt, ſondern auch alle übrigen einem Patrone zuſtehenden Vorzüge in ſich begreift und das Präſentationsrecht eigentlich nur als ein Theil des Ganzen zu betrachten iſt.

Die geiſtliche Lehenherrſchaft iſt hiernach der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Pfründe oder Kirche geſtiftet, erbaut, oder einen Grund dazu hergegeben, oder dieſe Rechte auf eine andere geſetzmäßige Art erhalten hat, und daher geiſtlicher Lehensherr oder Patron genannt wird.

Das Privat-Patronatsrecht zerfällt:

1. in ein geiſtliches,
2. in ein weltliches,
3. in ein dingliches,
4. in ein perſönliches,
5. in ein vollſtändiges und
6. in ein unvollſtändiges.

Ad 1. Ein geiſtliches Patronatsrecht iſt jenes, welches einer geiſtlichen Perſon oder Gemeinde, wegen einer Pfründe oder geiſtlichen Würde zuſteht.

Ad 2. Ein weltliches Patronatsrecht iſt jenes, welches einem Weltlichen oder Geiſtlichen außer jener Rückſicht zuſteht.

Ad 3. Ein dingliches Patronatsrecht iſt jenes, welches mit einem liegenden Gute, Realität, dergeſtalt verbunden iſt, daß es mit demſelben auf jeden Beſitzer übertragen wird.

Ad 4. Ein perſönliches Patronatsrecht iſt jenes, worauf Jemanden nur ein perſönliches Recht zuſteht. Es iſt entweder frei vererblich, oder hat bei dem Stamme oder Familie ausſchließend zu verbleiben.

Ad 5. Ein vollſtändiges Patronatsrecht begreift alle gewöhnlichen Vorzüge und Rechte der Patrone in ſich.

Ad 6. Ein unvollſtändiges aber iſt von der Art, daß bei ihm einige dieſer gewöhnlichen Vorzüge und Rechte mangeln.

§. 107.

Wer dieſes Rechtes fähig iſt.

Dieſes Rechtes ſind alle Perſonen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, Katholiken oder Proteſtanten fähig.

Der geiſtlichen Lehenherrſchaft ſeyn auch die Weibsperſonen fähig, und die von ihnen mit Handſchrift und Petſchaft gefertigten Präſentationen auch ohne weiterer Mitfertigung anzunehmen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 8.

Auch kann es ganzen Communitäten oder Gemeinden zuſtehen.

Nicht minder können es einzelne oder auch mehrere zugleich beſitzen. An die Unterthanen darf jedoch dieſes Recht nicht übergehen.

Hofkanzleidecret 13. September 1786.

Der Wiener-Magiſtrat hat nur für jene Vorſtadtpfarren das Präſentationsrecht, bei denen er auch die Patronatslaſten zu tragen hat.

Allerhöchſte Entſchließung 26. Mai 1829, Hofkanzleidecret 2. Juni 1829, Hofzahl 13058, Regierungszahl 31866.

§. 108.

Art und Weiſe, wie die geiſtliche Lehenſchaft erlangt wird.

1. Durch Fundation.

Wer eine Pfarrkirche oder anderes geiſtliches Beneficium ſtiftet, erbaut, oder den Grund dazu umſonſt hergibt, der erlangt hiedurch die geiſtliche Lehenſchaft. Und obſchon ſolche Stift-, Erbau- und Hergebung des Grundes nicht nur von einem allein, ſondern von mehreren geſchieht, ſo iſt doch die Lehenſchaft einem jeden aus ihnen zuſtändig, wenn ſie gleich ſolche nicht ausdrücklich bedingt und vorbehalten hätten.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 17.

§. 109.

Wie ſich bei neu zu errichtenden Pfarren oder Localcaplaneien des Patronatsrechts wegen zu benehmen iſt.

In Anſehung des Patronats bei Exposituren ſind die Obrigkeiten

zu vernehmen; ob ſie ſich hiezu gegen Übernahme der anklebenden Verbindlichkeiten freiwillig herbeilaſſen wollen; und denſelben vorzuſtellen, daß die damit verbundenen Ausgaben mit dem Wohle ihrer Unterthanen ſo eng verbunden ſeyen, und ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelſorgers nicht zur Laſt falle, da denſelben der Religionsfond beſtreitet.

Hofkanzleidecret vom 24. September 1785.

§. 110.

Was zu geſchehen hat, wenn ſich die Obrigkeiten dazu nicht herbeilaſſen.

Da wo ſich die Obrigkeiten hiezu nicht einverſtehen, hat das Patronatsrecht bei dem Religionsfonde zu verbleiben und dieſer die vorfallenden Koſten zu beſtreiten. In jedem Falle aber ſind die Obrigkeiten aufzumuntern, daß ſie wenigſtens mit einem verhältnißmäßigen Antheile in Herbeiſchaffung der Materialien, ſo wie es die Lage und Umſtände zulaſſen, dazu concurriren. eod.

§. 111.

b) Durch Erſitzung.

Nicht weniger wird die geiſtliche Lehenſchaft durch die in den Rechten gegründete Verjährung (eigentlich Erſitzung) erlangt.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 18.

Hier iſt auf die gegenwärtigen Vorſchriften des A. B. G. B. III. Theil, IV. Hauptſtück zu achten.

§. 112.

c) Durch Erbſchaft.

Wenn ein Lehensherr in ſeinem Teſtamente einen Univerſalerben einſetzt, ſo iſt unter ſolcher Erbſchaft auch die geiſtliche Lehenſchaft verſtanden, da er aber ohne letzten Willen abſtirbt, ſo fällt die Lehenſchaft auf ſeine hinterlaſſenen rechtmäßigen Erben.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 19.

§. 113.

d) Durch Kauf oder Tauſch.

Wenn eine Herrſchaft, Stadt, Markt, Dorf oder anderes Gut, wie auch eine geſammte Erbſchaft verkauft, in Verſatz oder Beſtand überlaſſen wird, wobei ſich eine geiſtliche Lehenſchaft befindet, ſo iſt ſelbe auch unter dem Verkaufe, Verſatz oder Beſtand accessorie, jedoch ohne Taxirung oder Anſchlag um Geld oder Geldeswerth zu verſtehen, wofern ſie nicht ausdrücklich davon ausgenommen; wie denn auch ſonſten nicht zugelaſſen, eine geiſtliche Lehenſchaft allein, und abſonderlich zu verkaufen, oder zu verſetzen; noch im

Beſtand zu laſſen, noch auf einige Weiſe um Geld oder Geldswerth zu veräußern.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 20.

Eine geiſtliche Lehenſchaft kann auch mit keiner weltlichen Sache, wohl aber gegen eine andere geiſtliche Lehenſchaft oder ſonſt mit einer geiſtlichen Gerechtigkeit verwechſelt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 21.

§. 114.

Beſtehen des jus nominandi neben dem Lehenherrn.

Worin es beſteht.

Es kann neben dem Lehenherrn auch einem andern abſonderlichen das **jus nominandi** zuſtehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

Dieſes **jus nominandi** beſteht übrigens in dem Rechte zu einer vacirenden Pfarre oder Beneficium eine oder mehrere Perſonen dem Lehenherrn zu benennen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

§. 115.

Jus nominandi von Communitäten.

Etliche in dieſem Lande, inſonderheit gewiſſe Communitäten, haben von Altersher dieſes Recht, wobei es auch in's Künftige ſein Verbleiben haben ſoll.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 9.

§. 116.

Welche Vorzüge ein Präſentant hat.

a) Ehrenvorzüge.

Über die Präſentation gebühret einem Lehensherrn auch der Vorzug, ſowohl in der Kirche, worüber er die Lehenſchaft hat, als auch in Umgängen und andern geiſtlichen dieſelbe Kirche betreffenden Zuſammenkünften.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 12.

Nicht minder hat er das Recht der Namensinſchrift auf den von ihm geſtifteten Kirchen u. ſ. w. der beſondern Fürbitte in dem Gebethe des Pfarrers, Beneficiaten, des Ehrenſitzes, welcher dem Patrone abgeſondert in der Kirche zuſteht, und der ausgezeichneten Achtung, welche ihm der Pfarrer oder Beneficiat in der Kirche erzeigt. Die beſondern Begräbnißſtätten, welche den Patronen eingeräumt waren, ſind nun aber aufgehoben.

§. 117.

b) Anſprüche des Lehenherrn auf Unterſtützung aus dem Kirchenvermögen.

Wenn ein Lehenherr durch Krieg, Feuersbrunſt, Waſſergüſſe und andere dergleichen unverſehene Zufälle in Armuth gerathet, ſo iſt ihm die Kirche von dem über Abzug anderer ihr nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülfe zu leiſten verbunden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 13.

Ob und in wie fern jedoch dieſes Recht durch die ſeither hinſichtlich der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen beſtehenden Vorſchriften beſchränkt oder wohl gar unmöglich geworden iſt, iſt eine noch zu erörternde Frage.

§. 118.

c) Weitere Rechte des Lehenherrn.

Nebſt den Rechten der Einſicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und den Ernannten **in temporalibus** zu inſtalliren (von welchen beiden beſſer unten die Rede iſt), haben ferner die Lehenherrn bei ihren Lehenpfarrern, Beneficien und Stiftern, wie auch bei derſelben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu ſuchen, die ſollen ſich auch aller andern Anmaß und Beſchwerungen gänzlich enthalten, außer wenn ihnen kraft des Stiftbriefes ein Mehreres gebührte, oder ſie von undenklichen Jahren ein anderes hergebracht hätten.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 16.

§. 119.

Art und Weiſe, wie die geiſtlichen Lehenſchaften verloren gehen.

a) Durch beſondern Verkauf.

Wer eine geiſtliche Lehenſchaft beſonders verkauft, der verliert ſolche Lehenſchaft, und wird die Lehenpfarre oder Beneficium davon allerdings befreit. Er hat auch den dafür ausgelegten Kaufſchilling nicht wieder zurück zu begehren, ſondern iſt gleichfalls der Pfarre oder Beneficio verfallen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 22.

Hier gilt nun auch die Beſtimmung des allgem. b. G.

§. 120.

b) Durch Mißhandlung der Pfarrer oder Beneficianten.

Wenn ein Lehensherr ſelbſten oder durch andere ſeinen Lehenpfarrer oder Beneficianten mit gefährlichen Streichen böswillig und freventlich am Leibe verletzt, oder gar um das Leben gebracht, ſo hat er damit die Lehenſchaft verwirkt; es iſt der Lehenpfarrer oder Bene=

ſiciat hinfüro davon gänzlich befreit, auch die Collatur dem Ordinario zugeſtanden.

Tract. de jur. incorp. Tit. 1. §. 23.

§. 121.

c) Durch Anmaßung und Beſchädigung der Pfarre oder des Beneficiums.

Wofern ein Lehenherr ſich ſeiner Lehenpfarre oder Stiftgüter gefährlicher Weiſe anmaßte, oder ſonſt in anderm Wege demſelben großen Schaden und Beſchwerniß zufügte, ſoll er neben Erſtattung des angethanen Schadens auch der geiſtlichen Lehenſchaft verluſtig ſeyn, und der Collatur ſolcher Lehenspfarre oder Beneficii dem Ordinario zuſtehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 24.

§. 122.

Welche Behörde über den Verluſt von geiſtlichen Lehenſchaften und über ſonſtige Streitigkeiten zu ſprechen hat.

Keine geiſtliche Lehenſchaft ſoll aus einer oder andern geſetzlichen Urſache ohne vorhergehender rechtlichen Erkenntniß entſetzt, und ſolche Erkenntniß, wie auch alle andern Stritt und Berechtigungen, die geiſtlichen Lehenſchaften betreffend, von der n. öſterr. Regierung unmittelbar vorgenommen werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 25.

Hier gilt nun der Satz, daß Proceſſe über das Patronatsrecht zur rechtlichen Erkenntniß gehen, während über Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatsrechts die politiſche Behörde zu entſcheiden hat.

§. 123.

Auf die Stiftsbriefe iſt zu ſehen.

Im Falle bei einer oder andern geiſtlichen Lehenſchaft in dem aufgerichteten Stiftbriefe ſonderbare, jedoch ſonſten zuläſſige Bedingung und Verordnungen begriffen, welche dieſen unſern Satzungen etwa entgegen oder hier gar nicht bedacht wären, ſoll hierdurch ſolchen abſonderlichen Bedingungen und Verordnungen nichts kommen, ſondern es bei denſelben ſein Verbleiben haben.

Tract. de jur. incorp Tit. I. §. 26.

Wenn beſondere Verträge hierüber beſtehen, ſo geben ſolche, in ſo fern ſie nicht gegen die Geſetze und Verordnungen laufen, den Maßſtab zur Ausübung.

2. Von der Pfarr-Concursprüfung.

§. 124.

Erforderniß der Concursprüfung zur Erlangung einer Pfarre.

Zur Verleihung einer Secularpfarre oder Ortscaplanei muß der Geiſtliche vermöge Hofverordnung vom 11. März 1783 und 19. October 1784, Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, Hofkammerverordnung vom 11. December 1803, Regierungszahl 16141, Hofkanzleidecret vom 3. März 1830, Hofzahl 4852, Regierungszahl 14349 einen Concurs machen, damit die Pfarrämter mit den würdigſten Prieſtern beſetzt, die Geiſtlichkeit in beſtändiger Thätigkeit in Verwaltung ihres Amtes, und zugleich in ununterbrochener wiſſenſchaftlicher Verwendung erhalten werde. Zur Erlangung einer Pfründe ſind daher nur diejenigen Competenten geeignet, welche die Pfarr-Concursprüfung aus allen vorgeſchriebenen theologiſchen Gegenſtänden wenigſtens mit gutem Erfolge beſtanden haben.

Hofkanzleidecret vom 18. April 1839, Hofzahl 12555, Regierungszahl 24926.

Von dieſer zur Erlangung einer Curatpfründe allemein vorgeſchriebenen Concursprüfung ſind auch die Feldcapläne keineswegs ausgenommen, ſondern den Civilſeelſorgern ganz gleich zu halten, da die Verordnungen vom 4. April 1789 und 29. März 1791, durch welche den Feldcaplänen nach 10jährigen bei der Armee gut geleiſteten Dienſten ein vorzüglicher Anſpruch auf l. f. Pfründen im Lande zugeſichert wird, die Concursprüfungen nicht ausſchließen, ſondern als eine allgemeine Vorſchrift vorausſetzen.

Hofkanzleidecret vom 16. November 1804, §. 2.

(Rückſichtlich des Regular-Clerus ſiehe beſſer unten.)

Daher alle Geiſtliche ohne Concursprüfungen ſelbſt bei Localcaplaneien vermöge Hofverordnung vom 6. Juni 1782 zurückzuweiſen ſind.

a) Vermöge Hofdecret vom 12. März, 19. April und 16. Auguſt 1782 war die Pfarr-Concursprüfung nur zum Behufe der Erlangung einer öffentlichen Pfründe nothwendig.

Mit Hofdecr. vom 19. Juni 1782, 11. März 1783, 11. October und 4. November 1784 wurde ſie auch bei Privatpatronatspfründen vorgeſchrieben; bei jenen Pfründen, welche collationis episcopalis ſind, wurden ſie mit Hofkanzleidecret vom 19. und 24. October 1784 anbefohlen.

§. 125.

Verboth eines Verſprechens vor einer Concursprüfung.

Vor dem Concurſe hat der Patron Niemanden das Verſprechen auf die erledigte Pfründe zu machen.

Hofverordnung vom 20. November 1786, 1787 und 1794.

§. 126.

Geſetzliche Befreiung von der Pfarr-Concursprüfung.

Modalitäten hiebei.

Seine Majeſtät haben jedoch zur Ermunterung der Profeſſoren und Doctoren der Theologie [a]) in Hinſicht des Pfarrconcurſes Folgendes zu beſchließen geruht:

1) Die Profeſſoren der Theologie ſind ohnehin während ihres Lehramtes von dem ſchriftlichen Pfarrconcurſe frei.

2) Den ausgetretenen Profeſſoren und allen Doctoren der Theologie iſt die Befreiung von der ſchriftlichen Concursprüfung binnen 6 Jahren, erſteren von der Zeit ihres Austrittes aus dem wirklichen Lehramte, letzteren von der Erlangung des Doctorates an gerechnet, zuzugeſtehen.

3) Wenn ſie ſich in dieſen 6 Jahren nach dieſer Berechnung in der Seelſorge als Männer bewieſen, welche für die Beförderung der Staatszwecke, der Seelſorge, des Unterrichtes, des Armenweſens, beſonders verdient machen: ſo ſoll ihnen die Verlängerung der Concursprüfung bei der Landesſtelle anzuſuchen frei ſtehen, und die Landesſtelle berechtigt ſeyn, dieſe Verlängerung bis zur Erlangung einer Beförderung auf eine beſſere Pfründe, oder wenn ſie noch keine ſolche beſäßen, auf weitere 6 Jahre zuzugeſtehen.

4) Nach Erlangung einer Pfründe, oder nach Erlöſchung der Zeitfriſt von 6 Jahren aber ſollen ſie, um eine weitere Beförderung zu erhalten, auch ferner wie andere Seelſorger gehalten ſeyn, entweder abermals unter Ausweiſung ihrer fortgewährten ausgezeichneten Verdienſtlichkeit um eine neue Nachſicht anzuſuchen, oder aber der Concursprüfung ſich zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1812, Hofzahl 1710.

Die Catecheten bei den Normal- und andern Hauptſchulen, welche zugleich Diözeſan-Alumnen, oder ſonſt Diözeſan-Cleriker in der Catechetik oder Pädagogik unterrichten, ſind von der Concursprüfung befreit.

Hofdecret vom 24. Juni 1811, Hofzahl 9202, Regierungsdecret vom 6. Juli 1811.

a) Dieſe Befreiungen ſind bereits mit Hofverordnung vom 17. Mai 1784 hinſichtlich der theologiſchen Lehrer, hinſichtlich der Doctoren der Theologie aber mit 30. Auguſt 1793 ausgeſprochen.

§. 127.

Wann Pfarrer ohne ſich vorläufig einem Concurſe zu unterziehen auf eine andere Pfarre vorgeſchlagen werden dürfen.

In Anſehung derjenigen Pfarrer, die ſich bei ihrem Seelſorgeramte beſonders auszeichnen, erlauben Se. Majeſtät, dieſelben, ohne

daß Sie dieſelben einem Concurſe ſich vorläufig unterziehen, für andere Pfarren in Vorſchlag zu bringen.

Unter dieſen Pfarrern werden diejenigen verſtanden, welche ſowohl von Seite ihrer guten Grundſätze und ihres aufgeklärten Verſtandes, ihrer Paſtoral-Klugheit, und eines würdigen ſittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Annahme der öffentlichen, ſowohl kirchlichen als politiſchen Anſtalten als da ſind: die Schul- und Armen-Verſorgungs-Anſtalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchſten Geſetze, für die Abſchaffung ſchädlicher Mißbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienſtes, in der Diözes gleichſam allgemein bekannt ſind, und dieſe ihre Verdienſte einerſeits durch den allgemeinen Ruf, andererſeits durch glaubwürdige Zeugniſſe von ihren Gemeinden, Land-Vicareien, Biſchöfen und Ortsobrigkeiten erproben.

Hofdecret vom **24.** December **1785. §. 3.**

§. 128.

Dispens von der Pfarr-Concursprüfung.

Welche Behörde ſie ertheile. Grundſatz hiebei.

Es werden aber auch nebſtdem beſondere Dispenſen von dieſer Concursprüfung ertheilt.

Eine ſolche Dispens von der Concursprüfung iſt bei der Landesſtelle anzuſuchen, welche ſie mit Einvernehmen des Ordinariats ertheilt. Die Befreiung von dieſer Prüfung ſoll übrigens nur ſelten, und bloß bei auffallenden Verdienſten des Bittſtellers geſchehen, in jedem Falle bei der Landesſtelle angeſucht, und von dieſer ertheilt werden.

Hofkanzleidecret vom **31.** Jänner **1792. §. 3.**

§. 129.

Dauer der Gültigkeit einer ſolchen Dispens.

Mit Hofdecret vom **24.** Dec. **1785, §. 2,** wurde für jene, welche bei einem Pfarrconcurſe die Note der erſten Claſſe aus allen Prüfungsgegenſtänden erhalten haben, die Dauer der Gültigkeit desſelben für die Diözes, wo ſie concurrirt haben, auf **3** Jahre beſtimmt.

Um jedoch den Caplänen und den Curaten, welche keine Hülfsprieſter haben, in Anſehung der alle **3** Jahre vorzunehmenden Reiſe zu der Concursprüfung Erleichterung zu verſchaffen, wurde dieſe Gültigkeit für diejenigen Pfarrwerber, welche aus allen Prüfungsgegenſtänden die erſte Claſſe erhalten, allgemein von **3** Jahre auf **6** Jahre verlängert.

Mit Hofkanzleiverordnung vom **16.** November **1804** wurde aber Folgendes erlaſſen:

In der Vorausſetzung, daß die Ordinariate das Geſuch eines Seelſorgers, um die Dispens von der allgemeinen Concursprüfung in ihren an die Landesſtelle zu erſtattenden Äußerungen, nur dann durch ihr Einrathen unterſtützen, wenn der Bittſteller die Concursprüfung ſchon ein Mal durchaus mit gutem Erfolge hinterlegt hat, und ſich als Pfarrer oder Localcaplan in ſeinem Seelſorgeramte durch die in dem Hofdecrete vom 24. December 1785 angeführten Eigenſchaften beſonders auszeichnet, und daß die Länderſtellen ſich bei Verleihung dieſer Dispens ebenfalls die erwähnte höchſte Vorſchrift genau gegenwärtig halten, iſt die ertheilte Dispens ſo lange als gültig anzuſehen, bis der von der Concursprüfung losgezählte Seelſorger wirklich auf eine beſſere Pfründe befördert, und hiedurch die Abſicht der ihm verliehenen Dispens erreicht worden iſt; wo es dann von ſeiner fernern Auszeichnung abhängen wird, ſich einer neuen Prüfungsdispens zu einer weitern Beförderung würdig zu machen.

§. 130.

Wann die erhaltene Nachſicht vom Concurs erlöſcht.

Sollte ein von der Concursprüfung befreiter Seelſorger von ſeinem ausgezeichneten Eifer nachlaſſen, ſich in Erfüllung ſeiner Amtspflichten eines wichtigen Fehlers oder eines moraliſchen Vergehens ſchuldig machen, ſo hat das Ordinariat ſolches der Landesſtelle anzuzeigen, und dieſe den ſtraffälligen Seelſorger der ihm früher ertheilten Dispens von der Concursprüfung verluſtig zu erklären, welches nach mit dem Ordinariate gepflogener Rückſprache auch dann zu geſchehen hat, wenn die Landesſtelle von der Straffälligkeit eines ſolchen Seelſorgers durch einen andern Weg. als die Anzeige des Ordinariats, Kenntniß erhalten haben ſollte.

Hofkanzleidecret vom 16. November 1804, §. 1.

§. 131.

Durch wen die allgemeinen Concursprüfungen eingeleitet werden.

Seine Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß die Concursprüfungen für die Curatpfründen, durch das betreffende Ordinariat eingeleitet, und von dieſem die Concursausarbeitungen an die Länderſtellen abgegeben werden ſollen; wo jedoch dergleichen Concursprüfungen bereits durch die Landesſtelle veranlaßt worden ſind, kann es dabei für dieſes Mal ſein Bewenden haben; die dießfälligen Elaborate müſſen aber vorher noch, ehe man ſie an die Hofkanzlei einſendet, dem Ordinariate zur Einſicht, und zu machenden Erinnerungen mitgetheilt werden.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 25. Juli 1804.

§. 132.

Wie oft des Jahrs ſolche allgemeine Concursprüfungen vorgenommen werden ſollen.

In jeder Diözes iſt nur zwei Mal des Jahres, nämlich Anfang des Monats Mai und zu Ende des Auguſt-Monats ein allgemeiner Concurs [a]) abzuhalten, wobei jedem, der eine Curatpfründe zu erhalten wünſcht, zu erſcheinen frei ſteht.

Hofdecret vom **24.** December **1785**, §. **1**, und **19.** Juni **1800.**

a) Dieſe Pfarr-Concursprüfung zerfällt in den theoretiſchen Theil: Dogmatik, Moral, Paſtoral und Kirchenrecht, und in den practiſchen Predigten, Catechiſation mit einer kleinen Anrede für die Erwachſenen, Religionsvortrag am Krankenbette, Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes, Exegeſe.

Hofdecret vom **9.** Februar **1784**, **31.** Jänner **1792.**

Rückſichtlich der letztern beſagt das Hofkanzleidecret vom **31** Jänner **1792**, §. **1** ausdrücklich: daß da die heil. Schrift die Hauptquelle aller chriſtlichen Erkenntniß und die Grundlage der geſammten theologiſchen Wiſſenſchaft iſt; die Leſung derſelben ſonach ein lebenslängliches Geſchäft der Geiſtlichen ſeyn müſſe, und dieſelbe, um der Geiſtlichkeit das Bibelſtudium auch von dieſer Seite nothwendig zu machen, zu einem weſentlichen Gegenſtande der vorgeſchriebenen Concursprüfung beſtimmt, und daher von den Pfarrwerbern bei dieſer eine ſchriftliche Paraphraſe oder erklärende Umſchreibung des einen und andern Capitels aus dem neuen Teſtamente gefordert und den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile und der Claſſification der Examinatoren beigelegt werden ſolle.

Alle Concursfragen müſſen ſchriftlich beantwortet, die catechetiſche und die Predigtprüfung aber auch mündlich abgehalten werden.

Hofdecret vom **19.** April **1782**, Hofdecret vom **9.** Februar **1784.**

Mit Ausnahme der Predigt, Catechiſation und des Vortrages am Krankenbette, welche in der Landesſprache, Hofdecret vom **27.** Jänner **1785**, gehalten werden, und rückſichtlich welcher der Concurrent bloß um ein ſolches Beneficium ſich bewerben kann, bei dem die Seelſorge in der Sprache eintritt, in welcher er jene Prüfung gemacht hat, hat im übrigen die lateiniſche Sprache Platz zu greifen.

Die ſchriftliche Prüfung hat unter den Augen eines Prüfungscommiſſärs zu geſchehen.

Die Concurs-Prüfungszeugniſſe werden auf Verlangen nach den von dem Examinator beſtimmten Noten ausgefertigt, worüber die Landesſtelle vermöge Hofdecret vom **6.** Mai und **16.** Juli **1807** zu wachen hat.

Als übrigens die k. k. vereinte Hofkanzlei bemerkte, daß ſich die Concurs-Examinatoren bei dem W. Ordinariate in der Claſſification der Pfarr-Concurs-Prüfungen, wie ſelbe in den betreffenden Competenten-Tabellen bei Vorſchlägen für Pfarrpfründen vorzukommen haben, unbeſtimmter Noten **ad 1, adhuc 1, vix** u. dgl. bedienen, wurde mit Hofkanzleidecret vom **29.** Juni **1831**, Hofzahl **14882**, Regierungszahl **37562** verordnet, daß dieſer Vorgang als vorſchriftswidrig abzuſtellen ſey.

§. 133.

Einſtellung der Privat-Concursprüfungen.

Ausnahmen.

Seine Majeſtät haben neuerdings zu befehlen geruht: daß keine Privat-Concursprüfungen für geiſtliche Beneficien zugeſtanden, die eingeſchlichenen vielfältigen Dispenſen von dem Concurſe beſchränket, und lediglich jene Seelſorger davon befreiet werden ſollen, die ſich mit den dazu erforderlichen Eigenſchaften und Verdienſten nach den dießfalls beſtehenden Normalvorſchriften ſtandhaft ausgewieſen haben werden.

Hofkanzleidecret vom **29.** October **1812**, Hofzahl **14200.**

Nachträglich zu dieſer Verordnung wurde die Regierung mit Hofkanzleidecret vom **3.** Februar **1820**, Hofzahl **3167**, Regierungszahl **6896** ermächtiget, ſolche Prüfungen jedoch nur in erwieſen dringenden und wichtigen Fällen, und nur unter der Bedingung zu erlauben, daß man dieſelbe ganz nach der Vorſchrift für die allgemeinen, folglich auch **per Delegationem** außer dem Sitze der Conſiſtorien halte.

§. 134.

Wann Prieſter zur Concursprüfung zuzulaſſen ſind.

Der Regel nach ſollen Prieſter nach einer **3**jährigen Verwendung in der Seelſorge oder einem ihr gleichkommenden Dienſte zur gedachten Concursprüfung zugelaſſen werden.

Nur bei Individuen von ſeltenen Vorzügen des Geiſtes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens iſt es dem betreffenden Ordinarius geſtattet, davon eine Ausnahme zu machen, und ſelbe nach ihrer Beurtheilung früher zur gedachten Prüfung zuzulaſſen.

Hofkanzleidecret vom **17.** April **1829**, **§. 2**, Hofzahl **8895**, Regierungszahl **22782.**

§. 135.

Ausſchließung unwürdiger Prieſter von der Concursprüfung.

Prieſter, welche ſich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre unwürdig bewieſen haben, ſind ohne Rückſicht auf ihre Dienſtverwendungszeit zu der für ſie ohnehin unnützen Pfarr-Concursprüfung nicht zuzulaſſen.

Hofkanzleidecret vom **17.** April **1829**, **§. 1**, Hofzahl **8895**, Regierungszahl **22782.**

§. 136.

Gültigkeit der vollbrachten Concursprüfung in allen öſterreichiſchen Diözeſen.

Für jene, ſie mögen Pfarrer oder Capläne ſeyn, welche bei einem ſolchen Concurſe die Note der erſten Claſſe aus allen Prüfungsgegenſtänden erhalten haben, erſtreckt ſich die Gültigkeit ihrer Prüfung auf alle erbländiſchen Diözeſen.

Hofdecret vom 24. December 1785, §. 2, Hofdecret vom 10. October 1787, Hofdecret vom 3. Jänner 1792.

3. Von der Verleihung der Pfründen, Spiritual-Inveſtitur und Temporal-Inſtallation.

§. 137.

Allgemeine und beſondere Beſtimmungen hierüber.

Hinſichtlich der Verleihung der Pfründen gibt es allgemeine und beſondere Beſtimmungen.

A.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 138.

Schleunige Bekanntmachung einer erledigten Pfründe mittelſt Currende.

Von den Ordinariaten ſind die Erledigungen der Pfarren ihrer Diözeſangeiſtlichkeit auf das Schleunigſte bekannt zu machen. Hofverordnung vom 31. Jänner 1792.

§. 139.

Überreichung der Bittſchriften.

Wenn eine Curatpfründe in Erledigung kommt, ſo haben diejenigen, welche ſich bei einem Concurſe, ſeit deſſen Abhaltung noch die geſetzliche Zeit nicht verſtrichen iſt, durch Erhaltung der erſten Claſſe ausgezeichnet haben, ihre gemäß des zweiten Punctes des in Betreff der Concurſe unterm 1. Juli 1785 erlaſſenen allerhöchſten Generales eingerichteten Bittſchriften an den biſchöflichen Ordinarius zu überreichen oder zuzuſenden.

Hofdecret vom 24. December 1785, §. 3.

Und zwar ſo, daß die Beſetzungsvorſchläge längſtens binnen 6 Wochen, von dem Tage der Erledigung, an die betreffende Landesſtelle gelangen.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, §. 5.

§. 140.

Sorge für gute Beſetzung der Pfründen von Seite der Biſchöfe.

Die Biſchöfe ſollen die gute Beſetzung der Pfarrämter zu ihrem Hauptgeſchäfte machen.

Hofkanzleidecret vom März 1791, §. 1, 1.

§. 141.

Die würdigſten Competenten ſind vorzuſchlagen. An den Ternavorſchlag iſt der Patron nicht gebunden.

In wie fern ein Ternavorſchlag nicht erforderlich iſt.

Der Biſchof ſchlägt die drei Würdigſten vor, und führt zugleich die Übrigen in der Competenten-Tabelle auf.

Hofverordnung vom 9. Februar 1784.

Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen (Beneficien), das Patronat möge landesfürſtlich ſeyn oder von einem der Staatsverwaltung unterſtehenden Fonde, als Religions-, Studien-, Damenſtifts- und überhaupt Stiftungsfond herrühren, oder einer Stadt oder Gemeinde zuſtehen, ſtets zum Wohl des Staates und der Religion, mit den würdigſten Individuen beſetzt werden, haben Se. Majeſtät zu verordnen geruhet, daß von nun an alle Bittwerber (Concurrenten) um eine ſolche Pfründe ſich unmittelbar bei dem Biſchofe des Sprengels zu melden haben, die Biſchöfe aber mit Zuziehung ihrer Conſiſtorien, jedes Mal nach der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit die 3 tauglichſten und würdigſten Individuen vorſchlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienſtlichen Mitwerber in einer eigens verfaßten und unterfertigten, mit den Bittſchriften und den Concursausarbeitungen belegten Tabelle aufführen, und dieſe Tabelle jedem ihrer Vorſchläge unfehlbar beilegen ſollen.

In Hinſicht auf die Auswahl der drei würdigſten Individuen ſind die Biſchöfe und ihre Conſiſtorien, in Fällen, wenn ſie im Gewiſſen überzeugt ſind, daß außer den Bittwerbern noch würdigere Individuen vorhanden ſind, nicht geradezu an jene gebunden, ſondern es ſteht ihnen frei, die drei tauglichſten und würdigſten Individuen überhaupt, aus der ihnen untergeordneten Geiſtlichkeit zu wählen. Jedoch ſind ſie, ſelbſt in dieſen Fällen, welche überhaupt nur ſelten eintreffen dürften, eigens gehalten, alle Competenten nach Ausſchlag ihrer Concursprüfungen in der vorgeſchriebenen Tabelle genau und umſtändlich aufzuführen. Die Landesſtelle hingegen iſt bei jenen Beneficien, deren Beſetzung ihr unmittelbar zuſteht, verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelſorger in der Competentenliſte aufgeführt wird, ohne ſich geradezu an die vorgeſchlagene Terna zu halten. Auf gleiche Art hat ſich die

Landesſtelle bei Erſtattung der Vorſchläge zu jenen Beneficien zu benehmen, deren Beſetzung nach Maßgabe der unter dem **5.** September **1799** bekannt gemachten Vorſchrift, entweder der Hofkanzlei oder der Hofkammer zugewieſen iſt. Übrigens bleiben die wegen Verleihung der Beneficien bisher beſtandenen Vorſchriften, mit Ausnahme der durch gegenwärtige Verordnung abgeänderten Puncte noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirkſamkeit.

Hofkanzleidecret vom **31.** Jänner **1800.**

Der Zwang, wodurch bisher der Patron verbunden war, nur aus drei von dem Ordinario ihm vorgeſchlagenen Candidaten einen für das erledigte Seelſorgeramt zu wählen, wurde übrigens auf allerhöchſten Befehl allgemein abgeſtellt, und den Patronen die Befugniß eingeräumt, unter allen Competenten, welche der Ordinarius bei dem Concurſe zur Seelſorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen.

Hofkanzleidecret vom **15.** Sept. **1790.**

Als ferner die k. k. vereinte Hofkanzlei aus den von den Länderſtellen eingelangten Berichten ſich die Überzeugung verſchaffte, daß in den Fällen, wo ſich für ein Beneficium, ſey es öffentlichen Fonds- oder Privat-Patronats nur ein oder zwei Candidaten bewerben und die erforderlichen Eigenſchaften nachweiſen, dieſe dem Patrone von dem Ordinariate vorgeſchlagen werden, und nur dann, wenn die Competenten zur Überkommung eines Beneficiums nicht geeignet ſind, die Pfründe neuerlich ausgeſchrieben, und die weitere Competenz abgewartet wird, worauf dann ſo wie in dem erſten Falle wieder verfahren wird; ſo erinnerte gedachte Hofſtelle mit Decret vom **9.** Jänner **1836**, Hofzahl **33887**, Regierungszahl **4013**, daß, da dieſe einhellige Gepflogenheit ſowohl in den kirchlichen Satzungen als in den politiſchen Vorſchriften gegründet iſt, und eine Abänderung hierin für den öffentlichen Fond, beſonders bei den gering dotirten Pfründen, nicht wohl räthlich, wie auch eine weitere Beſchränkung des wohlerworbenen Präſentations-Rechtes der ohnehin viel belaſteten Privatpatrone durchaus nicht als nothwendig erſcheint, es bei der bisherigen vorſchriftmäßigen Übung auch fernerhin zu verbleiben habe.

§. 142.

Verboth der Vereinigung mehrerer Beneficien. Was zu geſchehen hat, wenn ein Profeſſor eine Pfründe erhält.

Mehrere Beneficien zu vereinigen iſt verbothen.

Hofverordnung vom **10.** Februar **1785** und **14.** Nov. **1785** — **13.** Juli **1786.**

In dem Falle ferner, wo ein öffentlicher von Sr. Majeſtät ernannter Profeſſor eine nicht von Sr. Majeſtät ſelbſt verliehene Pfründe erhalten ſollte, iſt derſelbe zur Beſetzung der Pfründe nicht eher zuzulaſſen, bis er nicht ſeine Entlaſſung im ordentlichen Wege angeſucht und von Sr. Majeſtät erlangt hat.

Studienhofcommiſſionsdecret vom **9.** März **1836**, Hofzahl **1416**, Regierungszahl **17379**.

§. 143.

Überſetzung von einer Pfründe zur andern iſt dem Biſchofe nicht bewilligt.

Geſtiftete und inveſtirte Pfarren und Pfründen können von dem Biſchofe ohne vorläufige Einwilligung des Patrons nicht von einer Pfarre auf die andere überſetzt werden.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **4**, Z. **1066**.

§. 144.

Spiritual-Inveſtitur.

In Anſehung der Inveſtitur der Pfarren in **Spiritualibus**, welche in der Regel bei dem Biſchofe zu geſchehen hat, hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben [a]).

Was die Spiritual-Inveſtitur betrifft, wird es den Ordinariaten überlaſſen, bei ihrer bisherigen Obſervanz ſtehen zu bleiben, ſo wie man den Ordinariaten nicht vorſchreiben will, ob ſie außer der Inveſtitur noch eine eigene Inſtallation oder eigentliche Introduction und Vorſtellung des neuen Seelſorgers in ihren Diözeſen allgemein feſtſetzen wollen oder nicht. Nur findet man zweckmäßig, wenn der Dechant oder Vicar den neuen Seelſorger der Gemeinde, jedoch am erſten gefeierten Tage vom Pfarrantritte des neuen Seelſorgers, und nicht ſpäter mit einer angemeſſenen Anrede an das Volk vorſtellet, wodurch ein heilſamer Eindruck auf den Seelſorger und auf die Gemeinde gemacht werden kann. Dabei haben aber große Gaſtereien zu unterbleiben, die dem neuen Pfründner beſchwerlich fallen, und mit der Würde der Handlung nicht übereinſtimmen.

Hofkanzleidecret vom **23.** Jänner **1812**.

Für die Inſtallation eines Seelſorgers gebührt dem Dechante, außer dem Erſatze der Reiſekoſten nach dem Orte der Pfarre, Hofverordnung vom **14.** Juli **1784**, nur eine Taxe von e i n e m Ducaten, Hofdecret vom **16.** November **1784**; und der Inſtallirte iſt nichts weiter zu geben ſchuldig.

Hofdecret vom **2.** November **1784**.

a) Se. Majeſtät haben daher auch mit allerhöchſter Entſchließung vom **7.** Juli **1821**, Hofkanzleidecret vom **14.** Juli **1821**, Hofzahl **19920**, Regierungszahl **34390** die Frage: ob die Localcapläne fortan canoniſch zu inveſtiren ſeyen, zur Wiſſenſchaft zu nehmen geruhet.

§. 145.

Einlegung von Reverſen von Seite der Geiſtlichen bei Antritt einer Pfründe.

Jeder Geiſtliche überhaupt, welcher zur Seelſorge oder einer andern öffentlichen Anſtellung berufen iſt, hat einige Zeit vor ſeiner Inveſtirung auf der Pfründe oder vor Antretung des Amtes einen Revers, daß er in keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbindung ſtehe, und auch künftig in keine ſolche ſich einlaſſen werde, ſchriftlich an Eidesſtatt auszuſtellen.

Miniſterialſchreiben vom 18. März 1802.

Das Conſiſtorium hat in Zukunft die eidlichen Reverſe der neu angeſtellten Seelſorger immer nur mit Ende des Sommerjahres, und nicht wie bisher von 6 zu 6 Monaten der Regierung vorzulegen.

Regierungsverordnung vom 14. Jänner 1830, Regierungszahl 781 und 2209.

Die eidlichen Reverſe der neu angeſtellten Seelſorger rückſichtlich der geheimen Geſellſchaften ſind zu Folge Hofverordnung vom 29. December 1801, Z. 35978 ſtets an das Präſidium der k. k. vereinten Hofſtelle vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1826, Hofzahl 21373, Regierungszahl 39100.

§. 146.

Von welchem Tage ein Geiſtlicher in den Genuß ſeiner Pfründe tritt.

Der Tag der canoniſchen Inſtitution iſt vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. October 1836 als derjenige anzuſehen und zu behandeln, von welchem an geiſtliche Beneficianten das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte erlangen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie von eben dieſem Tage an des Rechtes zum Bezuge der Einkünfte eines früher beſeſſenen und nun aufgegebenen Beneficiums verluſtig werden.

Hofkanzleiverordnung vom 7. November 1836, Hofzahl 29032, Regierungszahl 67641.

B.

Beſondere Vorſchriften bei Verleihung von Pfründen.

§. 147.

Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Patronatspfründen.

Bei Verleihung einer Pfründe iſt zwiſchen öffentlichen und Privat-Patronatspfründen zu unterſcheiden:

a. Verleihung von öffentlichen Patronatspfründen.

§. 148.

Wo die Geſuche zu überreichen ſind.

Bei landesfürſtlichen Pfründen haben die Candidaten ihre Geſuche dem Biſchofe der Diözeſe zu überreichen.

Hofverordnung vom 19. Juni 1784.

§. 149.

Wie die Geſuche beſchaffen ſeyn ſollen.

Die Bitte um eine Pfründe muß beſtimmt ausgedrückt, und es iſt keine alternative Bitte zuzulaſſen.

Hofverordnung vom 19. Juni 1784.

§. 150.

Auch ſolche Prieſter, die nicht competiren, können vorgeſchlagen werden.

Auch ſolche, die nicht um die erledigte Pfründe baten, können jedoch vermöge Hofverordnung vom 31. Jänner 1800 vorgeſchlagen werden.

§. 151.

Allgemeine Grundſätze der Würdigkeit bei dem Vorſchlage.

Bei Beſetzung der geiſtlichen Beneficien ſoll auf die in jeder Betrachtung würdigſten und verdienſtlichſten Mitwerber das Augenmerk gerichtet werden.

Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1800.

Seine Majeſtät haben befohlen, daß bei den Vorſchlägen zu erledigten geiſtlichen Pfründen nur vom Grundſatze auszugehen ſey, daß aus den darum competirenden Individuen die Verdienteſten nach der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenſchaften und Verdienſte gebühret, vorgeſchlagen werden ſollen, wofür Se. Majeſtät die Biſchöfe, Conſiſtorien und die betreffenden Behörden ſtreng verantwortlich machen.

Hofzahl 9544, Regierungszahl 18571 — 1822.

§. 152.

Ausſchließung von Regulargeiſtlichen von Seculaepfründen.

Mit Hofverordnung vom 24. October 1783, §. 4, wurde befohlen, daß auf den, den geiſtlichen Stiftern nicht gehörigen Ort-

ſchaften die Seelſorger aus Weltgeiſtlichen, nach Maß der Tauglichkeit, genommen werden ſollen.

Verordnung vom **24**. October **1783**, §. **4**.

Und mit Hofkanzleiverordnung vom **17**. März **1791**, §. **3**, Zahl **3**, Nr. **1**, **31966**, wurde nur befohlen, daß, wo geſchickte und taugliche Weltprieſter ſind, kein Ordens- oder Kloſtergeiſtlicher die Pfarre erhalten ſoll, und daß nur, wenn Mangel an geſchickten Weltprieſtern iſt, oder wenn ein Ordensmann ſich durch ſeine Fähigkeiten auszeichnet, auf ihn Bedacht zu nehmen ſey; daher das Conſiſtorium zu Folge Hofverordnung vom **14**. Mai **1792**, Z. **1728** angewieſen wurde, bei Veränderung der Pfarren anzuzeigen, ob der Austretende ein Welt- oder Ordensgeiſtlicher ſey.

Allein bereits mit der Hofverordnung vom **6**. Mai **1799**, §. **6**, wurde verordnet, daß die Kloſtergeiſtlichen in der Seelſorge nur zeitlich zur unentbehrlichen Aushülfe zu gebrauchen ſeyen, und daß Secularpfründen den Ordensgeiſtlichen nicht zu Theil werden ſollen; und wo geſchickte und taugliche Weltprieſter da ſind, ſoll kein Ordens- oder Kloſtergeiſtlicher die Pfarre erhalten; und da die Canones den Regularclerus zur Überkommung einer Secularpfründe, oder wie man ſie heißen mag, für unfähig erklären, und die Stifte und Klöſter ſich nie erholen und zur beabſichtigten dauerhaften Subſiſtenz und Wirkſamkeit gelangen können, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die beſſeren und dienſttauglicheren Mitglieder durch ihre allmälige Beförderung auf Secularbeneficien entzogen würden, ſo wurde mit allerhöchſter Entſchließung vom **25**. März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2**. April **1802**, §. **10**, verordnet, daß keinem Ordensgeiſtlichen mehr eine derlei Pfründe zu Theil werden dürfe, und daß diejenigen, welche ſchon im Beſitze oder daſelbſt nur als Cooperatoren angeſtellt ſind, binnen **3** Monaten ſich erklären mußten, ob ſie ſich den Zurücktritt in ihre Stifte und Klöſter vorbehalten wollen oder nicht; damit die Biſchöfe wiſſen, wer ihnen von den Ausgeſetzten lebenslänglich angehören, und um zugleich beſtimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben und beerbt zu werden zuſtehe.

Die in Stiften und Klöſtern befindlichen Ordensmitglieder dürfen daher vermöge jener allerhöchſten Entſchließung zu keiner beſtändigen Seelſorge [a]) auf Secularpfründen verwendet werden.

Hofkanzleidecret vom **2**. April **1802**, §. **11**.

Die wirkliche Entlaſſung jener Kloſtergeiſtlichen, die ſich zu Folge jener allerhöchſten Entſchließung den Zurücktritt in das Kloſter aus der Seelſorge vorbehalten, wurde jedoch nur nach und nach und in dem Maße verfügt, als zur Beſetzung ihrer Plätze der nachwachſende junge Clerus des Weltprieſterſtandes zureichend wurde, in welchem Falle die Beſtimmung jener Ordensindividuen, welche von Zeit zu Zeit in ihre Klöſter zurücktreten dürften, eine Amtshandlung der Ordinariate ward. Die Ordinariate hatten aber den ſchon in der Seelſorge auf einer

Säcularpfründe befindlichen Ordensgeiſtlichen, über ihre Erklärung, nicht mehr in die Klöſter zurückkehren zu wollen, entweder die Säcularisations-Dispens ſelbſt aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder dieſe Dispens bei dem päpſtlichen Stuhle, und zwar unentgeltlich, zu bewirken.

Die ſich zur lebenslänglichen Seelſorge verpflichtenden Ordensprieſter können daher nach dem Maße ihrer Verdienſte, ſo wie die Weltprieſter, auf Säcularpfründen befördert werden; und nur jene Ordensgeiſtliche wurden unfähig erkannt, ein Säcular-Beneficium zu erlangen, welche ſich damals wirklich in Klöſtern befanden, künftig in ſolche aufgenommen wurden, aus der Seelſorge in die Klöſter zurücktreten zu wollen ſich damals freiwillig erklärten, oder welche etwa die Biſchöfe vor der Aufnahme in den Seelſorgerſtand aus gegründeten Urſachen auszuſchlagen fanden.

Die Ordensgeiſtlichen, welche ſich lebenslänglich als Seelſorger dienen zu wollen erklärten, wurden im Falle der Unvermögenheit zu fernerem Seelſorgerdienſte nach eben jener Vorſchrift behandelt, welche zur Verſorgung der Deficienten des Weltprieſterſtandes feſtgeſetzt iſt.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom **15.** October **1803**, §. **1**, **2**, **3**, **4**, Zahl **13831**, Hofkanzleidecret vom **28.** October **1803**, Hofzahl **17029.**

Rückſichtlich der zeitweiligen Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen in der Seelſorge der Säcularpfarre und rückſichtlich der Behandlung der in die Klöſter zurückgetretenen Ordensgeiſtlichen. S. §§. **211** und **505.**

a) Insbeſondere hinſichtlich der Piariſten beſteht die Hofkanzleiverordnung vom 17. Februar 1806, daß künftig unter keinem Vorwande aus einer Piariſten-Ordens-Provinz Prieſter als Feldcapläne oder zu einer anderweitigen beſtändigen Seelſorge ausgehoben oder angenommen werden ſollen, da dieſes ſowohl dem Geiſte des Piariſten-Inſtitutes, deſſen vorzügliche Beſtimmung der Schulunterricht iſt, als auch der höchſten Abſicht, die Ordensgemeinden ſo viel möglich bei ihrer urſprünglichen Verfaſſung zu erhalten, zuwider läuft.

§. 153.

Welche Prieſter den Vorzug bei Verleihung von Pfarren haben.

a) Doctoren der Theologie.

Die Doctoren der Theologie verdienen bei Competirung um landesfürſtliche Pfarren vermöge Hofverordnung vom **30.** Auguſt **1793** den Vorzug.

§. 154.

b) Bei landesfürſtlichen Patronaten und Ämtern verwendete Seelſorger.

Diejenigen, welche bei den landesfürſtlichen Pfarren in der Seelſorge arbeiten oder landesfürſtliche Ämter bekleiden, verdienen beſondere Berückſichtigung.

Hofverordnung vom **3.** Jänner **1788.**

Se. Majeſtät haben daher zu entſchließen geruhet, daß bei landesfürſtlichen Pfarrbeſetzungs-Vorſchlägen jedesmal angezeigt werden ſoll, ob und wie lange jeder der Competenten auf Sr. Majeſtät Patronatspfarren gedient haben.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1802**, Zahl **1530.**

Denn Se. Majeſtät befahlen, daß bei den Beſetzungsvorſchlägen für die dem Patronate Sr. Majeſtät unterſtehenden Pfründen, das Augenmerk vorzüglich auf ſolche Bittſteller gerichtet werden ſoll, die ſich unter dem höchſten landesfürſtlichen Patronate verdient gemacht haben; allein die Wahl iſt keineswegs nur auf diejenigen, die zur Zeit der Competenz wirklich auf landesfürſtlichen Pfründen angeſtellt ſind, zu richten; daher ſollen die Seelſorger, die einſt unter dem höchſten Patronate durch eine beträchtliche Zeit mit Eifer und Nutzen gearbeitet haben, in der Folge aber unter ein Privatpatronat zu ſtehen kommen, dieſes oft zufälligen Umſtandes wegen nicht zurückgeſetzt werden, indem einerſeits einmal erworbene wirkliche Verdienſte nur durch ein Vergehen, welches hier nicht der Fall iſt, ihren Werth verlieren können, und andererſeits die Forderung, daß ein zur Erlangung einer landesfürſtlichen Pfründe in Vorſchlag zu bringender Prieſter zur Zeit des Vorſchlages unter landesfürſtlichem Patronate ſtehen müſſe, den Biſchöfen die Beſtellung der Seelſorge nach dem Drange der Umſtände, beſonders bei dem gegenwärtigen Mangel an Hülfsprieſtern, aus dem Grunde ſehr erſchweren würde, weil jeder auf einer landesfürſtlichen Patronatspfründe angeſtellte Cooperator, wenn ihn der Biſchof auf eine Privatpfarre überſetzen wollte, bei welcher ein noch dringenderes Bedürfniß ſeiner Gehülfendienſte in der Seelſorge eintritt, gegen dieſe Beſtimmung einzuwenden glaubte, daß hierdurch alle ſeine unter dem landesſürſtlichen Patronate geſammelten Verdienſte und hoffnungsvolle Ausſichten vernichten würden. Welchem zu Folge die Länderſtellen den Ordinariaten aufzutragen haben, daß dieſelben in der Concurrenz-Tabelle bei jedem Candidaten alle Mal anmerken ſollen: ob und wie lange er auf landesfürſtlichen Patronatspfarren gedient habe.

Hofkanzleidecret vom **14.** Februar **1803.**

Unter dieſe Competenten gehören daher auch:

1. Die ſich bei dem Normal-Schulunterricht auszeichnen.

Hofverordnung vom **23.** September **1775**, **16.** November **1776** und **28.** Februar **1786.**

2. Die daſſelbe bei den Gymnaſialſtudien thun.

Hofverordnung vom **1.** Auguſt **1785**, und

3. die Hofcapläne, die ſich beſonders auszeichnen.

Hofverordnung vom **6.** Juni **1801.**

4. Feldcaplänen ſind die bei dem Militär in der Seelſorge zugebrachten Jahre zum beſondern Verdienſte anzurechnen, dergeſtalt, daß ſie wenn ſie ihr Amt wenigſtens **10** bis **15** Jahre verwaltet

haben, einen vorzüglichen Anſpruch auf landesfürſtliche Pfarrpfründen haben ſollen.

Hofverordnung vom **4.** April **1789**, **29.** März **1791**, **16.** November **1804** und **23.** Februar **1805.**

Se. Majeſtät haben endlich in Rückſicht auf die Behandlung der um landesfürſtliche Beneficien werbenden Feldcapläne noch folgende Maßregeln feſtzuſetzen geruhet:

Da die Feldcapläne zur Militär-Seelſorge eben ſo nothwendig ſind, als die in Civil-Seelſorge angeſtellten Individuen, und da die einen, wie die andern, wenn ſie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entſprechendem Nutzen erfüllen, ſich um den Staat und um die Kirche in gleichem Maße verdient machen, folglich auch gleiche Anſprüche auf Beförderung haben; ſo erfordert die ſtrengſte Billigkeit, daß die Ordinariate bei Erſtattung der Beſetzungsvorſchläge für landesfürſtliche Beneficien auf die mitwerbenden Feldcapläne die verdiente Rückſicht nehmen, und ſie in Hinſicht auf die Zahl der Dienſtjahre und auf die durch Zeugniſſe gründlich erprobten Verdienſte und übrigen Eigenſchaften mit ihren eigenen Diözeſan-Seelſorgern um ſo mehr gleichhalten, als die Feldcapläne beinahe auf keine andere Art, als durch Anſtellung auf eine Pfründe entweder ihrer urſprünglichen oder in einer andern Diözes zur Beförderung gelangen können. Dagegen iſt es die Pflicht der Feldcapläne, welche um eine Pfründe werben, die beſtehenden allgemeinen Concursvorſchriften nicht außer Acht zu laſſen; ſondern ſich denſelben zu Folge bei Erledigung eines Beneficiums, das ſie zu erlangen wünſchen, bei dem betreffenden Ordinariate in der beſtimmten Bewerbungsfriſt ordnungsmäßig zu melden, ſich über die mit gutem Erfolge hinterlegte, auf ſechs Jahre gültige Concurs-Prüfung, und wenn ſie aus der Zahl der ſchon vor dem **25.** März **1802** als Regimentscapläne angeſtellten Ordensgeiſtlichen ſind (denen allein durch Hofdecret vom **29.** October **1803** das Recht, dem Zurücktritte in ihre Klöſter zu entſagen, und ſich um die Säculariſation an ihre Diözeſan-Biſchöfe zu wenden, zugeſtanden worden iſt) auch über die wirklich erlangte Säculariſation, dann über ihre Studien, Sprachkenntniß, Dienſtjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte, durch Zeugniſſe auszuweiſen, und überhaupt bei dem Ordinariate alles beizubringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienſte mit jenem der übrigen Mitwerber, und zur Ausfüllung der vorgeſchriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich iſt. Wornach ſich ſowohl die Ordinariate und die Landesſtelle bei Erſtattung der Beſetzungsvorſchläge, als die Feldcapläne bei ihren Bewerbungen um landesfürſtliche Pfründen genau zu benehmen haben.

Hofkanzleidecret vom **23.** Februar **1805.**

§. 156.

Privat-Patronats-Seelſorger ſind jedoch davon nicht ausgeſchloſſen.

Se. Majeſtät haben bei mehreren Pfarrbeſetzungsvorſchlägen den Irrwahn geiſtlicher und weltlicher Behörden beobachtet, als wenn die Privat-Patronats-Seelſorger, mit denen, die unter Höchſtdero Patronate dienen, nicht leicht Anſpruch auf die Beförderung zu den landesfürſtlichen Patronats-Beneficien machen dürften.

Da dieſer Irrwahn, der dießfalls ſchon ſo oft erklärten höchſten Willensmeinung, vermöge welcher dieſen vor jenen nur bei gleichen Eigenſchaften und Verdienſten der Vorzug eingeräumt werden darf, zuwider läuft; indem jeder rechtſchaffene Seelſorger, unter welchem Patronate er auch ſtehen mag, ſeine Dienſte immer unmittelbar derſelben Religion und demſelben Staate leiſtet, und ſohin ſich dadurch auch gleicher Beförderungen und Belohnungen würdig macht; ſo wollen Se. Majeſtät, daß hiernach ſämmtlichen Länderſtellen und Ordinariaten die wiederholte Weiſung ertheilt werde: daß, falls ſie unwürdigen oder nicht tauglichen Concurrenten, Ihres Patronats wegen, würdige und dem Amte gewachſene nachſetzen, und darüber die Ordinariate, wie billig, ſich widerholt beſchweren ſollten, Se. Majeſtät ſich bemüſſiget ſehen würden, die Ausübung ihrer Patronatsrechte auf die Ordinariats-Terna beſchränken zu laſſen.

Hofkanzleidecret vom 28. October 1814.

§. 157.

c) Hülfsprieſter bei untauglichen Seelſorgern.

Die Hülfspieſter bei untauglichen Seelſorgern verdienen vermöge Hofverordnung vom 15. März 1792 vorzügliche Rückſicht.

§. 158.

d) Penſionirte Ordensgeiſtliche.

Bei erledigten Pfarren müſſen vermöge Hofverordnung vom 24. October 1783 und 24. September 1785 penſionirte Ordensgeiſtliche angeſtellt werden, doch müſſen ſie vermöge Hofverordnung vom 28. Jänner 1785 aus der Paſtoral-Theologie geprüft ſeyn.

Der Landesſtelle iſt eingebunden, zu l. f. Beneficien vorzüglich geprüfte und in dem Penſionsſtande befindliche Ex-Mönche zu wählen. W. D. B. 26. Mai 1786, §. 76. S. 535.

§. 159.

Welche bereits angeſtellten Seelſorger eine beſondere Bedachtnahme zu einer beſſern Pfründe verdienen.

a) Alte wohlverdiente Pfarrer.

Seine k. k. Majeſtät befahlen, daß jene alten Pfarrer, welche

ſich in der Seelſorge beſonders auszeichnen, und weniger als 600 fl. von ihrem Beneficio beziehen, bei ſich ereignenden künftigen Erledigungen in die mit 600 fl. geſtifteten Pfarreien nach Thunlichkeit überſetzt werden ſollen. Die Regierung wurde mit Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1784, Zahl 1206 angewieſen, auf ſolche alt erlebte und verdienſtliche Pfarrer ihrer beſſern Verſorgung halber den Bedacht zu nehmen.

§. 160.

b) Seelſorger, die ſich in paritätiſchen Gemeinden auszeichnen.

Obwohl an allen Orten der moraliſche Wandel der Seelſorger mit der Lehre des Evangeliums, die er vorträgt, genau übereinſtimmen, ſein Beiſpiel der Heerde zum Muſter dienen muß, und es dem Seelſorger an guten Grundſätzen, gründlicher Berufswiſſenſchaft, Beſcheidenheit und liebreicher Behandlung ſeiner Pfarrkinder an keinem Orte gebrechen darf; ſo ſind doch dieſe vereinten Eigenſchaften dem Seelſorger in jenen Gegenden, welche mit Akatholiken vermengt ſind, in einem höhern Grade nothwendig; weil in ſolchen Gegenden die Aufmerkſamkeit auf den katholiſchen Seelſorger durch die Verſchiedenheit der Religionen verdoppelt wird. In dieſer Erwägung haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruht, daß, gleichwie es nun ein vorzügliches Augenmerk der Biſchöfe ſeyn muß, in die mit Akatholiken vermengten Gegenden nur ſolche Prieſter in die Seelſorge zu geben, von welchen ſie überzeugt ſind, daß ſie alle vorerwähnten guten Eigenſchaften beſitzen, auch auf jene Seelſorger, welche ſich durch dieſe guten Eigenſchaften in vermengten Religionsgegenden durch längere Jahre vortheilhaft ausgezeichnet haben, wenn ſich die Gelegenheit zu einer angemeſſenen Beförderung ergibt, bei übrigens gleichen Verhältniſſen, beſonderer Bedacht zu nehmen ſey.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 12. November 1804.

§. 161.

c) Pfarrer, welche ſich um den Unterricht in der lateiniſchen Sprache und der Grammaticalclaſſen für hoffnungsvolle Jünglinge ihres Pfarrbezirks vorzüglich verdient machen.

Den Landdechanten und Pfarrern iſt nähmlich, wenn ihnen aus ihrer Gemeinde hoffnungsvolle zum Studieren beſonders geeignete Jünglinge aufſtoßen, das Befugniß eingeräumt, in der lateiniſchen Sprache und in den Grammaticalclaſſen Unterricht zu ertheilen, ihre Schüler müſſen aber bei der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranſtalt ordentlich und allzeit unentgeldlich geprüft werden.

Jenen, die ſich dieſes Geſchäft mehr angelegen ſeyn laſſen, ſoll die vorzüglichſte Bedachtnahme auf ihre Beförderung zu einträglichen Pfründen zugeſichert werden.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 3.

§. 162.

Wie von den Ordinarien die Beſetzungsvorſchläge zu belegen ſind.

Den Ordinarien iſt bedeutet, daß, nachdem den von Fall zu Fall für die von der allerhöchſten Vergebung abhängenden Curatien gemachten Ordinariats-Vorſchägen nicht nur die Concurs-Ausarbeitungen, die Bittſchriften der Concurrenten und die Concurstabelle; ſondern auch die den vorgeſchlagenen Individuen von den Concurs-Examinatoren eigenhändig ertheilte Claſſification beizulegen, und durch die Landesſtelle an die Hofſtelle einzuſenden iſt, a) die Concurs-Examinatoren in Betreff eines jeden Concurrenten die Claſſification auf ein beſonderes Papier aufzuzeichnen haben; und daß b) anſtatt der bisherigen Currende, mittelſt welcher der Tag der bevorſtehenden Abhaltung des Concurſes für das erledigte Beneficium angedeutet wurde, bei vorkommenden Erledigungsfällen ohne Verzug der Tag der Erledigung durch eine Currende bekannt zu machen, und dieſe den übrigen Concurs-Acten beizulegen ſey.

Hofdecret vom 24. December 1785.

Um übrigens mit Zuverläſſigkeit nach den Erträgniß-Ausweiſungen der l. f. Beneficien, welche mit den jedesmaligen Beſetzungs-Vorſchlägen eingeſendet werden ſollen, die Verleihungstaxe beſtimmen zu können, S. §. 171, haben die Länderſtellen dieſe Erträgniß-Ausweiſungen allemal vorher von der Landbuchhaltung beſtätigen zu laſſen.

Hofdecret vom 28. December 1790.

§. 163.

Beſchaffenheit der Competenten-Tabelle.

Es iſt beobachtet worden, daß für erledigte, mehr einträgliche geiſtliche Pfründen in den Conſiſtorial-Tabellen wenige, und manchmal nur drei Competenten, in Fällen aber, wo die Pfründe viel geringer iſt, weit mehrere derſelben erſcheinen, woraus die gegründete Vermuthung entſtehen muß: daß im erſten Falle die Competenten entweder nicht alle aufgeführt und in Vorſchlag gebracht, oder aber andere nicht minder würdige und verdiente Männer, als die wirklich vorgeſchlagenen ſind, durch das Vorlautwerden, wem das Conſiſtorium die betreffende Pfründe ſchon zum voraus zugedacht habe, von der Competenz zurückgeſchreckt werden, um es mit demſelben nicht für ein anderes Mal zu verderben.

Da nun eines oder das andere gleich unerlaubt und geſetzwidrig iſt, ſo befehlen Se. Majeſtät, daß ſämmtlichen Ordinariaten durch die Landesbehörde die gemeſſenſte Weiſung ertheilt werde, für die Zukunft in der nach der beſtehenden Vorſchrift eingerichteten Conſiſtorial-Tabelle alle Competenten aufzuführen, und ſich von jeder, wie immer gearteten, vorläufigen Äußerung oder Erklärung, wem

allenfalls dieſe oder jene Pfründe, ſolche mag ſchon erledigt ſeyn, oder erſt erledigt werden, zu Theil werden könnte, ſtets zu enthalten.

Hofkanzleidecret vom **24.** Juni **1813.**

Bei Beſetzungs-Vorſchlägen für erledigte geiſtliche Pfründen iſt in der Competenten-Tabelle eine eigene Rubrik für die Anzeige zu beſtimmen, ob und wie lange der Competent auf einer l. f. Patronatspfarre als Seelſorger gedient hat.

Hofkanzleidecret vom **13.** Jänner **1805,** Zahl **864.**

§. 164.

Wohin der Vorſchlag zu gehen hat.

Der Vorſchag geht von dem Ordinariate an Regierung [a]) binnen ſechs Wochen nach Erledigung der Pfründe, Hofverordnung vom **13.** Jänner **1792,** woſelbſt auf allerhöchſten Befehl dieſe Vorſchläge allemal von dem betreffenden Referenten in voller Rathsverſammlung vorgetragen werden ſollen.

Miniſt. Schreiben vom 8. März **1805.**

a) Bei den Cameralpfründen geht nun der Vorſchlag von dem Ordinariate an die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung.

§. 165.

An welche Hofſtellen die außer dem Wirkungskreiſe der Landesbehörde liegenden Vorſchläge zu gehen haben.

Mit Hofkanzleidecret vom **5.** Sept. **1799** wurde eröffnet: Se. Majeſtät haben beſchloſſen, daß alle Vorſchläge zur Beſetzung der erledigten Pfründen, Beneficien auf ſämmtliche unter der Staatsgüterverwaltung ſtehenden Güter, unmittelbar dem Dominium zuſteht, von der Finanzhofſtelle, hingegen zu allen übrigen Beneficien, wo dos Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird, von der Hofkanzlei höchſten Orts vorgelegt werden, daher erſtere an die Finanzhofſtelle, letztere an die Hofkanzlei zu leiten ſind.

Nun gehen alle Vorſchläge über l. f. Fonds- und Stiftungspfarren, von der politiſchen Landesſtelle, ſo weit deren Beſetzung außer ihrem Wirkungskreiſe liegt, oder ihre Vorſchläge mit jenen des Ordinariates nicht übereinſtimmt, an die politiſche Hofſtelle, die Vorſchläge der Cameralpfründen aber in jenem Falle von der k. k. vereinten Gefällenverwaltung an die k. k. allgemeine Hofkammer.

§. 166.

Schleunige Behandlung dieſer Vorſchläge.

Da mit Wiedererſetzung der landesfürſtlichen und öffentlichen Fonds-Patronatspfründen immer ſo lange gezögert, und dadurch zu vielfältigen Beſchwerden Anlaß gegeben wurde, ſo wurde der Lan-

desſtelle der Auftrag gemacht, daß die von dem Ordinariate eingelangten Beſetzungs-Vorſchläge bei keiner Stelle über acht Tage aufgehalten, und ohne den Buchhaltereiausweis über die Erträgniß der betreffenden Pfründe zur Bemeſſung der Verleihungstaxen abzuwarten, alſogleich erledigt oder weiter befördert, und im letztern Falle das bei der vorigen Erledigung ausgewieſene Erträgniß, wenn indeſſen mit demſelben keine Hauptveränderung vorgegangen iſt, einſtweilen angenommen, und im Berichte aufgeführt werden ſolle.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **6.** Februar **1808.**

Mit den Pfarrbeſetzungs-Vorſchlägen ſoll nicht ſo lange gezögert werden, und dieſelben ſind künftig, ohne die zur Bemeſſung der Verleihungstaxe erforderlichen Einkünften-Ausweiſe abzuwarten, nach dem Verhältniſſe der vorigen Faſſionen entweder von den Länderſtellen, ſo weit es in ihren Wirkungskreis ſchlägt, ſelbſt zu erledigen, oder zu dieſem Ende ungeſäumt der Hofſtelle vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom **1.** September **1808.**

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruht, den ſämmtlichen Ordinariaten zu erinnern, daß ſie ihre Beſetzungs-Vorſchläge alle Male ſo viel möglich geheim zu halten, und ſich vorher nie für einen oder andern Bittwerber erklären ſollen; weil dadurch leicht würdigere und verdientere Seelſorger, um es für künftige Fälle mit ihrem Ordinariate nicht zu verderben, von der Competenz zurückgeſchreckt werden könnten.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **24.** December **1803.**

§. 167.

Unterfertigung der Tabellen über die verliehenen geiſtlichen Pfründen.

Die vierteljährigen einzuſendenden Tabellen über die von der Landesſtelle verliehenen geiſtlichen Pfründen ſind jedesmal von dem Präſidium und dem Referenten zu unterfertigen.

Hofkanzleidecret vom **10.** December **1810.**

§. 168.

Wenn eine Temporal-Inſtallation Statt findet.

Von der Inſtallation **in temporalibus** kann nur bei jenen landesfürſtlichen Pfarren die Frage ſeyn, welche mit Herrſchaften und Realitäten dotirt ſind; weil bei den übrigen ſchon ihr Decret, oder ihre Gehaltsanweiſung die Selle der Temporal-Inſtallation vertritt.

Hofkanzleidecret vom **31.** Jänner **1801**, Regierungszahl **367.**

Bei Seelſorger-Stationen, wo die Dotation in bloßen Geldeinkünften, es ſey aus Stiftungs-Capitalien oder aus dem Religionsfonde beſteht, iſt daher keine Temporal-Inſtallation nöthig, ſondern es genügt, wenn der neue Seelſorger bei ſeinem Pfarrantritte von

dem Stande des Kirchenvermögens, es ſei durch den Dechant oder den Patronats-, oder Vogtei-Commiſſär, volle Einſicht und den ihm gebührenden Schlüſſel zur Mitſperre der Kirchenlade erhält.

Bei Seelſorger-Stationen, wo zugleich eine Real-Dotation, es ſey an Zehnten, Grundſtücken oder Unterthanen u. ſ. w., beſteht, iſt eine Temporal-Inſtallation für den Seelſorger, der die Pfarre antritt, und für die Erhaltung des **Fundi** nothwendig.

Hofkanzleidecret vom **23.** Jänner **1812.**

Bei Pfarren l. f. Collation iſt ſich wie bisher zu benehmen, nur daß nicht die alte Inventur ohne Prüfung immer wieder übergeben, ſondern daß der wahre gegenwärtige Stand der Pfarre in das Inventarium aufgenommen werde. **eod.**

§. 169.

Wem dieſe Temporal-Inſtallation übertragen iſt.

Dieſe Inſtallation der l. f. und Religionsfonds-Patronatspfarren, dann Localien iſt den Kreisämtern übertragen.

Wirkungskreis des Kreisamtes vom **29.** Jänner **1800.**

Bei der dießfälligen Inſtallation haben ſich die Kreishauptleute genau nach dem an ſie gelangenden Auftrage zu benehmen.

Kreisamts-Inſt. vom **21.** Jänner **1783**, §. **34.**

In dieſer Beziehung wurde jedoch mit Hofkanzleidecret vom **31.** Jänner **1801**, Regierungszahl **367** verordnet, daß die Temporal-Inſtallation immer im Orte der Inveſtitur **in spiritualibus**, folglich bei l. f. Wirthſchaftspfarren der erzbiſchöflichen Diözeſe, welche ohnehin zur Spiritual-Inveſtitur nach Wien reiſen müſſen, bei Regierung von jener der St. Pöltner-Diözes aber bei dem dortigen Kreisamte als von der Regierung delegirt, zu veranſtalten ſei.

Übrigens iſt ſich hiebei der Abnahme von Inſtallations-Gebühren zu enthalten.

Hofkanzleidecret vom **29.** März **1785**, Regierungszahl **1982.**

§. 170.

Verleihungstaxe bei den öffentlichen Pfründen.

Durch Verordnung vom **9.** September des Jahres **1779** iſt allgemein vorgeſchrieben worden, daß zur Beſtimmung der Taxe bei vorgefallenen Veränderungen mit geiſtlichen Pfründen, die Landesbuchhaltereien alle Bekenntniſſe von dieſen Pfründen zu prüfen, und zur Beſtätigung zu unterfertigen haben; gleichermaßen iſt durch eine Verordnung vom **29.** December **1780** vorgeſchrieben worden, daß bei geiſtlichen Stiftern und Klöſtern die Inventurs-Commiſſäre, nebſt dem Inventario, einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie ſie immer heißen mögen, nach dem Durchſchnitte von drei oder ſechs Jahren vorlegen ſollen. Da man aber in mehreren ſeither vorgekommenen Fällen wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorſchrif-

ten nur zum Theil oder gar nicht beobachtet werden, ſo wurden dieſelben hiermit der Landesſtelle neuerdings zur unabweichlichen Richtſchnur gemacht.

Decret der Finanz-Hofſtelle vom 10. September 1799.

Da die Bemeſſung der 10 proc. Taxe für die Verleihung der geiſtlichen Beneficien, ſich vorzüglich auf die von den Buchhaltereien zu verfaſſenden richtigen Erträgnißausweiſe derſelben gegründet, dieſe aber bisher ſehr unzuverläſſig, und aus Abgang einer erſchöpfenden Vorſchrift, zum Theil unrichtig verfaßt wurden, gegenwärtig aber den Länderbehörden dergleichen richtig verfaßte Erträgnißausweiſe um ſo nothwendiger werden, als vermöge der ihnen eingeräumten erweiterten Wirkſamkeit, die minderen geiſtlichen Beneficien von ihnen ſelbſt verliehen, und daher auch die Verleihungstaxen in der Folge von den Länder-Taxämtern bemeſſen werden, ſo theilte man denſelben den von der Staats-Hauptbuchhaltung verfaßten Unterricht, theils zur eigenen Richtſchnur, theils zu dem Ende mit, um denſelben an die Buchhaltungen, zur Befolgung bei der Cenſurirung der Erträgniſſe geiſtlicher Beneficien, gelangen zu laſſen, damit hiernach von Seite der Taxämter, die von denſelben zu beſtimmende Verleihungstaxe ordnungsmäßig und ohne Nachtheil des Ärarii, bemeſſen und eingebracht werden könne.

Die Landesſtelle hat ihres Orts darauf zu wachen, daß die Faſſionen von den Erträgniſſen, welche dann durch die Buchhaltung zu adjuſtiren ſind, glaubwürdig nach einem mehrjährigen Durchſchnitte, und ohne Vermengung der verſchiedenen Empfangs- und Ausgaberubriken, ſondern nach den im Jahre 1783, bei der allgemeinen Faſſirung, zur Vorſchrift gegebenen Formularen verfaßt und eingebracht werden. Und da bei jenen geiſtlichen Beneficien, welche aus dem Religionsfonde mit einem fixirten Einkommen dotirt ſind, der Fall iner Abforderung des Bekenntniſſes über ihre Einkünfte, folglich auch der nachherigen Buchhaltungs-Adjuſtirung, nicht eintritt, ſo hat die Landesſtelle, in den Fällen der ihrer Activität eingeräumten Verleihung ſolcher Beneficien, die Beſetzungs-Acten nicht der Landesbuchhaltung, ſondern unmittelbar dem Landes-Taxamte zur Amtshandlung zuzuſtellen, welches ſodann, nach dem bekannten fixen Genuſſe, die Taxen ſelbſt zu bemeſſen habe.

Damit aber auch die Länder-Taxämter, bei künftiger Ausmeſſung der Taxe, für die Verleihung eines der Activität der Landesſtelle zugewieſenen geiſtlichen Beneficii, mit Rückſicht auf die buchhalteriſchen Erträgnißausweiſe, ſich ſtets richtig benehmen mögen, ſo hat jede Landesſtelle das Taxamt auf die in den Länder-Taxordnungen ertheilten Vorſchriften mit folgenden nachträglichen Bemerkungen aufmerkſam zu machen:

1. Daß, wenn ein geiſtliches Beneficium von einem Privaten, vermöge des ihm gebührenden Patronatsrechtes, verliehen wird, und der Impetrant zur Completirung der, nach Verſchiedenheit der in

einem jeden Lande angenommenen Congrua eine Zulage aus de Religionsfond erhält, derſelbe die Taxe nur von dieſer Zulage, a Eigenem, iſt er aber ein Ex-Religios, der Religionsfond für ihn z bezahlen hat.

2. Wenn eine dem Religionsfonde zuſtehende Localcaplanei ode Pfarrei verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von **300**, oder nac Verſchiedenheit der Länder, bis **600** Gulden beſtimmt iſt, ſo mu die Taxe zu **10** von **100**, von dem ganzen Betrage abgenommen werden.

3. Endlich, obſchon die Verordnung beſteht, daß bei Verleihung geiſtlicher Beneficien an Ex-Religiöſen, der Religionsfond die Taxe nur von dem des Impetranten Penſion überſteigeuden Betrage zu entrichten habe, ſo ſind doch davon die Mendicanten der noch beſtehenden Klöſter ausgenommen, weil ſie keine Penſion auf die Hand bekommen. Bei dieſen bezahlt der Religionsfond die Taxe von den ganzen Einkünften, die ein ſolcher Mendicant bei Erlangung eines Beneficii erhält.

Decret der Finanz-Hofſtelle vom **1.** Juli **1800.**

a) Unterricht, wie die Provinzial-Buchhaltereien wegen der zur Beſtimmung der Wahlbeſtätigungs-Taxen von Stiftern und Klöſtern, wie auch der Verleihungstaxen bei Dechanaten, Canonicaten, Pfarreien und andern Beneficien vorzunehmenden Adjuſtirung der Erträgniſſe vorzugehen haben.

1. Damit die Taxämter in den Stand geſetzt werden, bei Veränderungsfällen auf geiſtlichen Beneficien die Beſtätigungs- oder Verleihungstaxen richtig auszumeſſen, muß ihuen nothwendig der Stand der reinen, d. h. der nach Abſchlag der gut zu laſſenden Ausgaben erübrigenden, Einkünfte mitgetheilt werden. Dieſe Adjuſtirung iſt das Geſchäft einer jeden Landesbuchhalterei.

2. Um zu dieſer Abſicht zuverläßige Erträgnißausweiſe zu erlangen, iſt bei Stiftern und Abteien bereits vorgeſchrieben, daß die zur Inſtallation eines Stiftsvorſtehers abgeſchickten Inventurs-Commiſſäre zugleich einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben nach einem Mittel von drei oder ſechs Jahren, verfaſſen ſollen, und eben ſo haben auch die Länderſtellen dafür zu ſorgen, daß bei jedesmaliger Veränderung auf Pfarreien oder andern Beneficien, der Stand der Einkünfte und Ausgaben genau erhoben werde.

3. Dieſes vorausgeſetzt, beſteht das erſte Geſchäft der Buchhalterei darin, daß ſie, mit Zuziehung aller vorhandenen früheren Bekenntniſſe, jede Empfangs- und Abgabspoſt nach dem von einer Pfarre in der Beilage gegebenen Muſter genau gegen einander halte, und den adjuſtirten Betrag ſonach in die eigens hiezu eröffnete Colonne, mit ihren nöthigen Anmerkungen und Gründen anſetze; nachher aber hat ſie, wie das Muſter weiter zeigt, vom Empfange diejenigen Poſten abzuſchlagen, welche bei Ausmeſſung der Taxe gut gelaſſen werden dürfen.

4. Zum Empfang iſt auch der Ertrag der Stola zu rechnen; hingegen ſind die Zuflüſſe an Currentmaſſen als eine ganz zufällige Sache wegzulaſſen. Auch iſt bei dem Empfange genau darauf zu ſehen, ob nebſt dem gehörig berechneten Ertrage der Güter, Grundſtücke, Zehenten, Grundzinſen u. dgl. auch die allenfälligen Deputate oder Geldzuflüſſe von Herrſchaften oder Städten, die Beiträge aus dem Religionsfonde, die Einflüſſe von Stiftungen oder Filialen u. ſ. w. genau angegeben ſind. Und ver-

A u s w e i s

Uiber die Einkünfte, und die bei der Taxbemeſſung hiervon gut zu laſſenden Auslagen, bei der Pfarre N. N. im Lande .... im Kreiſe ....

Nr. der Poſt.	E m p f a n g.	Nach der Faſſion vom Jahre 1790. fl.	kr.	Nach der Faſſion vom Mai 1797. fl.	kr.	Nach dem bei gegenw. Verord. eingereicht. Bekenntniſſe v. 4. Mai 1800. fl.	kr.	Zur Taxbeſtimmung adjuſtirter Betrag. fl.	kr.	A n m e r k u n g.
	Herrſchaften und Güter.									
1	Gut N. N. im Kreiſe N. N.	7400	—	9000	—	8000	—	8000	—	Da das Erträgniß beider letzten Bekenntniß im 10jährigen, i. J. 1772 aber nur im 3jährigen Mittel ausgewieſen wurde, ſo wird der 13jährige Durchſchnittsbetrag angenommen.
	Grundſtücke, Zehnten u. dgl.									
2	Äcker zu N. N.	500	—	400	—	400	—	400	—	
3	Getreidezehent zu N. N. verpachtet	30	—	30	—	30	—	30	—	
4	Grunddienſt von N. N.	11	—	11	—	11	—	—	—	
	Intereſſe von Capitalien und Stiftungen.									
5	N. N. Stiftung auf einen Caplan	60	—	—	—	—	—	60	—	Da dieſe Stiftung, nach der im Jahre 1782 eingereichten Faſſion, ihre Richtigkeit hat, und noch immer beſteht, ſo iſt der Betrag anzunehmen.
6	Von der Kirche auf Stiftungsmeſſen	25	—	—	—	25	—	25	—	
	Zuflüſſe.									
7	An Current-Meſſen	60	—	30	—	20	—	—	—	Sind als ganz zufällige Zuflüſſe zur Anrechnung nicht geeignet.
8	An Bitt- und Beichtgroſchen	6	—	—	—	—	—	—	—	
9	An der Stola	60	—	35	—	40	—	40	—	Wird nach dem 10jährigen Durchſchnitte angenommen.
10	An Beitrag aus der herrſchaftlichen Rentcaſſe ...	—	—	120	—	120	—	120	—	
	Summe ...	8646	—	9626	—	8152	—	8686	—	
	Werden von dem adjuſtirten Betrage, die adjuſtirten Gutlaſſungs-Poſten abgeſchlagen mit	—	—	—	—	—	—	1373	18	
	So verbleiben zur Taxbemeſſung	—	—	—	—	—	—	7312	42	
	Weil aber der Beneficiat hiervon an ſeinen Vorfahren jährlich 1000 Gulden abzureichen hat, ſo iſt die auf dieſen Betrag ausfallende Taxe, bis zum Ableben des Penſioniſten, einſtweilen vorzumerken.									

Nr. der Poſt.	A u s g a b e.	Nach der Faſſion vom Jahre 1790. fl.	kr.	Nach der Faſſion vom Mai 1797. fl.	kr.	Nach dem bei gegenw. Verord. eingereicht. Bekenntniſſe v. 4. Mai 1800. fl.	kr.	Zur Taxbeſtimmung adjuſtirter Betrag. fl.	kr.	A n m e r k u n g.
	Unterhalt der Geiſtlichen.									
1	Unterhalt des Beneficiaten	500	—	600	—	600	—	—	—	Iſt zur Gutlaſſung nicht geeignet.
2	Beitrag an den Localiſten in N.	—	—	70	—	70	—	70	—	
3	Auf den eigenen Caplan	200	—	220	—	210	—	150	—	Nach der gewöhnlichen Beobachtung wegen Einkünften über 1000 Gulden.
	Fromme Auslagen.									
4	Beitrag zum Unterhalt des Kirchendieners	30	—	30	—	30	—	30	—	Gründet ſich auf das Pfarr-Inſtrument.
5	Auf die Armen im Orts-Spital	6	—	6	—	6	—	6	—	Desgleichen.
6	Auf die Kirchenſtiftungen	25	—	17	—	25	—	17	—	Da von den Stiftungen nur 8 Gulden auf Wein, Hoſtien, Miniſtranten.
	Paſſiv-Intereſſen und Wirthſchafts-Auslagen.									
7	Verwalter und Amtsſchreiber	—	—	350	—	400	—	400	—	Anzunehmen, da ſie in dem Realitäten-Ertrag nicht eingerechnet ſind.
8	2 Wirthſchaftspferde	—	—	300	—	300	—	300	—	
9	Maierhofs-Geſinde	—	—	125	—	125	—	125	—	
10	Unterhalt der Köchin und Küchenmägde	130	—	160	—	180	—	—	—	Liegen dem Benificiaten zu beſtreiten ob.
11	Auf ein Reitpferd	140	—	150	—	160	—	—	—	
	Gebäude-Reparaturen.									
12	Unterhalt der Pfarr-Gebäude	60	—	60	—	60	—	60	—	Nach dem Pfarr-Inſtrument.
	Steuern.									
13	Grundſteuer	—	—	207	—	207	—	207	—	
14	Alumnaticum	4	30	4	30	4	30	4	30	
15	Grunddienſt zur Herrſchaft N. N.	—	—	3	—	2	—	2	—	
16	Verzehrungsſteuer	5	—	8	—	7	—	—	—	Iſt zur Gutlaſſung nicht geeignet.
17	Aushülfsſteuer zum Religionsfond	120	—	120	—	120	—	—	—	Desgleichen.
	Beſondere Laſten.									
19	Penſion für den ausgetretenen Pfarrer N. N.	—	—	—	—	1000	—	—	—	Wird nur auf die Lebenszeit des Pfarrers gut gelaſſen.
20	Auf Bewirthung fremder Gäſte	80	—	70	—	90	—	—	—	Iſt zur Gutlaſſung nicht geeignet.
	Betrag	1302	18	2496	18	3598	18	1373	18	

Von der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung.

N. N. den 18

ſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ſich deßhalb Anſtände ergeben, oder die Adjuſtirung wegen auffallender Verſchiedenheiten nicht vorgenommen werden kann, die Landesſtelle um die Einholung der nöthigen Aufklärungen und Berichtigungen angegangen werden müſſe.

5. An den Ausgaben iſt nichts gut zu laſſen, als folgende Rubriken:

a. Der Unterhalt der Capläne. Dieſe ſind entweder auf Filialen vom Pfarrer ausgeſetzt, oder ſie müſſen von den von der Pfarre getrennter Localcaplaneien erhalten werden, oder ſie befinden ſich bei der Pfarre ſelbſt. Für die zwei erſteren Gattungen iſt die als gänzlicher Unterhalt oder als Beitrag abzugebende Summe feſtgeſetzt, und alſo im Ganzen gut zu laſſen; in Anſehung der letzteren dürften bei einer Pfarre, welche reine 1000 Gulden erträgt, für einen Caplan mit Entſchluß des zu deſſen Unterhalt allenfalls von einer Stiftung oder ſonſt woher rührenden, und unter den Einkünften angeſetzten Beitrages 100 Gulden, und bei Pfarreien, die über 1000 Gulden ertragen, für einen ſolchen 150 Gulden abgeſchlagen werden.

b. Die vorkommenden frommen Auslagen, z. B. auf Kirchendiener, Organiſten, Hoſtien, Meßwein, auf Spitalarme u. dgl., in ſo weit dieſe nicht willkürlich ſind, oder von der Kirche beſtritten werden, ſondern dem Beneficiaten, als eine wirkliche Laſt zu beſtreiten obliegen.

c. Die Gebäude-Reparationen, wie ſie in den Pfarr-Reparationen ausgewieſen, oder nach mehrjährigen Beobachtungen, im Mittel anzunehmen ſind.

d. Die Wirthſchaftsauslagen, in ſo fern ſolche nicht, wie es ordnungsmäßig ſeyn ſollte, bei dem Ertrage der Güter und Realitäten, oder Zehenten u. ſ. w. bereits abgeſchlagen ſind. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn von der Dienerſchaft die Rede iſt, nur die zum Betriebe der Wirthſchaft erforderlichen Beamten, Knechte und Mägde, nicht aber die zur perſönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als: Kutſcher, Bediente, Köchinnen, Küchenmägde u. dgl. mit ihren Beſoldungen oder Löhnungen, gut gelaſſen werden dürfen.

e. Die landesfürſtlichen und Grundſteuern, in ſo weit ſolche nicht vom Betrage der Realität bereits abgeſchrieben ſind. Dann die übrigen auf der Pfarre ſelbſt immerwährend haftenden Abgaben an andere Grundbücher u. dgl.; die unter verſchiedenen Benennungen erſcheinenden geiſtlichen Steuern u. ſ. w.; keineswegs aber ſolche, die nur vorübergehend ſind, wie z. B. die geiſtliche Aushülfsſteuer zum Religionsfond, oder die in der Perſon des Seelſorgers ihren Grund haben, als Erbſteuer, Verzehrungsſteuer u. dgl.

f. Die Abgaben von Stiftungen, in ſo fern auch die Stiftungszugänge im Empfange erſcheinen.

g. Die jährlich zu zahlenden Paſſiv-Intereſſen.

h. Die von einem Stifte oder einem andern Beneficium abzugebenden Beträge, auf den Unterhalt der Schulen und Kirchen.

6. Aus dem Angeführten erhellet klar, daß auf den eigenen Unterhalt desjenigen, der eine Pfründe beſitzt, als Pfarrer, Localcaplan, Canonicus u. dgl. nichts angeſchlagen und von dem Empfange abgerechnet werden darf. Eben dieſes verſteht ſich von einem Abte und von den übrigen geiſtlichen Stiftsperſonen. Eben ſo ſind die Auslagen auf Hoſpitalität, auf die nicht unmittelbar zum Wirthſchaftsbetriebe erforderliche Dienerſchaft, auf Bauführungen, die nur Verſchönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben u. dgl. zur Gutlaſſung nicht geeignet.

Überhaupt dürfen nur ſolche Laſten abgeſchlagen werden, welche unwillkürlich und immerwährend auf der geiſtlichen Pfründe liegen, nicht aber diejenigen, welche wegen des perſönlichen Unterhaltes des Beneficiaten, oder wegen ſeiner Bequemlichkeit, veranlaßt werden.

7. Was die Penſionen betrifft, welche Stifter an geiſtliche oder weltliche Perſonen abgeben, oder welche einzelne Beneficiaten an ihre Vorgänger, wegen überlaſſener Pfründe, abzureichen haben, ſo ſind ſolche nur in ſoweit unter die Abſchlagsposten aufzunehmen, daß die auf den Penſionsbetrag ausfallende Taxe, bis zum Ableben des Penſioniſten, vorgemerkt werden dürfen. Welche Fälle, wie das Muſter zeigt, zur Nachachtung des Taxamtes in den Adjuſtirungsausweiſen, immer beſonders aufgeführt werden müſſen.

8. Wenn der Fall eintritt, daß Empfang und Ausgaben in fremden Währungen angegeben werden, ſo ſind dieſe jedesmal bei der Adjuſtirung in Wiener Währung umzuſetzen, und in ſolcher das reine Erträgniß auszuweiſen.

9. Da die bei vorfallenden Veränderungen einlangenden Erträgnißausweiſe auch in der Folge zu den vorzunehmenden Combinationen nöthig ſind, ſo mögen ſolche zwar rückbehalten werden, doch iſt ihr Inhalt jedesmal vollſtändig in dem von der Buchhalterei zu verfaſſenden Ausweiſe auszudrücken.

10. Sollten übrigens bei der Adjuſtirung Poſten vorkommen, bei denen mit Grund ein Zweifel eintritt, ob ſie zur Gutlaſſung geeignet ſind, oder nicht; ſo iſt in ſolchen Fällen jedesmal die weitere Belehrung von der Landesſtelle zu erbitten.

Mit Beziehung auf eine unter dem 18. Jänner 1825 erfloſſene allerhöchſte Entſchließung wird, nach vorläufig mit der vereinten Hofkanzlei und dem k. k. General-Rechnungs-Directorium gepflogener Rückſprache, der k. k. nun Cameral-Landesſtelle, hinſichtlich der ſchleunigen Bemeſſung und ſichern Einbringung der von den geiſtlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen zur Wiſſenſchaft und weitern Verfügung erinnert:

Die Geiſtlichkeit bezieht entweder aus Staats- oder öffentlichen Fondscaſſen beſtimmte Genüſſe, oder ſie iſt mit ihrem Unterhalte auf den Ertrag liegender Gründe und Güter angewieſen.

Im erſtern Falle kann die Verleihungs- oder Wahlbeſtätigungstaxe, als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens, jederzeit ohne Verzug vorgeſchrieben werden. Iſt die Pfründe aber mit liegenden Gütern dotirt, ſo iſt die Ausmittlung der vorſchriftmäßigen Percentualtaxe mit mehreren Umtrieben verbunden, weil ihr die Ertragsausweiſung und deren buchhalteriſche Richtigſtellung vorausgehen muß.

In dieſem Falle iſt zwiſchen größeren Pfründen und geringeren Beneficien zu unterſcheiden. Bei größeren Pfründen z. B. bei Biſthümern und Stiftern, wo ordentliche Rechnungen geführt werden, iſt darauf feſtzuhalten, daß der antretende Pfründner die Renten und Laſten ſogleich nach der Temporal-Inſtallation von den letzt verfloſſenen ſechs, oder mindeſtens drei Jahre rechnungsmäßig nachweiſe. Derlei Rechnungsacte ſind ſodann der Provincial-Staatsbuchhaltung zur ungeſäumten Prüfung und Richtigſtellung des ſechs- oder dreijährigen Durchſchnittsertrags zuzufertigen. Letzterer gewährt den Maßſtab für die Verleihungs- oder Wahlbeſtätigungstaxe, deren Vorſchreibung von der k. k. nun Cameral-Landesſtelle nach dem Unterſchiede, ob ſie von dem Generalhoftaxamte oder von dem Provincialtaxamte zu geſchehen hat, entweder mittelſt Vorlegung des Actes an die Hofſtelle, oder mittelſt Zuſtellung desſelben an das untergeordnete Taxamt, unaufgehalten zu bewirken iſt. Die Taxämter ſind bei ſonſtiger Verantwor-

tung verpflichtet, die geſetzlichen Gebühren alſogleich in Vorſchreibung zu bringen, und die Taxnoten auszufertigen.

Bei geringeren Beneficien dagegen, wo eine förmliche Rechnung nicht geführt wird, oder wenigſtens nicht gefordert werden kann, muß dafür geſorgt werden, daß ſogleich nach Erledigung der Pfründe das Inventar ſichergeſtellt, das Erträgniß durch die Vogtei erhoben, der dießfällige Ausweis von der Landesbuchhaltung mit Zuhülfnahme der frühern Faſſionen rectificirt, und ſodann die Taxgebühr von dem Taxamte unverzüglich bemeſſen, und darüber die Note gehörig ausgefertigt werde.

Was die Berichtigung der Verleihungs- oder Beſtätigungstaxen anbelangt, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß dieſelbe den geiſtlichen Pfründnern vorzüglich aus dem Grunde beſchwerlich fallen müſſen, weil die bemeſſene Taxgebühr nach der beſtehenden Vorſchrift ſtets mit dem ganzen Betrage auf Einmal abgefordert wird, und der Clerus bisher von der den Beamten zugeſtandenen Wohlthat, die Dienſttaxen in zwölfmonatlichen Friſten abtragen zu dürfen, ausgeſchloſſen blieb.

Da dieſer Begünſtigung das Wort führende Billigkeitsrückſichten ſich zum größten Theile auch für die geiſtlichen Pfründner geltend machen laſſen, ſo werden künftighin auch den Letzteren zur Entrichtung der Verleihungs- oder Beſtätigungstaxen angemeſſene Raten bewilliget, und die Taxämter ermächtiget, die geiſtlichen Taxen gleich den Dienſttaxen, ohne daß es eines beſondern Anbringens benöthige, in zwölf monatliche Zahlungstermine einzutheilen. Hierbei bleibt es der allgemeinen Hofkammer vorbehalten, in beſonders rückſichtswürdigen Fällen, dem taxpflichtigen Clerus, über Verwendung der k. k., nun Cameral-Landesſtelle mehrjährige Friſten zuzugeſtehen.

Die ſichere Einbringung der Taxen binnen der feſtgeſetzten Termine iſt bei jenen Geiſtlichen, die aus Staats- oder öffentlichen Fondscaſſen beſtimmte Genüſſe beziehen, keiner Schwierigkeit unterworfen, indem bei Auszahlung der letztern, ſo wie es bei Verabfolgung der Beſoldung an einen taxſchuldenden Beamten geſchieht, die erforderlichen Abzüge gemacht werden können. Nur wird bemerkt, daß die wegen Einbringung der Dienſttaxen für die Caſſen geltenden Vorſchriften, bei den ganz gleichen Beſtimmungsgründen, auch auf die Einbringung der geiſtlichen Taxen Anwendung finden.

Beſteht die Dotation des geiſtlichen Pfründners aber ausſchließend in der Nutznießung liegender Güter, ſo kann der vorerwähnten Maßregel keine Folge gegeben werden.

Um dem allerhöchſten Tax-Ärar nun auch für dieſe Fälle die geſetzlichen Zuflüſſe zu ſichern, wird verordnet, daß, wenn die bewilligten Zahlungsraten nicht zugehalten werden, gegen den Taxſchuldner mit den nähmlichen Zwangsmitteln verfahren werden müſſe, welche in Anſehung der landesfürſtlichen Steuerrückſtände vorgeſchrieben ſind.

Hofkammerdecret vom 13. April 1825, Hofzahl 14314, Regierungsverordnung vom 30. Mai 1825, Regierungszahl 21617. S. auch §. 173.

In dem Pfründen-Erträgnißausweiſe, welche bei Gelegenheit der Pfarrverleihung zur Bemeſſung der Cameraltaxe eingeſendet wird, ſoll übrigens der Unterhalt eines Caplans oder Cooperators mit dem Betrage von 200 fl. C. M. angerechnet, und bei dem Ausmaß der Verleihungstaxe gut gelaſſen werden.

Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1825, Hofzahl 19211, Regierungszahl 32245.

§. 171.

Wie es mit den Verleihungstaxen zu halten iſt, wenn ein Individuum aus dem Stande der Beamten eine Pfarre erhält.

Da die Dienſttaxen mit den Pfarrverleihungstaxen in keiner Verbindung ſtehen, ſo können ſie einem Individuum, welches bei einer erhaltenen andern Bedienſtung Dienſttaxen zu bezahlen hat, an den Letzteren nicht angerechnet werden.

Hofkammerdecret vom 2. November 1825, Hofzahl 43117; Regierungsverordnung vom 20. November 1825, Regierungszahl 58329.

§. 172.

Im Falle ein Curatpfründner ſeine Pfründe vor Ausgang des 1. Quartales oder Jahres wieder verläßt, muß er doch die Verleihungstaxe zahlen.

Mit Hofdecret vom 28. Februar 1788 iſt verordnet worden, daß in dem Falle, wenn ein landesfürſtlicher Pfarrer oder Localcaplan vor dem Verlaufe des erſten Jahres oder des erſten Quartals entweder durch den Tod oder durch Reſignation ſeine Pfründe verlaſſen ſollte, von demſelben in dem erſt bezeichneten Falle nur Ein Drittel der ausgemeſſenen Verleihungstaxe, und im letzten Falle gar keine Taxe einzubringen, die etwa ſchon bezahlte Taxe aber wieder zurück zu zahlen ſey.

Da man jedoch aus rückſichtswürdigen Gründen beſchloſſen hat, es von dieſer Verordnung abkommen zu laſſen, ſo wird die Landesſtelle hievon zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in die Kenntniß geſetzt.

Hofkammerdecret vom 18. Juli 1823, Hofzahl 24507, Regierungsdecret vom 8. Juli 1823, Regierungszahl 32314.

§. 173.

Terminzahlung der Taxe.

Den Länderſtellen, nun Cameral-Gefällenverwaltungen, wurde das Befugniß eingeräumt, den Geiſtlichen bei Antritt eines Beneficii, einer Pfarre oder eines Canonicats unter gehöriger Vorſicht vier Quartalsfriſten zu geſtatten, wenn die abzuführende Taxe eine Landestaxe iſt.

Beſtimmung des nähern Wirkungskreiſes für die untergeordneten Cameral- und Bezirksbehörden vom 21. Jänner 1810, Zahl $\frac{207}{122}$.

Nun ſind aber zufolge der Circularverordnung vom 13. April 1825 ſchon die Taxämter ſelbſt ermächtiget, die geiſtliche Taxe gleich der Dienſttaxe, ohne daß es eines beſonderen Anbringens benöthige, in 12 monatliche Zahlungstermine einzutheilen. S. auch §. 170.

Hofkammerdecret vom 5. October 1825, Hofzahl 40300, Regierungsverordnung vom 15. October 1825, Regierungszahl 51780.

β. Verleihung von Privatpatronatspfründen.

§. 174.

Concursausſchreibung zur Beſetzung erledigter Pfründen.

Um zu den Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen die tauglichſten und geſchickteſten Geiſtlichen zu wählen, zugleich aber das jedem zuſtehende Präſentationsrecht nicht zu beeinträchtigen, ſoll bei Erledigung einer jeden Pfarre oder Localcaplanei jedesmal von dem Ordinarius der Concurs veranſtaltet, der Patron aber nur aus denen, welche von den zur Seelſorge geforderten Fähigkeiten in der erſten Claſſe vorzügliche Fähigkeiten abgelegt haben, die vollkommen freie Wahl zugeſtanden werden.

24. October 1783, §. 18.

§. 175.

Unterſchied zwiſchen Präſentation und Nomination.

Rückſichtlich der Verleihung einer ſolchen Privatpfründe iſt zwiſchen Präſentation und Nomination zu unterſcheiden.

§. 176.

a) Präſentations-Zeitpunct, wann die Präſentation zu geſchehen hat.

Eine Präſentation muß in gewöhnlicher ſchriftlicher Form [a]) unter des Lehensherrn Handſchrift und Inſiegel oder Petſchaft, und zwar, wann er geiſtlich, inner ſechs, und wann er weltlich, unter vier Monaten von Zeit der wiſſenſchaftlichen Vacanz an zu raiten, geſchehen; welche Zeit jedoch vermöge Verordnung vom 1. December 1753, 20. November 1786, 3. Jänner 1794, 18. Juni 1805 dahin geändert worden iſt, daß der Patron von dem Tage an, als der Ordinarius ihm die Candidaten vorgeſchlagen hat, wenn der Patron ſich im Lande befindet, binnen ſechs Wochen, und wenn er ſich außer Landes befindet, binnen drei Monaten die Präſentation zu überreichen hat; widrigenfalls, dafern keine rechtliche Urſache oder Entſchuldigung vorhanden, iſt der Ordinarius nach Verſtreichung dieſes Termins, einige Präſentation vom Lehensherrn für dießmal anzunehmen nicht ſchuldig, ſondern mag die ledige Pfarre oder Beneficium einem andern nach Belieben verleihen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 3.

Wann aber eine Stadt, Markt oder Gemeinde die geiſtliche Lehenſchaft haben, ſo iſt genug, daß die Präſentation mit derſelben Inſiegel ohne weitere Unterſchrift gefertigt werde. eod. §. 4.

Dieſer letzte Satz iſt jedoch dermal nicht mehr paſſend, da ge-

genwärtig alle öffentlichen Urkunden und ſchriftlichen Eingaben von den Vorſtehern des Amtes oder der Gemeinde gefertigt werden müſſen, daher auch die Präſentationen von Gemeinden von ihren Vorſtehern zu unterfertigen ſind.

a) Damit man wiſſe, wie eines Lehensherrn Präſentation insgeſammt geſtellt werde, iſt nachfolgendes Formulare hier beigeſetzt.

Dem N. entbiethe ich N. N. Herr von N. und ich N., Frau N. unſer reſpective gehorſamb und in Gebühr unterthänig und demüthige Dienſt anvor, und geben hiermit Euer N. gehorſamb zu vernehmen: wie daß die Pfarre N. N. durch freiwillige Reſignation (oder aber zeitliches Ableben) Herr N., geweſten Pfarrers allda, vacirend worden, Uns aber das **Jus patronatus** als Inhaber beſagter Herrſchaft N. unwiderruflich gebühren thut; Als haben N., wir Zaignen den ehrwürdigen Geiſtlichen, und Hoch- und Wohlgelehrten N. auf ernannte Pfarre N. gehorſamb präſentiren, beinebens dieſelben bitten wollen, ſie geruhen vorernannten Herrn N. auf gedachte Pfarre N. gebührendermaßen zu inveſtiren, ſolches begehren wir umb Euer N. zu verdienen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſe Präſentation mit eigenen Händen unterſchreiben, und mit unſern Pettſchaften verfertiget. Beſchehen zu N. Tag des Monats N. Anno N.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 11.

Ein zeitgemäßeres Formular iſt in Rechbergers Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyl, Linz 1807 zu finden.

§. 177.

Wie es mit den Erben eines Lehensherrn bei Präſentationen zu halten iſt.

Eines verſtorbenen Lehensherrn nachgelaſſene Erben ſeyen nur für eine Perſon zu halten, und muß derſelben Präſentation von ihnen allen oder doch von mehreren, und wenn ſie Gerhaben hätten, von denenſelben unterſchrieben und gefertigt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 7.

§. 178.

Wie es mit der Präſentation zu halten iſt, wenn mehrere die geiſtliche Lehenſchaft haben.

Wenn außer einer Communität oder Gemeinde zwei oder mehrere die geiſtliche Lehenſchaft über ein Beneficium mit einander haben, ſo ſollen ſie ſich ſo viel möglich nur einer von ihnen insgeſammt gefertigten Präſentation vergleichen, es wäre dann unter ihnen Herkommen, daß dem älteſten allein die Präſentation gebührte, wofern aber ſie ſich einer Präſentation mit einander nicht vergleichen könnten, ſo ſoll allein die von dem mehreren Theile ausgehende Präſentation angenommen, und der andern ihre nicht beobachtet werden; es wäre dann, daß die mehreren mit ihrer Präſentation in dem hiezu obbeſtimmten Termine ſäumig, in welchem Falle die wenigern zur rechten Zeit fürkommenden Präſentationen gültig ſeyn ſoll. Wann aber ja ſich keiner mit dem andern auf eine Perſon vergleichen könnte, ſon-

dern ein jeder einen andern abſonderlichen präſentiren wollte, ſo iſt es ihnen unverwehrt, und hat ſodann der Ordinarius das Beneficium einem aus ihnen nach Bedünken oder Wohlgefallen, wie §. 5. des Tract. gemeldet, zu verleihen. Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 6.

Jenem Candidaten, welcher die Mehrzahl der einzelnen Stimmen der Patronatsbeſitzer für ſich hat, hat vermöge der Verordnung vom 23. Februar 1787, 31. Jänner 1800 und 18. Juni 1805 die Pfründe zuzukommen.

§. 179.

Was zu geſchehen hat, wenn mehrere Privatpatrone ſich hinſichtlich der zu präſentirenden Perſon nicht vereinigen.

Um die Seelſorger bei Beſetzungen der von Privatpatronaten abhängenden Curatpfründen, durch zurückgehaltene oder uneinige Präſentationen nicht zu benachtheiligen, ſoll derjenige Collator, welcher binnen ſechs Wochen, und wenn er ſich außer Landes befindet, binnen 3 Monaten von dem Zeitpuncte der ihm vorgeſchlagenen Candidaten ſein Patronat auszuüben verzögert, desſelben verluſtig und dem Ordinarius das Ernennungsrecht eingeräumt ſeyn.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1805, Regierungscircular vom 21. Juli 1805, Protocollzahl 21021.

§. 180.

Was zu geſchehen hat, wenn vom Lehensherrn mehrere auf eine Pfründe präſentirt werden.

Ein Lehensherr, wenn er weltlichen Standes iſt, kann auf die vacirende Pfarre oder Beneficium mehr Prieſter entweder zugleich oder nach und nach präſentiren, aus welchen der Biſchof demjenigen, ſo er für den Würdigſten erachtet, oder da er ſie alle für gleich hielte, einem unter ihnen nach Belieben das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehensherr geiſtlichen Standes oder die geiſtliche Lehenſchaft einer Stadt, Markt oder Gemeinde zuſteht, ſoll ihnen zwar auch zugelaſſen werden, mehr als einen zu präſentiren, jedoch nicht nach und nach, ſondern unter einſten, und wann einmal eine Präſentation geſchehen, iſt der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht ſchuldig.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 5.

§. 181.

Wie es mit der Präſentation zu halten iſt, wenn die Lehenſchaft ſtreitig iſt.

Wenn die geiſtliche Lehenſchaft ſelbſt zwiſchen zweien oder mehrern in possessorio ſtreitig, iſt der Ordinarius mit der Einſetzung eines Prieſters, bis zu Ausgang des Streites zu warten nicht ſchuldig, ſondern wann er inmittelſt einen Prieſter auf die Pfarre oder

Beneficium provisoris modo ſetzt, iſt ſodann der obſiegende Theil den dahin geſtellten Prieſter dabei zu belaſſen nicht verbunden, jedoch ſoll er demſelben ohne erhebliche Urſachen die Präſentation nicht verweigern.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 6.

Hier gelten nun die §§. 329, 330 und 339 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches, wonach ein redlicher Beſitzer während des Streites ſein Recht gültig ausüben kann.

§. 182.

Recht des Privatpatrons bei der Wahl zu Privatpfründen.

Unter den Competenten bei Privatpfründen kann der Privatpatron aus den angemeldeten Competenten einen von denjenigen wählen, welche von dem Ordinariate im Concurſe als tauglich erklärt worden ſind.

Hofverordnung vom 15. September 1790.

Doch ſoll er

1. Hülfsprieſtern bei untauglichen Seelſorgern,

Hofverordnung vom 15. März 1792,

2. ſolchen, welche auf der Herrſchaft, wo ſich die Pfründe befindet, Verdienſte um die Seelſorge geſammelt haben, den Vorzug geben.

a) Als ein Patron das Recht geltend machen wollte, nur ein Individuum zu einer Pfarre zu präſentiren, wurde die Pfarre von Sr. Majeſtät mit a. h. Entſchließung vom 18. Mai 1835 verliehen, und zugleich angeordnet, daß in der Erwartung, ob dieſer Patron einen oder etwa welche Schritte machen wird, um jenes vermeinte Recht geltend zu machen, ſich nach der a. h. Entſchließung vom 21. Juli 1711 fernerhin zu benehmen ſei.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1835, Hofzahl 12260, Regierungszahl 29576.

§. 183.

Sich ſelbſt kann ein Lehenherr nicht präſentiren.

Der Lehenherr kann, ob er ſchon Prieſter oder tauglich wäre, ſich ſelbſt auf ſeiner Lehenpfarre oder Beneficium nicht präſentiren.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 2.

§. 184.

Ob und in wie fern ein Lehenherr ſeine Pfründe für ſich annehmen kann.

Wenn jedoch der Ordinarius aus eigener Bewegniß dem Lehenherrn ſeine Lehenpfarre oder Beneficium verleihen wollte, oder im Falle der Lehenherren mehrere wären, und er von denen und andern ſeiner Mitlehenherren präſentirt würde, ſo iſt ihm ſelbiges

anzunehmen, wie auch einem Lehenherrn ſeinen eigenen Sohn und andere Befreundete zu präſentiren, zuzulaſſen.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 2.

§. 185.

Welche Eigenſchaften der Präſentirte haben muß. Ob und in wie fern der Präſentant an die von dem Ordinariate Vorgeſchlagenen gebunden iſt.

Der Patron kann zu einem Curatbeneficio keinen andern präſentiren, als jenen, welchen der Ordinarius bei dem Concurſe zum Seelſorger für tauglich erkannt, und in das dem Patrone zu überreichende Candidaten- und Competenten-Verzeichniß geſetzt hat.

Wenn gleich **3** dieſer Candidaten dem Ordinario in dem Verzeichniſſe vor allen übrigen geſetzt werden, ſo iſt der Patron doch nicht gehalten, einen aus dieſen **3** Vorgeſchlagenen zu präſentiren, ſondern iſt auch befugt, einen der Übrigen in dem von dem Ordinario erhaltenen Competenten-Verzeichniſſe aufgeführten Candidaten zur Pfründe vorzuſchlagen, d. i. zu präſentiren.

Verordnung vom **12.** März, **19.** April, **14.** Juni und **26.** Auguſt **1782**, **11.** März, **24.** October **1783**, **11.** und **19.** October, **4.** November **1784** und **15.** September **1790.**

§. 186.

Wer von dem Concurſe ausgenommen iſt.

Von der Regel, daß nur derjenige vom dem Ordinario dem Patrone zur Präſentation namhaft gemacht werden kann, der durch den vorgeſchriebenen und zurückgelegten Concurs ſeine Fähigkeit zum Seelſorger hinlänglich dargethan hat, ſind ausgenommen:

a. Alle **Beneficia curata regularia.**

Verordnung vom **18.** Juni **1783** und **11.** September **1785.**

b. Alle **Beneficia simplicia.**

Hofbeſcheid vom **22.** Juni **1788.**

Canonicate, obgleich ſie bei Domkirchen einfache Pfründen ſind, ſind jedoch dem Concurſe unterzogen.

Hofdecret vom **3.** Jänner **1818.**

§. 187.

Nomination. Wie und wann die Nomination bei Privatpfründen geſchehen muß.

Welchem das **jus nominandi** gebührt, der ſoll nach Erledigung der Pfarre oder anderer Beneficii, worauf er zu nominiren hat, ſolche Nomination zeitlich und wenigſt ein Monat vor Verſtreichung des dem Lehenherrn zur Präſentation geſetzten Ter-

mins, welche Zeit jedoch, vermöge Verordnung vom **22.** November **1787** und **18.** Juni **1803**, dahin geändert wurde, daß derjenige, dem dieſes Ernennungsrecht (**jus nominandi**) gebühret, den Candidaten dem Patrone, wenn er ſich im Lande befindet, binnen **14** Tagen, außer dem aber binnen **2** Monaten zu benennen hat, unter ſeiner Handſchrift und Pettſchaft, oder da es eine Communität unter derſelben gewöhnlichen Fertigung ihm Lehenherrn einreichen, welcher alsdann den oder die Nominirten allein und keinen andern dem Ordinario auch zu rechter Zeit zu präſentiren ſchuldig, und wenn er hierinnen ſäumig wäre, ſo kann derjenige, dem das **Jus nominandi** gebühret, ſeine Nothdurft bei dem Ordinario anbringen; herentgegen, da die Nomination im beſtimmten Termine niemand benennete, mag der Lehenherr für ſich ſelbſt einen oder mehrere präſentiren.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 10.

§. 188.

Temporalinſtallation.

Es gebühret auch einem Lehenherrn, demjenigen Prieſter, welchem die Lehenpfarre oder Stift auf ſeine Präſentation von dem Ordinario verliehen worden, die Temporalia und Einkommen ſolcher Pfarre oder Stift bei deſſen Inſtallation zu übergeben. Und obſchon ſeine Präſentation etwa aus erheblichen Urſachen von dem Ordinario nicht angenommen, auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Prieſter präſentirt und darumben die Pfarre von dem Ordinario einem andern verliehen worden, ſo kann und ſoll er gleichwohl denſelben **in temporalibus** inſtalliren. Wie auch im Falle die Urſachen, worüber die Präſentation nicht angenommen wird, zwiſchen dem Ordinario und Lehenherrn ſtreitig wären, und deßwegen die Pfarre **provisorio modo** erſetzt werden müſſe, der Lehenherr entzwiſchen dem eingeſetzten Pfarrverweſer die Einkommen ebenfalls **provisorio modo** erfolgen laſſen. Und dieß alles, ſo viel die Inſtallation und Übergabe der Temporalien betrifft, iſt allein zu verſtehen, wo neben dem Lehenherrn kein abſonderlicher Vogtherr vorhanden, dann ſonſten ſolche Inſtallation nicht dem Lehenherrn, ſondern dem Vogtherrn zuſtändig.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 15.

Die Pfarrer ſollen auf der neuen Pfarre durch höhere Beamte inſtallirt werden, und letzteren die Reiſekoſten vergüten und ſie bewirthen.

Hofdecret vom **29.** März **1785.**

Bei Pfarren **privatae collationis** hat die Übergabe der Temporalia mit ſogleicher Evidenzhaltung derſelben, dort wo es bisher üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verſchiedenheit der Obſervanz zu geſchehen.

Dabei müſſen die Pfarrgebäude unterſucht, die Pfarr-Inven-

tarien durchgegangen, neue nach ihrem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen oder, nach Verſchiedenheit der Obſervanz, wenigſtens in zweifachen Exemplaren von dem Pfarr-Vicar und dem Patrone oder Vogtherrn, oder deſſen Commiſſär gefertigt und gegenſeitig aufbewahret werden.

Die Aufnahme von Protocollen iſt bei der Fertigung des Inventariums überflüſſig; und es iſt nur dem neuen Pfründner zur Pflicht zu machen, daß er die Anſtände, welche er bei der Durchgehung des Inventariums findet, ſogleich dem Kreisamte anzeige.

Hofkanzleidecret vom **23.** Jänner **1812.**

4. Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder Localcaplans [a]).

§. 189.

Eintheilung derſelben.

Die Rechte und Pflichten eines Pfarrers und Localcaplans, ſiehe **§. 96**, ſind theils geiſtlicher, theils weltlicher Natur.

a) S. Pfleger Ritter von Werthenau:
Der Pfarrer in ſeinem Amte 2c. 8. Wien 1830.
Baldauf Peter.
Das Pfarr- und Decanat-Amt mit ſeinen Rechten und Pflichten in den k. k. öſterreichiſchen Ländern ſowohl nach dem Kirchenrechte und dem Paſtoral, als auch nach den allerhöchſt darauf Bezug habenden bis zum Schluſſe des Jahres 1835 erlaſſenen und als geltend beſtehenden k. k. Geſetzen und Verordnungen. In 6 Bden, gr. 8. 1836—1837.

§. 190.

Rechte und Pflichten des Pfarrers in geiſtlichen Angelegenheiten.

Die Rechte der Pfarrer beziehen ſich auf die Spendung der heil. Sacramente in ihrem Pfarrbezirke, Überwachung des katholiſchen Unterrichts in Predigten und Catecheſe [a]), ohne daß ein anderer Geiſtlicher in ſeinem Pfarrbezirke ohne ſeine Einwilligung es thun darf: auf ein ausſchließendes Recht zu gewiſſen gottesdienſtlichen Verrichtungen, als:

a. Das Recht auf Cultus überhaupt, wie auch ritualmäßig auf verſchiedene liturgiſche Handlungen mit Ausnahme jener, welche dem Biſchofe reſervirt ſind.

b. Das Recht die Feſt- und Faſttage, die Abläſſe, die Ämter, die beſondern Andachten und Kirchenfeierlichkeiten zu verkündigen.

c. Die Bittgänge mit der Gemeinde zu halten.

d. Die im römiſchen Miſſal und Ritual enthaltene Weihung

des Taufwaſſers, der Aſche, der Palmen, der Kerzen, des Fleiſches u. ſ. w. vorzunehmen.

e. Die Wöchnerinnen einzuſegnen.

f. Die Verſtorbenen einzuſegnen.

Rückſichtlich des geiſtlichen Unterrichtes und Gottesdienſtes wird im IV. Hauptſtück umſtändlich gehandelt.

a) In der Regel darf nirgends ein vom Amtspfarrer unabhängiger Catechet mehr beſtehen, und da wo ein ſolcher ferner zu verbleiben haben ſollte, iſt davon die Anzeige Sr. Majeſtät zu erſtatten.

Hofkanzleidecret vom 17. April 1829, §. 4. Hofzahl 8895, Regierungszahl 22782.

§. 191.

Rechte und Pflichten der Pfarrer in weltlichen Angelegenheiten.

Der Pfarrer hat die Ehen zu verkündigen, die feierliche Einwilligung der Brautleute aufzunehmen, beides in Beziehung auf die Gültigkeit des Ehevertrages, die Tauf-, Trau- und Sterbebücher zu führen, und Zeugniſſe daraus auszufertigen, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens bei der ihm anvertrauten Kirche in Gemeinſchaft mit der weltlichen Vogtei, er hat die Aufſicht über das daſige Schulweſen und ihre Lehrer, die Leitung des Armenweſens und die Sorge für verſchiedene öffentliche gemeinnützige Anſtalten, ſo wie für Waiſen- und Findelkinder (Hofkanzleidecret vom 12. März 1791, §. 4, Nr. 2, Zahl 1066), der periodiſchen Conſcriptions-Reviſion mit den Matrikeln und der Kundmachung der l.. f. Geſetze beizuwohnen, die Impfanſtalt zu befördern, Lebens-, Sittlichkeits- und Armuthszeugniſſe zu beſtätigen (Regierungsverordnung vom 1. April 1830, Regierungszahl 15292), der Ortsobrigkeit die in ihrem Pfarrbezirke ſich ergebenden Todesfälle (Regierungsverordnung vom 30. Nov. 1812 und 11. Mai 1822, Regierungszahl 22688) zur Anzeige an die Abhandlungs-Inſtanzen bekannt zu geben. Indeſſen wurde aber auch mit allerhöchſter Entſchließung vom 1. Mai 1837 die gewiſſenhafteſte Schonung der Curatgeiſtlichkeit bei Auskunftsertheilungen angeordnet.

Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1837, Hofzahl 10874, Regierungszahl 30528.

5. Von Erledigung der Pfründen.

§. 192.

Art und Weiſe, wie eine Pfründe erledigt wird.

Geiſtliche, welche auf einem Beneficium, es ſei curatum oder simplex, entweder durch canoniſche Inveſtitur oder durch ein auf die l. f. Er-

nennung oder auf die Präſentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angeſtellt ſind, können nur durch Reſignation oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von ihrer geiſtlichen Anſtellung entfernt werden.

Hofkanzleidecret vom 17. September 1807, Regierungscircular vom 7. October 1807.

Dieſen zwei Erledigungsarten ſchließt ſich auch noch die Verſetzung in Deficientenſtand an.

§. 193.

Reſignation.

Die Reſignation iſt die freiwillige Erklärung eines Pfründners von der ihm verliehenen Pfründe abtreten zu wollen.

Eine ſolche Reſignation muß jedoch von der competenten Behörde auch angenommen werden; denn eine eigenmächtige Verlaſſung der anvertrauten Pfründe iſt verbothen, ſie würde gegen den betreffenden Pfründner eine ſtrenge Ahndung zur Folge haben.

§. 194.

In wie fern die Regierung Pfarr-Reſignationen bewilligen darf.

Die Länderſtellen können nach ihrem Wirkungskreiſe nur dann Reſignationen bewilligen, wenn der Pfarrer unter Nachweiſung, wovon er leben werde, auf den Deficientengehalt Verzicht leiſtet.

Hofkanzleidecret vom 28. September 1826, Hofzahl 26774, Regierungszahl 50071.

Denn es iſt nicht der Willkür des in der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichen überlaſſen, ſein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlaſſen, und um die Deficienten-Penſion anzuſuchen, ſondern hierbei iſt dasjenige, was unterm 21. Auguſt 1786 in Anſehung der penſionirten Exreligioſen verordnet worden iſt, zu beobachten, und jedesmal genau zu unterſuchen, ob das von dem Arzte ausgeſtellte Zeugniß gegründet ſey oder nicht. Bei befundener Unſtatthaftigkeit iſt der Arzt, der zu Gunſten des Bittſtellers ein unwahres Zeugniß ausſtellt, mit Einſtellung ſeiner Praxis zu beſtrafen; der Geiſtliche aber, welcher ſich als einen Deficienten angab, in der Seelſorge ferner zu verwenden.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 2.

§. 195.

Reſignationen zu Gunſten eines Dritten ſind verbothen.

Reſignationen einer Pfründe zu Gunſten eines Dritten ſind vermöge Hofverordnung vom 5. und 28. April 1783 und 4. November 1784 verbothen.

§. 196.

Wie einem Halb-Deficienten zu helfen iſt.

a) Durch Überſetzung auf eine andere Pfründe.

Die Verwendung der Halb-Deficienten kann vermöge allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret 2. April 1802, durch gehörige Überſetzung derſelben von einer Pfarre auf eine andere bewirkt werden.

In dieſer Abſicht ſind diejenigen Curatgeiſtlichen, welche nur zu einigen beſchwerlichen, nicht aber zu allen Seelſorger-Verrichtungen untauglich ſind, auf eine Pfarre, bei der ſich mehrere Geiſtliche befinden, welche die Seelſorger-Verrichtungen unter einander nach dem Maße ihrer Kräfte vertheilen können; diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beſchwerliche Lage mit mehrerer körperlichen Anſtrengung verbundene Seelſorge nach allen ihren Theilen zu verſehen nicht vermögen, auf eine minder beſchwerliche Pfarre dergeſtalt zu überſetzen, daß ſie die Seelſorge auf der neuen Pfarre allemal in der nämlichen Eigenſchaft eines Pfarrers oder Cooperators antreten, in welcher ſie vor ihrer Überſetzung die Seelſorge verſahen. Wenn aber ein Curatgeiſtlicher einer Gebrechlichkeit von einer kürzern oder längern Dauer unterworfen iſt, ſoll die Seelſorge von den übrigen in der nähmlichen Pfarre angeſtellten Geiſtlichen, oder, wenn nur ein einziger im Kirchſprengel iſt, aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem beſtehenden Stifte oder Kloſter, oder auch von einem Geiſtlichen aus dem Prieſterhauſe verſehen werden.

§. 197.

b. Durch Hülfsprieſter.

Wenn ein Pfarrer, der keinen Hülfsprieſter hat, einen ſolchen aber aus ſeinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen ſeines Amtes untauglich wird, und nicht überſetzt werden will, iſt ihm ein Hülfsprieſter auf Koſten der Pfründe zuzugeben. Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelſorge nach allen ihren Theilen allein und ohne einen Gehülfen zu verſehen, noch einen ſolchen aus ſeinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht überſetzt und an einem andern Orte angewendet werden können, ſo iſt ihm ein Hülfsprieſter auf Koſten des Religionsfondes, in ſo fern er dieſen nach Abſchlag des ihm bleibenden Unterhaltsbetrages von 300 Gulden aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergeſtalt, daß der Fond auch hier nur den Abgang zu erſetzen hat.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1788, §. 8.

§. 198.

Fortſetzung.

Wirkliche Pfarrer, welche durch eine lange Reihe von Jahren die Seelſorge mit Eifer und Treue verwaltet haben, ſind Alters und

Gebrechlichkeits halber, wenn ſie zu allen Seelſorgerverrichtungen gänzlich und für beſtändig untauglich ſind, wider ihren Willen von ihren Pfarren nicht zu entfernen, und in den Deficientengehalt zu ſetzen, ſondern dieſelben haben die Seelſorge durch ihre Capläne unter ihrer Leitung und Mitwirkung fortzuführen, in welcher Abſicht ihnen, wenn ſie keinen Caplan haben, und aus ihren Einkünften auch keinen unterhalten können, einen penſionirten Ordensgeiſtlichen mit ſeiner Penſion, oder einen nicht penſionirten aus einem beſtehenden Stifte oder Kloſter mit dem ihm von ſeinem Stifte oder Kloſter abzureichenden Unterhaltungsbetrage, im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nähmlich ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Cooperators hinlänglich ſind, auf ihre Koſten zur Aushülfe zuzutheilen iſt

§. 199.

c. Pfarrproviſorat.

Zwar ſoll kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeits halber von ſeiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen untauglich iſt, ein Pfarrvorſteher (Adminiſtrator) an die Seite geſetzt werden, welcher die Seelſorge zu verwalten hat.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1788, §. 1.

§. 200.

Wie ein Ganz-Deficient zu behandeln iſt.

Für keine andern als gut geſittete und verdiente Curatgeiſtliche, und nur im Falle der äußerſten Noth iſt der Antrag auf die Erheilung des Deficienten-Gehaltes zu machen.

Allerhöchſte Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 5.

§. 201.

Entſetzung.

Die gänzliche Wegnahme der Pfarre oder Pfründe kann nur mit Wiſſen des Biſchofs mittelſt einer aus den Acten zu erlaſſenden Sentenz geſchehen.

Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 2, Z. 1066.

§. 202.

Die Landesſtelle iſt gegen den Antrag des Ordinariats zu einer Entſetzung nicht berechtiget.

Die Hofverordnung vom 7. März 1807, welche dem galiziſchen Gubernium verboth, das mildere Einrathen der Ordinariate gegen einen ſtraffälligen Seelſorger zur Entſetzung desſelben von der Pfründe zu verſchärfen, iſt keine neue Vorſchrift, ſondern die Aufhebung eines

neuen Mißbrauches, welchen die Hofkanzlei damals wahrnahm und abſtellte.

Es beſteht keine Verordnung, welche die Länderſtellen zur Entſetzung der Pfründner gegen den Antrag des Ordinariats ermächtigte, und ohne eine ſolche Verordnung kann die Landesſtelle ſo eine Entſetzung nicht als in ihrem Wirkungskreiſe liegend anſehen.

Hofkanzleidecret vom 20. April 1820, Hofzahl 10582, Regierungszahl 20556.

a) Dieſe Hofverordnung ſagt nämlich: Bei der Unterſuchung eines geiſtlichen Pfründners, wo die Landesſtelle die Abſetzung des Pfründners anordnen zu ſollen glaubt, hat dieſelbe, wenn das Conſiſtorium ſich von dieſer Meinung trennt, die Entſetzung nicht ſelbſt zu verordnen, ſondern den Fall, mit Vorlegung der ſämmtlichen Acten, der Hofſtelle zur Entſcheidung vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 7. März 1807.

6. Von der proviſoriſchen Verſehung einer Pfründe.

§. 204.

In wie weit hier davon gehandelt wird.

Hier wird bloß von der Aufſtellung der Pfarrproviſoren [a]) und ihrer Beſtimmung gehandelt.

Von der Dotation beider und von den Pflichten der Pfarrproviſoren in Beziehung auf die Adminiſtration der Temporalia wird dagegen beſſer unten gehandelt.

a) Pfleger Ritter von Werthenau:
Der Pfarrproviſor in ſeinem Amte, d. i. als Temporaladminiſtrator und als Pfarrer. gr. 8. Wien 1831.

§. 205.

Unterſchied zwiſchen beſtändigen und zeitlichen Proviſoren.

Pfarrvicarien ſind diejenigen Geiſtlichen, welche die Stelle des Pfarrers vertreten; ſie ſind entweder beſtändig oder zeitlich.

Erſtere ſind ſolche, die von dem Biſchofe canoniſch eingeſetzt werden, um eine Pfarre im Namen eines andern, der dann, wiewohl uneigentlich, Hauptpfarrer heißt, zu verwalten; wogegen zeitliche Vicare ſolche ſind, die von einem Pfarrer mit Genehmigung des Biſchofs auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarre aufgenommen werden. Jene ſind von dem Hauptpfarrer unabhängig; dieſe hängen dagegen von demſelben ab, und üben nur eine delegirte Gewalt aus. Jene haben auf den Genuß der Pfründe ganz oder zum Theil ein Recht, und können ohne canoniſche Urſachen nicht entfernt werden; dieſen muß zwar vom Pfarrer die Congrua verabreicht werden, es kann jedoch damit mit Genehmigung des Biſchofs eine Änderung getroffen werden, und können aus min-

dern Urſachen entfernt werden. Erſtere ſind eigentliche Beneficia, letztere nicht.

Von den zeitlichen Pfarrvicaren ſind die Pfarrcapläne oder Cooperatoren, wiewohl ſie auch Vicare genannt werden, wohl zu unterſcheiden, da letztere nur Gehülfen des Pfarrers ſind.

Pfarrproviſoren ſind ſolche Geiſtliche, die entweder bei einer erledigten Pfarre, oder als ſogenannte proviſoriſche Capläne, bei Lebzeiten des Pfarrers wegen phyſiſcher Unfähigkeit desſelben von dem Biſchofe angeſtellt werden, um das pfarrliche Amt als Stellvertreter des Pfarrers zu verſehen.

§. 205.

Wer Pfarrproviſors-Stellen beſetzt.

Die Stelle der Pfarrproviſoren beſetzt der Biſchof.

Hofverordnung vom 17. März 1791,

und ſie ſollen auf den den geiſtlichen Stiftern nicht gehörigen Ortſchaften aus Weltgeiſtlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden.

Hofverordnung vom 24. October 1783, §. 4.

§. 206.

Fälle wo Pfarrproviſoren aufzuſtellen ſind.

Pfarrproviſoren werden im Falle der Erledigung einer Pfarre durch den Tod oder Austritt eines Seelſorgers, oder auch nur im Falle der ganzen oder halben Untauglichkeit desſelben aufgeſtellt.

§. 207.

Wann dem Seelſorger Pfarrproviſoren beizugeben ſind.

Nur dort können neben dem Seelſorger Pfarrproviſoren angeſtellt werden, wo die Pfründe, nebſt dem Unterhalt für den Pfarrer von 300 fl., auch den für den Verweſer feſtgeſetzten Unterhalt von 300 fl. erträgt.

Die Beſitzer von Pfründen, wenn ſie in den Stand gänzlicher Untauglichkeit fallen, ſind zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruch an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten, und es iſt ihnen daher kein Adminiſtrator, ſondern bloß ein Hülfsprieſter und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht überſteigen, auf Koſten des Religionsfondes, mit dem für die Hülfsprieſter ausgemeſſenen Gehalt, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr überſteigt, auf Koſten der Pfründe, ſo weit ſie zureicht, zum Unterhalte des Hülfsprieſters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfond zu erſetzen.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1802, §. 3.

§. 208.

Richtſchnur hiebei.

Zur Richtſchnur iſt anzunehmen, daß dem untauglich gewordenen Pfarrer die Unterhaltsgebühren von 300 fl. zu ſeinem Genuſſe bleiben, und die Pfründe überdieß wenigſtens noch andere 300 fl. für den Unterhalt des Pfarrverweſers einträgt.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1802, §. 2.

§. 209.

Pflicht der neu angeſtellten Pfarrproviſoren ſich bei der Herrſchaft zu melden.

Diejenigen, welche als Pfarrproviſoren [a]) angeſtellt werden, haben ſich allezeit vor Antretung ihres Amtes bei der Herrſchaft zu melden.

Regierungsdecret vom 20. November 1814.

a) Rückſichtlich der Adminiſtration einer Pfarre, Verrechnung des Intercalars und Unterhaltung eines Pfarrproviſors ſiehe beſſer unten.

7. Von den Hülfsprieſtern.

§. 210.

Wem die Ernennung der Hülfspriester zuſteht.

Die Benennung der Prieſter als Hülfspriester, Capläne oder Vicäre wurde mit allerhöchſter Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5, Zahl 1066 dem Ordinariate zugewieſen.

Mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Hofzahl 19463; Regierungsverordnung vom 12. Juni 1825, Regierungszahl 34839 wurde jedoch nachſtehende Weiſung der politiſchen Hofſtelle vom 30. Juli 1785, welche nicht an die Regierung erlaſſen ward, nachträglich zur künftigen Beachtung bekannt gegeben.

Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anſpruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu deſſen Unterhaltung genüget, ſo iſt die Aufſtellung eines ſolchen Cooperators gänzlich dem Pfarrer ſelbſt zu überlaſſen, und ſich von Seite des Religionsfonds dießfalls nicht einzumengen.

Dieſer Fond hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers ſo beſchränkt ſind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht erhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweiten Geiſtlichen erfordert, in welchen ſeltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und der Antrag der Entſcheidung der Hofkanzlei zu unterziehen iſt.

§. 211.

Welche Eigenſchaft ein anzuſtellender Hülfsprieſter haben ſoll.

Auf den, den geiſtlichen Stiften nicht gehörigen Ortſchaften ſollen die Capläne aus Weltgeiſtlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden.

Hofverordnung vom **24.** October **1783**, §. **4.**

§. 212.

Macht des Biſchofs ſie zu verſetzen.

Die Macht Hülfsprieſter, Capläne, Cooperatoren, Vicare von einem Orte auf den andern zu überſetzen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelſorge verlangt, hat der Biſchof.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **4**, Zahl **1066.**

§. 213.

Aufmerkſamkeit der Landesſtelle auf die Zahl der Hülfsprieſter.

Der Landesſtelle liegt es ob, auf die Anſtellung der Hülfspriester als Capläne oder Vicare in ſo weit aufmerkſam zu ſeyn, daß die vorgeſchriebene Zahl derſelben weder überſchritten noch vermindert werde.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, §. **4**, Nr. **5.** Zahl **1066.**

§. 214.

Erforderniß der Nothwendigkeit ſolcher Hülfspriester.

Wenn einer Pfarre ein Cooperator ganz oder theilweiſe aus dem Religionsfond unterhalten werden ſoll, ſo kann die Anſtellung eines ſolchen Hülfspriesters nur dann gerechtfertigt werden, wenn die abſolute Nothwendigkeit [a]) für die Seelſorge nachgewieſen erſcheint.

Hofkanzleidecret vom **14.** Jänner **1836**, Hofzahl **613**, Regierungszahl **4263.**

a) Wenn nähmlich die Seelenzahl 1100 überſteigt, wird angenommen, daß ein zweiter Geiſtlicher aufzuſtellen ſey. Bei der Errichtung der griechiſch-katholiſchen Pfarre in Wien, wurde auf 1400 Seelen ein Cooperator gerechnet.

Hofverordnung vom 16. März 1789.

§. 215.

Die Anſtellung von Cooperatoren iſt der Aufſtellung von Localcaplänen vorzuziehen.

Dem Bedürfniſſe der Gemeinden ſoll mehr durch Cooperatoren, als durch die Vermehrung der Localcapläne abgeholfen werden.

Allerh. Hand. vom **25.** März **1802.**

§. 216.

Auf welche Art die Vermehrung der Cooperatoren vermieden werden ſoll.

a) Durch Abtheilung der Stunden in den verſchiedenen Pfarren.

Bevor ein Pfarrgehülfe aufgeſtellt wird, ſoll vermöge Hofverordnung vom 17. Mai 1784 und 25. October 1786 auf verſchiedenen Pfarren eine Abtheilung der Stunden eingeführt werden.

§. 217.

b) Durch Verwendung verbliebener Beneficiaten.

Die verbliebenen Beneficiaten ſind vermöge Hofverordnung vom 24. October 1783, 24. September 1778 und 16. October 1813 überall zur Mithülfe in der Seelſorge nach Maß ihrer Kräfte verpflichtet, und von dem Ortspfarrer abhängig.

§. 218.

c) Durch Verwendung der Deficienten und Penſioniſten bei der Seelſorge.

Die unbeſchäftigten Penſioniſten und Halbdeficienten ſind nach Maßgabe ihrer Geiſtes- und Leibeskräfte ohne Rückſicht auf das von einem Arzte beigebrachte Untauglichkeitszeugniß, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. October 1792 auf das Strengſte zu unterſuchen und zu verwenden.

A. h. Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

§. 219.

d) Durch Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen.

In Erkrankungsfällen von Pfarrern und Localcaplänen haben Stiftsgeiſtliche als Cooperatoren auf kurze Zeit auszuhelfen.

Hofkanzleiverordnung vom 3. November 1783 und den beſtehenden Stiften und Klöſtern, wurde daher zu Folge Hofkanzleidecret vom 3. November 1797, Hofzahl 4710, Regierungszahl 5623 aufgetragen, auf Anſuchen der Landdechante im Erkrankungsfalle der Pfarrer oder Localcapläne durch Stiftsgeiſtliche nur auf kurze Zeit auszuhelfen.

Die in Stiften und Klöſtern befindlichen Ordensmitglieder, dürfen jedoch nur zur Aushülfe in die Seelſorge auf Säcularpfründen durch eine kurze Zeit nach Befund der Umſtände, die jedesmal der Ordinarius zu beſtimmen hat, verwendet werden.

Allerhöchſte Entſchließung vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 11.

Denn gleichwie es überhaupt die Pflicht der Ordensgeiſtlichen von jeher war, ſich zur zeitlichen Aushülfe in der Seelſorge in vorkommenden Nothfällen gebrauchen zu laſſen, ſo muß dieſe

zeitliche Aushülfe auf allerhöchſten Befehl auch in Zukunft die Verbindlichkeit der Klöſter bleiben.

Hofkanzleiverordnung vom 15. October 1803, §. 5.

Den Ordensobern ſteht es jedoch jederzeit frei, die nur zeitlich ausgeſetzten Kloſtergeiſtlichen, wenn ihre Dienſte im Kloſter wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelſorge ab-, und in das Kloſter zurückzuberufen, und ihre Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu erſetzen.

Allerhöchſte Entſchließung vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 11.

§. 220.

c) Durch Mendicanten und ſonſtige Exreligiöſe.

Den alten Pfarren ſind die Mendicanten mit Einziehung eines Theiles ihrer Penſion beizugeben.

Hofbefehl vom 24. April 1784, Zahl 3335.

Da manche Exreligiöſe oder Mendicanten den ruhigen Genuß ihrer Penſion, und das bequeme Kloſterleben der Ausübung der Seelſorge vorziehen, und ſich daher gegen die Anſtellung in der Seelſorge gewöhnlich mit dem Vorwande körperlicher Gebrechlichkeit ſchützen, dieſes aber in keiner Hinſicht geduldet werden kann, ſo befahlen Se. Majeſtät laut Hofverordnung vom 26. December 1788, Zahl 86 von 1789 hiemit ſämmtlichen Ordinariaten:

1. Die vorgegebene Untauglichkeit der Exreligioſen und Mendicanten mit mehr Genauigkeit und Strenge zu beurtheilen, und ſich hiebei nicht bloß durch mediciniſche Zeugniſſe leiten zu laſſen, ſondern diejenigen penſionirten Religioſen und Exreligioſen, bei welchen der Verdacht eines leeren Vorwandes eintritt, zur Aushülfe in der Seelſorge anzuſtellen, und es in Anſehung der Tauglichkeit auf die wirkliche practiſche Probe ankommen zu laſſen;

2. Auch die ſogenannten halbtauglichen Exreligioſen und Mendicanten nach dem Maße ihrer Kräfte zur Seelſorge zu verwenden, und ſie in dieſer Abſicht an Orten des ebenen Landes, oder bei leicht zu verſehenden Kirchſprengeln den Pfarrern zuzutheilen; die ganz tauglichen, jüngern und ſtärkern aber in beſchwerlichern Kirchſprengeln und Gegenden als Hülfsprieſter zu gebrauchen.

3. Die penſionirten Ordensgeiſtlichen, nicht bei den neu errichteten Pfarren mit ihren Penſionen, ſondern auch bei den alten Pfarren gegen Einziehung der Penſion als Capläne dergeſtalt zu verwenden, daß ihnen der Pfarrer, dem ſie zugetheilt werden, den gewöhnlichen Unterhalt aus ſeinen Pfarreinkünften abreiche, und ihnen von ihrem Penſionsbetrage nur ſo viel aus dem Religionsfonde zugeſetzt werde, als der Unterhaltsbetrag, der ihnen vom Pfarrer abgereicht wird, geringer, als ihre Penſion iſt, und lediglich denjenigen die Penſion gelaſſen werde, welche ſolchen Pfarrern als Capläne

zugetheilt ſind, deren Einkommen die Congrua nicht überſteigt, die alſo nicht im Stande ſind, ihren Caplan aus eigenem Vermögen zu erhalten; in welchem ſeltenen Falle aber die Einkünfte des Pfarrers allemal vorläufig genau zu erheben ſind, und zu einer ſolchen Anſtellung die Bewilligung von der höchſten Behörde einzuholen iſt.

S. auch §. 335.

§. 221.

Capläne oder Cooperatoren haben keine 10% Verleihungstaxe zu zahlen.

Nach den aufgeſtellten Grundſätzen, haben die Capläne oder Cooperatoren, wenn deren Anſtellung ohne allerhöchſter Benennung, Präſentation oder Beſtätigung bloß von Seite des Ordinariats erfolgt, und die Angeſtellten nicht bleibend ſondern **ad nutum amovibiles** ſind, ohne Rückſicht ob die Congrua 300 fl. erreicht, oder überſteigt, keine 10 percentige Verleihungs- ſondern lediglich die Expeditstaxe mit 3 fl. nebſt Stempeln und Poſtporto-Gebühr zu entrichten.

Hofkanzleidecret vom 11. October 1826, Hofzahl 40705, Regierungszahl 53492.

§. 222.

Pflicht der Cooperatoren bei dem Pfarrer in die Koſt zu gehen.

Durch ein höchſtes Cabinetsſchreiben, wurde zu erkennen gegeben: Seine Majeſtät hätten mit äußerſtem Mißfallen vernommen, daß mehrere aus dem Religionsfonde dotirten Hülfsprieſter, ungeachtet der beſtehenden Verordnung bei ihren Pfarrern die unentgeltliche Wohnung, und die Koſt um einen den Zeitumſtänden angemeſſenen Preis zu haben, dennoch in Privat- und ſogar in Wirthshäuſer zu Tiſche gehen.

Die Landesſtellen haben daher den Ordinariaten nachdrücklichſt aufzutragen, daß ſie bei ihrer eigenen Dafürhaftung, dieſe mit dem Amte und der guten Ordnung eines Seelſorgers nicht zu vereinbarenden auswärtigen Tiſchbeſuche da, wo ſie noch beſtehen, alſogleich verbiethen, und die betreffenden Hülfsprieſter zur gemeinſchaftlichen Koſt mit ihren Pfarrern anweiſen ſollen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 16. October 1802.

§. 223.

Unterrichtsertheilung in den Grammatical-Claſſen iſt den Cooperatoren nicht erlaubt.

Die Erlaubniß, welche den Landdechanten und Pfarrern, durch das Hofdecret vom 14. April 1802 ertheilt wurde, hoffnungsvolle, zum Studieren beſonders geeignete Jünglinge aus ihrer Gemeinde in den Grammaticalclaſſen zu unterrichten, iſt übrigens nicht auf die Cooperatoren und Aushülfsprieſter auszudehnen.

Studien-Hofcommiſſionsdecret vom **26.** April **1823**, Hofzahl **27322**, Regierungszahl **21413**.

III.

Eigenthümliche Rechtsverhältniſſe der Geiſtlichkeit im Allgemeinen [a]).

§. 224.

Die eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe beziehen ſich auf die dem geiſtlichen Stande überhaupt gehörigen Perſonen ohne Rückſicht auf die Pfründen, welche ſie inne haben, und fließen aus der Natur des Standes, dem ſie angehören.

a) S. Dolliner. Das Recht geiſtlicher Perſonen. 2. Auflage. 8. Wien 1818. **Dolliner T. Dissertationes de jure Personarum Ecclesiasticarum generatim, qua talium sine respectu ad beneficia et Ecclesiae officia consideratarum, item de Erectione et Innovatione beneficiorum nec non de civili et militari animarum cura in Ditionibus Austriacis Latinitati donavit M. Juranich. 8. maj. Viennae 1824.**

§. 225.

Worauf ſich dieſe Beſtimmungen beziehen.

Dieſe eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe beziehen ſich:

1. Auf die Einbürgerung fremder Geiſtlichen.

2. Auf die Überſiedlung eines Geiſtlichen von einer Diözeſe zur andern.

3. Auf die Pflicht des Cölibates und eines beſonders moraliſchen Lebenswandels.

4. Auf die Pflicht Verbrechen anzuzeigen.

5. Auf mehrere Vorrechte.

§. 226.

Ad 1) Einbringung fremder Geiſtlichen.

Die Befugniß, fremden Geiſtlichen die Einwanderung in die Erbſtaaten zu geſtatten, und ihnen die Nationalität zu ertheilen, wurde zwar in der Beſtimmung des Wirkungskreiſes der Hofkanzlei und Studien-Hofcommiſſion von **1829**, §. **21** ($\frac{2402}{337}$) der Hofkanzlei überlaſſen. Nun iſt aber die Landesſtelle befugt, fremden Geiſtlichen die Nationaliſirung zu ertheilen, jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate und erſt dann, wenn ſich dieſes nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinen Grundſätzen der fremden Geiſtlichkeit früher die vollkommene Überzeugung verſchafft hat [a]).

Wirkungskreis der Länderſtellen vom **11.** Mai **1832**, Hofzahl $\frac{2559}{838}$.

a) Hiernach iſt die Zulaſſung eines ſolchen Fremden der Beurtheilung des Ordinariats und der Landesſtelle überlaſſen, und nur wenn ſie nicht übereinſtimmen, iſt Bericht an die Hofkanzlei zu erſtatten.

Dadurch ſind die frühern Verordnungen vom 8. und 27. September, u. 13. December 1798, 3. Mai 1805, Regierungszahl 15724, 2. April 1802, §. 9, 21. Februar 1811 und 24. November 1814, welche die Aufnahme fremder Geiſtlichen theils ſehr beſchränkt, theils ganz eingeſtellt hatten, nur in ſo ferne noch in Wirkſamkeit, als fremde Geiſtliche ohne Einbürgerung nicht zugelaſſen werden dürfen.

§. 227.

Welche Erklärung von dieſen geiſtlichen Candidaten abzunehmen iſt.

Von den aufzunehmenden ausländiſchen geiſtlichen Candidaten iſt, bevor ſie aufgenommen werden, die Erklärung abzufordern, daß ſie ſich dem Seelſorgerdienſte in den öſterreichiſchen Staaten widmen, ſich als wirkliche öſterreichiſche Unterthanen anerkennen, und dadurch der Freiheit, ohne hierwegen erhaltene Erlaubniß auszuwandern, bei ſonſt zu befahrenden geſetzlichen Strafen, entſagen wollen.

Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1813.

§. 228.

Ad 2) Umſiedlung eines inländiſchen Geiſtlichen von einer Diözes in die andere.

Jede Entlaſſung eines Geiſtlichen von einer Diözes zur andern muß der Landesſtelle angezeigt werden.

Hofverordnung vom 19. November 1789.

Die Ordinarien ſollen weder einen Geiſtlichen, bei dem der Wechſel in der Regel nicht Platz greift, in eine andere Diözes entlaſſen, noch einen von dorther aufnehmen und zur Seelſorge verwenden, wenn jener nicht die Zuſicherung anderwärts aufgenommen zu werden, und dieſer die Ordinariats-Entlaſſung nebſt den Zeugniſſen, in Hinſicht auf Studien und Sitten, zur Seelſorge wirklich geeignet zu ſeyn, beigebracht haben wird; da ſodann die Ordinarien über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem andern Kirchſprengel hergekommenen Geiſtlichen der Landesſtelle die Anzeige gehörig zu machen haben.

Hofkanzleidecret vom 8. October 1799.

Es beſteht die höchſte Vorſchrift, daß kein Weltprieſter ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs in eine andere Diözes aufgenommen werde, oder darin einen längern Aufenthalt finden, und eben ſo auch die Entlaſſung aus dieſer Diözes nicht eher erhalten ſoll, bis er das Zeugniß über ſeine anderweite Aufnahme beigebracht haben wird, um dadurch bei der Geiſtlichkeit jede eigenmächtige, ihren Stand herabwürdigende

Aus- und Umwanderung zu verhindern, und ſie nur unter der Aufſicht der Diözeſan-Obern zu geſtatten.

Hofkanzleidecret vom 9. Jänner 1803, Zahl 823.

§. 229.

Der Anzeige iſt die Urſache der Entlaſſung beizufügen.

Die Landesſtellen haben den Ordinariaten auf höchſten Befehl mitzugeben, künftig bei Entlaſſung eines Diözeſan-Theologen den Ordinariats-Beſcheiden allemal die Urſache der Entlaſſung, und das Sittenzeugniß, welches der Entlaſſene verdient hat, beizufügen.

Hofkanzleidecret vom 18. December 1802.

§. 230.

Ad 3. Cölibat und Pflicht eines ausgezeichnet moraliſchen Lebenswandels.

Geiſtliche, welche ſchon höhere Weihen empfangen, können keinen gültigen Ehevertrag ſchließen,

Allg. B. G. B., §. 63;

ſo daß die Ungültigkeit einer ſolchen Ehe von Amtswegen unterſucht werden muß.

Eod. §. 94.

Der Clerus ſoll ſich ferner keine Fehler, ſie mögen ſich auf die Perſon oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen laſſen, und dieſen Fehlern ſoll da, wo ſie doch eintreten, durch die Wachſamkeit und ſtrenge Aufſicht der Biſchöfe und Conſiſtorien alſogleich abgeholfen, und auch für die Zukunft durch Ergreifung nöthiger und zweckmäßiger Maßregeln ſtandhaft vorgebeugt werden.

Allerh. Cabinetsſchreiben vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

Auch wurde mit Regierungs-Präſidial-Erinnerung vom 14. Jänner 1822, Z. 65, Regierungszahl 3182 empfohlen, darauf zu ſehen, daß der Säcular-Clerus ſich dem geiſtlichen Stande angemeſſen und anſtändig kleide. Bereits mit Hofdecret vom 9. November 1786 wurde demſelben unterſagt, in gefärbten oder buntgefärbten Kleidungen umher zu gehen.

§. 231.

a) Überwachung desſelben von dem Biſchofe.

Die Biſchöfe ſollen die Disciplin unter der Geiſtlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeſchäfte machen, Hofkanzleidecret vom März 1791, §. 1, 1: und auf das Betragen auswärtiger Geiſtlichen haben die Ordinariate ſtrenge Aufmerkſamkeit zu richten.

Hofdecret vom 2. December 1808, Zahl 20229, Regierungszahl 32026.

§. 232.

b) Von den politiſchen Behörden.

Die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelſorge oder verordnungswidrige Handlungen der Seelſorger haben die Kreis- und Wirthſchaftsämter zuerſt bei den geiſtlichen Behörden, und erſt dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politiſchen Landesſtelle anzuzeigen. Ihnen ſteht auch nicht zu, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichnete Gränze zur Abwürdigung des biſchöflichen Amts und zur Kränkung der Seelſorger auszudehnen, ſondern gute Ordnung von ihnen zu verlangen.

Hofverordnung vom 26. Juli 1782, Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 4, Zahl 1066.

§. 233.

Polizeiaufſicht auf fremde Geiſtliche in der Hauptſtadt.

Von Seite der Polizei-Hofſtelle iſt vermöge des mit derſelben gepflogenen Einvernehmens, die Einleitung getroffen, daß die Ordinariate der Hauptſtädte, in welchen die Landesſtelle und Polizei-Direction ihren Sitz haben, durch die letztere von der Ankunft jedes fremden Geiſtlichen in der Hauptſtadt, und von der Dauer des demſelben bewilligten Aufenthaltes in die Kenntniß geſetzt werden, damit ſie die nöthige Aufmerkſamkeit auf ihn richten, und, wenn ſie ein ſtandeswidriges Betragen an ihm gewahr werden, oder gegen die Dauer ſeines Aufenthaltes aus beſondern Gründen Anſtand finden, ſich ſogleich an die Polizei-Behörde um Entfernung desſelben wenden können. Dagegen ſollen die Ordinariate ferner keinem fremden Prieſter die Licenz Meſſe zu leſen, ertheilen, wenn er ſich nicht mit der Polizei-Aufenthaltsbewilligung auszuweiſen vermag, damit dergleichen fremde Prieſter unter dem Schutze der Meß-Licenz ſich der Meldungspflicht bei der Polizei-Behörde nicht entziehen können.

Was aber jene Prieſter aus andern Diözeſen betrifft, welche nicht in die Hauptſtadt ſelbſt kommen, ſondern ſich auf dem Lande aufhalten, haben die Ordinariate ihren Bezirksdechanten die unverzügliche Anzeige über die Ankunft jedes fremden Prieſters in dem Decanatsbezirke zur ſtrengſten Pflicht zu machen, und ſich durch dieſen Weg die Kenntniß von der Anweſenheit jedes fremden Prieſters ſelbſt zu verſchaffen, um hiernach die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 14. September 1815.

§. 234.

Ad 4) Pflicht zur Anzeige der Verbrechen.

Den Geiſtlichen iſt die Anzeige der Verbrechen zur Pflicht gemacht, und deren Verheimlichung oder Begünſtigung verbothen [a]).
Hofverordnung vom 1. März 1787.

a) Wenn daher das Criminalgericht die Ausgrabung eines Leichnams aus geweihter Erde nothwendig findet, ſo iſt zwar dieſe Ausgrabung dem Pfarrer zu erinnern, letzterer darf jedoch keine Widerrede erheben. Beglaubte Trau-, Todten- oder Taufſcheine ſind von ihnen den weltlichen Obrigkeiten auf Verlangen ſogleich auszufolgen, widrigens ihr Verzug an das Obergericht angezeigt werden würde. Sie haben den weltlichen Obrigkeiten zur Entdeckung behülflich zu ſeyn, ihr Zeugniß unbemäntelt ſchriftlich abzugeben. Dawiderhandelnde haben den erweislichen Schaden zu erſetzen und verfallen in Geldſtrafe und andere ergiebige Ahndungen. Hofverordn. 22. März 1765.

§. 235.

Verboth der Aſyl-Ertheilung.

Es iſt daher auch den Geiſtlichen verbothen, den Aſyl ſuchenden Menſchen fortzuhelfen.

Hofverordnung vom 15. September 1775.

Und bereits mit Hofverordnung vom 26. Mai 1749 und 10. Mai 1752 wurde die Buße der Irregularität auf diejenigen Geiſtlichen, welche die Aſylanten ausliefern oder Deſerteurs anzeigen, aufgehoben. Die Hofverordnung vom 26. Mai 1749 beſtimmt ſogar, daß die geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten nebſt dem Erſatze des Schadens 1000 Gulden zu erlegen haben, und den erſtern auch bis zu deren Erlag die Temporalien zu ſperren, den Unvermöglichen die Sammlung einzuſtellen, die Pfarrer oder Capläne, oder ſonſtigen weltlichen Prieſter aber nebſt Erſatz des Schadens zu einer Geldſtrafe von 150 Gulden anzuhalten ſeien.

Mit der Hofverordnung vom 10. Mai 1752 wurden ferner die Ordinarien angewieſen, die Geiſtlichkeit zu belehren, Falliten, den Mauthſchwärzern, Defraudanten der Gefälle, Deſerteurs kein Aſyl zu geſtatten, ſondern ſelbe bei einer unbefugten Flüchtung in ihre Kirchen oder Klöſter ſofort und um ſo gewiſſer den weltlichen Richtern ausfolgen zu laſſen, als widrigens wider die betreffenden Geiſtlichen mit der den Deſerteurs halber bereits ausgemeſſenen Strafe vorgegangen werden würde. Dasſelbe verordnet auch das Hofreſcript vom 20. Mai 1756.

§. 236.

Ad 5) Eigenthümliche Vorrechte der Geiſtlichen.

Die Geiſtlichen haben

a. einen Anſpruch auf eine beſondere Achtung und auf perſönliche Unverletzbarkeit,

b. auf die Wohlthat des gebührenden Unterhaltes,

c. auf Befreiung von der Militärpflichtigkeit, und
d. auf einen privilegirten Gerichtsſtand.

§. 237.

Anſpruch auf beſondere Achtung und perſönliche Unverletzbarkeit.

In politiſchen Verhandlungen gegen die Curatgeiſtlichkeit iſt mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derſelben wegen ſeiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

Hofverordn. vom 26. Juli 1782, Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 4, Zahl 1066.

Als ferner Sr. Majeſtät angezeigt wurde, daß manche Pfarrgenoſſen ſich weigern, bei ihrem Pfarrer zu erſcheinen, wenn ſie von ihm in ſeelſorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden, ſo haben Se. Majeſtät mit a. h. Cabinetsſchreiben vom 9. Juni 1826 zu befehlen geruhet, daß in ſolchen Fällen die Pfarrgenoſſen auf jedesmaliges Begehren des Seelſorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten ſind, ſich bei demſelben zu ſtellen.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1826, Hofzahl 17149, Regierungszahl 32297.

Das Privilegium der perſönlichen Unverletzbarkeit (von dem 15. Canon des 2. lateraniſchen Conſiliums, **Privilegium canonis** genannt) beſteht darin, daß diejenigen in die Strafe der Excommunication verfallen, die an einen Geiſtlichen auf eine gewaltſame Weiſe Hand anlegen, oder Theil daran nehmen.

a) Wenn ein Geiſtlicher mittelſt der Wache in gerichtliche Verwahrung gebracht werden muß, muß ſolches mit beſonderer Schonung der Ehre des geiſtlichen Standes durch einen geſchloſſenen Wagen oder Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit geſchehen.

Hofkanzleidecret vom 22. Juli 1780.

§. 238.

Behandlung eines ſolchen Delinquenten.

Der Delinquent **ex capite percussionis** eines Geiſtlichen ſoll im weltlichen Arreſte gelaſſen, hingegen jedes Mal auf Verlangen der geiſtlichen Obrigkeit zum Verhöre ſowohl, als zur Anhörung des Spruches, nicht weniger zur Ausſtehung der geiſtlichen Strafe dahin geſtellt werden.

Hofverordnung vom 23. October 1755.

Wegen Excommunication auf dem Grunde der Schlagung eines Geiſtlichen ſoll übrigens die Unterſuchung von 2 polit. und 2 geiſtl. Commiſſären vorgenommen, dem Ordinarius zur Fällung des Urtheils übergeben, und dann Sr. Majeſtät zur Beſtätigung übergeben werden. Die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils wird der geiſt-

lichen Behörde unter dem Beiſtande der politiſchen Stelle eingeräumt.

Hofverordnung vom 16. Juli und 1. October 1768.

In ſolchen Excommunications-Fällen haben nicht mehr als 2 politiſche und 2 geiſtliche Commiſſäre die Unterſuchung vorzunehmen, dabei aber die erſteren als landesfürſtliche Räthe den Vorſitz zu behaupten, die geiſtlichen Commiſſäre hingegen das Conſtitut zu führen; und wenn aber unter ihnen über einen Punct ein Anſtand ſich ergäbe, beide Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Entſcheidung abzuwarten.

Nach geſchloſſener Unterſuchung ſollen von den politiſchen Commiſſären über den erhobenen Befund nicht ihre Stimmen, ſondern allein das Unterſuchungs-Protocoll an den geiſtlichen Ordinarius zur Fällung des Spruches übergeben werden.

Hofentſchließung vom 17. Juni 1775.

§. 239.

b. Wohlthat des gebührenden Unterhalts.

Das Einkommen einer Pfründe darf, ſoweit einem Geiſtlichen der Genuß oder die Verwaltung derſelben zuſteht, im Verſchuldungsfalle nur ſo exequirt werden, daß ihm die Congrua von 300 Gulden frei bleibt.

Hofverordnung vom 15. Juli 1791.

Geiſtliche, die keine Pfründe haben, genießen die Befreiung ihrer Congrua von gerichtlicher Execution und Pfändung nach der Analogie der den Staatsbeamten zugeſtandenen Begünſtigung.

Hofdecret vom 25. October 1798, 26. Jänner 1799, 19. December 1800, 30. Auguſt 1805.

Rückſichtlich der Execution, Sequeſtration und Pfändung geiſtlicher Pfründen ſiehe beſſer unten Hauptſtück III.: Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 240.

Ad c. Befreiung von der Militärpflichtigkeit.

Von der Militärpflichtigkeit ſind die katholiſchen und griechiſchen Geiſtlichen mit höhern Weihen, vom Diacon aufwärts, ganz befreit.

Hofkanzleidecret vom 7. und 22. Aug. 1827, Hofzahl 21602 und 22698; Regierungsverordnung vom 16. und 29. Auguſt 1827, Regierungszahl 45482 u. 48295, Regierungscircular vom 29. Auguſt 1827, §. 6, Nr. 1, lit. a.

§. 241.

Befreiung von Vormundſchaften und Curateln.

Wider ihren Willen können Weltgeiſtliche zur Übernehmung einer Vormundſchaft nicht angehalten werden.

Allg. b. G. §. 195.

Es ſteht ihnen jedoch frei, wenn ſie im Teſtamente benannt oder wegen der Vormundſchaft dazu berufen werden, dieſes Geſchäft zu übernehmen.

Eod. §. 25, 192, 195, 281.

§. 242.

Ad d. Privilegirter Gerichtsſtand.

Mit Hofkanzleidecret vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 2, Zahl 1066, heißt es zwar, die Geiſtlichen ſtehen, ſo wie die übrigen Staatsbürger, in allen, ſowohl Civil- als Criminalhandlungen, unter der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Machen ſie ſich weltlicher Vergehen ſchuldig, verdienen ſie weltliche Beſtrafung, ſo ſind ſie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

Allein nun genießen die Geiſtlichen einen beſondern Gerichtsſtand

1. in Civilangelegenheiten,
2. in Criminalfällen,
3. in Fällen der ſchweren Polizei-Übertretungen,
4. bei politiſchen Vergehen,
5. bei Vergehen gemiſchter Natur,
6. in rein-geiſtlichen Fällen.

§. 243.

Ad 1) In Civilangelegenheiten.

Die Jurisdiction über den geſammten, auch unadeligen katholiſchen, Clerus [a]) wurde zu Folge a. h. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 7, an die Landrechte übertragen.

Regierungscircular vom 25. April 1802.

Und es ſteht ihr nicht frei, auf den privilegirten Gerichtsſtand zu verzichten.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1804.

a) Die Gerichtsbarkeit, ſo weit ſie Juſtizgeſchäfte in Streitſachen oder Geſchäfte des adeligen Richteramts in ſich begreift, und vorher von dem Conſiſtorium ausgeübt wurde, wurde nähmlich früher vermöge Hofverordn. vom 8. Juli 1783 und der Jurisdictions-Norma vom Jahre 1784 den ordentlichen Gerichten übergeben.

Geiſtliche adeliger Geburt wurden daher dem Landrechte, unadelige aber den gewöhnlichen Ortsgerichten zugewieſen, bis nun auch letztere dem Landrechte unterworfen wurden.

§. 244.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Erbfolge bei Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

Da es im allg. bürgerl. Geſetzbuche §. 761 heißt: daß die Abweichungen von der in dem XIII. Hauptſtücke des allg. bürgerl. Geſetzbuches beſtimmten geſetzlichen Erbfolge in Rückſicht auf die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen in dem politiſchea Geſetze enthalten ſeien, ſo kommt auch hier hievon zu handeln.

§. 245.

Unverzügliche Anzeige des Todtenfalles eines Geiſtlichen.

Die Todfälle der Pfarrer ſind von dem Vogtei-Commiſſäre ſogleich anzuzeigen.

Regierungsverordnung vom 3. October 1801, Z. 4657.

Die k. k. oberſte Juſtizſtelle erinnerte, daß ſie die Überzeugung erhalten habe, daß die Beendigung der Verlaſſenſchafts-Abhandlungen von geiſtlichen Erblaſſern bei dem n. ö. Landrechte, vorzüglich durch die vorher zu geſchehende Ausmitttlung des Intercalars und anderer Forderungen der Kirchen- und Pfarrgemeinden, ſo wie durch vorläufige Liquidirung der Stiftungsbeträge und Ausfertigung der Stiftbriefe, und überhaupt durch die zu große Überhäufung der n. ö. Hofkammerprocuratur mit derlei Einſchreitungen verzögert werden, und demnach das Erſuchen um geeignete Verfügungen zur möglichen Vermeidung dieſer Unzukömmlichkeit geſtellt.

Der Landesſtelle wurde daher die Weiſung ertheilt, zu erheben, in wie fern derlei Zögerungen bei den Unterbehörden wirklich eintreten, Sorge zu tragen, damit die Amtshandlung der verſchiedenen Unterbehörden in obigen Angelegenheiten möglichſt beſchleunigt werde, und wenn es nicht im Wirkungskreiſe der Landesſtelle liegen ſollte die Abhülfe zu bewirken, die hierzu geeigneten Vorſchläge hieher gelangen zu machen.

Hofkanzleidecret vom 8. December 1821, Hofzahl 35051, Regierungszahl 59259. S. §. 217.

§. 246.

Eröffnung des Abhandlungs-Ausſchlages an die Ordinariate.

Se. Majeſtät verordnen, daß allen Ordinariaten von jenen Teſtamentsabſätzen ihrer Diözeſangeiſtlichkeit, welche ſich auf Kirchen- und geiſtliche Stiftungen beziehen, alle Mal eine Abſchrift; und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungsausſchlag mit-

getheilt werden ſolle, weil ſie ohne Kenntniß der Entſtehung der Stiftungen über die ordentliche Verwaltung ihres Vermögens und richtige Zahlung der darauf haftenden Stiftungsverbindlichkeiten gehörig zu wachen nicht im Stande ſind.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 7. April 1803.

§. 247.

Welche Vorſicht zur Hintanhaltung von Vermögensvermengungen bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften nothwendig ſind.

Über die Frage, ob und welche Maßregeln zu treffen, und welche Anordnungen zu erlaſſen ſeyn dürften, um Vermögensvermengungen bei geiſtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungen hintanzuhalten, hat die Hofkanzlei mit Decret vom 16. Februar 1833, Hofzahl 27352, Regierungszahl 12031 die bereits beſtehenden Anordnungen genügend befunden, wornach es ſich nur darum handelt, die gehörige Beobachtung der bereits beſtehenden Anordnungen zu überwachen [a]).

a) Eine neue Anordnung dieſerwegen wurde nähmlich nicht nothwendig befunden; um ſich jedoch von der Befolgung zu überzeugen, wurde verordnet:

1. Daß zur Sperranlegung und Inventur, die Kirchen-Vorſteher und die Armenväter beigezogen, das Inventarium und die Rechnungen eingeſehen, und unter ihrer Fertigung der vorgefundene Stand beſtätiget, und in ſo ferne in der Kirchen- und Armen-Inſtitutslade die Baarſchaft vorhanden iſt, von dieſen übernommen werde.

2. Daß das Ordinariat dafür ſorge, in Fällen, wo der Dechant als der gewöhnliche Ordinariats-Commiſſär zu entlegen iſt, einen Ordinariats-Commiſſär zu benennen, oder den Dechant, den von der Krankheit des Seelſorgers unterrichtet ſeyn ſoll, weil er ihn nach ſeiner Inſtruction beſuchen ſoll, zu ermächtigen, einem andern Pfarrer des Decanats dieſes Geſchäft zu übertragen.

Wegen Sicherſtellung der Dotations-Urkunde iſt übrigens gleichfalls zu ſorgen.

§. 248.

Verboth der Abnahme der canoniſchen Portion von ſolchen Verlaſſenſchaften.

Die Abnahme der canoniſchen Portion von der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers iſt verbothen.

res. Ver. 14. März 1784, Zahl 2148.

§. 249.

Verboth den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen.

Aus der Verlaſſenſchaft des Pfarrers, iſt dem Vicario foraneo den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen nicht geſtattet.

Hofdecret vom 16. März 1785, Zahl 5440.

§. 250.

Wann die Verlaſſenſchaft an die Erben zu erfolgen iſt.

Wann die Verlaſſenſchaft eines Pfarrers an die Erben verabfolgt werden darf, beſtimmt die Regierungsverordnung vom **15.** Juli **1796**, Zahl **2375.**

§. 251.

Vertheilung der Inteſtat-Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen.

Wie ſich bei dem Armendrittheil von geiſtlichen Inteſtat-Verlaſſenſchaften zu benehmen, und wie ſelbes den Verwandten zukömmt, beſtimmte bereits das Hofdecret vom **6** Jänner **1792**, Zahl **165.**

Bei der Inteſtat-Verlaſſenſchaft aller Weltprieſter tritt nähmlich die Vertheilung ihrer Verlaſſenſchaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterſchiede, daß von der Inteſtat-Verlaſſenſchaft derjenigen, welche auch ein Beneficium, es ſey Curatum oder Simplex, entweder durch canoniſche Inveſtitur, oder durch ein auf die landesfürſtliche Ernennung oder auf die Präſentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angeſtellt ſind, alſo zwar: daß ſie nur durch eigene Reſignation oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von ihrer geiſtlichen Anſtellung entfernt werden können, ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil den Armen und ein Drittheil den Verwandten zuzufallen habe. Von der Inteſtat-Verlaſſenſchaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angeſtellt waren, ſondern entweder von dem Conſiſtorium, wenn auch mit Decret, jedoch **ad nutum amovibiles** an eine Kirche abgeordnet oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden ſind, nur ein Drittheil den Armen und zwei Drittheile den Verwandten zuzuwenden. Zur erſten Claſſe gehören Biſchöfe, Domherrn, Pfarrer, Localcapläne mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn ſie nur als bleibend bei der Localie angeſtellt ſind, dann Beneficiaten, Chor-Vicarien, geſtiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplanei präſentirt werden; zur zweiten Claſſe Pfarr-Cooperatoren, Proviſoren, Adminiſtratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben; bei weltlichen Ämtern angeſtellte Prieſter, wenn ſie nicht ſchon vorhin vor dieſer letzten Anſtellung zur erſten Claſſe gehörten, bloße Aushülfsprieſter, ſogenannte Votivanten oder Meßleſer.

Wenn das Kirchen-Drittheil eintritt, und der Erblaſſer bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angeſtellt war, dieſe Hauptkirche und Filialien aber unter verſchiedenen Patronaten oder Vogteien ſtänden; ſo iſt das Kirchen-Drittheil nach dem Verhältniſſe der See-

lenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialen iſt, unter dieſe Kirchen zu theilen.

Das Armen-Drittheil gehört ebenfalls in das Armen-Inſtitut des Ortes, wohin das Kirchen-Drittheil gehört, und falls in den Filialen eigene Armen-Inſtitute beſtehen, iſt dieſes Drittheil nach obigen Verhältniſſen zu vertheilen. In Inteſtatfällen, wo kein Kirchen-Drittheil Statt hat, fällt das Armen-Drittheil den Armen des Ortes zu, wo der Erblaſſer geſtorben iſt.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **17.** September **1807.** Kundgemacht am **7.** und in Trieſt am **13.** October **1807.**

Hinſichtlich des Drittheils für die Verwandten, wurde jedoch der Regierung zur Nachachtung, und weitern Verfügung eröffnet, daß es von der in dem Hofkanzleidecrete vom **6.** Jänner **1792** (J. G. S. vom Jahre **1792** bis **1797**, **pag. 3**, Nr. **259**, **sub lit. b**) enthaltenen Beſtimmungen abzukommen habe, und daß ſonach einem armen Verwandten eines **ab intestato** verſtorbenen geiſtlichen Erblaſſers aus dem geſetzlichen Armen-Drittheil nur ſo viel zuzuwenden ſey, als demſelben aus dieſem Drittheil der Verlaſſenſchaft nach der gemeinen geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Hofkanzleidecret vom **16.** September **1824**, Hofzahl **27027**, Regierungsverordnung vom **6.** October **1824**, Regierungsz. **47238.**

§. 252.

Wie Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen ohne beſtimmte Verbindlichkeiten zu behandeln ſind.

Über die Frage: Ob fromme Vermächtniſſe, welche der Geiſtlichkeit ohne eine beſtimmte Verbindlichkeit hinterlaſſen werden, als Manual-Legate, oder als Stiftungsſummen zu betrachten ſind, haben Se. Majeſtät zu beſchließen geruht: Daß in Fällen, wo dergleichen Vermächtniſſe zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblaſſers überhaupt, und nur im Allgemeinen beſtimmt ſind, dergleichen Legate ſimpliciter, der Betrag beſtehe, worin er wolle, der Abſicht des Erblaſſers gemäß, ſogleich auszufolgen, und ſich von den Legataren über die geſchehene fromme Verwendung bei der betreffenden Behörde auszuweiſen; in allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtniſſe dieſe Beſtimmung nicht haben, und unbeſtimmt ſind, der ganze Betrag von Seiten der Legatare fruchtbringend anzulegen ſey.

Hofkanzleidecret vom **19.** Jänner **1809.**

§. 253.

Wie es mit der Verlaſſenſchaft jener Geiſtlichen zu halten iſt, die aus dem ungariſchen Studienfond beſoldet ſind.

Schon durch die Normal-Verordnung vom 4. März 1788 und 14. October 1799 iſt feſtgeſetzt, daß die Verlaſſenſchaften jener Geiſtlichen, beſonders der Exjeſuiten, welche aus dem ungariſchen Studienfonde beſoldet, oder penſionirt ſind, und ohne Teſtament ſterben, in 3 Theile vertheilt werden, wovon 2 dem ungariſchen Studienfond, der 3. aber den Verwandten des Erblaſſers bis auf den 10. Grad, in deren Ermanglung aber dem königlichen Fiskus anheim fallen ſollen.

Für den Fall alſo, daß ein ſolcher aus dem ungariſchen Studienfond bezahlter Geiſtlicher ohne letztwilliger Anordnung ſterben ſollte, iſt ſich genau nach dieſen Normal-Vorſchriften zu benehmen, und immer mit der ungariſchen Statthalterei im gehörigen Wege das Einverſtändniß zu pflegen.

Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1801, Zahl 27471.

§. 254.

Competenz in bloß polizeilichen Angelegenheiten.

Die Geiſtlichkeit unterliegt den allgemeinen Polizeigeſetzen und Anordnungen. Als Haus- und Gutsbeſitzer ſollen ſie den Befehlen und Anordnungen jener Behörden folgen, welchen ihre Realitäten zugewieſen ſind. Nur, wenn gegen die Perſon eines Geiſtlichen zu verfahren kommt, ſind die beſondern Rückſichten des Standes nicht außer Acht zu laſſen.

In ſolchen Fällen haben ſich die Ortsobrigkeiten nach Umſtand an die ihnen vorgeſetzte politiſche Behörde und zwar auf dem Lande an das Kreisamt [a]), in Wien an die n. ö. Landesſtelle, ſo wie auch an die Decanate und rückſichtlich an die Conſiſtorien zu wenden, denen die Disciplinar-Aufſicht auf die Geiſtlichkeit übertragen iſt.

Um übrigens die Curatgeiſtlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niedern Beamten zu ſchützen, ſoll die Landesſtelle die Verordnung vom 26. Juli 1782 geltend machen, und in dieſer Abſicht die Kreis- und Wirthſchaftsbeamten anweiſen, daß ſie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelſorge oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelſorger zuerſt bei der geiſtlichen Behörde, und erſt dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politiſchen Landesſtelle anzeigen ſollen, mit dem Bedeuten, daß ihnen nicht zuſtehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen zur Abwürdigung des biſchöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelſorger auszudehnen, ſondern daß die gute Ordnung von ihnen verlangt, in politiſchen Verhandlungen gegen die Curatgeiſtlichkeit mit derjenigen Mäßigung

und Achtung vorzugehen, die dem Stande derſelben, wegen ſeiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

Hofdecret vom 4. März 1792. §. 4.

Die Seelſorger ſollen daher auch an Sonn- und Feiertagen weder von dem Richter noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in einer andern Abſicht vorgerufen werden.

Hofdecret vom 4. März 1792. §. 4. 3.

a) In den Fällen des §. 1339 des allgem. bürgerl. Geſetzb., wornach die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigung, wenn ſie nicht in die Claſſe der ſchweren Polizei-Übertretungen oder Verbrechen gehören, als Vergehungen von der politiſchen Obrigkeit unterſucht und beſtraft werden ſollen, gilt wohl bei Geiſtlichen die Analogie der Hofkanzleiverordnung vom 14. März 1812, Regierungsdecret vom 29. März 1812, wornach bei Adeligen in Städten, wo Polizei-Directionen ſind, dieſe, auf dem flachen Lande aber, und in jenen Städten und Märkten, wo keine Polizei-Directionen ſind, das nächſte Kreisamt einzutreten hat.

§. 255.

Competenz in Straffällen der Geiſtlichen.

Um zu wiſſen, wann und welchen Antheil die politiſche Behörde an der Unterſuchung und Beſtrafung der Geiſtlichkeit nehmen ſoll, kommt es darauf an, daß die eigentlichen geiſtlichen Vergehungen, deren Beſtrafung dem Biſchofe zuſteht, beſtimmt, und von den übrigen Vergehungen, deren Beſtrafung in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politiſchen Behörde abhängt, genau unterſchieden werde.

In dieſer Abſicht muß jeder Geiſtliche, wenn er auch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweifachen Eigenſchaft eines Prieſters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieſer Hinſicht Prieſterpflichten und Bürgerpflichten hat, ſo macht er ſich durch Übertretung derſelben entweder geiſtlicher oder bürgerlicher Verbrechen ſchuldig.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1.

§. 256.

Competenz bei weltlichen Vergehungen. Schonende Behandlung.

a) Bei politiſchen Vergehen.

Sollten ſich Geiſtliche weltlicher Vergehungen ſchuldig machen, und weltliche Beſtrafung verdienen, ſo ſind ſie dem weltlichen Gerichte zu übergeben.

Hofkanzleidecret vom 7. März 1791, §. 1.

Begeht ein Geiſtlicher politiſche Vergehen, ſo ſteht deren Beſtrafung nicht dem Biſchofe, ſondern mit Ausſchluß desſelben, der politiſchen Behörde zu.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 1.

Und nachdem die Polizei ohne Rückſicht auf Stand oder Behörde gegen jedermann vorzugehen hat, ſo ſind zwar die Geiſtlichen hievon eben ſo wenig, wie die Adeligen und Militärperſonen ausgenommen. Jedoch wurde der Polizeibehörde erinnert, daß anſtändiges Härte nicht mit Ernſt vermengendes Benehmen der Polizeibeamten ohne einigen Unterſchied der Claſſe oder Perſon zwar ſtets auf das Nachdrücklichſte empfohlen werde, aber, da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können, ſo hat die Bezirks-Direction bei allen Anläſſen mit der größten Behutſamkeit und ſo viel möglich mit Vermeidung aller Öffentlichkeit, wodurch jemands Ruf irgend einem Verdachte ausgeſetzt würde, vorzugehen. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erſtrecke ſich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungs-Vorkehrungen, und alſo ſelbſt in Criminal-Fällen nur bis zur Verſicherung der Perſon; daher bei denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiteren Verfahren die ordentlichen Behörden ſogleich in ihre Thätigkeit treten.

Regierungsverordnung vom **1.** Nov. **1791.**

Wenn daher jemand in geiſtlicher Kleidung mittelſt der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, ſoll eine ſolche Einziehung jederzeit, wie bereits oben vorkam, entweder in einem geſchloſſenen Wagen oder Tragſeſſel, oder zur Nachtzeit, damit ſolche Perſonen möglichſter Maßen dem Publicum unbekannt bleiben mögen, bewirkt und beſorgt werden.

Verordnung vom **22.** Juli **1780.**

§. 257.

b) Bei Verbrechen.

Begeht ein Geiſtlicher ein Verbrechen, ſo ſteht deſſen Beſtrafung nicht dem Biſchofe, ſondern dem peinlichen Gerichte zu.

Hofkanzleidecret vom **3.** März **1792**, §. **1.**

Wenn ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religionen, eines Verbrechens beſchuldigt wird, iſt der Beſchuldigte dem Magiſtrate der Hauptſtadt der Provinz, in welcher er angehalten wurde, zur Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben.

I. Theil des St. G., §. **221**, Nr. **1.**

Der ordentliche Criminalrichter hat ſich daher der betreffenden geiſtlichen Perſon zu bemächtigen, dieſelbe gefänglich anzuhalten, die Inquiſition zu vollführen und das Urtheil zu ſchöpfen. Jedoch iſt der betreffende Ordinarius ſowohl von der gefänglichen Anhaltung eines Geiſtlichen ungeſäumt zu verſtändigen, als auch demſelben das Criminalurtheil, ſo ihn ſchuldig erkannt, mitzutheilen; wider den Geiſt-

lichen aber in dem Inquiſitions-Arreſte mit Beſcheidenheit, Mäßigung und billigem Anſtand vorzugehen.

Hofdecret vom **19.** Juni **1787.**

In Folge Hofdecrets vom **23.** Auguſt **1787** hat übrigens der Criminalrichter ſowohl die gefängliche Anhaltung eines Geiſtlichen dem Appellationsgerichte ungeſäumt anzuzeigen, als auch das nachfolgende Criminalurtheil, ſo den Geiſtlichen ſchuldig erkannt, dahin zu übergeben, worauf das Appellationsgericht hiermit nicht nur den Ordinarius, ſondern auch unter einem die politiſche Behörde in Kenntniß ſetzen ſoll.

Bei der Degradation derjenigen Geiſtlichen, welche durch Criminalurtheil eines Verbrechens ſchuldig erkannt würden, hat es nach der bisherigen Beobachtung noch ferner ſein Bewenden zu behalten.

Hofdecret vom **20.** Auguſt **1787.**

Übrigens haben die Criminalgerichte nach der Criminal-Gerichtsordnung vom **1.** Juni **1788** die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles zu verſchieben, wenn der Unterſuchte eine geiſtliche Perſon iſt, und in einem ſolchen Falle iſt das Urtheil vorher dem Criminal-Obergerichte zuzuſenden, damit die Anzeige dem Biſchofe gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geſchehe dann, ſobald dem Criminalgerichte die Nachricht zukommt, daß der Schuldigerkannte der geiſtlichen Würde und Weihe entkleidet worden iſt. Sollte jedoch dieſe Vorſicht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt ſeyn, ſo kann das Criminalurtheil ohne weiteren Aufſchub kund gemacht und vollzogen werden.

§. 258.

o) Bei ſchwerer Polizei-Übertretung.

Wenn der einer ſchweren Polizei-Übertretung Beſchuldigte eine geiſtliche Perſon iſt, hat das Verfahren außer in den Hauptſtädten der Provinz bei dem Kreisamte zu geſchehen, welches bei großer Entlegenheit oder, wo es die Wichtigkeit des Umſtandes erfordert, was bei Geiſtlichen wohl immer der Fall iſt, einen Kreis-Commiſſär abzuſenden hat.

II. Theil des St. G. §§. **284, 285.**

Eine von einem Seelſorger verübte ſchwere Polizei-Übertretung iſt daher nicht nach dem früher beſtandenen Reſcripte, ſondern nach dem **II.** Th. des St. G., folglich ohne Einfluß des Ordinariats zu behandeln, weil nach der höchſten Entſchließung vom **3.** Sept. **1803** dieſes Strafgeſetz zur alleinigen Vorſchrift bei dem Verfahren und bei Beſtrafung in ſchweren Polizei-Übertretungsfällen aufgeſtellt worden iſt.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehört in ſolchen Fällen bloß die Frage: ob der Beſchuldigte nach geſchehener politiſcher Aburtheilung mit der Excanoniſation und deren Folgen zu belegen ſey.

Wenn daher bei einem Ereigniß ſolcher Art das Ordinariat über den von politiſcher Seite abgeurtheilten Beſchuldigten überdieß noch die erwähnte geiſtliche Strafe zu verhängen nothwendig fände, ſo iſt demſelben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorſchriften vom **16.** Juli und **23.** September **1765** zu überlaſſen.

Hofdecret vom **14.** Jänner **1819.**

§. 259.

Bei rein-geiſtlichen Angelegenheiten.

Geiſtliche, welche über Disciplinar-Gegenſtände geklagt werden, ſollen bei dem Conſiſtorium belangt werden, denn hinſichtlich der rein-geiſtlichen Angelegenheiten ſtehen die Geiſtlichen unter dem Biſchofe, von welchem ſie für bloß geiſtliche Vergehnngen mit bloß geiſtlichen Strafen und Bußwerken belegt werden.

Hofverordnung vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **2**, Z. **1066**.

Geiſtlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht ſich ein Geiſtlicher ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, ſofern dieſelben für ſich und ohne Beziehung auf die Seelſorge, betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clerus den ihm obliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen, unzuläſſigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Über dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Biſchof allein die Unterſuchung zu veranlaſſen und zu erkennen, ſo wie auch angemeſſene Kirchen-Cenſuren und geiſtliche Strafen zu verhängen. Hierauf beſchränkt ſich aber auch die ganze biſchöfliche Strafgewalt.

Hofkanzleidecret vom **3.** März **1792**, §. **1**, Hofzahl **116**, Regierungszahl **891**, Regierungscircular vom **17.** März **1792.**

So wie nun den Biſchöfen, vermöge ihres Hirtenamts, die unmittelbare Leitung der Seelſorge und der geiſtlichen Zucht obliegt, ſo ſollen dieſelben auch geringere Vergehungen der Seelſorger in ihrem äußeren Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes, ſo lange dieſe zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geiſtlichen Beſſerungsſtrafen abthun.

Eodem §. 3.

§. 260.

Wann gemiſchte Commiſſionen eintreten ſollen.

Verfahren hiebei.

Bei vorkommenden Unterſuchungen gegen Geiſtliche iſt nur dann ein geiſtlicher Commiſſär von dem Ordinariate anzuſuchen:

a. Wenn die Unterſuchung über die Amtspflichten geiſtlicher Perſonen geſchieht, oder

b. wenn dabei Gegenſtände von wirklich geiſtlicher Natur vorkommen; wo hingegen

c. in bloß weltlichen Sachen die geiſtlichen Perſonen als Staatsbürger, gleich andern weltlichen Mitbürgern anzuſehen und zu behandeln ſind.

Hofdecret vom 29. November 1788.

Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger, was er allzeit ſeyn ſoll, ſo muß er nicht nur als Prieſter und Bürger, ſondern auch, da die Verwaltung der Seelſorge unbeſchränkten Einfluß auf die Geſinnungen des Volkes hat, und an den wichtigſten politiſchen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angeſehen werden; woraus von ſelbſt folgt, daß die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, die Erkenntniß: ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handelt, und die Beſtrafung derſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht dem biſchöflichen Conſiſtorium allein, ſondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zuſteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelſorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geiſtliche Strafen nicht verhütet werden können; wenn ſie öffentliches Ärgerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlaſſen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politiſche Anſtalten, deren Beſorgung den Seelſorgern zuſteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, auf das Schulweſen und die Armenverſorgung ſich erſtrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürſtlicher Verordnungen, und der Fortgang politiſcher Einrichtungen gehemmt wird, dann hören ſie auf, ein Gegenſtand der innern Zucht zu ſeyn, und unterliegen nicht mehr bloß geiſtlichen, ſondern weltlichen Strafen, ſofort auch der gemeinſchaftlichen Erkenntniß der geiſtlichen und politiſchen Behörden, und die Unterſuchung derſelben iſt nicht von dem biſchöflichen Ordinariate allein, ſondern von einer aus geiſtlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zuſammengeſetzten Commiſſion vorzunehmen, und von dieſer ein gemeinſchaftliches Gutachten darüber an die Landesſtelle zu erſtatten, welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelſorger zu beſorgen iſt, welche die Abſetzung von ihren Pfründen oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, damit die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zuſtehet.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1792, §. 3.

Um alle unangenehmen Colliſionen zwiſchen den Ordinariaten und Kreisämtern zu beſeitigen, wurde Folgendes zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

1. Wenn wider einen Seelſorger, Sitten und Amtsführungen betreffende Beſchwerden vorliegen, welche mit keiner bloßen Zurechtweiſung oder Correction von Seite des Ordinariats abgethan werden, ſondern entweder eine ſtrenge Beſtrafung oder wohl gar die Entſetzung von der Pfründe nach ſich ziehen kann; dieſe Beſchwerde möge bei dem biſchöflichen Ordinariate oder beim Kreisamte angebracht werden, ſo ſind ſolche allezeit von der einen oder der andern Behörde, bei welcher die Beſchwerde vorkam, der politiſchen Landesſtelle anzuzeigen, damit von denſelben nach Umſtänden ungeſäumt das Nöthige wegen Vornehmung der gemeinſchaftlichen Unterſuchung und Abordnung der beiderſeitigen Commiſſäre veranlaßt werden kann.

2. Sind derlei Unterſuchungs-Commiſſionen, wenn ſie der Kreishauptmann nicht ſelbſt vornimmt, von Seite des Kreisamtes von einem Kreis-Commiſſär nebſt einem beigegebenen Actuar mit Ziehung des von Seite des Ordinariats abzuordnenden Conſiſtorial-Commiſſärs im Orte ſelbſt, wo die Gebrechen beſtehen, außer es würde von der Regierung anders verordnet, vorzunehmen, und iſt wegen Namhaftmachung des Conſiſtorial-Commiſſärs, dann wegen Beſtimmung des Tages der vorzunehmenden Commiſſion zwiſchen dem Kreisamte und dem Conſiſtorium das Einvernehmen zu pflegen, und ſich dießfalls einzuverſtehen.

3. Iſt der Conſiſtorial-Commiſſär allzeit im Commiſſonsprotocolle auf der Spalte, wo die gegenwärtigen Commiſſionsglieder angemerkt werden, gleich nach dem Kreiscommiſſär, und nie auf der andern Spalte, wo die einberufenen Kläger, Beklagte und andere intereſſirte Parteien angeführt zu werden pflegen, zu ſetzen, und endlich iſt

4. die Meinung des biſchöflichen Commiſſärs im gemeinſchaftlich aufgenommenen Commiſſionsprotocolle mit deſſen Unterfertigung anzumerken, und der kreisämtliche Bericht über den ganzen Gegenſtand an die Regierung zur geſetzlichen Entſcheidung zu erſtatten.

Regierungsverordnung vom 14. April 1798, Regierungsz. 972.

§. 261.

Wann keine gemiſchten Commiſſionen Statt haben.

Nach den Beſtimmungen des hohen Decrets vom 3. März 1792 finden Cumulativ-Commiſſionen nicht Statt, wenn es ſich um ſchwere Polizei-Übertretungen oder um Verbrechen handelt, ſondern nur in jenen Fällen, wo es ſich um Vergehungen gegen die Pflichten des Seelſorgeramts, die durch geiſtliche Strafverfügungen ſich nicht heben laſſen, oder um eine Entfernung von der Pfründe handelt.

Daraus erhellt, daß ſolche Commiſſionen immer durch Handlungen hervorgerufen werden, die aus den ſpeciellen Pflichten des Seelſorgers zuwider laufend zur Verhandlung gebracht werden.

Der Staatsverwaltung gegenüber erſcheinen derlei perſönliche Vergehen als Parteiſache, und die Verhandlung darüber kann nicht den, mit dem beſondern Namen „officiosa“ bezeichneten gleich geſtellt werden.

Hiernach werden die Koſten für derlei Commiſſionen nach den Beſtimmungen, welche rückſichtlich der Commiſſionskoſten in Parteiſachen beſtehen, zu bemeſſen, und von den Individuen, nach Maß ihrer Schuld einzubringen ſeyn.

Wenn übrigens ein Seelſorger außer Stand ſeyn ſollte, die dießfälligen Koſten zu entrichten, ſo würde nichts erübrigen, als ſie aus dem Religionsfonde, der auch die Auslagen für ſtrafbare Prieſter, in ſo weit ſie das Vermögen dazu nicht beſitzen, zu tragen hat, mit dem Vorbehalt zu berichtigen, daß der gedachte Seelſorger, wenn er in der Folgezeit in die Lage kommt, ſolche zu bezahlen, die Vergütung derſelben leiſte.

Hofkanzleidecret vom **3.** Juni **1831**, Hofzahl **12872**, Regierungszahl **32996.**

§. 262.

Verboth der Privatbeſtrafung und Kerker für die Geiſtlichkeit.

Die Kreisämter haben, in Betreff der Geiſtlichkeit, die beſtehenden Verordnungen wegen der Privatbeſtrafung und Kerker ſich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu ſeyn, und falls eine Entgegenhandlung wahrzunehmen ſeyn würde, ſolche der Landesſtelle ſogleich einzuberichten.

Inſtruction für die Kreisämter, **1783**, §. **29.**

§. 263.

Errichtung von geiſtlichen Corrections-Anſtalten.

Grundſätze, welche denſelben zu Grunde liegen.

Mit a. h. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **6**, wurde zwar verordnet, daß da, wo keine Häuſer für incorrigible Deficienten-Prieſter vorhanden ſind, die Herſtellung neuer oder der Ankauf alter Gebäude auf Koſten des Religionsfondes nicht ſo nothwendig ſeyen, weil die erſten leicht in Klöſter untergebracht werden können.

A. h. Entſchließung. Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **6.**

Allein ſpäter erfloſſen folgende Anordnungen:

Die Prieſter, welche ſich moraliſcher Unordnungen ſchuldig gemacht haben, die nicht in die Cathegorie der im Straf-Coder **I.** und

II. Theil behandelten Geſetzübertretungen gehören, laſſen ſich in 2 Claſſen theilen:

1. In diejenigen, an welchen der Character ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut iſt, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten aus Übereilung, Schwäche ſich zu ärgerlich gewordenen Unordnungen hinreißen ließen, und

2. in diejenigen, an welchen der Character ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bei welchen moraliſche Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, faſt zum Bedürfniſſe geworden iſt.

Die erſteren bedürfen einer Behandlung, welche mit ſehr ſorgfältiger Schonung ihrer Ehre, dieſer Pflegerin der Tugend, ſie nun aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage hinreißt, ſie zur Beſſerung kommen läßt, und dem bei ihnen ohnehin noch regen Triebe der Pflicht den gehörigen Grad von Liebe, Stärke und Dauer wieder verſchafft.

Die Behandlung dieſer Prieſter kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelnen Fälle unbedingt überlaſſen bleiben, damit ſie in ihren Reſidenzen, Prieſterhäuſern, Stiften und Klöſtern, bei Dechanten und Pfarrern mit beſonderer Rückſicht auf die Eigenheiten des zu beſſernden und desjenigen Prieſters Statt finden, welcher dieſe Beſſerung zu leiten hat.

Die Prieſter der zweiten Art ſind es, welche eigener, bereits hie und da beſtehender, Beſſerungsanſtalten bedürfen.

In Beziehung auf dieſe haben Se. Majeſtät mit a. h. Entſchließung aus Venedig vom 1. Auguſt 1825 vor Allem als Grundſatz auszuſprechen geruhet: daß, wo eine ſolche Anſtalt errichtet wird, dieſe für mehrere, entweder zu einer Metropolie oder zu einem Gouvernement gehörige Diözeſen, zuſammen errichtet werden ſolle. Derlei Häuſer ſollen übrigens im Weſentlichen die Organiſirung der ſchon in Mähren und Gallizien beſtehenden Corrections-Anſtalten behalten, dem gemäß mit Benützung der für letztere ſchon beſtehenden Directiven die Statuten von den betreffenden Ordinariaten entworfen und dann Sr. Majeſtät zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die geiſtlichen Corrections-Anſtalten ſind nicht Strafanſtalten für Prieſter, welche ſich eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Übertretung ſchuldig gemacht haben, ſondern gehen von dem Geſichtspuncte aus, daß ſich der Prieſter als ſolcher auch der Kirche verpflichtet hat, in ſeinem Benehmen andere im Glauben, in der Sittlichkeit und Frömmigkeit zu erbauen, und daß, wenn er dieſes unterläßt, wenn ſein Betragen das Gegentheil zeigt, er ſich Anſtalten zu ſeiner Beſſerung, und wenn dieſe unwirkſam bleiben, zur Iſolirung von der menſchlichen Geſellſchaft gefallen laſſen müſſe, damit er nicht mehr in der Lage bleibe, durch Verführung, Moralität und Religioſität zu zerſtören.

In der Regel wird ſich dieſer Fall nicht ereignen, ohne daß auch die l. f. Behörde ihres Berufes finde, davon Kunde zu nehmen,

um auf die Erhebung und Beurtheilung des Falles einzuwirken. Insbeſondere wird dieſes bei Seelſorgern nach der Vorſchrift vom 7. November 1818, Hofzahl 23638, Regierungszahl 349 — 1819 faſt immer der Fall ſeyn.

Allein bisweilen kann der Fall eintreten, daß bei Cooperatoren, bei welchen es ſich nicht um die Entſetzung von einer Pfründe, weil ſie keine haben, handelt, und andern nicht angeſtellten Prieſtern die Nothwendigkeit einer dergleichen Maßregel eintritt, ohne daß die politiſche Behörde von dem Motive Kenntniß erhalte, und ohne daß dieſelben zur Publicität zu bringen auch rathſam wären.

In ſo fern iſt dem Ordinariate nicht zu verwehren, Prieſter ihrer Diözes in dieſe Anſtalt zu ſenden, da man zu ihm immer das Vertrauen hegen muß, daß ſie dieſes ihr Befugniß nicht mißbrauchen werde.

Überhaupt müſſen dieſe Anſtalten weniger den Character von Straf- und Genugthuungs-, als vielmehr von Beſſerungs- und Verhinderungsanſtalten haben. Sie ſind indeſſen weit entfernt der Aufſicht der Staatsverwaltung entzogen zu ſeyn, welche dazu um ſo größeres Recht hat, nachdem ſie es iſt, welche dieſe Anſtalten unterſtützt.

Den Corrigenden ſtehen daher Recurſe an die l. f. Behörde frei, und dieſe ſind verpflichtet, dieſelben zu würdigen, und von der Behandlung der Sträflinge in dieſer Anſtalt ſich Kenntniß zu verſchaffen.

Die Macht jedoch, einen Prieſter, deſſen Iſolirung der Biſchof in einer ſolchen Anſtalt für nothwendig hält, frei in die Welt zu ſchicken, kann der Landesſtelle nicht eingeräumt werden, welche ſich vielmehr für verpflichtet erſehen müßte, ſolch ein Ereigniß hieher zu berichten.

Se. Majeſtät genehmigten daher die Statuten für die geiſtliche Corrections-Anſtalt in Gutenſtein [a]).

Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831, Hofzahl 9700, Regierungsdecret vom 23. Mai 1831, Regierungszahl 27459.

a) Da jedoch gegen dieſe Anſtalt ſpäter Bedenken erhoben worden war, ſo wurde mit Regierungsdecret vom 23. Mai 1831, Regierungszahl 27459 bis zur a. h. Entſcheidung, wohin dieſelbe verlegt werden ſoll, angeordnet, die dießfälligen Corrigenden entweder in das Servitenkloſter in Wien oder in das Franciskanerkloſter zu Lanzendorf abzugeben.

Die Errichtung einer geiſtlichen Beſſerungsanſtalt zu Kreisbach, V. O. W. W., für den Metropolitan-Bezirk Wien, d. i. für die 3 Diözeſen Wien, St. Pölten und Linz, ſteht zu erwarten.

§. 264.

Wie die Koſten der geiſtlichen Corrections-Anſtalt zu beſtreiten ſind.

Die Koſten einer ſolchen Corrections-Anſtalt ſind:

a. Aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge, von dem

Vermögen ihrer Pfründe oder ihrem Privat-Eigenthume, in Abſicht auf jene, die auf ſie ausfallen; in ſo ſfern ihr Einkommen nicht dazu hinreicht,

b. aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn, und wo deren für derlei Corrections-Häuſer beſtehen;

c. aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Koſten des Cultus zu tragen hat, zu beſtreiten; für den Fall, als mehrere Fonds, z. B. jene des Religions-Fondes mehrerer Provinzen dazu concurriren, ſind

d. die gemeinſchaftlichen Koſten der Anſtalt aus allen dieſen Fonds, nach dem Verhältniſſe der Zahl ihrer Curatſtationen, die beſondern Koſten des Sträflings aber aus dem Religionsfonde ſeiner Diözes zu bedecken.

Hofkzld. vom **10. Mai 1831**, Hofzahl **9700**, Rggsz. **27459.**

§. 265.

Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geiſtlichen.

Se. Majeſtät haben in Anſehung des Unterhaltes derjenigen Seelſorger, welche wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction unterzogen werden, folgende Richtſchnur vorzuſchreiben geruhet:

Der Seelſorger, welchen der Biſchof wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction zu unterziehen findet, iſt entweder Pfarrer, Localcaplan oder Seelſorgergehülfe.

Der Pfarrer iſt während der Correctionszeit aus den Einkünften ſeines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu verſehen, und aus den nähmlichen Pfarreinkünften muß auch der einſtweilige Pfarrverweſer angemeſſen unterhalten werden.

Der Localcaplan kann von den Einkünften ſeiner Localie nur ſo viel erhalten, als nach Abſchlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynoſur auf 20 fl. monatlich zu bemeſſenden Unterhaltes, für den einſtweiligen Localverweſer erübriget.

Es iſt daher der Abgang zur Ergänzung täglicher 20 kr., welcher Betrag als Strafgehalt beſtimmt iſt, aus dem Religionsfonde beizutragen, wenn anders der ſtrafbare Localcaplan nicht eines ſchweren Vergehens wegen, auf einen geringeren Verpflegungsbetrag herabgeſetzt zu werden verdienet.

Der Seelſorgergehülfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erſtere ihm keine Dienſte leiſtet, iſt während der Correctionszeit mittelſt eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls 20 kr. des Tages nicht überſteigen darf, wohl aber bei größerer Strafwürdigkeit geringer ſeyn ſoll, aus dem Religionsfonde zu verpflegen. Sollte aber ein Localcaplan oder Cooperator ein eigenes Vermögen beſitzen, ſo hat er ſich hievon den nöthigen Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen, und der Religionsfond dieſer Bürde enthoben zu bleiben. In Folge dieſer Anordnung wurde die Landesſtelle ermächtiget, die-

ſen Strafgehalt, wenn die Correctionszeit ein Jahr nicht überſteigt, auf Anſuchen der Biſchöfe anzuſchaffen.

Hofkanzleidecret vom 6. November 1804.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in ſämmtlichen Provinzen wurde der Landesſtelle bedeutet, daß mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 9. November 1804 bekannt gegebenen a. h. Entſchließung, in Anſehung des Unterhaltes für diejenigen Seelſorger, welche eines Vergehens wegen, einer zeitlichen Correction unterzogen werden, mit höchſtens 20 kr. C. M., in Fällen größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Koſt geringer iſt, mit 15 kr. C. M. zu verabfolgen ſey.

Hofkanzleiverordnung vom 11. October 1821, Regierungsverordnung vom 19. October 1821.

Die auf Anſuchen der Biſchöfe nach dieſen Beſtimmungen zu veranlaſſende Anweiſung des Strafgehaltes aus dem Religionsfonde iſt der Landesſtelle vorbehalten; jedoch nur, wenn die Correctionszeit ein Jahr nicht überſteigt.

Hofdecret vom 6. Nov. 1804, 2. Juni 1816, 11. Oct. 1811.

II. Abſatz.

Von der Militär-Geiſtlichkeit.

§. 266.

Hierarchiſche Ordnung bei der Militär-Geiſtlichkeit.

Das k. k. Heer hat ſeine eigene Geiſtlichkeit, an deren Spitze ein apoſtoliſcher Vicar ſteht, der zugleich Biſchof **in partibus infidelium** iſt.

Er wird auf dieſelbe Art gewählt und beſtätigt, wie die übrigen Biſchöfe.

Ein eigenes Feld-Conſiſtorium unter der Direction eines **Auditoris causarum** mit einem Secretär und Actuar aus dem geiſtlichen Stande, und einen Kanzelliſt beſorgen die militäriſchen Kirchenangelegenheiten der ganzen Armee.

In jedem General-Commando-Bezirke iſt ferner zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Regimenter und Corps, und zur Aufſicht über die Regiments-, Corps-, Feſtungs-, Garniſons- und Spitalscapläne, ein dem apoſtoliſchen Feldvicar untergeordnetes Feld-Superiorat, das von einem Feld-Superior beſorgt wird, der zugleich Ehrendomherr an einer Cathedralkirche iſt. Dieſer Feld-Superior erhält von dem apoſtoliſchen Feldvicar alle Aufträge, in Folge deren er das Weitere an die ihm untergeordneten Feld- oder Garniſonscapläne erläßt. Er iſt auch in allen Disciplinar-Gegenſtänden und in ſolchen Vergehungen, oder Geſetzes-Übertretungen, die nicht wirkliche Verbrechen ſind, der Gerichtsbarkeit des apoſtoliſchen Vicars unterworfen.

Hofkriegsräthl. Verordnung vom **29.** October **1811**, Nr. **617.**

Jedes Regiment, eine jede Waffe, jedes Corps hat aber zur Seelſorge einen Feldcaplan; ſo wie es auch Garniſons-, Spitals- und Invalidenhaus-Capläne gibt.

a) Rückſichtlich der Jurisdictions-Verhältniſſe der Civil- und Militär-Geiſtlichkeit ſiehe beſſer unten Hauptſtück IV.: Von dem Formellen und Ceremoniellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 267.

Präſentation zu Feldcaplänen.

Die Regimentscapläne werden in Gemäßheit der hofkriegsräthl. Verordnung vom **25.** Juni **1805**, **Littera 2684** und **2714** von jenem biſchöflichen Ordinariate präſentirt, in deſſen Kirchſprengel das Regiment ſeinen Werbbezirk hat.

Sie können ſowohl aus dem Stande der Secular- als Regulargeiſtlichkeit vorgeſchlagen werden. Wie die Feldcapläne dotirt ſind, und aus welchem Fonde, kommt im Hauptſtücke **III.**: von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten, vor.

§. 268.

Bezirkseintheilung der Provinz zu dieſem Behufe.

Zufolge eines mit dem k. k. Hofkriegsrathe über die Beſtimmung der Ordinariate, welche für die Regimenter nach ihrer neuen Bezirkseintheilung die Feldcapjäne zu präſentiren haben, getroffenen Übereinkommens, wurde mit Hofkanzleidecret vom **24.** October **1832**, Hofzahl **24423**, Regierungszahl **62040** nachſtehende Überſicht der für den General-Commando-Bezirk Niederöſterreich getroffenen Beſtimmungen zur eigenen Wiſſenſchaft und Verſtändigung der Ordinariate zugefertigt.

General-Commando-Bezirk.	Regimente.	Ordinariate, welche zu Feldcaplänen zu präſentiren haben	Anmerkung.
Nieder-Öſterreich.	Deutſchmeiſter Infanterie Nr. 14	Wien.	
	Richter Inf. Nr. 14	Linz.	
	Langenau Inf. Nr. 49.	St. Pölten.	
	Großherzog Baden Inf. Nr. 59	Salzburg.	
	Kronprinz Ferdinand Cüraſſier Nr. 4	Wien.	
	König Friedrich von Sachſen Cür. Nr. 3	Linz 3 Mal, St. Pölten 1 Mal.	
	König von Baiern Dragoner Nr. 2	St. Pölten.	
	Kaiſer Chevaulegers Nr. 1	Linz.	

§. 269.
Pflicht, tadelloſe Geiſtliche zu Feldcaplänen vorzuſchlagen.

Da die Fälle, wo die biſchöflichen Ordinariate, welchen das Präſentationsrecht zu erledigten Feldcaplanſtellen zuſteht, wegen vorgeblichen oder wirklichen Mangels eines für ſolche Stellen geeigneten Prieſters ihrer eigenen Diözes ſich um Auffindung und Zuweiſung eines ſolchen an die benachbarten Diözeſan-Biſchöfe verwenden, ſich ergeben dürften, ſo iſt es zu Folge a. h. Cabinetsſchreibens vom 16. Juni 1828 der Wille Sr. Majeſtät, daß ſämmtliche Ordinariate angewieſen werden, daß ſie vor Aufnahme eines ſolchen Prieſters in ihre Diözeſe, und vor deſſen, ſo wie überhaupt vor Präſentirung eines Geiſtlichen für die zu beſetzende Feldcaplanſtelle von deſſelben tadelloſem Lebenswandel und gutem Rufe, dann von ſeiner vollkommenen Angemeſſenheit ſich die gewiſſenhafteſte Überzeugung unfehlbar unter eigener Verantwortung zu verſchaffen haben.

Hofkanzleidecret vom 25. Juni 1828, Hofzahl 14634, Regierungszahl 37473.

Dem Ordinariate wurde zu eröffnen befohlen, daß ſich Se. Maj. von ihrem Eifer für das Beſte der Religion und von ihrer Gewiſſenhaftigkeit mit Zuverſicht verſprechen, daß ſie bei der Wahl der Prieſter, welche ſie für die Militär-Seelſorge beſtimmen, mit ſorgfältiger Prüfung vorgehen, und nur ſolche, deren Tauglichkeit und Würdigkeit ihnen bewährt iſt, zu dieſer Dienſtleiſtung widmen werden.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1831, Hofzahl 7944, Regierungszahl 22761.

a) Zur Bildung von Feldcaplänen wurde von Sr. Majeſtät laut Hofkanzleidecret vom 29. März 1791 befohlen, daß bei der vierjährigen Dauer des ganzen theologiſchen Lehrganges jedes Jahr ſtatt 8, 10 Zöglinge für den Seelſorgerſtand der k. k. Armee aufgenommen werden ſollen, wovon eine Hälfte aus dem deutſchen und die andere aus dem ungariſchen Staate zu nehmeu ſey. Um dieſe Zöglinge in dem gehörigen Verhältniſſe auf das Sprachenbedürfniß bei der k. k. Armee zu bekommen, wurden die Feldſuperiore in Böhmen, Galizien, Ungarn, Steiermark und Nieder-Öſterreich unter Aufſicht und Genehmigung des **Vicarius apostolicus castrensis**, damaligen Biſchofs zu St. Pölten, angewieſen, aus ihrem Amtsbezirke jährlich 2 Candidaten aufzunehmen, welche dann in dem biſchöflichen Prieſterhauſe des Landes durch das ihnen angewieſene Stipendium verſorgt werden, daſelbſt den theologiſchen Studien obliegen, und von dem dortigen Biſchofe **ad Titulum Missionis castrensis** die geiſtlichen Weihen mit der Bedingung empfangen, daß ſie nach vollendetem Studienlaufe in eben dem Kirchenſprengel zur Seelſorge angeſtellt werden können, bis man ſie bei Erledigung einer Feldcaplanſtelle zum Dienſte der Armee brauchen wird. Die Feldcapläne wurden angewieſen, jährlich dem **Vicario apostolico castrensi** nach den zur Vorſchrift ihm mitgetheilten Tabellen von ihrer Aufführung und Fähigkeit genau Bericht zu erſtatten, wie auch bei jeder Verwendung den Ort ihres Aufenthaltes anzuzeigen, damit man ſie zu aller Zeit bei der Feld-Conſiſtorial-Kanzlei gleichſam gegenwärtig habe.

Zugleich wurde befohlen, daß von Seite der biſchöflichen Conſiſtorien keine Schwierigkeit gemacht werden ſoll, wenn ein tüchtiger Jüngling ſich zu dieſem Militärkirchſprengel entſchließen will.

Da nun der Vorſchlag zu Feldcaplanſtellen von dem Ordinarius ex concreto des Prieſterſtandes ihres Sprengels gemacht wird (ſ. §. 260), ſo zerfällt jene Maßregel von ſich ſelbſt.

§. 270.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der zu Feldcaplänen vorgeſchlagenen Ordensgeiſtlichen.

Über die gemachte Anfrage: ob auch die Religioſen, welche Feldcapläne ſind, nach dem höchſten Cabinetsſchreiben vom 25. März 1802 die Erklärung über den Zurücktritt in ihre Klöſter abzugeben haben, und, ob ſie für Secularpfarren vorſchlagsfähig ſind, haben Seine Majeſtät gnädigſt beſchloſſen, daß nur den, vor dem 25. März 1802 als Regimentscapläne angeſtellten Ordensgeiſtlichen geſtattet ſey, ſich zu erklären, nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen; diejenigen aber, welche dieſe Stelle erſt hernach erhalten haben, oder künftig erhalten werden, in ihre Klöſter zurückgehen müſſen, ſie mögen freiwillig austreten, oder dazu durch phyſiſche oder moraliſche Gebrechen bemüſſiget werden.

Hofkanzleidecret vom 29. October 1803, Z. 14460.

§. 271.

Pflicht eines Regimentscaplans.

Die Pflichten eines Regimentscaplans umfaſſen im Allgemeinen alle Obliegenheiten des Seelſorgers in der ihm anvertrauten Gemeinde; der Regimentscaplan hat aber dagegen auch alle Rechte mit Inbegriff der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auszuüben, die ihm von dem apoſtoliſchen Feldvicar eigens übertragen werden.

§. 272.

Welche Civilgeiſtliche zu Garniſons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen anzutragen ſind.

Civilprieſter ſind zu Garniſons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen nur alsdann in Antrag zu bringen, wenn ſich dieſelben ausweiſen, daß ihnen die Entlaſſung von ihrer Anſtellung in der Civilſeelſorge von Seite ihrer Diözeſe gewiß werde zu Theil werden.

Hofkanzleidecret vom 27. Auguſt 1829, §. 1, Hofzahl 20165, Regierungszahl 49799.

§. 273.

Welches Ordinariat von der Überſetzung und anderer Verwendung der Feldcapläne zu verſtändigen iſt.

Bei Überſetzungen und anderen Veränderungen, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes in Betreff der bereits in der Militär-Seelſorge dienenden Feldcapläne des allgemeinen Dienſtes wegen beſchloſſen worden, wenn gleich die Ordinariate hierbei ein Präſentationsrecht, wie es ſonſt, wo ein Prieſter des Civilclerus zum Feldcaplan zu ernennen iſt, der Fall iſt, nicht auszuüben haben, muß jedesmal jenes Ordinariat von der Verfügung verſtändiget werden, welches den Feldcaplan präſentirt hat, weil derlei Individuen nur als zeitlich aus der Diözeſe Entlaſſene zu betrachten ſind, in welche ſie, bei allfälligem Austritte von der Militär-Seelſorge, wieder zurückzukehren haben.

Die Regierung wurde mit Beziehung auf die Verordnung vom 17. Juli 1820, Zahl 18289 angewieſen, das hieſige Ordinariat hievon in die Kenntniß zu ſetzen.

Hofkanzleidecret vom 27. Auguſt 1829, Hofzahl 20165, Regierungszahl 49799.

§. 274.

Pflicht der Civilgeiſtlichen dem Militär die nothwendige Aushülfe in der Seelſorge zu leiſten.

Se. Majeſtät haben zu Folge allerhöchſten Cabinetsſchreibens vom 28. Nov. 1824 aus Verhandlungen erſehen, daß an manchen Orten die Civilgeiſtlichkeit ſich weigern ſoll, bei dem Militär die erforderliche Aushülfe in der Seelſorge zu leiſten, und daher anzuordnen geruhet, daß die Ordinariate aufzufordern ſeyen, dafür zu ſorgen, daß in denjenigen Orten, wo ſich Militär befindet, und wo entweder kein Feldcaplan angeſtellt iſt, oder derſelbe für ſich allein nicht auslangen kann, die Civilgeiſtlichen den erforderlichen Beiſtand und die nöthige Aushülfe zu leiſten gehörig angehalten werden.

Hofkzld. vom 2. Dec. 1824, Hofzahl 35996, Rggsz. 59626.

§. 275.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn in einem Orte die Militär-Seelſorge von dem Ortsſeelſorger beſorgt wird.

In einem partiellen Falle, wo in einem beſtimmten Orte nach dem allerhöchſt ausgeſprochenen Willen die Militär-Seelſorge von der Civil-Geiſtlichkeit ausgeübt, und für den aufzuſtellenden Caplan der Unterhalt aus dem Religionsfonde verabfolgt werden ſollte, wurde erkannt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß dieſer Caplan als ein Gehülfe des dortigen Ortspfarrers anzuſehen, und der civilgeiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey. Daher auch nur der dortige

Pfarrer mit Benützung des ihm zugetheilten Hülfspriesters die vorgeſchriebenen Eingaben und ſonſtige auf die dortige Militär=Seelſorge Bezug nehmenden Documente zu verfaſſen und zu verfügen habe.

Hinſichtlich der Unterkunft dieſes Hülfspriesters wurde von der Regierung mit dem General=Commando das Übereinkommen getroffen, daß demſelben die Wohnung in der dortigen Caſerne eingeräumt werde.

Was den Ort zur Abhaltung des Gottesdienſtes für das Militär betrifft, ſo wurde die dießfällige Entſcheidung dem Einvernehmen des Ortspfarrers mit dem dort ſtationirten Militär=Commandanten überlaſſen, indem, wenn ſie ſich für die Abhaltung desſelben in der Caſerne vereinigen, das k. k. General=Commando die hiezu nöthigen Paramente beiſchaffen wird.

Hofkanzleidecret vom **28.** Juni **1827**, Hofzahl **17283**, Regierungszahl **38504.**

§. 276.

Welche Belohnung und Auszeichnung den Feldcaplänen zuzugeſtehen iſt.

Zurückſtellung der Kreuze **pro piis meritis** nach Ableben des Beſitzers.

Was für eine Entſchließung Se. Majeſtät wegen Belohnung und Auszeichnung jener Feldgeiſtlichen zu faſſen geruht haben, welche ſich in dem Kriege Verdienſte geſammelt haben, wurde der Landesſtelle nachſtehende Verordnung mitgetheilt, die der Hofkriegsrath deshalb an geſammte General=Commando erlaſſen hat.

Hofkanzleidecret vom **11.** December **1801.**

Se. Majeſtät haben nähmlich auch an Feldgeiſtlichen ausgezeichnete Handlungen durch öffentliche Ehrenzeichen zu belohnen beſchloſſen, dabei aber zu erwägen geruhet, daß dieſe Geiſtliche in der Gelegenheit wären, auf zweierlei Art ausgezeichnete Handlungen auszuüben; einmal, durch ganz vorzüglich ſtrenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militär=Seelſorge, auf dem Schlachtfelde oder ſonſt in Feindesgefahr, und hernach durch eigene militäriſche Thathandlungen gegen den Feind, als Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten und perſönliche Mitwirkung.

Für die erſte Gattung Verdienſte haben Se. Majeſtät goldene und ſilberne Verdienſtkreuze mit der Inſchrift: **Piis meritis**, verfertigen laſſen, und zu befehlen befunden, daß dieſe an weiß= und roth=geſtreiften Bändern getragen werden ſollen. Für die zweite Gattung hingegen bleiben die bisherigen goldenen und ſilbernen Ehren=Medaillen gewidmet, die aber künftig ebenfalls an ſolchen Bändern zu tragen ſind. Den auf ſolche Art ſich auszeichnenden Feldcaplänen iſt geſtattet unter Beibringung glaubwürdiger, von mehreren Officieren und ihrem vorgeſetzten Regiments=Commandanten beſtätigten, Zeug=

niſſe im ordentlichen Dienſtwege durch das Brigade-, Diviſions- und Armee- oder Landes-General-Commando um die für die Thathandlung gewidmete auszeichnende Belohnung beim k. k. Hofkriegsrathe einzuſchreiten, der hierüber Sr. Majeſtät Vortrag erſtattet.

Hofkriegsräthl. Verordnung vom 2. Dec. 1801, Rggsz. 1135.

Mit den obgedachten Verdienſtkreuzen ſind zwar, wie mit den Medaillen, keine zeitlichen Emolumente verbunden; Se. Majeſtät erklärten jedoch bei Vergebung erledigter Pfründen auf verdiente Feldgeiſtliche Rückſicht zu nehmen, geneigt zu ſeyn, und daß jene, die mit dergleichen Ehrenzeichen verſehen ſind, um ſo mehr der politiſchen Hofſtelle zur vorzüglichen Bedachtnahme würden empfohlen werden.

Über die Anfrage endlich: was mit Kreuzen pro piis meritis, welche ſich in einer Verlaſſenſchaft vorfinden, zu geſchehen habe? hat der darüber einvernommene k. k. Hofkriegsrath vom 28. Nov. 1820, erwiedert, daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Beſitzers wieder zurückgeſtellt werden ſollen.

Hofkanzleidecret vom 14. December 1820, Hofzahl 36721, Regierungszahl 59118.

§. 277.

Entlaſſung aus der Militär-Seelſorge.

Wenn Capläne wegen intellectueller oder moraliſcher Gebrechen aus der Militär-Seelſorge entlaſſen, und dem Diözeſan-Biſchofe zurückgeſendet werden, hat der apoſtoliſche Feldvicar dieſen Biſchof auf eine ganz beſtimmte Weiſe von jenen Gebrechen in Kenntniß zu ſetzen; wovon die Ordinariate zu verſtändigen ſind.

Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1831, Hofzahl 1115, Regierungszahl 29444.

II. Abſchnitt.

Von der Regular-Geiſtlichkeit.

§. 278.

Wie davon zu handeln kommt.

Das Perſonelle der Kloſtergeiſtlichkeit umfaßt:

1. Den dermaligen Stand der geiſtlichen Orden in Nieder-Öſterreich,

2. die Aufnahme in einen geiſtlichen Orden,

3. die Vorſtehung geiſtlicher Communitäten,

4. die eigenthümlichen Verhältniſſe der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Exiſtenz

5. den Austritt aus geiſtlichen Orden.

I. Abſatz.

Dermaliger Stand der geiſtlichen Orden in Niederöſterreich.

§. 279.

Wie ſich derſelbe geſtaltet hat.

Die zahlreichen Orden männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche ſich im Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns ſeit der Verbreitung des Chriſtenthums in dieſem Lande anſiedelten [a]) und verbreiteten, wurden unter der Regierung weiland Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph **II.** bedeutend vermindert, und ihr Vermögen zum Religionsfonde gezogen; und nachdem dieſer Regent mit allerhöchſter Entſchließung am **20.** Juli **1783** diejenigen Stifter und Klöſter beſtimmt hatte, welche in Abſicht auf die Seelſorge entbehrlich, folglich nach und nach zu reduciren, und mit andern ihres Ordens zu vereinigen wären, und diejenigen Klöſter, welche auf dem Lande ſowohl zur Verſehung der eigenen Pfarre als zur wirkſamen Aushülfe in der Seelſorge, für die betreffende Gegend zu verbleiben hätten, fanden es Se. k. k. Majeſtät Franz (damals) **II.** laut Hofkanzleidecret vom **6.** Mai **1799** für nothwendig, um die noch beſtehenden Stifter und Klöſter zum Beſten der Religion und des Staates gehörig zu benützen und mittelſt derſelben den Mangel an Geiſtlichkeit möglichſt zu ſteuern, dieſelben auf eine ihrer urſprünglichen Beſtimmung mehr angemeſſene Verfaſſung und Ordnung zurückzuführen und ihnen ihre künftige dauerhafte Exiſtenz zu verſichern.

Um dieſe Abſicht zu erreichen, befahlen Se. Majeſtät, daß:

1. von der Landesſtelle, gemeinſchaftlich mit den Ordinarien, eine eigene Commiſſion aufgeſtellt werde, die

2. den dermaligen Stand eines jeden Kloſters genau zu erheben, und

3. mit vorzüglicher Rückſicht auf die Bevölkerungs- und Localitäts-Umſtände zu unterſuchen hätte, welche Klöſter in den Städten und auf dem Lande in jedem Kreiſe ferner zu belaſſen, auf wie viele Köpfe die beſtimmte Zahl der Geiſtlichen für die Zukunft feſtzuſetzen, und wie viele Novizen aufzunehmen jeden zu geſtatten ſey, und

4. wie und woher der allenfallſige Zuwachs an Geiſtlichen und Novizen, ohne das Publicum und den Religionsfond zu beläſtigen, dotirt werden ſoll?

Dieſes Operat mußte in Zeit von **4** Monaten zur höchſten Beſtätigung vorgelegt werden, an welches ſich ſodann genau gehalten und jeder geiſtlichen Gemeinde deren Beibehaltung hierin für nothwendig oder nützlich erkannt wurde, die Verſicherung ertheilt werden mußte, daß ſie in dieſer Art fortan dauerhaft zu beſtehen haben werde.

Se. k. k. Majeſtät befahlen hierauf, laut Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 1, daß keines der noch beſtehenden Stifter und Klöſter, wenn es auch bei der früheren Regulirung überflüſſig befunden worden wäre, mehr aufgehoben, oder mit einem andern gleichen Ordens vereinigt werden ſoll; es wäre denn, daß die Seelſorge von demſelben weder im Beichtſtuhle, noch am Krankenbette eine Aushülfe mehr erwarten könnte, und daß auch in dieſem Falle die Aufhebung oder Vereinigung nur mit Sr. Majeſtät beſonderer Einwilligung Statt haben ſoll.

Von der Wiederherſtellung einiger Stifter und Klöſter kann jedoch ſo lange keine Rede ſeyn, bis nicht die noch beſtehendrn mit dem hinlänglichen Perſonale verſehen werden, oder hier und da etwa beſondere Umſtände eintreten, die ihre Aufhebung nützlich und räthlich machen.

A. h. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802.

a) Die Gründung der Stifter und Klöſter in dieſem Lande iſt mit der Culturgeſchichte desſelben innig verbunden. Die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts iſt der Zeitpunct, wo die Stifter Götwey, Mölk und St. Pölten entſtanden. Biſchof Altmann von Paſſau war ihr Stifter. Das Stift Kloſterneuburg entſtand 1106, ſpäter Heiligenkreuz. Schottiſche Benedictiner kamen 1155 nach Wien und gründeten das Stift zu den Schotten. 1131 kamen die Ciſterzienſer aus Frankreich, 1224 die Minoriten und 1237 die Dominicaner nach Wien. Über obige Stifter liefern die Chroniken von Göttwey, Zwettel, Lilienfeld und Mölk die ſchätzbarſten hiſtoriſchen Nachrichten. Die 1773 wieder aufgehobenen Jeſuiten kamen 1551 nach Wien.

§. 280.

Die Errichtung oder Stiftung von Klöſtern zu bloß contemplativen und wohlthätigen Zwecken iſt geſtattet.

Se. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 22. December 1827 erklärt, daß die Errichtung oder Stiftung von Klöſtern [a]), die bloß den contemplativen Zweck, oder die Verrichtung von Gebethen und guten Werken zum Zwecke haben, in ſo weit dieſes ohne Unkoſten von Seite des Staates oder öffentlichen Fonds geſchehen könne, keinem Anſtande unterliege, und daß, wenn ein ſolches Anſuchen vorkommen ſollte, dieſes Sr. Majeſtät zur Genehmigung vorzulegen ſey.

Hievon wurde die Regierung zur eigenen Benehmungswiſſenſchaft und weiteren Eröffnung an die Ordinariate, für den Fall, daß ſich einzelne Individuen zum Eintritte in derlei Klöſter melden ſollten, mit der weitern Weiſung in Kenntniß geſetzt, den letzteren zugleich zum allfälligen Gebrauche bekannt zu geben, daß ſich folgende Klöſter der obigen Art in der Monarchie befinden; nähmlich die Carmeliterinnen in Prag und Capuzinerinnen in Salzburg, die Dominicanerin-

nen in Vorarlberg, die Clariſſerinnen in Brixen und die Benedicti-nerinnen in Seeben.

Hofkanzleidecret vom **26.** December **1826**, Hofzahl **36713**, Regierungszahl **1232**.

a) Inzwiſchen ſind in Niederöſterreich folgende neue geiſtliche Communitäten entſtanden:

1. Die Congregation der Redemptoriſten,
2. die Congregation der Redemptoriſtinnen,
3. das Inſtitut der barmherzigen Schweſtern, **soeurs grises.**

Ad 1. Se. k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben, aus huldreichſter väterlicher Sorgfalt für das geiſtliche Wohl Allerhöchſtihrer Unterthanen, unterm 19. April 1820 die Herſtellung der Congregation der Redemptoriſten in Ihren Staaten zu beſchließen geruhet. Die Beſtimmung dieſer Congregation iſt: Die Bearbeitung des Seelenheiles der Ordensglieder mittelſt einer eifrigen Nachfolgnng Jeſu, und die Anleitung Anderer zu einer, auf dem chriſtkatholiſchen Glauben beruhenden Religiöſität und Sittlichkeit, mittelſt der Seelſorge und mittelſt Erziehung und Unterrichtes in jenen Anſtalten, deren Beſorgung ihnen anvertraut werden dürfte.

Das erſte Ordenshaus dieſer Congregation iſt, nach dem allerhöchſten Willen Sr. Majeſtät, in dem oberen Paſſauer-Hofe in Wien errichtet, und es iſt demſelben zur Abhaltung des Gottesdienſtes die wieder hergeſtellte Kirche zu Maria am Geſtade eingeräumt worden.

Hofkanzleidecret vom 25. November 1820, Hofzahl 35543, Regierungszahl 54610, Regierungskundmachung vom Jänner 1821, Z. 1597.

Ad 2. Se. Maj. haben mit allerh. Entſchließung vom 11. Nov. 1830 die Conſtituirung des Kloſters der Redemptoriſtinnen in der Ungergaſſe auf der Landſtraße zu Wien nach den von Sr. Heiligkeit dem Papſte Benedict XIV. approbirten Ordens-Statuten unter den die a. h. Entſchließung vom 22. December 1826 ausgeſprochenen Bedingungen zu geſtatten geruhet.

Ad 3. Se. Majeſtät haben endlich mit a. h. Cabinetsſchreiben v. 29. März 1825 der Bitte von vier Damen von Wien, um die Bewilligung die **soeurs grises** in Wien einzuführen, und ihnen die Aufſicht und Leitung der Pönitentinnen zu übergeben, dann dieſelben zum Dienſte bei Kranken in den Häuſern zu verwenden, allergnädigſt zu willfahren geruhet. Die Impetrantinnen wurden unter Einem von dieſer allergnädigſten Bewilligung mit der Anleitung in Kenntniß geſetzt, ſich wegen Erhaltung der förmlichen Inſtitution der grauen Schweſtern an das Präſidium der Regierung und an den unter Einem davon verſtändigten Fürſt Erzbiſchof zu wenden.

Hofkanzleidecret vom 31. März 1825, Hofzahl 10297, Regierungszahl 17084.

Die Conſtituirung dieſes Inſtitutes wurde mit allerh. Entſchließung vom 12. November 1831, Hofkanzleidecret vom 18. November 1831, Hofzahl 25433, Regierungszahl 64016 erſt dann genehmigt, als deren Exiſtenz durch Subſcriptionen geſichert, und das für dieſe barmherzigen Schweſtern beſtimmte und gewidmete Haus Nr. 195 in Gumpendorf am 12. April 1830 eingeweiht worden war.

Hofkanzleidecret vom 16. October 1835, Hofzahl 28429, Regierungszahl 61022.

§. 281.

Wie vorzugehen iſt, wenn die Zuſammenziehung mehrerer Klöſter desſelben Ordens nothwendig iſt.

Wenn mehrere Klöſter desſelben Ordens ſo ſehr zuſammengeſchmolzen ſind, daß ein Zuſammenziehen mehrerer Klöſter in eines nothwendig erſcheint, um die Beobachtung der Ordensſtatuten und die Aufnahme und Bildung neuer Candidaten zur Erhaltung des Ordens möglich zu machen, ſo haben ſich die Ordinariate mit den Länderſtellen ins Einvernehmen zu ſetzen, damit für die Erhaltung der durch das Zuſammenziehen leer werdender Klöſter zum künftigen Gebrauche für den Fall, daß der Orden ſie wieder zu beſetzen im Stande ſeyn ſollte, Fürſorge getroffen werde.

Allerhöchſte Entſchließung vom **24.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **27.** Juli **1827**, **§. 12**, Hofzahl **18427**, Regierungszahl **40479.**

§. 282.

Wann die Zuſammenziehung von Klöſtern ein und desſelben Ordens geſtattet iſt.

Die Zuſammenziehung der Klöſter eines und desſelben Ordens iſt dort geſtattet, wo die Ordinariate dieſelben wegen der Unmöglichkeit die einzelnen Klöſter mit der für die Disciplin derſelben erforderlichen Zahl von Prieſtern zu beſetzen, ſelbſt in Antrag bringen, und iſt dieſelbe auch in dieſem Falle nur in der Art in Vollzug zu bringen, daß das Vermögen ſolcher vereinten Klöſter zwar gemeinſchaftlich genoſſen, aber nicht verſchmolzen, und daß für die Erhaltung des leer werdenden Kloſtergebäudes ſo geſorgt werde, daß, wenn deſſen Wiederbeſetzung durch die Ordensgemeinden möglich wird, dieſelbe ſogleich für ſich gehen könne.

Hofkanzleidecret vom **23.** Mai **1834**, Hofzahl **4822**, Regierungszahl **31177.**

§. 283.

Ein ſolches Zuſammenziehen mit auswärtigen Klöſtern iſt nicht geſtattet.

Außer den öſterreichiſchen Staaten gelegene Klöſter dürfen nie, weder zu einer inländiſchen Provinz gezogen werden, noch die Provinz-Orden einem auswärtigen General-Vorſteher, unter was immer für einem Titel unterworfen ſeyn.

Allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, **§. 7.**

§. 284.

Vereinigung der öſterreichiſchen Franziscanerklöſter mit der Capiſtraner-Provinz jenes Ordens in Ungarn.

Die Statuten der Capiſtraner-Provinz des Franziscaner-Ordens wurde in Gemäßheit a. h. Entſchließung vom **14.** October **1831**, Hofkanzleidecret **1831**, Hofzahl **23811**, Regierungszahl **59400**, auch auf die damit vereinigten öſterr. Franziscaner-Klöſter angeordnet, und Se. Majeſtät geruhten zu erklären, daß die vereinigten öſterr. und Capiſtraner-Provinz des Franziscaner-Ordens in der bereits durch die Erfahrung begründeten Vorausſetzung, daß die Aufführung und Verwendung der Capiſtraner in den ihnen anvertrauten Klöſtern gut iſt und bleibt, ſich fortan des allerhöchſten Schutzes Sr. Majeſtät zu erfreuen haben werde.

Für die Reiſen der Ordensglieder von Ofen nach Wien und zurück wurde jedoch kein Reiſegeld bewilligt, und auch nicht geſtattet, daß der Orden das in Ofen verfertigte Tuch für die Ordenshabite, ſo wie die für die Religiöſen beſtimmten Bücher mauthfrei nach Öſterreich einführen dürfe.

§. 285.

Aufführung der dermal in Niederöſterreich beſtehenden geiſtlichen Communitäten.

In Folge dieſer Beſtimmungen beſtehen dermal im Lande unter der Enns noch folgende geiſtliche Communitäten.

I. In der Erzdiözes Wien:

Stifte **4**, nähmlich:

Benedictiner, **1**, zu den Schotten in Wien.

Canonici regulares, **1**, in Kloſterneuburg.

Ciſterzienſer, **2**, zu Heiligenkreuz und zu Wiener-Neuſtadt.

Männliche Klöſter u. ſ. w. **30**.

Barmherzige Brüder, **3**, in der Leopoldſtadt und auf der Landſtraße zu Wien und zu Feldsperg.

Barnabiten, **4**, zu St. Michael und zu Mariahilf in Wien, zu Miſtelbach und zu Margarethen am Moos.

Capuziner, **2**, in Wien und in Wiener-Neuſtadt.

Carmeliten, **1**, in der Leopoldſtadt zu Wien, das jedoch der Auflöſung nahe iſt.

Dominicaner, **2**, in Wien und zu Retz.

Franziscaner, **3**, in Wien, Maria-Enzersdorf und Maria-Lanzendorf.

Kreuzherren, **1**, zu St. Carl in Wien.

Mechitariſten, 1, am Platzl zu Wien und zu Kloſterneuburg.

Minoriten, 3, in Wien, zu Aſpern an der Zaya und zu Neunkirchen am Steinfeld.

Piariſten, 6, in der Joſephſtadt, im Löwenburgiſchen Convicte, im Thereſianum, auf der Wieden, und im Stadt-Convicte zu Wien, und zu Wiener-Neuſtadt.

Redemptoriſten, 1, in Wien.

Serviten, 2, in der Roſſau zu Wien und zu Gutenſtein.

Weibliche Klöſter aber:

Barmherzige Schweſtern, 1, zu Gumpendorf in Wien.

Eliſabethinerinnen, 1, auf der Landſtraße in Wien.

Redemptoriſtinnen, 1, am Rennweg in Wien.

Saleſianerinnen, 1, am Rennweg und

Urſelinerinnen, 1, in Wien.

II. In der Diözeſe St. Pölten gibt es

Stifte 7, und zwar:

Benedictiner, 4, zu Altenburg, Göttwey, Mölk und Seitenſtetten.

Cononici regulares, 1, zu Herzogenburg.

Ciſterzienſer, 2, zu Lilienfeld und Zwettel.

Männliche Klöſter u. ſ. w., 5.

Capuziner, 1, in Scheibbs.

Franziscaner, 1, zu St. Pölten.

Piariſten, 2, zu Horn und Krems.

Redemptoriſten, 1, zu Egenburg, und

Weibliche Klöſter:

Die engliſchen Fräuleins zu St. Pölten und zu Krems.

§. 286.

Geiſtliche Ritter-Orden. Adeliges Fräuleinſtift.

Die beiden geiſtlichen Ritterorden, der Johanniter [a]) und deutſchen Herren [b]), gehören gleichfalls hieher, da deren Mitglieder, vermöge ihrer Gelübde, in die Cathegorie der Mönche gehören. Hievon war bereits in der Abhandlung III., §. 70 ſoweit die Rede, als deren Aufnahme ein Prärogativ des ſtiftmäßigen Adels iſt.

Das herzogl. Savoyeſche Fräuleinſtift zu Wien, das im §. 71 jener Abhandlung III gleichfalls vorkömmt, iſt dagegen ein freies weltliches Stift und gehört in ſofern nicht hieher [c]).

a) Der unter dem Großmeiſter Friedrich Gérard († 1115) entſtandene Orden des heiligen Johannes von Jeruſalem ſoll bereits von dem Herzoge von Öſterreich, Leopold dem Tugendhaften, von ſeinen Kreuzfahrten aus dem

gelobten Lande nebſt den Templern nach Öſterreich verpflanzt worden ſeyn, allwo er in der Folge immer mehr feſten Fuß faßte. Schon im zwölften Jahrhunderte beſtand zu Mailberg V. U. M. B. ein Meiſter Prior und Convent des Johanniter-Ordens, welches mit dem böhmiſchen Priorate vereinigt wurde. **Bavarus primus** ſtiftete im Jahre 1243 mit ſeiner Gemahlin Bohuslaw und ſeinen Söhnen das Ordenshaus zu Strakonitz, und bereits 1355 war Gallus von Lamberg Prior der Häuſer in Böhmen, Öſterreich und Mähren. Aus ſolcher Vereinigung mehrerer Ordenshäuſer, die früher für ſich beſtanden, dürfte der Titel Großprior und ſeine Würde entſtanden ſeyn. Im Jahre 1402 ſchrieb ſich Heinrich **de Nova domo** zuerſt als **Prior generalis.**

Die Ereigniſſe der neueſten Zeit waren der Exiſtenz dieſes Ordens nicht günſtig, indem die allerh. Entſchließung vom 24. September 1811 die Verleihung der erledigt werdenden Commenden im böhmiſchen Großpriorate einſtellte, und jene vom 20. März 1813 ſelbſt die Aufnahme neuer Ordensglieder unterſagt, und für die künftigen Commenden-Verleihungen die allerh. Genehmigung vorbehält, indem die Einverleibung des Ordensgutes mit dem Maria Thereſien-Orden im Jahre 1813 bereits beſchloſſen wurde, welcher Beſchluß jedoch ſpäter einige Jahre nach dem Pariſer-Frieden wieder zurückgenommen wurde. Die Souveränität des Johanniter-Ordens blieb übrigens in Öſterreich ununterbrochen anerkannt, daher der Orden dermal einen Geſandten bei dem kaiſerl. öſterr. Hofe accreditirt hat. Dieß hindert jedoch nicht, daß die böhmiſche Zunge des Johanniter-Ordens der öſterr. Regierung und ihren Geſetzen in Allem und Jedem unterworfen iſt.

b) Nachdem der in dem J. 1191 im gelobten Lande entſtandene deutſche Orden unter den 3 erſten Ordensmeiſtern aus den noch lebenden adeligen deutſchen Geſchlechtern der Walpote von Baſſenheim, der Kerpen und Barth daſelbſt gewaltet hatte, wurde der Sitz des Hochmeiſters unter Hermann von Saltza nach Venedig und dann nach Marburg in Heſſen, 1309 aber nach Marienburg in Preußen, und endlich 1527 nach Mergentheim in Franken verpflanzt, woſelbſt der Hochmeiſter als geiſtlicher Reichsfürſt regierte. Wann der Orden in Öſterreich eingeführt wurde, läßt ſich wohl nicht mit hiſtoriſcher Gewißheit beſtimmen. Wahrſcheinlich geſchah es gleichzeitig mit dem Johanniterorden in Folge der Kreuzzüge, denn ſchon 1210 erſcheint der deutſche Orden in Wien.

Auch dieſem Orden drohte in Folge der politiſchen Ereigniſſe in Deutſchland der völlige Untergang. Durch den Preßburger-Frieden erhielt 1805 der Kaiſer von Öſterreich die Würde, Rechte und Einkünfte eines Großmeiſters. Obſchon im Jahre 1809 der Orden in Deutſchland aufgehoben wurde, und die Güter den deutſchen Fürſten anheim fielen, in deren Gebiet ſie lagen, ließ Se. k. k. Majeſtät der Kaiſer Franz nach dem Abſchluſſe des Preßburger-Friedens, Se. kaiſerl. Hoheit weiland den Erzherzog Anton Victor nicht nur bei der Würde eines Hoch- und Deutſchmeiſters, ſondern auch bei der Verwaltung und dem Genuſſe des noch übrig gebliebenen, dahin gehörigen Vermögens, und trafen über die Güter und Einkünfte der deutſchen Ordensritter, Landcommenthure, Commenthure, Rathsgebietigen und einfachen Ritter keine veränderte Dispoſition. Sämmtliche dieſe Perſonen behielten ihre geiſtlichen Eigenſchaften, ſo wie ſie ſolche bei dem Eintritte in den Orden angenommen hatten, bis auf zwei Commenthure, welchen ſolche auf die ſtatutenmäßige Art abgenommen wurde, die dagegen keine Ordens-Revenüen mehr zu beziehen hatten. Das ganze deutſche Ordensvermögen wurde jedoch damals vermöge des öffentlichen Staatsvertrages als erbliches k. k. Eigenthum, ſomit als ganz weltlich betrachtet, welches dieſe Eigenſchaft dadurch, daß es noch im-

mer von geiſtlichen Individuen verwaltet, und ſo lange es Sr. Majeſtät als Eigenthümer gefiel, auch benützt wurde, nicht verlor. Auch durch den nachgefolgten Wiener-Frieden wurde hier nichts geändert, außer daß jenes k. k. weltliche Erbeigenthum faſt nur auf dasjenige beſchränkt wurde, was ſich in der öſterreichiſchen Monarchie und ſonſt außer den rheiniſchen Conföderations-Staaten noch befand. Mit allerhöchſter Entſchließung vom 4. März 1834 geruhte nun aber Kaiſer Franz den deutſchen Orden in allerhöchſt Dero Staaten dergeſtalt zu rehabilitiren, daß ſich der Monarch nur noch als oberſter Lehn-, Schutz- und Schirmherr des Ordens, und die Ordensgüter als öſterreichiſch kaiſerliche Thronlehen, wie jene des Erzbisthums Ollmütz erklärte.

c) Dieſe Fräuleinſtiftung wurde von Ihrer k. k. Majeſtät der Kaiſerin Maria Thereſia auf der Grundlage der Dispoſition der Maria Thereſe, Herzogin von Savoyen, gebornen Fürſtin von Lichtenſtein von 1757 und 1769 confirmirt. Nach den dießfälligen Statuten hat es aus 20 und zwar zur Hälfte aus den böhmiſchen, dann zur Hälfte oder darüber aus den öſterreichiſchen Erblanden gebürtige, aus dem Herrnſtande abſtammende Stiftungsfräuleins zu beſtehen, denen eine gefürſtete Oberin vorgeſetzt ſeyn ſoll. Sie haben im Stifthauſe beiſammen zu leben und Reſidenz zu halten, ſowohl in als außer dem Hauſe insgemein ſchwarze Oberkleider, und nur en négligée gefärbte Kleider und ein Ordenszeichen, nähmlich eine Maſche auf der Achſel von himmelblauem Bande mit dem Ordenspfenning, alſo daß der Pfenning an dem Bande hängt, welches ſowohl vorne als rückwärts quer nach der Taille gehen ſoll, zu tragen; und unterliegen beſtimmten, im Art. 15 ihrer Statuten aufgeführten, geiſtlichen Schuldigkeiten und Übungen.

Nach Art. 21 ſteht es jedoch jedem Stiftfräulein frei, in einen geiſtlichen Orden zu treten oder ſich zu verehelichen, welches Vorhaben dasſelbe aber der Oberin anzeigen und hierbei die Genehmigung des jeweiligen oberſten Landrichters als Curator des Stiftes einholen muß.

II. Abſatz.

Aufnahme in einen geiſtlichen Orden.

§. 287.

Aufmunterung zur Aufnahme von Novizen in den Stiftern und Klöſtern.

Den Stiftern und Klöſtern iſt die Aufnahme der Novizen nicht nur nicht zu erſchweren, ſondern ſie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachſes mit geeigneten Individuen anzueifern [a]), und ihnen dieſes nicht allein aufzutragen, ſondern ſie in Erreichung dieſes Zweckes zu unterſtützen.

Hofkanzleidecret vom 17. October 1811.

a) Es ſind daher auch ſchon die Novizen und Cleriker der geiſtlichen Orden, gleich Kloſtergeiſtlichen mit Gelübden, einſchlüſſig der Laienbrüder, welche ſchon Profeß abgelegt haben, jedoch gegen dem von der Militärpflichtigkeit frei, daß ſie, wenn ſie vor abgelegter Profeß oder vor empfangenen höheren Weihen, aus dem Orden treten, der Recrutirung in jener Altersclaſſe unterliegen, in welche ſie wären beigezogen worden, wenn ſie den geiſtlichen Stand nicht erwählt hätten.

Hofkanzleidecret vom 7. und 22. Auguſt 1827, Hofzahl 21602 und 22698, Regierungsverordnung vom 16. und 29. Auguſt 1827, Regierungszahl 45482 und 48295, Regierungscircular vom 29. Aug. 1825, §. 6, Nr. 1, b. c.

§. 288.

Welche Behörde die Aufnahme inländiſcher Candidaten zu bewilligen hat.

Die Erlaubniß an die Stifter und Klöſter zur Aufnahme der Candidaten iſt der Final-Erledigung der Landesſtelle [a]) überlaſſen.

Hofdecret vom 29. Jänner 1800.

Mit Hofkanzleidecret vom 23. Auguſt 1810 wurde zwar befohlen, daß alle von den Stifts- und Ordens-Obern vorkommenden Geſuche, um Bewilligung der Aufnahme auch inländiſcher Candidaten, an die vereinte Hofkanzlei vorgelegt werden ſollen; allein mit Hofkanzleidecret vom 17. October 1811 wurde verordnet, daß es von dieſer Vorſchrift wieder abzukommen habe, und der Landesſtelle überlaſſen werde, die Aufnahme der Candidaten, wenn ſie Inländer und mit hinreichenden Studien- und Sittenzeugniſſen verſehen ſind, wie vorhin, ſelbſt zuzugeſtehen.

Die aufzunehmenden Candidaten zu Barmherigen müſſen, vermöge Hofdecret vom 2. Mai 1785, jedesmal mit Namen der Landesſtelle angezeigt werden.

a) Die Aufnahme in den Johanniter-Orden darf dagegen, wie bei allen fremden Orden, weder als Ritter von Rechtswegen (de justitia), noch als Devotions-Ritter (ex gratia) ohne vorherige allerhöchſte Bewilligung Statt finden. Dasſelbe gilt von den Donaten.

Gleiche allerhöchſte Genehmigung wird zur Aufnahme in den deutſchen Orden gefordert.

§. 289.

Aufnahme fremder Candidaten.

Die Aufnahme fremder Candidaten in ein Kloſter wurde, ohne beſondere hohe Erlaubniß, mit Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1805, Zahl 15724 verbothen.

Einwandernde Ordensprieſter ſollen ſich an den hierländiſchen Ordensprovinzial wenden, welcher mittelſt ſeiner Äußerung die Geſuche derſelben, die Angaben ihres Alters, die Studien- und Geſundheitszeugniſſe, und ihre abgegebene Erklärung, ob ſie ſich lebenslänglich der Seelſorge widmen oder in ein Ordenskloſter eintreten wollen, an das Ordinariat zu begleiten und an die Landesſtelle zu befördern hat.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1805, Zahl 20925.

Die Ausländer als Kloſter-Candidaten haben ihre Geſuche um Einbürgerung ſelbſt zu machen, und ſie ſind nicht von den Kloſtervorſtehern für dieſelben zu überreichen.

Regierungsbeſcheid vom 25. Juni 1832, Regierungszahl 33188.

§. 290.

Welche Verfügung hinſichtlich des Vermögens eines aus Baiern in ein öſterreichiſches Stift oder Kloſter tretenden Individuums zu treffen iſt.

Laut der untenſtehenden Verordnung der königl. baieriſchen Regierung vom 4. April 1807, darf ein königl. baierſcher Unterthan, welcher in ein Kloſter des Auslandes tritt, nur die Zinſen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine beſtimmte Summe nicht überſteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Capital ſelbſt bleibt im Lande und fällt nach dem Tode des Nutznießers den geſetzlichen Erben anheim.

Durch allerh. Entſchließung vom 26. Mai 1826 ſoll nun in Anſehung der öſterreichiſchen Unterthanen, welche in ein Kloſter des Königreichs Baiern treten wollen, das **Reciprocum** angewendet werden.

Hofkanzleidecret vom 2. Juni 1829, Hofzahl 12903, Regierungszahl 32185.

Dieſe königlich baierſche Verordnung lautet ſo:

1. Keinem baierſchen Unterthan iſt erlaubt, ohne königliche Bewilligung in ein ausländiſches Kloſter zu treten.

2. In keinem Falle kann eine ſolche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgeſucht werden, zu deſſen Beweiſe iſt dem Geſuche eine legaliſirte Abſchrift des Taufſcheines beizulegen.

3. Dem in ein ſolches Kloſter Eingetretenen ſoll niemal etwas mehr als die Zinſen ſeiner Ausſteuer, welche jedoch die pragmatiſche Summe von 2000 fl. in keinem Falle überſteigen darf, ausgefolgt werden.

4. Das Capital ſelbſt darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und iſt, ſo lange das damit ausgeſteuerte Ordens-Individuum lebt, unter geſetzliche Curatel zu nehmen.

5. Nach dem Tode eines ſolchen Ordensprieſters geht es an die Inteſtat-Erben über.

6. Kein baierſcher Unterthan männlichen Geſchlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländiſches Kloſter erhalten, in ſo fern es den Geſetzen über die Militärpflicht unterliegt.

§. 291.

Verboth der Überſchreitung der Zahl der Candidaten.

Wie viele Candidaten, die mit Erziehung und Bildung der Jugend und der höheren Wiſſenſchaften ſich befaſſenden Stifte und Klöſter aufnehmen dürfen, wie viel die andern.

In jenen Klöſtern, wo ſchon eine feſtgeſetzte Zahl Candidaten beſteht, ſoll dieſelbe nicht überſchritten werden.

Hofdecret vom 20. Mai 1781.

Den Stiften und Klöſtern, welche ſich vermöge ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höheren Wiſſenſchaften in und außer ihren Mauern, an Univerſitäten, Lycäen und Gymnaſien abgeben wollen und können, wurde jedoch von Sr. Maj. ſo viele Candidaten, jedoch immer nach dießfalls ſchon beſtehenden Vorſchriften, aufzunehmen geſtattet, als ſie deren in dieſer Abſicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beſchwerung oder Nachtheil des Religionsfondes leicht zu erhalten im Stande ſind.

In Anſehung der anderen Stifter und Klöſter, welche vermöge der früheren Regulirung fortan zu beſtehen hatten, wurde befohlen, es bei der damals beſtimmten Zahl zu belaſſen; in den übrigen, nach den dermaligen Directiv-Regeln noch zur Auflaſſung beſtimmt geweſenen aber, wurde befohlen, ihren künftigen Perſonalſtand, nach Maßgabe ihres Einkommens und der Nothwendigkeit ihrer Aushülfe in der Seelſorge, für den Bezirk, in welchem das Kloſter ſich befindet, feſtzuſetzen.

Allerh. Cabinetsſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **2.**

§. 292.

Feſtſetzung der Zahl von Prieſtern bei den Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Klöſtern.

Die nunmehr aus dem Religionsfonde dotirten Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Klöſter, die nie zur Aufhebung beſtimmt waren, haben auf allerh. Befehl auch bei ihrer feſtgeſetzten beſtimmten Zahl der Prieſter ferner zu verbleiben, die übrigen aber künftig nur aus **10** oder **12** Prieſtern, und da wo ihrer vor dem Jahre **1780** noch weniger waren, auch nur aus der damaligen Anzahl, mit der angewieſenen Dotation ohne fernere Verrechnung der Currentmeſſen, von der es überall abzukommen hat.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **2.**

§. 293.

Wie viel Laienbrüder in einem Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Kloſter ſeyn ſollen.

Es ſollen in einem Capuziner- und Franziscaner-Ordens-Kloſter von 8 bis **10** Prieſtern nur **4**, jedoch ganz geſunde und brauchbare Laienbrüder, und ſo nach dem Verhältniſſe der vermehrten Anzahl der Prieſter auch mehrere Brüder zur Bedienung aufgenommen werden.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** Mai **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **2.**

§. 294.

Anzahl der Dienſtbothen bei den Eliſabethinerinnen.

Die Zahl der Dienſtbothen bei den Eliſabethinerinnen ſoll genau auf das Bedürfniß des Haus- und Kirchendienſtes beſchränkt und darnach vermindert werden.

Hofkanzleidecret vom 21. December 1816, Hofzahl 25442, Regierungszahl 50059.

Die Krankenpflege ſoll jedoch von den Eliſabethinerinnen ausſchließend von den hiezu berufenen Kloſterfrauen und ohne Beiziehung der Dienſtbothen und Reconvalescenten beſorgt werden.

Hofkanzleidecret vom 21. December 1816, Hofzahl 25442, Regierungszahl 50059.

§. 295.

Recht, zur Ergänzung ſo viele Kloſtergeiſtliche aufzunehmen, als die Zahl feſtgeſetzt iſt.

Zur Ergänzung der fixirten Anzahl von Kloſtergeiſtlichen dürfen neue Candidaten aufgenommen werden; davon iſt aber jedesmal die Anzeige an die Regierung zu machen.

Hofverordnung vom 7. October 1791.

Daher dürfen auch die n. ö. Franziscaner-Klöſter ſo viel Candidaten aufnehmen, als der numerus fixus für dieſelben geſtattet.

Allerh. Entſchließung vom 14. October 1831, Hofkanzleidecret vom 27. October 1831, Hofzahl 23811, Regierungszahl 59400.

§. 296.

Bei der Auswahl der Candidaten iſt mit Umſicht vorzugehen.

Welche beſondere Eigenſchaften die Candidaten zum Johanniter- und deutſchen Orden ausweiſen müſſen.

Die Ordensvorſteher ſind anzuweiſen, bei Auswahl und Aufnahme ihrer geiſtlichen Candidaten immer auf ſolche Jünglinge zu ſehen, die nebſt guten Sitten vorzügliche Talente beſitzen, um von ihnen auch einen Nachzügel tauglicher Lehrer mit Zuverſicht erwarten zu können.

Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1807.

Den Vorſtehern der Stifte und Klöſter iſt es daher zur beſondern Pflicht gemacht, bei der Aufnahme der Candidaten mit aller Umſicht zu Werke zu gehen, und nur ſolche Individuen anzunehmen, von welchen ſich mit Grunde hoffen läßt, daß ſie nach ihrem bisherigen Lebenswandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen werden.

Allerh. Entſchließung vom **27.** Juni **1807**, Hofkanzleidecret vom **24.** Juli **1827**, §. **3**, Hofzahl **18427**, Regierungszahl **10479**.

Daher werden die Candidaten vor ihrer Einkleidung von dem Ordinarius oder deſſen Commiſſär in Anſehung des Berufes, des freiwilligen Entſchluſſes und der erforderlichen Eigenſchaften geprüft.

Zur Aufnahme in den Johanniter-Orden, als Ritter von Rechtswegen, beſtehen im böhmiſchen Großpriorate in Ausübung neben den allgemeinen Vorſchriften des Titels der Statuten **del ricevimento** die im Jahre **1760** capitulariter feſtgeſetzten Erforderniſſe, nähmlich, daß, um in gedachtes böhmiſches Großpriorat aufgenommen zu werden, der Candidat innerhalb des Bezirkes desſelben geboren, und der Vater in dieſem Bezirke begütert und das **Jus** des Incolats genieße, folglich Herr und Landmann ſey; dann, daß die Mutter eine Inländerin, d. i. **ex limitibus** dieſes Großpriorats, ſey.

Bei der Aufnahme als Ehrenritter, welche in demſelben Wege geſchieht, wird die für einen wirklichen Ritter geforderte Geburt und Proben verlangt. Auch adelige Frauen können das Ehrenkreuz erhalten. Übrigens werden nun auch Proteſtanten zu Devotions-Rittern aufgenommen, ſo wie es auch Ehren-Baillis und Ehren-Großkreuze gibt.

Hinſichtlich des Donaten-Kreuzes iſt dem Johanniter-Orden im Jahre **1819** durch die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei der Wunſch des kaiſerl. öſterr. Hofes zu erkennen gegeben worden, daß dieſe Decoration in Hinkunft, außer den Ordens-Beamten an niemanden als nur an Individuen verliehen werde, welche den Orden durch ausgezeichnete Verdienſte zur Dankbarkeit verpflichtet haben, und zur Erlangung des Devotions- oder Ehrenkreuzes nicht geeignet ſind.

Bei dem deutſchen Orden iſt deutſcher Adel durch die ganze Ahnenprobe des Candidaten erforderlich.

Rückſichtlich der Ahnenprobe bei beiden Ritterorden ſiehe übrigens Abhandlung **III.** meines Werkes: Von dem öſterr. Adelsſtande, **§. 70.**

§. 297.

Erforderniß der abſolvirten Philoſophie zum Eintritt in ein Kloſter.

Die aufzunehmenden Candidaten müſſen vermöge allerh. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **4.** Juli **1790**, die Philoſophie ſtudiert haben [a]); und da einerſeits vor der Philoſophie der Character des Jünglings und ſeine moraliſchen und literariſchen Anlagen ſich noch nicht entwickeln, und er in den Gymnaſial-Schulen ſelten mehr lernt, als ſich in dem Latein und dem Memoriren zu üben, und Selbſtdenken erſt ſeine Sache wird, wenn er an die Philoſophie kommt, andererſeits aber das Studium der Philoſophie für die geiſtlichen Candidaten durch die Vermehrung der philoſophiſchen Lehranſtalten in den

Landſtädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht, nicht minder als auf die äußere Disciplin, welche vor ſittlichem Verderben bewahret, mehr geſehen werden kann, weſentlich erleichtert wird, ſo iſt kein Grund vorhanden, von der dießfalls ſchon beſtehenden Normal-Verordnung, welche den geiſtlichen Candidaten den Eintritt in einen Orden erſt nach beendigter Philoſophie geſtattet, abzugehen.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 3.

Eben ſo darf auf allerh. Befehl kein auswärtiger Jüngling in den öſterr. Staaten in einen geiſtlichen Orden aufgenommen, und zu dem theologiſchen Studium in den Stiften und Klöſtern zugelaſſen werden, der nicht den philoſophiſchen Lehrgang in einer öffentlichen erbländiſchen Lehranſtalt mit gutem Fortgange zurückgelegt oder ſich an einer ſolchen aus den vorgeſchriebenen philoſophiſchen Lehrgegenſtänden hat prüfen laſſen, und darüber mit den Zeugniſſen der Lehrer, die ihn prüften, bei der Landesſtelle ausweiſet.

Den Profeſſoren der erbländiſchen Univerſitäten und Lyceen ſoll aber aufgetragen werden, bei dieſen Prüfungen unter ihrer Verantwortung ohne Nachſicht vorzugehen, und die Zeugniſſe über den Erfolg derſelben unter ihrer Dafürhaftung auszuſtellen.

Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1791, Hofzahl 72, Regierungszahl 245.

a) Dieſe a. h. Entſchließung beſagt:

1. Da die angehenden Ordensgeiſtlichen ohnehin vor dem 18. Jahre nicht eingekleidet werden, und vor dem 25. Jahre keine Gelübde abgeben, ſo kann ihnen auch nicht das philoſophiſche Studium in ihren Klöſtern erlaubt werden. Von dieſer allgemeinen Vorſchrift ſoll jedoch der Piariſten-Orden, deſſen Inſtitut den Unterricht der Jugend zum Hauptzwecke hat, ausgenommen, und demſelben auch die Einführung des philoſophiſchen Unterrichts für ſeine Ordensglieder geſtattet werden, dagegen wird

2. jedem Orden und Kloſter geſtattet, eigene theologiſche Lehranſtalten zu errichten. Um dieſelben jedoch auf eine zweckmäßigere Art einzuleiten, ſind dieſe Hauptſtudien

3. keinem Orden und in keinem Kloſter eher zu erlauben, bevor ſie nicht ausweiſen, mit ſolchen Lehrern verſehen zu ſeyn, die auf einer inländiſchen Univerſität oder einem Lyceum aus den ſämmtlichen Lehrgegenſtänden geprüft und für tauglich erkannt worden ſind.

4. Sind die Klöſter anzuweiſen, keine andern als die auf den inländiſchen Univerſitäten vorgeſchriebenen Vorleſebücher zu gebrauchen,

5. zu verhalten, ihre Cleriker nach geendigtem theologiſchen Lehrgange zur Prüfung auf die nächſt gelegene Univerſität oder Lyceum zu ſtellen.

6. So lange die Stifter und Klöſter ſich nicht ausweiſen mit geprüften und tauglich befundenen Lehrern verſehen zu ſeyn, müſſen ihre Cleriker das theologiſche Studium an der Univerſität oder dem Lyceum fortſetzen.

Alles dieſes iſt auch von dem Piariſten-Orden in Anſehung der philoſophiſchen und theologiſchen Lehranſtalten zu verſtehen.

§. 298.

Aufnahme fremder Diözeſan=Stiftlinge und Weltprieſter in ein Stift.

Beim Übertritte eines fremden Diözeſan=Stiftlings in ein öſterr. Stift wurde verordnet, daß letzteres dem Diözeſan=Fonde die Koſten erſetzen ſoll.

Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1797, Z. 600, dann vom 8. October 1798.

Die Stifte ſind nur in ſo fern dieſer Verbindung enthoben, in wie fern ſie durch das von ihren Pfarren bezahlte Alumnaticum dieſe Bedeckung bereits geleiſtet haben.

Allerh. Entſchließung. Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469.

Geſetzlich iſt der Eintritt aus dem Weltprieſterſtande in den Regularſtand frei, und er ſoll zu Folge der unterm 17. Februar 1797, Zahl 600, erfloſſenen Entſchließung nicht erſchwert werden.

Hofkanzleidecret vom 7. Dec. 1820, Regierungszahl 59030.

§. 299.

Erforderniß der Lehrfähigkeit bei Candidatinnen der ſich mit der Erziehung befaſſenden Nonnenklöſter.

Die Candidatinnen für Nonnenklöſter, welche ſich der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden vor ihrer Einkleidung von dem Schul=Oberaufſeher geprüft und mit einem Zeugniſſe ihrer Tauglichkeit zur Erziehung verſehen.

P. V. d. S. 1806, VIII.

§. 300.

Militär=Redimirungs=Taxe für aus dem Militärſtande in ein Kloſter tretende Candidaten.

Das Werbbezirks=Syſtem vom Jahre 1780 beſtimmt, daß für die bei der Linie dienenden Soldaten, im Falle ſie in einen geiſtlichen Orden übertreten, der Betrag von 200 fl. erlegt werden muß; daraus folgt aber noch nicht, daß auch die Landwehrmänner in einem ähnlichen Falle nach demſelben Grundſatze behandelt werden ſollen, beſonders weil ſie in Friedenszeit leicht entbehrlich ſind.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1835, Hofzahl 9089, Regierungsverordnung vom 2. April 1825, Zahl 16944.

§. 301.

Welche Mitgift den Ordens-Candidaten mitzubringen gestattet iſt.

Für die Aufnahme in ein Kloſter darf zwar nichts gefordert, allein es darf dem inländiſchen Kloſter oder auch dem ausländiſchen, wenn der Eintritt in dasſelbe geſtattet wurde, eine Mitgift in beweglichen Gütern, welche jedoch **1500** fl. nicht überſteigt, mitgebracht werden.

Hofkanzleidecret vom **26.** Auguſt **1771**, §§. **1** und **3.**

Da nun die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe im Preiſe ſeit der Zeit, als die Mitgift der Ordens-Candidaten auf **1500** fl. feſtgeſetzt worden iſt, beinahe um die Hälfte geſtiegen ſind, wollen Se. Majeſtät den meiſtens ſehr gering und mit keinen Ordens-Realitäten dotirten Ordens-Inſtituten der Urſulinerinnen, Saleſianerinnen, Eliſabethinerinnen und barmherzigen Brüder, dann auch der Piariſten, ſo wie überhaupt allen Ordens-Gemeinden, die ſich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und ſich in dem oben beſagten Falle befinden, von nun an gnädigſt geſtatten, eine erhöhte Mitgift bis auf **3000** fl. anzunehmen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **13.** Juni an ſämmtliche Länderſtellen.

Kundgemacht durch die n. ö. Regierung am **30.** Juni **1804,** Zahl **7312.**

a) Darunter müſſen alle bei der Einkleidung und Profeſſion für den Eintritt u. ſ. w., dann alle vor Ablegung der Profeß vermachten oder geſtifteten Beträge eingerechnet werden. Das allenfalls zugeſtandene Vitalitium darf **200** fl., und bei oben genannten **5** Klöſtern **300** fl. nicht überſteigen.

Alle penſionirten Staatsbeamten-Witwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Frauenkloſter eintreten, dürfen, vermöge Hofdecret vom **10.** Dec. **1813**, ungeachtet der dadurch erhaltenen Verſorgung, fortwährend in dem Genuſſe ihrer Penſion verbleiben.

§. 302.

Zweck und Einrichtung des Noviziates.

Eigenſchaften eines Novizenmeiſters.

Das Noviziat [a]) ſoll vollkommen den Ordensregeln gemäß eingerichtet ſeyen.

Der Novizenmeiſter ſoll ein ganz verläßlicher, ein moraliſcher und wahrer Ordensmann ſeyn, welcher die Novizen [a]) mit dem Zwecke des Ordens und mit dem Geiſte der Statuten theoretiſch und practiſch bekannt zu machen im Stande iſt.

Das Noviziat ſoll nicht als ein Studienjahr betrachtet werden, ſondern als die zweite Prüfungszeit, um zu ſehen, ob der Candidat für den Orden geeignet ſey.

Daher müſſen die Novizen die ſtatutenmäßigen Forderungen des

Ordens kennen lernen, und durch Anwendung der von den Statuten vorgeſchriebenen aſcetiſchen Mittel zur genauen Befolgung der Ordensregeln angeleitet, und insbeſondere zum Gehorſam gegen die Ordensobern angehalten werden.

Allerh. Entſchließung vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 4, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Mit dem Noviziate, womit die Einkleidung verbunden iſt, beginnt der Ordensſtand, und daſſelbe muß dem Profeß wenigſtens durch ein Jahr vorausgehen, widrigens dieſe ungültig iſt.

§. 303.

Wie Novizen im Probejahre zu verwenden ſind.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß der Übung einiger Stifte, ihre Novizen ſchon in dem Probejahre mit dem Studium des theologiſchen Curſes zu beſchäftigen, nicht Statt gegeben werden ſolle.

Das Probejahr ſoll zu dem eigentlichen Zwecke deſſelben, zur moraliſch = religiöſen Bildung der neuen Glieder, zur Bekanntmachung der Ordensverfaſſung, und der von ihr geforderten Pflichten, und zur Angewöhnung an dieſelben vorzüglich benützet, und die davon erübrigte Zeit auf die Wiederholung der Humanitäts = Studien, auf claſſiſche Literatur, und auf die Ausbildung der geſammelten philoſophiſchen Kenntniſſe, vorzüglich der für die künftigen Seelſorger oder Lehrer ſo wichtigen Pſychologie verwendet werden.

Es iſt auch kein Anſtand, das Studium der orientaliſchen Sprachen als Vorbereitung zu dem theologiſchen Studien = Curſe dabei zu betreiben.

Nach dieſer allerhöchſten Anordnung haben ſich daher die Stifte von Nieder = Öſterreich, von denen ohnehin die meiſten den Novizen unter dem Probejahre das ordentliche Studieren des theologiſchen Curſes unterſagen, allgemein zu benehmen.

Der Grund, aus welchem einige das Gegentheil wünſchen, nähmlich die frühere Erlangung von jungen Prieſtern, kann auch bei Beobachtung dieſer allerhöchſten Anordnung erreicht werden, indem die Landesſtelle berechtiget iſt, die Ausweihung von Clerikern, die ſich auszeichnen, bei dem erwieſenen Prieſtermangel, nach dem letzten theologiſchen Studienjahre zuzugeſtehen.

Hofkanzleidecret vom 25. Febr. 1813.

§. 304.

Vollendung der theologiſchen Studien von Seite der Novizen nach beſtandenem Probejahre.

Nach vollendetem Probejahre und nach gänzlich beſtandener Probe müſſen die Cleriker, da es vorgeſchrieben iſt, die theologiſchen Studien ordentlich vollenden und nebenbei die ordnungsmäßigen geiſt=

lichen Übungen zur Erzielung eines frommen und tugendhaften Seyns beibehalten.

Allerh. Entſchließung vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 5, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 305.

Vorſchrift bei Entlaſſung eines Novizen oder Clericus.

Wer die Koſten der aus Stiften tretenden Candidaten zu tragen hat.

Kein Noviz oder Clericus darf unter ſchwerer Verantwortung der Ordensobern bei nöthigem Falle eher aus dem Stifte oder Kloſter entlaſſen werden, als die Obern eine Antwort auf ihre vorhergegangene Anzeige von den Ältern, Anverwandten oder Vormündern des Novizen oder Clericus wegen deſſen ſicherer Übernehmung erhalten haben. Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen ſollte, haben ſich die Obern in jedem Falle deßwegen an den Orts-Magiſtrat oder an eine andere erſte unmittelbare Obrigkeit der Novizen mit dem Beweiſe der geſchehenen Anzeige zu verwenden, und ſodann die Übernehmung auf Unkoſten der Ältern oder Vormünder zu bewirken. Sollte aber auch von dieſer erſten Inſtanz keine Ausrichtung erfolgen, ſo iſt von den Obern der Vorfall der politiſchen Stelle vorzulegen, welche dann von Amtswegen die ſchleunigen Mittel zum abgezielten Endzwecke vorzukehren und das betreffende Kloſter oder Stift wegen der dießfalls vergebens aufgewandten Koſten [a]) von den Schuldtragenden ſchadlos zu ſtellen hat.

Hofdecret vom 4. Mai 1781.

a) Hiernach iſt das Hofdecret vom 17. October 1770, §§. 3, 5 nicht mehr in Kraft, wornach der Orden nicht einmal befugt war, von einem Austretenden geringes Koſtgeld für die Zeit des Aufenthaltes in dem Kloſter zu fordern, noch ſonſt deßwegen ſich etwas auszubedingen oder zuzueignen.

§. 306.

Prüfung der Novizen vor Ablegung der Gelübde. Erlegung eines Reverſes wegen der geheimen Geſellſchaften.

Verboth eines Kloſter-Reverſes.

Vor Ablegung der Profeſſion, deren Zeit der Kloſtervorſteher einen Monat vorher, unter Strafe der Suspenſion dem Ordinarius anzuzeigen hat, werden die Novizen von dieſem oder deſſen Commiſſär in Anſehung ihres Berufes, des freiwilligen Entſchluſſes und der erforderlichen Eigenſchaften geprüft. Alle **Vota temporalia vel conditionalia**, wie auch alle andern Gelübde oder Verbindlichkeiten, welche einen Bezug auf die Verbleibung im Kloſter oder Orden haben, ſind bis zum legalen Profeſſions-Alter bei Strafe der Abſetzung des

dawider handelnden Obern und Erklärung ſeiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern im erſten Betretungsfalle, im zweiten aber unter Aufhebung des Kloſters ſelbſt allgemein verbothen.

Hofdecret vom 17. Juli 1782.

Jeder Ordens-Candidat hat ferner den Revers, daß er in keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbindung ſteht, und auch künftig in keine ſolche ſich einlaſſen werde, einige Zeit vor Ablegung der Ordensgelübde, ſchriftlich an Eidesſtatt auszuſtellen [a]).

Miniſterialſchreiben vom 18. März 1802.

Dagegen ſind die ſogenannten Kloſter-Reverſe, worin ſich die Novizen eidlich verpflichten, ſtets im geiſtlichen Stande beharren, widrigenfalls aber dem Stifte oder Kloſter auch unter körperlichem Arreſte für die ganzen für ſie ausgelegten Koſten den Erſatz leiſten zu wollen, vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1782 und 24. October 1783 ſtreng verbothen.

a) Eben deßhalb haben die ohnehin aus der Mitte der Ordensgeiſtlichen neu gewählten Stiftsäbte keinen ſolchen Eid mehr auszuſtellen.
Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1820.

§. 307.

Ablegung der Ordensgelübde.

Die Ordensglieder, ſowohl männlicher als weiblicher Stifter und Klöſter, haben Profeß zu machen oder die Ordensgelübde [a]) abzulegen.

Die Ordensgelübde ſind entweder feierliche, welche eine ausgedehntere Wirkſamkeit haben, und für das ganze Leben gelten, oder nur einfache bedingte auf eine beſtimmte Anzahl Jahre.

So z. B. legen, zu Folge a. h. Entſchließung vom 6. Jänner 1834, Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1834, Z. 901, Regierungszahl 3253, die Redemptoriſtinnen nach vollendetem einundzwanzigſten Lebensjahre, wenn ſie bereits 3 Jahre in dem Kloſter zugebracht haben, nur einfache Gebübde nach einer von dem Wiener-Ordinariate unterm 3. Mai 1833 vorgelegten Form ab.

a) Ein zur Todesſtrafe, zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilter Verbrecher kann vom Tage des ihm angekündigten Urtheiles und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, keine gültige Profeß ablegen. I. Th. des St. G. B. §. 23, e.

§. 308.

Alter zu den Ordensgelübden.

Vor Erreichung des 24. oder 21. Lebensjahres dürfen die Ordensgelübde von keinem k. k. Unterthane, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, abgelegt werden.

Hofverordnung vom 17. October 1770 und 14. Februar 1771.

Auf den Fall der Übertretung dieſer Vorſchrift hat das Kloſter

eine Geldſtrafe von 3000 Gulden zu bezahlen, welche der Fiscus einzutreiben, und wovon der Anzeiger den dritten Theil zu bekommen hat. Das Individuum, welches aber unter jenem Normalalter Profeß abgelegt hat, iſt aus dem Kloſter zu entlaſſen. Eine wiederholte Übertretung derſelben wird mit der Entfernung des ſchuldtragenden Ordensobern, und nach Umſtande mit Aufhebung des Ordenshauſes bedroht. Eod.

§. 309.

Wann das einundzwanzigſte Lebensalter zur Ablegung der Gelübde hinreicht.

Se. Majeſtät geſtatten die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigſten Jahre allen jenen, welche vorher, während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an, in dem nähmlichen Orden und Stifte, oder in Klöſtern der nähmlichen Ordensprovinz ſtandhafte Beweiſe eines wahren geiſtlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche dieſe 3 Probejahre vorher, als ſie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, haben ihre Gelübde, wie bisher, nur nach erreichtem vierundzwanzigſten Jahre abzulegen, weil ſie ſonſt nicht Zeit genug haben, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

Allerh. Cabinetsſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 4.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet, daß die unterm 2. April 1802 kundgemachte Begünſtigung, nach welcher die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem einundzwanzigſten Jahre allen jenen geſtattet wird, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an in dem nähmlichen Orden und Stifte, oder in Klöſtern der nähmlichen Ordensprovinz ſtandhafte Beweiſe eines wahren geiſtlichen Berufes und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, in Anſehung der zur Prieſterwürde Beſtimmten von nun an nur für diejenigen angewendet werde, welche die philoſophiſchen Studien bereits vollendet haben, daß daher kein zum Prieſterſtande beſtimmter Regular-Cleriker, ſo alt er auch ſeyn mag, die Ordens-Profeſſion vor beendigter Philoſophie ablegen dürfe.

In Anſehung der Laienbrüder hat es bei der Vorſchrift vom 25. März 1802, welche unter dem 2. April v. J. bekannt gemacht wurde, ſein Verbleiben.

Hofkanzleidecret vom 1. Sept. 1814.

Auch darf die den männlichen Ordensklöſtern gegebene Erlaubniß unter gewiſſen Umſtänden mit dem einundzwanzigſten Jahre

die Profeß ablegen zu laſſen, keineswegs auf Frauenklöſter ausgedehnt werden.

Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1802.

§. 310.

Gelübde der Johanniter- und deutſcher Ordensglieder.

Die Ordensgelübde der Mitglieder der 2 geiſtlichen Ritterorden, ſowohl Ritter als Geiſtliche, gehören gleichfalls hieher, und es gelten im Weſentlichen rückſichtlich ihrer die dießfälligen Normen gleichfalls [a]).

In Anſehung der Glieder des prieſterlichen Maltheſer-Ordens-Convents zu Prag, ſie mögen ſich in dieſem befinden oder auf den Pfarren des Maltheſer-Ordens angeſtellt ſeyn, befahlen Se. Majeſtät, daß dieſe Prieſter bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, und die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelaſſen werden dürfen.

Hofkanzleidecret vom 22. Jänner 1818.

a) Schon in der urſprünglichen Satzung des deutſchen Ordens war verordnet, es ſolle derjenige, der ſich angeben will, um aufgenommen zu werden, gehalten ſeyn, einen Eid zu thun, daß er ein Deutſcher von Geburt, aus einem adeligen und unbeſcholtenen Geſchlechte ſey, daß er niemals verheirathet geweſen, daß er entſchloſſen ſey, ſein ganzes Leben lang die Keuſchheit zu beobachten, daß er ſich allen Geſetzen und Regeln des Ordens unterwerfe, daß er dem Meiſter des Hoſpitals völligen Gehorſam verſpreche, daß er ſich vornehmlich dem Dienſte Gottes, den Kranken und Armen, zur Vertheidigung des gelobten Landes widmen, und nichts zu eigen beſitzen wolle; wogegen ſich der Orden nun verband, ihm Brot, Waſſer und ein Kleid zu geben.

Die Gelübde der Johanniter beziehen ſich gleichfalls auf die Beobachtung der Keuſchheit, des Gehorſams und der evangeliſchen Armuth. Dermal ſollen in dem böhmiſchen Großpriorate außer den Titularen nur immer 6 Ritter zur Profeß gelaſſen werden. Die Devotions-Ritter dagegen ſind nur zur Ergebenheit gegen den Orden verpflichtet, und verlieren die ihnen vom Orden eingeräumten Vorzüge ipso facto, wenn ſie unter ihrem Stande heirathen.

§. 311.

Was in die Profeſſions-Urkunde der Stifte und Klöſter einzuſchalten iſt.

Es iſt bei Gelegenheit, als ein Ordensmann ſeine Profeſſion für ungültig zu erklären anſuchte, weil er ſie vor Erreichung des geſetzmäßigen Alters abgelegt habe, die von ihm bei Ablegung der Profeſſion ausgeſtellte Urkunde vorgekommen, in welcher der Tag und das Jahr, wann die Profeſſion abgelegt wurde, nur mit Ziffern geſchrieben waren.

Da nun aber die auf dieſe Art ausgeſtellten Profeſſions-Urkunden der Stifte und Klöſter, wegen der oft undeutlichen und

zweifelhaften Ziffern leicht Anſtände und Zweifel in Anſehung der Gültigkeit der abgelegten Profeſſion erregt werden können; ſo haben Se. Majeſtät zu verordnen geruhet: daß künftig in dieſen Urkunden das Jahr und der Tag, wann die Profeſſion abgelegt wird, vollſtändig mit Buchſtaben ausgedruckt, und wenn Ableger der Profeſſion die Urkunde nicht ſelbſt ganz eigenhändig ausgeſtellt, von demſelben bei der Unterzeichnung ſeines Nahmens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchſtaben beigefügt werden ſollen.

Wovon die Landesſtelle den Ordinariaten zur weiteren Verſtändigung der Stifte und Klöſter Nachricht zu geben hatte.

Hofkanzleidecret vom 16. Juni 1807.

§. 312.

Wer über die Gültigkeit abgelegter Gelübde zu ſprechen hat.

Das Urtheil über die Gültigkeit der Ordensprofeſſion iſt den Ordinarien und Metropoliten überlaſſen.

Hofkanzleidecret vom 10. Nov. 1788.

Das Einſchreiten um Nullitäts-Erklärung nach canoniſchem Rechte hat innerhalb 5 Jahren, vom Tage der abgelegten Profeß, bei dem Obern des Ordens, wo die Profeß abgelegt worden war, und bei dem Ordinarius zu geſchehen, und die dießfälligen Erkenntniſſe dürfen nicht nach Rom gezogen werden.

Wenn die Ordensprofeß bloß nach canoniſchem Rechte ungültig iſt, ſo tritt lediglich das von der Kirche vorgeſchriebene Verfahren ein. Wenn dieſelbe ſowohl nach canoniſchen als bürgerlichen Geſetzen ungültig iſt, ſo muß das Ordinariat gemeinſchaftlich mit der politiſchen Behörde die Unterſuchung vornehmen; iſt aber die Profeß bloß nach bürgerlichen Geſetzen ungültig, wie z. B. der Fall der Ungültigkeit der Profeß wegen Mangels des geſetzlichen Alters, ſo ſteht die Unterſuchung und Entſcheidung nur der Landesſtelle zu, ohne daß das Recht, die Gültigkeit der Profeß zu beſtreiten, an einen beſtimmten Zeitraum gebunden iſt.

§. 313.

Eine vor erreichtem vierundzwanzigſten Lebensjahre abgelegte Profeſſion iſt dadurch nicht ungültig.

In einem Particularfalle, wo ein Ordensprieſter um Nullitäts-Erklärung ſeiner Ordensgelübde bat, weil er ſie vor vollendetem vierundzwanzigſten Lebensjahre abgelegt hatte, wurde entſchieden, daß, da dieſer Stiftprieſter ſein vierundzwanzigſtes Lebensjahr ſchon vorlängſt zurück gelegt hat, und weder das Patent vom 17. October 1770, noch die allerhöchſte Anordnung vom 2. April 1802 von der Löſung bereits abgelegter Gelübde eine Erwähnung macht, ja ſogar die allerh. Entſchließung Weiland ihrer Majeſtät der Kai-

ſerin Maria Thereſia über einen allerunterthänigſten Vortrag vom **26.** Mai **1770** anordnet, daß von der Nullität der vor zurückgelegtem vierundzwanzigſten Jahre abgelegten Gelübde in dem beſagten Patente zu präscindiren ſey, ſo wurde beſagter Stiftprieſter zu Folge allerh. Entſchließung vom **13.** Februar **1830** mit ſeinem Geſuche, um Nullitäts = Erklärung der von ihm abgelegten Profeß, zurückgewieſen, jedoch ihm geſtattet, ſich im Wege ſeines Ordinariats zur Erwirkung ſeiner Säculariſation an den apoſtoliſchen Stuhl zu verwenden.

Da übrigens nichts hervorkam, was eine abſichtliche Übertretung der beſtehenden Anordnungen von Seite des Stiftes auch nur vermuthen ließ, ſo wurde dem Stifte nur zu bedeuten befohlen, daß es ſich in Hinkunft bei Aufnahme von Individuen genau von ihrem Alter zu verſichern habe.

Hofkanzleidecret vom **22.** Februar **1830**, Hofzahl **4021**, Regierungszahl **12585.**

§. 314.

Beſchränkungen bei Überſiedluug eines Ordenspriesters in eine andere Ordens = Provinz.

Es beſteht die höchſte Vorſchrift, daß kein Ordensprieſter ohne geſetzliche Erlaubniß ſeines Ordensobern in eine andere Ordens = Provinz aufgenommen werden, oder darin einen längern Aufenthalt finden, und eben ſo auch die Entlaſſung aus ſeiner Ordens = Provinz nicht eher erhalten ſolle, bis er das Zeugniß über ſeine anderweitige Aufnahme beigebracht haben wird, um dadurch bei den Geiſtlichen jede eigenmächtige, ihren Stand herabwürdigende Aus= und Umwanderung zu verhindern, und ſie immer unter Aufſicht der Ordensobern zu erhalten.

Hofdecret vom **9.** Jänner **1803**, Hofzahl **803**, Z. **823.**

§. 315.

Aufnahme fremder Diözeſane in die Redemptoriſten=Congregation ohne zeitliche Diözeſan=Entlaſſung.

Die Forderung der bedingten Entlaſſung ſeiner Geburts=Diözeſe zur Aufnahmsbewilligung eines Candidaten in die Redemptoriſten=Congregation einer andern Diözeſe verſtoßt, nach dem Urtheile der vereinten Hofkanzlei, gegen den Geiſt der allerh. Entſchließung vom **23.** Juni **1834**, welche anordnet, daß bei Aufnahmsbewilligung in die Redemptoriſten = Congregation ſich in keine neueren Meinungen einzulaſſen ſey, daher jene Vorſchriften zu beobachten ſind, die in Anſehung der Aufnahme der Candidaten für die Stifte und Klöſter in Nieder = Öſterreich überhaupt beſtehen.

Es wurde daher bedeutet, daß nach der erwähnten allerhöchſten Entſchließung zur Aufnahmsbewilligung eines Cleriker = Candidaten

der Redemptoriſten-Congregation die Beibringung der zeitlichen Diözeſan-Entlaſſung in die Congregation mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiederaufnahme in die Geburts-Diözeſe im Falle ſeines künftigen Austrittes oder ſeiner Entlaſſung wohl nicht gefordert werden können.

Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1835, Hofzahl 17884, Regierungszahl 40359.

Dadurch iſt dem Benehmen der Ordinariate, rückſichtlich der dafür erforderlichen Diözeſan-Entlaſſung und Aufnahme, Ziel und Maß gegeben. Es folgt hieraus, daß den Biſchöfen, in deren Diözeſen die Aufnahme eines fremden Diözeſanen in die Redemptoriſten-Congregation erfolgen ſoll, nichts entgegenſtehe, wenn ſie ſich geiſtlicher Seits über dieſen Gegenſtand mit den Vorſtehern der Redemptoriſten-Congregation näher verſtändigen.

Hofkanzleidecret vom 11. December 1835, Hofzahl 31804, Regierungszahl 70557.

316.

Wie es hiebei mit den Piariſten zu halten iſt.

Da von Seite des Piariſten-Ordens geklagt wird, daß ſchon mehrere ſeiner Cleriker unter dem Jahre, mitten im Curſe des ihnen anvertrauten Lehramtes die Entlaſſung begehret haben, ohne daß ihr Platz ſo geſchwind mit andern tauglichen Individuen beſetzt werden konnte; andere hingegen, nachdem ſie durch mehrere Jahre im Orden zum geiſtlichen Stande gebildet worden, ausgetreten und in andere Stifte und Klöſter übergegangen ſind; ſo befehlen Se. Majeſtät eigens: es ſoll künftig jedem Candidaten bei ſeinem Eintritte in den Prieſter-Orden angedeutet werden, daß er, wenn ihm ein Lehrfach aufgetragen worden, den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerſt wichtige Urſache nicht verlaſſen, und wenn er nach geendigtem Noviziate noch mehrere Jahre in dem Orden zugebracht, und darin ſchon einige zum geiſtlichen Stande oder Lehrfache erforderliche Studien zurückgelegt hat, in kein anderes Kloſter oder Stift übertreten dürfe; es ſey denn, daß dieſes die während ſeiner Studien im Orden für ihn beſtrittenen Unterhaltskoſten den Piariſten vergüte.

Da übrigens junge Leute, die einen Orden ohne Urſache, bloß weil ſie das darin nicht fanden, was ſie nirgends finden ſollen, verlaſſen, auch für andere Orden wenig taugen können, ſo wollen Seine Majeſtät zugleich gnädigſt jedem Stifts- und Ordens-Vorſteher, der, wenn ſein Perſonalſtand auch noch ſo weit herabgekommen iſt, doch immer mehr auf eine gute Auswahl, als große Anzahl der Candidaten ſehen ſoll, wohl rathen, weder dieſe und noch weniger jene Exnovizen oder Cleriker, die wegen ihrer mora-

liſchen oder phyſiſchen Gebrechen von den Obern ſelbſt entlaſſen werden mußten, in ſein Mittel wieder aufzunehmen.

Hofdecret vom 14. April 1802.

§. 317.

Übertritte in ein ausländiſches Kloſter.

Wegen Ertheilung der Conſenſe [a]) nach erreichtem normalmäßigen Alter in auswärtige Klöſter treten zu dürfen, wurden die Landesſtellen lediglich auf das Auswanderungspatent gewieſen.

V. d. L. vom 36. Mai 1786, §. 82.

Der Eintritt in ein ausländiſches religiöſes Inſtitut (verſteht ſich, ohne Erlaubniß der competenten Behörden) iſt eine unbefugte Auswanderung.

§. 7. des Patentes vom 21. März 1732.

a) Zur Abgabe von Profeſſoren des Benedictiner-Ordens, in das neu errichtete Benedictiner-Kloſter zu St. Stephan in Augsburg, zum zeitweiſen Aufenthalt daſelbſt, wurde ein ſolcher Conſens unter den geſetzlichen Vorſichten ertheilt.

§. 318.

Jährliche Vorlage eines Perſonalſtands-Ausweiſes der neu aufgenommenen Ordensgeiſtlichen.

Am Ende des Jahres iſt ein Verzeichniß der neu aufgenommenen Ordensgeiſtlichen der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 17. October 1811.

Nachſtehendes Formular, nach welchem die, in Folge der allerhöchſten Entſchließung vom 24. Jänner 1811, Z. 1010, jährlich einzuſendenden Ausweiſe über die aufgenommenen Candidaten der Capuziner und Franziscaner zu verfaſſen anbefohlen wurde, wurde mit Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1823, Hofzahl 1865, Regierungsz. 26745 zugeſtellt.

Jedem Provinziale mußte ein Exemplar mit dem Auftrage zugeſendet werden, hiernach den Ausweis über die von einem Militär-Jahre zum andern aufgenommenen Candidaten zu verfaſſen, und der Regierung während des erſten Monats nach dem Schluſſe jeden Militär-Jahres zur weiteren Beförderung an die Hofſtelle zu überreichen.

Ausweis

über die im Militär-Jahre 18 in aufgenommenen Candidaten der

Diözese.	Nahme des Kloſters.	Tauf- und Geſchlechtsnahme des aufgenommenen Candidaten.	Alter.	Vaterland und Geburtsort.	Stand der Ältern.	Vor der Aufnahme zurückgelegte Studien.	Ort der zurück gelegten Studien.	Mit welchem Erfolge.	Tag der Aufnahme.	Datum und Nro. der Gubernial-Bewilligung.	Anmerkung.

Die Ausweiſe über die jährlich in die Mendicanten-Klöſter aufgenommenen Candidaten hat ferner die Landesſtelle unmittelbar von den Ordensobern abzuverlangen, und aus denſelben durch den geiſtlichen Referenten einen Haupt-Ausweis verfaſſen zu laſſen, der jährlich bis Ende des Solarjahres der Hofkanzlei vorzulegen iſt.

Hofkanzleidecret vom **30.** November **1835**, Hofzahl **31907**, Regierungszahl **69091**.

Übrigens wurde die Regierung von Beilegung der Studienzeugniſſe der zum Regular-Clerus gehörenden Individuen bei Gelegenheit der Überreichung des jährlichen Ausweiſes über die zu Prieſtern geweihten Cleriker des Säcular- und des Regular-Clerus enthoben.

Hofkanzleidecret vom **7.** April **1825**, Hofzahl **10071**, Rggsz. **19504**.

§. 319.

Jährliche Vorlage der Perſonalſtands-Ausweiſe.

Die Perſonalſtands-Ausweiſe der geiſtlichen Communitäten müſſen von den Conſiſtorien nach Folgendem mit Regierungsdecret vom **30.** October **1822**, Z. **53036** vorgeſchriebenen Formulare von den in ihrer Diözeſe befindlichen geiſtlichen Corporationen abgefordert, eingeſammelt und der Regierung vorgelegt werden, weil alle dieſe Ausweiſe ſodann der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Verfaſſung des Totals zugefertigt werden müſſen, und weil in Folge Hofkanzleidecretes vom **27.** März **1822**, Z. **5800**, Regierungszahl **10986** das beſagte Total, gleich nach Verlauf des Militär-Jahres, der k. k. Hofkanzlei vorgelegt werden ſoll.

Zugleich hat das Conſiſtorium den Stiftern ſeiner Diözeſe zur Pflicht zu machen, daß ſie die Prälaten und Äbte, die doch auch zum effectiven Stande der Communitäten gehören und bisher nie aufgeführt worden ſind, künftig allemal in demſelben aufnehmen.

Regierungsdecret vom **30.** October **1822**, Rggsz. **53036**.

Nahme der Individuen.		Charge oder Amt	Zu dieſem Kloſter gehören dermal							Anmerkung.
			im Kloſter ſelbſt			außer demſelben				
Im Stifte oder Kloſter	In der Stadt		Prieſter	Clerici oder Studenten	Laien	Auf Pfarreien ausgeſtellt	Auf Wirthſchaften		An fremden Orten befindlich	
							Prieſter	Laien		

Zur nähern Erſichtlichmachung des jährlich einzuſendenden Perſonalſtandes der männlichen und weiblichen Klöſter wurde ferner die Regierung angewieſen, zwiſchen den Colonnen Clerici und Laien eine neue Colonne für die Novizen zu eröffnen; zugleich wurde befohlen einen vergleichenden Perſonalſtand des Clerus von 3 Jahren nach beſtimmten Formularien zu verfaſſen.

Hofkzld. vom 16. Juni 1831, Hofzahl 13770, Rggsz. 35238.

Von jeder Ordensgemeinde iſt von dem Conſiſtorium mit dem Schluſſe eines jeden Militär-Jahres, und zwar jedesmal mit 5. November des darauf folgenden Militär-Jahres ein Perſonalſtands-Ausweis nach dem vorgeſchriebenen Formulare, mit genauer Beobachtung der vorgezeichneten Colonnen, der Regierung vorzulegen [a]).

Regierungsverordn. vom 7. April 1824, §. 2, Rggsz. 15680.

a) Es kam alſo in der Regel von der mit Regierungsdecret vom 30. Oct. 1822, Regierungszahl 53036 vorgeſchriebenen Vorlegung monatlicher Ausweiſe ab.

Auch das Kloſter der Redemptoriſtinnen in Wien hat rückſichtlich der Aufnahme und jährlichen Ausweiſung ſeiner Glieder alle den übrigen Klöſtern, auch jene den engliſchen Fräulein obliegenden, auf l. f. Verordnungen beruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hofdecret vom 18. Nov. 1830, Hofzahl 26792, Regierungsz. 66259.

§. 320.

Bei welchen Klöſtern nebſt dem monatliche Ausweiſe vorzulegen ſind.

Nur die Mendicanten-Orden der Capuziner und Franziscaner, die Inſtitutshäuſer der engliſchen Fräulein zu St. Pölten und Krems, und die Congregation der Redemptoriſten, weil erſtere ihre Dotation vom Religionsfonde beziehen, welche nach dem jedesmaligen Perſonalſtande ausgemittelt werden, und weil die gedachte Congregation erſt im Entſtehen iſt, und aus dieſer Urſache bei ihr öfters Veränderungen vorfallen, haben nebſt dem oben angeforderten Jahres-Ausweiſe auch alle Monate ihren Perſonalſtand der Regierung anzuzeigen.

Regierungsdecret vom 7. April 1824, Regierungszahl 15680.

Rückſichtlich dieſer blieb es alſo bei der Regierungsverordnung vom 30. Oct. 1822, Rggsz. 53030.

Die Stifts- und Kloſter-Oberen, und bei den Orden der Piariſten, der Minoriten, der Dominicaner, der Serviten, Carmeliter, der Franziscaner, Capuziner, Auguſtiner, Barnabiten und barmherzigen Brüder die Provinziale, haben dieſe und alle künftigen, das Stift oder Kloſter, oder den Orden betreffenden Verordnungen, ſammt den Formularien, in ein eigenes Protocoll aller Normal-Vorſchriften, welches dort, wo es noch nicht vorhanden ſeyn ſollte, neu zu errichten iſt, einzutragen, damit dieſe Anordnungen auch für jeden nachfolgenden Vorſteher erſichtlich bleiben, worüber das Conſiſtorium zu wachen hat. Hiernach mußten die Vorſteher aller unten ſtehenden Ordens-Communitäten zur Darnachachtung verſtändiget werden.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1824, §. 5, Rggsz. 15680.

§. 321.

Wirklicher Perſonalſtand in den n. ö. Stiftern und Klöſtern im Militär-Jahre 1838.

Die Anzahl von Prieſtern, Clerikern, Novizen und Laien der männlichen Stifte und Klöſter, ſo wie der Schweſtern, Novizien und Laiinnen der weiblichen Klöſter im Militär-Jahre 1838 ſind in nachſtehenden 3 ſummariſchen Überſichten dargeſtellt.

Im Ganzen lebten darin 1159 männliche und 311 weibliche Individuen.

Summariſche Ueberſicht

des Perſonalſtandes der Stifte in Nieder-Öſterreich im J. 1838.

Name des Stiftes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Prieſter	Cleriker	Novizen	Laien	Zuſammen	
I. Benedictiner.						
a. Zu Altenburg	24	1	—	—	25	
b. „ Göttweig	57	10	4	—	71	
c. „ Mölk	68	3	5	—	76	
d. „ Seitenſtetten . . .	41	4	2	—	47	
e. „ Schotten in Wien .	60	11	4	—	75	
	250	29	15	—	294	
II. Canonici regulares.						
a. Zu Kloſterneuburg . .	59	6	2	—	61	
b. „ Herzogenburg . .	31	4	1	—	36	
	99	10	3	—	103	
III. Ciſtercienſer.						
a. Zu Heiligenkreuz . .	33	5	—	—	38	
b. „ Lilienfeld	39	4	3	—	46	
c. „ Wr. Neuſtadt . .	17	3	—	—	20	
d. „ Zwettel	35	3	1	2	41	
	124	15	4	2	145	
Zuſammenziehung.						
I. Benedictiner	250	29	15	—	294	
II. Canonici regulares .	90	10	3	—	103	
III. Ciſtercienſer . . .	124	15	4	2	145	
	464	54	22	2	542	

Summariſche Ueberſicht

des Perſonalſtandes der in den männlichen Klöſtern, Collegien und Conventen in Nieder=Öſterreich im Jahre 1838 vorhanden geweſenen Individuen.

Name des Kloſters oder Conventes.	Effectiver Stand an Prieſter	Cleriker	Novizen	Laien	Zuſammen	Anmerkung.
I. Barmherzige Brüder.						
a. In der Leopoldſtadt in Wien	4	—	12	50	66	
b. Auf der Landſtraße in Wien	—	—	—	5	5	
c. Zu Feldſperg	1	—	—	19	20	
	5	—	12	74	91	
II. Barnabiten.						
a. Zu St. Michael in Wien	13	5	2	—	20	
b. „ Mariahilf in Wien	8	—	—	—	8	
c. „ Miſtelbach	7	—	—	—	7	
d. „ Margarethen a. Mooß	3	—	—	—	3	
	31	5	2	—	38	
III. Capuziner.						
a. In Wien	11	—	—	5	16	
b. „ Wr. Neuſtadt	10	—	2	6	18	
c. Zu Scheibbs	8	—	—	4	12	
	29	—	2	15	46	
IV. Carmeliten.						
a. In der Leopoldſtadt zu Wien	6	—	—	2	8	
	6	—	—	2	8	
V. Dominicaner.						
a. In Wien	10	2	2	1	15	
b. „ Rötz	5	—	—	1	6	
	15	2	2	2	21	

Name des Kloſters oder Conventes.	Effectiver Stand an					Anmerkung.
	Prieſter	Cleriker	Novizen	Laien	Zuſammen	
VI. Franziscaner.						
a. In Wien	20	15	3	5	43	
b. „ Maria Enzersdorf .	10	—	—	4	14	
c. „ Maria Lanzendorf .	9	—	—	4	13	
d. „ St. Pölten . . .	10	—	—	4	14	
	49	15	3	17	84	
VII. Kreuzherren.						
a. Zu St. Carl in Wien .	4	—	—	—	4	
	4	—	—	—	4	
VIII. Mechitariſten.						
a. Am Platzl in Wien und zu Kloſterneuburg .	17	24	3	12	56	
	17	24	3	12	56	
IX. Minoriten.						
a. In Wien	12	1	—	3	16	
b. Zu Aſpern an der Zaya	9	—	—	—	9	
c. „ Neunkirchen a. Steinfeld	6	—	—	—	6	
	27	1	—	3	31	
X. Piariſten.						
a. In der Joſephſtadt in Wien	21	5	6	—	26	
b. Im Löwenburg'ſchen Convicte in Wien . . .	13	1	—	—	14	
c. Auf der Wieden in Wien	7	1	—	—	14	
d. Im Stadt-Convicte in Wien	10	—	—	—	10	
e. Im Thereſianum in Wien	35	—	—	—	35	
f. In Wr. Neuſtadt . .	6	—	—	—	6	
g. „ Horn	13	—	—	—	13	
h. „ Krems	18	5	—	—	23	
	123	12	6	—	141	

Name des Kloſters oder Conventes.	Effectiver Stand an Prieſter	Cleriker	Novizen	Laien	Zuſammen	Anmerkung.
XI. Redemptoriſten.						
a. In Wien	25	—	—	22	47	
b. „ Egenburg . . .	5	—	3	7	15	
	30	—	3	29	62	
XII. Serviten.						
a. In der Roſſau in Wien	6	5	—	2	13	
b. „ Gutenſtein . . .	5	—	—	2	7	
c. „ Langegg	3	—	—	3	6	
d. „ Feutendorf . . .	3	—	—	2	5	
e. „ Schönpühl . . .	3	—	—	1	4	
	20	5	—	10	35	
Zuſammenziehung.						
I. Barmherzige Brüder	5	—	12	74	91	
II. Barnabiten . . .	31	5	2	—	38	
III. Capuziner . . .	29	—	2	15	46	
IV. Carmeliten . . .	6	—	—	2	8	
V. Dominicaner . .	15	2	2	2	21	
VI. Franziscaner . .	49	15	3	17	84	
VII. Kreuzherren . . .	4	—	—	—	4	
VIII. Mechitariſten . .	17	24	3	12	56	
IX. Minoriten . . .	27	1	—	3	31	
X. Piariſten	123	12	6	—	141	
XI. Redemptoriſten . .	30	—	3	29	62	
XII. Serviten . . .	20	5	—	10	35	
Summa	356	64	33	164	617	

Summariſche Ueberſicht
des Perſonalſtandes der weiblichen Klöſter in N. Öſterr. im J. 1838.

Name der weiblichen Klöſter.	Effectiver Stand an: Schweſtern	Novizen	Laienſchweſtern	Zuſammen	Anmerkung.
I. Barmherzige Schweſtern.					
Zu Gumpendorf in Wien .	39	34	7	80	
	39	34	7	80	
II. Engliſche Fräulein.					
a. Zu Krems	7	—	—	7	
b. „ St. Pölten . . .	11	4	—	15	
	18	4	—	22	
III. Eliſabethinerinnen.					
Auf der Landſtraße in Wien	33	7	11	51	
	33	7	11	51	
IV. Redemptoriſtinnen.					
Auf dem Rennweg in Wien	21	5	15	41	
	21	5	15	41	
V. Saleſianerinnen.					
Auf dem Rennweg in Wien	35	5	12	52	
	35	5	12	52	
VI. Urſulinerinnen.					
In Wien	40	5	20	65	
	40	5	20	65	
Zuſammenziehung.					
I. Barmherzige Schweſtern	39	34	7	80	
II. Engliſche Fräulein .	18	4	—	22	
III. Eliſabethinerinnen .	33	7	11	51	
IV. Redemptoriſtinnen .	21	5	15	41	
V. Saleſianerinnen . .	35	5	12	52	
VI. Urſulinerinnen . .	40	5	20	65	
Zuſammen	186	60	65	311	

III. Abſatz.

Vorſtehung geiſtlicher Orden.

§. 322.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt
A. von der Wahl derſelben und
B. von ihren Rechten und Pflichten zu handeln.

A.

Von der Wahl der Vorſtehung geiſtlicher Orden.

§. 323.

Auf welche Individuen ſie ſich beziehen.

Dieſe Wahl [a]) bezieht ſich
a. auf die Äbte und Pröpſte der Stifte und
b. auf die Provinzialen und unmittelbaren Vorſteher der übrigen geiſtlichen Communitäten.

a. Von der Wahl der Äbte und Pröpſte der Stifte.

§. 324.

Wiederherſtellung des Rechtes der Stifte zu den Wahlen ihrer Äbte und Pröbſte.

Die früher eingeſtellten Abtwahlen wurden mit allerh. Entſchließung vom 7. Juli 1790 wieder geſtattet [a]).

a) Bis dahin wurden von Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. an die Stelle der Äbte, Abbés commandataires ernannt, welche vermöge Hofreſolution vom 25. März 1786, Zahl 1661 nur Stiftsgeiſtliche aus fremden und nicht aus dem eigenen Stifte ſeyn durften. Die Inſtallation derſelben, ihr Wirkungskreis in den Stiften und deren Gehalt, welcher bei vermöglichen Stiften 2000 fl. und bei minder vermöglichen 1500 fl. betrug, ward mit Hofdecret vom 3. Februar 1786, Zahl 702 feſtgeſetzt. Wie rückſichtlich dieſer Abbés commandataires vorzugehen war, als die Stifte ihre Prälaten wieder wählen durften, enthält das Hofdecret vom 27. Juli 1790, Z. 3160, und jedem ausgetretenen Commandataire-Abte wurde mit Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1801, Z. 22883 die normalmäßige Penſion aus dem Stifteinkommen angewieſen, ſo daß das betreffende Stift von deren Abreichung nur auf den Fall losgezählt wurde, wenn mittelſt einer ſchriftlichen Erklärung darauf Verzicht geleiſtet wurde.
Bei der Würde eines Großpriors in dem böhmiſchen Großpriorate findet keine Wahl Statt, ſondern es wird die Anciennität beobachtet. Deſſen Ernennung erfordert aber die Beſtätigung des allerhöchſten öſter-

reichiſchen Kaiſerhofes. Die Ernennung eines jeweiligen Großmeiſters des deutſchen Ordens über den Vorſchlag des Groß-Capitels haben ſich aber Se. k. k. Maj. bei Rehabilitirung des Ordens Allerhöchſtſelbſt als oberſter Lehenherr vorbehalten.

§. 325.

Sogleiche Anzeige der Erledigung, Vorſchlag der l. f. Commiſſäre, Beſtimmung und Rang derſelben gegenüber der Biſchöfe.

Das Stift hat die Erledigung der Prälatur allſogleich, da ſie ſich ereignet, der Landesſtelle, ſo wie dem Ordinariate anzuzeigen.

Hofkanzleidecret vom **6. Juli 1820**, Hofzahl **19635**, Regierungszahl **31942**.

Mit dieſer Anzeige iſt das Anſuchen an die Regierung um die allerhöchſte Bewilligung zur Vornahme einer neuen Wahl zu verbinden, welche hierüber Bericht an die k. k. vereinte Hofkanzlei erſtattet, mit welchem ſie auf allerhöchſten Befehl, jederzeit auch ein Verzeichniß der Profeſſen, Cleriker und Novizen, welche in dem um die Abtes-Wahl bittenden Stifte oder Kloſter vorhanden ſind, vorgelegt werden muß.

Hofkanzleidecret vom **19. October 1805**, Hofzahl **21027**, Regierungszahl **34291**.

a) Rückſichtlich der nach Ableben eines Prälaten oder andern Vorſtehers in geiſtl. Stiften und Klöſtern vorzunehmenden Inventur, der Prälatenwahl und Einantwortung der Temporalien haben ſich die Kreishauptleute, wenn ſie hiezu zu kaiſerlichen Commiſſären ernannt und abgeſendet werden, genau nach dem Auftrage zu benehmen, welcher ihnen für einen jeden ſolchen Act beſonders zukommen, und die ihnen dießfalls obliegende Verrichtung näher beſtimmen wird.

Inſtruction für Kreisämter 1783, §. 34.

§. 326.

Anbefohlene Beſchleunigung der Wahlen.

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß die Wahlen der Stifts-Äbte und Pröpſte zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derſelben entſtehen, künftig jedoch ohne Nachtheil der landesfürſtlichen und Ordinariats-Rechte möglichſt beſchleunigt werden.

Hofkanzleidecret vom **6. Juli 1820**, Hofzahl **19638**, Regierungszahl **31942**.

§. 327.

Mitwirkung der einſchlägigen Behörden, Ämter und Perſonen hiezu.

Alle Behörden, Ämter und Perſonen, welche bei der Inventur und Wahl zu interveniren haben, haben daher die Beſchleunigung dieſer Acte zwar von ſelbſt für ihre Pflicht anzuſehen. Indeſſen haben Se. Majeſtät zur Beförderung dieſer Angelegenheit doch zu entſchließen geruhet, daß ihnen dieſe Beſchleunigung mittelſt der Landesſtelle im allerh. Namen einzuſchärfen ſey.

Hofkanzleidecret vom **6.** Juli **1820**, Hofzahl **19635**, Regierungszahl **31942**.

§. 328.

Zur Vornahme der Wahl iſt die Vollendung des Inventars nicht nothwendig.

Die vollſtändige und genaue Richtigſtellung des Inventars gehört [a]) zwar zur Ordnung, und ſie darf auf keinen Fall beſeitiget werden, allein um einem Stifte die Wahl eines Prälaten geſtatten zu können, bedarf es dieſer Genauigkeit nicht auch in den kleinſten Poſten. Es iſt hinreichend die Überzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen ſich im aufrechten Stande befindet, nicht ab-, ſondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande ſey, dem neuen Abte, ſelbſt Anſtands halber, einen angemeſſenen Aufwand zu beſtreiten.

Dieſe Überzeugung hat die Inventurs-Commiſſion ſogleich nach geſchloſſener Inventur.

Darüber kann dieſe Commiſſion alſo auch einen wohlgegründeten Bericht ſogleich und noch eher abgeben, als das Inventar in ſeinem ganzen Detail zuſammengeſetzt und **ad mundum** gebracht wird.

Der Inventurs-Commiſſion iſt daher aufzutragen, daß ſie einen dergleichen Bericht erſtatte.

Hofkanzleidecret vom **6.** Juli **1820**, Hofzahl **19635**, Regierungszahl **31942**.

a) Rückſichtlich dieſes Inventars ſiehe beſſer unten Hauptſtück **III**: Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 329.

Bewilligung der Hofkanzlei zur Vornahme der Wahl.

Die Erlaubniß zu Abtwahlen ſchreiten zu dürfen, für jene Stifte und Klöſter, welche ſchon bisher Äbte gehabt haben, und ſich über die Mittel, den Abt ſtandesmäßig unterhalten zu können, gehörig ausweiſen [a]), liegt im Wirkungskreiſe der Hofkanzlei.

Wirkungskreis der Hofkanzlei, **1829**, §. **19**, Z. $\frac{2402}{337}$.

a) Das von der Regierung Behufs der neuen Abtwahl vorgelegte Inventar wird vor Allem von der k. k. vereinten Hofkanzlei der Prüfung der k. k. Fondsbuchhaltung unterzogen; und nachdem erhoben worden iſt, daß der Vermögensſtand von der Art iſt, daß das Stift ſeinen Obliegenheiten gänzlich entſprechen, ſeinen allfälligen Paſſivſtand nach und nach tilgen, einen Abt ſtandesmäßig erhalten, und auch die Wahltaxen berichtigen könne, ſo wird die Wahl des Abtes von der k. k. vereinten Hofkanzlei bewilligt; zu welchem Ende das Commiſſorium für die als l. f. Commiſſäre vorgeſchlagenen zwei Regierungsräthe mit dem Beiſatze zugeſtellt wird, daß nach vollbrachter Wahl des Abtes, wobei ſich übrigens nach den beſtehenden Vorſchriften zu benehmen iſt, das Inventar ſammt der gewöhnlichen Wahlrelation vorgelegt werden ſolle.

§. 330.

Beſchleunigung der Vornahme des Wahlactes ſelbſt.

Sobald die Bewilligung zur Abtwahl gegeben iſt, ſoll mit Beſtimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverſtändniß der l. f. und biſchöflichen Commiſſäre nicht gezögert werden.

Hofkanzleidecret vom **6.** Juli **1820**, Hofzahl **19635**, Regierungszahl **31942**.

§. 331.

Die Wahlen haben von allen Capitularen zu geſchehen.

Die Abtwahlen werden nach der Vorſchrift vom **3.** März **1657** von allen Capitularen nach den canoniſchen Normen und nach erhaltener Erlaubniß des Landesfürſten vorgenommen.

§. 332.

Welche Individuen zu wählen ſind.

Bei Prälatenwahlen haben die Wahl-Commiſſäre die Capitularen recht eindringlich zu ermahnen, daß ſie nach ihren Gewiſſen den Würdigſten aus ihrer Mitte wählen.

Allerhöchſte Entſchließung vom **24.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **27.** Juli **1827**, §. **11**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479**.

§. 333.

Gehörige Inſtruirung der Wahl-Commiſſäre zu dieſem Behufe.

Die Ordinariate ſind anzuweiſen, bei der Wahl von Stiftsobern darauf zu ſehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden.

Um dieſen Zweck als den wichtigſten mit Zuverſicht zu erreichen, ſoll ſich der Ordinarius mit dem Landes-Chef wegen angemeſſener Inſtruirung der beiderſeitigen Commiſſäre vor dem Wahltage gehörig verſtändigen, wornach die letzteren gehörig anzuweiſen ſind.

Allerh. Entſchließung vom 23. Februar 1830, Hofkanzleidecret vom 3. März 1830, Hofzahl 4591, Regierungszahl 13353.

§. 334.

Was zu geſchehen hat, wenn die Wahl auf einen Unwürdigen fällt.

Sollte die Prälatenwahl auf einen Mann fallen, gegen welchen erweisliche und bedeutende Bedenken obwalten, weil er leichtſinnig, verſchwenderiſch oder unmoraliſch iſt, ſo iſt die Wahl auf der Stelle als illegal zu erklären, und zu einer neuen Wahl zu ſchreiten; und wenn auch dieſe wieder ſchlecht ausfallen ſollte, ſo ſoll das Capitel auf ein Jahr das Vorrecht verwirkt haben, und dem Stifte für dieſe Zeit nur ein Adminiſtrator gegeben werden, und das Ordinariat ſoll ein ſolches Stift um ſo ſtrenger überwachen.

Allerh. Entſchließung vom 24. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1827, §. 11, Hofzahl 18427, Regierungsz. 40479.

§. 335.

Ceremoniell bei dieſen Wahlen.

Mit Hofkanzleidecret vom 3. September 1804, Zahl 10752, Rggsz. 40752 wurden das Ceremoniell und die Feierlichkeiten feſtgeſetzt, welche in Nieder-Öſterreich bei Abtenwahlen zu beobachten ſind; und zur Erzielung einer vollkommenen Gleichförmigkeit bei den Wahlen der Äbte und Pröpſte verwaiſter Stifte wurde dieſe in Öſterreich unter der Enns beſtehende Übung in Bezug auf das Temporale und Spirituale auf allerh. Befehl mit Hofkanzleidecret vom 10. September 1805 allen Länderſtellen und Ordinariaten zur künftigen Richtſchnur und genauen Bekanntmachung vorgeſchrieben.

a) Folgendes Verfahren iſt nähmlich zu beobachten. Sobald die Bewilligung zur Wahl erfolgt iſt, tritt die Wirkſamkeit der von Sr. Majeſtät ernannten 2 l. f. und der 2 biſchöflichen Commiſſäre ein.

Die Beſtimmung und Pflicht der l. f. Wahl-Commiſſäre iſt die Aufrechthaltung der l. f. Gerechtſame bei Abt-Wahl-Acten.

Der Rang zwiſchen den l. f. und biſchöflichen Wahl-Commiſſären kann dermal keiner Streitigkeit mehr unterliegen, denn da die ehemaligen Exemtionen einiger Orden und Stifte gänzlich aufgehoben, die inländiſchen Biſchofe und Erzbiſchöfe aber k. k. Unterthanen ſind, und ſelbſt ausländiſche Biſchöfe, in ſo weit ſich ihre Diözeſen bisher in die k. k. Erblande erſtrecken, nicht anders als auf jene Art, wie die inländiſchen Biſchöfe behandelt werden können, ſo iſt der Vorrang, welcher den bei einem Wahlacte Sr. Majeſtät allerhöchſte Perſon vorſtellenden l. f. Commiſſären gebührt, geſichert, und muß in allen Fällen auf das Strengſte und ohne die geringſte Abweichung behauptet werden.

Der einzige noch mögliche Fall einer Colliſion würde ſeyn, wenn ein inländiſcher Biſchof oder Erzbiſchof zugleich Cardinal wäre, und in eigener Perſon bei der Wahl eines Abtes erſchiene. Um dieſer Colliſion vorzubeugen, müßte in dem erwähnten Falle dem Cardinale vorläufig der Wunſch zu erkennen gegeben werden, daß er bei dem Wahlacte nicht ſelbſt erſcheine, ſondern

ſeine Commiſſarien dazu abordne, indem die l. ſ. Commiſſäre den ihnen in dieſer Eigenſchaft gebührenden Vorrang gegen Niemand vergeben dürfen.

Allerh. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Der Gang dieſes feierlichen Actes iſt nun folgender:

Vor Allem haben ſich die l. f. Wahl-Commiſſäre, denen ein Secretär und ein Kanzelliſt von der Landesſtelle beigegeben iſt, mit dem biſchöflichen Ordinarius des Wahltages wegen in das Einvernehmen zu ſetzen, und ſodann am Vorabende desſelben in dem betreffenden Stifte, wohin ſie von einem Stiftsgeiſtlichen, der die Reiſeauslagen zu beſtreiten hat, zu begleiten ſind, einzutreffen. Die biſchöflichen Commiſſäre kommen in Begleitung eines andern Stiftsgeiſtlichen ſchon einen Tag vorher in dem Stifte an, und werden da, ſo wie gleich nachher von dem Empfange der l. f. Commiſſäre geſagt werden wird, von dem Convente empfangen und zuvörderſt in die Kirche, ſodann in die für ſie bereiteten Zimmer begleitet, wo ſie für den folgenden Tag ein Capitel anſagen.

Dieſes verſammelt ſich des andern Tages zur beſtimmten Stunde, und kündigt ſeine Verſammlung den biſchöflichen Commiſſären durch 2 der älteren Conventualen an, in deren Begleitung ſich jene dahin begeben und an dem für ſie beſonders vorgerichteten Tiſche Platz nehmen. Hier erkundigen ſie ſich zuerſt, ob alle Religiöſen, die das active und paſſive Stimmrecht haben, zur Wahl ordentlich vorgeladen worden und die Geladenen zu erſcheinen verſprochen haben, wer die Wegbleibenden ſeyen, und auf wen ſie compromittirt haben, wornach die Procurations-Schreiben vorgelegt, und die, auf welche ſie lauten, befragt werden, ob ſie das Procuratorium übernehmen wollen. Nach dieſem fragen ſie, ob das Capitel vorläufig Scrutatoren gewählt habe, und welche es ſeyen; worauf ſie ſelbe, wenn ihnen nichts im Wege ſteht, beſtätigen. Endlich fragen ſie noch, ob niemand der activen und paſſiven Stimme verluſtig ſey, und wenn dieſes der Fall nicht iſt, ſo beeiden ſie ſämmtliche Wähler, indem je drei nach dem Profeß-Senium zu dem im Conclave errichteten Altare treten, und unter Berührung des Johannis-Evangeliums nach der von dem biſchöflichen Actuare vorzuleſenden Eidesformel ſchwören, daß ſie nach gutem Gewiſſen frei von Leidenſchaft und Nebenrückſichten nur denjenigen zum Prälaten wählen werden, den ſie für den würdigſten und zur Beförderung des geiſtigen und zeitigen Wohles des Stiftes für den geeignetſten halten.

Die Scrutatoren insbeſondere ſchwören, daß ſie das an ſie übertragene Amt getreulich verweſen, und von dem, was ihnen hierbei bekannt werden dürfte, niemand etwas entdecken werden. Darauf erkundigt ſich die biſchöfliche Commiſſion noch, wer in dem Stifte die Seelſorge adminiſtrire, wie ſie verſehen werde, ob die l. f. und biſchöflichen Verordnungen gehörig geſammelt und die Matriken in der vorgeſchriebenen Ordnung geführt werden; womit das Capitel geſchloſſen wird. Denſelben Tag Abends kommen die l. f. Commiſſäre an, und werden bei ihrer Ankunft unter dem Geläute der Glocken an der Hauptſtiege von dem Vorſteher und dem ganzen Convente, d. i. von dem Prior und dem Convente, wenn es ein Mönchsſtift iſt, von dem Dechante und Capitel aber, wenn es ein Canonicat-Stift iſt, in Flokken oder Rochetten, je nachdem es der Orden mit ſich bringt, mittelſt Überreichung der Schlüſſel auf einer ſilbernen Taſſe empfangen und in ihre Wohnzimmer eingeführt. Hier laſſen ſie durch den mitgebrachten Kanzelliſten den biſchöflichen Commiſſären ihre Ankunft erinnern, dieſe aber machen ihnen nach vorläufiger Anmeldung den erſten kurzen Ankunftsbeſuch, ohne ſich zu ſetzen, welchen ſie ebenfalls nach einer durch den Kanzelliſten vorhergegangenen Anmeldung, denſelben erwiedern.

Am folgenden Tage verfügen ſich die biſchöflichen Commiſſäre mit ihrem Actuare und dem ganzen mit Flokken oder Rochetten angethanen Convente,

wieder nach gemachter Anmeldung durch den Kanzelliſten, in das Wohnzimmer des erſten l. f. Commiſſärs, und vernehmen da, die biſchöflichen Commiſſäre ſitzend, der Convent ſtehend, die Ableſung des Decretes, womit die l. f. Bewilligung zur Wahl ertheilt wurde, mit der beigefügten Ermahnung, daß ſie mit Hintanſetzung aller Nebenanſichten lediglich auf die Wahl eines ſolchen Mannes bedacht ſeyn ſollen, welcher nicht allein dem Kloſter in allen geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten wohl und nützlich vorzuſtehen vermöge, ſondern deſſen ſich auch Se. Majeſtät zu vorfallenden Landes- und andern Angelegenheiten gebrauchen könne. Hiernach begeben ſich die biſchöflichen Commiſſäre unter Vortragung des Kreuzes und Vortragung der Conventualen in die Kirche, welchen unmittelbar darauf die l. f. Commiſſäre unter Vortretung der ſtiftsherrſchaftlichen Richter und weltlichen Beamten, dann derjenigen Stiftsgeiſtlichen folgen, welche weltliche Ämter im Stifte beſorgen. Bei dem Eintreten in die Kirche reicht der Pontificant, welcher gewöhnlich ein geladener Gaſt, ein Prälat, oder auch der Prior des Stiftes iſt, den landesfürſtlichen Commiſſären das Weihwaſſer, worauf dieſe **a cornu evangelii**, die biſchöflichen Commiſſäre aber **a cornu epistolae** zu den mit Teppichen überhängten, und hinten mit Armſeſſeln verſehenen Betſtühlen treten, welche der Länge nach ſo geſtellt ſind, daß die l. f. und biſchöflichen Commiſſäre einander gerade gegenüber im Geſichte haben. Der Secretär der Landesſtelle als Actuar hat einige Schritte entfernt von den l. f. Commiſſären an einem beſondern mit einem Lehnſeſſel ohne Arm verſehenen Betſtuhle Platz zu nehmen, ſo daß er ſeine Richtung mit dem Antlitze gegen den Hochaltar erhält; und ein Gleiches iſt in Anſehung des biſchöflichen Kanzlei-Directors auf der Seite der biſchöflichen Commiſſäre zu beobachten. Die Stiftsgeiſtlichen nehmen in ihren ſonſt gewöhnlichen Chorſtühlen Platz.

Iſt dieſes geſchehen, ſo ſtimmt der Pontificant das **Veni Sancte** an, und hält das heilige Geiſtamt, wobei die l. f. ſo wie die biſchöflichen Commiſſäre incenſirt werden, Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Hofzahl 2511, Rggsz. 53918, und das Evangelium und Pacificale zum Küſſen erhalten.

Nach Beendigung des Amtes geht der Zug in derſelben Ordnung in die Zimmer der l. f. Commiſſäre zurück, in welcher er in die Kirche gemacht wurde, ohne daß jedoch die biſchöflichen Commiſſäre die Zimmer betreten. Dieſe verfügen ſich unter Vortretung des Convents in das Conclave, wo ein Tiſch mit 2 brennenden Kerzen, mit 2 Kelchen, Papiere, Federn und Tinte in Bereitſchaft ſteht. Nach genommenem Platze intonirt der erſte biſchöfliche Commiſſär **Veni Sancte**, was das Capitel wiederholt; dann erklärt er in einer kurzen Anrede die Urſache ihrer Ankunft und macht das Convent auf die Wichtigkeit des geſtern abgelegten Eides aufmerkſam, mit der nochmaligen Erinnerung, leidenſchaftslos nur den zu wählen, welchen ſie zur Verwaltung der Spiritualien und Temporalien für den Würdigſten halten, wornach er durch den Actuar das biſchöfliche Commiſſions-Decret ableſen läßt. Hierauf lieſt derſelbe das Verzeichniß der ſämmtlichen Capitularen ab, welche ihre Gegenwart durch das Antworten: **Adsum**, beſtätigen, und beruft über die von dem biſchöflichen Commiſſäre nochmals geſtellte Frage, ob keiner mehr etwas vorzubringen habe, nach der Ordnung jenes Verzeichniſſes einen um den andern.

Der Gerufene tritt jedesmal zu dem Tiſche, an dem die biſchöflichen Commiſſäre ſitzen, und legt ſein oder ſeines Mandanten Votum in den einen Kelch.

Iſt die Abſtimmung ſolcher Geſtalt beendet, ſo zählt der Actuar die Zahl der Stimmenden, die Commiſſäre aber zählen die Vota aus dem einen Kelche in den andern. Dieſen nehmen dann die Scrutatoren an einen

beſondern Tiſch, und öffnen da im Angeſichte der biſchöflichen Commiſſäre die Zettel, wobei jeder für ſich auf einem beſondern Blatte die Stimmen mit einem Strichelchen anmerkt.

Sind ſie mit dieſem Geſchäfte zu Ende, ſo frägt ſie der erſte biſchöfliche Commiſſär, ob ſie eine canoniſche Wahl haben; worauf ſie ihre Blätter zur freien Einſicht den beiden biſchöflichen Commiſſären vorlegen, welche dann den Gewählten fragen, ob er die Wahl annehme.

Auf dieſes ſenden die biſchöflichen Commiſſäre die Scrutatoren an die l. f. Commiſſäre ab, um ihnen die vollbrachte Wahl und das Individuum, worauf ſolche fiel, bekannt zu machen, mit der Anfrage: ob die Wahl publicirt werden könne, und es ihnen gefällig ſeyn werde, dabei gegenwärtig zu ſeyn.

Während dem werden im Conclave die Zettel verbrannt. Tritt der Fall ein, daß die l. f. Commiſſäre gegen die gewählte Perſon eine gegründete Einwendung haben, ſo dürfen ſie die Publication nicht erlauben, ſondern ſie müſſen unverzüglich Bericht an die Landesſtelle erſtatten und ſich die nöthigen Verhaltungsbefehle erbitten. Im entgegengeſetzten Falle haben ſie den biſchöflichen Commiſſären zurückbedeuten zu laſſen, daß die Wahl publicirt werden könne, und daß ſie bei der Publication gegenwärtig ſeyn werden.

Nach dieſer Antwort ſenden die biſchöflichen Commiſſäre das ganze Convent oder Capitel in die Abtei, ohne biſchöfliche Commiſſarien, allerhöchſte Entſchließung, Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Hofzahl 25111, Regierungszahl 53918, um die l. f. Commiſſäre abzuholen; dieſe ſelbſt gehen ihnen bei ihrer Ankunft bis in die Mitte des Wahl-Conclave entgegen, und begleiten ſie bis an den Tiſch, wo die l. f. Commiſſäre rechts, die biſchöflichen links Platz nehmen.

Nun frägt der erſte l. f. Commiſſär, ob die Wahl canoniſch und den l. f. Verordnungen gemäß gehalten worden ſey, und erklärt auf die erhaltene bejahende Antwort, daß ſie kund gemacht und der Gewählte in **spiritualibus** inſtallirt werden könne. Auf dieſes wird die Wahlurkunde, die bis auf den Namen des Gewählten ſchon voraus abgefaßt wurde, ausgefüllt, und dann durch den Prior oder Dechant bei offenen Thüren abgeleſen, wornach die ganze Verſammlung in obiger Ordnung abermal in die Kirche ziehet, mit dem alleinigen Unterſchiede, daß die biſchöflichen Commiſſäre den Neuerwählten in ihre Mitte nehmen, und für dieſen zwiſchen den Plätzen der beiderlei Commiſſäre eine kleine Kniebank geſtellt iſt.

Nachdem allſeitig die früheren Plätze occupirt ſind, zieht der erſte biſchöfliche Commiſſär bei einem Tiſche auf der Epiſtel-Seite die Pontifical-Kleider an, und begibt ſich zu dem Altare, wo er ſich auf einen Seſſel niederläßt. Ihm folgt der Gewählte im Rochet, auf der erſten Altarſtufe niederknieend, und legt da das Glaubensbekenntniß und das Jurament nach der im folgenden Paragraphe enthaltenen Formel ab, worauf er unter den vorgeſchriebenen Reden und Gebeten von dem pontificirenden Commiſſäre mit Ring, Bruſtkreuz und Muget bekleidet wird, mit welchen geſchmückt er zur Linken desſelben auf einem andern Seſſel Platz nimmt; ſo ſitzend von dem ganzen Capitel den Handſchlag und das Verſprechen des Gehorſams empfängt, und ſodann in das äbtliche Stallum mit der Erinnerung geführt wird, wegen der biſchöflichen Beſtätigung bei ſeinem Ordinarius bittlich zu werben. Darauf intonirt noch der Pontificant den Ambroſianiſchen Lobgeſang und ertheilt den feierlichen Segen.

Der in Öſterreich unter der Enns beſtehende Gebrauch, dem zu Folge die neu erwählten Ordens-Prälaten ſogleich am Wahltage, wenn ſie nach publicirter und von den l. f. Commiſſären einſtweilen proviſoriſch beſtätigter Wahl von den Ordinariats-Commiſſarien in **spiritualibus** inve-

ſtirt werden, das Glaubensbekenntniß ablegen, welchem auch einige Verheißungen als Eidſchwur angehängt ſind, gründet ſich auf die Anordnung des Kirchenrathes von Trient, Cap. 12. Sess. 24 de Reformat., daß jeder, welcher zu einer Dignität oder zu einem Canonicate, oder Curat-Beneficium gelangt, das Glaubensbekenntniß abzulegen und ſich zum immerwährenden Gehorſam gegen die römiſche Kirche zu verpflichten habe, und auf die Verfügung des Papſtes Pius des IV., welcher in der Bulle: Injunctum Nobis Apostolicae servitutis officium vom 13. November 1564 gleich erwähnte Anordnung des Kirchenrathes von Trient auch auf die Vorſteher der regulären Orden erweitert hat.

Dieſer in Öſterreich unter der Enns bereits beſtehende Gebrauch iſt daher allgemein zu beobachten, und zu dieſem Ende wurde die in der Wiener-Diözes bei den Inveſtituren in spiritualibus ſowohl der neu gewählten Ordens-Prälaten als aller Pfarrer aus dem Weltprieſterſtande nebſt dem Glaubensbekenntniſſe übliche Angelobungsformel mit dem Beiſatze angeſchloſſen: daß der Punct quod non alienanda bona ecclesiae et beneficii, ſowohl für die Ordens-Prälaten als weltlichen Beneficiaten folgendermaßen feſtgeſetzt werde: Quod de bonis (ecclesiae, beneficii, capituli, monasterii) reverendissimo ordinariatu inconsulto et sine licentia summi principis nihil alienare sed taliter alienata pro viribus recuperare velim, und daß bei den Ordens-Prälaten auch nachfolgender in der St. Pöltner-Diözes übliche und ſehr angemeſſene Angelobungspunct beizufügen ſey: Promitto me habitum et regulam mei ordinis in me et meis canonice subjectis omnino observaturum.

A. h. Entſchl. Hofkanzleidecret vom 10. Sept. 1810.

Nach vollbrachter geiſtlicher Inveſtitur folgt die Temporal-Inſtallation. Zu ihrer Vornahme verfügen ſich die l. f. Commiſſäre in der vorigen feierlichen Ordnung nach der Abtei.

Der Vorgang dabei beſteht in Folgendem: In dem zu dieſer Handlung beſtimmten Zimmer nehmen die l. f. Commiſſäre an einem mit einem Teppiche überhangenen Tiſche obenan auf zwei Armſeſſeln, der neu gewählte Abt an der einen Ecke des untern Theiles des Tiſches auf einem Seſſel ohne Arme, und der Commiſſions-Actuar auf der andern Seite auf einem ähnlichen Seſſel Platz. Die biſchöflichen Commiſſäre erſcheinen dabei nicht. Hierauf hält der erſte l. f. Commiſſär dem neuen Abte eine Anrede, in welcher er ihn zum Eifer und zur genauen Beobachtung ſeiner Pflichten auffordert, und läßt ihn nach deren Beendigung ein Exemplar von dem nachſtehenden Reverſe ſtehend ableſen, und mit ſeiner Unterſchrift in duplo fertigen. Sodann fertigen beide l. f. Commiſſäre mit dem neuen Abte das Stifts-Inventar, wenn ſolches berichtigt und mundirt iſt, und übergeben ihm ein Exemplar davon. Iſt es noch nicht in Ordnung, ſo machen ſie nur die Übergabe mit dem Vorbehalte der eheſtens vorzunehmenden Berichtigungen.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Regierungszahl 31942.

Ingleichen übergeben ſie ihm die auf dem Tiſche in Bereitſchaft zu haltenden Schlüſſel des Convents, das Siegel der Canonie und das Grundbuch; welche Stücke er in signum jurisdictionis zu berühren hat.

Hofkanzleidecret vom 10. Sept. 1805.

Hierauf werden die weltlichen Stiftsbeamten und Vorſteher der ſtiftsherrſchaftlichen Gemeinden, welche zu dieſer Inſtallation vorläufig vorgeladen wurden, vorgerufen, und zum ſchuldigen Gehorſame angewieſen, den ſie durch Handſchlag und reſpective Handkuß dem bei dieſem Acte

ſitzenden neuen Abte geloben. Zum Schluſſe wird der neue Abt in die Zimmer der Abtei eingeführt.

Bei der Mittagstafel hat der neu erwählte Abt tanquam sponsus den erſten Platz obenan, die l. f. Commiſſäre den erſten Platz zu deſſen rechten Seite, an ſie an aber der Secretär der Landesſtelle und der Kanzelliſt zu nehmen; die biſchöflichen Commiſſäre kommen zur Linken zu ſitzen.

Des andern Tages, an welchem die l. f. Commiſſäre ihre Rückreiſe anzutreten haben, werden dieſelben auf gleiche Weiſe, wie bei der Ankunft, von dem ganzen Convente in Flokken oder Chorröcken, ſo wie auch von den biſchöflichen Commiſſären über die Haupttreppe bis an den Wagen begleitet und fahren ſodann unter dem Geläute aller Glocken ab.

Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Zahl 25111, Regierungszahl 53918.

Der Revers, welchen der neu Erwählte bei der Temporal-Inſtallation ablieſt und unterſchreibt, iſt folgender:

Ich N. N. als neu angehender Abt des würdigen Gotteshauſes N., Ordens zu N., bekenne mit dieſem Briefe öffentlich: Demnach höchſt Se. Maj. N., Kaiſer von Öſterreich, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Öſterreich ꝛc. ꝛc. unſer allergnädigſter Landesfürſt und Herr mir gedachte Abtei allergnädigſt conferirt und verliehen, daß ich darauf allerhöchſt ernannter k. k. apoſtoliſchen Majeſtät und Dero Erben mit gehorſamſter Treue allerunterthänigſt angelobet und zugeſaget, thue ſolches auch hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, mich in Verſehung und Vorſtehung derſelben Abtei. der Kirchenordnung und Ceremonien, auch der Ordensregel und Statuten des heil. N. gemäß zu verhalten, von den Renten, Gülten, Einkommen, Unterthanen und Gründen angeregter Abtei in keinerlei Weiſe etwas zu veralieniren, ſondern vielmehr die hinweggekommenen, ſo viel nur immer möglich ſeyn wird, wieder dazu zu bringen, wie auch die Landesſteuer, die subsidia ecclesiastica und andere Anlagen, nicht weniger die vorhandenen liquidirten Schulden ordentlich und ſo viel möglich eheſtens abzuzahlen und zu entrichten, auch die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht zu beſchweren, ſondern bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten zu laſſen, und wo ſie dawider beſchwert werden, aller Billigkeit gemäß, wieder dazu zu helfen, die Gebäude des Stiftes zu erhalten, auch ſo mehrere vonnöthen, nach Gelegenheit der Zeit und des Einkommens mit Vorwiſſen und l. f. Conſenſe einer hochlöblichen k. k. Landesſtelle zu erbauen, ingleichen die jungen Conventualen zu den Studien wirklich zu appliciren, damit auf ſolche Weiſe fort und fort gelehrte Leute in dieſem Stifte erzielet werden, und ſonſten in Allem des mir anvertrauten Stiftes Frommen und Nutzen alſo zu ſuchen und zu ſchaffen, wie ich ſolches gegen Gott und vor Allerhöchſt ernannt Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät zu verantworten ſchuldig bin, getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Urkunde deſſen habe ich meine Handſchrift und Petſchaft hierunter geſtellet.

So geſchehen N. den

(L. S.) N., Abt.

Wenn die Äbte die proviſoriſche Beſtätigung von den l. f. Wahl-Commiſſären erhalten haben, dürfen die Neugewählten vermöge allerh. Befehl, Hofkanzleidecret vom 9. Sept. 1807, ohne die früher geforderte allerhöchſte Beſtätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Biſchöfen infulirt werden, und die ganze Adminiſtration ſowohl in temporalibus als in spiritualibus übernehmen,

Bei der Benediction und Infulation haben die neu gewählten Äbte und Pröpſte ihrem Diözeſan-Biſchofe den Eid wörtlich nach jener Formel abzulegen, welche in dem römiſchen Pontifical enthalten iſt; denn da die Erfahrung zum öftern bewieſen hat, wie ſehr ſich manche Äbte dadurch, daß ſie den Gebrauch der Inful und des Paſtorals mit den Biſchöfen gemein haben, blenden ließen, ſich gleichſam für wirkliche Biſchöfe ihrer Stifte zu halten, und ſich Rechte zueignen zu wollen, welche nur dem Ordinarius der Diözes ausſchließend gebühren; ſo iſt eben ſo billig als zweckmäßig, daß die Äbte, ſelbſt bei dem feierlichen Acte der Einſegnung und Infulation, ihrem Diözeſan-Biſchofe Treue, gebührende Unterwürfigkeit, Gehorſam und Ehrerbietung eidlich angeloben, damit ſie durch dieſen Eid zurückgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchiſche Ordnung in der Kirche geſtört wird.

Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Die Benediction der Äbte iſt zwar von der Conſecration der Biſchöfe verſchieden, jedoch derſelben ähnlich. Das Recht die neu eingeſetzten Äbte zu benediciren, gehört dem Diözeſan-Biſchofe, und der dießfällige Ritus kommt nach der Angabe des römiſchen Pontificales mit jenem der Conſecration faſt ganz überein. Als Aſſiſtenten werden zwei andere Prälaten beigezogen. Statt der Auflegung und Überreichung des Evangelienbuches und der Salbung mit dem Chryſam, wird jedoch dem Abte nur die Ordensregel übergeben. Durch die Benediction erhält der Abt den nächſten Rang nach dem Biſchofe, erhält das Pedum, die Infel und die übrigen Pontifical-Inſignien, erhält das Befugniß ſeinen Ordensklerikern, die bereits Profeſſe ſind, die Tonſur und die vier minderen Weihen und mehrere Segnungen und Weihungen, die ſonſt nur der Biſchof vornimmt, zu ertheilen.

§. 336.

Anzeige des Wahlactes an die Hofſtelle.

Der vollzogene Wahlact iſt, vermöge der Hofverordnung vom 10. September 1805, von der Landesſtelle nach Hof zu geben, und von dieſem wird die Beſtätigung eingeholt.

§. 337.

Beſchaffenheit dieſer Relation.

In der Relation über Abtwahlen muß vorkommen, ob mit dem biſchöflichen Wahl-Commiſſär ein Actuar anweſend war, und ob durch dieſen über die dem biſchöflichen Commiſſär gemeldete Ankunft der l. f. Commiſſäre die Anfrage über den den letztern zu machenden Beſuch geſchehen, dann ob ein biſchöflicher Actuar in der Kirche gegenwärtig war, und ſein Bethſchemmel die Richtung, wie der den l. f. Commiſſären beigegebene, eingenommen hat.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1815, Hofzahl 6992, Regierungszahl 16068.

§. 338.

Vorbehalt der allerhöchſten Beſtätigung der Abtenwahl.

Die Ernennung der Äbte haben ſich Se. Majeſtät vorbehalten. Wirkungskreis der Hofkanzlei von 1829, §. 20, Z. $\frac{2402}{337}$.

§. 339.

Auf welcher Grundlage die Wahltaxe zu bemeſſen iſt.

Durch ein Hofdecret vom 29. December 1780 iſt ſämmtlichen Länderſtellen vorgeſchrieben worden, daß zur Beſtimmung der Wahlbeſtätigungs-Taxen bei Stiften und Abteien die Inventurs-Commiſſäre jedesmal, nebſt den gewöhnlichen Inventarien auch einen Ausweis, in welchem alle Einkünfte, wie ſie immer heißen mögen, mithin auch die Stolgebühren, wie auch alle Ausgaben, vorzüglich aber die Paſſiv-Intereſſen, die Dominical- und andern Steuern, die Kirchenerforderniſſe, und die auf Stiftungen zu verwendenden Beträge, nach einem Durchſchnitte von 3 oder 6 Jahren, rubrikweiſe angeführt werden ſollen, unter ihrer eigenen Fertigung einzureichen, dieſe Ausweiſe aber, der Verordnung vom 9. September 1779 zu Folg., die Provinzial-Buchhaltereien gehörig zu prüfen und zur Beſtätigung zu unterfertigen haben.

Da nun dieſe Vorſchriften ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, obgedachte Verordnungen den Landesſtellen neuerdings zur Richtſchnur zu geben.

Decret der Finanzhofſtelle vom 2. Juli 1799.

§. 340.

Wie viel Procent des reinen Einkommens zu zahlen ſind.

Man hat mit Rückſicht auf die Vorſchrift der allgemeinen Taxordnung zu beſtimmen befunden, daß bei Beſtätigung jener Wahlen von Pröpſten, Äbten und Äbtiſſinnen, welche nur auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren ſich erſtrecken, die Cameral-Taxe von $4\frac{1}{4}$ Proc. von ihren Einkünften bemeſſen, bei Wahlbeſtätigungen der Vorſteher oder Vorſteherinnen von Klöſtern und Stiften u. ſ. w. aber, bei welchen die Einkünfte nur ſehr unbedeutend und zufällig ſind, lediglich die Expeditions-Taxen pr. 3 fl. nebſt der Stempel- und Poſtporto-Gebühr in Aufrechnung gebracht werden könne.

Hofkammerdecret vom 2. Jänner 1823, Hofzahl $\frac{50205}{1888}$, Regierungszahl $\frac{1242}{1823}$.

§. 341.

Anzeige des Tages, an welchem der vorige Abt ſeine Würde angetreten und wann er geſtorben iſt.

Mit Beziehung auf das Hofkammerdecret vom **27.** Februar **1823**, Hofzahl **5512**, Regierungszahl **11047** wurde der Landesſtelle zur genauen Befolgung die Vorſchrift in Erinnerung gebracht, gemäß welcher bei Wahlen von Äbten ſtets angezeigt werden ſoll, an welchem Tage der vorige Abt oder Stiftsvorſteher ſeine Würde angetreten hat, und wann er geſtorben oder ausgetreten iſt, weil die Wahlbeſtätigungs-Taxe hiernach bemeſſen werden muß.

§. 342.

Ordinariats-Taxe bei Prälaten-Wahlen.

Die Taxe für die Ordinarien und ihre Conſiſtorien bei der Wahl der Prälaten, Äbte und Pröpſte wurde auf **30** fl. feſtgeſetzt, und jede willkürliche Erhöhung unterſagt.

Hofverordnung vom **28.** Jänner **1786.**

b. Von der Wahl der Provinzialen und unmittelbaren erſten Kloſtervorſteher.

§. 343.

Wahl der Provinzialen und unmittelbaren erſten Vorſteher.

Die Wahlen des Provinzialen und der unmittelbaren erſten Vorſteher der Convente und Klöſter ſind von dem Provinzial- und Ordens-Capitel vorzunehmen [a]).

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **8.**

Die Ernennung der Kloſtervorſteher iſt vermöge Hofverordnung vom **3.** Mai **1803** den Provinzial-Capiteln wieder übertragen.

a) Die Wahl der Oberinnen in den öſterr. Frauenklöſtern geſchieht gleichfalls durch die ſtimmfähigen Kloſterfrauen unter den Auſpicien des Ordinarius.

§. 344.

Anzeige der Abhaltung eines Provinzial-Capitels an die Ordinariate.

Die Abhaltung des Capitels iſt jedes Mal vorläufig dem Ordinariate anzuzeigen.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofverordnung vom **2.** April **1802.**

§. 345.

Aus wem dieſe Provinzial- und Ordens-Capitel beſtehen.

Die Provinzial- und Ordens-Capitel haben aus dem Provinziale, dem erſten Vorſteher eines jeden Kloſters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu beſtehen.

Allerh. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. 8.

§. 346.

Ausſchließung der Ausländer von der Wahl der Obern und Provinzialen.

Keiner, welcher nicht in den k. k. Staaten gebürtig iſt, ſoll zu einem Obern eines Kloſters und viel weniger noch einer ganzen Provinz angenommen werden.

Hofdecret vom **20.** März **1772**, §. **4.**

§. 347.

Von wem die Wahl zu beſtätigen.

Die Wahlen [a]) und Beſchlüſſe der Provinzialen und Ordens-Capitel ſollen eher kein Recht und Gültigkeit haben, als bis ſie von dem Ordinariate beſtätigt und der Landesſtelle die neu gewählten Obern namhaft gemacht worden ſind.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, allerh. Entſchl. vom **2.** April **1802**, §. **8.**

a) Keine Wahl eines Ordensobern iſt vollkommen, wenn der Gewählte nicht zwei Drittel der Stimmen für ſich hat. Iſt nun eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, ſo ſteht es den übrigen frei, beizutreten, um jene zwei Drittel zu ergänzen. Wird eine Übereinſtimmung von zwei Drittel durch den Beitritt nicht bewirkt, ſo kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl beſtätiget werden, in ſo fern dieſelbe keine erheblichen Einwendungen, welche der Ordinarius ſtets vor der Beſtätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereinigt ſich nur die Hälfte oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunſten eines Wahlfähigen, ſo hat nicht einmal ein Beitritt Statt.

§. 348.

Dreijähriger Wechſel der Ordensobrigkeiten.

Ausnahme.

Nach den alten Ordensgeſetzen ſollen zwar die Obrigkeiten jedes Mal nach **3** Jahren abgeändert und nicht auf weitere **3** Jahre beſtätigt werden. Se. Majeſtät genehmigten es jedoch, wenn die Capitel ſolcher Orden, wo wegen der kleinen Zahl der Prieſter jene Vorſchrift nicht beobachtet werden kann, die tauglich und würdig befundenen Obrigkeiten auf andere **3** Jahre beſtätigen wollten, welches auf ſo

lange geſchehen mag, bis die Ordenspriester wieder die vorige Zahl einnehmen oder wenigſtens derſelben näher kommen werden, wo ſodann zu der gewöhnlichen Ordensvorſchrift zurückzukehren iſt.

Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1803.

§. 349.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Wahlen der Collegien-Vorſteher der Piariſten.

Das alle 3 Jahre vorzunehmende Provinzial-Capitel, um den Provinzial und die erſten Kloſtervorſteher zu wählen oder zu beſtätigen, unterliegt bei den Piariſten mehreren weſentlichen Beſchwerlichkeiten; denn

1. ſind ihre Collegien außer Stand die öfteren Reiſekoſten ihrer Obern zu übernehmen.

2. Sind die Collegien-Vorſteher faſt überall zugleich Gymnaſial-Präfecte, Schuldirectoren, Novizenmeiſter oder Lehrer der höheren Wiſſenſchaften, und können daher ihren Poſten ſo oft, ohne allgemeinen und häuslichen Nachtheil, nicht verlaſſen, beſonders weil aus Mangel erforderlicher Individuen viele Klöſter keinen Vice-Rector haben, und dem Rector die ganze Aufſicht der Hausordnung, der Schulen und der Bildung angehender Ordensmänner anvertraut iſt.

3. Kann die Zuſammenberufung der Provinz-Obern zur Ferienzeit nicht geſchehen, weil eben da die Verſchickung der Geiſtlichen vor ſich geht, und die Gegenwart des Obern unentbehrlich iſt. In dieſer Rückſicht hat das im Jahre 1803 zu Leutomiſchl verſammelte Provinzial-Capitel einſtimmig beſchloſſen, daß die Wahl oder Beſtätigung des Provinzials und der erſten Kloſtervorſteher zwar alle 3 Jahre vor ſich gehen, aber dabei bloß nebſt dem Provinziale die 4 Aſſiſtenten und 4 Conſultoren, welche erwähntes Provinzial-Capitel als Collegien-Repräſentanten in dieſer Hinſicht einſtimmig gewählt hat, erſcheinen, und die Wahlen oder ferneren Beſtätigungen gehörig vornehmen ſollen; daß es dabei dem alten Provinziale zuſtehe, für jedes Haus 3 Individuen in Vorſchlag zu bringen, und daß die Verſammlung aller Collegien-Vorſteher nur alle 12 Jahre Statt haben könne, wenn es nicht Umſtände früher erfordern.

Aus dieſen allerdings wichtigen Gründen haben Se. Majeſtät in Anſehung des Wahlſyſtems bei den Piariſten Folgendes zu beſchließen geruhet:

1. Da der Provinzial im Verlaufe dreier Jahre ſich mit dem Geſchäftsgange zu den äußeren Verhältniſſen nicht ganz bekannt machen, und die ſowohl daher, als aus der innern Verfaſſung zu ſchöpfenden Mittel mit wahrem Vortheile nicht benutzen kann, ſo erfordert die Wichtigkeit ſeines Amtes, daß derſelbe erſt nach 6 Jahren von den oben erwähnten 4 Aſſiſtenten und 4 Conſultoren, und alle 12 Jahre von allen Collegien-Vorſtehern im Provinzial-Capitel gewählt oder beſtätiget werde.

Im Todesfalle oder bei einer geſetzmäßigen Abſetzung, die aber dem Ordinariate anzuzeigen und nur mit deſſen Genehmigung durch die Aſſiſtenten und Conſultoren vorzunehmen iſt, hat der erſte Aſſiſtent die Provinzial-Verwaltung bis zu dem Ausgange des Serennii zu übernehmen.

2. Bei der Wahl des Provinzials ſoll beſonders auf Religion und tugendhaften Lebenswandel, auf Geſchäfts- und Unternehmungsgeiſt und auf ausgezeichnete Verdienſte um das Schul- und Erziehungswesen Rückſicht genommen werden.

3. Die Aſſiſtenten und Conſultoren ſind nur alle 12 Jahre im Provinzial-Capitel zu wählen oder zu beſtätigen. Dieſe Wahl ſetzt kein obrigkeitliches Amt voraus und kann auch Privatgeiſtlichen zugedacht werden, wenn ſie Verdienſte und die erforderlichen Eigenſchaften auszeichnen.

4. Die erſten Kloſtervorſteher in der Provinz ſollen alle 3 Jahre durch den Provinzial und die 4 Aſſiſtenten gewählt oder beſtätiget werden. Zu dieſer Wahl oder Beſtätigung der erſten Provinz-Obern ſind nach 6 Jahren auch die 4 Conſultoren zu ziehen.

5. Weil dem Provinzial die Umſtände der Klöſter und die Fähigkeiten der Geiſtlichen bekannt ſeyn müſſen, ſo wird ihm das Recht eingeräumt, bei Wahlverſammlungen für ein jedes Kloſter 3 Individuen in Vorſchlag zu bringen.

6. Gleichwie die Abhaltung der Triennal-, Serennal- oder Duodennal-Verſammlung dem Ordinariate anzuzeigen ſeyn wird, ſo müſſen, gemäß der Hofverordn vom 2. April 1802, jedem Biſchofe ſowohl die neugewählten oder beſtätigten Vorſteher, als auch andere Befehle und Einrichtungen ſogleich zur Beſtätigung vorgelegt, und die Namen der Vorſteher auch der Landesſtelle bekannt gemacht werden.

7. In einem dringenden Falle, der keinen Aufſchub leidet und eine plötzliche Änderung oder Beſetzung der Kloſterobern erfordert, ſoll es dem Provinzial eingeräumt ſeyn, dergleichen Vorkehrungen ſogleich zu treffen, aber er hat den Vorfall und die getroffenen Gegenmittel ſeinen Aſſiſtenten und vor allem dem Ordinariate, dem er über alle ſeine Verfügungen verantwortlich iſt, anzuzeigen.

8. Die Zuſammenberufung eines Provinzial-Capitels iſt nur demjenigen Biſchofe vorläufig anzuzeigen, in deſſen Diözes die Zuſammenkunft gepflogen werden ſoll.

Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1806.

§. 350.

Wahl der Vorſteher der Dominicaner.

Da bei den Dominicanern nach den Ordens-Statuten jedes Kloſter das Recht hat, den erſten Vorſteher, nähmlich den Prior ſelbſt zu wählen, ſo iſt gelegenheitlich die Frage entſtanden: ob nicht

dieſe freie Wahl in Rückſicht auf die höchſte Normal-Vorſchrift vom **25.** März **1802** als aufgehoben betrachtet, und für die Zukunft in den Dominicaner-Klöſtern die Ernennung der Prioren durch das Provinzial-Capitel eingeführt werden ſoll.

Se. Majeſtät haben zu beſchließen geruhet: daß die bei den Dominicanern durch die Ordens-Statuten beſtimmte Wahlart der Prioren, zu Folge welcher die Prioren von den Conventualen canoniſch gewählt und von den Provinzialen beſtätigt werden, des activen Stimmrechtes aber dabei nur jene Prieſter, welche Beichtväter und **6** oder doch **4** volle Jahre von der abgelegten Profeſſion im Orden ſind, des paſſiven hingegen nur diejenigen, welche von ihrer Ordens-Profeſſion **12** volle Jahre zählen, und vorzugsweiſe ſowohl an Kloſterzucht, als an Wiſſenſchaft dazu geeignet allgemein auerkannt werden, ſich zu erfreuen haben, dem Sinne und Geiſte der oben erwähnten allerh. Normal-Vorſchrift gemäß beizubehalten ſey.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **9.** März **1808.**

§. 351.

Wahl der Oberen in den Barmherzigen-Klöſtern.

Die Anzeige der Wahlen der Kloſteroberen in den **3** Barmherzigen-Klöſtern hat im Sinne des allerh. Cabinetſchreibens vom **25.** März **1802** an jedes Ordinariat zu geſchehen, in deſſen Diözes ein Kloſter liegt, für welches eine Wahl vorgenommen worden iſt; und es wurde genehmigt, daß die Provinz-Capitel der **3** Barmherzigen-Klöſter, wie bisher ohne Intervenirung eines l. f. oder geiſtlichen Wahl-Commiſſärs abgehalten werden, da ohnehin das Ordinariat, wenn es mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe eine ſpezielle Fürſorge für nothwendig findet, um bei denſelben einer Unordnung vorzubeugen, hiezu das Erforderliche zu verfügen hat.

In Betreff der vorläufigen Reviſion der Capitel-Orden durch Prieſter des Convents iſt es dem Ordinariate und dem Provinzial zu überlaſſen, ob ſie überhaupt eine ſolche Reviſion anzuordnen finden, ſowie auch die Wahl der Perſon ihm anheim zu ſtellen iſt, welche dieſe Reviſion vornehmen ſoll.

Hofkanzleidecret vom **28.** Jänner **1831**, Hofzahl **561**, Regierungszahl **5853.**

§. 352.

Oberſte Vorſteher der Redemptoriſten.

Se. Maj. haben über das Bittgeſuch der Congregation der Redemptoriſten vom **12.** Nov. **1820** um einen oberſten Vorſteher in der Perſon des Peter Joſeph Conſtantin Paſſerat allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß derſelbe in allerh. Ihren Staaten aufgenommen und als oberſter Vorſteher der Congregation der Redemptoriſten anerkannt werde, unter der Bedingung, daß er in allen Puncten ge-

nau nach den in der Monarchie für die Ordens-Obern und geiſtlichen Corporationen beſtehenden Vorſchriften, und insbeſondere nach den, für die Congregation der Redemptoriſten von Sr. Majeſtät genehmigten Statuten ſich benehme.

Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1822, Zahl 12577.

Der Vorſteher der Redemptoriſten hat übrigens nicht den Namen eines General-Vicars, ſondern eines Obervorſtehers zu führen. Hofkanzleidecret vom 13. December 1835, Hofzahl 31367, Regierungszahl 70086.

B.

Von den Rechten und Pflichten der Ordens-Obern.

§. 353.

Unterordnung der Ordensobrigkeiten unter die Ordinariate.

Statt der auswärtigen Generale bleiben die Provinz-Obern an ihre Ordinariate angewieſen, und dieſen ſind die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den General-Obrigkeiten beilegten, ferner übertragen.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1781, allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, allerh. Entſchl., Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 7 [a]).

Daher Ordensgeiſtliche in Rom zu unterhalten, vermöge der Hofverordnung vom 15. December 1759, vom 31. Auguſt 1771 und vom 4. September 1771 verbothen iſt.

Die geiſtlichen Orden ſind dem Ordinariate eben ſo untergeordnet, wie die Säculargeiſtlichkeit, und es gilt hier alles das, was hinſichtlich der von dem Ordinariate an letztere erlaſſen werdenden Curendas und geiſtlichen Verordnungen [b]) geſagt worden iſt.

a) Bei der dermaligen Unvollſtändigkeit der Johanniter-Ordens-Regierung und ihrer Conſilien in ihrem gegenwärtigen Sitze zu Rom, iſt die Machtvollkommenheit des Statthalters des Großmeiſters (Magisterii Locum tenens) durch päpſtliche Breve vermehrt, und derſelben iſt auch von dem kaiſerl. öſterr. Hofe das Placetum regium für die öſterr. Lande ertheilt worden.

b) Hier kommt nun mit Beachtung auf obigen Paragraph folgende, ſowohl für den Säcular- als Regular-Clerus beſtehende, Hofkanzleiverordnung vom 20. Jänner 1837, Hofzahl 28598, Regierungszahl 6900 anzuführen. Als nähmlich die Regierung in Folge einer Hofkanzleiverordnung vom 28. September 1836 die gepflogenen Erhebungen wegen Vorlegung der von den Biſchöfen an den Clerus erlaſſenen Verordnungen an die Landesſtelle der erwähnten Hofſtelle übermachte, erwiederte gedachte Hofſtelle:

Der §. 3 der auf eine allerh. Entſchließung ſich gründenden Hofverordnung vom 17. Mai 1791 enthalte Nr. 5 die beſtimmte Vorſchrift hinſichtlich der Kundmachung der von den Ordinarien an den Clerus zu erlaſſenden Verordnungen.

Von dieſer allerhöchſt erlaſſenen Vorſchrift ſey die vereinigte Hofkanzlei nicht berechtigt abzugehen und eine Modification eintreten zu laſſen.

Der Regierung wurde daher zur Pflicht gemacht, dieſe a. h. Vorſchrift gehörig handzuhaben, ſo wie auch darüber zu wachen, daß hinſichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlaſſenen gedruckten Verordnungen oder ſonſtigen Kundmachungen die beſtehenden Cenſur-Vorſchriften nicht außer Acht gelaſſen werden.

In Folge dieſes Aufſatzes wurden die beiden Ordinariate angewieſen, ſich die Vorſchrift des erwähnten Paragraphs der a. h. Anordnung vom Jahre 1791, die den Ordinariaten mit der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1701, Zahl 1066 bekannt gemacht wurde, vor Augen zu halten, und ſich nach derſelben genau zu benehmen.

Das Verfahren endlich, nach welchem die im Manuſcripte entworfenen Currenden immer nur von dem Ordinariate approbirt, und mit dem Imprimatur verſehen, nicht aber der l. f. Cenſurbehörde zur Erlangung der Druckbewilligung vorgelegt wurden, wurde als mit den allgemeinen a. h. Cenſur-Vorſchriften nicht im Einklange ſtehend erkannt; daher den Ordinariaten deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht, und denſelben zugleich aufgetragen wurde, die Druckbewilligung in Anſehung der Conſiſtorial-Currenden eben ſo, wie es bei den in Druck zu bringenden Büchern religiöſen Inhalts vorgeſchrieben iſt, und wirklich geſchieht, jedes Mal gehörig erwirken zu laſſen.

§. 354.

Periodiſche canoniſche Viſitirung der Stifte und Klöſter durch das Ordinariat.

Se. k. k. Majeſtät machten laut Hofkanzleiverordn. vom 6. Mai 1799, §. 8, den Ordinarien zur Pflicht, entweder ſelbſt oder durch Abgeordnete die Klöſter, welche in ihrer Diözes und unter ihrer Aufſicht ſind, zu viſitiren [a]).

Damit die Ordinarien die Überzeugung erlangen, daß die a. h. Entſchließung vom 27. Juni 1827 wegen Handhabung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöſtern wirklich vollzogen worden, ſollen ſie jedes Stift oder Kloſter, das ſich in ihrer Diözes befindet, wenigſtens alle 3 Jahre canoniſch viſitiren, die bemerkten Gebrechen ſogleich abſtellen, und über den Befund einen eigenen Bericht an Se. Majeſtät erſtatten, mit der Bemerkung, was ſie zur Abſtellung der Mißbräuche und zur Herſtellung der Ordnung bereits vorgekehrt haben, oder was etwa noch vorzukehren ſey.

Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 2, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

a) Die Begleitung der Biſchöfe auf ihren canoniſchen Viſitationen überhaupt von Kreisamts-Individuen haben Se. Majeſtät eingeſtellt, und das Kreisamt hat den Biſchöfen nur alsdann die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, wenn dieſelbe von ihnen ausdrücklich verlangt wird. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1808.

§. 355.

Wer sede vacante dieſe Viſitation vorzunehmen hat.

Dieſe biſchöfliche Viſitation iſt in Gemäßheit allerh. Entſchließung vom **27.** Juni **1827**, **sede vacante** durch den Capitular-General-Vicar vorzunehmen, wenn irgend ein Bisthum beſonderer Umſtände wegen längere Zeit unbeſetzt bleiben ſollte.

Hofkanzleidecret vom **24.** Juli **1831**, Hofzahl **18427**, Regierungszahl **40479**.

§. 356.

Überwachung des Verfügten von dem Ordinariate.

Die Ordinariate können in Gemäßheit allerh. Entſchließung vom **27.** Juni **1827** von einer Viſitation zur anderen von den Vorſtehern der Ordenshäuſer über die Befolgung der Ordensregeln und über den Umſtand Bericht abfordern, ob dasjenige auch wirklich befolgt worden, was bei Gelegenheit der Viſitation als Mißbrauch abgeſchafft oder was als einzuführen angeordnet worden iſt.

§. 357.

Anbefohlene Strenge der Ordinariate bei der Beaufſichtigung.

Die Ordinariate ſind anzuweiſen, in kirchlicher Hinſicht ihre Oberleitung und Viſitation der Stifte und Klöſter mit Genauigkeit und der erforderlichen Strenge einleiten zu laſſen.

Allerh. Entſchl. vom **23.** Februar **1830**, Hofkanzleid. vom **13.** März **1830**, Hofzahl **4591**, Regierungszahl **13353**.

§. 358.

Pflicht der Bezirksdechante entdeckte Verletzungen der Kloſter-Disziplin anzuzeigen.

Die Bezirksdechante, in deren Bezirk ſich ein Kloſter befindet, haben die etwa bemerkten Verletzungen der Kloſter-Disziplin dem Ordinariate anzuzeigen.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **24.** Juli **1827**, §. **2**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479**.

§. 359.

Privilegirte Gerichtsbarkeit der Stifte, Klöſter und Capitel.

Stifte, Klöſter und Capitel, ſo wie andere unter einem ordentlichen Obern ſtehende Gemeinden ſtehen unter der Jurisdiction des Landrechtes.

Jurisdictions-Norm vom **27.** Sept. **1783**.

§. 360.

Ständiſche und ſonſtige Vorzüge der Prälaten in Nieder-Öſterreich.

Die Prälaten und Pröpſte der 12 Stifter bilden nebſt dem Dompropſte des Metropolitan-Capitels, und dem Propſt zu Eisgarn, den erſten Stand in Nieder-Öſterreich, nähmlich den Prälatenſtand. Unter ihnen iſt der jeweilige Prälat von Melk Präſes dieſes Standes, und der jeweilige Propſt des Stiftes der regulirten lateraniſchen Chorherrn des heiligen Auguſtin zu Kloſterneuburg Oberſt-Erbland-Hofcaplan.

Der Prälatenſtand ſteht unter der Gerichtsbarkeit des Landrechtes [a]).

Jurisd.-Norm vom 27. Sept. 1783.

Prälaten, welche bei Sr. Majeſtät um eine Privat-Audienz anſuchen wollen, haben ſich, auf Regierungs-Präſidial-Erneuerung vom 25. März 1835, Z. 787, an den Oberſt-Kämmerer Sr. Maj. zu wenden.

a) Die Würde eines Großpriors des böhmiſchen Großpriorates iſt zugleich eine Landes-Würde im Königreiche Böhmen, wo in den Landtagen und allgemeinen Landzuſammenkünften der Großprior ſeinen Rang nach dem Erzbiſchofe und den Biſchöfen, vor allen andern Prälaten einnimmt.

§. 361.

Mitwirkung der Prälaten bei den ſtändiſchen Activitäts-Collegien.

Vier aus der Mitte der Prälaten haben bei dem Collegium der niederöſterr. ſtändiſchen Ausſchüſſe und 2 bei dem Collegium der n. ö. ſtändiſchen Verordneten Dienſte zu leiſten; und Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 13. December 1826 rückſichtlich des Eintrittes der gewählten und von Allerhöchſtdemſelben noch nicht beſtätigten Stiftäbte in Nieder-Öſterreich in das n. ö. Ständiſch Verordneten-Collegium, zu beſtimmen geruhet, daß es dießfalls beim beſtehenden Gebrauche zu verbleiben habe.

Hofkanzleidecret vom 16. Dec. 1826, Hofzahl 35594, Regierungszahl 66704.

Dieſer Gebrauch beſteht nun darin, daß dieſer Eintritt bereits vor erfolgter l. f. Beſtätigung geſchieht.

§. 362.

K. K. Rathstitel der n. ö. Prälaten.

Die von den n. ö. Prälaten in den neueren Zeiten angenommene Führung des k. k. Rathstitels ſcheint ſich bloß auf eine Obſervanz zu gründen, indem auch von dem n. ö. Ständiſch Verordneten-Collegium denſelben in der Vorladung auf dem Landtage immer und alljährlich dieſer Titel gegeben wird, welche Übung auch von der k. k. vereinten

Hofkanzlei mit Decret vom 16. December 1825, Hofzahl 36780, Rggsz. 64316 zur Wiſſenſchaft genommen wurde.

§. 363.

Möglichſt beſtändige Gegenwart der Stifts- und Kloſtervorſteher im Stifte oder Kloſter.

Um die Zucht und Ordnung feſtzuhalten und zum vollen Gebrauche zu bringen, iſt die ſo viel möglich beſtändige Gegenwart der Stift- und Kloſtervorſteher unumgänglich nothwendig.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidec. vom 2. April 1802, §. 15.

§. 364.

Abwechslung der geiſtlichen Verordneten beim ſtändiſchen Collegium.

Zu dieſem Ende iſt es höchſt rathſam, daß von den bei ſtändiſchen Collegien angeſtellten geiſtl. Verordneten, deren Stifte weiter entfernt ſind, da, wo derſelben zwei ſind, immer einer wechſelweiſe viertel- oder halbjährig in ſeinem Stifte ſich aufhalte, und da, wo nur einer iſt, derſelbe wenigſtens 4 Monate des Jahres in ſeinem Stifte zubringe, ſich während dieſer Zeit in ſeinem Amte von einem im Orte des Collegiums oder in einem nahe gelegenen Stifte befindlichen geiſtlichen Mitſtande suppliren, und, um in der Verbindung der Kenntniß in den ſämmtlichen Collegial-Geſchäften zu bleiben, die dießfälligen Verhandlungs-Protocolle nachſenden, oder aber bei ſeiner Zurückkehr zum Nachleſen vorlegen laſſen.

§. 365.

Pflicht der Ordensvorſteher mit dem guten Beiſpiele voranzugehen.

Alle wegen Handhabung der Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöſtern beſtehenden Anſtalten und Anordnungen für deren genaue Beobachtung die Ordensvorſteher dem Ordinariate jederzeit verantwortlich ſeyn ſollen, ſo zweckmäßig ſie auch zur Beſeitigung ihrer vielfältigen Beſchwerden in jeder Rückſicht ſind, und die klöſterliche Disciplin und Ordnung zuverläßig bewirken können, werden doch immer fruchtlos ſeyn, wenn nicht die Ordensvorſteher ſelbſt aufrichtig und getreulich mitwirken, auf Zucht und Ordnung ſtreng halten und mit ihrem guten Beiſpiele vorangehen.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidec. vom 2. April 1802, §. 15.

§. 366.

Pflicht der Vorſteher für die Ordensglieder zu ſorgen.

Damit der Trieb nach eigenem Vermögen nicht rege werde, ſollen die Ordensvorſteher auch für die Bedürfniſſe der Brüder gehörig ſorgen und vorzüglich im gebrechlichen Alter ihnen alle Hülfe angedeihen laſſen.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479.

§. 367.

Verboth für die Provinziale, Verfügungen eigenmächtig zu treffen.

Wichtige und weſentliche Abänderungen eigenmächtig zu treffen, ſind die Provinziale nicht befugt, ſondern in jedem Falle ſchuldig, bei ihrer Viſitation dem Ordinariate, in deſſen Sprengel das viſitirte Kloſter liegt, einen ausführlichen Bericht zu erſtatten, in demſelben die nöthig befundenen Abänderungen umſtändlich anzuzeigen, und dieſe, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, erſt nach erhaltener Ordinariats-Genehmigung, und nach Befund der Umſtände auch jener der Landesſtelle in Vollzug zu ſetzen.

Dieſe Beſchränkung iſt um ſo nothwendiger, als jedem Biſchofe daran gelegen ſeyn muß, genau zu wiſſen, was in dem Kloſter vorgeht, ob ſie dem, was Staat und Religion von ihnen mit Zuverſicht erwartet, entſprechen, und ob die etwa vorkommenden Klagen und Beſchwerden der Untergebenen wider die Obern gegründet ſind oder nicht?

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

§. 368.

Ohne Wiſſen der Prioren oder Ordenscapitel ſollen Prälaten nichts veranlaſſen.

Die Prälaten ſollen ohne Wiſſen ihrer Prioren und Convents-Capitel nichts veranlaſſen.

Hofkanzleidecret vom 31. Auguſt 1771.

Da ſie nähmlich bloße Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöſter ſind, ſollen ſie vermöge allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, Nr. 15 in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmſten und einſichtsvollſten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe zu ziehen, damit ſie gegen alle Vorwürfe der Übelgeſinnten, deren es faſt in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtſeyn und das Zeugniß anderer in jedem Falle geſichert ſeyen.

Jedem Frauenkloſter ſoll übrigens wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein rechtlicher und nicht unbemittelter Mann als Curator beigegeben werden.

Hofdecret vom **11. Nov. 1782.**

§. 369.

Beſeitigung jedes übertriebenen Aufwandes.

Die Ordensvorſteher haben allen übertriebenen Aufwand und jede Verſchuldung zu unterlaſſen, worauf die Landesſtelle zu ſehen hat.

Hofkanzleidecret vom **31.** Auguſt **1771**, allerh. Cabinetſchreiben vom **35.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802.**

§. 370.

Pflicht der Ordensvorſteher auf die Beobachtung der Zucht und Ordnung zu wachen und deren Übertretung zu ahnden.

Alle Äbte, Pröpſte und Ordensprovinziale wurden auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät durch die Ordinariate nachdrücklich ermahnt, aus allen Kräften auf die Wiederherſtellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöſtern zu dringen, und unter ihrer ſchweren Verantwortung zu wachen, daß die Ordensſtatuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feierlich gelobt haben, mit Rückſicht auf die geſetzlich beſtehenden Modificationen auch wirklich genau und gewiſſenhaft befolgt werden.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **24.** Juli **1827**, §. **1**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479.**

Die Ordensvorſteher haben über den von den Statuten vorgeſchriebenen und von allen einzelnen Gliedern freiwillig angelobten Gehorſam zu wachen, und die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen den Disciplinar-Strafen zu unterwerfen, und wo dieſes nicht hinreichen ſollte, dem Ordinariate die Anzeige zu machen, welches nach gepflogener Unterſuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen ſolchen Widerſpenſtigen in das Correctionshaus verweiſen wird.

Eod. §. 13.

Die Kloſterobern dürfen kein Directorium oder Kirchenkalender ohne vorläufiger Cenſur und Approbation der Landesſtelle gebrauchen.

Hofdecret vom **10.** April **1782.**

Übrigens gelten die Beſtimmungen hinſichtlich der Aufhebung der Strafe der Irregularität auch für die Kloſtergeiſtlichen und ihre Klöſter oder Stifte.

a) Die Piariſten insbeſondere ſind auch als Lehrer ihren Ordensobern untergeordnet.

Allerh. Entſchl. vom 7. März 1808.

Und an dieſem Grundſatze iſt feſtzuhalten.

Die beiden Provinziale der Piariſten für Öſterreich und für Böhmen und Mähren haben daher an den ihnen anvertrauten Gymnaſien nach aller Thunlichkeit beſondere Präfecte anzuſtellen, damit der Rector des Collegiums der a. h. Entſchl. vom 7. Februar 1806 gemäß als Vice-Director des Gymnaſiums aufgeſtellt werden möge. Bei den Collegien, mit welchen ein philoſophiſches Studium verbunden iſt, iſt die ſorgfältigſte Bedacht auf die Wahl eines ſolchen Individuums zum Rector zu machen, welcher das Vertrauen des Biſchofs verdient, von dieſem als ſein Commiſſär bezüglich des philoſophiſchen Studiums beſtellt zu werden.

Allerh. Entſchl. vom 12. Auguſt 1837, Hofkanzleidecret vom 23. Auguſt 1837, Hofzahl 5112, Regierungszahl 50165.

§. 371.

Pflicht der Provinzialen die untergeordneten Klöſter zu viſitiren.

Den Provinzialen iſt zur Pflicht gemacht, die untergeordneten Klöſter ſo *oft es nothwendig* iſt, zu viſitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben.

Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, allerh. Entſchl. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9.

Auch die Ordens-Provinziale haben die Häuſer ihrer Provinz nach ihren Ordensſtatuten zu viſitiren, und die bemerkten Mängel auf der Stelle zu verbeſſern und über den Befund und das Vorgekehrte an das Ordinariat einen Bericht zu erſtatten, in deſſen Sprengel das viſitirte Kloſter liegt.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleid. vom 24. Juli 1827, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Dem Provinzial der Piariſten für Öſterreich und für Böhmen und Mähren insbeſondere ſteht es frei, ſich über die ſeinem Orden anvertrauten Lehranſtalten von deren unmittelbar aus der Mitte ihres Ordens beſtellten Vorſteher Berichte erſtatten zu laſſen, und bei Gelegenheit der Viſitirung der Collegien, oder auch ſonſt ſich perſönlich von dem Benehmen ſeiner Profeſſen als Lehrer von ihrer Wirkſamkeit und dem Erfolge zu überzeugen, und in deſſen Gemäßheit nach ſeinem Wirkungskreiſe das Geeignete zu verfügen, oder bei den betreffenden Behörden in Anregung zu bringen.

A. h. Entſchl. vom 12. Auguſt 1837, Studienhofverordn. vom 23. Aug. 1837, Hofzahl 5112, Rggsz. 50165.

§. 372.

Recht der Ordensobern die Geiſtlichen von einem Kloſter in das andere zu verſetzen.

Die Ordensobern haben das Recht der Verſetzung der Geiſtlichen von einem Kloſter in das andere der nähmlichen Provinz, in ſo ferne dadurch dem Religionsfonde keine neue Laſt zuwächſt.

Auslagen dieſer Art muß der Orden der betreffenden Provinz oder des betreffenden Kloſters ſelbſt und allein beſtreiten.

Allerh. Entſchl. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 9, Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1803.

Welches Strafrecht ſie gegen pflichtwidrige Ordensglieder haben, kommt unten vor.

§. 373.

Errichtung eines Protocolles aller Normalien.

Die Stift- und Klöſterobern, und bei dem Orden der Piariſten, der Minoriten, der Dominicaner, der Serviten, Carmeliter, der Franziscaner, Capuziner, Auguſtiner, Barnabiten und barmherzigen Brüder die Provinziale haben die vorhandenen und alle künftigen das Stift oder Kloſter, oder den Orden betreffenden Verordnungen ſammt Formular in ein eigenes Protocoll aller Normal-Vorſchriften, welches dort, wo es noch nicht vorhanden ſeyn ſollte, neu zu errichten iſt, einzutragen, damit dieſe Anordnungen auch für jeden nachfolgenden Vorſteher erſichtlich bleiben; worüber das Conſiſtorium zu wachen hat.

Regierungsverordnung vom 7. April 1824, Rggsz. 15680.

§. 374.

Wie es mit der ämtlichen Correſpondenz der Ordensobern zu halten iſt.

Da die unmittelbare Correſpondenz der Ordensprovinz-Commiſſarien mit der Landesſtelle die Folge haben würde, daß ſehr oft ſolche Beſcheide ertheilt würden, welche die Recurrenten auch durch die Ordens-Ordinarien erhalten hätten, ſo ſind alle dieſe Commiſſarien an die Ordinarien zu verweiſen, und keine Bittſchriften zu erledigen, welche nicht mit dem Beſcheide des Orts-Ordinariums belegt ſind.

Regierungsverordnung vom 26. Mai 1786, §. 91.

§. 375.

Wie die Kloſter-Urkunden zu unterfertigen ſind.

Die klöſterlichen Urkunden müſſen von dem Vorſteher des Kloſters und dem Convente eigenhändig, und nicht durch einen dritten Geiſtlichen in ihrem Namen unterſchrieben werden.

Hofkanzleidecret vom 27. März 1787.

§. 376.

Belohnung und Aufmunterung verdienter Ordensobern.

Den Provinz- und erſten Kloſtervorſtehern, welche die ihnen obgelegenen Amtspflichten zur Zufriedenheit der geiſtlichen und welt-

lichen Behörden immer genau erfüllen, können nach ihrem Austritte zu einiger Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger in ihren Ämtern jene Vorzüge, die ſie einſt hatten, nachher aber durch die Verordnung vom 1. Auguſt und 23. December 1785[a]) aufgehoben wurden, in ſo weit wieder zugeſtanden werden, als ſolche, außer dem ihm zuſtehenden perſönlichen Vorrange, der gemeinſchaftlichen Zucht und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme jederzeit verbunden ſeyn muß, nicht nachtheilig werden.

Hofdecret vom 2. April 1802, §. 9.

a) Das Hofdecret vom 1. Auguſt 1785 verordnete nähmlich, daß den Exprovinzialen, Exprioren, Exrectoren, Excuſtoden, Exguardianen und wie ſonſt die Exobern in Klöſtern heißen, kein Vorrang im Sitzen eingeräumt, keine beſſern Speiſen und Getränke als den übrigen Ordensbrüdern vorgeſetzt werden ſollen, ſondern hiermit in allem und jedem gleich zu halten ſeyn. Denſelben ſey nur der Rang nach den Profeſſionsjahren einzuräumen; jedoch verſtehe es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein Exoberer krank, ſiech oder alt wird, demſelben die ſeinen Umſtänden entſprechenden Begünſtigungen in allem und jedem von den Kloſtervorſtehern, wie es ohnehin die einem jeden Conventualen ſchuldige Pflicht erfordert, angedeihen zu laſſen ſey.

§. 377.

Verfahren gegen ordnungswidrige Ordensvorſteher.

Wenn der Vorſteher, Prior, Guardian eines Ordenshauſes offenbar ſeine Pflichten nicht erfüllt, für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht ſorgt, und das Ordinariat Amovirung eines ſolchen Vorſtehers nothwendig und dringend erkennt, ſo iſt der Prälat oder Provinzial verpflichtet, der Forderung des Ordinariats Folge zu leiſten, eine Änderung zu treffen und einen geeigneten Mann an ſeine Stelle zu ſetzen.

Sollte ſich bei der Viſitation eines Stiftes ergeben, daß ſolch ein Prälat für die Aufrechthaltung der Disciplin nicht ſorgt, daß er mit dem Stiftsvermögen willkürlich und vorſchriftwidrig gebahrt, ſo iſt davon ungeſäumt die Anzeige an Se. Majeſtät zu machen.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 10, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 378.

Benehmen beim Ableben eines Ordensvorſtehers.

Nach Ableben eines Ordensvorſtehers hat der Prior oder Dechant mit dem Juſtiz-Oberbeamten im Beyſeyn zweier Geiſtlichen von dem Convente ſogleich die Nothſperre anzulegen, und hiermit die Anzeige ſowohl der politiſchen Landesſtelle als dem Ordinarium zu erſtatten. Welche definitive weitere Maßregel hierauf zu treffen kommt, wird in dem III. Hauptſtücke dieſer Abhandlung, von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten bei den Regulargeiſtlichen, die Rede ſeyn.

IV. Abſatz.

Eigenthümliche Verhältniſſe der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Beſtimmung.

§. 379.

Auf was dieſe Verhältniſſe beruhen.

Die Beſtimmung der Ordensglieder wird durch die Statuten und Conſtitutionen des Ordens, Stiftes oder Kloſters, dem ſie ſich angelobt haben, normirt.

§. 380.

Verboth, ohne Regierungsgenehmigung Abänderungen hierin zu machen.

Neue Ordensſtatuten dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht errichtet werden.

Hofkanzleidecret vom 15. December 1785.

§. 381.

Weſenheit der Statuten der Stifte und Klöſter.

Se. Maj. Kaiſer Franz (damals) II. befahlen laut Hofverordnung vom 6. Mai 1799, bei Gelegenheit als die Regulirung des Standes der Stifte und Klöſter durch eine von der Landesſtelle gemeinſchaftlich mit den Ordinarien zuſammengeſetzte Commiſſion angeordnet wurde, daß die Statuten der Klöſter von derſelben mit Beiziehung der Ordensobern ganz nach dem urſprünglichen Inſtitute ihres Ordens eingerichtet und die Ordensgeiſtlichen ſodann verhalten werden, nach der Vorſchrift genau zu leben, wo ſie hingegen in der Seelſorge nur zeitlich zur unentbehrlichſten Aushülfe zu gebrauchen ſeyen.

Se. Maj. befahlen ferner laut Hofkanzleidecrets vom 2. April 1802, §. 6, mit allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, daß es keiner beſonderen Umarbeitung der Ordensſtatuten bedarf; und es hat ſonach in der Hauptſache bei der bisherigen Beobachtung der der Zeit und den Umſtänden angemeſſenen Ordensſtatuten zu verbleiben, in ſo fern ſie nicht durch l. f. Verordnungen abgeändert worden ſind; zumal die Weſenheit dieſer Statuten in der evangeliſchen Armuth, Enthaltſamkeit und Gehorſam beſteht, wozu jeder Orden, ſo wie nicht minder zu allen unterſcheidenden Eigenſchaften ſeines urſprünglichen Inſtitutes verbunden bleibt, das in ſeinen Individuen Muſter der chriſtlichen Vollkommenheit darſtellen, den practiſchen Glauben des

Volkes gründen helfen, und ſonach an dieſe Beſtimmung ſich auch die außerordentliche Aushülfe in der Seelſorge und der öffentliche Unterricht der Jugend anſchließen ſoll.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich des höhern und niedern Unterrichtes [a]), der Krankenpflege, des Einwirkens auf den moraliſch-ſittlichen Zuſtand des Volkes u. dgl. characteriſiren die Statuten der Benedictiner, Piariſten, Urſulinerinnen, Saleſianerinnen, dann der barmherzigen Brüder [b]) und Schweſtern [c]), der Redemptoriſten [d]) und Redemptoriſtinnen [e]).

Die Statuten der beiden geiſtlichen Ritterorden [f]), der Johanniter und deutſchen Herren, haben dagegen eine rein-hiſtoriſche Grundlage und ſind von jenen der übrigen geiſtlichen Orden weſentlich unterſchieden.

a) Die Beſtimmungen wegen der philoſophiſchen Hauslehranſtalten, Gymnaſien und ſonſtigen Unterrichtsertheilungen in den Stiften und Klöſtern, Verwendung der Regularen in öffentlichen Lehranſtalten, gehören in die Abhandlung XII dieſes Werkes: Von dem Schul- und Studienweſen.

Hinſichtlich der Piariſten wurden übrigens mit a. h. Entſchl. vom 21. Nov. 1837, Hofkanzleidecret vom 27. Nov. 1837, Hofzahl 29251, Regierungszahl 68819 die Beſchlüſſe der öſterr. Ordinariate, zur Herſtellung der gehörigen Disciplin in der dießfälligen öſterr. Provinz, genehmigt.

b) Rückſichtlich der barmherzigen Brüder wurde mit Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1831, Z. 761, Rggsz. 5853 befohlen, daß das Ordinariat in Gemäßheit der unterm 7. Juli 1827, Z. 18427 bekannt gegebenen allerh. Entſchl. fortan darüber zu wachen habe, daß die Ordensregeln und die Statuten der 3 barmherzigen Klöſter aufrecht erhalten werden, in welcher Beziehung es auch dem Ordinariate überlaſſen wurde, rückſichtlich des Privatausganges der Kloſterindividuen die entſprechende Weiſung zu erlaſſen. Ebenſo wurde genehmigt, daß die bisherige Übung der Recommendations-Schreiben der Convente an die Provinzcapitel belaſſen werde.

c) Die Statuten der mit allerh. Entſchl. vom 19. April 1821 in die öſterr. Monarchie eingeführten Congregation der Redemptoriſten wurden mit a. h. Cabinetſchreiben vom 30. April 1820 genehmigt, und gedachter Congregation laut Hofkanzleidecret vom 17. Sept. 1824, Hofzahl 28134, Zahl 47284 im Namen Sr. Maj. erklärt, daß die vom Papſte Benedict XIV. beſtätigten **Constitutiones et regulae congregationis presbiterorum sub invocatione SS. Redemptoris** in ſo ferne der Inhalt derſelben den l. f. Rechten und Verordnungen nicht entgegen iſt, als die Norm der Congregation der Redemptoriſten und überall, wohin ſich dieſe etwa noch verbreiten wird, zu gelten haben; ſo wie insbeſondere auch die Folgerung ausgedrückt werden mußte, daß ſich die Redemptoriſten an die in geiſtlichen und Studienſachen beſtehenden l. f. Verordnungen genau zu halten haben.

d) Ebenſo wurden mit a. h. Entſchl. vom 10. Sept. 1827, Hofkanzleidecret vom 16. Sept. 1827, Hofzahl 24644, Rggsz. 56051 die Statuten für die weibliche Beſſerungsanſtalt in Wien mit dem Bedeuten genehmigt, daß, wenn Klagen über Unfüge oder Unordnungen, oder ſonſt im Wege des Recurſes, dieſe Anſtalt und deren Vorgänge betreffend, bei den Behörden einlangen, ſie dieſerwegen ihr Amt zu handeln haben.

Die allerhöchſt genehmigten Statuten der Redemptoriſtinnen beſtimmen

nähmlich die Glieder dieſer Congregation ausſchließend für das beſchauliche Leben, und jede andere, wie immer geartete Widmung, ſomit auch die Erziehung und Bildung der Jugend, iſt dieſer Congregation fremdartig Dieſem gemäß ſpricht ſich auch der §. 32 folgrecht aus, indem er ausdrücklich verbiethet, Zöglinge in einem Alter zu übernehmen, in welchem durch den Aufenthalt derſelben die Ruhe des Hauſes geſtört werden könnte. Da endlich eben dieſer Paragraph den Unterricht der Zöglinge nicht geſtattet und die Annahme derſelben aus einem andern Grunde, als um ſie zum Kloſterleben zu bilden, unterſagt, tritt die Annahme von Zöglingen in einem zarten ſchulpflichtigen jugendlichen Alter auch den in Beziehung auf den Schul- und Wiederholungsunterricht beſtehenden allerh. Verordnungen entgegen.

Rggsv. vom 22. Mai 1834, Rggsz. 22179.

e) Rückſichtlich der Krankenanſtalten der barmherzigen Brüder, der Eliſabethinerinnen und der barmherzigen Schweſtern, ſo wie der Apotheken in Stiften und Klöſtern ſiehe Abhandlung XVIII. dieſes Werkes: Vom Sanitäts- und Medicinalweſen.

f) Die alterthümliche Beſtimmung der Johanniter und deutſchen Orden, Bekämpfung der Ungläubigen und Pflege der Kranken, hat zwar aufgehört. Es bleibt ihnen jedoch noch immer der ehrenvolle Beruf durch Frömmigkeit und Übungen der Andacht, durch untadelhaften makelloſen Lebenswandel eine Zierde des Adels, dem ſie angehören, zu ſeyn, zur Vertheidigung des Glaubens und des Thrones, unter deſſen Schutz und Schirm ſie ſtehen, mitzuwirken, und der Armuth und leidenden Menſchheit mit den ihnen zu Gebothe ſtehenden Mitteln zu Hülfe zu kommen.

§. 382.

Worauf ſich im Weſentlichen alle Ordensſtatuten beziehen.

Alle Ordensſtatuten beziehen ſich ſonach im Weſentlichen:

a. auf die Ordensgelübde,

b. das gemeinſchaftliche Leben,

c. auf die Verſehung der Seelſorge auf den Ordenspfarren und Aushülfe auf Säcularpfarren, von welch letzteren jedoch bereits oben gehandelt wurde. Endlich

d. auf die Kloſterzucht.

a. Ordensgelübde.

§. 383.

Beſtandtheile der Ordensgelübde.

Die das Kloſterleben bedingenden Ordensgelübde ſind jene des Gehorſams, der Keuſchheit und der Armuth.

Der unbedingte Gehorſam gegen die Ordensobern iſt bereits oben dargeſtellt worden; alſo hier noch von der Keuſchheit und der Armuth der Ordensglieder.

§. 384.

Gelübde der Keuſchheit.

Cölibat.

Die Keuſchheit beſteht in der gänzlichen Enthaltung alles vertrauten Umganges mit dem andern Geſchlechte; daher auch Ordensperſonen von beiden Geſchlechtern, welche feierliche [a]) Gelübde der Eheloſigkeit abgelegt haben, keine gültigen Eheverträge ſchließen können, allgem. bürgerl. G. B., §. 63; ſo daß die Ungültigkeit einer ſolchen Ehe von Amtswegen unterſucht werden muß.

Kod. §. 94.

a) Einfache Gelübde haben alſo dieſe Folgen nicht. Siehe dießfalls weiter unten.

§. 385.

Gelübde der Armuth.

Was darunter zu verſtehen iſt.

Wegen Beobachtung des Gelübdes der Armuth [a]) wurde in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom 27. Juni, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479 befohlen, daß die Ordinariate, über Einvernehmen der Ordensvorſteher, Alles auf den Fuß zurückzuführen haben; wie es den Statuten eines jeden Ordens angemeſſen iſt.

a) Die evangeliſche Armuth beſteht darin, daß der Ordensgeiſtliche kein Eigenthum haben darf; wohl aber können die Klöſter Eigenthum beſitzen. Den Stiften insbeſondere iſt als ſolchen eine Armuth gar nicht bekannt. Rückſichtlich der Klöſter aber wird hier zwiſchen einer hohen, höhern und höchſten Armuth unterſchieden. Erſtere beſteht darin, daß ein Kloſter zwar Realitäten beſitzen darf, jedoch nicht mehr, als zur Erhaltung des Lebens nöthig iſt, wie die Carmeliter und Auguſtiner. Die höhere beſteht darin, daß ein Kloſter gar keine liegende Gründe, wohl aber bewegliche Gegenſtände, als: Bücher, Renten u. ſ. w., beſitzen kann. Die höchſte endlich, wo die Klöſter nur von Unterſtützungen exiſtiren, und ſohin ehemals Bettelmönchklöſter hießen; die jedoch nun, wo das dießfällige Sammeln unterſagt iſt, von dem Religionsfonde dotirt werden.

§. 386.

Verboth eines Separatvermögens.

Ausnahme.

Kein in der Congregation lebender Ordensgeiſtlicher ſoll daher ein Separatvermögen beſitzen, wovon

1. diejenigen eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloſter oder Stifte als öffentliche Profeſſoren oder ſonſt in einer Anſtellung ſich befinden, und in der Lage ſind, eine Haushaltung zu führen, ſo wie es

2. ferner beſtehen mag, daß die Ordensvorſteher den Ordens-

brüdern, mit Ausnahme der Medicamente, etwas Weniges jedoch ſtrenge nach den Ordensſtatuten zur Beſtreitung einiger kleiner Bedürfniſſe oder zur Unterſtützung der Armen in Händen laſſen.

Allerh. Entſchl. vom **27**. Juni **1827**, Hofkanzleidecret vom **24**. Juli **1827**, §. **9**, Hofzahl **18427**, Regierungszahl **40479**.

§. 387.

Unfähigkeit zu erwerben.

Verboth, Geldnegozien zu treiben.

Ordensgeiſtliche können kraft der feierlichen Gelübde [a]) kein vollſtändiges Eigenthum erwerben, wie dieß der §. **573** des allg. b. G. B. zu erkennen gibt.

Einfache Gelübde ſchließen dagegen das Recht zu erwerben nicht aus, daher mit Hofkanzleidecret vom **17**. Februar **1831**, Hofzahl **3466**, Regierungszahl **12207** erinnert wurde, daß den Redemptoriſten, da dieſelben durch keine feierlichen Gelübde gebunden ſind, aus dieſer Rückſicht auch den einzelnen Gliedern dieſer Congregation, das Befugniß ſelbſt zu erwerben, **ab intestato** zugeſtanden wurde. Den Ordensgeiſtlichen iſt die Führung aller Geldnegozien, ſo weit ſolche mit Wechſel geſchehen, unter Strafe, daß bei keinem Gerichte auf Klagen oder Belangen in dieſem Falle die mindeſte Rückſicht genommen werden ſoll, verbothen.

Hofkanzleidecret vom **20**. März **1772**.

a)) Die deutſchen Ordensmitglieder ſollen in dem dermal beſeſſenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht beirrt werden.
Juſtizhofdecret 1791.
Dieß gilt auch bei dem Johanniter-Orden.

§. 388.

Gerichtsſtand der Regulargeiſtlichkeit.

Wenn gegen einen Ordensgeiſtlichen eine Klage erhoben wird, iſt ſich hier vorerſt an den Ordensobern zu wenden, dann aber hat die weitere Verfolgung des Rechtes nun auch vor dem Landrechte zu geſchehen, da das Hofdecret vom **2**. April **1802**, **26**. October **1804** und **6**. Juli **1805** den Clerus im Allgemeinen unter dieſes Civilgericht ſtellt, und den Regularclerus nicht ausſchließt.

Ein Maltheſer-Ritter iſt in Perſonalſachen den Ordensobern, in Realſachen aber, wo es ſich um Vermögen, Contracte, Beſitzungen, Geld oder Schulden handelt, dem allgemeinen Gerichte unterworfen.

Hofdecret vom **15**. Juli **1798**.

§. 389.

Unfähigkeit zu teſtiren.

Ordensperſonen [a]) ſind in der Regel nicht befugt zu teſtiren.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 573.

Daher kann auch keinem Ordensgeiſtlichen, ſo lange er noch im Ordensverbande ſteht und ſohin ſeines Gelübdes nicht entbunden iſt, geſtattet werden, zu teſtiren; es können daher auch Feldcapläne, die als ſolche nicht ſäculariſirt ſind, nicht teſtiren.

Allerh. Entſchl. vom 5. Juli 1817, allerh. Entſchl. vom 8. Jänner 1818.

Eben deßhalb tritt bei ihnen keine Abhandlungspflege ein, da ſie keine Verlaſſenſchaft haben.

a) Da man vor Ablegung der geiſtlichen Profeſſion oder der Ordensgelübde noch keine wirkliche Ordensperſon iſt, ſo vermag man daher in dieſem Zuſtande allerdings zu teſtiren; dieß beſtätiget das Hofdecret vom 17. Dec. 1780, wo die Beſchränkung vorkömmt, in wie weit ein Noviz vor Ablegung der Ordensgelübde teſtiren, und daß er dem Orden oder Kloſter lediglich die Dotation per 1500 fl. vermachen könne, obwohl laut Hofdecret vom 13. Juni 1804 die Urſulinerinnen, Saleſianerinnen, Eliſabethinerinnen, die Piariſten, barmherzigen Brüder und Schweſtern eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen berechtiget ſind.

Novizen können übrigens in den Teſtamenten, die ſie vor der Profeſſion errichten, nur in Hinſicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Anſehung eines ihnen künftig (nach der Profeß) zufallenden Vermögens, da ſie durch die Profeſſion erbesunfähig werden, Anordnungen machen.

Hofdecret vom 1. April 1780.

Wenn ein deutſcher Ordensritter oder Geiſtlicher vor der Gelübdeablegung teſtirt, ſoll es wie bei anderen Geiſtlichen, welche ante emissam professionem einen letzten Willen errichten, gehalten werden.

Hofdecret vom 5. Juli 1786.

§. 390.

Wann Ordensgeiſtliche dennoch teſtiren können.

Doch beſtehen folgende Ausnahmen:

a. Wenn der Orden eine beſondere Begünſtigung, daß ſeine Glieder teſtiren können, erlangt hat;

b. wenn Ordensperſonen die Auflöſung von Gelübden erhalten haben;

c. wenn ſie durch die Auflöſung ihres Ordens, Stiftes oder Kloſters aus ihrem Stande getreten ſind, oder

d. wenn ſie in einem ſolchen Verhältniſſe angeſtellt ſind, daß ſie vermöge der politiſchen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Kloſters angeſehen werden, ſondern vollſtändiges Eigenthum erwerben können, ſo iſt es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 573.

In dieſen Fällen tritt hinſichtlich der Abhandlungspflege dasjenige ein, was bei Weltgeiſtlichen Rechtens iſt.

Ad a. Hieher gehören die Ritter des Maltheſer- und deutſchen Ordens. Vermöge der Maltheſer-Ordensſtatuten können mit Erlaubniß der Obern auch die Ordensglieder teſtiren.

Der Orden ſoll den deutſchen Ordensgliedern ohne wichtige Urſache zu teſtiren nicht verſagen.
Juſtizhofdecret vom 4. Juli 1791.

Die Maltheſer- und deutſchen Ordensritter und Prieſter ſind übrigens von den Vorſchriften über die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nach geiſtlichen Ordensperſonen nicht ausgenommen, da ſie wirkliche Ordensperſonen ſind. Nur in Abſicht auf das Vermögen, welches ſie außer dem Orden beſitzen und nach ausdrücklichen Anordnungen erwerben dürfen, ſind ſie beſondern Vorſchriften unterworfen.
Hofdecret vom 4. Juli und 24. Auguſt 1791.

Die richterliche Einſchreitung nach dem Tode eines deutſchen Ordensritters oder Prieſters beſteht daher nur in der Unterſuchung, ob nicht derſelbe mit Bewilligung des Ordens ein letztwilliges Geſchäft errichtet habe; ob nicht unter den rückgelaſſenen Verlaſſenſchaften Güter vorhanden ſind, wornach ein Dritter oder Gläubiger Anſprüche zu ſtellen haben.
Hofdecret vom 15. Juli 1784.

Und da der Maltheſer-Orden in Abſicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutſchen Orden gleich geſtellt war, ſo iſt wegen Verlaſſenſchafts-Abhandlungen nach Maltheſer-Rittern, Prieſtern und Pfarrern das Hofdec. vom 3. Februar 1791 die Weiſung.
Hofdecret vom 29. Juli 1768, Hofdecret vom 11. Dec. 1795 und 31. Mai 1799.

Es beſteht zu dem Ende im böhm. Großpriorate ein eigenes **judicium delegatum.**

Die Sperre, Inventur und Abhandluug der Verlaſſenſchaft nach Ordensrittern, Geiſtlichen, Beamten und Dienſtleuten iſt hiernach denen Orden ausſchließlich überlaſſen.
Jurisdictionsnorm vom 5. Juli, 5. und 8. Nov. 1766, §. 2, Hofentſchl. vom 29. Juli 1798, 2. 3. und 25. Februar 1701.

Es gibt jedoch Fälle, in welchen die Abhandlung

1. theils dem Orden und den l. f. Behörden (Landrechten) gleichzeitig unter Präcedenz des letztern,

2. theils dieſen allein zuſteht.

Ad 1. Die Fälle ſind:

a. Wenn der Verſtorbene eine Vormundſchaft oder ein anderes Verſprechen auf ſich gehabt hat, beſonders wenn ein Ordensglied oder Beamter zugleich in l. f. oder Landſchaftsdienſten geſtanden iſt, wo auch die unter ſeinen Schriften befindlichen **Officiosa**, ſo wie ein hiezu abgeordneter Commiſſär der Behörde, die es betrifft, ausgeſucht und abgeſandt werde.
Hofentſchl. vom 29. Juli 1768, Nr. 2, und

b. wenn ſich der Verſtorbene eine Schuldenlaſt zugezogen hat. **Eod.**

Ad 2. Hieher gehört:

a. Wenn der Orden an die Verlaſſenſchaft ſeiner Ritter oder Prieſter, die mit deſſen Bewilligung eine letztwillige Anordnung errichtet haben, eine Forderung ſtellt, welche ihm von den Erben oder Legaten nicht zugeſtanden wird;

b. wenn unter dem zurückgelaſſeuen Verlaſſenſchaftsſtande des Ver-

ſtorbenen ſich Güter befinden, auf welche ein Dritter aus einem Verrech-nungs-Darlehen oder andern Vertrag, oder Verhältniſſe einen Anſpruch zu ſtelleu hat, oder

c. wenn Gläubiger vorhanden ſind, welche auf die zurückgebliebeneu Vermögensſtände einen Anſpruch haben, wo die hier nöthigen richterlichen Erkenntniſſe in erſter und weiterer Inſtanz den allgemeinen Gerichten zugewieſen ſind;

d. wenn ein Ordensritter oder Geiſtlicher vor Ablegung der Ordensgelübde teſtirt, wo es ſo, wie bei andern Geiſtlichen, welche vor der Profeß eine letztwillige Anordnung errichten, gehalten wird;

e. wenn ein Fideicommiß oder eine Subſtitution vorhanden iſt, worüber die Abhandlung der competenten Gerichtsbehörde zuſteht;

f. wenn ein auf einer Ordenspfarre befindlicher Geiſtlicher ſtirbt, wo es wie bei andern Geiſtlichen gehalten wird;

g. wenn Perſonen, die in den Ordenshäuſern oder auf den Stiftſchlöſſern wohnen, ſterben, die ihren competenten Gerichten unterſtehen;

h. wenn die Ordensritter in Kriegsdienſten ſtehen, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit einſchreitet.

Hofdecret vom 29. März und 16. April 1802.

Ad b und c ſiehe dießfalls unten die Exreligiöſen.

Ad d. Die künftig als Pfarrer oder Localcapläne angeſtellten Mönche (oder exponirte Mönche) von jenen Orden, die keine Stabilität des Ortes oder beſonders abgetheilte Stifte haben, als: Dominicaner, Franziscaner u. ſ. w. können nähmlich über ihr aus den Eingängen einer ſolchen Pfründe erſpartes oder ſonſt erworbenes Vermögen eine letztwillige Dispoſition zu errichten befugt ſeyn.

Hofdecret vom 21. April 1786.

Ein gleiches Teſtirungsbefugniß haben auch die außer dem Kloſter als Capläne, Cooperatoren, Vicare u. dgl. in der wirklichen Seelſorge angeſtellten Mönche.

Hofdecret vom 22. December 1788.

Da jedoch die Canones den Regularclerus zur Überkommung einer Säcularpfründe, wie ſie immer heißen mag, für unfähig erklären, ſo wurde mit allerh. Entſchl. vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, befohlen: keinem Ordensgeiſtlichen mehr eine derlei Pfründe zu verleihen, und diejenigen, welche ſchon im Beſitze oder daſelbſt nur als Cooperatoren angeſtellt waren, mußten ſich binnen 3 Monaten erklären, ob ſie ſich den Zurücktritt in ihre Stifte und Klöſter vorbehalten wollen oder nicht, damit die Biſchöfe wiſſen, wer ihnen von den Ausgeſetzten lebenslänglich angehöre, und um zugleich beſtimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben oder beerbt zu werden zuſtehet.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, §. 10.

S. dießfalls auch hinſichtlich der als Feldcapläne verwendeten Kloſtergeiſtlichen §. 270.

Hieher gehören endlich auch vermöge Regierungscircular vom 7. Oct. 1807 die in einem öffentlichen Lehramte, mit der Fähigkeit zu teſtireu angeſtellten Ordensgeiſtlichen.

§. 391.

Nothwendige Entſchlagung von einer Vormundſchaft und Curatel.

Ordensgeiſtlichen ſoll in der Regel keine Vormundſchaft aufgetragen werden.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 192.

Folglich auch vermöge §. 281 keine Curatel.

Welche Ausnahme von der Regel es gibt, enthält der §. 198 des erwähnten allgem. bürgerl. G. B.

§. 392.

Ordensgeiſtliche dürfen keine Teſtamentszeugen ſeyn.

Die Mitglieder eines geiſtlichen Ordens können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen ſeyn.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 591.

Und das Hofdecret vom 20. Mai 1785 befahl, daß auf Curatien der Seelſorge ausgeſetzte Religioſen als Zeugen bei einem Nuncupativ-Teſtamente nicht zuzulaſſen ſeyen.

Dießfalls heißt es in dem Hofdecret vom 4. Sept. 1771:

Da Ihrer Majeſtät glaubwürdig beigebracht worden iſt, daß hin und wieder auf dem Lande bei Abſterben der Bauern und zuweilen auch in Städten bei wohlhabenden Bürgersleuten, die zum letzten Beiſtande für den Kranken herbeigeholten Geiſtlichen ſich zur Verfertigung der Teſtamente gebrauchen laſſen und ſolchen Falles hauptſächlich, wenn nachmals, wie es nicht ſelten geſchieht, in Abſicht auf das zurückgebliebene Vermögen, große, die Erben beſchwerende fromme Vermächtniſſe, Stiftungen oder Legate für das Kloſter desjenigen Geiſtlichen, der das Teſtament verfaßt hat, herauskommen, ſolche Klagen deßhalben wider die Geiſtlichkeit hervorbrechen, ſo wollen Sie hiermit Kraft dieſer Anordnung von nun an allen, ſowohl Welt- [a]) als was immer für Ordensgeiſtlichen zu allen Zeiten, und auch in allen Fällen äußerſter Noth, wo gar keine andere, des Leſens und Schreibens kundige Perſonen zu haben ſind, die Errichtung eines fremden Teſtamentes überhaupt, und zwar bei Nichtigkeit desſelben, ein für alle Mal verbothen haben, weil, wenn ſich irgendwo ein ſo dringender Fall ereignen ſollte, daß keine andern, des Leſens und Schreibens kundigen Perſonen, als der anweſende Geiſtliche, zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch ſo viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geiſtlichen ſein Teſtament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben ſo geſchwind, ſeinen letzten Willen vor zwei ehrbaren Männern, wenn auch ſelbe nicht ſchreiben können, erklären, und alſo ein **Testamentum nuncupativum** errichten kann.

a) Die Weltgeiſtlichen werden jedoch durch das allg. bürgerl. G. B. nicht ausgeſchloſſen.

b. Gemeinſchaftliches Leben der Ordensglieder.

§. 393.

Zweck des gemeinſchaftlichen Lebens.

a) Religiös-contemplative Übungen.

Das gemeinſchaftliche Leben der Ordensgeiſtlichen [a]) beabſichtiget gemeinſchaftliche religiös-contemplative Übungen und Cultivirung der Wiſſenſchaften.

In Beziehung auf das Chorgebeth [b]) und die aſcetiſchen Kloſterübungen wurden die Ordinariate in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, mit Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 8, Hofzahl 18427, Regierungszahl 40479 angewieſen, mit den Ordensvorſtehern Rückſprache zu nehmen und dasjenige zu verfügen, was den Abſichten der Stifte und Klöſter und den Ordensſtatuten angemeſſen iſt. Auf dieſe Art wurde anbefohlen, Vorſorge zu treffen, daß jene Ordensgeiſtliche, welche eine ganze Lehranſtalt oder ein Erziehungshaus übernommen haben, wenigſtens einige religiöſe Übungen vornehmen, damit der Ordensgeiſt in ihnen nicht erſterbe, und ſie bei ihrer einſtigen Rückkehr in ihr Kloſter dem regulären Leben nicht ganz entfremdet ſind.

Es iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß die ſtatutenmäßigen gemeinſchaftlichen Chorgebethe allenfalls nach Modalitäten, die die veränderten Verhältniſſe erfordern, wieder eingeführt werden.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

a) Die Johanniter- und deutſchen Ordensritter ſind von dem gemeinſchaftlichen Leben längſt enthoben. Für die Johanniter-Ordenspriester beſteht dagegen noch ein Convent in Prag.

Nicht immer war es aber ſo, und die urſprünglichen Ritter beider Orden lebten vielmehr in Conventen, wie denn in Mailberg ein ſolches Convent für die Johanniter-Ritter war. Die deutſchen Ritter insbeſondere lebten in Zellen, die beſtändig offen ſeyn mußten, damit man ſehen konnte, was ſie machen, und den Augen der Superioren nichts verborgen bleibe. In jedem Convente fanden ſich 12 Ritter zu Ehren der heil. 12 Bothen; und Weinrich von Knippenrode, der neunzehnte Hochmeiſter, verordnete, es ſollen außer den 12 Rittern noch 6 Capläne darinnen ſeyn.

b) So haben Se. Majeſtät wegen Erfüllung der geiſtlichen Pflichten und Andachtsübungen der in den Lehranſtalten angeſtellten Piariſten unterm 9. April 1835 folgende allerh. Entſchließung herabgelangen zu laſſen geruhet:

Ich überlaſſe es dem Ordensprovinziale, unter der Leitung der betreffenden Ordinariate und daher im Gehorſame gegen dieſe, diejenige religiöſe Disciplin und Andachtsübungen zu beſtimmen, welchen die in öffentlichen Erziehungs-Inſtituten verwendeten Piariſten als ſolche unterworfen ſeyn

ſollen. Nur müſſen dieſe Beſtimmungen mit dem Organismus und dem Zwecke der Erziehungs-Inſtitute ſelbſt im Einklange ſtehen.

In wie ferne nun die Behörde, welcher die Convicte unterſtehen, die entworfenen Ordinariats-Anordnungen mit der Verfaſſung dieſer Convicte vereinbarlich finden, unterliegt deren Vollzug keinem Anſtande. In Anſehung der Thereſ. Militär- und der Ritter-Academien iſt der Fürſt-Erzbiſchof von Wien anzuweiſen, mit dem Local-Director der erſten und dem Curator der zweiten darüber, ob kein Punct ſeines Entwurfes einem gegründeten Anſtande unterliege, Rückſprache zu pflegen, um ſonach das Angemeſſene anzuordnen, oder im Falle abweichender Meinung der a. h. Schlußfaſſung zu unterziehen.

Hofkanzleidecret vom 2. April 1835, Hofzahl 9285, Rggsz. 21680.

Was nun dieſen letzten Satz anbelangt, erfolgte unterm 20. Oct. 1835 die allerh. Entſchl. des Inhaltes: daß die in den beiden Thereſianiſchen Militär- und Ritter-Academien als Lehrer und Erzieher verwendeten Piariſten zu ſolchen klöſterlichen Disciplinen nicht zu verhalten ſeyen, welche nach dem Erkenntniſſe der Obervorſtände dieſer Anſtalten mit dem Organismus dieſer Anſtalten unvereinbarlich ſind. Welche Ordens-Disciplin jedoch dieſe Piariſten innerhalb dieſer Grenze beobachten ſollen, bleibe nach der allerhöchſten Willensmeinung denen Ordensprovinzialen in der beſtehenden Unterordnung unter ihre Ordinariate zu beſtimmen übrig.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1835. Hofzahl 28476, Regierungszahl 60548.

§. 394.

Cultivirung der höheren Wiſſenſchaften.

Schon mehrere Male iſt die allerh. Willensmeinung bekannt gemacht worden, daß ſich die Stifte beſtreben ſollen, in ihrer Mitte Männer zu bilden, welche mit Nutzen für den Staat und mit Ruhm für den Orden, für das Stift und für die Perſon des Lehrers ſelbſt Lehrkanzeln der höheren Wiſſenſchaften an Univerſitäten und Lyceen zu beſteigen geeignet, und die Beſchwerden, welche mit dieſen ehrenvollen Plätzen verbunden ſind, aus Liebe für die Religion, den Staat und die Wiſſenſchaften zu übernehmen bereit ſeyen. Es iſt zu dem Ende auch unter dem 11. Mai 1803 ſolchen Männern nach längerer erſprießlicher Dienſtleiſtung ein ehrenvoller Zurücktritt in den Ruheſtand, ſelbſt mit Auszeichnung von Seite der Staatsverwaltung zugeſichert worden [a]). Zu Folge einer neuerlichen allerhöchſten Entſchließung ſollen die Stifte zur Cultivirung der höheren Wiſſenſchaften überhaupt, beſonders aber jener Fächer, welche viele Zeit zur Vorbereitung und einen koſtbaren literariſchen Apparat erfordern, aufgemuntert werden. Se. Majeſtät wünſchen, daß die Stifte nach den rühmlichen Beiſpielen der Benedictiner-Congregation, St. Mauri im alten Frankreich und einiger Stifte im vormaligen Deutſchland, die durch fleißige Pflege höherer Literatur ſich rühmlich auszeichneten, und nach dem Beiſpiele einiger inländiſchen Stifte, welche Männer in ihrer Mitte zählten, die ſich in einzelnen Fächern des menſchlichen Wiſſens einen großen Namen erworben haben, Anſtalten treffen, durch welche ſie ausgezeichnete Männer in ihren Gemeinden erziehen,

die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wiſſenſchafteu an Univerſitäten und Lyceen mit Vortheil des Staates und zur Ehre ihres Stiftes verwendet werden mögen.

Sie werden dadurch den Pflichteu treuer Staatsbürger in einem vorzüglichen Grade entſprechen und eben durch dieſe Pflichterfüllung ihre fernere Aufrechthaltung und den Schutz der Staatsverwaltung ſich verdienen. Die ſohin als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift beſonders cultivirt, auszuwählenden Stiftsglieder werden eben den Gehalt, welcher für Profeſſoren des Weltprieſterſtandes ſyſtemiſirt iſt, zu beziehen haben, ohne wegen der Emolumente, die ihnen das Stift etwa nebenher zuwendet, an dem Gehalte einen Abzug zu leiden.

Die Fächer, deren Cultivirung nach den oben berührten Hinſichten von den Stiften beſonders gefordert wird, ſind aus der Theologie: die Kirchengeſchichte und das Bibelſtudium mit den dazu nöthigen Hülfswiſſenſchaften, der hebräiſchen und griechiſchen Sprache, dann mit der erſtern verwandten Dialecte; aus der Philoſophie: die Naturgeſchichte, die Phyſik mit der angewandten Mathematik, die Diplomatik, Numismatik und Heraldik. Da nicht in einem jeden Stifte die literariſchen Apparate für alle dieſe Wiſſenſchaften in gleichem Maße vorhanden ſeyn können, und da es erwünſchlich iſt, in den Fällen erledigter Lehrkanzeln dieſer Art ſogleich zu wiſſen, wo man einen mit Auszeichnung dem Lehramte gewachſenen Mann finden könne, ſo befehlen Se. Majeſtät, daß gewiſſe Fächer einzelnen Stiften zur Bearbeitung beſonders übergeben werden ſollen.

Die Landesſtelle wurde daher angewieſen, mit den Vorſtehern der Stifte im Lande hierüber das Einvernehmen zu pflegeu, ſich von denſelben die Vertheilung der genannten Fächer, deren Vervollkommnung jedes einzelne Stift, nach dem Vorrathe der nöthigen Apparate und Hülfsmittel, ſich zur Hauptſache machen wolle, vorſchlagen zu laſſen, und mit einer allgemeinen Darſtellung der bei dem Stifte vorhandenen Hülfsmittel die gutächtliche Äußerung über die Anträge der Stifte vorzulegen. Übrigens iſt den Stiften der Wunſch zu erkennen zu geben, daß wenigſtens diejenigen, denen die Cultivirung des Bibelſtudiums beſonders zugetheilt werden wird, einen oder den andern Stiftsgeiſtlichen an die Univerſität in Wien ſenden, um die Dialecte zu lernen, und ſie dann mit der richtigen Ausſprache und Accentlegung fortzupflanzen.

Hofkanzleidecret vom **14.** Februar **1811.**

a) In Folge allerh. Befehl wurde nähmlich mit Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1803 den geſammten Vorſtehern der Stifte und Klöſter bekannt gemacht, daß ihre Geiſtlichen, welche von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Lehrämtern berufen werden, bei ihrem Austritte aus demſelben keine Penſionen erwarten können, wohl aber ihnen ihre Ordensobern alle Mal jene Vorzüge und Begünſtigungen zukommen laſſen ſollen, auf welche ſie als Männer, die durch eine Reihe von Jahren bei ihrem Lehramte ſich Verdienſte um Religion und Staat erworben, den erſten und gegründetſten Anſpruch haben müſſen.

Um jedoch ſolchen Lehrern einen beſondern Beweis der höchſten Zufriedenheit zu geben, erklärten ſich Se. Maj. nicht abgeneigt, ihnen nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehren-Medaille, nach Befund der Umſtände auch mit der Kette zu bewilligen, wodurch die betreffende Ordensgemeinde ein ewig dauerndes Denkmal erhält, aus ihrem Mittel für Religion und Staat gelehrte und verdienſtvolle Männer gebildet und geliefert zu haben. Von dieſer Normalverordnung nahmen Se. Majeſtät nur die Mendicanten und einſtweilen noch die Piariſten-Lehrer aus, denen ihre gar nicht, oder nur gering dotirten Klöſter und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünſtigungen zufließen zu laſſen, außer Stand geſetzt ſind.

§. 395.

Art und Weiſe, wie dieſes gemeinſchaftliche Leben bewirkt wird.

Das gemeinſchaftliche Leben der Ordensgeiſtlichkeit wird durch die Clauſur, Beſchränkung des Ausganges, durch die Ordenskleidung und durch Verpflegung der Ordensglieder bei Hauſe und Verabreichung der Lebensbedürfniſſe, in natura, bewirkt.

§. 396.

Herſtellung der ſtatutenmäßigen Clauſur.

Es iſt Sr. k. k. Maj. allerh. Wille, daß in den Stiften und Klöſtern die ſtatutenmäßige Clauſur [a]) herzuſtellen, und in Hinſicht des Ausgehens genau zu beobachten ſey, was die Satzungen eines jeden Ordens vorſchreiben.

Miniſt. Eröffn. vom 8. Jänner 1822, Zahl 615, Rggspräſv. vom 14. Jänner 1822, Z. 65, Rggsz. 3132.

In Bezug auf die Clauſur und das Ausgehen der Geiſtlichen iſt Alles aufzubieten, was die Ordensſtatuten vorgeſchrieben haben.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

Und dieſe Clauſur ſoll ſelbſt da hergeſtellt werden, wenn mit dem Stifte und Kloſter eine Lehranſtalt oder die Seelſorge verbunden iſt.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1827, §. 7, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

a) Unter Clauſur wird übrigens im ſubjectiven Sinne die Verpflichtung verſtanden, nur auf kurze Zeit aus dem Kloſter zu gehen, ſo wie das Verboth für Auswärtige den geſchloſſenen Raum des Kloſters zu betreten.

Doch wurde auf allerh. Befehl rückſichtlich der Frauenklöſter mit Hofkanzleidecret vom 17. Nov. 1790 die Verordnung vom 12. Februar 1786 und das darin enthaltene Verboth, andere Frauensperſonen, als bloß ſolche darin aufzunehmen, die das zwanzigſte Jahr noch nicht erreicht haben, folglich noch einer Erziehung fähig ſind, in ſo weit wieder aufgehoben, als es ohne Nachtheil des Raumes für die in dieſe Klöſter zur Erziehung abzugebenden jungen Mädchen thunlich iſt, zu welchem Ende nun, damit der Raum der letztern durch zu viele Koſtgängerinnen nicht zu

ſehr beſchränkt werde, von Sr. Maj. befohlen wurde, daß die Landesſtelle von Zeit zu Zeit Nachfrage über vorhandene Plätze halten, und ſich die Anzahl, Namen und Alter der Kloſterkoſtgängerinnen jährlich vorlegen laſſen ſoll, um allenfalls jedem Mißbrauche der höchſten Erlaubniß vorbeugen zu können.

§. 397.

Wie es mit den Pfarrern und den Profeſſoren, und Pfarr-Cooperatoren in ſolchen Stiften und Klöſtern zu halten iſt.

Der Pfarrer, welcher allen ſeinen Pfarrkindern zugänglich ſeyn muß, ſoll entweder außer der Clauſur wohnen oder von derſelben durch ein eigenes Gitter abgeſondert ſeyn, oder wenigſtens außer der Clauſur ſein Arbeitszimmer haben; und für die im Kloſter wohnenden Profeſſoren und Pfarr-Cooperatoren iſt ein eigenes Sprachzimmer außer der Clauſur einzurichten.

§. 398.

Privat-Ausgang in den Barmherzigen-Klöſtern.

Dem Ordinariate wurde jedoch überlaſſen, rückſichtlich der Privatausgänge der Kloſterindividuen in den **3** Barmherzigen-Klöſtern die entſprechende Weiſung zu erlaſſen.

Hofkanzleidecret vom **28.** Jänner **1831**, Hofzahl **561**, Rggsz. **5853.**

§. 399.

Möglichſt geringe Entfernung heterogener Anſtalten und Gegenſtände inner den Gebäuden.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß jene Ordenshäuſer, deren Beibehaltung beſtimmt iſt, und in welchen andere nicht dahin gehörige Anſtalten eingelegt wurden oder ſich befinden, wo möglich von dieſen wieder befreit und ganz den betreffenden Orden eingeräumt werden.

Hofkanzleidecret vom **4.** October **1822**, Hofzahl **24975**, Regierungszahl **49881.**

Wo mit einem Kloſter oder Stifte andere Anſtalten in Verbindung, oder ſich Gegenſtände im ſelben befinden, welche der Clauſur hinderlich ſind, und wo ſie durch Vermauerung eines Ganges oder durch Eröffnung eines ſeparirten Zuganges nicht hergeſtellt werden kann, ſind ungeſäumt die nöthigen Anſtalten zu treffen, damit dieſe Inſtitute entfernt werden.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkzld. vom **24.** Juli **1827**, §. **7**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479.**

§. 400.

Was zu geſchehen hat, wenn die gänzliche Entfernung dieſer Anſtalten und Gegenſtände nicht möglich iſt.

In jenen Ordenshäuſern Wiens, in welchen wegen des Unterbringens anderer Anſtalten die Clauſur nicht hergeſtellt werden könnte, iſt Sorge zu tragen, daß dieſe in jenem Theile des Hauſes, der von den Regulargeiſtlichen nicht bewohnt wird, mit thunlichſter Beſchleunigung zu Stande komme. Die Auslagen, die dieß allenfalls verurſachen dürfte, haben die Stifte und Klöſter zu beſtreiten, die nach ſtrengem Rechte hierzu verpflichtet ſind.

Hofkanzleidecret vom 4. October 1822, Hofzahl 24975, Regierungszahl 49881.

§. 401.

Welche Vorſicht bei einem Kloſterſchanke zu beobachten iſt.

Jene Klöſter, welche ein hergebrachtes Recht zum öffentlichen Ausſchanke ihrer eigenen Weine oder des Bieres haben, ſollen die Schankſtuben, wenn es möglich iſt, nie inner den Kloſtermauern halten, und wenn dieſes bei einzelnen Klöſtern zu vermeiden nicht thunlich wäre, ſollen ſie hierzu, ſo weit es ſeyn kann, von dem Kloſtergebäude abgeſonderte Zimmer widmen, die Ausſchenkung bloß durch weltliche Kellner verrichten laſſen, und ſich dabei keiner Ordensperſonen, weder der Prieſter noch der Laienbrüder, bedienen, und auch ſonſt die Geiſtlichen, unter keinem Vorwande oder Urſache, in die Schankzimmer ſchicken.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772, §. 2.

§. 402.

Die Entfernung der Ordensglieder von dem Kloſter, oder ein beſtändiger oder längerer Aufenthalt derſelben iſt zu beſchränken.

Gleichwie die Entfernung der Ordensgeiſtlichen von ihrem Kloſter, wie auch ein beſtändiger oder längerer Aufenthalt außerhalb desſelben der klöſterlichen Zucht der Ordensleute, und ſelbſt ihrem Berufe, mit welchem derſelbe nicht wohl vereinbarlich iſt, nachtheilig, wenigſtens gefährlich werden kann, ſo wollen Se. Maj. die Urſachen, welche die Entfernung veranlaſſen, ſo viel möglich aufheben laſſen.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772, §. 3.

Denn die Ordensgeiſtlichen ſollen nach ihrem Inſtitute in Gemeinſchaft leben.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802.

§. 403.

Pflicht der Ordensglieder das Ordenskleid zu tragen.

Ordensglieder ſollen ihr Ordenskleid nie mit andern verwechſeln.
Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**, §. **12.**

Es ſoll mit Ernſt und Strenge darüber gehalten werden, daß alle Ordensgeiſtlichen der deutſchen Staaten und des lombard.-venet. Königreiches ſich ſtets der vorgeſchriebenen Ordenskleidung bedienen, und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft laſſen, zu welcher Claſſe von Menſchen ſie gehören.
Allerh. Cabinetſchreiben vom **4.** Jänner **1822.**

Mit Hofkanzlei-Präſidial-Note vom **8.** Jänner **1822**, Zahl **615** wurde befohlen, das Erforderliche zu verfügen, damit dieſer allerhöchſte, auf der weſentlichen Verbindlichkeit der Ordensmänner beruhende, bereits in dem allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802** ausgeſprochene Wille zuverläßig befolgt werde.

Es würde die Befolgung dieſes allerh. Willens unſtreitig erſchweren, wenn Mitglieder des Säcularclerus durch eine ganz profane Kleidung, welche es zweifelhaft läßt, zu welcher Claſſe von Menſchen ſie gehören, das entgegengeſetzte Beiſpiel gäben.

Die Ordinariate wurden daher aufgefordert, zu wachen, damit auch dieſer Unfug nicht einſchleiche, oder an denen, welche ſich deſſen etwa ſchuldig machen, abgeſtellet werde.

Regierungs-Präſidial-Erneuerung vom **14.** Jänner **1822**, Zahl **65**, Rggsz. **3133.**

a) Die Ritter des Johanniter- und deutſchen Ordens ſind zur permanenten Tragung ihrer Ordenskleidung (bei den Johannitern roth mit ſchwarzen Aufſchlägen und weißen Beinkleidern, bei den deutſchen Herren blau mit gleichfarbigen Beinkleidern und Pompadour-Aufſchlag, erſtere mit, letztere ohne goldene Epauletts, beide aber mit goldenen Hutſchlingen und Quaſten, dann Degen und porte-épées) nicht verpflichtet; wohl aber ſollen die Ritter mit Profeß ſtets das Ordenskreuz tragen, ſo wie bei Ordensfeierlichkeiten den Ordensmantel (bei den Johannitern weiß, bei den deutſchen Herren ſchwarz).

Die Devotions-Ritter des Johanniter-Ordens tragen gleiche Uniform und Ordenskreuze (jedoch mit Ausnahme des linnenen Kreuzes auf der linken Bruſt, das den Profeſſen eigenthümlich iſt), wie die Ritter mit Profeß, nur daß ſie auf den Knöpfen Epauletts, Degen u. ſ. w., ſtatt des Ordenskreuzes, Anker haben.

Das Kreuz der Donaten hat nur 3 Sparren.

§. 404.

Wann die Obern die Tragung eines kurzen Habits und Caputrockes von dunkler Farbe geſtatten dürfen.

Nur auf einer Reiſe in der Seelſorge oder bei andern Beſchäftigungen auf dem Lande iſt der Obere befugt, ſeinen untergeordneten

Geiſtlichen einen kurzen Habit und darüber allenfalls einen Caputrock von dunkler Farbe zu erlauben.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802** Hofkanzleidecret vom **2.** April **1802**, §. **12.**

Eine begünſtigende Ausdehnung hinſichtlich der Kleider außer dem Hauſe bei weiten Spaziergängen und ſchlechtem Wetter darf ſonach nicht Platz gegeben werden, ſondern es muß dießfalls ſtrenge an dem Wortlaute des unterm **2.** April **1803** bekannt gemachten allerh. Cabinetſchreibens vom **25.** März **1802**, der einen kurzen Habit mit einem dunklen Überrocke nur auf einer Reiſe oder in der Seelſorge, oder bei anderen Beſchäftigungen auf dem Lande zuläßt, gehalten werden.

Hofkanzleidecret vom **4.** October **1822**, Hofzahl **24975**, Regierungszahl **49881.**

Denn bereits mit Hofdecret vom **9.** Nov. **1786** war den Ordensgeiſtlichen verbothen in gefärbten und buntgefärbten Kleidungen einher zu gehen.

Nur auf Reiſen und bei der Seelſorge auf dem Lande, ſoll es den Regularen erlaubt ſeyn, einen Caputrock zu tragen, jedoch immer mit dem kurzen Habit, damit der Ordensmann kenntlich ſey. Die **Canonici regulares** halten ſich hierin an ihre Statuten.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkzld. vom **24.** Juli **1827**, §. **6**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479.**

Selbſt in dem Falle, wo nach den Statuten ein Civilkleid erlaubt iſt, muß immer noch der Prieſter und der Ordensgeiſtliche kenntlich ſeyn; dieſe Vorſchrift hat auch für die Profeſſoren zu gelten, wenn eine Lehranſtalt mit einem Stifte oder Kloſter verbunden iſt. **Eod.**

Diejenigen Ordensgeiſtlichen übrigens, welche ſich zur Zurückkehr in den Orden bei einem Ordinariate erklärt haben, dürfen von keinem andern Ordinariat zur beſtändigen Seelſorge in Weltprieſterkleidung, ſondern nur von ihrem angewieſenen Kloſter aus, in ihrem Ordenshabite zur zeitlichen Aushülfe in derſelben verwendet werden.

Hofkanzleidecret vom **20.** Jänner **1803.**

§. 405.

Was mit den unbefugt getragenen Kleidern zu geſchehen hat.

Alle durch die Statuten ſelbſt nicht erlaubte Kleider ſind von den Ordensobern den Individuen abzunehmen, und zum Beſten des Ordens da, wo die Ordensglieder nach den Ordensſtatuten kein Eigenthum haben dürfen, im entgegengeſetzten Falle aber zum Beſten des betreffenden Ordensgliedes zu verkaufen.

§. 406.

Wachſamkeit der Stift- und Kloſtervorſteher und der Ordinariate hierüber.

In Beziehung auf die Ordenskleider haben nicht nur die Vorſteher der Stifte und Klöſter, ſondern auch die Ordinariate ſtreng zu wachen, daß die Ordensgeiſtlichen ihr Ordenskleid ſelbſt ehren und gebrauchen.

Auch dispensando ſoll hierbei keine andere Ausnahme Statt finden, als die, welche von den Statuten des Ordens ſelbſt zugelaſſen wird.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 6, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 407.

Wirkſamkeit der Civilbehörde über Clauſur und Ordenskleider.

In Hinſicht des Ausgehens in Ordenskleidern wurde die Hofkanzlei und die Regierung verantwortlich gemacht, daß der allerh. Wille genau befolgt werde.

Denn da die Aufſicht von Seite des Ordinariats allein nicht hinreicht, damit der in Bezug auf die Clauſur der Ordenshäuſer und des Ausgehens der Regulargeiſtlichen im Ordenskleide beſtehenden Anordnungen allgemein Folge geleiſtet werde, ſo hat zu dieſem Ende auch die Wirkſamkeit der betreffenden Civilbehörde einzutreten.

Allerh. Entſchl. vom 1. Sept. 1822.

Daher die Regierung von der k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom 4. October 1823, Hofzahl 24978, Rggsz. 49881 in Gemäßheit dieſes allerh. Befehles angewieſen wurde, dahin zu erkennen, daß ſolches geſchehe, ſo wie ſich gedachte Hofſtelle unter einem dem ferneren allerh. Befehle gemäß, an die k. k. Polizei-Hofſtelle verwendete, damit auch von ihrer Seite zum vorgeſteckten Ziele mitgewirkt werde.

§. 408.

Natural-Verpflegung.

Alle Klöſter von beiden Geſchlechtern haben ihren Geiſtlichen und Kloſterfrauen die Koſt, Kleidung, Wäſche und Arzeneien ſelbſt zu ſchaffen, und hierzu von den Ältern oder Befreundeten unter keinem Vorwande einen Beitrag zu fordern, ſondern wenn ſie hierzu die Mittel nicht hätten, dieſes zur weiteren Schlußfaſſung ſogleich anzuzeigen.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1772, §. 3 u. 26. Juni 1779.

Die Beſtreitung der Heilungskoſten für Ordens- und Kloſtergeiſtliche wird jedoch aus dem Religionsfonde nicht mehr bewilliget.

Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1803, Hofzahl 9809.

Der in einigen Stiften und Klöſtern eingeſchlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung äußerſt nachtheilige Unfug, daß ſich die Geiſtlichen den für ſie fatirten Unterhaltsbetrag auf die Hand geben laſſen und damit alle Bedürfniſſe, als: Kleidung, Koſt, Beheitzung u. ſ. w. ſelbſt beſtreiten, iſt nicht zu dulden.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 25. März 1802, Hofkzleid. vom 2. April 1802, §. 12.

§. 409.

Verboth der Reluirung der Bedürfniſſe.

Se. Maj. haben mißfällig vernommen, daß der ſchon durch die, der Landesſtelle unterm 2. April 1802 bekannt gegebene allerh. Anordnung vom 25. März desſelben Jahres abgeſtellte Mißbrauch, den Ordensgeiſtlichen mehrere Bedürfniſſe von Seite ihrer Obern im Gelde reluiren zu laſſen, in manchen Stiften und Klöſtern noch immer fortdauere.

Se. Maj. befehlen in dieſer Beziehung zu Folge allerh. Cabinetsſchreibens vom 12. März 1827, ſämmtliche Ordinariate anzuweiſen, daß der obige Mißbrauch, wo er etwa beſtehe, unverweilt abgeſtellt, und den Geiſtlichen die ihnen zukommenden Bedürfniſſe und Verpflegung überall **in natura** verabreicht werden.

Die Landesſtelle hat ſich von den Ordinariaten anzeigen zu laſſen, wie dieſem allerh. Befehle entſprochen worden, und dieſe Anzeigen mit ihren allfälligen Bemerkungen hieher vorzulegen.

Hofkanzleidecret vom 16. März 1827, Hofzahl 7353, Rggsz. 16870.

§. 410.

Abſtellung des Veſtiarium in Geld.

Die Ordenskleidung ſoll **in natura** gereicht werden, und es hat ein Veſtiarium im Gelde durchaus nicht Statt zu finden.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 411.

Ausnahme rückſichtlich des Koſtweines.

Alles ſoll von dem Orden jedem Bruder **in natura** gereicht werden. Nur die Wein-Reluition mag zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke noch beſtehen.

Allerh. Entſchl. vom 27. Juni 1827, Hofkzld. vom 24. Juli 1827, §. 9, Hofzahl 18427, Rggsz. 40479.

§. 412.

Statutenmäßige einfache Einrichtung der Zimmer.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die Zimmereinrichtung der Ordensleute nicht prunkvoll, ſondern den Ordensſtatuten gemäß beſchaffen ſey.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkzld. vom **24.** Juli **1827**, §. **9**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479**.

c. Verſehung der Seelſorge auf Ordenspfarren.

§. 413.

Welche Kloſterpfarren belaſſen wurden.

Die Ordensgeiſtlichen mögen nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche dieſelben aus ihren Klöſtern verſehen können, ferner obliegen, ſondern auch außerhalb der Klöſter das Seelſorgeramt auf jenen Pfarren vertreten, welche ihrer Größe und Weitſchichtigkeit, oder der dabei befindlichen Wahlfahrten wegen mehrere oder wenigſtens drei Geiſtliche fordern, wo mithin eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern noch bleibt, und die ausgeſetzten Geiſtlichen nicht einzig und allein ihrer eigenen Leitung überlaſſen ſind. Was hingegen alle anderen Pfarren belangt, welche dermalen mit einzelnen oder nur mit zwei Ordensmännern beſetzt geweſen ſind, ging der allerh. Wille ausdrücklich dahin, daß von nun an auf ſolche keine Kloſtergeiſtliche, ſondern Weltgeiſtliche anzuſtellen ſeyen.

Die den Stiften und Klöſtern *inverleibten* Pfarren ſind, wie bisher, auch künftig mit ihren Geiſtlichen zu beſetzen.

Dabei iſt aber die Verordnung vom **20.** März **1772**, ſo viel es der Perſonalſtand des betreffenden Stiftes oder Kloſters nur immer erlaubt, nicht außer Acht zu laſſen, nach welcher auch deſſen Statuten immer mehrere und wenigſtens **3** Geiſtliche ſeyn ſollen, um auf dieſe Weiſe eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**, §. **13**.

a) Die Stifte und Klöſter können daher nebſt den incorporirten Kloſterpfarren auch Säcularpfarren beſitzen, rückſichtlich welch letzteren Alles das gilt, was rückſichtlich der übrigen Säcularpfarren Rechtens iſt.

§. 414.

Auflaſſung neu errichteter minder nothwendiger Kloſterpfarren.

Die neu errichteten minder nothwendigen Seelſorger-Stationen der Stifte und Klöſter, wo vermöge der ganzen Seelenanzahl nach den Directiv-Regeln kein Seelſorger angeſtellt ſeyn ſoll, ſollen nach und nach aufgelaſſen und die Gemeinden mit ihrer Seelſorge wieder in die Mutterpfarre einverleibt werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesſtelle und des Ordinariats geſchehen kann.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2**, April **1802**, §. **3**.

§. 415.

Wer bei Kloſterpfarren Pfarrer iſt.

Bei Kloſterpfarren iſt eigentlich das Kloſter, der Orden Pfarrer.

Hofkanzleidecret vom **23.** Mai **1822**, Hofzahl **13360** und **9.** Juni **1829**, Hofzahl **13237**, Rggsz. **33280.**

§. 416.

Von wem das Pfarramt in einer Kloſterpfarre verwaltet wird.

Eine Kloſterpfarre wird nur von einem für dieſes Amt tauglich befundenen Conventual, **Vicario nomine**, verwaltet.

Hofkanzleidecret vom **9.** Juni **1829**, Hofzahl **13239**, Rggsz. **33380.**

§. 417.

Bei Kloſterpfarren hat weder eine Bewerbung, noch eine weltliche Präſentation Statt.

Bei Kloſterpfarren hat kein Concurs (Hofkzld. vom **18.** Juli **1783** und Hofkzld. vom **31.** Jänner **1792**, §. **2**) und auch keine Präſentation (von Seite des Conſiſtoriums), Hofkzld. vom **23.** Mai **1822**, Hofz. **13360**, Statt; und die Regierung und das Conſiſtorium wurden in Gemäßheit allerh. Entſchl. vom **30.** Mai **1829** auf den Mißſtand, der aus der Präſentation der Kloſtergeiſtlichen auf Pfarreien entſpringt, aufmerkſam gemacht.

Hofkanzleidecret vom **9.** Juni **1829**, Hofzahl **13237**, Regierungszahl **33380.**

§. 418.

Von wem Kloſtergeiſtliche auf incorporirten Pfarren präſentirt werden.

Kloſtergeiſtliche können auf incorporirten Pfarren nur von dem Ordensvorſtande präſentirt werden.

Allerh. Entſchl. vom 30. Mai 1829, Hofkzld. vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13239, Rggsz. 33380.

§. 419.

Die Pfarrvicarien können nur aus der Mitte des Conventes genommen werden.

Auf den Herrſchaften und Filialen geiſtlicher Stifte ſollen die neuen Seelſorger, die Pfarrvicäre oder Capläne aus ihren eigenen Geiſtlichen nach Maß der Tauglichkeit genommen werden [a]).

Vorſchrift vom 24. October 1783, §. 4, Hofdecret vom 27. Jänner 1784, Z. 989.

Und die durch Weltprieſter beſetzten Kloſterpfarren ſollen bei Erledigung mit einem Convents-Prieſter gegen jährliche 150 fl. Remuneration beſetzt werden.

Allerh. Entſchl., Hofkanzleid. vom 31. Dec. 1803, Rggsv. vom 15. Jänner 1803, Zahl 450.

a) Rückſichtlich der Ausſchließung der Stift- und Kloſtergeiſtlichen von der beſtändigen Seelſorge auf Säcularpfründen und Verwendung derſelben zur zeitlichen Aushülfe daſelbſt ſiehe oben §. 152 und 211.

§. 420.

Erforderniß der Pfarr-Concursprüfung zur Verſehung einer Kloſterpfarre.

Auch der Regularclerus iſt zur Pfarr-Concursprüfung verpflichtet.

Hofdecret vom 29. Jänner 1782, 19. April 1782, Hofdecret vom 11. Sept. 1785.

Um nähmlich über die Tauglichkeit der Ordensgeiſtlichen, welche von den Ordensobern und Vorſtehern der geiſtlichen Stifte in der Eigenſchaft von Pfarrverweſern oder Vicarien auf dieſelbe geſetzt werden, die erforderliche Sicherheit zu erhalten, ſoll die Prüfung mit denſelben vor ihrer Anſtellung nach den für die allgemeine Concursprüfung beſtehenden Vorſchriften (ſ. §. 132) vorgenommen, und ſofort jeder Ordensgeiſtliche, welcher dem Biſchofe für eine ſolche Pfarre von Ordens- oder Stiftsobern vorgeſtellt wird, aus allen Concurs-Prüfungsgegenſtänden ſchriftlich, nebſt dem über die Art zu katechiſiren und den Vortrag im Predigen mündlich geprüfet; derjenige aber, welcher die erſte Claſſe nicht erlangt, für

untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bei einer neuen Prüfung ſeine Tauglichkeit beweiſet.

Hofkanzleidecret vom 31. Jänner 1792, §. 2.

Denn unter die Eigenſchaften, welche zur Verſehung einer Kloſterpfarre bei einem Ordensprieſter erforderlich ſind, iſt die Hinterlegung der allgemein vorgeſchriebenen Concursprüfung zu rechnen.

Hofkanzleidecret vom 31. December 1802.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 13. Juli 1826, Hofzahl 19296, Rggsz. 36075 die Ordinariate bei Beſetzung der Curat-Stationen rückſichtlich der Pfarr-Curatprüfungen eine Gleichförmigkeit der Regularpfarren mit den Säcularpfarren eintreten zu laſſen, zu genehmigen geruhet.

Dieſem zu Folge iſt daher bei Beſetzung der den Stiften und Klöſtern incorporirten Pfarren mit ihren Ordensprieſtern, die nach der Normalverordnung vom 31. Jänner 1792 noch als gültig anzuſehende Concursprüfung oder die Dispens von derſelben in jedem Falle nachweiſen zu laſſen.

Stifts- und Ordensprieſter, welche als Profeſſoren der theologiſchen Lehrfächer bei Haus-Lehranſtalten angeſtellt ſind, ſind übrigens ganz nach der Vorſchrift vom 19. März 1784 und 11. Februar 1812 für öffentliche theologiſche Profeſſoren zu behandeln.

Das Conſiſtorium verſtändigte hievon die Stifts- und Kloſtervorſteher, um darnach in vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

S. §§. 124 bis 136.

§. 421.

Wann ein Kloſtergeiſtlicher den Pfarrconcurs wiederholen muß.

Wenn ein Regular auf die Dauer von ſechs Jahren den pfarrlichen Geſchäften für andere Ämter im Orden entzogen worden iſt, und als Pfarrvicar wieder angeſtellt werden will, hat derſelbe ſich immer neuerlichen pfarrlichen Concursprüfungen zu unterziehen.

Allerhöchſte Entſchl. vom 26. Mai 1824, Hofkzld. vom 6. Juni 1829, Hofzahl 12893, Rggsz. 32916.

Einer neuerlichen pfarrlichen Concursprüfung ſind, dieſer allerh. Entſchließung gemäß, auch diejenigen Regularen zu unterziehen, welche durch Überſetzung auf eine andere Pfarrei, als auf welcher ſie ſich befinden, angeſtellt werden. Jedoch hat bei Pfarrvicarien an Stift- oder Kloſterpfarren in dem Falle, als ihre Verſetzung auf eine andere Pfründe vor dem Ablauf von ſechs Jahren von den Ordensobern nothwendig erachtet werden ſollte, die Gültigkeit der Concursprüfung nicht mit der Verſetzung, ſondern mit dem Zeitpuncte der ſeit der abgelegten letzten Concursprüfung abgelaufenen ſechs Jahre aufzuhören. Eod.

§. 422.

Wann Dispenſen von der Wiederholung des Pfarr-Concurſes ertheilt werden können.

Dispenſen von der Wiederholung einer Concursprüfung können den Regularen eben ſo, unter gleichen Umſtänden, aus gleichen Motiven wie bei Säcularen ertheilt werden. Dispenſen, welche ſich auf ein Amt, z. B. ein Lehramt der Theologie beziehen, kommen, da ſie nur auf dem Amte beruhen, dem Regularclerus eben ſo, wie dem Säcularclerus zu Guten. **Eod.**

§, 423.

Bei Kloſterpfarrern hat keine Inveſtitur Statt.

Bei Kloſterpfarrern hat keine Inveſtitur Statt; und Se. Maj. haben daher mit allerh. Entſchl. vom **30.** Mai **1829** befohlen, die Regierung und das Conſiſtorium auf den Mißſtand, der aus der Inveſtitur der Kloſtergeiſtlichen entſteht, aufmerkſam zu machen, welche daher gänzlich wegzubleiben hat.

Außerdem ordneten Se. Maj. an, daß derlei bereits vorgenommene Inveſtituren für die Kloſter-Disciplin ſo viel möglich nicht nachtheilig ſeyen, oder doch die nachtheiligen Folgen nach Thunlichkeit entfernt werden.

§. 424.

Verſehung der Ordenspfarren des Johanniter- und deutſchen Ordens.

Auch der Johanniter- und deutſche Orden haben Ordenspfarren, die ganz ſo, wie die Kloſterpfarren zu behandeln ſind.

Der Orden ſelbſt läßt alſo dieſe Ordenspfarren, **Vicario nomine**, durch Ordensgeiſtliche ohne Inveſtitur verſehen. Dort, wo er aber Patron von ſolchen Säcularpfarren iſt, die demnach dem Ritterorden nicht incorporirt ſind, übt er dieſes Recht wie jeder andere aus, und das Pfarramt wird ſomit von dem inveſtirten Pfarrer in ſeinem eigenen Namen verſehen.

§. 425.

Was zu geſchehen hat, wenn bei Ritterordenspfarren keine Ordensgeiſtliche vorhanden ſind.

Über die Art, wie der deutſche Orden ſeine Ordenspfarren zu beſetzen habe, wenn er in den Fall kommt, ſie wegen mangelnder Prieſter ſeines Ordens an Weltprieſter zu verleihen, haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet: daß in einem ſolchen Falle der Concurs ausgeſchrieben werde, und der deutſche Orden an die Wahl eines Individuums aus den von dem Ordinariate ihm als fähig und würdig vorgeſchlagenen Competenten gebunden ſeyn ſoll.

Hofkanzleidecret vom 21. Aug. 1816, Hofzahl 16395, Regierungszahl 3337.

§. 426.
Das Ordenspfarramt verſehende Conventualen können ohne Prozeß entfernt werden.

Ein das Pfarramt auf einer Kloſterpfarre verwaltender Conventual kann ohne Prozeß von der Ausübung dieſes Amtes, auf welches er nicht inveſtirt iſt, entfernt werden.

Hofkzld. vom 9. Juni 1829, Hofzahl 13237, Rggsz. 33380.

§. 427.
Behandlung der aus der Seelſorge zurückkehrenden Ordensgeiſtlichen.

Es iſt dem Wirkungskreiſe der Biſchöfe überlaſſen, daß jene Ordensgeiſtliche, welche aus der Seelſorge in die Klöſter zurückkommen, ſiehe §. 152, ihren Ordensſatzungen nach dem Maße ihrer Kräfte nachkommen, und folglich jene, die wegen moraliſcher Gebrechen in die Klöſter zurückgeſchickt werden, ſtrenge in der klöſterlichen Zucht gehalten; alt erlebte, wohlverdiente mit körperlichen Mühſeligkeiten in den Convent zurückkehrende Seelſorger aber mit liebevoller Schonung behandelt werden.

Hofkanzleidecret vom 15. October 1803, Zahl 13831.

§. 428.
Welche Vorſicht hinſichtlich eines auf einer Curatpfründe ſterbenden Ordensgeiſtlichen zu beobachten iſt.

Wenn ein auf einer Curatpfründe angeſtellter Geiſtlicher eines noch beſtehenden Kloſters oder Stiftes, welchem das Präſentations-Recht in Anſehung ſeiner Geiſtlichen zuſteht, und das pfarrliche Vermögen eines ſolchen Beneficianten zufällt, muß von dem Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlaſſenſchaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung ſogleich von Amtswegen die Sperre angelegt werden. Sobald ſich aber der Stift- oder Kloſteranwalt meldet, iſt die Sperre von dem Ortsgerichte wieder abzunehmen.

Hofdecret vom 11., 22. und 29. October 1789.

d. Kloſterzucht.

§. 429.
Worin ſie zu beſtehen hat.

Den Ordensobern ſind vermöge Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1783 die Mittel zur Verbeſſerung ihrer Mitbrüder **per correctionem paternam** überlaſſen. Sie haben jedoch dieſes Strafrecht vermöge allerh. Cabinetſchreibens vom 25. März 1802, Hofkanzld. vom 2.

April **1802**, §. **9** nur über nicht politiſche Vergehungen, in welcher Beziehung Se. Maj. laut Hofkzld. vom **17.** Juni **1783** den Ordensobern quoad **Disciplinarium** in der billigen und vernünftigen Correction eines ſchuldigen Ordensgliedes nicht den mindeſten Eintrag von Jemanden widerfahren laſſen wollen.

§. 430.

Pflicht der Ordensobern Verbrechen der Ordensglieder dem Ordinariate anzuzeigen.

Sollte jedoch ein Ordensglied in ein ſchweres und dergleichen Verbrechen wider beſſeres Vermuthen verfallen, auf welche die Abſchaffung aus den k. k. Staaten, ewiges Gefängniß oder gar die Todesſtrafe verhängt iſt, ſo ſollen vermöge Hofkzld. vom **17.** Juni **1783** die Ordensobern bei ſchwerer Verantwortung ſchuldig ſeyn, einen ſolchen Verbrecher dem Ordinariate ſogleich anzuzeigen, welches das Weitere, was nähmlich mit einem ſolchen Delinquenten zu verfahren ſeye, beurtheilen wird. **Eod.**

§. 431.

Beſchaffenheit der zu verhängenden Bußſtrafen.

Wann die Anzeige an das Ordinariat zu erſtatten iſt.

In Anſehung der auferlegten Bußfaſten ſollen die in der Strafe ſich befindlichen Kloſtergeiſtlichen niemals anders als **alternativis diebus**, und in Speiſen ſelbſt mit ſolcher Nachſicht behandelt werden, daß unter Dafürhaftung der Obern, Niemanden an der Geſundheit dadurch geſchadet werde.

Hofv. vom **31.** Auguſt **1771**, Hofkzld. vom **17.** Juni **1783.**

§. 432.

Wann das Ordinariat von Anwendung ſeines Disciplinar-Strafrechtes in Kenntniß zu ſetzen iſt.

Wann die Strafe länger dauern ſollte, kann ſie nur mit Vorwiſſen und unter der Verantwortlichkeit des biſchöflichen Ordinariats verhängt werden.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**, §. **9.**

§. 433.

Recursrecht der Ordensgeiſtlichen gegen andictirte Strafen.

Dem zu beſtrafenden Ordensmanne bleibt, wenn er hierin von ſeinem Obern gekränkt worden zu ſeyn mit Grund glauben kann, nach dem natürlichen Rechte, an das biſchöfliche Ordinariat ſowohl, als auch von dieſem an die politiſche Behörde zu appelliren, unbenommen.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**, §. **9.**

§. 434.

In wie fern die politiſchen Behörden ſolchen Beſchwerden Gehör geben dürfen.

Doch dürfen die Behörden den Beſchwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Obern oder über die ihnen dießfalls vom Ordinariate verweigerte Abhülfe kein Gehör geben, wenn ſie ſich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat ſowohl die Unterſuchung als gerechte Abhülfe verweigert habe, worüber ſich alsdann dieſes mit Vorlegung der Unterſuchungs = Acten auszuweiſen haben wird.

Allerh. Cabinetſchreiben vom 28. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 9.

§. 435.

Abſchaffung der Kloſterkerker.

Alle Strafkerker und Gefängniſſe in Klöſtern ſind aufgehoben, und deren Gebrauch in keinem Falle mehr bei ſonſtiger Strafe geſtattet.

Hofverordnung vom 31. Auguſt 1771.

Daher mit Hofkanzleidecret vom 11. März 1783 anbefohlen wurde, in den Hauptſtädten durch tüchtige und vertraute Commiſſarien, auf dem Lande aber durch eben ſo beſchaffene Perſonen von den Kreisämtern mit genauer Sorgfalt und Vorſicht, wegen Exiſtirung der Kerker und der allenfalls darin verſperrten Geiſtlichen, zu viſitiren, die etwa vorhandenen ſogleich abzuſchaffen, die daran Schuld tragenden Obern zur Verantwortung zu ziehen, die allenfalls darin verſperrten Geiſtlichen nach dem beſtehenden Behälter zu befragen, dergleichen Orter zu Holzgewölben oder andern nöthigen Bedürfniſſen zuzurichten, die doppelten Thüren und Fenſterverſchließungen weg zu thun, und überhaupt alles jene auf die Seite zu räumen, welches dergleichen Orter zum ferneren Gebrauche für Gefängniſſe geeignet machen könnte.

§. 436.

Wie die Corrections = Zimmer in Klöſtern beſchaffen ſeyn ſollen.

Mit Hofverordnung vom 31. Auguſt 1771 wurde den Ordensobern ſtrenge unterſagt, in ihren Klöſtern zur Beſtrafung ihrer in verſchiedene Verbrechen verfallenen Mitbrüder Kerker zu halten, und ſolche Strafkerker und Gefängniſſe wurden bei ſonſtiger ſtrenger Ahndung eingeſtellt; dagegen wurden den Ordensobern die Mittel zur Verbeſſerung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam

jedoch dergeſtalt frei und unbenommen gelaſſen, daß keine Perſon der Ordensgeiſtlichkeit beiderlei Geſchlechtes irgend anders, als in einer abgeſonderten ſauberen und mit den übrigen ganz gleichen Kloſterzelle oder Zimmer **correctionis aut custodiae causa** eingeſperrt werde. Der ſo zugelaſſene **locus correctionis et detentionis** ſoll in jedem Kloſter beſtändig wohl geſäubert, hierzu eigens beſtimmt, einem Kerker oder Gefängniſſe keineswegs ähnlich ſeyn, und zu allen Zeiten der Einſicht welt- und geiſtlicher Obrigkeit offen bleiben.

Die für ſtrafbare Geiſtliche beſtimmten Corrections-Zimmer im Kloſter können übrigens allerdings mit eiſernen Fenſtergittern und die Thüren mit guten Schlöſſern verſehen ſeyn, damit allen dergleichen Geiſtlichen die Gelegenheit zu entweichen, abgeſchnitten werde.

Hofdecret vom 17. Juni 1783.

§. 437.

Abgabe in der Seelſorge verwendeter Kloſtergeiſtliche in das Kloſter zur Correction.

Den Ordinariaten bleibt es allemal unbenommen, Ordensgeiſtliche, welche ſich in der Seelſorge übel aufführen und nicht ſäculariſirt ſind, ungeachtet ihrer abgegebenen Erklärung nicht mehr in den Orden zurückkehren zu wollen, auf einige Zeit, oder nach Befund der Umſtände auch auf immer zur Correction oder Strafe in das Kloſter zurückzuſchicken, und in klöſterlicher Zucht zu halten.

Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1803, Z. 931.

Und die wegen Verbrechen oder ſchlechter Aufführung zur Strafe in ihr Kloſter zurückgegeben werden, dürfen keine weltgeiſtliche Kleidung tragen.

Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1803, Z. 1085.

§. 438.

Wachſamkeit der Kreisämter hierüber.

Die Kreisämter haben in Betreff der Geiſtlichkeit die beſtehenden Verordnungen wegen der Privatbeſtrafung und Kerker ſich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu ſeyn, und falls eine Entgegenhaltung wahrzunehmen wäre, ſolche der Landesſtelle ſogleich einzuberichten.

Inſtruction für das Kreisamt, 1783, §. 29.

V. Abſatz.

Austritt aus geiſtlichen Orden.

§. 439.

Der Austritt aus geiſtlichen Orden[a]) erfolgt nebſt durch den Tod, durch Säculariſation eines Ordensmitgliedes oder durch Auflaſſung eines Stiftes oder Kloſters.

a) In Betreff der Behandlung der aus der Congregation der Redemptoriſten austretenden oder entlaſſenen Prieſter haben Se. Majeſtät mit allerh. Entſchließung vom 10. Juni 1837 zu geſtatten geruhet, daß in jedem vorkommenden Falle nach dem Grundſatze vorgegangen werde, daß derlei Prieſter ihrer Geburtsdiözeſe angehören.

Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1837, Hofzahl 17798, Rggsz. 42011.

Auch haben Se. Maj. zu geſtatten geruhet, daß, ſo lange das Redemptoriſten-Inſtitut kein hinreichendes Vermögen beſitzt, ſeinen in den Weltprieſterſtand übertretenden Mitgliedern der erforderliche Tiſchtitel mitzugeben ſey, und daß ihnen, in ſo ferne ſie mit keinem Vermögen als Äquivalent verſehen, und auch nach Befund des Ordinariats zur Verwendung in der Seelſorge nicht mehr geeignet ſind, gleich jedem andern Deficienten-Prieſter der Tiſchtitel aus dem Religionsfonde zugeſichert und verabfolgt werde.

Allerh. Entſchl. vom 23. Juli 1822, Hofkzld. vom 26. Juli 1822, Hofzahl 20523, Rggsz, 38236.

§. 440.

Ad a. Durch Säculariſation. Diſpens von Ordensgelübden.

Wer ſie ertheilt.

Ad a. Wegen der Diſpenſation von Ordensgelübden werden die Ordensgeiſtlichen an die Ordinarien gewieſen.

Verordnung vom 25. Jänner 1782.

Dieſe haben eine ſolche entweder aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen oder bei dem römiſchen Stuhle unentgeltlich zu bewirken.

Verordnung vom 15. October 1803.

Der Ordinarius ertheilt übrigens meiſtens nur eine beſchränkte Diſpens, nähmlich jene außer dem Kloſter zu leben, zu erben, zu teſtiren, ſo daß das Weſentliche der Ordensgelübde möglichſt beobachtet werde.

Hofdecret vom 25. Jänner 1782.

Rückſichtlich der Nullitäts-Erklärung der Ordensgelübde ſiehe §. 312.

§. 441.

Vorbehalt des Placetum regium zur Säculariſations-Dispens.

Da durch die vielfältigen und ſo leicht zugeſtandenen, oder bei dem päpſtlichen Stuhle bewirkten Säculariſations-Dispenſen der Ordensgeiſtlichen die höchſte Normal-Verordnung vom 14. März 1792, vermöge welcher dieſelben weder zur beſtändigen Seelſorge verwendet, noch auf Säcularpfründen befördert werden ſollen, vereitelt wird; ſo hat die Landesſtelle, auf höchſten Befehl Sr. Majeſtät, den betreffenden Ordinariaten mitzugeben: daß Höchſtdieſelben ſich das Placet über dergleichen Dispenſen, ſie mögen von den Biſchöfen ſelbſt ertheilt oder beim päpſtlichen Stuhle bewirkt werden, jedes Mal vorbehalten, und ſolches nie ertheilen werden, wenn dazu nicht Gründe nach den canoniſchen Satzungen vorhanden ſind.

Hofdecret vom 3. Jänner 1803.

§. 442.

Erwerbungsrecht ſolcher ſäculariſirter Ordensgeiſtlichen.

Jeder Ordensgeiſtliche, der mit Dispenſation ſeinen Orden verlaſſen und in den Weltprieſterſtand eintreten wird, ſoll zwar jenes, was bis zu ſeinem Austritte aus dem Orden und Annehmung des Weltprieſterſtandes den übrigen weltlichen Inſtituten wirklich angefallen ſeyn wird, und in der von ihm abgelegten **Abdicatione bonorum** nicht begriffen ſeyn kann, zurückzuverlangen keine Befugniß haben, ſondern es ſollen die Eigenthümer bei ihrem erlangten Rechte geſchützet werden; dahingegen iſt ein ſolcher ſäculariſirter Prieſter von der Zeit ſeines Austrittes aus dem Orden und Annehmung des Weltprieſterſtandes aller Erbſchaften überhaupt, wie auch anderer Erwerbungen durch **Dotationes** u. ſ. w. allerdings fähig und theilhaftig.

Patent vom 9. Nov. 1781.

§. 443.

Teſtirungsrecht ſolcher ſäculariſirter Ordensmitglieder.

Jeder Ordensgeiſtliche, der mit Dispenſation ſeinen Orden verlaſſen und in den Weltprieſterſtand eintritt (d. i. bei noch beſtehendem Orden ſäculariſirt wird), kann nach dem Patent vom 9. Nov. 1781 teſtiren.

§. 444.

Ad b. Durch Auflaſſung des Stiftes oder Kloſters.

Verſorgung derſelben.

In Folge der Aufhebung eines Ordens, Stiftes oder Kloſters treten Ordensperſonen aus ihrem Stande und unterliegen daher einer beſonderen Behandlung.

Die Verſorgung dieſer Exreligiöſen wird aus dem Religionsfonde, zu dem das Vermögen des Kloſters gezogen worden iſt, beſtritten.

Dieſer den Exreligiöſen aus dem Religionsfonde bewilligte Penſionsbetrag iſt in Berückſichtigung des Umſtandes, ob die Ordensgeiſtlichen Stiftsgeiſtliche oder Mendicanten, die Nonnen aber Chorfrauen oder Laienſchweſtern waren, verſchieden bemeſſen, und wurde mit Hofdecret vom **20.** April **1811** auf das urſprüngliche Ausmaß zurückgeführt; daher auch in den Penſionszulags-Geſuchen [a]) von Exnonnen jedesmal anzuführen iſt, ob ſie eine Exchorfrau oder eine Laienſchweſter ſey.

Hofkanzleidecret vom **12.** Nov. **1805**, Z. **36384.**

Die Erhöhung der Penſionen für Individuen aufgehobener Klöſter iſt der k. k. vereinten Hofkanzlei nach dem bisher beobachteten Maßſtabe eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei von **1829**, Z. $\frac{2402}{337}$.

Die Penſionen der Exreligiöſen ſind übrigens, ſo wie es unterm **18.** Jänner **1784** angeordnet worden iſt, auch noch ferners am Erſten eines jeden Monats auszuzahlen, und im Falle des nach dieſem Tage erfolgten Abſterbens des Penſioniſten darf der bereits ausbezahlte Betrag nicht mehr aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe zurückerſetzt werden.

Hofkanzleidecret vom **13.** März **1823**, Hofzahl **7350**, Regierungszahl **14168.**

a) Wenn ein Exreligios oder eine Exnonne eine Penſions-Zulage begehrt, wird in Wien von der Regierung, auf dem Lande aber durch das Kreisamt die Unterſuchung der Verhältniſſe des Bittſtellers oder der Bittſtellerinn vorgenommen.

§. 445.

Überſiedlung der Exreligiöſen in eine andere öſterr. Provinz.

Die Befugniß, den Exnonnen die Übertretung in ein anderes Kloſter unter den beſtehenden Vorſchriften oder auch den Manns- oder Weibsperſonen der aufgehobenen Klöſter in ein anderes Erbland zu geſtatten, und hierwegen ſich mit der Landesſtelle, die es betrifft, einzuvernehmen, iſt der Landesſtelle eingeräumt.

Verord. der Reg. vom **26.** Mai **1786.**

§. 446.

Erwerbungs- und Erbrecht der Exreligioſen.

Die nach Aufhebung der Klöſter in den Weltprieſterſtand abgetretenen Geiſtlichen und die Nonnen der aufgehobenen Klöſter ſind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbſchaft oder auf jede andere geſetzmäßige Weiſe zu erwerben, und Eigenthum an ſich zu bringen, berechtiget.

Patent vom 30. Auguſt 1782.

§. 447.

Veräußerungs- und Teſtirungsrecht der Exreligioſen.

Die nach aufgehobenem Orden in den Weltprieſterſtand übergetretenen Geiſtlichen, die Exjeſuiten und die Nonnen der aufgehobenen Klöſter, dann die aus den letzteren getretenen Laienbrüder mit Gelübden oder Penſion, wurden bereits mit Patent vom 20. Juni 1774 und 30. Auguſt 1782 befugt erklärt, durch letzten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu ſchalten; nur durfte ihre letztwillige Anordnung zu Gunſten auswärtiger oder im Auslande wohnenden k. k. Unterthanen nicht lauten, es ſey ſchon ein Legat oder Erbſchaft; ſonſt war dieſe Anordnung ungültig, und fand die geſetzliche Erbfolge hinſichtlich einer derlei Erbſchaft Statt; exiſtirte kein geſetzlicher Anverwandter in den Erblanden, ſo erbte der Fiscus, der Fremde außerhalb der Erblande aber niemals.

Hofdecret vom 4. Juli 1774, 11. Nov. 1782, 6. Nov. 1786.

Nun haben aber Se. k. k. Maj. mit allerhöchſter an den k. k. oberſten Gerichtshof erlaſſenen Entſchließung vom 24. Dec. 1835, Hofkzld. vom 4. Jänner 1836, Z. 472, Rggscirc. vom 16. Jänner 1836, Z. 2608 die Aufhebung der in den deutſchen erbländiſchen Provinzen beſtehenden, die Veräußerungs- und Teſtirungsfähigkeit der Exreligioſen beſchränkenden Geſetze zu befehlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmigen geruhet. In Folge dieſer allerh. Entſchl. wurden von dem Augenblicke der Bekanntmachung derſelben an, die Geſetze, welche die Befugniſſe der Exregularen, welche die Auflöſung der Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Kloſters aus ihrem Stande getreten ſind, in der Verfügung über ihr, wie immer erworbenes, Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beſchränken, namentlich die beiden allerh. Patente vom 20. Juni 1774 und 30. Auguſt 1782 aufgehoben; daher die Befugniſſe derſelben in Rückſicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden und durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Beſtimmungen des allg. bürgerl. Geſetzbuches zu beurtheilen ſind.

§. 448.

Teſtirungsfähigkeit der ungar. Exreligioſen.

Se. Maj. haben zwar zu beſchließen geruhet: daß es bei der bisherigen in den ungariſchen Geſetzen ſich gründenden Unfähigkeit der aus dem ungariſchen Religionsfonde penſionirten Exreligioſen, über ihr Vermögen teſtiren zu dürfen, auch dann zu verbleiben habe, wenn ſie in einem deutſchen Erblande mit Tode abgehen.

Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1806.

Kundgemacht durch das n. ö. Appellationsgericht am 18. März 1806.

Über die Teſtirungsfähigkeit und Verlaſſenſchafts = Abhandlung der in den deutſchen Provinzen abſterbenden, und aus dem ungariſchen Studien= oder Religionsfonde penſionirten Exreligioſen haben jedoch Se. Maj. ſpäter folgende Vorſchrift zu beſtimmen geruht:

1. Jenen Exreligioſen, welche aus dem ungar. Studien= oder Religionsfonde penſionirt ſind, ſich in den deutſchen Erbſtaaten aufhalten, und die zu keinem in Ungarn noch beſtehenden Convente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu teſtiren in dem Königreiche Ungarn zukömmt, bewilligen Se. Majeſtät das freie Teſtirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in ſofern dasſelbe in den deutſchen Provinzen ſich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtniſſe über die Gränzen der k. k. Staaten gebracht werden.

2. Das in den deutſchen Provinzen befindliche Vermögen eines ſolchen Exreligioſen, wenn er ohne Teſtament ſtirbt, ſey es beweglich oder unbeweglich, iſt in drei Theile zu theilen, und davon ein Theil dem ungariſchen Fonde, aus dem der Verſtorbene ſeine Penſion bezog, ein Theil den Anverwandten, und endlich der dritte Theil den Armen, oder wenn die Verwandten ſelbſt zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden.

Das Vermögen ſolcher Religioſen aber, welche einem in Ungarn beſtehenden Kloſter ihres Ordens, von dem ſie den Unterhalt hätten anſprechen können, noch wirklich angehörten, iſt, ſofern es ſich in den deutſchen Provinzen befindet, dem Kloſter, das es betrifft, auszufolgen.

3. Endlich ſind ſolche in den deutſchen Provinzen befindliche Verlaſſenſchaften der ungariſchen Exreligioſen von den bei den deutſchen Gerichtsſtellen beſtehenden Gebühren und Abgaben jeder Art nicht ausgenommen.

Hofkzld. vom 6. Februar 1810.

§. 449.

Vertheilung der Inteſtat-Verlaſſenſchaft eines Exreligioſen.

Es iſt von den Inteſtat-Verlaſſenſchaften aller Prieſter der aufgelaſſenen Klöſter ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten, von der Inteſtat-Verlaſſenſchaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angeſtellt waren nur ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzuwenden, und das Kirchen- und Armendrittel nach Verſchiedenheit der Filialen und der Patronate oder Vogteien zu vertheilen.

Rggscirc. vom 7. Oct. 1807.

III. Hauptſtück.

Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 450.

Eintheilung desſelben.

Das Materielle in geiſtlichen Angelegenheiten bezieht ſich

1. auf die Säculargeiſtlichkeit und
2. auf die Regulargeiſtlichkeit.

I. Abſchnitt.

Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten der Säcular-Geiſtlichkeit.

§. 451.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von den geiſtlichen Gebäuden,
2. von dem geiſtlichen Vermögen und Einkommen.

I. Abſatz.

Von den geiſtlichen Gebäuden.

§. 452.

Was unter geiſtlichen Gebäuden verſtanden wird.

Geiſtliche Gebäude überhaupt ſind ſolche, welche beſtimmt ſind, die Zwecke der Kirche zu erfüllen.

Sie theilen ſich in die dem Gottesdienſte ausſchließend gewidmeten, und zu dieſem Ende geweihten Kirchen und Capellen [b]), und in die zur Bewohnung der geiſtlichen Perſonen beſtimmten Gebäude, und zwar ſowohl für die höhere Geiſtlichkeit als: Biſchöfe und Domherrn (Biſchofs- und Domherrnhöfe), und für die theologiſchen Zöglinge und angehenden Geiſtlichen (Alumnatsgebäude, Prieſterhäuſer u. dgl.) als für die niedere Geiſtlichkeit, als Pfarrer und Localcapläne und ihre geiſtlichen Gehülfen.

Die Directiven, welche die Behandlung aller dieſer geiſtlichen Gebäude enthalten, ſind ſo verſchmolzen, daß größtentheils keine Trennung derſelben, ohne Wiederholungen herbeizuführen, möglich wäre.

Bei allen dieſen Gebäuden tritt vorerſt das Stammvermögen der Kirche und in deſſen Ermangelung der Patron, es mag der Landesfürſt, ein Fond, eine Communität oder ein Privat ſeyn, gleichviel, ein; daher überall die hiebei obwaltenden eigenthümlichen Verhältniſſe, Stiftbriefe, Donationen, Conventionen, und in der letzten Auflöſung die allgemeinen Geſetze und Verordnungen zur Richtſchnur zu dienen haben.

a) S. Helfert, J., Profeſſor: Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude. Nach dem gemeinen und beſondern öſterr. Kirchenrechte zuſammengeſtellt. 2. vermehrte und verbeſſerte Auflage. gr. 8. Prag 1834.

b) Auch Leichenhöfe und Grüfte gehören in ſofern hieher, als ſie als Appertinentien der Pfarr- und Localiekirchen nach denſelben Grundſätzen wie die Kirchen behandelt werden, und in ihrer Eigenſchaft als geweihte Orte, unter geiſtlicher Jurisdiction ſtehen. In politiſch-adminiſtrativer Beziehung gehören ſie aber in die Wirkſamkeit der politiſchen Behörden, daher hievon in der Abhandlung XVIII, von dem Sanitäts- und Medicinalweſen in ihrem ganzen Zuſammenhange, gehandelt wird.

§. 453.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Bei geiſtlichen Gebäuden kommt zu handeln:

1. Von dem Baue und der Herſtellung geiſtlicher Gebäude,

2. von der **Erhaltung** der geiſtlichen Gebäude,

3. von der **Beſtreitung der Koſten** zum Bau und zur Erhaltung geiſtlicher Gebäude.

1. Von dem Baue und Herſtellung geiſtlicher Gebäude.

§. 454.

Gebäude der höhern Geiſtlichkeit.

Die Domkirchen, ſo wie die Biſchofs- und Domherrnhöfe ſind der Munificenz der Landesfürſten und andern frommen Stiftern zu verdanken.

a) Die Domkirche zu St. Stephan in Wien und jene zu St. Pölten haben verſchiedenen Urſprung. Die erſtere iſt bereits im Jahre 1144 unter Öſtreichs erſtem Herzoge Heinrichs II. Jaſomirgott entſtanden, erhielt jedoch nur allmälig ihre dermalige Geſtalt und Ausdehnung; der Stephansthurm ſelbſt aber erſt unter Meiſter Pilgram 1407 und 1450 unter Buchsbaum ſeine Vollendung. Dieſe Kirche wurde 1339 von einer Pfarre zu einer Propſteikirche und 1468 zur Cathedral-, und endlich 1723 durch Kaiſer Carls VI. Vermittlung von dem Papſte Inocenz XIII. zu einer Metropolitankirche erhoben.

Erſt im Jahre 1785 wurde dagegen die Stiftskirche des aufgelaſſenen Stiftes der regulirten Chorherren in St. Pölten zur Domkirche erhoben.

Die fürſterzbiſchöfliche Reſidenz in Wien, urſprünglich Pfarrhof, dann 1359 Propſtei, wurde von dem Wiener-Biſchofe Anton Wolfrath im J. 1631—1639 in den jetzigen Stand geſetzt. Die Capitelhäuſer verdanken ihre Exiſtenz mehrern Stiftern; das Alumnatgebäude und rückſichtlich Curathaus wurde aber erſt im Jahre 1740 von dem Cardinale und Fürſt-Erzbiſchofe Grafen Colonitſch erbaut.

Zur biſchöflichen Reſidenz zu St. Pölten und zu den Wohnungen der dortigen Domherren iſt bei Überſetzung des Biſthums von Wiener-Neuſtadt dahin im Jahre 1785 das dortige Stiftsgebäude des eingezogenen regulirten Chorherrnſtiftes gewidmet und adaptirt worden, deren Erhaltung dem Religionsfonde obliegt. Das Alumnatsgebäude wurde aber erſt in der neuern Zeit, nachdem die biſchöflichen Seminarien eingeführt wurden, auf Koſten des Religionsfondes hergeſtellt. S. übrigens Franz Ziska: Die Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Bei Armbruſter, 1823.

§. 455.

Gebäude der niedern Geiſtlichkeit.

Die geiſtlichen Gebäude der niedern Geiſtlichkeit [a]) zerfallen in die alt und neu geſtifteten [b]).

Erſtere ſind diejenigen, welche bereits **vor** dem Jahre 1783 beſtanden haben. Die meiſten davon, vorzüglich die Kirchen, gehören dem Mittelalter an.

Hinſichtlich der neu geſtifteten geiſtlichen Gebäude ſagt aber die Nachricht vom 24. October 1783, §. 2.

Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, ſollen dieſelben, wenn die Ortsherrſchaften ſolche nicht ſelbſt freiwillig herſtellen, aus dem Religionsfonde erbaut, dann aber das Präſentations-Recht dem Religionsfonde, jedoch ſtets nach Ausſchlag des vorangehenden Concurſes, vorbehalten werden.

Nachricht vom 24. October 1783, §. 2.

Die Herſtellung der nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude, da wo ſie mangeln, wurde zwar vermöge der mit Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Z. 3138 eröffneten allerh. Entſchließung der Obrigkeit befehlsweiſe nicht aufgetragen, ſie wurden jedoch hierzu durch die Betrachtung, daß dieſe Ausgabe mit dem Wohle ihrer Unterthanen ſo enge verbunden ſey, und daß ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelſorgers nicht zur Laſt falle, ſondern ſolche allein von dem allgemeinen Religionsfonde beſtritten werden, mit dem Beiſatze aufgemuntert, daß man ihnen bei Übernehmung dieſer Unkoſten das **Jus patronatus** auf die Pfarre einräumen würde.

Sollten ſich einige Obrigkeiten demungeachtet hierzu nicht einverſtehen wollen, ſo ſind alsdann die dießfälligen Unkoſten aus dem **Fundo religionis** zu beſtreiten, und das **Jus patronatus** hat dem Landesfürſten heimzufallen.

Um aber durch die Herſtellung der Pfarrgebäude die Hinausſchickungen der Seelſorger ſo wenig als möglich aufzuhalten, wurde der Landesſtelle aufgetragen, zu trachten, daß die Geiſtlichen bis zu dem vollkommenen Baue einſtweilen in einem herrſchaftlichen oder in einem Nachbarhauſe in dem Orte, ſo wie es die Umſtände zulaſſen, willfährig untergebracht werden, und es wurde ſowohl die Herſtellung der nöthigen Gebäude als die einſtweilige Unterbringung der Geiſtlichen ein vorzügliches Geſchäft der Kreisämter erklärt.

Die Gemeinden ſolcher Orte, denen die Pfarreinrichtung eigene Seelſorger zuwendet, und wo ſchon eine Kirche exiſtirt, wurden daher angewieſen, daß ſie einſtweilen und bis die Kräfte des Religionsfondes einen ſchnellen Betrieb der Gebäude erlauben, ein ſonſtiges anſtändiges Unterkommen, ſo viel es die Umſtände geſtatten, entweder unentgeltlich, oder wenn dieſes ſich durchaus nicht thun ließe, gegen einen mäßigen Zins aus dem Religionsfonde verſchaffen ſollen.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1788, Hofzahl 1208, Regierungszahl 3148.

a) Alle öffentlichen Nebencapellen in Orten, welche eine eigene Pfarr- oder Filialkirche haben, wurden in Folge Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1783 einverſtändlich mit den Ordinarien geſperrt, und die darin befindlichen Gnadenbilder wurden in die Pfarrkirche überbracht; worunter aber nach der Hofentſchließung vom 24. Jänner 1784 nur jene Nebenkirchen und

Capellen auf dem Lande verſtanden wurden, wo mehrere zugleich an dem nähmlichen Orte ſich befinden, und mit welchem kein Kloſter verbunden war; dieſe wurden alſo in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch als entbehrlich angeſehen.

Die an den Linien Wiens befindlichen Capellen wurden übrigens zu Folge allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1829, Hofkzld. vom 20. Auguſt 1829, Hofzahl 19595, Rggsz. 48113 aufrecht erhalten.

Die Errichtung von Landcapellen iſt in ſo ferne beſchränkt, als darin Meſſen geleſen und andere Sacramente geſpendet werden ſollen, und als überhaupt der Abhaltung von Privatandachten geſetzliche Gränzen geſetzt ſind. S. Hauptſtück IV: Von dem Formellen und Ceremoniellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

Gemeinden ſind übrigens in allen Fällen zur Einholung des Conſenſes der einſchlägigen Behörden in ſo ferne gehalten, als ſie hiezu das Gemeindevermögen verwenden wollen.

Soll letzteres der Fall ſeyn, ſo iſt dazu die Ordinariats- und Regierungsbewilligung nothwendig, welcher die Ausweiſung einer hinreichenden Dotation zur Erhaltung des Gebäudes im guten Stande vorausgehen und ſichergeſtellt werden muß.

Die Geſtattung von Hauscapellen auf eine kürzere, durch perſönliche Verhältniſſe, als: Krankheit, Altersſchwäche beſchränkte Zeit, wurde zu Folge allerh. Entſchl. vom 28. April 1832, Hofkzld. vom 14. Mai 1832, §. 25, Hofzahl 9558, Rggsz. 32249 der politiſchen Landesſtelle eingeräumt. Sobald aber die Leſung der Meſſe und Ausſpendung anderer Sacramente damit verbunden werden ſoll, iſt eine eigene perſönliche Erlaubniß des Biſchofs nothwendig.

Hofkzld. vom 26. April und 12. Juli 1783, 24. Jänner 1784, 24. Sept. 1785, §. 95, und 9. Dec. 1785.

Eine ſolche Erlaubniß iſt durch die Herrichtung eines anſtändigen Locales, Entfernung von allen profanen Gegenſtänden und Verſehung mit einem **altare portatile**, und durch die Verpflichtung bedingt, an höhern Feſttagen keine Meſſe leſen zu laſſen, und an dieſen Tagen zur Pfarrkirche zu kommen.

b) Übrigens haben Ihre k. k. Maj. Maria Thereſia mit allerh. Entſchl. vom 16. Febr. 1768 alle Gotteshäuſer als landtafelfähig erklärt, und die Einverleibung der Stiftsbriefe und Stiftscapitalien auf dieſelben anbefohlen. Die Pfarrhöfe ſind aber theils dominical, theils ruſtical, je nachdem der Grund war, auf dem ſie aufgeführt wurden.

§. 456.

Wie das Geſuch um die Bewilligung zur Kirchenbauführung oder Herſtellung beſchaffen ſeyn muß.

Dem Geſuche, welches die Kirchenvorſtehung, nähmlich der Pfarrer oder Localcaplan, der Vogtei-Commiſſär und die Kirchenvorſteher, um eine Kirchenbauführung auf dem Lande bei dem Kreisamte und in Wien bei der n. ö. Landesregierung überreichen, iſt nebſt Nachweiſung der Nothwendigkeit derſelben ein von den betref-

fenden Gewerbsverſtändigen verfaßter Koſtenüberſchlag und ein Auszug der letzten Kirchenrechnung beizulegen [a]).

a) Dieſes Verfahren gilt für ſolche Kirchen, worüber der Landesfürſt oder ein politiſcher Fond Patron iſt, während bei Staatsgütern die Verhandlungen durch die Cameralbehörden zu gehen haben, bei Privatpatronen aber die Staatsverwaltung ſich lediglich beſchränkt, darüber zu wachen, daß die dießfälligen nothwendigen Bauführungen ordentlich und zweckmäßig geführt werden.

§. 457.

Beilegung des Bauſtands-Inventars.

Bei Einſchreitungen, um Bewilligung von Bauherſtellungen, iſt jederzeit auch das Bauſtand-Inventar beizulegen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß die Unterſuchung des Bauſtandes mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen worden, und welcher Urſache die Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuſchreiben iſt.

Hofkzld. vom 1. Sept. 1830, Hofzahl 20405, Rggsz. 50506.

§. 458.

Ausweiſung der zunächſt vorhergegangenen Herſtellung bei Bauanträgen.

Bei Vorlage der Bauanträge iſt ferner immer die zunächſt vorhergegangene Herſtellung an den betreffenden Objecten unter Angabe des Datums und Nro. der Baubewilligungen anzugeben, unter Einem immer aber auch die im §. 8 des Bau-Normales vom Jahre 1805 vorgeſchriebene Erklärung der Dominien und Grundobrigkeiten über die Verabfolgung der Baumaterialien im Erzeugungspreiſe oder anderer Beiträge dem Bauantrage beizuſchließen.

Rggsv. vom 20. Oct. 1834, Rggsz. 54526.

§. 459.

Ausweiſung der Patronatsbeiträge bei Kirchenbauanträgen.

Bei Bauanträgen für Kirchen hat ferner die Regierung vermöge Hofkzld. vom 23. Dec. 1813, Z. 221 von 1814 darauf zu ſehen, daß die Patronatsbeiträge immer beſonders ausgewieſen und der Prüfung unterzogen werden.

§. 460.

Vornahme einer Commiſſion zu dieſem Behufe. Beiziehung der Intereſſenten.

Wo, es ſich um Erweiterung oder das Niederreißen einer beenden, aber nicht ſchadhaften, und die Herſtellung einer neuen, der vermehrten Popülation angemeſſenen, Kirche handelt, hat das k. k. Kreisamt (in Wien die Landesregierung) mit Zuziehung aller

Intereſſenten und Kunſtverſtändigen) auf dem Lande des Kreis-Ingenieurs oder Kreiszeichners, in Wien der k. k. Pr. Bau-Direction eine Commiſſion abzuhalten.

Bei dieſer Unterſuchung muß daher auch vermöge Hofkzld. vom 23. Nov. 1818 die Patronatsherrſchaft beigezogen werden, welche Weiſung mit Hofkammerdecret vom 31. März 1831, Hofzahl 10942, Rggsz. 20045 wiederholt eingeſchärft wurde.

§. 461.

Was bei dieſer Commiſſion zu beachten iſt.

Bei dieſer Commiſſion hat ſich das Kreisamt (Regierung)

a. die geſammte Population, mit Ausſcheidung der zum Kirchenbeſuche Geeigneten und mit Angabe der Anzahl der vorhandenen Geiſtlichen, ſomit ob ein doppelter Gottesdienſt gehalten wird, gehalten werden kann oder ſoll, ausweiſen zu laſſen.

Die Bevölkerung der Gemeinde, welche die neu zu erbauende oder zu erweiternde Kirche zu beſuchen hat, muß ſo ausgewieſen werden, daß die Zahl der Kranken und Kinder, und die Zahl der zum Kirchenbeſuche fähigen Einwohner, welche nähmlich dem Gottesdienſte gewöhnlich und zu gleicher Zeit beiwohnen, beſonders erſichtlich gemacht werden.

b. Das Kreisamt (Regierung) hat ferner alle Gebrechen des Gebäudes zu unterſuchen, die wohlfeilſten Mittel zur Abhülfe zu erforſchen und zu erwägen, was vorzüglich dort zu beobachten iſt, wo das Ärar Patron iſt, und es um das Intereſſe unbemittelter Gemeinden zu thun iſt. Endlich hat man

c. die Fonds aufzuſuchen, und ſich deren zu verſichern.

Bei allen Kirchenbaulichkeiten iſt daher auch umſtändlich und legal darzuſtellen, ob das Patronatsrecht unmittelbar landesfürſtlich ſey, ob der Landesfürſt Patron allein, und das Dominium einem oder dem andern öffentlichen Fonde angehören, oder aber, ob das Patronatsrecht von dem betreffenden Dominium zugleich ausgeübt wird, wie es auf den meiſten Staatsgütern der Fall iſt.

Dieſe bei jedem Bauantrage unumgänglich nöthigen Beſtimmungen haben die Kreisämter verläßlich zu erheben, und nicht nur in ihrem Berichte anzuzeigen, ſondern es muß auch im Eingange der dießfälligen Koſtenüberſchläge genau enthalten ſeyn, wem die Ausübung des Patronatsrechtes zuſtehe, welche Dominien eingepfarrt und eingeſchulet ſind; endlich wem der Beſitz dieſer Dominien angehöre.

Hofkzld. vom 19. Juli 1786, Hofzahl 28415, Regierungszahl 29275.

§. 462.

Gleichförmige Modelle für die geiſtlichen Gebäude.

Formulare zu dieſem Ende.

Die zu erbauenden Kirchen=, Pfarr= und Wirthſchaftsgebäude ſollen nach einem gleichförmigen Modelle gebaut werden, zu welchem Ende der k. k. n. ö. Provinzial=Bau=Direction eigene Formulare zu Bauplänen mitgetheilt, und dabei beſtimmte Maße vorgeſchrieben ſind.

Hofkzld. vom 9. und 24. Dec. 1785 und 20. Jänner 1787.

§. 463.

a) Hinſichtlich der Kirchen.

Es iſt vorgeſchrieben, in welcher Größe und von welchem Umfange die Kirchen [a]) mit Rückſicht auf die Zahl der Pfarrkinder und der zur Seelſorge ſchon angeſtellten und noch anzuſtellenden Geiſtlichen; dann der Umſtand, ob die Lage oder das Terrain der eingepfarrten Ortſchaften eine Vermehrung der Häuſer und Familien, folglich auch der Pfarrkinder mit Grund erwarten laſſe, anzutragen, ob ſie gewölbt oder ungewölbt, und mit wie viel Altären herzuſtellen, dann nach was für einem Modelle die Altäre, Kanzel und Glockenthurm zu erbauen ſeyen.

Hofkzld. vom 9. und 24. Dec. 1785 und 20. Jänner 1787.

a) Kirchen können nach canoniſchem Rechte nicht nur in der Richtung gegen Oſten, ſondern auch gegen die übrigen Himmelsgegenden und in was immer für einer Geſtalt gebaut werden. Eine freie geſunde Lage, ein erhabener Platz, eine vortheilhafte Geſtalt mit verhältnißmäßigen Dimenſionen und anſtändigen Verzierungen ſind zwar der Natur der Sache angemeſſene Bedingungen, jedoch durch kein ausdrückliches Geſetz gebothen.

§. 464.

b) Hinſichtlich der Pfarrhöfe und Wirthſchaftsgebäude.

Es iſt vorgeſchrieben, wie viel Zimmer ein Pfarrer oder Localcaplan nach der Rückſicht: ob nebſt dem Pfarrer auch Capläne, und wie viel unterzubringen, und ob dem Pfarrer auch ein oder mehrere Zimmer zur Beherbergung fremder Geiſtlichen nöthig ſind, dann wie viel Stuben für das jedem Pfarrer oder Localcaplan angemeſſene Wirthſchaftsgebäude aufzuführen, in welcher Größe nach Maß der Ausſaat die Scheuern und der Hof, nach dem Verhältniſſe des Viehſtandes die Stallungen und Wagenſchupfen herzuſtellen; endlich, in wie fern in dem Pfarrhauſe auch die Wohnung des Meßners anzubringen iſt.

Hofkzld. vom 9. December, dann 24 December 1785 und 20. Jänner 1787.

§. 465.

Anbefohlene Solidität und Wirthſchaftlichkeit.

Die k. k. n. ö. Provinzial-Bau-Direction iſt angewieſen, ſich ganz vorzüglich Solidität und Dauerhaftigkeit angelegen ſeyn zu laſſen, die Kirche und Pfarrgebäude durchaus von Stein oder Ziegeln zu erbauen, und mit Ziegeln einzudecken, und die Wirthſchaftsgebäude wenigſtens in den Grundmauern von dieſem Materiale aufzuführen.

Patent vom 5. Jänner 1775, Feuerlöſchordnung für das Land und Landſtädte vom 7. Sept. 1782, §. 1, Hofdecret vom 25. Juli 1785, §. 1.

Der Regel nach darf auf keinen verſchalten Kirchenboden angetragen werden, weil ein ſolcher Bau der Feuersgefahr und dem Einfluſſe der Näſſe zu ſehr ausgeſetzt, und die Einwölbung der Gotteshäuſer beinahe Syſtem iſt.

Hofkzld. vom 23. Dec. 1823.

Übrigens iſt ſich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige zu beſchränken, und unbeſchadet dieſer Eigenſchaften die größte Oeconomie zu beobachten, daher auch bei den neuen Kirchen die Vervielfältigung der Altäre vermieden werden ſoll.

Hofkzld. vom 7. Jänner 1785, Hofdecret vom 26. Juli 1786.

§. 466.

Reparaturen ſind einem koſtſpieligen Nachbaue vorzuziehen.

Wo dem Übelſtande oder Gebrechen bei einem Kirchengebäude durch eine zweckmäßige Reparation abgeholfen werden kann, da iſt dieſelbe dem mit unverhältnißmäßig großen Koſten verbundenen Nachbaue vorzuziehen.

§. 467.

Verfaſſung der Baupläne und Koſtenüberſchläge.

Zu den herzuſtellenden Kirchen- und Pfarrgebäuden haben die Kreis-Ingenieure über kreisämtlichen Auftrag Erhebungen, Riſſe und Koſtenüberſchläge zu verfaſſen.

Hiebei haben ſie ſich an die beſtehende Inſtruction und an das zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in Beſchreibung der zu dem Baue nothwendigdn Materialien, beſonders mitgetheilten Formular zu halten, von welchem außer den wichtigſten zugleich anzuführenden Umſtänden nicht abgegangen werden darf.

Bei Anfertigung der Baupläne iſt auf Richtigkeit und Vollſtändigkeit zu ſehen, Hofdecret vom 2. Oct. 1829; dagegen muß ein

deutlicher, die Lage des Gebäudes und ſeiner Umgebung, dann alle auf den Bau Bezug nehmenden Gegenſtände darſtellender Situations-Plan, nebſt ſämmtlichen dabei nothwendigen Aufklärungen, mit abgefaßt werden.

Hofdecret vom **17.** Juli **1817.**

Den Überſchlägen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten (und das Nähmliche gilt, wenn es ſich um Anſchaffung von Paramenten oder Kirchenwäſche handelt) iſt jedes Mal dem letzten Kirchenrechnungs-Extract beizulegen, um daraus erſehen zu können, ob und in welchem Maße die betreffende Kirche zu den Bau-Reparations- oder ſonſtigen Anſchaffungskoſten beitragen könne.

Die Kreisämter wurden daher in Folge Hofkammerdecrets vom **16.** Mai **1821**, Hofzahl **19501** angewieſen, den Vorſtehern ſämmtlicher in ihren Kreiſen befindlichen Kirchen ernſtlich einzubinden, daß ſie die Überſchläge zu Baureparaturen von Kirchen und Pfarrhöfen, oder zu ſonſtigen Anſchaffungen für die Kirchen, auch den letzten Kirchenrechnungs-Extract zuverläßig beiſchließen ſollen; widrigenfalls ein mit dem beſagten Extracte nicht verſehenes Operat zurückgegeben werden würde.

Rggsd. vom **23.** Juni **1821**, Rggsz. **23789.**

Die Bauüberſchläge ſind von dem Kreis-Ingenieur dem Kreisamte doppelt vorzulegen, welches dieſelben, wenn ſie der Inſtruction gemäß verfaßt befunden worden ſind, der Landesſtelle überreicht. Von dieſer werden ſie ſohin der k. k. n. ö. Provinzial-Bau-Direction und der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Beurtheilung und Berichtigung übergeben.

§. 468.

Wornach ſich der Kreis-Ingenieur hierbei zu benehmen hat.

In Abſicht auf die neu einführenden und wieder herzuſtellenden Kirchengebäude hat ſich der Kreis-Ingenieur vermöge §. **7** ſeiner Inſtruction vom **4.** Juni **1824** nach der beſtehenden dießfälligen allgemeinen Inſtruction vom **31.** März **1788** zu benehmen.

Mit Beziehung auf das Hofkanzleidecret vom **28.** April **1820**, Hofzahl **11438**, Rggsz. **21510**, worin die Modalitäten zur Verpachtung ärariſcher Baue beſtimmt, und in Anſehung der Entwerfung der Bauprojecte noch eine beſondere Norm zugeſichert wurde, wurde mit Hofkzld. vom **14.** Juli **1831**, Hofzahl **11595**, Rggsz. **51681** eine eigene Inſtruction zur Richtſchnur und weitern Anweiſung der Baubehörde zugeſtellt.

Dieſe Belehrung zerfällt in drei Abſchnitte, nähmlich in Vorerinnerungen über die Beſtimmungen der Bauanſchläge im Allgemeinen betrachtet, in näheren Erörterungen des Inhaltes derſel-

ben insbeſondere, und in **Beiſpielen** von einzelnen Bauanſchlägen, welche als Muſter dienen können.

Das erſte Beiſpiel iſt jenes eines Bauanſchlages für eine neu zu erbauende Pfarrkirche auf dem Lande ſammt einem Pfarrhofe, deſſen nähere Auseinanderſetzung jedoch hieher nicht gehört.

§. 469.

Abgeſonderte Überſchläge über Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten.

Das Kreisamt hat in jenen Fällen, wo Kirchen-, Pfarrhof- und Schulreparaturen in einem und demſelben Orte zu gleicher Zeit vorfallen, die Überſchläge zu den Schulreparaturen jederzeit abgeſondert von den Kirchen- oder Pfarrhof-Reparaturs-Überſchlägen verfaſſen zu laſſen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen.

Rggsv. vom 14. Dec. 1820, Rggsz. 57081.

§. 470.

Die Koſtenüberſchläge zu Kirchen ſind von jenen zu Pfarrhöfen abzuſondern.

Es hat ſich ſchon mehrmal der Fall ergeben, daß es den, von den Kreis-Ingenieurs verfaßten, und von den Kreisämtern vorgelegten Koſtenüberſchlägen über Reparationen an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, dieſe beiden Bau-Objecte mitſammen vermengt aufgeführt werden.

Um für die Zukunft die Verwirrungen und die nachträglichen Erhebungen zu beſeitigen, die durch eine ſolche Vermengung der Kirchen- und Pfarrhofreparaturen in den Überſchlägen zum öftern veranlaßt werden, hat das Kreisamt den Ingenieur anzuweiſen, daß von nun an in allen Fällen, wo über Herſtellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden ein Koſtenüberſchlag vorgelegt wird, dieſe beiden Gegenſtände abgeſondert aufgeführt, und die dießfälligen Koſten für jeden insbeſondere richtig geſtellt werden ſollen.

Rggsv. vom 31. Dec. 1824, Zahl 62137.

§. 471.

Bis auf welche Summe die Landesſtelle berechtigt iſt, Baubewilligungen zu ertheilen.

Der Landesſtelle ſteht, vermöge allerh. Entſchl. vom 1. Mai 1832, Hofkammerdec. vom 15. Mai, §. 7, Hofzahl 2546, Rggsz. 28518, das Recht inner den Gränzen des genehmigten Voranſchlages die Bewilligung zu ertheilen:

1. Zur Aufführung **ganz neuer** Gebäude, welche früher noch nicht beſtanden haben;

2. zur Vornahme von Reparationen, mit welchen eine Umſtaltung oder eine Vergrößerung des Gebäudes verbunden iſt;

3. zur Wiederherſtellung von Ärarial = Gebäuden, welche durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen ſind; wenn in dieſen drei Fällen der Geſammtbetrag der Koſten drei Tauſend Gulden nicht überſteigt.

Dieſe Befugniſſe ſind, vermöge Hofkzld. vom 2. Juni 1832, Hofzahl 10980, Rggsz. 32779 auch in Bezug auf alle der Oberleitung der Regierung unterſtehenden politiſchen Fonds = Anſtalten und Communen eingeräumt; und zu gedachtem §. 7 wurde insbeſondere bemerkt, daß bei Bauten, wozu nebſt einem öffentlichen Fonde auch Private concurriren (als bei Patronatsbauten), die Bauprojecte nur dann an die k. k. vereinte Hofkanzlei vorzulegen ſind, wenn der Beitrag des öffentlichen Fonds zu einem Bauprojecte die Ziffer von 3000 fl. überſchreitet.

Die früheren Verordnungen hierüber lauteten folgendermaßen:

In Anſehung der zu nothwendigen Pfarrkirchen, Pfarr= und Localcaplaneigebäuden aus der Cameral = Caſſe, wenn das Patronat landesfürſtlich iſt, anzuweiſenden Beträge wurde in §. 86 des Wirkungskreiſes für die Länderſtellen vom 26. Mai 1786 die vorläufige Einſicht und Genehmigung der Hofſtelle, jedoch nur damals, wenn es um einen neuen Bau oder um eine Erweiterung und Vergrößerung ſolcher Gebäude zu thun iſt, nothwendig, damit dergleichen Gebäude nicht zu groß und zu koſtſpielig ausfallen, mithin dem Ärar oder dem Religionsfonde keine unnöthigen Koſten zugemuthet werden.

In dem mit Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1800, Gubernialzahl 2179, P. 32 bekannt gemachten Wirkungskreiſe wurde ferner die Regierung bei Bauführungen, ohne Unterſchied, nur bis zu einer Summe von 1500 fl. ermächtiget.

Der erweiterte Wirkungskreis vom 10. April 1807, Gubernialzahl 13011, Lit. P. 2 machte in Abſicht auf die Summe, welche die Landesſtelle zu Baulichkeiten anweiſen kann, keine Erwähnung.

Mit dem Hofkzldec. vom 16. Mai 1807, Zahl 19262, P. 21, §. 10 wurde dagegen die Regierung ermächtiget, Reparationen ſchon beſtehender und für irgend einen öffentlichen Gebrauch nothwendigen Gebäude, die ein Eigenthum der Städte oder ſolcher Fonds ſind, welche der politiſchen Staatsverwaltung unterſtehen, bis 6000 fl., und neue Baulichkeiten nur bis 3000 fl. anzuweiſen.

Ferner enthält der gedruckte Wirkungskreis für die Regierung vom 11. Jänner 1810, Gubernialzahl 907 in Abſicht auf die Ärarial = Gebäude, daß

a. bei Reparationen, wenn ſelbe zur Erhaltung des Gebäudes erwieſener Maßen nothwendig ſind, und keine Erweiterung

des Gebäudes oder eine Umſtaltung desſelben eintritt, die nöthigen Koſten ohne Beſchränkung der Summen,

b. bei Bauführungen, wo es nicht bloß auf eine nothwendige Reparation, ſondern auf eine Umſtaltung oder Verbeſſerung des Gebäudes ankommt, eine Summe von **3000** fl.

c. bei neuen Bauführungen nur **1500** fl., von der Regierung angewieſen werden dürfen.

Endlich wurden dieſe Bewilligungen ad b uud c durch die neueſten Normalverordnungen vom **11.** Juli **1811**, Gubernialzahl **24827**, Q. **20**, und vom **29.** Auguſt **1811**, Gubernialzahl **29421**, Q. **20** definitiv beſchränkt, indem Se. Majeſtät die jeder Landesſtelle zur eigenen Anweiſung bei Baulichkeiten bemeſſenen Summen auf einen dem Geiſte des höchſten Finanzpatentes vom **20.** Febr. **1811** entſprechenden Maßſtabe zurückzuführen, und daher von da an wieder die mit dem frühern Wirkungskreiſe vom Jahre **1800** den Länderſtellen für Baulichkeiten feſtgeſetzten Summe von **1500** fl. W. W. (nun jedoch wieder Metallmünze) für alle im §. **17** und **18** des am **11.** Jänner **1810** hinausgegebenen Wirkungskreiſes enthaltenen Fällen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu bewilligen befunden haben, daß keine neuen Baulichkeiten unternommen, ſondern nur allein unvermeidliche Reparationen damit beſtritten werden.

Hofkzld. vom **28.** Juni **1820**, Rggsz. **30282**.

§. 472.

An welche Hofbehörde die Bauanträge zu richten ſind.

Im Falle, wo das Cameral-Ärar einſchreitet, müſſen die Bauanträge der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Falle aber ein öffentlicher Fond hiebei in Anſpruch genommen wird, der k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt werden.

Hofdecret vom **27.** März **1819**.

Denn die Landesſtelle iſt nicht befugt, zu neuen Bauen aus dem Cameral-Ärar oder aus einem öffentlichen Fond eine wie immer geartete Auslage zu bewilligen.

Hofd. vom **30.** Auguſt **1821**.

§. 473.

Wirkungskreis der k. k. vereinten Hofkanzlei hiebei.

In Anſehung der Gebäude, welche Fonds betreffen, worüber die k. k. vereinte Hofkanzlei die Verwaltung führt, ſteht vermöge allerh. Beſtimmung des Wirkungskreiſes für die Hofkanzlei vom Jahre **1829**, Zahl **2402** der k. k. vereinten Hofkanzlei zu:

1. Die Reparation ſchon beſtehender und für den Dienſt nothwendiger Gebäude, ſo wie die Ausführung neuer nothwendiger Gebäude zu bewilligen, welche ſchon vormals beſtandene

erforderliche Gebäude erſetzen, ohne Ausnahme, in ſo weit die Koſten derſelben 25000 fl. C. M. nicht überſchreiten, indem ſie ſonſt die vorläufige Bewilligung Sr. Maj. hierwegen ſich zu erbitten hat. §. 12.

2. Zu ſolchen Gebäuden, welche gedachte Fonds betreffen, die vormals nicht beſtanden, deren Nutzen und Nothwendigkeit aber erwieſen oder beſtimmt iſt, die Bewilligung zu ertheilen, wenn die Koſten den Betrag von 10000 fl. nicht überſteigen; im entgegengeſetzten Falle hat die Hofkanzlei die Bewilligung Sr. Maj. hiezu einzuholen. §. 13.

§. 474.

Privatpatrone dürfen ohne höherer Genehmigung keine Reparatur an Kirchen oder Pfarrgebäuden aus dem Stammvermögen der Kirche eigenmächtig vornehmen.

Kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der ſeinem Privatpatronate unterſtehenden Kirche vornehmen laſſen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesſtelle angeſucht und erhalten zu haben, widrigenfalls hat er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu erſetzen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, Lit. b. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 475.

Verboth einer eigenmächtigen bedeutenden Vergrößerung eines Pfarrgebäudes.

Da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Laſt fällt, wenn ſie auch ohne Zuziehung desſelben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patrone zuerſt ganz neu hergeſtellt werden, ſo darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn ſie auch ganz auf Koſten des Beneficiaten oder des Patrons geſchehen, ohne Genehmigung der Landesſtelle vorgenommen werden.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, lit. d. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 476.

An wen die Kirchen- oder Pfarrhofreparaturen zuerſt zu weiſen ſind.

Alle vorzunehmenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparationen (bei welchen ein Staats- oder Fondspatron eintritt) ſind vorerſt an die Patronatsherrſchaft zu verweiſen, und dann erſt,

wenn von letzterer keine Abhülfe geleiſtet werden ſollte, iſt Amt zu handeln, indem ſämmtlichen Wirthſchaftsämtern aufgetragen wurde, über jede Anzeige von Baugebrechen an gedachten Häuſern, die Unterſuchung zu pflegen, die Koſtenüberſchläge zu verfaſſen, und ſolche alſogleich vorzulegen.

Rggsdec. vom 16. Auguſt 1819, Rggsz. 30926.

§. 477.

In wie fern zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Vermögen der Mutter- oder Tochterkirchen bei Privat-Patronatspfründen die Bewilligung der Regierung eingeholt werden muß.

Über die gemachte Anfrage, in wie fern Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bei Privat-Patronatspfründen mit oder ohne Bewilligung der Regierung aus dem Vermögen der Mutter- und Tochterkirchen beſtritten werden dürfen, hat die Landesſtelle mit Decret vom 28. November 1823, Zahl 55949 erinnert: 1. daß bei allen Baulichkeiten, die aus dem Vermögen der Kirche beſtritten werden ſollen, wenn ſie anders nicht unter dem, mit der Verordnung vom 8. December 1759 bemeſſenen Betrage von 30 fl. ſind, die Genehmigung der Regierung eingeholt werden müſſe, weil dieſer a) die oberſte Aufſicht und Obſorge für das Kirchenvermögen zuſteht, weil b) in der Circularverordnung vom 27. Juni 1805, §. 11 ausdrücklich die Einholung der Bewilligung der Landesſtelle zu Baulichkeiten, die aus dem Stammvermögen der Kirche beſtritten werden ſollen, vorgeſchrieben iſt, und zwar mit dem Beiſatze, daß widrigen Falls die verwendete Summe dem Stammvermögen der Kirche erſetzt werden müßte, und c) weil, wenn dieſer Paragraph nur buchſtäblich auf das Stammvermögen, welches fruchtbringend angelegt iſt, angewendet werden wollte, es leicht wäre, ſich der Aufſicht der Vermögensgebahrung zu entziehen, und zum Nachtheile der Kirchen das Vermögen derſelben zu verwenden, indem nur die Überſchüſſe, anſtatt ſie fruchtbringend anzulegen, geſammelt, oder größere Ausſtände angehäuft werden dürfen, um ſie ſodann auf einmal zu beliebigen Anſchaffungen und Bauten zu verbrauchen.

2. Daß hinſichtlich der Beitragspflichtigkeit die Filialkirchen zu den Baulichkeiten an der Mutterkirche bei jeder Gelegenheit, wo ſich die Nothwendigkeit eines ſolchen Beitrags ergeben ſollte, mit Rückſicht auf die jedesmaligen beſondern Verhältniſſe der beiden verbundenen Kirchen die höhere Entſcheidung angeſucht werden müſſe.

§. 478.

Unterſchied zwiſchen den Koſtenüberſchlägen von vogteilichen und Privat-Patronats-Bauführungen, und ſolchen, wo ein öffentlicher Fond intervenirt.

Da ſeit einiger Zeit von den Länderſtellen Anträge für vogteiliche Bauführungen gegen die beſtehende Norm der Amtshandlung der Hofkanzlei unterzogen, und dadurch nur Verzögerungen in der Ausführung des Baues ſelbſt herbeigeführt werden, ſo wurde der Landesſtelle, zur Vermeidung ſolcher Unzukömmlichkeit, bedeutet, daß dieſelbe bei derlei Vogteibaulichkeiten, welche nicht aus den öffentlichen Fonds, ſondern von Privatpatronen oder Obrigkeiten mit Zuziehung der Hand- und Zugarbeiten von Seite der Unterthanen, ſohin durch Concurrenz beſtritten werden, die Bauanſchläge, wenn ſie auch von größerem Belange ſind, unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung adjuſtiren und ungeſäumt in Ausführung bringen zu laſſen hat, weil die Cenſurirung von dem Hofbaurathe längere Zeit erheiſcht, wodurch der Bauaufwand bei einem Steigen der Material- und Arbeitspreiſe leicht vermehrt oder der Bau gleichfalls oft lange hinausgeſchoben wird.

Was jedoch die Patronatsbauten anbelangt, zu welchen öffentliche Fonds concurriren, ſo ſind, in Gemäßheit der Hofkzlverordn. vom 2. Juni 1832, Zahl $\frac{10980}{988}$, Rggsz. 32779 die dießfälligen Bauprojecte nur dann an die Hofkanzlei vorzulegen, wenn der Patronatsbeitrag des öffentlichen Fonds die Ziffer von 300 fl. überſchreitet, weil nicht die ganze Bauſumme, ſondern nur die Beitrags-Tangente eines öffentlichen Fondes die Vorlage des Bauprojectes an die k. k. vereinte Hofkanzlei bedingt.

Die Grenzen des Wirkungskreiſes für die Länderſtellen ſind in der Hofkzlv. vom 30. Aug. 1821, Zahl $\frac{24331}{2568}$, Rggsz. 41695, ad 32951—1821, Q. 20 politiſche Geſetzſammlung vom J. 1821, Seite 221 ſowohl für die ordentlichen als auch außerordentlichen Fondsbaulichkeiten mit Ausnahme des mit obigem Hofkanzleidecrete abgeänderten Beitrages auf 3000 fl. genau beſtimmt, in Folge deren den Länderſtellen eine vorſichtige Auswahl der ordentlichen Bauprojecte zur Pflicht gemacht wird, daß die von Jahr zu Jahr in den Präliminar-Vorſchlägen allerhöchſt bewilligten Bauſummen nicht überſchritten werden, wornach weder Bau- noch Geldrückſtände entſtehen können, für die außerordentlichen Bauten hingegen jedes Mal die ſpecielle Bewilligung der Hofkanzlei mit weiterer Rückſicht auf die Verwendung des Stammvermögens zum Anhaltspuncte zu dienen hat. Das General-Rechnungs-Directorium wurde angewieſen, hiernach auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung in Bezug auf die Adjuſtirung der Bauanſchläge zur Bauführung anzuweiſen.

Hofkzld. vom 11. April 1839, Hofzahl 6686, Rggsz. 24358.

§. 479.

Beſchleunigung der Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten.

Da zur höchſten Kenntniß gekommen iſt, daß mit den den Kirchen- und Pfarrhof-Bauführungen, wenn ſie auch noch ſo dringend befunden worden ſind, dennoch immer ſo lange gezögert, und dabei der betreffende Pfarrer und Vogtei-Commiſſär von der dießfälligen Mitaufſicht und Controlle gänzlich ausgeſchloſſen werde, ſo befahlen Se. Maj., daß dieſes Geſchäft alle Mal nach Möglichkeit beſchleunigt werde, und dabei die Pfarrer und Vogtei-Commiſſäre nach ihrer vorläufigen Einſicht des von der Hof- oder Landesſtelle genehmigten Bauplanes und Koſtenüberſchlages, und darüber gemachten allfälligen Erinnerungen, die Mitaufſicht und Controlle zu führen, und dafür, daß von dem ſodann genehmigten Bauplane nicht abgewichen, der Bau ſo wirthſchaftlich als möglich geführt, und mit dem hierauf bewilligten Gelde eben ſo gebahret, dasſelbe zu ſeiner Beſtimmung verwendet und gehörig darüber Rechnung gelegt werde, ſelbſt zu haften haben ſollen. Dieſe Vorſchrift habe ſich auch auf jene Privat-Patronatsgebäude zu erſtrecken, wo ein Theil oder das Ganze der Koſten aus dem Kirchenvermögen hergenommen wird.

Hofkzld. vom 12. Februar 1809.

§. 480.

Verboth der Abweichung vom genehmigten Bauriſſe.

Kein Bauherr darf, ohne von der Landesſtelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Riſſe im Weſentlichen abweichen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 11, lit. c. Kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 481.

Genaue Zuhaltung des genehmigten Bauplanes.

Der Bau iſt genau nach dem genehmigten Plane und mit den in dem adjuſtirten Überſchlage ausgewieſenen Koſten herzuſtellen. Allfällige Anſtände in der Ausführung ſind von dem Bauführenden oder Bau überwachenden Ingenieur ſogleich der k. k. Provinzial-Bau-Direction anzuzeigen.

Hofd. vom 21. Mai 1788.

Eigenmächtige Abweichungen werden an den Schuldtragenden durch Auflage des Erſatzes und nach Umſtänden noch ſtrenger geahndet.

§. 482.

Auf welche Art der Bau ausgeführt wird.

a) Durch Verpachtung.

In der Regel ſollen alle Bauführungen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo das Ärar oder ein öffentlicher Fond zu den Baukoſten concurrirt, gleich allen andern ärariſchen Bauten im Wege der öffentlichen Verſteigerung bewerkſtelliget werden.

Die Entſcheidung, ob von einer Verſteigerung abzugehen ſey, ſteht nur der Behörde zu, welche überhaupt die Zuſtimmung zu dem Baue zu ertheilen hat. Die der Verſteigerung im Wege ſtehenden unüberwindlichen Hinderniſſe ſind in ſolchem Falle gehörig nachzuweiſen.

Rückſichtlich der Vornahme der Licitation [a]) gelten hier dieſelben Grundſätze, wie bei allen andern Licitationen von öffentlichen Bauobjecten.

a) Die Gebühr für das Austragen der Edicte zur Verſteigerung der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten einer l. f. Patronatspfarre per 1 fl. 36 kr. C. M. iſt aus dem Religionsfonde zu vergüten, da dieſe bare Auslage den Vortheil des Patrons beabſichtiget.

Die Affigirung dieſer Edicte veranlaßt aber an und für ſich keine Auslage; die dießfällige Handlung iſt auch mit keiner Beſchwerlichkeit verbunden. Die Abnahme ſolcher Gebühren iſt überhaupt den Obrigkeiten nur für ſolche Acte geſtattet, wo ſie als Gerichte im ſtreitigen oder nicht-ſtreitigen Verfahren interveniren.

Hofkzld. vom 14. Juli 1831, Hofzahl 15823, Rggsz. 40551.

§. 483.

In welchem Falle hat bei ſolchen Verſteigerungen das Kreisamt zu interveniren.

Über die Anfrage, in wie fern bei Verſteigerungen von Kirchen- und Pfarrhofbauten, welche die öffentlichen Fonde betreffen, die Dominien von Seite des Kreisamtes im Drange der Geſchäfte delegirt werden können, findet die Regierung nach dem Geiſte und der Abſicht der beiden Decrete der k. k. Hofkanzlei vom 28. April und 6. Juli 1820 zu beſtimmen, daß in Fällen, wo die Abhaltung ſolcher Verſteigerungen für das Kreisamt mit wenig Mühe und Zeitverluſt, z. B. bei der Durchreiſe eines Kreis-Commiſſärs oder des Kreis-Ingenieurs, verbunden, oder wo das Bau-Object von größerem Umfange und Werthe iſt, und namentlich fünf hundert Gulden C. M. überſteiget, oder wo endlich in einem speciellen Falle gegründete Bedenken gegen die Ortsobrigkeit und gegen die Kirchenvorſteher obwalten, das Kreisamt jedes Mal ſelbſt zu interveniren, ſonſt aber die untere politiſche Behörde, im Einverſtändniſſe mit den Kirchenvorſtehern die gedachten Verſteigerungen zu leiten hat.

Mit der Regierungsverordnung vom 12. Jänner 1821, Zahl 808 iſt befohlen worden, daß die Vornahme der Verſteigerungen

über Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welche öffentliche Fonde betreffen, nur dann von den Kreisämtern durch einen Kreis-Commiſſär, den Kreis-Ingenieur oder den Kreiszeichner veranſtaltet werden ſollen, wenn dieſes gelegentlich ohne vermehrten Zeit- und Koſtenaufwand geſchehen kann, oder wo die Patronatskoſten des Bau-Objectes nach Abzug der Robothleiſtungen über 500 fl. C. M. nach den adjuſtirten Voranſchlägen betragen; oder endlich, wenn gegen die Ortsobrigkeit und die Kirchenvorſteher gegründete Bedenken obwalten; in allen übrigen Fällen aber ſind nach dieſer Anordnung die Verſteigerungen von den Dominien gemeinſchaftlich mit den Kirchenvorſtehern ohne unmittelbares Einſchreiten des Kreisamtes zu leiſten.

Da aber bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden iſt, daß die Kreisämter gegen die klare Verfügung dieſes Decretes die Kreis-Ingenieurs und Kreiszeichner oder wohl gar beide zugleich zur Abhaltung von dergleichen, oft wenig bedeutenden Licitationen abſchicken, woraus der Nachtheil entſpringt, daß dieſe Individuen ihren andern Amtsgeſchäften unnöthiger Weiſe entzogen, und zugleich mannigfaltige Störungen in der ſchleunigen Beförderung des Geſchäftsganges veranlaßt werden, dann daß die Koſten ihrer Reiſen entweder dem Kirchenvermögen oder den Fonds-Caſſen zur Laſt fallen, und daß oft der für die verſchiedenen Reiſen bei der Erhebung, Verſteigerung und Unterſuchung ſolcher Baugegenſtände entfallende Betrag den Baukoſten gleich kommt, und ſie ſelbſt überſteigt, ſo wird die angeführte Verordnung dem Kreisamte mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, ſich genau darnach zu benehmen, jede nicht ſtreng nothwendige Reiſe ſeiner Beamten nicht zuzulaſſen, und insbeſondere den techniſchen Individuen zur Pflicht zu machen, bei Erhebungen von Baugegenſtänden mit beſonderer Umſicht vorzugehen, um die nöthigen Vorkehrungen gleich bei der erſten Unterſuchung mit Beſtimmtheit angeben zu können, ohne zu nachträglichen Befunden, deren Überſchläge oft die Koſten der urſprünglichen Arbeit weit überſteigen, ihre Zuflucht nehmen zu müſſen, widrigens die Particularien über derlei Reiſen gar nicht berückſichtiget und hiefür keine Vergütung geleiſtet werden würde.

§. 484.

Wer die Koſten der Verſteigerung bei ſolchen Bauführungen zu tragen hat.

Bei Gelegenheit eines Hof-Recurſes einer Herrſchaft über die verweigerte Vergütung der Koſten einer abgehaltenen Bauverſteigerung für eine Schule und einen Pfarrhof iſt von der Hofſtelle, in erſterer Beziehung die abweisliche Entſcheidung der Regierung genehmigt worden, weil keine bauführende Herrſchaft, wenn ſie entweder als Patron oder als Grundobrigkeit zu einem Schulbaue concurrirt, die von der recurrirenden Herrſchaft verlangte Vergütung in Anſpruch nehmen könne, die Letztere aber zu dem Schulbaue als

Grundobrigkeit zu concurriren hatte, und dieſem auch am nächſten lag.

Nur in jenen Fällen, wo einer fremden Herrſchaft, das iſt, die weder als Patron, noch als Grundobrigkeit zu einem Schulbaue concurrirt, die Leitung eines ſolchen aufgetragen werden mußte, iſt dieſelbe berechtigt, die Vergütung der gehabten Auslage in Anſpruch zu nehmen, welche dann, wenn ſelbe vorerſt gehörig nachgewieſen worden, von der geſetzlichen Schul-Concurrenz zu tragen ſind.

Was den ähnlichen Fall bei dem Pfarrhofe anbelangt, ſo tritt dießfalls gegen einen Schulbau der Unterſchied ein, daß zu dieſem die Dominien **ex lege** concurriren, nicht ſo aber zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, wenn ein öffentlicher Fond Patron iſt.

In einem ſolchen Falle können ſie nähmlich nur als vom Kreisamte **ad actum** delegirt handeln, und es gebühren ihnen dann zwar nicht die in der gerichtlichen Taxordnung bemeſſenen Bezüge, wohl aber gebührt ihnen die Vergütung jener Auslagen, welche ſie wirklich hatten und haben mußten, die ihnen daher auch nach gehöriger Ausweiſung von der Bau-Concurrenz zu vergüten ſind.

Hofkzld. vom **13.** Jänner **1826**, Hofzahl **19747**, Rggsz. **36321.**

§. 485.

b) In eigener Regie.

Bei Bauführungen in eigener Regie liegt die Aufſicht dem k. k. Kreisamte und rückſichtlich dem Kreis-Ingenieur ob.

Allerhöchſte Entſchl. vom **30.** Juni **1832**, Hofd. vom **24.** Juli **1832**, Hofzahl **30833**, Rggsz. **44485.**

Unmittelbar haben den Bau die im Orte befindlichen Werkverſtändigen und der Pfarrer und Vogtei-Commiſſär, die Beamten und auch andere Perſonen zu überwachen.

§. 486.

Bauvorſchüſſe.

Die Bauvorſchüſſe werden immer nur an einen benachbarten Wirthſchaftsbeamten und nie an den Kreis-Ingenieur ausgefolgt, denn der Kreis-Ingenieur ſoll nur die Beglaubigung und Vidimirung der Arbeiten vornehmen.

Hofverordnung vom **14.** Juni **1805.**

§. 487.

Wann der Kreis-Ingenieur die Unterſuchung vorzunehmen hat.

Die Unterſuchung bei Baulichkeiten von größerer Bedeutenheit iſt von dem Kreis-Ingenieur vorzunehmen.

Rggsv. vom **27.** December **1822.**

Den vollendeten Bau hat der Kreis-Ingenieur nach Maßgabe §. 10. ſeiner Inſtruction mit Zuziehung der betreffenden Theilnehmer, mit Inbegriff des Seelſorgers und mit gehöriger Umſicht zu unterſuchen und zu übernehmen.

Bei kleinen Bau-Objecten, und wo der Fondsbeitrag nicht 200 fl. beträgt, genügt es, daß der Kreis-Ingenieur oder Kreiszeichner die Unterſuchung vornimmt, wie ſich dazu die Gelegenheit ergibt.

Rggsv. vom 31. Mai 1827, Rggsz. 28257 und 2. Juni 1828, Rggsz. 28957.

Die minder wichtigen Bauten ſind von der geiſtlichen und weltlichen Vogtei-Herrſchaft, und von der letzteren zwar, wenn es nöthig iſt, mit Zuziehung von Werkverſtändigen vorzunehmen und das Zeugniß nach dem Befunde auszuſtellen.

Rggsv. vom 27. December 1822.

§. 488.

Schleunige Vorlegung der Baurechnung.

Es haben ſich ſchon mehrmals Fälle ergeben, wo über bewilligte und vorgenommene Kirchen-, und Pfarrhofbauten erſt nach Verlauf von mehreren Jahren die Baurechnungen eingeſchickt wurden. Da hierdurch nicht nur die Evidenzhaltung und Verrechnung der aus den als Patron eintretenden Fonden angewieſenen Beträge erſchwert wird, andererſeits aber die bei der Adjuſtirung manchmal vorgefundenen Anſtände wegen der, ſeit der vorgenommenen Bauführung verſtrichenen mehrjährigen Friſt, nicht leicht behoben werden können, ſo wird dem Kreisamte bei deſſen eigener Verantwortung aufgetragen, darauf zu ſehen, daß nach Vollendung derlei Bauten jederzeit ſogleich die vorgeſchriebene Baurechnung, welcher der adjuſtirte Koſtenüberſchlag und das Licitations-Protocoll, wenn eine Verſteigerung vorgenommen wurde, anzuſchließen iſt, vorgelegt werde.

Rggsv. vom 22. September 1824, Rggsz. 45541.

Die Legung der Baurechnungen hat innerhalb des Termines von zwei Monaten nach Vollendung des einzelnen Baues und bei fortſchreitenden Bauten nach Ablauf jeden Jahres Statt zu finden.

Gegen ſaumſelige Rechnungsleger, wenn ſie Beamte ſind, iſt mit angemeſſenen Gehaltsabzügen, und nach Umſtänden auch mit Gehaltsſperre, gegen Bauleute aber, welche nicht Beamte ſind, mit der Androhung und wenn dieſe binnen 14 Tagen erfolglos bliebe, mit der Verhängung von Geldſtrafen vorzugehen, hierbei iſt aber hinſichtlich auf Nachſichtsertheilungen ſo wie bei der den Rechnungslegern zur Laſt fallenden Vorſchußerſätze im Allgemeinen nach der Analogie jener Weiſungen zu verfahren, welche in Bezug auf andere, insbeſondere die zu Reiſen ertheilten Ärarial-Vorſchüſſe mit der Hof-

kammerv. vom 5. December 1826, Zahl 46737 und 7. Jänner 1827, Z. 44104 zur Richtſchnur vorgezeichnet worden ſind.

In allen jenen Fällen, wo Vorſchüſſe der erwähnten Art einzelnen Parteien, Privatbeamten, Kirchenvorſtehern u. ſ. w. anzuweiſen kommen, iſt daher in der Anweiſung die Friſt zur Rechnungslegung und das im Falle der Friſtüberſchreitung gegen den Rechnungsleger ſich vorbehaltene Zwangsmittel mit Beſtimmtheit auszudrücken. Die Buchhaltung hat auf die Handhabung dieſer Beſtimmung zu wachen.

Hofkammerd. vom 14. November 1828, Hofzahl 22799; Hofkzld. vom 19. December 1828, Hofzahl 28999, Rggsz. 68252 und 72486.

§. 489.

Beſtätigung des guten Standes der Baurechnung.

In der Baurechnung ſoll vermöge Regierungsverordnung vom 31. Mai 1827 und 2. Juni 1828 die Beſtätigung enthalten ſeyn, daß alle in dem genehmigten Koſtenüberſchlage aufgeführten Bauobjecte wirklich ſchon hergeſtellt worden ſind.

§. 490.

Unterſuchung hergeſtellter Gebäude vor Verlauf der Haftungszeit.

In Fällen größerer Herſtellungen, bei welchen eine Haftungszeit bedungen iſt, iſt noch vor Ablauf derſelben eine neuerliche Erhebung zu dem Ende vorzunehmen, damit ſich von dem guten Zuſtande der Baulichkeit die Überzeugung verſchafft werde, oder im entgegengeſetzten Falle der Contrahent zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen noch vor dem Ausgange der Haftungszeit und Erfolgung der Caution verhalten werden könne.

Rggsv. vom 20. October 1834, Rggsz. 54526.

II.

Von der Erhaltung der geiſtlichen Gebäude im guten Stande.

§. 491.

Anbefohlene Erhaltung der kirchlichen Gebäude im guten Stande.

Die kirchlichen Gebäude überhaupt ſollen vermöge Hofd. vom 8. October 1814, beſonders aber an Orten, wo akatholiſche Beth-

häuſer ſich befinden, im beſten Bauſtande erhalten werden, und an ihrer innern Einrichtung nichts ermangeln.

§. 492.

Pflicht des Patrons und der Kirchenvorſteher zur Anzeige der Baugebrechen.

Jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Poſten antritt, iſt verbunden ſogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer großen Reparation in dem Pfarrgebäude bemerkt, im Unterlaſſungsfalle dieſer Anzeige würde er für den daraus entſtehenden Nachtheil verantwortlich ſeyn.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 14; kundgemacht den 27. Juni 1805.

Daß Pfarrpatrone, Vogtei-Commiſſäre und Kirchenvorſteher gleichfalls zur Anzeige entdeckter Baugebrechen verpflichtet ſind, kommt unten vor.

§. 493.

Wachſamkeit der Kreisämter.

Das Kreisamt hat über die Erhaltung der l. f. Patronatskirchen, Pfarren, Beneficiaten oder anderer dergleichen Häuſer und Gebäude und darüber zu wachen, daß die Baubeiträge zur beſtimmten Zeit entrichtet werden, und ſich zu dem Ende von den Beitragspflichtigen die Zahlungsquittungen von Zeit zu Zeit vorweiſen zu laſſen.

Kreisamts-Inſtruction vom 21. Jänner 1783, §. 32, Rggsv. vom 3. October 1801.

Die Kreisämter haben bei den Bereiſungen auf den Bauſtand der Kirchen und Pfarrgebäude genau zu ſehen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 12; kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 494.

Wachſamkeit der Dechante.

Auch die Dechante ſollen bei ihren Viſitationen auf den Bauſtand der Kirchen und Pfarrgebäude Rückſicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Conſiſtorium und dieſes der Landesſtelle anzeigen.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 12.

Zu Folge einer herabgelangten höchſten Entſchließung wird der Landesſtelle wiederholt anbefohlen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Dechanten und Vogtei-Commiſſären unter ſtrenger eigenen Haftung aufzutragen, künftig bei ihren Bereiſungen und Viſitationen auf den Zuſtand der pfarrlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf

das Genaueſte zu ſehen, und in Abſicht auf die ſich zeigenden nothwendigen Reparaturen das dießfalls Nöthige entweder ſelbſt ſogleich zu veranlaſſen, oder hierüber an die Behörde die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Hofkzld. vom **24**. April **1807**.

§ 495.

Wachſamkeit der Landesſtelle hierüber.

Als Klage vorkam, daß die Pfarrei-Patrone an manchen Orten die Kirchen und Pfarrgebäude völlig in Verfall gerathen laſſen, ſo wurde, auf allerh. Befehl, der Landesſtelle zur ſtrengſten Pflicht gemacht auf die genaue Befolgung der hierwegen erlaſſenen neueſten Verordnungen alle Sorgfalt zu tragen, jene Behörden, deren Pflicht es iſt darüber zu wachen und zu haften, daß ſie befolgt werden, dafür verantwortlich zu machen, und dieſelben, wenn ſie ſich hierwegen etwas zu Schulden kommen laſſen ſollten, dafür mit aller Strenge gehörig anzuſehen.

Hofkzld. vom **9. Juli 1808.**

§. 496.

Unterſuchung der geiſtlichen Gebäude.

Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude im guten Bauſtande zu ſorgen, und die nöthigen, oft mit ganz geringen Koſten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachläſſigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lange ausgeſetzt zu laſſen, ſollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December **1759**, jährlich in Gegenwart der Vogtherrſchaft oder ihres abgeordneten Commiſſärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach **Tit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14**, der Patron beizuwohnen berechtigt iſt, die Kirchen und Pfarrgebäude ordentlich beaugenſcheiniget, und deren nöthig befundene, nach den gegenwärtigen Beſtimmungen oder den beſonderen Conventionen zu veranſtaltende Reparationen dem Kreisamte, und von dieſem der Landesſtelle um ſo gewiſſer binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schade zugehe, die Unterſuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude beſtimmt iſt, hat ſich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieſer Summe auszuweiſen.

Hofkzld. vom **22**. Mai **1805**, **§. 12**, kundgemacht den **27**. Juni **1805**; republicirt in Folge Hofkzld. vom **6**. März **1817**, mit Rggsv. vom **4**. Sept. **1817**, Rggsz. **35032**.

Zur möglichſten Schonung des Cameralfondes zur Beitragsbemeſſung von l. f. Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten und zur Herſtel-

lung einer gleichmäßigen Form bei Aufnahme der Kirchenſperre und Inventur ſind ſich bei Erhebung der l. f. Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten vor Allem das Baunormale d. J. 1805 und die daſelbſt mehrmals erneuerten Verordnungen genau vor Augen zu halten. Es iſt die Ausſcheidung minder nothwendiger oder den Pfarrbeſitzern zur Laſt fallenden Bauten gewiſſenhaft vorzunehmen und ſtets auf die ſtrenge Erweiſung der Behauptung zu dringen, der ſchlechte Zuſtand der Gebäude ſey Folge des vieljährigen Gebrauches.

Rggsv. vom 20. October 1834, Zahl 54526.

§. 497.

Beiziehung von Werkverſtändigen hierbei.

Wenn ſich ein Werkverſtändiger in der Nähe befindet, und ohne beſondere Koſten beigezogen werden kann, ſo iſt er zu dieſer Beſichtigung beizuziehen. Zugleich muß bei Einſendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte ſtets angemerkt, und durch die Unterſchrift des Pfarrers, des Vogtei Commiſſärs und dem Kirchenvater beſtätiget werden, daß dieſe Beſichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt ſich kein Gebrechen, ſo iſt dieſes gleichfalls kurz anzumerken, im Gegentheil aber iſt beizuſetzen, ob die Reparation den Pfarrer betreffe, und er ſelbe vorzunehmen ſich verpflichtet oder ob ſie dem Kirchenvermögen oder dem Patrone obliege, in welch letzterem Falle zur geſetzmäßigen weitern Vorkehrung dem Kreisamte eine beſondere Anzeige ſogleich zu erſtatten iſt.

Hofkzld. vom 6. März 1817, Regierungs-Intimation vom 4. September 1817, Rggsz. 35032.

Dieſe Vorſchrift wurde den Kirchenvorſtehern mit Hofkzld. vom 1. September 1830, Hofzahl 20401, Rggsz. 50606 neuerdings eingeſchärft.

§. 498.

Aufnahme eines Inventars über den Zuſtand der Kirchen und Pfarrgebäude.

Um die anbefohlene Aufmerkſamkeit auf die Kirchen und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, wurde befohlen, bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem nachſtehenden Formulare ein eigenes Inventarium über den Zuſtand der Gebäude unter Fertigung des Patrons oder ſeines Abgeordneten und des angeſtellten Seelſorgers aufzunehmen und in der Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zuſtande zu vergleichen und beſonders bei ſich ergebenden Todesfällen oder einer ſonſtigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Unterſuchung, ob er während ſeiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig geſorgt habe, oder nicht, zu gebrauchen iſt.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 15; kundgemacht am 27. Juni 1805.

Inventarium,

wie das Wohnhaus der Pfarre, Localie, dann die dazu gehörigen Wirthſchafts-Gebäude im Bauſtande ſich befinden.

Beſchreibung		Sind in folgendem Zuſtande.	Urſachen dieſer Gebrechen und von wem zu repariren.
der Wohn-	Wirthſchafts-		
Gebäude.			
Dach			
Dachſtuhl			
Mauerwerk			
Einzelne Theile.			
		Befunden bei dem Antritte des	
		Tode (Austritte) . . .	
		der Kirchenrechnung im Jahr	
		Canoniſchen Viſitation im Jahr	
		der Kreisbereiſung im Jahr den	

§. 499.

Aufnahme des Bauſtandbefundes in eine Tabelle.

Der Befund der mit dem Baunormale vom J. 1805, §. 12, und der Rggsv. vom 4. September 1817, Zahl 16125 vorgeſchriebenen jährlichen Unterſuchung der Patronatsgebäude ſoll zur Zeit der Kirchenrechnung-Aufnahme, welche Unterſuchung von den Kirchenvorſtehern mit Zuziehung ſachverſtändiger Handwerksleute (wo dieſes ohne Verurſachung beſonderer Unkoſten thunlich iſt) zu geſchehen hat, in eine Tabelle nach dem hier vorliegenden Formulare unternommen, und eine Abſchrift dieſer Tabelle dem Bezirks-Decanate von den Kirchenvorſtehern mitgetheilt werden.

Rggsv. vom 3. November 1832, §. 1, Rggsz. 10138.

Tabellariſche Ueberſicht

über den Bauzuſtand der Kirche, Pfarrhof- und Wirthſchaftsgebäude.

Benennung des Kreiſes	Benennung des Decanats	Benennung der Vogtei	Benennung des Patrons	Der unterſuchten Gebäude.	Befund dieſer Gebäude.	Urſache der entdeckten Gebrechen.	Ob und was zur Herſtellung bereits eingeleitet wurde.	Wem die Beſtreitung der Koſten obliegt.	Dechants-Befund.	Verfügungen des Kreisamtes

§. 500.

Revidirung dieſes Befundes durch den Bezirks-Dechant.

Dieſer Unterſuchungsbefund iſt von dem Dechante bei ſeiner canoniſchen Viſitation genau zu revidiren und unter eigener Dafürhaftung zu beſtätigen oder der abweichende Befund genau anzugeben, der in der Überſichtstabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen:

„Der Unterzeichnete bezeuget gewiſſenhaft, daß er die „Patronatsgebäude genau unterſucht, und den „gegenwärti„gen Zuſtand derſelben nach ſeiner Einſicht und Überzeugung „angegeben habe.“

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 2.

Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umſtände verhindert ſeyn, dieſe Unterſuchung zu pflegen, ſo hat derſelbe zu dieſem Behufe einen andern Pfarrer oder Stellvertreter zu delegiren. Eod. §. 3.

§. 501.

Vorlage der Decanats-Überſichts-Tabellen an das Kreisamt.

Die den Dechanten zukommenden Überſichtstabellen von den unter l. f. Patronate ſtehenden Gebäuden ihrer Bezirke haben dieſelben zuſammenzuſtellen und bis 1. November jedes Jahres an die Kreisämter zu überreichen.

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 4, Rggsz. 10138.

§. 502.

Vorlage der Kreisüberſichten an die Regierung.

Das Kreisamt hat dieſe Tabellen hinſichtlich der über den angezeigten Befund nach den beſtehenden Vorſchriften allenfalls erforderlichen Verfügungen alſogleich ſeiner Amtshandlung zu unterziehen, dann von jenen Gebäuden landesfürſtlichen Patronats, wo Gebrechen gefunden worden ſind, ſo wie auch von jenen, wo bereits Bauherſtellungen in Verhandlung ſind, eine kreisweiſe tabellariſche Zuſammenſtellung mit der Bemerkung der von dem Kreisamte getroffenen Verfügungen und mit Anführung der Daten über die allenfalls im Zuge befindlichen Verhandlungen bis längſtens Ende November jeden Jahres an die Regierung vorzulegen.

Rggsv. vom 3. Mai 1832, §. 2, Rggsz. 10138.

§. 503.

Benützung dieſer Inventarien und Überſichten.

Zur Verwahrung des Religionsfondes gegen ungebührliche Bauauslagen wurde der Regierung die Weiſung ertheilt, die von den Pfarrbeſitzern zu fertigenden detaillirten Übernahms-Inventarien jederzeit bei Fällen neuer Bauführungen oder bedeutender Herſtellungen zum Maßſtabe der etwaigen Vernachläſſigung der Gebäude, durch die Pfarrbeſitzer, und ihrer darnach zu bemeſſenden Beitragsleiſtung zu den Baukoſten zu nehmen, und für die genaue Verfaſſung dieſer Inventarien bei dem Wechſel der Pfarrer und für die Aufrechthaltung des Bauſtandes der Pfarrgebäude durch die Pfründenbeſitzer bei den periodiſchen Bauviſitationen ſorgfältig wachen zu laſſen, da es bekannt iſt, daß auch alte Gebäude bei aufmerkſamer Nachhülfe ſehr lange brauchbar erhalten werden können.

Hofkzld. vom **24.** Mai **1828**, Hofz. **17583**, Rggsz. **30915**.

§. 504.

Anſchließung eines ordentlichen Bau-Inventars an die Kirchenrechnung. Jährliche Vergleichung derſelben.

Die Kirchenvorſteher haben bei der gemäß §. **12**, des Baunormales vom Jahre **1805** angeordneten Aufnahme der Kirchenrechnungen ſtatt der bisher am Schluſſe der Kirchenrechnungen beigefügten Bemerkung über den Bauzuſtand der Gebäude ein ordentliches nach dem im Baunormale beſtimmten Formulare verfaßtes Inventar anzuſchließen, die Inventarien jährlich zu vergleichen, am Schluſſe der Kirchenrechnung unter Fertigung und Haftung des Vogtei-Commiſſärs die Verwendung der dem Pfarrer auf kleine Reparaturen beſtimmten Summe legal auszuweiſen, und ſo im §. **10** des Baunormales beſondere Conventionen oder eingegangene Verbindlichkeiten beſtänden, dieſe im Gebäude-Inventar erſichtlich zu machen.

Rggsv. vom **20.** October **1831**, Rggsz. **54526**.

Da die genaue Befolgung dieſer Anordnung für den Cameralfond von großer Wichtigkeit iſt, und gleiche Gründe auch für die übrigen öffentlichen Fonds, die Patronatskoſten zu tragen haben, ſprechen, ſo wurde jene Verordnung mit Rggsv. vom **25.** September **1835**, Z. **51912** nicht nur zur genauen Beobachtung erneuert, ſondern auch auf alle andern Kirchen, welche was immer für einem öffentlichen Patrone angehören und documentirte Rechnungen zu legen verpflichtet ſind, ausgedehnt.

§. 505.

Welche Vorſichten bei Ableben eines Pfründners hinſichtlich der Gebäude zu beobachten ſind.

Bei Abſterben eines Pfarrers, Localcaplanes oder Beneficiaten ſollen, wie ſchon am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden iſt, die Pfarr-Gebäude jedes Mal genau unterſucht und das Mangelhafte, wozu des Verſtorbenen oder des Erben Nachläſſigkeit-, Schuld oder Verwahrloſung erweislicher Maßen Veranlaſſung gegeben hat und vorzüglich wo durch die nach dem §. 4 in Anſehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desſelben nicht ausgewieſen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelaſſenen Vermögen hergeſtellt werden.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 13, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 506.

Benehmungsart zur ſchnellern Erhebung und Herſtellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode des Pfarrers oder Beneficiaten.

Zur ſchnelleren Erhebung und Herſtellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer oder Beneficiaten bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonds als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verſtorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachläſſigkeit, Schuld oder Verwahrloſung des verſtorbenen Pfarrers, Beneficiaten oder der Ihrigen erweislichermaßen ſchadhaft geworden iſt, aus der Verlaſſenſchafts-Maſſe herſtellen zu laſſen, wird nachſtehendes Benehmen feſtgeſetzt:

a. Von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten hat der Magiſtrat oder die Herrſchaft ungeſäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasſelbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreis-Ingenieur genau unterſuchen und die Gebrechen, welche ſich aus Schuld, Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung des verſtorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu laſſen, wobei zugleich auszuweiſen iſt, was die Herſtellung derſelben koſtet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte bekannt, ſo ſind ſie zu dieſer Unterſuchungs-Commiſſion vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protocolle einzuſchalten.

b. Das Kreisamt hat das Reſultat dieſer Unterſuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herſtellung der Gebäude ſogleich der Landesſtelle vorzulegen, dieſe aber dem Landrechte der Provinz hievon die Mittheilung ungeſäumt zu machen, welches dann den Erben oder Maſſe-Vertretern dieſes zu eröffnen und mit Beſtimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen, Termines und ohne unnöthige Erſtreckungen zu geſtatten, die Erklärung abzufordern hat, ob

ſie ſich zur Leiſtung des geforderten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenſcheines verlangen.

c. Wird auf den gerichtlichen Augenſchein erkannt, ſo iſt er jedesmal mit Zuziehung der Hofkammer-Procuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzeſten Friſt einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntniſſe wird es abhängen, wer die Koſten dieſer Augenſcheins-Commiſſion zu beſtreiten habe.

d. Wird die Tragung der Koſten dieſes geiſtlichen Augenſcheines gegen die Erben erkannt, ſo iſt ſowohl der dießfällige Betrag als jener, welcher als Vergütung für den ſchlechten Zuſtand der Gebäude ausgeſprochen wird, aus der Verlaſſenſchafts-Maſſe ſogleich der Landesſtelle zur Verwendung bei den als nothwendig anerkannten Reparationen zu erfolgen, indem, wenn auch die Erben gegen dieſes rechtsgültige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen ſollten, und ihnen noch ein minderer Erſatzbetrag hierüber auferlegt würde, ihnen der in Folge des Erkenntniſſes des erſten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die ſonſt geſetzlich zur Herſtellung der Pfarrgebäude verpflichtet ſind, immer noch zurückerſetzt werden könnte, ſie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Bau-Reparation ein Nachtheil für die Baupflichtigen entſtehen mußte.

Juſtizhofd. vom 25. April 1817.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüten, daß die Pfarrgebäude nicht ſchon bei Lebzeiten der Pfarrer oder Beneficianten verwahrloſet werden, iſt zwar dem Kreisamte mit Rggsdec. vom 4. Sept. 1817, Zahl 35032, mit Berufung auf die frühern Verordnungen, die nöthige Weiſung mit der Bemerkung zugekommen, daß bei Gelegenheit der jährlich aufzunehmenden Kirchenrechnung auch die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenſcheiniget, und das Reſultat dieſer Beaugenſcheinigung bei Einſendung der beſagten Rechnung in Erwähnung gebracht werden ſoll.

Um aber auch den Streitigkeiten vorzubeugen, welche nach dem Tode eines Pfarrers oder Beneficianten auf ſolchen Stationen, wobei öffentliche Fonds als Patrone eintreten, hinſichtlich derjenigen Baugebrechen, die der Vernachläßigung des verſtorbenen Pfarrers oder Beneficianten, ſohin ſeiner Verlaſſenſchaft zur Laſt fallen, mit den Erben entſtehen könnten, ſind künftig zu der vorzunehmenden Unterſuchung des Standes der pfarrlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude die Erben des Verſtorbenen oder ihre Vertreter, wenn ſie dem Kreisamte oder der Herrſchaft bekannt ſind, in Folge des früheren Hofdecretes vom 6. März 1817, Z. 16125 beizuziehen, und ihre Erklärung, ob ſie ſich dieſe Erhebungen gefallen laſſen, oder auf ihre Koſten einen gerichtlichen Augenſchein einleiten wollen, iſt dem Unterſuchungs-Protocolle genau einzuſchalten, ſohin dieſes Protocoll der Regierung vorzulegen.

Rggsv. vom 17. Oct. 1821, Rggsz. 48149.

Die Landesſtelle wurde ferner in Folge einer von Sr. Maj. unter dem **26.** Juni **1824** erlaſſenen allerh. Entſchl. aufgetragen, ſich die genaue Beobachtung der in Abſicht auf Todesfälle geiſtlicher Pfründner, zur Sicherſtellung der ihnen rückſichtlich der pfarrlichen Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten, beſtehenden Vorſchriften und insbeſondere ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß die unverzügliche Unterſuchung dieſer Gebäude von denen, welchen ſie obliegt, nicht unterlaſſen, gehörig und mit aller Genauigkeit vorgenommen, und Anſprüche zu Entſchädigungen baldigſt geltend gemacht, dadurch die Möglichkeit den Verlaß unverzögert einzuantworten herbeigeführt, und der etwa beſorglichen Einantwortung der Verlaſſenſchaft an die Erben des Verſtorbenen, bevor dieſe Entſchädigung abgezogen worden iſt, vorgebeugt werde.

Hofkzld. vom **8.** Juni **1824**, Hofzahl **19475**, Rggsz. **34493.**

Aus Anlaß eines vorgekommenen Antrages zur Herſtellung von Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode eines Pfründners wurde endlich mit Hofkammerdecret vom Mai **1834**, Hofz. **18734**, Rggsz. **29893** erinnert, daß bei derlei Bauverhandlungen weder das Hofdecret vom **6.** Mai **1824**, Hofzahl **23211**, Regierungs-Intimation vom **27.** Mai **1824**, Zahl **23211**, noch die Normalvorſchrift vom **27.** Juni **1805** gehörig beobachtet werde, indem meiſtens nur eine ſummariſche Erhebung über den Bauſtand vorgelegt werde, und nicht zu erſehen ſey, daß der Befund den Intereſſenten bekannt gegeben worden ſey, und daß die vorgeſchriebenen Aufſchreibungen und Inventarien, die von jedem Pfarrer genau geführt werden ſollen, vorhanden ſeyen. Künftig iſt ſich daher ſtreng an die erwähnten Vorſchriften zu halten, und es iſt bei jedem Pfründenwechſel hinſichtlich der inventariſchen Übergabe der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ordnungsmäßig vorzugehen, und ſich darüber legal auszuweiſen.

§. 507.

Benehmungsart bei der commiſſionellen Verhandhandlung zur Unterſuchung der Gebäude nach Ableben eines Pfründners.

Über eine von einem Kreisamte gemachte und der k. k. Hofkanzlei vorgelegte Anfrage über die Benehmungsart bei Unterſuchung der Pfarrgebäude nach dem Ableben der betreffenden Seelſorger, wurde mit Hofkanzleidecret vom **6.** Mai **1824** der Regierung Folgendes erwiedert:

1. Daß die Erben eines Seelſorgers bei einer commiſſionellen Verhandlung zu Protocoll vernommen werden ſollen, liege eigentlich in der Abſicht der Hofkanzleiv. vom **6.** März **1817** unbedingt nicht. Es genüge, daß der Kreis-Ingenieur den Befund der Gebäude in der Art aufnehme, daß er, was den Erben als Folge

der Schuld des verſtorbenen Pfründners und mit welchen Koſten zur Laſt fällt, ausweiſe und ſcheide, und das Reſultat den Erben, wenn ſie ſelbſt oder durch ihre Vertreter zugegen ſind, bekannt mache, worauf dieſe ihre Erklärung darüber abzugeben haben. Dieß nun können ſie auch ohne alle commiſſionlle Verhandlung und Protocolls-Vernehmung auf dem Befund oder auf einem beſondern Blatte beiſetzen.

Sind ſie dießfalls mit dem Ingenieur einverſtanden, ſo ſey die Sache abgethan. Sind ſie dieſes nicht, ſo ſeyen ſie entweder zu einem Vergleiche bereit, der allerdings nicht durch den Kreis-Ingenieur, ſondern durch einen Vogtei-Commiſſär, oder beim Kreisamte zu verhandeln ſey, oder die Sache müſſe durch einen richterlichen Spruch geendiget werden.

2. Wenn das Kreisamt ſich auf was immer für einem Wege die Überzeugung verſchafft hat, daß die Gebäude in gutem Stande ſind, und daß den Erben keine Herſtellungsverbindlichkeit aufgebürdet werden kann, ſo ſey es zweckwidrig, ſich dieſe Überzeugung erſt durch die Abſendung des Kreis-Ingenieurs verſchaffen zu wollen. Das Erkenntniß über das Vorhandenſeyn jener Überzeugung muß dem Kreisamte überlaſſen bleiben, weil es für den Erfolg verantwortlich iſt.

3. Die Verordnungen, daß nur, wie die pfarrlichen Baulichkeiten bei Kirchenrechnungen, bei den Viſitationen durch den Dechant, und bei Kreisbereiſungen durch den Kreis-Commiſſär unterſucht werden ſollen, ſeyen übrigens beſtimmt und bekannt, es komme alſo nur darauf an, daß die Beobachtung derſelben genau überwacht, und dadurch die Scheu vor ihrer Übertretung erhalten und genährt werde. Das Kreisamt hat daher ſich hiernach zu benehmen, und bei Gelegenheit der ämtlichen Bereiſungen ſich durch Einſicht der Kirchenrechnung die Überzeugung zu verſchaffen, ob und wie die Kirchenvorſteher die unter dem 4. September 1817 erlaſſene Verordnung befolgen, und wo daſſelbe dieſes nicht findet, mit allem Nachdrucke die Kirchenvorſteher hiernach anzuweiſen, und im Bereiſungsberichte dieſen Gegenſtand erſichtlich zu machen.

Hofkzld. vom 6. Mai 1824, Hofzahl 12635, Rggsz. 23211.

§. 508.

Sicherſtellung der Entſchädigungsansprüche an die Verlaſſenſchaft eines Pfründners.

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat mittelſt Note vom 16. Auguſt 1824 der Regierung eröffnet: Se. Maj. hätten laut Hofdec. vom 30. Juli 1824 mit allerh. Entſchl. vom 27. Junius 1824 anzuordnen befunden, daß bei Todesfällen geiſtlicher Pfründner ſogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den zur Dotation ihnen angewieſenen Gütern und Realitäten durch Kunſtverſtändige genau unterſucht, über die vorzunehmenden neuen Bau-

ten ganz eingegangener, dann über die gute Herſtellung ſchadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Überſchläge verfaßt, und der Koſtenbetrag dieſer Bauten oder Ausbeſſerungen von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen vor Einantwortung derſelben an ſeine Erben zurückbehalten oder beſtmöglichſt ſicher geſtellt werde.

Da dieſe allerh. Entſchl. dem Eingangs erwähnten k. k. Appellations-Gerichte nach dem weiteren Inhalte ſeiner Zuſchrift zu dieſem Ende bekannt gemacht worden iſt, um hiervon die geſammten demſelben untergeordneten Abhandlungs-Inſtanzen mit der Weiſung zu verſtändigen, daß ſie hiernach die Verlaſſenſchaft verſtorbener Pfründner ihren Erben vor ausgewieſener Leiſtung oder beſtmöglicher Sicherſtellung der ſie treffenden Entſchädigungen, rückſichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude nicht einzuantworten haben, ſo wurde den Kreisämtern auf Anſuchen des erwähnten Obergerichtes und im Nachhange zu dem Decrete vom **22.** Juli **1824**, Zahl **34493** aufgetragen, hievon die ſämmtlichen demſelben untergeordneten Abhandlungs-Inſtanzen in ihren Bezirken zur Nachachtung in die Kenntniß zu ſetzen, damit ſie im Falle, als ihnen Abhandlungen geiſtlicher Pfründner delegirt werden, nach dieſer allerh. Vorſchrift vorgehen.

Rggsv. vom **30.** Auguſt **1824**, Rggsz. **40465.**

Im Nachhange der Verordnung vom **8.** Juli **1824**, Z. **19475** erhielt endlich die Landesſtelle obige Weiſung vom **30.** Juli **1824**, welche die k. k. oberſte Juſtizſtelle in Folge der allerh. Entſchl. vom **26.** Juni **1824**, wegen Sicherſtellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geiſtlicher Pfründner nach dem Tode der letzteren, an ſämmtliche k. k. Appellations-Gerichte erlaſſen hat, zur Benehmungswiſſenſchaft.

Hofkzld. vom **18.** Oct. **1824**, Hofzahl **31410**, Regierungszahl **52509.**

§. 509.

Anbefohlene Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen.

Bei neuen Kirchenthürmen ſollen Blitzableiter angebracht, und das Thurmkreuz dazu benützt werden; dann auch bei der Reparatur alter Thürme ſoll auf die Beibringung der Blitzableiter Bedacht genommen werden.

Rggsv. vom **26.** Juni **1806.**

§. 510.

Wie die Pfarrhof- und Kirchengebäude zu aſſecuriren ſind.

Über die gemachte Anfrage, gelegenheitlich eines Falles wegen Aſſecurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden bei der gegenſei-

tigen Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt, iſt mit Hofkzld. vom 5. Mai 1825 der Regierung erwiedert worden, daß gegen die Aſſecurirung jenes Theils der Herſtellungskoſten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Aſſecuranz-Koſten von den Kirchen ſelbſt und den Gemeinden als einzelne Anſtalten oder Corporationen getragen werden können, kein Anſtand obwalte, da der dießfällige Vortheil kaum zu bezweifeln ſeyn wird, daher der Regierung, als Tutelar-Behörde die Amtshandlung überlaſſen werde.

Was jedoch das Intereſſe des Ärars und der öffentlichen Fonds in Beziehung auf alle ihnen zur Laſt gehende Gebäude anbelangt, ſo werde die dießfällige Weiſung nachfolgen.

Das Kreisamt hat ſich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und derlei Brandverſicherungsgeſuche, die jedes Mal mit der erforderlichen Schätzung für die Einlagen, mit dem Ausweiſe, daß die Kirche den jährl. Beitrag zu leiſten im Stande ſey, ohne ihre laufenden Auslagen unbedeckt zu laſſen, belegt ſeyn müſſen, der Regierung zur Bewilligung vorzulegen.

Hofkzld. vom 5. Mai 1825, Hofzahl 13229, Regierungszahl 25080.

§. 511.

Militär-Bequartirungsbefreiung der geiſtlichen Gebäude.

Sämmtliche geiſtliche Gebäude ſind laut Patents vom 13. Juli 1748 von der Militärbequartirung ſowohl bei Garniſonirungen als auf dem Marſche für immer befreit.

§. 512.

Steuerfreiheit der Kirchen.

In wie fern Pfarrhöfe ſteuerfrei ſind.

Nach dem allerh. Patent vom 23. December 1817, §. 22, lit. c ſind die Kirchen und Beerdigungsplätze, ſo lange ſie dieſe Beſtimmung haben, von der Grundſteuer losgezählt. Auch von der Gebrüderſteuer ſind ſie daher frei.

Allerh. Entſchl. vom 23. Februar 1820, Hofkzld. vom 29. Febr. 1820, Rggscirc. vom 1. März 1820.

Nicht minder ſind die Pfarrgebäude [a]) von der Gebäude-Claſſen- und Gebäude-Zinsſteuer in der Regel losgezählt, und haben derſelben nur dann zu unterliegen, wenn ſie in Orten, die der Hauszinsſteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle ſie pro rata dieſes Zinſes der Zinsſteuer einzubeziehen ſind.

Allerh. Entſchl. vom 30. Auguſt 1827, Hofkzld. vom 18. Sept. 1827, Hofz. 2942, Rggscirc. 56272.

Dieſe Befreiung begann zu Folge allerh. Entſchl. vom 20. Mai 1833, Hofzahl 1797, Rggsz. 31015 von dem Zeitpuncte, von welchem die Gebäudeſteuer nach der dermaligen Norm in Wirkſamkeit trat, ſo jedoch, daß bei jenen Pfarren, welche eine Rückvergütung an der bereits zu Folge der Verordnung der beſtandenen n. ö. Prov. Commiſſion zur Einführung des Grundſteuer = Proviſoriums vom 10. Jänner 1821, Zahl 2273, welche dieſe Verpflichtung ausgeſprochen hatte, bezahlten Gebäudeſteuer erhalten ſollten, dieſe durch Abrechnung von ihren etwaigen Rückſtänden an der Grundſteuer oder an der currenten Schuldigkeit derſelben zu leiſten ſey.

a) Von der doppelten Gülte ſind die Pfarrhöfe, wenn ſie gleich dominical ſind, gleichfalls frei.

III.

Von der Beſtreitung der Koſten zum Baue und zur Erhaltung geiſtlicher Gebäude.

§. 513.

Allgemeines Baunormal in Anſehung der Beſtreitung der Koſten bei geiſtlichen Gebäuden.

Auf Anordnung Seiner Majeſtät wurden die einzelnen Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Anſehung der Beſtreitung der Koſten bei Kirchen = und Pfarrhofbaulichkeiten zur unabänderlichen Richtſchnur erlaſſen wurden, zuſammengeſtellt, und mit Hofkanzld. vom 22. Mai 1805, §. 9, kundgemacht am 27. Juni 1805, verordnet, daß dieſe nun feſtgeſetzten Bauvorſchriften ohne Unterſchied, wem das Patronat zuſteht, bei allen vorfallenden Kirchen= und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten ſeyen.

§. 514.

Aufrechthaltung von partiellen Conventionen.

Wenn jedoch an einigen Orten dieſerwegen ſchon partielle Conventionen und beſondere von den Parteien oder Pfarrkirchen übernommene Verbindlichkeiten beſtehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der Behörde eingegangen wurden, ſo ſoll es bei denſelben ohne Rückſicht auf die erwähnte Vorſchrift auch ferner ſein Verbleiben haben.

Hofkzld. vom 22. Mai 1805, §. 10, kundgemacht am 27. Juni 1805, Hofkzld. vom 24. April 1807.

Solche Conventionen, Stiftungen und Gewohnheiten werden jedoch nicht vermuthet, und müſſen ſomit bewieſen werden. Die definitive Entſcheidung hierüber gehört vor den Civilrichter.

Hofkzld. vom 5. Februar 1818.

§. 515.

Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

Nach dem Baunormale von 1805 und den nachfolgenden Vorſchriften iſt zwiſchen

1. den Kirchen- und
2. Pfarrgebäuden zu unterſcheiden.

A.

Beſtreitung der Bau- und Erhaltungskoſten bei Kirchen.

§. 516.

Koſtenbeſtreitung bei Kirchenbaulichkeiten.

In Anſehung der Kirchenbaulichkeiten [a]) iſt der allgemeine auf dem canoniſchen Rechte und den alten Verordnungen, als: jener vom 10. Auguſt 1733 und 27. Februar 1786 beruhende Grundſatz zu beobachten: daß zur Herſtellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenſchatz, ſo weit er über die Bedeckungen der Stiftungen und der jährlichen Current-Ausgabe vorhanden iſt, und in deſſen Ermanglung der Patron die Koſten zu beſtreiten habe.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 1, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Dort, wo die Meßner oder Glockner nicht zugleich den Schullehrerdienſt begleiten (was jedoch nach §. 168 der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen von 1840 vermieden werden ſoll, indem nach §. 220 dieſer Verfaſſung der Schul- und Meßnerdienſt überall, wo es immer thunlich iſt, verbunden ſeyn muß), werden die Wohnungen derſelben gleich dem Pfarrhofe als Acceſſorien der Kirche betrachtet, und es wird, in ſofern ſie nicht in dem Pfarrhofe ſelbſt angebracht werden, die Erbauung und Koſtenbeſtreitung nach den bei dem Pfarrhofe geltenden Grundſätzen behandelt.

In Bezug auf die Concurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereinigt iſt, muß gemäß der allerh. Entſch. vom 19. März 1835, Hofkzld. vom 29. März 1835, Hofzahl 1867, Rggsz. 19341 und 26989, der Grundſatz zur Richtſchnur genommen werden, daß, wo der Genuß

eines der Kirche gehörigen Hauſes ohne oder mit Wirthſchaftsgebäuden zur Dotation der Meßner gehört, wenn mit dem Amte dieſes Meßners auch jenes des Lehrers verbunden, und wenn die Schule ſelbſt in dieſem Hauſe wie immer, und insbeſondere durch deſſen Erweiternng untergebracht wird, die der Kirchen-Concurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herſtellung der Meßnergebäude nicht erliſcht, und auf die Schul-Concurrenz als übergegangen zu betrachten iſt; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß es nicht darauf abgeſehen iſt, als ob bei Schulgebäuden die Kirchen-Concurrenz auch dann theilweiſe einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienſt beigegeben wird, ungeachtet mit dieſem Dienſte kein Recht auf den Genuß von Wohnung und Wirthſchaftsgebäuden verbunden war und iſt.

§. 517.

Was zu geſchehen hat, wenn der bare Caſſavorſchuß des Kirchenvermögens nicht hinreicht.

Wo der bare Caſſa-Überſchuß des Kirchenvermögens zur Beſtreitung von Reparaturen nicht hinreicht, iſt entweder der entbehrlichſte Theil des Standvermögens durch Eintreiben der bei Privaten haftenden Capitalien oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung der Paſſiv-Capitale auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Beitrag beizuſchaffen, worüber jedoch von der Landesſtelle alle Mal die vorläufige Bewilligung angeſucht werden muß.

Hofkanzld. vom **22.** Mai **1805**, §. **5**, kundgemacht den **27.** Juni **1805**.

a) Filialkirchen haben in der Regel einen Eigenthümer, welcher ſie, wenn ſie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen geſetzlich nicht verpflichtet iſt; aber keinen Patron, welchem dieſe Pflicht geſetzlich obliegt.

Dieſe Ausnahme findet nur dann Statt, wenn wegen Localverhältniſſen für eine Pfarrgemeinde in zwei Kirchen ſeelſorglicher Gottesdienſt gehalten werden muß, und dieſe Kirchen gewiſſermaßen **conparochiales** ſind.

Hofkanzleidecret vom **28.** April **1824**, Hofzahl **12076**, Regierungszahl **21152**.

§. 518.

In wie fern der Patron in Anſpruch zu nehmen iſt.

Evidenzhaltung der Vorſchüſſe der Patrone für die Kirche.

Was den auf dem Bau-Normale vom **27.** Juni **1805** beruhenden Grundſatz anbelangt, daß der Patron die erforderlichen Auslagen, die aus den Kirchenvermögens-Überſchüſſen nicht gedeckt werden können, ohne das Recht zum Rückerſatze, aus Eigenem beſtreiten muß, fand die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom **9.** Mai **1835**, Hofz. **10461**, Rggsz. **30122** die n. ö. Regierung aufmerkſam zu machen, daß bei

der Bekanntgebung dieſes Grundſatzes es ſich um Vorſchriften zu Herſtellung und Erhaltung der Kirchengebäude handle, und daß dieſer Grundſatz des genannten Normales in Verbindung mit dem im canoniſchen Rechte und mit dem in den ältern und neuern angeführten Verordnungen, für vorkommende Fälle beſtimmt worden iſt.

Eine Schonung der Patrone ſey von jeher ausgeſprochen und möglichſt beachtet worden.

Dem Anſuchen eines Patrons, gemachte Vorſchüſſe zum Baue von Patronatskirchen in Evidenz zu halten, kann alſo, nach Inhalt der oben erwähnten Hofkanzleiverordnung allerdings willfahrt werden, indem nicht abzuſehen iſt, daß eine ſolche Evidenzhaltung ſtörend werden könnte. Würde der Patron begehren, die Evidenzhaltung beizubehalten, damit die Kirchenvorſteher gleich im nächſten oder dem kommenden Jahre bei einer Verrechnung des Kirchenvermögens durch Schenkung oder Legate, die Vorſchüſſe durch dieſe decken, ſo wären allerdings dem Patrone die beſtehenden Vorſchriften wegen Verwendung der Kirchen-Capitalien gegenwärtig zu halten, und die Kirchenvorſteher müſſen von Fall zu Fall eine ſolche Verwendung der ordnungsmäßigen Verhandlung unterziehen.

Übrigens wurde die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Rggsd. vom **26.** Oct. **1836**, Rggsz. **59794** angewieſen, bei Kirchenbaulichkeiten in Wien erſt nach vollendeter Herſtellung auf die Zahlung der Patronatskoſten anzutragen.

§. 519.

Aufforderung an die Dominien und Grundobrigkeiten zur Lieferung des Materials um den Erzeugungspreis zu Kirchenbaulichkeiten.

Se. Maj. verſehen ſich zu der guten Geſinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Bau-Materialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke beſitzen, daß ſie ſolche, um dieſes die Ehre Gottes, und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenſtande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen laſſen werden.

Hofkanzld. vom **22.** Mai **1805**, §. **1**, kundgemacht den **27.** Juni **1805**.

Über die vorgekommene Anfrage rückſichtlich der die ſtändiſchen Freihäuſer in der Stadt Wien zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten treffenden Beiträge wurde daher noch mit Rggsv. vom **23.** Nov. **1830**, Rggsz. **62102** erinnert: daß bei ſolchen Gebäuden nach dem allerh. Baunormale vom **27.** Juni **1805** die Grundobrigkeiten von der Bei-

tragleiſtung ganz hinwegfallen, indem zur Herſtellung derſelben in der Regel immer der Kirchenſchatz und erſt in deſſen Ermangelung der Patron berufen iſt, und indem den Grundobrigkeiten ſelbſt für den Fall, daß ſie Baumaterialien liefern, ſolche ſtets nach dem Erzeugungspreiſe vergütet werden müſſen.

§. 520.

Unentgeltliche Hand- und Zugroboth der eingepfarrten Gemeinden.

Die Pfarrgemeinden müſſen nach den ohnehin beſtehenden Verordnungen und der ſteten Beobachtung mit der unentgeltlichen Hand- und Zugroboth zugezogen werden [a]).

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 1, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Ex lege können Gemeinden einer Pfarre zur Anſchaffung und Erhaltung einer Thurmuhr nicht verhalten werden. Verbindlichkeiten dazu aus einem andern Titel gehören aber nicht zum Erkenntniſſe politiſcher Behörden. Eine von der Regierung in einer ſolchen Streitangelegenheit einer Pfarre gegen die Gemeinde erlaſſene Entſcheidung vom 28. December 1825 wurde daher beſtätiget.

Hofkzld. vom 26. Oct. 1826, Hofzahl 29554, Rggsz. 56092.

§. 521.

Wann iſt eine Gemeinde davon losgezählt.

Die Obliegenheiten der Pfarrgemeinden zu den Pfarrhofbaulichkeiten, die Concurrenz mit der Hand- und Zugroboth zu leiſten, iſt eine geſetzliche Verpflichtung, welche durch das Circular vom 25. Jänner 1805 erneuert, und ſehr beſtimmt vorgeſchrieben wurde.

Von dieſer Verpflichtung kann nach dem §. 10 des oberwähnten Baunormales die Gemeinde nur dann als befreit erkannt werden, wenn an einigen Orten ſchon Particular-Conventionen und beſondere von dem Patrone oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten beſtehen.

Aus dieſer klaren Vorſchrift des Geſetzes folgt, daß für die dem Geſetze entſprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leiſtung der Hand- und Zugroboth immer die Vermuthung ſpricht, und der Patron das Recht, die geſetzliche Concurrenz der Gemeinde zu fordern, nicht zu erweiſen braucht; daß ferner, wenn er die von der Gemeinde angeſprochene Befreiung nicht anerkennt, nicht er, ſondern die Gemeinden das Beſtehen einer Particular-Convention oder beſondern übernommenen Verbindlichkeit zu erweiſen haben; daß weiters dann, wenn die Frage ſtreitig wird, ob die von der Gemeinde über die Exi-

ſtenz einer angegebenen beſondern Convention beigebrachten Behelfe dieſen Beweis rechtlich herſtellen, hierüber nicht die politiſchen, ſondern die Gerichtsbehörden nach dem bürgerlichen Geſetzbuche zu entſcheiden haben.

Selbſt wenn die Frage über den Beſitz ſtreitig wird, iſt das Einwirken der politiſchen Behörden nur dann nothwendig, wenn der Dringlichkeit wegen es durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entſcheidung über die Frage: ob die Gemeinde in dem richtigen Beſitz der angeſprochenen Befreiung ſich befindet, iſt aber auch dem ordentlichen Richter zu belaſſen.

Hofkzlv. vom **5.** Febr. **1818**, Hofzahl **33425**, Regierungszahl **8435**.

§. 522.

Die Akatholiken haben nicht zu concurriren.

Über die Frage: ob akatholiſche Unterthanen zur Herſtellung und Erhaltung katholiſcher Pfarr- und Kirchengebäude concurriren ſollen, haben Se. Maj. zu beſchließen geruhet: daß ſich in Hinſicht dieſer Concurrenz nach der unter dem **8.** Jänner **1784** an das mähriſche Gubernium erlaſſenen Verordnung [a]) zu benehmen ſey.

Hofkzld. vom **9.** März **1808**, Hofzahl **4550**, Regierungszahl **7705**.

Eine Concurrenz akatholiſcher Unterthanen zu derlei Baulichkeiten hat daher nicht Statt zu finden; und dieſelbe Richtſchnur gilt, aus gleichem Grunde auch von den Leichenhöfen in denjenigen Fällen, wo die katholiſchen Leichenhöfe nicht zur Beerdigung der akatholiſchen benutzt werden, und letztere eigene Leichenhöfe beſitzen.

Hofkzld. vom **2.** April **1831**, Hofzahl **7406**, Regierungszahl **19995**.

a) Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1784 an das mähriſch-ſchleſiſche Gubernium.

Die Akatholiken können zur Concurrenz auf Baureparationen oder Erbauung katholiſcher Kirchen, und zur Leiſtung dießfälliger oder ſolcher Fuhren, durch welche katholiſche Pfarrer zu gottesdienſtlichen Verrichtungen abzuholen ſind, nicht wohl mehr verhalten werden, wenn ſie auch ſchon vorhin, da ſie ſich noch nicht öffentlich zur akatholiſchen Lehre bekannt, ausdrücklich oder nur nach der Obſervanz hierzu verbunden waren.

§. 523.

Ob eine Pfarrgemeinde ſtatt der Natural-Präſtationen Geldreluitionen zu geben verpflichtet werden kann.

Die Gemeinden ſind durch das Geſetz nur verbunden zu den Kirchen- und Pfarrhofgebäuden die Handarbeiten und Fuhren **in natura** zu leiſten. Wider ihren Willen und Verſchulden können ſie nicht verhalten werden, dafür den Geldbetrag zu erlegen.

Dieß hat ſeinen Grund darin, weil die Pfarr-Inſaſſen wohl dieſe Natural-Präſtationen, ohne ihrem Hausweſen wehe zu thun, erfüllen können, nicht aber ein bares Geld eben ſo leicht herzugeben vermögen.

Wo alſo kein Beweis vorliegt, daß eine Pfarrgemeinde durch ihr Verſchulden Urſache war, daß die Tagwerker und Fuhren, wofür die Vergütung von ihr angeſprochen wird, durch Fremde mußten beſorgt werden, kann ſie auch dazu in ſo lange nicht verhalten werden, bis nicht dieſer Beweis geliefert wird.

Hofkzld. vom **17.** Nov. **1831**, Hofzahl **24860**, Rggsz. **64072**.

§. 524.

Wann der Steuergulden zum Maßſtabe der Vertheilung zu dienen hat.

Der Streit zwiſchen den Ganz- und Halblehnern und den Hauern und Hofſtättern einer Gemeinde über die Verbindlichkeit zu den Zugfuhren bei dem dortigen Pfarrhofbaue iſt ganz von der Art, daß die ähnliche Entſcheidung der Hofkanzlei vom **17.** December **1816**, Zahl **25012** über die Vertheilung einer Gemeindelaſt auf den Fall anwendbar wird.

Denn das Robothpatent beſtimmt nur die Robothverhältniſſe zwiſchen Grundherrn und Holden, und läßt eben ſo wie das Bau-Concurrenz-Normal vom **27.** Juni **1805** die Vertheilung der Gemeindelaſten, die in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft den richtigſten Maßſtab in den Steuergulden finden, unbeſtimmt. Auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß die Concurrenz-Pflicht der Gemeinde zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nur uneigentlich den Namen Frohnen, Roboth habe, da die Arbeit auch in Geld veranſchlagt, auch gegen Lohn bedungen werden kann.

Der Steuergulden iſt alſo hier als jener Maßſtab erklärt, der bei der Vertheilung im vorliegenden Falle ſowohl, als jederzeit, wenn ſich ein Streit in ähnlichen Gelegenheiten zwiſchen den Gemeindegliedern ergibt, und durch eine gütliche Übereinkunft der Gemeindeglieder nicht geſchlichtet werden kann, anzuwenden iſt.

Hofkzld. vom **30.** Mai **1821**, Hofzahl **14925**, Rggsz. **26912**.

§. 525.

Weg- und Brückenmauthfreiheit bei ſolchen Fuhren.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **16.** Mai **1821** zu beſchließen geruhet, daß alle zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten nach den beſtehenden Geſetzen unentgeltlich zu leiſtende Fuhren, von der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung frei zu laſſen ſind.

Hofkzld. vom **25.** Mai **1821**, Hofzahl **14706**, Rggsz. **25717.**

§. 526.

Anwendung der allgemeinen Norm auch auf Wien.

Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren iſt bereits laut Hofkzld. vom **18.** October **1827**, §. **1**, Hofzahl **23938**, Rggsz. **60423** im Allgemeinen ſelbſt von Sr. Maj. ausgeſprochen worden.

a) Nur die St. Stephanskirche iſt mit allerh. Anordnung als ein Gemeingut von ganz Wien anzuſehen erklärt worden, und ſie kann daher in die Normen lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genauer begränzten Bezirk haben, nicht einbezogen werden.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 3, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

Bei der Kirche St. Barbara waltet aber das beſondere Verhältniß ob, daß ſie keinen ausgeſchiedenen Pfarrbezirk, ſondern eine in der ganzen Stadt zerſtreute Pfarrgemeinde hat, welche ſich alſo zu den Pfarrgemeindelaſten als pflichtig anzuſeheu hat.

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 4, Hofzahl 23988, Rggsz. 60423.

Dieſe Kirche iſt dem griechiſch-unirten Ritus gewidmet.

§. 527.

Fortſetzung.

Für die Repartition der Hand- und Zugkoſten ſpricht das Geſetz, daß ſie an die Pfarrgemeinde zu geſchehen haben.

Daß es in Wien ſowohl in der Stadt als in den Vorſtädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel.

In den Vorſtädten wird ſich auch an dieſe Regel gehalten, ſie hat daher auch für die Pfarrgemeinde in der Stadt, in ſo ferne **ex lege** geſprochen werden ſolle, zu gelten; nur wird es dem Privat-Übereinkommen überlaſſen, ob, um allenfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht ſtatuirt werden wolle, daß die Pfarrgemeinden der Stadt in Abſicht auf die Gemeindekoſten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten ſich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher dieſe, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden und den Pfarrgemeinden obliegenden Koſten jedes Mal auf die Geſammtheit der ſtädtiſchen Pfarrgemeinden repartiren laſſen wollen.

Hofkzld. vom **18.** Oct. **1827**, §. **3**, Hofzahl **23938**, Rggsz. **60423.**

Nach den beſtehenden Geſetzen iſt die Hand- und Zugroboth bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten von derjenigen Gemeinde zu leiſten, welche zur Kirche oder Pfarre, wo die Baulichkeit vorfällt, eingepfarrt iſt.

Hieraus folgt, daß, wenn eine Gemeinde mehreren Pfaren zugewieſen iſt, ſie in eben ſo viele Pfarrgemeinden zerfällt, und jede Pfarrgemeinde nur dann die Roboth zu leiſten habe, wenn bei ihrer Pfarre eine Baulichkeit vorfällt.

Nachdem daher die Gemeinde Wieden unter vier Pfarten getheilt iſt, nähmlich zu St. Carl, zu den heil. Schutzengeln auf der Wieden, zu St. Florian in Matzleinsdorf und zu St. Joſeph in Margarethen, ſo iſt zum Beiſpiele der zu St. Florian gehörige Hauseigenthümer nicht verpflichtet die Roboth zur Kirche St. Joſeph zu leiſten und umgekehrt.

Streng genommen iſt daher die Verfügung, wornach die Hand- und Zugrobothkoſten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nicht aus der Gemeinde-Caſſe beſtritten, ſondern auf die Hauseigenthümer der betreffenden Pfarre repartirt werden ſollen, in der Ordnung.

Eine andere Frage aber iſt, ob nicht die beſonderen Verhältniſſe von Wien es wünſchenswerth machen, von dem Buchſtaben des Geſetzes abzuweichen und ſeinem Geiſte nach anzuwenden.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß durch dieſe Beſtreitung der fraglichen Koſten aus der Gemeinde-Caſſe große Vortheile erzielt würden. Es enthält alle Ungleichheit des Beſteuerungs-Quotienten zu einem und demſelben Zwecke zwiſchen den Hausbeſitzern ein und derſelben Gemeinde, die Plackereien und das Gehäſſige ſpecieller Erhebungen würden vermieden, die Wohnparteien würden ebenfalls und zwar mit Recht in das Mitleid gezogen, da die zur Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeit zu leiſtende Arbeit nur uneigentlich Roboth genannt wird, eigentlich aber eine Gemeindelaſt iſt, und jedes Gemeindeglied, ob Hauseigenthümer oder Miethpartei, an den daraus hervorgehenden Vortheilen Antheil nimmt.

Mit dem Hofkzld. vom 18. October 1827 wurde bereits ausdrücklich erklärt, daß es dem Privat-Übereinkommen überlaſſen werde, ob die Pfarrgemeinden der Stadt Wien in Abſicht auf die Gemeindekoſten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten ſich als in Eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher dieſe wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden, und der Pfarrgemeinde obliegenden Koſten, jedesmal auf die Geſammtheit der ſtädtiſchen Pfarrgemeinde repartiren laſſen wollen.

Aus der Tendenz und dem Geiſte dieſes Hofdecrets geht hervor, daß dieſe Beſtimmung auch auf die Pfarrgemeinden der Vorſtädte anzuwenden komme, ſobald ſich dort der Wunſch nach einem ähnlichen Übereinkommen ausſprechen ſollte.

Rggsd. vom 2. Sept. 1835, Rggsz. 42962.

§. 528.

Beſondere Conventionen hierüber in Wien.

Hinſichtlich der Frage alſo: ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen in Wien die Gemeinden, und in wie fern von der Concurrenz-Pflichtigkeit befreit ſeyn, hat der Grundſatz zu gelten, daß nur, wenn Jemanden aus einem beſondern Rechtstitel die Verbindlichkeiten alle, alſo auch die Hand- und Fuhrkoſten zu tragen nicht obliegt, die Gemeinden von dieſen frei ſind [a]).

Hofkzld. vom 18. Oct. 1827, §. 2, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

a) In der Anwendung dieſes Grundſatzes gilt dieſes bei der St. Carlskirche, der Auguſtiner-Hof- und der Hofburgkirche, und bei St. Stephan in der Stadt.

Für erſtere Beiden liegt in Folge der beſondern Stipulutionen und zwar bei St. Carl theils dem Ärar, theils dem Kreuzherrn-Orden, bei den Auguſtinern aber theils dem Ärar, theils dem allerh. Hofe, und zwar ſchon vor der Zeit, als ſie Pfarrkirche wurde, ob, die Beſtreitung ihrer Koſten zu tragen; die zugegebenen Pfarrechte haben die Koſten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinden, ſo lange dieſe Verhältniſſe beſtehen, keine neuen Laſten begründen. **Eod.**

B.

Beſtreitung der Bau- und Erhaltungskoſten der Pfarrhof- und Wirthſchaftsgebäude.

§. 529.

Wer zum Baue und zur Herſtellung der Pfarrhofgebäude beizutragen hat.

Kirchenvermögen, dann Pfründner und letztere nach welchem Maßſtabe.

Die Koſten der Pfarrhofbaulichkeiten ſind vorerſt aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen zu beſtreiten. In ſo fern letzteres nicht hinreicht dieſelben ganz zu tragen, ſollen die Pfarrer, Localcapläne oder Beneficianten, welche Bezüge von ihren Beneficien, wenn ſelbe mehr als die **portio canonica** betragen, genießen, nach folgenden Grundſätzen beigezogen werden:

a) Zur Beſtimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficianten muß die Faſſion jedoch mit billiger Rückſicht auf die den Zeitumſtänden angemeſſenen Preiſe der Dinge zum Grunde gelegt werden; davon müſſen die Auslagen, welche ſowohl auf die Wirthſchaft als auch auf die Landes-Anlagen, die auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geiſtlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden ſind, abgezogen, und hieraus muß der Überſchuß über die **portionem**

canonicam, welche in reinen 300 fl. zu beſtehen hat, bemeſſen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficianten, welche nach dieſer Berechnung keinen Überſchuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Überſchuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht überſteigt, ſind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Herſtellung der Gebäude frei zu laſſen.

c) Jene aber, bei welchen ſich ein die Summe von 100 fl. überſteigender Überſchuß zeigt, haben zu den ſowohl auf die Bau-Materialien als auf die übrigen erforderlichen Reparations-Koſten in dem Verhältniſſe beizutragen, daß von dem Congrua-Überſchuſſe ihnen noch ein Drittheil ganz freigelaſſen; von zwei Drittheilen, wenn der Überſchuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Überſchuß 300 bis 400 fl. iſt, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den dritten; und endlich, wenn er ſich von 900 bis 1000 fl. und darüber erſtreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Koſten; niemals aber ein Mehreres zu beſtreiten ihnen zuerkannt werde.

Hofkanzleid. vom 22. Mai 1805. §. 6, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 530.

Errichtung von Baubriefen zu dieſem Behufe.

Da dieſe Beiträge von den Pfarrern und Beneficianten oft nicht auf einmal geleiſtet werden können, ſo werden hiebei nach den ältern Verordnungen und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. Nov. 1775 Baubriefe [a]) zu errichten ſeyn, an denen jährlich ein beſtimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muß.

Hofkanzleid. vom 22. Mai 1805, §. 6, kundgemacht den 27. Juni 1805.

Der von den Beneficianten zu tragende Baubeitrag kann nähmlich auf mehrere Jahre erſtreckt, und von dem Beneficianten und ſeinen Nachfolgern durch die feſtgeſetzte Zeit jährlich gefordert werden.

Pat. vom 11. Juni 1770.

Auch darf er niemals über die Hälfte der Auslagen in das Mitleid gezogen werden. Eod.

Hofentſchl. vom 4. Auguſt 1770, Hofd. vom 23. Auguſt 1784.

a) Der dem Pfarrer von ſeinem Congrua-Überſchuſſe treffende Bau-Concurrenz-Beitrag wird demſelben durch das Kreisamt bekannt gemacht, und er zur unverzüglichen Bezahlung angewieſen.

Im Falle der Pfründner nicht im Stande iſt, dieſem Auftrage ſogleich nachzukommen, bleibt es ihm frei, durch das Kreisamt bei der Landesſtelle um einen Bauvorſchuß zu bitten, in welchem Geſuche er übrigens ſeine gegenwärtige Zahlungsunvermögenheit legal nachzuweiſen, und zu

erklären hat, jenen Vorſchuß in den zu beſtimmenden Terminen und Beträgen zu erſetzen.

Die Landesſtelle ſchreitet hierauf um Bewilligung dieſes Bauvorſchuſſes höhern Orts ein, nach deren Herablangung der Pfründner ihn bei der betreffenden Caſſa gegen geſtämpelte und kreisämtlich coramiſirte Quittung erhebt, nachdem er jedoch vorher den Baubrief durch das Kreisamt an die Hofſtelle eingereicht hat, der ihm nach Tilgung des Vorſchuſſes zurückgeſtellt wird.

Dieſer Baubrief hat folgendermaßen zu lauten:

Baubrief,

mittelſt welchem ſich Endesgefertigter (l. f.) Pfarrer zu . . . . . . für ſich und ſeine Nachfolger als Nutznießer der (l. f.) Pfarre zu . . . . . . verbindlich macht, den durch hohe Hofkammerverordn. dd. . . Nr. . . laut Kreisamts- (oder Regierungs-) Intimation dd. . . Zahl . . zum Behufe der dem hieſigen Pfarrer obliegenden Concurrenz zu der Pfarrhofbaulichkeit allhier bewilligten Bauvorſchuſſe per . . . fl. in den durch obbemeldte hohe Verordnung feſtgeſetzten (ſo und ſo viel) ununterbrochenen Friſten vom Datum . . . angefangen, mit jährlichen . . . fl. . kr. aus dem Erträgniſſe der hieſigen Pfarre zurückzuzahlen.

Ort . . . . . . den . .

N. N.,
l. f. Pfarrer.

Der Stämpel nach dem Betrage des Vorſchuſſes.

§. 531.

Wie und in wie ferne andere hiezu beitragen ſollen.

Seine Maj. haben anzuordnen befunden, daß bei vorfallenden Herſtellungen oder Ausbeſſerungen der Pfarrgebäude, wozu der erforderliche Aufwand nicht unbedeutend iſt, und daher den Koſtenbetrag, der den Pfarrbeſitzern auf Ausbeſſerungen jährlich paſſirt iſt, überſchreitet, und wo die Pfarren oder Filialkirchen auch kein Vermögen beſitzen, um ſolchen ganz oder zum Theil beſtreiten zu können, zur Erleichterung der beitragspflichtigen Dominien, Patronen und Pfarrgemeinden die Pfarrer nach der in mehreren andern Erbländern beſtehenden Normal-Vorſchrift aus ihrem Congrua-Überſchuſſe von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten Theil; endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber, die Hälfte dieſes Überſchuſſes beizutragen ſich verpflichtet halten ſollen.

In Anſehung der Friſt, binnen welcher die Pfarrer dieſen Abzügen zu unterliegen haben, iſt dieſelbe auf ein Jahr zu beſchränken.

Nur bei Herſtellung der den Pfarrern gehörigen, ihnen allein zum Vortheile gereichenden Wirthſchaftsgebäude, wozu die neuen Pfarrer und Localcapläne mit Hofv. vom 9. März 1789 verpflichtet ſind, dürfen erwähnte Abzüge auf eine längere Zeit, aber auch in dieſem Falle nicht über drei Jahre Statt finden, und die Concurrenten

zur Beſtreitung der über dieſe Beträge noch erforderlichen Koſten, wie bisher verhalten werden.

Hofkzld. vom 20. Dec. 1804.

Eine nachträgliche Erörterung über dieſes Hofdecret, wodurch alle Pfarrer, welche über die Congrua von 300 fl. und das beſtimmte Unterhaltungsbedürfniß der nöthigen Capläne, keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Überſchuß haben, bei pfarrlichen Gebäuden in aller Concurrenz freigehalten werden ſollen, erfloß am 19. Mai 1805.

§. 532.

Wann der Patron den Beitrag zu Pfarrhofbaulichkeiten zu tragen hat.

Alle übrigen Koſten der Herſtellung oder größern Reparaturen des Pfarrgebäudes, zu deren Beſtreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die von dem Pfarrer oder Beneficianten zu leiſtenden Beiträge noch erforderlich ſind, hat der Patron der Pfarre nach der Natur des Patronats und nach den älteſten Verordnungen aus Eigenem zu tragen [a]).

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 7, kundgemacht den 27. Juni 1805.

a) Rückſichtlich derjenigen Bauführungen, welche den Landesfürſten als ſolchen, und die Fonds, namentlich den Religionsfond als Patron treffen, wird daher alljährlich bei Präliminirung der Cameral- und rückſichtlich Fonds-Einnahmen und Ausgaben von der Regierung auf die dießfälligen Auslagen Bedacht genommen; daher auch mit Hofkanzleidecret vom 30. März 1833, Zahl 11716, Rggsz. 22912 vom Jahre 1835 zum Behufe des jährlichen Cameral-Präliminars verordnet wurde, daß in der Beilage des ordentlichen Erforderniſſes an Patronats-Auslagen der Belauf der Auslagen an den Patronatskirchen im Beobachtungsjahre abgeſondert nachzuweiſen ſey, und zwar in Wien für die Carlskirche auf der Wieden, St. Anna, Peterskirche, St. Ruprechtskirche, Kirche Maria am Geſtade, und für alle ſonſtigen l. f. Kirchen und Pfarrhöfe in der Stadt Wien und auf dem Lande.

Da es übrigens im Sinne der beſtehenden Vorſchriften liegt, die Pfarrspatrone bei Baulichkeiten aus dem Kirchenvermögen möglichſt zu unterſtützen, ſo kommt es nur darauf an, daß die Kirche in der Zwiſchenzeit mit der Beſtreitung ihrer Erforderniſſe nicht gefährdet wird; dieß kann geſchehen, wenn der Patron ſich zur Vermeidung neuer weitläufiger Verhandlungen ausdrücklich verpflichtet, den allfälligen Abgang in der jährlichen Bedeckung der beſagten Kirchenerforderniſſe herzuſtellen. In einem Particularfalle wurde daher bewilligt, daß aus dem Kirchenvermögen der für den Privatpatron ausfallende Baubeitrag zur Herſtellung der Pfarr- und Kirchengebäude entweder mittelſt der Veräußerung einer Obligation oder durch Aufnahme eines Darlehens beſtritten werde, wenn der Patron die erwähnte Verpflichtung auf die erwähnte Art übernimmt. Der Landesſtelle wurde aber aufgetragen, darauf zu ſehen, daß im Falle der Obligations-Veräußerung, der nach Deckung der Baukoſten verbleibende Überſchuß ſogleich für die Kirche fruchtbringend angelegt werde.

Hofkzld. vom 10. September 1826, Hofzahl 20941, Rggsz. 52723.

§. 533.

Unentgeltliche Hand- und Zugarbeit von Seite der eingepfarrten Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.

Die eingepfarrten Gemeinden haben zu der Pfarrhofbaulichkeit in der nähmlichen Art, wie zur Pfarrkirche die unentgeltliche Hand- und Zugarbeit zu leiſten.

Hofdecret vom 22. Mai 1805, Hofzahl 8, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 534.

Aufforderung der Dominien und Grundholden der eingepfarrten Gemeinden zur Mitwirkung bei Pfarrhofbaulichkeiten.

Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung des Beneficianten und Pfarrpatrons erwartet Se. Maj. ebenfalls von der guten Geſinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien und der in deren Pfarrbezirke eingepfarrte Grundholden beſitzenden Grundobrigkeiten, daß ſie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelſorgeramtes die Baumaterialien, welche ſie in ihrem Bezirke beſitzen, den Pfarrgebäuden, wie oben von den Kirchenbaulichkeiten geſagt worden iſt, um den Erzeugungspreis abfolgen laſſen werden.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 8, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 535.

Wie es bei bloßen Reparaturen der Pfarrhöfe zu halten iſt.

Bei bloßen Reparationen der Pfarrgebäude iſt zwiſchen Beſchädigungen, die dem Pfründner zur Laſt fallen, und jenen, wo dieß der Fall nicht iſt, zu unterſcheiden.

Bei Erhebungen über l. f. Pfarrhofbaulichkeiten ſind vor allem das Baunormale von 1805 und die dießfalls mehrmalen erneuerten Verordnungen genau vor Augen zu halten.

Es iſt die Ausſcheidung minder nothwendiger oder den Pfründenbeſitzern zur Laſt fallender Bauten gewiſſenhaft vorzunehmen, und ſtets auf die ſtrenge Erweiſung der Behauptung zu dringen, der ſchlechte Zuſtand der Gebäude ſey Folge des vieljährigen Gebrauches.

Rggsv. vom 20. October 1834, Rggsz. 54526.

§. 536.

a. Reparaturen von Beſchädigungen, die dem Pfründner zur Laſt fallen.

In Anſehung der Pfarrhofbaulichkeiten ſind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder ſonſtiger Beneficiant durch ſeine eigene oder ſeiner Dienſtleute Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrloſung Veranlaſſung gegeben hat, von ihm allein ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu beſtreiten.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 2, kundgemacht am 27. Juni 1805.

§. 537.

Gemeinden dürfen hiebei nicht in das Mitleid gezogen werden.

Da es vorgekommen iſt, daß bei Herſtellung der Baugebrechen an pfarrlichen Gebäuden, ſowohl bei Lebzeiten der Pfründenbeſitzer als nach dem Tode bei ſeinen Herſtellungen, welche nach den §§. 2 und 3 des Bau-Normales vom 27. Juni 1805 dem Pfarrer oder deſſen Verlaſſenſchaft zur Laſt kommen, die auf Handlanger- und Fuhrlöhnungen entfallenden Beträge der Gemeinde zugewieſen worden ſind, ſo hat die k. k. allgemeine Hofkammer erinnert, daß von ſo einer Zuweiſung keine Rede ſeyn kann, weil bei ſolchen Baugebrechen, welche einem Pfarrer zur Laſt geſchrieben werden, er alle Koſten tragen muß, und die Gemeinden zur unentgeltlichen Leiſtung der Fuhren und Handarkeiten bei den dießfälligen Herſtellungen nicht verhalten werden dürfen.

Hofkammerdec. vom 25. Febr. 1831, Hofzahl 6885, Rggsz. 12949.

§. 538.

b. Reparaturen von Beſchädigungen, welche dem Pfründner nicht zur Laſt fallen.

Alle Reparationen, die wegen Länge der Zeit, ſteten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unverhoffte Zufälle zur Nothwendigkeit werden, ſind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angeſtellten Beneficianten eben ſo wie das Kirchengebäude ſelbſt zu erhalten haben, in ſo weit es über die jährlichen fixen Auslagen nicht hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungscapitalien, zu beſtreiten.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 5, kundgemacht am 27. Juni 1805.

§. 539.

Verboth für die Pfründner größere Reparaturen eigenmächtig vorzunehmen.

Kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiant ſoll ſich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesſtelle einige größere und ihm nicht ſelbſt durch den **2.** oder **3.** §. des Baunormales zugewieſenen Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden.

Sollte aber eine ſolche Handlung geſchehen, ſo ſoll ſie demjenigen allein zur Laſt fallen, der ſie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Hofkanzleidecret vom **22.** Mai **1805**, §. **11**, lit. a, kundgem. den **27.** Juni **1805.**

Es iſt eine irrige Vorausſetzung, daß das Cameral - Ärar oder der Religionsfond berufen ſeyen, die durch Vernachläßigung der Reparaturen oder durch Zufälle herabgekommenen Pfarrgebäude ausgedehnter und koſtſpieliger, als in dem frühern Beſtande herzuſtellen, während doch nur die Erhaltung der Gebäude, wie ſie beſtanden, zu berückſichtigen iſt, und im Falle eines Neubaues alles Übrige dem Pfründner überlaſſen bleiben muß.

Hofkzld. vom **6.** Juni **1828**, Hofzahl **23334**, Rggsz. **34440.**

§. 540.

Mitwirkung der Gemeinden hiezu.

Die eingepfarrten Gemeinden ſind zur unentgeltlichen Hand- und Zugroboth bei allen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ohne Unterſchied, folglich auch bei den Wirthſchaftsgebäuden der Pfarre zur unentgeltlichen Hand- und Zugarbeit verpflichtet, ohne daß ſie deßwegen, weil der Pfarrer reichlicher dotirt iſt, von dieſer Verbindlichkeit befreit wären.

Hofkzld. vom **18.** Juli **1816**, Hofzahl **13006**, Rggsz. **28752.**

§. 541.

Reparationen, die der Pfründner als Fruchtnießer des Gebäudes zu tragen hat.

Kleine Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauſes aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einſetzung einiger Fenſterſcheiben oder einiger Stücke in die Öfen, Ausbeſſerung der Thüren, Schlöſſer und theilweiſer Fenſterſtöcke, Ausdielung einiger Breter in den Fußböden ſind von dem Pfarrer, Localcaplan oder ſonſtigen Beneficianten ohne Rückſicht, ob ſie einen oder keinen Congrua-Überſchuß haben, ganz allein und ohne Beitrag zu beſtreiten.

Hofkzld. vom **22.** Mai **1805**, §. **3**, kundg. den **27.** Juni **1805.**

Schon nach Vorſchrift des allgem. bürgerl. Geſetzbuches, §. 513, iſt der Fruchtnießer verbunden die dienſtbaren Sachen als ein guter Haushalter in dem Stande, in welchem er ſie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbeſſerungen, Ergänzungen und Herſtellungen zu beſorgen.

Dem gemäß iſt auch die Anordnung des Bau-Normales vom 27. Juni 1805, womit beſtimmt wird, daß die Pfarrer oder Beneficianten alle kleinern Reparaturen des Pfarrhofes aus Eigenem zu beſtreiten haben, und das mit ausdrücklicher Beziehung auf die für Nieder-Öſterreich am 27. Juni 1805 vorgeſchriebenen Directiven an die ſteiermärkiſche und kärntneriſche Landesſtelle unterm 28. Juni 1807, Zahl 11497 erlaſſene Bau-Normale erklärt ausdrücklich die Rauchfangkehrer-Beſtallung als eine zu den kleinen Reparaturen gehörige Auslage.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnerte daher mit Hofkanzleidec. vom 30. Jänner 1839, Hofzahl 2032, Rggsz. 10157 in einem Particularfalle der n. ö. Landesregierung, daß die Reinigung der Schornſteine zu den kleinen Reparaturen gehöre, übrigens aber auch ſchon aus dem Begriffe der Nutznießung die Verpflichtung von ſelbſt hervorgehe, das durch den Gebrauch oder Zufall Beſchädigte ausbeſſern zu laſſen.

§. 542.

Kleine Reparaturen bei Wirthſchaftsgebäuden.

Bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt ſind, gilt der Grundſatz, daß in Anſehung der bei den Wirthſchaftsgebäuden vorfallenden kleinen Reparaturen der Pfarrer, Localcaplan oder ſonſtige Beneficiant, ohne Rückſicht, ob ſie einen oder keinen Congrua-Überſchuß haben, die Koſten allein zu tragen haben.

Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, §. 3, kundgemacht den 27. Juni 1805.

§. 543.

Wie es hinſichtlich des jährlichen Reparations-Quanti zu halten iſt.

Um zu verhindern, daß dergleichen kleine Reparationen nicht zu lange unterlaſſen werden, müſſen diejenigen Pfarrer oder Beneficianten, welchen nach den eingelegten Faſſionen oder ältern Inſtallations-Inſtrumenten eine jährliche beſtimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewieſen iſt, durch ordentliche Aufſchreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgeſtellten Conten ſich in den Stand ſetzen, daß ſie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen ſich ausweiſen können, wie ſolches unter dem 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieſer Hinſicht wird die am 4. Auguſt 1776 geſchehene Aufhebung des jährlichen Reparations-

Quanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre ſolche Reparationen ſich ergeben, die der Beneficiant aus Eigenem zu beſtreiten hat, und die ſich höher als das jährlich dazu beſtimmte Quantum belaufen, ſo wird der Beneficiant das höhere Quantum der Koſten an dem für das künftige Jahr beſtimmten Betrage abrechnen können.

Hofkanzld. vom 22. Mai 1805, §. 4, Hofkanzld. vom 27. Juni 1805.

II. Abſatz.

Von dem geiſtlichen Vermögen und Einkommen.

§. 544.

Begriff des geiſtlichen Vermögens.

Unter geiſtlichem Vermögen wird dasjenige verſtanden, welches zur Erreichung ſämmtlicher religiöſer Zwecke beſtimmt iſt. Es bezieht ſich ſowohl auf die dießfälligen Objecte, nähmlich Kirchen und ihre Einrichtung, als auf die Subjecte, die geſammte Geiſtlichkeit.

S. Helfert, Profeſſor, J.: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. 3. vermehrte und verbeſſerte Aufl. gr. 8. Prag, 1834.

§. 545.

Eintheilung des geiſtlichen Vermögens.

Das geiſtliche Vermögen zerfällt:

1. In jenes, welches einer beſtimmten Kirche oder Pfründe angehört und heißt: Kirchen- oder Pfründenvermögen und

2. In jenes, welches für alle Kirchen und Pfründen der Provinz in der Art beſtimmt iſt, daß damit die verſchiedenen kirchlichen Inſtitute unterſtützt, das Abgängige ergänzt, und nöthigenfalls der Geiſtlichkeit geholfen wird, und heißt Religionsfond.

Es kömmt alſo:

I. Von dem Kirchen-Vermögen und Einkommen,

II. von dem Pfründen-Vermögen und Einkommen, und

III. von dem Religionsfonde zu handeln.

I.

Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 546.

Aus was das Kirchenvermögen beſteht.

Das Kirchenvermögen beſteht theils aus unbeweglichen, theils aus beweglichen Sachen und zwar erſtere aus Grund und Boden, Gebäuden und Gefällen, auch ganzen Dominical- oder Ruſtical-Beſitzungen, letztere aber aus Capitalien, Prätioſen, Einrichtungsſtücken u. dgl.

§. 547.

Eintheilung des Kirchenvermögens und Einkommens.

Das Kirchenvermögen zerfällt:

A. In jenes der Cathedral- oder Domkirchen.

B. In jenes der Pfarr- und Localkirchen.

A.

Vermögen und Einkommen der Cathedral- oder Domkirchen.

§. 548.

Auf welcher Grundlage und welchen Normen dieſes Vermögen beruhet.

Das Vermögen und Einkommen der Cathedral- oder Domkirchen beruhet auf derſelben Grundlage und denſelben Normen, wie jenes der übrigen Patronatskirchen, daher ſich hier darauf bezogen wird.

B.

Vermögen und Einkommen der Pfarr- und Localkirchen [a]).

§. 549.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt nun:

A. Von dem Urſprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens;

B. Von deſſen Verwaltung zu handeln.

a) Auf eine an die höchſte Behörde geſtellte Anfrage in Hinſicht des eigenthümlichen Vermögens der geſperrten Kirchen und Capellen wurde mit Hofkzld. vom 3. April 1788 entſchloſſen, daß dieſes Vermögen ſammt den dazu gehörigen Geräthſchaften dem Religionsfonde zuzufallen habe, und die Mutterkirchen nur damals einen Anſpruch machen können, wenn ſie arm ſind; die bei ſolchen Kirchen und Capellen befindlichen Stiftungen aber in Gemäßheit des allgemeinen Grundgeſetzes, daß die alten Pfarrer bei ihrem vorigen Genuſſe gelaſſen werden, bei der Pfarre zu verbleiben hatten, wenn ſie ſchon vorher von der Pfarre genoſſen wurden und einen Theil ihrer Dotation ausmachten, wo ſodann die Verbindlichkeiten ſtatt in der geſperrten in der Pfarrkirche zu perſolviren wären.

A.

Von dem Urſprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens.

§. 550.

Vorerinnerung.

Das Vermögen [a]) der ältern Kirchen in Niederöſterreich, worunter auch jenes der ältern Cathedral- oder Domkirchen, hat ſich geſchichtlich gebildet, und hat ſein Entſtehen größtentheils den Schenkungen und Stiftungen der Landesherren und andern frommen Stiftern zu verdanken.

Die ſeit dem Normaljahre 1783 geſtifteten Dom-, Pfarr- oder Localkirchen ſind dagegen größtentheils aus dem Religionsfonde dotirt, während ihr allfälliges Vermögen aus ſpätern Erwerbungen entſprungen iſt.

a) Es beſteht ſowohl aus Realitäten (Dominical- und Ruſtical-), als aus Capitalien, currenten Einnahmen; Prätioſen und ſonſtigen Einrichtungsſtücken u. dgl. Hinſichtlich der Dominicalbeſitzungen und Gülten unterliegen übrigens die Gotteshäuſer allen landesverfaſſungsmäßigen Laſten, wie alle weltlichen Realitäten; insbeſondere auch nach §. 22, lit. b. c. des Patentes vom 23. Dec. 1817 der Grundſteuer. Rückſichtlich ihres Verhältniſſes zu den verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten ſ. Abhandl. VII.: Von den n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernſtande. Von der doppelten Gült ſind ſie frei.

§. 551.

Auf welchen Titeln dieſe Erwerbungen beruhen.

Die vorzüglichſten und urſprünglichen Erwerbungsarten des Kirchenvermögens ſind die Erſitzung, ſo wie Vermächtniſſe, geſetzliche Erbfolge und Schenkungen unter Lebenden und auf den Todfall; endlich Sammlungen.

§. 552.

Erſitzung.

Rückſichtlich der Erſitzung gelten die Beſtimmungen des a. b. Geſetzb. IV. Hauptſt. III. Th. a); daher die Fälle der Erwerbung geiſtlicher Güter darnach zu beurtheilen kommen.

a) Der §. 1472 desſelben ſagt: daß gegen die Verwalter der Güter der Kirchen die gemeine ordentliche Erſitzungsart nicht zureiche; und der §. 1488: daß rückſichtlich derſelben, wie zur Erſitzung, alſo auch zur Verjährung 40 Jahre erfordert werden.

§. 553.

Vermächtniſſe. Schenkungen.

Hinſichtlich der Vermächtniſſe a) gelten die Beſtimmungen des II. Hauptſt., II. Th., und rückſichtlich der Schenkungen b) die Beſtimmungen des XVIII. Hauptſt. des II. Th. des a. b G. B.

a) Die der Kirche bloß zur Zierde vermachten, in der Verlaſſenſchaftsmaſſe vorfindigen, Prätioſen ſind erbſteuerfrei.
Erbſteuerpatent vom 15. Oct. 1610, §. 13. lit. e.

b) Die neuen Kirchen oder neuen und alten Pfarreien wurden laut Nachricht vom 24. October 1783, §. 2 mit Paramenten der aufgehobenen Klöſter und Kirchen beſchenkt.

§. 554.

Mortuarfreiheit frommer Vermächtniſſe.

Die frommen Vermächtniſſe ſind vermöge des mit Hofd. vom 15. Jänner 1801 erneuerten Edictes vom 21. September 1750 mortuarfrei.

Dieſe Befreiung bezieht ſich jedoch zufolge allerh. Entſchl. vom 29. Auguſt 1820 nur auf die l. f. Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührenden Mortuarium, ſo daß es dem freien Willen des Gutsherrn noch immer in jenem Falle, wo ein obrigkeitliches Mortuarium gebührt, überlaſſen bleibt, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtniſſen oder Erbſchaften, die ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieſer Stiftungen Verzicht zu leiſten.

Regierungscircular vom 5. Jänner 1821.

§. 555.

Geſetzliche Erbfolge.

Die Kirchen haben einen geſetzlichen Anſpruch auf den dritten Theil der Inteſtat-Verlaſſenſchaft der bei einer Kirche bleibend angeſtellten Geiſtlichen a), und zwar ohne allen Abzug frei von der Sterbtaxe und der Erbſteuer, wofür die Abhandlungsbehörde zu

ſorgen hat, Hofdecret vom 8. October 1784 und 7. April 1803; und von einer ſolchen Erwerbung iſt die Landesſtelle und das Conſiſtorium in Kenntniß zu ſetzen.

a) Iſt der Geiſtliche bereits in Ruheſtand oder ſonſt verſtorben, ſo fällt jenes Drittel an die Kirche, bei der er zuletzt angeſtellt war.
Hofdecret vom 16. Februar 1792.

In dem Falle die Kirche, welcher jenes Drittel zuzufallen hatte, ohnehin gut dotirt iſt, ſo iſt es dem Ermeſſen der Landesſtelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate überlaſſen, dasſelbe, wenn es 500 fl. nicht überſteigt, einer andern vermögenloſen Kirche der Diözeſe oder ſonſt zum Frommen der Religion zu verwenden.

Überſteigt aber dieſes Drittel 500 fl., oder iſt das Ordinariat mit dem Antrage der Landesſtelle nicht einverſtanden, ſo iſt die höhere Entſcheidung einzuholen.
Patent vom 18. Juli 1772.

Befinden ſich bei jener Kirche Filiale, welche unter verſchiedenen Patronaten und Vogteien ſtehen, ſo iſt nach dem Hofkzld. vom 17. Sept. 1807 das Kirchendrittel nach Maß der Population der Mutterkirche und Filiale zu vertheilen.

War der Erblaſſer Curalpfründner und gleichzeitig Propſt oder Domherr bei einem Domcapitel, ſo fällt dieſes Drittel nach der Hofkzlv. vom 24. Mai 1798 der Curat- und Capitelkirche zu gleichen Theilen zu.

b) Die dem Kirchen- und Armen-Inſtitute aus einer Inteſtat-Verlaſſenſchaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.
Hofkammerdecret vom 19. Juli 1804, Zahl 14741.

c) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, iſt erbſteuerfrei, in ſo fern es nicht den dritten Theil der Verlaſſenſchaft überſteigt.
Erbſteuerpatent vom 15. Oct. 1610, §. 15, lit. b.

Kirchen ſind von der Erbſteuer und alle frommen Vermächtniſſe ſind von dem Mortuarium frei.
Hofv. vom 15. Februar 1801.

Die der Kirche aus einer Inteſtat-Verlaſſenſchaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuartaxe.
Hofkammerdecret vom 19. Juli 1804, Zahl 14741.

§. 556.

Stiftungen.

Begriff der geiſtlichen Stiftungen.

Unter geiſtliche Stiftungen werden nach dem §. 646 des allgem. bürgerl. G. B. diejenigen Widmungen verſtanden, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundſtücken oder Rechten für geiſtliche Anſtalten auf alle folgenden Zeiten beſtimmt werden; die dießfälligen Vorſchriften ſind in den politiſchen Verordnungen enthalten.

a) Eine Meßſtiftung, weil ſie alljährlich in fortwährender Zeitfolge geleſen werden muß, und weil dabei ein Abzug für die Kirchenbedürfniſſe und

für die Kirchendiener Statt findet, darf nicht unter 1 fl. (damals) W. W. angenommen werden.

Hofkzld. vom 29. Mai 1811, Rggscirc. vom 13. Juli 1811.

Hinſichtlich der Currentmeſſen oder ſolchen Meſſen, die nur ein Mal zu leſen ſind, hat es vermöge Hofkammerdecret vom 29. Mai 1811, Rggsc. vom 13. Juni 1811 bei der Ausmaß von 30 kr. (damals) W. W., jetzt aber C. M. zu verbleiben.

§. 557.

Pflicht der Abhandlungsbehörden in Beziehung auf Stiftungen.

Die Abhandlungsbehörden haben vermöge der unterm 22. April und 14. Juni 1769 kundgemachten Verordnungen von Fall zu Fall die mit Teſtamenten angeordneten Stiftungen anzuzeigen, und anſtatt der bisher üblichen Extracte das ganze Teſtament abſchriftlich einzubringen, auch, gleichwie es im Erbſteuerfalle zu geſchehen pflegt, vor Beibringung der von der (Stiftungs-Con.) Regierung aber die jedesmalige Richtigſtellung der in den Teſtamenten enthaltenen frommen Stiftungen abzugebenden Urkunden keine Verlaſſenſchaft den bttroffenen Univerſalerben auszuantworten [a]).

a) Der Rath einer erſten Inſtanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewieſen iſt, hat von dem Beſtande dieſer Stiftung ein ordentliches Rapulare zu führen, in dieſem die Beſchaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingniſſen ſie beſtimmt ſey, genau anzumerken, die Curatoren der Stiftung und die Theilnehmer derſelben genau einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieſelbe vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieſelbe in kurzer Zeit zuverläßig abgeben, und wenn ein anderer Referent beſtimmt würde, dieſem ſogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

Inſtr. für die Gerichtsſtellen. Allgem. I. Abth., §. 40.

§. 558.

Erbſteuerfreiheit der frommen Stiftungen.

Unter den frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbſteuer zu Statten kommt, ſind zu verſtehen: Vermächtniſſe auf Meſſen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal oder an jährlichen Intereſſen für die Meſſe jetzt 1 fl., für ein Hochamt 3 fl. oder für eine Litanei 1 fl. nicht überſteigt.

Erbſteuerpatent vom 15. Oct. 1810, §. 13, lit. a, Hofkanzld. vom 18. Mai 1821, Zahl 12270, Hofd. vom 30. December 1824.

§. 559.

Von wem Stiftbriefe auszufertigen und zu genehmigen ſind.

Die Stiftbriefe ſollen von den Vogtei = Commiſſären und Kirchenvätern ausgefertigt werden [a]) und haben ohne Genehmigung der Regierung keine Kraft.

Hofv. vom **24.** Mai **1784**, **23.** Jänner **1796.**

a) Die Meſſenſtiftung zu einer Pfarrkirche wird von der Regierung genehmigt, und der vorgelegte Stifbriefsentwurf beſtätiget.

Die Kirchenvorſteher haben ſohin nach jenem Entwurfe den Stiftsbrief zu errichten, und hievon ein gehörig gefertigtes und claſſenmäßig geſtämpeltes Exemplar nebſt einer genauen Abſchrift der Regierung vorzulegen.

Der Stiftungsbrief iſt von den Stiftern, wenn ſie noch am Leben ſind, zu unterfertigen.

Die Vinculirung der Bedeckungs = Objecte wird von den Kirchenvorſtehern veranlaßt, der Regierung unter einem bei Vorlegung des Stiftbriefes angezeigt, und von der Regierung nach genommener Einſicht zurückgeſtellt.

Derſelbe iſt in dem Inventar und der Rechnung der Kirche einzutragen, und ſohin in der Kirchenlade gehörig aufzubewahren, die Stiftung ſelbſt aber in der Stiftungsfaſſion einzuſtellen.

Hievon werden von der Regierung durch die Kreisämter, in Wien unmittelbar die Pfarrvorſteher der Pfarrkirchen und das Conſiſtorium verſtändiget.

Nach §. 9 k. l. des Stämpelpatentes vom 5. October 1802 iſt der Entwurf des Stiftbriefes ſtämpelfrei.

Folgendes iſt übrigens das Formular eines bereits genehmigten Stiftbriefes:

Wir Pfarrer, Vogtei=Commiſſärr und Kirchenväter der Pfarrkirche zu . . . bekennen kraft dieſes Stiftbriefes:

Es habe der . . . in ſeinem Teſtamente vom . . . ein jährlich an ſeinem Sterbtage den . . . . abzuhaltendes Seelenamt und Liber geſtiftet.

Nachdem mit Einverſtändniß der Erben zur Erhaltung dieſer Anordnung die . . pCt. Obligation der Univerſal = Staats = Caſſa dd. . . . Nr. . . . à . . pCt. per . . . auf die N. Stiftung lautend zur Kirchenlade hinterlegt; von den Zinſen derſelben per . . . fl. . . kr. dem Pfarrer . . . fl. . . kr., dem Schullehrer . . . fl. . . kr., der Kirche . . . fl. . . . kr. C.M. dafür zu beziehen feſtgeſetzt, und zur Errichtung dieſer Stiftung eben ſo der biſchöfliche Ordinariats = Conſens unterm . . . bewirkt als die Beſtätigung der hohen Landesſtelle unterm . . . Z. . . . ertheilt wurde, ſo verſprechen und geloben wir für uns und unſere Nachfolger dieſe fromme Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten getreu zu erfüllen, und behalten uns lediglich vor, falls es die Umſtände erheiſchen ſollten, auf eine angemeſſene Reduction anzutragen.

Zur Urkunde deſſen ſind drei gleichlautende Exemplare dieſes Stiftbriefes ausgefertigt: eines an die Landesſtelle, das zweite an das Landrecht und das dritte zur Hinterlegung in der Kirchenlade, endlich eine beglaubte Abſchrift an das hochwürdige biſchöfliche Conſiſtorium abgegeben worden.

So geſchehen in

Pfarrer. Vogtei-Commiſſär.

Kirchenvater. Kirchenvater.

§. 560.

Wie viel Exemplare auszufertigen und wie ſie zu vertheilen ſind.

Von jedem Stiftbriefe ſind 3 Original-Exemplare, eines für den Stifter und nach deſſen Tode für die Abhandlungs-Inſtanz, eines für den Beſtifteten und eines für die Landesſtelle, und zwar jedes auf einem Stämpel nach dem Werthe des Gegenſtandes auszufertigen, den übrigen Behörden und Parteien aber ſind nur vidimirte Abſchriften auf 15 kr. Stämpel auszuſtellen.

Hofv. vom 14. Juni 1760, Hofd. vom 23. April 1803.

§. 561.

Von Vorlegung eines Exemplars der neuen Stiftbriefe an die Hofbuchhaltung politiſcher Fonds hat es abzukommen.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat eröffnet, daß es in Folge eines Übereinkommens mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium von der bisherigen Mittheilung eines Exemplars der neu vorkommenden Stiftbriefe an die k. k. Hofbuchhaltung politiſcher Fonde als überflüſſig für die Zukunft abzukommen habe.

Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1831, Hofzahl 16454, Regierungszahl 40352.

§. 562.

Regulirung der frommen Stiftungen.

Aus dem nach und nach bei der Landesſtelle eingelegten Faſſionen, über den Stand der bei allen Kirchen beſtehenden Stiftungen hat ſich gezeigt, daß dieſes ſo wichtige Geſchäft ſich nicht in jener Ordnung und Richtigkeit befinde, die der Gegenſtand, und die hierüber erfloſſenen Verordnungen fordern.

Aus dieſen Faſſionen geht hervor, daß

1. bei mehreren Stiftungen die Documente, auf denen ſie beruhen, nicht mehr vorhanden, ja, daß ſie nicht einmal bekannt ſind; daß

2. über mehrere Stiftungen die Bedeckung nicht mehr vorhanden iſt, daß die Verwendung der Stiftungs-Capitalien nicht einmal mehr nachgewieſen werden kann; daß

3. über Stiftungen keine Stiftbriefe vorhanden ſind, ohne daß nachgewieſen wird, ob ſie verloren gegangen, oder ob ſie gar nie errichtet worden ſind; daß

4. die Stiftungsgebühren nicht den Anordnungen der Stifter gemäß vertheilet, und bei Stiftungen, die vor dem Jahre 1811 mit öffentlichen Fondsobligationen bedeckt waren, den Kirchenausgaben zugerechnet werden, die ihr nicht zugemuthet werden können, und wofür ſie aus den reducirten Intereſſen gar nicht den Fond hat.

Um dieſen Gebrechen abzuhelfen, fand ſich die Landesſtelle beſtimmt, den Seelſorgern, Patronats-Beamten und Vogtei-Commiſſären mit Decret vom 5. März 1828, Rggsz. 9326 die Vollziehung der geſtifteten Anordnungen auf das dringendſte anzuempfehlen, und zugleich zu verordnen, daß

a) von jeder Stiftung, die bei einer Kirche und Pfarre beſteht, das Entſteheu derſelben ſorgfältig aus den ältern Documenten, Kirchenrechnungen und Stiftungstabellen nachgewieſen; und daß

b) erhoben werde, womit urſprünglich die Stiftung bedeckt worden iſt, ob, und wie ſich der urſprüngliche Bedeckungsfond geändert hat, ob die Realität, welche für die geſtiftete Verbindlichkeit gewidmet wurde, vorhanden ſey, und ob ſie ihrer Beſtimmung gemäß benützt werde, ob das Capital, welches urſprünglich erlegt wurde, als Stiftungscapital behandelt, oder ob es in das eigene Kirchenvermögen einbezogen und mit demſelben zugleich verrechnet worden iſt, oder noch ſo verrechnet wird. Ergibt ſich aus dieſen genau vorzunehmenden Erhebungen, daß das Capital weder als eigenes Stiftungscapital mehr vorhanden iſt, noch daß es in das freie Kirchenvermögen einbezogen wurde, ſo iſt von Fall zu Fall hierüber die Anzeige zu erſtatten, indem die Kirche, wenn ihr der Beſitz eines Stiftungsvermögens nicht erwieſen werden kann, auch nicht verpflichtet iſt, für die Erfüllung der Stiftung zu ſorgen. Wenn nachgewieſen werden kann, daß das Stiftungscapital in das freie Kirchenvermögen einbezogen wurde, ſo iſt daſſelbe nach ſeinem vollen Betrage auszuſcheiden, und mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitalsbetrage zu decken, der in öffentlichen Fonden, oder mit Regierungsgenehmigung bei Privaten fruchtbringend angelegt iſt. Ferner hat die hohe Landesſtelle angeordnet, daß

c) von jenen Stiftungen, die mit Fonds-Obligationen der älteren Staatsſchuld bedeckt ſind, die urſprüngliche Stiftungsgebühr von dem Theilhaber der Kirche ſo lange nicht aufgerechnet werden könne, bis nicht die Intereſſen durch die eingetretene Verloſung der Obligation auf den urſprünglichen Betrag gekommen ſeyn werden, und daß

d) über alle jene Stiftungen, für welche bisher die Errichtung der Stiftbriefe unterblieben iſt, dieſe ſogleich nach den beſtehenden Vorſchriften errichtet werden.

Wenn nachgewieſen werden kann, daß das Stiftungscapital zu dem Kirchenvermögen einbezogen worden iſt, ſo iſt dasſelbe nach ſeinem vollen Betrage auszuſcheiden, und nach der Beſchaffenheit des urſprünglichen Capitals mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitalsbetrage zu bedecken, der in öffentlichen Fonds und bei Privaten fruchtbringend angelegt iſt.

Um jedoch zu verhindern, daß ſich mit erſt zu errichtenden Stiftungen ähnliche Fälle ergeben, wurde ſämmtlichen Abhandlungsbehörden die ſchon unter dem 22. April und 14. Juni 1769 kundgemachte Verordnung, daß ſie von Fall zu Fall die mit Teſtamenten angeordneten Stiftungen anzeigen, und die Extracte aus denſelben, ſo weit es fromme Stiftungen betrifft, vorlegen ſollen, dann daß ſie keine Verlaſſenſchaft einantworten ſollen, bis ſich nicht die Erben über die eingeantworteten Legate ausgewieſen haben, in Erinnerung zu bringen, zugleich aber denſelben zu bedeuten, daß unter dieſen Ausweiſen über eingeantwortete Legate der errichtete Stiftbrief ſelbſt, oder eine von dem Pfarrer, den Vogtei-Commiſſären und Kirchenvätern gefertigte Empfangsbeſtätigung verſtanden werde, da dieſe für die Stiftung zu ſorgen verpflichtet ſind.

§. 563.

Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rückſicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen.

In Gemäßheit der allerh. Entſchl. vom 19. Jänner 1836 und im Einverſtändniſſe mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei hat die k. k. oberſte Juſtizſtelle, über das Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rückſicht der, in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen oder gemeinnützigen Anordnungen, an ſämmtliche ihr unterſtehende Appellations-Gerichte unterm 29. Aug. 1836, Nr. 5484 folgende Verordnung erlaſſen:

„Um ſich der genauen Vollziehung der durch letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu verſichern, iſt durch die allerh. Entſchl. Seiner Maj. vom 19. Jänner 1836 Folgendes angeordnet worden:

1. Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geiſtlichen Gemeinde, öffentlichen Anſtalt, oder den Armen eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, iſt von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlaſſenſchaft zuſteht, den politiſchen Behörden anzuzeigen. Die Anzeigen ſind von den Abhandlungsbehörden,

welche ſich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Trieſt befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbeseinſetzungen oder Stiftungen müſſen ſogleich nach Kundmachung des letzten Willens der adminiſtrativen Behörde mit Anſchließung einer getreuen Abſchrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden.“

„Bloße Vermächtniſſe der bezeichneten Art ſind der adminiſtrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichniſſen zu eröffnen, in ſofern nicht in Rückſicht einzelner ſolcher Verfügungen die Beſchaffenheit der Umſtände die unverzügliche abgeſonderte und abſchriftliche Mittheilung derſelben räthlich macht.“

„2. Vor gänzlicher Sicherſtellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geiſtliche Gemeinden, öffentliche Anſtalten, oder zu andern frommen und gemeinnützigen Zwecken beſtimmten Vermächtniſſe, darf die Einantwortung der Verlaſſenſchaft nicht bewilliget werden. Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.“

Hofkzld. vom **6.** Sept. **1836**, Rggscirc. vom **22.** Sept. **1836**.

§. 564.

Competenz der Behörde bei einer Stiftung.

Wenn es ſich um die Errichtung einer Stiftung, Verwaltung und Anwendung derſelben handelt, ſind die politiſchen Behörden competent.

Wenn ſich aber jemand aus dem Inhalte einer Stiftung beeinträchtigt findet, oder rechtliche Anſprüche an dieſelbe gemacht werden, gehört die Entſcheidung vor den Civilrichter.

Rggsz. **49469** vom Jahre **1836**.

§. 565.

In wie ferne Stollgebühren zum Kirchenvermögen gezogen werden.

Die Stollgebühren, welche die Kirche [a]) in Anſpruch nimmt, ſind:

Für das Glockenläuten,
„ die Bahr- und Kirchentücher,
„ Klagemäntel,
„ die Schwarzbeziehung des Hochaltars,
„ die Aufrichtung der Trauerbahr oder Ausbreitung des ſchwarzen Tuches,

für Kirchenleuchter,
„ den Weihrauch,
„ die Todtenbahre,
„ die Grabſtellen,
„ den Ornat bei Exequien.
„ die Bedeckung des Stuhles für Brautperſonen zum Knieen bei Trauungen.

Siehe übrigens hinſichtlich der Stollgebühren beſſer unten.

Jene Stoll-Conti, in welchen auch die Kirche mit einem Antheile erſcheint, werden in großen Städten vorläufig einem der Kirchenvorſteher zur Mitfertigung übergeben, welcher zugleich die Antheile der Kirche vorzumerken hat.

Die eingehenden Stollbeträge der Kirche werden in der Hand-Caſſa als Vorſchuß zur Beſtreitung der kleinen Current-Auslagen hinterlegt.

a) Hier iſt Wien vom Lande zu unterſcheiden.

Nach der Stollordnung für Wien und deſſen Vorſtädte ſind für die Kirche folgende Gebühren ausgeſetzt:

a. Bei den Hauptpfarren in der Stadt, zu St. Stephan, St. Michael, und zu den Schotten für das große Geläute 7 fl., insbeſondere mit der Joſephiniſchen Glocke 30 fl.; für das mittlere 4 fl., für das kleine 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl.; bei dem Begräbniſſe eines Kindes unter 15 Jahren für das größte Geläute 3 fl., für das kleine 1 fl.; bei Exequien, wenn ſolche verlangt werden, für das große Geläute 6 fl., für das mittlere 4 fl.; bei dem Begräbniſſe eines Akatholiken 4 fl. Bei den Vorſtadtpfarren ſind die Gebühren für das Geläute ganz gleich mit jenen, die für Niederöſterreich überhaupt gelten.

b. Für das Bahrtuch ſammt dem dazu gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde 7 fl., für das geringere 3 fl.; bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Begräbniſſe eines Kindes von 7 bis 15 Jahren, nach der Wahl des Tuches 2 fl. oder 45 kr.; eines Kindes von 1 bis 7 Jahren 1 fl. 30 kr. Für Vorſtadtpfarren gilt bei Begräbniſſen erwachſener Perſonen wieder die Stoll-Ordnung für Niederöſterreich; bei Begräbniſſen der Kinder unter 15 Jahren gebühren immer nur 30 kr.

c. Für Schwarzbeziehung des Altars in den Stadtpfarren bei Begräbniſſen und Exequien mit ganzem Conducte 1 fl. 30 kr., mit halbem Conducte 45 kr., in den Vorſtädten immer nur 30 kr.

d. Für die Bahre in den Stadtpfarren bei einem ganzen Conducte 36 kr., bei einem halben Conducte und bei Begräbniſſen der Kinder unter 15 Jahren 30 kr.; in den Vorſtadtpfarren bei einem ganzen oder halben Conducte 15 kr., bei einem Viertel-Conducte 10 kr.

e. Für eine Grabſtelle durchgehends 1 fl., und bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr., dagegen bei Akatholiken über 15 Jahre 1 fl. 30 kr.

f. Für den Ornat bei Exequien in den Stadtpfarren nach ganzem Conducte 3 fl., ſonſt 1 fl. 30 kr.

g. Für die Ausbreitung des ſchwarzen Tuches und Aufſtellung des Crucifixes mit Leuchtern bei Exequien nach ganzem Conducte 3 fl.; ſonſt und in den Vorſtadtpfarren 1 fl. 30 kr.

b. Für den bedeckten Bethſchämel oder Stuhl der Brautperſonen bei der Trauung zum Knieen, 40 kr.

2. Nach der Stoll-Ordnung für Niederöſterreich außer der Hauptſtadt Wien und deren Vorſtädten gebühren der Kirche:

a. Für das ganze Geläute mit 4 oder 5 Glocken 3 fl. 30 kr., mit 3 Glocken 2 fl. 30 kr.; bei einem Viertel-Conducte oder einer gemeinen Leiche 30 kr.; für das Ausläuten außer der Pfarre mit 4 Glocken 3 fl., mit 3 Glocken 2 fl. 15 kr., mit 2 Glocken 1 fl. 30 kr., für das Geläute bei Exequien, wenn ſolche verlangt werden, 3 fl.

b. Für das ſchönſte Bahrtuch ſammt Crucifix bei einem halben Conducte 1 fl. 30 kr., bei einem Viertel-Conducte 1 fl., bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren für das ſchönſte 1 fl., für das mittlere 30 kr., bei dem Conducte eines Kindes von 1 bis 7 Jahren für das eine und das andere die Hälfte.

c. Für die Schwarzbeziehung des Altars immer nur 30 kr.

d. Für die Bahre bei dem ganzen Conducte 1 fl., bei dem halben 15 kr., bei dem Viertel-Conducte 10 kr., bei dem Conducte eines Kindes von 7 bis 15 Jahren 30 kr., von 1 bis 7 Jahren 10 kr.

e. Für eine Grabſtelle, ohne Unterſchied, 1 fl.; bei Kindern unter 7 Jahren 30 kr.

f. Für den bedeckten Bethſchämel oder Stuhl, deſſen ſich die Brautperſonen bei der Trauung zum Knieen bedienen, 40 kr.

Hinſichtlich der Grabſtellen kommt Folgendes anzuführen:

In dem allerh. Stoll-Patente für die Hauptſtadt und deren Vorſtädte vom 28. Jänner 1782, dann in jenem für das Land vom 27. Jänner 1781 kommen Gebühren vor, deren Objecte gegenwärtig in Folge erfloſſener allerh. Verordnung nicht mehr beſtehen, wohin vorzüglich die Taxen für die Grabſtellen in einer Kirche oder in einer Gruft gehören, in welcher Hinſicht ſich bei Pfarren verſchieden benommen wird. Da die Grüfte in Kirchen, Klöſtern und Spitälern in Folge Decrete vom 7. Febr. 1782, 20. Auguſt 1784 und 12 Auguſt 1788 geſchloſſen bleiben müſſen, und das Einſenken der Leichen dahin verbothen iſt, ſo zeigen die gepflogenen Erhebungen, daß die im Stoll-Patente für die I. und II. Claſſe vorkommenden hohen Gebühren für Grabſtellen in der Kirche und in der Gruft, mit Ausnahme der Stadtpropſteikirchen zum heiligen Stephan, zum heiligen Michael und zu den Schotten nicht mehr abgenommen worden ſind. Es iſt bloß die Leichenhof-Gebühr für die Grabſtelle mit 1 fl. berichtigt worden. Die verſchiedene Übung an den Stadtpfarrkirchen hat aber in dem Hofdecrete vom 30. Auguſt 1781 die Begründung, in Folge deſſen angeordnet wurde, daß die Gebühren für die Beiſetzung in der Kirche, Hebung des Grabſteins und für die Beiſetzung in der Gruft auch alsdann, wenn ſchon die neuen Kirchhöfe vor den Linien fertig ſind, und die Leichen dahin überbracht werden, fortan um ſo mehr zu entrichten ſeyen, als die Pfarrkirchen die Errichtung und Erbauung der neuen Kirchhöfe vor den Linien, dann derſelben Erhaltung, ſo wie die Anſchaffung der Leichenwagen und die Unterhaltung der Pferde aus eigenen Mitteln zu beſtreiten haben werden. Die Belegung dieſer Gebühren iſt geſetzlich, und kann aus dem angeführten Grunde nicht beanſtändet werden.

Hofkzld. vom 27. Nov. 1835, Hofzahl 29204; von 1836, Rggsz. 68194, von 1835.

Schließlich kommt noch das Hofkzld. vom 19. März 1840, Hofz. 172,

Rgasz. 18862 hinſichtlich der Taxen für **eigene** Grabſtellen auf den Leichenhöfen in Wien anzuführen, da **die Pfarren** einen Antheil davon beziehen. Es wurde nähmlich feſtgeſetzt, daß für eine eigene Grabſtelle ohne Unterſchied, ob ſie allein beſteht oder ob ein Monument, eine Umgitterung, Ummauerung u. ſ. w. ſich darauf befindet, nur diejenige Entſchädigung als Taxe entrichtet werde, welche für die dazu erforderliche Grund = Area entfällt, und um welche ſomit der Leichenhof in der That für die allgemeine Verwendung geſchmälert wird. Zur Grundlage der Taxordnung iſt der Durchſchnitt der factiſchen Grundankaufskoſten des Terrains bei jedem einzelnen Leichenhofe zu nehmen.

Was den der ſtollbeziehenden Pfarre und dem Wiener=Magiſtrate (eigentlich dem Sanitätsfonde) zuſtehenden Antheil an dieſen Taxen anbelangt, ſo **hat von der für jeden Leichenhof im Ganzen zu bemeſſenden Taxe den Antheilnehmern jener Betrag zuzukommen, der auf ſie nach Maßgabe der Beiträge entfällt, mit denen ſie zur Erhaltung der Leichenhöfe wirklich concurriren,** wornach es von der beſtandenen ungleichartigen Zuweiſung dieſer Bezüge abzukommen hat. Nach dieſen zweifachen Beſtimmungen wurde die Regierung angewieſen, die Taxſätze für jeden Leichenhof zu entwerfen und der Hofkanzlei vorzulegen. S. übrigens dießfalls auch Abhandlung XVIII: Von dem Sanitäts= und Medicinalweſen.

Die in der letzten Poſt der Rubrik 7 der Stoll=Ordnung für das Land vorkommende Aufrechnung für die Aufſtellung der **Bruderſchaftsbildniſſe**, da die Brüderſchaften mit Verordnung vom 22. Mai 1783 aufgehoben worden ſind, hat künftighin um ſo mehr wegzubleiben, als ſchon die erwähnte Verordnung vom 30. Auguſt 1781 in dieſer Hinſicht die ausdrückliche Beſtimmung enthält:

Ferners befahlen allerh. Se. Maj., daß für die Aufſetzung der Brüderſchaftsbilder, wenn man ſie nicht gern hinterlaſſen und ſich mit dem Crucifix begnügen will (welches das Beſte wäre), nichts mehr bezahlt werden ſolle.

Hoffanzld. vom 27. Nov. 1835, Hofzahl 29204 von 1836, Rggsz. 68194 von 1835.

§. 566.

Sammlungen.

a) Opfergänge.

Sammlungen geſchehen entweder durch **Opfergänge** oder durch den **Opferſtock**, oder endlich durch den **Klingenbeutel**.

Nach dem öſterreichiſchen Geſetze gebühren nur die bei **Opfergängen um den Altar** eingehenden Gelder dem **Pfarrer**, wenn die Opfernden keine andere Intention haben, keine beſondere Gewohnheit beſteht, und kein Geſetz was anderes verordnet.

Hofkzld. vom 18. Dec. 1782, Hofd. vom 9. Sept. 1783.

Letzteres iſt der Fall bei Wallfahrtsorten, an welchen der Pfarrer nur diejenigen Opfer erhält, welche von ſeinen Kirchenkindern bei **Opfergängen** an Sonn= und Feiertagen außer den Wall=

fahrtstagen, nicht auch jene, welche von Wallfahrern an Wallfahrtstagen auf dieſe Art geopfert werden.

Hofdecret vom 29. Oct. 1807.

Übrigens haben dieſe Opfergänge nur an Sonntagen, und bloß in Geld und in Büchſen Statt zu haben.

Bei Trauungen, Taufen und Begräbniſſen ſind ſie unterſagt, Hofverordn. vom 24. Juni 1785, und zwar bei Strafe des doppelten Erſatzes der Stolltaxe.

Hofverordnung vom 28. Juli 1750.

§. 567.

b) Opferſtöcke und Klingelbeutel.

Seine Majeſtät haben folgenden Cabinetsbefehl herabgelangen zu laſſen geruhet:

Da dem Vernehmen nach viele Kirchen theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfniſſe, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Intereſſen, mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen ſind, ſo will Ich da, wo dieſer Fall erweislich eintritt, und ſo lange ſolcher fortdauert, geſtatten, daß in der Kirche nebſt dem Opferſtocke für die Armen noch ein zweiter zur leichtern Beſtreitung der täglichen Erforderniſſe errichtet werde, von welcher Erlaubniß aber die Kirchen der Stifte und Klöſter ausgeſchloſſen bleiben.

Welcher allerh. Befehl daher der Landesſtelle zu dem Ende bekannt gemacht wurde, damit zur ſchleunigen Befolgung desſelben durch die Ordinariate das Nöthige eingeleitet werde.

Hofkzld. vom 7. Nov. 1811.

In Folge allerh. Entſchl. vom 19. Jänner 1834 fanden Seine Maj. die Anordnung vom 15. Juni 1785, daß Sammlungen mittelſt des Klingenbeutels in der Kirche nur vor der Predigt und insbeſondere weder während des Hochamtes noch während einer ſtillen Meſſe vorgenommen werden ſoll, aufzuheben, und die Beſtimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingenbeutel geſammelt werden dürfe, den Ordinariaten gegen dem zu überlaſſen, daß ſie von ihren dießfälligen Anordnungen vorhinein die betreffende Landesſtelle in die Kenntniß zu ſetzen haben.

Hofkzld. vom 27. Jänner 1834, Hofzahl 2314, Rggsz. 6751.

Das Klingenbeutelgeld iſt bloß für die armen Kirchen beſtimmt.

Hofv. vom 24. Juni 1785.

Dieſe Klingenbeutel müſſen vom Pfarrer in Gegenwart zweier Kirchenväter eröffnet werden.

Hofv. vom 5. Sept. 1800.

Der Klingenbeutel ſoll mit einer ordentlichen Sperre verſehen,

gehörig verſchloſſen gehalten, nach jeder Abſammlung der Gemeinde oder höchſtens alle Woche vom Pfarrer in Gegenwart der Kirchenväter eröffnet, und das geſammelte Geld gemeinſchaftlich gezählt, ſogleich eingeſchrieben und aufbewahrt werden.

Rggsv. vom 4. März 1813.

a) Hinſichtlich der an den Linien Wiens befindlichen Capellen wurde übrigens mit allerh. Entſchl. vom 16. Juli 1829, Hofkzld. vom 23. Auguſt 1829, Hofzahl 19595, Rggsz. 48113 verordnet, daß das bei der Johannes-Capelle am Tabor von den Wallfahrtern oder ſonſt daſelbſt eingehende Geld nicht anders, als nach dem Willen der Geber, zu verwenden ſey; und da die bei der Lerchenfelder-Capelle durch den Klingenbeutel eingehenden Gelder zum Theil dem Pfarrer des Bezirks zufließen, ſo ſey zu ſorgen, daß auch hier der Wille der Geber erfüllt werde, ſo wie bei jeder einzelnen der im Freien ſtehenden Capellen in Abſicht auf ihre Stiftungen, wo welche vorhanden ſind, und die genaue Erfüllung der geſtifteten Verbindlichkeiten, die gehörige Verwendung und Verrechnung ihrer Zuflüſſe alle diejenigen Einleitungen getroffen werden ſollen, welche durch die beſtehenden allgemeinen Geſetze vorgeſchrieben, und durch die etwa eintretenden beſonderen Umſtände erforderlich ſind.

Übrigens unterliegt das Opfergeld den Beſtimmungen der Hofv. vom 18. Dec. 1782 nicht, indem daſſelbe ganz nach der Abſicht der Gebenden zu verwenden iſt; daher auch die bei der Lerchenfelder-Linien-Capelle eingehenden Opfergelder nur in ſo fern für das Armen-Inſtitut verwendet werden dürfen, als eine ſolche Verwendung dem Willen der Geber entſpricht.

Hofkzld. vom 29. Juni 1831, Hofzahl 8174, Rggsz. 37060.

§. 568.

In wie fern der Verkauf der Sitze in den Kirchen verbothen iſt, in wie fern nicht. Verboth des Verkaufes der Wachskerzen und Opferfiguren von Seite der Geiſtlichkeit.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen iſt nicht zu dulden.

Hofkzld. vom 14. Mai 1783.

Dieſes Verboth betrifft aber bloß die in den Kirchen der Hauptſtadt Wien mit Thüren verſperrt geweſenen Stühle; da hingegen iſt die auf dem Lande gewöhnliche Ablöſung der Kirchenſtühle keineswegs verbothen.

Verordnung in Wien vom 25. März 1790.

Es läuft endlich wider alle Gebühr, ja wider die canoniſchen Rechte ſelbſt, daß von der Geiſtlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils unter Aufſtellung ordentlicher Buden und Hütten vor den Kirchen und Sacriſteien ſelbſt den in Wallfahrt oder ſonſt ihrer Andacht halber knieenden Perſonen verkauft, hier aber ein unerlaubter, ja meiſtens wucherlicher Handel getrieben werde. Es wurde daher den Geiſtlichen aller Handel und Wandel nicht allein mit den großen, ſondern auch den kleinen Kerzen, mithin der dießfalls eingeſchlichene Mißbrauch aller Orten eingeſtellt.

Reſcript vom 25. März 1752, Verordn. vom 14. Sept. und 28. Dec. 1781, Hofv. vom 20. Mai 1788.

Wie der dießfällige Verkauf ſolcher Wachsſorten an Wallfahrtsorten zu geſchehen hat, kommt in der Abhandlung XIV.: Von dem Gewerbs- und Handelsweſen vor.

B.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 569.

Wie hievon zu handeln kommt.

Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens kommt

1. von den Verwaltungsorganen,
2. von der Verwaltungsart, und
3. von der Rechnungslegung zu handeln.

1. Von den Verwaltungsorganen.

§. 570.

Beſtimmung der Kirchenväter und Kirchenpröpſte.

Die Kirchenväter oder Kirchenpröpſte haben die unmittelbare Beſorgung des Kirchenvermögens unter der Aufſicht der Pfarr- oder Localcapläne und Vogteien.

a) Für die Cathedralkirche von St. Stephan in Wien beſteht ein eigenes Kirchenmeiſteramt unter der Leitung eines Kirchenpropſtes, deſſen Beamte ordentliche Anſtellungsdecrete erhalten, in Eid und Pflicht genommen werden, und bei ihrer Anſtellung oder Beförderung ſelbſt die für die Staatsbeamten vorgeſchriebene Character-Taxe entrichten; daher ſie auch penſionsfähig ſind.

Hofkzld. vom 17. Sept. 1835, Hofzahl 24016, Rggz. 53524.

§. 571.

Aufſichtsorgane.

Auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nehmen

A. ſowohl die weltlichen als

B. die geiſtlichen Obrigkeiten einen directen Einfluß.

§. 572.

Ad A. Einflußnahme der weltlichen Behörden auf die Verwaltung des geiſtlichen Vermögens.

Die weltlichen Behörden, welche auf die Verwaltung des geiſtlichen Vermögens einen directen Einfluß nehmen, ſind vorerſt

1. die Lehenherr- und Vogteiſchaften, dann

2. auf dem Lande die Kreisämter; inner den Linien Wiens aber, in Ermangelung einer ſolchen politiſchen Mittelbehörde, die politiſche Landesſtelle, welche letztere

3. auf dem Lande in dieſer Beziehung die zweite Inſtanz; ſo wie für alle

4. die vereinigte Hofkanzlei die höchſte Inſtanz bildet.

§. 573.

1. Verwaltung der Patrone.

Dem Patrone iſt die Verwaltung des Kirchenvermögens in ſo fern frei überlaſſen, daß die allgemeinen Vorſchriften befolgt werden.

Rggsv. vom 15. Jänner 1832, Rggsz. 63554 von 1831.

§. 574.

Aufſicht eines Lehenherrn auf die Gebahrung mit dem Kirchen- und Pfarrvermögen.

Wenn ein Pfarrer und Beneficiant, oder Zechleut mit den Kirchen- oder andern geiſtlichen Stiftsgütern und Einkommen nicht wie es ſich gebühret, handeln, ſo iſt ein Lehenherr [a]) darein geziemendes Einſehen zu thun, befugt, zu welchem Ende dann ihm den Kirchen-Raitungen (ſo jährlich oder längſtens in zweien Jahren aufzunehmen), wie auch den Abhandlungen der verſtorbenen Pfarrer- und Beneficianten-Verlaſſenſchaft nach jeden Orts üblicher Gewohnheit und Herkommen, entweder ſelbſt, oder durch Gewalttrager beizuwohnen, bevorſteht.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 11.

a) Dieſe lehenherrliche Aufſicht ſteht nun entweder den l. f. Behörden oder den Privaten zu, je nachdem die Lehenherrſchaft landesfürſtlich oder privat iſt.

§. 575.

Geiſtliche Vogteien.

Die geiſtlichen Vogteien zerfallen in landesfürſtliche und Privatvogteien, je nachdem die Kirchen oder Pfründen privat oder landesfürſtlich ſind.

§. 576.

Landesfürſtliche geiſtliche Vogtei-Commiſſäre.

Über Vorſchlag der Kirchenvorſteher und des Kreisamtes werden die l. f. Vogtei-Commiſſäre von der Regierung ernannt, und unmittelbare Decrete ausgefertigt, mit Hinweiſung auf die allerhöchſten Kirchenpatente vom 8. December 1759 und vom 14. Sept. 1774.

Hiezu können Ortsbeamte [a]) angeſtellt werden, wenn dieſe Anſtellung nicht in Anſehung der perſönlichen Eigenſchaft des Beamten für die Kirche bedenklich iſt, auch keine andern Rückſichten eintreten, welche einen entfernteren Beamten geeigneter machen.

Rggsv. vom 3. März 1804, Rggsz. 2159.

a) Nach der Inſtruction für die Kirchenrechnungs-Commiſſäre vom J. 1784 und 2. Oct. 1786 wurden die Rechnungs-Commiſſäre bei l. f. Pfarren von den Kreisämtern ernannt und mußten fremde Verwalter ſeyn.

§. 577.

Privat-Vogteien.

Die geiſtlichen Vogteien ſind im Erzherzogthumb zweierlei: Erb- und Bettvogteien über geiſtliche Güter [a]), und haben ihren Urſprung von uralten Zeiten auß deme genommen, daß geiſtliche Grundherren fürnemblich zu Kriegszeiten ihre Grundunterthanen umb beſſern Schutzes willen an mächtigere gevogt, und in derſelben Schutz und Schirm vorbehaltlich der Grundobrigkeit ergeben.

Wenn nun ſolche Anvogtung allein auf gewiſſe Zeit oder auf Wohlgefallen des Grundherrn beſtehen, wird es eine Bettvogtei genannt.

So es aber dergeſtalt beſtehen, daß denſelben für und für Erblichen bei ihme Vogtherren ſeinen Erben und Nachkommen bleiben ſolle, iſt und heißt es eine Erbvogtei.

Tit. II. §. 1, de jur. inc.

a) Rückſichtlich der weltlichen Vogteien ſiehe Abhandlung VII. dieſes Werkes §§. 844 bis 851.

§. 578.

Welche Gattung von Vogtei bei Stiftung eines Gotteshauſes oder einer Pfründe entſteht.

Wenn einer ein Gotteshaus oder geiſtliches Beneficium ſtiftet, oder aber Holden dazu widmet, und ihme in der Stiftung die Vogtei darüber vorbehält, ſo iſt es auch für eine Erbvogtei zu halten.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 2.

§. 579.

Unterſchied zwiſchen Erb- und Bittvogtei.

Zwiſchen Erb- und Bittvogtei iſt der Unterſchied in deme, daß die Erbvogteien ohne ſonderbare zu Verwürkung genommene Urſachen unaufkündlich und unwiderruflich, die Bittvogtei aber nach beſtimmter Zeit und zu des Grundherrn oder Stifters Wohlgefallen dem erkiesten Vogten oder deſſen Erben wiederumben aufgekündet werden mögen, dawider dann auch derſelbe Vogt ſich einer Verjährung nicht zu behelfen.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 3.

§. 580.

Vermuthung für eine Erbvogtei-Verjährung.

Wenn einer eine Vogtei **32** Jahre in ruhiger Poſſeß oder Gebrauch gehabt, ob er ſchon darumben, daß es eine Erbvogtei ſeye, nichts Schriftliches fürzuweiſen, ſo ſoll es doch für eine Erbvogtei gehalten werden; es wäre dann, daß der Grundherr oder Stifter mit brieflichen Urkunden, oder in andere Wege genugſam beweiſen und darthun möchte, daß es allein eine Bittvogtei ſeye; jedoch iſt obvermeldte Verjährung der **32** Jahre allein gegen den weltlichen Grundherrn zu verſtehen; denn die geiſtlichen Grundherren betreffend, laſſen Wir es bei denen den **8.** März **1631** und **9.** März **1634** ergangenen Reſolutionen allerdings verbleiben.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 4.

§. 581.

Pflicht zur Aufſtellung ganz tadelloſer Vogteiverwalter.

Übrigens ſind zu Folge Hofkzlv. vom **25.** Oct. **1830**, Hofz. **24599**, Rggscirc. vom **4.** Nov. **1830**, Rggsz. **60621** als Vogteiverwalter ſolche Perſonen nicht zuzulaſſen, oder bei einem ſolchen Dienſte nicht zu belaſſen, welche entweder eines Verbrechens bereits ſchuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweiſe losgeſprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ſind, indem die Vogteiverwaltung ein Zweig der öffentlichen politiſchen Adminiſtration iſt, und das eine wie das andere Geſchäft nur ganz vorwurfsfreien Männern anvertraut werden kann.

§. 582.

Wann das geiſtliche Vogteirecht verwirkt wird.

Wenn ein Vogtherr ſelbſten oder durch andere ſeinen Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzet oder gar ums Leben gebracht: Nicht weniger, wenn er ſeine geiſtliche Vogtei mißbraucht, und der Kirchen- oder Vogteigüter gefährlicherweiſe ſich anmaßete oder ſonſt in anderweg denſelben anſtatt

des ſchuldigen Schutzes ſelbſt großen Schaden oder Beſchwerniß zufügete, ſo hat er dadurch neben gebührender Erſtattung deß angethanen Schadens die Vogtei verwirkt, jedoch ſoll er deren ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß nicht entſetzt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 8.

§. 583.

In wie fern bei Vogteien beſondere Bedingungen und Verordnungen zu beachten ſind.

Was im **Tit. I.** von geiſtlichen Lehenſchaften bei dem letzten §. **26** wegen abſonderlichen Beding- und Verordnungen gemeldet worden, iſt auch von denen geiſtlichen Vogteien zu verſtehen.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 9.

Dieſer Paragraph beſagt:

Im Falle bei ein oder anderer Lehenſchaft in den aufgerichteten Stiftbriefen ſonderbar, jedoch ſonſten zuläßige Beding- und Verordnungen begriffen, welche dieſen unſeren Satzungen etwa zugegen oder hierin gar nicht bedacht wären, hiedurch ſolle abſonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen, ſondern es bei demſelben gleichwohl ſein Verbleiben haben.

§. 584.

Einflußnahme der Kreisämter.

Die in Betreff der Geiſtlichkeit wegen der Gutserwerbung, Geldverſendung, Veräußerung des Vermögens beſtehenden Patenten und Verordnungen ſind ſich immer gegenwärtig zu halten, über deren genauen Vollzug immer wachbar zu ſeyn, und falls eine Entgegenhandlung wahrzunehmen ſeyn möchte, ſolche der Landesſtelle ſogleich einzuberichten.

Kreisamts-Inſt. vom **21.** Jänner **1783**, §. **29.**

Die Kreisämter haben zu trachten, daß die l. f. Pfarren und Beneficiaten ſich aufrecht erhalten.

Inſtruction für die n. ö. Kreisämter vom J. **1783**, §. **32.**

Die Aufſicht auf das Kirchenvermögen hat das Kreisamt zu führen.

Hofv. vom **8.** Juni **1785** und **8.** Sept. **1799.**

Die Kreisämter haben auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Kirchenvermögens zu ſehen, und durch öfters unvermuthete Viſitationen und Liquidationen, beſonders bei Bereiſungen darauf zu ſehen, Gebrechen abzuſtellen, oder der Regierung anzuzeigen, ſohin ob die Kirchenrechnung ordentlich geführt, auch das Geld ſichergeſtellt und mit dem Vermögen richtig gebahret werde.

Hofkzld. vom **20.** Febr. **1806**, Hofzahl **1270**, Rggsz. **6163.**

§. 585.

Ad B. Einflußnahme der geiſtlichen Obrigkeiten auf die Verwaltung des geiſtlichen Vermögens.

Geiſtliche Aufſeher auf das Kirchenvermögen ſind die Ordinarien und Dechante.

Hofv. vom **23.** Febr. **1793** und **2.** Sept. **1800.**

Die beiden Conſiſtorien wurden angewieſen, die Bezirks-Dechante und vorgeſetzten Aufſeher der ihnen zugetheilten Kirche zur Aufſicht über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe und über die ſämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens zu führen.

Rggsv. vom **22.** März **1823**, Zahl **13400.**

Und die Landdechante haben auf den Zuſtand der geiſtlichen Realitäten zu ſehen.

Hofv. vom **17.** Febr. **1797.**

In allen Fällen, wo es ſich um politiſche Maßregeln wegen des dießfälligen Vermögens handelt, ſind die Ordinariate zu vernehmen.

2. Von der Verwaltungsart.

§. 586.

Unterſchied zwiſchen Realitäten und Capitalien.

Hier iſt zwiſchen den Kirchen-Realitäten, Capitalien und Stiftungen zu unterſcheiden.

Verwaltung der Kirchen-Realitäten.

§. 587.

Wachſamkeit auf die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe.

Es ſind ſchon mehrere Fälle vorgekommen, daß Kirchengründe wegen mehrjähriger ſchlechter Beurbarung ſo herabgekommen ſind, daß dieſelben endlich veräußert werden mußten.

Um nun die Kirchen vor dem Verluſte ihrer Dotationen zu ſichern, wird dem Kreisamte aufgetragen, die Kreis-Commiſſäre anzuweiſen, bei ihren Bereiſungen über die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe eine genaue Aufſicht zu pflegen, zugleich aber auch jederzeit eine Unterſuchung über die ſämmtliche Gebahrung des Kirchenvermögens vorzunehmen.

Rggsv. vom **22.** März **1823**, Z. **13400.**

§. 588.

Eintheilung der Kirchengüter.

Die Kirchengüter ſind theils dominical, theils ruſtical.

Die Verwaltung der Dominical-Kirchengüter unterliegt denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, wie jene der weltlichen Herrſchaft, und nur wenige Eigenthümlichkeiten weichen davon ab, welche ohnehin in der Abhandlung **XI.**: „Von den Dominicalgütern und dem Bauernſtande“ am gehörigen Orte vorkommen.

Übrigens kommt hier nur noch zu bemerken, daß in Betreff der Frage: ob die bei den Dotationsgütern der Kirchen vorhandenen, aus den Zinſen angelegter Intereſſenbeträge, wovon die einzelnen Waiſen keine Zinſen zu fordern hatten, entſtandenen und in Folge der allerh. Entſchl. vom **11.** Juli **1834** den Gutsherrn als Eigenthum zu verbleibenden Waiſenamts-Caſſe-Überſchüſſe als Current-Empfänge, oder als zum Stammvermögen gehörig, zu behandeln ſind; mit Hofkanzleidecret vom **7.** Juli **1837**, Hofzahl **14024**, Rggsz. **40958** der Regierung eröffnet wurde, daß es bei den Kirchenherrſchaften ganz gleichgültig ſey, ob dieſe Überſchüſſe als Current-Einkommen oder als Stammvermögen angeſehen werden, indem ſie, falls die Bedürfniſſe der Kirche deren Verwendung nicht erheiſchen, fruchtbringend angelegt, als wie ein Stammvermögen behandelt, oder aber ganz oder zum Theil, je nachdem deren Verausgebung für die Kirchenbedürfniſſe nothwendig iſt, verausgabt werden müſſen.

§. 589.

Verboth der Verpachtung der Kirchen-Realitäten auf Lebzeiten der Pächter.

Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei.

Kirchen-Realitäten ſollen verpachtet werden, da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Kirchen, welche eigene Realitäten beſitzen, dieſe letztern von den Kirchenvorſtehern oft eigenmächtig an Pächter auf Lebenszeit mittelſt Beſtandverträgen überlaſſen werden, dadurch aber das Kirchenvermögen oft empfindlich leidet, ſo wurden für die Zukunft alle dergleichen Beſtandverträge zum Leibgeding, ohne hierzu vorläufig eingeholte Bewilligung der Landesregierung unterſagt und ungültig erklärt.

Rggsv. vom **30.** April **1807.**

Um bei dieſem Verfahren die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, beſteht eine eigene Weiſung [a]), nach welcher ſich die Kirchenvorſteher zu benehmen haben, ſo wie eigene Formularien entworfen wurden, wie die Licitationsprotocolle [b]) aufzunehmen ſind, zu deren genauen Beobachtung die Kreisämter die betreffenden Kirchenvorſteher zur möglichſten Vermeidung weiterer Bemänglungen anzuweiſen haben.

Rggsv. vom **15.** Jänner **1832**, Hofzahl **63554** von **1831.**

a) Dieſe Weiſung beſagt:

§. 1. Die Verpachtung der Kirchengründe und Zehente hat im öffentlichen Verſteigerungswege zu geſchehen.

Zu jeder Ausnahme hievon haben die Kirchenvorſteher die vorläufige Genehmigung der Landesſtelle einzuholen.

§. 2. Die Dauer der Pachtzeit muß dem klugen Ermeſſen der Kirchenvorſteher hinſichtlich der Zeit, des Ortes und der Sachverhältniſſe überlaſſen werden.

Daher können:

Äcker auf 3, 6 und 9 Jahre,
Wieſen auf 1, 3, 6 und 9 Jahre,
Weingärten auf 9, 12 und 15 Jahre

verpachtet werden.

Der Grund einer Abweichung von der für die verſchiedenen Gattungen der Grundſtücke beſtimmten längſten Pachtdauer muß jedoch von den Kirchenvorſtehern mit genauer Darſtellung der Verhältniſſe in ihrem dießfälligen Berichte angegeben werden.

§. 3. Jede Verpachtung iſt zum Mindeſten drei Monate vor Anfang der neuen Pachtperiode einzuleiten; der Tag aber, an welchem die Verſteigerung Statt finden ſoll, iſt ſo zu beſtimmen, daß derſelbe nicht allein in der nächſten Umgebung, ſondern nach Umſtänden, auch in entfernteren Orten bekannt werden könne.

§. 4. Die betreffende Kundmachung hat mittelſt Edicten zu geſchehen, und die Kirchenvorſteher müſſen jederzeit in der Lage ſeyn, ſich über deren Affigirung ausweiſen zu können.

In jenen einzelnen Fällen, wo nach Verſchiedenheit der Ortslage oder der Bedeutendheit des Pachtobjectes die Kundmachung durch die Wiener-Zeitung als nothwendig oder doch als höchſt rathſam, und nicht vielmehr als ein unnöthiger Geldaufwand erſcheint, bleibt es den Kirchenvorſtehern überlaſſen, das Betreffende einzuleiten.

§. 5. Den Ort, an welchem die Verpachtung vor ſich gehen ſoll, beſtimmt entweder die Lage der eigenen oder zehentbaren Gründe, oder aber der Vortheil der Kirche, welchen deren Vorſteher hierbei ſtets berückſichtigen müſſen.

§. 6. Die Kirchenvorſteher haben bei der Licitations-Vornahme zu erſcheinen; auch wenn ſelbe nicht unmittelbar von ihnen, ſondern von einer Ortsobrigkeit vorgenommen werden ſollte.

Die Kirchenvorſteher haben dafür zu ſorgen, daß in dem Licitations-Protocolle das Verpachtungs-Object mit allen ſeinen Merkmalen genau bezeichnet werde; daß in den Bedingniſſen, welche die Formularien der Licitations-Protocolle enthalten, nur dann Etwas geändert werde, wenn dieſes örtliche Verhältniſſe unvermeidlich machen, daß bevollmächtigte Licitanten ihre Vollmachten einlegen, und daß das Licitations-Protocoll von dem meiſtbiethenden Pächter rechtsgültig, d. i. entweder von ihm ſelbſt oder mittelſt eines Namens-Unterſchreibers und zweier unbedenklichen Zeugen, von welchen letzteren Einer auch der Erſtere ſeyn kann, unterſchrieben werde.

§. 7. Bei ſchon verpachtet geweſenen Gründen oder Zehenten iſt jederzeit der zunächſt frühere Pachtzins, bei Gründen und Zehenten aber, welche in eigener Regie waren, derjenige Ertrag zum Ausrufspreiſe anzunehmen, welcher ſich bei Weingärten nach einer fünfzehnjährigen, und

bei Gründen anderer Art nach einer neunjährigen Durchſchnittsberechnung ergibt.

§. 8. Wird bei der Licitation, welche zuerſt immer nach den einzelnen Theilen, aber nach dem Ermeſſen der Kirchenvorſteher auch für das ganze Kirchenobject vorzunehmen iſt, der Ausrufspreis oder noch mehr erzielt, ſo dürfen die Kirchenvorſteher den Licitationsact ſogleich genehmigen.

§. 9. Iſt aus überzeugenden Gründen zu erwarten, daß bei nicht erzieltem Ausrufspreiſe in einer zweiten Licitation wenigſtens dieſer erlangt werden dürfte, ſo treffen die Kirchenvorſteher ſogleich die hierzu nöthigen Einleitungen.

Wird aber auch bei dieſer Licitation der Ausrufspreis nicht erzielt, oder glauben die Kirchenvorſteher gleich ſchon nach der erſten Licitation, daß derſelbe bei einer zweiten Licitation ebenfalls nicht erzielt werden könnte, ſo ſind die Licitations-Protocolle ſowohl der ihrem Ende nahenden, als auch der neu beginnenden Pachtperiode, oder (wenn Gründe und Zehente noch nicht verpachtet waren) nebſt dem letztern Protocolle auch die nach §. 7 verfaßten Ertrags-Berechnungen mit den Beweiſen der förmlich geſchehenen Kundmachung letzterer Licitation und einer Bilanz über die Abweichung des Pachtanbothes von dem Ausrufspreiſe vorzulegen. Zugleich ſind die Gründe zu entwickeln, welche für die Genehmigung der unter dem Ausrufspreiſe gebliebenen Pachtanbothe ſprechen.

§. 10. Das Licitations-Protocoll, welches in allen Fällen die Stelle des Contractes zu vertreten hat, iſt gleich, nachdem daſſelbe entweder von den Kirchenvorſtehern oder von der Landesſtelle genehmigt worden ſeyn wird, auf Koſten der Pächter claſſenmäßig ſtämpeln zu laſſen, und eine beglaubigte ungeſtämpelte Abſchrift unter Angabe der Daten einer allfälligen Regierungs-Ermächtigung der Kirchenrechnung beizulegen.

b) Folgendes Formular eines Licitations-Protocolles iſt vorgeſchrieben:

Licitations-Protocoll,

welches zu (Ort der Licitation) am (Tag, Monat und Jahr, an welchen die Licitation abgehalten wird) über die verſteigerungsweiſe Verpachtung der der landesfürſtlichen Kirche zu (Ort, wo ſich die Kirche befindet) gehörigen Grundſtücke aufgenommen wurde.

Gegenwärtige:

Kirchenvorſteher.	Pachtluſtige.
(Hier wird der Name und der Character der bei der Licitation anweſenden Kirchenvorſteher aufgeſchrieben.)	(Hier wird der Name und Wohnort der anweſenden Pachtluſtigen aufgeſchrieben.)

Die Bedingniſſe, unter welchen die Kirche ihre Grundſtücke verpachtet, ſind folgende:

1. Werden die Grundſtücke auf (Zahl der Pachtjahre) nach einander folgende Jahre, d. i. vom (Tag, Monat und Jahr des Anfangs der Pachtzeit) bis (Tag, Monat, Jahr des Ausganges der Pachtzeit) an den Meiſtbiethenden verpachtet.

2. Der meiſtgebothene Pachtzins muß in vierteljähr. Raten, und zwar am (Zahlungstag) vorhinein an die Kirchen-Caſſe entrichtet werden.

Wenn der Pächter nach geſchehener Einmahnung mit der Bezahlung

des Zinſes dergeſtalt ſäumig iſt, daß er mit Ablauf des nächſten Zahlungstermins den rückſtändigen Beſtandzins nicht vollkommen entrichtet hat; alsdann iſt die Kirche berechtiget, den Pacht als aufgehoben zu betrachten und die Grundſtücke, ohne vorgängig gerichtliches Verfahren, auf Gefahr und Koſten des in der Zahlung ſaumſeligen Pächters im Wege der Steigerung wieder zu verpachten, welche Ausübung des Relicitations-Rechtes jedoch die Kirche durchaus nicht hindert, die verfallene Pachtzins-Rate mit allen gerichtlichen Zwangsmitteln einzutreiben.

3. Haben die Pächter die Grundſtücke in gutem Culturſtande zu erhalten, die Wieſen zu reinigen, die Gärten, Weingärten überhaupt, insbeſondere aber die Äcker wenigſtens alle drei Jahre Einmal gut zu düngen, und daß dieſes geſchehen, den Kirchenvorſtehern anzuzeigen, da ſonſt, und im Falle der entweder ganz unterlaſſenen oder nicht vollſtändig geſchehenen Düngung dieſelben berechtigt ſeyn ſollen, die vollſtändige Düngung auf Koſten der Pächter bewerkſtelligen zu laſſen; in Hinſicht der Weingärten iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß dieſelben mit den erforderlichen Stecken verſehen, und durch Gruben vermehrt werden.

4. Der Pächter hat zu wachen, daß dem mit topographiſch-cataſtraliſcher Beziehung anzugebenden Flächenraum der Grundſtücke von den Anrainern nichts entzogen werde, und er hat, falls es doch geſchehen ſollte, davon den Kirchenvorſtehern unverweilt die Anzeige zu machen.

5. Für Beſchädigungen an den Erträgniſſen der Grundſtücke, ſie mögen aus was immer für einer Urſache entſtanden ſeyn, wird für keinen Fall eine Entſchädigung geleiſtet, und der Pächter hat in ſolchen Fällen den Pachtzins im vollen Betrage in der sub §. 2 beſtimmten Zeit zu entrichten.

6. Iſt die Umſtaltung des gepachteten Grundſtückes in der Cultursart nicht geſtattet.

7. Bezahlt die Kirche die landesfürſtlichen Steuern, und entrichtet alle Gaben, z. B. Grunddienſte, die auf Grund und Boden haften; alle andern Gaben jedoch, z. B. Zehent, Feldhütherlohn ꝛc., deren Beſtimmung oder Leiſtung das Erträgniß zur Urſache hat, entrichtet der Pächter aus Eigenem, ohne der Kirche hierfür von dem Pachtzinſe etwas abrechnen zu dürfen.

8. Verzichtet der Pächter auf das Recht, den gepachteten Grund in Afterpacht zu verlaſſen, und es ſoll dieſer Vertrag mit allen ſeinen Rechten und Verbindlichkeiten für die Zeit ſeiner Dauer auch auf die Erben des Pächters übergehen.

9. Sollte es zum Behufe der Kirche erforderlich ſeyn, daß ein oder das andere Grundſtück zu einer außerordentlichen Beſtimmung, als zu einem Baue u. dgl. während der Pachtzeit eingezogen werden müßte, ſo hat es der Pächter gegen Auflaſſung der auf das betreffende Grundſtück Bezug nehmenden Pachtbedingniſſe und Vergütung der auf dem Grundſtücke zu hoffenden Ärnte abzutreten und keine andere Entſchädigung anzuſprechen.

10. Iſt der Pächter verpflichtet, den Stämpel zu dieſem die Stelle des Contractes vertretenden Licitations-Protocolle aus Eigenem herbeizuſchaffen, und falls er davon eine Abſchrift verlangen ſollte, die Koſten derſelben zu tragen.

11. Iſt der Pacht gleich nach geſchehener Fertigung dieſes Licitations-Protocolls für den Pächter und ſeine Erben, für die Kirche aber nur dann verbindlich, wenn der Ausrufspreis oder Mehr durch die Licitation erzielt wird. Im entgegengeſetzten Falle wird ſich für die Kirche die Genehmigung

der hohen Landesſtelle vorbehalten. Der Meiſtbiether aber bleibt ſeinerſeits bis zur erfolgenden Bekanntgebung der Entſcheidung an ſeinen Anboth rechtskräftig gebunden.

Nachdem dieſe Bedingniſſe den anweſenden Pachtluſtigen deutlich vorgeleſen waren, wurde zur Steigerung ſelbſt geſchritten und zuerſt ausgebothen:

a. Zwei Joch Äcker in der langen Ried neben Anton Holzapfel und Franz Wieſer liegend (hier kommt auch die topographiſche Zahl und das Flächenmaß, letzteres jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Cataſtral-Vermeſſung vorzutragen) für den jährlichen Pachtzins von 10 fl. in Conv. M.

Hierauf haben gebothen:

Anton Holzapfel 10 fl. 15 kr. — 12 fl.
Franz Wieſer 11 fl. — 11 fl. 30 kr.
Johann Uhl 10 fl. 30 kr. — 11 fl. 15 kr. — 12 fl. 30 kr.

Wornach Johann Uhl Pächter der ausgebothenen zwei Joch Äcker in der langen Ried um den meiſtgebothenen jährl. Pachtzins von 12 fl. 30 kr. C. M. geworden iſt, und nicht allein dieſes, ſondern auch die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingniſſe mit ſeiner Namensunterſchrift bekräftiget.

Johann Uhl, Halblehner zu Wolframsthal.

b. Ein Joch 1468 Quadratklafter im langen Thale neben Caſpar Wenz und Carl Braun liegend wurde ausgebothen für den jährl. Pachtzins von 15 fl. C. M.

Da jedoch die anweſenden Pachtluſtigen erklärten, dieſen Pachtzins aus dem Grunde nicht geben zu können, weil ein großer Theil dieſes Ackers bei der letzten Überſchwemmung verſandet wurde, und nur mit großen Koſten gereinigt werden könne, ſo wurde im Betrachte, daß dieſe Angabe wahr und rückſichtswürdig iſt, der bezeichnete Acker um den jährlichen Zins von 10 fl. C. M. ausgebothen, worauf angebothen haben:

Caſpar Wenz 10 fl. 15 kr.
Carl Braun 10 fl. 30 kr. — 11 fl. 30 kr.
Franz Maaß 11 fl.

Wornach Carl Braun Pächter des ausgebothenen Ackers jährlichen Pachtzins von 11 fl. 30 kr. C. M. geworden iſt, und nicht allein dieſes, ſondern auch die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingniſſe mit ſeiner Namensfertigung bekräftiget.

† † † Carl Braun.
Caſpar Wenz, Namensunterſchreiber und Zeuge.
Franz Maas, als Zeuge.

Die Kirchenvorſteher genehmigen in Folge der ihnen mit hohem Regierungsdecrete dd. . . Zahl . . gewordenen Ermächtigung den Pachtmeiſtboth des Johann Uhl, und erklären den Pacht zwiſchen ihm und der Kirche von heute an für beide Theile verbindlich.

In Anſehung des Pachtmeiſtbothes des Carl Braun bedürfen jedoch die Kirchenvorſteher zu ſeiner Genehmigung die Bewilligung der hohen Landesſtelle, und behalten ſich dieſerwegen vor, den Carl Braun ſeiner Zeit von der Annahme oder Nichtannahme ſeines dießfälligen Pachtmeiſtbothes zu verſtändigen.

Da nun von keiner Seite mehr etwas zu erinnern war, ſo wurde dieſes Protocoll geſchloſſen und gefertiget.

Geſchehen, wie oben.

(Unterſchrift des Namens und Characters der Kirchenvorſteher.)

(Unterſchrift des Namens und Wohnorts der anweſenden Pachtluſtigen.)

Licitations-Protocoll,

welches zu (Ort der Licitation) am (Tag, Monat und Jahr, an welchen die Licitation abgehalten wird) über die ſteigerungsweiſe Verpachtung des der Kirche zu (Ort, wo ſich die Kirche befindet) gehörigen (ganzen, halben, Drittel ꝛc. Getreide, Wein) Zehenten von (Flächenmaß, Gattung und Lage der zehentbaren Grundſtücke; hier kömmt auch die topographiſche Zahl und das Flächenmaß, letzteres jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Cataſtral-Vermeſſung vorzutragen) aufgenommen wurde.

Gegenwärtige:

Kirchenvorſteher.

(Namen und Character der anweſenden Kirchenvorſteher.)

Pachtluſtige.

(Name und Wohnort der anweſenden Pachtluſtigen.)

Nachdem die Zehentholden durch ihren Bevollmächtigten mittelſt des beiliegenden Protocolles erkläret haben, den von ihren Gründen der Kirche ſchuldigen Zehent unter keinerlei Bedingungen in Pacht nehmen zu wollen, ſo fanden ſich die Kirchenvorſteher unter Berückſichtigung des Rggscirc. vom 23. Mai 1807, Z. 8294 zur Verpachtung dieſes Zehents an einen Dritten ohne fernere Berückſichtigung der Zehentholden ermächtiget, und haben folgende Bedingniſſe, unter welchen obgedachter Zehent an den Meiſtbiethenden verpachtet wird, beſchloſſen, als:

1. Wird der im Eingange dieſes Protocolls bezeichnete Zehent dem Meiſtbiethenden für (Zahl der Jahre) nach einander folgende Jahre, d. i. von (Tag, Monat und Jahr des Anfangs der Pachtzeit) mit dem Rechte überlaſſen, dieſen Zehent eben ſo zu benützen und zu genießen, wie die Kirche ſelbſt berechtiget iſt.

2. Muß der meiſtgebothene Pachtſchilling in vierteljährigen Raten vorhinein, ſomit am (Zahlungstage) um ſo gewiſſer in die Kirchencaſſe entrichtet werden, als ſonſt die Kirche berechtiget iſt, den Pacht als aufgehoben zu betrachten, und den Zehent ohne vorgängig gerichtliches Verfahren auf Gefahr und Koſten des in der Zahlung ſaumſeligen Pächters im Wege der Steigerung wieder zu verpachten, welche Ausübung des Relicitationsrechtes jedoch die Kirche durchaus nicht hindert, die verfallene Pachtzins-Rate mit allen gerichtlichen Zwangsmitteln einzutreiben.

3. Hat der Pächter den Zehent auf eigene Gefahr und Koſten einzubringen, alle ſich hieran ergebenden, was immer für Namen habenden Unglücksfälle allein zu erleiden, und für keinen Fall einen Nachlaß am Pachtzinſe oder eine Entſchädigung von der Kirche anzuſprechen oder zu erwarten.

4. Bezahlt die Kirche die landesfürſtlichen Steuern. Alle übrigen Steuern, ſie mögen entweder ſchon jetzt auf dem Zehentrechte laſten,

oder während der Pachtzeit entſtehen, entrichtet der Pächter ohne der Kirche dafür von dem Pachtzinſe etwas abrechnen zu dürfen.

5. Verzichtet der Pächter auf das Recht, den gepachteten Zehent in Afterpacht zu verlaſſen, und es ſoll dieſer Vertrag mit allen ſeinen Rechten und Verbindlichkeiten für die Zeit ſeiner Dauer auf die Erben der Pächter übergehen.

6. Iſt der Pächter verpflichtet, den Stämpel zu dieſem die Stelle des Contractes vertretenden Licitations = Protocolle aus Eigenem herbei zu ſchaffen, und falls er davon eine Abſchrift verlangen ſollte, die Koſten derſelben zu tragen.

7. Iſt der Pacht gleich nach geſchehener Fertigung dieſes Licitations-Protocolls für den Pächter und ſeine Erben, für die Kirche aber nur dann verbindlich, wenn der Ausrufspreis oder mehr durch die Licitation erzielt wird. Im entgegengeſetzten Falle wird ſich für die Kirche die Genehmigung der hohen Landesſtelle vorbehalten, der Meiſtbiether bleibt ſeiner Seits bis zur erfolgenden Bekanntgebung der Entſcheidung an ſeinen Anboth rechtskräftig gebunden.

Dieſe Bedingniſſe wurden den anweſenden Pachtluſtigen deutlich vorgeleſen, und nachdem ſie erklärt hatten, dieſelben wohl verſtanden zu haben, wurde zur Steigerung ſelbſt geſchritten, und der (hier wird der Zehent mit all ſeinen im Eingange dieſes Protocolls gedachten Merkmalen bezeichnet) um den zuletzt beſtandenen jährlichen Pachtzins von (Betrag mit Zahlen) in Conv. Münze ausgebothen.

Hierauf haben angebothen:

(Hier werden die Pachtluſtigen mit ihren ſtufenweiſen Anbothen in Zahlen aufgeführt.)

Hiernach iſt (Name des Meiſtbiethers) Meiſtbiether geblieben, und Pächter des obgedachten Zehents um den jährlichen Pachtzins von (Zinsbetrag mit Buchſtaben geſchrieben) geworden, welcher ſowohl dieſes als die angelobte pünctliche Erfüllung der Pachtbedingniſſe mit ſeiner Namensunterſchrift beſtätiget.

(Name, Character und Wohnort des Pächters, entweder von ihm ſelbſt, oder von einem der beiden Zeugen unterſchrieben, welche im Falle als der Pächter des Schreibens unkundig iſt, dieſes Protocoll mitzufertigen haben.)

Da nun durch dieſe Licitation der vor dem beſtandene jährliche Pachtzins per . . . .
um . . . .

ſomit auf die Summe von . . . .
geſteigert wurde, und dieſerwegen der sub §. 7 der vorhergehenden Bedingniſſe gedachte Fall der hohen Regierungsgenehmigung des vorliegenden Licitations = Protocolles nicht eintritt, ſo wird dieſes Protocoll von den Kirchenvorſtehern auch für die Kirche verbindlich erklärt, und ſonach geſchloſſen und gefertigt.

Geſchehen, wie oben.

(Unterſchriften der Kirchenvorſteher.)	(Unterſchriften der Pachtluſtigen.)

§. 590.

Wann bei Verpachtungen l. f. Kirchengründe und Kirchenzehente die Licitations-Resultate nicht anzuzeigen ſind.

Die Licitations-Reſultate von Verpachtungen der Gründe und Zehente l. f. Kirchen ſind dann nicht mehr zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Ausrufspreis erzielt oder auch wohl überbothen wird, ſondern in ſolchen Fällen ſind die Licitations-Protocolle, ſtatt ſelbe zur Ratification einzuſenden, bloß der Kirchenrechnung beizulegen, wo ihre Beurtheilung ohnehin ein Gegenſtand der cenſurirenden Behörde wird.

Rggsv. vom **15.** Jänner **1832**, Rggsz. **63554** von **1831**.

§. 591.

Bei Privatkirchen braucht das Licitations-Protocoll der Regierung nicht vorgelegt zu werden.

Nur eine Veräußerung des Stammvermögens kann von einem Patrone nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Demnach erſcheint es überflüſſig, wenn die Vorſteher der unter einem Privatpatrone ſtehenden Kirchen, wie es ſeit einiger Zeit immer mehr geſchieht, bei Verpachtung von Kirchengründen und Kirchenzehenten für jedes dießfällige Licitations-Protocoll die Beſtätigung der Regierung in Anſpruch nehmen, welches Verfahren in Zukunft zu unterbleiben hat.

Rggsv. vom **15.** Jänner **1832**, Rggsz. **63554** von **1831**.

§. 592.

Ob nachträgliche Anbothe bei Licitationen anzunehmen ſeyen.

Über die Frage: ob der für den Verkauf einer zu einer Pfarre gehörigen Realität, welcher Verkauf von der k. k. vereinten Hofkanzlei nachträglich genehmigt wurde, nach vollendeter Verſteigerung höhere Anbothe anzunehmen ſeyen, wurde der Regierung die Entſchl. vom **3.** Nov. **1812** in Erinnerung gebracht, wornach ſie dießfalls das Amt von ſelbſt zu handeln wiſſen wird.

Hofkzld. vom **27.** Juli **1822**, Hofzahl **20278**, Regierungszahl **39063**.

§. 593.

Welche Sicherheitsmaßregeln zur Bewahrung der Giebigkeiten und Leiſtungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, bei dem Verkaufe zu treffen ſind.

Durch die an die Hofkammerprocuratur erlaſſene Aufforderung bei dem Verkaufe von Staatsherrſchaften die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß Giebigkeiten und Leiſtungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher ſicher geſtellt worden, iſt für derlei Fälle eine Vorſorge zu treffen, und es wird nur davon abhängen, daß ſich genau hiernach benommen werde.

Auch ſind jene Fälle zu erheben, wo Leiſtungen dieſer Art beſtehen, und die Überzeugung ſich zu verſchaffen, ob derlei Forderungen grundbücherlich oder landtäflich ſicher geſtellt ſind, und wenn dieß nicht wäre, das Erforderliche von Fall zu Fall vorzukehren.

Hofkzld. vom 14. Auguſt 1834, Hofzahl 20240, Rggsz. 48754.

b. Verwaltung der Kirchen-Capitalien und Stiftungen.

§. 594.

Wachſamkeit der Kreisämter hierüber.

Über die frommen Stiftungen auf dem Lande hat das Kreisamt die Aufſicht, welches ſich zu dem Ende durch die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit die gewöhnlichen halbjährigen Conſignationen einſenden laſſen, ſolche unterſuchen und mit Beirückung der etwa dabei bemerkten Anſtände an die Regierung einbegleiten muß; beſonders iſt Acht zu haben, daß die Stiftscapitale hinlänglich verſichert ſeyen, und daß ſie künftig der höchſten Reſolution gemäß immer nur **in Fundis publicis** angelegt werden.

Kreisamts-Inſtr. vom 21. Jänner 1783, §. 33.

In Hinſicht auf die Sicherheit der Kirchengelder bei allen Dominien, Obrigkeiten und Magiſtraten iſt der Landesſtelle in Folge einer neuerlichen höchſten Entſchließung aufgetragen, ſämmtlichen Kreisämtern auf das Nachdrücklichſte einzubinden, daß ſie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Viſitationen und Liquidationen, beſonders bei der jährlichen Bereiſung des Kreiſes, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, ſehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher ſich hiervon überzeugen, die ſich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesſtelle machen.

Rückſichtlich der Kirchengelder iſt von den Kreisämtern darauf zu ſehen, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführt, und mit dem Kirchenvermögen richtig gebahret werde, auch dasſelbe hinlänglich ſicher geſtellt ſey: damit dasjenige, was eine Kirche der andern ſchuldig iſt, bei jeder richtig vorgemerkt erſcheine, wie auch der Zeitpunct, binnen deſſen ſolches zu bezahlen, oder, wenn keine Zeit zugeſetzt iſt, doch darauf geſehen werde, daß, wenn dieſe Kirche zu Kräften kommt, der andern die Zurückzahlung geleiſtet werde.

Wo übrigens die Landesſtelle über die richtige Befolgung dieſer höchſten Weiſung zu wachen, auch jährlich anzuzeigen hat, ob dieſelbe in vollkommenen Vollzug geſetzt werde.

Hofkzld. vom **20.** Februar **1806.**

§. 595.

Die Biſchöfe können auch Einſicht nehmen.

Die Einſicht in die frommen Stiftungen kann den Biſchöfen nicht gewährt werden.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **3**, Nr. **6**, Zahl **1066.**

§. 596.

Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Aufnahme und Aufkündung von Capitalien.

Ohne Bewilligung der Regierung dürfen keine Paſſiv-Capitalien aufgenommen werden.

Hofv. vom **16.** Februar **1783.**

Ohne Bewilligung der Regierung dürfen keine Activ-Capitalien aufgekündet werden.

Hofv. vom **10.** Sept. **1805.**

§. 597.

Fruchtbringende Anlegung der Capitalien.

Die fruchtbringende Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien in öffentlichen und Privat-Obligationen wurde mit Hofkanzleidecret vom **19.** Auguſt, **28.** October **1791** und **18.** October **1792** anbefohlen.

§. 598.

Welche Sicherſtellungsmaßregeln zu beobachten ſind, wenn Capitalien bei Privaten anzulegen ſind.

Es ſind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß die Vorſteher der Kirchen die in dem Patente vom **18.** Oct. **1792** angeordneten Vorſichtsmaßregeln bei Anlegung der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien ganz außer Acht laſſen, indem ſie ohne vorausgegangene

Prüfung der geſetzlichen Sicherheit und ohne vorläufig die Einwilligung der Landesſtelle erhalten zu haben, derlei Capitalien **propria auctoritate** bei Privaten anlegen, und ſich mit einer nur oberflächlichen Angabe des Werthes der Realität begnügen.

Es iſt daher mit Beziehung auf obige Verordnung ſämmtlichen Vorſtehern von Kirchen, Schulen und ſonſtigen Inſtituten bekannt zu machen, daß unter eigener Haftung der Vorſteher kein Kirchen- oder Stiftungs-Capital ohne geſetzliche Sicherheit verabfolgt werden darf, und daß die Bewilligung der Landesſtelle eingeholt werden müſſe, wo auch dieſe vorhanden iſt.

Um dieſe zu erwirken, iſt der Regierung jedesmal

1. der gehörig ausgefertigte und grundbüchlich einverleibte Schuldſchein,
2. der Satzbrief,
3. der Grundbuchs-Extract, und
4. die gerichtliche Schätzung vorzulegen.

Hinſichtlich des Schuldbriefes kommt jedoch zu bemerken, daß derſelbe jedesmal die ausdrückliche Clauſel, daß die Kirche, die Schule, die Stiftung berechtiget ſey, das Capital ſammt Intereſſen ſogleich gerichtlich einzutreiben, falls die bedungenen Zinſen für die jedesmalige Verfallzeit nicht pünctlich eingezahlt werden, enthalte, dann daß derſelbe ſowohl von dem Schuldner, oder wenn deren mehrere ſind, von ihnen allen als Mitſchuldner zur ungetheilten Hand, als auch von zwei Zeugen gefertiget ſeyn müſſe.

Hinſichtlich des Werthes der Hypothek iſt ſich gegenwärtig zu halten, daß in Gemäßheit der §§. **230** und **1374** des allg. bürgerl. Geſetzbuches dieſer durch eine gerichtliche Schätzung, die nach dem Hofdecrete vom **22.** Auguſt **1797** unentgeltlich vorzunehmen iſt, nachgewieſen werden müſſe, und daß die Sicherheit nur dann geſetzmäßig ſey, wenn bei Häuſern das anzulegende Capital mit Einrechnung der vorgehenden Laſten nicht die Hälfte, und bei Landgütern oder Grundſtücken nicht die erſten zwei Drittel des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes überſteiget, daher auf Realitäten, die verhältnißmäßig ſchon bedeutend belaſtet ſind, in der Regel gar kein Kirchen-, Schul- und Inſtituts-Capital anzulegen iſt.

Hiernach ſind in Zukunft Eingaben von Kirchenvorſtehern um Bewilligung zur Anlegung von Capitalien bei Privaten, um Begnehmigung von Stiftungen, wovon die Capitalien Privaten dargeliehen werden wollen, zu prüfen, und wenn ſie nicht gehörig belegt, und die Urkunden nicht vorſchriftmäßig ausgeſtellt ſind, ſind die Eingaben zur Ergänzung den Bittſtellern zurückzuſtellen.

Von dieſer Verordnung haben die Conſiſtorien den Clerus zu deſſen genauem Benehmen in die Kenntniß zu ſetzen, ihres Orts ſelbſt aber in Fällen, wo der Ordinariats-Conſens für Stiftungen angeſucht wird, die Eingaben hiernach zu prüfen, und wenn ſie nicht vorſchriftmäßig oder nicht vollſtändig gefunden, dieſelben zur Ergänzung

mit entſprechender Belehrung zurück zu geben; auch haben die Conſiſtorien, wenn Stiftungen mit öffentlichen Fondsobligationen bedeckt ſind, jedesmal nachweiſen zu laſſen, ob die Stiftungs-Obligationen auf den Namen der Stiftung und Kirche geſchrieben oder vinculirt worden ſind, weil nur dadurch die Sicherſtellung des Stiftungs-Capitals für die Stiftung erzielt werden könne.

Rggscirc. vom 18. Jänner 1826, Zahl 1434.

§. 599.

Fortſetzung.

Über einen Bericht, daß viele Vorſteher öffentlicher Inſtitute nicht nur die Genehmigung der ſeit dem Erſcheinen des Patentes vom 18. October 1792 [a]) ohne Einwilligung der Landesſtelle mit Privatperſonen geſchloſſenen Darlehen über Capitalien, die unter der beſondern Aufſicht der Staatsverwaltung ſtehen, nachträglich nicht anſuchen, ſondern ſogar fortfahren, ſolche Capitalien eigenmächtig an Private darzuleihen, und dem Geſetze ſchon Genüge gethan zu haben meinen, wenn ſie Abſchriften der Schuldſcheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungsprotocolle den jährlichen Rechnungen oder Rechnungs-Extracten beiſchließen, worüber dann die Anſtände und Erledigungen der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung erfolgen; hat ſich die Landesſtelle, um dieſen Mißbräuchen vorzubeugen, und den dießfälligen Geſchäftsgang genauer vorzuzeichnen, beſtimmt gefunden, unterm 12. December 1827 folgende Norm zu erlaſſen, in welcher die früheren über dieſen Gegenſtand erlaſſenen einzelnen Vorſchriften zuſammengefaßt und ergänzt werden.

Die Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, Brüderſchaften, Armen-Inſtitute, ſo wie überhaupt alle Capitalien der unter der Verwaltung des Staates ſtehenden Fonde und Anſtalten können nur gegen geſetzliche Sicherheit bei Privatperſonen angelegt, und nie ohne vorläufige Einwilligung der Landesſtelle dargeliehen werden.

Jedes ohne dieſe Einwilligung geſchehene Darlehen iſt ungültig, daher auch der Entlehner ohne Rückſicht auf die in dem Schuldbriefe feſtgeſetzten Bedingungen alſogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Übrigens hat in einem ſolchen Falle für den etwa hierauf entſtehenden Schaden oder für die Koſten derjenige mit ſeinem Vermögen zu haften, und den Erſatz zu leiſten, der ohne Einholung der Regierungsbewilligung ein ſolches Capital ausgeliehen hat.

So oft es ſich demnach um die Darleihung eines ſolchen Capitals handelt, iſt um die Genehmigung der Landesſtelle bei dem Kreisamte einzuſchreiten, mit der Zuzählung des Capitals aber ſo lange zurückzuhalten, bis die Genehmigung erfolgt.

Die Grundbedingung dieſer Genehmigung iſt die geſetzliche Sicherheit des Capitals, welche dann vorhanden iſt, wenn durch die

Sicherſtellung des Capitals und auf demſelben etwa vorhandenen Laſten, das verpfändete Landgut oder Grundſtück nicht über zwei Drittheile ſeines wahren Werthes, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte desſelben beſchwert wird.

Zur Ausweiſung der geſetzlichen Sicherheit eines ſolchen Capitals werden erfordert:

a) Die darüber ausgefertigten Original - Schuldurkunden, als: Schuldſcheine, Ceſſionen u. ſ. w.

Dieſe Schuldurkunden müſſen nach den Vorſchriften des allgem. bürgerl. Geſetzbuches und der allgem. Gerichtsordnung, als zur grundbücherlichen oder landtäflichen Einverleibung geeignet, ausgefertigt werden. Sie ſind ſowohl von den Schuldnern, als von zwei erbethenen Zeugen zu unterfertigen; falls aber die Schuldner des Schreibens unkundig wären, haben ſie ihr gewöhnliches Handzeichen ihrem Namen beizuſetzen, welchen einer der beiden Zeugen als Namensunterfertiger zu unterſchreiben hat.

Sind zwei oder mehrere Schuldner, ſo haben ſie ſich rückſichtlich des erhaltenen Darlehens zur ungetheilten Hand (**in solidum**), d. h. Einer für Beide und Beide für Einen zu verpflichten.

Eben ſo muß ſich jeder Schuldner ausdrücklich erklären, die bedungenen Intereſſen zur jedesmaligen Verfallszeit um ſo gewiſſer abzuführen, widrigens im Nichtzuhaltungsfalle mit einer einzigen Intereſſen = Rate auch das Capital, ungeachtet der allfällig ſtipulirten Aufkündigungszeit, ſogleich gerichtlich eingetrieben werden könnte.

Jedes Kirchen-, Schul-, Armen-, Instituts-, Spitals-, Stiftungs- oder was immer ſonſt für ein unter der Obſorge der Staatsverwaltung ſtehendes Capital, muß in darüber auszufertigenden Schuldurkunden ausdrücklich als ein ſolches, und zwar mit der möglichſten Genauigkeit bezeichnet werden. Im Falle einer Ceſſion müſſen jederzeit die Schuldner unter ihrer und zweier Zeugen Fertigung erklären, daß ſie von derſelben verſtändigt worden ſeyen, und die Richtigkeit der cedirten Forderung **in quali et quanto** anerkennen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Erklärung am betreffenden Orte ſupereinverleibt werden müſſe. Jede Schuldurkunde muß mit dem claſſenmäßigen Stämpel verſehen ſeyn.

b) Die Satzbriefe, Landtafel- oder Grundbuchsbeſtätigungen über die vorgenommene bücherliche Einverleibung der Schuldurkunden.

Dieſe Documente müſſen ebenfalls **in originali** vorgelegt werden.

c) Die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten umſtändlichen Landtafel- oder Grundbuchs = Extracte zum Ausweiſe des Beſitzſtandes und der Priorität des dargeliehenen Capitals, ſo wie der demſelben allfällig vorhergehenden Laſten.

Dieſe Extracte müſſen jederzeit ämtlich gefertiget und mit dem ämtlichen Siegel beſtätiget ſeyn, und die in der Frage ſtehenden Sätze der zu prüfenden Darlehen bereits enthalten.

Was die Valuten der einzelnen Sätze betrifft, ſo verſteht es ſich

von ſelbſt, daß dieſe, wenn ſie in dem öffentlichen Buche beſtimmt ausgedrückt ſind, auch in den Extracten auf dieſelbe Weiſe angegeben werden müſſen.

Endlich

d) die Hypothekar-Schätzung **in originali** oder zu beglaubigter Abſchrift.

Die Schätzungen müſſen nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung mit Zuziehung zweier (entweder **ad actum**) beeideter oder des aufhabenden Eides ausdrücklich erinnerter Schätzmänner, und wenigſtens einer Gerichtsperſon vorgenommen werden.

In dem Falle des Hofdecretes vom **22.** Auguſt **1797**, wo die Obrigkeit mit Zuziehung des Richters und Geſchwornen eine ordentliche Schätzung der unterthänigen Realität vornehmen ſoll, haben dieſe Perſonen für ihre Amtshandlung nichts anzuſprechen.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß Capitalien, welche ſelbſt unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſichten auf kleinere Realitäten dargeliehen wurden, bei dem Verkaufe derſelben im Executions- oder Concurswege doch nicht ſelten ganz oder zum Theil unbedeckt bleiben, ſo können größere Beträge auf Realitäten, die nach der geſetzlichen Cynoſur nur nothdürftig zu ihrer Bedeckung hinreichen, gar nie; aber ſelbſt geringere Beträge, wo möglich nur in günſtigſter Priorität auf ſolche kleine Hypotheken angelegt werden.

Wenn nun ein mit den angeführten Urkunden belegtes Geſuch bei dem Kreisamte einlangt, ſo wird es dasſelbe prüfen, und wenn es nichts zu bemängeln findet, der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur mittheilen. Findet dieſe, daß noch Anſtände zu beheben oder fehlende Behelfe, deren Mangel das Kreisamt nicht ſogleich zu rügen in der Lage war, nachzutragen ſeyen, ſo wird ſie ſich wieder an das Kreisamt wenden, ſolche Eingaben aber erſt dann an die Landesſtelle zur Genehmigung befördern, wenn ſie zur Ertheilung derſelben vollkommen geeignet ſind.

Die Erledigung wird dann den gewöhnlichen Weg durch das Kreisamt zurückgehen.

Kein Verwalter eines Kirchen-, Armen-Inſtituts-, Schul-, Spitals-, Stiftungs- oder eines andern unter der Tutel des Staates ſtehenden Capitals iſt befugt, dasſelbe bei ſich anzulegen.

Alle jene unter der Verwaltung des Staates ſtehenden Capitalien, welche bereits ohne Regierungsgenehmigung an Private dargeliehen worden ſind, müſſen, da ſie nach dem Patente vom **18.** Oct. **1792** ungültig ſind, ungeachtet der bedungenen Aufkündigungszeit, ſogleich eingetrieben und mit Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften neu angelegt, oder ſie müſſen durch nachträgliche Sicherſtellung zur Erwirkung der Regierungsgenehmigung, welche dann einzuholen iſt, geeignet gemacht werden.

Zur Vollziehung dieſer letzteren Anordnung der Landesſtelle bewilliget das Kreisamt allen in ſeinem Kreiſe befindlichen Vorſtehern

öffentlicher Inſtitute eine nicht zu überſchreitende Friſt von vier Monaten, binnen welcher dieſelben genaue Verzeichniſſe aller, bei Privaten angelegten Capitalien dahin einzuſenden, bei jeder Poſt, deren Darleihung die Genehmigung der Landesſtelle bereits erhielt, das Datum und die Geſchäftszahl der dißfälligen kreisämtlichen Intimation beizuſetzen; wo ſie dieſes aber nicht vermögen, unter Einem, die mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchehene Anlegung des Capitals unter Anſchluß der oben beſchriebenen Urkunden nachzuweiſen, und um die Genehmigung derſelben einzuſchreiten haben.

Da übrigens manche Vorſteher öffentlicher Inſtitute meinen, daß, wenn ein von ihnen eigenmächtig verabfolgtes Darleihen in der Rechnung, oder in dem Rechnungs-Extracte, worin daſſelbe angeführt wurde, von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nicht bemängelt worden iſt, dieſes Stillſchweigen für eine Genehmigung des Darlehens zu gelten habe, ſo wird denſelben erkläret, daß auf eine ſolche Berufung gar keine Rückſicht genommen werden wird.

Um übrigens der künftigen Überſchreitung dieſer Vorſchrift zu begegnen, wird den Vorſtehern öffentlicher Inſtitute auf Befehl der hohen Landesſtelle aufgetragen, in den jährlich einzuſendenden Rechnungen oder Rechnungs-Extracten über die unter der Obſorge des Staates ſtehenden Capitalien, bei jedem, während des Jahres an einen Privaten dargeliehenen Capitale, das Datum und die Geſchäftszahl der Regierungsbewilligung beizuſetzen, und überdieß auch noch vidimirte Abſchriften der Schuldſcheine, Satzbriefe, Grundbuchs-Extracte und Schätzungs-Protocolle von jedem einzelnen Darleihen beizuſchließen, damit die k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung die erforderliche Controlle ausüben könne.

a) Dieſes Patent lautet folgendermaßen:

Die unter der Verwaltung des Staates ſtehenden Capitalien der Kirche, Stiftungen, Brüderſchaften des Religions- und Stiftungsfondes kann nur gegen geſetzmäßige Sicherheit bei Privatperſonen angelegt, als geſetzmäßige Sicherheit aber ſoll nur angeſehen werden, wenn durch Hypothek des Capitals und der demſelben etwa vorgehenden Poſten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundſtück aber nicht über zwei Drittel ſeines wahren Werthes beſchwert wird.

Es darf ohne Einwilligung der Landesſtelle nichts dargeliehen werden.

Jedes ohne Einwilligung der Behörde geſchloſſene Darlehen iſt ungültig; daher auch der Entlehner ohne Rückſicht auf die in dem Schuldbriefe feſtgeſetzten Bedingungen alſogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Übrigens hat in einem ſolchen Falle für den etwa hieraus entſtehenden Schaden oder für die Koſten derjenige mit ſeinem Vermögen zu haften, und den Erſatz zu leiſten, der ohne Einwilligung ein ſolches Capital ausgeliehen hat.

Der Schuldverſchreibung iſt jederzeit die Bedingung beizuſetzen, daß die Beſitzer des Stiftbriefes berechtiget ſeyn ſollen, das Capital ſogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinſen 6 Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt worden wären.

Der Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Religionsfondes ſoll nie befugt ſeyn, das Capital bei ſich anzulegen.

Patent vom 18. October 1792, §§. 1 — 5.

§. 600.

Sämmtliche Kirchen-Obligationen ſind auf den Namen der Kirchen und Stiftungen zu ſchreiben.

Um geſetzwidrige Entäußerungen von Privat- und öffentlichen Fonds-Obligationen, welche Kirchen, dann geiſtlichen Stiftungen, Anſtalten und Corporationen gehören, möglichſt hintanzuhalten, und die Vindicirung des Eigenthums für Fälle zu erleichtern, wo derlei Obligationen auf was immer für eine Weiſe in Verſtoß gerathen, fand man gleichmäßig, wie es in Abſicht auf die den politiſchen Fonden gehörigen Obligationen unterm 9. Februar 1823, Zahl 3895 vorgeſchrieben wurde, zu verordnen, daß in Zukunft alle Obligationen dieſer Art auf den Namen ihrer Eigenthümer zu lauten haben, und wo dieß nicht ſchon der Fall iſt, deren gehörige Umſchreibung zu veranlaſſen ſey.

Die Landesſtelle wurde angewieſen, dieſe Vorſchrift, falls dieſelbe nicht etwa bereits hierlandes beſtehen ſollte, im geeigneten Wege zu erlaſſen, und die Einleitung zu deren genauen Vollzug zu treffen.

Hofkzld. vom 24. Juni 1824, Zahl 18130, Rggsz. 31727.

§. 601.

Evidenzhaltung der Manual-Meſſen und Meß-Stipendien.

Die Ordinariate haben die erlaſſenen mit der Verordnung vom 24. Sept. 1812, Zahl 13226 genehmigten Anordnungen rückſichtlich der Evidenzhaltung der Intention für Manual-Meſſen, ſo wie die Evidenzhaltung der dießfälligen Stipendienbeträge genau zu überwachen; Meſſenſtiftungen und zugewieſene Religionsfondsmeſſen ſollen nach den beſtehenden Vorſchriften in Evidenz gehalten werden.

Hofkzld. vom 27. Nov. 1831, Hofzahl 22322, Rggsz. 17944.

§. 602.

Genaue Erfüllung der Stiftung.

Sobald der Wille eines Erblaſſers nichts Geſetzwidriges enthält, iſt derſelbe genau zu befolgen [a]).

Allerh. Entſchl. vom 11. Nov. 1826, Hofzahl 32187, Regierungszahl 60370.

a) Zur ewigen Sicherſtellung aller geſtifteten Meſſen und Andachten werden dieſelben ſämmtlich an beſtimmte Geiſtliche dergeſtalt vertheilt, daß jeder, was ihm davon zugetheilt worden, ſicher und gewiß verrichten und ſeine überkommene Pflicht beobachten könne.

Zur mehreren Gewißheit des geſammten Publicums wird bei der Stiftungsbuchhaltung jedem Stifter oder deſſen Erben der Name und der Ort desjenigen Geiſtlichen bekannt gemacht, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung beladen iſt; ſo wie auch bei einer ſich ereignenden Änderung denſelben davon die Anzeige gemacht werden wird.
Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 16.

Denn die Anordnung des Stifters iſt ſo genau als möglich zu erfüllen.
Hofkzld. vom 27. Febr. 1830, Hofzahl 721, Rggsz. 13098.

Dem Conſiſtorium liegt aber die Controlle über die Erfüllung der Meſſenſtiftung ob.
Hofv. vom 18. Dec. 1795.

§. 603.

Wie Meſſenſtiftungen zu vertheilen ſind.

Meßſtipendien, welche ohne Beſtimmung der Kirche errichtet ſind, ſind den Seelſorgern und Vicaren des Ortes, wo das Vermächtniß gemacht wurde; wenn dieſe ſie jedoch zu erfüllen nicht im Stande ſind, in die benachbarten Gegenden zuzuwenden.
Hofv. vom 10. Mai 1766, 11. Mai 1781 und 10. April 1788.

Denn Meſſenſtiftungen können auch außer den beſtimmten Kirchen geleſen werden.
Hofkzlv. vom 13. Juni 1778 und 23. Mai 1783.

§. 604.

Wie ſich bei unbeſtimmten Legaten zu benehmen iſt.

Unbeſtimmte der Geiſtlichkeit auf fromme Werke legirte Summen ſind im Falle, wo dieſelben zur Rettung und Ruhe der Seele des Erblaſſers überhaupt und nur im Allgemeinen beſtimmt ſind, **simpliciter**, der Betrag beſtehe, worin er wolle, der Abſicht des Erblaſſers gemäß ſogleich auszufolgen, und iſt ſich von den Legataren über die geſchehene fromme Verwendung bei den betreffenden Behörden gehörig auszuweiſen. In allen andern Fällen aber, wo dergleichen fromme Vermächtniſſe dieſe Beſtimmung nicht haben, und unbeſtimmt ſind, iſt der Betrag von Seite der Legataren fruchtbringend anzulegen.
Hofdecret vom 1. März 1809.

§. 605.

Genaue Angabe der Merkmale der für die Kirchen umzuſchreibenden oder auszubezahlenden in die Serial-Verloſung gefallenen Obligationen und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge.

Die an die Regierung gelangenden Geſuche der Kirchenvorſteher, um Bewilligung zur Umſchreibung oder zur Bezahlung der in die

Serien-Verloſung gefallenen Obligationen und Staatsſchuldverſchreibungen, ſind größtentheils ſehr mangelhaft, wodurch eine ſehr unangenehme Vermehrung der Schreiberei entſteht.

Um dieſe Umtriebe zu beſeitigen, haben die k. k. Kreisamter ſämmtliche Kirchen-, Spitals-, Schul- und Armen-Inſtituts-Vorſteher, die Conſiſtorien aber die Seelſorger anzuweiſen, in den Geſuchen wegen Umſchreibung von 5 Percent auf 4 von Hundert, oder wegen barer Ausbezahlung der Obligations-Beträge nicht nur allein die Merkmale derſelben, d. i. Zahl, Anlegungstag, Intereſſen-Fuß, Capitals-Betrag, und Namen, auf welchen ſie lauten oder vinculirt ſind, ſondern auch die Serie und den Tag anzuzeigen, in welchen ſie in die Verloſung gekommen ſind.

Dieſelben ſind weiters auf den Inhalt des Regierungscirculars vom 10. April 1830, mit dem das Verfahren bei der Capitals-Rückzahlung bekannt gemacht wurde, und insbeſondere auf die §§. 18, 20 und 21 aufmerkſam zu machen, bei deren Leſung ſie ſehen werden, daß verloſte 5percentige Staatsſchuldverſchreibungen, die auf den Betrag von mehr als 100 fl. ausgefertigt ſind, wenn der Mehrbetrag nicht die runde Summe von abermals 100 fl. erreicht, ſich für die bare Ausbezahlung mehr als für die Umſetzung in 4percentige Staatsſchuldverſchreibungen, beſonders bei Stiftungs-Capitalien eignen, weil für den Mehrbetrag von 10, 20, 30 und ſo bis 99 fl. keine Obligationen, ſondern nur Anweiſungen ausgefertigt werden, die unverzinslich bleiben, bis Anweiſungen im Betrage von 100 fl. beigebracht werden können.

In derlei Fällen haben daher die Kirchen-, Armen-Inſtituts-, Schul- und Spitalsvorſteher, ſobald ihnen die Verloſung einer ſolchen Staatsſchuldverſchreibung bekannt wird, nicht die Obligationen vorzulegen, ſondern um das Ermächtigungsdecret zur baren Behebung mit genauer Angabe der Obligations-Merkmale und des **Vinculi** anzuſuchen.

Rggsv. vom 27. Juni 1830, Rggsz. 32701.

§. 606.

Benehmen des Fiscalamtes bei Vertretung frommer Vermächtniſſe und Stiftungen.

Se. Maj. haben mit höchſter Entſchließung vom 22. Dec. 1820 hinſichtlich eines über die Einſchreitung der Fiscalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entſtandenen Zweifels folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Inſtitute, ohne Ausnahme, müſſen der beſtehenden Inſtruction gemäß, von dem Fiscalamte vertreten werden. Fromme Vermächtniſſe und Stiftungen ſind in ihrer Einbringung und Einſetzung, da der Staat für deren Realiſirung nach dem Willen der Erblaſſer und Stifter zu ſorgen ver-

pflichtet iſt, ſomit hinſichtlich der Einbringung und Sicherſtellung des geſtifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung ſolcher Stiftungen und Inſtitute aber hängt von dem Umſtande ab, ob dieſelben unter landesfürſtlicher oder Privatverwaltung ſtehen, und ob ſie folglich nach der Analogie der Patrone und Vogteien der unmittelbaren landesfürſtlichen, oder einer Privatobſorge zugewieſen ſind.

Nur im erſteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einſetzung dem Fiscus; im letzteren Falle aber, es mag nun die Adminiſtration ſolcher Stiftungen und Anſtalten einzelnen Privaten oder Gemeinden, oder Corporationen übertragen worden ſeyn, immer nur dieſen Privatpatronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, ſondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufſicht des Staates ob, welcher ſtets als oberſter Beſchützer aller gemeinnützigen Anſtalten zu betrachten iſt. Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung ſtehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteiobrigkeit ſelbſt zu vertreten wäre, iſt dieſe Vertretung kraft des dem Staate zuſtehenden oberſten Schutzes von dem Fiscalamte zu leiſten.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1820.

§. 607.

Vertretung der Stiftung in Concursfällen.

Se. k. k. Maj. haben bei Gelegenheit einer geſtellten Anfrage, wie das Fiscalamt [a]) bei Vertretungen der milden Stiftungen, ſo wie der Kirchen und Klöſter in Concursfällen ſich zu benehmen habe, vermöge Hofdecrets vom 13. Juli 1789 zu entſchließen befunden.

1. Wenn bei einem Concurſe das Fiscalamt als Gläubiger einzutreten und eine ſeiner Vertretung zugewieſene Forderung anzumelden hat, laufe dem Fiscalamte die nähmliche Friſt, die allen übrigen Gläubigern in dem Convocations-Edict ausgeſetzt iſt; das Fiscalamt müſſe alſo auch bis zu dem in dem Edicte beſtimmten Tage ſeine Anmeldung überreichen.

2. Habe es allerdings ſeine Richtigkeit, daß der Auszug der Claſſification, ſo viel es die bei einem Concurſe von dem Fiscus angemeldete Forderung betrifft, ſo wie die Erinnerung, wenn die ganze Claſſification bei dem Vertreter der Maſſe und Verwalter des Vermögens einzuſehen iſt, dem Fiscalamte zugeſtellt werden müſſe.

3. Habe das Fiscalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zu Begründung der Vorrechtsklage ſich ganz in jener Art zu benehmen, wie es ſich zur Überkommung der Behelfe bei anderweiten Klagen achten muß.

4. Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiscalamt mit mehreren andern Gläubigern als Streitgenoſſe verflochten iſt, müſſe die

Vorrechtsklage bei des Fiscalamtes gehöriger Inſtanz ausgetragen werden, und hänge es lediglich von den übrigen Streitgenoſſen ab, ob ſie auch ihre Sache dem Fiscalamte zur Vertretung überlaſſen, oder einen andern gemeinſchaftlichen Rechtsfreund, der jedoch den Prioritätsproceß mit dem Fiscalamte gemeinſam abzuführen hat, beſtellen wollen.

5. Müſſe auch der Fiscus ſich nach dem Geſetze achten, wo die Repartition nur dem Creditorenausſchuſſe zuzuſtellen, und jeder Gläubiger alſo auch der **jure privatorum** gaudirende Fiscus ſie daſelbſt einzuſehen berechtiget iſt. Wo hingegen ſich

6. von ſelbſt verſteht, daß die Anſtände, welche über die Vertheilung entſtehen, ſie mögen von dem Fiscus gegen andere Gläubiger oder von andern Gläubigern gegen den Fiscus erreget werden, immer bei dem Landrechte ausgetragen werden müſſen.

Appell. Gerichtscirc. vom 20. Juli 1789.

a) Vor der Entſcheidung muß dem Vortrage der geiſtliche Repräſentant der Regierung, dem die Proceßacten vorläufig mitzutheilen ſind, beigezogen werden.

Gerichts-Inſtr. I. Abtheil., §. 59, Hofdecret vom 28. Febr. und 15. April 1788.

§. 608.

Welche Auslagen die Kirchenvorſteher bei Privatpatronen aus dem Kirchenvermögen beſtreiten können.

Da nach den beſtehenden Directiven einerſeits dem Patrone die Verbindlichkeit obliegt, zu Kirchen- und Pfarrhofreparaturen Beiträge zu leiſten, für den jährlichen Abgang an dem Kircheneinkommen zu haften, und überhaupt die Aufſicht über die gehörige Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen, andererſeits dem Privatpatrone aber auch das Dispoſitionsrecht zuſteht, von dem eigentlichen Kirchenvermögen die kleinen Auslagen, in ſo ferne ſie nicht überflüſſig und entbehrlich ſich darſtellen, ohne Abbruch der Kirchenerforderniſſe und Schmälerung der Stiftungscapitalien zu beſtreiten; ſo iſt zur Vermeidung zeitraubender buchhalteriſcher Bemänglungen den Kirchenvorſtehern bei Privatpatronatskirchen zu bedeuten, daß ſie in jenen Fällen, wo ſie Ausgaben, die nicht gewöhnlich und alljährlich vorkommen, und den Betrag von 50 fl. C. M. nicht überſteigen, in ihren jährlich einzuſendenden Kirchenrechnungs-Extracten ſpecificiren, außer der Darthuung ihrer Nothwendigkeit ſogleich die ſchriftliche Bewilligung des betreffenden Patrons beizubringen, und den Rechnungs-Extract beizuſchließen haben. Dieſe Beibringung der Patronatszuſtimmung hat auch

bei Geſuchen um Nachſicht von bereits vorgeſchriebenen Rechnungs-erſätzen Statt zu finden.

Rggsv. vom 27. Mai 1834, Rggsz. 27368.

§. 609.

Beſchränkung der Auslagen aus dem Vermögen aufgelaſſener Stiftsherrſchaften.

Die Vorſteher von Kirchen der neu eingezogenen oder ſequeſtrirten Stiftsherrſchaften ſollen auf Rechnung der Herrſchaftsrenten keine Auslagen auf Kirchen ſich erlauben.

Rggsv. vom 18. April 1805, Zahl 11802.

§. 610.

Wer die Auslagen der durch Elementarzufälle beſchädigten Kirchen- und Pfarrgründe zu beſtreiten hat.

Die Auslagen, welche die Herſtellung der durch Elementarzufälle beſchädigten Ufer bei Kirchen- und Pfarrgründen, oder die Verwahrung derſelben gegen dieſe Beſchädigung nothwendig macht, ſollen von dem Patrone beſtritten werden.

Hofkzld. vom 17. Sept. 1812.

§. 611.

Benennung der Pfarrer bei Geldanweiſungen.

Die Pfarrer ſind in den Berichten und Geldanweiſungen zu benennen, ſo wie die Vogtei-Commiſſäre.

Hofd. vom 14. Mai 1792, Z. 1722.

c. Veräußerung des Kirchenvermögens.

§. 612.

Durch welche Verjährung geiſtliche Güter verloren gehen.

Gegen die Verwalter der Güter der Kirche reicht die gemeine ordentliche Verjährung nicht zu.

Allg. bürgerl. Geſetzbuch, §. 1472.

In Rückſicht derſelben wird wie zur Erſitzung alſo auch zur Verjährung 40 Jahre erfordert.

§. 613.

Verboth ein Kirchenvermögen zu veräußern.

Der geſammten Geiſtlichkeit, es ſeyen Gemeinden oder einzelne Perſonen, iſt aller Verkauf, Tauſch, Aufkündung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geiſtlichen oder Kirchenvermögens, unter was Namen oder Vorwande, ohne durch die Landesſtelle angeſuchte und ertheilte Bewilligung verbothen.

Patent vom 5. October 1782, §. 1.

Mit Berufung auf die Verordnungen vom 14. April 1545, 31. October 1552, 22. Dec. 1567, 20. Juni 1575 und 2. Jänner 1682.

§. 614.

Auf welche Gegenſtände ſich dieſer Verboth erſtreckt.

Dieſer Verboth erſtreckt ſich auf Grundſtücke und Realitäten, Capitalien, Kirchen-, Kloſter- und Hauskoſtbarkeiten oder Prätioſen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthſchaftsbetriebe gehören, alle beſtimmten und unbeſtimmten jährlichen Nutzungen und Einkünfte, wie ſie Namen haben mögen.

Eod. §. 2.

§. 615.

Strafe der Übertretung.

Jedem, der auf was immer für eine Art ohne höchſte Bewilligung etwas dinglich an ſich gebracht hat, wird nicht nur das an ſich Gebrachte eingezogen, ſondern derſelbe noch mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe belegt.

Jenen geiſtlichen Gemeinden und einzelnen Perſonen aber, die etwas wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Erſatze des Veräußerten ihre Einkünfte in Beſchlag genommen.

Eod. §. 3.

§. 616.

Belohnung der Anzeiger.

Wer immer ein dergeſtalt veräußertes oder ſonſt verborgenes, oder verheimlichtes Realvermögen, Capital, Prätioſen, Mobile oder ſonſtige geiſtliche Einkünfte entdeckt und angibt, ſoll mit Verſchweigung ſeines Namens die 4 pCt. des Schätzungspreiſes eines ſolchen **Realis**, Capitals oder des aus den Prätioſen gelöſten Betrages durch 3 Jahre zugemeſſen haben, ausgenommen er wäre der Beſitzer ſelbſt, oder ein geiſtlicher Vorſteher, der alles dieſes anzuzeigen von ſelbſt verbunden iſt.

Eod. §. 4.

§. 617.

In wie fern die k. k. vereinte Hofkanzlei den Verkauf geiſtlicher Realitäten bewilligen kann.

Die Hofkanzlei iſt unterm 30. Dec. 1806 von Sr. Maj. ermächtiget worden, unter den ihr eröffneten Bedingungen den Verkauf kleiner der Geiſtlichkeit zugehörigen Realitäten und Häuſer zu bewilligen.

Die Regierung hat daher die Anträge zum Verkaufe von derlei Realitäten mit gutächtlichem Berichte der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom 27. Juli 1822, Hofzahl 20278, Rggsz. 39063.

§. 618.

Wie bei Veräußerung von Kirchen- oder Stiftungs-Obligationen vorzugehen ſey.

In allen jenen Fällen, wo es ſich um die Veräußerung von auf Kirchen, Stiftungen u. ſ. w. lautenden Obligationen handelt, ſind dieſe Obligationen ohne frühere Veranlaſſung der Umſchreibung mit der gehörigen Ceſſion verſehen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen, indem bei der Verfügung der börſenmäßigen Einlöſung die haftungsfreie Vormerkung der betreffenden Obligationen von derſelben unter Einem veranlaßt wird.

Hofkammerdecret vom 30. Mai 1835, Hofzahl 14517, Rggsz. 32927.

§. 619.

Verrechnung des Rabaths.

Bei öffentlichen Obligationen iſt vermöge Hofverordnung vom 3. Nov. 1796 der Rabath zu verrechnen.

§. 620.

Wie ſich bei Amortiſirung verlorner Kirchenſilber-Interimsſcheine zu benehmen iſt.

Der k. k. Hofkammer-Procuratur wurde aufgetragen, in allen jenen Fällen, wo dieſelbe als Amortiſations-Werber der in Verluſt gerathenen Kirchenſilber-Lieferungs-Interimsſcheine aufgetreten iſt, immer vorläufig noch die Hofkammer-Eröffnung abzuwarten, ob und welche Anſtände gegen die Ausfertigung des Duplicates obwalten, wo dann derſelben unter Einem auch bekannt gegeben wird, ob dieſe Duplicate von dem Hauptmünzamte, von dem Hauptpunzirungsamte, oder von der montaniſtiſchen Hofbuchhaltung auszufertigen ſind.

Wornach die Hofkammer-Procuratur im Wege der Kreisämter die dießfälligen Reverſe von den Kirchenvorſtehern, die es betrifft, einzuſammeln, gegen Einlegung ſowohl dieſer Reverſe, als der Amortiſations-Urkunden die Duplicate von dem zur Ausfertigung derſelben

bezeichneten Amte oder Buchhaltung an ſich zu bringen, und dieſe Duplicate zum Behufe der Liquidirungs- und Vergütungs-Veranlaſſung der k. k. Regierung vorzulegen hat.

Von dieſer Verfügung wurde die k. k. Regierung zu dem Ende in die Kenntniß geſetzt, um dieſe Kirchenvorſteher entſprechend anweiſen zu laſſen.

Seiner Zeit wird aber die Regierung die Kreisämter, welche es betrifft, von den im Wege der Hofkammer-Procuratur erhaltenen Duplicaten der Interimsſcheine zu verſtändigen haben, damit die Rückſtands-Ausweiſe hiernach berichtiget werden können.

Hofkammerdecret vom **10.** Juni **1823**, Hofzahl **17437**, Rggsz. **29709**.

3. Von der Rechnungslegung.

§. 621.

Wie es mit den Kirchenrechnungen zu halten iſt.

Wie es mit Aufnehmung der Kirchenraitungen zu halten, iſt im Titel **II.**: Von den Vogteien, §. **6**, gemeldet.

Tract. de jur. incorp. Tit. I. §. 14.

Der Vogtherr iſt nähmlich ſchuldig fleißig Obſicht zu haben, daß die unter ſeine Vogtei gehörigen Kirchen oder andere geiſtliche Stiftsgüter und Einkommen treulich verwaltet, und davon jährlich oder längſt inner zwei Jahren ehrbare Raitung bei den Kirchen, und zwar in dem Pfarrhofe, wo einer vorhanden, da aber nicht, in einem andern der Kirche nahe gelegenen tauglichen Haus mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkoſten gethan werde. Und ſoll ſich der Vogtherr mit dem Pfarrer wegen der Raitungs-Aufnehmung eines gewiſſen Tages und Stunde vergleichen, auch ſolches **14** Tage vorher von der Kanzel, damit ſowohl der Grundherr als Pfarrgemeinde, und ſonſten ein jeder, ſo dabei intereſſirt erſcheinen möge, verkündet; auch wenn die Raitungen ordentlich eingenommen, ſelbige alſogleich **in loco** ratificiret, unterſchrieben und gefertiget werden. Was aber die Aufnehmung der Kirchenväter oder Zechpröpſte anbelangt, ſoll zuvor von dem Vogtherrn die Pfarrgemeinde mit ihrem Vorſchlag vernommen, und aus deren Pfarrkindern alsbald ehrliche, gewiſſenhafte und wohlhabende Männer beſtellt werden.

Tract. de jur. incorp. Tit. II. §. 6.

Was in dem §. **6** der Kirchenraitung halber für den Vogtherrn geordnet, iſt nicht dahin zu verſtehen, als ob dadurch der Lehenherr davon ausgeſchloſſen wäre, ſondern wann aber neben dem Vogtherrn auch ein beſonderer Lehenherr vorhanden wäre, ſoll es gleichwohl bei dem, was in dem Titel **I.** der geiſtlichen Lehenſchaft zugelaſſen, ſein Verbleiben haben.

Tract. de jur. incorp. Tit. II.

a) Wegen Aufſtellung einer Aufſicht über die Capellen an den Linien Wiens, wegen Verſorgung der Inventare und der jährlichen Verrechnung der Empfänge und Ausgaben, wurde die Regierung mit Hofkzld. vom 29. Juni 1831, Hofzahl 8174, Rggsz. 37069 zur Verfügung des Geeigneten angewieſen.

§. 622.

Hauptnormale hierüber.

Um die Kirchenvorſteher immer in der Überſicht der ihnen obliegenden Pflichten zu erhalten, hat das Conſiſtorium dieſelben anzuweiſen, nicht nur ein Exemplar des allgemeinen Kirchenpatents vom 8. December 1759 [a]) und des allgemeinen Patentes vom 18. October 1792 wegen Verwaltung der Kirchen- und Stiftungs-Capitale, dann über die Rggsv. vom 21. Julius 1826, Zahl 32979 von dem Conſiſtorium erlaſſenen Weiſungen in der Kirchenlade ſorgfältig aufzubewahren, ſondern dieſe Verordnungen bei Gelegenheit einer jeden jährlichen Kirchenrechnung den Kirchenvätern zur Leſung zu geben oder vorzuleſen, und daß dieſes geſchehen, von ihnen beſtätigen zu laſſen.

Auch hat das Conſiſtorium beſorgt zu ſeyn, daß die eintretenden Seelſorger in der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen genau unterrichtet ſeyn, da von ihnen, als erſten Kirchenvorſtehern, die richtige Anleitung der aufzunehmenden Kirchenväter oder die genaue Belehrung derſelben über ihre Pflicht ausgehen muß.

Rggsv, vom 1. Juli 1830, Zahl 29175.

a) Dieſes allgemeine Kirchenpatent heißt folgendermaßen:

Wir Maria Thereſia u. ſ. w. entbieten allen und jeden Unſern Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten, deren nachgeſetzten Beamten, auch Kirchen-Commiſſarien, und Zech-Pröpſten aller in Unſerm Erz-Herzogthume Öſterreich unter der Enns befindlichen Gottes-Häuſern Unſere Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigſt zu vernehmen: Wasmaſſen Wir höchſt mißfällig erfahren müſſen, wie übel mit den Kirchen-Geldern und Capitalien in dieſem Unſerm Erz-Herzogthume Öſterreich unter der Enns zeithero gebahret, und mit was großer Unordnung und Sorgloſigkeit das Kirchen-Rechnungs-Weſen ſowohl von den Geiſt- als Welt-Patronis und Vogt-Obrigkeiten jezuweilen betrieben worden, wovon die mehreſte Urſache darinnen beſtehet, daß die Patroni, oder Vogt-Obrigkeiten die Kirchencapitalien öfters aus eigener Macht an ſich gezogen, und die Intereſſen hiervon entweder gar nicht, oder ſehr langſam, und alsdann nicht einmal vollſtändig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zeiten ſehr unverſtändige, und unwirthſchaftliche Zechpröpſte beſtellet, die Rechnungen hingegen weder abgefordert, noch aufgenommen haben.

Wann Wir nun als Landes-Fürſtin und höchſte Schutzfrau der Gottes-Häuſer dieſem Unweeſen abhelfliche Maaß zu geben ernſtlich gemeinet ſeynd: als Wollen Wir nach vernommener allſeitiger Geiſt- und Weltlicher Behörde hiermir gnädigſt verordnet haben, daß

1. bei ſammentlichen in dieſem Unſerm Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns befindlichen Pfarrkirchen und anderen Gottes-Häuſern jede Kirchenlade oder Kirchen-Caſſa mit drey unterſchiedenen Schlöſſern und Schlüſſeln, davon einer bey der Vogt-Herrſchaft oder dem von ſelber aufgeſtellten Kirchen-Commiſſario, oder wem ſie ſonſten ſothane Schlüſſel anvertrauen würde, der andere bei dem Pfarrer, und der dritte in Handen des erſten Zech-Probſten dergeſtalten verwahret werden, daß einer ohne dem andern beſagte Kirchenlade oder Caſſa nicht eröffnen möge, beſtändig verſperret gehalten.

2. In ſothaner Kirchenlade oder Caſſa die Kirchen-Gelder, Obligationes, und andere die Kirchen angehende **Instrumenta** (wie ſolche immer Namen haben mögen) wohl verwahrlich aufbehalten, dieſe Kirchenlade und Caſſa aber

3. in der Sacriſtey oder ſonſten in der Kirche, daferne aber daſelbſten kein genügſam ſicheres Orth zur Aufbehaltung vorhanden wäre, in die Schlöſſer und Wohnungen der Vogtherrſchaften zur ſicheren Verwahrung gebracht, im Falle aber ſolche Schlöſſer von der Kirche zu weit entlegen wären, ſothane Kirchenlade in einer andern nächſt gelegenen verſicherten Herrſchafts-Wohnung, oder bei dem **in loco** vorhandenen Kirchen-Commiſſario, oder aber auch in dem Pfarrhofe ſelbſten (jedoch nach Gutbefund des **Patroni** oder Vogtherrn) gegen gehörige Recognition hinterlegt und aufbehalten werden ſollen. So viel es hingegen die Rechnungen betrifft, ſo werden ſelbige

4. von Jahr zu Jahr längſtens ſechs Wochen nach deſſen Beſchluß ohne mindeſter Ausflucht ordentlich und mit allen juſtificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und in Beiſeyn der Vogtherrſchaft oder ihres abgeordneten **Commissarii**, dann des Pfarrers oder **Vicarii**, der Zech-Pröbſten, und eines Ausſchuſſes von der Gemeinde an jenen Orten, wo es bishero Herkommens und gewöhnlich geweſen, ordnungsmäßig aufzunehmen, und nach befundener Richtigkeit ſogleich **in loco** zu ratificiren, zu unterſchreiben. und auszufertigen ſeyn, zu welchem Ende

5. wegen des eigentlichen Tages zur Rechnungs-Aufnahme zwiſchen der Vogt-Herrſchaft und dem Pfarrer die vorläufige Einverſtändniß gepflogen, ſodann der hierzu beſtimmte Tag von der Kanzel der Pfarr-Menge vierzehn Tag vorhero angekündigt, die Rechnungen ſelbſt aber wenigſtens acht Tage zuvor dem Pfarrer zur genauen Durchſehung mitgetheilet; da hingegen

6. bei ſothaner Rechnungs-Aufnahm alle Gaſtereien, ſo auf Unkoſten der Gottes-Häuſer anzuſtellen gewöhnlich geweſen, durchgehends und ſolchergeſtalten abgeſchaffet werden ſollen, damit den Kirchen für dergleichen Gaſtmahle nicht das mindeſte aufgerechnet, noch paſſiret werde.

7. Wollen und befehlen Wir, daß fortan bei jeglicher Kirche zwei Zech-Pröbſte von wohlverhaltenen ehrliebenden und nicht gar mittelloſen Burgern oder Unterthanen auf die bishero gewöhnliche Art und Weiſe angeſtellt, und ihnen die Kirchen-Verwaltung ohne Entgelt etwa auf drei Jahre aufgetragen, nach deren Verfließung aber (daferne die bereits aufgeſtellten Zech-Pröbſte ſothane Beſorgung nicht von ſelbſt ferners continuiren wollen, andere anwiederum aufgenommen werden; bei den Uns **specialiter** zugehörigen Landesfürſtlichen Patronats- und Vogtei-Pfarren hingegen ſolle nebſt den vorhandenen Zech- oder Kirchen-Pröbſten jedes

Orts ein eigener Landesfürſtlicher Vogtei = **Commissarius** von Unſerer N. Ö. Regierung aufgeſtellt, demſelben ſo, wie dem Pfarrer und erſtern Kirchen = Probſt, ein Schlüſſel zu der Kirchenlade behändiget, ſofort auch in deſſen Gegenwart die Kirchen=Rechnung alljährlich aufgenommen werden.

8. Soll keinem Zech = Probſte die eingehenden Gelder, wo ſie immer herrühren, über acht Tage in eigener Verwahrung zu behalten erlaubet, ſondern ſolche in Gegenwart des Pfarrers und des von der Lehens= oder Vogt=Obrigkeit aufgeſtellten **Commissarii** in die Kirchenlade oder Caſſa unfehlbar eingeleget werden.

9. Iſt zwar denen Zech = Pröbſten ein mäßiges Quantum nach Ermeſſen der Kirchen = **Commissarii** und Pfarrers zu Beſtreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf getreue Verrechnung in Handen zu laſſen, ihnen jedoch einige Ausgaben, ſo die **Summam** von dreißig Gulden überſteigen, es mag ſolches die Reparirung des Kirchen=Gebäudes, Anſchaffung einiger Paramenten, Kirchengeräthſchaften, oder was es ſonſt ſeie, betreffen, ohne Bewilligung der Lehens= oder Vogt = Herrſchaft, oder des von ſelber aufgeſtellten **Commissarii** und des Pfarrers (bei den Landesfürſtlichen Pfarren aber ohne vorhero eingeholter Beangenehmigung Unſrer N. Ö. Regierung) zu unternehmen, bei eigener Vertretung verbothen; Allermaſſen dann auch die Zech=Pröbſte, die jeweilig = mindere Kirchen=Auslagen anderſt nicht, als mit Vorbewußt und Gutheiſſung des Pfarrers zu beſtreiten befugt ſeyn ſollen.

10. Sollen die eingehenden Intereſſen, Dienſt = Zehend, und andere Kirchen=Gelder nicht unfruchtbar gelaſſen, ſondern nach beiläuffigem Überſchlag, was etwa zu denen vorfallenden unentbehrlichen Bedürfniſſen vorräthig zu bleiben hätte, der Überreſt dergeſtalten **ad fructificandum** angelegt werden, daß

11. keinem Burger oder Unterthan, ohne magiſtratiſchen und reſpective herrſchaftlichen Conſens, allen anderen Parteien aber anderſt nicht als mit Vorwiſſen, und Bewilligung Unſerer N. Ö. Regierung einiges Kirchengeld dargeliehen, und von dieſer, ob die zulängliche Sicherheit dabei vorhanden ſeie, auf das genaueſte unterſuchet, allenfalls auch, und wann bei den einiges Darlehen von den Gottes=Häuſern anſuchenden **Privatis** oberwähnte Sicherheit nicht zu finden ſeyn dürfte, ſothane Gelder **ad fundos publicos** hinterlegt, hievon aber

12. Die Intereſſen über Jahr und Tag anſchwellen zu laſſen, bei ſelbſt eigener Vertretung keineswegs geſtattet, ſondern in dieſem Falle gegen Jedermann ganz unverſchont mit der gerichtlichen Erecution fürgegangen, und

13. von den **Patronis** oder Vogt = Herrſchaften bei Verluſt ihres Lehens= oder Vogt=Rechts, Darleihungs=Weis, oder ſonſten eigenmächtig keine Kirchen = noch Stiftungs = Gelder an ſich gezogen, ſondern daferne ſelbige etwas zum Darleihen anverlangen, hievon entweder durch ſie ſelbſten oder durch den Pfarrer bei Unſrer N. Ö. Regierung die Anzeige eingelegt, und Dero Entſchließung darüber abgewartet, hierzu aber auch der anſuchende Conſens nicht anders ertheilt werden ſolle, es habe dann eine ſolche Darlehen anverlangende Partei, wenn ſelbe begütert iſt, einen landtäflichen Ertract (um die bereits auf der Hypothek haftende Schulden erſehen zu können) eingelegt, und ſodann über das **Creditum** eine landtäfliche Obligation ausgeſtellet.

14. Eben ſo wenig ſolle den Zech = Pröbſten geſtattet wer=

den, ohne Vorwiſſen des Kirchen = Commissarii und Pfarrers, einiges Geld für die Kirchen, unter was Vorwand es immer ſeye, aufzunehmen, und wann gleichwohl die Nothdurft einiges Darlehen aufzunehmen erheiſchete, iſt die von den Zech=Pröpſten auszuſtellende Obligation jedesmal untereinſtens von dem Vogtei=Commissario und Pfarrer mit zu corroboriren.

Übrigens, und damit allen obvorgeſchriebenen Verordnungen durchgehends genau und ohne Unterbruch nachgelebet werde, ſo ſoll Unſere N. Ö. Regierung beſtändig ſorgfältige Obſicht darauf tragen, und zu dieſem Ende alle drei Jahre richtige ſummariſche Extracten ſothaner Kirchenrechnungen von allen ſowohl landesfürſtlichen als Privat=Vogtei=Gotteshäuſern zu ihrer Ein= und Nachſicht abfordern, dieſe auch von den Vogtherrſchaften ſowohl Geiſt= als Weltlichen Standes unter ſchwerer Strafe und Ahndung unweigerlich auſſer aller Entſchuldigung producirt werden.

Befehlen demnach geſammten Obrigkeiten und deren nachgeſetzten Beamten, Commiſſarien, Kirchenvorſtehern und Zechpröpſten hiermit alles Ernſtes, daß ſelbige obigen Inſtructions=Puncten unfehlbarlich nachleben, und ſich bei ſonſt unausbleibender ſchwerer Strafe und Verantwortung in allem und jedem darnach achten ſollen. Dann hieran geſchieht Unſer gnädigſter Will und Meinung. Gegeben in Unſerer Haupt= und Reſidenz=Stadt Wien den 8. Monaths=Tag Dezembris nach Chriſty gnadenreicher Geburt im 1759ſten, Unſerer Reiche im 20ſten Jahre.

§. 623.

Verboth von Gaſtmahlen bei Kirchenrechnungen.

Bei Kirchenrechnungen ſind Gaſtmahle verbothen. Hofverordnung vom 15. Februar 1782.

§. 624.

Anbefohlene Wachſamkeit auf die ordentliche Führung der Kirchenrechnung.

Einige wiederholt eingetretene Fälle haben die Überzeugung hervorgebracht, daß die in Kirchen=Rechnungsſachen beſtehenden Vorſchriften nicht, wie ſie ſollen, befolget werden.

Die Landesſtellen haben daher nicht nur den Ordinariaten aufzutragen, daß ſie die ihnen untergeordneten Behörden, vorzüglich die Bezirks=Vicarien, zur genaueſten Befolgung jener höchſten Vorſchriften anweiſen, ſondern haben auch den Kreisämtern ſcharf einzubinden, daß, nachdem ihnen ohnehin die Kirchenrechnungs=Ausweiſe vorſchriftsmäßig jährlich zugeſchickt werden, ſie auch dafür, daß den erwähnten Vorſchriften in Kirchenrechnungs=Sachen, von den Bezirks=Vicarien und jenen, von welchen die Kirchenrechnung geleget wird, pünctlich nachgekommen werde, eifrig ſorgen; beſonders aber darauf wachen ſollen, daß die Kirchen=Caſſen mit dreifachem Geſperr verſehen werden, deren einen Schlüſſel der Pfarrer, den zweiten der Kirchenvater, den dritten der Rechnungsführer habe, und daß bei den Kirchenrechnungen, wenigſtens die Armen=Caſſa=Gelder genau

überzählet, und die ausgewieſenen Obligationen genau eingeſehen und geprüft werden.

Hofkzld. vom 8. Sept. 1799.

§. 625.

Einflußnahme des Pfarrers in die Kirchenvermögens-Gebahrung.

Es iſt Sr. Maj. angezeigt worden, daß hie und da, beſonders aber auf den Privat-Patronaten, den Pfarrern und Local-Caplänen weder ein Schlüſſel zur Kirchen-Caſſe, noch die geſetzliche Einſicht in ihren Stand und ihre Rechnungen geſtattet werde. Höchſtdieſelben befehlen daher, dieſes vorſchriftwidrige Benehmen der Patronen und Vogtei-Commiſſäre ſogleich einzuſtellen, und jeden Seelſorger in die nöthige Kenntniß und Mitverwaltung des Kirchenvermögens um ſo mehr zu ſetzen, als er auch für die ordentliche und richtige Gebahrung mit demſelben der Landesſtelle und dem Ordinariate zu haften hat.

Hofkzld. vom 15. Februar 1809.

§. 626.

Gegenſperre.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles wurde die Bemerkung gemacht, daß auf dem Lande manche Abweichung von den für die Verwaltung des Kirchenvermögens beſtehenden Vorſchriften Statt finde, insbeſondere aber, daß die Kirchengelder entweder gar nicht, oder nicht unter der vorgeſchriebenen Gegenſperre in der Kirchenlade verwahret werden, daß keiner der Kirchenväter einen Schlüſſel zur Kirchenlade hat, und daß dieſe letzteren überhaupt von den Pfarrern und Vogtei-Commiſſären nicht zur Verhandlung der, die Kirche betreffenden Geſchäfte beigezogen werden; ja, daß ſogar die Pfarrer ohne irgend eine Rückſprache mit den übrigen Kirchenvorſtehern, ganz eigenmächtig Capitalien ausleihen und fruchtbringend bei Privaten anlegen.

Es iſt daher zur Hintanhaltung ähnlicher Mißgriffe, für die genaue Beobachtung der dießfalls beſtehenden Geſetze Sorge zu tragen, und hierauf insbeſondere bei Gelegenheit der Bereiſungen ein wachſames Auge zu haben.

Hofkanzleidecret vom 22. Juni 1826, Hofzahl 17126, Rggsz. 32979.

§. 627.

Verfaſſung der Kirchenrechnungen.

Die verſchiedenen Einnahmen und Ausgaben, welche bisher immer bei den meiſten Extracten im Geſammtbetrage verrechnet wurden,

und daher keine reine Einſicht ins Detail gewähren konnten, ſind in Zukunft ſpecifiſch auszuweiſen.

Um den Capitalien-Stand in immerwährendem richtigen Überblicke zu erhalten, iſt ferner den Kirchenvorſtehern aufzutragen, mit Ende des Jahres jedes Capital einzeln mit ſeinen Nummern, Datum und Percent aufzuführen; bei Privat-Capitalien den Namen der Privaten, die Art der Vormerkung und den dargeliehenen Betrag richtig anzugeben, und bei vorgefallenen Capitals-Veränderungen die Verminderung oder Vermehrung nach ihrem Verhältniſſe in der Einnahme oder Ausgabe, in der einen oder andern Colonne erſichtlich zu machen.

Endlich iſt noch den Kirchenvorſtehern zu bedeuten, daß, wenn am Ende des Jahres in der Rechnung ein Abgang entfallen ſollte, dieſer wohl am Ende erſichtlich gemacht, aber nicht vom Vermögensſtande abgezogen, ſondern das ganze Vermögen für das nächſtfolgende Jahr übertragen; der im vorhergehenden Jahre verbliebene Abgang aber, in der Ausgabe des künftigen Jahres erſichtlich verrechnet werden müſſe.

Indem den Kreisämtern aufgetragen wurde, hiernach an alle Kirchenvorſteher das Nöthige zu erlaſſen, wurden auch ſowohl das erzbiſchöfliche als das biſchöfliche Conſiſtorium hiervon, und zwar erſteres mit dem Beiſatze verſtändiget, die Kundmachung dieſer Verfügung an alle inner den Linien Wiens befindlichen Kirchenvorſteher zu veranlaſſen.

Rggsv. vom **24.** Oct. **1822**, Rggsz. **51162.**

§. 628.

Von welchen Pfarrkirchen documentirte Rechnungen, von welchen nur Rechnungs-Extracte vorzulegen ſind.

Nach der Beſtimmung der Hofverordnung vom **25.** Febr. **1824**, Zahl **5587** ſind auch nur von der Pfarrkirche, welche unter dem landesfürſtlichen oder einem öffentlichen Fondspatrone ſtehen, die documentirten Rechnungen zur buchhalteriſchen Cenſur vorzulegen, von den übrigen ſind nur Rechnungs-Extracte einzuſenden.

Hofkanzleidecret vom **1.** Juni **1832**, Hofzahl **9488**, Rggsz. **33587.**

§. 629.

Beſondere Beſtimmung hinſichtlich der Wallfahrtskirchen.

Seine Maj. haben zu befehlen geruhet, daß künftig überall von ſämmtlichen Wallfahrtskirchen, unter welchem Patronate ſie immer ſtehen mögen, individuelle Rechnungen, beſonders über eingehende Opfer-, Meßgelder und ihre Verwendung, gelegt; dieſe Rechnungen jedoch mittelſt des Ordinariats, das hierüber ſeinerſeits

die nöthigen Bemerkungen zu machen haben wird, an die Landesſtelle eingeſendet werden, und im nähmlichen Wege die allfälligen Erinnerungen und Anordnungen der letztern an die Kirchenvorſteher zur genauen Befolgung zurückgehen ſollen.

Hofkzld. vom **11.** Dec. **1806.**

§. 630.

In den Kirchenrechnungs-Extracten iſt die Wiener-Währung und das Silbergeld abgeſondert auszuweiſen.

Es iſt ſchon mehrmal der Fall eingetreten, daß die Vorſteher mehrerer Kirchen in den eingeſendeten Rechnungs-Extracten, die Wiener-Währung und das Silbergeld ſowohl bei dem Empfange, als auch bei der Ausgabe in einer Colonne aufgeführet haben.

Um für die Zukunft dieſe irrige Manipulation in der Rechnungslegung zu beſeitigen, hat das Kreisamt allen Kirchenvorſtehern ſeines Bezirkes die Weiſung zu ertheilen, daß ſie bei Verfaſſung der Kirchenrechnungs-Extracte nicht nur die Barſchaft, welche mit Ende des Jahres entweder in Wiener-Währung oder in Silbergeld verbleibt, ſondern auch die Capitalien, je nachdem ſie in Wiener-Währung oder in Silbermünze verintereſſirt werden, abgeſondert in zwei Colonnen auszuweiſen haben.

Rggsv. vom **12.** Oct. **1821**, Rggsz. **47072**; Rggsv. vom **24.** Oct. **1822**, Rggsz. **51162.**

§. 631.

Trennung der eigenthümlichen und der Stiftungs-Capitalien in den Kirchenrechnungen.

In den von den Kirchenvorſtehern jährlich vorzulegenden Kirchenrechnungen und Kirchenrechnungs-Extracten wird öfters die umſtändliche Angabe der eigenthümlichen und auch der Stiftungs-Obligationen bei dem am Schluſſe der Rechnung vorkommenden Vermögensausweiſe vermißt.

Bei den Privat-Obligationen iſt nicht erſichtlich, ob das Capital, wofür die Obligation ausgeſtellt iſt, geſetzlich ſichergeſtellt iſt oder nicht.

Die Kirchenvorſteher ſind daher anzuweiſen, daß ſie

a) ſich die Vorſchrift, die eigenen und die Stiftungs-Capitalien in den Kirchenrechnungen jeder Gattung für ſich getrennt aufzuführen, gegenwärtig halten;

b) daß ſie bei öffentlichen Fonds-Obligationen nicht nur den Capitals-Betrag, Nummer, Datum, Procent und Fond, von welchem die Obligation ausgefertiget iſt, ſondern auch den Namen, auf den die Obligation, ſie mag eigenthümliche, Kirchen- und Stif-

tungs-Obligation ſeyn, lautet, wörtlich beifügen, und das Merkmal, ob die Obligation eine Ärarial- oder eine Domeſtical-Obligation ſey, angeben;

c) bei Obligationen, welche von Privaten ausgeſtellt ſind, kommen nicht nur die obenerwähnten Daten, Jahr und Tag der Ausſtellung, Procent und Betrag, dann ob das Capital ein freies oder ein Stiftungs-Capital iſt, beizuſetzen; ſondern es iſt auch anzugeben, ob das Capital ſichergeſtellt iſt und in dieſem Falle ſind die Daten des Satzbriefes bei jeder Obligation beizuſetzen.

Rggsv. vom **2.** Nov. **1826**, Rggsz. **53094.**

§. 632.

Specifiſche Anſetzung der Stiftungsausgaben an Pfarrer, Meßner, Miniſtranten, Arme u. ſ. w.

Da es für die Amtshandlung der n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung nothwendig iſt, daß in den Kirchenrechnungen und auch in den Kirchenrechnungs-Extracten die Ausgaben, welche für Stiftungen an den Pfarrer, Meßner u. ſ. w. gemacht werden, nicht mehr ſummariſch, ſondern ſpecifiſch, was nähmlich an den Pfarrer, an den Meßner, an den Miniſtranten, an Arme erfolgt wird, angeſetzt werde, ſo haben die Kreisämter die Kirchenvorſteher anzuweiſen, daß ſie bei Verfaſſung der Kirchenrechnungen und Kirchenrechnungs-Extracte ſich hiernach benehmen.

Rggsv. vom **21.** Nov. **1831**, Rggsz. **55268.**

§. 633.

Beilegung des Bau-Inventars.

Die Kirchenvorſteher haben ferner bei der gemäß des Circular-Abſatzes **XII.** des Bau-Normales angeordneten jährlichen Aufnahme der Kirchenrechnungen, ſtatt der bisher am Schluſſe der Kirchenrechnung beigefügten Bemerkung über den Bauzuſtand der Gebäude ein ordentliches nach dem im Bau-Normale beſtimmten Formular verfaßtes Bau-Inventar anzuſchließen, die Inventarien jährlich zu vergleichen, am Schluſſe der Kirchenrechnung unter Fertigung und Haftung des Vogtei-Commiſſärs die Verwendung der dem Pfarrer auf kleine Reparaturen beſtimmten Summe legal auszuweiſen, und ſo fern nach §. **10** des Bau-Normales beſondere Conventionen oder eingegangene Verbindlichkeiten beſtanden, dieſe im Gebäude-Inventar erſichtlich zu machen.

Rggsv. vom **20.** Oct. **1834**, Rggsz. **54526.**

Und da die Befolgung dieſer Anordnung für den Cameralfond von großer Wichtigkeit iſt, und gleiche Gründe für die übrigen öffentlichen Fonds, die Patronatslaſten zu tragen haben, ſprechen, ſo wurde

dieſe Verordnung mit Rggsdec. vom 25. Sept. 1835, Zahl 51912 erneuert.

§. 634.

Vorlegung der Kirchenrechnungs-Extracte durch die Kreisämter an die Regierung.

Die Kreisämter haben dafür zu ſorgen, daß die jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte immer richtig an ſie einlangen, welche alsdann an die Landesſtelle zu übergeben ſind.

Inſtruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783, §. 33.

§. 635.

Wann die Kirchenrechnungs-Extracte vorzulegen ſind.

Die jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte ſind von den Dominien, Pfarren und Localien an die betreffenden Decanate einzuſenden, ſolche von letzteren zu ſammeln, und ſonach zuſammen, ſo wie die Armen-Inſtituts-Rechnungs-Extracte, an das k. k. Kreisamt zur Beförderung an die hohe Landesregierung zu überreichen.

Rggsv. vom 30. April 1823.

1. Die Dominien, Pfarren und Localien haben daher ihre jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte längſtens ſechs Wochen nach Verlauf des Jahres, d i. bis 15. Februar an die betreffenden Decanate einzuſenden, und

2. die Decanate ſolche zu ſammeln, und ſonach verläßig bis letzten Februar an das Kreisamt, zur Vorlegung an die Landesregierung zu überreichen, im Falle aber

3. die Kirchenrechnungs-Extracte bei den betreffenden Decanaten bis 15. Februar nicht vollſtändig eingelangt wären, ſo haben jene Decanate, die Pfarren, Localien und Filialen, welche mit ſolchen rückſtändig verblieben ſind, dem k. k. Kreisamte bei Einſendung der Kirchenrechnungs-Extracte bis letzten Februar anzuzeigen, um ſelbe alsdann zu deren unaufhältlichen Einſendung an die Decanate vom Kreisamte zu verhalten, von welchen ſolche ſonach bei deren Einlangung ebenfalls alſogleich nachträglich an das Kreisamt einzubefördern ſind.

§. 636.

Prüfung der Kirchenrechnung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die Kirchenrechnungen werden von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltnng geprüft.

Hofv. vom 2. Sept. 1800.

Denn es iſt unverkennbar, daß die Patrone bei ihrer Verbindlichkeit zu Kirchen und Pfarrgebäuden Beiträge zu leiſten, und den jährlichen Abgang von Kircheneinkommen zur vollen Bedeckung des Kirchenbedarfes zuzuſchießen, die Einſicht in die Kirchenrechnungen nehmen müſſen.

Dieſe Einſicht in die Rechnungen von Kirchen landesfürſtlichen oder öffentlichen Fonds-Patronaten kann nur den Prov. Staatsbuchhaltungen zuſtehen, welchen auch die Cenſur über derlei Rechnungen faſt in allen übrigen Provinzen obliegt.

Die Hofkanzlei hat demnach laut Decretes vom **25.** Febr. **1824**, Zahl **5587** im Einverſtändniſſe mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beſchloſſen, daß künftighin und zwar vom Jahre **1824** angefangen, von allen dem l. f. oder öffentlichen Patronate unterſtehenden Kirchen ordentlich documentirte Rechnungen mittelſt der Kreisämter zur buchhalteriſchen Cenſur an die Provinzial-Staatsbuchhaltung geſendet, von den übrigen Kirchen aber bloß die bisher vorgeſchriebenen Rechnungs-Extracte auf dem nähmlichen Wege der Provinzial-Staatsbuchhaltung eingeſchickt werden ſollen.

In Folge des hierüber erfloſſenen hohen Regierungsdecretes vom **9.** März, Rggsz. **11247** wurden ſowohl die geſammten Kirchenvorſteher, ſo wie auch die Decanate, und zugleich auch die ſämmtlichen Dominien von dieſer Verfügung verſtändigt, und die Decanate nebſtbei angewieſen, für die Zukunft ſowohl die documentirten Rechnungen der l. f. oder öffentlichen Fonds-Patronate, als auch die Rechnungs-Extracte der Privat-Patronate, decanatweiſe zu ſammeln, und mit Ende jeden Jahres nach Verlauf von **4** Wochen bis längſtens letzten Jänner des folgenden Jahres in einer einzigen Eingabe an das k. k. Kreisamt verläßig zu überreichen, indem ſolche alsdann von dort auf gleiche Weiſe längſtens bis Ende Februar jeden Jahres an die Landesregierung einbefördert werden müſſen.

§. 637.

Die dießfälligen Erläuterungen ſind von dem Kreisamte decanatweiſe vorzulegen.

Obgleich die Erledigungen der Kirchenrechnungs-Extracte decanatweiſe an das Kreisamt gegeben werden, geſchieht es gleichwohl, daß dieſe Erläuterungen von den Kreisämtern einzeln, wie ſie einkommen, vorgelegt werden, wodurch bei dem Kreisamte die Evidenz, wer in dem vorgeſchriebenen Termine ſeine Eingabe erſtattet hat, und ob die verlangte Aufklärung erſtattet worden iſt, gefährdet, das Geſchäft ſelbſt aber unnöthiger Weiſe mit einer Anzahl von Eingaben vermehrt wird. Die Kreisämter wurden daher mit Regierungsdecret vom **26.** Juni **1829**, Rggsz. **42201** angewieſen, vor allem darauf zu ſehen, daß die Termine, die zur Erſtattung der Erläuterungen und

Anſtände von der Prov. Staatsbuchhaltung gefordert und gemacht werden, bei dem Kreisamte ordentlich vorgemerkt, und daß nach Ablauf des Stückes ſorgfältig die Rückſtände betrieben werden; dadurch wird es möglich ſeyn, nach Ablauf des vom Kreisamte noch weiters anberaumten Termines die eingelangten Rechnungsſtücke decanatweiſe, wie ſie dahin gelangt ſind, vorzulegen. In dem ſeltenen, aber doch möglichen Falle, daß ungeachtet des vom Kreisamte ſchon gegebenen Termines ein weiterer angeſucht oder gegeben worden wäre, müßte dieß, um die Vorlegung der übrigen nicht zu verzögern, in dem Berichte angemerkt, und das ſo ſpäter einlangende Stück nachträglich mit Beziehung auf den Vorbericht vorgelegt werde. Um übrigens die Eingaben nicht ſo ſehr zu vervielfältigen, wurden die Kreisämter ermächtiget, die Friſtenerſtreckungs-Geſuche zur Vorlegung der Rechnungsanſtände-Erläuterungen ſelbſt zu erledigen, wodurch es der Vorlegung dieſer Geſuche an die Regierung ſein Abkommen erhält. Jedoch hat das Kreisamt am Schluſſe eines jeden Monats jene Ämter mittelſt Bericht namhaft zu machen, welchen die erſte Terminsverlängerung zur Vorlegung der Rechnungen Erläuterungen und Befolgungsausweiſe zugeſtanden worden ſind, damit dieſelben von der Prov. Staatsbuchhaltung in Vormerkung genommen werden können.

§. 638.

Einſtellung der Vorlage der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politiſche Fonds-Hofbuchhaltung.

Man iſt mit dem General-Rechnungs-Directorium übereingekommen, daß die mit Hofkzlv. vom 22. December 1814, Z. 17105 [a]), Rggsz. 1008 von 1813 anbefohlene Einſendung der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politiſchen Fonds-Hofbuchhaltung nicht mehr Statt zu finden habe, wornach ſich daher in Hinkunft zu benehmen iſt.

Hofkanzleidecret vom 7. April 1831, Hofzahl 530, Rggsz. 22377.

a) Dieſe Hofkanzleiverordnung lautete ſo:

Von jedem neu aufgenommenen Pfarr-Inventarium iſt der Staatsbuchhaltung in Stiftungsſachen eine vidimirte Abſchrift zum Amtsgebrauche zuzuſenden.

§. 639.

Nothwendige Beiſtimmung des Privatpatrons bei Nachſichten vom Rechnungserſatze.

Nach der Natur der Sache ſind bei Privatpatronatskirchen Nachſichten von Rechnungserſätzen nur mit Beiſtimmung des hierbei betheiligten Privatpatrons zuläßig.

Hofkanzleidecret vom 30. October 1834, Hofzahl 27144, Regierungszahl 59955.

II.

Von dem Pfründenvermögen und Einkommen.

§. 640.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt:

A. Von dem Pfründenvermögen und Einkommen der höhern Geiſtlichkeit, und

B. von jenem der niedern Geiſtlichkeit, zu handeln.

A.

Pfründenvermögen und Einkommen der höhern Geiſtlichkeit.

§. 641.

Landesfürſtliche Beaufſichtigung deſſelben.

Das Vermögen und Einkommen der höhern Geiſtlichkeit (der Biſchöfe und Domcapitel) ſteht unter der Tutel der l. f. Behörden, eben ſo wie jenes der niedern Geiſtlichkeit. Dieſelben geſetzlichen Beſtimmungen, welche ſich auf das Stiftungs- und Patronatsvermögen der letzteren beziehen, gelten daher auch bei erſteren.

a) Als es ſich daher um den Vorſatz des Metropolitancapitels in Wien handelte, die vier demſelben zugehörigen auf dem Stephansplatze gelegenen Capitelhäuſer neu zu bauen, wurde derſelbe zwar mit allerhöchſter Entſchließung vom 21. Nov. 1837, Hofzahl 29250 gebilliget, jedoch zugleich der Landesſtelle befohlen, den Umſtand nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es ſich hier um eine Verfügung mit einem bedeutenden Stiftungs- und l. f. Patronatsvermögen handle, wobei daher die den Tutelar- und Patronatsbehörden obliegenden Vorſchriften nicht zu beſeitigen ſeyen.

Von dieſem Geſichtspuncte aus wurde daher auch die Regierung angewieſen, alle einzelnen Theile dieſes Projectes genau zu prüfen, und eine beſondere Rückſicht auf die zur Veräußerung angetragenen Entitäten und Obligationen, und auf etwaige durch deren ſtiftmäßige Widmung daran klebende Bedingungen zu tragen.

Hofdecret vom 25. Nov. 1837, Hofzahl 29250, Rggsz. 68304.

§. 642.

Anforderung an die Biſchöfe, die ihnen gebührenden Rechte zu reclamiren.

Diejenigen Biſchöfe, welche geltende Beweiſe aufführen können daß ſie Einkünfte, die ihnen von Rechten gebühren, verloren haben, ſollen ſolche zur Unterſuchung einſenden.

Hofkanzleidecret vom **17.** März **1791**, Nr. **53**, **8**, Zahl **1066.**

§. 643.

Dotationen der neuen Biſchöfe und Capitel.

Die neu errichteten Bisthümer und Capitel wurden mit einigen von den zum Religionsfonde eingezogenen Gütern dotirt, in der Art, daß ſie ſolche um ein Pauſch-Quantum übernehmen können, und den Überſchuß über dasſelbe an den Religionsfond abführen müſſen.

Das Eigenthum blieb daher dem Religionsfonde.

Die Bisthümer und Capitel haben, wie es bei anderen geiſtlichen Gütern der Fall iſt, nur die Verwaltung und Nutznießung bis zu jenem Quantum.

Hofdecret vom **24.** Sept. **1784** und Hofdecret vom **11.** Jänner **1785.**

§. 644.

Evidenzhaltung der biſchöflichen Revenüen.

Zur Evidenzhaltung der biſchöflichen Einkünfte wird bei Erledigung des Bisthumes eine Inventur aufgenommen, und zu dieſem Ende von Sr. Maj. Commiſſäre (und zwar für das Erzbisthum der Regierungs-Präſident, und zwei Regierungsräthe) abgeordnet, welche das Inventar errichten, und ſelbes dem neu ernannten Biſchofe bei der Inſtallation mit der Verbindlichkeit übergeben, die darin vorkommenden Gegenſtände aller Art ſeinem künftigen Nachfolger im Bisthume zu hinterlaſſen.

§. 645.

Wem die Koſten einer dießfälligen Inventurs- und Sperrungs-Commiſſion zur Laſt fallen.

Hierüber kann ſich im Allgemeinen nur an den Grundſatz gehalten werden, daß die Koſten für die unter dem allgemeinen Ausdruck „Inventur“ eines erledigten Bisthumes begriffene Amtshandlung immer nur demjenigen Theile zur Laſt fallen ſollen, in deſſen Intereſſe die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Hieraus folgt, daß:

a) Die Aufnahme des von dem verſtorbenen Erzbiſchofe und Biſchofe hinterlaſſenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angeſehen werden müſſe, der lediglich im Intereſſe der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Koſten von den Erben zu beſtreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufuahme und Ausſcheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume ange-

hört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründenvermögens), im Intereſſe des Bisthumes oder Erzbisthumes geſchieht, gewöhnlich die Koſten dieſer Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müſſen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Bauſtandes der erzbiſchöflichen Gebäude und der denſelben zugewieſenen Patronatsgebäude, die Erben ſich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauerſätzen einverſtehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunſtverſtändige und gerichtlichen Augenſchein antragen, wird die Frage über die Tragung dieſer Koſten von dem gerichtlichen Erkenntniſſe abhängen und ſich benommen werden müſſen, wie dieſes im Einverſtändniſſe mit dem oberſten Gerichtshofe mit der Verordnung vom 6. März 1817, Zahl 4747 wegen Bauherſtellungen bei Pfarrhöfen, nach dem Ableben der Pfründner erlaſſen worden iſt.

Hofd. vom 5. März 1835, Hofzahl 4870, Rggsz. 18495.

§. 646.

Temporal-Adminiſtration bei erledigtem oder verhindertem Biſchofsſtuhle.

Abfuhr der Intercalar-Pachte an den Religionsfond.

Die Temporal-Verwaltung ſteht bei erledigten oder verhinderten Biſchofsſtühlen dem Capitel zu.

Dieſelbe hat die zum Bisthume gehörigen Güter demſelben zu erhalten, und alle Erträgniſſe davon entweder zum Beſten der Kirche zu verwenden oder dem Nachfolger im Amte aufzubewahren.

Zu dieſem Ende hat das Capitel innerhalb acht Tagen einen Vicar für die biſchöfliche Jurisdiction, ſo wie einen Oeconomen für die Güterverwaltung zu ernennen.

Rückſichtlich der Abfuhr der Intercalar-Pachte erledigter Bisthümer in den Religionsfond. S. unten beim Religionsfonde.

§. 647.

Eintheilung des Pfründenvermögens und Einkommens der hohen Geiſtlichkeit.

Das Pfründenvermögen und Einkommen der hohen Geiſtlichkeit zerfällt in Nieder-Öſterreich in jenes

1. des Erzbisthums und Metropolitan-Capitels von Wien und
2. des Bisthumes und Domcapitels von St. Pölten; dieſen ſchließt ſich
3. die Dotation der Alumnate beider Diözeſen an.

§. 648.

Ad 1. Dotation des Erzbisthums Wien.

Die Dotation des Erzbisthums von Wien beſteht in Capitalien, Häuſern, Herrſchaften und Gütern.

a) Nebſt dem Biſchofshofe beſitzt das Erzbisthum in Wien das Haus Nr. 236 am Heidenſchuß und das Haus Nr. 854 in der Schulerſtraße, und die ſogenannte Herrnmühle, nebſt mehreren Gütern, Grundſtücken, Äckern, Weingärten und ausgebreiteten Zehenten um Wien; und nebſtdem beſitzt dasſelbe auch die Herrſchaft und Pfarrherrſchaft Sanct Veit, die Herrſchaft Lainz, das Grundbuch des heiligen Geiſt-Stiftes zu Erdberg, die Herrſchaft Neudorf, die Pfarrherrſchaft Pertholdsdorf und die Herrſchaften Neunkirchen, Kranichberg und Kirchberg am Wechſel, ſo wie das Gut Sachſenbrunn nebſt **Fundus Instructus**.

Das dem jetzigen Erzbiſchofe bei der Inſtallation übergeben gewordene Inventarium enthält hierüber genaue Details-Beſchreibungen, ſo wie jene der Activ-Capitalien, vorhandener Gelder, Kleinodien, geiſtlicher Gewänder und ſämmtlicher Einrichtungsſtücke nebſt Vorräthen, wie er ſie ſeinem künftigen Nachfolger im Erzbisthume Wien zu hinterlaſſen hat; jedoch ohne Werthanſchlag.

§. 649.

Dotation des Metropolitan-Capitels in Wien.

Die Dotation des Metropolitan-Capitels in Wien beſtehet in Realitäten und Gefällen [a]), nebſt geſtifteten Capitalien.

a) Das Metropolitan-Capitel in Wien beſitzet die nun im Umbaue begriffenen vier Capitelhäuſer am Stephansplatze in Wien, und die Herrſchaften Mariahilf, Hernals und Grametneuſiedel im V. U. W. W.

§. 650.

Welches Einkommen die Domherren in Wien beziehen.

Aus den Rudolphiniſchen Dotationen beziehen die l. f. und Univerſitäts-Domherren des Wiener-Metropolitan-Capitels jährlich jeder **2600** bis **3000** fl. C. M., und aus der Savoye'ſchen und Lichtenſtein'ſchen Dotation die dießfälligen Domherren gleichfalls **3000** fl.

Aus dem Religionsfonde beziehet ferner der Weihbiſchof und Generalvicar nebſtdem jährlich **1500** fl. C. M. Der Dompropſt [a]), welcher auch als Kanzler der Wiener-Univerſität einen beſondern Bezug hat, iſt Nutznießer der Dechantei-Herrſchaft Kirnberg an der Mank im V. O. W. W.

a Der von Sr. Maj. ernannt werdende Dompropſt des Wiener Metropolitan-Capitels wird **in temporalibus** gebräuchlich inſtallirt. Dieſer Inſtallirung geht die Aufnahme der Inventur über den **Fundus** und über den Gebäudezuſtand, der zu dieſer Dompropſtei gehörigen Dechantei-Herrſchaft vor, welche auf Auftrag der Regierung durch das Kreisamt V. O.

W. W. veranlaßt wird. Da nun dieſe Dompropſtei, welche von der allerh. Verleihung abhängt, nicht anders als eine Capitel-Dignität oder ein l. f. Beneficium behandelt werden kann, bei deſſen Erledigung die Inventurs-Aufnahme und die Erhebung des Gebäudezuſtandes von Amtswegen zu geſchehen hat, ſo ſind die hinfür auflaufenden Koſten an Vorſpannsgebühren und Diäten für den techniſchen Beamten eben ſo zu beſtreiten, wie bei l. f. oder öffentlichen Fonds-Patronatspfründen, zumal die Verordnung vom 6. Mai 1835, Rggsz. 18495, welche ſich nur auf Erledigungen von Bisthümern und Erzbisthümern bezieht, auf die Dompropſtei von Wien um ſo weniger angewendet werden kann, als dieſe Propſtei in dem k. k. Hofkammerdecrete vom 3. Sept. 1807, Rggsz. 82348 in Abſicht auf die Taxbehandlung von Bisthümern und ſelbſt Real-Abteien unterſchieden wird, und die für die gedachte Dompropſtei vorgeſchriebene Landestaxe wieder abgeſchrieben werden mußte.

Rggsv. vom 21. April 1840, Rggsz. 22633.

Was nun obige Inſtallirung ſelbſt anbelangt, ſo hat die Regierung Zeuge Hofkzld. vom 26. Februar 1840, Hofz. 6267, Rggsz. 14086, l. f. Commiſſäre abzuordnen und ihnen mitzugeben, daß ſie dem eintretenden Dompropſte die Temporalien mit einem ordentlichen Inventarium übergeben, und ihm bedeuten, daß er als Kanzler bei der Wiener Univerſität ſich den beſtehenden Satzungen und Verordnungen in Allem gehörig füge, auch ſonſt in allen ſeinem Thun und Laſſen ſeinem Berufe und Stande gemäß nicht minder nach dem in ſeine Perſon allerhöchſt geſetzten Vertrauen ſich verhalte.

Die Anzeige über dieſe Temporalien-Inſtallation wird unter Rückſchluß der Relation der l. f. Commiſſäre und des Commiſſariums von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen.

§. 651.

Ad 2. Einkommen des Bisthumes St. Pölten.

Dem Bisthume St. Pölten ſind zwar Realitäten und jährliche Einkünfte, im Betrage von 15,000 fl. C. M., zugedacht; allein dermalen wird es nur aus dem Religionsfonde, mit jährlichen 15000 fl. C. M. dotirt; nebſtdem hat der Biſchof den Genuß der Herrſchaft Ochſenburg V. O. W. W.

a) Die Regierung wurde daher ermächtiget, die biſchöfliche Dotation per 15000 fl. C. M. für den dermaligen Biſchof in St. Pölten aus dem Religionsfonde anzuweiſen.

Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1835, Hofzahl 19331, Regierungszahl 41237.

§. 652.

Dotation des Domcapitels in St. Pölten.

Die Domherren in St. Pölten werden aus dem Religionsfonde, jeder mit jährlichen 1000 fl. C. M., dotirt. Nebſtdem hat jeder 100 fl. C. M. aus einer Stiftung.

§. 653.

In wie fern die Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe zuläßig iſt.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **2.** April **1832** anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunft jede Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe, wenn letztere nicht an derſelben Domkirche beſteht, und ſie nicht vermieden werden könne, oder wenn ſie auf einer Stiftung beruhet, in ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, mittelſt kirchlicher Dispens bewirkt, und dafür geſorgt werde, daß die bisher beſtandene Verbindung der Canonicate mit Pfarreien anderer Kirchen außerhalb der Cathedrale gänzlich aufhöre. Se. Maj. haben zu dieſem Ende in jenen Fällen, wo auf andere Art, z. B. durch Überweiſung ſolcher Pfarren an das dabei befindliche Kloſter, keine Vorſorge getroffen werden kann, die Anweiſung der erforderlichen Congrua oder Canonicats-Präbende auf den hierzu befindlichen Fond zu bewilligen geruhet.

Hofkzld. vom **19.** April **1832**, Hofzahl **7259**, Rggsz. **25279.**

§. 654.

Ad 3. Dotationen der Alumnate in beiden Diözeſen.

Einnahmsquelle der Alumnate.

Da, wo die Seminarien mit dem hinlänglichen Fonde nach den Bedürfniſſen der Diözes verſehen ſind, wird der ſorgſamſte Bedacht zu nehmen ſeyn, ihnen ſolchen mit Zuhülfenehmung der neuen Diözeſen Alumnats-Beiträge, welche bei Errichtung der General-Seminarien feſtgeſetzt, nachher aber mit dieſen unterm **4.** Juli **1790** wieder aufgehoben worden ſind, aus den theologiſchen Stipendien und dem Religionsfonde zu verſchaffen.

Allerh. Entſchl. vom **2.** April **1802**, §. **2.**

Auch wurden zur Dotirung der n. ö. Seminarien die Beneficiaten aufgefordert, bei letztwilligen Dispoſitionen dem Seminariumsfonde ſeiner Diözes, und zwar ein einfacher Beneficiat **1** fl., ein Localcaplan **1** fl. **30** kr., ein Pfarrer **3** fl., ein Domherr **6** fl. und ein Generalvicar **12** fl. zu legiren.

Hofkzld. vom **18.** Juli **1808**, Rggscirc. vom **25.** Aug. **1808.**

Und um Verrechnungen zwiſchen Fonds, die in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehen, zu beſeitigen, fand die Regierung die Verfügung zu treffen, daß die von Zeit zu Zeit für das Alumnat in Wien eingeſendeten Vermächtnißbeiträge von der Abhandlungsbehörde von Fall zu Fall unmittelbar an das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium abgeführet werden.

Rggsd. vom **10.** Dec. **1836**, Rggsz. **67022.**

a) Das erzbiſchöfliche Alumnat wird durch die Intereſſen von Capitalien, durch Vermächtniſſe und durch das Alumnaticum u. ſ. w. erhalten. Die Dotirung des Alumnates zu St. Pölten wurde mit Hofkzld. vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363 neu regulirt, und das Alumnaticum feſtgeſetzt.

Dieſem letztgenannten Alumnate gehörte auch die Herrſchaft Guttenbrunn im V. O. W. W., welche von Franz Anton Marrer, Biſchof von Chriſopolis und Dompropſt zu Wien, im Jahre 1775 dem Bisthume Paſſau zum Behufe der Gründung eines Alumnates daſelbſt geſchenkt wurde, worauf im Jahre 1784 das Bisthum St. Pölten deren Adminiſtration übernahm, bis dieſe Herrſchaft endlich verkauft und der gelöſte Kaufſchilling fruchtbringend angelegt wurde.

Auch das dem dortigen Alumnate angehörig geweſene U. H. Beneficium zu Stein wurde verkauft, und der Kaufſchilling für das Alumnat nutzbringend angelegt.

Von dem Alumnaticum iſt weiter unten die Rede.

§. 655.

Wie vorzugehen iſt, wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält.

Wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält, hat es an den Religionsfond wieder ſo viel zurückzugeben, als dieſe neuen Zuflüſſe betragen, und das Alumnat dieſe Beträge entbehren kann, oder gegen dem, daß dieſe Zurückbezahlung nur in der reciviscirenden Verbindlichkeit, die darauf haftenden Meſſen wieder leſen zu laſſen, beſtehet.

Allerh. Entſchl. und Hofd. vom 10. Dec. 1812, Hofz. 18511, Rggsz. 34733.

§. 656.

In wie fern die Stifte von dem Verpflegskoſtenerſatze für einen Zögling im St. Pöltner-Alumnate enthoben ſind.

Die Befreiung der Stifte von dem zu leiſtenden Erſatze an das Alumnat, wenn ſie einen darin gebildeten Zögling aufnehmen, kann zwar zugegeben werden, jedoch unter der Vorſicht, daß ein Stift, welches einen für das Alumnat gebildeten Theologen aufnimmt, einen zweiten ähnlichen Zögling nicht ohne Erſatz aufnehmen darf, bis die Alumnatskoſten für den erſten durch die Alumnatsbeiträge der Regularpfarren dieſes Stiftes vergütet ſind.

Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Regierungszahl 20363.

§. 657.

Jährlicher Voranſchlag über beide Alumnate, nebſt Vorlage der ſummariſchen Rechnungsabſchlüſſe des verfloſſenen Jahres.

Zu Ende jeden Jahres werden die Voranſchläge des fürſterzbiſchöflichen Alumnats in Wien und des biſchöflichen in St. Pölten für das zweite künftige Verwaltungsjahr mit dem ſummariſchen Rechnungsabſchluſſe von beiden Conſiſtorien in duplo der Landesſtelle vorgelegt, von dieſer durch die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung geprüft, der k. k. vereinten Hofkanzlei überreicht, und nachdem ſie von der k. k. Fondsbuchhaltung richtig befunden worden ſind, von gedachter Hofſtelle genehmigend zur Nachſicht genommen.

a) Nach dem Präliminar des erzbiſchöflichen Alumnats in Wien für das Verwaltungsjahr 1840 betrugen:

Die Empfänge an Intereſſen der Capitalien, an Alumnaticum, an Vermächtniſſen und an Rückvergütungen . . . . . 18427 fl. 48¼ kr.

Die Ausgaben aber:

An Koſt, Holz und Beleuchtung, Medicamenten, Kleidung und Wäſche, Bücher und Schreibmateriale, Beſoldung und Beſtallung, Tiſch- und Hauswäſche, Bettzeug, Stiftungen, Bauten und Reparaturen, und verſchiedenen Auslagen . . . . 18203 fl. 51¼ kr.

Folglich Überſchuß . . 223 fl. 57 kr.

Die Voranſchläge für das höhere Prieſter-Bildungs-Inſtitut betrug, da damals nur ein Mitglied aus dem n. ö. Religionsfonde, darin zu verpflegen war . . . . 600 fl. — kr.
und jene für die in dem Wiener Stadtconvicte befindlichen Wiener-Diözeſantheologen, und für die bei dem Piariſten-Orden zur Bildung befindlichen jungen Prieſter . 4199 fl. 30 kr.

Zuſammen . . 4799 fl. 30 kr.

b) Nach dem Voranſchlage für das St. Pöltner Alumnat für das Verwaltungsjahr 1840 betrugen die

Empfänge an:

Intereſſen, Alumnaticum, dann Erträge des U. H. Beneficiums zu Stein, das jedoch nunmehr veräußert worden iſt, und beſondere Empfänge nebſt Verköſtigung der Profeſſoren . . . . 17932 fl. 53¼ kr.

Die Ausgaben aber an:

Barem Gelde für Bücher, Kleidung, Wäſche, Brennholz, Beleuchtung, Verköſtigung, Hauseinrichtung, Gebäudeunterhaltung, Beſoldungen, beſondere Auslagen . . . . 17226 fl. 17 kr.

Somit Überſchuß . . 706 fl. 29¼ kr.

B.

Pfründenvermögen und Einkommen der niedern Geiſtlichkeit.

§. 658.

Vorerinnerung.

Das Vermögen der Pfründen hat gleiche Entſtehung wie jenes der Kirchen, für die ſie beſtehen. Hier kommt nur zu handeln:

A. Von dem Einkommen der Pfründen,
B. von der Verwaltung erledigter Pfründen,
C. von dem Einkommen der Pfarrgehülfen,
D. von dem Einkommen der Feldcapläne, und
E. von dem Deficientengehalte.

A.

Von dem Einkommen der Pfründen.

§. 659.

Wie davon zu handeln kommt.

Das reine Einkommen iſt derjenige Ertrag, welcher nach Abzug aller Auslagen verbleibt. Es kommt alſo:

1. Von den Einnahmsquellen der Pfründen,
2. von den Ausgaben, und endlich
3. von den Erträgnißausweiſen abzuhandeln.

1. Von den Einnahmsquellen der Pfründen.

§. 660.

Belaſſung der älteren Pfarrer in ihren (Erträgniſſen) Einkünften.

Die alten Pfarrer wurden vermöge allerh. Entſchließung, Hofkanzleidecret vom **20. Juli 1783**, Zahl **3138**, in dem bisherigen Genuſſe ihrer geſtifteten Einkünfte belaſſen, und die neuen müſſen ſich nur mit den ihnen beſtimmten Unterhalt begnügen.

Dagegen wurden jene Beiträge aufgehoben, welche bisher die dermalen getrennten Gemeinden ihren ehemaligen Pfarrern für den alle acht oder vierzehn Tage gehaltenen Gottesdienſt, an ihre Ortskirche abgereichet haben, theils weil die Mühewaltung aufhörte, wegen welcher ihnen bisher dieſe Bezahlung geleiſtet worden, ſomit kein Grund ſolche weiters zu fordern übrig blieb; und theils weil ein jeder Pfarrer, um dieſe Obliegenheit zu erfüllen, um ein oder andern Caplan

mehr hätte halten müſſen, oder ſonſtige Ausgaben hatte, die er bei den Aufforderungen zu ſolchen Excurſionen künftighin erſpart.

Überhaupt bleiben die alten Pfarrer in dem Genuſſe ihrer geſtifteten Einkünfte. Nur die Beträge, welche die getrennten und mit eigenen Seelſorgern verſehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle acht oder vierzehn Tage gehaltenen Gottesdienſt gereicht haben, hören auf, weil die ehemaligen Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für ſie nicht mehr zu verrichten haben.

Nachricht vom 21. Oct. 1783, §. 9.

§. 661.

Sorge für beſſere Einnahme der Seelſorger.

Es ſind öfters Klagen über den Mangel an anſtändigem Unterhalt des Curatclerus, vorzüglich aber der neuen Seelſorger, erhoben worden.

Der Religionsfond iſt ihm auf eine entſprechende Art zu Hülfe zu kommen nicht vermögend geweſen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelſorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hülfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches ſie inveſtirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl ſie nicht bloß Mühe und Verantwortung, ſondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwei ihnen entbehrlich gewordenen Cooperatoren erſparten, ſie alſo durch dieſe neue Pfarr-Regulirung reel gewonnen haben. Allein wenn eine alte Pfarre vacant wird, der Nachfolger alſo ex titulo investiturae noch keinen Anſpruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine ſelbſtſtändige Curatie excindirt wurde, beſtandenen Einkommens zur Verbeſſerung des neuen Seelſorgers auf eine Art verwendet werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß iſt, und da er die Subſiſtenz des neuen Curaten verbeſſert, der alten Pfarre doch einen ganz anſtändigen Unterhalt noch ferners zuſichert.

Bei Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewiſſer Dienſte, folglich auch nur demjenigen, welcher ſie leiſtet, beſtimmt hat, wie Stolgebühren; und in den meiſten wenn nicht allen Fällen, der Zehent, iſt es gewiß oft der Fall. Selbſt mit einzelnen Grundſtücken kann es der Fall ſeyn, wenn ſie bei einer gewiſſen Pfarrei nicht ſowohl ad locum, als vielmehr nur des Dienſtes in einer gewiſſen Gemeinde Willen, vielleicht von dieſer Gemeinde ſelbſt geſtiftet ſind, in welchem Falle die Abſicht der Stifter nicht erfüllet wird, wenn ſie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht mehr hat, dieſe Dienſte zu leiſten.

Dieſe Anſichten wurden der Landesſtelle in Folge allerh. Entſchl. vom 25. Jänner 1819 mit dem Auftrage mitgetheilt, daran rückſicht-

lich alter Pfarreien, aus welchen neue excendirt worden ſind, von Fall zu Fall, wenn eine ſolche alte Pfarre erlediget wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rückſprache die Anwendung zu machen, und das der höchſten Sanctionirung zu unterziehende Gutachten der k. k. Hofkanzlei zu erſtatten: Ob und wie das Schickſal des neuen Pfarrers oder Local-Caplans auf dieſe Art verbeſſert werden könnte.

Hofdecret vom **28.** Jänner **1819**, Hofzahl **3376**, Rggsz. **6935**.

Dieſe mit Hofkzld. vom **28.** Jänner **1819**, Hofzahl **3376**, (Rggsd. vom **22.** Febr. **1819**) bekannt gemachte allerh. Entſchl. iſt auch für altgeſtiftete Pfarreien, folglich auch für jene in Wien, und die Regularen geltend.

Hofkzld. vom **8.** Juli **1839**, Hofzahl **21752**, Rggsz. **40070**.
Hofkzld. vom **30.** April **1840**, Hofz. **13206**, Rggsz. **97883**.

§. 662.

Aufzählung der einzelnen Einnahmsquellen für die Pfründen.

Die einzelnen Einnahmsquellen der Pfründen ſind:

a) Realitäten, Rechte und Gefälle,
b) Stolgebühren,
c) Stiftungen,
d) Opfer und Sammlungen,
e) Geſchenke, beſondere Beiträge,
f) Gehalt im Gelde.

§. 663.

Sicherſtellung der Einnahmsquellen.

Hinſichtlich der Sicherſtellung der Einnahmsquellen hat übrigens die Hofkanzlei mit Decret vom **13.** Oct. **1836**, Hofz. **25371**, Rggsz. **60323** erkläret, daß die bereits beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften vollkommen genügen, das Vermögen geiſtlicher Pfründen vor Nachtheil oder Verluſt zu bewahren, und es nur darauf ankomme, daß dieſe geſetzlichen Beſtimmungen auch gehörig gehandhabt werden, worunter vorzugsweiſe auch jene gehöret: daß über ſämmtliches Pfründenvermögen ein genaues Inventar geführet werde, daher der Landesſtelle zur Pflicht gemacht wurde, nebſt genauer Handhabung aller dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, auch darüber zu wachen, und allenfalls das Nöthige zu verfügen, daß da, wo ſie nicht ſchon beſtehen, Pfarrinventarien aufgenommen und genau geführet werden. Auch haben die Pfarrer alle ihre Dotationen betreffenden Urkunden bei dem Conſiſtorial-Archive in vidimirten Abſchriften zu hinterlegen.

Rggsv. v. **19.** Dec. **1795**, Zahl **3933**.

Übrigens kann eine Entäußerung eines Pfründenvermögens

ohne höhere Genehmigung nicht geſchehen; auch iſt in ſolchen Fällen ſtets das Conſiſtorium zu vernehmen.

Den von geiſtlichen Pfründnern ihrer Pfründe oder Kirche zu leiſtenden Erſätzen kann jedoch kein Vorzugsrecht vor den Gemeindegläubigern eingeräumt werden.

Rggsv. vom **11.** Jänner **1831**, Rggsz. **34.**

Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Fiscalamt das Pfarrvermögen eben ſo zu vertreten hat, wie das Kirchenvermögen.

a. Realitäten, Rechte und Gefälle.

§. 664.

Wirthſchaftspfarren, Pfarrherrſchaften. Sicherſtellung der dießfälligen Beſtandtheile.

Die Dotation einer Pfründe mit grundherrlichen Rechten, Herrſchaften oder Gütern, Maierhöfen oder Grundſtücken, Äckern, Wieſen, Weingärten, Wäldern und Zehenten, bilden die ſogenannten Wirthſchaftspfarren und Pfarrherrſchaften. Bei einer Umpfarrung bleiben übrigens die Zehente bei der alten Pfarre, Hofdecret vom **9.** December **1786**, weil kein Pfarrer einen Abbruch in ſeinem Einkommen erleiden darf.

Hofdecret vom **24.** Oct. **1788.**

Zur Sicherſtellung des unbeweglichen Pfründenvermögens und des dazu gehörigen **Fundus instructus** beſtehen die Anordnungen, daß dasſelbe inventirt, das Inventar mit dem wirklichen Stande des vorhandenen Vermögens bei jeweiliger Beſitzveränderung verglichen, und insbeſondere der Zuſtand der Gebäude bei Gelegenheit der jährlichen Kirchenrechnungslegung beſichtiget werde. Auch kann die Haftung der Vogteiherrſchaft, durch eine mangelhafte Inventur desſelben, durch Unterlaſſung der bei Beſitzveränderungen und rückſichtlich bei der Übergabe (Inſtallation) des Pfründenvermögens an den neuen Pfründner vorgeſchriebenen ſorgfältigen Revidirungen und durch Unterlaſſung der bei der alljährlichen Kirchenrechnungslegung vorgezeichneten Gebäudebeſichtigung begründet werden.

Als der Fall vorkam, daß nach dem Tode eines Pfarrers von den Erben desſelben einige Pfarrgrundſtücke veräußert wurden, weil in den öffentlichen Büchern der Pfarrer (und nicht die Pfarre) als Eigenthümer der Grundſtücke eingeſetzt war, fand ſich die Regierung zur Vermeidung weitläufiger und koſtſpieliger Vindications-Proceſſe veranlaßt, anzuordnen, daß die Kirchenvorſteher, und darunter vorzüglich die Vogtei-Commiſſäre, für den Fall als nicht bereits erhobene Gewährbriefe oder Extracte, bei ſorgfältiger Prüfung die volle Beruhigung gewähren, daß die einer Pfarre oder Kirche gehörigen Ru-

ſtical-Realitäten geſetzlich geſichert ſind, in die Grund- und Gewährbücher Einſicht nehmen und ſich die Überzeugung von der richtigen Gewähranſchreibung der Pfarre oder Kirche an die gehörigen Ruſtical-Beſitzungen verſchafften, und im entgegengeſetzten Falle ſogleich das Nöthige verfügen.

Rggsv. vom **10.** Mai **1837**, Rggsz. **24976.**

Da nähmlich bei Pfarren und Beneficiaten, ſo oft ſich mit der Perſon eine Veränderung zuträgt, dieſe ſich an die Gewähr ſchreiben laſſen und das Laudemium entrichten ſoll, ſo kann durch Vergewährung eines jeweiligen Pfründennutznießers, jeder Gefahr dadurch begegnet werden, daß die einer Pfründe gehörige Realität als ein Privateigenthum des Nutznießers angeſehen werde.

Tract. de jur. incorp. Tit. IV. §. 19.

Hofkzld. vom **11.** Oct. **1839**, Hofzahl **31323**, Rggsz. **5977.**

§. 665.

Erforderniß der Hofkanzleibewilligung zur Veräußerung ſolcher Realitäten.

Nur in beſonderen Fällen, und zwar nur der k. k. vereinten Hofkanzlei iſt die Bewilligung zur Veräußerung kleiner Realitäten und Häuſer, welche der Geiſtlichkeit gehören, eingeräumt, wo die Eigenthümer derſelben zu eigenem Gebrauche nicht bedürfen, und ſie auch ſonſt zu keinem angemeſſenen Nutzen gebracht werden können, wenn der Fiscalpreis die Summe von **12000** fl. rheiniſch nicht überſteigt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre **1829**, Z. $\frac{2402}{337}$.

§. 666.

Wie es mit Pfarrherrſchaften gehalten wird.

Rückſichtlich der Pfarrherrſchaften finden in der Regel alle die geſetzlichen Beſtimmungen und Anordnungen, welche hinſichtlich der Gutsbeſitzer und Gutsunterthanen überhaupt beſtehen, ihre Anwendung.

Nur wenige Abweichungen finden in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältniſſe einer ſolchen Pfarrherrſchaft und ihres Nutznießers Statt; wovon übrigens bereits in der Abhandlung **VII.** „von den Dominicalgütern und dem Bauernſtande“ am gehörigen Orte die Rede war.

Nur kommt hier beizufügen, daß die Waiſen-Caſſa-Überſchüſſe, welche Kraft der a. h. Entſchl. vom **11.** Juni **1834** dem Gutsherrn als Eigenthum zufallen, **pro praeterito**, die nähmlich bis zur kundgemachten a. h. Entſchl. vom Jahre **1834** entſtanden ſind, als Eigenthum der Pfarrherrſchaft zuzufallen haben, und für dieſelbe fruchtbringend gemacht werden müſſen.

Hofdecret vom 7. Juli 1837, Hofzahl 14024, Regierungszahl 9659.

a) Pfarrer, welche Pfarrherrſchaften oder einzelne Dominicalgüter zur Nutznießung haben, zahlen nur die einfache Gült, außer der Pfarrer beſäße als Privatmann eine Dominical-Entität, wo er dann als ſolcher zu behandeln iſt.

§. 667.

Pfarrwirthſchaften und ihre Erträgniſſe.

a) In eigener Regie.

Die Wirthſchaftspfarrer ſind verpflichtet, ihre Grundſtücke im gehörigen Anbaue zu erhalten, Rggsv. vom 16. Jän. 1545, und dabei ordentliche Wirthſchaftsregiſter zu führen, damit die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Stand geſetzt werde, den Anbau und die Fechſung zu erkennen, und zum Nachtheile des Intercalars dem Religionsfonde nichts entgeht.

Hierüber haben die Kreisämter, die obrigkeitlichen Beamten und Dechante zu wachen.

§. 668.

Aufforderung an die Pfründengenießer, den **Fundus instructus** für ihre Nachfolger zu ſtiften.

Den Ordinariaten iſt aufgetragen, daß ſie durch väterliche Ermahnungen und Vorſtellungen, daß das Vermögen, welches ſich die Seelſorger erwerben, nach den canoniſchen Satzungen nicht ihr Eigenthum ſey, ſondern der Kirche, ihren demüthigen Dienern, und den Armen zugehöre, es bei den Pfarrern dahin zu bringen trachten, daß ſie nach und nach den nöthigen **Fundus instructus** für ihre Nachfolger überall ſelbſt ſtiften.

Hofdecret vom 1. Sept. 1808, Rggsd. vom 22. Sept. 1808.

§. 669.

b) Im Wege der Verpachtung.

Pfründenbeſitzer können ihre Wirthſchaften für die Dauer ihres Fruchtgenuſſes um einen beliebigen Preis verpachten. Stirbt der Pfründner, ſo iſt der Pacht oder die Miethe erloſchen, und der Pächter oder Miether hat nur den Regreß an die Verlaſſenſchaft des Verpächters. Hofkzld. vom 17. Februar und 9. März 1797.

Um übrigens dem Bedürfniſſe einer beſtimmten Vorſchrift über das Befugniß geiſtlicher Pfründen, über den Ertrag des ihnen zum Genuſſe eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuſchließen, zu begegnen, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 6. April 1821 Folgendes verordnet:

Es liege in der Natur des Fruchtgenuſſes, daß geiſtliche Pfründ-

ner für ſich ſelbſt ohne höhere Genehmigung für die Zeit des Beſitzes ihrer Pfründe, über den Ertrag des Pfründenvermögens gültige Pacht- und Miethverträge abſchließen können.

Wenn jedoch von einem geiſtlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches er beſitzt, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bei Grunderträgniſſen und Gerechtſamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre; bei Wohnungsmiethen auf länger, als auf ſechs Jahre abgeſchloſſen werden wollen; oder

c) wenn er ſich die Einhebung des Pachtſchillings vorhinein auf mehrere Jahre bedingen ſollte, iſt zur Gültigkeit dieſer Verträge die Genehmigung der Landesſtelle nothwendig.

Hofkzld. vom **1.** Mai **1821**, Rggscirc. vom **1.** Mai **1829**, Rggsz. **19666**.

a) Mit Hofkzld. vom 20. Nov. 1839, Hofz. 31225, Rggsz. 67888 wurde die Frage geſtellt, wie die §§. 2 und 3 dieſer allerh. Entſchl., und weſentlich der §. 3 mit Bezug auf den vorausgehenden §. 2 in vorkommenden Fällen überhaupt, und insbeſondere, ob in beſchränktem oder ausgedehntem Sinne angewendet und verſtanden werden; worauf angeordnet wurde, daß ſich hierbei an den klaren Inhalt der allerh. Entſchließung gehalten werde.

§. 670.

Verboth für die Pfarrer, ſelbſt Zehente zu pachten.

Geiſtlichen iſt zwar erlaubt die Zehnten, jedoch ſo viel als möglich, an die eigenen Zehenttheilenden und Pfarrgemeinden auch durch Verſteigerung in Pacht zu geben, aber keinen fremden Zehent in Pacht zu nehmen.

Hofkzld. vom **2.** Dec. **1790**, Hofzahl **4826**.

b. Stolgebühren.

§. 671.

Die Stolgebühren ſind diejenigen Geldbeträge, welche nach einer beſtimmten Ordnung für geiſtliche Verrichtungen, wenn ſie begehret werden, zu leiſten kommen; ſie bilden einen Theil der pfarrherrlichen und Kircheneinkünfte. Hinſichtlich der letzteren ſiehe oben. Alſo hier nur von denjenigen Gebühren, welche dem Seelſorger zukommen.

Hinſichtlich dieſer beſagt das Hofkanzleidecret vom **30.** April **1840**, Hofzahl **13206**, Rggsz. **27883**, daß die Stola zur Einrechnung in die Dotation eines Pfründners geeignet ſey.

a) Siehe dießfalls Baldauf: „Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den k. k. öſterreichiſchen Provinzen u. ſ. w.“ Grätz 1837.

§. 672.

Gattungen der Stolgebühren.

Es gibt Civil- und Militär-Stolgebühren.

a. Civilſtolgebühren.

§. 673.

Ordnungen hierüber.

Die Civilſtolgebühren beruhen auf zwei Stolordnungen, die eine vom **25.** Jänner **1782** für Wien, die andere vom **27.** Jänner **1781** für das flache Land.

I.

§. 674.

Stolordnung für Wien und deſſen Vorſtädte.

Von den **3** Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich zu St. Stephan, St. Michael und zu den Schotten.

Rubrik I.

Von dem Leichenbegängniſſe einer Perſon über 15 Jahre.

Erſte Claſſe.

Mit dem großen Geleite (Conducte).

Für **6** Curaten, welche die Leiche begleiten, jedem **1** fl.
Eben ſo viel von den Curaten von St. Michael und den Schotten.
Wenn aber auf Begehren das ganze Convent begleitet, überhaupt **20** fl.
Jedem Domherrn von St. Stephan, welcher beſonders geladen wird, **1** fl. **30** kr.
Dem Meßner und Kirchendiener **3** fl.
Den Muſikern, welche das Miſerere ſingen, **6** fl.
Für die Motetten mit Surdinen **10** fl.
Für die **8** Träger ſammt Mänteln **4** fl.
Verlangt jemand beſonders die Steuerdiener, kommt jedem **1** fl.
Für jeden Knaben ſammt Kutte **6** kr.
Zuſammen alſo für **12** Knaben **1** fl. **12** kr.
Für den Todtengräber **30** kr.

Zweite Claſſe.

Mit dem mittleren und kleinen Geleite.

Den zwei begleitenden Prieſtern, jedem **1** fl.
Dem Meßner und Kirchendiener **1** fl. **30** kr.
Den Muſikern für das Miſerere **6** fl.
Für die Motetten ohne Surdinen **6** fl.
Für **6** Träger ſammt Mänteln **3** fl.
Für **6** Knaben ſammt Kutten **36** kr.
Für den Todtenträger **30** kr.

Dritte Claſſe.

Mit dem kleinſten Geleite.

Dem Prieſter, welcher die Leiche einſegnet, 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger ſammt Mänteln 2 fl.
Für 4 Knaben ſammt Kutten 24 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.
Dem Kreuzträger 12 kr.

Rubrik II.

Von dem Leichenbegängniſſe einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Erſte Claſſe.

Den Prieſtern, welche begleiten, jedem 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 1 fl. 30 kr.
Für 4 Träger ſammt Mänteln 2 fl.
Für 4 Knaben ſammt Kutten 24 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Claſſe.

Das Leichenbegängniß einer Perſon von 7 bis 15 Jahren aus einer Stadtpfarre in die Vorſtadt.

Dem Prieſter für die Begleitung und Einſegnung 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger ſammt Mänteln 2 fl.
Für jeden Knaben ſammt Kutte 6 fl.
Für den Todtengräber 30 kr.

Rubrik III.

Von dem Geleite eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Erſte Claſſe.

Dem Prieſter für das Einſegnen 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 2 Träger ſammt Mänteln 1 fl.
Für den Kreuzträger 12 kr.
Für den Todtengräber 30 kr.

Zweite Claſſe.

Eines ſolchen Kindes von einer Stadtpfarre in der Vorſtadt.

Dem Prieſter, welcher die Leiche begleitet und einſegnet, 1 fl.
Dem Meßner 30 kr.
Für 2 Träger ſammt Mänteln 1 fl.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik IV.

Von dem Geläute eines Kindes, das noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel in die Kirche getragen wird.

Erſte Claſſe.

Dem Prieſter für das Einſegnen 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Dem Träger mit dem Mantel 30 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Claſſe.

Wenn ein ſolches Kind von einer Stadtpfarre in die Vorſtadt unter dem Mantel getragen wird.

Dem Prieſter für das Einſegnen 30 kr.
Dem Träger mit dem Mantel 30 kr.
Dem Meßner 30 kr.
Dem Todtengräber 20 kr.

II. Abtheilung.

Bei den Vorſtadtpfarren.

Rubrik V.

Bei den über 15 Jahre alten Perſonen.

Erſte Claſſe.

Mit ganzem Geleite.

Dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Wenn verlangt wird, daß mehrere Geiſtliche die Leiche begleiten, jedem 1 fl.
Den Muſikern für das Miſerere und die Motetten 8 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen 1 fl. 30 kr.
Für 8 Träger ſammt Mänteln 4 fl.
Für 8 Knaben ſammt Kutten 48 kr.
Für den Kreuzträger 6 kr.
Für den Todtengräber 30 kr.

Zweite Claſſe.

Das halbe Geleite.

Dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Den Muſikern für das Miſerere und den gewöhnlichen Leichengeſang 6 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen 1 fl.
Für 6 Träger ſammt Mänteln 3 fl.
Für 6 Knaben ſammt Kutten 36 kr.

Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Dritte Claſſe.

Eine gemeine Beſtattung.

Dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 30 kr.
Für 4 Träger ſammt Mänteln 2 fl.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik VI.

Bei einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 20 kr.
Für jeden Leichenträger 30 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik VII.

Bei einem Kinde von 1 bis 7 Jahren.

Dem Prieſter 1 fl.
Dem Meßner 15 kr.
Für einen Träger ſammt Mantel 30 kr.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik VIII.

Bei einem Kinde, das noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel zum Beiſetzen getragen wird.

Dem Pfarrer für das Einſegnen 30 kr.
Dem Meßner 15 kr.
Für den Träger ſammt Mantel 30 kr.
Für den Todtengräber 15 kr.

Rubrik IX.

Für das Läuten außer der Pfarrkirche in und vor der Stadt.

Hiervon ſehe man oben bei den Stolgebühren für die Kirche.

Rubrik X.

Für den Wagen bei einer Nachtleiche.

Mit 2	Pferden	3 fl.
Mit 4	„	6 fl.
Mit 6	„	9 fl.

Rubrik XI.

Von den Conduct=Anſagern.

Es ſteht jedermann frei, zum Anſagen bei Leichenbegängniſſen und Exequien ſich der Conduct-Anſager zu gebrauchen oder nicht; und dann deren ſo viel, als ihm gefällig iſt, zu beſtellen.

Jedem Beſtellten gebührt für den Tag 1 fl. 30 kr.

Rubrik XII.

Von der Begleitung der Ordensgeiſtlichen und Spitäler in und vor der Stadt.

Wenn Ordensgeiſtliche aus der Stadt eine Leiche begleiten, gebührt ihnen 4 fl.

Vor der Stadt 6 fl.

Im Gegentheile, wenn Ordensgeiſtliche, welche vor der Stadt wohnen, eine Leiche in der Stadt begleiten 6 fl.

Vor der Stadt 4 fl.

Jedem Hoſpitale, deſſen Arme in Claſſen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterſchied 4 fl.

Jedoch ſollen, wenn ihre Begleitung verlangt wird, ſowohl von den Ordensgeiſtlichen als auch den Spitälern, wenigſtens 12 Paar geſendet werden.

Rubrik XIII.

Von der Beiſetzung der Leiche in einer andern, als der eigenen, Pfarre.

Wird eine Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre beigeſetzt, ſo ſind die Taxen nach der erwählten Claſſe in beiden Pfarren zu bezahlen.

III. Abtheilung.

Von den Exequien, wenn dieſe verlangt werden.

Rubrik XIV.

Bei den 3 Hauptpfarren in der Stadt, nähmlich St. Stephan, St. Michael und Schotten.

Erſte Claſſe.

Den Geiſtlichen für das Singen der Vigil und das Requium 6 fl.

Wenn eine infulirte Perſon das Amt hält, kommt für die Leviten und übrigen Aſſiſtenten 4 fl.

Für eine ganz beſetzte Muſik mit Clarinetten 20 fl.

Für den Meßner und Kirchendiener 2 fl.

Den 2 Windlichtträgern 18 kr.

Zweite Claſſe.

Den Geiſtlichen, welche das Requiem und die Vigil ſingen **6** fl.
Für eine wohlbeſetzte Muſik bei einem Seelenamte **15** fl.
Für den Meßner und Kirchendiener **1** fl. **30** kr.
Für **2** Windlichtträger **18** kr.

Rubrik XV.

Für die Exequien in den Vorſtädten, wenn ſolche verlangt werden.

Dem Pfarrer **3** fl.
Für die Muſik mit Stimmen beſetzt **8** fl.
Für den Meßner und Kirchendiener **45** kr.
Für **2** Windlichtträger **12** kr.

IV. Abtheilung.

Für das Leichenbegängniß derjenigen, welche der kathol. Religion nicht zugethan ſind.

(Hierüber ſehe man unten bei den Stolgebühren von Akatholiken.)

Für das Vorſegnen der Wöchnerinnen darf nach dieſer Stol-ordnung keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.

In der Wiener-Erzdiözeſe ſind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzuſegnen.

Wr. Conſ. Currend. vom **14.** April **1829.**

Für das dreimalige Aufgeboth haben in Wien und deſſen Vorſtädten, wie auch in Ober-Öſterreich der Bürgerſtand und die geringeren Claſſen dem Pfarrer **30** kr.; die vom höhern Stande aber immer das Doppelte zu entrichten.

Eben ſo haben für die Trauung der Bürgerſtand und die geringeren Claſſen dem Pfarrer **30** kr., dem Meßner oder Kirchendiener für das Einſchreiben **20** kr.; die vom höheren Stande aber immer den doppelten Betrag zu entrichten.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheines iſt dem Pfarrer (nebſt Vergütung des Stämpels) **30** kr. zu bezahlen. Höhere Standesperſonen haben dieſe Gebühr mit einem doppelten Betrage zu berichtigen.

§. 675.

Stol-Ordnung auf dem flachen Lande.

Folgende Ordnung beſteht auf dem flachen Lande.

Rubrik I.

Von dem Conducte einer erwachſenen Perſon.

Erſte Claſſe.

Ein ganzes Conduct.

Für das Einſegnen ohne Unterſchied 1 fl. 30 kr.
Für den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen, einem jeden 30 kr.
Den Muſikern, welche die Leiche vom Hauſe begleiten 3 fl.
Für die Motetten und Surdinen 5 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen 1 fl. 30 kr.
Für 8 Träger ſammt Mänteln zu 18 kr., 2 fl. 24 kr.
Für 8 Windlichtträger ſammt Kutten à 3 kr., 24 kr.
Dem Kreuzträger 6 kr.
Dem Weihbrunnkeſſelträger 6 fl.
Dem Todtengräber 30 kr.

Zweite Claſſe.

Ein halbes Conduct.

Für das Einſegnen dem Pfarrer 1 fl. 30 kr.
Für den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen, einem jeden 30 kr.
Den Muſikern für das Miſerere und den gewöhnlichen Leichengeſang 2 fl. 30 kr.
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen 1 fl.
Den 6 Trägern ſammt Mänteln zu 18 kr., 1 fl. 48 kr.
Den 6 Windlichtträgern ſammt Kutten 18 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Weihbrunnkeſſelträger 3 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Dritte Claſſe.

Ein Viertel-Conduct oder ordinäre Leiche.

Für das Einſegnen dem Pfarrer 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen 30 kr.
Den 4 Trägern ſammt Mänteln 1 fl. 12 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Weihbrunnkeſſelträger 3 kr.
Dem Todtengräber 30 kr.

Bei den Leichen dieſer dritten Claſſe auf dem Lande wurde in Abſicht auf die Gebühr, welche für das Abſingen des Miſerere und des gewöhnlichen Todtenliedes zu entrichten kommt, beſtimmt, daß für das bloße Abſingen dieſer Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Claſſe 2 fl. feſtgeſetzt, und im Falle Exequien gehalten wer-

den, dieſes Abſingen der Lieder in die für die Muſik beſtimmte Taxe per 5 fl. eingerechnet werden.

Allerh. Entſchl. vom 5. Auguſt 1819.

Rubrik II.

Conduct eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für Begleitung und Einſegnung der Leiche 1 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 15 kr.
Einen oder zweien Trägern ſammt Mänteln, jedem 18 kr.
Dem Kreuzträger 3 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik III.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen und zu begraben.

Dem Prieſter für das Einſegnen 30 kr.
Dem Meßner 15 kr.
Dem Träger ſammt Mantel 18 kr.
Dem Todtengräber 15 kr.

Rubrik IV.

Conduct einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

Für das Einſegnen ohne Unterſchied einer Claſſe 1 fl.
Den Prieſtern, die mitgehen, wie oben.
Dem Meßner und Kirchendiener 20 kr.
Jedem Leichenträger 15 kr.
Für die Knaben ſammt Kutten, wie oben.
Dem Todtengräber 30 kr.

Rubrik V.

Für das Ausläuten außer der Pfarre.

(Hievon war ſchon oben bei den Stolgebühren für die Kirche die Rede.)

Rubrik VI.

Von den Conduct-Anſagern.

Den Conduct-Anſagern, welche zu begehren frei ſteht, iſt täglich zu geben 1 fl.

Rubrik VII.

Von dem Mitgange der Ordensgeiſtlichen und Spitäler.

Wenn Ordensgeiſtliche eine Leiche begleiten, ſind dafür abzugeben 3 fl.

Den Spitälern 3 fl.

Rubrik VIII.

Von der Beiſetzung der Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre.

Wird eine Leiche in einer anderen, als der eigenen, Pfarre beigeſetzt, ſo ſind die Taxen nach der erwählten Claſſe in beiden Pfarren zu bezahlen.

Rubrik IX.

Für die Exequien, wenn ſolche verlangt werden.

Für das Amt 1 fl. 30 kr.
Einem Leviten 30 kr.
Für die Muſik mit beſetzten Stimmen 5 fl.
Dem Meßner und Kirchendiener 45 kr.
Für das Libera 1 fl.

Rubrik X.

Für das Vorſegnen der Wöchnerinnen darf keine Gebühr gefordert, was aber freiwillig angebothen wird, kann angenommen werden.

In der Wiener-Erzdiözeſe ſind unverheirathete Wöchnerinnen nicht vorzuſegnen.

Für das dreimalige Verkünden der Brautleute kommen, ohne Unterſchied des Standes, dem Pfarrer 30 kr., für die Trauung 1 fl., dem Meßner für das Einſchreiben 20 kr.; und wenn von den Hochzeitparteien zum Knieen ein bedeckter Bethſchämel oder Stuhl verlangt wird, dafür überall 1 fl., wovon 40 kr. der Kirche, 20 kr. dem Meßner gebühren, zu bezahlen.

Für die Ausfertigung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenſcheines iſt dem Pfarrer (nebſt Vergütung des Stämpels) 30 kr., von dem höheren Stande aber 1 fl. zu bezahlen.

§. 676.

Abnahme in Conventions-Münze.

Die in den Stolpatenten ausgeſetzten Stolgebühren dürfen, in ſo weit ſie ſeit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden, vom 1. Jänner 1820 angefangen in Conventions-Münze abgenommen werden.

Hofkzld. vom 2. Dec. 1819.

§. 677.

Tauftaxe iſt aufgehoben.

Die in der Stolordnung befindliche Taxe auf die heilige Taufe iſt gänzlich aufgehoben (iſt niemals weder für die Taufe ſelbſt, noch für das Einſchreiben in das Taufbuch, welches nur eine Folge der Taufe iſt, das Geringſte zu bezahlen). Dasjenige, ſo die Pfarrer aufweiſen können, das ihnen dadurch von ihren Congruen entzogen, wird ihnen aus der Religions-Caſſe ſogleich erſetzt.

Nachſchrift vom **24.** Oct. **1783**, §. **15.**

§. 678.

Stolgebühr für das claſſenmäßige Abſingen des Miſerere u. ſ. w. auf dem Lande.

In Abſicht auf die Gebühren, welche für das Abſingen des Miſerere und des gewöhnlichen Todtenliedes bei Leichen der dritten Claſſe auf dem Lande zu entrichten kommen, haben Se. Maj. mittelſt a. h. Entſchl. vom **5.** Auguſt **1819** auszuſprechen geruhet, daß für das bloße Abſingen dieſer Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Claſſe **2** fl. feſtgeſetzt; und im Falle Exequien gehalten werden, dieſes Abſingen der Lieder in die für die Muſik beſtimmte Taxe von **5** fl. eingerechnet werde.

Hofkzld. vom **9.** Auguſt **1819**, Hofz. **31123**, Rggsz. **31122.**

§. 679.

Ob und in wie ferne Stolgebühren bei Begräbniſſen außer der eigenen Pfarre bei allen Pfarren des Durchganges zu entrichten kommen.

Es kam bereits oben vor, daß bei Begräbniſſen außer der eigenen Pfarre die Stolgebühren nach der begehrten Claſſe in beiden Pfarren zu entrichten ſind.

Ob und wie ferne auch in jeder Pfarre, durch welche eine Leiche geführt werden muß, eine Stolgebühr entrichtet werden muß, iſt durch kein ausdrückliches l. f. Geſetz beſtimmt. Nach dem Kirchenrechte entſcheidet der Ortsgebrauch.

§. 680.

Begünſtigungen der Stolgebühren und Concurs-Fälle.

Die Stolgebühren für das Leichenbegängniß eines Verſchuldeten oder der ihm angehörigen Perſon genießen die Begünſtigung, daß ſie im Falle eines nahen auszubrechenden Concurſes in die erſte Claſſe geſetzt werden.

Conſiſt. Ordn. vom **1.** Mai **1781**, §. **15**, lit. a.

§. 681.

Vormalige Abfuhr der Stolgebühren der neuen Pfarrer der Localien-Pauſchale derſelben.

Die neuen Pfarrer und Ortscapläne hatten vermöge der Nachſicht vom **24.** Oct. **1783**, §. 8, Zahl **3128** die Stolgebühren an die ehemalige Pfarre abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden; und Se. Maj. beſchloſſen: daß in Anſehung aller neuen Pfarren und Local-Caplaneien, deren Seelſorger an einen alten Pfarrer einer Mutterpfarre Stolgebühren zu verrechnen und abzuführen verbunden ſind, mit Zuziehung der Ordinariate eine Pauſchſumme, welche die Localcapläne und neuen Pfarrer den alten Pfarrern, ſtatt der wandelbaren Stolgebühren, alle Jahre zu entrichten haben, feſtgeſetzt; und daß bei der dießfälligen Behandlung von Seite der Landesſtelle mit Zuziehung der Ordinariate der letzte fünfjährige Betrag dieſer Gebühren zur Grundlage angenommen werden ſolle.

Hofkzld. vom **12.** Juli **1805.**

§. 682.

Nunmehrige Ausſcheidung desſelben.

Mit Beziehung auf die Hofverordnung vom **28.** Jänner **1819,** mit welcher der Regierung die allerh. Entſchließung wegen Exſcindirung einiger Einkünfte von alten Pfarren bei ihrer Erledigung an neue Curatien eröffnet wurde, wurde die Regierung ermächtiget: die Exſcindirung von Stolgebühren, wenn keine beſonderen Umſtände obwalten, und das Ordinariat damit einverſtanden iſt, ſelbſt zu verfügen; bei einem Widerſpruche aber iſt der Antrag der Entſcheidung der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom **26.** Juli **1821**, Zahl **20837**, Rggsz. **25950.**

§. 683.

Behandlung der Klagen, wegen Überſchreitung der Stolgebühren.

Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren ſollen von den weltlichen Gerichten mit Einverſtändniß des Ordinariats abgethan werden.

Hofdecret vom **17.** März **1791**, §. **3**, Zahl **1066.**

§. 684.

Verfahren der Kreisämter in Betreff von Stol-ordnungs-Übertretungen.

Die Kreisämter haben auf die beſtehende Stolordnung zu wachen, und Übertretungen der Regierung anzuzeigen.

Inſtruction für die Kreisämter **1783**, §. **29.**

Die Kreisämter haben über Stolgebühr-Exceſſe in erſter Inſtanz zu ſprechen.

Hofkzld. vom **10.** Juli **1783**, Hofzahl **2982.**

§. 685.

Warnungen vor Überſchreitung der Stolordnung.

Es iſt zur Kenntniß der Landesſtelle gekommen, daß hier und da auf dem Lande Pfarrer, Meßner und Schullehrer ſich öfters Überſchreitungen der Stolordnung zu Schulden kommen laſſen, und die Parteien zu weit mehreren Auslagen verleiten, oder wohl gar von denſelben weit höhere Gebühren verlangen, als die in dem Patente vom **27.** Jänner **1781** beſtimmt ſind.

Obſchon die dieſerwegen an die Regierung gelangte Anzeige bloß im Allgemeinen lautet, und keine individuellen Daten in derſelben vorkommen, ſo findet die Regierung doch für nöthig, dem Conſiſtorium dießfalls eine genaue Aufmerkſamkeit um ſo mehr zu empfehlen, als der Ruf von dergleichen Stolüberſchreitungen und Willkürlichkeiten auf dem Lande ſich ſchon mehrere Male verbreitet hat.

Das Conſiſtorium hat demnach nicht nur den Seelſorgern ſeiner Diözeſe, ſondern auch den Meßnern und Schullehrern zur ſtrengſten Pflicht zu machen, daß ſie ſich bei ſonſtiger unnachſichtlicher Ahndung auch nicht die geringſte Überſchreitung der Stolgebühren oder irgend eine Willkürlichkeit in Aufrechnung derſelben zu Schulden kommen laſſen, ſondern in allen vorkommenden Fällen genau nach dem Wortlaute des erwähnten Patentes benehmen ſollen.

Rggsv. vom **24.** Juni **1822**, Rggsz. **29854.**

§. 686.

Vorſchrift wegen Beſeitigung ungebührlicher Überſchreitungen des Stolpatentes bei Leichenbegängniſſen insbeſondere.

Wiederholt eingetretene Fälle von auffallender Übertretung der Stolvorſchriften bei Leichenbegängniſſen laſſen mit Grund vorausſetzen, daß dieſe Vorſchriften hier und da aus dem Gedächtniſſe gekommen ſeyn dürften.

Um dieſen Unfug, der immer mehr Fortſchritte zu machen ſcheint, und Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gibt, zu entfernen, wurden die Conſiſtorien angewieſen, durch eine eigene Verordnung die Seelſorger auf die beſtehenden hohen und höchſten Vorſchriften, und auf den eben erwähnten Unfug aufmerkſam zu machen und ihnen zugleich aufzutragen, die Meßner und Conduct-Anſager genau zu überwachen, ſie zu warnen und ihnen zu bedeuten, daß gegen ſie ohne Nachſicht mit Entlaſſung vom Dienſte vorgegangen werden würde, im Falle ſie ſich Übertretungen der allerh. Orts ausgeſprochenen Gebühren erlauben und durch Aufrechnung vorſchriftwidriger oder über-

ſpannter Beträge denjenigen, die ſich ihrer Dienſtleiſtung bedienen, zu verkürzen, ſich unterfangen ſollten.

Rggsv. vom **11.** April **1833**, Rggsz. **17361.**

Da die Überſchreitungen des allerh. Stolpatentes ſo oft eintreten, und zum Gegenſtande einer allgemeinen Beſchwerde geworden ſind, iſt es unvermeidlich, auf Mittel zu denken, dieſen Unfügen zu begegnen.

Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß zu einem großen Theil dieſer Überſchreitungen der Wunſch der Angehörigen des Verſtorbenen, das Gedächtniß desſelben durch Verſchönerung der Leichenfeier zu ehren, den Anlaß gibt, und es entſteht demnach die folgerechte Frage, ob dieſe Feierlichkeiten, welche in dem Stolpatente entweder gar nicht oder nicht in der Conduct-Claſſe vorkommen, in welcher die Beerdigung Statt findet, zur Ausführung gelangen, und nach welchem Maßſtabe die Gebühren dafür abgenommen werden dürfen.

Durch das allerh. Stolpatent ſind die Claſſen der Leichenbegängniſſe feſtgeſetzt worden. Es dürfen demnach ſolche Feierlichkeiten, welche in einer höheren Conduct-Claſſe des allerh. Patentes eingeführt werden, bei Leichen, die in einer niedern Conduct-Claſſe beerdiget werden, nicht angewendet werden, weil ſonſt die **3** Claſſen mit einander vermengt werden würden, und weil es ohnehin jeder Partei frei ſteht, die durch das Patent feſtgeſetzte Claſſe zu wählen.

Es finden aber dermalen auch Feierlichkeiten bei Leichenbegängniſſen Platz, welche in dem Stolpatente nicht vorkommen, als: Verſtärkung der Trauermuſik, ein größerer Umweg mit der Leiche bei dem Gange zur Kirche, die Begleitung der Leiche in den Vorſtädten durch die Grundwächter in der Gallamontur u. dgl.

Es würde wohl eine ſchwere Sache ſeyn, dieſe Gewohnheiten dort, wo ſie ſeit Jahren in Übung ſind, dermal abzuſtellen; um jedoch die möglichen Mißbräuche zu beſeitigen, müſſen die dafür zu bezahlenden Gebühren mit Mäßigkeit beſtimmt, und auf dieſer Beſtimmung feſtgehalten werden. Dort aber, wo derlei Verſchönerungen bisher nicht üblich waren, iſt ihre Einführung nicht zu geſtatten, wie auch für das Umwegnehmen des Leichenzuges zu der Kirche keine Forderung gemacht werden darf, da in dem Stolpatente der Mitgang ohnedem aufgenommen erſcheint.

Um aber die Beſtimmungen des allerh. Stolpatents gegen die eigenmächtigen Überſchreitungen von Seite der Kirchendiener, Meßner und Conduct-Anſager zu beſchützen, findet die Regierung den Vorſchlag ganz genügend und entſprechend, daß nähmlich vor jedem Leichenbegängniſſe der Partei ein von dem Meßner und Conduct-Anſager verfaßter Koſtenüberſchlag vorgelegt und auf dieſem die eigenhändige Beſtätigung der Partei, daß ſie mit demſelben ganz einverſtanden ſey, beigeſetzt, alsdann aber die mit dieſer Beſtätigung verſehene Leichenkoſten-Specification dem betreffenden Pfarrer, und bei Sanct Stephan dem Kirchenmeiſter-Amte zur Vidirung vorgelegt, und nur eine

vidirte Specification nebſt der geſtämpelten Quittuug bei der Ausbezahlung des Betrages vorgezeigt, und die Quittung der Partei behändiget werde.

Das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium hat hiernach das Weitere an die Pfarren inner den Linien Wiens zu erlaſſen, und ſie zur genauen Befolgung der von der Regierung genehmigten Modalitäten anzuweiſen.

In Beziehung auf die oben erwähnten, hier und da üblichen, in dem Stolpatente nicht berührten Feierlichkeiten hat das Conſiſtorium wegen Bemeſſung der Gebühren mit den Seelſorgern die vorläufige Rückſprache zu pflegen, von ihnen eine im Einvernehmen mit den übrigen Kirchenvorſtehern feſtzuſetzende, für alle Fälle geltende Taxbeſtimmung abzuverlangen, und ſich ſodann darüber auszuſprechen; wobei dem Conſiſtorium zugleich empfohlen wird, jeden unbilligen und überſpannten Antrag in die gehörigen Schranken zurück zu weiſen.]

Rggsv. vom 8. Oct. 1834, Zahl 49101.

§. 687.

Worin die Strafe für Stolexceſſen beſteht.

Die Strafe für einen Stolexceß beſteht in der Zurückſtellung der unrechtmäßig erhobenen Zahlung, und einer den Umſtänden und Kräften des Geiſtlichen angemeſſenen Geldſtrafe, welche in allen Fällen dem Armenfonde zu Guten kommt.

Hofkzld. vom 29. April 1787.

§. 688.

Beſcheinigung und Empfangsvormerkung über abgenommene Stolgebühren.

Jede Pfarre hat über die wirklich abgenommenen Stolgebühren dem Perſolventen eine Beſcheinigung auszuſtellen, welche zufolge Stämpelpatentes vom 5. October 1802 claſſenmäßig geſtämpelt ſeyn muß.

Der Leichen-Conto wird gewöhnlich von dem Seelſorger und zwar in den 3 Abtheilungsgebühren für die Kirche, für die Geiſtlichkeit und für das Dienſtperſonal ausgeſtellt.

Über die Abnahme der Stolgebühren ſind von dem Pfarrer Vormerkungen zu führen.

β. Militär-Stolgebühren.

§. 689.

Welche Militärperſonen an die Civilgeiſtlichkeit Stolgebühren zu entrichten haben und welche nicht.

Militärperſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dieſe mit eingeſchloſſen, haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civilpfarrer auch dann, wenn die Trauung zwiſchen einer ſolchen Militärperſon und einer Braut vom Civilſtande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Anſehung der Braut zu fordern.

Oberofficiere haben die Stole zu entrichten, jedoch iſt ſich in Bemeſſung des Betrages ganz nach den für die Civilgeiſtlichkeit überhaupt beſtehenden Stolgeſetzen zu halten.

Die Eheverkündigungen ſind bei Militärperſonen, welche **ad militiam vagam** gehören, in Ermangelung einer eigenen Garniſons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superior oder Feldcaplan geſchehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperſon zu fordern.

Dort, wo keine Garniſons-Kirche beſteht, hat der Feld-Superior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die ſeiner Jurisdiction zugewieſenen Militärperſonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, Trauung, des Verſehens der Kranken und der Einſegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzuſprechen hat.

Die Militär-Geiſtlichkeit hat das Leichenbegängniß einer **ad militiam vagam** gehörigen Perſon ſelbſt zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requiſiten zu verwenden; von Seite der Civilpfarrer iſt ſich in die Veranſtaltung ſolcher Leichenbegängniſſe gar nicht einzumengen, und auch keine Stolgebühr zu verlangen. Sollte jedoch die Militar-Geiſtlichkeit einige Kirchen-Requiſiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, ſo iſt für dieſe bei Leichen der Ober-Officiere das im (Civil-) Stolpatente Beſtimmte von der Verlaſſenſchaftsmaſſe zu bezahlen (alſo bei Leichen der Mannſchaft vom Feldwebel oder Wachtmeiſter angefangen abwärts, nichts).

Die Begräbniſſe der **ad militiam stabilem** gehörigen Militär-Parteien haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringſten Claſſe zu geſchehen, wenn nicht der Erblaſſer, deſſen Erben oder die Abhandlungsinſtanz das Conduct nach einer der höheren Claſſen verlangen, wo alsdann die in dem (Civil-) Stolpatente für die verlangte Claſſe beſtimmten Gebühren abzunehmen ſind.

Hofdecret vom 19. Mai und 15. Sept., Hofkriegsrathsverordnung vom 5. October 1808, Decret der Central-Organiſ.-Hof-Commiſſion für Tirol und Vorarlberg vom 14. Mai 1816.

Der militäriſche Conduct bei Beerdigungen gebührt bloß dem Militär, nicht aber auch den zur Militär-Adminiſtration gehörigen Beamten.

Reſcript des Hofkriegsrathes vom 9. Februar 1827.

Aus obiger Verordnung ergibt ſich, daß eigentlich nur die wehrhafte Mannſchaft der unteren Grade von Entrichtung der Stolgebühren entbunden iſt; nicht aber auch andere zum Militärkörper gehörige Perſonen, z. B. Feldkriegs-Commiſſäre, Kinder und Witwen der Soldaten; daß jedoch ein befreiter Militär-Bräutigam auch ſeine für ſich nicht befreite Braut, wenn ſie eine zum Militär-Körper gerechnete Perſon iſt, ſeines Privilegiums theilhaftig mache, und der Civilpfarrer, der ſie in Subsidium der Militär-Geiſtlichkeit trauet, von ihnen gar keine Stolgebühr verlangen könne, weil er nur für den Fall zur Abnahme der halben Gebühr in Anſehung der Braut berechtiget wird, wenn dieſe vom Civilſtande iſt. Gibt er einen Bräutigam vom Civilſtande mit einer zum Militär-Körper gezählten Braut zuſammen, ſo kann er die ganze Stoltaxe, ſowohl in Anſehung des Bräutigams als der Braut, in Anſpruch nehmen; weil weder dieſe für ſich eine Stolfreiheit genießt, noch jener, der ſie ebenfalls ſelbſt nicht hat, ihr eine mittheilen kann.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam gehörigen Militärperſonen, welche in Ermangelung einer eigenen Garniſons-Kirche, wo ſie von dem Feld-Superior oder von dem Feldcaplan geſchehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnet, vorzunehmen iſt, hat derſelbe keine Gebühr von der Militärperſon zu fordern; alſo nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Anſehung der Braut vom Civilſtande; gehört aber dieſe ebenfalls zum Militär-Körper, ſey es ad militiam vagam oder stabilem, ſo nimmt ſie eben nach jener Analogie Antheil an der Stol-Immunität ihres befreiten Militär-Bräutigams, und der Civilpfarrer geht mit der Verkündigungstaxe ganz bar aus, weil nur für eine Braut vom Civilſtande die von der Trauung hergenommene Analogie ſtreitet. Dagegen hat er aus dem oben angeführten Grunde wieder Anſpruch auf die ganze, wenn der Bräutigam vom Civilſtande und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Perſon iſt.

Wenn das Aufgeboth des Bräutigams in der einen, der Braut in der andern Pfarrkirche vor ſich gehen muß: ſo bezahlt nach der allgemein eingeführten Gewohnheit jeder Theil, wenn er nicht ſtolfrei iſt, für ſich allein die Verkündigungstaxe an den Vorſteher der Pfarrkirche, in welcher er ſeiner Verhältniſſe wegen verkündiget werden ſoll. Da die Ober-Officiere zur Entrichtung der Stole überhaupt an den Civilpfarrer verbunden ſind, zu ihren Gunſten keine Ausnahme in Anſehung der Verkündigungsgebühr gemacht, und dieſe geringer als die Trauungstaxe iſt, ſo iſt gar kein Grund vorhanden, warum man annehmen ſollte, daß der Civilpfarrer von ihnen die Verkündigungsgebühr zu fordern nicht berechtiget ſey.

In Anſehung der Ausſtellung der Matrikelſcheine gilt eben das, was wegen der Stolgebühren für die Trauung verordnet iſt. Militärperſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts haben als Stolbefreite gar nichts, Ober-Officiere und andere zum Militär-Körper gerechnete Perſonen, denen keine Stolbefreiung zukommt, die in den Civilſtolordnungen feſtgeſetzte Gebühr an den Civilpfarrer zu bezahlen. Ob dieſe Perſonen ſich die ſie ſelbſt, ihre Angehörigen oder fremde Perſonen betreffenden heiligen Handlungen beſcheinigen laſſen, macht keinen Unterſchied.

Wenn hingegen eine Perſon vom Civilſtande zu ihrem Gebrauche den Tauf-, Trauungs- oder Todtenſchein, was immer für einer Militär-Partei, bei dem Civilpfarrer zu erheben hat, ſo hat ſie dafür die Taxe nach den für dieſe erlaſſenen Stolgeſetzen zu berichtigen.

§. 690.

Welche Stolgebühren an die Civilgeiſtlichkeit, wegen Aushülfe in der Militär-Seelſorge, zu verabfolgen ſind.

Die Civilgeiſtlichen haben in denjenigen Orten, wo ſich Militär befindet, und wo entweder kein Feldcaplan angeſtellt iſt, oder wenn derſelbe für ſich allein nicht auslangen kann, den erforderlichen Beiſtand und die nöthige Aushülfe zu leiſten.

Allerh. Entſchl. vom **26.** Jänner **1770** und **28.** Nov. **1824.**

Für die wegen Abweſenheit des Feldcaplans von der Ortsgeiſtlichkeit aushülfsweiſe geleiſtete Verſehung der Militär-Seelſorge, bei der Truppe oder in Spitälern überhaupt, kann ordentlicher Weiſe keine Remuneration verlangt werden. Nur dann, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, welche in Friedenszeiten jedoch nur ſelten eintreten können, eine beſonders anhaltende Bemühung die Bewilligung einer beſonderen Belohnung rechtfertiget, kann ein Einſchreiten um ſolche gemacht werden.

Reſcript des Hofkriegsrathes vom **18.** März **1818.**

Über die Frage: wie ſich in Anſehung der Stolgebühren für den Militär-Seelſorger zu benehmen ſey, wenn Trauungen oder Begräbniſſe außer dem Orte des mit der Jurisdiction beſtellten Militär-Geiſtlichen aushülfsweiſe von einem anderen Prieſter verrichtet werden; dann, was für Stolgebühren für Frauen von Generälen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geiſtlichkeit unterliegen, angeſprochen werden können, hat der Hofkriegsrath folgende Weiſungen an ſämmtliche General-Commanden zur Richtſchnur hinaus gegeben. In der Regel gehört die Stolgebühr, und zwar nach dem Ausmaße der annoch gültigen, im Jahre **1754** feſtgeſetzten Militär-Stolordnung, dem Militär-Seelſorger, welchem die Jurisdiction unmittelbar zuſteht. Wenn indeſſen wegen deſſelben Abweſenheit, oder beim auswärtigen Aufenthalte der Par-

teien, Functionen, für welche Stolgebühren beſtimmt ſind, aushülfsweiſe von einem anderen Prieſter verrichtet werden müſſen, ſo iſt es der Billigkeit eben ſowohl als der Obſervanz angemeſſen, daß dieſem für ſeine Bemühung eine verhältnißmäßige Vergütung zu Statten komme, ohne jedoch die Parteien mit einer die geſetzliche Ausmaß überſchreitenden, oder gar mit einer doppelten Gebührsleiſtung zu beläſtigen.

Auf den Grund dieſes Satzes wurde demnach Folgendes angeordnet:

1. Wenn die Function von einem auswärtigen Geiſtlichen verrichtet wird, ſo hat dieſer von der Militär-Stolgebühr, die Hälfte für ſich zu beziehen, die andere Hälfte gehört dem Militärgeiſtlichen, dem die Jurisdiction zuſteht.

2. Wenn die Function von einem Civilgeiſtlichen verrichtet wird, ſo iſt dieſem jedenfalls der Betrag der Civilſtolgebühr, und zwar ganz zu entrichten; und der betreffende Militär-Seelſorger hat nur noch den Betrag anzuſprechen, um welchen eben die Militär-Stolgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre **1754** höher iſt, als jene.

3. Sofern die Militär-Stolordnung keinen beſtimmten Betrag, ſondern wie es dort lautet, eine beliebige Discretion ausweiſet; ſo verſteht es ſich, daß der Militär-Seelſorger in der Vorausſetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil der Civiltaxe erhalten hat, zwar noch eine Gratification als gebührend anzuſprechen habe; er muß ſich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen.

In Anſehung der Taufen iſt und bleibt die Stolgebühr noch ferner abgeſchafft.

Hofkzld. vom **4.** Dec. **1822.**

§. 691.

Stolgebühren der Militärperſonen an die Militär-Geiſtlichkeit.

Die Militär-Geiſtlichen, die Feld-Superioren und Feldcapläne beziehen die Stolgebühren nach der Militär-Stolordnung, die aber nur das Officier-Corps betrifft, indem vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, dieſe mit eingeſchloſſen, keine Stole zu entrichten iſt.

Generäle und alle Militärperſonen von noch höherem Character, deßgleichen alle Stabs-Officiere haben für ſich und ihre Kinder bis in das dreizehnte Jahr die Trauungs- und Leichengebühren einzig nach ihrer Discretion zu entrichten. Bei einem Hauptmanne oder Rittmeiſter ſind für die Trauung **2** Ducaten, für ſein Begräbniß **12** fl., für das Begräbniß ſeines Kindes bis in das dreizehnte Jahr **6** fl., bei allen übrigen Ober-Officieren für eben dieſelben geiſtlichen Amtshandlungen **1** Ducaten, **6** fl. und **4** fl. zu bezahlen.

Fällt der Officier vor dem Feinde, wo er nicht ordentlich begraben wird, ſo kann der Regimentscaplan keine Stolgebühr anſprechen, weil ſolche nicht für den Sterbfall, ſondern für das Begräbniß zu entrichten iſt.

Reicht die Verlaſſenſchaft eines Hauptmannes, Rittmeiſters oder Lieutenants nicht hin, um die feſtgeſetzte Gebühr entrichten zu können, ſo muß ſich der Regimentscaplan mit einem, nach Verhältniß und Billigkeit zu beſtimmenden geringeren Betrage begnügen.

Patent vom 6. April 1754, Hofkriegsrathsverordnung vom J. 1808 und 3. Auguſt 1811.

Für Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine iſt ebenfalls vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts und allen dergleichen Parteien, ohne Rückſicht des Stämpel, keine Gebühr abzunehmen. Bei den übrigen, die den betreffenden Claſſen gleich kommen, beträgt die Gebühr für die Matrikelſcheine außer dem Stämpel noch 30 kr., bei den Adeligen nebſt dem Stämpel 1 fl.

Hofkriegsrathsdecret vom 20. Jänner 1784.

§. 692.

Wie ſich in Anſehung der Stolgebühren für den Militär-Seelſorger zu benehmen iſt, wenn Trauungen oder Begräbniſſe außer dem Orte des mit der Jurisdiction beſtellten Militär-Geiſtlichen, von einem anderen Prieſter geleiſtet werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Frage: wie ſich in Anſehung der Stolgebühren für den Militär-Seelſorger zu benehmen ſey, wenn Trauungen oder Begräbniſſe außer dem Orte des mit der Jurisdiction beſtellten Militär-Geiſtlichen aushülfsweiſe von einem anderen Prieſter geleiſtet werden; dann was für Stolgebühren von Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, welche der Jurisdiction der Militär-Geiſtlichkeit unterſtehen, angeſprochen werden können, folgende Weiſungen an ſämmtliche Militär-Commanden zur Richtſchnur hinaus gegeben:

1. Wenn die Function von einem auswärtigen Militär-Geiſtlichen verrichtet worden iſt, ſo habe dieſer von der Militär-Stolgebühr die Hälfte für ſich zu beziehen, die andere Hälfte derſelben gehöre dem Militär-Geiſtlichen, dem die Jurisdiction zuſteht.

2. Wenn die Function von einem Civilgeiſtlichen verrichtet wird, ſo ſey dieſem jedenfalls der Betrag der Civil-Stolgebühr und zwar ganz zu entrichten, und der betreffende Militär-Seelſorger habe nur noch den Betrag anzuſprechen, um welchen eben die Militär-Stolgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher iſt, als jene.

3. Sofern die Militär-Stolordnung keinen beſtimmten Betrag, ſondern (wie es dort lautet) eine beliebige Discretion beſtimmt, verſtehe es ſich, daß der Militär-Seelſorger in der Vorausſetzung,

daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil oder bezüglich die Civiltaxe erhalten ſolle, zwar noch eine Gratification als gebührend anzuſprechen habe; er müſſe ſich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach jedenfalls begnügen.

In Anſehung der Taufen werde übrigens bei dieſer Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß hiefür nach der Verordnung vom 24. October 1783 keine Stolgebühr zu entrichten ſey.

Was endlich die Stolgebühren für die Frauen betrifft (in Begräbnißfällen), ſo liege es im Geiſte der Verordnung, daß dieſelben nach dem Character des Gatten entrichtet werden.

Hofkzld. vom 4. Oct. 1822, Hofzahl 33602, Rggsz. 62182.

Die der Regierung unterm 4. Dec. 1822, Hofzahl 33602 mitgetheilte Weiſung des Hofkriegsrathes enthält die Vorſchrift nicht, daß der Civilſeelſorger eine Gebühr, ſie heiße Taxe oder Discretion, für die Militär-Seelſorge einheben ſoll. Der Civilſeelſorger hat die ihm gebührende Civilſtole für ſich zu empfangen, und wenn dem Militär-Seelſorger gar auch noch etwas gebühret, ihm deſſen Einhebung zu überlaſſen. Eben deßwegen ſieht man nicht ein, wozu der Civilſeelſorger das Militär-Stolpatent vom Jahre 1754 nöthig hat. Sollte die Regierung deſſen zu bedürfen erachten, ſo hätte ſie ſich um deſſen Überkommung an das General-Commando zu wenden.

Hofkzld. Hofzahl 3442, Rggsz. 6601.

§. 693.

Entrichtung der Stolgebühren von Akatholiken an den katholiſchen Seelſorger.

Die Akatholiken müſſen ſo wie die katholiſchen Kirchkinder die Stolgebühren an den katholiſchen Pfarrer bezahlen. Der katholiſche Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anſpruch hat, iſt der ordentliche Seelſorger des Ortes, wo der Akatholik ſeinen Wohnſitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholiſche Bethhaus gelegen iſt.

Hofkzld. vom 13. Oct. 1781.

Die Akatholiken, welche nicht in dem Friedhofe der katholiſchen Pfarre, in deren Bezirk ihr Paſtor wohnet, begraben werden wollen, haben gemäß der geſetzlichen Vorſchrift außer der Gebühr, welche ſie ihrem Paſtor vertragsmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nähmlich dem katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirk ſie wohnen; dann dem katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirk der Friedhof liegt, in dem ſie begraben werden, zu bezahlen, indem es ihre freie Wahl iſt, daß ſie nicht in dem Friedhofe der katholiſchen Pfarre, in deren Bezirke ſie wohnen, unter Begleitung des dazu berufenen Paſtors beerdiget werden. Leichenreden ſind zwar bei den Katholiken gar wenig mehr gebräuchlich, wohl aber bei den Proteſtanten. Da die Leichenrede

gerade die Handlung iſt, welche die perſönliche Geiſtesanſtrengung vorausſetzt, ſo hat die Stolgebühr für eine bei den Akatholiken abgehaltene Leichenrede nicht dem katholiſchen, ſondern dem akatholiſchen Seelſorger zuzufließen.

Hofdecret vom 8. April 1813.

Bei Trauungen hingegen kann, wenn beide Brautleute akatholiſch ſind, und alſo die Trauungen in dem akatholiſchen Bethhauſe vorzunehmen ſind, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholiſchen Seelſorger Statt haben, in deſſen Bezirk die akatholiſche Braut wohnet; nicht auch an den katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirk das Bethhaus liegt, aber die Braut nicht wohnt; wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Paſtors iſt, folglich in das Bethhaus kommen muß, dem der Paſtor vorſteht. Iſt die akatholiſche Braut kein Pfarrkind des Paſtors, in deſſen Bethhaus ſie ſich trauen läßt, ſondern von einem andern Paſtor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlaſſen worden: ſo tritt das Recht des katholiſchen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem ſelbes oben bei Begräbniſſen dem katholiſchen Pfarrer im Orte des Bethhauſes zuerkannt worden iſt, ein, ſo daß in dieſem Falle die Stoltaxe insbeſondere an den katholiſchen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnet, und auch insbeſondere an den katholiſchen Pfarrer, in deſſen Bezirk das Bethhaus liegt, zu bezahlen iſt.

Hofdecret vom 18. Dec. 1813.

Die Meßner werden mit ihrem Rechte auf Stolgebühren von Akatholiken, den Pfarrern gleich gehalten, und haben dieſe Gebühren nach der Taxe zu genießen.

Hofdecret vom 21. April 1798.

c. Stiftungen und Meßſtipendien.

§. 694.

Stiftungen.

Die Pfründenſtiftungen ſind meiſtens in öffentlichen Fonds angelangt, rückſichtlich welchen alles das gilt, was hinſichtlich der Kirchenſtiftungen geſagt worden iſt; wobei übrigens zu bemerken kommt, daß die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelſorge verknüpften Beneficiums vermachten Capitalien Erbſteuern ſind, wenn die davon abfallenden Zinſen die Congrua nicht überſteigen.

Erbſteuerpatent vom 15. October 1810, §. 13, lit. D.

Was übrigens die Sicherſtellung des beweglichen Pfründenvermögens anbelangt, hat die Vogteiherrſchaft für dasſelbe wie für das Kirchenvermögen zu haften; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſich dieſe Haftung nur darauf beſchränken kann, daß die betreffenden Privat- oder Fonds-Obligationen auf den Namen der Pfründner

ausgeſtellt oder vinculirt, und in den Scheinen hinterlegt werden, daß ſomit, wenn wegen Unterlaſſung dieſer Maßregel dem Pfründner ein Nachtheil zugefügt wird, die Vogteiherrſchaft mit den übrigen Kirchenvorſtehern ſolidariſch zu haften haben.

§. 695.

Meßſtipendien.

Die Meßſtipendien ſind gleichfalls als ein Betrag zu dem anſtändigen Unterhalte der Geiſtlichen zu betrachten.

a) Pfarrer, welche die Zutheilung der Stiftmeſſen wünſchen, haben ſich an das Conſiſtorium zu wenden.
Hofdecret vom 28. October 1786.

Die bei den Seelſorgern angeſtellten Pfarrer und Localcapläne ſind daher mit ihren Geſuchen um Religionsfondsmeſſen an die Conſiſtorien zu verweiſen.
Hofdecret vom 27. Auguſt 1803.

§. 696.

Evidenzhaltung der Manual- und Stiftungsmeſſen.

Den Ordinariaten wurde erinnert, daß ſie die erlaſſenen, mit der Verordnung vom 24. Sept. 1812, Zahl 13226 genehmigten, Anordnungen rückſichtlich der Evidenzhaltung der Intentionen für Manual-Meſſen, ſo wie die Evidenzhaltung der dießfälligen Stipendien-Beitrage genau überwachen.

Meſſenſtiftungen und zugewieſene Religionsfondsmeſſen ſollen nach den beſtehenden Vorſchriften in Evidenz gehalten werden.

Hofdecret vom 27. Nov. 1834, Hofzahl 22332, Rggsz. 17944.

§. 697.

Verfahren hinſichtlich der Meßgelder, insbeſondere nach dem Tode eines Pfarrers.

Bei Lebzeiten eines Pfarrers ſtehet den Ordinariaten und Decanaten die Controlle über die genaue und ordnungsmäßige Führung der Meßeinſchreibbücher zum Behufe der pflichtmäßigen Perſolvirung der übernommenen Manual-Meſſen und hinſichtlich der Verwendung der Stipendien zu, und nach dem Tode eines Pfarrers hat der bei der Sperre und Inventur einſchreitende biſchöfliche Abgeordnete die Verpflichtung auf ſich, inſofern ſich in den vorhandenen Intentions-Einſchreibbüchern unperſolvirte Meß-Intentionen und dabei abgeſonderte Geldbeträge mit der Aufſchrift, daß es Meßgelder ſeyen, vorfinden, bei der Abhandlungsbehörde wegen Übergabe der letzteren an das Ordinariat ſogleich einzuſchreiten. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Stipendiengelder nach dem Tode eines Pfarrers nicht abgeſondert vorhanden, ſondern mit ſeinem Privatvermögen ver-

mengt ſind, und es ſich daher um die Ausſcheidung dieſer Gelder und zunächſt um die Durchführung der Rechtsanſprüche auf dieſe rückſtändigen Meßſtipendien gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe handelt, hat die Hofkammerprocuratur als in Vertretung einer frommen Anordnung (**pia causa**) einzuſchreiten. Dieſe Anſicht findet in der an die k. k. Hofkanzlei gerichteten und von dieſer der Regierung unterm **31.** Dec. **1795**, Zahl **7794** mitgetheilten Erklärung der k. k. oberſten Juſtizſtelle ihre volle Begründung.

Hofkzld. vom **17.** April **1834**, Zahl **6011**, Rggsz. **22935**.

d. Opfer, Sammlungen und Geſchenke.

§. 698.

Opfer.

Die bei Opferungen um den Altar eingehenden Opfer gebühren nach dem öſterreichiſchen Kirchenrechte dem Pfarrer, wenn nicht etwa die Opfernden eine andere Intention damit verbinden, keine beſondere Gewohnheit dabei beſteht, und kein ausdrückliches Geſetz etwas anderes verordnet, wie dieſes z. B. bei Wallfahrtskirchen der Fall iſt, wo der Pfarrer nur diejenigen Opfergaben bezieht, die der für gewöhnliche Pfarrkinder bei Opferungen an Sonn- und Feiertagen, außer den Wallfahrtstagen, nicht aber auch diejenigen, die von Wallfahrtern an Wallfahrtstagen auf dieſe Art eingehen. S. oben

§. 699.

Sammlungen.

Einkünfte durch Sammlungen gründen ſich ferner auf das Einrichtungs-Inſtrument der Pfründe, auf eine nachgefolgte Fundation und auf Gewohnheit. Solche Sammlungen werden von dem Pfründner von der Obrigkeit oder der Pfarrgemeinde, oder von beiden zugleich bezogen. Sammlungen in der Kirche mit dem Klingebeutel für die Pfründe ſind allgemein verbothen.

Hofdecret vom **14.** Mai **1783**.

§. 700.

Geſchenke.

Ferner gehören diejenigen Gaben hierher, welche dem Pfarrer und Localcaplan von der Gemeinde oder auch von andern gereichet werden, rückſichtlich welcher ſich von Obrigkeiten nur bei Mißbräuchen auf der einen oder andern Seite zu miſchen iſt.

Hofv. vom **22.** Oct. **1787**.

e. Beſondere Beiträge.

§. 701.

Es laſſen ſich dieſe beſonderen Beiträge nicht immer auffinden, da ſie aus beſonderen Urſachen in Erwägung beſonderer Verhältniſſe und Rückſichten, und aus beſonderen Fonds geleiſtet werden können. Unter dieſelben gehören auch die Beiträge zur Unterhaltung eines Verſeh-Pferdes, welche als fixe Beiträge, gleich den Beſoldungen vom 1. Nov. 1819 angefangen in Conv. Münze, jedoch in dem Maßſtabe, in welchem ſie ſeit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden ſind, ausbezahlt werden.

Hofdecret vom 1. März 1820, Hofzahl 5708, Rggsz. 28570.

Verſehpferde-Beiträge aus dem Religionsfonde werden übrigens nicht geleiſtet, wenn ausgewieſen iſt, daß ein Seelſorger zu dieſem Ende ein Pferd hält, ſondern wenn dargethan iſt, daß er ein ſolches zum Dienſte der Seelſorge halten muß, und nicht im Stande ſey, die Koſten dafür zu beſtreiten.

Hofkzld. vom 30. Mai 1823, Hofz. 15309, Rggsz. 27622.

a) Verſehpferd-Beiträge mit 80 fl. erhalten dermalen nur 10 Pfarren.

f. Gehalt im Gelde.

§. 702.

Bei alten Seelſorgern.

Die Genüſſe des Gehaltes der Geiſtlichen iſt bei den alten Seelſorger-Stationen durchaus verſchieden, und bei vielen iſt der Gehalt im Gelde mehr oder weniger nur ein Beitrag zu den landwirthſchaftlichen und ſonſtigen Einkünften.

Bei den vor dem Jahre 1782 beſtandenen Beneficien iſt die Congrua mit Einrechnung aller Einkünfte für einen Pfarrer auf 300 fl., Hofv. vom 23. Nov. 1769, und für einen Localcaplan auf 200 fl., Hofv. vom 16. April 1786 angenommen; und die alten Pfarrer haben ſich fortan mit der von jeher beſtandenen Congrua von 300 fl. zu begnügen.

§. 703.

Art der Sicherſtellung und Behebung des Gehaltes.

Auch die Art der Sicherſtellung und Behebung des Gehaltes der Geiſtlichen auf alten Seelſorger-Stationen iſt verſchieden, indem die Bedeckungs-Capitalien bei mehreren Beneficien auf den Patronatsgütern unaufkündbar ſind, bei anderen in öffentlichen Fonds oder bei Privaten anliegen, auch mit den Kirchen-Capitalien vermiſcht ſind, oder der beſtimmte Gehalt aus dem Kirchenvermögen verabreichet wird.

§. 704.

Gehalt der neuen Pfarrer und Localcapläne.

Den neuen Pfarrern und Localcaplänen wird ein Gehalt im baren Gelde, und zwar faſt ganz allein aus dem Religionsfonde angewieſen.

Nur an den Orten, wo ſchon früher Kirchen und Geiſtliche, und für dieſelben Stiftungen vorhanden waren, oder wo von den Patronen und Gemeinden Beiträge gemacht wurden, ergänzt der Religionsfond bloß das, was von dem ausgemeſſenen Gehalte abgehet.

§. 705.

Beträge dieſer Jahresgehalte.

Der §. 6 der Nachricht vom 24. Oct. 1783 verordnete, daß die neuen Seelſorger aus der Religions-Caſſe auf folgende Art beſoldet werden:

Die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 fl., die Localcapläne mit 350 fl. Bei den neuen aus dem Religionsfonde dotirten Seelſorger-Stationen wurden dagegen mit Hofkzld. vom 14. Sept. 1785 und 16. April 1786 zwei Gehaltsabſtufungen feſtgeſetzt, und zwar für einen Pfarrer 400 fl. und für einen Localcaplan 300 fl.

Nun ſind aber dieſe Jahresgehalts-Abſtufungen im Lande unter der Enns folgendermaßen feſtgeſetzt:

1. In der Stadt Wien
   a) ein Pfarrer in der inneren Stadt . . . 1500 fl. C. M.
   b) ein Pfarrer in den Vorſtädten . . . . . 800 fl.
2. Auf dem flachen Lande
   a) ein Pfarrer [a]) . . . . 600 fl.
   b) ein Localcaplan [b]) . . . . 350 fl.

a) Der Propſt und Stadtpfarrer von Wr. Neuſtadt haben jedoch einen Gehalt per 3000 fl. C. M.

b) Urſprünglich war der Gehalt für Localcapläne nur auf 300 fl. C. M. geſetzt, wurde aber ſpäter auf 350 fl. erhöht.

Se. Maj. beſchloſſen jedoch: Es müſſe in Anſehung der mit jährlich 300 fl. bezahlten Localcaplänen, ſie mögen ihre Congrua aus dem Religionsfonde, oder wo immer her beziehen, wenn ſie ſonſt keine Zuflüſſe haben, ein Unterſchied unter jenen gemacht werden, welche ihre Congrua nur im Gelde, und jenen, die ſolche theils in Naturalien, theils im Gelde erhalten, indem nur den erſteren die ganze Zulage mit jährl. 50 fl. zugedacht iſt; diejenigen aber, welche Naturalien zugleich beziehen, und ſomit ohnehin ſchon durch die geſtiegenen Preiſe derſelben einen weiteren Zufluß erhalten, haben nur auf jenen Theil dieſer Zulage Anſpruch, welcher ihnen, nach dem buchhalteriſch berichtigten, und in den gegenwärtigen Preiſen angeſchlagenen Naturalienbetrage, an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation jährlicher 350 fl. noch mangeln dürfte.

Hofkzld. vom 20. Juli 1804, Zahl 9301.

§. 706.

Gehalt für die von geiſtlichen Stiften anzuſtellenden neuen Seelſorger.

Die von geiſtlichen Stiften anzuſtellenden Seelſorger haben nur das von dieſen Stiften und Klöſtern für ihren Unterhalt fatirte Quantum nach den obigen Summen aus denſelben zu empfangen.

Nachſchrift vom 24. Oct 1783, §. 7.

§. 707.

Überlaſſung von Gründen an die neuen Pfarrer.

Den neuen Pfarrern ſind Gründe zu überlaſſen, und es haben die Erträgniſſe derſelben in der Congrua zu erſcheinen, ſo wie dieſe Pfarrer auch die Wirthſchafts= und Stallgebäude ſelbſt zu beſtreiten haben; denn bei Grundſtücken wird der Ertrag eingerechnet, um die Gebäude zu erhalten.

Hofdecret vom 9. März 1789, Zahl 1115.

Auch den bloß mit Geldeinkommen dotirten Pfarrern iſt ein Gärtchen und ein kleiner Wieſengrund zuzutheilen.

Hofdecret vom 12. Auguſt 1790.

Und von Kirchengründen ſollen dem Geiſtlichen 6 Joche ohne Licitation verpachtet werden; wozu jedoch die Beſtätigung der Landesregierung, vermöge Hofdecret vom 9. Jänner 1799, nothwendig iſt.

Die Kirche kann ihren Seelſorgern, wenn ſie einen 600 fl. nicht überſteigenden Gehalt beziehen, durch Überlaſſung einiger Kirchengründe, außer der Verſteigerung um einen geeigneten Pachtzins eine Erleichterung verſchaffen.

Dieſe Gründe dürfen ſich bis 6 Joch belaufen, und können ſolchen Seelſorgern, welche darum anſuchen, wenn das Ordinariat darauf anträgt, das Vermögen der Kirche zur Beſtreitung der Curatauslagen hinreicht, und bei Patronatspfarren, wenn der Patron einverſtanden iſt, ohne Anſtand überlaſſen werden.

Hofdecret vom 2. September 1807.

§. 708.

Gehalt der Curatbeneficien aus dem Religionsfonde.

Curatbeneficiate, welche von dem Religionsfonde dotirt ſind, gibt es zwei im k. k. n. ö. Prov. Strafhauſe in Wien, der eine mit 1000 fl., der andere mit 800 fl.; einer im k. k. Arbeits= und Beſſerungshauſe in Wien mit 600 fl., dann im allgemeinen Krankenhauſe in Wien einer mit 450 fl. und vier mit 350 fl. Alle übrigen ſind in der Regel mit 300 fl. betheilt; nur jener in dem Verſorgungshauſe in der Währingergaſſe in Wien hat 350 fl., jener von Scheibs 230 fl., und jener im Luſtſchloſſe zu Hetzendorf 200 fl.

§. 709.

Eröffnung der angewieſenen Gehalte an die Biſchöfe.

Der Ausweis der angewieſenen Gehalte iſt jährlich den Biſchöfen mitzutheilen.

Hofdecret vom **17.** März **1791.**

§. 710.

Erfolgung einer Zahlungsanweiſung für beſoldete Pfründner.

Die aus dem Religionsfonde beſoldeten Seelſorger haben die Zahlungsanweiſung in der Regel von der Landesſtelle zu erwirken, und erhalten von dem k. k. Prov. Zahlamte einen Zahlungsbogen, gegen deſſen Vorweiſung ſodann die jedesmalige Zahlung gegen geſtämpelte, mit der vorgeſchriebenen Coramiſirung verſehene, Quittung erfolget.

§. 711.

Zu welcher Zeit die Auszahlung zu geſchehen hat.

Aus Gelegenheit des Falles, wo einem Seelſorger gleich anderen Beamten die Congrua nach der Caſſa-Inſtruction vom **1.** März **1811** mit Anfang des Monates bezahlt worden iſt, hat man als Richtſchnur und zur genauen Nachachtung für die Zukunft feſtzuſetzen befunden, daß die Congrua der Seelſorger, Capläne ꝛc., da ſie mit dem Todestage oder dem Austrittstage des Pfründners erlöſchen, gleich den Penſionen verfallen, daher mit Ende jedes Monats gegen die mit den vorgeſchriebenen Legaliſirungen verſehenen Quittungen auszubezahlen ſind.

Hofdecret vom **15.** Dec. **1814.**

§. 712.

Ergänzung des Abganges in der Congrua.

Jeder Pfründner ſoll das für ihn beſtimmte Einkommen (Congrua) ungeſchmälert genießen.

Jeder Abgang an demſelben muß ihm daher erſetzt werden. Dieſer Abgang kann nun aber

1. entweder durch außerordentliche Zufälle, oder

2. durch die auf der Pfründe laſtenden Grundſteuern entſtehen.

Rückſichtlich letzterer ſ. §. **721.**

§. 713.

Wie es bei altgeſtifteten Pfarren gehalten wird.

Wenn eine Pfarre eine altgeſtiftete iſt, ſo hat der Pfarrer keinen Anſpruch auf die Congrua-Ergänzung. Wenn jedoch dieſelbe durch Verminderung der Intereſſen ihrer Capitalien zu einem geringeren Ertrage geſunken iſt, ſo ermächtigt die Hofkanzlei, Zeuge des Hofkzld. vom 19. März 1840, Hofzahl 7964, Rggsz. 18104 die Regierung in einzelnen Fällen den Pfarrern eine Aushülfe aus dem Religionsfonde auf ſo lange flüſſig zu machen, bis ſich die Dotations-Einkünfte dieſer Pfründe verbeſſert haben werden.

§. 714.

Wie es bei den neugeſtifteten Pfarren und Localien gehalten wird.

Den neugeſtifteten Pfarrern und Localcaplänen ergänzt der Religionsfond, und nur ausnahmsweiſe der Privatpatron, das, was ihnen an der beſtandenen Congrua, in Folge außerordentlicher Zufälle, abgehet, Hofdecret vom 19. Juni 1787; wobei die Berechnung nur auf 300 fl. angenommen wird.

Bei Cameralpfarren geſchieht die Ergänzung durch den Cameralfond.

Einer Abrechnung des Stola-Ertrages an der Congrua und der Ergänzung, welche ein Pfarrer aus dem Religionsfonde empfängt, iſt jedoch ohne Rückwirkung auf das Geſchehene, nur dann und in dem Maße Statt zu geben, als dieſer jährliche Ertrag die Summe von 50 fl. überſteigt; und die Regierung iſt angewieſen, der Art, wie dieſer Ertrag zu berechnen iſt, ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, das dießfalls Angemeſſene zu verfügen, und erforderlichen Falls der Hofkanzlei zur Verfügung und Einholung der allerh. Entſchließung in Antrag zu bringen.

Hofkzld. vom 30. April 1840, Hofzahl 13206, Rggsz. 27883.

§. 715.

Welche Behörde dieſe Ergänzung der Congrua bewilliget.

Die Ergänzung der Congrua für die Seelſorger, wenn ſolche aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Vermögens des Religionsfondes beſtritten werden kann, iſt der Final-Erledigung der Landesſtelle überlaſſen.

W. d. L. vom 29. Jänner 1800.

Die Ergänzung der Congrua, wozu der Pfründner ein geſetzliches Recht hat, ohne Rückſicht auf die eigenen Kräfte des aus dem Ärario zu dotirenden Religionsfondes, ſteht der politiſchen Landesſtelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtelle, mit allerh. Entſchl. vom **28.** April **1832**, Hofdecret vom **11.** Mai **1832**, Hofzahl **9558**, Rggsv. vom **20.** Juni **1832**, Rggsz. **32249**, **IV.**, §. **28.**

a) Nach dem Wirkungskreiſe der Hofkanzlei vom Jahre 1829, §. 9, Hofzahl $\frac{2402}{337}$ ſtehen die Ergänzungen der Congrua, wenn ſie der Religionsfond zu leiſten hat, wie auch die Bewilligungen zeitlicher Subſiſtenzbeiträge aus dem Religionsfonde für ſolche Seelſorger, welche kein Recht auf den Congrua-Beitrag aus demſelben haben, wenn ihre Einkünfte durch Steuern oder Herabſetzungen der Intereſſen von den in öffentlichen Fonds anliegenden Stiftscapitalien geſchmälert worden ſind, jedoch nur in beſonderen rückſichtswürdigen Fällen und höchſtens bis zum Betrage der Congrua der Hofkanzlei zu.

II.

Von den Ausgaben der Pfründen.

§. 716.

Aufzählung der eine Pfründe treffenden Auslagen.

Nachdem nun die Einnahmsquellen der Pfründen dergeſtellt worden ſind, kommen die Auslagen aufzuzählen, welche zur Erzielung eines **netto** Einkommens von jenem **bruto** abzuziehen kommen.

Dieſe Ausgaben laſſen ſich in folgende ſechs Rubriken eintheilen, welche die einzelnen Pfründen mehr oder weniger treffen, und wie ſie auch in den Pfarr-Faſſionen aufgenommen werden.

I. Unterhalt der Geiſtlichen.

1. Unterhalt der Beneficianten,
2. Beiträge an den Localiſten, und
3. auf den eigenen Caplan.

II. Fromme Auslagen.

1. Beiträge zum Unterhalte des Kirchendieners,
2. an die Armen des Ortsſpitales,
2. auf die Kirchenſtiftungen.

III. Paſſiv-Intereſſen und Wirthſchafts-Auslagen.

1. Verwalter und Amtsſchreiber,
2. Wirthſchaftspferde,
3. Meierhofgebäude,
4. Unterhalt der Köchin, Knechte und Mägde,
5. Reitpferd.

IV. Gebäudereparaturen.

Unterhalt der Pfarrgebäude.

V. Steuern.

Grundſteuer, Alumnaticum, Grunddienſt zur Herrſchaft, Verzehrungsſteuer, Aushülfsſteuer zum Religionsfonde.

VI. Beſondere Laſten.

Penſionen an die ausgetretenen Pfarrer, auf Bewirthung fremder Gäſte u. dgl.

§. 717.

Welche Steuern hier in Anſchlag zu nehmen ſind.

Unter dieſen Auslagen kommen hier nur die eine Pfründe treffenden Steuern aufzuführen.

Sie theilen ſich:

1. In die l. f. Realſteuern, und
2. in die geiſtlichen Steuern.

§. 718.

Ad 1. L. f. Realſteuer.

Die Grundſteuer iſt zu Folge einer im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminiſterium erlaſſenen Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom 28. April 1821, Hofzahl 734, Rggsz. 20760 nach den feſtgeſetzten, und insbeſondere nach den durch das Patent vom 23. Dec. 1817 allgemein bekannt gegebenen Grundſätzen von allen ihr unterſtehenden Objecten ohne Unterſchied, mithin auch von denjenigen, in deren Beſitz die Curatgeiſtlichkeit iſt, zu entrichten.

Eine eigentliche Steuerbefreiung der zu Pfarren gehörigen Steuerobjecten kann daher in keinem Falle eintreten.

Hofkzld. vom 23. März 1831, Hofzahl 542, Rggsz. 18525.

Da übrigens die n ö. Stände bei der ſeit Einführung des Proviſoriums veranlaßten Umlage der Urbarial- und Zehentſteuer, nach einem an ſich gerechten und gleichen Maßſtabe, verfahren, ſo verordneten Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 11. April 1833, daß kein Grund vorhanden ſey, den Curatclerus, aus was immer für einem Titel, ausnahmsweiſe anders zu behandeln.

Hofkzld. vom 12. März 1833, Hofzahl 535, Rggsz. 19748.

§. 719.

Wachſamkeit der Kreisämter auf die Entrichtung der Landesanlagen von Seite der Geiſtlichen.

Die Kreisämter haben übrigens zu wachen, daß die Geiſtlichkeit, die l. f. Pfarrer und Beneficiaten die Landesanlagen zur beſtimm-

ten Zeit entrichten, und ſich zu dem Ende von denſelben die dießfälligen Zahlungsquittungen von Zeit zu Zeit vorweiſen zu laſſen.

Inſtruction für die n. ö. Kreisämter vom Jahre **1783**, §. **32**.

§. 720.

Nichthaftung eines Pfarrers für die Steuerrückſtände ſeines Vorgängers.

Seit dem Jahre **1827** wird immer darauf gehalten, daß bei dem Abgange eines Pfarrers rückſichtlich der aus der Zeit ſeines Beſitzes der Pfründe beſtehenden Steuerrückſtände Richtigkeit gepflogen; daß ſtets bei demjenigen, während deſſen Beſitzes der Rückſtand entſtand, die Befriedigung des Steuerfondes geſucht, die Tilgung in Todesfällen aus dem Nachlaſſe bewirkt, und wenn dieſer nicht zureicht und wegen der unterbliebenen Einbringung Niemanden eine ſpecielle Verantwortlichkeit trifft, der Rückſtand im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Abſchreibung gebracht werde, weil nach der Eigenthümlichkeit des **loco solarii** einem Pfarrer zuſtehenden Beſitzes, dieſer nur für die Beſtreitung jener Laſten haftend betrachtet werden kann, die in die Zeit ſeines Beſitzes fallen, alſo die Schulden des Vorgängers ſich nicht dem in Folge der Inveſtitur eintretenden Beſitznachfolger zurechnen laſſen, obwohl abſolut, und abgeſehen von der Beſtimmung des Pfründenerträgniſſes, die Steuer auf dem Objecte haften würde.

Hofdecret vom **29**. Sept. **1834**, Hofzahl **3024**, Rggsz. **54359**.

§. 721.

Entſchädigung des Curatclerus bei Verletzung der Congrua durch die Grundſteuer, Häuſerſteuer, dann Urbarial- und Zehentſteuer.

Der Curatclerus iſt zu Folge einer im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminiſterium erlaſſenen Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom **26**. April **1821**, Hofzahl **734**, Rggsz. **2076** in Fällen, wo die ihm geſetzlich bemeſſene Congrua durch die Entrichtung der Grundſteuer geſchmälert wurde, zu entſchädigen; und da die Claſſifications-Steuer der Häuſer nur ein Theil der Grund-, und auf jeden Fall keine Perſonal-, ſondern eine Realſteuer, und daher in Abſicht auf das dem Curatclerus als Gehalt-Congrua eingerechnete Einkommen der Pfründe von gleicher Wirkung wie die Grundſteuer iſt, ſo iſt ſie auch dießfalls wie letztere zu behandeln.

Hofdecret vom **21**. Jänner **1824**, Hofzahl **2475**, Rggsz. **4905**.

In ſofern endlich ein Curatpfründner auch aus dem Grunde, der auf ſein Beſitzthum nach dem allgemeinen Maßſtabe entfallenden Urbarial- und Zehentſteuer in ſeinem Congrua-Genuſſe verkürzt wäre, iſt ſich nach der mit Hofdecret vom **29**. März **1833**, Hofzahl **534** eröffneten allerh. Entſchließung über die Behandlung der durch die

Steuerentrichtung an der Congrua verletzten Seelſorger zu benehmen.

§. 722.

Verfahren zum Behufe der Congrua-Ergänzung.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, welche ſich in der Anordnung der Hofkzlv. vom 10. Mai 1821, Zahl 12479 (welche ſich auf die im §. 804 vorkommende Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom 26. April 1821 bezieht), über die Entſchädigungsverhandlung des durch das Steuer-Proviſorium verkürzten Curatclerus bei einer Landesſtelle zugetragen haben, wurde der Regierung folgende Belehrung im Einverſtändniſſe mit dem Finanzminiſterium zur Darnachachtung ertheilt:

Bei Beurtheiluug der Entſchädigung der durch das Grundſteuer-Proviſorium dem Curatclerus neu aufgelegten Grundſteuern in dem Falle, wenn dadurch die geſetzliche Congrua verletzt wäre, kommt es auf die Erörterung folgender Fragen an:

Worin beſtehen die Einkünfte des Pfründners?

Wie viel hat er davon vor der Einführung des Proviſoriums verſteuert?

Wie viel nach deſſen Einführung?

Iſt der Mehrbetrag, den er jetzt verſteuert, von der Art, daß er die Congrua ſchmälert, und in welchem Betrage?

Dieſe Fragen muß der Ausweis in jenen Fällen in der Ziffer beantworten, wo wegen der Steuer der Entſchädigungsanſpruch geſtellt wird, und er muß zugleich den Betrag nachweiſen, für den die Entſchädigung eintritt.

Dazu bedarf es keiner neuen Faſſion-Anſchläge und weitläufiger Berechnungen, die den Gegenſtand nur verwirren.

Alle dieſe Daten ſind ſchon notoriſch, und daran ſoll man ſich bloß halten.

In Beziehung auf die Einkünfte liegen die alten Faſſionen vor, an welche man ſich halten ſoll.

Was vor der Einführung des Proviſoriums gezahlt wurde, weiſet der dermalige Zahlungs-Extract nach.

Was dermal an Steuer zu entrichten iſt, geht aus dem Steuerbüchel hervor.

Die Differenz und die zur Entſchädigung geeigneten Quote ſind eine Art der Berechnung.

Es iſt daher in dieſer Verfügung der Grundſatz zu beobachten, daß dieſe Entſchädigung ſich ausſchließend nur auf den Betragsunterſchied beziehe, welcher zwiſchen der Steuergebühr, die vor dem Eintritte des Steuer-Proviſoriums zu entrichten war, und der Gebühr, die nach dem Steuer-Proviſorium vorgeſchrieben wurde, ſich ergeben hat, und daß ſonach in keinem Falle die Entſchädigungs-Summa

den Betrag jenes Unterſchiedes überſteigen könne, wobei auf den in der Faſſion ausgedrückten Congrua = Betrag, nicht aber auf den geſetzlichen Betrag der Congrua in der Beziehung, daß dieſe dem Pfründner, welcher ſie vielleicht früher nicht hatte, oder aus andern hierher nicht gehörigen Urſachen unter dieſelbe geſunken ſeyn kann, genommen werden darf.

Es können Fälle eintreten, wo die Einkünfte einer Curatpfründe, die nach der Faſſion den Congrua-Betrag nicht nur erreicht, ſondern beträchtlich überſteigt, durch die Cursdifferenz zwiſchen Wiener Währung und Metallmünze, oder durch andere zufällige Verhältniſſe unter den Betrag der Congrua, ſofern derſelbe nach dem Werthsverhältniſſe der Metallmünze zur Wiener Währung in Anſchlag gebracht werden ſollte, geſunken ſind, oder wenigſtens für den gegenwärtigen Augenblick, und zwar insbeſondere bei dem niedrigen Stande der Körnerpreiſe als ſo gering dargeſtellt werden, daß ſie die Betragshöhe der Congrua in Metallmünze nicht erreichen.

Fälle dieſer Art könnten in das Bereich der Entſchädigungsverhandlung gezogen werden, in welches ſie nicht gehören, da die Entſchädigung aus dem Titel des Steuer = Proviſoriums mit den Verhältniſſen, welche auf den Ertrag der fatirten Einkünfte der Curatpfründe den Einfluß nehmen, nichts gemein hat, und der Fall einer Entſchädigung nur dann eintritt, wenn der in der früheren Faſſion der Curatpfründe angegebene Ertrag ſeit dem Eintritte des Steuer-Proviſoriums durch den Zuwachs an Steuergebühren unter den vorſchriftmäßigen Congrua = Betrag von **300** fl. für einen alten Pfarrer und Localcaplan, und von **400** fl. für einen neuen Pfarrer geſtellt wurde.

Wie fern dieſer Ertrag dem Werthverhältniſſe der Metallmünze zur Wiener Währung gleich komme oder nicht, iſt daher eine Frage, die außer dem Gebiete der gegenwärtigen Entſchädigungsverhandlung liegt, bei welcher es nicht auf neue Erhebung der Pfarreinkünfte und deren Berechnung in Metallmünze, ſondern bloß auf die Nachweiſung der Ziffer der früheren Faſſion und auf deren Vergleichung mit dem Zuwachs an Steuergebühr ankömmt.

Hofdecret vom **13.** October **1822**, Hofzahl **25779**, Rggsz. **52818.**

Es ſind von einer der der Hofkanzlei unterſtehenden Länderſtellen einige Zweifel in Abſicht auf die Auslegung der Grundſätze zur Sprache gebracht worden, welche mit der Verordnung vom **13.** Oct. **1822**, Hofzahl **25779** zum Behufe der Verhandlungen über die Entſchädigung des durch Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums an der Congrua verkürzten Curatclerus vorgezeichnet worden ſind. Um nun ähnlichen Bedenken und allfälligen Mißverſtändniſſen zu begegnen, wodurch leicht unnütze, dem Zwecke der Verhandlung, nicht entſprechende Arbeiten und Schreibereien veranlaßt werden könnten, fand man der Regierung in Bezug auf dieſen Gegenſtand noch Nachſtehendes zu erinnern nothwendig:

Das Weſentliche der Sache reducirt ſich auf die Frage: Hat und wie viel hat der Pfründner an der Steuer vor der Einführung des Proviſoriums gezahlt, und was ſoll er nach der Einführung des Proviſoriums zahlen? Der Pfründner, welcher vor der Einführung des Proviſoriums keine Steuer gezahlt hat, weil kein Einkommen vorhanden war, welches die **portio canonica** überſtieg, kann auch nach der Einführung des Proviſoriums keine entrichten. Seine Pfründe wird als unter der **portio canonica**, oder gerade auf derſelben ſtehend gehalten; und es liegt nicht in der Abſicht der Staatsverwaltung, aus Anlaß des Steuer-Proviſoriums neue Erhebungen über den Ertrag der Pfründe vorzunehmen.

Was an Steuer auf eine in dieſem Falle befindlichen Pfründe, nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums, umgelegt iſt, muß dem Pfründner vergütet werden. Hat ein Pfründner vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums an Steuer mehr gezahlt, als nach der Einführung auf die Pfründe entfällt, ſo kann ohnehin kein Zweifel obwalten, daß er dieſe jetzt ohne dieſe mäßigere Quote zu entrichten hat.

Hat der Pfründner vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums Steuer bezahlt, betrug aber dieſe weniger als jene, die nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums entfällt, ſo muß dieſe Differenz nachgewieſen, und dann die Frage beurtheilet werden, ob ſie von ber Art iſt, daß dadurch die Congrua ſelbſt angegriffen wird. Bei dieſer Beurtheilung wird die nachgewieſene Differenz mit dem von der Pfründe urſprünglich in die Verſteuerung nach Abzug der Congrua gezogenen Einkommen verglichen. Z. B. urſprünglich blieben von der Pfründe zu verſteuern, nachdem die Congrua abgezogen war, 200 fl.; gleichviel ob Brutto- oder Netto-Einkommen. Vor der Einführung des Proviſoriums entfallen an Steuer 100 fl., nach der Einführung des Proviſoriums entfallen 150 fl., ſo müſſen dieſe 150 fl. entrichtet werden, weil dem Pfündner noch immer ein Einkommen von 50 fl. in die Congrua bleibt.

Betrüge aber die Steuer nach Einführung des Proviſoriums 250 fl., ſo müſſen ihm 50 fl. vergütet werden, weil ſeine Congrua um dieſen Betrag geſchmälert wird. Die Steuer-Quote vor der Einführung des Proviſoriums muß mit allen verſchiedenen Titeln, unter welchen ſie genommen wurde, in Anſatz gebracht, jedoch nach dem Curſe von 250 fl. auf Metallmünze geſtellt werden, um ſie mit den nach der Einführung des Proviſoriums in Metallmünze ausgeſprochenen vergleichen zu können.

Mit dieſen Beſtimmungen ſollen ſich übrigens die Behörden nur gegenwärtig halten, daß es ſich um keine Regulirung der Pfarreinkünfte, auch um keine Regulirung der Congrua, ſondern einzig und allein darum handelt, durch das Proviſorium keinen Pfründner in der Congrua nach den über ſolche **de facto** richtig oder unrichtig be=

ſtehenden Anſätzen zu beeinträchtigen, ſohin ſich auch nur an die beſtehenden Anſätze zu halten und keine neuen einzumengen.

Hofkzld. vom **24.** Jänner **1823**, Hofzahl **406**, Rggsz. **6091**.

Aus den Verhandlungen wurde ferner wahrgenommen, daß die Beſtimmungen wegen Schadloshaltung der Curatgeiſtlichkeit, deren Congrua durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums geſchmälert wurde, in der practiſchen Anwendung ſowohl von Curatpfründnern als auch von den Behörden mißverſtanden, und von der einen Seite Geſuche eingebracht wurden, die durch jene Beſtimmungen nicht begründet werden, von der anderen Seite aber denſelben eine Folge gegeben wurde, die dem Zwecke und Geiſte der Anordnungen nicht entſpricht.

Um dieſen Irrungen Schranken zu ſetzen, fand man der Regierung mit beſonderer Beziehung auf die Hofkzlv. vom **13.** Oct. **1822**, Zahl **25779** und **23.** Jänner, Zahl **1987** folgende Normen gegenwärtig zu halten.

Durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums ſoll der Curatclerus in der bisher üblichen Congrua nicht geſchmälert werden. Der Curatpfründner, welcher daher

1. vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſorium, aus Mangel eines Überſchuſſes an der Congrua, keine Steuer gezahlt hat, hat auch nach der Einführung desſelben keine zu entrichten;

2. jener, welcher vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums an Steuer zu entrichten hat, hat dieſen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen;

3. derjenige, welcher nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums an der Steuer mehr zu zahlen hatte, als er vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums zu berichtigen hatte, iſt verbunden dieſen Mehrbetrag nur in ſo weit zu bezahlen, als dadurch die dermal geſetzlich beſtehende Congrua nicht verletzt wird;

4. der Beweis, daß in dieſem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade ſie eintrete, liege dem Pfründner ob.

Dieſer Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Faſſion geführt werden, ſondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspuncte; damit wird die vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums, und die nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums angelegte Steuer verglichen, und zeigt ſich aus dieſem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade ſchmälert, daß dieſe Schmälerung in die Congrua greift, ſo wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua fehlt, aus dem Religionsfonde erſetzt.

5. Der Curatgeiſtliche, welcher ſich in dem **ad 3** bemerkten Falle befindet, hat ſein Geſuch um einen Zuſchuß zur Steuer aus

dem Religionsfonde bei dem Kreisamte zu überreichen, welches ſolches der Regierung vorlegen, und dieſe nach gehöriger Prüfung der Daten, die Zuſchuß-Quote aus dem Religionsfonde auszumitteln, und den Total-Ausweis darüber der Hofkanzlei zur Anweiſung vorzulegen hat.

6. Die Kreisämter ſind befugt, bei Überreichung ſolcher Geſuche die Execution in Anſehung jenes Betrages, welcher als Erſatz aus dem Religionsfonde angeſprochen wird, in ſo lange zu ſuspendiren, bis dieſe Anträge angewieſen ſind, oder die Unſtatthaftigkeit der dießfälligen Anſprüche erwieſen iſt.

7. Dagegen ſind die Kreisämter verpflichtet, die rückſtändigen und currenten Steuerbeträge der Curatgeiſtlichen, welche ſich in dem ad 2 bemerkten Falle befinden, ſo wie derjenigen in dem zu 3 geſetzten Falle, ſo weit die Congrua nicht verletzt wird, mit allem Ernſte hereinzubringen, und dabei nöthigen Falles auch die Executions-Mittel anzuwenden.

8. In Anſehung jener eigentlichen Grundſteuerbeträge, mit welchen Curatgeiſtliche betheilt ſind, die wegen Mangel der Congrua vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums keine Steuer zu entrichten hatten, haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten den individuellen Ausweis dieſer Beträge dem Kreisamte, und dieſes die bezirksweiſen Ausweiſe der Landesſtelle vorzulegen, welches das Summarium darüber der vereinten Hofkanzlei überreichen wird, damit auch hiefür der Steuerfond die Vergütung erhalte.

Nach dieſen Normen mußte die Regierung die Kreisämter zur Wiſſenſchaft und Nachachtung verſtändigen, und mittelſt der Ordinariate auch die Curatgeiſtlichkeit mit dem Beiſatze belehren laſſen, daß diejenigen, welche nach ſolchen zur Steuerzahlung verpflichtet ſind, dieſer Verbindlichkeit nachkommen; diejenigen aber, welche nach dem Inhalte derſelben Anſprüche auf einen Zuſchuß aus dem Religionsfonde ſtellen zu dürfen glauben, ihre Geſuche in einer beſtimmten Friſt von ſechs Wochen, mit der gehörigen Nachweiſung mittelſt der Kreisämter bei der Regierung zu überreichen haben, welche dieſelben würdigen, den Totalzuſammenſatz der liquiden Beträge verfaſſen, und denſelben bis Ende September 1825 der Hofkanzlei vorlegen müſſe, um hiernach die Anweiſung zu veranlaſſen.

Mit dieſem Zuſammenſatze mußte auch das im achten Puncte bemerkte Landes-Summarium vorgelegt werden.

Hofkzld. vom 8. März 1825.

Demzufolge wurden der Landesſtelle zwei Formularien überſendet, nach welchen die im Geiſte der obigen Weiſung vom 8. März 1825 den Religionsfond treffende Entſchädigung aus dem Grunde der neuen Steuerzahlung erſichtlich zu machen war, wobei man übrigens die frühere Vorſchrift vom 13. Oct. 1822, Zahl 25779 in Erinnerung brachte, der zufolge die fatirten Einkünfte unverändert zum Vergleiche mit der Steuerbemeſſung beizubehalten, daher weder auf

die Cursdifferenz zwiſchen W. W. und M. M., noch auch auf andere zufällige Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen iſt; indem die in Rede ſtehende Entſchädigung ſich ausſchließend auf den Zuwachs an Steuergebühr zu beſchränken hat, und allfällige Beſchwerden, über aus anderen Quellen entſtandene Verkürzungen der Congrua, den Gegenſtand beſonderer Verhandlungen ausmachen können.

Die Landesſtelle wurde angewieſen, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, das neue Operat in Folge gegenwärtiger Anordnung zu liefern.

Hofkzld. vom 10. Mai 1825, Hofzahl 13969, Rggsz. 27089.

Eine weitere Belehrung hierüber folgte mit Hofdecret vom 15. April 1830, Hofzahl 7543, Rggsz. 25467 und Hofkzld. vom 5. Oct. 1831, Hofzahl 3978, Rggsz. 67797.

Über Bedenken wegen Anwendung der Grundſätze der Hofkanzlei-Verordnung vom 8. März 1825, Zahl 552 auf jene Fälle, wo ſich Curatgeiſtliche, durch die mit der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums eingetretene Steuerbemeſſung in der Congrua verletzt halten, wurde der Regierung erinnert:

Die Hofkzlv. vom 8. März 1825, Zahl $\frac{552}{344}$, ſtellt in dieſer Beziehung den oberſten Grundſatz auf: Durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums ſoll der Curatclerus, in der bisher üblichen Congrua nicht geſchmälert werden; daraus folgt:

1. Daß der Curatgeiſtliche, welcher vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums wegen Mangel des Überſchuſſes an der Congrua keine Steuer gezahlt hat, auch nach der Einführung derſelben keine zu entrichten habe.

2. Jener, welcher vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums, mehr an Steuern gezahlt, als er nach der Einführung desſelben zu entrichten hat, — hat dieſen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.

3. Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums mehr Steuer zu zahlen hätte, als er vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums zu berichtigen hatte, — iſt verbunden, dieſen Mehrbetrag nur in ſo weit zu bezahlen, als dadurch die dermalige geſetzlich beſtehende Congrua nicht verletzt wird.

Werden dieſe Beſtimmungen nach ihrem Geiſte richtig aufgefaßt, ſo kann ihre practiſche Anwendung keinem Anſtande unterliegen, und müßte ſich längſt gefunden haben, wenn nicht in die einfache Sache Elemente gebracht worden wären, die das Weſentliche nicht berühren, und nur Mißverſtändniſſe und Irrungen veranlaſſen. Aus dem oberſten Grundſatze geht klar hervor, daß in jedem vorkommenden Falle die Steuerzahlung des Curatgeiſtlichen, wie ſie vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums, d. i. für das Verwaltungsjahr 1820 beſtanden hat, mit derjenigen verglichen werden muß, die ſich nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums im Jahre 1821 ſtellte. Denn es handelt ſich nur darum, den Curatclerus durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums in keiner ſchlimmeren Lage,

in Beziehung auf den Congrua-Genuß zu ſetzen, als in welchem er vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums war, und ihm außerdem die Wohlthat des Grundſteuer-Proviſoriums ſo ferne nicht zu entziehen, als der dabei angenommene Repartitions-Maßſtab für den ſteuerpflichtigen Curatgeiſtlichen einen minderen Concurrenz-Beitrag darſtellt. Wie viel ein Curatgeiſtlicher vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums im Jahre 1820 an Steuer zu entrichten hatte, und wie viel er nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums im Jahre 1821 entrichten ſollte, das ſind Facta, die nicht nur jeder mit den Zahlungs-Extracten legal nachweiſen kann, ſondern worüber auch die ſtändiſche Buchhaltung, welche die rectificatoriſchen und die proviſoriſchen Steuer-Repartitionen in ihrer Verwahrung hat, und welchen auch alle Grundſteuer-Matrikeln der Kreisämter zu Gebothe ſtehen, Auskünfte ertheilen, und die legale Klarſtellung bewirken kann. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß dieſer Vergleich über den vereinten Betrag der Grundſteuer im ausgedehnten Verſtande, mithin der eigentlichen Grund-Urbarial-Zehend und der Gebäudeſteuer gemacht werden müſſe, und daß die Zahlungen im Jahre 1820 und die des Jahres 1821 auf die gleiche Valuta der Metallmünze durch Reduction der Beträge, die etwa in Wiener Währung abgeſtattet wurden, auf Metall-Münze nach dem Verhältniſſe von 250 zurückgeführt werden müſſen, bevor die Combination gemacht wird; es verſteht ſich weiters von ſelbſt, daß nur von der l. f. Steuer die Rede iſt. Zeigt ſich nun aus dieſer Combination, daß ein Curatgeiſtlicher im Jahre 1820 keine Steuer zu entrichten hatte, im Jahre 1821 aber ſelbe nach den Reſultaten des Proviſoriums entrichten ſollte, ſo wird er von dieſer Entrichtung losgezählt, die Quote, mit welcher er repartirt iſt, wird vorgemerkt, um nach dem Sinne des achten Punctes der obbezogenen Verordnung, dem Steuerfonde dafür die Bemerkung zu verſchaffen, weil ſie in der Poſtulatſumma begriffen iſt. Führet der Vergleich des Verhältniſſes der Beſteuerung vor und nach dem Proviſorium dahin, daß der Curatgeiſtliche nach dem Proviſorio im Ganzen eine geringere Steuer zu zahlen hat, als er vor dem Proviſorio entrichtete, ſo wird er in dieſer geringen Steuerzahlung gehalten, weil den Curatgeiſtlichen die günſtigeren Verhältniſſe, die aus dem durch das Proviſorium angenommenen Maßſtabe für Einzelne hervorgehen, eben ſo wenig als andere Contribuenten, die ſich im gleichen Falle befinden, entzogen werden können.

Ergibt ſich aber aus dem mehr bezogenen Vergleiche, daß der Curatgeiſtliche, nach der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums, eine höhere Steuer zu entrichten hat, als er vor derſelben zahlte, dann iſt derſelbe verbunden, den Betrag, wie er vor der Einführung des Proviſoriums zu entrichten war, auch dermal zu entrichten. In Anſehung des Mehrbetrages aber kann er, wenn er ſich in der Congrua verletzt glaubt, Beſchwerde führen, den Erſatz, ſo weit die

Congrua beeinträchtiget wird, anſprechen, und bis darüber entſchieden iſt, bleibt die executive Betreibung des Mehrbetrages ſuspendirt. Hier iſt nun die Frage, welche Anhaltspuncte genommen werden ſollen, um zu beurtheilen, ob der Mehrbetrag die Congrua verletze? Auch hierüber enthält der vierte Punct der bemerkten Verordnung vom 8. März 1825 bereits die Beſtimmung, daß deßwegen keine Faſſionen aufgenommen werden dürfen, ſondern daß die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme zum Anhaltspuncte zu nehmen ſey; da nun die Landesregierung in ihrem Eingangs geſtellten Berichte bemerkt, daß in allen Fällen, wo es ſich um die Richtſchnur zur Verleihung von Pfründen, und um Congrua-Ergänzungen handelt, die Zuſammenſetzung der Provinzial-Staatsbuchhaltung vom Jahre 1812 zum Anhaltspuncte dienen, ſo iſt es ganz conſequent, ſich an dieſe auch in den in der Frage ſtehenden Fällen zu halten, welche in der letzten Auflöſung auch nur dahin gehen, die Grundhaltigkeit der Behauptung einer Congrua-Verletzung zu beurtheilen.

Dieſe Zuſammenſätze ſind nach den Nominal-Beträgen, in denen ſie erſcheinen, aufzunehmen, und nur in beſonders rückſichtswürdigen Fällen kann, wie bei Bemeſſung der Congrua, auf eine Änderung angetragen werden. Was das practiſche Verfahren betrifft, ſo ſteht es dem n. ö. ſtändiſch-Verord. Collegium zu, nachdem es mittlerweile in Beziehung auf die currente Steuerverwaltung in die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit geſetzt wurde, und im Beſitze der nöthigen Daten und Hülfsmittel iſt, — in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, und mit Vorbehalt des Recurſes an die Hofkanzlei auszuſprechen, ob ein Curatgeiſtlicher das Jahr vor der Einführung des Proviſoriums, keine, oder eine geringe Steuer zu entrichten hatte, oder ob er weniger, und um wie viel weniger, zu bezahlen verpflichtet war. Im erſten Falle wird das Verord. Collegium die Vormerkung der entfallenden Grund- und Gebäudeſteuer veranlaſſen, im zweiten Falle den einzuholenden geringeren Betrag betreiben, im dritten Falle auf die Einzahlung des von dem Proviſorio vorgeſchriebenen Steuerbetrages halten, wegen des Mehrbetrages aber, den Gegenſtand an die Regierung leiten, welche dann die Combination mit den Zuſammenſätzen aus dem Jahre 1812 zu veranlaſſen, mit Vorbehalt des Recurſes über die Frage, ob wegen des Mehrbetrages eine Entſcheidung wegen Verletzung der Congrua Platz greife, und in welchem Maße zu entſcheiden; die Beträge einſtweilen anzumerken, und das n. ö. ſtändiſch-Verordneten-Collegium von ihrer Entſcheidung von Fall zu Fall, in Kenntniß zu ſetzen hat, damit es nach dem Inhalte derſelben den Mehrbetrag entweder betreibe, oder die Execution deßhalb noch ſuspendirt halte.

Hiernach ſind alle in der Verhandlung begriffenen Fälle zu behandeln, und zur definitiven Entſcheidung zu bringen, dieſe aber in der Art zu beſchleunigen, daß von Seite des Verordneten-Collegiums

mit dem Schluſſe des Verwaltungsjahres, der Totalausweis über jene Steuerbeträge, welche wegen Mangels der Congrua bei den einzelnen Pfründnern ganz, und über jene, welche theilweiſe wegen Verletzung der Congrua durch den Mehrbetrag entfallen,, verläßlich der Hofkanzlei vorgelegt werde, um hiernach die Ausgleichung wegen der Abfälle in die Poſtulatenſumme zu veranlaſſen.

Hofkzld. vom 1. Mai 1827, Hofzahl 298, Regierungszahl 31356.

Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbeſitzthumes iſt von jener über den Congrua-Genuß des Curatclerus ſo weſentlich verſchieden, daß auch im practiſchen Verfahren dieſer Unterſchied immer ſtrenge in Evidenz geſtellt werden muß, um die Vorſtellungen und Anſprüche, die aus der einen oder andern Beziehung reſultiren, nicht zu verwechſeln.

Was die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbeſitzthumes betrifft; ſo iſt der allgemeine Grundſatz feſtzuhalten, daß dabei die Perſon des Eigenthümers oder Nutznießers, in keine Betrachtung komme, daß aus Rückſichten für die Perſon des Beſitzers, und ſeine individuellen Verhältniſſe, weder eine vollſtändige noch theilweiſe Steuer-Individualität Statt finden dürfe, demnach das geiſtliche Grundbeſitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundſätzen, wie alles übrige Grundeigenthum in die Beſteuerung zu ziehen ſey.

Allerh. Entſchl. vom 11. Mai 1833, Hofkzld. vom 29. Mai 1833, Hofzahl 534, Rggsz. 22065.

Im Nachtrage zu dem über die Behandlung jener Seelſorger, welche durch die Steuerentrichtung in die Congrua verletzt werden, ergangenen Hofdecret vom 29. Mai 1833, Zahl 534/St. werden der Regierung, um allfälligen Anſtänden und Zweifeln, wie ſich zu benehmen iſt, wenn der Curatpfründner den Beweis, daß er an der Congrua verkürzet iſt, im Vorſtellungswege beibringet, zuvorzukommen, — folgende Grundſätze, nach welchen auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung anzuweiſen iſt, erlaſſen:

Bei jenen Verhandlungen, welche über Beſchwerden der Curatpfründner eintreten, wenn ſich einer an der Congrua durch die Steuerentrichtung verkürzet findet, wofür er den Beweis herzuſtellen verpflichtet iſt, muß ſich an die beſtehenden Normen für die Verfaſſung der Einkünftenausweiſe der Säcularpfründner und deren Prüfung genau gehalten werden.

Da der Grundſatz ausgeſprochen worden iſt, daß zum Behufe ſolcher Verhandlungen die Congrua mit 300 fl. C. M. angenommen werde, ſo folgt von ſelbſt, daß alle Bezüge, welche nur in die Valuta der Wiener Währung einfließen, nach dem Curſe von 250 zu reduciren ſind.

Die Ausweiſe der Empfänge aus den Grunderträgniſſen müſſen auf den Grundnützungsbogen beruhen; und in jenen Provinzen, wo

der reine Ertrag der Grundſtücke durch die beendigten Cataſtral-Operationen ausgemittelt iſt oder wird, kann dieſer Reinertrag zur Grundlage der Beurtheilung der Congrua-Verletzung angenommen werden.

In Hinſicht der Cultur-Auslagen werden in jenen Provinzen, wo als Cultur-Auslagen beſtimmte Percente zum Behufe der Grundſteuerentrichtung ſeit dem Eintritte des Grundſteuer-Proviſoriums angenommen worden ſind, dieſe bei Rectificirung ſolcher Cultur-Auslagen Statt zu finden haben; dort aber, wo weder der eine noch der andere Maßſtab bisher in Anwendung gekommen iſt, und wo keine Norm, bei welcher Wirthſchaftsauslagen angerechnet werden dürfen, bisher beſteht, iſt dieſelbe von der Buchhaltung zu entwerfen, und bei der Landesſtelle in Verhandlung zu nehmen, damit Beſchwerdengeſuche, welche eingebracht werden, um ſo früher erlediget werden können, worüber überhaupt Sorge zu tragen iſt.

Hofdecret vom **10.** Mai **1833**, Hofzahl **9090**, Regierungszahl **27992.**

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat in Anſehung der Behandlung jener Curatgeiſtlichen, die vor der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums keine Steuer bezahlt haben, Folgendes erlaſſen:

Es iſt in Beziehung auf die dermalige Steuerbehandlung der Curatgeiſtlichen in allen dießfälligen Verordnungen als oberſter Grundſatz ausgeſprochen, daß in ſo fern durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums die geſetzliche Congrua eines Curatgeiſtlichen geſchmälert worden wäre, der Fond, dem die Sorge für dieſe Congrua obliegt, die Ergänzung in ſo weit zu leiſten habe, als die Schmälerung der Congrua eintritt.

In Anſehung jener Curatgeiſtlichen, welche vor Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums zu keiner Steuerzahlung verhalten waren, wurde dabei vorausgeſetzt, daß dieſe Loszählung im Mangel eines Congrua-Überſchuſſes ihren Grund hätte, und in dieſer Vorausſetzung iſt die Einſtellung der Zahlungen bei jenen, die ſich in dieſem Falle befinden würden, zugelaſſen worden.

Wo nun jene Vorausſetzung nicht eintritt, ſomit eine Schmälerung der Congrua durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums nicht vorhanden iſt, wird der Fond, dem die Sorge für die Congrua zuſteht, auch nicht berufen ſeyn, die durch einen Congrua-Überſchuß bedeckte Steuerzahlung zu übertragen.

Es iſt daher dem Curatgeiſtlichen, welcher vor Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums keine Steuer zu zahlen hatte, dermal allerdings für ſeine Perſon in ſo weit ſteuerpflichtig, als er durch die neue Leiſtung in der geſetzlichen Congrua nicht verkürzt wird, ſo wie jene Curatgeiſtlichen, welche nach Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums an der Steuer mehr zu zahlen haben, als ſie vor Einführung des Proviſoriums zu berichtigen hatten, ebenfalls dieſen

Mehrbetrag in ſo weit leiſten müſſen, als derſelbe in die Congrua nicht eingreift.

In ſo fern daher einige Curatgeiſtliche ſich von aller Steuerentrichtung befreit gehalten haben, muß ihnen dieſe Erläuterung bekannt gegeben, und ſie müſſen verhalten werden, die von ihnen geforderte Steuergattung und der Ziffer derſelben, in dem Falle, und zwar binnen vier Wochen durch das k. k. Kreisamt zu überreichen, wenn ſie ſich durch die Entrichtung derſelben an der Congrua verkürzt halten; ob ſie dieſes wirklich ſind, wird dann im Zuge der weiteren Verhandlung über das Pfründenerträgniß vom Jahre **1812** entſchieden werden.

Hofdecret vom **24.** März **1831**, Hofz. **778**, Regierungszahl **19353.**

§. 723.

Nach welchen Grundſätzen jene Beträge zu verrechnen ſind.

Wegen Verrechnung jener Beträge hat die allgem. Hofkammer im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende Grundſätze feſtgeſetzt:

1. Den einzelnen Curatgeiſtlichen, welchen aus dem oben bemerkten Titel nach den beſtehenden Directiven und durch erfloſſene ſpecielle Entſcheidung eine gänzliche oder theilweiſe Vergütung an der durch die Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums vorgeſchriebenen Steuer zuerkannt worden iſt, iſt für dieſen Betrag bei der jährlichen Ausſchreibung und Repartition der Grundſteuer ſowohl für das Verfloſſene als für die Zukunft eine eigene Anweiſung hinaus zu geben, in welcher der, nach der jeweiligen Poſtulat-Summe entfallende, Vergütungsbetrag ausgedrückt werden muß.

2. Dieſe Anweiſung hat der betreffende ſteuerpflichtige Curatgeiſtliche, bei der ihm zur Tilgung ſeiner Steuerſchuldigkeit obliegenden Zahlung, ſtatt Barem bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit abzuführen.

3. Die Steuerbezirksobrigkeit hat dieſe Anweiſung bei der Abfuhr der Steuer an die ſtändiſche Caſſe ſtatt Barem vorzubringen und einzulegen.

4. Dieſe Sammlungscaſſen haben die vorkommenden Anweiſungen zu beeinnahmen, und zugleich aber als Grundſteuervergütungen wegen der durch das Grundſteuer-Proviſorium eingetretenen Schmälerung an der geſetzlichen Congrua in Ausgabe zu ſtellen, dieſe Vergütungsbeträge jedoch von den übrigen, bei denſelben verrechneten Steuervergütungen in beſonderer Evidenz zu halten, und ſeiner Zeit, wenn die allerhöchſte Entſchließung hin-

ſichtlich des Fonds, aus welchem dem Steuerfonde die Entſchädigung dafür zu leiſten iſt, eingeholt ſeyn wird, mit dieſem die Ausgleichung zu treffen.

5. Die aus dieſem Titel, ſowohl für die vergangenen Jahre als für den laufenden Dienſt, vorgekommenen und vorkommenden Vergütungsbeträge ſind in den halb= und ganzjährigen Gebahrungsüberſichten, abgeſondert von den übrigen Steuervergütungen und Steuernachläſſen, in einer beſonderen Rubrik erſichtlich zu machen.

Da man vorausſetzt, daß die Beträge, welche einzelnen Curatgeiſtlichen aus dem bemerkten Titel, an der ihnen vorgeſchriebenen Grundſteuer zu vergüten kommen, durch die über dießfällige Geſuche gefällten Entſcheidungen vorlängſt in Evidenz geſtellt worden ſind, ſo erwartet man, daß die Ausgleichung darüber nach den oben bekannt gegebenen Beſtimmungen gleich mit dem Eintritte des nächſten Verwaltungsjahres werden getroffen werden, damit nicht einerſeits fortan Beträge als wirkliche Steuerrückſtände hinter Contribuenten nachgewieſen werden, die dafür nicht in der Verpflichtung ſtehen; andererſeits aber Rückſtände hinter Curatgeiſtlichen ohne zwangsweiſe Betreibung gelaſſen werden, für welche ſie in der Zahlungspflicht ſtehen.

Hierdurch wurde das Erforderliche an das n. ö. ſtändiſch=Verordneten=Collegium erlaſſen, welchem dieſe Caſſeausgleichung und Evidenz am nächſten zuſteht.

Hofkzld. vom 18. Auguſt 1829, Hofzahl 3027. Regierungszahl 54746.

§. 724.

Wie es mit den Steuer=Executionen hinſichtlich der Congrua zu halten iſt.

Mit der Hofkzlv. vom 28. April 1821, Zahl 734 iſt verordnet worden, daß gegen den Curatclerus, welcher ſich in dem Falle befindet, daß die von demſelben nach dem Steuer=Proviſorium zu entrichtende l. f. Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derſelben in ſo lange inne zu halten wäre, bis die allerhöchſte Entſchließung wegen Entſchädigung für denjenigen Betrag, welcher einen Theil der portio canonica ſchmälert, erfloſſen ſeyn wird.

Hierunter können daher nicht alle Seelſorger, ſondern nur jene begriffen ſeyn, welche ſich ausweiſen die Ergänzung angeſucht zu haben, und auch alsdann nur für den Theil der Steuer, für welchen eine Ergänzung verlangt wird. Den andern Theil der Steuer, wodurch ihre portio canonica nicht verletzt wird, haben ſie auf jeden Fall zu entrichten, und kann derſelbe ohne weiteres auch ſelbſt mit den geſetzlichen Eintreibungsmitteln hereingebracht werden.

Zur Beſeitigung jeder möglichen Gefährdung des Steuerfondes durch eine allfällig einſeitige Auslegung der Hofkzlv. vom 28. April 1821 wurde daher der Landesſtelle aufgetragen, von der Lan=

desbuchhaltung, welche die von den einzelnen Seelſorgern eingereichten Reclamationen bereits rectificirte Ausweiſe über denjenigen Theil der Steuer, wodurch die portio canonica dieſer Reclamanten verletzt wird, abzufordern, und ſolche an die Kreisämter mit der ſtrengſten Weiſung hinaus zu geben, daß in Folge der mehr erwähnten Hofv. vom 28. April 1821 nur mit der executiven Eintreibung dieſes Theiles der l. f. Steuer bis zur Herablangung der allerhöchſten Entſchließung, wegen Entſchädigung für denſelben, inne gehalten werde.

Hofdecret vom 24. März 1824, Hofzahl 686, Rggsz. 19525.

§. 725.

Suspenſion oder Sequeſtrirung pfarrlicher Einkünfte kann nur durch weltliche Gerichte veranlaßt werden.

Die Suspenſion oder Sequeſtrirung der pfarrlichen Einkünfte kann nur durch weltliche Gerichte geſchehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfründe oder Pfarre kann nur mit Vorwiſſen des Biſchofes, mittelſt einer aus den Acten zu erlaſſenden Sentenz, erfolgen.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 3, Zahl 1066.

§. 726.

In wie fern gegen einen Pfründner Execution geführt werden kann.

Bei Exequirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, ſo viel es die Subſiſtenz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verboth belegt, noch in Execution gezogen werden; wohl aber können die Einkünfte der geiſtlichen Pfründe, in ſo weit ſie dem Geiſtlichen zu ſeinem Genuſſe und ſeiner Verwaltung angehörig ſind, dergeſtalt mit Execution und Verboth belegt werden, daß hiervon vorläufig die Alimentation, ſo in der Congrua von jährlichen 300 bis 350 fl. beſtehet, dem der Execution unterzogenen Geiſtlichen verabfolgt werden muß.

Hofdecret vom 8. Juli 1791, Hofzahl 757, Rggsz. 2249; und Se. Maj. haben ſich in Folge allerh. Entſchl. vom 6. Nov. 1835 nicht beſtimmt gefunden, die mit Hofdecret vom 15. Juli 1791, Zahl 723 bekannt gemachten allerh. Anordnungen vom 27. Juni desſelben Jahres in Betreff der Suſtentation für Geiſtliche, welche im Beſitze einer geiſtlichen Pfründe ſind, und in Execution verfallen, abzuändern, oder hinſichtlich der Congrua für höher dotirte oder in hohen Würden ſtehenden Geiſtlichen ein anderes Geſetz zu erlaſſen.

Hofdecret vom 13. Nov. 1835, Hofzahl 30343, Rggsz. 65831.

Über die aus Anlaß der eingeleiteten gerichtlichen Sequeſtrirung der Einkünfte einer Pfarrherrſchaft in Anregung gebrachte und Seiner Majeſtät zur allerhöchſten Schlußfaſſung vorgelegte Frage: ob die von der oberſten Juſtizſtelle unterm 17. Juni 1791 an ſämmtliche

Appellations-Gerichte erlaſſene Verordnung, welche von der Executirung eines mit einer geiſtlichen Pfründe verſehenen Geiſtlichen ſpricht, und das in dieſem Falle hinſichtlich der Subſtanz und der Einkünfte einer ſolchen Pfründe zu beobachtende Verfahren feſtſetzt, auch auf die Executirung der geiſtlichen Pfründe ſelbſt, nämlich in dem Falle Anwendung finde, wenn dieſelbe als Dominium für Erſätze aus der Waiſen- und Depoſiten-Amtsverwaltung in Anſpruch genommen wird; folglich auch in dieſem Falle nach dem Sinne der oben bezogenen Verordnung, die für die Seelſorger, zu deren Unterhalt die Pfründe beſtimmt iſt, erforderliche Congrua aus den Einkünften der exequirten Pfründe vorläufig zu bedecken, und der hiernach erübrigende Reſt zur Tilgung des, der Pfründe als Dominium obliegenden, Erſatze zu verwenden ſey, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 15. März 1836 zu genehmigen geruhet, daß das, was wegen derlei Schulden bei anderen Dominien beſteht, auch bei jenen, die einer geiſtlichen Pfründe gehören, gleichfalls Anwendung zu finden habe.

Hiernach hat in dieſer Hinſicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, ſondern bloß das Gut ſelbſt, und wenn es auf Einkünfte beruhet, um den Beneficianten zu erhalten, ſo folget daraus nicht, daß dieſelben von einem Gute bezogen werden müſſen, welches geſetzmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anſpruch genommen wird.

Hiernach kann bei einer Execution wegen Erſätze aus der Waiſen- oder Depoſiten-Caſſa, oder anderer Entſchädigungen, die auf Mängeln in der Amtsverwaltung des Dominiums beruhen, die Congrua von Seite des Beneficianten nur in ſo fern in Anſpruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubiger nicht gegen die Geſetze beſchränkt wird.

Hofkzld. vom 20. März 1836, Hofzahl 7390, Rggsz. 81268; Hofdecret vom 3. Juni und 11. Auguſt 1835, Nr. $\frac{15863}{2284}$ und $\frac{21005}{2865}$.

§. 727.

Ad 2. Geiſtliche Steuern.

Wie vielerlei es gibt.

Geiſtliche Steuern ſind:

a) Das Erbſteuer-Äquivalent, und

b) das Alumnaticum.

Von der Religionsfonds- und geiſtlichen Aushülfsſteuer iſt die Curatgeiſtlichkeit befreit.

Die früher beſtandene Fortifications-Steuer, welche ehemals zur Unterhaltung der Feſtungen an der türkiſchen Gränze beſtimmt

und jährlich ausgeſchrieben, von den Biſchöfen nach der Faſſion der geiſtlichen Einkünfte repartirt und für die aufgehobenen Klöſter aus der Religionsfonds-Caſſa, von der Weltgeiſtlichkeit mit 1, von den Ordensgeiſtlichen mit 2 pCt. beſtritten wurde, iſt mit allerh. Cabinetsſchreiben vom 28. Auguſt 1821, Hofkzld. vom 6. October 1821, Hofzahl 28779, Rggsz. 47177 aufgehoben worden.

§. 728.

Ad a. Erbſteuer-Äquivalent.

Begriffe desſelben.

Das Erbſteuer-Äquivalent iſt eine mäßige Abgabe, welche von der Geiſtlichkeit, und zwar ſowohl vom Weltprieſterſtande als auch von der Regulargeiſtlichkeit, rückſichtlich ihrer Genüſſe, jährlich entrichtet werden muß.

Erbſteuerpatent vom 15. Oct. 1810, §. 56.

Dieſes Erbſteuer-Äquivalent hat aber bloß auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geiſtlichkeit wirklich beſitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derſelben erſt in Zukunft durch Teſtamente oder Geſchenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbſteuer genießen, muß dieſe Gebühr ſogleich bei dem Anfalle oder bei der Erwerbung von dem Capitale ſelbſt mit 10 pCt. entrichtet werden.

Eod. §. 58.

§. 729.

Beſtimmung desſelben.

Das Erbſteuer-Äquivalent iſt folgendermaßen beſtimmt:

a) Jeder Pfarrer, deſſen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht überſteigen, hat 4 fl.; jeder Adminiſtrator oder Localcaplan 3 fl., und jeder Vicar oder geſtifteter Caplan jährlich 2 fl. zu entrichten.

b) Von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, ſollen von 600 fl. auch nur 4 fl., von dem Betrage aber, der dieſe 600 fl. überſteiget, ſo wie bei der übrigen Säculargeiſtlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien von ihren nach Abzug der Paſſiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünfte jährlich 2 pCt., und

c) bei der Regulargeiſtlichkeit, den Commenden und geiſtlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterſchied gegen die Säculargeiſtlichkeit zu beobachten, von ihren auf obige Art zu benehmenden Einkünften jährlich 4 pCt. abgenommen werden.

Eod. §. 57.

§. 730.

Die Überreichung der jährlichen Bekenntniſſe iſt eingeſtellt.

Zur Bemeſſung des Betrages des Erbſteuer-Äquivalents hatten die ſämmtlichen geiſtlichen Steuerpflichtigen im letzten Jahre jedes Jahrzehntes, die während dieſes Zeitraumes vorgegangene Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte mittelſt ordentlicher Erklärungen der Hofcommiſſion in Erbſteuerſachen anzuzeigen, damit im erſten Falle das Erbſteuer-Äquivalent verhältnißmäßig gemäßiget, im zweiten erhöhet werden könne.

Hofdecret vom 1. April 1822.

Die Art, wie dieſe Erklärungen zu verfaſſen und einzurichten waren, war folgende:

Zuerſt wurden die ſämmtlichen jährlichen Einnahmen, und nach dieſen die geſetzlich beſtimmten jährlichen Ausgabspoſten ausgewieſen. Sodann wurden die letzten von den erſten abgezogen, und die hierauf ſich zeigende Summe der jährlichen reinen Einkünfte ausgeworfen. Davon wurde der entfallende Betrag des jährlichen Erbſteuer-Äquivalents berechnet, und dieſer endlich ſelbſt angeſetzt. Die Berechnung geſchah in Conv. Münze, weil in dieſer Münze auch das Erbſteuer-Äquivalent zu entrichten iſt. Daher mußten ſowohl die Einkünfte als auch die Ausgaben, welche noch im Papiergelde beſtehen, nach dem Werthsverhältniſſe zu 250 fl. vorläufig auf Conventions-Münze zurückgeführet werden.

Nun hat aber in Gemäßheit der mit Hofkzlv. vom 12. Februar 1832 bekannt gemachten allerh. Entſchl. vom 4. Febr. 1832 die bis dahin beſtandene Vorſchreibung des Erbſteuer-Äquivalents unverändert zu verbleiben, was ſeither immer in der zweiten Hälfte des laufenden Verwaltungsjahres in Gemäßheit eines der Hofkanzlei eröffneten allerh. Cabinetsſcheibens bei Gelegenheit der Ausſchreibung der Erbſteuer, Erwerbſteuer und Judenſteuer für das künftige Verwaltungsjahr mit Regierungscircular bekannt gemacht wird.

Als es ſich daher um Ausſchreibung des Erbſteuer-Äquivalents für ein aufgelaſſenes Kloſter bei dem Religionsfonde handelte, wurde, um keine Conſequenz zu veranlaſſen, beſchloſſen, jenen Steuerbetrag fernerhin aus dem n. ö. Religionsfonde berichtigen zu laſſen, weil Se. Maj. der Regierung unterm 12. Februar 1837 anzuordnen geruhten: daß in Anſehung des Erbſteuer-Äquivalents der Geiſtlichkeit keine neuen Erhebungen bis auf weitere Anordnung einzuleiten ſeyen, ſondern daß ſelbe sim l. J. nach der bis nun beſtandenen Vorſchreibung abgenommen werden ſoll.

Die Regierung wurde daher angewieſen, die Abfuhr dieſes Erbſteuer-Äquivalents zu veranlaſſen.

Hofkzld. vom 31. Juli 1833, Hofzahl 2052, Rggsz. 45255.

§. 731.

Eintheilung und Einbringung.

Die Eintheilung und Einbringung des Äquivalents hat das Ordinariat zu beſorgen.

Erbſteuerpatent §. 57, lit. a; Erbſt. Hofdecret vom 27. October 1810.

§. 732.

Termin zur Berichtigung.

Der Termin zur Berichtigung desſelben iſt auf den letzten October jedes Jahres beſtimmt. Im nächſtfolgenden Monate führen die Ordinariate die eingeſammelten Beträge an den Erbſteuerfond ab, und weiſen zugleich die Rückſtände aus.

Diejenigen, welche mit der Entrichtung zurückgeblieben ſind, unterliegen einer Strafe von 10 pCt. Saumſalszinſen.

Hofdecret vom 1. und 11. Auguſt 1814.

Den Erben eines verſtorbenen Beneficianten darf die Einantwortung der Verlaſſenſchaft nicht eher verwilliget werden, als bis ſie ſich wegen der geſchehenen Berichtigung des allfälligen Rückſtandes ausgewieſen haben.

Hofdecret vom 8. April 1796.

Da übrigens die Säcular- und Regulargeiſtlichkeit, welche mit der Abfuhr des bemeſſenen jährlichen Erbſteuer-Äquivalents zurückbleibt, nach dem Geiſte des Erbſteuerpatents vom 15. October 1810 ebenfalls der Entrichtung der 10percentigen Pönal-Intereſſen unterliegt, ſo wurde der Termin zur Berichtigung des geiſtlichen Erbſteuer-Äquivalents auf den letzten October jedes Jahres dergeſtalt beſtimmt, daß die Ordinariate die hiervon eingeſammelten Beträge immer in den nächſtfolgenden Monaten an den Erbſteuerfond abzuführen, und zugleich die Rückſtände auszuweiſen haben ſollen, damit ſodann die Rückſtändigen zur einſtigen Entrichtung der 10percentigen Pönal-Intereſſen verhalten werden können.

Hofkzld. vom 1. Auguſt 1814.

§. 733.

Befreiung von der jährlichen Erbſteuer.

Von Entrichtung des jährlichen Erbſteuer-Äquivalents ſind ausgenommen:

a) Die aus dem Religionsfonde bezahlten Penſioniſten und Deficienten-Prieſter, Hofdecret vom 22. Jänner 1818, nicht aber auch die aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer und Localcapläne.

Hofdecret vom 17. Jänner 1819.

b) Die auf den Stiftspfarren ausgeſetzten Stiftspriester, deren Einkommen, das ſie von ihren Pfarren beziehen, ſchon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen iſt, welches ohnedieß von ſeinen geſammten Einkünften das Erbſteuer-Äquivalent entrichtet.

Erbſteuerpatent §. 60.

c) Die Thereſianiſche Ritteracademie, das Convict zu Wien (in der Stadt), die Piariſten und die barmherzigen Brüder, dann die Urſulinerinnen.

Hofdecret vom 24. Auguſt 1815, Hofzahl 21008; allerhöchſte Entſchl. vom 28. Juli 1815.

d) Die ehemalige Paſſauiſche, nun in dem Sprengel des Wiener Erzbiſthums befindliche Curatgeiſtlichkeit.

Hofdecret vom 14. Jänner 1817, Zahl 2496.

e) Die ſogenannten Frühmeſſen- oder Feſtivical-Capläne, weil ſie ſich nicht im Beſitze des fundirten Clerical-Vermögens, nicht im Genuſſe einer Pfründe befinden, deren Dotation entweder in Realitäten noch in einem geſtifteten jährlichen Einkommen beſteht, bloß von den betreffenden Gemeinden zur Leſung der heil. Meſſe an Sonn- und Feiertagen erſucht und aufgenommen werden, das dafür beſtimmte Stipendium zeitlich iſt, und von der Willkür der Gemeinde abhängt.

f) Die beiden adeligen Ritterorden [a]) (Deutſcher- und Johanniter-Orden), ſo viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals beſeſſenes, Vermögen betrifft.

Erbſteuerpatent §. 60.

Dagegen ſind erſtgedachte beide Ritterorden, da ſie nur ihre damaligen Einkünfte und Beſitzungen reluirt haben, verpflichtet, das ſeit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlaſſenen Reluitions-Betrages theils durch den höheren Werth ihrer damals beſeſſenen Realitäten, theils durch das ſeit den an ſich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches ſie nicht reluirt haben, zu fatiren, und von demſelben das für die Regulargeiſtlichkeit mit 4 pCt. beſtimmte Erbſteuer-Äquivalent, von dem Tage des kundgemachten Erbſteuerpatentes, jährlich zu entrichten; auch das Vermögen, das ſie von eben dieſer Zeit an auf was immer für eine Art an ſich bringen, gleich den übrigen geiſtlichen Communitäten von Fall zu Fall zu verſteuern.

Eod. §. 61.

a) Da Seine Maj. Kaiſer Franz I. die laut Hofkzld. vom 2. Juli 1813 verfügte Einſtellung der Wiederaufnahme neuer Mitglieder des Johanniter-Ordens und Einziehung ſeiner Güter aufzuheben, und, wie oben bereits vorkam, ſowohl den Johanniter- als deutſchen Orden zu rehabilitiren geruhet haben, ſo haben jene §§. 60 — 61 wieder ihre volle Gültigkeit erhalten.

§. 734.

Ad b. Alumnaticum.

Urſprung desſelben.

Das Alumnaticum beſtand ſeit langer Zeit in mehreren Diözeſen als Beitrag zu den Erziehungskoſten geiſtlicher Zöglinge. Kaiſer Joſeph II. führte es überall ein, und zog das Einkommen zu dem Fonde für die General-Seminarien mit Hofdecret vom 3. April 1784, Zahl 2627 und 23. Februar 1786, 30. Juli 1787; Hofd. vom 20. Dec. 1783.

Nach Aufhebung der General-Seminarien hörten die neuen Beiträge wieder auf.

Als aber die Diöceſan-Seminarien eingerichtet wurden, iſt die Wiedereinführung derſelben zum Behufe dieſer Pflanzſchulen mit Hofdecret vom 2. April 1802, §. 4 beſchloſſen worden.

§. 735.

Worin es beſteht.

Das Alumnaticum iſt eine ſolche Abgabe, welche den Wirthſchaftspfarrern, nach Maß ihres Ertrages und nach der Repartition des Ordinariats, in der Art entrichtet wird, daß der jeweilige Kornpreis, wie er auf dem nächſten Wochenmarkte zur Lichtmeſſe beſtehet, zur Baſis der Berechnung genommen wird, während die bloß mit Geld dotirten Pfarrer und Localcapläne, und zwar jene mit 600 fl. jährlich 4 fl., jene unter 600 fl. dotirten, ſo wie die Localcapläne jährlich 2 fl. abzuführen haben.

Bei Regulirung des Alumnats zu St. Pölten mit Hofdecret vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363 wurden übrigens nicht nur die Säcularpfründen, ſondern auch ſelbſt die Regularpfründen zur Entrichtung des Alumnaticums mit der Bedingung beigezogen, daß die Stifte den Alumnatsbeitrag in ihren Faſſionen zur Bemeſſung der Religionsfondsbeträge nicht in Abzug bringen.

a) So wurde das Alumnaticum in der Wiener erzbiſchöflichen Diözeſe pro 1840 mit 1665 fl. angeſchlagen.

Das Alumnaticum in der biſchöflichen Diözeſe St. Pölten wurde aber mit 790⅓ Metzen Korn in Geld reluirt und pro 1840 nach dem Preiſe an einem beſtimmten Wochenmarkte, und auch im Baren in 502 fl. W. W., im Ganzen mit 1983 fl. 30¼ kr. präliminirt, zu welcher letzteren Summe auch das Ordinariat mit 150 fl. und das Domcapitel mit 83 fl. beiträgt.

§. 736.

Dasſelbe iſt eine perſönliche Abgabe.

Das Alumnaticum iſt nach einer Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei keine auf der Pfründe haftende Laſt, ſondern eine perſönliche Abgabe der Geiſtlichkeit, welche auch von den aus dem Religions-

fonde dotirten Cooperatoren und Localcaplänen, die gar keine Pfründe haben, entrichtet werden muß.

Hofkammerdecret vom 16. Nov. 1826, Hofz. 44284, Rggsz. 62360.

§. 737.

Deſſen Regulirung ſtehet dem Ordinariate zu.

Die Erleichterung oder höhere Belegung der Pfründe mit dem Alumnaticum iſt dem beſtehenden Ordinariate übertragen.

Verordnung von 1812, Zahl 21164.

§. 738.

Wohin das Alumnaticum abzuführen iſt.

Die Geiſtlichen haben das Alumnaticum unmittelbar an die ihnen vorgeſetzten Ordinariate in Abfuhr zu bringen; daher dasſelbe nicht bei dem Religionsfonde präliminirt, ſondern bei den Alumnatspräliminarien veranſchlagt wird.

§. 739.

Eintreibung desſelben durch die Conſiſtorien.

Das Alumnaticum iſt von den Conſiſtorien einzutreiben, und von erledigten Pfründen kann ſelbes, wie l. f. Steuern, in den Intercalar-Rechnungen in Ausgabe geſtellt und für die Intercalar-Zeit von dem an den Religionsfond abzuführenden Betrage abgezogen werden.

Regierungs-Reſcript an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium vom 5. Nov. 1812, Rggsz. 30002.

c. Von den Pfründenerträgniß-Ausweiſen.

§. 740.

Aufnahme der Pfarr-Inventarien und Erträgnißausweiſe der Pfründen.

Um zur Kenntniß der Einkünfte der Geiſtlichen zu gelangen, ſoll die Staatsverwaltung zu verſchiedenen Zeiten den ſämmtlichen Säculargeiſtlichen Faſſionen abfordern.

Hofdecret vom 5. Oct. 1782, 2. März 1790.

§. 741.

Aufnahme der Pfarr-Inventarien.

Es ſind ſowohl von öffentlichen als Privat-Patronatspfründen Pfarr-Inventuren aufzunehmen.

Hofdecret vom 28. Auguſt 1817.

§. 742.

Wie dieſe Ausweiſe beſchaffen ſeyn ſollen.

Wie die dießfälligen Erträgnißausweiſe verfaßt werden ſollen, wurde bereits oben, wo es ſich um die Beſtimmung der Taxen für geiſtliche Pfründen handelte, dargeſtellt, daher ſich hierauf bezogen wird.

Sie ſind mit den Kirchen-Inventarien zugleich einzuſenden.

Hofdecret vom 6. Nov. 1817, Hofzahl 26133, Rggsz. 51197.

Der ſpecifiſche Ausweis der zu einer Pfründe gehörigen Einkünfte, und der darauf haftenden Laſten und Abgaben (Pfarr-Faſſionen) iſt nach Conventions-Münze zu verfaſſen; und wenn Einkünfte in zweierlei Geldſorten vorkommen, müſſen zwei Colonnen, eine auf Einlöſungsſcheine, die andere auf Conv. Münze angeſetzt, und die Beträge der erſten Colonne auf Conv. Münze reducirt werden.

Hofdecret vom 9. Mai 1822.

Eine Pfarr-Faſſion hat einerſeits alle reinen Einkünfte **in quanto et quali**, als z. B. im baren Gelde, von Grundſtücken, Zehenten u. ſ. w., wie auch den Stolertrag; andererſeits die pfarrlichen Auslagen auf die Unterhaltung der Capläne, der Verſehpferde, Einbringung der Zehente, auf Steuern, unter der Rubrik: auf l. f. Steuern u. ſ. w., nach dem dreijährigen Durchſchnitte deutlich und beſtimmt auszuweiſen. Auch ſind ſämmtliche Kirchenvorſteher in Gemäßheit Rggsv. vom 10. Mai 1837, Rggsz. 24676, angewieſen, bei den vorzulegenden Pfarr- und Kirchen-Inventarien in der Rubrik „Anmerkung“ beizuſetzen, daß entweder in Folge der erhobenen Gewährsbriefe oder nach der ſich verſchafften Überzeugung durch Einſichtnahme in die öffentlichen Bücher die ſämmtlichen der Pfarre oder Kirche gehörigen Ruſtical-Entitäten vollkommen geſetzlich ſicher geſtellt ſind.

§. 743.

In wie fern Inventars-Erträgnißausweiſe der Hofkanzlei vorzulegen ſind, und in wie fern nicht.

Mit Hofkammerverordnung vom 22. Dec. 1814 wurde befohlen, bei Pfründenerträgniſſen eine Abſchrift des Inventars und des Erträgnißausweiſes dieſer Pfründe der k. k. Hofkanzlei vorzulegen, da der Zweck dieſer Verordnung dahin geht, die Hofbuchhaltung in Stiflungsſachen in Stand zu ſetzen, bei vorkommenden Anfragen die erforderlichen Aufklärungen über die Verhältniſſe einer geiſtl. Pfründe zu geben.

Die Einſendung dieſer Inventarien und Erträgnißausweiſe iſt daher nicht bei der jedesmaligen Erledigung der nähmlichen Pfründe, ſondern nur dann erforderlich, wenn von der erledigten Pfründe entweder noch gar kein Inventarium und Erträgnißausweis vor-

gelegt worden iſt, oder wenn ſich inzwiſchen in dem Pfründenerträgniſſe oder bei dem Kirchenvermögen eine Veränderung ergeben hat.

Hofkzld. vom **31.** Mai **1817.**

B.

Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

§. 744.

Aufſtellung von Adminiſtratoren erledigter Pfründen.

Bis zur Wiederbeſetzung einer Curatpfründe werden dieſelben von Pfarrproviſoren (Adminiſtratoren) verwaltet, deren Aufſtellung dem Ordinariate zugeht.

a) S. Franz Anton Göbl's Intercalar-Rechnungsſyſtem bei Verwaltung erledigter geiſtlicher Pfründen, Grätz 1817; und Severin von Pfleger's Pfarrproviſor, Wien 1831.

§. 745.

Anmeldung des ernannten Proviſors bei der betreffenden Herrſchaft.

Die Pfarrproviſoren haben, beſonders in Fällen wo das Kreisamt in ämtliche Kenntniß ihrer Anſtellung nicht ſchon geſetzt worden iſt, welcher Fall bei Privat-Patronatspfründen, die nichts vom Religionsfonde beziehen, häufig geſchieht, ſich alle Mal vor Antretung ihres Amtes mittelſt des Conſiſtorialdecrets bei der Herrſchaft ſelbſt gehörig auszuweiſen, welches von denſelben, wenn ſich die Herrſchaft nicht im Orte des Proviſors befindet, durch Zuſchrift unter Beilegung des Conſiſtorialdecretes, welches ſie jedoch wieder zurück verlangen müſſen, geſchehen kann.

§. 746.

Vereinigung des Spiritual-Proviſors mit der Temporal-Verwaltung.

Der Spiritual-Proviſor einer Pfarre hat auch die Temporalien-Verwaltung zu führen.

Hofdecret vom 8. April **1789**, Zahl **8991**, **16.** Juni **1789**; Rggsv. vom **15.** Juli **1796** und **30.** Nov. **1825**, Zahl **50599**.

Hier kann es ſich nur um die Temporal-Verwaltung handeln.

§. 747.

Beſtimmung eines Temporal-Adminiſtrators einer erledigten Pfründe.

Der Temporal-Adminiſtrator einer erledigten Pfründe hat den Vortheil des Religionsfondes mit dem Intereſſe der Pfründe zu vereinigen; mithin ſeine Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß alle Erträgniſſe in der Erledigungsperiode eingebracht, und daß die Natural-Erträgniſſe ſo vortheilhaft als möglich an Mann gebracht werden.

§. 748.

Was gleich nach dem Tode eines Pfründners zu geſchehen hat.

Gleich nach dem Tode eines Pfründners iſt die Berichtigung des vorhandenen Pfarr-Inventariums vorzunehmen, dasſelbe mit dem vorhandenen **Fundus instructus** genau zu vergleichen, die etwa abgängigen oder unbrauchbaren Stücke zu bezeichnen, und wenn die Pfarre eine dem Patronate des Landesfürſten oder eine dem Religionsfonde unterſtehende Pfründe iſt, das auf die angeordnete Art neu errichtete Inventarium mit möglichſter Beſchleunigung durch das Kreisamt der Landesregierung vorzulegen.

Rggsv. vom 8. Sept. 1828, Zahl 49023.

§. 749.

Hauptgrundſätze bei Adminiſtration der Wirthſchaftspfarren.

Bei der Adminiſtration von Wirthſchaftspfarren iſt zum Grundſatze angenommen, daß die eigene Regie der Bewirthſchaftung nur dann einzutreten habe, wenn die Umſtände es gebietheriſch fordern; daß aber im Falle, wo es ſich nur um die Einbringung der Früchte, dann der Ernte, von Zehnten bei der Weinleſe u. ſ. w. handelt, oder wo die Beſtellung der Wirthſchaft es zuläßt, die Verpachtung der Erträgniſſe oder des Anbaues, oder in beſondern Fällen ſelbſt der geſammten pfarrlichen Wirthſchaft auf ein ganzes Jahr, nach vorausgegangener Regierungsgenehmigung, mittelſt öffentlicher Verſteigerung vorzugsweiſe zu wählen ſey.

Über das Reſultat der öffentlichen Verſteigerung iſt jedes Mal die Beſtätigung der Regierung einzuholen, um dem Religionsfonde keine Vorauslagen auf ungewiſſe Erträgniſſe zu verurſachen.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 12. December 1826 zu befehlen geruhet, daß es bei der dermal beſtehenden Verwaltungsart der Temporalien erledigter Pfründen zu verbleiben habe, und nur dafür zu ſorgen ſey, daß da, wo Mängel oder Gebrechen beſtehen, dieſen abgeholfen werde.

Bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes hat ſich gezeigt, daß,

was die Verrechnung der Temporalien für die Zeit der Erledigung der Pfründen betrifft, über die Fragen: wer, ob der Proviſor allein, ob er und der reſp. Vorfahrer und Nachfolger mit ihm dieſe Rechnung legen ſollen; wer für die Einbringung der Activen häften; ob wegen eines ſehr kurzen Abſchnittes des in die Intercalar-Zeit fallenden öconomiſchen Jahres dennoch von dieſem ganzen Jahre Rechnung gelegt werden ſoll; wie von dem Proviſor die Aufſchreibungen gepflogen werden ſollen; wofür ihm Pauſchalien oder Anweiſunget bewilliget; worüber von ihm, und welche legale Beweiſe der Richtigkeit ſeiner Angaben gegeben werden ſollen? — keine vollſtändige und allenthalben gleichförmige Vorſchriften beſtehen. Es wurde daher befohlen, eine vollſtändige Darſtellung der in obigen Beziehungen beſtehenden Vorſchriften ſammt den Anträgen zu Verbeſſerungen vorzulegen.

Was die Verwaltung der Temporalien ſelbſt im Detail betrifft, ſo laſſen ſich bei einzelnen Zweigen derſelben wohl Verbeſſerungen denken, deren Tendenz im Weſentlichen dahin geht, dabei die Verpachtung nach Möglichkeit auszuſchließen.

Die Einkünfte der Pfründe theilen ſich nähmlich

a) in grundherrliche Renten, Beſitz einer Herrſchaft oder Gülte;

b) in Meiereien, Grundſtücke, Äcker, Wieſen, Weingärten, Wälder;

c) in Zehente;

d) in das Recht einer genannten, d. h. der Quantität und Qualität nach beſtimmten Collectur;

e) in das Recht einer freiwilligen Collectur;

f) in beſtimmte (aus dem Religionsfonde, vom Dominium, von der Gemeinde, Kirche, als Intereſſen von Stiftungs-Capitalien zu erhebende) oder unbeſtimmte von einzelnen Amtshandlungen (als: Stola) abhängende Beträge.

Ad a. Kann es faſt nie rathſam ſeyn, die Verwaltung einer Gülte einem providirenden Prieſter; es kann aber nie unthunlich und ſchwer ſeyn, ſie benachbarten Wirthſchafts- oder Bezirksbeamten zur Verwaltung, Aufſchreibung und Verrechnung zu übergeben, ohne daß man nöthig hätte, Unterthanen durch die Plackereien eines gewinnſüchtigen Pächters auf Ein Jahr, und weil Erledigungen der Pfründen ſelten ſo lange dauern, meiſtens länger, als erforderlich wäre, in Pacht zu geben.

Ad b. Bei einer Pfründe befindet ſich ein geſtifteter fundus instructus oder nicht.

Iſt einer vorhanden, ſo fallen viele, ja die meiſten, Schwierigkeiten einer eigenen Adminiſtration durch den Spiritual-Proviſor weg.

Iſt keiner vorhanden, ſo iſt die Aufgabe allerdings ſchwer zu löſen, wie die Verwaltung durch Proviſoren, ohne großen Nachtheil für ſie, oder den Religionsfond, oder für beide zugleich, anzuwenden

ſey, wenn die Intercalar = Zeit in eine Periode fällt, in welcher für die Feldwirthſchaft große Auslagen zu beſtreiten, die Früchte aber faſt ſicher erſt nach Beendigung der Intercalar = Zeit fällig ſind. In dieſem Falle dürfte eine vorſichtige Verpachtung der Meierei auf ein Jahr nicht wohl hintan zu halten ſeyn. Außerdem könnten minder bedeutende Geſchäfte durch gedungene Arbeiter verrichtet und durch unverzüglichen gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahren und Koſten der Aufbewahrung derſelben, und mit dieſen auch die Verpachtung der Gründe beſeitiget werden.

Ad c. Die gehörige Verpachtung der Zehente, auch nur auf ein Jahr, iſt mit keinem Nachtheile verbunden, und kann allzeit eingeleitet werden.

Ad d. Auch die Einhebung dieſer Collectur iſt mit keinen großen Koſten und Schwierigkeiten verbunden, und durch den ſchleunigen gehörigen Verkauf der collectirten Früchte kann man allenfalls der Unzukömmlichkeit der Aufbewahrung derſelben begegnen.

Es dürfte übrigens nicht ſchwer ſeyn, mit den Collect-Gebern ſelbſt eine Abfindung zur Reluirung dieſer Natural = Gabe zu treffen, und dieſes Abfinden der eigenen Einhebung während der Intercalar = Zeit in den meiſten Fällen vorzuziehen ſeyn.

Ad e. Dieſe freiwillige Collectur muß wohl, wo ſie beſteht, durch den Pfründner ſelbſt oder einen accreditirten Geſchäftsträger desſelben eingehoben werden, wenn ſie nicht ganz uneinträglich ſeyn ſoll. Am rathſamſten dürfte es wohl ſeyn, ſie dem Proviſor in dem fatirten Quantum um den Current = Preis, ohne weitere Verrechnung zu überlaſſen, um nicht das unbillige Reſultat herbei zu führen, daß er von dem, was ihm von der Gemeinde wirklich nur aus Liebe zu ihm mehr gegeben wird, keinen Nutzen habe, ſondern, wenn er wahr handeln will, genöthiget werde, es an den Religionsfond abzuführen, für welchen es nicht gemeint war.

Ad f. Dieſe Gebühren können, in wie fern ſie nicht, wie die Congrua, aus dem Religionsfonde ſiſtirt ſind, gar leicht, wie ſie in der Intercalar=Zeit fällig, oder auch, da ſie es ſchon früher waren, erſt in derſelben entrichtet werden, eingehoben und verrechnet werden.

Dieſe Bemerkungen wurden zu dem Ende eröffnet, damit deren Befolgung bei Intercalar = Fällen eingeleitet, oder falls Anſtände ſich dagegen zeigen ſollten, darüber Bericht erſtattet werde.

Hofdecret vom **21.** Dec. **1826**, Hofzahl **35564**, Rggsz. **171** und **9779** vom Jahre **1827**.

§. 750.

Berechnung der Einkünfte eines Pfarrers in Conv. Münze.

Die pfarrlichen Einkünfte kommen jedes Mal in Conv. Münze zu berechnen, wenn es ſich um die Frage der Penſionirung des

Pfarrers oder der nothwendigen Beigebung eines Adminiſtrators handelt.

In ſolchen Fällen hat es von ſelbſt von der Anordnung des Hofdecretes vom 2. Sept. 1819, daß für den Pfarrer 500 fl. W. W. in jenen Fällen angenommen werden müſſen, wo die Einkünfte in Wiener Währung einfließen, abzukommen.

Die Steuern ſind übrigens nicht, wie ſie im Jahre 1812 bei Verfaſſung der Pfarrerträgniß-Ausweiſe angenommen worden ſind, ſondern wie ſie gegenwärtig beſtehen, von dem Ertrage der Pfründe abzuziehen.

Hofdecret vom 24. März 1825, Hofzahl 8625, Rggsz. 17342.

§. 751.

Von welchen Pfarren muß das Intercalar für den Religionsfond verrechnet und eingehoben werden.

Von allen Säcular- (folglich auch bei Ordens- oder Stifts-, Patronats-) Pfründen, die ihre Einkünfte aus Realitäten, Gefällen, Rechten aus Barem oder Natural-Beiträgen, von Gemeinden, Dominien oder aus Stiftungen und Stoltaxen, oder unter was immer für einem Titel beziehen, muß das Intercalar für den Religionsfond eingehoben, und verrechnet werden.

Hofdecret vom 28. Oct. 1783, Rggsv. vom 1. Auguſt 1811, Zahl 24764, 30. Nov. 1825, Zahl 50599.

Dieß gilt auch bei **Beneficia collationis privatae.**

Hofdecret vom 30. Juni 1787.

§. 752.

Ausnahmen.

Ausgenommen ſind:

1. Jene Pfründen, bei welchen die Einkünfte auf die geſtifteten, auch während der Erledigung zu erfüllenden Obliegenheiten, z. B. Meſſen und andere Andachtsübungen, Almoſen oder den Unterhalt der Armen gänzlich aufgehen; weil nur der nach Abzug aller Auslagen verbleibende Überſchuß das dem Religionsfonde zufließende Intercalar bildet.

Hofdecret vom 27. März 1816.

2. Diejenigen Pfründen, welche ihre Dotationen ausſchließlich aus dem Religionsfonde genießen, die kein Recht zum Stolbezuge haben, und bei welchen auch gar keine frommen Stiftungen vorhanden ſind, deren Erfüllung in die Erledigungszeit fällt.

Doch iſt auch in jeder Erledigung einer Pfründe dieſer Art die Anzeige zu erſtatten, daß der Fall einer Intercalar-Rechnung nicht vorhanden ſey.

3. Jene Beneficien, bei welchen die Einkünfte von einem ganzen Körper (einer geiſtlichen Communität) bezogen, und entweder

ungetheilt genoſſen oder pro rata unter die Mitglieder vertheilt werden, was der Fall bei der zur Dotirung der Klöſter gewidmeten Regular-Beneficien, und allen Canonicaten und Dignitäten der Capitel iſt, die keine gewiſſen von der gemeinſchaftlichen Capitelmaſſe abgeſonderte Einkünfte haben, ſondern die angewieſenen Portionen aus der Commun-Maſſe beziehen, weil hier die erledigte Portion vermöge der Natur der Gemeinſchaft ſogleich den übrigen zuwächſt, und dem ganzen Körper gehört.

4. Die Ordens- oder Stifts-, d. i. bei den Stiften und Klöſtern incorporirten Pfarren a); denn da das Stift oder der Orden, oder das Kloſter, ſo lange es beſteht, immer Pfarre, der vom Stifte oder Kloſter exponirte Seelſorger aber nicht Pfarrer, ſondern nur Pfarrverweſer iſt, ſo kann auch nach dem Tode eines ſolchen Pfarrverweſers kein Intercalar gefordert werden, weil das Stift oder Kloſter auch in dieſem Falle immer Pfarre verbleibt, und ſohin das Beneficium ſelbſt keiner Erledigung unterliegt.

a) In Anſehung der deutſchen und Maltheſer-Ordenspfarren kommt es daher, darauf an, ob ſie eigentliche Ordens- oder Ordens-Patronatspfarren ſind, d. i. ob der Orden ſelbſt Pfarrer iſt, und ob er ſie dann mit Ordensgeiſtlichen als Pfarrverweſern beſetzt, welche nach des Ordens Willkür abberufen und auf eine andere Pfarre überſetzt werden können; oder ob der Orden nur Patron iſt, und Weltprieſter präſentirt.

Die Pfarren der erſten Art ſind wie die Stifter und Klöſter zu behandeln, und alſo von der Ablieferung des Intercalars frei; jene der zweiten aber haben dasſelbe an den Religionsfond abzuführen.

§. 753.

Belegung der Intercalars-Rechnungen mit dem Durchſchnitts-Wochen-Mittelpreiſe.

Den Intercalar-Rechnungen der offen beſtandenen Wirthſchaftspfarren iſt von den im Kreiſe befindlichen Körnermärkten ein von dem Ortsvorſteher legal ausgefertigter Durchſchnitt der Wochenmarktpreiſe und eine Überſicht über den Verkauf der Zehentweine, dann des Strohes, Heues, Krautes und der Rüben jedesmal beizufügen, Rggsv. vom 9. Juli 1812, Zahl 18163; und damit zur Richtigſtellung der in den Intercalar-Rechnungen vorkommenden Preiſe der zu berechnenden Korngattungen ein ſicherer Anhaltspunct genommen werde, iſt jeder Intercalar-Rechnung, in welcher Korn aus dem Eigenbau, Zehent oder aus was immer für einer Ertragsquelle erſcheinen, der Original-Wochenpreiszettel der nächſten Markt-Station beizulegen.

Dieſe Verfügung iſt auch bei jenen Intercalar-Rechnungen zu beobachten, nach welchen die Körner entweder an Ort und Stelle verkauft oder von dem neu eintretenden Pfarrer übernommen worden ſind, wobei jedoch die bei Haus veräußerten oder übernommenen Körner, für welche keine Verrechnungskoſten in der Ausgabe erſcheinen,

gegen die Wochenmarktpreiſe immer etwas geringer angeſchlagen werden können.

Rggsv. vom 7. März 1817, Zahl 9970.

§. 754.

Inſtruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen.

Mit Rggsv. vom 15. Juni 1796, Zahl 2375, Rggsd. vom 1. Auguſt 1811, Zahl 24764 und 30. Nov. 1825, Zahl 50599 wurde die Inſtruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen zum Behufe der Erhebung des dem Religionsfonde rein verbleibenden Intercalars feſtgeſetzt. Hiernach ſind die Empfänge und Ausgaben genau erſichtlich zu machen.

Es muß daraus hervorgehen, wer die Intercalar-Früchte bezogen, oder in weſſen Hände der dießfällige Betrag ſich befindet, oder wer daher den für den Religionsfond zu entfallenden Antheil zu berichtigen habe.

Rggsv. vom 14. Juni 1812, Zahl 589.

In die Intercalar-Rechnungen ſind auch die der Verlaſſenſchaftsmaſſe des verſtorbenen Pfründners gebührenden Erſatzpoſten aufzunehmen.

Rggsv. vom 24. Februar 1830, Zahl 6765.

Im Falle, wo die Intercalar-Periode in zwei oder gar mehreren canoniſchen Jahren [a]) eintritt, muß die Intercalar-Rechnung für jedes canoniſche Jahr abgeſondert und vollſtändig abgeſchloſſen, ſomit für jedes derſelben die ſelbſtſtändige Rechnung ohne Übertragung auf das andere Jahr und ohne Vermiſchung der Einkünfte geführt werden.

a) Unter canoniſchem Jahre wird nähmlich dasjenige Rechnungsjahr verſtanden, das von dem Feſttage eines Heiligen bis zu dem wiederkehrenden Feſttage läuft, und zwar im Lande unter der Enns von Georgi bis Georgi, d. i. vom 24. April des einen bis 24. April des andern Jahres.

§. 755.

Wann die Intercalar-Rechnung zu legen iſt.

Controlle hierbei.

Die Intercalar-Rechnung muß ſogleich nach dem Verlaufe des canoniſchen Intercalar-Jahres (d. i. z. B. vom 24. April des einen bis zu demſelben Zeitpuncte des darauf folgenden Jahres) eingeſendet werden.

Hofdecret vom 27. Juni 1822, Rggsv. vom 6. Nov. 1822, Zahl 36719.

Und die Kreisämter, ſo wie der Wiener Magiſtrat haben über die ihnen durch die Conſiſtorien bekannt gemachten Pfarrerledigungen eine Vormerkung zu führen, und darüber zu wachen, daß die Inter-

calar=Rechnungen derſelben längſtens 4 Wochen darauf, d. i. bis letzten Mai, an die Regierung gelangen, damit ſodann ihre Richtigſtellung durch die Prov. Staatsbuchhaltung in der vorgeſchriebenen Friſt von 6 Wochen bewirkt, und der Geſchäftsgang bei Intercalar=Verhandlungen, ſowohl zum Vortheile des Religionsfondes, als auch der anderen Theilnehmer beſchleuniget werde

Rggsv. vom 30. Nov. 1825, Z. 50599, und 4. Jän. 1831, Zahl 232.

§. 756.

Wann erſt die Verlaſſenſchaft eines Pfründners den Erben nicht ausgefolgt werden darf.

Die Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen darf unter die Erben nicht vertheilt werden, bevor nicht die Intercalar=Rechnung der Landesſtelle übergeben, und der dem Religionsfonde gebührende Intercalar=Betrag beſtimmt worden iſt.

Hofdecret vom 15. Juli 1796.

§. 757.

Abfuhr der Intercalar=Früchte an den Religionsfond.

Die Intercalar=Früchte ſind von allen höheren und minderen geiſtlichen Beneficien, ſie mögen von den l. f. oder einer Privatverleihung abhängen oder dem Patronate eines auswärtigen Stiftes unterſtehen, an den Religionsfond abzuführen.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1783, 15. Sept. 1785, 20. Auguſt und 28. Sept. 1787.

§. 758.

Wann die Abfuhr der Intercalar=Früchte zu geſchehen hat.

Die Intercalar=Früchte ſind abzuführen, ſobald die Buchhaltungs=Erledigung der Intercalar=Rechnung erfolgt iſt.

Der Temporal=Adminiſtrator beſonders großer Pfründen hat die Überſchüſſe der eingehenden Erträgniſſe, welche zur Beſtreitung der Ausgaben nicht unumgänglich nothwendig ſind, ſobald als möglich, und zwar noch vor dem Verlaufe des Adminiſtrations=Jahres, und vor gelegter Intercalar=Rechnung, auf Abſchlag des dem Religionsfonde gebührenden Antheiles, abzuführen; und es ſind vermöge der Rggsv. vom 28. Febr. 1823, Zahl 9209 jedes Mal der Rechnung die vermöge derſelben dem Religionsfonde gebührenden Geldſummen anzuſchließen.

§. 759.

Gehalt der Pfarrproviſoren.

Die Pfarr = Adminiſtratoren haben ſich mit dem für ſie ausgemeſſenen Gehalte aus dem Erträgniſſe der vacanten Pfründe zu begnügen.

Hofdecret vom 3. Nov. 1804 und 10. Auguſt 1805.

Sie können keinen Unterhalt oder Beitrag aus dem Religionsfonde anſprechen.

§. 760.

Worin dieſer Gehalt zu beſtehen hat.

Pfarrproviſoren erhalten einen monatlichen Betrag aus dem Einkommen der Pfarre, oder auch 240 fl. das ganze Jahr.

Hofv. vom 9. Februar 1781, Zahl 1418.

Den Adminiſtratoren der in Erledigung ſtehenden, von der allerh. Verfügung abhängenden, Curatbeneficien, wenn dieſe nur Localcaplaneien, oder unter 500 fl. fatirte Pfarrbeneficien ſind, monatlich 20 fl., falls aber die Faſſion den Betrag von 500 fl. oder darüber erreicht, monatlich 25 fl. gegen die Pflicht, die auf der adminiſtrirten Curatie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, beſtimmt.

Es wäre denn, daß ein ſolches Beneficium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 fl. fatirt wäre, in welchem Falle monatlich derjenige Betrag, der nach der Faſſion auf einen Monat fällt, dem Adminiſtrator zu Gute zu kommen hätte.

Hofdecret vom 24. Dec. 1785.

In dem letztern Falle hat es daher auch von der Entrichtung eines Intercalars gäuzlich abzukommen.

Hofdecret vom 21. Dec. 1785, 30. Juli 1787; Rggsv. vom 15. Mai 1795, Zahl 1363; 1. Auguſt 1811, Zahl 24764, 30. Nov. 1825, Zahl 50599.

Se. Maj. hatten übrigens den den Adminiſtratoren und Proviſoren der Pfarren unter jährl. 500 fl. mit monatl. 20 fl., den übrigen aber mit monatl. 25 fl. beſtimmten Gehalt auf die Zeit der Theuerung von 20 auf 25 fl., und von 25 auf 30 fl. W. W. erhöht.

Hofkzld. vom 3. Nov. 1804.

Und Se. k. k. Maj. ordneten mit allerh. Entſchl. vom 27. Auguſt 1819 an, daß bei Anſtellung von Proviſoren oder Hülfsprieſtern, den Deficienten = Pfarrern, welchen ſie beigegeben werden, dort, wo das Pfarreinkommen in Einlöſungsſcheinen ausgewieſen iſt, der zu Folge Hofdecrets vom 9. Febr. 1807, Zahl 2401, erhöhte Beitrag von

500 fl.; dort aber, wo das Einkommen der Pfarre in Conv. Münze berechnet iſt, das mit der allerh. Entſchl. vom 15. März 1792 ausgeſprochene Einkommen mit 300 fl. frei gelaſſen werden ſoll.

Hofdecret vom 2. Sept. 1819, Hofzahl 28346, Rggsz. 34518.

§. 761.

Wie lange der Gehalt eines Adminiſtrators läuft.

Der Adminiſtratorsgehalt läuft bis auf den Tag der canoniſchen Inveſtitur oder Spiritual-Inſtallation, und kann von dem Adminiſtrator gleich in der Intercalar-Rechnung unter den Auslagen mit in Abrechnung genommen werden.

§. 762.

Ein Pfarrer, der zugleich eine andere Pfarre adminiſtrirt, hat keinen Proviſorsgehalt zu beziehen.

Reiſekoſten für ihn.

Wenn ein Pfarrer zugleich als Proviſor auf einer andern Pfarre angeſtellt wird, ſo gebührt ihm kein Proviſorsgehalt, ſondern nur die Vergütung der Reiſekoſten, und allenfalls eine kleine Belohnung.

Hofv. vom 21. Nov. 1794.

Beträgt die Entfernung 2 bis 3 Stunden, und holen ihn die Erben des Verſtorbenen mit den vorhandenen Wirthſchaftspferden nicht ab, oder iſt in deren Ermangelung die Gemeinde nicht geneigt ihn abzuholen, ſo können die dießfälligen Reiſegelder in der Intercalar-Rechnung angeſetzt, und wenn hinlängliche Gründe vorhanden ſind, auch vergütet werden; wobei nur das Conſiſtorium darauf zu ſehen hat, daß immer der nächſt taugliche Seelſorger zur Adminiſtration beſtimmt werde.

§. 763.

Wie ein als ſelbſtſtändiger Proviſor aufgeſtellter Stiftgeiſtlicher zu dotiren iſt.

Wenn ein Stiftgeiſtlicher als ſelbſtſtändiger Proviſor auf einer Säcularpfarre aufgeſtellt wird, welcher für Alles, Koſt, Heizung, Bedienung ſelbſt ſorgen, und für das Alles mehr ausgeben muß, als das Stiſt für ihn, wenn er in deſſen Mitte lebte, auszugeben hat, können dieſe Auslagen den Stiften und Klöſtern nicht zugemuthet werden; und es iſt allzeit die Säcularpfründe und in Subſidium der Religionsfond, welche in einem ſolchen Falle die geſetzliche Gebühr zu beſtreiten haben.

Hofdecret vom 24. April 1828, Hofzahl 9057, Rggsz. 23839.

§. 764.

Welchen Stolbetrag ein Pfarrproviſor für ein Seelenamt aufrechnen darf.

Hinſichtlich der Beſtimmung des Betrages, welcher, im Erledigungsfalle einer geiſtlichen Pfründe, die excurrendo verſehen wird, dem Prieſter, der im Namen des Religionsfondes ein Seelenamt mit oder ohne **Libera** abhält, von den dießfälligen, dem Geiſtlichen, der die heilige Handlung verrichtet, beſtimmten Stiftungsgebühren anzuweiſen ſey, wurde erinnert: daß in derlei ohnehin ſeltenen Fällen dem Excurrendo-Proviſor der ganze für die Perſolventen geſtiftete Gebührenbetrag für die Zukunft ſtets belaſſen werden könne; nur muß jedes Mal, wenn ein ſolcher Proviſor um eine Remuneration für die beſorgte Proviſur anſucht, der gedachte ihm überlaſſene Gebührenbetrag in die Remuneration eingerechnet werden.

In Fällen, wo keine Remuneration angeſprochen wird, iſt es ohnehin der ſtrengſten Billigkeit gemäß, daß derjenige, der die Proviſur ganz unentgeltlich führt, und dem Religionsfonde das Intercalar ganz und ungeſchmälert überläßt, für ſeine Gänge in die entferntern Pfarrorte und für ſeine Mühewaltung dieſe unbedeutende Entſchädigung erhält.

Rggsv. vom **4.** April **1834**, Rggsz. **14754.**

§. 765.

Eine Aufrechnung von Gebühren für die zur perſönlichen Bedienung beſtimmten Dienſtbothen iſt nicht geſtattet.

Den Proviſoren erledigter Pfründen kann eine Aufrechnung von Gebühren für Dienſtbothen, welche zur perſönlichen Bedienung beſtimmt ſind, nicht geſtattet werden.

Hofkzld. vom **3.** Auguſt **1832**, Hofzahl **17468**, Rggsz. **45489.**

§. 766.

Belohnung für den Wirthſchafts-Adminiſtrator.

Ein Wirthſchafts-Adminiſtrator, welcher in ganz beſonderen Fällen neben dem geiſtlichen Proviſor angeſtellt wird, kann für die Zeit, als die Pfründe unbeſetzt iſt, nach ſeiner Mühewaltung immer nur eine Remuneration von **3**, **4** bis höchſtens **6** Ducaten aus den Renten der Pfründe anſprechen.

Hofdecret vom **16.** Juni **1789.**

§. 767.

Was der Temporal-Adminiſtrator bei ſeinem Austritte zu thun hat.

Der Temporal-Adminiſtrator hat über die Empfänge und Ausgaben der zu adminiſtrirenden Pfründe genaue Journale und Rechnungen zu führen, und ſelbe bei Wiederbeſetzung, ſomit ſeinem Abgange von der verſehenen Pfründe, dem Nachfolger und Vogtei-Commiſſäre zu übergeben, oder ſie an die höhere Behörde, mit den erforderlichen Behelfen verſehen, einzuſchicken.

Rggsv. vom 15. März 1829, Zahl 14054.

C.

Von dem Einkommen der Pfarrgehülfen.

§. 768.

In wie fern der Religionsfond den Unterhalt der Cooperatoren ergänzt.

Den Unterhalt der, den alten Seelſorgern aus Gelegenheit der Beſtimmungen über die neue Pfarreinrichtung nothwendigen Cooperatoren, beſtreitet der Religionsfond, ſo weit als er aus den ordentlichen Einkünften des Seelſorgers nicht getragen werden kann. Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anſpruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu deſſen Unterhaltung genügt, iſt die Aufſtellung eines Cooperators gänzlich dem Pfarrer ſelbſt zu überlaſſen, und ſich von Seite des Religionsfondes dießfalls nicht einzumengen. Dieſer Fond hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers ſo beſchränkt ſind, daß er einen Cooperator aus dem Eigenthume nicht unterhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweiten Geiſtlichen erfordert, in welchen ſeltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben, und der Antrag der Entſcheidnng der Hofkanzlei zu unterziehen iſt.

Hofdecret vom 30. Juli 1785, in Erinnerung gebracht mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Hofzahl 19463, Rggsz. 34839.

§. 769.

Berückſichtigung des geſtifteten Einkommens der Pfarre bei Beſtellung von Cooperatoren.

Wenn irgendwo für die Perſon des Pfarrers ein dem Ziffer nach höheres jährliches reines Einkommen als 300 fl. C. M. beſtimmt geſtiftet wäre, ſo hätte um der, durch die geänderten Localverhältniſſe herbeigeführten Nothwendigkeit willen, die Zahl der

Cooperatoren zu vermehren, oder, wo es bisher keinen gab, einen beizugeben, der Pfarrer an dieſem ſeinem Einkommen keinen Abzug zu erleiden.

Außer dieſem Falle iſt ſich wegen Dotirung nothwendig werdender, bisher nicht beſtandener Seelſorgergehülfen nach den bisher geltenden Vorſchriften zu benehmen.

Hiernach ſind daher in Fällen, wo ein Cooperator einem nicht deficienten Pfarrer beigegeben werden ſoll, jedes Mal die Erhebungen zu pflegen, und dann die Anträge vorzulegen.

Allerh. Entſchl. vom **5.** April **1834**, Hofkzld. vom **2.** Mai **1834**, Hofzahl **9185**, Rggsz. **25732**.

Die Auszahlung des Gehaltes geſchieht, mit wenigen Ausnahmen, aus dem Religionsfonde, wogegen die Pfarrer Religionsfonds-Meſſen perſolviren müſſen.

a) Se. Maj. haben nähmlich zu beſchließen geruht: Es müſſe in Anſehung der mit jährlichen 150 fl. bezahlten Hülfsprieſter, ſie mögen ihre Congrua aus dem Religionsfonde oder wo immer her beziehen, wenn ſie ſonſt keine Zahlungen haben, ein Unterſchied unter jenen gemacht werden, welche ihre Congrua nur im Gelde, und jenen, die ſolche theils im Gelde, theils in Naturalien erhalten, indem nur den erſten die ganze Zulage mit jährl. 50 fl. zugedacht iſt; diejenigen aber, welche Naturalien zugleich beziehen, ohnehin ſchon durch die geſtiegenen Preiſe derſelben einen weitern Zufluß erhalten, folglich nur auf jenen Theil dieſer Zulage Anſpruch haben, welcher ihnen nach dem buchhalteriſch berichtigten und in die gegenwärtigen Preiſe angeſchlagenen Naturalien-Beträge an der mit Inbegriff der Zulage zugedachten Dotation jährl. 200 fl. noch mangeln dürfte.

Hofkzld. vom 26. Juli 1804, Zahl 9301.

§. 770.

Dermaliger Gehalt der Cooperatoren im Lande unter der Enns.

Die Gehalte für Cooperatoren bei Pfarrern der innern Stadt in Wien iſt auf **300** fl. C. M. [a]), bei Pfarrern in den Vorſtädten Wiens und auf dem Lande [b]) aber auf **250** fl. beſtimmt.

a) Nur der Cooperator bei St. Barbara hat 400 fl.

b) Die Cooperatoren zu Wr. Neuſtadt haben 500 fl., und zu Baden 300 fl. C. M. Gehalt.

§. 771.

Unentgeltliche Wohnung und Verpflegung der Cooperatoren.

Bei den Pfarrern ſollen Hülfsprieſter, Capläne und Cooperatoren die unentgeltliche Wohnung, die Koſt aber um billige Preiſe haben.

Hofdecret vom **16.** Oct. **1802**, Rggsz. **5195**.

Den Caplänen oder Vicarien, welche ihren Unterhalt aus

dem Religionsfonde beziehen, ſoll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, ſondern den Pfarrern, denen ſie Hülfe leiſten, mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß ſie dieſelben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftenden Verbindlichkeiten verrichten laſſen, worüber die biſchöflichen Ordinariate zu wachen haben.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5, Zahl 1066.

§. 772.

Wie Ordensgeiſtliche, wenn ſie bei Säcularpfründen Aushülfe leiſten, zu behandeln ſind.

Im Falle der Aushülfe eines Ordensgeiſtlichen bei einer Säcularpfründe empfängt derſelbe vom Pfründner unentgeltliche Wohnung, Koſt und Bedienung; einen Beitrag auf andere Bedürfniſſe liegt dagegen dem Stifte ob, das ihn damit auch zu Hauſe hätte verſehen müſſen.

Hofkzld. vom 24. April 1828, Hofzahl 9057, Rggsz. 23839.

Der Religionsfond verleihet jedoch ſolchen Kloſtergeiſtlichen eine jährliche Remuneration von 150 fl.

Hofdecret vom 31. Dec. 1802.

§. 773.

Gehalt der Catecheten aus dem Religionsfonde.

Folgende Catecheten werden vom Religionsfonde betheilet:

Einer im Taubſtummen-Inſtitute in Wien mit 600 fl.

Einer im Waiſenhauſe in Wien mit 400 fl.

Zwei in der Wiener Ingenieur-Academie mit 300 fl.

Dem Wiener Univerſitäts-Prediger mit 400 fl.

Ferner dem Catecheten bei dem engliſchen Fräuleinſtifte in St. Pölten mit 350 fl.

D.

Von dem Einkommen der Feldcapläne.

§. 774.

Zu Folge einer allgemeinen Regulirung der Gehalte der Feldcapläne zerfallen ſie in drei Claſſen, und zwar zu 600, 500 und 400 fl. C. M., welche bei der Kriegscaſſe angewieſen ſind.

Alle anderweitigen, aus was immer für einem Fonde zur beſſeren Subſiſtenz der Feldcapläne geleiſteten Beiträge und Zulagen [a]) haben von jener Zeit an aufgehört, ſo, daß der dießfällige Aufwand bloß aus dem Militär-Ärarium zu beſtreiten kommt.

Hofkriegsrathsverordnung vom 24. Dec. 1824.

a) So lange die Feldcapläne der Regimenter die denſelben von Sr. Maj. laut Hofdecret vom 7. Nov. 1805, Zahl 25467, bewilligten jährlichen Zulagen zu genießen hatten, waren dieſe Zulagen von den einzelnen Feldcaplänen aus dem Religionsfonde desjenigen Landes zu erfolgen, welchem ihr Regiment, zu Folge der neuen Regiments-Bezirke, zugewieſen iſt, und zwar von der Zeit, als ſich das Regiment in ſeiner neuen Dislocation befand.

Über den Termin der hiernach vorkommenden Veränderungen in der Zahlungs-Anweiſung hatten ſich die Landesſtellen der Provinzen, wo das Regiment früher ſtand, mit jener, wo es dann cantonirt war, in's Einverſtändniß zu ſetzen.

Eben ſo waren die Meſſen, welche jeder Feldcaplan für die ihm bewilligte jährliche Zulage unentgeltlich zu leſen hatte, demſelben aus jenem Religionsfonde, aus welchem er die Zulage bezog, zuzutheilen.

Wenn hierzu die Meßſtipendien bei dem Religionsfonde eines Landes nicht hinreichten, ſo war der Ausweis der unbetheilt gebliebenen Capläne, mit genauer Angabe der Anzahl Meſſen, welche ihnen zur unentgeltlichen Perſolvirung zugewieſen waren, der k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

Jedem Feldcaplane war von der Prov. Staatsbuchhaltung ein neuer Intentions-Bogen über die ihm zugewieſenen Meſſen auszufertigen; dagegen waren die alten Intentions-Bögen von den Regiments-Caplänen zurückzufordern, und an jene Länderſtellen, von welchen ſie dieſelben erhalten hatten, zurückzuſenden.

Hofkzld. vom 27. Febr. 1819, Hofzahl 4634, Rggsz. 9737.

E.

Von dem Deficienten-Gehalte.

§. 775.

Wie es mit alten und gebrechlichen Pfarrern zu halten iſt.

Für die alten und gebrechlichen Pfarrer, deren Einkünfte ſich nicht über jährliche 600 fl. belaufen, und denen zur Unterſtützung ein Proviſor oder Hülfsprieſter beigegeben werden muß, iſt eine Congrua von 300 fl. zum Genuſſe auszumeſſen, die übrigen Einkünfte ſind aber zum Unterhalte des Proviſors oder Hülfsprieſters zu verwenden.

Hofv. vom 26. Dec. 1788, höchſte Vorſchrift vom 15. März 1792, §§. 2 und 3, Hofzahl 974.

Mit allerh. Entſchl. vom 25. März 1802, Hofkzld. vom 2. April 1802 wurde ferner erinnert:

Alte verdiente, zur Seelſorge untaugliche, Dechante und Pfarrer werden nicht ſo leicht in den Fall kommen, ſich mit dem Deficienten-Gehalte behelfen zu müſſen, wenn anders die dießfälligen beſtehenden Vorſchriften vom 26. Dec. 1788 oder 15. März 1792 gehörig beobachtet werden, nach welchen kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber, von ſeiner Pfründe, wenn ſie über 300 fl. einträgt, entfernt, ſon-

dern ihm nach dem Verhältniſſe, als derſelben Einkünfte den Betrag von 300 fl. mehr oder weniger überſteigen, ein Adminiſtrator oder Hülfsprieſter auf Koſten des Religionsfondes zugegeben werden ſoll.

In dieſer Beziehung wurde ferner mit Hofkzld. vom 9. Februar 1807 verordnet, daß in Fällen, wo von Seite des Ordinariates einem Pfarrer oder Localcaplan, Krankheits oder Alters halber ein Hülfsprieſter von Amtswegen und für beſtändig beigegeben werden muß, ein Abzug von den pfarrlichen Einkünften zum Unterhalte des Hülfsprieſters erſt alsdann Statt finden ſoll, wenn ſie den jährlichen Betrag von 500 fl. überſteigen.

In den Fällen aber, wo neu eintretende Localbedürfniſſe die Anſtellung eines Hülfsprieſters nothwendig machen, hat es bei dem, wornach ſich bisher benommen worden iſt, fortan ſein Verbleiben.

Dat. vom 9. Februar 1807.

§. 776.

Wie das Geſuch um einen Deficienten-Gehalt belegt ſeyn muß.

Ein Geſuch um einen Deficienten-Gehalt muß mit dem ärztlichen und wundärztlichen Zeugniſſe belegt ſeyn, welches eine beſtändige Untauglichkeit zu allen Dienſten nachweiſet, Hofkzld. vom 6. Juli 1785; welche Untauglichkeit auf dem Lande durch das Kreisamt, in Wien aber durch den Protomedicus noch einmal unterſucht werden muß.

Hofkzld. vom 21. Auguſt 1786 und 26. Dec. 1788.

§. 777.

Welche Ausweiſung die Biſchöfe bei ihren Anträgen auf Verſorgung eines Seelſorgers zu liefern haben.

So oft Biſchöfe auf die Verſorgung eines zur Fortſetzung ſeines Amtes untauglich gewordenen Prieſters den Antrag machen, haben ſie die Verwendung desſelben von dem Tage ſeiner Ordination zum Prieſter bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzuzeigen.

Allerh. Entſchl. vom 7. Jänner 1792, §. 6, Zahl 178.

§. 778.

Betrag des Deficienten-Gehaltes überhaupt.

Der Gehalt für einen Deficienten-Prieſter iſt auf 200 bis 300 fl. C. M. beſtimmt.

§. 779.

Wie es bei Cooperatoren und Hülfspriestern zu halten iſt.

Die Cooperatoren und Hülfspriester können ſich mit dem für Deficienten ausgemeſſenen Gehalte von jährlichen **200** fl. begnügen, da ſie ſelten ſo gebrechlich ſind, daß ihnen das tägliche Meßſtipendium entginge; und in dieſem Falle iſt ihnen eine Aushülfe von Zeit zu Zeit, oder auch eine beſtimmte Zulage zur Beſtreitung der vielen Krankheitskoſten bisher noch nie verſagt worden.

Allerh. Entſchl. vom **25.** März **1802**, Hofkzld. vom **2.** April **1802**.

§. 780.

Die Regierung hat die Deficienten-Gehalte anzuweiſen.

Seine Majeſtät haben der Landesſtelle die Befugniß zur Anweiſung der Deficienten-Gehalte für Localcapläne und Cooperatoren einzuräumen, und zu befehlen geruhet, daß um der Hofkanzlei den Beweis darüber herzuſtelllen, daß die geſetzlichen Vorſchriften genau beobachtet worden ſind, die Referatsbögen darüber in einem beſonderen Hefte, mit der Aufſchrift: „Deficienten-Protocoll" — und um beim Religionsfonde im Centro die gehörige Evidenz zu erhalten, vierteljährig der Ausweis über dieſe von der Landesſtelle bewilligten Deficienten-Gehalte vorgelegt werden ſolle.

Allerh. Entſchl. vom **20.** März **1824**; Hofdecret vom **25.** März **1824**, Hofzahl **9120**, Rggsz. **17386**; dagegen beſtimmt der Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre **1829**, Hofzahl $\frac{2402}{337}$ im §. **10**:

Die Bewilligungen von Deficienten-Gehalten für Seelſorger, wenn ihre Untauglichkeit zur Verrichtung der Seelſorge und ihre Vermögensloſigkeit ſtrenge erwieſen iſt, und wenn nicht eine zweckgemäße Vorſorge durch Aufſtellung eines Proviſors getroffen werden kann, ſind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei zulänglichen Kräften des Religionsfondes eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei von **1829**, §. **10**, Hofzahl $\frac{2402}{337}$.

Eben ſo wurden in dieſem Wirkungskreiſe, §. **8**, der Hofkanzlei die Bewilligungen von Tiſchtiteln bei wichtigen Beweggründen, und dem erhobenen Umſtande, daß der Fond, den es betrifft, die Auslagen aus ſeinem Überſchuſſe beſtreiten könne, eingeräumt.

Der Ausweis der angewieſenen Penſionen wird järlich auch den Biſchöfen mitgetheilt.

Hofdecret vom **17.** März **1791**.

§. 781.

Erhöhung des Deficienten-Gehaltes.

Wenn die Verhältniſſe eine Erhöhung des Deficienten-Gehaltes über den gewöhnlichen Betrag aus dem Religionsfonde erheiſchen, hat die Landesſtelle dieſerwegen bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einzuſchreiten.

Die Erhöhungen bereits angewieſener Deficienten-Gehalte um 50, höchſtens 100 fl., ſind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei zulänglichen Kräften des Religionsfondes eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei 1829, §. 10, Hofzahl $\frac{2402}{337}$.

§. 782.

Dauer des Deficienten-Gehaltes.

Periodiſche Nachweiſung der Krankheitsverhältniſſe.

Die Deficienten-Gehalte werden nur von Jahr zu Jahr bewilliget, daher alljährlich wieder darum angeſucht, und die obwaltenden Krankheits- und Gebrechlichkeitsverhältniſſe mittelſt eines ärztlichen Zeugniſſes, in Wien von Seite des Protomedicus und auf dem Lande von Seite des Kreisarztes, müſſen nachgewieſen werden.

Hofkzld. vom 6. Juli 1785.

Eine Erlaſſung eines ſolchen Zeugniſſes im Falle der erwieſenen Schwierigkeit dasſelbe beizubringen, muß von der Hofſtelle erwirkt werden.

§. 783.

Coramiſirung der Penſions-Quittungen.

Die Penſions-Quittungen der Deficienten müſſen von dem Obern des Kloſters, wo ſie wohnen, oder von dem Pfarrer des Orts coramiſirt werden.

Hofverordnung vom 6. Juli 1785.

§. 784.

Den penſionirten Deficienten-Prieſtern ſind keine Gratifications-Beträge aus dem Religionsfonde zu bewilligen.

Nach dem von Sr. Maj. in Bezug auf die bewilligten Gratificationen bezeichneten Grundſätzen können die einen Deficienten-Gehalt beziehenden Individuen mit Gratis-Gage nicht betheilt werden, weil ſie nicht in die Cathegorie der l. f. Beamten gehören.

Hofkzld. vom 9. April 1817, Hofzahl 8655, Rggsz. 18627.

§. 785.

Wie es mit Privattiſchtiteln bei Deficienten zu halten ſey.

Diejenigen Geiſtlichen, welche bisher den **Titulus mensae** von Privaten erhalten haben, wenn ſie vor Erhaltung einer Curatpfründe in den Deficienten-Stand fallen, ſollen von den Ausſtellern desſelben ihre Verſorgung erhalten.

Allerh. Entſchl. und Hofkanzld. vom **7.** Jänner **1792**, §. **6**, Zahl **178**.

§. 786.

Unterbringung von Deficienten in den leeren Localitäten aufgelöſter Stifte und Klöſter.

Se. Maj. befahlen laut Hofkzld. vom **20.** Juli **1783**/ Zahl **3138**, daß in jenen Stiften, welche große Gebäude haben, die alten und gebrechlichen Geiſtlichen von der geſammten Seelſorge, und reſpective von den betreffenden Orden dergeſtalt untergebracht werden, daß dieſe von ihren Penſionen daſelbſt zu leben, und nur die Wohnung und die Spiritualien zu genießen haben.

§. 787.

Prieſter-Deficienten- und Kranken-Inſtitut in Wien.

In Wien in der Vorſtadt Landſtraße befindet ſich zur Unterbringung der Deficienten-Prieſter ein eigenes Inſtitut für kranke Prieſter-Deficienten, deſſen Protector der Fürſt-Erzbiſchof ſelbſt iſt.

a) Dieſes Inſtitut wurde 1780 für kranke Weltprieſter von einigen Weltprieſtern der Wiener Diöceſe gegründet, und erhielt mit Rggsdec. vom **1.** Juli **1784** die Beſtätigung ſeiner innern Einrichtung. Im Jahre 1825 erhielt es die erweiterte Beſtimmung zur Unterbringung nicht nur kranker, ſondern auch Deficienten-Prieſter beider Diöceſen dieſer Provinz.

Es hat dermal zur unmittelbaren Leitung einen Inſtituts-Director, einen Haus-Director, einen Secretär und einen Mitleiter.

Aufgenommen werden alle Weltprieſter der beiden Diözeſen, welche einen jährlichen Beitrag von 6 fl. C. M. entrichten. Bei der Aufnahme dürfen ſie jedoch noch nicht krank oder deficient ſeyn.

Das Inſtitut beſitzt dermal ein Stammvermögen, das es frommen Schenkungen, Vermächtniſſen und Stiftungen verdankt, und bezieht nebſt den gewöhnlichen Beiträgen ſeiner Mitglieder noch andere Zuflüſſe von Wohlthätern, wodurch dasſelbe in Stand geſetzt iſt, ſeine kranken Mitglieder während ihrer Krankheit zu pflegen, und Deficienten, ſo lange ſie in dieſem Zuſtande ſind, ganz zu verſorgen, letztere jedoch gegen Überlaſſung von **200** fl. ihres jährlichen Deficienten-Gehaltes.

§. 788.

Behandlung der in Wahnſinn verfallenen Weltprieſter.

Die im Wahnſinn verfallenen Weltgeiſtlichen werden in das nächſt gelegene Kloſter der barmherzigen Brüder überſetzt, und erhalten daſelbſt ihre Verpflegung gegen ein jährliches Koſtgeld von 200 fl. aus dem Religionsfonde.

Hofdecret vom 3. März 1783 und 17. October 1811.

III.

Von dem Religionsfonde.

§. 789.

Begriffe des Religionsfondes.

Der Religionsfond iſt dasjenige Vermögen, welches ſubſidiariſch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfniſſe und Einrichtungen, ſo wie zur Unterſtützung und Verſorgung der Geiſtlichkeit beſtimmt iſt. Er bildet ſomit das Vermögen für ſämmtliche Kirchen, und gehört in die Cathegorie der abhängigen politiſchen Fonds und Anſtalten, welche in der letzten Auflöſung aus der Staats-Central-Caſſa dotirt werden müſſen.

Deſſen Exiſtenz iſt laut Hofkzld. vom 28. Febr., 27. März 1782, 7. und 13. Juni 1783 weiland Sr. k. k. Majeſtät Joſeph II. zu verdanken.

§. 790.

Worin er beſteht.

Der Religionsfond beſteht:

1. Aus den Gütern der aufgehobenen Stifte und Klöſter.

Hofdecret vom 28. Februar 1782, 27. März 1782, 7. und 13. Jänner 1783.

2. Aus den Intercalar-Einkünften der Bisthümer und übrigen Beneficien.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1783.

3. Aus den einfachen Beneficien, mit welchen die Seelſorge nicht verbunden wurde.

Hofkzld. vom 24. Oct. 1783 und 22. Febr. 1784.

4. Aus den Einkünften der reducirten Domcapitular-Präbenden.

Hofdecret vom 10. Mai 1784, 2. Febr. 1787.

5. Aus den eingezogenen oder noch heimfallenden Feudal-Gütern der Bisthümer und Abteien, und den überflüſſigen Einkünften der Stifte.

Hofdecret vom 4. Februar 1787, 20. Jänner 1787, 5. April 1788.

6. Aus den Gütern und Capitalien [a]) der geſammten Nebenkirchen und Capellen.

Hofdecret vom 2. Juli 1783, 24. Oct. 1783, 22. Februar 1784, 3. April 1788.

Mit Ausnahme deſſen, worauf arme Mutterkirchen einen Anſpruch machen, oder womit alte Pfarren dotirt werden.

Hofdecret vom 1. Juli und 9. Dec. 1785.

7. Aus den Meſſen- und Ämterſtiftungen der aufgehobenen Klöſter.

Hofdecret vom 31. Auguſt 1782.

8. Aus den geiſtlichen Stiftungen der aufgehobenen Brüderſchaften, auf Meſſen und andere nach der neuen Gottesdienſtordnung erlaubten Andachtsübungen.

Hofdecret vom 12. Juni 1788.

9. Aus dem in einigen Provinzen bereits vorher errichteten Religionsfonde.

Hofdecret vom 26. März 1784.

10. Aus dem Emeriten- oder Deficienten-Fond [b]), welcher zu Folge Hofdecrets vom 26. März und 16. Sept. 1784, 21. Mai 1785 mit dem neuen Religionsfonde vereinigt wurde, endlich wird

11. der Abgang durch die Aushülfssteuer bedeckt.

Hofdecret vom 28. Februar 1788, 12. October 1798, 28. Juni 1793.

a) Die Capitalien, welche durch die Aufhebung auswärtiger Stifte und Klöſter anheimfallen, ſind vermöge Hofdecrets vom 2. Oct. 1808, als dem höchſten Ärarium zugefallen, bei der Landtafel und Grundbuche vorzumerken, gehören daher nicht hierher.

b) Ehemals beſtand nähmlich ein Emeriten-Fond zur Verſorgung untauglich gewordener Prieſter.

Um nun den Unterhalt der Deficienten, welche von den Ausſtellern ihres Tiſchtitels manchmal gar keine, und größtentheils eine unzulängliche Verſorgung erhielten, in allen deutſchen Erbländern auf gleichen Fuß zu ſetzen, und den zum geiſtlichen Stande geeigneten Jünglingen ihr Vorhaben durch Ertheilung des Tiſchtitels erleichtern zu können, wurden unterm 16. Herbſtmonat 1784 die Emeriten-Fonds zum Religionsfonde gezogen, wogegen dieſer die Verbindlichkeit übernahm, nicht nur alle zur Seelſorge untauglichen Geiſtlichen, wenn ſie auf einer Pfründe ordentlich inveſtirt ſind, einen jährlichen Deficienten-Gehalt von 200 fl. abzureichen, ſondern auch allen angehenden Geiſtlichen des Weltprieſterſtandes, wenn ſie in ein (damals) General-Seminarium eintraten, und den zu ihrer Bildung feſtgeſetzten Lehrgang vollendeten, den Titulus mensae zu ertheilen, und ſonach in der Zukunft alle untauglichen Prieſter, ſie mögen eine Pfründe beſitzen oder nur Hülfsprieſter ſeyn, zu verſorgen. So wie der

Religionsfond nur durch dieſe Hülfe in den Stand geſetzt wurde, gedachte Verbindlichkeit auf ſich zu nehmen.

Rggsd. vom 16. Jänner 1792, Zahl 178.

§. 791.

Trennung des Sclaven-Redemtions-Fondes vom Religionsfonde.

Nachdem der ſogenannte Sclaven-Redemtions-Fond ſelbſtſtändig geworden iſt, ſo iſt man mit der allgemeinen Hofkammer überein gekommen, daß dieſer Fond, ſtatt der bisher an den n. ö. Religionsfond geleiſteten jährlichen 400 fl. W. W. als Beitrag zum Staats-Regie-Aufwande, jährl. 279 fl. 16 kr. C. M., und zwar vom 1. Nov. 1829 an, an das Cameral gegen gleichzeitige Siſtirung der gedachten 400 fl. abzuführen habe.

Dem zu Folge wurde die politiſche Fonds-Hauptcaſſe beauftragt, unter Einſtellung dieſer 400 fl. mit 1. Nov. 1829 den neuerlichen Regie-Beitrag in halbjährigen Raten aus dem Redemtions-Fonde an die Prov. Einnahmscaſſe abzuführen.

Hofdecret vom 23. März 1831, Hofzahl 6400, Rggsz. 21202.

§. 792.

Ordnung, wie von dem Religionsfonde zu handeln kommt.

Es kommt nun hier zu handeln:

1. Von der Adminiſtration des Religionsfondes, und
2. von den Empfängen und Ausgaben desſelben.

1. Adminiſtration des Religionsfondes.

§. 793.

Welcher Behörde dieſe Adminiſtration zuſtehet.

Der Religionsfond ſteht in jeder Provinz unter der politiſchen Landesſtelle [a]).

Hofkzld. vom 17. Jänner 1792.

a) Die Auflöſung des früher beſtandenen Central-Religionsfondes wurde laut Hofkzld. vom 6. Febr. 1829, Hofzahl 2219, mit allerh. Entſchl. vom 24. Jänner 1829 angeordnet, und die Art ſeiner Auflöſung mit Hofkzld. vom 15. Mai 1829, Hofzahl 11262, Rggsz. 28419 beſtimmt.

§. 794.

Welchen Einfluß die Biſchöfe darauf haben.

Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Biſchöfen, da dieſes nicht ihre Sache iſt, nicht zugeſtanden, wohl aber eine Einſicht in den Rechnungsſtand gewährt; daher in dieſer Abſicht jedem ein Aus-

weis der für ſeinen Sprengel angewieſenen Penſionen und Gehalte zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **3**, N. **7**, Zahl **1066**.

§. 795.

Verwaltung der Religionsfonds-Güter.

Die Religionsfonds-Güter [a]) ſtehen unter der Verwaltung der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Adminiſtration, von welchen der jährliche Reinertrag an den Religionsfond abgeführt wird.

a) Zum Behufe der Veräußerung von Staats- und Religionsfonds-Gütern beſteht eine eigene Commiſſion unter dem Vorſitze des Landes-Chefs, mit Zuziehung der k. Cameral-Gefällen-Adminiſtration, des Kammerprocurators und des Vorſtehers der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, worüber eigene Grundſätze und Bedingungen vorgezeichnet ſind, deren Angabe jedoch außer dem Bereiche dieſer Abhandlung liegt.

§. 796.

Controlle über den Religionsfond.

Die Controlle über den Religionsfond führt die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung politiſcher Fonds, wohin die jährlichen Rechnungsabſchlüſſe, abgeſondert von dem eigentlichen Präliminarien-Entwurfe, mit Ende December einzuſenden kommen.

Hofdecret vom **6.** Juli **1814**.

§. 797.

Vertretung des n. ö. Religionsfondes durch die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Die Vertretung des Religionsfondes, als eines unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Inſtituts, ſteht dem Fiscalamte zu; es mag ſich um eine Erwerbung oder um den Schutz eines bereits beſeſſenen Rechtes handeln, und der Religionsfond als Kläger oder als Beklagter zu vertreten ſeyn.

Fiscalamts-Inſtruction vom **10.** März **1783**, §§. **5** und **6**; Hofdecret vom **20.** Juni **1790**, Nr. **13**.

Bei derlei Rechtsſtreitigkeiten iſt vor der Entſcheidung der politiſche Repräſentant dem Vortrage beizuziehen, dem auch die Proceßacten vorläufig mitzutheilen ſind.

Hofdecret vom **2.** und **15.** April **1788**.

§. 798.

Stämpelfreiheit des Religionsfondes.

Alle Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der Religionsfondsgüter anvertraut iſt, in einem dieſe Verwaltung betreffenden Geſchäfte ausſtellen, ſind für ſtämpelfrei erklärt.

Stämpelpatent vom 5. Oct. 1802, §. 9, lit. II., Hofdecret vom 24. Nov. 1803.

Auch zu den Urkunden über die aus dem Religionsfonde verliehenen Tiſchtitel iſt kein Stämpel erforderlich.

Hofdecret vom 8. Juli 1813 und 20. Auguſt 1823.

§. 799.

Wo die Religionsfondscaſſe ſich befindet.

Der n. ö. Religionsfond wurde an das Prov. Zahlamt übertragen.

Hofkammerverordnung vom 16. Jänner 1808.

In Folge eines allerh. Befehles Seiner Majeſtät wurde die Übertragung dieſes Fonds an die n. ö. Studien- und Stiftungs-Hauptcaſſe, welche von jener Zeit an den Namen „Provinzialzahlamt" erhielt, mit jenem Hofkammerdecret angeordnet und befohlen, daß alle Geldeinflüſſe der Religionsfonds-Güter in dieſes neu organiſirte k. k. n. ö. Prov. Zahlamt abgeführt werden, wogegen dasſelbe aber auch alle bei dieſem Fonde vorfallenden Zahlungen zu beſtreiten hat.

2. Von den Empfängen und Ausgaben des Religionsfondes.

§. 800.

Jahres-Präliminar.

Zur Grundlage der jährlichen Empfänge und Ausgaben des Religionsfondes dienet das Jahres-Präliminar. Denn jährlich werden Präliminar-Anſchläge und Rechnungen an die politiſche Hofſtelle gelegt.

Hofv. vom 17. Jänner 1792.

Zu dieſem Ende werden alljährlich das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium in Wien und das biſchöfliche Conſiſtorium in St. Pölten angewieſen, ihre Präliminarien zum Behufe des Voranſchlages des Religionsfondes für das künftige Jahr, längſtens bis 15. Februar des vorhergehenden Jahres, an die Prov. Staatsbuchhaltung zu befördern.

Dieſer von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung verfaßte Voranſchlag der Erforderniſſe wird ſodann jährlich bei einer im Monat März abgehaltenen Regierungs-Commiſſion, über Vortrag des geiſtlichen Referenten im Beiſeyn des Caſſe-Referenten, der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, der k. k. Prov. Baudirection und der Vorſteher der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung gehörig geprüft, und ſohin der k. k. vereinten Hofkanzlei nach vorläufiger Cenſurirung von Seite der politiſchen Fondsbuchhaltung zur Schlußfaſſung überreicht.

§. 801.

Beilegung des Paſſiv= und Activ=Rückſtands=Ausweiſes.

Bei der jährlichen Einſendung des Religionsfonds=Präliminar=Syſtems iſt immer darauf der Bedacht zu nehmen, daß zugleich der vorgeſchriebene Activ= und Paſſiv=Rückſtands=Ausweis mit beigelegt werde.

Hofdecret vom **11.** Juni **1807.**

§. 802.

Vierteljähriger Erforderniß=Ausweis.

Der Erforderniß=Ausweis des Religionsfonds ſollte zwar vermöge Hofkzld. vom **10.** März **1835**, Hofzahl **4852**, Rggsz. **15092**, in jedem Quartal am letzten Tage des erſten Monats vorgelegt werden. Allein in Berückſichtigung des Umſtandes, daß der n. ö. Religionsfond ſich dermal in der Lage befindet, zur Sicherſtellung ſeiner Auslagen die monatlichen Dotationen aus dem Staatsſchatze entbehren zu können, wurde der Regierung der Termin zur Vorlage des Quartal=Erforderniß=Ausweiſes dieſes Fondes in der Art verlängert, daß derſelbe in jedem zweiten Monate des betreffenden Quartals, für welches er abgefaßt iſt, jedoch immer zu Anfang desſelben und zwar längſtens bis **10.** jenes Monats, bei der k. k. vereinten Hofkanzlei einlange.

Übrigens hat die Prov. Staatsbuchhaltung den vierteljährigen Ausweis über Veränderungsfälle, welche ſich mit den bei dem Religionsfonde in Beſoldung, Penſion und Proviſion ſtehenden Individuen ergeben, längſtens ſechs Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals unmittelbar an die Stiftungs=Hofbuchhaltung einzuſenden.

Hofdecret vom **22.** März **1821**, Zahl **7105**, Hofkzld. vom **17.** Juli **1821**, Hofzahl **19341**, Rggsz. **32308.**

a. Empfänge des Religionsfondes.

§. 803.

Aufzählung derſelben.

Die Empfänge des Religionsfondes laſſen ſich wohl nicht practiſcher angeben, als durch die Darſtellung derſelben, wie ſie in den Jahres=Präliminarien aufgeführt ſind.

Die Empfänge des n. ö. Religionsfondes ſind nähmlich nach dem rectificirten Voranſchlage für das Verwaltungsjahr **1840** folgende:

I. Activ=Intereſſen von öffentlichen Fonds= und Privat=Obligationen, und von ausſtändigen Kaufſchillingsgeldern mit **292299** fl.

II. Ertrag der Herrſchaften St. Pölten und Wr. Neuſtadt; der Carmeliten-Häuſer auf der Laimgrube in Wien; des Stanislaus-Hauſes gleichfalls in Wien, und des Auguſtiner-Kloſtergebäudes in Korneuburg, nebſt Miethzins von mehreren anderen Häuſern mit 37012 fl.

III. Die $7\frac{1}{2}$percentige geiſtliche Aushülfsſteuer von verſchiedenen geiſtlichen Corporationen, als: vom Erzbisthume in Wien, vom Bisthume in St. Pölten mit 2975 fl.

IV. Die pauſchalirten Aushülfsſteuern von mehreren geiſtlichen Corporationen mit 17585 fl.

V. Die Intercalar-Einkünfte von ſämmtlichen erledigten geiſtlichen Pfründen und Beneficien im Betrage von 10000 fl. [a]).

VI. An verſchiedenen ſyſtemiſirten Gebühren im Ganzen mit 4057 fl.

VII. An Vermächtniſſen [b] mit 40 fl., und

VIII. an Einnahmen von verſchiedenen Parteien mit 900 fl.

Auch die Einkünfte aufgehobener Canonicate gehören zum Religionsfonde.

Verordnung vom 2. Febr. 1787.

Se. Maj. laſſen es bei den zum Religionsfonde eingezogenen Canonicaten am hieſigen Metropolitan-Capitel, — allerh. Entſchl. vom 4. Auguſt 1819 und 25. März 1834 zu belaſſen.

Allerh. Entſchl. vom 14. Oct. 1835, Hofkzld. vom 28. December 1835; Regierungsbericht, Zahl 52983, von 1835.

Und über die hinſichtlich der Bitte des Metropolitan-Capitels in Wien, um Enthebung von der Abfuhr der ſogenannten Präſenz-Gelder für die an den Religionsfond eingezogenen Canonicate an den Religionsfond, und Verabfolgung der ganzen Stiftungsgebühr von den geſtifteten Meſſen, erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, geruhten Se. Maj. unterm 16. Jänner 1836 folgende allerh. Entſchl. herab gelangen zu laſſen:

Der Religionsfond hat vom Anfange des Verwaltungsjahres 1836 für die an denſelben eingezogenen Canonicate des Metropolitan-Capitels von Wien, weder Präſenz-Gelder noch Diſtributionen bloß für die, beſtimmten beſonders geſtifteten Andachten beiwohnenden Capitularen zu beziehen.

Auch ſind die geſtifteten Meßſtipendien dem Capitel von dieſem Zeitpuncte an ganz zu belaſſen, wenn ſie für das Capitel geſtiftet ſind. Waren ſie aber für die an den Religionsfond eingezogenen Canonicate geſtiftet, ſo hätte dieſer den Dotations-Fond dieſer Stiftmeſſen an ſich zu ziehen, und für deren Perſolvirung nach den beſtehenden Vorſchriften zu ſorgen.

Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1836, Hofzahl 1977, Rggsz. 5691.

a) Es hat bisher in einigen der Hofkanzlei unterſtehenden Provinzen die Übung beſtanden, daß die Intercalar-Einkünfte geiſtlicher Beneficien nicht, wie anderwärts, an den Religionsfond, ſondern ganz oder zum Theil an den Schulfond abgeführt wurden.

Se. Maj. haben über einen von der Hofkanzlei in dieſer Beziehung allerunterthänigſt erſtatteten Vortrag die allerh. Entſchl. unterm 9. Mai 1834 dahin herabgelangen zu laſſen geruht:

a. Daß, ſo lange der Religionsfond paſſiv iſt, er auch in den Provinzen, in welchen es bisher nicht der Fall war, die Intercalar-Einkünfte der geiſtlichen Beneficien nicht bloß einzuheben, ſondern auch für ſich zu verwenden habe;

b. daß, wenn und wo ein Religionsfond ſelbſtſtändig, d. h. in die Lage verſetzt wird, daß er nicht nur keine Unterſtützung ab Aerario mehr bedarf, ſondern auch, was er von demſelben als Vorſchuß der Dotation erhalten hat, zurück zu erſetzen vermag, die Überſchüſſe desſelben über ſeinen Bedarf überhaupt, nicht bloß der vollſtändige theilweiſe Ertrag der erledigten geiſtlichen Beneficien, geeignet ſeyen, zu andern analogen Zwecken verwendet zu werden.

c. Daß in Bezug der Widmung der allfälligen Überſchüſſe des Religionsfondes zu anderen Zwecken, der Zeitpunct, in welchem der Religionsfond ſeine Selbſtſtändigkeit erlangt und Überſchüſſe haben wird, abzuwarten und höchſten Orts gutächtlich anzuzeigen ſey, wozu dieſe letzteren verwendet werden ſollen.

Die Landesſtelle iſt daher angewieſen, ſeiner Zeit, wenn der n. ö. Religionsfond ſelbſtſtändig werden ſollte, den von Sr. Maj. erlangten Vorſchlag zur Verwendung der Überſchüſſe zu erſtatten.
Hofv. vom 17. Mai 1824.

Der Befreiung hievon, welche die Erzbisthümer und Bisthümer unter dem Vorgeben angeſprochen hatten: daß die Intercalar-Einkünfte von denſelben dem Nachfolger zur Beſtreitung der Taxe zuſtändig ſeyen, wurde nicht Statt gegeben.
Hofdecret vom 8. Febr. 1771, §. 1.

b) Sowohl die geiſtlichen als auch die freiwilligen Vermächtniſſe, und die Geſchenke an den Religionsfond, wo der Erblaſſer dem Schenker keine beſondere Bedingung beigefügt hat, dürfen ohne Rückſicht auf die Größe des Betrages als ein Current-Einkommen angeſehen, und zur Beſtreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden.
Hofkzld. vom 28. Febr. 1836, Hofzahl 5006, Rggsz. 15179.

Das n. ö. Landrecht hat ferner um Verfügung erſucht: daß künftig bei den geiſtlichen Verlaſſenſchaften demſelben als Abhandlungsbehörde nicht allein die laut der Intercalar-Rechnung dem Religionsfonde zuſtehenden Guthabungen, ſondern auch die der Verlaſſenſchaftmaſſe gebührenden Erſatzpoſten bekannt gemacht werden, um von den letzteren, als einem activen Verlaſſenſchaftsvermögen, die geſetzlichen Gebühren berechnen, und deren Abführung einleiten zu können.

In Entſprechung des Wunſches der n. ö. Landrechte wurden die Kreisämter angewieſen, bei Aufſtellung der Temporalien-Adminiſtratoren er-

ledigter Pfründen denſelben zugleich den Auftrag zu geben, in der Rechnung ſowohl die Guthabungen des Religionsfondes, als auch die der Verlaſſenſchaftsmaſſe gebührenden Erſätze erſichtlich zu machen.

Rggsv. vom 24. Februar 1830, Rggsz. 6765.

Die jährlichen Überſchüſſe des Religionsfondes, dann alle als Stammvermögen einfließenden Barſchaften ſind übrigens bei dem Staats-Creditfonde gegen 5percentige Hofkammer-Obligationen einzulegen.

Hofkammerverordnung vom 18. Juni 1804, Zahl 8728.

§. 804.

Geiſtliche Aushülfs- oder Religionsfondsſteuer.

Begriff derſelben.

Hier kommt nun noch von der im §. 803 vorkommenden geiſtlichen Religionsfonds- oder Aushülfsſteuer zu handeln.

Die Religionsfonds- oder geiſtliche Aushülfsſteuer iſt diejenige Abgabe, welche zur leichteren Beſtreitung des Bedürfniſſes des Religionsfondes von dem Vermögen der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und anderen geiſtlichen Corporationen, ſo wie von der begüterten Regulargeiſtlichkeit [a]) entrichtet wird.

a) Da das Vermögen des deutſchen Ordens in Folge der allerh. Reſtauration desſelben in den öſterreichiſchen Staaten wieder ein geiſtliches geworden iſt, ſo unterliegt es wohl gleichfalls wieder dieſer Steuer, von der es ſeit 1806, wo dasſelbe als ein kaiſerliches erklärt worden war, befreit geweſen iſt.

Daher wird ſie von dem Vermögen dieſes Ordens fortan abgenommen.
Hofdecret vom 30. Juli 1818.

§. 805.

Religionsfonds- oder geiſtliche Aushülfsſteuer der Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

Von der Seculargeiſtlichkeit [a]) haben Erzbiſchöfe und Biſchöfe, deren Dotation bei den erſteren das jährliche Einkommen von 12000 fl., bei letzteren aber von 18000 fl. überſteigt, die ſogenannte Religionsfondsſteuer zu entrichten. Sie wird ihnen mit $7\frac{1}{2}$ oder $4\frac{1}{2}$ pCt. vom Gulden der fatirten Einkünfte entrichtet.

Hofdecret vom 28. Februar, 1. und 18. April 1788, 29. April 1791, 25. Auguſt 1792, und Hofkzld. vom 27. Jänner 1804, Zahl 1403; und zwar bis dieſe Einkünfte und die übrigen Einnahmen des Religionsfondes in Conv. Münze regulirt ſind, noch in W. W.

Hofdecret vom 4. Oct. 1821.

a) Die Pfarrer und Localcapläne ſind von der Religionsfondsſteuer befreit.
Hofdecret vom 12. Auguſt 1790, Zahl 3441.

§. 806.

Ausmittelung dieſer Steuer bei den Stiften und Klöſtern.

Zur Ausmittelung der Religionsfondsſteuer oder geiſtlichen Aushülfsſteuer ſämmtlicher Stifte und Klöſter wurde eine eigene Behandlung nach Maßgabe gleichförmiger Directiv = Regeln vorgenommen.

Die Stifte und Klöſter mußten zu dieſem Behufe ihre Einkünfte mit einem ſpeciellen Ausweis der Capitalien, der Erträgniſſe von den Gütern und Realitäten, und der übrigen Zuflüſſe, ſo wie ihre Ausgaben zum Betriebe ihrer Wirthſchaft, auf den Unterhalt der Geiſtlichen, und die Steuern nach dem Laufe von zehn Jahren gewiſſenhaft und unter prieſterlicher Treue fatiren, und die Faſſion vom Stifts- oder Kloſtervorſteher und zwei Senioren unterſchrieben der Landesſtelle zur Begutachtung von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung einſchicken, wobei allfallſige Anſtände von dem einberufenen Stifts- oder Kloſtervorſteher, und einem der wirthſchaftskundigen Kloſtergeiſtlichen allenfalls mit Vorlegung der Wirthſchaftsrechnung behoben werden mußte.

Was nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme übrig blieb, war der Überſchuß, welcher den Gegenſtand des an den Religionsfond zu entrichtenden Beitrages ausmacht, wovon jedoch für unvorhergeſehene Auslagen der vierte Theil dem Stifte oder Kloſter zu Guten zu laſſen war.

Hofkzld. vom **5.** Oct. **1782**, **5.** Aug. **1804**, **29.** Nov. **1807.**

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **15.** Dec. **1827** zu beſtimmen geruhet, daß es im Allgemeinen bei der Entrichtung der jedem Stifte und Kloſter zugewieſenen Religionsfonds = Pauſchalien zu verbleiben habe, für deren genaue Abſtattung Sorge zu tragen iſt.

Hofkzld. vom **24.** Dec. **1827**, Hofzahl **32640**, Rggsz. **1261**, von **1828.**

§. 807.

Jährliche Ausſchreibung der Religionsfondsſteuer.

Die Religions- oder geiſtliche Aushülfsſteuer wird jährlich ausgeſchrieben.

Hofv. vom **28.** Februar **1788**, **12.** Oct. **1790**, **28.** Juni **1793**, **28.** Juni **1804.**

§. 808.

Ertrag der Religionsfondsſteuer.

Die Religionsfondsſteuer wird dermal nach dem Religionsfonds-Präliminare pro **1840** von folgenden geiſtlichen Cooperatoren mit $7\frac{1}{2}$ pCt. Ertrage entrichtet:

		fl.	kr.
1.	Von dem Erzbisthume in Wien mit . .	830	58
2.	Von dem Bisthume in St. Pölten . .	450	—
3.	Von den Barnabiten zu St. Michael in Wien mit	701	58
4.	Von den Barnabiten zu Miſtelbach . . .	117	34
5.	Von den Minoriten zu Neunkirchen . .	68	27$\frac{3}{4}$
6.	Von den Minoriten an der Zaya mit . .	86	19$\frac{3}{4}$
7.	Von den Dominicanern in Wien . . .	720	12$\frac{1}{4}$
	Zuſammen	2975	29$\frac{3}{4}$

Die Ciſtercienſer zu Wr. Neuſtadt, die Benedictiner zu Göttweig, zu Altenburg (die jedoch nun aufgelöſten Carmeliten in der Leopoldſtadt), und die Serviten in der Roſſau ſind davon zeitweilig eximirt.

Von folgenden Stiften und Klöſtern werden nachſtehende Pauſchalbeiträge entrichtet:

		fl.	kr.
1.	Von dem Stifte Schotten in Wien . .	800	—
2.	Von dem Stifte Schotten für Monſerat . (Letzterer als reiner Überſchuß des jährlichen Erträgniſſes.)	3700	—
3.	Von dem Stifte Kloſterneuburg . . .	800	—
4.	Von dem Stifte Kloſterneuburg für St. Dorothea in Wien	6784	23
5.	Von dem Stifte Seitenſtetten	400	—
6.	Von dem Stifte Mölk	1000	—
7.	Das Stift Herzogenburg iſt davon befreit, ſo lange dasſelbe zur philoſophiſchen Lehranſtalt zu Krems beiträgt.		
8.	Das Stift Herzogenburg für St. Andrä und Dürnſtein	2300	52$\frac{2}{4}$
9.	Das Stift Zwettel	400	—
10.	Das Stift Heiligenkreuz	1000	—
11.	Das Stift Lilienfeld	500	—
	Zuſammen	17685	15$\frac{2}{4}$

Das Stift Geras für ſich und Pernegg iſt hiervon zeitweilig befreit.

§. 809.

Abfuhr der Hereinbringung derſelben.

Die Abfuhr der Religionsfondsſteuer geſchieht nach Art der Landesſteuer.

Hofdecret vom 28. Februar 1788.

Und iſt im Unterlaſſungsfalle mit Nachdruck zu betreiben.

Hofdecret vom 25. Auguſt 1792.

In Rückſicht auf die Einbringung der ausſtändigen Religionsſteuer iſt ſich auf allerh. Befehl genau nach den allerhöchſt gegebenen Vorſchriften zu benehmen.

Hofkzld. vom 17. Oct. 1811.

§. 810.

Wie es mit dem Rückſtande zu halten iſt.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 15. Dec. 1827 in Betreff der Religionsfondsbeiträge der Stifte und Klöſter Folgendes zu beſtimmen geruhet:

In Abſicht auf die Rückſtände ſeyen, da wo es nöthig iſt, Abſchreibungen oder angemeſſene, ohne Nachtheil der Stifte und Klöſter einzuhalten mögliche Termine zu ihrer Einzahlung zu beſtimmen, ſodann aber ſey die Eintreibung derſelben mit Nachdruck zu bewirken, ſo daß:

a) Die Entrichtung der Currentſchuldigkeit von den betreffenden Stiften und Klöſtern jedesmal mit allem Nachdrucke zu bewirken ſey;

b) daß eines Stiftes Bitten um Nachſicht von dieſer Entrichtung, wenn der von Sr. Maj. befohlene Beweis nicht hergeſtellt wird, kein Gehör gegeben, und nur im Falle, wenn die Landesſtelle dieſen Beweis wirklich hergeſtellt fände, Bericht an die Hofkanzlei erſtattet werden ſolle;

c) die Rückſtände betreffend, ſo ſind ſelbe von jedem Stifte einzeln in Behandlung auf die Art zu nehmen, daß ſie vor Allem vollſtändig ausgewieſen, dann aber genau erwogen werde, ob eine Abſchreibung unerläßlich oder eine, und welche Ratenzahlung möglich ſey, worüber dann die Vorſchläge an die Hofkanzlei zu machen ſind.

Hofkzld. vom 24. Dec. 1827, Hofzahl 1261 von 1828.

Hinſichtlich der Eintreibung der Rückſtände der Religionsfonds-Pauſchalien der n. ö. Stifte iſt, wenn dieſe Rückſtände nicht aus der Unmöglichkeit der Leiſtung, ſondern aus Mangel an gutem Willen herrühren, verordnet worden: daß in einem ſolchen Falle dem betreffenden Stifte zwar nicht die Militär-Execution einzulegen, dagegen aber dasſelbe mit der Sequeſtration der Einkünfte zu bedrohen ſey, welche dann, wenn auch die Drohung erfolglos geblieben wäre, jedoch (nach dem Grundſatze, daß die Mittel dem Zwecke angemeſſen ſeyn ſollen) nur an einem verhältnißmäßigen Theile der Einkünfte, und nur in ſo lange zu verhängen ſey, als es die Schuld wirklich erfordert.

Hofkzld. vom 3. Mai 1821, Hofzahl 11827, Rggsz. 21606.

§. 811.

Wann um Nachſicht eingeſchritten werden könne.

Den Stiften und Klöſtern, welche den bemeſſenen Religionsfonds-Steuerbetrag nicht ohne Beſchränkung der beſtimmten Zahl ihres Perſonalſtandes entrichten können, und ſich hierüber gehörig auszuweiſen im Stande ſind, bleibt es unbenommen, um die Nachſicht eines Theiles oder auch des Ganzen anzuſuchen.

Allerh. Entſchl. mittelſt Hofpatentes vom 2. April 1802, §. 2.

Und jedem einzelnen Stifte bleibt das Recht vorbehalten, den Beweis zu führen, daß es die Pauſchalſumme, ohne Gefährdung der Bedeckung der eigenen Bedürfniſſe, worunter auch Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, für welche das Stift zu ſorgen hat, gehören, zum Theil oder gar nicht aufzubringen vermöge.

Allerh. Entſchl. vom 15. Dec. 1827, Hofkzld. vom 24. Dec. 1827, Hofzahl 32640, Rggsz. 1261.

b. Ausgaben des Religionsfondes.

§. 812.

Aufzählung derſelben.

Dieſe Auslagen können wohl nicht practiſcher angegeben werden, als durch deren Darſtellung, wie ſie in den Jahres-Präliminarien vorkommen.

Die Ausgaben des n. ö. Religionsfondes ſind nähmlich nach dem Voranſchlage für das Verwaltungsjahr 1840 folgende:

I. Beſoldungen und Ruhegehalte mit 25498 fl., und zwar

a) auf Beſoldungen für das Perſonal des k. k. n. ö. Prov. Zahlamtes mit 4062 fl. 20 kr., und

b) für den Staatsregie-Aufwand mit 18725 fl. 16 kr.

Vermöge Hofkzld. vom 24. Aug. 1838 und 3. Februar 1839, Hofzahl 3753, ſind nähmlich von dem n. ö. Religionsfonde die Staatsregie-Beiträge für die Vergangenheit und für die Zukunft an das Camerale wieder abzuführen.

Dieſe Staatsausgaben ſind die Beiträge für die Hof- und Kammerprocuratur, für die Cameral-Gefällen-Verwaltung, für Beſoldungen, Wohnungen und Kanzleierforderniſſe, für das geiſtliche Departement der n. ö. Regierung, für die Hofbuchhaltung politiſcher Fonds, n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung, dann Domänenregie-Auslagen, und für das geiſtliche Departement der k. k. vereinten Hofkanzlei.

II. Ruhegehalte 2710 fl.

Auf Dotationen und Congrua-Ergänzungen:

1. Auf Biſthümer und Capitel, und zwar für St. Pölten 15000 fl., dem Weihbiſchofe zu Wien mit 1517 fl. 48 kr., für das

Domcapitel zu St. Pölten 8300 fl., und für die Conſiſtorial-Kanzlei 1815 fl.; zuſammen 26633 fl.

2. Für alte Seelſorger die Summe von 14154 fl., welche Seelſorger vor 1783 beſtanden haben, und die durch ihre Localeinkünfte die gewöhnliche Congrua (welche ſehr verſchieden iſt) nicht haben, und ſie ſomit vom Religionsfonde ergänzt erhalten, wobei die Ergänzung bis auf 300, reſp. 600 fl. C. M. geht.

3. Für neue Seelſorger, deren Einkünfte auf dem Lande bei Pfarrern 600, und in der Stadt Wien 1500, in den Wiener Vorſtädten aber 800 fl., und zwar

	fl.	kr.
a) für Pfarrer mit der vollen Congrua, mit	42779	17
b) für Localcapläne mit der vollen Congrua, mit	19600	—
c) für Cooperatoren mit der vollen Congrua, mit	28150	—
d) für Curatbeneficianten, wie z. B. im Strafhauſe, Krankenhauſe, St. Peter in Wien u. ſ. w., mit	7572	6
e) für Catecheten im Taubſtummen-Inſtitute, Waiſenhaus, Ingenieur-Akademie ꝛc., mit	2380	—
f) für Pfarrer mit Congrua-Ergänzungen, mit	9449	$11\frac{1}{2}$
g) für Localcapläne mit Congrua-Ergänzungen, mit	6600	$15\frac{1}{2}$
h) für Cooperatoren mit Congrua-Ergänzungen, mit	883	5
Zuſammen	117413	$54\frac{3}{4}$

4. Für Verſehpferd-Beiträge	750	—
5. für Mendicanten-Dotationen:		
a) Für die Franziskaner	15795	$21\frac{1}{4}$
b) für die Capuciner	8801	22
Zuſammen	24596	$43\frac{1}{4}$

III. Für Penſionen, und zwar:		
a) Kloſterpenſionen mit	4150	—
b) Deficienten-Gehalte mit	12850	—
c) geiſtliche und weltliche Beamte, und Diener	7906	—
d) Vitalitien	160	—
Zuſammen	25066	—

		fl.	kr.
IV.	Für Proviſionen und Gnadengaben . .	1803	—
V.	Für geiſtliche Corrections-Anſtalten . .	4034	—
VI.	Auf Kirchenerforderniſſe [a]):		
	a) ſyſtemiſirte Gebühren für verſchiedene Kirchen, Orden und Capellen mit . . .	5587	28 3/4
	b) Anſchaffung der Paramenten, Wäſche, inneren Einrichtung u. ſ. w. der dem n. ö. Religionsfonde unterſtehenden Patronatskirchen, mit	9545	9 3/4
VII.	Meßſtipendien [b]) und Gottesdienſte, im Betrage von	4771	—
VIII.	ſyſtemiſirte und veränderliche Beiträge, mit	18117	—
IX.	Miethzinſe und Quartiergelder, mit .	4339	—
X.	Kanzlei- und Amtserforderniſſe für 21 Pfarren in und um Wien, mit . . .	1260	—
XI.	Für ſyſtemiſirte und veränderliche Gebühren, mit	3047	—
XII.	Für Baulichkeiten:		
	a) Für Kirchen und Pfarrhöfe	23400	—
	b) Für Schulen	3606	—
	Zuſammen	27000	—
XIII.	Für Steuern und Gaben:		
	a) An Erbſteuer und Äquivalent für die aufgehobenen Stifte und Klöſter in Nieder-Öſterreich	3529	58 3/4
	b) Für verſchiedene geiſtliche Pfründen und Beneficien, während der Erledigung derſelben	166	8 3/4
	Zuſammen	3696	7 2/4
XIV.	Für Reiſekoſten und Diäten	568	—
XV.	Für Paſſiv-Intereſſen	71	—
XVI.	Für verſchiedene Auslagen	2928	—

Auch werden nach Umſtänden beſtimmte Beiträge auf Baulichkeiten, Adaptirungen u. ſ. w. und auf außerordentliche Erforderniſſe präliminirt [d]).

a) Um Paſſirung des nöthigen Betrages zur Anſchaffung und Ausbeſſerung der Kirchenerforderniſſe bei neuen Pfarren und Localien aus dem Religionsfonde, muß, ſo wie bei Baulichkeiten bei der Landesſtelle beſonders eingeſchritten werden.

Für die laufenden Kirchenerforderniſſe iſt eine beſtimmte Paſſirung angewieſen, und daher um die Bewilligung des Abganges das Anſuchen nachzutragen.

Für die Einrichtung und Erforderniſſe der alten Kirchen leiſtet der Religionsfond keine Beiträge.

Reicht das Kirchenvermögen zur Beſtreitung der erforderlichen Auslagen nicht zu, ſo kann demſelben durch einen neben der Armenbüchſe aufgeſtellten Opferſtock zu Hülfe gekommen werden, oder es hat der Patron den Abgang herbeizuſchaffen.

b) Da die neu dotirten Seelſorger überhaupt mit unentgeltlichen Religionsfondsmeſſen zu ſehr überladen waren, ſo wurde die Anzahl derſelben vom 1. Jänner 1803 an dergeſtalt beſchränkt, daß der mit 600 fl. dotirte Seelſorger jährlich 180 Meſſen, der von 400 fl. 120, der von 350 fl. 105, der von 300 fl. 90, der von 250 fl. 75, und der von 200 fl. nur 60 Meſſen für den Religionsfond unentgeltlich zu leſen verpflichtet wurde; für die übrigen aber, die ihnen ſchon zugetheilt ſind, wenn ſie derſelben nach dem Zeugniſſe ihrer Biſchöfe wirklich bedürfen, und ſolche nicht von ihren Gemeinden bekommen ſollten, das landesübliche Stipendium aus dem Religionsfonde erhalten, wodurch auch die neuen Pfarrer und Localcapläne, deren Gehalt dermalen nur in 400 fl. und 350 fl. beſteht, einſtweilen weſentlich erleichtert werden können.
Allerh. Entſchl. durch Hofkzld. vom 2. April 1802, §. 6.

Es iſt Sr. Maj. ausdrücklich erklärter Wille, daß für die richtige Perſolvirung der Meſſen, in ſo weit ſie nicht zur Reduction beſtimmt ſind, ſo wie überhaupt für die Reviviscirung der reducirten Stiftmeſſen, ſobald es die Umſtände zulaſſen, geſorgt werde.
Allerh. Entſchl. Hofdecret vom 10. December 1812, Hofzahl 18511, Rggsz. 34733.

Die Verpflichtung zur Perſolvirung der Stiftmeſſen, welche auf dem zum Religionsfonde eingezogenen Vermögen haften, liegt eben dieſem Fonde ob.

Es hat ſich von dieſer Verbindlichkeit durch die in Folge einer allerh. Entſchl. unterm 30. Jänner 1817, Zahl $\frac{1975}{120}$ ausgeſprochene Dotation der Prieſterhäuſer zu Wien und St. Pölten nur theilweiſe befreit, nähmlich rückſichtlich der mit der beſagten Dotation den Ordinariaten von Wien und St. Pölten übertragenen Stiftmeſſen.

In der Regel muß derjenige für die nachträgliche Perſolvirung einer Verbindlichkeit ſorgen, welchem es oblag, ſie zur gehörigen Zeit zu perſolviren.
Hofkzld. vom 14. Juli 1831, Hofzahl 15552, Rggsz. 4066.

c) Biſchöfliche Kanzleitaxen entrichtet der Religionsfond für ſeine Curatien in jenen Fällen, in welchen ſolche die anderen Kirchen aus ihrem Vermögen zu entrichten haben.
Für die Verleihung des Tiſchtitels an ſolche Individuen aber, welche aus dem Religionsfonde penſionirt waren, und auf Pfründen angeſtellt werden, z. B. Exreligiöſe, müſſen aus dieſem Fonde dem Hoftaxamte mäßige Taxen vergütet werden.
Hofdecret vom 8. Mai 1785.

d) Die Einnahmen und Ausgaben des n. ö. Religionsfondes ſtellten ſich übrigens für das Verwaltungsjahr 1840 folgendermaßen ſummariſch dar.

Berichtigte Bedeckung.

		fl.	kr.
1.	Activ-Intereſſen	292999	—
2.	Ertrag der Herrſchaften, Realitäten, nutzbaren Rechte	37012	—
3.	Geiſtliche Aushülfsſteuer	2975	—
4.	Pauſchalbeträge der Kirchen und Klöſter	17685	—
5.	Intercalar-Einkünfte	10000	—
6.	Beiträge	4057	—
7.	Vermächtniſſe und Geſchenke	30	—
8.	Verſchiedene Einkünfte	900	—
	Summe	365658	—

Berichtigtes Erforderniß.

		fl.	kr.
1.	Beſoldungen und Ruhegehalte	25498	—
2.	Adjuten	—	—
3.	Diurnen	—	—
4.	Dotationen und Ergänzungen	183548	—
5.	Penſionen	25066	—
6.	Proviſionen und Gnadengehalte	1803	—
7.	Entſchädigung für Emolumente	—	—
8.	Geiſtliche Bildungsanſtalten	5399	—
9.	„ Corrections-Anſtalten	4034	—
10.	Kirchenerforderniſſe	17524	—
11.	Meßſtipendien und Gottesdienſte	4771	—
12.	Stiftungen und Stipendien	—	—
13.	Beiträge	18117	—
14.	Miethzinſe und Quartiergelder	4339	—
15.	Kanzlei- und andere Erforderniſſe	1260	—
16.	Remunerationen und Aushülfsgelder	3047	—
17.	Baulichkeiten	27000	—
18.	Steuern und Gaben	3696	—
19.	Reiſekoſten und Diäten	568	—
20.	Paſſiv-Intereſſen	71	—
21.	Verſchiedene Auslagen	2928	—
	Summe	328669	—

Zuſammenſtellung.

	fl.	kr.
Empfänge	365658	—
Ausgaben	328669	—
Überſchuß	56959	—

II.

Von dem Materiellen bei der Stift- und Kloſter-geiſtlichkeit.

I. Abſchnitt.

Von den Stift- und Kloſtergebäuden.

§. 813.

Wie es mit den Kloſter- und Stiftgebäuden gehalten wird.

Die zur Unterbringung der Regulargeiſtlichkeit beſtimmten Kloſter- und Stiftgebäude a) ſind ein Eigenthum der geiſtlichen Communitäten, und unterliegen hinſichtlich ihrer Erbauung, Wiederherſtellung und Verwendung aller hinſichtlich des Gemeinde-Eigenthums beſtehenden allgemeinen Vorſchriften.

a) Die Stiftsgebäude im Lande unter der Enns, vorzüglich jene von Melk, Göttweih und Kloſterneuburg, ſind als Prachtgebäude und als Muſter architektoniſcher Kunſt herrliche Zierden des Landes.

§. 814.

Wie es mit dem Baue der Kloſterkirchen zu halten iſt.

Bei Kloſterkirchen, welche urſprünglich nur zum Gebrauche der geiſtlichen Gemeinden beſtimmt waren, ſich in ihrem Eigenthume noch jetzt befinden, und von ihnen allein hergeſtellt werden müſſen, ſelbſt wenn ſie Kloſterpfarrkirchen alter oder neuer Art ſind, hat die Kloſtergemeinde die Herſtellung auf ihre Koſten zu veranlaſſen, da ſie die Einkünfte von der durch ihre Ordensgeiſtlichen verſehenen Pfarre auch nur allein beziehen, und zu ſolchen Pfarrkirchen auch noch ein anderweitiger Beitrag geleiſtet worden iſt.

Hofkzld. vom 4. Nov. 1784.

Dieſe Verordnung macht den Stiften auf den ihnen zugehörigen Pfarreien zwar die Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, aber nur unter dem, obwohl in jener Verordnung nicht ausgedrückten Titel des Patronats zur Pflicht, ohne die Gemeinden von dem, was ihnen aus der Natur der Sache von jeher als ſolchen oblag, zu entheben.

Hofkzld. vom 9. März 1826, Hofzahl 6390, Rggsz. 13538.

§. 815.

Insbeſondere in Wien.

Bei den Kloſterpfarrkirchen in Wien kann, wegen deren Baulichkeiten, für die Gemeinden keine neue Laſt erwachſen; denn dadurch, daß ſie Pfarrkirchen werden, entſteht für dieſelbe keine Vermehrung der Koſten zu Baulichkeiten; und es hat daher das Kloſter dieſe Koſten, wie zuvor, ferner zu beſtreiten, ſo lange dieſe Verhältniſſe fortdauern, das heißt,

a) ſo lange das Kloſter beſteht; denn hört nach deſſen Aufhebung die Kirche auf eine Kloſterkirche zu ſeyn, ſo tritt ſie in die Claſſe der Säcularkirchen, und iſt nach der für dieſe letztern beſtehenden Norm zu behandeln;

b) wenn das Kloſter dieſe Koſten zu beſtreiten unvermögend wäre, dann wäre die Kirche keine Pfarrkirche, und es beſtünde in dieſem Falle keine Verbindlichkeit, ſie zu erhalten.

Dieß geht aus der Natur des Gegenſtandes hervor, und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein intereſſirten Gemeinden.

Hofdecret vom 18. Oct. 1827, §. 1, Hofzahl 23938, Rggsz. 60423.

§. 816.

In welchem Verhältniſſe die Kirche zu Maria Stiegen in Wien gegenüber den Redemptoriſten ſteht.

Die Regierung übet die l. f. Tutele über alles in ihrem Umkreiſe befindliche Kirchen- und Stiftungsvermögen aus.

Es iſt nicht bekannt, daß das Vermögen der Kirche Maria Stiegen dieſer Tutele der Regierung jemals entzogen worden wäre.

In dieſer Beziehung war es von jeher Pflicht der Regierung, dieſes Vermögen durch Veranlaſſen zur Errichtung und Erhaltung eines vollſtändigen und genauen Inventars dieſes Vermögens in Evidenz zu halten, für die genaue und vorſchriftmäßige jährliche Verrechnung des Ertrages dieſes Vermögens und ſeiner Verwendung, ſo wie für die jährliche Richtigſtellung dieſer Rechnung zu ſorgen.

Hofkzld. vom 7. Auguſt 1824, Hofzahl 22048, Rggsz. 37610.

§. 817.

Nach welcher Norm bei Kirchen der den Klöſtern oder Stiften einverleibten Pfarren vorzugehen iſt.

Die den Klöſtern und Stiften einverleibten Pfarren, welche mit eigenen Kloſter- und Stiftgeiſtlichen beſetzt werden, oder die ſogenannten Ordenspfarren, machen von den allgemeinen Vorſchriften, in Abſicht auf die Beitragsleiſtung zu Herſtellungen, keine Ausnahme.

Alle Verordnungen, welche die Herſtellung bei ſolchen Pfarren ſchlechterdings dem Stifte oder Kloſter auferlegen, gehen ſie nur als

Patron an, ſie ſchärfen ihnen jene Verbindlichkeit insbeſondere ein, welche Patrone im Allgemeinen durch die Satzungen der Kirche und die Geſetze des Staates auferlegt ſind.

Hofentſchl. vom 9. Sept. 1786.

Es kann von ihnen der Überſchuß des Kirchenvermögens verwendet, und die Mitwirkung der eingepfarrten Obrigkeiten, und die Concurrenz der Gemeinden in dem Maße und auf die Art in Anſpruch genommen werden, wie dieß bei der Kirche anderer Art der Fall iſt.

Hofdecret vom 24. Sept. 1785.

Die einem geiſtlichen Orden gehörigen Pfarren, wozu der Orden Weltgeiſtliche präſentiren muß, unterliegen ohnehin den allgemeinen Vorſchriften des Bau-Normales.

§. 818.

Wie bei einem Streite zwiſchen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde vorzugehen iſt.

Über einen Streit zwiſchen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde kann keine politiſche Behörde entſcheiden.

Dieſe ordnet nur an, was **ex lege** zu fordern iſt, und überläßt die auf Documenten und Verjährung ſich gegründeten Ausnahmen der Entſcheidung des Civilgerichtes. — **Ex lege** haben die Gemeinden zu Pfarrgebäuden die Hand- und Zugarbeiten zu leiſten. — Daß die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude pfarrlich ſind, — daß das Stift ſie als Pfarrer beſitzt und genießt, iſt ſo lang als richtig anzunehmen, bis das Gegentheil bewieſen wird.

Hofdecret vom 9. März 1826, Hofzahl 6390, Rggsz. 13538.

§. 819.

Bis auf welche Summen die Regierung die Bauauslagen bewirken kann.

Der der Landesſtelle in Abſicht auf die Koſtenbeſtreitung bei Gebäuden zukommende Wirkungskreis vom 11. Jänner 1810 bezieht ſich bloß auf Cameralbehörden, worauf die Herſtellung von Kloſter- und Kirchengebäuden keinen Bezug hat.

Es iſt ſich daher in Fällen dieſer Art ſtreng an den Wirkungskreis für die politiſchen Behörden vom 24. Jän. 1800 [a]) zu halten, in wie fern dieſer nicht durch ſpätere Beſtimmungen abgeändert wird.

Hofkzld. vom 28. Juni 1820, Rggsz. 30282.

a) Dieſer Wirkungskreis räumt der Landesſtelle für Baulichkeiten, die in dem im §. 17 u. 18 desſelben enthaltenen Falle ſind, die Verausgabung von 1500 fl. ein, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß keine neuen Baulichkeiten unternommen, ſondern nur allein unvermeidliche Reparaturen damit beſtritten werden.

§. 820.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der deutſchen Ordenspfarren.

Bei den deutſchen Ordenspfarren begründet die Incorporation mit dem Orden an und für ſich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten, welche ſonſt bei den Patronatspfarren der nähmlichen Provinz einzutreten hat.

Dabei haben an jenen Orten, wo Particular-Conventionen oder andere auf privatrechtlichem Titel begründete Verpflichtungen, in Abſicht auf die Beſtreitung ſolcher Baulichkeiten beſtehen, ſolche fortan in Kraft zu bleiben.

Hofdecret vom 5. März 1833, Hofzahl 4880, Rggsz. 16358.

§. 821.

Steuerpflichtigkeit der Stift- und Kloſtergebäude.

Stifte und Klöſter ſind von den Gebäudeſteuern frei. Jedoch gilt auch hier die Beſtimmung, daß für den Zins vermietheter Stift- und Kloſtergebäude die Hauszinsſteuer allerdings gezahlt werden muß.

II. Abſchnitt.

Von dem Stift- und Kloſtereinkommen.

§. 822.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von der Erwerbung des Stift- und Kloſtervermögens.
2. Von der Verwaltung des Stift- und Kloſterpfarrvermögens.
3. Von der Verwaltung des Stift- und Kloſter-Pfarrvermögens.

I. Abſatz.

Von der Erwerbung des Vermögens der Regulargeiſtlichkeit.

§. 823.

Urſprung desſelben.

Das Vermögen der Regulargeiſtlichkeit im Lande unter der Enns hat ſo ziemlich gleichen Urſprung mit jenem der

Säculargeiſtlichkeit. Schenkungen und Stiftungen der Markgrafen von Öſterreich und der großen Dynaſtien jener Zeit ſind die Grundlagen dieſes Vermögens, wie die Chroniken von Zwettl, Göttweih, Lilienfeld u. dgl. nachweiſen.

a) Daß unter der Regierung weiland Sr. Maj. Kaiſer Joſeph II. viele Stifte und Klöſter im Lande unter der Enns eingezogen, und theils verkauft, und das Vermögen zu dem Religionsfond gezogen, theils aber auch der Adminiſtration beibehaltener Stifter in der Abſicht übergeben worden ſind, daß der Überſchuß des Einkommens alljährlich an den Religionsfond abgeführt werde, wurde bereits dargeſtellt.

Was damals hinſichtlich der Bibliotheken und der Archive jener aufgelöſten Klöſter geſchah, enthält folgende allerh. Verordnung.

Se. k. k. Maj. haben in Anſehung der bei den aufgehobenen Klöſtern vorgefundenen Bücher, Manuſcripten, Documenten u. dgl. Folgendes zu entſchließen geruhet:

1. Zur Erſparung der Transportkoſten jeder Univerſitäts- oder Lycäums-Bibliothek wurden die Bücher der in eben der Provinz, wo die Univerſität oder das Lycäum liegt, aufgehobenen Klöſter zugetheilt; auch auf gleiche Art

2. die bei ſelben vorgefundenen Modelle, Maſchinen, phyſikaliſchen und mathematiſchen Inſtrumente, an die bei Univerſitäten und Lycäen exiſtirenden **Musaea physica et mathematica** abgegeben.

3. Geſtatteten Allerhöchſtdieſelben den Bibliotheken, daß ſelbe die andurch erhaltenen Duplicate verauctioniren und das daraus erlöſte Geld zu Ergänzung mangelhafter Fortſetzung angefangener und Nachſchaffung neuer unentbehrlicher Werke verwenden mögen.

4. Was die Documente und Manuſcripte betrifft, wurden nach deren richtiger Sortirung jene, welche in das locale Wirthſchaftsfach einſchlagen, denen Ämtern und reſpectiven Cameral-Adminiſtratoribus, welchen die unmittelbare Oberaufſicht über das Öconomicum der Güter der aufgehobenen Klöſter oblieget, verabfolgt.

5. Jene Documente und Manuſcripte, welche in die Fundation und Dotation der aufgehobenen Klöſter einſchlagen, wurden, wie es mit dem ehemaligen Jeſuiten-Collegium geſchehen, ordentlich geſammelt, und zur Verwahrung an die Hofkanzlei eingeſendet.

6. Diejenigen Manuſcripte, ſo dem gelehrten Fache gehören, wurden auf gleiche Art, wie die Bücher, unter die öffentlichen Bibliotheken vertheilet.

7. Von jenen Schriften hingegen, welche nichts als alte Kloſtercorreſpondenzen, die von gar keinem Gebrauche waren, enthielten, wurde ſich gänzlich entlediget. Jedoch verſteht ſich

8. von ſelbſt, daß die unter den §§. 1 und 6 zu geſchehen habende Vertheilung keineswegs jene Bücher und Manuſcripte, ſo die k. k. Hofbibliothek zu ihrem Gebrauche ausgewählet, begriffen waren; ſolche wurden an erwähnte k. k. Hofbibliothek verabfolgt; über die zu vertheilenden Büchurkunden und Handſchriften mußten eigene Conſignationen verfertiget, und von denjenigen, die ſolche empfingen, ordentliche Quittungen darüber ausgeſtellt werden.

Hofkzld. vom 23. Sept. 1782, Hofzahl 1036.

§. 824.

Dermaliger Stand des Vermögens der geiſtlichen Communitäten.

Das Vermögen der geiſtlichen Communitäten im Lande unter der Enns iſt ſehr verſchieden.

Die Stifte Melk, Schotten, Kloſterneuburg und Göttweih ſtehen oben an, während Heiligenkreuz, Lilienfeld, Seitenſtetten, Herzogenburg und Zwettl in die mittlere Cathegorie, Neukloſter zu Wr. Neuſtadt, Altenburg und das Prämonſtratenſerſtift Geras aber auf der unteren Stufe des Vermögensſtandes ſtehen. Unter den Klöſtern ſind die Barnabiten am meiſten begütert, denen ſich auch die Dominicaner anſchließen.

Bei Prälaten iſt übrigens, ſo oft mit ihrer Perſon ſich eine Veränderung zuträgt, die Beſitzanſchreibung vorzunehmen, und ſomit auch von unterthänigen Realitäten das Laudemium, von dem neuen Antreter nach §. 19 des Tit. IV. des Tract. de jur. incorp. zu entrichten; bei Ordensperſonen, ſo veränderliche Vorſteher ſind, iſt dagegen nur alle zehn Jahre eine Renovations-Gebühr zu zahlen.

§. 825.

Stiftung der Ordensgüter des Johanniter- und deutſchen Ordens im Lande unter der Enns.

Wann die Commenden des Johanniter-Ordens [a]) und die Comthureien des deutſchen Ordens [b]) im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns geſtiftet wurden, iſt nicht wohl zu erörtern; daß ihr Urſprung in das frühere Mittelalter zurück gehet, unterliegt keinem Zweifel.

Hinſichtlich des deutſchen Ordens enthält das Patent vom 28. Juni 1840 die neueſten Beſtimmungen, wornach er als ein ſelbſtſtändiges geiſtliches, ritterliches Inſtitut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren öſterr. kaiſerl. Lehns erklärt und behandelt wird.

a) Hierlandes gibt es zwei dem böhmiſchen Großpriorate einverleibte Ordens-Commenden, nähmlich St. Johann in Wien und Mailberg im V. U. M. B., mit welchen Commenden zugleich Häuſer in Wien verbunden ſind.

Die Verleihung der Commenden des Johanniter-Ordens geſchieht nach dem Range der Anciennität und Capacität.

Nachdem ſie von dem Ordensoberhaupte beſtätiget worden iſt, muß dieſelbe jedes Mal der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilt werden, ohne jedoch der allerh. Beſtätigung zu bedürfen.

Folgendes ſind die Bedingungen, unter denen auch Familien-Commenden errichtet werden können.

1. Das Stiftungs-Capital muß wenigſtens 30000 fl. C. M. betragen, und zu 5 pCt. pupillariſch verſichert ſeyn.

Die Obligation wird dem Orden gegen Empfangsbeſtätigung übergeben, und in die Ordens-Caſſe im böhmiſchen Großpriorate deponirt.

2. Der Stifter muß um das Devotions-Kreuz anſuchen, oder wenn er es ſchon beſitzt, erhält er ſogleich den Titel eines Comthurs und tritt für ſein Lebenlang in den Genuß der Commende, auch wenn er ſich verehelicht.

Er hat das Recht, nach ihm den Titular der Commende zu ernennen; doch muß dieſer hinſichtlich der Probe geeignet ſeyn.

3. Die Commende erhält den Namen des Stifters und behält ihn auch dann noch, wenn das Patronatsrecht aufgehört haben wird.

4. Die Commende gelangt in der zweiten und in den nachfolgenden Ernennungen immer an den zuerſt gebornen Sohn als Majoratsherrn der Familie.

5. Die Nachfolger in dem Genuſſe der Commende müſſen jedes Mal die Ordensprobe, den Statuten gemäß, legen, wovon jedoch der von dem Stifter ernannte nächſte Titular, wenn er ein ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. wäre, befreit ſeyn ſoll.

6. Im Falle der Aufhebung des Ordens oder der Einziehung ſeiner Commenden im böhmiſchen Großpriorate, fällt die Commende an die Familie zurück, nachdem der dermalige Comthur geſtorben ſeyn wird. Das Capital darf aber nie ins Ausland gehen.

7. Stirbt die Familie des Stifters in dem Mannsſtamme aus, ſo fällt die Commende als freies Eigenthum an das böhmiſche Großpriorat.

8. Der Stifter zahlt jährlich in die Ordenscaſſe 30 fl. an Reſponſionen, und 15 fl. an Prioratſpeſen oder Impoſitionen. Seine Nachfolger zahlen 50 fl. an Reſponſionen und 25 fl. an Impoſitionen.

9. Jeder neue Titular hat für das dem Orden zukommende Erträgniß des Mortuar- und Vacanz-Jahres 2000 fl. C. M. zu zahlen; doch ſoll der erſte Nutznießer nach dem Stifter hierin nur 1000 fl. zu zahlen haben.

Dieſe Zahlung muß am Schluſſe des Vacanz-Jahres an die Ordens-Caſſe im böhmiſchen Großpriorate entrichtet werden.

10. Die nachfolgenden Titulare treten die Commende ſobald an, als ſie die Inveſtitur-Bulle erhalten haben.

11. Der neue Titular muß die allenfallſigen Schulden ſeines Vorgängers an den Ordensſchatz (aus der Reſponſion-, Mortuar- und Vacanz-Vergütung) binnen 6 Monaten nach ſeinem Antritte berichtigen. Falls er dieß nicht thut, wird die Commende ſo lange ſequeſtrirt, bis die Schuld bezahlt iſt.

12. Jeder Nachfolger muß ebenfalls binnen ſechs Monaten das ſonſt Nothwendige leiſten, um die Inveſtiturs-Bulle zu erhalten, und in den Genuß der Commende geſetzt zu werden. Im Verzögerungsfalle nimmt das Priorat die Commende in einſtweilige Verwaltung für ſeine Rechnung, bis jenes geſchehen, oder ein anderes zu dem Genuſſe der Commende berufenes Glied dieß erfüllt haben wird.

13. Jeder Comthur muß die Vorſchriften des Ordens hinſichtlich des Cabräums (Grenzbegehung), der Melioraten nnd Prioral-Viſitationen erfüllen, falls ein liegendes Gut für das Capital angekauft wurde, was nur mit Genehmigung des Ordens geſchehen kann.

14. Die Titulare der Commenden ſind Devotions-Ritter mit dem Range, Ehre und Auszeichnung eines Comthurs. Sie dürfen ſich daher auch verehelichen.

Sie ſind von der Zahlnng des Paſſagiums befreit, und haben bloß die kleinen Verleihungsgebühren zu bezahlen. Sollten ſie aber als wirkliche Ritter aufgenommen werden wollen, ſo müſſen ſie die entfallenden ſämmtlichen Taxen nnd Gebühren entrichten.

15. Sämmtliche bei der Stiftung aufgehende Koſten werden von dem Stifter getragen.

16. Sobald die Genehmigung des hochwürdigſten Ordens-Chefs zur Kenntniß erfolgt iſt, wird an Se. Majeſtät das Geſuch um allergnädigſte Bewilligung ihrer Errichtung gerichtet.

b) Der deutſche Orden beſitzt im Lande unter der Enns die Ordens-Land-Commende Wien und Wr. Neuſtadt mit den incorporirten Gütern Laab und Hacking im V. U. W. W. und Stadlau im V. U. M. B., welche der jeweilige Land-Comthur des deutſchen Ritterordens Balley Öſterreich, als Comthur zu Wien, Wr. Neuſtadt, Grätz und Linz, genießt.

Es gehört übrigens auch die deutſche Ordens-Commende zu Frankfurt a. M. einigermaßen hierher, wie folgende allerh. Entſchl. zeigt.

Se. k. k. Maj. haben nähmlich mit allerh. Entſchl. vom 20. Nov. 1838 folgende allerh. Beſtimmungen, hinſichtlich der künftigen Einrichtung der Rechts- und Polizeipflege in der dortigen Ordens-Commende, feſtzuſetzen befunden:

1. Die in den Gebäuden der deutſchen Ordens-Commende zu Frankfurt a. M. wohnenden öſterreichiſchen Unterthanen ſtehen künftig ſowohl in Civil- als Criminal-Rechtsſachen, als in politiſchen Angelegenheiten, und in Rückſicht auf ſchwere Polizei-Übertretungen, unter den in Öſterreich unter der Enns geltenden Geſetzen.

Dem zu Folge ſind das allgem. bürgerl. Geſetzbuch, das Strafgeſetzbuch, die allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung vom Jahre 1781, die Inſtruction vom 9. Sept. 1785, die Jurisdictions-Norm vom 27. Sept. 1783, die Taxordnungen vom 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787, und die Wechſelordnung vom 1. Oct. 1763 ſammt den zur Erläuterung dieſer Geſetze dienenden neuen Vorſchriften, wie auch die in Öſterreich unter der Enns geltenden politiſchen und Polizei-Verordnungen für ſie verbindlich.

Dieſe Anordnung iſt ihnen von dem öſterr. Reſidenten in Frankfurt bekannt zu geben, und darüber ein Protocoll aufzunehmen.

Mit dem Tage der auf ſolche Art erfolgten Kundmachung tritt die gegenwärtige Verordnung in Wirkſamkeit.

2. Als öſterreichiſche Unterthanen ſind daſelbſt zu betrachten:

Alle in wirklichen Dienſten des deutſchen Ordens ſtehenden, und zugleich in dem Ordensgebäude zu Frankfurt wohnenden Perſonen und ihre Angehörigen, inſofern letztere nach öſterreichiſchen Geſetzen dem Gerichtsſtande des Familienhauptes folgen.

3. Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die nach gegenwärtiger Anordnung unter öſterreichiſchen Geſetzen ſtehenden Perſonen wird von dem Verwalter der Ordens-Commende zu Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desſelben, ſo wie in den eigenen Angelegenheiten des Verwalters und ſeiner Angehörigen von dem öſterreichiſchen Reſidenten in Frankfurt ausgeübt.

Eben dieſe Beamten beſorgen in politiſchen Angelegenheiten und in Rückſicht der ſchweren Polizei-Übertretungen die der Obrigkeit zuſtehenden Geſchäfte.

Die Urtheile werden jedoch ſowohl in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminalſachen, und in Fällen einer ſchweren Polizei-Übertretung in Wien von derjenigen Behörde erſter Inſtanz geſchöpft, welcher unter übrigens gleichen Umſtänden über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zuſteht.

Die geſchloſſenen Proceß- oder Unterſuchungs-Acten ſind daher von dem Ordensgerichte in Frankfurt dieſer Behörde einzuſenden, und von letzterer mit Beilegung des Urtheiles und der Entſcheidungsgründe zur Zuſtellung des Erkenntniſſes und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurück zu ſtellen.

Dem dermaligen Verwalter der Ordens-Commende iſt zwar, obgleich er aus den öſterreichiſchen Geſetzen nicht geprüft iſt, die Beſor-

gung der politiſchen und Juſtizgeſchäfte, worauf er gehörig zu beeidigen iſt, geſtattet.

Künftig ſoll aber bei der Commende in Frankfurt kein Verwalter angeſtellt werden, der nicht mit den Zeugniſſen der öſterreichiſchen politiſchen und Juſtizbehörden über ſeine Fähigkeit zum Civil- und Criminalrichter, und Beſorgung der Geſchäfte über ſchwere Polizei-Übertretungen und politiſchen Angelegenheiten verſehen iſt.

4. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt beſtimmten Behörden ſtehen in Juſtizſachen unter dem n. ö. Appellations-Gerichte, und in politiſchen Angelegenheiten unter der n. ö. Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können ſowohl gegen die in **Merito** erfolgten Erkenntniſſe, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beſchwerden angebracht werden.

Der öſterreichiſche Reſident in Frankfurt hat über das Ordensgericht die unmittelbare Aufſicht zu führen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Behandlung der Amtsgeſchäfte der n. ö. Landesregierung oder dem n. ö. Appellations-Gerichte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen ſelbſt abzuſtellen, dem Gerichte auf Anſuchen über ſeine Amtsverrichtung Belehrung zu ertheilen, und wenn daſſelbe in Criminalſachen oder im Executions-Verfahren fremder Hülfe bedarf, die den Umſtänden angemeſſenen Verfügungen zu treffen.

5. In dem Hauſe der Commende iſt zur allfälligen gefänglichen Anhaltung beinzichtigter Individuen ein hierzu geeignetes Local herzurichten und im Stande zu erhalten, auch für die Anſchaffung der nöthigſten Geſetzbücher Sorge zu tragen.

Die n. ö. Regierung wurde von dieſer allerh. Anordnung zur eigenen Wiſſenſchaft und Darnachachtung, und mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, hiernach die weiteren ordnungsmäßigen Verfügungen zu treffen.

Die Verſtändigung des n. ö. Appellations-Gerichtes mit der Weiſung, hiernach das n. ö. Landrecht, das n. ö. Wechſelgericht, dann Civil- und Criminal-Senat des Wiener Magiſtrats anzuweiſen, erfolgte von Seite der k. k. oberſten Juſtizſtelle.

Eben ſo wurde die Verfügung, wegen Verſtändigung der öſterreichiſchen Unterthanen in der Commende und wegen Einführung des Commenden-Verwalters in die Jurisdiction durch den Miniſter-Reſidenten, von Seite der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei getroffen.

Der Tag der dießfälligen Kundmachung, von welchem an nach §. 1 die gegenwärtige Verordnung in Wirkſamkeit getreten iſt, wurde der k. k. Regierung nachträglich bekannt gemacht.

Hofkzld. vom 15. Dec. 1838.

Die Comthureien werden übrigens von dem Ordenscapitel unter dem Vorſitze des Hoch- und Deutſchmeiſters verliehen, und bedürfen der landesfürſtlichen Beſtätigung als oberſten Lehenherrn.

§. 826.

Beſchränkung der Regulargeiſtlichkeit im Erwerben.

Die Erwerbung geiſtlicher Communitäten wurde durch die Amortiſations-Geſetze beſchränkt.

§. 827.

Amortiſations-Geſetze.

Nach welcher Norm die Erbfähigkeit geiſtlicher Gemeinden zu beurtheilen iſt.

Inwiefern geiſtliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig ſind, beſtimmen die politiſchen Vorſchriften.

Allgem. bürgerl. Geſetzbuch §. 539.

Dieſe Vorſchriften ſind in den Amortiſations-Geſetzen enthalten, welche die Vermehrung des Stift- und Kloſtervermögens durch Geſchenke und alle Arten von Erwerbungen eines beweglichen und unbeweglichen Vermögens zum Gegenſtande haben, und beſtimmte Beſchränkungen enthalten. Es erſcheint daher in der Ordnung, dieſelben hier voraus zu ſchicken.

Sie ſind in nachſtehenden drei Patenten aufgeführt.

a) Hinſichtlich des deutſchen Ordens gilt nun das Patent vom 28. Juni 1840.

§. 828.

Darſtellung der für Niederöſterreich beſtehenden Amortiſations-Geſetze.

Das Patent vom 26. Auguſt 1771 beſagt:

„Ob zwar Unſere ruhmwürdigſten Vorfahren und Ahnherren, ſonderlich aber die frommen Kaiſer Ferdinand und Unſer geliebteſter Herr Vater weiland Kaiſer Carl des VI. glorreichſten Andenkens, in Betreff der Erwerbung unbeweglicher Güter zu Handen der Geiſtlichkeit, aus landesväterlicher Obſorge für das allgemeine Beſte die Jedermann bekannten Amortiſations-Geſetze eingeführt, denen Wir gleich nach Antretung Unſerer Regierung vollkommen beigetreten, und ob zwar bereits von Unſerem Vorfahrer Herzog Albrecht in Öſterreich **anno 1340** auch **quoad adquisitiones bonorum mobilium** gemeſſene Schranken geſetzt, auch dieſe ſodann von Kaiſer Ferdinand I. im Jahre 1526 abermals genehmiget worden ſind:

So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beſte abzielende Endzweck zur Aufrechthaltung des weltlichen Standes bisher nicht erreicht worden ſey.

Wir beſtehen demnach nicht allein auf den bereits eingeführten Amortiſations-Geſetzen **quoad immobilia** alles Ernſtes, ſondern Wir ſehen Uns zugleich aus aufhabender landesmütterlicher Vorſorge veranlaßt, hiermit **in vim Pragmaticae perpetuae** geſetzmäßig zu verordnen, und zwar:

1. Beſtimmen wir hiermit das Quantum der von Unſeren ſowohl in inländiſche, als auch mit Unſerer jederzeit anzuſuchenden beſonderen Erlaubniß in auswärtige Klöſter und Orden eintretenden Unterthanen, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes mitbringenden **Dotis**, ohne Unterſchied der geiſtlichen Orden, auf die Summe von 1500 fl. rhn., und zwar dergeſtalt, daß ſolche lediglich in fahrendem Vermögen oder **bonis mobilibus** beſtehen; auch unter die-

ſem Quanto nicht nur die Dos ſelbſt, ſondern auch die ſogenannte Ausſtaffirung, und alle übrigen Koſten, welche unter was immer für einem Namen und Vorwand bei der Einkleidung und Profeſſion geſchehen, verſtanden werden ſollen.

Gleichwie nun dieſe Summe von **1500** fl. bei den vermöglichſten inländiſchen Candidaten und Candidatinnen niemals auf das Mehrere erſtreckt werden ſoll, ſo laſſen Wir die Behandlung auf ein Wenigeres mit den Klöſtern und Orden den Candidaten, ihren Ältern und Vormündern alleinig bevor; wenn jedoch

2. jemand ſeinem Kinde oder Befreundeten beiderlei Geſchlechtes in einem Kloſter oder auf die Lebenszeit als ein Vitalitium zu ſeiner Diſpoſition etwas zudenken wollte, ſo darf deſſen Betrag höchſtens des Jahres **200** fl. ausmachen, mit dem ernſtgemeſſenen Beiſatze, damit das Capital von dieſem Vitalitio niemals dem Kloſter oder dem Orden abgegeben, ſondern **in fundis publicis**, oder in anderen ſicheren Orten angelegt werde, folglich nach Abſterben des das Vitalitium genießenden Theiles wieder an jene gelangt, denen es vermöge rechtmäßiger Ordnung gebühret.

3. Sind außer dem pro dote oben ausgemeſſenen Betrage (worunter zugleich verſtanden wird, was dem Eintretenden in Rückſicht ſeines Eintrittes geſchenkt oder vermacht werden wollte, oder er ſelbſt dem Kloſter **per actus inter vivos** oder **mortis causa** zuwendet) alle anderweitige **adquisitiones sub quocumque titulo** den geiſtlichen Orden und Klöſtern anmit verbothen.

Da Wir nun

4. über den mehrbeſagten Dotations-Betrag **per 1500** fl., und auch nur dieſen in dem ohnehin verſtandenen Falle der Profeſſion eines Candidaten beiderlei Geſchlechtes, alle übrigen **adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa**, folglich auch **per successionem ex testamento, vel ab intestato**, von wannen es immer kommen könne, zu Handen der geiſtlichen Orden und Klöſter gänzlich eingeſtellt wiſſen wollen, ſo nehmen Wir hiervon bloß und allein dasjenige aus, was als ein wahres Almoſen, als ein Vermächtniß auf heilige Meſſen oder Jahrestage, oder andere dergleichen fromme Fundationen den Klöſtern und Orden zugedacht würde, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl und nicht anders, als daß das zu dieſen letzteren Fällen beſtimmte Geld und Capital niemals dem Orden oder dem Kloſter abgegeben, ſondern **in fundis publicis** angelegt, und nach Maßgebung der bereits in Stiftungsſachen von Uns erlaſſenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf deſſen Aufrechthaltung von der Behörde die Obſorge getragen werde.

Zur Errichtung dergleichen Stiftungen und Ausübung ſolcher guter Werke bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürſtlichen **Consensus**; es wäre denn, daß zu dergleichen Fundationen liegende Güter oder **bona immobilia** beſtimmt würden, in welchem Falle die landesfürſtliche Bewilligung allerdings der ohnehin beſtehenden An-

ordnungen erhalten werden muß. Wenn übrigens ein Candidat oder eine Candidatin einiges Vermögen beſitzt, und **sui juris** iſt, ſo bleibt ihm allerdings bevor, nach Ordnung der Rechte, und in ſo weit dem gegenwärtigen Verbothe nichts zuwider läuft, damit gehörig zu diſponiren, welche Diſpoſition dann auch gewöhnlicher Maßen allemal vor Ablegung der Profeſſion zu geſchehen hat.

Endlich erklären Wir

5. alle **actus inter vivos et mortis causa**, welche wider dieſes Geſetz oder in **fraudem legis directe, vel indirecte**, heimlich oder öffentlich geſchehen, damit im Voraus für null und nichtig, und halten Uns bevor, die Übertreter ſammt jenen, welche auf was immer für eine Art und Weiſe mitgewirkt haben, durch anſehnliche Geldbußen und anderweitige Ahndungen ernſthaft zu beſtrafen, wie dann den Denuncianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereicht werden wird.

Patent vom 28. Jänner 1778.

Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangenen Amortiſations-Geſetze, förderſt aber das publicirte Patent vom 26. Auguſt 1771 den Erwerbungen zu Handen der Geiſtlichkeit gemeſſene Schranken geſetzt, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß der §. 4 erſtbeſagten Patentes (zu Folge welchem zwar außer dem Dotations-Betrage alle übrige **adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa**, folglich auch **per successionem ex testamento, vel ab intestato** den geiſtlichen Orden und Klöſtern verbothen, und nur allein dasjenige, was als ein wahres Almoſen und Vermächtniß auf heilige Meſſen und Jahrtage, dann andern dergleichen Fundationen den Orden und Klöſtern zugedacht werde, ſolchergeſtalt ausgenommen worden, daß das zu dieſen letzteren Fällen beſtimmte Geld und Capital niemals den Orden und Klöſtern abgegeben, ſondern **in fundis publicis** angelegt werden ſolle) zu mannigfaltigen, die Abſicht dieſer höchſten Verordnung vereitelnden ungleichen Ausdeutungen und Unterſchleifen Anlaß gegeben.

Daher denn Ihre Majeſtät erwähnten §. 4 obigen Patentes aus landesmütterlicher Vorſorge dahin zu erklären, und für das Künftige geſetzgebig feſtzuſetzen bewogen worden ſind, daß von nun an allen Ordens- und Kloſtergeiſtlichen für eine heilige Meſſe ohne Unterſchied höchſtens 1 fl. bezahlt oder geſtiftet werden dürfte, die Annehmung eines größeren Betrages als des ausgemeſſenen 1 fl. aber für die Application der Meinung, es geſchehe gleich ſolche unter dem Vorwande einer ewigen Stiftung oder nicht, hinfür verbothen ſeyn ſolle, worunter jedoch die Hoch- oder geſungenen Ämter keineswegs verſtanden werden, als in Anſehung welcher es bei der bisher eingeführten Bezahlungsgebühr ſein ferneres Verbleiben habe.

Belangend die anderweitigen Geldvermächtniſſe, ſo unter dem Vorwande eines Almoſens gegeben werden wollten, haben Hochdie-

ſelben gnädigſt ſtatuirt, daß mit gänzlicher Ausſchließung aller übrigen Ordens- und Kloſtergeiſtlichen, allein jenen Ordensgeiſtlichen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich bisher wegen Ermangelung zureichender Stiftungen die Sammlung **auctoritate publica** geſtattet wird, etwas **titulo Elemosinae** zugewendet werden könne, welchen Almoſens jedoch auch ſelbe nur in ſo lange, bis dieſe andere zu ihrem Unterhalte hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar ſeyn ſollen.

Wenn jedoch ein dergleichen Almoſen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmacht, befehlen Ihre Majeſtät gnädigſt, daß dieſes Geld zur Nutznießung in einem **Fundo publico** angelegt, und von einem ſolchen Geſchenke oder Vermächtniſſe bei Strafe des ſonſt **ipso facto** verluſtigten Almoſens der in jedem Lande aufgeſtellten Fundations-Commiſſion, welche über die ſichere Aufrechthaltung des für beſtändig zu verbleibenden **Fundi** Sorge zu tragen habe, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder **Actus**, der gegen dieſe Declaration öffentlich oder heimlich, **per directum** oder **indirectum**, oder ſonſt auf was immer für eine Art und Weiſe **per Actus inter vivos**, **aut mortis causa in fraudem legis** geſchehen würde, von nun an und im Voraus für null und nichtig gehalten werden ſolle.

Wie denn auch unter dem nähmlichen Verbothe **sub nullitate actus** auch alle anderen mit dem Vorwande eines frommen Werkes **in fraudem legis** erdacht werden mögen, Erwerbungen der Ordensgeiſtlichen überhaupt einbegriffen ſeyen, dergeſtalt, daß zum Beiſpiele für Abhaltung einer Litanei, eines Gebethes, eines heiligen Segens oder ſonſtigen geiſtlichen Function, ſo weit ſolche einer Belohnung fähig iſt, nichts mehreres als gebräuchlich wäre, oder etwa durch Taxordnung feſtgeſetzt worden, den Ordensgeiſtlichen **quocumque modo** abgereicht werden könne, weſſen Übertretung hierdurch ſchon im Voraus eben ſo wie die Übertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritirt wird.

Welches ziel- und maßgebende höchſte Declaratorium die Landeshauptmannſchaft zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch ein gedrucktes Patent kundmachen, und auf derſelben genaue Befolgung von der daſigen Fundations-Commiſſion ein ſtets wachſames Auge tragen zu laſſen haben wird.

Patent vom 28. Auguſt 1779.

Es hat die Erfahrung gelehrt, wienach einige Stifte und Klöſter beiderlei Geſchlechts zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchſten Amortiſations-Geſetze ſich beigehen laſſen, mit weltlichen Perſonen ſolche Contracte und Einverſtändniſſe zu errichten, daß dieſe dem Stifte oder Kloſter ihr Vermögen in Realitäten oder Capitalien noch bei ihren Lebenszeiten gegen Verbindlichkeit eigenthümlich abgetreten, womit das Stift oder Kloſter eine ſolche weltliche Perſon für die Zeit ihres Lebens mit Koſt, Trank, Kleidung

und allen Nothwendigkeiten zu verſehen, nach dem Tode aber ſie zu beerdigen, und einige heilige Meſſen zum Troſte ihrer Seele leſen zu laſſen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.

Ihre k. k. Maj. befehlen daher, daß alle derlei Contracte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, an ſich null und nichtig ſeyn ſollen.

Patent vom **28.** Auguſt **1779.**

§. 829.

Befreiung einiger Orden von den Amortiſations-Geſetzen.

Um die Zweifel über den Sinn der Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Inſtituten eine Befreiung von dem Amortiſations-Geſetze ertheilt worden iſt, zu heben, haben Se. Maj. anzuordnen geruhet: Daß vermöge der erwähnten Verordnungen dieſe Ordens-Inſtitute zwar unmittelbar im eigenen Namen, ſowohl durch Handlungen unter Lebenden als durch letzte Willenserklärungen, zu erwerben fähig ſeyn, keineswegs aber im Namen der Profeſſen auf einen Pflichttheil oder auf eine Inteſtat-Erbfolge der Verwandten derſelben Anſpruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Profeſſen zugedacht wird. Vielmehr ſollen ſolche Anordnungen zu Gunſten des Erwerbs unfähiger Profeſſen noch ferner ungültig und wirkungslos ſeyn.

Dagegen aber geſtatten Se. Maj., daß für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreiung von dem Amortiſations-Geſetze erhalten haben, das im Jahre **1771** auf **200** fl. geſetzlich beſchränkte Vitalitium von ſeinen Verwandten oder Gönnern bis auf **300** fl. beſtimmt werden dürfe.

Hofkzld. vom **10.** März **1809.**

§. 830.

Aufzählung der geiſtlichen Gemeinden, welche von dem Amortiſations-Geſetze befreit ſind.

Piariſten.

Folgende geiſtliche Communitäten wurden allmälig von den Amortiſations-Geſetzen befreit; und zwar geruhten Se. Maj. laut Hofdecret vom $\frac{10}{21}$. Dec. **1812** den Piariſten-Orden von dem Amortiſations-Geſetze auf unbeſtimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären, daß jede derlei Acquiſition der Landesſtelle angezeigt, und letztere dadurch in der Überſicht des Vermögensſtandes dieſes Ordens erhalten werde.

Rggscirc. vom **24.** Dec. **1812.**

a) Die Congregation der Redemptoriſten, welche mit dem Orden der Väter der frommen Schulen weder Zweck noch Verfaſſung, noch die Vermögensverhältniſſe vollkommen gemein hat, wurde mit dem Geſuche um allgemeine Gleichſtellung mit dem letzteren Orden hinſichtlich der dieſem eingeräumten Geſetzausnahmen zurückgewieſen.

Hofkzld. vom 18. Juli 1822, Hofzahl 37576, Rggsz. 37576.

§. 831.

Mechitariſten.

Se. k. k. Maj. haben laut Hofkzld. vom 23. Jänner 1815 die Ordensgemeinde der Mechitariſten in Wien von dem allgemeinen Amortiſations-Geſetze gegen dem zu befreien geruhet, daß ſie jedesmal, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter, oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtniſſe, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige hierüber an die hohe Landesſtelle zu machen haben.

Rggscirc. vom 20. Jänner 1815.

§. 832.

Barmherzigen Brüder.

Da Se. Maj. in Rückſicht der herrſchenden Theuerung der Lebens- und Arzeneimittel dem Orden der Barmherzigen in allen k. k. Erbſtaaten die Erbfähigkeit, von der ſie gleich den übrigen Orden vermöge Geſetzes vom 7. Sept. 1771 ausgeſchloſſen waren, auf unbeſtimmte Zeit und gegen dem, daß die Erbſchaftsbeträge jedesmal der betreffenden Landesſtelle ſicher angezeigt werden, allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben; ſo wurden die Länderſtellen hiervon zur Darnachachtung und Kundmachung verſtändiget.

Hofkzld. vom 16. Auguſt 1805.

Dadurch iſt ihnen laut Hofdecret vom 10. Juni 1835, Hofzahl 15041, Rggsz. 33120 nun die Erbfähigkeit eingeräumt.

§. 833.

Jeſuiten in Galizien.

Se. k. k. Maj. haben nach dem Inhalte der k. k. Hofkzld. vom 8. April 1828 mit allerh. Entſchl. vom 4. April die ſeit dem Jahre 1820 in Galizien beſtehende Jeſuiten-Ordensprovinz für dermal und bis Allerhöchſtdieſelben etwas anderes darüber verordnen, von dem allgemeinen Amortiſations-Geſetze, wie es zu Gunſten einiger anderen Ordensgemeinden bereits geſchehen iſt, gegen dem allergnädigſt zu befreien geruhet, daß ſie jedesmal, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter oder Capitalien durch Schenkungen oder Vermächtniſſe, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die Landesſtelle zu machen habe.

Dieſe allerhöchſt ausgeſprochene Befreiung der Jeſuiten-Ordensprovinz in Galizien von dem allgemeinen Amortiſations-Geſetze hat ſich jedoch nur auf dasjenige zu beſchränken, was dieſes Ordens-Inſti-

tut unmittelbar im eigenen Namen, ſowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen erwerben wird, und ſie kann keineswegs im Namen der Profeſſen auf einen Pflichttheil oder auf eine Inteſtat-Erbfolge der Verwandten derſelben Anſpruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar den einzelnen Profeſſen zugedacht wird; ſolche Anordnungen zu Gunſten der des Erwerbes unfähigen Profeſſen bleiben vielmehr noch ungültig und wirkungslos.

Rggsd. vom 23. April 1828.

§. 834.

Inwiefern Mendicanten-Klöſter erwerben können.

Weil die Mendicanten-Klöſter mit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Stiftungen noch nicht verſehen ſind, wurde ihnen laut allerh. Entſchließung vom 24. Oct. 1783 die Fähigkeit, Geldvermächtniſſe als Almoſen zu empfangen, nicht abgenommen.

§. 835.

Urſulinerinnen und engliſche Fräuleins.

Bei der erkannten Nützlichkeit der Urſuliner-Inſtitute haben Se. Maj. alle Urſuliner-Klöſter in den k. k. Erblanden von dem Amortiſations-Geſetze auf unbeſtimmte Zeit zu entheben, ſomit dieſes Inſtitut ſelbſt zu aller Erwerbung, ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos, et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß eine ſolche Erwerbung jedesmal der Landesſtelle angezeigt, und dieſe dadurch in der Überſicht des Vermögensſtandes dieſes Inſtitutes erhalten werde.

Inſtruction vom 19. Juli 1805.

Die engliſchen Stifthäuſer zu St. Pölten und Krems wurden anfangs mit Ausſchließung des Ordens und der Communitäten ſelbſten, als welche unter den beſtehenden Amortiſations-Geſetzen, wie alle übrigen Klöſter, allerdings zu verbleiben hatten, in Anbetracht der von ſich gegebenen Erklärung, von dem dießfälligen Verbothe ausgenommen, und die einzelnen Perſonen gedachter Häuſer aller Acquiſitionen per actus inter vivos et mortis causa, ſowohl ab intestato als ex testamento, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung, quoad immobilia, fähig und theilhaftig erklärt.

Hofdecret vom 7. Juni 1774.

Se. Maj. haben jedoch das zu St. Pölten und Krems in Öſterreich unter der Enns befindliche Inſtitut der engliſchen Fräuleins für die Zukunft in ſo lange, bis es das zu ſeiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, von dem Amortiſations-Geſetze gänzlich auszunehmen, und das Hofdecret vom 21. Mai 1774, vermöge deſſen die einzelnen engliſchen Fräuleins ſich dieſer Ausnahme bereits zu erfreuen haben, auf ihren Orden und die Ge-

meinden auszudehnen, und das Inſtitut ſelbſt zu allen Erwerbungen, ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa, fähig zu erklären geruhet.

Hofdecret vom 17. Mai 1805.

Se. Maj. haben dem Inſtitute der engliſchen Fräuleins und den Urſulinerinnen die Befreiung von dem Amortiſations-Geſetze zuerkannt.

Hofdecret vom 6. Juli 1806, Zahl 40482.

§. 836.

Saleſianerinnen.

Se. Maj. haben das Kloſter der Saleſianerinnen in Wien auf gleiche Weiſe, wie es bereits mit den Urſulinerinnen und engliſchen Fräuleins geſchehen iſt, von dem Amortiſations-Geſetze auf unbeſtimmte Zeit zu befreien geruhet.

Hofkzld. vom 14. Juli 1808, Hofzahl 14433, Rggsz. 19795.

§. 837.

Eliſabethinerinnen.

Se. Maj. haben dem Inſtitute der Eliſabethinerinnen die in Abſicht auf die Amortiſations-Geſetze zugeſtandene Begünſtigung auf die nähmliche Art, und unter den damals angetragenen Vorſichten gnädigſt zu bewilligen, ſomit das beſagte Inſtitut von dem Amortiſations-Geſetze auf unbeſtimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen, ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet: daß das mitgebrachte Vermögen der neuen Profeſſen oder die ſonſtige Acquiſition jedesmal der Landesſtelle angezeigt, und dadurch dieſelbe in der Überſicht des Vermögensſtandes dieſes Inſtitutes erhalten werde.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1806.

§. 838.

Barmherzige Schweſtern.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 12. Nov. 1831 das Inſtitut der barmherzigen Schweſtern in Wien in der nähmlichen Art von den Amortiſations-Geſetzen zu befreien geruht, wie dieß laut Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 23. Dec. 1830 und 7. Februar 1831 für die Redemptoriſten angeordnet wurde.

Hofdecret vom 18. Nov. 1831, Hofzahl 25423, Rggsz. 64016.

§. 839.

Redemptoriſtinnen.

Da der Verein der Redemptoriſtinnen ſich durch den Ertrag des Vermögens ſeiner einzelnen Glieder erhalten wird, und die Ablegung bloß einfacher Gelübde, wie ſie derſelbe wünſcht, auch die Fähigkeit des Austrittes der einzelnen Nonnen, die in ſolchem Falle auch ihr Vermögen wieder mit ſich nehmen, in ſich enthält, ſo wird die Befreiung vom Amortiſations-Geſetze nicht bloß auf das Inſtitut ſelbſt, und auf Donationen **inter vivos**, oder **mortis causa** beſchränkt, ſondern auf die Individuen und bei dieſen auf Erbſchaften **ab intestato** ausgedehnt, die Erwerbung liegender Güter aber davon in der Art ausgenommen, daß dieſelbe nach der allgemeinen Norm des Amortiſations-Geſetzes ohne allerh. landesfürſtliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Die Erwerbungen dieſes Kloſters werden übrigens, wie bei jedem anderen Kloſter, der Regierung um ſo mehr anzuzeigen ſeyn, als dieſe Erwerbungen die Natur einer Stiftung annehmen, und ſomit unter landesfürſtlicher Tutel ſtehen.

Das Inſtitut kann allerdings auch von ſeinen Gliedern entweder **inter vivos** oder **mortis causa** erwerben. In letzterer Beziehung genügt es aber nicht, daß das Vermögen der Individuen dem Kloſter bleiben dürfe, was gegen die Natur der gemachten Bedingungen die Auslegung erhalten könnte, als ob dieſes Vermögen ſchon im Voraus ein Eigenthum des Kloſters geworden ſey, ſondern es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß das letztere nicht **ipso facto**, alſo am wenigſten mit Beſeitigung der Anordnungen des allgem. bürgerl. Geſetzbuches **ab intestato**, ſondern nur durch eine ausdrückliche geſetzlich gültige Verfügung der Individuen **inter vivos** oder **mortis causa** von demſelben erwerben und erben können.

Hofkzld. vom **18.** Nov. **1830**, Hofzahl **26792**, Rggsz. **66259**.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom **11.** Nov. **1830** die Conſtituirung des Kloſters der Redemptoriſtinnen in Wien zu geſtatten, und die Befreiung von dem Amortiſations-Geſetze nicht bloß auf das Inſtitut ſelbſt, und auf die Donationen **inter vivos** oder **mortis causa** zu beſchränken, ſondern auch auf die Individuen, und bei dieſen auch auf Erbſchaften **ab intestato** auszudehnen geruhet. Die Erwerbung liegender Güter iſt aber in der Art ausgenommen, daß dieſelbe nach der allgemeinen Norm des Amortiſations-Geſetzes ohne allerh. landesfürſtliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Rggscirc. vom **2.** Jänner **1831**.

§. 840.

Welche Orden eine Mitgift annehmen können.

Durch höchſte Entſchließung vom 13. Julius 1804 iſt den meiſtens ſehr gering und mit keinen Realitäten dotirten Ordens-Inſtituten der Urſulinerinnen, Saleſianerinnen, Eliſabethinerinnen und barmherzigen Brüdern, dann auch der Piariſten, ſo wie überhaupt allen denjenigen Ordensgemeinden, welche ſich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und ſich in dem obigen Falle befinden, eine bis auf 3000 fl. erhöhte Mitgift anzunehmen geſtattet, jedoch zugleich angeordnet worden, daß, was die Modalitäten betrifft, es bei der Anordnung des Patentes vom 26. Auguſt 1771 zu verbleiben habe, nähmlich:

1. Daß die Mitgift lediglich in fahrendem Vermögen beſtehe,
2. daß unter der Mitgift auch die ſogenannte Ausſtattung oder andere Koſten verſtanden werden, und daß
3. die Behandlung auf ein Wenigeres den Ältern oder Vormündern überlaſſen wird.

§. 841.

Verboth der Sammlungen von Kloſtergeiſtlichen.

Die Sammlungen der ſämmtlichen Kloſtergeiſtlichen, von welcher Gattung und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es ſeyn möge, die barmherzigen Brüder allein ausgenommen, welche bloß für die Verpflegung armer Kranken ſammeln, da ſie für ihren Unterhalt hinlänglich geſichert ſind, ſind dergeſtalt aufgehoben, daß für jeden vorher von den Sammlungen lebenden Bettelmönch, nach Maß ihrer eigenen Faſſion, der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfonde angewieſen wird.

Wer daher ſich immer, außer den barmherzigen Brüdern, in der Stadt oder auf dem Lande für einen Sammler ausgibt, bezeichnet ſich ſelbſt als einen Betrüger, und ſoll als ſolcher von jedermann angehalten, angezeigt, und zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 14.

§. 812.

Verboth eines Opferſtockes bei Kirchen der Stifte und Klöſter.

Die Kirchen der Stifte und Klöſter ſind von Haltung eines Opferſtockes zu ihrem Beſten ausgeſchloſſen.

Hofdecret vom 7. Nov. 1811.

§. 843.

Aushülfe für Klöſter.

Salz-Deputat für die Dominicaner zu Retz.

Aushülfen für Klöſter ſind der k. k. vereinten Hofkanzlei bei wichtigen Beweggründen und dem erhobenen Umſtande, daß der Fond, den es betrifft, die Auslagen aus ſeinem Überſchuſſe beſtreiten kann, eingeräumt.

Wirkungskreis der Hofkanzlei, 1829, §. 8, Zahl $\frac{2402}{337}$.

So geruhten Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 24. Sept. 1839 dem Dominicaner-Convicte zu Retz die Wiederanweiſung des bis zum Jahre 1808 bezogenen Salz-Deputats von jährlichen 35 Pf., von dem Zeitpuncte der geſchehenen Einſtellung und für die Zukunft gegen Berichtigung der jeweilig vorgeſchriebenen und berechneten Gebühr zu bewilligen.

Hofdecret vom 4. Oct. 1839, Hofzahl 42814, Rggsz. 59053.

§. 844.

Nach welchem Grundſatze bei Dotirung ſolcher Stifte und Klöſter aus öffentlichen Fonds vorzugehen iſt, denen eine Unterrichts- oder Erziehungsanſtalt anzuvertrauen iſt.

Bei öffentlichen, einem Stifte oder einer Ordensprovinz anvertrauten oder anzuvertrauenden, Unterrichts- oder Erziehungsanſtalten iſt von dem Grundſatze auszugehen daß an denſelben keine aus den öffentlichen Fonds zu entrichtenden Gehalte für einzelne Ämter und Individuen zu bemeſſen ſind, ſondern daß die dem Stifte oder der Ordensprovinz für die Übernahme einer ſolchen Anſtalt zur Beſorgung zu bewilligende Betrag in einer Summe auszuſprechen iſt.

Allerh. Entſchl. vom 14. Oct. 1837, Hofdecret vom 23. Oct. 1837, Hofzahl 26144, Rggsz. 61850.

§. 845.

Die Klöſter, welche ſich mit der Krankenpflege befaſſen, haben auf Unterſtützungen aus öffentlichen Fonds keinen Anſpruch.

Unterſtützungen aus öffentlichen Fonds für die mit der Krankenpflege ſich befaſſenden, ſowohl männlichen als weiblichen Klöſter haben für die Zukunft aufzuhören, und die Inſtituts-Vorſteher ſind zu belehren, daß ſie auf keine Unterſtützungen aus einem öffentlichen Fonde mehr rechnen dürfen, daher die Aufnahme der unentgeltlichen Kranken nur auf eine ſolche Art zu beſchränken iſt, als aus den Kräften des Spital-Fonds und anderen ſicheren wohlthätigen Zuflüſſen in die unentgeltliche Heilung und Pflege genommen werden können.

Alle übrigen Kranken, deren Heilung und Verpflegung der Spitalsfond zu tragen nicht vermag, müſſen dieſe Koſten entweder ſelbſt beſtreiten, oder dürfen nicht aufgenommen werden.

Hofdecret vom 18. Dec. 1815.

Eliſabethinerinnen [a]) gehören in die Reihe der Privatanſtalten, die keinen Anſpruch auf eine Unterſtützung aus dem Staatsſchatze haben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1819, Rggsz. 47704.

Die Unterſtützung des Inſtituts der barmherzigen Brüder, als eine Krankenanſtalt, liegt nicht in dem ausgeſprochenen Zwecke, und den demſelben entſprechenden Obliegenheiten des Religionsfondes.

Hofkzld. vom 14. Febr. 1822, Hofzahl 3518, Rggsz. 9125.

a) Die Taxen für die zu bezahlenden Betten ſind dem Zeitpreiſe für Nahrung und Medicamente ſo anzupaſſen, daß keine Einbüßung für das Inſtitut durch dieſelbe erzielt werde.

Hofkzld. vom 21. Dec. 1816, Hofzahl 25442, Rggsz. 500059.

§. 846.

Behandlung der mit der Krankenpflege ſich beſchäftigenden Klöſter hinſichtlich der Verzehrungsſteuer.

Die mit der Krankenpflege beſchäftigten Klöſter ſind in Abſicht auf die Verzehrungsſteuer nach den beſtehenden Vorſchriften zu behandeln, und es iſt ſich hiernach auch bei Erledigung der künftig etwa vorkommenden Geſuche dieſer Art zu richten.

Hofkammerverordnung vom 3. Mai 1832, Hofzahl 18737, Rggsz. 26617.

§. 847.

Subſiſtenz der barmherzigen Schweſtern.

Die Subſiſtenz des Inſtituts der barmherzigen Schweſtern kann nur im Wohlthätigkeitswege, wozu auch die Opferbüchſe im Hauſe mit allerh. Entſchl. vom 1. Sept. 1833 bewilliget worden iſt, erzielt werden; und über die Verwendung der im Subſcriptions-Wege erlangten Beträge iſt Rechnung zu legen, damit auch das Conſiſtorium Kenntniß über die Verwendung dieſer Beträge erlange.

a) Rückſichtlich der Errichtung eines Krankenhauſes und einer Hausapotheke bei dem Inſtitute der barmherzigen Schweſtern in Wien beſteht nachſtehende Vorſchrift:

Die Regiernng findet dem von Sr. Maj. genehmigten Inſtitute der barmherzigen Schweſtern zu Wien die angeſuchte Bewilligung zur Errichtung eines Krankenhauſes und einer Hausapotheke in dem Hauſe zu Gumpendorf Nr. 195 unter den nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. In die Krankenanſtalt ſollen nur arme Kranke beiderlei Geſchlechtes, von jeder Religion und jedem Stande aufgenommen werden.

Ausgeſchloſſen bleiben:

a. Mit äußeren Übeln,

b. mit veneriſchen Krankheiten,
c. mit unheilbaren Krankheiten, und
d. mit der Krätze Behaftete,
e. Kinder unter vier Jahren.

2. Über den Eintritt der Kranken, den Austritt und die Todesfälle ſind genaue Vormerkungen zu führen.

3. Sowohl der Primar= als der Secundar=Arzt ſollen geprüfte Doctoren der Medicin ſeyn; erſterer ſoll täglich wenigſtens eine Viſite machen, letzterer im Hauſe wohnen, und ſo weit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe zuläßt, ſich nach der Inſtruction der Krankenhaus=Secundar=Ärzte benehmen.

4. Die Vorſteherin des Inſtitutes hat alle Monate eine ſpecielle Liſte von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlaſſenen oder verſtorbenen Perſonen, und von den im Hauſe zurückgebliebenen; mit Ende des Jahres aber eine allgemeine, das ganze Jahr umfaſſende, Tabelle der Regierung vorzulegen. Dieſe Tabelle muß von dem Primar=Arzte unterfertiget werden.

5. Den Kranken iſt bei Zeiten der ihrer Religion oder Confeſſion angemeſſene geiſtliche Beiſtand zu verſchaffen.

6. Im Hauſe iſt eine Todtenkammer zu errichten, und von jedem Todtenfalle iſt die Anzeige an das Todtenbeſchreibamt zu machen.

7. Die von den Kranken mitgebrachten Kleider und ſonſtigen Effecten ſind ihnen aufzubewahren, und bei der Entlaſſung zurück zu ſtellen. Von den Effecten der Verſtorbenen iſt der Abhandlungs=Inſtanz die Anzeige zu machen; es ſey denn, ſie müßten vertilgt werden.

8. Die Apotheke und das Laboratorium ſind ſo einzurichten und zu beſorgen, wie es in dem Eliſabethiner=Spitale geſchieht.

Über die Bedingungen, unter welchen die barmherzigen Schweſtern und in Zukunft auch die Apothekerinnen der Eliſabethinerinnen und anderer Ordensgemeinden zur ſelbſtſtändigen Beſorgung des Apothekergeſchäftes werden zugelaſſen werden, wird die weitere Weiſung nachfolgen. Inzwiſchen wird den barmherzigen Schweſtern geſtattet, ihre Hausapotheke durch einen approbirten Proviſor verſehen zu laſſen.

9. Von der wirklichen Eröffnung des Krankenhauſes iſt der Regierung ſeiner Zeit die Anzeige zu machen.

10. Da nicht alle Puncte der Benehmung erſchöpft werden können, ſoll das in dem Eliſabethiner=Spitale vorgeſchriebene oder übliche Verfahren zur Richtſchnur dienen.

§. 848.

Anweiſung eines Holzalmoſens an dieſe Klöſter.

Die Oberin des Conventes der Eliſabethinerinnen und des Procurators des Convents der barmherzigen Brüder in der Leopoldſtadt, und auf der Landſtraße überreichen alljährliche Geſuche um Anweiſung der gewöhnlichen Holzalmoſen; worauf dem Eliſabethiner=Convente 9 Klafter buchene und 27 Klafter tannene Scheiter, dem Convente der barmherzigen Brüder auf der Landſtraße $11\frac{1}{2}$ Klafter buchene und 26 Klafter tannene, jenem in der Leopldſtadt 10 Klafter buchene und 30 Klafter tannene Schwemmſcheiter von der k. k. allgemeinen Hofkammer bei der Waldamts=Direction für den Winter angewieſen werden.

Übrigens ſind dieſe Geſuche zur Vermeidung von Weitläufigkeiten längſtens bis Ende Juni jedes Jahres gehörig bei der Hofkammer einzureichen.

Hofkammerdecret vom **25.** Sept. **1822**, Hofzahl **38198.**

§. 849.

Unterhalt für die Mendicanten.

Vermöge allerh. Entſchließung, Hofdecret vom **20.** Juli **1783**, Zahl **3138**, wurde die geſammte Sammlung in Niederöſterreich gänzlich aufgehoben und eingeſtellt, und jedem Bettelmönche, der **in communione** lebet, nach Umſtänden des Bedarfs, **200—230** fl. abzureichen, die Emeriti jedoch nicht mit Stiftungen zu verſehen, ſondern mit einem Geldbetrage zu unterhalten, anbefohlen.

Der Unterhalt, der den Mendicanten zugewieſen iſt, iſt eine Vergütung des ihnen durch die abgeſchaffte Sammlung entgangenen Almoſens, und daher auf dasjenige beſchränkt, was nach Maß ihrer eigenen Faſſion am Unterhalte für den einzelnen Mendicanten ausgefallen iſt.

Hofdecret vom **17.** Jänner **1783**, **24.** October **1783.**

Dieſer Betrag [a]) wird den Mendicanten ſchon für die Novizen verabreicht, ſo lang ihre Anzahl den **numerus fixus** nicht überſteigt.

Hofdecret vom **26.** Sept. **1811.**

a) Der ganze Dotations-Betrag für einen Mendicanten iſt mit 230 fl. in Wien und 200 fl. für das Land angenommen. Davon gehen 100 fl. auf Koſt und der Reſt für die übrigen Bedürfniſſe ab.

Für die Franciscaner wurde hiernach pro 1840 an Mendicanten-Dotation 15795 fl. 21¹/₄ und für die Capuciner 8801 fl. 22 kr. aus dem n. ö. Religionsfonde präliminirt.

Iſt ein ſolcher Mendicant auf der Seelſorge zur Aushülfe, ſo wird der ihn treffende Dotations-Betrag eingezogen, da er ohnehin den Cooperatorsgehalt von dem Religionsfonde bezieht.

§. 850.

Bezug der Dotation noch während der Studien in Ungarn.

Die für die Franciscanerklöſter in Niederöſterreich aufgenommenen Ordenscleriker haben die Dotation aus dem n. ö. Religionsfonde auch während ihrer Studien in Ungarn zu beziehen.

Hofkzld. vom **27.** Oct. **1831**, Hofzahl **23811**, Rggsz. **59400.**

§. 851.

Dieſe Dotation gilt auch für verrückte Mendicanten.

Für die in das nächſt gelegene Kloſter abzugebenden verrückten Mendicanten beſtreitet der Religionsfond keine Auslagen, ſondern es muß den angemeſſenen Betrag das betreffende Kloſter ſelbſt leiſten.

Hofdecret vom 8. April 1783 und 20. Mai 1783.

§. 852.

Berechnung und Anweiſung der quartaligen Dotations-Ergänzungen.

Die Hofkanzlei hat einverſtändlich mit dem General-Rechnungs-Directorium zu beſtimmen befunden: daß in Hinkunft die Berechnung und Anweiſung der quartaligen Dotations-Ergänzungen an die Franciscaner und Capuciner in Niederöſterreich, wie dieſes ſchon in den übrigen Provinzen geſchieht, unmittelbar durch die Prov. Staatsbuchhaltung und die Regierung zu erfolgen habe; zu welchem Ende die reſpectiven Provinzialen die Perſonalſtands-Ausweiſe ſtatt an die Stiftungs-Hofbuchhaltung unmittelbar an die Prov. Staatsbuchhaltung abzugeben haben.

Hofdecret vom 24. Oct. 1826, Hofzahl 29623, Rggsz. 54969.

§. 853.

Stempelfreiheit der Quittung.

Die zur Erhebung des für Mendicanten ausgemeſſenen Unterhaltungsbeitrages nothwendige Quittung iſt ſtempelfrei.

Stempelpatent vom 5. Oct. 1802, §. 12, lit. c.

II. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Kloſtervermögens.

a. Von der Gebahrung des Stifts- und Kloſtervermögens.

§. 854.

Die Regulirung des beſtehenden Vermögens geiſtlicher Corporationen ſtehet der politiſchen Hofkanzlei zu.

Die Regulirung des beſtehenden Vermögens der geiſtlichen Corporationen und Gemeinden, wo ſie nothwendig ſeyn ſollte, iſt dem Wirkungskreiſe der k. k. Hofſtelle, jedoch nur nach den im Allgemeinen hierüber aufgeſtellten Grundſätzen und Vorſchriften zugewieſen.

Allerhöchſte Beſtimmungen des Wirkungskreiſes der Hofkanzlei und rückſichtlich Studien-Commiſſion, Zahl 2402, vom J. 1829.

§. 855.

Anbefohlene Zuſammenſtellung der Normen über die Erhaltung und Verwaltung der Stifte und Klöſter.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchließung vom 23. Februar 1830 den Auftrag zu ertheilen geruhet, daß die Geſetze und Vorſchriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Stifte und Klöſter zuſammenzuſtellen [a]), die etwa bemerkten Mängel oder Lücken derſelben zu verbeſſern oder zu ergänzen, und nach vorläufig darüber mit der oberſten Juſtizſtelle gepflogenem Einvernehmen Allerhöchſtderſelben zur Genehmigung vorzulegen, einſtweilen aber die genaueſte Vollziehung der dießfalls beſtehenden Anordnungen ſich zur Pflicht zu machen ſey.

Hofkzld. vom 3. März 1820, Hofzahl 4591, Rggsz. 13353.

Dieſe Zuſammenſtellung wurde von beiden Ordinariaten laut Regierungszahlen 20760 und 36356, von 1830 geliefert.

a) Eine ſolche Zuſammenſtellung rückſichtlich des deutſchen Ordens enthält das Patent vom 28. Juni 1840, wornach die Verwaltung ſeines beweglichen und unbeweglichen Vermögens von der allgemeinen Aufſicht der l. f. Behörden, unter welchen geiſtliche Gemeinden und ihre Güter ſtehen, befreit iſt, doch ſo, daß der Landesfürſt als oberſter Lehn-, Schutz- und Schirmherr ſich die Oberaufſicht über die innere Einrichtnng des Ordens, ſo wie über die Erhaltung des Vermögens und die Verwahrung desſelben, ſo oft er es nöthig findet, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweiſungen und Auskünfte ſich vorlegen zu laſſen, vorbehielt.

§. 856.

Recht der Stifte, ihr Vermögen zu verwalten.

Alle Stifte haben das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens.

Hofkzld. vom 31. October 1822, Hofzahl 30170, Rggsz. 55385.

Die Mechitariſten-Congregation in Wien iſt in Anſehung desjenigen Vermögens, das ihr von öſterreichiſchen Unterthanen als Beitrag, Geſchenk, Legat, Erbſchaft, Stiftung u. dgl. zugewendet wird, genau nach den Vorſchriften, welche in dieſer Beziehung für die inländiſchen geiſtlichen Communitäten und Stiftungen beſtehen, zu behandeln, wogegen dieſe Congregation in Abſicht auf ihr aus andern Quellen entſpringendes Vermögen und Einkommen nach dem gemeinen Rechte zu behandeln iſt.

Allerh. Entſchl. vom 13. Jänner 1824, Hofkzld. vom 17. Jänner 1824, Hofzahl 1974, Rggsz. 4768.

§. 857.

Übergabe der Adminiſtration aufgehobener Stifte an beſtehende.

Die Adminiſtration aufgehobener Stifte wurde an noch beſtehende übergeben.

Zu dieſem Ende wurde die Art der Entwerfung der Erforderniß- und Bedeckungsaufſätze dieſer aufgehobenen Stifte mit Hofd.

vom **13.** Jänner **1786** nach einer von der Stiftungs-Hofbuchhaltung verfaßten Tabelle ſammt Unterricht vorgeſchrieben [a]).

a) Dieſer Unterricht beſagt:

Die geiſtlichen Stifte, welche ſich ſelbſt oder andere zu Gunſten des Religionsfondes zu adminiſtriren haben, ſind ſowohl als auch diejenigen, bei welchen (damals) die **Abbés commanditaires** beſtellt werden, haben den ſich jährlich ergebend kommenden Überſchuß zu Gunſten des allgemeinen Religionsfondes abzuführen, und ſind daher lediglich für Adminiſtratoren oder Verwalter des Stiftes, ſo ihnen anvertraut wird, und des Religionsfondes, der das **superplus** ſich vorbehalten hat, anzuſehen.
Ein jedes Geſchäft, welches in eine Adminiſtration oder Verwaltung verwandelt und umgeſtaltet wird, ſetzt die Quelle voraus, aus welcher der geſammte Activ- oder Paſſiv-Vermögensſtand entſpringen muß, um denjenigen, der adminiſtrirt oder verwaltet, genau und verläßlich von dem zu überzeugen, was er in ſeine Obſorge übernimmt, und umſtändlich zu belehren, woher die jährlichen Zuflüſſe kommen, auf die das Augenmerk zu richten, und in einer durch gute Gebahrung beſtändiger Ordnung zu erhalten ſind.

Die vorausgehende Quelle des geſammten Activ- und Paſſiv-Vermögensſtandes gründet ſich in der Errichtung und Zuſtandebringung eines anfänglichen Inventariums, aus welchem diejenigen Theile, ſo unter dem Jahre einen Fruchtgenuß bringen, entnommen werden müſſen.

Um aber von dieſen Theilen eine verläßliche Überzeugung und umſtändliche Belehrung zu erhalten, wird von allen Zuflüſſen ein mehrjähriger Auszug erfordert, der ſowohl nach ſeinen Theilen als auch im Ganzen darauf führen muß, in was für einem Verhältniſſe auf ein Jahr die Erträgniſſe angenommen werden können; weil jedoch nach dem bekannt gemachten Erträgniſſe daran gelegen iſt, zu wiſſen, was in einem Jahre von dieſem Erträgniſſe an reinem Überſchuſſe verbleiben mag, als müßten im Gegentheile alle Ausgaben, und zwar die unbeſtimmten in einen mehrjährigen Durchſchnitt, die feſtgeſetzten aber in dem mehrjährigen Betrage geſammelt, gegen die erhobene Erträgniß gehalten, und nach beiderſeitigem Vergleich auf den Überſchuß oder Abgang geſchloſſen werden; woraus dann erhellt, um die Kräfte, durch welche die jährlichen Erforderniſſe beſtritten werden ſollen, wohl kennen zu lernen: daß von allen Empfangs- und Ausgabstheilen einzelne Berechnungen und Ausweiſe verfaßt, und zur Erlangung eines Ganzen in ein Summarium gebracht werden müſſen, welches mit der theilweiſen Bearbeitung zuſammengenommen, die Namen eines Präliminarſyſtems enthält, und zur Grundveſte des für den Religionsfond zu erzielenden jährlichen Überſchuſſes angenommen werden ſolle.

Es theilt ſich nun hierbei das Ganze:

1. In die Einnahmen,
2. in die Ausgaben,

worüber die Erklärung in jenem Unterrichte umſtändlich vorkommt.

So wie nun bei den Einnahmen die jährlichen Erträgniſſe von Gütern, Geldern, Wirths- und Branntweinhäuſern, Mühlen, Brauhäuſern, Schmieden und andere derlei eingehende Beſtände, die Zinſen von Häuſern, die Nutzung des Weinſchanks, die Intereſſen von Activ-Capitalien und andere bei einem Stifte etwa eingehende Zuflüſſe aufzunehmen kommen, ſo betreffen die Ausgaben gemeiniglich die Wirthſchafts-, Wohn- und Abſteiggebäude, und das Stift ſelbſt.

Dahin gehören die Beſoldungen des Wirthſchaftsperſonales, der Unterhalt des Prälaten, der übrigen Geiſtlichkeit, des Stiftperſonales und Dienerſchaft, der Kirchen und Pfarreien, der Gebäude, die Penſionen, Stiftbauten und Paſſiv-Intereſſen.

§. 858.

Verantwortlichkeit der Ordensvorſteher hinſichtlich der Vermögensverwaltung.

Die Stiftgüter und das Stiftvermögen ſind als Stiftungsgüter, ſomit als bleibende erklärt, und die Stifts- und Kloſtervorſteher ſind als Verwalter eines ihnen anvertrauten Vermögens dafür verantwortlich.

Siehe Rggsz. **20760** und **36356**, von **1830**.

Die Prälaten ſollen daher ohne Wiſſen ihrer Prioren und Conventscapitel nichts veranlaſſen.

Hofdecret vom **31.** Auguſt **1771.**

Da ſie nähmlich bloße Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifte und Klöſter ſind, ſollen ſie vermöge allerh. Cabinetſchreibens vom **25.** März **1802**, Hofdecret vom **2.** April **1802**, §. **15**, in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne die frömmſten und einſichtsvollſten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Rathe zu ziehen, damit ſie gegen alle Vorwürfe der Übelgeſinnten, deren es faſt in jeder Gemeinde gibt, durch eigenes Bewußtſeyn und das Zeugniß anderer, in jedem Falle geſichert ſeyn; und den Stift- und Kloſtervorſtehern wurde unterm **26.** Juni **1806** die erforderliche Genauigkeit und getreue Beſorgung des Stift- und Kloſtervermögens eingeſchärft.

Siehe Rggsz. **20760** und **36356**, von **1830**.

§. 859.

Beigebung eines Rathgebers bei weiblichen Ordens-Inſtituten.

Öconomie- und Unterhaltsſachen.

Jedem weiblichen Ordens-Inſtitute ſoll ein rechtlich bekannter und bemittelter Mann als Curator beigegeben werden, um mit Rath und That in Öconomie- und Unterhaltsſachen Dienſte zu leiſten.

Hofdecret vom **11.** Sept. **1815**, Hofzahl **14432**, Rggsz. **28639**.

§. 860.

Verboth für die Ordensvorſteher Schulden zu machen.

Strafe der Abſetzung im Übertretungsfalle.

Die Ordensvorſteher haben allen übertriebenen Aufwand und jede Verſchuldung zu unterlaſſen, worauf die Landesſtelle zu ſehen hat.

Hofdecret vom 31. Auguſt 1771, allerh. Entſchl. vom 25. März 1802, Hofdecret vom 2. April 1802.

Das Schuldenmachen iſt übrigens nicht nur den Stift- und Kloſteroberen, ſondern auch den einzelnen Profeſſen und den auf der Pfarre ausgeſtatteten Ordensmitgliedern unterſagt.

Ein Stiftvorſteher, der ohne Wiſſen und Zuſtimmung des Conventes, und ohne Bewilligung der Landesſtelle Schulden macht, iſt dadurch zur Abſetzung geeignet.

Doch beſteht keine beſtimmte Summe der künftigen Suſtentation eines entſetzten Kloſtervorſtehers, vielmehr wird dieſelbe von Fall zu Fall angetragen und ausgeſprochen.

Rggsz. 20760 und 36356, von 1830.

§. 861.

Von welchen Klöſtern das Vermögen ſicher geſtellt werden ſoll.

Wegen Sicherſtellung des Vermögens derjenigen Klöſter, deren Einkünfte die Bedeckung des Bedürfniſſes für ihren dermaligen Perſonalſtand weſentlich überſteigen, haben Se. Maj. folgende allerh. Entſchließung zu erlaſſen geruhet;

Nach dem Inhalte des Handſchreibens Sr. Maj. vom 16. Sept. 1802 darf, mit Ausnahme der Mendicanten-Klöſter, nur das Vermögen jener Klöſter unterſucht und ſichergeſtellt werden, welche dadurch, weil ihr Perſonalſtand weit unter die normalmäßige Anzahl herabgeſunken, und nicht bald ein hinlänglicher Nachwuchs tauglicher Candidaten zu hoffen iſt, zu einem wirklichen Überſchuſſe, außer demjenigen, den der Religionsfond als Pauſchalbetrag oder als $7\frac{1}{2}$ pCt. Steuer zu fordern hat, gelanget ſind. Bloß in einem ſolchen Falle müſſen die in dieſe Cathegorie gehörigen Klöſter verhalten werden, denjenigen Betrag, welcher nach dem Verhältniſſe ihrer ſämmtlichen Einkünfte auf jedes, für den feſtgeſetzten Perſonalſtand ſowohl, als die dießfälligen Erforderniſſe entfällt, und den hiernach fruchtbringend anzulegenden Betrag des Überſchuſſes der Einkünfte jährlich gewiſſenhaft auszuweiſen. Um aber von der Richtigkeit und Wahrheit ſolcher Ausweiſe überzeugt zu ſeyn, und hiervon in jedem Falle einen verläßlichen Gebrauch machen zu können, iſt dieſen Klöſtern neuerdings auf das Nachdrücklichſte, unter Androhung einer ihrem Vermögen angemeſſenen Geldſtrafe und Entſetzung der ſchuldig befundenen Oberen

von ihren Ämtern und Kloſterwürden, anzubefehlen: über alle Empfänge, dann Ausgaben eine ordentliche, vollſtändige und gehörig belegte Rechnung mit Zuziehung einiger Conventualen zu führen, damit ſolche da, wo die Landesbuchhalterei im Orte beſteht, von dieſer bei jeder Gelegenheit, anderwärts aber von dem betreffenden Kreisamte bei Gelegenheit der kreisämtlichen Bereiſungen eingeſehen werden können.

Hofkzld. vom 26. Juni 1806.

§. 862.

Bedingtes Verboth zur Aufnahme eines Paſſiv-Capitals.

Den Stiften und Klöſtern iſt jede Aufnahme eines Paſſiv-Capitals ohne l. f. Erlaubniß verbothen.

Hofdecret vom 16. Oct. 1783.

Und den Gläubigern ſolcher aufzunehmender Capitalien iſt der gerichtliche Beiſtand verſagt.

Hofkzld. vom 21. Nov. 1789.

Kein Stift, Kloſter, Communität ꝛc. ꝛc. iſt befugt, unter was immer für einem Titel Capitalien aufzunehmen; es ſey denn, daß dieſelben, unter Erweiſung der Nothwendigkeit, die höchſte Bewilligung hierzu erhalten hätten.

Hofkzld. vom 12. Juli 1810.

§. 863.

Wie die Capitalien anzulegen ſind.

Zu Folge höchſter Entſchl. vom 18. Oct. 1792 können alle den unter der Obervormundſchaft und dem beſonderen Schutze des Staates ſtehenden Inſtituten zugehörige Capitalien, folglich auch jene der Klöſter bei Privaten mit Pragmatical-Sicherheit, und ſie müſſen nicht bloß, wie es in der höchſten Entſchließung vom 18. Sept. 1771 und 28. Jänner 1775 angeordnet war, in öffentlichen Fonds angelegt werden.

§. 864.

Vinculirung dieſer Capitalien.

Da die Capitalien, welche in öffentlichen Fonden anliegen und angelegt werden, nach den beſtehenden Vorſchriften vinculirt ſeyn müſſen, ſo iſt in dieſer Beziehung der Beſtand des Vermögens vollkommen ſichergeſtellt.

Siehe Rggsz. 20760 und 36356 vom Jahre 1830.

§. 865.

Ohne Regierungsbewilligung darf keine grundbüchliche oder landtäfliche Löſchung geſchehen.

Bei Gelegenheit der Weigerung eines Landrechtes, die zurückbezahlte Forderung einer geiſtlichen Communität nicht eher in der Landtafel löſchen zu können, als dazu der in einer Verordnung der oberſten Juſtizſtelle vom **30.** Auguſt **1792** vorgeſchriebene Conſens der politiſchen Hofſtelle eingeholt ſeyn wird, hat ſich die k. k. Hofkanzlei mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle in das Einvernehmen geſetzt, damit dieſe Vorſicht auf die Zuſtimmung der Länderſtellen, denen die Curatel der geiſtl. Communitäten zukommt, beſchränkt werden möge.

Die dießfalls von der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom **16.** Juni **1821** erlaſſene Verordnung lautet: Forderungen der noch beſtehenden geiſtlichen Corporationen können in dem Grundbuche oder der Landtafel ohne ausdrückliche Genehmigung der politiſchen Landesſtelle nicht gelöſcht werden.

Da nun dieſe Abänderung unter Einem erfolget, ſo wurde davon die Regierung für den Fall in Kenntniß geſetzt, als in der Provinz ſich bisher an oben gedachte Verordnung vom **30.** Auguſt **1792** gehalten worden iſt.

Hofdecret vom **30.** Mai **1821**, Hofz. **15255**, Rggsz. **27322.**

Es iſt verbothen, eine Intabulirung und Belaſtung auf Stift- und Kloſter-Realitäten ohne vorläufige l. f. Bewilligung vorzunehmen, ſo wie die Extabulirung vorgelegter Poſten nur mit Regierungsbewilligung zuläſſig ſind.

Siehe Rggsz. **20760** und **36356** von **1830.**

§. 866.

Befugniß der Regierung zu Zahlungsanweiſungen der Paſſiv-Capitalien aufgehobener Klöſter.

Der Landesſtelle iſt durch die am **19.** Februar **1793** erfloſſene Verordnung die unmittelbare Zahlungsanweiſung der Paſſiv-Capitalien zugeſtanden worden.

Siehe auch Wirkungskreis d. L. vom **26.** Mai **1786**, §. **81.**

§. 867.

Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöſter dem Ärarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden, Capitalien.

Über die Frage: Wie allenfalls das höchſte Ärarium für die demſelben bei Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöſter heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien durch eine Verfügung ſogleich bei den Landtafeln und Grundbüchern vorgemerkt,

oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- oder Satzbriefe erſetzt werden könne, hat man einverſtändlich mit der oberſten Juſtizſtelle und der Hofkammer Folgendes zu beſtimmen befunden:

Wo die Heimfälligkeit eines ſolchen Capitals eintritt, iſt dasſelbe als Eigenthum des höchſten Ärariums bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorzumerken, und auf den Namen des Ärariums umzuſchreiben; dieſe Verfügung iſt ſodann ſogleich dem Schuldner durch deſſen perſönliche Gerichtsbehörde, die ſich in der Folge über die bewirkte Intimation auszuweiſen hat, mit dem Beiſatze bekannt zu machen: daß, ſo wie er von nun an Schuldner des Ärariums ſey, und ſowohl das Capital als die Zinſen an die zu beſtimmende Caſſe zu bezahlen habe; wobei auch den Grundbüchern und der Landtafel zu bedeuten iſt: daß ſowohl das die Heimfallung erklärende Decret, als die den Devolutions-Titel beweiſende Urkunde vorzumerken iſt, eben ſo auch die allfälligen Ceſſionen, nach Maßgabe dieſer Decrete, auf die gewöhnliche geſetzliche Weiſe zu geſchehen haben, und bei erfolgender Rückzahlung des Capitals **cum sua causa** der dießfällige Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beibringung der Original-Satzurkunde der Ordnung nach zu löſchen iſt.

Hofkzld. vom 2. Oct. 1808.

Nachträglich zur Verordnung, welche am 2. Oct. 1808 wegen künftiger Benehmungsart bei eintretender Heimfälligkeit und Löſchung eines von aufgehobenen ausländiſchen Stiften und Klöſtern dem Ärarium zugefallenen Capitals, erlaſſen worden iſt, wird der Landesſtelle zu ihrer Benehmung bedeutet: daß dieſe an das Ärarium heimgefallenen Capitalien bei den Landtafeln und Grundbüchern nicht auf das Ärarium umzuſchreiben, ſondern bloß als dem höchſten Ärarium heimgefallen, an den nähmlichen und vorigen Platz der Hypothek zuzuſchreiben ſind.

Hofkzld. vom 30. März 1809.

§. 868.

Befugniß geiſtlicher Gemeinden Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuſchließen.

Um dem Bedürfniſſe einer beſtimmten Vorſchrift über das Befugniß geiſtlicher Gemeinden, über den Ertrag des ihnen zum Genuſſe eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuſchließen, zu begegnen, haben Se. Maj. mit allerhöchſter Entſchließung vom 6. April 1821, laut Hofkzld. vom 14. desſelben Monats, Nachſtehendes allergnädigſt verordnet:

Die Vorſteher geiſtlicher Gemeinden ſind ohne Beiſtimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuſchließen; die Beiſtimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beſchlüſſen übliche Fertigung dem Contracte beigeſetzt ſeyn.

Wenn von einer geiſtlichen Gemeinde über das Stiftungsvermögen, welches ſie beſitzt, Pacht- oder Miethverträge

a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,

b) bei Grunderträgniſſen und Gerechtſamen auf eine längere Zeit als auf neun Jahre, bei Wohnungsmiethungen auf länger als ſechs Jahre abgeſchloſſen werden wollen, oder

c) wenn ſich die Einhebung des Pachtſchillings oder Miethzinſes vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will, iſt zur Gültigkeit dieſer Verträge die Genehmigung der Landesſtelle nothwendig.

Hofdecret vom **14.** April **1821**, Hofzahl **10614**, Rggscirc. vom **1.** Mai **1821**, Rggsz. **19666.**

§. 869.

Inwiefern die Überſchüſſe der Stifte und Klöſter an den Religionsfond abzuführen ſind.

Nach dem Inhalte eines allerh. Handſchreibens vom **16.** Sept. **1802** haben die Stifte nur den leicht entbehrlichen Überſchuß der genannten Vorſchrift gemäß an den Religionsfond abzuführen.

Hofkzld. vom **26.** Juni **1806.**

a) Als zur Unterſtützung des Religionsfondes, laut Hofkzld. vom **6.** April **1787**, Hofz. **665**, Rggsz. **2147**, nöthig befunden wurde, die Überſchüſſe der beſtehenden Stifte und Klöſter, nach Maß als ihre Geiſtlichen auf die feſtgeſetzte Zahl herabſielen, zu dem Religionsfonde abführen zu laſſen, wurden die Faſſionen dieſer geiſtlichen Gemeinden revidirt und ordentliche Inventuren vorgenommen, bei dieſer Gelegenheit ein Erforderniß- und Bedeckungsaufſatz, wie ſolches bei Übergabe und Adminiſtration eines aufgehobenen Stiftes an ein noch beſtehendes geſchah, errichtet, der ſich ergebene Überſchuß beſtimmt, und der Betrag feſtgeſetzt, welcher dem Religionsfonde bei jedem Abgange eines überzähligen Geiſtlichen zu Gute kam.

§. 870.

Wie die Waiſencaſſe-Überſchüſſe bei Stift- und Kloſterherrſchaften zu verwenden ſind.

Bei Stift- und Kloſterherrſchaften läßt ſich kein geſetzlicher Grund auffinden, die bei ihren Gütern vorhandenen, aus den Zinſen angelegter Intereſſenbeträge entſtandenen und in Folge der allerhöchſten Entſchl. vom **11.** Juni **1834** dem Gutsherrn als Eigenthum zu verbleibenden Waiſenamts-Überſchüſſe als Stammcapital zu behandeln.

Dieſe Überſchüſſe ſind ihrem Urſprunge und ihrer Natur nach nichts anderes, als der Ertrag einer Mühewaltung; ſie müſſen demnach allen übrigen Ertrags-Überſchüſſen der Stift- und Kloſterrenten gleichgeſtellt werden; und eben ſo wenig als eine Vorſchrift beſteht, welche die Stifte und Klöſter verpflichtet, ihre jährlichen Ertrags-Überſchüſſe als Stammcapital fruchtbringend anzulegen, kön-

nen die Stifte und Klöſter verhalten werden, derlei Waiſen-Caſſe-Überſchüſſe als Stammcapital fruchtbringend zu machen, ſondern es muß ihnen geſtattet ſeyn, dieſe Überſchüſſe zur Tilgung ihrer Paſſiven, oder auf eine andere zum Beſten der geiſtlichen Gemeinde entſprechende Art zu verwenden.

Hofkzld. vom 7. Juli 1837, Hofzahl 14024, Rggsz. 9659.

§. 871.

Verboth der Veräußerung eines Stiftgutes.

Die Veräußerung eines einem Stifte angehörigen Gutes, es mag beſtehen in was es wolle, iſt ohne l. f. Bewilligung verbothen.

Hofkzld. vom 5. Oct. 1782, 16. Nov. 1786, 3. Auguſt 1791.

Der Verkauf der Realitäten derjenigen Stifte, welche zum Stammvermögen gehören, darf ohne eingeholte höchſte Genehmigung weder in größeren noch in kleineren Abtheilungen Statt finden; ſolche Verkäufe müſſen übrigens immer im Wege der öffentlichen Verſteigerung vorgenommen werden.

Hofkzld. vom 31. Oct. 1822, Hofzahl 30170, Rggsv. vom 22. Nov. 1822, Rggsz. 55385.

§. 872.

Wirkungskreis des Hoch- und Deutſchmeiſters bei Veräußerung von Realitäten und Rechten des deutſchen Ordens.

Vorſchriften hierbei.

Se. k. k. Maj. haben in Abſicht auf die Veräußerung, Verpfändung ꝛc. von Realitäten, Giebigkeiten und Gerechtſamen des deutſchen Ordens bereits mit allerh. Entſchl. vom 14. Febr. 1826 zu verordnen geruhet, daß die Verfügung hierüber von Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutſchmeiſter inſofern abhänge, als ſie Höchſtdenſelben durch die Statuten und Verordnungen des deutſchen Ordens geſtattet ſind; in jenen Fällen aber, welche nach ſelben die Wirkſamkeit des Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters überſteigen und worüber derſelbe hiernach allein zu verfügen nicht berechtiget war, jederzeit die allerh. Entſchließung Sr. Maj. einzuholen ſey.

Mit Rückſicht auf den Großcapitelſchluß vom 15. October 1791 wurde daher zu Contracten über Veräußerungen, Pfändungen, Ablöſungen ꝛc. deutſcher Ordens-Realitäten und Gerechtſamen immer, nebſt der Beſtätigung des Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters, auch die allerh. Genehmigung Sr. Maj. gefordert, wenn in denſelben von einem die Summe von 10000 fl. überſteigenden Quantum die Rede iſt.

Die Behörden [a]) wurden daher angewieſen, ſich dieſes Maximum, in Fällen ſolcher Art, bei den ihren Amtshandlungen zuſtehenden Ver-

fügungen gegenwärtig zu halten, und darüber zu wachen, daß die beſtehenden politiſchen Vorſchriften hierbei gehörig beobachtet und berückſichtiget, und die Kaufſchillinggelder oder Ablöſungsſummen der hiernach verkauften Realitäten, oder hintangegebenen Rechte und Giebigkeiten auf das möglichſt Vortheilhafteſte mit der gehörigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und dem Vermögensſtande der betreffenden Herrſchaft, zu der ſie gehörten, einverleibt werden.

Hofkzld. vom 5. März 1826, Hofzahl 8410, Rggsz. 18975.

a) Dieſe Vorſchrift erlitt jedoch, vermöge Patentes vom 28. Juni 1840, §§. 3 und 4, weſentliche Abänderungen, zumal der deutſche Orden von der allgemeinen Oberaufſicht der l. f. Behörden befreit, und lediglich der unmittelbaren Aufſicht Sr. Maj. als oberſten Lehn-, Schutz- und Schirmherrn geſetzt wurde, worüber jenes Patent, wie bereits im §. 825 bemerkt wurde, die näheren Beſtimmungen enthält.

§. 873.

Religionsfondsſteuer der Regulargeiſtlichkeit.

Hinſichtlich der Religionsfonds- oder geiſtlichen Aushülfsſteuer der begüterten Regulargeiſtlichkeit ſ. oben §. 806.

§. 874.

Alumnaticum der Regulargeiſtlichkeit in der St. Pöltner Diözeſe.

Bei Regulirung des Alumnats zu St. Pölten, mit Hofkzlv. vom 18. Juli 1808, Hofzahl 14469, Rggsz. 20363, wurden nicht nur die Säcularpfründen, ſondern auch die Regularpfründen zur Entrichtung des Alumnaticums mit der Bedingung beigezogen, daß die Stifte den Alumnatsbeitrag in ihren Faſſionen zur Bemeſſung der Religionsfondsbeiträge nicht in Abzug bringen.

b. Evidenzhaltung und Verrechnung des Stifts- und Kloſtervermögens.

§. 875.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Eine genaue Rechnungsführung über das geſammte Stiftsvermögen iſt anbefohlen.

Rggsz. 20760 und 36356, von 1830.

Zu dieſem Behufe dienen vorzüglich die Inventarien und Faſſionen der Stifte und Klöſter.

Um nähmlich zur Kenntniß der Einkünfte der Geiſtlichkeit zu gelangen, hat die Staatsverwaltung zu verſchiedenen Zeiten von der ſämmtlichen Regulargeiſtlichkeit Faſſionen abgefordert.

Hofv. vom 5. Oct. 1782, März 1790.

§. 876.

Unterſuchung des Vermögensſtandes bei Gelegenheit neuer Abtwahlen.

Bei den Stiften wird der Vermögensſtand insbeſondere noch be jeder Abtwahl unterſucht und der Behörde eingeſendet.

Hofv. vom 21. Nov. 1761.

Und durch eine Verordnung vom 29. Dec. 1780 iſt vorgeſchrieben worden, daß bei geiſtlichen Stiften und Klöſtern die Inventurs-Commiſſäre a), nebſt dem Inventario, einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie ſie immer heißen mögen, nach dem Durchſchnitte von drei oder ſechs Jahren vorlegen ſollen.

Da man aber in mehreren ſeither vorgekommenen Fällen wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorſchrift nur zum Theil oder gar nicht beobachtet wurde, ſo wurde dieſelbe der Landesſtelle neuerdings zur unabweichlichen Richtſchnur gemacht.

Decret der Finanzhofſtelle vom 10. Sept. 1799.

a) Die Inventurs-Commiſſion beſteht aus dem geiſtlichen Referenten der Landesſtelle, einem Secretär derſelben, und einem Beamten der Prov. Staatsbuchhaltung.

§. 877.

Vorarbeiten zu dieſem Behufe von Seite der Stiftsbeamten.

Sobald ſich ein Erledigungsfall einer Prälatur ergibt, haben alle Beamten und Geſchäftsführer des Stiftes, ohne erſt die Ankunft der Inventurs-Commiſſion abzuwarten, ſämmtliche zu dem von ihnen beſorgten Theile der Stifts-Oconomie gehörigen Documente und Ausweiſe auf eine ſolche Art vorzubereiten, daß die Inventurs-Commiſſion, ſtatt ſie ſelbſt mit vielem Zeitverluſte aufzunehmen, ſie bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweiſe mit den Daten, worauf dieſe Ausweiſe beruhen, zu berichtigen hat.

Hofkzld. vom 6. Juli 1820, Hofzahl 19635, Rggsz. 31962.

§. 878.

Richtſchnur, nach welcher ſich die Inventurs-Commiſſion zu benehmen hat.

Der der Hofkanzlei vorgelegte Inſtructions-Entwurf für die Inventurs-Commiſſion, die ſich nach dem Ableben eines Stiftsabtes in das betreffende Stift zu begeben hat, wurde als zweckmäßig genehmiget und dem gemäß in Wirkſamkeit zu ſetzen, befohlen.

Nur was das Inventar ſelbſt betrifft, hat die Stiftungshofbuchhaltung den Wunſch geäußert, daß der Commiſſion zur ſtrengen Pflicht gemacht werde, ſich genau nach den vorhanden ſeyn ſollen-

den Formularen zu benehmen, damit bei ſolchen die erforderliche Gleichheit, Zweckmäßigkeit und Ordnung der Rubriken erhalten, dann von den zeitweiſe ſich ergebenen Veränderungen in den Vermögenszweigen genaue Überzeugung erlangt werde, da dieſe Gebrechen bisher auch größtentheils die Prüfung derlei Inventarien erſchwerten, und zum Theile auch mehrere Bemänglungen und nachträgliche Erhebungen verurſachen.

Überdieß ſey es bei einigen ſehr vermöglichen Stiften der Fall, daß das Inventar ohne Beilagen und alles in gedrängter Kürze enthaltend vorgelegt werde, mithin kaum aus einem halben Buche Papier beſtehe, wo hingegen Inventare minder vermöglicher Stifte mehrere Bücher ſtark ſind. Höchſt wahrſcheinlich werde ſich nach den Bemerkungen der Hofbuchhaltung im erſteren Falle nur auf die vorzüglichſten Vermögensbeſtandtheile beſchränkt; im zweiten Falle aber zu ſehr in's Weitläufige und Unbedeutende gegangen, welches beiderſeitige Verfahren dem allenfalls beſtehenden Formulare nicht zuſagen könne.

Die Stiftungshofbuchhaltung wünſche in ſolcher Beziehung die Verfügung, daß, wo das frühere Inventar nicht nach dem vorgeſchriebenen Formulare verfaßt befunden werden ſollte, das neue darnach verfaßt werden ſoll, um für die Folge die zur genauen Überſicht unerläßliche Gleichförmigkeit zu erhalten.

Obgleich ſich das Geſagte wohl von ſelbſt verſteht, ſo wurden der Regierung dennoch dieſe Bemerkungen zur allfälligen Benützung mit dem weiteren Beifügen mitgetheilt, daß im Commiſſions-Formulare die Weiſung an die Commiſſion, daß ſie den öconomiſchen und finanziellen Zuſtand des Stiftes zu erheben und nun in einer beſtimmten Ordnung vorzugehen, und das letztaufgenommene Inventar zur Grundlage der Erhebungen zu machen habe, enthalten ſeyn ſoll.

Hofkzld. vom **24.** Mai **1826**, Hofzahl **14641**, Rggsz. **27480.**

a) Dieſe Inſtruction lautet folgendermaßen:

Nachdem dem betreffenden Stifte über die Anzeige der Erledigung der Abtswürde, das Hofdecret vom 6. Juli 1820, Rggsz. 31942, in ſo weid es die Vorbereitungsarbeiten betrifft, in Erinnerung gebracht worden, und nachdem demſelben von der Regierung bekannt gemacht worden iſt, daß eine Inventurs-Commiſſion abgeordnet werde, die von dem verſammelten Convente und Beamten-Perſonale als eine l. f. Commiſſion empfangen werden ſoll, und daß die Inventur baldmöglichſt vorgenommen werden ſoll, ſo iſt der Tag, an dem das Stift einen Profeſſen zur Abholung der Commiſſion abzuordnen hat, demſelben von dieſer Commiſſion bekannt zu geben.

Ehe zu dieſem Inventursacte geſchritten wird, iſt dem verſammelten Convente das hohe Commiſſorium vorzuleſen; und den unter Rechnung ſtehenden Officialen und Beamten iſt zu erinnern, daß vorausgeſetzt werde, ihre Rechnungsausweiſe ſeyen mit aller Genauigkeit und Verläßlichkeit verfaßt, wofür ſie verantwortlich ſind.

Da in den Abteien gewöhnlich die Prätioſen des Stiftes aufbewahrt ſind, der Abt auch die Central-Caſſe hat, ſo iſt da der Ort, wo die Commiſſion ihr aufgetragenes Geſchäft anzufangen hat.

Es iſt

a) das vorhandene bare Geld zu zählen und aufzunehmen;

b) die Obligationen, ſowohl die aus öffentlichen Fonden als die von Privaten, Quittungen über zurückbezahlte Paſſiv-Capitalien ſind einzuſehen und mit dem Stifts-Inventario zu vergleichen;

c) Die Prätioſen des Stiftes, wie ſie in dem Inventario vorkommen, ſind genau anzuſehen. Wenn ſich ein Abgang bei einer dieſer Rubriken zeigen ſollte, ſo iſt dieſer zu bemerken, und die Urſache hiervon und die Verwendung zu erheben und nachzuweiſen, ſo wie jede Vermehrung und Zuwachs dem Inventario einzuſchalten iſt.

Die Paramente und Kirchengeräthe machen einen vorzüglichen Theil des Stiftvermögens gewöhnlich aus, dieſen hat daher die Inventurs-Commiſſion ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und den inventariſchen Stand derſelben, wie auch ihre Beſchaffenheit zu erheben, und in das neue Inventarium aufzunehmen.

Wo die Adminiſtrations-Zweige unter mehrere Individuen vertheilet ſind, die über den übertragenen Gegenſtand eigene Rechnung zu legen haben, hat die Inventurs-Commiſſion von jedem Officialen ſich die Rechnung vorlegen zu laſſen, die entweder ſchon abgeſchloſſen ſeyn ſoll, oder abzuſchließen kommt.

Hierunter ſind begriffen die Rentrechnungen, die häufig von dem Kämmerer, auch von einem weltlichen Beamten geführt werden; Waiſenrechnungen, ſowohl der wirklichen Waiſen als auch der großjährig gewordenen, für welche eine eigene Rechnungsführung angeordnet iſt; Depoſitenamtsrechnungen, Küchenamts-, Keller- und Kaſtenrechnungen, ferner Waldamts- und Wirthſchaftsrechnungen. Die von den betreffenden Officialen vorgelegten Rechnungs-, dann Reſtanten- und noch unberichtigten Conten-Ausweiſe hat die Inventurs-Commiſſion zu prüfen, daher die Rechnungen ſelbſt einzuſehen, mit dem Hauptbuche der Central-Verwaltung die geſchehenen Abfuhren zu vergleichen, und den baren Caſſeſtand gegen Empfangsbeſtätigung nach Beſchaffenheit desſelben, entweder dem rechnungsführenden Officialen oder der aufzuſtellenden Temporal-Adminiſtration zu übergeben.

Es dürfte öfters nothwendig und im Allgemeinen darum rathſam ſeyn, den vermöge Rechnungsabſchluß vorfindig ſeyn ſollenden Naturalvorrath anzuſehen, und ſich von der ausgewieſenen Angabe die Überzeugung zu verſchaffen.

Der Zuſtand der Gebäude verdient in ſo weit eine beſondere Aufmerkſamkeit, als wenn dieſelben in mehr oder weniger ſchlechtem Zuſtande befunden würden, dieſer Zuſtand auf den Vermögensſtand den wichtigſten Einfluß haben, und daher die Active mehr oder weniger vermindern, oder vielleicht gar eine Nothwendigkeit herbeiführen würde, Paſſiven zu ihrer Herſtellung zu contrahiren. In dieſer Beziehung hat daher die Inventurs-Commiſſion die Frage über den Zuſtand der Gebäude nicht außer Acht zu laſſen, und die Angabe zu prüfen, was auch rückſichtlich des **fundus instructus** im Allgemeinen zu beobachten iſt.

Obgleich der Stand der einem Stifte angehörigen Realitäten ohne vorausgegangener Einholung der Bewilligung der Landesſtelle nicht verändert werden ſoll, ſo iſt doch von hoher Wichtigkeit, beſonders bei ſolchen Stiften, die mehrere Ruſtical-Beſitzungen haben, die Frage zu erörtern: ob der Stand der Realitäten unverändert geblieben iſt, ob nicht einige erworben oder ob nicht einige hintangegeben worden ſind; für den einen wie für den anderen Fall wäre ſich ſodann die eingeholte Bewilligung nachweiſen zu laſſen. Wird dieſe vorgelegt, ſo iſt zu erheben, ob

bei einer veräußerten Realität die dafür erhaltene Summe ihrer angeordneten Beſtimmung gemäß verwendet worden ſey oder nicht.

Dieſe Erhebung ſtellet ſich als ſehr nothwendig dar bei jenen Stiften, bei welchen in früheren Jahren Beſitzungen in Erbpacht verlaſſen worden ſind, für welche in der Folge von Erbpächtern die Einlöſung als eigenthümliche Gründe angeſucht und auch erwirkt worden iſt. In ſolchen Fällen ſoll die Inventurs-Commiſſion die darüber errichteten Contracte einſehen. und ſich die Überzeugung verſchaffen, ob die gewöhnlich ratenweiſe einbezahlten Ablöſungſummen als Capital fruchtbringend angelegt worden ſind oder nicht. Wären dieſe Summen als Rent-Empfänge angeſehen und als ſolche wieder verausgabt worden, ſo müſſen dieſe Beträge ausgeſchieden und als Erſatz des Stammcapitals für verkaufte Realitäten fruchtbringend gemacht werden.

Wenn die Inventurs-Commiſſion nach dieſen Hindeutungen den Stand des Vermögens des Stiftes erhoben hat, ſo iſt es ihre weitere Sorge, die landesfürſtliche Sperre anzulegen, was gewöhnlich in dem Archive der Abtei und in der Abtei ſelbſt zu geſchehen hat, und eine Adminiſtration dem Stifte aufzuſtellen, wozu ſie aus den erfahrenſten, einſichtvollſten und als religiös allgemein angeſehenen Stiftsindividuen zu wählen, und ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Zahl der Stiftsmitglieder auf zwei oder drei zu beſchränken hat. Dieſe von der Commiſſion als Adminiſtratoren aufgeſtellten Individuen ſind über die Wichtigkeit des ihnen übertragenen Amtes zu belehren; die gewiſſenhafteſte Gebahrung mit dem Stiftvermögen iſt ihnen zu empfehlen, und der Auftrag ihnen zu geben, daß ſie genaue Rechnung pflegen, ordentliche Journale führen, und ſich ſo in den Stand ſetzen ſollen, auf jedesmaliges Begehren der Regierung, oder dem neugewählten Abte ſeiner Zeit die genaueſte Rechenſchaft ablegen zu können. Hierauf ſind dieſe angeſtellten Temporal-Adminiſtratoren den Stiftsindividuen und weltlichen Beamten des Stiftes in ihrer neuen Eigenſchaft vorzuſtellen, und erſtere zur nöthigen Achtung, letztere zur Angelobung der genaueſten Folgeleiſtung anzuweiſen.

Für die Rückreiſe iſt wieder von Seite des Stiftes auf eben die Weiſe, wie für die Hinreiſe zu ſorgen; und die fernere Obliegenheit der Inventurs-Commiſſion iſt es nun über ihr aufgetragenes Geſchäft den Bericht der Landesſtelle zu erſtatten und die Inventurs-Acten vorzulegen. Letztere beſtehen: 1. aus einem neu aufgenommenen Inventario, das von Rubrik zu Rubrik, wie das zum Grunde liegende, dem verſtorbenen Abte übergebene, die Gegenſtände eingeſtellt enthalten ſoll. 2. Aus den Beilagen und Belegen dieſes Inventariums. 3. Aus einer vergleichenden Überſicht des Vermögensſtandes des Stiftes nach dem Inventario, das dem verſtorbenen Abte übergeben würde, und nachdem das neue aufgenommen worden iſt, wofür ein Formular bereits vorgeſchrieben iſt.

Hierbei iſt zu bemerken, daß den beſtehenden Vorſchriften gemäß a) die Beträge in Conv. Münze berechnet, angeſetzt werden ſollen, daher die Beträge, welche im früheren Inventario in W. Währung eingeſtellt worden ſind, auf Münze zu 250 zu reduciren kommen, worunter jedoch die öffentlichen Fonds-Obligationen, die ſtändiſchen Einlagen, die das Stift hat, nicht begriffen ſeyn können, die nach ihrem Nominal- und reſp. Einlagswerthe anzuſetzen kommen: b) daß bei den Naturalvorräthen, dem vorhandenen Vieh, eine Überſicht des Werthes und eine Überſicht der Quantität jedesmal vorzulegen kommen.

Hofkzld. vom 24. Mai 1826, Hofzahl 14641, Rggsz. 27450.

§. 879.

Anbefohlene Beſchleunigung des Inventars.

Die Inventurs-Commiſſion hat ſich die Zuſammenziehung und Mundirung des Inventariums, ſo wie die Prov. Staatsbuchhaltung deſſen Prüfung ſorgfältig angelegen ſeyn zu laſſen.

Hofdecret vom **6.** Juli **1820**, Hofzahl **19635**, Rggsz. **31942.**

§. 880.

Pflicht der Ordensvorſteher, ihrem Capitel oder Convente jährlich den Stand des Stift- oder Kloſtervermögens mitzutheilen.

Se. k. k. Maj. haben ſich aus mehreren Anläſſen in Folge allerh. Entſchließung vom **21.** Dec. **1828** bewogen gefunden, allen Stift- und Kloſtervorſtehern zur ſtrengen Pflicht zu machen, daß ſie dem Capitel oder Convente jährlich, wie es ohnehin ihr Amt als verantwortliche Verwalter des Stift- und Kloſtervermögens erheiſcht, über den ganzen öconomiſchen Stand des Stiftes oder Kloſters, und ihre Gebahrungsart mit dem Vermögen und Renten die Einſicht verſchaffen, und in wichtigen Angelegenheiten das Capitel oder Convent befragen.

Hofkzld. vom **31.** Dec. **1828**, Hofz. **29638**, Rggsz. **1666.**

§. 881.

Prüfung der Vermögens-Inventarien geiſtlicher Stifte durch die Prov. Staatsbuchhaltung.

Da es in den Amtsbeſtimmungen der Prov. Staatsbuchhaltung liegt, das in den Provinzen gelegene, unter der Tutel des Staates ſtehende geſtiftete Vermögen der geiſtlichen Corporationen in Evidenz zu halten, folglich auch deren Inventarien zu beſitzen, und bei vorkommenden Fällen mit einander zu vergleichen und richtig zu ſtellen, ſo hat ſich die k. k. Hofkanzlei an das General-Rechnungs-Directorium verwendet, damit dießfalls eine allgemeine Maxime aufgeſtellt werde.

Dieſes hat ſich nun dahin geäußert, daß es keinem Anſtande unterliege, daß die fraglichen Inventarien eben ſo, wie es bisher nur mit den nach der Wahl der Äbte aufgenommenen Erträgnißausweiſen der Stifte geſchah, vor der Prüfung durch die Stiftungenhofbuchhaltung, von der Prov. Staatsbuchhaltung geprüft werden, in welcher Hinſicht es aber erforderlich werde, daß von den Inventarien Ein Exemplar mehr ausgefertigt werde, um bei der Prov. Staatsbuchhaltung aufbewahrt werden zu können, ſo wie, daß dieſe auch nachträglich mit Abſchriften der letzt aufgenommenen Stift-Inventare verſehen werde, indem ihr ſonſt eine Vergleichung nicht möglich wäre.

Dieſem Antrage fand die Hofkanzlei vollſtändig beizutreten nothwendig, und trug demnach der Regierung auf, ſich darnach in Hinkunft zu benehmen, und zu dieſem Ende die Stifte zu verhalten, daß ſie von den letzten Stift-Inventarien beglaubigte Abſchriften für die Prov. Staatsbuchhaltung, die die entſprechende Weiſung von Seite des Rechnungs-Directoriums erhielt, einſenden.

Hofdecret vom **21.** Dec. **1820,** Hofzahl **37407,** Rggsz. **59629.**

§. 882.

Rechnungslegung weiblicher Inſtitute, welche auf eine Unterſtützung aus öffentlichen Fonds Anſpruch machen.

Weibliche Inſtitute, welche auf eine ſyſtemiſirte oder auch unbeſtimmte Unterſtützung aus einem öffentlichen Fonde Anſpruch machen dürfen, ſollen allemal längſtens binnen ſechs Wochen die Erledigung und ſohin die Convente ihre Gebühren erhalten.

Hofkzld. vom **4.** Sept. **1827,** Hofzahl **14453,** Rggsz. **28639.**

§. 883.

Vorlegung der jährlichen Rechnungen der barmherzigen Brüder und der Eliſabethinerinnen.

Durch einen vorgekommenen ſpeciellen Fall fand man ſich veranlaßt, der Landesſtelle aufzutragen, ſämmtliche im Lande unter der Enns befindliche Inſtitute der barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen zur jährlichen Vorlegung documentirter Rechnungen aus dem Titel der oberſten Aufſicht der Staatsverwaltung über alle milden Stiftungen und Anſtalten wohlthätigen Zweckes, zu verhalten.

Hofdecret vom **26.** Jänner **1825,** Hofzahl **3311,** Rggsz. **7605.**

III. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stift- und Kloſterpfarrvermögens.

§. 884.

Das Vermögen der Kloſter- und Stiftpfarrer iſt von jenen des Kloſters oder Stiftes getrennt zu halten.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetsſchreibens vom **29.** Mai **1831** anzuordnen geruhet, daß die Biſchöfe bei Viſitationen der Pfarren, welchen Stifte und Klöſter incorporirt ſind, darauf zu dringen haben, daß das Pfarr- und Stiftungsvermögen dieſer Pfarren gehörig von dem des Stiftes und Kloſters unterſchieden, und evident gehalten werde, zu welchem Ende die Einführung eigener

Kirchenladen nach den beſtehenden Normen und genauer Inventarien über das, was der einzelnen Pfarrkirche gehört, anzuordnen iſt.

Doch ſoll es nach der allerh. Beſtimmung den Stifts- und Kloſtervorſtehern immer unbenommen bleiben, ſo viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und ſonſtigen pfarrlichen Einkünften, als ſie nothwendig und zweckmäßig finden, dem ausgeſetzten Pfarrer zu überlaſſen.

Hofdecret vom **18.** Mai **1831**, Hofz. **11648**, Rggsz. **31020.**

§. 885.

Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Verwaltung der Kloſterpfarren insbeſondere.

Da es der geiſtlichen Sanftmuth nicht angemeſſen iſt, daß die zur Seelſorge beſtellten Ordensgeiſtlichen nebſt der Seelſorge zugleich auch die Wirthſchaft mit verwalten, wodurch ſie veranlaßt werden, eben jene Bauern und Dienſtbothen ofters mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die ſie bald darnach bei ſich ereignenden Krankheiten Beichte hören und zum Tode bereiten müſſen, ſo wurde von Ihrer Maj. verordnet, daß auf jenen Pfarren, wo noch mehrere Ordensmänner als Pfarrer und Capläne verbleiben, ein anderer beſonderer Geiſtlicher angeſtellt werden ſoll, welcher, ohne ſich mit der Seelſorge zu befaſſen, nur allein die Landwirthſchaft zu beſorgen hat.

Hofdecret vom **20.** März **1772**, §. **4.**

a) Übrigens iſt darauf zu ſehen, daß diejenigen, welche auf Stift- oder Kloſterpfarren exponirt werden, den gehörigen **fundus instructus** finden.

Allerh. Entſchl. vom **27.** Juni **1827**, Hofkzld. vom **24.** Juli **1827**, §. **9**, Hofzahl **18427**, Rggsz. **40479.**

§. 886.

Steuerpflichtigkeit der Kloſterpfarren.

Inſoweit den Stiften und Klöſtern die Sorge für Pfarreien obliegt, ſteht auch denſelben die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf ſolche angelegten Grund-, Urbarial- und Zehentſteuer zu, und es iſt in dieſer Beziehung gleichgültig, ob die Pfarre im Cataſter mit eigenem Ertrage oder cumulativ mit jenem der Stifte und Klöſter beſtanden haben.

Die Hofkzlv. vom **8.** März **1825**, Zahl $\frac{552}{344}$, findet daher nur auf ſolche Pfarren, welche die Ergänzung ihres Congrua-Abganges aus dem Religionsfonde anſprechen können, keineswegs aber auf Stift- und Kloſterpfarren Anwendung.

Nach dieſen in der Hofkzlv. an das n. ö. ſtändiſche Verordneten-Collegium vom **2.** Auguſt **1830**, Zahl **2781**, dann in der an die

k. k. Regierung gerichteten Verordnung vom **25.** Nov. **1828**, Z. **4967** bereits ausgeſprochene Grundſatz, hat ſich die Regierung genau zu benehmen, wobei der k. k. Regierung nur noch bemerkt wird, daß dieſe Verordnungen mit dem Schlußabſatze jener vom **7.** Jänner **1822**, Zahl $\frac{197}{36}$, keineswegs im Widerſpruche ſtehen, da dieſe letztere eigentlich nur die Frage: welcher Congrua-Betrag geſetzlich zu gelten habe, nicht aber die Congrua-Ergänzungen und die Steuerzahlungsverpflichtung ſelbſt zum Gegenſtande hatte.

Hiervon wurde auch das ſtänd. Verordneten-Collegium in Kenntniß geſetzt.

Hofkzld. vom **23.** März **1831**, Hofzahl $\frac{542}{233}$, Rggsz. **18525.**

§. 887.

Verpflegung der auf neu errichteten Pfarren und Localien exponirten Kloſtergeiſtlichen.

Den auf den neu errichteten Pfarren und Localien angeſtellten Geiſtlichen zu verabreichenden Gehalt betreffend, wurde vermöge der mit Hofkzld. vom **20.** Juli **1783**, Zahl **3138** eröffneten allerh. Entſchließung verordnet, daß denen Geiſtlichen, die aus den Stiften zu Pfarrern oder Localcaplänen hergenommen werden, von ihren Prälaten dasjenige Quantum verabfolgt werden ſoll, welches ſie in ihrer letztmals eingereichten Faſſion zum Unterhalte eines Geiſtlichen ſelbſt angeſetzt hatten. Das dießfällige Verzeichniß und was hiernach für eine Quote auf einem jeden zu exponirenden Geiſtlichen nach Verſchiedenheit der Stifte im Lande ausfalle, wurde der Landesſtelle mit der Weiſung mitgetheilt, ſo wie die Expoſituren vor ſich gehen, hierüber jedesmal ſowohl den betreffenden Prälaten, als den exponirten Geiſtlichen zu verſtändigen, damit der eine wiſſe, was er zu geben, und der andere, was er zu nehmen habe.

Im Übrigen aber wurde verordnet, daß dieſe auf die neuen Pfarren und Localcaplaneien hinaus zu ſchickenden Individuen in Abſicht auf ihre Abhängigkeit von den Stiften in der nähmlichen Art zu behandeln ſeyen, wie es mit den übrigen **in cura** ſchon exponirten Stiftgeiſtlichen gehalten wird.

§. 888.

Wie es mit den Einkünften derjenigen vormaligen Kloſterpfarren zu halten iſt, auf welche Weltgeiſtliche geſetzt werden ſollen.

Damit die Klöſter, auf deren Pfarren Weltgeiſtliche geſetzt werden ſollen (da die pfarrlichen Einkünfte einen Theil ihres Unterhaltes ausmachen), dadurch nicht verkürzt werden, können zwar die Klöſter dieſe Einkünfte bis auf die **Jura stolae** forthin beziehen, und haben alſo die Pfarre eigentlich nicht zu verlieren;

doch ſollen dieſelben verbunden ſeyn, darauf einen Weltprieſter zu präſentiren, und dieſem die Congrua abzureichen.

Hofdecret vom **20.** März **1770**, §. **4.**

III. Hauptſtück.

Von dem Formellen und Ceremoniellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 858.

Dieſer Gegenſtand zerfällt:

I. In die Sorge für die Aufrechthaltung der chriſtkatholiſchen Religion in ihrer Reinheit und Beſeitigung aller Mißbräuche;

II. in die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Faſten;

III. in den öffentlichen Gottesdienſt;

IV. in die Andachten in Nebenkirchen und Capellen in die Privatvereine, und Brüderſchaften;

V. in den Übertritt von dem römiſch- (oder lateiniſch-) katholiſchen zum griechiſch-katholiſchen Ritus und umgekehrt, endlich

VI. in die Eheſachen und in die Tauf-, Trau- und Sterbebücher.

I.

Von der Sorge für die Aufrechthaltung der chriſtkatholiſchen Religion in ihrer Reinheit und Beſeitigung aller Mißbräuche.

§. 859.

Möglichſte Beförderung der Religioſität unter dem Volke.

Alle weltlichen und geiſtlichen Behörden und deren Vorſteher ſollen gegen die bei der untern Volksclaſſe einreißende Irreligion und Sittenloſigkeit ohne Unterlaß arbeiten, und mit dem guten Beiſpiele vorangehen.

Hofkzld. vom **23.** Dec. **1813**, Rggskundm. vom **24.** Jän. **1814**.

§. 860.

a) Durch die politiſchen Behörden.

Der im Lande herrſchenden römiſch-katholiſchen Religion gebührt nicht nur ihrer Würde und Heiligkeit halber, ſondern auch um deß-

willen alle mögliche Aufmerkſamkeit, weil ſie eines der wirkſamſten Mittel iſt, um Gehorſam gegen die Geſetze, Ruhe und Einigkeit unter den Gemeinden, Abſcheu gegen das Laſter, und alſo den guten ſittlichen Zuſtand zu erhalten.

Die Sorgfalt der Kreisämter muß alſo vorzüglich darauf gerichtet ſeyn, daß die Religion bei allen Gelegenheiten geſchützt, ihre Feierlichkeiten und Übungen nicht geſtört, der öffentliche Gottesdienſt mit Anſtand verrichtet, die Geſetze wegen Heiligung der Feiertage genau beobachtet, und wenn etwas der Religion Nachtheiliges vorgehen möchte, deßwegen die Anzeige ungeſäumt an die Landesſtelle erſtattet werde.

Inſt. für die Kreisämter **1783**, §. **26**.

Den politiſchen Obrigkeiten iſt daher auch vermöge Hofkzld. vom **19**. Juli **1815** aufgetragen, den Seelſorgern die kräftigſte Unterſtützung zu leiſten, wenn dieſe zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unſittlichkeit den obrigkeitlichen Beiſtand anrufen.

Obſchon die Erhaltung der reinen Religion eigentlich das Geſchäft der Biſchöfe iſt, ſo muß doch der Kreisvorſteher hierin nicht ſorglos ſeyn.

Wenn derſelbe wahrnähme, daß eine neue Secte ſich zu bilden beginne, hier und da Religionsmeinungen einſchleichen, die von den dominanten und toleranten Religionen abweichen, oder wenn er in einer Gegend eine auffallende Entfernung von dem gewöhnlichen Gottesdienſt unter dem Volke bemerkte, die den Verdacht von Proſelytenmacherei irgend einer anderen Partei erregen könnte, ſo iſt auch dieſes beſonders anzuzeigen.

Von Sr. Maj. mit Hofkzld. vom **9**. März **1792** genehmigte Inſtruction für die Kreishauptleute in dem monatlich einzureichenden Berichte über merkwürdige Vorfälle im Lande, §. **2**.

§. 861.

b. Durch die Biſchöfe.

Se. k. k. Maj. erließen an ſämmtliche Erzbiſchöfe und Biſchöfe den Befehl, über die Reinheit der chriſtkatholiſchen Religion [a]) zu wachen.

Allerh. Cabinetſchreiben vom **24**. Juni **1821**, **7**. Juli **1821**; Miniſt. Note, Rggsz. **36211**.

Und da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Biſchöfe ſo häufige Klage führen, ſeinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beſchaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben kann, ſo ſollen die Biſchöfe dafür ſorgen, daß die Curatgeiſtlichkeit der Jugend in dem katechetiſchen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe, ſolche auf die Erwachſenen in öffentlichen Predigten und Privatbeleh-

rung fortpflanze, und durch Aufſicht und moraliſche Mitwirkung unterſtütze.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 1, Z. 1066.

a) Über Ertheilung des Religionsunterrichtes und der Chriſtenlehre handelt die Abhandlung XIII: Von dem Schulweſen.

§. 862.

Anbefohlene Sittlichkeit und Religioſität der Beamten insbeſondere.

Da ein gottesfürchtiges und tugendhaftes Betragen der Vorgeſetzten und Beamten bei den Untergebenen überall, bei dem gemeinen Manne und dem Volke auf dem Lande aber den tiefſten und heilſamſten Eindruck macht, und gerade ihr gutes Beiſpiel in Abſicht auf die genaue und gewiſſenhafte Erfüllung der Unterthanspflichten der Untergebenen und des Volkes weit mehr, als die ſonſt oft unvermeidliche Strenge wirket; dieſes Beiſpiel aber heut zu Tage bei vielen Beamten, ſowohl in den Haupt- als auch in den Provinzialſtädten, und auf dem Lande nicht bloß vermiſſet wird, ſondern ihr Betragen in mancher Rückſicht und gerade in der öffentlichen Gottesverehrung und dem ſittlichen Wandel ihrer Untergebenen höchſt anſtößig iſt, dem Staate aber allerdings daran gelegen ſeyn muß, ſolche Leute wegen des hieraus für den Staat ſelbſt und ſeine Unterthanen nothwendig entſtehenden Schadens von allen öffentlichen Ämtern entfernt zu halten, haben Se. Maj. durch höchſtes Cabinetſchreiben zu befehlen geruhet, ſowohl die Länderſtellen, als auch durch dieſe die ihr untergeordneten Behörden auf das Nachdruckſamſte anzuweiſen: Daß ſie nicht allein auf das Betragen der landesfürſtlichen Beamten, ſondern auch der Magiſtrate und der obrigkeitlichen, dann herrſchaftlichen Beamten überhaupt, vorzüglich aber in Abſicht auf ihre Religioſität und Sittlichkeit die ſtrengſte Aufmerkſamkeit richten, und bei ihrer eigenen Dafürhaftung jeden derſelben, der ſich hierin etwas zu Schulden kommen läßt oder zweideutig bezeuget, und nach einer vorläufig dießfalls erhaltenen ernſtlichen Ermahnung und Warnung ſich nicht beſſert, dafür gehörig beſtrafen, oder bei erwieſener Unverbeſſerlichkeit, nach Maß der ihnen eingeräumten Activität, entweder vom Amte entfernen oder auf deſſen Entfernung von demſelben bei der höheren Behörde antragen.

Hofkzld. vom 9. Julius 1805.

§. 863.

Verboth anſtößiger Lieder, Bücher und Reden gegen die Religion und Sitten.

Ärgerliche Reden gegen Religion oder die Sitten ſind, ſo wie anſtößige Lieder und Bücher *), ernſtlich einzuſtellen.

Amtsunt. in Polizei- und Sicherheitsſachen für das Land, von **1789**, **II.**: Verbothene Bücher und Schriften ſind einzuſtellen.

Inſt. für die Kreisämter **1783**, **§. 27.**

Da es in jedem Betrachte von der größten Wichtigkeit iſt, ehemöglichſt auf die Spur zu kommen, wenn ſich unberufene Reformatoren unter dem Volke einfinden, und durch gefliſſentliche Aufforderungen Aufmerkſamkeit über ihren die kirchlichen Einrichtungen betreffenden Tadel zu erregen ſuchen, ſo iſt ſolchen Rednern, wenn ſie in Gaſthäuſern oder anderen Verſammlungen bemerkt werden, in ihrem Betragen genau nachzuforſchen, und wenn ſie ſich ein anhaltendes Geſchäft daraus machen, Meinungen zu verbreiten, ſind ſie von den Kreisvorſtehern dem Landes-Chef anzuzeigen.

Von Sr. Maj. mit Hofkzld. vom **9.** März **1792** genehmigte Inſtruction für die Kreishauptleute zu den monatlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle im Lande, **§. 3.**

a) Mit Hofverordnung vom **17.** Juli und **20.** Oct. **1781**, dann vom **15.** April **1782** wurde zwar die Beurtheilung der Bücher, welche zugelaſſen oder verbothen werden ſollen, bloß den weltlichen Behörden eingeräumt. Allein zu Folge eines allerhöchſt reſolvirten, von der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilten Vortrages, haben Se. Maj. zur künftigen Vermeidung der Beſchwerden, Widerſprüche und Colliſionen, die ſich öfters zwiſchen den Ordinariaten und den Cenſur-Behörden, wegen der den erſteren anſtößigen, von den letzteren zum Drucke oder ſonſt zugelaſſenen theologiſchen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-, geiſtlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebethbüchern ergeben, und nicht ſelten großes Aufſehen erregt haben, unterm **10.** Juli **1814** zu entſchließen geruhet, daß dieſe Schriften allemal vorläufig den betreffenden Erz- oder Biſchöfen, oder Conſiſtorien zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieſe Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fänden, mit denen ſich die Cenſur nach den dießfalls beſtehenden Directiv-Regeln nicht einverſtehen zu können glaubte, Allerhöchſt denſelben zur Entſcheidung vorgelegt werden ſollen.

Hofv. an das Bücher-Reviſions-Amt vom **15.** Auguſt **1814.**

Theologiſche Schriften ſollen allemal vorläufig dem betreffenden Erzbiſchofe oder Conſiſtorium zur Einſicht mitgetheilt, und in Fällen, wo dieſe Bemerkungen dagegen zu machen fänden, mit denen ſich die Cenſur nicht einverſtehen zu können glaubte, ſelbe Sr. Maj. zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Hofkzld. vom **21.** Juli **1814.**

Auch die Kalender, Ankündigungen der Feſte, Abläſſe u. dgl. ſind von der geiſtlichen Commiſſion zu beurtheilen (Hofd. vom **24.** Dec. **1784**); und ſo wie Stifte oder Klöſter ohne Vorwiſſen des bei der Univerſität ernannten Protectors der Studien keine **Theses Disertationis** drucken laſſen ſollen (Hofd. vom **9.** Febr. **1754**); ſo haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom **22.** Auguſt **1820** überhaupt anzuordnen geruhet: daß theologiſche Theſes, welche an den theologiſchen Lehranſtalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer dem betref-

fenden Ordinariate, ſo wie Manuſcripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einſicht und Gutheißung zu unterlegen ſeyen.

Studienhofcommiſſionsdecret vom 14. October 1820, Hofzahl 6661, Rggsd. vom 25. Oct. 1820, Rggsz. 48277.

Die Gefährlichkeit, mit welcher die einſt in dem Lande jenſeits der Enns ausgebrochene, jedoch unterdrückte ſogenannte politiſche Schwärmerei um ſich gegriffen hat, und als ein neuer Beweis gelten kann, wie nothwendig es ſey, dem Emporkommen eines fanatiſchen Geiſtes der Art nach Möglichkeit entgegen zu wirken, um dieſe verzehrende Gluth gleich bei ihrem Entſtehen zu erſticken, hat die Hofkanzlei beſtimmt, mit Verordnung vom 7. Juli 1817, zu befehlen, die Verbreitung ſchwärmeriſcher Druckſchriften in Form von Volksſchriften und Volksgebethbüchern, ſo viel möglich zu hindern, dem Emporkommen derlei den fanatiſchen Wahn begünſtigenden Schriften auf alle Weiſe zu ſteuern, und zu dieſem Ende den Kreisämtern und Ortsobrigkeiten die nöthige Aufmerkſamkeit zur Pflicht zu machen. Es wurde daher eine Abſchrift der von der k. k. Cenſur-Hofſtelle mitgetheilten Verzeichniſſe der in dieſer Beziehung verbothenen Bücher mit dem Auftrage zugefertiget, die Dominien und Ortsgerichte anzuweiſen, die in denſelben vorkommenden Bücher, ſobald als eines in Umlauf erſcheinen ſollte, ſogleich in Beſchlag zu nehmen, und in das Kreisamt abzuliefern.

Rggsd. vom 13. Sept. 1817.

Namentlich ſind die Schriften der **Editores catholici collectionis rariorum scriptorum** ſtrenge verbothen. Die vorfindigen ſind zu confisciren und zur weiteren Verfügung der Polizei-Ober-Direction vorzulegen.

Decret der Polizei-Hofſtelle vom 6. Dec. 1821.

Es hat ſich der Fall ereignet, daß eine Weibsperſon durch die Vorleſung einer in dem ohnehin ſtreng verbothenen Exempelbuche des Pater Martin Kochem enthaltenen Geſchichte durch irrige Anwendung verleitet worden iſt, ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuverſicht zu tödten, daß ſie durch eine ſtrenge Buße dieſes Verbrechen gänzlich tilgen könne.

Die k. k. Hofkanzlei hat hieraus den Anlaß genommen, die Regierung auf das ſehr Schädliche derlei abergläubiſcher Lectüren in der Abſicht aufmerkſam zu machen, damit ſie vereint mit den Ordinariaten durch die untergeordneten Behörden derſelben, jedes auf ſeine Weiſe, ſo viel möglich vorzubeugen trachte, daß die Wegnahme dieſes Buches, wenn es ſich in einem Verlaſſe oder bei einer ſonſtigen Bücherveräußerung findet, erwirkt, und von Seiten der Ordinariate der Clerus zur Einführung beſſerer Lectüre vermocht werde.

Die Conſiſtorien haben demnach die untergeordneten Pfarrer und Seelſorger anzuweiſen, daß ſie in Fällen, wo das erwähnte Buch in Vorſchein kommt, die Einziehung desſelben auf eine angemeſſene Art erwirken, daß ſie überhaupt die Gelegenheit wahrnehmen, um dem abergläubiſchen Streben dieſes Buches und anderer dieſer Art durch belehrenden Vortrag im Geiſte des göttlichen Stifters unſerer Religion entgegen zu wirken, und die Gemüther gegen ähnliche höchſt nachtheilige Irrthümer durch die wahre Religionslehre zu ſchirmen, daß ſie endlich in der regen Sorge für die Erfüllung ihres erhabenen Berufes, und um ſich die Früchte ihrer Lehren bei den anvertrauten Pfarrkindern zu ſichern, in dieſen die Neigung zum Leſen guter, belehrender und echt ſittlicher Bücher zu beleben, und durch die Hinweiſung auf ſolche Bücher auch zu beſchäftigen ſuchen.

Die Regierung erwartet von dem bewährten Eifer der Conſiſtorien für die Beförderung der Seelſorge, daß dieſelben die Thätigkeit der untergeordneten Prieſter in der angedeuteten Beziehung gehörig zu leiten, und den Erfolg zu überwachen ſich werden angelegen ſeyn laſſen.

Die Kreisämter haben ſämmtliche Dominien anzuweiſen, in den von der k. k. Hofkanzlei angedeuteten, ihrem Wirkungskreiſe entſprechenden Fällen die Wegnahme dieſes Buches und deſſen Einſendung an die Regierung zuverläſſig zu bewerkſtelligen, wozu auch der Magiſtrat und die Dominien Wiens angewieſen wurden.

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht wurde um die gleichmäßige Verfügung an die Abhandlungs-Inſtanzen für den Fall, daß das erwähnte Buch bei Verlaſſenſchaften vorgefunden werden ſollte, angegangen.

Außer dem Exempelbuche des Pater Martin Kochem ſind noch nachſtehende von demſelben Verfaſſer herrührende Werke, als:

a) auserleſenes Hiſtorienbuch,
b) das große Leben Jeſu Chriſti,
c) Exempelbuch, welche drei Werke in Quart-Format, dann
d) geiſtlicher Baumgarten,
e) großer Baumgarten, und
f) goldener Himmelsſchlüſſel, welche drei Werke in Octav-Format

erſchienen, als ſolche, die in der urſprünglichen Auflage mit dem Verbothe der k. k. Cenſurs-Behörde belegt ſind, zu behandeln.

Die drei letzt genannten Bücher wurden zwar in der neueren Zeit von den anſtößigen Stellen gereiniget, zur Wiederauflage zugelaſſen aber alle älteren vor dem Jahre 1790 erſchienenen Auflagen unterliegen dem unbedingten Verbothe, und müſſen daher, wenn ſie in einem Nachlaſſe oder bei was immer für einer Bücherveräußerung vorkommen, als verbothene Bücher behandelt, und jeder weiteren Verbreitung entzogen werden.

§. 864.

Verhütung abergläubiſcher Handlungen und Vorſpiegelungen.

Da die Landesinwohner in ihrer Leichtgläubigkeit nicht nur ſo weit gehen, daß ſie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorſtellet, oder durch andere betriegeriſche Leute vorgeſpiegelt wird, für Geſpenſter und Hexerei halten, nicht minder den für beſeſſen ſich ausgebenden Leuten alſogleich Glauben beimeſſen, ſondern daß ſie auch in dieſer ihrer Leichtgläubigkeit öfter von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Geiſtlichen geſtärket werden, wie im Markgrafthum Mähren auch die Sache ſo weit getrieben worden iſt, daß von der Geiſtlichkeit verſchiedene Körper unter dem Vorwande, daß ſie mit der ſogenannten **Magia posthuma** behaftet geweſen, aus dem Friedhofe ausgegraben, und einige davon verbrennt worden, wo doch hiernächſt bei der erfolgten Unterſuchung ſich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat, wurde verordnet, daß künftighin alle dergleichen Sachen von der Geiſtlichkeit ohne Beitretung des Politicums nicht vorgenommen, ſondern allemal, wenn ein ſolcher Fall eines Geſpenſtes,

Schatzgräbers oder eines angeblich vom Teufel Beſeſſenen vorkommen ſollte, derſelbe der politiſchen Inſtanz ſofort angezeigt, mithin von dieſer mit Beiziehung eines vernünftigen Phyſicus die Sache unterſucht und eingeſehen werden ſoll, ob und was für Betrug darunter verborgen und wie ſodann die Betriegereien zu beſtrafen wären.

Normalverordnung vom 1. März 1755.

Es iſt Acht zu haben, daß keine unehrbaren Gebräuche geſtattet, auffallende Gefahren der Verführung, abergläubiſche Handlungen abgeſtellt werden.

Inſt. für die Kreisämter 1783, §. 27.

Das Ausräuchern der Häuſer in den Weihnachts-, Neujahrs- und heiligen drei Königsfeſten, iſt verbothen.

Reſ. B. vom 27. Nov. 1785, Zahl 6855.

Deßgleichen iſt das Glockengeläute wider das Gewitter wegen der Gefahr des Blitzanziehens, ſelbſt als Zeichen zum Gebethe, verbothen.

Hofdecret vom 11. Sept. 1788.

Die Zügelloſigkeit der Kinder, abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am Johannesvorabende, in den ſogenannten Lößlnächten, allerlei Unfug auf Kirchhöfen und Kreuzwegen, Dreikönigſpiel, Beſchwörungen, Schatzgräbereien u. ſ. w. müſſen ernſtgemeſſen ausgerottet werden.

Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitsſachen für das Land von 1789, II.

Die Kreisämter ſollen die entdeckte Ausübung abergläubiſcher Gebräuche bei ihren Bereiſungen beſtrafen.

Vdg. vom 16. Oct. 1788.

II.

Von der Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Sachen.

§. 865.

Vorerinnerung.

Zur Beförderung echter Religioſität dienen ganz vorzüglich die Beſtimmungen zur **Heiligung der Sonn- und Feiertage, und Beobachtung der kirchlichen Faſten,** daher ſie hier darzuſtellen kommen.

§. 866.

Eintheilung der Kirchen-, Feſt- und Faſttage.

Nach den Kirchengeſetzen und der dieſelben handhabenden politiſchen Norm werden unter Kirchen- Feſt- und Faſttagen folgende gezählt:

1. Die gewöhnlichen Sonn- und gebothenen Feiertage,
2. das **Tempus sacratum**,
3. die gebothenen Faſttage, und
4. die ſogenannten Normatage, oder ſogenannten großen geſchloſſenen Feſttage.

§. 867.

Ad 1. Sonn- und gebothene Feiertage.

Behandlung aufgehobener Feiertage als Werktage.

Die dießfälligen Beſchränkungen beziehen ſich nebſt den Sonntagen auch auf die gebothenen Feiertage.

Die aufgehobenen Feiertage ſind dagegen bloß als Werktage zu betrachten, Hofdecret vom 17. Nov. 1771, ſo daß ſie bei Strafe nicht in foro gefeiert werden dürfen, Hofentſchl. vom 8. Juni 1780; und an aufgehobenen Feiertagen und blauen Montagen ſollen die Handwerker arbeiten, dergeſtalt, daß den an aufgehobenen Feiertagen nicht arbeitenden Geſellen keine Kundſchaften auszufertigen, und ſie dem Wr. Stadtmagiſtrate zur geſetzlichen Beſtrafung anzuzeigen ſind.

Hofdecret vom 13. Juli 1786.

§. 868.

Ad 2. Tempus sacratum.

Das ſogenannte **Tempus sacratum** ſoll gehalten werden.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

Darunter wird gerechnet, die Zeit

1. vom Advente bis zum Feſte der heiligen drei Könige, einſchließlich;
2. vom Anfange der Faſten bis zum erſten Sonntage nach Oſtern. **Eodem.**

§. 869.

Ad 3. Gebothene Faſttage.

Unter die gebothenen Faſttage werden gerechnet

1. Die Quatembertage,
2. die ſtrengen Vigilien vor den höchſten Feſttagen des Jahres,
3. die Freitage und Samſtage. **Eodem.**

Der Tag vor Maria Geburt iſt kein Faſttag, und wird von der Kirche nicht denen gleich gehalten, von dem Tage der Geburt Jeſu Chriſti, bis zum Pfingſtfeſte. Von Marienfeſten haben nur die Erinnerungstage: Maria Verkündigung, Maria Himmelfahrt und Maria Empfängniß, Vigilien; der Vortag vor Maria Geburt kann daher in kirchlicher Hinſicht nicht als Vigilientag angeſehen werden.

Nachdem nun die Hofkzlv. vom 24. Auguſt 1826 nur die Beobachtung der Kirchenfeſte unterſtützen ſoll, die Kirche aber die Geburt Mariens mit keiner Vigil, mit keinem vorhergehenden Faſttage feiert, ſo iſt politiſcher, ſo wie kirchlicher Seits dieſer Vortag wie jeder andere zu behandeln, für welchen nichts beſonderes angeordnet iſt.

Hofkzld. vom 11. Dec. 1828, Rggsd. 19. Dec. 1828.

§. 870.

Ad 4. Normatage oder ſogenannte geſperrte große Feſttage.

Unter die bisher beſtandenen Normatage [a]) werden gerechnet:

1. Der 22., 23., 24. und 25. December,
2. Aſchermittwoch,
3. die Zeit vom Palmſonntag an bis einſchließlich Oſterſonntag,
4. Pfingſtſonntag,
5. Frohnleichnamstag,
6. Maria Verkündigung,
7. Maria Geburt. Allerh. Entſchl. vom 24. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

Dieſen Normatagen ſchließt ſich endlich für die Provinz Öſterreich unter der Enns

8. der Leopoldstag an.

Der Feſttag des heiligen Leopold iſt nähmlich für die Provinz Öſterreich als ein Normatag bisher gefeiert worden; und obgleich er in der allerh. unterm 24. Auguſt 1826 bekannt gegebenen Entſchließung nicht namentlich unter dieſen Tagen angeführt wird, ſo ergibt ſich doch aus dem Beiſatze, daß die ausgedrückte allerh. Willensmeinung nur als minimum zu gelten, und wenn irgendwo größere Beſchränkungen beſtünden, dieſe beizubehalten ſeyen, daß es bei der bisherigen Übung beim Leopoldstage zu verbleiben habe, daher an demſelben auch keine öffentlichen und muſikaliſchen Akademien, zu welch immer für einem Zweck Statt finden dürfen, da dieſe wohl für jeden Fall in die Claſſe von öffentlichen Schauſpielen gehören.

Hofkzld. vom 12. Oct. 1826, Hofzahl 28339, Rggsz. 53296.

a) Die Normatage wurden bereits mit Rggsv. vom 4. Dec. 1753, Hofd. vom 17. Jänner 1781, Rggsv. vom 13. März 1795, Rggsv. vom 7. Sept. 1803, feſtgeſetzt, und das Hofd. vom 17. Jänner 1781 rechnete darunter den Oſterſonntag, Pfingſtſonntag, Weihnachten, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Maria Verkündigung und Maria Geburt.

§. 871.

Allgemeiner allerhöchſter Befehl zur Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage.

Strenge Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage.

Zuerſt kommt nun von der Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage zu handeln, wegen deren Heiligung Se. k. k. Maj. zu Folge einer von der k. k. Polizeihofſtelle gemachten Eröffnung vom 27. Juli 1803 befahlen, die beſtehenden Verordnungen wieder allgemein zu erneuern und bekannt zu machen.

Übrigens gibt es dießfalls beſondere Vorſchriften für Wien und für das Land.

§. 872.

Belohnung für Anzeiger der dießfälligen Entheiligung.

Den Denuncianten wegen Übertretung des Normales in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage iſt von den eingehenden und unter die Armen des Kirchenſprengels zu vertheilen beſtimmten Strafgeldern ein Drittel bewilliget.

Hofdecret vom 13. Jänner 1775.

I.

Beſondere Vorſchriften für Wien.

§. 873.

Welche Norm dieſerwegen für Wien insbeſondere erlaſſen wurde.

Die wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage wiederholt kundgemachte Verordnung wurde zu Folge jener allerh. Entſchließung von der Regierung in ein Circular zuſammengefaßt, jedoch nur für die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien kundgemacht.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, und zu Folge allerh. Cabinetſchreibens vom 18. Mai 1833, mit Rggscirc. vom 30. Mai 1833, Zahl 29217 erneuert.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Magiſtrat und ſämmtliche Dominien inner den Linien Wiens ſind angewieſen, auf die Beobachtung dieſer Anordnung die ſtrengſte Aufmerkſamkeit zu tragen, und jede Übertretung gebührend zu beſtrafen. Eodem.

Die k. k. Polizei-Hofſtelle hat, unter Beziehung auf die von Sr. Maj. wiederholt ausgeſprochene allerh. Willensmeinung, wegen ungeſtörter und ſtrenger Heiligung der Sonn- und Feiertage, den

12. Oct. 1821 zu verordnen befunden, daß ſämmtliche in dieſer Beziehung in dem Rggsc. vom 29. Sept. 1803 enthaltenen Anordnungen in ihrer vollen Kraft und Ausdehnung erhalten, ſohin von Seite der Gewerbsleute gewiſſenhaft beachtet, von Seite der betreffenden Aufſichtsbehörde aber ſtets mit pflichtmäßiger Thätigkeit und zweckdienlicher Strenge gehandhabt werden möchten.

Die Polizei-Oberdirection, ſo wie die Ortsobrigkeiten in Wien erhielten demnach den Auftrag, ihres Orts auf die genaue Handhabung des Rggscirc. vom 29. Sept. 1803 und zwar in ſeiner vollen Kraft und Ausdehnung, durch alle ihnen zu Gebothe ſtehenden Mittel zu wachen; und die Ortsobrigkeiten haben ſich wegen des gemeinſchaftlichen Wirkens zu dieſem Zwecke mit der k. k. Polizei-Oberdirection in das Einvernehmen zu ſetzen.

Eröffnung der Polizei-Hofſtelle vom 12. Oct. 1821, Rggsv. vom 25. Oct. 1821.

In Fällen der Entheiligung von Sonn- und Feiertagen haben die Bezirks-Directionen über die betreffenden Individuen einen verläßlichen Index zu führen, damit daraus entnommen werden kann, wenn Jemand dießfalls betreten oder auf welche Art geſtraft worden ſey.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 23. Nov. 1831.

II.

Beſondere Vorſchriften für das flache Land.

§. 874.

Beſondere Verordnung für das flache Land.

Das Rggscirc. vom 29. Sept. 1803 wurde aus dem Grunde nicht für das flache Land bekannt gemacht, weil die verſchiedenen Verhältniſſe, die in den Provinzſtädten und in den übrigen größeren oder kleineren Ortſchaften auf dem flachen Lande Statt haben, eine ſolche detaillirte Kundmachung nicht wohl thunlich machen; daher die Kreisämter unterm 29. Sept. 1803 durch beſondere Decrete nur im Allgemeinen angewieſen wurden, den ſämmtlichen Dominien ernſtlich einzubinden, darüber zu wachen, daß den in dieſem Bezuge von Zeit zu Zeit erfloſſenen allerh. Verordnungen die genaueſte Folge geleiſtet werde.

Dieſe Verordnung lautet: Von Seite der k. k. n. ö. Landesſtelle wurde mißfällig bemerkt, daß die Heiligung der Sonn- und Feiertage ſowohl in den Städten als auch in den übrigen Ortſchaften auf dem flachen Lande meiſtens vernachläſſiget, und die dießfällige geſetzliche Beſtimmung faſt gänzlich außer Acht gelaſſen werde, indem man ſich faſt durchgängig erlaubte, dieſe, Gott und

der Andacht geweihten, Tage nicht nur allein zu allerlei Gewerbsgeſchäften und knechtiſchen Arbeiten gleich den Werktagen zu benützen, ſondern ſelbe noch mehr dadurch zu entheiligen, daß ſie unmäßigen Trinkgelagen und Spielen, auch anderen Ausſchweifungen, ſelbſt mit Vernachläſſigung des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes, gewidmet werden.

Da ſich die Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage unmittelbar in den Geſetzen unſerer Religion gründet, und von ihr und ihren Grundſätzen unzertrennlich iſt, ſo iſt wohl nicht zu verkennen, wie unduldbar die gedachten Unfüge angeſehen werden müſſen, und wie ſie ſowohl mit dem allgemeinen als dem Privatwohle jedes Einzelnen ganz und gar unvereinbarlich erſcheinen würden, wenn ſie auch durch ſo vielfältige höchſte Verordnungen nicht verbothen wären.

Daher wurde den k. k. n. ö. Kreisämtern, der von Sr. k. k. Maj. ſelbſt zu erkennen gegebenen a. h. Willensmeinung zu Folge, ernſtlich aufgetragen, bei jeder Gelegenheit eifrig darauf zu dringen, daß die in Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage von Zeit zu Zeit erfloſſenen Verordnungen, nach den beſonderen Localumſtänden, auf das Genaueſte beobachtet, daß in den zum vor- und nachmittägigen Gottesdienſte beſtimmten Stunden vorzüglich keine unſchickſamen Verrichtungen und Gewerbsgeſchäfte unternommen, vielweniger aber die oben erwähnten Unfüge und Ausſchweifungen, die überhaupt ſammt den knechtiſchen Arbeiten hintanzuſtellen ſind, unter keinem Vorwande geduldet werden.

Zu dieſem Ende mußten die Kreisämter ſämmtliche unterſtehende Dominien auf dieſen, in jeder Rückſicht höchſt wichtigen, Gegenſtand durch eigene Circulare aufmerkſam, ihnen denſelben, des allgemeinen Wohles wegen, lebhaft ans Herz legen, und ſelben die ſorgfältigſte Beobachtung zur unabweichlichen Pflicht machen; die Kreisämter wurden aber angewieſen, ihres Ortes bei keiner Gelegenheit zu unterlaſſen, die allenfalls hie und da bemerkten Gebrechen und Abweichungen zu rügen, gehörig abzuſtellen, und ſelben überhaupt auf alle mögliche Weiſe zu begegnen.

Rggsd. vom **29.** Sept. **1803.**

Es ſoll auf die gute Befolgung der Verordnungen gehalten werden, welche die Sonn- und gebothenen Feiertage betreffen, daß nähmlich der Gottesdienſt auf keine Art geſtört, unter dieſer Zeit keine öffentliche Luſtbarkeit geſtattet, die knechtiſchen Arbeiten (der unumgängliche Nothfall ausgenommen) und der freie Verkauf der entbehrlichen Waaren eingeſtellt, und endlich keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion gelitten werde.

Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitsſachen für das Land, von **1789, II.**

§. 875.

Auf was ſich die Heiligung der Kirchenfeſt- und rückſichtlich Faſttage bezieht.

Die Heiligung der Kirchenfeſt- und rückſichtlich Faſttage bezieht ſich:

1. Auf das Arbeiten,
2. auf den Handel und Wandel,
3. auf Unterhaltungen,
4. auf den ausſchließenden Genuß der Faſtenſpeiſen, endlich
5. auf die Chriſtnacht.

1. Beſchränkung rückſichtlich des Arbeitens.

§. 876.

Worin dieſe Beſchränkung beſteht.

Das Arbeiten iſt an jenen Tagen entweder ganz eingeſtellt oder auf einige Stunden beſchränkt.

a. Gänzliche Einſtellung der Arbeit.

α. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 877.

Verboth politiſcher und gerichtlicher Geſchäfte an Sonn- und gebothenen Feiertagen.

Die Verhandlung ſowohl gerichtlicher als politiſcher Geſchäfte an Sonn- und Feiertagen läuft gegen das Geboth der Kirche, und iſt auch außerdem geſetzlich unterſagt.

Allerhöchſter Befehl, bekannt gemacht mit Rggscirc. vom 18. Juni 1807.

Amtstage ſind an Sonn- und Feiertagen verbothen.

Hofkzlv. vom 15. Oct. 1808.

Insbeſondere bei Gericht ſollen an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige, von dem Palmſonntage bis an den Oſtermontag, an den drei Bethtagen in der Kreuzwoche, vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Dienſtag, Ferien gehalten werden (allgem. Gerichtsordnung, §. 376); bei den Berggerichten ſind jedoch nur die Sonn- und gebothenen Feiertage, dann die öffentlichen Bethtage, Ferien.

Patent vom 1. Nov. 1781, §. 27.

In wie fern an jenen Feiertagen dennoch Tagſatzungen gehalten, Schriften überreicht, Executionen und ſonſtige gerichtliche Handlungen vorgenommen werden dürfen, lehren die §§. 377 und 378 der erwähnten allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 878.

Einſtellung aller Arbeiten von Seite der Profeſſioniſten.

Es iſt zur allerh. Kenntniß Sr. Maj. gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handlanger die Sonn- und Feiertage nicht heiligen, ſondern ihre Arbeit fortſetzen. Da Allerhöchſtdieſelben die hierwegen beſtehenden beſtimmten Vorſchriften genau beobachtet wiſſen wollen, ſo erhielt die Landesſtelle, in Folge allerh. Befehles, den Auftrag, die gehörige Amtshandlung zu pflegen, damit die dießfalls beſtehenden höchſten Vorſchriften genau beobachtet werden.

Hofkzld. vom 17. März 1825.

Alle einſchlägigen Behörden in Niederöſterreich wurden daher mit Rggsd. vom 31. März 1825 angewieſen, in vorkommenden Fällen dergleichen Arbeiten ſogleich einzuſtellen, und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung zu ziehen; und die Conſiſtorien erhielten den Auftrag, die Seelſorger zu entſprechenden Ermahnungen wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage in ihren Kanzelreden anzuweiſen.

§. 879.

Wie ſich die k. k. Provinzial-Bau-Direction hierbei zu benehmen hat.

Bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ſoll ſich die k. k. Prov. Bau-Direction an die Regierung wenden, der es obliegt, das Ordinariat um die Ertheilung der Erlaubniß hierzu anzugehen, und die Zuſtimmung desſelben nachher dem Director bekannt zu machen.

Hofkzlv. vom 20. Juni 1820.

§. 880.

Auch den Akatholiken iſt das Arbeiten an den gebothenen Feiertagen verbothen.

Knechtiſche Arbeit iſt den Akatholiken an Feiertagen unterſagt.

Hofdecret vom 21. Jänner 1813.

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 881.

Beſonderes Verboth für Profeſſioniſten.

Allen Profeſſioniſten und Handarbeitern in Wien iſt das Arbeiten an den Sonn- und Feiertagen unterſagt.

Rggscirc. für Wien vom **29.** Sept. **1803**, §. **18**.

Auch beſteht das Verboth der Theaterproben an Sonn- und Feiertagen.

§. 882.

Ausnahmen.

a) Mit pfarrlicher Erlaubniß.

Tritt ein Nothfall ein, ſo haben die Profeſſioniſten und Handarbeiter die Erlaubniß von dem Pfarrer anzuſuchen. **Eod.**

§. 883.

b) Ohne derſelben.

Einem Reiſenden kann jedoch der gebrochene Wagen auch ohne pfarrliche Erlaubniß zugerichtet werden. **Eod.**

§. 884.

Verboth größere Laſten zu tragen oder zu führen.

Größere Laſten zu tragen oder zu führen, worunter vorzüglich Butten, Schubkarren u. dgl. gehören, iſt verbothen. **Eod. §. 17.**

§. 885.

Verboth des Auf- und Abladens, und ſchweren Packens.

Das Auf- und Abladen, und ſchwere Packen iſt verbothen; hiervon müſſen jedoch die ſowohl auf dem Poſtwagen oder mit der Extrapoſt reiſenden Paſſagiere, oder andere Reiſende, nicht minder die bei dem Poſtwagenamte angeſtellten Leute, in Anſehung des in beſonderen Fällen nothwendigen Aufpackens und der Übertragung der Bagage, ausgenommen ſeyn. **Eod. §. 20.**

Güterwägen, welche an Sonn- und Feiertagen bei den Linien Wiens eintreffen, ſind jedoch ungehindert hereinzulaſſen, da ſie ſich nach dem obigen §. **20** des Circulars ohnehin zu benehmen haben. **Eod. §. 21.**

bb. Für das Land.

§. 886.

Allgemeine Norm für das Land.

Hier gilt der §. 878 zur allgemeinen Richtſchnur.

§. 887.

Beſonderes **Verboth** für Fabriken.

Auf Einſchreiten des Herrn Fürſt=Erzbiſchofes von Wien vom **6.** Mai **1823**, um Abſtellung des Unfuges, daß in mehreren Fabriken auf dem flachen Lande an Sonn= und Feiertagen gearbeitet werde, wurde dieſes Verboth den Kreisämtern neuerdings in Erinnerung gebracht.

Rggsd. vom **13.** Mai **1823.**

Beſonderes **Verboth** der **Jagden** an **Sonn= und Feiertagen.**

Jagden ſind an Sonn= und Feiertagen verbothen.

Hofkzld. vom **13.** Dec. **1806**, Hofzahl **23489**, Rggsz. **4666.**

Und als Se. Maj. vernahmen, daß Beſitzer von Herrſchaften, Pächter und auch Beamte ſich erlauben an Sonn= und Feiertagen Vor= und Nachmittags Jagden, ja ſelbſt Treibjagden zu halten, wodurch von vielen der Gottesdienſt, wo nicht ganz, doch zum Theile vernachläßiget, beſonders aber die Jugend von dem Beſuche der Predigt, Chriſtenlehre und der Sonntagsſchule abgehalten wird, ſo wurde den Kreisämtern aufgetragen, darauf zu wachen, daß derlei Jagden an Sonn= und Feiertagen abgeſtellt werden.

Hofkzld. vom **27.** Auguſt **1812**, Rggsd. vom **5.** Sept. **1812**, Hofzahl **4461**, Rggsz. **12285.**

b. Beſchränkung der Arbeitsſtunden.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 888.

Unter welchen **Beſchränkungen Unterthansgeſchäfte** an **Sonn=** und **Feiertagen Statt** haben können.

Se. k. k. Maj. wollen den Unterthanen die Wohlthat nicht entziehen, die ihnen daraus erwächſt, wenn ſie, ſtatt an den gewöhnlichen Amtstagen beim Amte zu erſcheinen, ihre Erſcheinung auf den Sonn= oder Feiertag, wo ſie ohnehin in die Kirche kommen, verſchieben. Wiewohl nun die Verhandlung ſowohl gericht=

licher als politiſcher Geſchäfte gegen das Verboth der Kirche läuft, und auch außerdem geſetzlich unterſagt iſt, befahlen Se. Majeſtät dennoch, daß an Sonn- und gebothenen Feiertagen nur ſolche Geſchäfte, und dieſe nie früher als nach vollendetem Gottesdienſte, nähmlich bis zum Anfange der nachmittägigen Chriſtenlehre, dann nach Beendigung derſelben vorgenommen und verhandelt werden ſollen, welche unmittelbare Wirthſchaftsgegenſtände betreffen, und nicht von der Eigenſchaft ſind, daß ſie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht und verhandelt werden ſollen.

Rggscir. vom **18.** Juni **1807.**

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 889.

Unbeſchränktheit der Zeit für Sanitäts-Gewerbe.

Bei den Apothekern, Barbierern und Badſtuben hat an Sonn- und Feiertagen gar keine Beſchränkung der Zeit Statt.

Rggscirc. für Wien vom **29.** Sept. **1803, §. 13.**

Einem Apotheker iſt jedoch nicht erlaubt, in einem Verſchleißgewölbe Mineralwäſſer an Sonn- und Feiertagen verſchleißen zu dürfen, weil ein Apotheker die für den Fall eines dringenden Bedürfniſſes nöthigen Mineralwäſſer in ſeiner Apotheke aufbewahren und ſtündlich unbeirrt, gleich ſeinen Arzeneien, verſchleißen kann.

Rggsd. vom **22.** Mai **1824,** Circular der Polizei-Oberdirection vom **2.** Juni **1824.**

§. 890.

Beſchränkte Zeit des Offenhaltens der Perrückenmachergewölbe.

Die bürgerlichen Perrückenmacher dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Gewölber Vormittags bis **11** Uhr offen halten, und Nachmittags um **4** Uhr wieder eröffnen.

Rggscirc. für Wien vom **29.** Sept. **1803, §. 8.**

§. 891.

Beſchränkung der Stunde für Wäſcherleute.

Den Wäſcherleuten iſt geſtattet, bis **9** Uhr Früh die Wäſche zu tragen oder zu führen. **Eod. §. 17.**

bb. Für das Land.

§. 892.

Allgemeine Norm.

Die Beſchränkung der Arbeitsſtunden für das Land ſind nicht beſtimmt ausgeſprochen, da die verſchiedenen Verhältniſſe daſelbſt dieß wohl nicht thunlich machen. Die dießfällige Beurtheilung muß daher den Local-Behörden überlaſſen bleiben, denen es ohnehin obliegt, das Geboth der Heiligung der Sonn- und Feiertage überhaupt zu handhaben.

Beſchränkungen rückſichtlich des Handelsverkehrs und Verkaufes.

§. 893.

Vorerinnerung.

Auch bei dem Handelsverkehre und ſonſtigem Verkaufe gibt es eine gänzliche Einſtellung und eine Stundenbeſchränkung.

a. Gänzliche Einſtellung des Handelsverkehrs und ſonſtigen Verkaufes.

α. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 894.

Allgemeine Norm.

Hier gilt der §. 871, wornach die Heiligung der Sonn- und Feiertage überhaupt gebothen iſt.

§. 895.

Gänzlicher **Verboth** der Jahr- und Wochenmärkte an **Sonn- und Feiertagen**.

Jahr- und Wochenmärkte ſollen nie an einem Sonn- oder gebothenen Feiertage gehalten, ſondern auf den nächſten Werktag verlegt werden.

Auch ſoll die Marktzeit nicht um ſo viele Tage verlängert werden, als Feiertage dazwiſchen ſind.

Hofreſcript vom **14.** Juni **1770**, Hofdecret vom **11.** Juni **1771**.

Über eine Anzeige, daß an mehreren Orten die Jahrmärkte vorſchriftswidrig an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, haben Se. Maj. zu befehlen geruhet: die Landesſtelle habe mit aller Sorgfalt über die Beobachtung der für die Heiligung der Sonn- und ge-

bothenen Feiertage beſtehenden Verordnungen, und folglich auch über die Verlegung der an einen Sonn- oder gebothenen Feiertag einfallenden Jahrmärkte auf den nächſten Wochentag, zu wachen, und hierzu auch die Mitwirkung des Clerus durch religiöſen Unterricht zu fordern.

Hofkzld. vom 29. Mai 1807.

Dieſes Verboth erſtrecket ſich jedoch nach der Natur ſeiner Beſtimmung keineswegs auf die ohnehin im Beſuche beſchränkten Kirchweihfeſte, rückſichtlich welcher die Abhandlung XIV. „von dem Gewerbs- und Handelswesen“ nachzuſchlagen kommt.

§. 896.

Gänzlicher **Verboth** des Hauſirens und Verkaufens auf der Gaſſe an verbothenen Tagen.

An jenen Tagen und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen iſt, iſt auch das Hauſiren und Verkaufen auf der Gaſſe verbothen.

Hofkzld. vom 9. Februar 1808.

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 897.

Tag der gänzlichen Einſtellung des Verkaufes der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe in Wien.

An den ſogenannten geſperrten großen Feſttagen, als:
Am Weihnachtstage,
am Oſtertage,
am Pfingſttage,
am Frohnleichnamstage,
am Tage Maria Verkündigung, und
am Tage Maria Geburt iſt ſelbſt der Verkauf der unentbehrlichſten Bedürfniſſe unterſagt.

Rggscirc. für Wien vom 29. Sept. 1803, §. 1.

Selbſt die bürgerlichen Fiſchkäufler haben ſich genau nach dieſem Normale zu benehmen.

Rggsweiſ. vom 24. Mai 1825.

Und aus Anlaß der Anfrage, wie es hinſichtlich des Fiſchmarktes an den Tagen zu halten iſt, wo derſelbe in einen ſogenannten geſperrten großen Feſttag fällt, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 27. April 1826 erinnert: Faſt alles Fleiſches von Fiſchen kann wohl vom vorhergehenden Tage auf den folgenden Tag, füglich wie jedes andere Fleiſch aufbewahrt werden.

Nur iſt zur Beſeitigung aller Unordnung dafür zu ſorgen,

daß am Abende des dem geſperrten großen Feſttage vorhergehenden Tages der Verkauf am gewöhnlichen Fiſchplatze Statt finde, und daß eine entſprechende Kundmachung geſchieht.

Hofkzld. vom 27. April 1826.

§. 898.

Verboth des Offenhaltens der Verkaufsgewölber und des Aufſtellens der Verkaufsſtändchen an Sonn- und Feiertagen.

Es kam zur Kenntniß Sr. Maj., daß vorzüglich in den Vorſtädten Wiens, zuweilen ſelbſt in der Stadt, an Sonn- und gebothenen Feiertagen Verkaufsgewölber zum Handel offen ſtehen, welche nach den beſtehenden Vorſchriften geſchloſſen ſeyn ſollten, und daß an ſolchen Tagen vor den Thoren am Glacis auch Verkaufsſtändchen aufgeſchlagen werden.

Zu Folge allerh. Cabinetſchreibens aus Tarnow vom 22. Sept. 1823 befahlen demnach Se. Maj., daß dieſer Unfug abgeſtellt werde, und daß diejenigen, denen dieſes obliegt, unter ſtrengſter eigener Verantwortung darüber wachen.

Indem dieſe allerh. Willensmeinung, gemäß eigenem Befehle Sr. Maj., unter Einem der k. k. Polizei-Hofſtelle zur Mitwirkung eröffnet wurde, wurde der Regierung aufgetragen, unverzüglich die entſprechenden Verfügungen zu veranlaſſen, damit vorliegende allerh. Anordnung auf das Genaueſte in Vollzug geſetzt werde, und darüber, daß dieſes geſchehe, in der Art zu wachen, daß jede allfällige Verantwortlichkeit von der Regierung entfernt bleibe.

Hofkzld. vom 4. Oct. 1823.

Dieſemnach wurde ſämmtlichen einſchlägigen Behörden in Wien aufgetragen, zu dem genaueſten Vollzug dieſer allerh. Anordnung, unter eigener Verantwortung, die entſprechenden Verfügungen zu treffen.

Rggsd. vom 10. Oct. 1823.

Der Regierung iſt unterm 4. October 1823 unter ihrer Verantwortung aufgetragen worden, darüber zu wachen, daß an Sonn- und gebothenen Feiertagen keine Verkaufsgewölber zum Handel offen ſtehen, und keine Verkaufsſtändchen vor den Thoren von Wien aufgeſchlagen werden, und wurde ihr daher aufgetragen, anzuzeigen, ob dieſes Verboth genau beobachtet wird, und ferner anzugeben, was von dem Mißbrauche bekannt iſt, daß Fabrikanten und Handwerker in Wien regelmäßig ihre Arbeiter und Geſellen an Sonn- und gebothenen Feiertagen zur Arbeit verhalten, und zwar unter Androhung der Entlaſſung und des Verluſtes der Arbeit, ſo wie überhaupt von Handlungen, durch welche, beſonders in

neueren Zeiten, die Sonn- und gebothenen Feiertage entheiliget werden.

Verordnung des Hofkanzleipräſidiums vom 25. April 1825.

§. 899.

Beſonderes Verboth des Hauſirens mit Kalendern am Neujahrstage in Wien.

Am Neujahrstage ſoll mit Kalendern nicht hauſiret werden, auch iſt der Unfug, daß auf den Plätzen, Straßen und in den Häuſern der inneren Stadt ſowohl, als auch in den Vorſtädten, dann unter den Stadtthoren, von Höckerleuten Handel damit getrieben werde, hintanzuhalten, den Betretenen ſind die Kalender abzunehmen, und bei dem Magiſtrate zu hinterlegen.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 27. Nov. 1823 und 20. Nov. 1824.

bb. Für das Land.

§. 900.

Norm für das Land.

Hier gilt der §. 893, wornach die ſtrenge Handhabung der Heiligung der Sonn- und Feiertage dem Ermeſſen der Kreisämter und Localbehörden überlaſſen, jedoch überhaupt zur Pflicht gemacht iſt.

§. 901.

Beſonderes Verboth öffentlicher Licitationen an Sonn- und Feiertagen auf dem flachen Lande.

Es kam zur ſicheren Kenntniß der Regierung, daß an mehreren Orten auf dem flachen Lande öffentliche Licitationen an Sonntagen mit Bewilligung der Dominien und Ortsobrigkeiten abgehalten, und hierzu auch die Bewohner der entfernteren Ortſchaften durch Anſchlagzettel an den Kirchthüren eingeladen werden.

Eben ſo ſoll es auch nicht ungewöhnlich ſeyn, daß der Nachlaß von Verſtorbenen an Einrichtungs- und Kleidungsſtücken an Sonntagen licitando, und zwar nach mündlichem Einſagen, in Gegenwart des Ortsrichters oder eines Geſchwornen hintangegeben wird.

Obgleich man dieſe Unfüge damit zu entſchuldigen ſucht, daß die Landleute gerade an Sonn- und Feiertagen am meiſten Zeit haben, um bei Licitationen, vorzüglich in entfernteren Orten, zu erſcheinen, ſo ſind dieſe Vorgänge mit der Heiligung jener Tage offenbar nicht vereinbarlich, und ſie erſcheinen allerdings als Außerachtlaſſung der bereits beſtehenden Verordnungen.

Die Kreisämter haben daher Sorge zu tragen, daß dieſer Unfug, wo er beſtehet, abgeſtellt, und daß überhaupt die mit Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, erlaſſenen Vorſchriften auf das Genaueſte beobachtet werden.

Rggsdecret vom 10. Auguſt 1827.

b. Beſchränkung der Verſchleißſtunden.

α. Für Wien.

§. 902.

Beſchränkung der Zeit beim Verkaufe der unentbehrlichſten Bedürfniſſe und des Brotes insbeſondere.

Die unentbehrlichſten Bedürfniſſe, als: Fleiſch, Fiſche, Brot, Milch und grüne Waare, welche letztere übrigens zu dieſer Zeit nur den förmlichen Küchengärtnern und befugten Kräutlern, keineswegs aber den Landleuten zu führen geſtattet iſt, können an Sonn- und Feiertagen (außer den ſogenannten geſperrten Feſttagen, als: am Weihnachtstage, Oſtern und Pfingſtſonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt) bis 9 Uhr Früh verkauft werden.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 1, republicirt zu Folge allerh. Cabinetſchreibens vom 18. Mai 1833, Rggscirc. vom 30. Mai 1833, Rggsz. 29217, und Greißler und Victualienhändler wurden mit ihrem Geſuche, an Sonn und Feiertagen den ganzen Tag hindurch bei halb geöffneten Laden und ohne Auslagen, verſchleißen zu dürfen, abgewieſen.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 14. Nov. 1825.

Den Bäckern und Brotſitzern iſt geſtattet, Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr an, ihr Gebäcke zu verkaufen, für den Verkauf des Gebäckes bei Ständen hingegen hat es bei der Beſchränkung des Verkaufes bis 9 Uhr zu bewenden.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 1.

§. 903.

Verkaufsſtunde für die Sauerkräutler.

Sämmtliche Sauerkräutler dürfen ihre Feilſchaft nur bis 9 Uhr Morgens verkaufen. Eod. §. 2.

§. 904.

Für die Salzverſchleißer.

Der kleinweiſe Salzverkauf wird Morgens bis 9 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an geſtattet.

§. 905.

Für die Ölerer.

Den Ölerern iſt geſtattet im Winter von 4, im Sommer aber von 6 Uhr Nachmittags an, Kerzen, Seife und Milch zu verkaufen. Eod. §. 4.

§. 906.

Für die Bratenbrater.

Den Bratenbratern, Hart- und den ſogenannten Kleinſelchern iſt erlaubt bis 9 Uhr Frühe feil zu haben. Eod. §. 5.

§. 907.

Für die Öbſtler.

Den bürgerlichen Öbſtlern, wie auch den ſogenannten Gnaden-Obſtſtandinhabern iſt geſtattet bis 9 Uhr Frühe, dann Mittags von 12 bis 2 Uhr, endlich Nachmittags von 4 Uhr angefangen ihr Obſt an den Hütten und auf ihren Ständen zu verkaufen; die am Schanzel mit Obſt ankommenden Perſonen haben den Verkauf lediglich um 4 Uhr Nachmittags anzufangen. Eod. §. 6.

§. 908.

Für die bürgerlichen Lebzelter.

An allen Sonn- und Feiertagen, ſo wie an Kirchtagen iſt den Lebzeltern der öffentliche Verkauf außer dem gewöhnlichen Gottesdienſte erlaubt.

Verordn. vom 13. Mai 1784, Hofkzld. vom 9. Juli 1787.

Die bürgerlichen Lebzelter in Wien dürfen noch ferners Nachmittags nach gedachtem Gottesdienſte Lebzelten und Wachs verkaufen. Eod. §. 7.

§. 909.

Verkaufszeit für die bürgerlichen Specereihändler.

Den bürgerl. Specereihändlern wird erlaubt, ſowohl Wein- als Eßwaaren, und zwar Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr an, den dahin kommenden Gäſten abzureichen. Eod. §. 9.

§. 910.

Für die übrigen Specereiwaarenhändler, Fragner, Greißler und Käsſtecher.

Allen mit Specereiwaaren handelnden Parteien, dann den Fragnern, Greißlern und Käsſtechern iſt erlaubt bis 9 Uhr Frühe,

und Nachmittags von 4 Uhr an, jedoch ohne Auslage, und bei halb geöffneten Laden zu verkaufen.

§. 911.

Für die Zuckerbäcker und Mandolettihändler.

Eben ſo wird den Zuckerbäckern und Mandolettihändlern geſtattet, Nachmittags von 4 Uhr an ihre Waaren zu verkaufen. Eod. §. 11.

Die Zuckerbäcker wurden daher über eine dagegen überreichte Vorſtellung auf dieſe Stunde verwieſen.

Rggsd. vom 6. Februar 1824, Circular der k. k. Polizei-Oberdirection vom 21. Februar 1824.

§. 912.

Inwiefern die Caffeeſieder berechtiget ſind, Gäſte zu jeder Zeit zu bedienen.

In den Caffeehäuſern iſt Vormittags die Gäſte mit Frühſtück zu bedienen, und auch das Leſen der Zeitungen geſtattet; jedoch bleibt alles Spielen bei Strafe, welche ſowohl die Spielenden als die Caffeeſieder zu treffen hat, verbothen. Nachmittags um 4 Uhr werden daſelbſt die erlaubten Spiele geſtattet.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 14; Rggsv. vom 28. Sept. 1825.

§. 913.

Inwiefern die Wein- und Bierwirthe, Koſt- und Gaſtgeber, dann Branntweiner berechtiget ſind, ihre Gäſte jederzeit zu bedienen.

Den Wein- und Bierwirthen, Koſt- und Gaſtgebern, dann den Branntweinern iſt erlaubt, Jedermann mit dem jeden zuſtehenden Artikel zu verſehen, ohne jedoch ein wie immer geartetes Spiel zu geſtatten; jedoch iſt den Abzugsſchenkern der Ausſchank an Sonn- und Feiertagen unterſagt.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 15.

Die bürgerlichen Stadtköche wurden daher über eine dagegen überreichte Vorſtellung abgewieſen.

§. 914.

Inwiefern Roſoglio- und Liqueur-Erzeuger ihre Erzeugniſſe verſchleißen dürfen, inwiefern nicht.

Zwiſchen den Roſoglio- und Liqueur-Erzeugern ſind diejenigen zu unterſcheiden, welche in Folge der Commerz-Hofcommiſſions-Verordnung vom 4. Auguſt 1823 mit ihrem Fabrications-Befug-

niſſe, zugleich auch das Recht zum kleinweiſen Ausſchanke ihrer Erzeugniſſe über die Gaſſe beſitzen, und dafür (jetzt) die Verzehrungsſteuer zu entrichten haben; dieſe ſind gleich anderen zum Verkaufe täglicher Genußmittel berechtigten Partheien zu behandeln, welchen in Folge der beſtehenden Verordnung vom **29.** Sept. **1803** auch an Sonn- und Feiertagen der Verkauf ihrer Feilſchaften unter den darin feſtgeſetzten Beſtimmungen geſtattet iſt. Diejenigen von den Liqueur- und Roſoglio-Fabrikanten, welche nur zu einem fabriksmäßigen Verſchleiße ihrer Erzeugniſſe, der im Kleinen auf den Verkauf in verſiegelten Bouteillen beſchränkt iſt, berechtigt ſind, ſind allen anderen Fabrikanten und Gewerbsleuen gleich zu halten, und daher zur Sperrung ihrer Verſchleißgewölber an Sonn- und Feiertagen verbindlich zu machen.

Hofkammerdecret vom **22.** Mai **1825.**

Diejenigen Victualienhändler, welche an Sonn- und Feiertagen die Verſchleißtafeln über geiſtige Producte nicht einziehen, oder einen wie immer gearteten Ausſchank geiſtiger Erzeugniſſe über die Gaſſe oder an ſitzende Gäſte, treiben, ſind zu beſtrafen.

Circ. der Polizei-Oberdirection vom **8.** März **1825.**

§. 915.

Beſchränkte Verſchleißſtunden für Tabak und Zahlenlotterieloose.

Mit Hofentſchließung vom **2.** Oct. **1782** ward der Tabakverkauf an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags geſtattet, jedoch erſt nach geendetem Gottesdienſte, bei halb geöffneten Balken und ohne Ausſetzung des Verkaufszeichens. Später wurde dieſer Verſchleiß nur bis **9** Uhr Frühe und von **4** Uhr Nachmittags an geſtattet. Von dieſer angeordneten Einleitung kann um ſo weniger abgegangen werden, als eines Theiles der geſperrte Verkauf durch ſechs Stunden weder den Verkäufer einer Verlegenheit ausſetzet, noch dem Ärarium im Verkaufe einen Schaden verurſacht, andererſeits Se. Maj. durch ein allergnädigſtes Handbillet die vollkommenſte Heiligung und Feierung von Sonn- und Feiertagen erſt kürzlich empfohlen haben, und endlich es bei dem Volke einen ſehr üblen Eindruck macht, wenn der Staat gerade bei derlei Anſtalten, wo er als Unternehmer eintritt, ſich über religiöſe Vorſchriften hinausſetzt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er Geldgewinn für wichtiger als jene halte.

Rggsd. vom **12.** Juni **1798.**

Der Verſchleiß des Tabaks iſt daher nur bis **9** Uhr Frühe und Nachmittags von **4** Uhr an geſtattet.

Rggscirc. vom **29.** Sept. **1803**, §. **12**; Circular der Polizei-Oberdirection vom **7.** Nov. **1825.**

Das Offenhalten der Collectanläden, ſo wie der Tabakverſchleiß an Sonn- und Feiertagen ſoll nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber erſt von 4 Uhr angefangen, geſtattet werden, damit die ſo oft wiederholten allerh. Befehle wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage nach ihrem ganzen Umfange erfüllet werden. Hiernach wurden daher auch die beiden Directionen des Lotto, dann Tabak- und Stempelgefälls angewieſen.

Hofkzld. vom 25. Februar 1828.

§. 916.

Verboth des Verkaufes der Stöcke und Tabakspfeifen auf Ständchen.

An Sonn- und Feiertagen iſt der Verkauf der Stöcke und Tabakspfeifen bei errichteten Ständchen nicht zu dulden.

Weiſung der Polizei-Hofſtelle an die Polizei-Oberdirection in Erledigung des Commiſſions-Protocolls vom 1. Juli 1819.

§. 917.

Wann Neujahrs-Billets und Viſitenkarten verkauft werden dürfen.

Neujahrs-Billets und Viſitenkarten iſt am Sonntage vor dem Neujahre von 4 Uhr Nachmittags an, und am Neujahrstage ſelbſt bis 9 Uhr Vormittags zu verkaufen geſtattet.

Circular der Polizei-Oberdirection vom 28. Oct. 1821. S. übrigens

β. Für das Land.

§. 918.

Allgemeine Norm.

Die Beſchränkung der Verſchleißſtunden an Sonn- und Feiertagen ſind auf dem Lande von den dortigen politiſchen Localbehörden nach der Verſchiedenheit der Verhältniſſe zu beſtimmen. Siehe §. 893.

3. Beſchränkungen rückſichtlich der Unterhaltungen.

§. 919.

Vorerinnerung.

Hier kommen

A. die dießfälligen beſchränkenden Beſtimmungen, und

B. das Strafverfahren gegen die Übertreter anzuführen.

A.

Beſchränkende Beſtimmungen hinſichtlich der Unterhaltungen.

§. 920.

Die Unterhaltungen ſind an den gebothenen Feſttagen entweder gänzlich eingeſtellt oder auf Stunden beſchränkt.

Die Unterhaltungen ſind an den erwähnten Tagen ebenfalls entweder ganz verbothen oder nur auf gewiſſe Stunden beſchränkt.

a. Gänzliches Verboth aller Unterhaltungen.

1. Allgemeine Beſtimmung.

§. 921.

Die durch Rggscirc. vom 20. Sept. 1826 feſtgeſetzten Beſchränkungen ſind nur ein Minimum.

Die mit Rggscirc. vom 20. Sept. 1826 ausgedrückte allerh. Willensmeinung hat nur als Minimum zu gelten, d. h. daß, wenn in einigen Provinzen aus beſonderen Urſachen von jeher größere Beſchränkungen beſtanden, es dabei zu verbleiben habe.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

2. Beſondere Beſtimmungen.

α. Für Schauſpiele.

§. 922.

Verboth der Theater an Normatagen.

Komödien und ſonſtige Spiele ſind an Normatagen verbothen.

Hofdecret vom 17. Jänner 1781.

Die Schauſpiele in Städten ſind an verbothenen Tagen nicht zu geſtatten.

Kreisamtsinſt. vom 21. Jänner 1783, §. 52.

An den bisher beſtandenen Normatagen ſoll nirgends Theater Statt finden.

Allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Auguſt 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

§. 923.

Aufzählung dieſer Normatage.

Schauſpiele ſind verbothen:

1. Vom 22. bis einſchließig 25. December,
2. am Aſchermittwoche,
3. vom Palmſonntage bis einſchließig Oſterſonntage,
4. am Pfingſtſonntage,
5. am Frohnleichnamstage,
6. an dem Feſte Maria Verkündigung, und
7. an dem Feſte Maria Geburt.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, wozu in Öſterreich unter der Enns auch der Leopoldstag gehört. Siehe §. 870.

§. 924.

Beſtimmungen rückſichtlich der Faſtenzeit auf dem Lande.

Einer Schauſpielergeſellſchaft auf dem flachen Lande wurde die gebethene Erlaubniß, während der Faſten Schauſpiele zu geben, mit der Beſchränkung ertheilt, daß nur 4 Mal die Woche, und zwar am Sonntag, Montag, Dienſtag und Donnerſtag bis Palmſamſtage Schauſpiele aufgeführt, die übrigen Tage aber keine gegeben werden dürfen.

Rggsv. vom 12. März 1791.

Dagegen wurde mit Rggsd. vom 18. Febr. 1792 ein ähnlicher Unternehmer in einem ähnlichen Geſuche aus folgenden Gründen abgewieſen: Für die Reſidenzſtadt ſind die Schauſpiele beinahe zu einem Bedürfniſſe geworden, und man hat daher aus guten Gründen die Spectakel während der Faſtenzeit in Wien erlaubt; allein auf dem Lande tritt dieſer Fall nicht ein, und es wäre im Gegentheile zu wünſchen, daß dieſe herumziehenden Truppen, welche meiſtens aus der liederlichſten Menſchenclaſſe zuſammengeſchmolzen ſind, ſo viel möglich im Lande beſchränkt würden, und ſie aus Noth gezwungen wären, einen anderen und beſſeren Nahrungszweig auszuwählen. Zudem iſt auf dem flachen Lande die Faſtenzeit als eine ſolche Epoche betrachtet, in welcher von jeher alle rauſchenden Vergnügungen verbothen waren, und welcher gewiſſe Andachtsübungen vorzüglich gewidmet wurden.

§. 925.

Geſtattung der Schauſpiele an Freitagen in den Provinzialſtädten.

Da übrigens an den Wiener Hof- und allen anderen Theatern an Freitagen Spectakel aufgeführt werden, ſo kann ſelbes in allen Provinzſtädten erlaubt werden.

Rggsv. vom 6. Nov. 1789.

§. 926.

Schließung der Theater wegen Hoftrauer.

In Anſehung der Verſchließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorſchriften zu verbleiben.

Allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 26. Sept. 1826.

Die Sterbetage der letzten Regenten und Regentinnen haben nur die Sperrung der beiden Hoftheater am Vigiltage [a]) zur Folge.

a) Solche Hofnormatage ſind dermal: Der 1. März (Vorabend des Sterbetages weiland Sr. Maj. Kaiſer Franz I.), der 6. April (Vorabend des Sterbetages weiland Ihrer Maj. der Kaiſerin Maria Ludovica, dritten Gemahlin Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I.), und der 12. April (Vorabend des Sterbetages Ihrer Maj. der Kaiſerin Maria Thereſia, zweiten Gemahlin weiland Ihrer Maj. Kaiſer Franz I.). In Fällen beſonderer Hinderniſſe findet mit allerh. Genehmigung eine Vertagung dieſer Normatage Statt.

§. 927.

Auf was ſich die Vorſtellungen der Wohlthätigkeitsanſtalten beſchränken ſollen.

Se. Maj. haben mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeitsanſtalten die Erlaubniß, an den Normatagen eine Muſik zu geben, dahin ausdehnen, um Tänze, Opern und Schauſpiele in einem Theater aufzuführen, und in dieſer Hinſicht mit höchſtem Cabinetsſchreiben vom 13. Juli 1821 zu befehlen geruhet, daß dieſer vorſchriftswidrige Gebrauch nie weiter Statt haben, und überhaupt nichts weiter Statt finden dürfe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider iſt.

Für den Fall, als in dieſer Provinz dergleichen Aufführungen Statt gefunden hätten, ſind ſolche in Zukunft nicht mehr zu geſtatten, und überhaupt darüber zu wachen, daß dem gegenwärtig ausgeſprochenen höchſten Befehle nicht zuwider gehandelt werde.

Miniſterialſchreiben vom 18. Juni 1821, Rggspräſ. Erinnerung vom 4. Juli 1821, allerh. Cabinetſchreiben vom 13. Jänner 1823, Miniſterialnote vom 18. Juni 1823.

β. Für Tanzunterhaltungen.

§. 928.

Verboth für die Tanzmeiſter, an Sonn- und gebothenen Feiertagen Tanz-Lectionen zu geben.

Den Tanzmeiſtern, welche die Erlaubniß haben, Tanzſchulen in ihren Quartieren zu geben, iſt unterſagt, an Sonn- und gebothenen Feiertagen bei Hauſe Tanz-Lectionen zu geben.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 19.

Den Tanzmeiſtern iſt verbothen, an Sonn- und Feiertagen Unterricht zu geben.

Allerh. Entſchl., eröffnet mittelſt Note der Polizeihofſtelle vom 31. Juli 1803.

Den Tanzmeiſtern, welche die Erlaubniß haben, Tanzſchulen in ihrem Quartier zu halten, iſt unterſagt, an Sonn- und gebothenen Feiertagen bei Hauſe Lection zu geben.

Rggsv. vom 29. Sept. 1813.

§. 929.

Strafe der Übertretung.

Jene Tanzmeiſter, die ſich nicht genau nach dieſer Vorſchrift benehmen, ſind das erſte Mal mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, und das zweite Mal des Befugniſſes, ferneren Unterricht im Tanzen zu geben, für verluſtig zu erklären. Die Polizei hat für die genaue Befolgung dieſer Anordnung zu haften.

Allerh. Entſchl., eröffnet mittelſt Note der Polizeihofſtelle vom 31. Juli 1803.

§. 930.

Verboth der Bälle und Tanzmuſiken an Normatagen.

Weder Bälle noch Tanzmuſiken ſollen wo immer an den bisher beſtandenen Normatagen Statt finden.

Allerh. Entſchl, vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

§. 931.

Aufzählung dieſer Normatage.

Tanzmuſiken ſind hiernach unterſagt:

1. Vom 22. bis einſchließig 25. December,
2. am Aſchermittwoch,
3. vom Palmſonntag bis einſchließig Oſterſonntag,
4. am Pfingſtſonntag,
5. am Frohnleichnamstage,

6. an den Feſten Maria Verkündigung, und

7. Maria Geburt. Eod. §. 2. Endlich der Leopoldstag. Siehe §. 870.

§. 932.

An welchen Tagen ebenfalls öffentliche Tänze verbothen ſind.

Öffentliche Tanzmuſiken ſind ferner unterſagt:

1. In der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einſchließig heiligen drei Könige;

2. in der ganzen Faſtenzeit und in der darauf folgenden Woche bis einſchließig den erſten Sonntag nach Oſtern;

3. an allen kirchlichen Faſt- und

4. an den Freitagen und Samſtagen des ganzen Jahres.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 3.

Es haben jedoch Se. k. k. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 12. Jänner 1837 zu geſtatten geruht, daß in Wien während der Carnevalszeit auch an den Samſtagen in den Abendſtunden bis zur Stunde der Mitternacht Tanzmuſiken und Bälle veranſtaltet und abgehalten werden dürfen.

Hofkzld. vom 28. Jänner 1837, Hofzahl 2086, Rggsz. 8322.

Hiernach wurde von der k. k Polizei- und Cenſurhofſtelle die Verfügung getroffen, daß von Seite der Wiener Polizei-Oberdirection das bisher beſtandene Verboth, zu Folge deſſen an Samſtagen keine Tanzmuſiken gehalten werden dürfen, nunmehr im Bereiche des Wiener Polizeibezirkes während der Dauer der Carnevalszeit nicht ferner gehandhabt, im Übrigen aber die genaueſte Befolgung der allerh. Vorſchrift vom 9. Auguſt 1826 ſtrenge überwacht werde.

Rggsd. vom 31. Jänner 1837, Rggsz. 4697.

An den gebothenen Fasttagen ſollen weder Bälle noch Tanzmuſiken Statt finden.

Allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826.

Das Verboth in öffentlichen Orten während der Faſtenzeit Muſik zu halten, iſt mit aller Strenge handzuhaben.

Weiſung der Polizeihofſtelle an die Polizei-Oberdirection in Erledigung des Commiſſions-Protocolls vom 12. Februar 1823.

§. 933.

Fortſetzung.

Es iſt der Regierung angezeigt worden, daß nicht nur in der Umgebung von Wien, ſondern auch in anderen Orten des flachen Landes an den Normatagen öfters Tanzmuſiken abgehalten werden.

Um für die Zukunft ähnlichen geſetzwidrigen Unfügen wirkſam vorzubeugen, wurde den Kreisämtern in Verbindung mit der unterm 21. Mai 1819 in Abſicht auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage, und in Anſehung der Tanzmuſiken in der Faſten erlaſſenen Verordnung unter eigener Verantwortung insbeſondere zur angelegenen Pflicht gemacht, den unterſtehenden Ortsobrigkeiten das allgemeine Verboth an den durch das Geſetz vorgezeichneten Normatagen, als: am Weihnachtstage, Oſtern und Pfingſtſonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt keine Tanzmuſik abzuhalten, in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen die ſtrengſte und unermüdete Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand bei unnachſichtlicher Ahndung einzubinden.

Rggsv. vom 27. Sept. 1819.

§. 934.

Dieß gilt auch für Privatbälle.

Das Verboth rückſichtlich der Advent- und Faſtenzeit hat auch auf Privatbälle ſeine Anwendung.

Hofkzld. vom 17. Dec. 1819, Rggscirc. vom 27. Dec. 1819, allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 3.

Und Se. Maj. haben nachträglich zu demjenigen, was wegen öffentlicher und Privatbeluſtigungen durch die Circularverordnungen vom 17. und 30. Jänner 1804 angeordnet wurde, allerhöchſt befohlen, daß an allen Freitagen und Samſtagen die Abhaltung von Privat- und Hausbällen unterſagt werden ſoll.

Dieſe allerh. Willensmeinung wurde daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat, die Ortsobrigkeiten innerhalb den Linien, und alle politiſchen Behörden auf dem Lande zugleich angewieſen werden, auf die genaueſte Befolgung dieſer allerh. Verordnung zu wachen.

Miniſterialſchreiben an ſämmtliche Länder-Chefs vom 4. März 1804, Hofdec vom 6. März 1804, Rggscirc. vom 25. März 1804.

§. 935.

Verboth der Judenbälle während der chriſtlichen Faſtenzeit.

Se. Maj. haben über einen allerunterthänigſten Vortrag der vereinten Hofkanzlei mittelſt allerh. Entſchl. vom 13. Dec. 1823 zu befehlen geruhet, daß die Abhaltung jüdiſcher Faſchingsbälle währen der chriſtlichen Faſtenzeit, da die Bälle überhaupt in dieſer Zeit verbothen ſind, für die Zukunft zu unterſagen ſey.

Die Landesſtelle wurde demnach hiervon zu dem Ende in die

Kenntniß geſetzt, um wegen Vollziehung dieſes allerh. Befehles Sr. Maj. die nöthige Verfügung zu treffen.

Hofkzld. vom **18.** Dec. **1823**, Rggsd. vom **12.** Jänner **1824.**

γ. Für Muſiken und ſonſtige Unterhaltungen.

§. 936.

Beſeitigung lärmender Muſik zur verbothenen Faſtenzeit.

Weder die türkiſche noch eine andere Muſik iſt zur Faſtenzeit, und außer derſelben auch an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten geſtattet, und in der Reſidenzſtadt insbeſondere, auch im Augarten, Prater, in der Brigittenau und in anderen öffentlichen Orten.

Dieſe allerh. Vorſchrift wurde daher allgemein zu Jedermanns genaueſter Nachachtung bekannt gemacht. Die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens, ſo wie ſämmtliche politiſche Obrigkeiten auf dem Lande wurden aber angewieſen, auf die Befolgung dieſer allerh. Verordnung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, wornach ſich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wiſſen wird.

Hofdecret vom **22.** Jänner **1804**, Rggscirc. vom **30.** Jänner **1804.**

§. 937.

Einſtellung lärmender Muſiken während der Advent- und Faſtenzeit insbeſondere.

Die k. k. Polizei-Oberdirection hat im Grunde einer von der Polizeihofſtelle erlaſſenen Weiſung die Verfügung getroffen, daß während der Advent- und Faſtenzeit bei den in verſchiedenen Gaſthäuſern, Schankkellern ꝛc. Statt findenden Abendunterhaltungen durchaus keine lärmenden Muſiken von ganzen Orcheſtern, oder wohl gar mit Anwendung der türkiſchen Trommeln abgehalten, und daß die Veranſtaltung derſelben weder durch Anſchlagzettel noch ſonſt öffentlich angekündigt werde.

Die Regierung findet zur Hintanhaltung unangenehmer Berufungen von Seite hieſiger Gaſtwirthe und Muſikunternehmer die k. k. Kreisämter anzuweiſen, eine ähnliche Verfügung auch in den Kreiſen zu erlaſſen, die Dominien anzuweiſen, die Vorſchriften wegen des **temporis sacrati** mit aller Strenge handzuhaben, und jede Veranlaſſung zu einer gegründeten Beſchwerde wegen Entheiligung desſelben zu beſeitigen.

Rggsv. vom **23.** Nov. **1833**, Zahl **61794.** An die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Oberdirection.

§. 938.

Verboth für die mit Licenz verſehenen Muſikanten, an Normatagen zu muſiciren.

An Normatagen dürfen die mit einer Licenz von der Polizei-Oberdirection für Wien verſehenen Muſikanten ihr Befugniß gar nicht ausüben.

Verordnung der Polizeihofſtelle vom 21. Jänner 1821.

§. 939.

Verboth der Schlittenfahrten zu gewiſſen Zeiten.

Es wurde vernommen, daß, obſchon noch unterm 31. Jänner 1707 das Schlittenfahren nicht allein an Freitagen und Samſtagen, ſondern beſonders an Sonn- und Feiertagen Vormittags, wie nicht weniger an den heiligen Feſtvigilien, ſowohl bei Tag als bei Nacht gänzlich verbothen worden iſt, dennoch dieſes Verboth in geziemende Beobachtung nicht gezogen, ſondern ſelbe ungeſcheut außer Acht gelaſſen werde.

Da nun dieſes wider alle chriſtliche Ehrbarkeit und Auferbaulichkeit iſt, auch ſolche ärgerliche Unternehmungen ferners nicht zu dulden ſind, ſo wurde anbefohlen, daß man ſich ſowohl an Sonn- und Feiertagen Vormittags, als an andern Feſtvigilien, auch Feiertage und Samſtage weder bei Tag noch Nachtzeit im Schlitten zu fahren unternehmen, ſondern ſich deſſen um ſo gewiſſer enthalten ſoll, als im Widrigen dem Übertreter Roß und Schlitten ohne Unterſchied der Perſon weggenommen werden ſoll.

Rggsv. vom 27. Juni 1718.

b. Beſchränkung der Unterhaltungsſtunden.

1. Für Schauſpiele.

§. 940.

Beginnen der Schauſpiele an Sonn- und gebothenen Feiertagen.

Schauſpiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem Gottesdienſte beginnen.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4, Circular vom 29. Mai 1827, §. 2.

§. 941.

Endzeit der Theater am Vorabende eines Frei-, Faſt- und gebothenen Feiertages.

Schauſpiele dürfen an den Vorabenden der Freitage oder Faſttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Allerh. Entſchl. vom 19. Auguſt 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4.

2. Für Tanzunterhaltungen und ſonſtige Muſiken.

§. 942.

In welcher Zeit allein Bälle mit Masken, Redouten Statt finden dürfen.

Bälle mit Masken, Redouten, dürfen nur vom Tage nach heiligen drei Könige bis einſchließig den Faſchingdienſtag, und nur ausnahmsweiſe und mit beſonderer Erlaubniß in einem oder anderen Tage außer jener Zeit Statt finden. Eod. §. 1.

§. 943.

Anfang der Tanzmuſiken an Sonn- und Feiertagen.

Nach dem Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16, durfte die Muſik in Schenkhäuſern von Wien unter keinem Vorwande vor 6 Uhr Nachmittags ihren Anfang machen, und hatte außer einer beſonderen Erlaubniß der k. k. Polizei-Oberdirection längſtens bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16.

Nun dürfen Tanzmuſiken nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienſte beginnen.

Allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Auguſt 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4, Rggscirc. vom 29. Mai 1827, §. 2.

§. 944.

Endezeit der Tanzmuſiken an den Vorabenden der Faſttage, Feſttage und gebothenen Feiertage.

Tanzmuſiken dürfen an den Vorabenden der Faſttage, der Feſttage und gebothenen Feiertage nicht über 12 Uhr Mitternachts dauern.

Allerh. Entſchl. vom 19. Aug. 1826, Hofkzld. vom 24. Aug. 1826, Rggscirc. vom 20. Sept. 1826, §. 4.

Die öffentlichen Muſiken und Tänze ſollen an den Tagen, auf

33*

welche unmittelbar ein Sonn- oder Feiertag folgt, auf das ſpäteſte um 12 Uhr Nachts aufhören.

Rggsv. vom 27. Sept. 1819.

§. 945.

Auch Privatbälle ſind am Vorabende eines Sonn- oder Feſttages um Mitternacht beſchränkt.

Die Vorſchrift, daß am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages nicht über die Mitternachtsſtunde getanzt werden dürfe, wurde allgemein kundgemacht, und findet auch ihre volle Anwendung auf Bälle und Tanzmuſiken in Privathäuſern, und werden die dagegen vorkommenden Übertretungen jederzeit durch angemeſſene Geldſtrafen geahndet werden.

Hofkzld. vom 17. Dec. 1819, Rggscirc. vom 27. Dec. 1819.

§. 946.

Einſtelllung aller Muſiken am Faſchingdienſtage um Mitternacht.

Hausbälle und Muſiken haben am Faſchingdienſtage nur bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Hofdecret vom 10. Jänner 1794.

Auf allerh. Befehl Sr. Maj. iſt allgemein verordnet, daß in der Stadt Wien ſowohl, als auf dem Lande, an dem Faſchingdienſtage um 12 Uhr Mitternachts alle Muſiken in öffentlichen und Privatorten bei ſonſtiger ſtrenger Ahndung, ihr Ende zu nehmen haben.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens und auf dem Lande wurden dahin angewieſen, auf die Befolgung dieſer allerh. Verordnung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, wornach ſich dann Jedermann von weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wiſſen wird.

Hofdecret vom 10. Jänner 1804, Rggscirc. vom 17. Jän. 1804.

§. 947.

Einſtellung der Muſiken am Vorabende eines Feiertages um 12 Uhr Nachts.

Auf allerh. Befehl Sr. k. k. Maj. wird in Verfolg desjenigen, was wegen der Dauer der Faſchingsbeluſtigungen am Faſchingdienſtage durch die Circularverordnung vom 17. Jänner 1804 angeordnet wurde, noch weiters befohlen, daß an jenen Tagen, auf die unmittelbar ein Feiertag folgt, alle öffentlichen Muſiken und alle Tänze allemal auf das ſpäteſte um 12 Uhr Nachts aufhören ſollen.

Dieſe allerh. Vorſchrift wurde daher allgemein zu Jedermanns genaueſter Nachachtung bekannt gemacht.

Die Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat und die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens, ſo wie ſämmtliche politiſche Obrigkeiten auf dem Lande wurden aber angewieſen, auf die Befolgung dieſer allerh. Verordnung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, wornach ſich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen wiſſen wird.

Hofdecret vom 22. Jänner 1804, Rggscirc. vom 30. Jänner 1804.

§. 948.

Verboth türkiſcher Muſiken an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten.

Türkiſche Muſik iſt an Sonn- und Feiertagen an öffentlichen Orten Vormittags verbothen.

Hofdecret vom 22. Jänner 1804.

§. 949.

Wann des Tags die herumziehenden Muſikanten Muſik machen dürfen.

Den mit Erlaubniß herumziehenden Muſikanten iſt nicht geſtattet, an jenen Tagen Abends vor 6 Uhr in Gaſt- und Bierhäuſern Muſik zu machen.

Rggscirc. vom 29. Sept. 1803, §. 16.

B.

Strafverfahren gegen die Uebertreter der wegen Heiligung der Kirchenfeſt- und Faſttage, hinſichtlich der Unterhaltungen beſtehenden Vorſchriften.

§. 950.

Straffälligkeit der Überſchreitung dieſes Verbothes.

Wer in verbothenen Zeiten Bälle und Tanzmuſiken hält, oder die für die Bälle und Tanzmuſiken vorgeſchriebene Dauer überſchreitet, macht ſich ſtraffällig.

Rggscirc. vom 29. Mai 1827, §. 4.

§. 951.

Pflicht der Anzeige der Überſchreitung der Zeit.

a) Von Seite des Wirthes.

Wenn auf die Erinnerung des Ball- oder Tanzunternehmers zur gehörigen Zeit vom Tanzen nicht abgelaſſen wird, hat er dem zur Aufſicht beſtellten Beamten oder Ortsvorſteher die Anzeige zu machen.

Rggscirc. vom 29. März 1827, §. 5.

§. 952.

b) Von Seite der Gäſte.

Strafbar machen ſich auch jene Gäſte und Tänzer, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeſchriebenen Zeit nicht ablaſſen. Eod. §. 6.

§. 953.

Straffälligkeit der Spielleute.

Die Spielleute, welche ſich zur verbothenen oder über die vorgeſchriebene Zeit zu Tanzmuſiken gebrauchen laſſen, ſind ſtrafbar. Eod. §. 7.

§. 954.

Beweiskraft der Anzeigen der Unterbeamten oder Gemeinden und Ortsvorſteher.

Die auf perſönliche Überzeugung gegründeten Anzeigen der obrigkeitlichen Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorſteher haben als vollſtändige Beweiſe zu gelten. Eod. §. 12.

§. 955.

Summariſches Verfahren.

Das Verfahren iſt ſummariſch, und beſteht lediglich in der Protocollirung des erhobenen und dem Beſchuldigten um ſeine allenfälligen Einwendungen vor zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbeſtandes, und in dem hierüber geſchöpften Erkenntniſſe. Eod. §. 13.

§. 956.

Gattung der Strafe.

Die Strafe der Übertretung der, hinſichtlich der Redouten, öffentlichen ſowohl als Hausbälle und Tanzmuſiken, beſtehenden Vorſchriften iſt für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe, das erſte Mal 5 bis 50 fl., das zweite Mal das doppelte, das dritte Mal die perſönliche Unfähigkeit, ferner Bälle und Tanzmuſiken zu halten,

oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle, von 10 bis 100 fl., für Tanzgäſte 2 bis 10 fl., für Spielleute ein Arreſt von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Übertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann. Eod.

§. 957.

Wohin die Strafe zu fließen hat.

Die Geldſtrafen ſind in Conv. Münze zu entrichten, und haben dem Armeninſtitute des Ortes zuzufließen. Eod. §. 9.

§. 958.

Wann und welcher Behörde das Straferkenntniß zur Beſtätigung vorzulegen iſt.

Strafen über 10 fl. auf dem Lande und im Allgemeinen außer der Hauptſtadt ſind vorläufig dem Kreisamte, über 50 fl. in den Provinzialhauptſtädten der Landesſtelle zur Beſtätigung vorzulegen. Eod. §. 14.

§. 959.

Recht des Kreisamtes und der Landesſtelle.

Das Kreisamt oder die Landesſtelle kann ein ſolches Straferkenntniß beſtätigen, mildern, oder auf Losſprechung des Beſchuldigten abändern. Eod.

§. 960.

Ausſchließung des Recurſes.

Gegen beſtätigte oder gemilderte Straferkenntniſſe findet keine andere Berufung (Recurs) Statt. Eod.

§. 961.

Fall eines Recurſes.

Gegen Straferkenntniſſe, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen, §. 958, unterliegen, kann außer der Hauptſtadt bei den Kreisämtern, in der Hauptſtadt aber von der Landesſtelle, jedoch nicht weiter, Abhülfe geſucht werden. Eod. §. 15.

§. 962.

Zeitfriſt der Recursanbringung.

Die Berufung oder das Geſuch um Abhülfe iſt bei der erſten Behörde mündlich oder ſchriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweiſen. Eod. §. 16.

3. Handhabung des kirchlichen Gebothes des ausſchließenden Genuſſes der Faſtenſpeiſen.

§. 963.

Beobachtung des kirchlichen Faſtengebothes.

Die Beobachtung des kirchlichen Faſtengebothes iſt eine reine Gewiſſensſache, welche durch keine Polizei-Maßregel erzwungen werden kann.

Indeſſen iſt die Staatsverwaltung doch berufen, denjenigen Gläubigen, welche den Kirchengebothen gehorchen, und dem Andrange ihres religiöſen Strebens und Gewiſſens folgen wollen, die Gelegenheit darzubiethen, demſelben zu folgen, und die Gelegenheit wenigſtens zu verhindern, dieſes kirchliche Geboth zu übertreten, auch jedes Ärgerniß, welches ein ſolches leichtfertiges Übertreten des Gebothes erwecken muß, zu beſeitigen.

§. 964.

Sorge für die Faſtendiſpens.

Jährliche Kundmachung der dießfälligen Currenden.

Für diejenigen Gläubigen, welchen der Genuß der Faſtenſpeiſen ſchädlich iſt, wird durch Diſpens geſorgt. Zu dieſem Behufe tragen die beiden Ordinariate von Wien und St. Pölten alljährlich vor Eintritt der Adventzeit die Currenden rückſichtlich der Faſtendiſpens für jene Zeit der k. k. n. ö. Landesregierung vor. Die Regierung genehmiget ſodann deren Drucklegung und unterlegt eine Abſchrift derſelben der k. k. vereinten Hofkanzlei.

§. 965.

Handhabung des kirchlichen Faſtengebothes in den Gaſt- und Wirthshäuſern.

Für die Handhabung des kirchlichen Faſtengebothes in den Speiſezimmern der Gaſtwirthe, Traiteurs und Garköche iſt durch das Rggscirc. vom 1. Mai 1828 geſorget.

§. 966.

Verboth auf Bällen, die auf einen Faſttag fallen, nach Mitternacht Fleiſchſpeiſen zu reichen.

Es iſt nicht zu geſtatten, bei öffentlichen Bällen Fleiſchſpeiſen länger als bis Mitternacht herzugeben, wenn am darauf folgenden Tage ein Faſttag einfällt.

Miniſterialſchreiben vom 4. März 1804, Rggsv. vom 25. März 1804.

Soupers, Gaſtereien und Muſiken haben am Faſchingdienſtag nur bis 12 Uhr Nachts zu dauern.

Hofkzld. vom 10. Jänner 1794.

Auf allerh. Befehl Sr. Maj. iſt allgemein verordnet, daß in der Stadt Wien ſowohl, als auf dem Lande an dem Faſchingdienſtage um 12 Uhr Mitternacht alle Gaſtereien an öffentlichen und Privatorten, bei ſonſtiger ſtrenger Ahndung ihr Ende zu nehmen haben.

Die k. k. Polizei-Oberdirection, der Wiener Magiſtrat und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande wurden daher angewieſen, auf die Befolgung dieſer allerh. Verordnung die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tragen, wornach ſich dann Jedermann vor weiteren unangenehmen Folgen in Acht zu nehmen haben wird.

Hofdecret vom 10. Jänner 1804, Rggscirc. vom 17. Jänner 1804.

III.

Von dem öffentlichen Gottesdienſte.

§. 967.

Hier kommt zu handeln:

A. Von den religiöſen Handlungen, und

B. von den heiligen und religiöſen Sachen; wobei zu bemerken iſt, daß die unirten Griechen in der Lithurgie von den Römiſch-Katholiſchen oder Lateinern, von deren Ritus hier allein die Rede iſt, abweichen.

a) S. dießfalls Helfert:
Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen als nach öſterr. bürgerl. Geſetzen Statt finden. Prag 1826.

A.

Von den religiöſen Handlungen.

§. 968.

Auf was ſich dieſelben beziehen.

Die religiöſen Handlungen beziehen ſich:

1. Auf den gewöhnlichen Gottesdienſt,
2. auf beſondere Andachten und religiöſe Functionen.

1. Gewöhnlicher Gottesdienſt.

§. 969.

Recht der Biſchöfe zur Anordnung des Gottesdienſtes.

Die Anordnung des Gottesdienſtes ſtehet den Biſchöfen allein zu, wobei ihnen jedoch die beſtehenden Vorſchriften und Verordnungen eine unabweichliche Richtſchnur ſeyn muß, worüber dieſelben bei der vorzunehmenden Viſitation ihrer Sprengel zu wachen haben.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **9**, Zahl **1066.**

§. 970.

Aufrechthaltung der bisherigen Gottesdienſtordnung.

Die Ordnung des Gottesdienſtes und der öffentlichen Andachten ſoll, ſo wie ſie gegenwärtig vorgeſchrieben iſt, beibehalten und beobachtet werden.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **1**, Zahl **1066.**

§. 971.

Eintheilung des gewöhnlichen Gottesdienſtes.

Der gewöhnliche Gottesdienſt zerfällt in

a. jenen in der Pfarrkirche, und

b. jenen in anderen Kirchen.

a. Pfarrgottesdienſt.

§. 972.

Ordnung, auf der er beruhet.

Die dießfällige Ordnung beruhet auf den Hofdecreten vom **25.** Februar **1783**, **17.** März **1791** und **19.** Juni **1793**, und die Landesſtellen und Kreisämter ſind angewieſen, unter eigener Verantwortung darauf zu ſehen, damit außer der vorgeſchriebenen keine andere geſtiftet werde.

§. 973.

Eintheilung derſelben.

Die dießfällige Ordnung zerfällt:

1. In jene in den Stadt- und Vorſtadtpfarren Wiens,
2. in jene der Landſtädte-, Markt- und Dorfpfarren [a]).

a) Wo immer in Städten, Märkten und Dörfern die Pfarren in Stiften und Klöſtern ſind, iſt der ſonntägige Gottesdienſt wie in der Stadtpfarre zu halten.

1. Pfarrgottesdienſt in Wien, ſowohl in der inneren Stadt als in den Vorſtädten.

§. 974.

Predigt.

In jeder Pfarrkirche iſt an Sonn- und Feiertagen eine kurze **Frühpredigt** für die Dienſtbothen, dann ſpäter die **zweite** Predigt für die Übrigen zu halten.

Gottesdienſtordnung, §. 2.

§. 975.

Segenmeſſe.

Täglich iſt in jeder Pfarrkirche nur eine Segenmeſſe an Werktagen mit Ausſtellung des Ciboriums, an Sonn- und Feiertagen aber mit Ausſtellung der Monſtranze zu halten, wobei der vorgeſchriebene Normalmeßgeſang mit der Orgel abzuſingen iſt.

Nur wird geſtattet, daß, da das von der Geiſtlichkeit hie und da noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk den Segen mit Monſtranze vorziehet, bei den Litaneien, Abbethung des Roſenkranzes oder anderen vorgeſchriebenen Nachmittagsandachten, wo dieſe nach der Andachtsordnung gehalten werden, der Segen mit der Monſtranze, jedoch wie bisher nur ein Mal, und zwar zum Beſchluſſe der Andacht gegeben werden möge.

Hofdecret vom 15. Juni 1793.

§. 976.

Choralmeſſen.

In der **Metropolitankirche** und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor iſt, iſt täglich eine **Choralmeſſe** mit oder ohne Orgel, nach Beſchaffenheit der Zeit ohne Inſtrumentalmuſik, zu ſingen.

Gottesdienſtordnung, §. 4.

§. 977.

Hochamt.

An Sonn- und Feiertagen iſt in jeder Pfarrkirche das **Hochamt** mit Inſtrumentalmuſik, wenn das Kirchenvermögen zu derſelben Beſtreitung hinreicht, oder wo keine dergleichen iſt, choraliter zu halten.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 6, Gottesdienſtordn. §. 6.

In jener Kirche, wo die am Werktage gewöhnliche Segenmeſſe zur Zeit des Hochamtes einfällt, wird ſtatt der Segenmeſſe das Hochamt mit Ausſtellung der Monſtranze gehalten.

Des Nachmittags iſt am Sonntage die Chriſtenlehre alſo zu halten, daß auch die Erwachſenen dabei ihren Unterricht finden.

§. 978.

Litaneigebethe und Segen.

Täglich mit Ausnahme der Samſtage und Frauentage wird die Allerheiligenlitanei ſammt den hierzu nöthigen Gebethen, mit jenen für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth und fünf Vater Unſer, und fünf Ave Maria für die allgemeinen Bedürfniſſe mit lauter Stimme, unter Beantwortung des Volkes abgebethet; zuletzt wird der Segen mit dem Ciborio gegeben.

Gottesdienſtordnung, §. 7.

Auch können Litaneien mit Inſtrumentalmuſiken gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu derſelben Beſtreitung hinreicht.

Hofdecret vom 17. März 1791, §. 6.

An Sonnabenden und Frauentagen iſt, ſtatt der Allerheiligenlitanei und den dazu gehörigen Gebethen, das Salve Regina, das Gebeth für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria für die allgemeinen Bedürfniſſe zu bethen.

An Samſtagen Abends ein Glockenzeichen zum Feierabende zu geben, iſt verbothen.

Hofdecret vom 21. Mai 1785 und Hofentſchl. vom 12. Februar 1786.

§. 979.

Veſper.

In jener Kirche, wo ordentlicher Chor iſt, iſt eine Veſper täglich choraliter, an feierlichen Feſttagen, auch mit der Orgel ohne Inſtrumentalmuſik, zu halten. Am Sonntage iſt die Veſper zwiſchen der Chriſtenlehre und den oben angeſetzten vorgeſchriebenen Gebethen zu ſingen.

Gottesdienſtordnung, §. 9.

§. 980.

Faſtenpredigten.

Faſtenpredigten werden zur Zeit der Faſten in den Pfarrkirchen in der Stadt am Sonntage, Mittwoch und Freitag Theils vor Theils Nachmittags gehalten, in den Vorſtadtpfarrkirchen aber am Sonntage und Mittwoch.

Eod. §. 10.

§. 981.

Leſung mehrerer Meſſen.

Die Meſſen werden in der Metropolitankirche am Hochaltare und an zwei Seitenaltären, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halben zu halben Stunden geleſen. An Sonn- und Feiertagen iſt unter dem Hochaltare eine ſtille Meſſe an einem Seitenaltare zu leſen.

Eod. §. 11.

Nun wird geſtattet, daß in den Pfarrkirchen, wo mehrere Geiſtlichkeit vorhanden iſt, höchſtens zwei Meſſen zugleich, und zwar eine am Hoch- und die andere an einem Seitenaltare dergeſtalt geleſen werden mögen, daß die zweite Meſſe um etwas ſpäter nach der erſten hinausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geſchäfte halber zum Anfange der erſten Meſſe zu ſpät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Meſſe wieder anfängt, abzuwarten gehalten ſeyen.

Hofdecrete für geſammte Erblande vom **13.** Juni **1793.**

§. 982.

Ceremonien in der Charwoche.

In der Charwoche werden die in dem römiſchen Rituale vorgeſchriebenen Handlungen und Ceremonien vorgenommen, auch am grünen Donnerſtag Nachmittags die Kirchen und das aufbehaltene Hochwürdigſte beſucht. Das gewöhnliche heilige Grab und die am Charſamſtag in Übung geweſenen Auferſtehungsceremonien hatten zu unterbleiben.

Verordnung in Wien vom **24.** März **1784.**

Jetzt ſind ſie aber wieder in allen Pfarren eingeführt.

Am grünen Donnerſtage werden ferner bei Ausſetzung des Hochwürdigſten Bethſtunden angeordnet.

Hofdecret vom **13.** April **1786.**

Am Charſamſtage muß nach der üblichen Holzweihung vor der Kirche ſolches mit aller Behuthſamkeit ausgelöſcht, und dem gemeinen Volke ſolches entweder brennend oder glühend, oder aber hiervon einen angezündeten Schwamm nach Haus zn bringen nicht geſtattet werden, denn hierdurch kann ſich die größte Gefahr um ſo mehr ergeben, als hierbei meiſtens Kinder und junge Leute unbedachtſamer Weiſe ihre Unterhaltungen und Kurzweile zu haben den Anlaß nehmen.

Verordnung in Wien vom **20.** April **1779.**

§. 983.

Vierzigſtündiges Gebeth.

Das vierzigſtündige Gebeth und die Ausſtellung des Hochwürdigſten in der Frohnleichnamsoctav werden in jenen öffentlichen Kirchen,

wo dieſe Andacht gewöhnlich war, beibehalten. Am Ende jedes Tages wird ſtatt der muſikaliſchen Litanei mit den täglich vorgeſchriebenen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der Monſtranze der Segen gegeben. §. 14.

2. Gewöhnlicher Gottesdienſt auf dem Lande.

§. 984.

Ordnung.

Die Gottesdienſtordnung für die Kirchen auf dem offenen Lande iſt nachſtehender Maßen feſtgeſetzt worden.
Hofentſchl. vom 21. Mai 1785.

Für die Stadtpfarren, wo wenigſtens drei oder mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder andern gewiſſen Stunde, und immer am Hochaltare gehalten werden.	Dasſelbe.
Segenmeſſe.	
Nur eine des Tages mit Ausſetzung der Monſtranze und dem vorgeſchriebenen Normalgeſange mit der Orgel.	Eben nur eine, und mit dem Normalgeſange.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vom Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Hochamt.	
Jederzeit mit Inſtrumentalmuſik, oder in deren Abgang choraliter ohne Ausſetzung der Monſtranze und ohne Segen; auch kann darunter eine ſtille Meſſe geleſen werden.	Nur wo ein ordentlicher Chor iſt, darf täglich eine Choralmeſſe mit oder ohne Orgel, nach Beſchaffenheit der Zeit, ohne Inſtrumentalmuſik gehalten werden.
Nachmittags.	
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen, mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	Nur in den Kreisſtadt-Cathedralkirchen jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.
Vesper.	
Wo ordentlicher Chor iſt, ſoll ſelbe zwiſchen der Chriſtenlehre und Litanei choraliter, und an größeren Feſttagen auch mit der Orgel, jedoch ohne Inſtrumentalmuſik geſungen werden.	Täglich, wo ordentlicher Chor iſt, jedoch nur choraliter.
Predigt.	
Am Chriſt- und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang, nach dieſem das **Te Deum**. In der Faſten am Sonntage Nachmittags vor der Litanei.	In der Faſten nur in den größeren Städten eine unter der Woche.

Für die Marktpfarren, wo zwei oder mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder andern gewiſſen Stunde und immer am Hochaltare gehalten werden.	Soll nur jede halbe Stunde, oder aus Mangel der Prieſter nur zu einer oder andern gewiſſen Stunde und immer am Hochaltare, jedoch eine gewiſſe Frühmeſſe, ohne Hemmung des Schulunterrichtes, gehalten werden.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze und dem vorgeſchriebenen Normalgeſange mit Orgel, oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vor dem Altare oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.
Spätere Predigt.	
Jederzeit durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochamt.	
Wo keine Segenmeſſe gehalten wird, ein Hochamt mit Ausſetzung der Monſtranze.	Keine.

Nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria, zuletzt den Segen.	Keine.
Vesper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Chriſt- und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, Opfergang, und nach dieſem das Te Deum. In der Faſten am Sonntage Nachmittags vor der Litanei bei hinlänglicher Anzahl Geiſtlichen.	Keine.

Für die Dorfpfarren, überhaupt wo zwei Seelſorger angeſtellt ſind.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Stille Meſſe.	
Eine in der Frühe zu einer gewiſſen Stunde am Hochaltare.	Täglich eine gewiſſe, jedoch zu einer Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichtes.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze und dem Normalgeſange mit der Orgel, oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt.	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Spätere Predigt.	
Jederzeit nur durch eine halbe Stunde.	Keine.
Hochamt.	
Wo keine Segenmeſſe gehalten wird, ein Hochamt mit Ausſetzung der Monſtranze.	Keines.

Nachmittags.

Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürſten, das allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	Keine.
Vesper.	
Keine.	Keine.
Predigt.	
Am Chriſt- und Oſtertage über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang und das Te Deum. Keine Faſtenpredigt.	Keine.

Für die Landpfarrer, überhaupt wo nur ein einziger Seelſorger angeſtellt iſt.

Vormittags.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Eine gewiſſe Frühmeſſe zu einer beſtimmten Stunde am Hochaltare in der Pfarre A, und künftigen Sonntag oder Feiertag in der benachbarten Pfarre B.	Im Nichtverhinderungsfalle eine in der Frühe zu einer gewiſſen Stunde ohne Hemmung des Schulunterrichtes.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
Segenmeſſe.	
Eine mit Ausſetzung der Monſtranze und dem Normalgeſange mit der Orgel, oder ſtatt dieſer Segenmeſſe ein Hochamt mit Segen in der Pfarre **B**, am nächſten Sonn- oder Feiertage aber in der Pfarre **A**.	Keine.
Frühpredigt.	
Eine kurze mit Erklärung des Evangeliums oder der Epiſtel vor dem Altare, oder von der Kanzel, wie es für die Zuhörer beſſer iſt, in der Pfarre **A**, und künftigen Sonntag oder Feiertag in der benachbarten Pfarre **B**.	Keine.
Spätere Predigt.	
Eine in der Pfarre **B** nur durch eine halbe Stunde, und künftigen Sonn- und Feiertag in der benachbarten Pfarre **A**.	Keine.
Hochamt.	
In der Pfarre **A**, wenn keine Segenmeſſe gehalten wird, ein Hochamt mit Ausſetzung der Monſtranze und mit dem Segen, am nächſten Sonn- oder Feiertage aber in der benachbarten Pfarre **B**.	Keines.
Nachmittags.	
Chriſtenlehre.	
Jederzeit für Erwachſene und Kinder eingerichtet in der Pfarre **A** und **B**.	Keine.
Litanei.	
Jederzeit in der Pfarre **A** und **B** jene der Allerheiligen mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenem für den Landesfürſten, das	Keine.

An Sonn- und Feiertagen.	An Werktagen.
allgemeine Gebeth, fünf Vater Unſer und fünf Ave Maria, zuletzt der Segen.	

Veſper.

Keine.	Keine.

Predigt.

Am Chriſt- und Oſterſonntage in der Pfarre **A** und **B**, über die thätige Liebe des Nächſten, dann Opfergang und das **Te Deum.** Keine Faſtenpredigt.	Keine.

§. 985.

Nachträgliche Beſtimmungen hinſichtlich des gewöhnlichen Gottesdienſtes.

Noch kommen folgende Beſtimmungen hier anzuführen:

1. Wenn in einer Stadtpfarre nur zwei Geiſtliche ſind, ſo iſt der Gottesdienſt wie in einer Marktpfarre abzuhalten.

2. An Sonn- und Feiertagen iſt jeder Pfarrer verbunden, die Meſſe für das Volk zu opfern.

Hofv. vom **19.** Auguſt **1744.**

3. Die Geiſtlichkeit iſt überhaupt verbunden, bei öffentlichen Andachten die Collecte für die Erhaltung des Monarchen [a]) zu bethen.

4. Beneficiate haben nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Meſſen zu leſen.

5. Geſtiftete Seelenämter und Meſſen können ohne Abbruch der Andachtsordnung gehalten werden. Bei Begräbniſſen iſt zwar erlaubt, auch ſtille Seelenmeſſen zu leſen, damit aber hierdurch die Ordnung nicht geſtört werde, ſo müſſen dieſe nach der ſelbſtſtändig getroffenen Regulirung der Meſſen eingetheilt werden.

Hofdecret vom **27.** April **1784.**

6. Die Excurſionen der Pfarrgeiſtlichkeit in die entfernteren Filialien zur Catechiſirung, bleiben dem Gutachten der Ordinariate überlaſſen.

7. Erwachſene Leute, wenn ſie Vormittag dem Gottesdienſte nicht beiwohnen können, haben Nachmittags bei der Chriſtenlehre zu erſcheinen.

8. Aller übermäßige, dem Geiſte der Kirche ohnehin nicht entſprechende, Putz, Prunk und Beleuchtung wird in den Kirchen und Capellen um ſo mehr gänzlich abgeſtellt, als dabei meiſtens

Breter, Lack, Papier und Leinwand, folglich gar leicht fangende Materien gebraucht werden, wodurch das Publicum einer augenſcheinlichen Gefahr ausgeſetzt wird.

Hofentſchl. vom **14.** Mai **1782**, **9.** Februar **1784** und **30.** Mai **1784.**

9. Die Hochämter und Litaneien können auch mit Inſtrumentalmuſik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Beſtreitung hinreicht.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, **6**, Zahl **1016.**

Um jedoch zu verhindern, daß die Muſiken in den Kirchen mehr zur Zerſtreuung und Unterhaltung als zur Beförderung der Andacht dienen, iſt auf allerh. Befehl der ſämmtlichen Geiſtlichkeit zur Pflicht zu machen, darauf zu ſehen, daß zu Kirchenmuſiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelaſſen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die vermöge ihres Standes dazu verbunden ſind, als: die Frauen, Töchter und Schweſtern von Chorregenten, Schulmeiſtern ꝛc., und daß auch keine ſolche Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt ſind.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom **19.** Dec. **1806.**

a) Auf allerh. Anordnung Weiland Ihrer Majeſtät der Kaiſerin und Königinn Maria Thereſia iſt den biſchöflichen Ordinariaten das Breve Sr. päpſtlichen Heiligkeit Clemens **XIII.** vom **5.** und **6.** Mai **1761**, in welchem beſtimmt wurde, daß und wie beide k. k. Majeſtäten und Allerhöchſtihre Thronfolger in dem Canon der heiligen Meſſe mit eingeſchloſſen und benannt werden ſollen, mit Verordnung der Hofkanzlei vom **6.** Juni **1761** zur weiteren Mittheilung und zur Beobachtung zugeſendet worden. Da jedoch dieſe Verordnung ſammt Breve in Verluſt gerathen, oder hie und da außer Übung gekommen ſeyn dürfte, auch in Anſehung der Diözeſen ſeitdem Veränderungen vorgefallen ſind, ſo wurde den Ordinariaten ein Exemplar des Breve vom Jahre **1761** zur Wiſſenſchaft und weiters zu verfügenden Beobachtung mitgetheilt, mit dem Beiſatze, daß es ſich übrigens von ſelbſt verſtehe, daß dermalen ſtatt den Worten: **Pro rege nostro**, die Worte: **Pro Imperatore nostro** zu ſetzen ſeyn werden.
Hofkzld. vom **12.** Oct. **1826**, Hofzahl **29113**, Rggsz. **55055.**

§. 986.

Landesfürſtliche Geſetze ſind nicht mehr von der Kanzel zu verkünden.

Die l. f. Verordnungen ſollen nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, ſondern nach vollendetem Gottesdienſte, von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **11**, Zahl **1066.**

§. 987.

Beiwohnung der Magiſtrate und Obrigkeiten, auch herrſchaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen bei dem öffentlichen Gottesdienſte.

Se. Maj. haben befohlen, daß den Magiſtraten und Obrigkeiten, auch herrſchaftlichen Beamten die angemeſſene Weiſung ertheilt werde, an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienſte in der Hauptpfarre an einem eigens dazu beſtimmten Platze, mit Andacht und Erbauung unausbleiblich beizuwohnen, ſo wie auch hier ſelbſt die Kreishauptleute und ihr Perſonale mit gutem Beiſpiele voranzugehen, und das Nämliche zu beobachten haben.

Hofkzld. vom **9. Juli 1808, Zahl 14112.**

In Folge der von Sr. Maj. von mehreren Seiten zugekommenen Anzeigen, daß die allerhöchſte, der Landesſtelle mit Hofkzld. vom **9.** Juli **1808**, Zahl **14112**, bekannt gegebene Verordnung, der gemäß ſowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amtsperſonale, als die ihnen unterordneten Magiſtrate, Ortsobrigkeiten und herrſchaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienſte in der Hauptpfarre beiwohnen ſollen, von Vielen theils gar nicht, theils ohne alle Andacht, mehr zum Ärgerniſſe als zur Erbauung des Volkes befolgt werde, haben Allerhöchſtdieſelben mit allerh. Cabinetſchreiben vom **14.** März **1822** zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kundgemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das Nachdruckſamſte mit dem Beiſatze eingeſchärft werden ſoll, daß in dieſer Hinſicht nicht nur die Länderſtellen, ſondern auch die Ordinariate, unter eigener Verantwortung, über die pünctliche Beachtung derſelben ſtets ſtrenge wachen, und gegen jeden Beamten, der ſich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, ſogleich gehörig das Amt handeln.

Die Landesſtelle hat dieſer allerh. Willensmeinung gemäß das Weitere zu verfügen, und über die genaue Beobachtung ſorgfältig zu wachen.

Hofkzld. vom **23.** März **1822**, Hofzahl **7538**, Rggsz. **15813.**

§. 988.

Rang der Behörden hierbei.

Unter dem **24.** Auguſt **1816** iſt von der beſtandenen Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion an die ihr unterſtehenden Landesſtellen, in Folge allerh. Entſchl. vom **12.** desſelben Monats und Jahres, ein Decret über die Rangbeſtimmung und den Platz, welchen die Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten in der Kirche einzunehmen haben, erlaſſen worden.

Da dieſes Decret auch in den älteren Provinzen ſeine Anwendung findet, indem es auf einer allerh. Entſchließung beruhet, wel-

che eigentlich nur die ſchon früher dießfalls beſtandene allerh. Reſolution vom 8. Juli 1808 beſtätiget, ſolche aber zugleich, während dort nur von Landesſtellen die Rede war, auch auf die Kreisämter ausdehnte, ſo wird der Regierung in der Anlage eine Abſchrift des gedachten Decretes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen zugeſchloſſen.

Hofkzld. vom 2. Juni 1820, Hofz. 15476, Rggsz. 25803.

Circular-Verordnung

der beſtandenen Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion vom 24. Auguſt 1816.

Se. Maj. haben mittelſt allerh. Entſchl. vom 12. Auguſt 1816 die bereits am 8. Juli 1808 ausgeſprochene allerh. Willensmeinung, daß der Chef der politiſchen Landesbehörde, vereinigt mit dem ganzen Körper der Adminiſtrations-Gewalt, den höchſten Landesfürſten repräſentire, und daß dem zu Folge bei öffentlichen Feierlichkeiten alle Civil- und Militärbehörden, ohne Unterſchied der ordentlichen, in der Staatsverfaſſung gegründeten Repräſentation des Monarchen, an die adminiſtrirende Behörde ſich anzuſchließen haben, ſomit eine Unterſcheidung des Ranges einzelner Perſonen bei dergleichen Anläſſen niemals Statt gegeben werden könne, neuerlich zu beſtätigen, und in deren Gemäßheit zu beſtimmen geruhet, daß auch jedes Kreisamt als politiſche Oberbehörde und Organ der adminiſtrirenden Landesſtelle in ſeinem Kreisbezirke bei allen öffentlichen Feierlichkeiten, ohne Rückſicht auf den Rang einzelner Perſonen, den höchſten Landesfürſten vorſtelle, und daß ſohin die dießfällige Repräſentation dem Kreisamte, nähmlich dem Kreishauptmanne, in Verbindung mit ſeinen Kreis-Commiſſären zuſtehe, und die übrigen Civil- und Militärbehörden denſelben ſich anzuſchließen haben.

Zugleich haben Se. Maj. auch zu genehmigen geruhet, daß bei öffentlichen kirchlichen Feierlichkeiten die adminiſtrative Behörde, als repräſentirende Stelle im Presbyterium auf der Evangeliumsſeite, die Civilbehörden gegenüber auf der Epiſtelſeite, und das Militär in den vorderen Stühlen des Schiffes der Kirche Platz zu nehmen habe.

Da nur dem mit der politiſchen Adminiſtration beauftragten und dafür verantwortlichen herrſchaftlichen Oberbeamten, und nicht der Geſammtheit der herrſchaftlichen Beamten, das Recht zuſteht, die öffentliche Verwaltung in ſeinem Bezirke zu repräſentiren, ſo kann auch den Rentmeiſtern, Amtsſchreibern, Kanzleiſchreibern und dem herrſchaftlichen Forſtperſonale der Vortritt bei Kirchenfeierlichkeiten vor dem k. k. Poſtmeiſter nicht eingeräumt werden.

Hofkzld. vom 26. Juni 1820, Hofzahl 18971, Rggsz. 30597.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinſichtlich des Ranges der Behörden bei öffentlichen Umgängen wird in Folge einer unter dem 24. Oct. 1821 aus Anlaß eines ſpeciellen Falles erfloſſenen allerh. Entſchl. der Landesſtelle Folgendes zur Richtſchnur bedeutet:

1. Bei öffentlichen Civilfeierlichkeiten iſt das Recht zur Repräſentation der geheiligten Perſon des Landesfürſten in jedem Orte nur dem Körper der oberſten politiſchen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräſentation im Presbyterio beſtimmten Platz einzunehmen, und ausſchließend die dem Landesfürſten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen.

2. Die von der repräſentirenden politiſchen Stelle dazu einzuladenden Juſtiz- und übrigen Behörden haben daher insgeſammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter ſich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und iſt denſelben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräſentation ganz abgeſonderter, anſtändiger und dem Range einer jeden Behörde angemeſſener Platz anzuweiſen.

Hofkzld. vom 2. Nov. 1821, Hofzahl 31412, Rggsz. 53048.

§. 989.

Welche kirchlichen Ehrenbezeigungen den politiſchen Behörden gebühren, welche nicht.

Der Ausdruck in der Hofkzlv. vom 2. Nov. 1821, Z. 31412, daß die politiſchen Behörden bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräſentation im Presbyterium beſtimmten Platz einzunehmen, und ausſchließlich die den Landesfürſten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen haben, hat ein Kreisamt veranlaßt, bei dem Gottesdienſte am Weihnachtstage und am Geburtstage Sr. Maj. des Kaiſers von dem Ortsſeelſorger die nähmlichen Ehrenbezeigungen, wie ſie der allerh. Perſon Sr. Maj. gebühren, zu fordern.

Da nun den dieſer allerh. Entſchl. vorhergegangenen Verhandlungen nur der Rang, welchen die landesfürſtlichen Behörden einzunehmen, nicht auch die kirchlichen Ehrenbezeigungen, welche ſie zu empfangen haben, der Gegenſtand der Berathung geweſen waren, ſo wurde die allerh. Willensmeinung darüber eingeholt.

Dieſe folgte unter dem 21. Febr. dahin, daß die oberwähnte Verordnung vom 2. Nov. 1821 lediglich den Rang, welcher unter den l. f. Behörden zu beobachten iſt, beſtimme, und auf das vom Clerus gegen dieſe Behörden zu beobachtende Cerimoniale keinen Einfluß habe, in dem bis dahin Üblichen keine Neuerung, keine Veränderung hervorbringen ſollte, und daß daher die Worte: daß die den allerh. Landesfürſten repräſentirende Behörde ausſchließlich die dem Landesfürſten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeigungen zu empfangen habe, von keiner Wirkung ſeyn ſollen.

Hofkanzleid. vom **22.** April **1826**, Hofzahl **11613**, Rggsz. **20868.**

b. Gewöhnlicher Gottesdienſt in Kirchen, wo keine Pfarrer ſind.

§. 990.

Welche Kirchen vorzüglich hierher gehören.

Kloſter= und Stiftskirchen.

Hierher gehören vorzüglich die Stifts= und Kloſterkirchen.

§. 991.

Wie es bei Stifts= und Kloſterkirchen zu halten iſt, die keine Pfarrkirchen ſind.

Der öffentliche Gottesdienſt in den Stift= und Kloſterkirchen [a]), wo keine Pfarrer ſind, kann zwar, wie vormals, mit Erlaubniß des Ordinariates geſtattet, jedoch darf dadurch der vorgeſchriebene Gottesdienſt in der Ortspfarre keineswegs geſtört, oder wie immer Gelegenheit zur Beſeitigung desſelben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer ſeiner Gemeinde iſt, und der Ordensgeiſtliche immer nur ſein Gehülfe iſt.

Allerh. Entſchl. mit Hofkzld. vom **2.** April **1802**, **§. 14.**

Hier gelten folgende Beſtimmungen:

In den Klöſter= und Stiftskirchen (männlichen und weiblichen Geſchlechtes), wo ordentlicher Chor iſt, kann täglich eine Choralmeſſe, als ein Conventamt, geſungen werden. Es ſollen übrigens die Chorgeſänge nicht ſchreiend, ſondern mäßig, mehr ein lautes Gebeth ſeyn.

Hofv. vom **21.** Juli **1786.**

Die Predigten werden in dieſen Kirchen bloß für die Kloſter= und Stiftsgeiſtlichen, bei geſchloſſenen Thüren gehalten.

An Sonn= und Feiertagen werden in dieſer eine Segenmeſſe mit Ausſtellung der Monſtranze, und Nachmittags die in der Pfarrkirche vorgeſchriebene Litanei und übrigen Gebethe verrichtet, zum Schluſſe folgt der Segen mit dem Ciborio. Unter der Segenmeſſe wird in dieſen Kirchen nicht laut gebethet, noch geſungen. An Werktagen können, ohne Segengebung, die vorgeſchriebenen Gebethe verrichtet werden.

Alle übrigen, ſonſt in Übung geweſenen, Andachten und Normen unterbleiben.

Die ſtille Meſſe wird am Hochaltare, allenfalls auch an Seitenaltären nach der Zahl der Prieſter und der Abbés und fremden Geiſtlichen, eine nach der anderen geleſen. Auch dürfen die Redemptoriſten, vermöge allerh. Entſchl. vom **10.** Sept. **1824**, Hofkzld. vom **17.** Sep=

tember 1824, Hofzahl 28134, Nggsz. 47284, täglich das Sanctiſſimum zur Anbethung ausſetzen.

a) Dieſe Ordnung gilt auch für alle übrigen Kirchen, welche keine Pfarren ſind, nur mit dieſer Ausnahme, daß in ſelben keine Predigt und keine Seelenmeſſe gehalten wird; eben ſo iſt auch der nachmittägige Gottesdienſt ohne Segen zu halten. Daher auch in der Spitalkirche, in welcher eigene Seelſorger ſtehen, der Gottesdienſt eben ſo wie in der Kloſter- und Stiftskirche zu halten iſt.

Gottesdienſtordnung für Wien, §. 11.

§. 992.

Von neuen Gebethen und Liedern.

Den Biſchöfen iſt überlaſſen, neue den verſchiedenen Zeiten und Feſttagen des Kirchenjahres angemeſſene, Gebether und Lieder für den öffentlichen Gottesdienſt, auch eigene Gebether und Lieder für beſondere Bethſtunden, Bittgänge und Andachten verfaſſen zu laſſen, und zur Beſtätigung einzuſenden.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 4, Zahl 1066.

2. Von beſonderen Andachten und religiöſen Functionen.

§. 993.

Welche ſie ſind.

Dieſe ſind:

a) Beſondere Predigten, Andachten und Verrichtungen,
b) Proceſſionen, Bittgänge und Wallfahrten,
c) Abläſſe und Kirchenbußen,
d) Canoniſationen.

a) Beſondere Predigten, Andachten und andere Verrichtungen.

§. 994.

Geſtattung katechetiſcher Predigten.

Den Biſchöfen iſt geſtattet, an Sonn- und Feiertagen Nachmittag katechetiſche Predigten einzuführen, und die Litaneien abhalten zu laſſen, inſofern dieſes nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider iſt.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 5, Zahl 1066.

§. 995.

Predigten am Charfreitage und Allerſeelentage.

Se. Maj. haben die Abhaltung einer Predigt am Charfreitage und am Tage Allerſeelen Vormittags überall, alſo auch auf dem Lande zu bewilligen geruhet.

Hofkzld. vom 18. Juni 1813.

§. 996.

Vierzigſtündiges Gebeth.

Das vierzigſtündige Gebeth in den drei Faſchingtagen darf nur in den großen Hauptſtädten, wo dasſelbe ſchon beſteht, gehalten werden.

§. 997.

Abhaltung der Weihnachtsmette in der Wiener Erzdiözeſe um Mitternacht.

Se. Maj. haben ſchon mittelſt Hofkzld. vom 1. Februar 1810, Rggsz. 4661, zu entſchließen geruhet, daß den Ordinariaten zu überlaſſen ſey, in Abſicht auf die Abhaltung der Weihnachtsmette um Mitternacht, oder deren Übertragung auf eine Morgenſtunde des heiligen Tages, dasjenige vorzukehren, was ſie am zuträglichſten für die wahre Andacht und Sittlichkeit bei ihrer Herde finden.

In Folge dieſer allerh. Vorſchrift hat der Herr Fürſterzbiſchof dem Regierungspräſidium eröffnet, er habe theils in der Überzeugung, daß durch die feierliche Abhaltung des Gottesdienſtes in der Chriſtnacht die Andacht ſehr befördert, und die Sittlichkeit nicht mehr, als dieſes auch in den Frühſtunden möglich wäre, gefährdet werde, theils auch bei dem, von den hieſigen Diözeſanen ausgeſprochenen Wunſche ſich bewogen gefunden, die in der alten Übung der katholiſchen Kirche begründete Gottesdienſtordnung in der Weihnacht wieder einzuführen, und er habe deßhalb ſeinem Stadt- und Landclerus befohlen: die Mette und das Hochamt vom heiligen Chriſttage von den Frühſtunden auf die Mitternachtsſtunden zu übertragen, das Volk hievon in die Kenntniß zu ſetzen, dasſelbe hierüber zweckmäßig zu belehren, und für die erbauliche Abhaltung des Gottesdienſtes Sorge zu tragen.

§. 998.

Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahres.

Dankſagungsandachten am letzten Tage des Jahres zu halten, ſo wie eine Predigt, iſt geſtattet.

Hofdecret vom 17. März 1791, Zahl 1066.

§. 999.

Andachten um günſtiges Wetter.

Andachten um günſtiges Wetter ſoll die Regierung nöthigenfalls einverſtändlich mit dem Ordinariate, ohne Abwartung höherer Befehle, anordnen.

Hofdecret vom 12. Juni 1789, Zahl 2316, und nach der Regierungsverordnung vom 2. Auguſt 1795, Zahl 4453, ſind die Andachten, um gutes Wetter zur Einbringung der Ernte, an einem Sonntage ohne Proceſſion abzuhalten.

Wegen Andachten um gedeihliche Witterung iſt übrigens Seiner Maj. immer unaufgefordert die Anzeige zu machen.

Handbillet vom 24. Juni 1808, Zahl 8026.

Nur in Fällen, wo ſich die Regierung mit den Conſiſtorien, wegen derlei Andachten, nicht vereinigen kann, iſt jedoch Sr. Maj. Genehmigung einzuholen.

Hofentſchl. vom 26. April 1804, Zahl 4873.

§. 1000.

Verboth eigenmächtiger Andachtsverkündungszettel.

Auf die ohne Imprimatur der Hofcenſur gedruckten, oder auch bloß geſchriebenen, öffentlich angeſchlagenen Andachts- und Bruderſchafts-Ankündigungszettel iſt von der Polizei-Oberdirection ein ſtrenges Augenmerk zu richten, und bei Entdeckung eines ſolchen Unfuges nebſt jedesmaliger Abnehmung der Zettel, von Fall zu Fall die ſchleunige Anzeige zu machen.

Rggsd. vom 30. Dec. 1782, Rggsz. 447.

Als wahrgenommen wurde, daß ungeachtet des unterm 14. Nov. 1782 ergangenen Verbothes gleichwohl noch immer Andachts- und Verkündungszettel der Abläſſe und Bruderſchaften, ohne daß über ſelbe das Imprimatur von der Cenſurhofſtelle bewirkt worden, angeſchlagen und verbreitet wurden, ſo wurde die k. k. Polizei-Oberdirection mit Rggsd. vom 28. Dec. 1782, Zahl 444, angewieſen, auf die ernſtliche Abſtellung dieſes Unfuges ein wachſames Auge zu tragen.

§. 1001.

Abſtellung gewiſſer Segensſprüche und dergleichen.

Zurückweiſung auf das Rituale romanum.

Se. k. k. Maj. haben angeordnet, daß nicht nur die an gewiſſen Tagen noch hie und da üblichen Segensſprüche über Brot und Waſſer, über Kerzen, Sommerfrüchte, dann der St. Vincentiſegen und die General-Abſolution der ohnehin aufgehobenen Bruderſchaften allgemein abgeſtellt, und alle Segensverkündigungen

aus dem Kirchenkalender hinweggelaſſen, ſondern auch die hieſige Säcular- und Regulargeiſtlichkeit durch die betreffenden Ordinariate angewieſen werden ſollen: keine andere Segen, Weihungen oder General-Abſolutionen, als die in dem Rituali romano ausdrücklich vorgeſchrieben ſind, zu gebrauchen.

Hofkzld. vom 5. März 1784, Rggsz. 1917.

Se. Maj. befahlen, daß ſämmtliche für den Druck beſtimmte Kalender in Rückſicht auf die darin vorkommenden feſten Andachtsübungen und anderer geiſtlicher Gegenſtände, auch von der hieſigen geiſtlichen Filial-Commiſſion beurtheilt, und aus denſelben Alles jenes weggelaſſen werden ſoll, was den höchſten Verordnungen und der gegenwärtigen Kirchenverfaſſung zuwider läuft.

Ein Gleiches hat auch in Anſehung der an die Kirchthüren anzuſchlagenden ſchriftlichen oder gedruckten Ankündigungen der Feſte, Ablässe, Umgänge u. dgl. zu geſchehen.

Hofkzld. vom 24. Dec. 1784, Rggsz. 8732.

§. 1002.

Adminiſtrirung der Kranken mit den heiligen Sacramenten.

Da Seine Maj. in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Menſchen ſtarben, ohne mit den heiligen Sacramenten verſehen zu ſeyn, ſo haben Höchſtdieſelben zu befehlen geruhet, daß es allen jenen, welche mit dem Heilgeſchäfte ſich abzugeben befugt ſind, zur Pflicht gemacht werde, 1. überhaupt bei einem jeden Kranken ſogleich, als ſie Gefahr bemerken, wegen Adminiſtrirung der heiligen Sacramente eine ernſtliche Erinnerung zu machen; 2. aber dieſes insbeſondere bei jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet ſind, wenigſtens mit der fünften Viſite zu thun.

In Folge dieſer höchſten Entſchließung hat demnach die Landesſtelle ſogleich die nöthigen Verfügungen zu veranlaſſen.

Hofkzld. vom 17. Jänner 1812.

Der Mißbrauch des abzunehmenden Verſehgeldes iſt aber abgeſtellt. Hofv. vom 5. Jänner 1786.

§. 1003.

Das Läuten des Zügenglöckchens iſt geſtattet.

Der Mißbrauch, daß weil, wenn ein Sterbender die Sterbeglocke oder das Zügenglöckchen läuten hört, hierin zuvörderſt geängſtiget werden müſſe, und aus dieſer Urſache die Läutung, beſonders zur Nachtzeit, unterlaſſen worden, iſt abgeſtellt.

Hofv. vom 15. März 1779.

Nur im Falle von Epidemien wird dieſes Läuten nunmehr zeitweilig eingeſtellt.

§. 1004.
Vorſchriften wegen Einſegnung der Leichen.

Es iſt zur Kenntniß Sr. Maj. gekommen, daß in einer Kirche Leichen in die Kirche getragen und nicht nur zur Einſegnung vor den Hochaltar geſtellt, ſondern auch während einer ganzen Todtenmeſſe in der Kirche belaſſen wurden. Mit allerh. Cabinetſchreiben vom **26. Juli 1824** haben Se. Maj. die Erhebung dieſes Falles anzuordnen und die genaue Beobachtung der hierwegen beſtehenden Anordnungen zu befehlen geruhet.

Indem die Regierung dem fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorium zu Wien und dem biſchöflichen zu St. Pölten auftrug, den Seelſorgern die mit Rggsd. vom **30.** Auguſt **1784**, Zahl **6484**, bekannt gemachte allerh. Verordnung vom **23.** Auguſt **1784**, die Beerdigung und Einſegnung der Leichen betreffend [a]), bekannt zu machen, und ſie gemäß der Rggsv. vom **2.** April **1785** zur genaueſten Befolgung zu verhalten, ſetzte ſie auch das Kreisamt hievon in Kenntniß, damit auch dasſelbe über die genaue Befolgung dieſer Verordnung wache, und im Nichtbefolgungsfalle die geeignete Amtshandlung eintreten laſſe. Rggsv. vom **27.** Auguſt **1824**, Rggsz. **39986.**

a) Nach §. 2 dieſer Verordnung ſollen die Leichen von ihrem Sterbhauſe aus nach der letztwilligen Anordnung der Verſtorbenen oder nach Veranſtaltung ihrer Angehörigen, nach Vorſchrift der Stoll- und Conductsordnung, bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen, oder geführt, ſodann nach abgeſungenen gewöhnlichen Kirchengebethen eingeſegnet und beigeſetzt, von dannen aus aber ſonach von dem Pfarrer in die außer den Ortſchaften gewählten Friedhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

§. 1005.
Beerdigung der an natürlichen Blattern Verſtorbenen.

Um die Verbreitung und Anſteckung der Blatternſeuche zu verhindern, oder doch zu vermeiden, iſt allgemein geſetzlich zu verordnen: daß die Leichen der an den natürlichen Pocken verſtorbenen Kinder ganz im Stillen zu beerdigen ſind, und weder von den Schulkindern noch von Erwachſenen begleitet werden dürfen, weil durch ſie der Anſteckungsſtoff an andere übertragen, und ſo weiter verbreitet werde.

Hofkzld. vom **14.** Nov. **1811**, kundgemacht in Mähren und Schleſien am **13.** Dec. **1811.**

b) Von den Proceſſionen, Bittgängen und Wallfahrten.

§. 1006.
Handhabung der Vorſchriften hinſichtlich der Proceſſionen.

Befugniß der Biſchöfe hierbei.

Die Ordnung in Anſehung der Proceſſionen ſoll, ſo wie ſie gegenwärtig angeſchrieben iſt [a]), beibehalten und beobachtet werden.

Jedoch wird den Biſchöfen geſtattet, in beſonderen Nothfällen und allgemeinen Angelegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinde, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großen Entfernungen von der Pfarrkirche zu halten.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 2, Zahl 1066.

a) Das Rggscirc. vom 21. März 1784 verordnete deßhalb Folgendes:

Obgleich die maßgebende höchſte Verordnung beſteht, daß nebſt den Proceſſionen, die am Frohnleichnamsfeſte und an den Bittagen abgehalten, dann in allgemeinen Nothfällen von dem Herrn Ordinario angeordnet werden, nur zwei jährliche Proceſſionen aus jeder Pfarre, und zwar nur an gebothenen Feiertagen geführt werden dürfen, ſo iſt doch dieſe höchſte Verordnung noch hier und dort dadurch vereitelt worden, daß man glaubt, ein Haufe, eine Schaar bethender Perſonen, die nach einem gewiſſen Orte hinziehen, geſchähe es ſelbſt mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Begleitung eines beſonderen Vorbethers, wenn nur der Seelſorger oder ſonſt ein anführender Geiſtlicher nicht dabei iſt, ſey keine wirkliche Proceſſion und daher unter der erwähnten höchſten Verordnung nicht begriffen.

Um nun dieſer Vereitelung des Geſetzes die gehörigen Schranken zu ſetzen, haben Se. k. k. Maj. durch höchſte Entſchl. vom 27. März 1784 verordnet, daß alle Wallfahrtszüge und Proceſſionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelſorgers gehalten werden, von nun an überhaupt und ausdrücklich zu verbieten ſeyen, und daß, falls derlei Wallfahrtszüge und Proceſſionen, beſonders mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, oder unter Anführung eines Vorbethers, dennoch vorgenommen würden, dieſe Wallfahrer und Vorbether, vorzüglich aber die Urheber derlei unbefugter Wallfahrtszüge und Proceſſionen, mit einer von der Regierung nach Umſtänden zu beſtimmenden Strafe angeſehen werden ſollen.

Rggscirc. vom 21. März 1784.

§. 1007.

Pflicht der Kreisämter, hierüber zu wachen.

Die Kreisämter haben auf die Handhabung der Verordnungen hinſichtlich der Proceſſionen an entfernte Orte, zu wachen, und Übertretungen anzuzeigen.

Inſt. für die Kreisämter 1783, §. 29.

§. 1008.

a) Frohnleichnamsproceſſionen auf dem Lande.

Die Proceſſionen am Frohnleichnamstage haben nur an dieſem Tage ſelbſt aus der Pfarre auszugehen, und mit dieſen haben ſich die Filialien zu vereinigen.

§. 1009.

b) In Wien.

Die Frohnleichnamsproceſſion wird, und zwar in der innern Stadt in Wien nur eine, nähmlich am Frohnleichnamstage von der Domkirche [a]), in den Vorſtadtpfarren aber am

erſten Sonntage nach dem Frohnleichnamstage abgehalten.

Gottesdienſtordnung §. 12.

a) Dieſer Frohnleichnamsproceſſion wohnen die k. k. Majeſtäten in Begleitung Allerhöchſtihres inneren und äußeren Hofſtaates ſtets bei; und im Jahre 1784 wurde die Wiener Univerſität ermächtiget, dieſe Frohnleichnamsproceſſion durch den Rector und die vier Decane unmittelbar neben dem Hochwürdigſten zu begleiten.

§. 1010.

a) Marcusproceſſion in Wien.

Die Proceſſion am Marcustage und die Bittgänge in der Kreuzwoche werden in Wien von der Metropolitankirche geführt.

Gottesdienſtordnung, §. 12.

§. 1011.

b) Auf dem Lande.

Die Proceſſion am Marcustage und in der Bittwoche ſind aller Orten, jedoch nicht eine Viertelſtunde weit um die Pfarre zu führen.

§. 1012.

Begleitung der Stadtmagiſtrate bei dieſer Proceſſion.

Se. Maj. haben mit allerh. Cabinetſchreiben vom 13. Febr. 1823 zu befehlen geruht: daß die Stadtmagiſtrate allenthalben, wie es zu Wien geſchieht, die vorgeſchriebenen Proceſſionen in der Hauptkirche am Marcustage und an den Bittagen begleiten ſollen.

Die Landesſtelle wird daher angewieſen, über den Befolg dieſer allerh. Anordnung genau zu wachen.

§. 1013.

Verboth von Wallfahrten mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Anführung eines Vorbethers.

Da ungeachtet des beſtehenden allerh. Verbothes immer noch Wallfahrten und Proceſſionen von verſchiedenen Gegenden, theils mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, theils auch unter Anführung eines Vorbethers vorgenommen werden, ſo wurde zu Folge eines unterm 9. Juli 1789 herabgelangten Hofdecretes wiederholt verordnet: daß von nun an alle dergleichen Wallfahrten und Proceſſionen, mit Ausnahme jener am Frohnleichnamsfeſte und in der Bittwoche, um ſo gewiſſer unterbleiben ſollen, als ſonſt im Betretungsfalle die Wallfahrter und Vorbether, vorzüglich aber

die Urheber dieſer unbefugten Wallfahrten und Proceſſionen mit einer empfindlichen Strafe würden belegt werden.

Rggscirc. vom 18. Juni 1789.

§. 1014.

Recht der Landesſtelle, ſolche Wallfahrten abzuſchlagen.

Die Abſchlagung des **Placeti regii** über Wallfahrten, wo ſolche Reſolutionen vorhanden ſind, und es nur um deren Anwendung auf vorkommende ähnliche Fälle zu thun iſt, wurde der Landesſtelle, bis die dießfälligen weiteren allgemeinen Grundſätze werden feſtgeſetzt und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeräumt.

V. d. L. vom 26. Mai 1786, §. 84.

§. 1015.

Geſtattung der Wallfahrten ohne ſolche Feierlichkeiten.

Indem Wallfahrten, wenn ſie von Einzelnen oder auch von Mehreren zugleich, jedoch ohne alle Feierlichkeit, mithin weder unter Glockengeläute, noch unter Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, noch auch mit Begleitung eines Geiſtlichen, in nicht zu weit entfernte Orte unternommen werden, den hierüber beſtehenden allerh. Verordnungen nicht geradezu entgegen ſind, waltet gegen dergleichen Bittgänge in dem Falle kein Anſtand ob, wenn das fürſterzbiſchöfliche Ordinariat damit einverſtanden, und der Regierung hiervon die vorläufige Anzeige gemacht worden iſt.

Rggsv. vom 6. Juli 1822, Rggsz. 14203.

§. 1016.

Inwiefern Wallfahrtsproceſſionen von Wien nach Maria-Zell Statt finden dürfen.

Die Wallfahrtsproceſſionen von Wien nach Maria-Zell wurden zwar mit Hofverordnung vom 20. Jänner 1783 abgeſagt, ſie werden aber nunmehr wieder alljährlich auf beſondere Einſchreitung und unter gewiſſen Vorſichten und Beſtimmungen von Fall zu Fall geſtattet.

§. 1017.

Verboth der Anreden religiöſen Inhalts bei Wallfahrten.

Aus der Anzeige der geiſtlichen Führer der Proceſſion nach Maria-Zell iſt zu erſehen, daß die für dieſe Proceſſion gedunge-

nen Vorbether in einigen Stationen ſich erlaubten, Anreden religiöſen Inhaltes an die Wallfahrer zu halten.

Dieſer Unfug kann nicht geduldet werden.

Der Wr. Magiſtrat hat demnach den Unternehmern der Wallfahrt aufzutragen, den Vorbethern bei ihrer Aufnahme zu erklären, daß derlei ordnungswidriges Benehmen auf keinen Fall geſtattet werde, und daß diejenigen, welche ſich etwa dennoch einen derlei Unfug in Zukunft erlauben, ſtrenge werden beſtraft werden.

Rggsd. vom 7. Auguſt 1835, Rggsz. 43325.

§. 1018.

Verboth der Wallfahrten und Proceſſionen außer Landes.

Wallfahrten und Proceſſionen außer Landes, und alle diejenigen, welche zum Ausbleiben über Nacht Gelegenheit geben, wurden mit Hofdecret vom 11. April 1772 unterſagt.

c) Von den Abläſſen und Kirchenbußen.

§. 1019.

Wie Ablaßbriefe anzuſuchen ſind.

Ablaßbriefe ſind bei dem päpſtlichen Stuhle, ohne beſonderen Koſtenaufwand und nicht auf beſtimmte Jahre, ſondern für beſtändig, und mit l. f. Erlaubniß anzuſuchen.

Hofdecret vom 24. Sept. 1789, Zahl 3834.

§. 1020.

Welcher l. f. Behörde die Ertheilung des Placeti regii bei Abläſſen zuſteht.

Den Landesſtellen kann die Ertheilung des Placeti regii über Abläſſe, die allenfalls von den Biſchöfen nothwendig befunden werden, nicht geſtattet werden, weil in dieſer Art es bei großer Verſchiedenheit der Geſinnungen der Biſchöfe die in dieſem Puncte abgezielte Gleichförmigkeit, die man eben einzuführen im Begriffe ſteht, nicht erreicht würde.

Wirkungskreis d. L. vom 26. Mai 1786, §. 83.

§. 1021.

Ausnahme.

Als jedoch von einer geiſtlichen Congregation um die Genehmigung eines Ablaß-Reſcriptes, aus Gelegenheit der Canoniſation eines Heiligen, eingeſchritten wurde, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 26. Sept. 1829, Hofzahl 30670, Rggsz.

15897 verordnet, daß, wenn von Seite des fürſterzbiſchöflichen Ordinariats, wobei dasſelbe immer zu vernehmen iſt, kein Anſtand erhoben wird, für dieſen beſonderen Fall die Regierung ermächtigt wurde, das l. f. Placeat zu ertheilen.

Übrigens wurden die Vorſteher angewieſen, ſich künftighin rückſichtlich der Erwerbung derlei Indulte an den vorgeſchriebenen Weg genau zu halten.

Hofkzld. vom 26. Sept. 1839, Hofzahl 30670, Rggsz. 55897.

§. 1022.

Verlängerung bereits beſtehender Ablässe.

Die Verlängerung bereits beſtehender, einer Pfarrkirche auf eine beſtimmte Zeit von Jahren gegebenen, Abläſſe ſtehet der politiſchen Landesſtelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtelle mit allerh. Entſchl. vom 28. April 1832, Hofkzld. vom 11. Mai 1832, Hofz. 9558, Rggsz. 32249, IV, §. 26.

§. 1023.

Welchen Abläſſen das Placetum regium zu verweigern kommt.

Die Abſchlagung des Placeti regii über Abläſſe, worüber ſchon höchſte Entſcheidungen erfloſſen, als da ſind: über privil. Altäre, Herz Jeſu, Herz Marien u. dgl. Andachten, wo ſchon Reſolutionen vorhanden ſind [a]), und es nur um deren weitere Anwendung auf vorkommende ähnliche Fälle zu thun iſt, wurde der Landesſtelle bei den dießfälligen weiteren allgemeinen Grundſätzen, welche feſtgeſetzt und zue Nachachtung hinausgegeben worden, eingeräumt.

Wirkungskreis d. L. vom 26. Mai 1786, §. 84.

Se. Maj. haben zu entſchließen geruhet, daß in den Kalendern, Directorien, Brevieren, Gebethbüchern oder Ankündigungen die Erwähnung aller Abläſſe, wobei die Wirkung ſich auf die Seelen im Fegfeuer erſtrecken ſoll, zu unterſagen, und dieſe ungegründete Lehre auch aus dem Normal-Schematismus wegzulaſſen ſey.

Hofkzld. vom 26. Mai 1787, Zahl 3168.

a) Rückſichtlich dieſer eingeſtellten Abläſſe kommt noch Folgendes anzuführen:

Es iſt nur allzu bekannt, was für ſchädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Anſehung der Abläſſe, beſonders jener des Portiunculafeſtes, mit den bisher üblichen Toties, Quoties herrſchten, deren Abſtellung nach dem Geiſte der Kirche nothwendig und dieſer dem Volke durch die Geiſtlichkeit wohl begreiflich zu machen iſt. Um nun dieſen verbreiteten, den Glaubensgegnern ſehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu ſetzen, ward verordnet, daß die Ordinarien

1. bei den Kloſtergeiſtlichen die bisher üblichen Tafeln in **Festo Portiunculae** mit den darauf geſchriebenen Worten „**Toties, Quoties**" gänzlich caſſiren, und unter ſchwerſter Verantwortung keine anderen ſolchen Tafeln mehr verfertiget und ausgehangen werden ſollen.

2. Haben die Ordinarien dem Volke die wahren Begriffe von dieſem Ablaſſe durch die Chriſtenlehre bekannt zu machen, und was ihnen als Oberhirten am beſten zu ſeyn ſcheint, hierinfalls zu verordnen. Im Falle aber

3. einige Geiſtliche dieſem heiligen Endzwecke zuwider handeln ſollten, haben die Ordinarien ſolche nach Umſtänden zu corrigiren, und bei nicht erfolgter Wirkung der Landesſtelle anzuzeigen. Endlich

4. alle anderen Mißbräuche, als bei den Tertiarorden, der ſogenannte Gürtel, Herz Jeſu= und dergleichen Brüderſchaften, bei den General=Abſolutionen und Communionen ebenfalls, ſo viel möglich iſt, und in ihrer Macht ſteht, zu heben, weil ſich ſelbe des künftigen Beiſtandes von den Länderſtellen, wozu ſelbe damit angewieſen werden, zu verſichern haben.

Hofdecret vom 27. Nov. 1781.

Allen Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, iſt bei allen Gebethen, Directorien und anderen Blättern der Druck unterſagt. Diejenigen, welche ohne dieſen Beiſatz gedruckt werden, ſind nur damals zuzulaſſen, wenn der Buchdrucker ſich mit einem Diözeni=Atteſtat ausweiſen kann, daß der Biſchof das Ablaßbreve gültig befunden habe, welches auch der Verkündigung beizurücken iſt.

Verordnung vom Jahre 1786.

§. 1024.

Beſchränkung der äußerlichen Kirchenbußen.

Den Seelſorgern iſt verbothen, äußerliche Kirchenſtrafen oder Kirchenbußen eigenmächtig ohne Bewilligung der Landesſtelle zu verhängen.

Hofv. vom 24. Juli 1704, 27. Februar 1779.

Und in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate darf keine geiſtliche Excommunication über die Unterthanen, ohne vorläufige Einſicht und Bewilligung der Landesſtelle, am wenigſten aber **in crimine haereticae pravitatis** Statt haben.

Verordnung vom 1. Oct. 1768.

d. Von der Canoniſation.

§. 1025.

Feier hierbei.

Die Genehmigung der von dem fürſterzbiſchöflichen Ordinariate Wien beantragte Abhaltung der Canoniſations=Feier des heiligen

Liguori wurde keinem Anſtande unterworfen, jedoch iſt hierbei jeder überflüſſige Pomp und alles das, was der wahren Andacht abträglich und der Erbauung nicht förderlich wäre, zu vermeiden, und es darf keine Proceſſion, auf welche die Congregation in dem Einſchreiten nach der Verſicherung des Ordinariats bei dem Beginnen und der Beendigung der Feier angetragen hat, Statt finden.

Der Abgang der Canoniſations-Bulle iſt zwar kein Hinderniß gegen die Feier, zumal der gleiche Fall im Jahre **1807** bei Gelegenheit der Canoniſations-Feier der heiligen Angela de Merici eingetreten iſt, und die päpſtlichen Reſcripte dießfalls ſuppliren.

Die Bulle und das **Transumptum**, ſobald ſie eingelangt ſind, ſind jedoch zur Beiſetzung des **Placeti regii** der gehörigen Amtshandlung zu unterziehen.

Hofkzld. vom **18.** October **1839**, Hofzahl **32866**, Rggsz. **61951.**

So genehmigten Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom **26.** Nov. **1839** die ertheilte Bewilligung, daß die Redemptoriſten durch eine achttägige Andacht, in der von dem fürſterzbiſchöflichen Ordinariate beſtimmten Weiſe, die Heiligſprechung ihres Stifters feiern dürfen.

§. 1026.

Einſtellung von Predigten und Hochämtern bei Feierlichkeiten zur Seligſprechung.

Bei Gelegenheit der Feierlichkeit wegen des ſelig geſprochenen **P. Laurentii a Brundusis** des Capuzinerordens [a]) wurde von der Hofkanzlei unterm **13.** April **1784**, Rggsz. **436**, befohlen, die Abhaltung der Predigten und der Hochämter bei dieſer Gelegenheit, nach der beſtehenden Andachtsordnung, nicht zu geſtatten.

a) Folgendes iſt das Formular der damals feierlichen Andacht:

Feierliche Andacht und vollkommener Ablaß der Seligſprechung des ſeligen Laurentius von Brundus, aus dem Orden des heiligen Franciscus der Capuziner Prieſter, Prediger und General.

Nachdem Se. päpſtliche Heiligkeit Pius **VI.** den ehrwürdigen Laurentius von Brundus, des Ordens des heiligen Franciscus der Capuziner Prieſter, Prediger und General, in dem verfloſſenen Jahre **1783** den **23.** des Maimonats ſelig erklärt und erlaubet haben, daß die Feierlichkeit dieſer Seligſprechung in dem darauf folgenden Jahre **1784** in dem ganzen Orden nach der Beſtimmung der eigenen Biſchöfe gehalten werden dürfe; kündigen wir mit höchſter landesfürſtlicher und hoher biſchöflicher Erlaubniß die feierliche Andacht dieſer Seligſprechung in nachſtehender Ordnung an:

Den ten des Monates und die darauf folgenden zween Tage wird in der Ordenskirche um 9 Uhr Frühe die Predigt, nach dieſer eine heilige feierliche Meſſe mit Ausſetzung des hochwürdigen Gutes; Nachmittags um halb 5 Uhr die gewöhnliche Litanei vor dem abermals ausgeſetzten allerheiligſten Altarsſacramente allezeit mit zween heiligen Segen gehalten werden.

Se. päpſtliche Heiligkeit Pius der VI. verleihen allen und jedem Chriſtgläubigen, welche nach reumüthiger Beichte und andächtig empfangener heiliger Communion eine ſolche Ordenskirche bußfertig werden beſucht, und daſelbſt nach der Meinung Sr. Heiligkeit gebethet haben, unter dieſen Tagen einmal vollkommenen Ablaß.

Zu dieſer Andacht ſowohl, als beſonders zur Gewinnung des vollkommenen Ablaſſes werden daher alle Chriſtgläubigen freundlichſt eingeladen.

B.

Von den heiligen und religiöſen Sachen.

§. 1027.

Wem die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuſetzenden Bilder zuſteht.

Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuſetzenden Bilder und Reliquien ſtehet den Biſchöfen allein zu.

Hofkzld. vom 17. März 1791, §. 2, Nr. 9, Zahl 1066.

§. 1028.

Verboth von Bekleidung der Heiligenbilder.

Da es anſtändiger iſt, daß die Kleidungen der Statuen oder Bildniſſe mit dem Bilde oder der Statue immer nur von einerlei Materie ſeyen, ſo ſind alle ſonſtige Kleider von Seide oder anderen Materien, Hemden, Perrücken, Strümpfe, Schuhe u. dgl., ſo wie auch goldene und ſilberne Herzen, Füße, Hände, Ringe oder andere Anhängſeln, und Putzwerke, Opfertafeln, Krücken, Säbeln u. dgl. Sachen, ganz wegzuräumen und zu nothwendigen Kircheneinrichtungen zu verwenden, oder mit dem peculio Ecclesiae anzulegen.

Hofkzld. für geſammte Erblande vom 9. Februar 1784.

Bloß die Frauenbilder, die noch immer außerordentlich beſucht werden, ſind in ſo weit ausgenommen, als dieſelben auf den Fall, daß ſie gar keine geſchnitzte Kleidung hätten, oder durch das Alter der Zeit ſo verſtellet wären, daß ſie renovirt werden müſſen, ganz ein=

fach gekleidet, und weder mit Hemden, Perrücken, Anhängſeln oder ſonſt ſeltſamen Verzierungen verhüllet werden dürfen.

Hofdecret für alle Erblande vom 30. Mai 1784.

Die goldenen und ſilbernen Opferſtücke aber ſind zum Beſten der Kirche einzuſchmelzen; die häufigen Bilder hingegen, die in manchen Kirchen ex voto aufgehangen werden, ſind gänzlich eingeſtellt, und verordnet, daß in Zukunft nur auf große Tafeln der Name und die Jahreszahl ſolcher ſich ex voto Angegebenen aufgezeichnet und an die Kirchthüre gehangen werde, damit ein jeder ſeinen Namen als ein beſonderer dankbarer Verehrer dieſes oder jenes Gnadenbildes, gegen eine ausgemeſſene Vergeltung, zur alſogleichen Vertheilung unter die Armen, an die Kirchthüren auf die Tafel eintragen laſſe.

Hofv. vom 29. April 1781.

§. 1029.

Einſtellung der Beleuchtung und Küſſegeben der Reliquien u. ſ. w.

Die Beleuchtungen und das Küſſegeben der Reliquien ſind, da durch das erſte das an das Äußere allzugewöhnte Volk, von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und zur Verehrung der Creaturen zu ſehr hingeleitet wird, das zweite aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entſpricht, wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Roſenkränze, Pfennige, Kreuze u. dgl. an die Reliquien eingeſtellt, dann allen Manns- und Frauenklöſtern, und ſelbſt der Weltgeiſtlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, und der den Begriff der aufgehobenen Brüderſchaften nur noch nährenden Scapuliren und Gürtel unterſagt, auch niemanden mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Roſenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln erlaubt.

Hofdecret vom 28. April 1784.

Auch ſollen die Reliquien nicht mit Prunk, oder an den, dem hochwürdigſten Gute gebührenden, Ort ausgeſtellt werden.

Hofdecret vom 19. Mai 1785.

Nicht minder iſt der Mißbrauch, die Reliquien vor die ſechs Leuchter, mit welchen der Altar gewöhnlich beſetzt iſt, mit zwei oder mehreren beſonderen Leuchtern auszuſtellen, verbothen, und die Conſiſtorien haben darauf zu ſehen, daß die Reliquien auf keinen andern Ort, als auf den zwei Seiten des Altars zwiſchen den 6 Leuchtern, mit welchen gemeiniglich jeder hohe Altar beſetzt iſt, ausgeſtellt werden, wo nach obiger Verordnung vom 28. April 1784 alle beſondere Beleuchtung dabei gänzlich wegzulaſſen iſt.

Hofdecret vom 13. Nov. 1787.

a) Das Ordinariat zu St. Pölten hat daher bereits unterm 23. Juni 1781 in ſeinem Kirchenſprengel einen Hirtenbrief erlaſſen, und unter andern die Auflegung der Bilder, Reliquien, Amulete, den Gebrauch des Lucasʒettels, des Oſterwachſes, Weihrauches, und des unter Anrufung was immer für eines Heiligen geweihten Oles, ohne beſonderer biſchöflicher Erlaubniß, bei Verluſt des Beneficiums, wenn der betreffende Prieſter eines hat, und bei den Ordensgeiſtlichen bei Suspendirung des Meßleſens außer ſeiner Kirche, verbothen.

§. 1030.

Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Faſſung nicht in Anſchlag genommen werden.

Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Monſtranzen und Pyramiden in keinen Anſchlag gebracht werden. Hofkzld. vom 30. Sept. 1805, Zahl 32556.

Se. Maj. haben nach Inhalt hohen Hofkzld. vom 16. Nov. 1826, mit allerh. Entſchl. vom 10. desſelben Monats, anzubefehlen geruhet, daß, da Kreuz-Partikel und Reliquien kein Gegenſtand der Schätzung und Veräußerung ſind, deren Verſteigerung ſowohl in- als außer dem Verſteigerungswege, ſo wie auch deren Beſchlagnehmung in Concurs- und Verlaſſenſchaftsfällen, dann deren Übertragung an Akatholiken, als Erben nicht geſtattet werde, daß daher in allen dieſen Fällen, wenn ſich Kreuz-Partikeln und Reliquien in ſogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commiſſärs des katholiſchen Conſiſtoriums, wenn dieſes im Orte ſich befindet, ſonſt aber des katholiſchen Ortsſeelſorgers, die Kreuz-Partikeln oder Reliquien von der Faſſung zu trennen, und daß, wenn dieſes unthunlich befunden werden ſollte, dieſelben ſammt der Faſſung an das Conſiſtorium oder an den Ortsſeelſorger zu übergeben ſeyen. Rggscirc. vom 10. Jänner 1827.

§. 1031.

Verboth des Handels mit Kirchengegenſtänden.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat über eine Anfrage der n. ö. Landesſtelle die bereits für das Küſtenland, Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien erlaſſene Verordnung, daß den Bekennern der iſraelitiſchen Religion nicht geſtattet ſey, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Cruzifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenſtänden, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bei dem katholiſchen Gottesdienſte dienen, zu hauſiren, und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derlei Gegenſtände in öffentlichen Verſteigerungen an ſich zu bringen, mit Decret vom 19. December 1839, Zahl

35107, auch auf die Provinz Niederöſterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

Die Behörden, welche es betrifft, ſind angewieſen, über die Handhabung der Verordnung gehörig zu wachen.

Rggscirc. vom **12.** Jänner **1840.**

§. 1032.

Wie hinſichtlich der conſecrirten Hoſtien in Criminalfällen vorzugehen iſt.

Bei Gelegenheit eines ſpeciellen Falles wurde die Frage in Berathung gezogen, wie die Criminalgerichts- und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung conſecrirte Hoſtien als **corpus delicti** vorkommen, ſich zu benehmen haben.

In Folge des hierüber von den Hofbehörden gefaßten Beſchluſſes hat der k. k. oberſte Gerichtshof folgende Verordnung an ſämmtliche Appellationsgerichte zur weiteren Belehrung der ihnen unterſtehenden Criminalgerichte erlaſſen:

Im Falle, daß conſecrirte Hoſtien bei einem Inquiſiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Unterſuchung in die Hände der Behörden kommen ſollten, iſt der §. **244** des **I.** Theiles des Strafgeſetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hoſtien von allen anderen bei dem Verbrecher gefundenen Gegenſtänden abzuſondern, an einem anſtändigen Orte, auf eine der Heiligkeit des Gegenſtandes entſprechende Art einſtweilen aufzubewahren ſind, bis der nächſte Ortsſeelſorger, der ſogleich herbeizuholen iſt, kommt, dem ſie dann zu übergeben ſind.

Wenn die Gerichtsbehörde die ſichere Erhaltung der conſecrirten Hoſtien nothwendig findet, kann ſie das Gefäß, in welchem der Prieſter die heiligen Hoſtien übernimmt, bis zur vollendeten Unterſuchung mit dem Gerichtsſiegel verſchließen.

Wenn ſpäter ein Augenſchein nothwendig werden ſollte, iſt dieſer in der Kirche, wo die Hoſtien aufbewahret werden, bei verſchloſſenen Thüren vorzunehmen, und der Prieſter hat die conſecrirten Hoſtien vorzuzeigen. Wenn die conſecrirten Hoſtien, welche das **corpus delicti** ausmachen, ohnehin in der Aufbewahrung eines Prieſters ſind, findet keine Auslieferung Statt, ſondern die ſichere Aufbewahrung, und der etwa nothwendige Augenſchein hat auf die angegebene Art zu geſchehen.

Hofkzld. vom **25.** Auguſt **1837**, Hofzahl **21347**, Rggsz. **50373.**

IV.

Von den Andachten in Nebenkirchen, Hauscapellen in Privatvereinen, Brüderſchaften und Leichenvereinen.

§. 1033.

Wie es mit den Nebenkirchen zu halten iſt.

Alle Nebenkirchen und anderen Capellen ſind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarr- oder Filialkirche verſehen ſind, in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig.*

Vdg. vom 2. Juli 1783, Nachſchrift vom 24. Oct. 1783, §. 10; Vdg. vom 3. April 1788.

In Behandlung der Nebenkirchen und Capellen auf dem Lande in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch, inſoweit die Ortſchaften bereits mit einigen Pfarr- oder Filialkirchen in Loco verſehen ſind, wurde mit allerh. Entſchl., Hofkzld. vom 20. Juli 1783, Zahl 3138, befohlen, ſich lediglich nach denjenigen Grundſätzen zu benehmen, nach welchen dießfalls bei der Stadt Wien vorgegangen worden iſt.

§. 1034.

Wiedereröffnung geſperrter Kirchen.

Wenn Gemeinden ſich anheiſchig machen, geſperrte Kirchen, ohne aller Beläſtigung des Religions- oder eines anderen öffentlichen Fondes, herzuſtellen, zu erhalten, und die Koſten des in dieſer Kirche zu haltenden Gottesdienſtes zu bedecken, ſoll deren Bitte im Einvernehmen mit dem Ordinariate, welches auch die Ordnung des in dieſer Kirche zuläſſigen Gottesdienſtes feſtzuſetzen hat, in Verhandlung genommen, und wenn kein Anſtand obwaltet, der ſonſt Sr. Maj. anzuzeigen wäre, gewähret werden.

Dieſe Ermächtigung hat der Regierung zur Richtſchnur zu dienen.

Hofkzld. vom 31. Jänner 1834, Hofzahl 1894, Rggsz. 8430.

§. 1035.

Inwiefern Hauscapellen geſtattet ſind.

Gutsbeſitzern und Anderen iſt es geſtattet, mit Erlaubniß des Ordinariats ſich ihrer Hauscapellen oder dergleichen Kirchen zum Meſſeleſen zu bedienen.

Nachricht vom 24. Oct. 1783, §. 10.

Die Biſchöfe ſollen jedoch beſonders in Städten die Erlaubniß zur Errichtung der Hauscapellen nicht ſo leicht ertheilen, indem dieſe Erlaubniß ohnehin nur reichen Perſonen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht beſuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß gibt.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **3**, Zahl **1066.**

Die Geſtattung von Hauscapellen auf eine kürzere, durch perſönliche Verhältniſſe, als: Krankheit, Altersſchwäche, beſchränkte Zeit, ſteht der politiſchen Landesſtelle zu.

Erweiterter Wirkungskreis der Landesſtelle mit allerh. Entſchl. vom **28.** April **1832**, Hofkzld. vom **11.** Mai **1832**, Hofzahl **9558**, Rggsv. vom **20.** Juni **1832**, Rggsz. **32249**, **IV.**, §. **25.**

§. 1036.

Beſeitigung der Altarprivilegien.

Die Vervielfältigung der Altarprivilegien und die darauf zu verwendenden Koſten ſollen vermieden werden.

Hofdecret vom **7.** Jänner **1783**, Z. **331.**

Altarprivilegien ſind keine mehr von Rom zu erwirken. Auch iſt die Inſchrift „Altare privilegiatum“ abzuſchaffen, und an den Directorien ſind die ſich hierauf beziehenden Stellen wegzulaſſen.

Hofdecret vom **7.** Auguſt **1787**, Zahl **4175.**

§. 1037.

Inwiefern Privatandachten geſtattet ſind.

Die Biſchöfe können zwar nach den Ortsumſtänden einige Privatandachten, ohne vorläufige Anfrage, erlauben; dieſe dürfen aber die feſtgeſetzte Andachtsordnung nicht verletzen.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **9**, Zahl **1066.**

Die Biſchöfe können die ſamſtägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen, und nur mit einem angemeſſenen Gebethe und Geſange wieder einführen.

Hofkzld. vom **17.** März **1791**, §. **2**, Nr. **7**, Zahl **1066.**

Se. k. k. Maj. haben jedoch mit allerh. Entſchl. vom **8.** Mai **1835** die allerh. mit Hofd. vom **17.** März **1791**, Z. **201**, §. **2**, Nr. **7** kundgemachte Beſchränkung der ſamſtägigen Abendandachten dahin abzuändern geruhet, daß dieſe Andachten, wenn oder wo es die Biſchöfe für angemeſſen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

Hofkzld. vom **11.** Mai **1835**, Hofzahl **12111**, Regierungszahl **27557.**

Über die Bitte einer Gemeinde, in ihrer Filialkirche zu geeigneten Zeiten Gottesdienſt zu halten, wurde der Regierung mit Hofkanzleidecret vom 14. October 1820, Rggsz. 48565 die ordnungsmäßige Amtshandlung aufgetragen.

§. 1038.

Inwiefern die Kreuzwegandachten bewilliget werden können.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 27. September 1837 anzubefehlen geruhet: Es ſoll den Ordinariaten im Einvernehmen mit der Landesſtelle unbenommen ſeyn, die Kreuzwegandacht dort, wo ſie es rathſam finden, unter der Bedingung, daß dadurch weder die Gottesdienſtordnung noch der Unterricht in der Kirche und Schule beeinträchtiget werde, und gegen dem zu geſtatten, daß die Ordinariate nicht bloß dieſe Andacht dem Zwecke derſelben gemäß leiten, ſondern auch dafür ſorgen, daß dem Curatclerus hierbei keine ungebührliche Laſt auferlegt werde.

Hofkzld. vom 6. Oct. 1837, Hofzahl 24483, Rggsz. 58405.

§. 1039.

Verboth der Gaſſenandachten.

Gaſſenandachten, zumal ſpät Abends, ſind den Generalien entgegen.

Sicherheits-Polizei-Vorſchrift für das Land, II. 1789.

Insbeſondere ſind eigenmächtige Andachtsübungen, vermöge Hofverordnung vom 27. Februar 1795, verbothen.

§. 1040.

Vorſichten bei Privatandachten in den Privathäuſern.

Bei den in Privathäuſern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten iſt jeder Aufputz, Prunk und Beleuchtung um ſo mehr verbothen, als ſolche Andachten öfters nächſt Stallungen, Holzgewölben, Heu- und Strohbehältniſſen angebracht, und ſomit mit äußerſt gefährlichen Beleuchtungen verbunden, mehr der Unterhaltung und Zerſtreuung wegen, als wegen Verehrung der Heiligen beſucht werden.

Hofentſchl. vom 14. Mai 1782.

Auch ſind Andachtswinkel oder Beleuchtungen der Statuen und

Bilder zur Abendzeit verbothen, und die Pfarrer haben dieſelben abſtellen zu laſſen.

Rggsv. vom 24. Mai 1786, Zahl $275\frac{1}{8}$, Hofdecret vom 7. Februar 1789, Zahl 574.

§. 1041.

Brüderſchaften.

Abſchaffung derſelben.

Einziger Fortbeſtand der Brüderſchaft der Liebe des Nächſten.

Die Brüderſchaften bleiben alle abgeſchafft, die der Liebe des Nächſten ſoll allein beſtehen und in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Brüderſchaft des heiligen Altarsſacraments vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten.

Hofkzld. vom 17. März 1791.

Daher die Abſchlagung des **Placeti regii** für Brüderſchaften, wo ſchon Reſolutionen vorhanden ſind, und es nur um deren weitere Anwendung auf vorkommende Fälle zu thun iſt, den Landesſtellen, bis die dießfälligen weiteren Grundſätze werden feſtgeſetzt, und zur Nachachtung hinausgegeben werden, eingeräumt wurde.

Wirkungskreis der Landesſtellen vom 26. Mai 1786, §. 84.

Dieſe Abſchaffung wurde mit der Hofverordnung vom 3. Auguſt 1783, 4. Februar 1784 und 1. Nov. 1784, 20. Juli 1785 und 9. Dec. 1785 ausgeſprochen, und die Errichtung ſolcher Brüderſchaften wurde mit Hofverordnung vom 17. Juli 1795 und 5. Jänner 1793 verbothen.

a) Es iſt allgemein bekannt, daß in den erſten frömmſten Zeiten des Chriſtenthums, und zwar durch die ganzen erſten tauſend, ja eilfhundert Jahre in der katholiſchen Kirche keine Brüderſchaften oder ſogenannte abgeſonderte Liebesverſammlungen beſtanden, und die ganze Chriſtenheit in Jeſu Chriſto eine einzige Brüderſchaft geweſen ſey.

Hieraus wird jeder leicht den unwiderleglichen Schluß ziehen, daß die erſt darnach aufgekommenen und ſo vervielfältigten, und man kann wohl ſagen, größtentheils verunſtalteten Brüderſchaften, zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts Weſentliches beitragen, alſo auch weder unmittelbar, noch mittelbar nothwendig ſind, denn ſonſt würden ſie ſchon die Apoſtel, und die erſten frömmſten Biſchöfe haben einführen müſſen, und man hätte ſie nicht über eilfhundert Jahre entbehren können.

Nach ſo langen Jahren fielen erſt hier und da einige Chriſten darauf, nach Art der Mönche, die ſich ſchon in Klöſtern zu verſammeln und ihre guten Werke und Gebethe einander auf eine ſichtbare Weiſe mittheilten, angefangen hatten, auch unter den Laien ſolche Liebesverſammlungen zur gemeinſchaftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewiſſer Menſchen zu errichten, wie denn wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte, unter dem Papſte Clemens IV. errichtete Brüderſchaft **a Verillo** allgemein für die allererſte gehalten wird, und da wurden Anfangs die Beſuchung der Kranken und Gefan-

genen, die Speiſung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwiſſenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeſchriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieſer Liebesverſammlungen, und zur vorzüglichſten Beſchäftigung der verſammelten Brüder und Schweſtern gemacht.

Die Ausübung der Nächſtenliebe, welche durch ſolche hier und da lebhafter betrieben zu werden, wenigſtens gehofft ward, machte die Brüderſchaften Anfangs verehrungswürdig; da wurden ſie von Biſchöfen, Päpſten und Landesfürſten mit geiſt- und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beſchenkt und verherrlicht.

Allein, da aus vielen ſehr nützlichen Handlungen, theils durch Nebenabſichten, theils durch übertriebenen Eifer, öfters dem Staate und der Religion ſchädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachſen ſind, ſo hat ein Gleiches ſich auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Brüderſchaften ergeben.

Se. Maj. Kaiſer Joſeph **II.** haben daher, um die heilſamen gottſeligen erſten Abſichten der ehemaligen urſprünglichen Liebesverſammlungen wieder herzuſtellen, dieſe nach und nach eingeſchlichenen Unterabtheilungen und Titel der ſo häufigen und verſchiedenen Brüderſchaften mit einem Male umzuſtalten, und um den frommen Mitgliedern derſelben gleichwohl allen geiſtlichen Nutzen, den ſie von der Gemeinſchaft der Gebethe und chriſtlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechſelſeitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demſelben, ja noch weit größerem Maße zu erhalten, oder zu verſchaffen, anſtatt aller dieſer abgetheilten Brüderſchaftsarten eine einzige Liebesverſammlung unter der ehrwürdigen, und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemeſſenſten Benennung der **thätigen Liebe des Nächſten**, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jeſus Chriſtus errichten zu laſſen, gebothen: wobei ihnen

1. Alle die weſentlichen geiſt- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen blieben, die alle vorigen, mit dieſer nun zu vereinbarenden Brüderſchaften mit einander gehabt haben, und bei welchen alle der dermaligen Gottesdienſteinrichtung entſprechenden Andachtsübungen Statt haben können. Dieſe Brüderſchaft ſteht unter der Leitung der Biſchöfe, und hat ſo viele Abtheilungen, als Pfarrbezirke ſind;

2. wurde mit dieſer Brüderſchaft die Verſorgung der Armen vereiniget;

3. wurde jedem Mitgliede einer erloſchenen Brüderſchaft der Zutritt zu der neuen Brüderſchaft frei geſtattet;

4. alle die von den Mitgliedern bisher geleiſteten Brüderſchaftsbeiträge, die auf ſolche Auslagen beſtimmt waren, welche nach der neuen Andachtsordnung nicht mehr beſtehen dürfen, ſo wie jene Beiträge, für welche die beſtimmten Beihülfen von einem oder dem andern Mitgliede ſonſt in dem verhältnißmäßigen Werth genoſſen werden, blieben als ein nicht mehr zu bezahlendes Vermögen der neuen Brüderſchaft;

5. jene Beiträge hingegen, welche auf Krankenhülfe, Begräbniſſe und Meſſen bezahlet worden ſind oder bezahlet werden, blieben ebenfalls zur Erfüllung der beſtimmten Obliegenheit in der neuen Brüderſchaftscaſſe;

6. jene Mitglieder, welche der neuen Brüderſchaft nicht beitraten, und auf die Erfüllung der oben unterm §. 5 angezeigten Obliegenheiten Verzicht thun wollten, wurden die geleiſteten Beiträge zurück bezahlt;

7. das ganze Brüderſchaftsvermögen wurde nach Abzug derjenigen Gelder, welche zu Erfüllung der beſtimmten Obliegenheiten erforderlich ſind, nach einer zweifachen Beſtimmung verwendet, als:

a) zur Verpflegung der Armen, und
b) zur Erziehung der Jugend.

Verordnung in Wien vom 9. Auguſt 1783.

Zur richtigen Auseinanderſetzung des Brüderſchaftsvermögens wurde eine eigene Liquidationscommiſſion beſtimmt:

1. Derſelben hatten ſämmtliche weltliche und geiſtliche Brüderſchafts-vorſteher und Rechnungsführer, unter ihrer eigenen Fertigung ein nach dem ihnen mitgetheilten Formulare entworfenes und drei Mal abgeſchriebenes Inventarium [a]) zu übergeben, ein Exemplar hatte die Landesſtelle, das andere die Liquidationscommiſſion und das dritte die Stiftungs-Oberdirection aufzubehalten;

2. hatten dieſe Inventarien die Ortsobrigkeiten und Pfarrer auf dem offenen Lande ebenfalls zu unterfertigen;

3. mußten die in dem Inventario vorkommenden Barſchaften, Schuldbriefe, Gewährbriefe, Urkunden, Stiftbriefe, Geräthſchaften, letztjährige Rechnung mit dem Inventario übergeben werden;

4. von dem Tage der Zuſtellung des Decretes wegen Verfertigung des Inventariums hatten die Vorſteher keine Zinſen von einem Brüderſchaftscapital, keine Erträgniſſe von ihren bisher beſeſſenen Realitäten oder anderen Renten, und keine beſtändigen Zuflüſſe mehr zu erheben, noch eine Ausgabe zu machen;

5. waren die rückſtändigen und laufenden Beiträge der Mitglieder, welche ſich der Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten einverleiben, noch ferner zu erheben, und ihrer Beſtimmung gemäß zu verwenden;

6. die Brüderſchaftsrealitäten zu übernehmen, wurde der Cameral-Adminiſtration anbefohlen. Die außer den Realitäts- und Capitalienerträgniſſen, dann den monatlichen und vierteljährigen Beiträgen der Mitglieder bei einer oder anderen Brüderſchaft, noch etwa beſonders beſtehenden ſogenannten Civilrenten, und ſich auf gewiſſe Verträge gründenden Zuflüſſe hatte die Studien- und Stiftungshauptcaſſe zu erheben, und kamen die letzteren von den betreffenden Parteien an die Caſſe abzuführen.

Hofentſchl. vom 19. Febr. 1784.

§. 1042.

Feſttage der Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten.

Die Feſttage der Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten wurden im Jahre drei Mal beſtimmt, als:

a) am Jahrestage der Gründung dieſer Brüderſchaft, welcher durch Verordnung vom 31. Jänner 1785 auf den Tag des Namens Maria überſetzt wurde;

b) das Feſt der Geburt Chriſti;

c) das Feſt der Auferſtehung.

An dieſen Tagen wird Vormittag eine der Feierlichkeit angemeſſene Predigt und Hochamt, Nachmittag das „Herr dich loben wir,“ und der Opfergang gehalten. Das Brüderſchaftsbuch kann in der

Sacriſtei (nie aber in der Kirche) bereit gehalten werden, auch kann dasſelbe bei einer Beerdigung auf die Bahre gelegt werden.

Hofentſchl. vom 1. Nov. 1784.

An dieſen drei Feſttagen kann der Opfergang nach der Predigt gehalten werden.

Hofentſchl. vom 23. Oct. 1788.

Jedoch iſt bei den jährlichen Dankfeſten dieſer Brüderſchaft die Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung außerordentlicher Beiträge nicht zu wiederholen.

Hofdecret vom 4. Sept. 1786.

§. 1043.

Von den Beiträgen zu dieſer Brüderſchaft.

Diejenigen Mitglieder der erloſchenen Brüderſchaften, welche ſich mit einer Quittung der vor der Aufhebung wirklich geleiſteten Einlage ausweiſen, und ihre geleiſteten Beiträge auch der neuen Brüderſchaft leiſten, haben ſolche dem in jedem Pfarrbezirke aufgeſtellten Vorſteher des allgemeinen Inſtituts einzuhändigen, auch iſt die Ablieferung dieſer Beiträge vierteljährig genau zu leiſten; im widrigen diejenigen, welche nicht zuhalten, keinen Antheil auf die von dieſen Beiträgen fließenden Wohlthaten machen können. Von jenen, welche in keiner Brüderſchaft, bei welcher dergleichen Beiträge beſtanden, eingeſchrieben waren, werden keine bedingten Beiträge angenommen.

Hofentſchl. vom 23. April 1785.

§. 1044.

Wohin ein einer aufgehobenen Brüderſchaft zufallendes Vermächtniß abzuführen iſt.

Das bei einer Verlaſſenſchaftsabhandlung vorkommende, und einer nicht mehr beſtehenden Brüderſchaft legirte Vermächtniß fällt dem Stiftungsfonde, womit das Bouquoi-Armeninſtitut vereiniget iſt, zu.

Hofentſchl. vom 2. Juni 1785.

§. 1045.

Von der Einſchreibung in die Brüderſchaft und von den Pflichten der Inſtitutsarmen.

Die Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten hält

1. ein eigenes Buch, §. 1042, in welches jedes Mitglied mit Tauf- und Zunamen, und Character, nebſt dem Jahre und Tage des Beitrittes eingetragen wird;

2. hat die Einſchreibung in der Sacriſtei oder ſonſt wo, niemals aber in der Kirche zu geſchehen;

3. kann die Einſchreibung auf der Kanzel kundgemacht werden, und wird für die Einſchreibung keine beſtimmte, ſondern bloß freiwillige Gabe angenommen;

4. haben die Armen an den Brüderſchaftsfeſttagen das heilige Abendmahl zu empfangen; bei denſelben iſt kein öffentlicher Mittags- oder Nachttiſch zu halten, ſondern das hierzu beſtimmte Geld den Armen auf die Hand zu geben;

5. auf Verlangen werden die Inſtitutsarmen die Begräbniß eines verſtorbenen Mitgliedes der Brüderſchaft begleiten, wobei man auf ein freiwilliges Almoſen rechnet.

Hofentſchl. vom 20. Juni 1785.

a) Siehe Abhandlung XIX. dieſes Werkes: Von dem Armenweſen.

§. 1046.

Wie es mit den weltlichen Brüderſchaften zu halten iſt.

Für den Fall, daß es ſich um die Aufhebung einer noch fortbeſtehenden, den Directiven gemäß zur Auflaſſung geeignet geweſenen, weltlichen Brüderſchaft handeln ſollte, ſind die dießfälligen Anträge der Hofkanzlei vorzulegen.

Hofkzld. vom 29. Juli 1835, Hofzahl 20107, Rggsz. 42820.

§. 1047.

Leopoldinenſtiftung zur Unterſtützung amerikaniſcher Miſſionen.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 18. Febr. 1829 einen Verein und ſeine zur Unterſtützung der amerikaniſchen katholiſchen Miſſionen unter dem Namen Leopoldinenſtiftung beſtimmten Statuten in der Art zu genehmigen geruhet, daß es jedem frei ſtehe, in dieſen Verein nach Gutbefinden ein- und auszutreten, und daß dieſer Verein abgeſondert von jeder auswärtigen Anſtalt dieſer Art bleibe, insbeſondere mit jener in Frankreich keine Verbindung eingehe. Die bei jedem Ordinariate für die Miſſionen eingehenden Sammelgelder ſind jährlich der betreffenden Landesſtelle, und die Totalſumme von der Hauptalmoſenpflege in Wien der vereinten Hofkanzlei anzuzeigen. Die vom päpſtlichen Stuhle etwa ertheilt werdenden Abläſſe, geiſtliche Indulten und Privilegien des Vereines müſſen vor deren Bekanntmachung dem Placeto Regio unterzogen werden.

Hofkzld. vom 23. März 1829, Hofzahl 6573, Rggsz. 17966.

Die Leopoldinenſtiftung kann allerdings auch Legate und Vermächtniſſe annehmen, nur iſt die Central-Direction anzuweiſen, daß ſie in dem laut §. 8 ihrer Statuten vorzulegenden jährlichen Ausweiſe die eingefloſſenen Beträge dieſer Art beſonders erſichtlich mache.

Hofkanzleid. vom 26. Auguſt 1830, Hofzahl 19537, Rggsz. 48888.

§. 1048.

Leichenvereine in Wien.

Da die in mehreren Vorſtädten Wiens beſtehenden Leichenvereine, an und für ſich betrachtet, keineswegs von ſchädlichen Folgen, ſondern vielmehr mit manchem Guten und Nützlichen, beſonders für die minder bemittelte Volksclaſſe, verbunden ſind, ſo fand ſich die Regierung gemäß einer Entſchließung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 9. März 1821 beſtimmt, im Allgemeinen den Fortbeſtand der beſtehenden Leichenvereine zu geſtatten. Wenn es gleich übrigens nicht die Sache der Behörden iſt, für ſolche Vereine, die bloß als Privatanſtalten zu betrachten ſind, Vorſchriften zu ertheilen, welche die innere Organiſirung derſelben betreffen, ſo bleibt es doch immer ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß hierbei nichts Geſetzwidriges vorgehe.

Die Ortsobrigkeiten und Armeninſtitutsvorſteher in Wien wurden daher angewieſen, ſorgfältig darüber zu wachen, daß überhaupt bei den in ihren Bezirken beſtehenden Vereine nichts Geſetzwidriges vorgehe; insbeſondere wurde ihnen aber zur Pflicht gemacht, vorzüglich darauf zu ſehen, daß durch dieſe Vereine einzig nur die Erdbeſtattung der verſtorbenen Mitglieder bezweckt werde, dabei weder Vorſteher der Verbrüderung, noch Wallfahrten, oder ſonſtige beſondere Andachten Statt finden, die Einſammlung der beſtimmten Beiträge ohne Erpreſſung geſchehe, der Geldreſt endlich, welcher nach Abzug der Auslagen auf das Leichenbegängniß, die Seelenmeſſen und ſonſtigen nöthigen Auslagen erübriget, an das Armeninſtitut abgeführt werde.

Hofkzlv. vom 9. März 1821, Hofzahl 5293, Rggsz. 12946.

Dieſe Vereine haben ſich übrigens vermöge Hofkzld. vom 26. Nov. 1829, Zahl 27181, auf ihren eigenen Pfarrſprengel dergeſtalt zu beſchränken, daß ihnen nicht geſtattet iſt, außerhalb demſelben um Mitglieder zu werben. Als ſich daher um die Bewilligung zur Gründung eines allgemeinen Leichenvereines für die ganze öſterreichiſche Monarchie beworben wurde, wurde dem Bewerber von der Regierung unterm 9. Juli 1840, Rggsz. 37295, bedeutet, daß dieſe Bewilligung aus dem Grunde nicht ertheilt werden könne, weil gedachtes Hofdecret nicht geſtattet, außerhalb dem Pfarrbezirke Mitglieder zu werben, dann weil überhaupt die Errichtung eines ſolchen allgemeinen Leichenvereins wegen ſeiner beabſichtigten großen Ausdehnung auf die ganze Monarchie, nicht wohl ausführbar erſcheint.

V.

Von dem Uebertritte aus dem griechiſch-katholiſchen zum römiſch- (lateiniſchen) katholiſchen Ritus und umgekehrt.

§. 1049.

Vorerinnerung.

Die unirten Griechen weichen zwar von den Lateinern nicht im Weſentlichen oder in Glaubensſätzen, ſondern nur in Disciplinar-Gegenſtänden ab; und zwar, wie geſagt, vorzüglich in der Liturgie, in dem Rechte der Metropoliten, ihre Suffragan-Biſchöfe aus eigener Macht zu confirmiren und zu conſecriren, und in der Fortſetzung der Ehe der Prieſter, wenn ſie bereits vor Erlangung der höhern Weihe eingegangen worden war.

Gleichwohl kann ohne höhere kirchliche Authorität von dem einen Ritus zu dem andern nicht übergetreten werden.

Da nach den Grundſätzen des öſterreichiſchen Kirchenrechtes der Regent in Disciplinar-Gegenſtänden Geſetze geben kann, ſo folgt zwar, daß dem Monarchen das Recht zuſteht, rückſichtlich des Übertrittes eigene Verordnungen zu erlaſſen; da es jedoch gleichgültig iſt, ob jemand zum lateiniſchen oder griechiſchen Ritus gehöre, und die Staatsverwaltung in bürgerlichen gleichgültigen Gegenſtänden keine beſonderen, von den Vorſchriften der kirchlichen Geſellſchaft abweichenden Geſetze gibt, ſo iſt dieß auch in Öſterreich der Fall. Es kommt alſo hier:

1. Von dem Übertritte von dem griechiſch-katholiſchen Ritus zu dem römiſch-katholiſchen, und dann

2. von jenem von dem römiſch-katholiſchen zum griechiſch-katholiſchen, zu handeln.

Die dießfälligen Hofverordnungen ſind zwar für Galizien erlaſſen worden, finden aber auch auf die in Wien lebenden Glaubensgenoſſen ihre Anwendung.

a) Siehe übrigens hierüber **Dr. A. Haimberger's** Abhandlung im **III.** Hefte von Wagner's Zeitſchrift für öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde, März **1825**, Hauptblatt, Seite **188—192**: „Über den Übertritt vom griechiſch-katholiſchen zum lateiniſchen, und umgekehrt vom lateiniſchen zum griechiſch-katholiſchen Ritus."

§. 1050.

Ad 1. Übertritt vom griechiſch-katholiſchen zum römiſch- oder lateiniſch-katholiſchen Ritus.

Dießfalls beſteht die Hofverordnung vom **25.** Jänner **1818**, welche beſtimmt:

1. Der Übertritt vom griechiſch-katholiſchen zum lateiniſchen

Ritus kann nicht der Willkür der Einzelnen überlaſſen werden, und darf überhaupt ohne gegründete Urſache nicht Statt haben.

2. Iſt der Natur der Sache gemäß zu einem ſolchen Übertritte die päpſtliche Bewilligung nicht abſolut nothwendig.

3. Nur dann, wenn Perſonen geiſtlichen Standes, welche ſich entweder noch den Studien widmen, oder ſchon in der Seelſorge angeſtellt, aber noch unverehelicht ſind, aus ſolchen Urſachen überzutreten wünſchen, welche ſelbſt ihre Biſchöfe für gegründet anerkennen, dieſe aber den Übertritt aus eigener Macht nicht geſtatten zu können, erklären, iſt es gedachten Perſonen, oder mit ihrer Einwilligung den lateiniſchen Biſchöfen, welche dieſelben in die Zahl ihres Clerus aufnehmen wollen, geſtattet, die päpſtliche Bewilligung auf dem vorgeſchriebenen Wege zu ſuchen.

4. Die Biſchöfe griechiſchen Ritus werden aufgefordert, den Laien, wenn ſie den Übertritt aus gegründeten Urſachen verlangen, z. B. wenn Candidaten des geiſtlichen Standes, um der lateiniſchen Kirche in der Seelſorge Aushülfe zu leiſten, überzutreten wünſchen, dieſen Übertritt aus eigener Macht zu geſtatten, welche ihnen ohnedieß durch die päpſtliche Vorſchrift vom 7. Juli 1624 und die Bulle Benedict's XIV.: **Etsi pastoralis**, eingeräumt wird; denn obgleich letztere unmittelbar für Galizien erlaſſen wurde, ſo iſt ſie doch auch hier anzuwenden, und wirklich in den bisher vorgekommenen Fällen angewendet worden.

5. Bei gemiſchten Ehen iſt es den Ehegatten geſtattet, in ihrem Ritus zu verharren, und die Kinder nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes ihren Gebräuchen gemäß taufen zu laſſen und zu erziehen. Die lateiniſchen Biſchöfe ſollen ihren Clerus von jedem Beſtreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten.

Da aber wegen der mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, die in gemiſchten Ehen aus der Verſchiedenheit des Ritus wegen der Feier- und Faſttage, und andern dergleichen Gegenſtänden entſpringen, der Übertritt vom griechiſchen zum lateiniſchen Ritus, und wenn dieſer erfolgt iſt, die Erziehung aller Kinder im lateiniſchen, nach den Vorſchriften der Kirche ſelbſt, und nach der letzten Erklärung des Cardinal-Präfecten der Congregation **de propaganda fide** an den Herrn Erzbiſchof zu Lemberg, Grafen Ankwicz, erlaubt iſt, ſo haben dergleichen Ehegatten, welche überzutreten wünſchen, zwar immer die Genehmigung ihres Ordinariats einzuholen; allein Se. Maj. erwarten, daß die griechiſchen Biſchöfe die Bewilligung hierzu ohne Schwierigkeit ertheilen werden.

§. 1051.

Ad 2. Übertritt vom römiſch-katholiſchen zum griechiſch-katholiſchen Ritus.

Der Übertritt vom lateiniſchen zum griechiſchen Ritus iſt laut Hofkzld. vom 9. Mai 1822 nach der allgemeinen Kirchendisciplin nicht erlaubt. Da der Staatsoerwaltung wenig daran liegt, ob ein Unterthan zu dieſem oder jenem Ritus gehöre, ſo kann ſie nicht leicht eine Anordnung erlaſſen, welche der Kirchendisciplin entgegen wäre.

Es iſt daher die Sache des Erzbiſchofes, ſein Amt zu handeln, und jene, welche zum griechiſchen Ritus übertraten, entweder zu ſeinem zurück zu führen, oder aus eigener Machtvollkommenheit zu diſpenſiren, oder endlich zu Rom in einzelnen Fällen, da man keine allgemeine Diſpens erhalten wird, die Erlaubniß zum Übertritte zu begehren. In welchem letzteren Falle die Vorſchriften über das **Placetum regium** zu beobachten ſind.

VI.

Von den Eheſachen und den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern.

§. 1052.

Unterſchied zwiſchen der Civil- und Militär-Geiſtlichkeit.

Hier iſt zwiſchen der Juriſdiction der Civil- und Militär-Geiſtlichkeit zu unterſcheiden.

A.

Von den Civil-Eheſachen und den Trau-, Tauf- und Sterbebüchern.

1. Von den Civil-Eheſachen [a]).

§. 1053.

Was ſie betreffen.

Die Civil-Eheſachen betreffen:

a) Die Eingehung einer Ehe,

b) die Aufhebung derſelben.

a) Die weſentlichſten Beſtimmungen hierüber befinden ſich in dem allgem. bürgerl. G. B. II. Hauptſtücke: Von dem Eherechte. Aber auch das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 muß hier angeführt werden, da ſich noch immer darauf bezogen wird, und laut §. 49 desſelben, ſämmtliche öſterreichiſche Unterthanen im Allgemeinen ohne Unterſchied ſelbes zu beobachten verpflichtet ſind.

Dolliner, Th., Dr. und Prof.: Handbuch des in Öſterreich geltenden Eherechtes. 1. und 2. Bd. 8. Wien.

a) Von Eingehung einer Ehe [a]).

§. 1054.

Die Familienverhältniſſe werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes geſetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinſchaft zu leben, Kinder zu zeugen, ſie zu erziehen, und ſich gegenſeitigen Beiſtand zu leiſten.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 44.

Wenn übrigens etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, ſo iſt ein ſolcher Vertrag ungültig.

Eod. §. 879, Nr. 1.

a) Die Ehe an ſich ſelbſt iſt als ein bürgerl. Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus dieſem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegen einander zuſtehenden bürgerlichen Gerechtſamen und Verbindlichkeiten ganz und allein aus den l. f. Geſetzen ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung erhalten.

Die Entſcheidungen der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehören alſo vor die l. f. Gerichtsſtelle.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 1.

Daher denn auch das Hofkzld. vom 2. Jänner 1795, Rggsz. 439, beſagt, daß der Ehevertrag die Beurtheilung der geſetzmäßigen Erforderniſſe und die Dispenſirung der etwa vorhandenen Hinderniſſe, oder Dispenſation von Verkündigungen, der Regierung zugehöre.

Gewiſſensehen, d. h. ſolche, welche in der Stille geſchloſſen werden, damit ſie unbekannt bleiben, ſind in Öſterreich nicht geſetzlich.

Hofv. vom 7. Auguſt 1783.

Morganatiſche Ehen, oder Ehen zur linken Hand, d. h. ſolche, bei deren Schließung ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes, und rückſichtlich Vaters, keinen Antheil haben, und die Kinder den Vater auch nicht beerben, ſondern ſich mit einem gewiſſen Lebensunterhalt begnügen, widerſprechen den Beſtimmungen des allgem. bürgerl. G. B.; und eben ſo wenig können Mißheirathen, d. h. Ehen zwiſchen Perſonen von ganz ungleichem Stande nach öſterreichiſchen Geſetzen als ungültig angeſehen werden.

§. 1055.

Eheverlobniß.

Ein Eheverlobniß oder ein vorläufiges Verſprechen, ſich zu ehelichen, unter was für Umſtänden oder Bedingungen es ge-

geben oder erhalten wird, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich, weder zur Schließung der Ehe ſelbſt, noch zur Leiſtung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden iſt.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 45.

Nur bleibt dem Theile, von deſſen Seite keine gegründete Urſache zu dem Rücktritte entſtanden iſt, der Anſpruch auf den Erſatz des erweislichen Schadens vorbehalten, welcher ihm mit dieſem Rücktritte entſtanden iſt.

Eod. §. 46.

§. 1056.

Wer einen Ehevertrag ſchließen kann.

Einen Ehevertrag kann Jedermann [a]) ſchließen, inſofern ihm kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 47.

Dieß ſagt auch der §. 2 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 mit den Worten: „Jedermann iſt befugt einen Ehevertrag einzugehen," der durch die in jenem Patente enthaltene Anordnung dazu nicht unfähig erklärt wurde.

Es kommt alſo hier von den geſetzlichen Hinderniſſen zu handeln.

a) Da ſich die Fälle ergeben, daß Fremde, welche die öſterr. Staatsbürgerſchaft nicht erworben haben, in den öſterreichiſchen Staaten einen Ehevertrag, entweder mit inländiſchen Unterthanen oder auch mit fremden, abſchließen wollen, der §. 34 des allgem. bürgerl. G. B. aber ausdrücklich beſtimmt, daß die perſönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeſchäften, insgemein nach den Geſetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge ſeines Wohnſitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnſitz hat, vermöge ſeiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen ſey, inſofern nicht für einzelne Fälle in dem Geſetze etwas Anderes verordnet iſt, ſo haben Se. k. k. Maj. zu entſchließen geruhet, daß jeder in Allerhöchſtdero Staaten ſich verehelichende Ausländer zu verhalten ſey, ſich vor der Trauung über ſeine perſönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweiſen.

Ein Fremder, welcher in den k. k. Staaten einen gültigen Ehevertrag zu ſchließen gedenkt, iſt hinſichtlich der geforderten Großjährigkeit nicht anders anzuſehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Contract ſchließen wollte, folglich an die öſterreichiſchen Geſetze gebunden.

Hofkzld. vom 23. Oct. 1795, Zahl 3452, Hofkzlv. vom 22. Dec. 1814, Rggscirc. vom 14. Jänner 1815.

§. 1057.

Begriff eines geſetzlichen Ehehinderniſſes.

Ein geſetzliches Ehehinderniß iſt der Abgang eines geſetzlichen Erforderniſſes zur Schließung eines gültigen Ehevertrages.

Dieſe Hinderniſſe ſind entweder natürliche oder poſitive.

Die poſitiven [a]) ſind entweder bloß bürgerliche oder canoniſche, oder bürgerlich-canoniſche zugleich.

Ferner ſind ſie entweder öffentliche oder Privat-Ehehinderniſſe, unauflösbare oder auflösbare, bloß hindernde oder trennende.

a) Unter dieſe gehören auch diejenigen Hinderniſſe, welche der Staat einzelnen Menſchenclaſſen in Eingehung einer gültigen Ehe aus politiſchen Gründen in den Weg legt, und nur durch Ertheilung des polit. Eheconſenſes von Fall zu Fall behebet: dieſe Hinderniſſe ſind im §. 53 des allgem. bürgerl. G. B. in Kürze zuſammen gefaßt, indem es darinnen heißt:

„Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwieſene oder gemein bekannte ſchlechte Sitten, anſteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will,“ ſind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu verſagen.

Hierbei iſt der Grundſatz feſtgeſtellt, daß nur armſeligen und arbeitsunfähigen Leuten die Heirathsbewilligung verweigert werden ſoll.

Hofdecret vom 3. März 1766.

Und die in Folge der allerh. Genehmigung erfloſſene Hofentſchließung vom 26. Jänner 1815 in Betreff der Ehebeſchränkung, beziehungsweiſe der Nachſehung der Trauungsbewilligung hat nur die arme und gemeine Volksclaſſe, und zwar vorzüglich in der Richtung zum Gegenſtande, um ſich vorzüglich die Überzeugung zu verſchaffen, ob nicht in Abſicht auf Nahrungsunterhalt und Erwerbsunfähigkeit der Verehelichung Bedenken entgegenſtehen, die dem Zwecke derſelben zuwider ſind.

Hofkzld. vom 18. Mai 1815, Hofzahl 1801, Rggsz. 18115.

Kein fremdherrſchaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterſchied, ob er aus dem nähmlichen oder einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conſcribirten Provinz iſt, ſoll ſich irgendwo verehelichen können, wenn er nicht von ſeiner Obrigkeit die Heirathslicenz oder wirkliche Entlaſſung beibringt.

Hofkzld. vom 19. Juli 1810, 26. Febr. 1815, Rggscirc. vom 16. März 1815.

Ungarn bedürfen derſelben jedoch nicht.

Hofkzld. vom 29. Oct. 1820, 21. Nov. 1822.

Und eben ſo wenig eines Entlaſſungsſcheines.

Rggsv. vom 6. Jänner 1821, Hofzahl 784.

Daſſelbe gilt auch bei galiziſchen Unterthanen.

Rggsv. vom 22. Oct. 1822.

Und bei den Einwohnern des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches.

Hofkzld. vom 7. Juni 1833, Hofz. 12367, Rggsz. 33692.

In Wien bedürfen von Seite der politiſchen Obrigkeit keiner Bewilligung zu ihrer Verehelichung:

1. Der Adel,

2. alle l. f., ſtändiſchen, ſtädtiſchen Fonds- und herrſchaftlichen Beamten,

3. Doctoren, Magiſter, Profeſſoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanſtalten,

4. Advocaten und Agenten,

5. alle Bürger,

6. alle Haus- und Güterbeſitzer,

7. alle Perſonen, welche mit einem Meiſterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder Regierungsbefugniſſe verſehen ſind.

Alle übrigen unter den genannten Claſſen nicht begriffenen Perſonen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzuſuchen, und können vor Ertheilung derſelben nicht getraut werden.

Dieſe Bewilligung iſt im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und rückſichtlich der Handwerksgeſellen, ſo wie bisher von dem Wiener Stadtmagiſtrate zu ertheilen. Gegen einen abweislichen Beſcheid bleibt der Partei der Recurs an die höhere politiſche Behörde vorbehalten.

Allerh. Entſchl. vom 12. Jänner 1815.

Die näheren Beſtimmungen hierüber gehören in die Abhandlung **XVI.**: Von der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

Siehe übrigens hierüber Herzog's, F., ſyſtematiſche Darſtellung der Geſetze über den politiſchen Eheconſens im Kaiſerthume Öſterreich. 8. Wien 1820.

§. 1058.

Auf was dieſe Ehehinderniſſe beruhen.

Dieſe Ehehinderniſſe beruhen:

1. Auf dem Abgang des Vermögens zur Einwillung,

2. auf dem Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe,

3. auf dem Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe,

4. auf dem Abgang der weſentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe; hiervon kommt nun einzeln, ſo wie

5. von der Dispens von jenen Ehehinderniſſen, zu handeln.

1. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung.

§. 1059.

Geſetzliche Hinderniſſe, die aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung entſpringen.

a) Bei Minderjährigen und den Großjährigen, die keine Verbindung eingehen können.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ſind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters [a]), ſich gültig zu verehelichen. Iſt der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, ſo wird nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertreters [b]) auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 49.

a) Nach dem §. 3 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 war in Ermangelung des ehelichen Vaters die Einwilligung des Großvaters väterlicher Seits erforderlich.

Ferner verordnete §. 7:

Wofern der Vater (oder Großvater väterlicher Seits) zwar leben, das Gericht jedoch dieſelben von der Vormundſchaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichtes, oder wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens, auszuſchließen, mithin einen anderen Vormund zu beſtellen befunden hat; ſo ſollen die Kinder nebſt der Einwilligung des Vaters (oder Großvaters,) auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen ſchuldig ſeyn. Sind ſie in ihrer Meinung unterſchieden, ſo ſoll das Gericht entſcheiden. Nun iſt aber, nebſt der Erklärung des Vertreters, immer auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde nothwendig.

b) Der §. 8 des Ehepatentes ſagt dießfalls:

Wo Vater und Großvater väterlicher Seits geſtorben ſind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, ſich nicht verehelichen.

In einem ſolchen Falle ſoll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug ſeyn, ſondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angeſucht werden.

§. 1060.

Wie bei unehelichen Minderjährigen vorzugehen iſt.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebſt der Erklärung ihres Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 50.

§. 1061.

Wie bei fremden Minderjährigen vorzugehen iſt.

Einem fremden Minderjährigen, der ſich in dieſen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, iſt von dem hierländiſchen Gerichte, unter welches er nach ſeinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu beſtellen, der ſeine Einwilligung zur Ehe oder ſeine Mißbilligung dieſem Gerichte zu erklären hat.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 51.

§. 1062.

Vorſichten hinſichtlich der Verehelichung Minderjähriger der öſterr. Erbländer und in Ungarn.

Zur Hintanhaltung der vorgefallenen Umgehungen der deutſcherbländiſchen Ehegeſetze und anderer damit in Verbindung ſtehender Verfügungen, durch welche minderjährige Perſonen der deutſchen Erbländer in Ungarn ſich niederließen und verehelichten, ohne die Bewilligung ihrer Herrſchaften und ohne die vormundſchaftliche Einwilligung zur Ehe beizubringen, haben Se. Maj. zu beſchließen geruhet:

1. Der ungariſchen Geiſtlichkeit aller chriſtlichen Religionsbekenntniſſe wiederholt, und unter ſchwerer Verantwortung einzuſchär-

fen: daß minderjährige Perſonen beiderlei Geſchlechtes aus den deutſch-erbländiſchen Provinzen, welche ſich vor vollendetem 24ſten Jahre in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgeſetzten k. k. Appellations-Gerichte legaliſirten obervormundſchaftlichen Bewilligung, ſelbſt unter dem Vorwande, daß ſie mit ihrem Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden ſollen.

2. Streng über die unter dem **25.** Jänner **1787** erlaſſene Verordnung zu halten, zu Folge welcher ein jeder nach Ungarn überſiedelnder Unterthan der deutſchen Erbſtaaten, wenn er aus Abſicht, da ſich zu verehelichen, dahin ziehet, mit einem von ſeiner Grundherrſchaft ertheilten, und von der betreffenden Landesſtelle und dem General-Commando contraſignirten Losbriefe verſehen ſeyn muß.

Hofkzld. vom **24.** Sept. **1807.**

Se. Maj. haben nach Inhalt höchſten Hofdecrets vom **9.** Oct. **1807** die von der k. k. vereinten Hofkanzlei Höchſtſelben vorgeſchlagene Vorkehrung in Hinſicht der Ehen, welche Pupillen aus deutſchen erbländiſchen Provinzen in Ungarn ſchließen wollen, dahin zu genehmigen geruhet, daß, um in Betreff der im beſagten Königreiche vorfallenden Trauungen der minderjährigen Perſonen aus den deutſchen Erbländern den künftigen Colliſionen mit den hierländiſchen Ehegeſetzen vorzubeugen, die von den unteren obervormundſchaftlichen Behörden ausgefertigten Bewilligungsurkunden dem vorgeſetzten Appellationsgerichte zur Legaliſirung einzuſenden ſeyen.

Da nun dieſe höchſte Entſchließung dieſem k. k. Appellationsgerichte mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde, daß ſelbes zu Folge gedachten Befehles, fernerhin alle jene obervormundſchaftlichen Bewilligungen, welche deutſch-erbländiſchen Pupillen zur Bewirkung ihrer Trauung in Ungarn dienen müſſen, ſeiner Legaliſirung unterziehe, ſo wurde allen unterſtehenden obervormundſchaftlichen Behörden hiermit aufgetragen, daß ſie in beſagten Fällen die erwähnten Bewilligungen dieſem vorgeſetzten Appellationsgerichte jedes Mal zur Legaliſirung vorzulegen haben.

Zugleich wurde dem Appellationsgerichte erinnert, daß von Seite der k. k. vereinten Hofkanzlei unter einem die königl. ungariſche Hofkanzlei angegangen worden, der ungariſchen Geiſtlichkeit aller chriſtlichen Religionsbekenntniſſe wiederholt, und unter ſchwerer Verantwortung einzuſchärfen, daß minderjährige Perſonen beiderlei Geſchlechtes aus den deutſch-erbländiſchen Provinzen, welche ſich vor vollendetem **24**ſten Jahre in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beibringung der von dem vorgeſetzten Appellationsgerichte legaliſirten obervormundſchaftlichen Bewilligung ſelbſt unter dem Vorwande, daß ſie mit ihren Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden ſollen.

Appellationsgerichtscirc. vom **23.** Oct. **1807.**

§. 1063.

Vorſichten hinſichtlich der Gültigkeit der Ehen minderjähriger Ungarn.

Aus Anlaß mehrerer an die königl. ungariſche Hofkanzlei gelangten Fragen, über das Recht minderjähriger Ungarn, eine gültige Ehe einzugehen, hat dieſelbe unter dem **20.** Mai **1831** folgende Beſtimmungen des ungariſchen Rechts in dieſer Beziehung bekannt gegeben:

1. Rückſichtlich der Katholiken ſey ſchon durch die canoniſchen Geſetze entſchieden, daß die Jünglinge das vierzehnte, die Mädchen das zwölfte Jahr erreicht haben müſſen, um eine gültige Ehe eingehen zu können; dieſes gelte auch in Ungarn, und in beſonderen Fällen ſeyen die Biſchöfe ſogar ermächtiget, zu geſtatten, daß die Minderjährigen ſich auch früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermeſſen aller Umſtände eine ſchnellere Entwicklung phyſiſcher und intellectueller Kräfte ſolche Verehelichung mit Rückſichtnahme auf den Endzweck der Ehe zuläſſig mache. Zugleich haben aber alle Seelſorger die Pflicht, die allzufrühen Ehen ſolcher Minderjährigen, bei welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Ältern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenſchaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern.

2. Sey zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehen die Einwilligung der Ältern, der Vormünder und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig.

3. Könne nach dieſen Prämiſſen kein Zweifel obwalten, daß ein minderjähriger katholiſcher Ungar für ſich allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

Die nicht-unirten Griechen befolgen hierin die obigen Landesgeſetze, die minderjährigen Jünglinge Augsburgiſcher Confeſſion werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem fünfzehnten Jahre, die minderjährigen Jünglinge der helvetiſchen Confeſſion werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem vierzehnten Jahre nicht zur Ehe zugelaſſen.

Minderjährige beider evangeliſchen Confeſſionen, welche das vier und zwanzigſte Jahr nicht zurückgelegt haben, können ohne ſchriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben des Vormundes, ſich nicht verehelichen.

Hofkzld. vom **18.** Auguſt **1831**, Zahl **18149**, Rggsv. vom **10.** Sept. **1830**, Zahl **47337**.

§. 1064.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe verſagt, und halten ſich die Ehewerber dadurch beſchwert, ſo haben ſie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters [a]) anzuſuchen.

Allgem. bürgerl. G. B. §. 52.

a) Der §. 4 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1782 beſagt dießfalls:

Wenn jedoch der Vater (oder Großvater) ſeine Einwilligung verſagt, und die Kinder nach einiger Zwiſchenzeit ihr Anſuchen einigemal fruchtlos wiederholt hatten, ſo iſt dieſen verſtattet oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie auch ſeinem Vater oder Vormunde, ſich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

Der §. 5 verordnet ferner:

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters (oder Großvaters) die Urſache der Weigerung erheblich, ſo hat dasſelbe das Geſuch auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen. Könnten ſie hingegen keine gründliche Urſache ſeiner Weigerung anführen, ſo iſt vorläufig zu verſuchen, ob er entweder durch gütliche Vorſtellungen oder einige ihm eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen iſt. Wenn aber auch dieſes nicht fruchtet, ſo hat das Gericht die Einwillung von Amtswegen zu ertheilen, und ſoll eine unter dieſen Umſtänden vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, ſondern auch den Kindern in ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

Der §. 6 ſagt endlich:

Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters (oder Großvaters) oder wider ſein ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angeſucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweiſung, ſich in eine Ehe einlaſſen, ſo ſoll dieſelbe wegen Abgang der vorgeſchriebenen geſetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung ſeyn.

Der §. 9 des Ehepatentes verordnet ferner:

Wollte der Vormund weder ſelbſt einwilligen noch die Vormundſchaftsbehörde angehen, ſo ſoll die im §. 4 erwähnte Art denen Minderjährigen ſelbſt oder Anderen, in deſſen Namen, frei ſtehen, ſich an gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormundes vorzukehren hat, was ſie der Billigkeit gemäß findet.

§. 1065.

Vorſichten zur Erörterung der Frage: ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit zurückgelegt haben.

Da es ſonach höchſt wichtig iſt, vor Eingehung der Ehe mit Beſtimmtheit zu wiſſen, ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit hinterlegt haben, ſo beſtehen zu dieſem Ende folgende Beſtimmungen:

Verlobte, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, die Taufſcheine oder das ſchriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit

nicht vorweiſen können, iſt es dem Seelſorger bei ſchwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniſſe beigelegt und alle Anſtände gehoben haben.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 78.

Wo die Großjährigkeit bei der Trauung zweifelhaft iſt, hat daher der Pfarrer die Brautperſonen anzuweiſen, von ihren Gerichtsbehörden entweder den Eheconſens oder ein Amtszeugniß über ihre Volljährigkeit beizubringen.

Hofkzld. vom 22. Febr. 1817.

§. 1066.

Wo die Dispens von Beibringung des Taufſcheines anzuſuchen iſt.

Die Dispens von Beibringung der Taufſcheine iſt nicht mehr bei der Polizei-Oberdirection, ſondern bei der Landesſtelle zu erlangen, welche keineswegs eine Dispens von der Minderjährigkeit, ſondern lediglich als eine legale Erklärung, daß die Großjährigkeit einer Perſon auch ohne Taufſchein durch andere Beweismittel erprobt iſt, betrachtet werden muß.

Hofkzld. vom 21. Jänner 1808, Rggsc. vom 18. Febr. 1808.

Über eine in Hinſicht der Ertheilung der Dispens von Beibringung der Taufſcheine zur Eingehung einer Ehe durch die politiſche Behörde gemachte Anfrage hat man es bei der dießfalls unterm 21. Jänner 1808 erlaſſenen Verordnung noch ferner zu belaſſen, dabei aber theils zur Erleichterung des Geſchäftes bei der Landesſtelle, die dabei den Einfluß der Polizei-Oberdirection nicht entbehren könne, theils zur Hintanhaltung dabei möglicher Unzukömmlichkeiten, folgende weitere Modificationen anzuordnen befunden:

1. Die Parteien inner den Linien Wiens, welche ſich um Ertheilung der Dispens von Beilegung des Taufſcheines zu ihrer vorhabenden Verehelichung verwenden wollen, haben ihre dießfälligen Geſuche unmittelbar bei der Polizei-Oberdirection anzubringen, welche nach gepflogener Erhebung mehrere derlei Geſuche (die jedoch nicht über eine Woche aufbehalten werden dürfen) mit einem gemeinſchaftlichen Berichte der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungserledigung den Beſcheid den Parteien hinauszugeben haben wird.

2. Inländer ſind von Beibringung der Taufſcheine darum nie (außer dem Falle, daß die Taufbücher verbrannt wären, oder daß die Taufe durch Irrung nicht eingetragen wäre) zu dispenſiren, weil dieſe Dispens leicht zur Verhinderung der Evidenzhaltung der Conſcription mißbraucht werden kann. Die Polizei-Oberdirection hat Geſuche dieſer Art, die von Inländern geſtellt werden, der Regierung gar nicht vorzulegen,

ſondern die Parteien geradezu abzuweiſen, außer in den beſagten ſeltenen zwei Fällen, wo die Regierung die weitere Unterſuchung über das großjährige Alter durch kreisämtliche Erhebungen oder durch Mittheilung an die Landesſtelle der Provinz, aus welcher die Partei geboren zu ſeyn, vorgibt, einzuleiten hat.

3. Da ſehr oft Leute, welche durch Päſſe und Zeugniſſe über die Dauer ihres Aufenthaltes ein Alter von gerade **24** oder höchſtens **25** darthun, von Beibringung des Taufſcheines dispenſirt wurden; das in den Päſſen angegebene Alter aber nichts weniger als erwieſen iſt, und folglich zweifelhaft bleibt, ob ſolche Perſonen das geſetzliche Alter der Großjährigkeit auch wirklich erreicht haben, folglich, ob ſie einen gültigen Ehevertrag eingehen, ſo hat man zur Erzielung einer beruhigenden Gewißheit über die Gültigkeit der eingegangenen Ehe für nöthig befunden, daß die Polizei-Oberdirection ſolche Parteien, die bloß durch Päſſe und Zeugniſſe auf eine nicht über allen Zweifel erhabene Art die vollkommene Zurücklegung des Alters der Großjährigkeit darthun können, geradezu an die Perſonal-Inſtanz, welcher die Behandlung der Juſtizgegenſtände zukommt, anweiſe, welche ſolche Perſonen für minderjährig anzuſehen, und ſohin nach Maßgabe der für die Minderjährigen in Eheſachen beſtehenden Geſetze, ſich zu benehmen haben wird.

Hofkzld. vom **12.** April **1810.**

Nachträglich zu dieſem Hofdecrete wurde der Landesſtelle die Bewilligung, Inländer von der Beibringung des Taufſcheines bei Verehelichungen zu dispenſiren, auch in Fällen ertheilt, wo augenſcheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, da eine von den die Ehe eingehenden Perſonen auf dem Todtbette liegt, oder da die Braut ihr Kind noch vor Eingehung der Ehe zu gebären, Gefahr läuft, oder der Geburtsort unbekannt iſt. Außer dieſer Gefahr kann die Landesſtelle einen Inländer von Beibringung des Taufſcheines bei Eingehung der Ehe aber auch dann noch loszählen, wenn nach genauer Erforſchung der Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann. Es wird derſelben jedoch zur Pflicht gemacht, in ſolchen Fällen die ſtrengſte Genauigkeit zu beobachten, und im Zweifel über die Großjährigkeit, die Perſonen an die Perſonal-Inſtanz, nach der oben angeführten Verordnung, zu weiſen, auch in dieſen Fällen, wenn nur das Dominium, dem die Perſon unterſtehet, bekannt iſt, die Nachricht von der eingegangenen Ehe und der ertheilten Dispens der Obrigkeit zu geben.

Hofkzld. vom **2.** Auguſt **1810**, Zahl **10446.**

Die Weiſung der Hofkanzlei vom **2.** Auguſt **1810**, Zahl **10466**, iſt übrigens kein Geſetz, ſondern eine über einen beſonderen Fall nur an die n. ö. Regierung erlaſſene Disciplinar-Vorſchrift.

Sie kann daher ſchon dieſerwegen dem ſpäteren allgem. bürgerl. Geſetzbuche nicht entgegen ſeyn.

Wenn die Großjährigkeit eines Ehewerbers, wie ſich letzterer §. 78 ausdrückt, offen am Tage liegt, ſo bedarf ſie ſohin dem Seelſorger nicht erſt durch den Taufſchein bewieſen zu werden. In ſolchen Fällen bedarf daher ein Brautwerber weder eines Taufſcheins ſelbſt, noch der Dispens von Beibringung eines ſolchen, um die Trauung, wenn kein ſonſtiges Hinderniß eintritt, vornehmen zu können.

Im entgegengeſetzten Falle, wenn auch die Volljährigkeit nicht ſo am Tage liegt, muß der Seelſorger den Taufſchein oder die Dispens von demſelben, indem er die erſtere (Volljährigkeit) nicht ſelbſt zu unterſuchen hat, fordern. Der Regierung kommt es dabei zu, nach Umſtänden, entweder auf der Beibringung des Taufſcheines zu beharren, oder nach Prüfung der Documente und Thatſachen, aus welchen die Volljährigkeit auch ohne Taufſchein erwieſen werden kann, die Dispens von Beibringung desſelben ſelbſt zu ertheilen, oder wenn nicht alle Zweifel über die erreichte Großjährigkeit gehoben ſind, den Bittwerber an die Perſonal-Inſtanz zu verweiſen.

Die in der Hofkanzleiverordnung vom 2. Auguſt 1810 aufgeführten Fälle ſind mehr beiſpielweiſe als erſchöpfend und ausſchließend, und nur darum aufgenommen worden, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Anhäufung von Geſuchen um Dispens von Beibringung des Taufſcheines zu den Verehelichungen bloß darin ihren Grund hat, daß die Seelſorger die Beibringung der Taufſcheine ohne Rückſicht auf das Alter der Ehewerber verlangen.

Hofkzld. vom 3. Jänner 1822, Hofzahl 78, Rggsv. vom 19. Jänner 1822, Zahl 2374.

Bei Inländern kann dem Geſuche um Taufſcheindispens doch nur in ſehr dringenden und in ſolchen Fällen Statt gegeben werden, in welchen überhaupt, ſelbſt mit einem Zeitaufwande, die Beibringung des Taufſcheines unmöglich iſt.

Se. Maj. haben endlich laut Note des Herrn Miniſters des Innern und Oberſtkanzlers vom 9. Dec. 1826 in der Abſicht, den politiſchen Behörden in der Ertheilung der Dispenſen von Beibringung der Taufſcheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige beſtimmte Richtſchnur zu geben, durch allerh. Entſchl. vom 5. Dec. 1826 Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Nachſicht der Beibringung des Taufſcheines, die wegen einzugehender Ehe angeſucht wird, darf in der Regel nur von der Landesſtelle, und nur wenn eine beſtätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug geſtattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachſicht auch von dieſem nicht mehr angeſucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

2. Dieſe Nachſicht ſoll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schlie-

ßung der Ehe nicht verſchoben werden kann, unmöglich iſt, den Taufſchein beizubringen.

3. Die Nachſicht von Beibringung des Taufſcheines ſoll auch in dieſen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn ſich die Behörde von dem Daſeyn deſſen, was in Abſicht auf eine gültige Ehe durch den Taufſchein bewieſen werden ſoll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderem Wege die volle Überzeugung verſchafft hat.

4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen, ſich dieſe Überzeugung zu verſchaffen iſt, bleibt dem klugen Ermeſſen der Behörde, welche die Nachſicht des Taufſcheines ertheilen ſoll, mit Rückſicht auf die jeden Fall begleitenden Umſtände überlaſſen.

5. Bittſchriften um Nachſicht von Beibringung des Taufſcheines, ſind in Verhandlung zu nehmen, ſie mögen bei der Landesſtelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden.

In dem letzteren Falle haben dieſe Behörden die angemeſſene Erhebung zu pflegen, und wenn ſie nicht laut §. 1 ſelbſt über die Nachſicht von Beibringung eines Taufſcheines zu erkennen berufen ſind, den Gegenſtand gutächtlich zur höheren Entſcheidung vorzulegen.

6. Wenn es den betreffenden politiſchen Behörden nicht möglich iſt, bei Abgang des nichtbeibringlichen Taufſcheines vom Daſeyn eines geſetzlichen Erforderniſſes zur Ehe ſich zu überzeugen, welcher Fall rückſichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, ſo ſind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weiſen.

Dieſer allerh. Entſchließung gemäß, die übrigens bereits von dem Herrn Miniſter des Innern und Oberſtkanzler, dem Herrn Präſidenten des k. k. oberſten Gerichtshofes, zur Anweiſung der Gerichtsbehörden mitgetheilt wurde, hat die Regierung das Amt zu handeln.

Rggspräſ. Erinnerung vom **13.** Dec. **1826**, Rggspräſz. **2049**, Rggsz. **65028**.

§. 1067.

Wie die Genauigkeit der Einwilligung zur Abſchließung der Ehe hergeſtellt wird.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abſchließung und Sicherſtellung der Eheverträge, ihrer hohen Wichtigkeit wegen, vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Geſetzen angemeſſene Einwilligung der die Ehe eingehenden Perſonen mit voller Gewißheit dargeſtellt werde.

a) Bei Großjährigen.

Bei Großjährigen und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähiger Parteien wird dieſe Gewißheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geſchehene Eintragung ihrer Namen erreicht.

b) Bei Minderjährigen.

Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche nach den §§. 49, 50, 51 des bürgerlichen Geſetzbuches die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder falls dieſer nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, muß die volle Sicherheit dieſer Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörden hergeſtellt werden. Zu dem Ende iſt mit Hofkanzld. vom 1. Juli 1813 Nachſtehendes vorgeſchrieben worden:

1. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für ſich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Perſon, muß entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen gerichtlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführt, und mit eigenhändiger Fertigung oder mit der von den Zeugen beſtätigten Fertigung eines erbethenen Namensunterſchreibers beſtätigt werden, oder falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgeſtellte und gehörig legaliſirte Urkunde, die bei den Trauungsacten aufzubewahren iſt, dargethan werden.

2. Bei den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für ſich allein unfähigen Perſonen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig iſt, bei Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hieſigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgeſtellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umſtändlich ausgedrückt ſeyn, und welche bei den Trauungsacten aufbehalten werden muß, die geſetzliche Einwilligung über allen Zweifel ſichergeſtellt werden.

3. Es wird den Seelſorgern aller Religionsbekenntniſſe dieſe Wachſamkeit über die Sicherſtellung der geſetzlichen Einwilligung dergeſtalt zur Pflicht gemacht, daß ſie durch eine jede Vernachläſſigung dieſer Anordnung ſich die im §. 78 des bürgerl. Geſetzbuches ihnen bei Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweis der Verlobten die angedrohte ſchwere Strafe zuziehen würden.

4. Jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß die Sicherſtellung der in den §§. 49 bis 51 des a. b. G. B. geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlaſſene Beibringung der hier angeführten Vorſchrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit ſich führe, wenn nur die geſchehene Einwilligung des ehelichen Vaters oder des Vertreters, und der Gerichtsbehörde auf anderen geſetzmäßigen Wegen bewieſen werden kann.

Rggscirc. vom 14. Juli 1813.

§. 1068.

Vorſicht bei Ehen minderjähriger vaterloſer Gutsbeſitzer.

Zur Verehelichung eines minderjährigen vaterloſen Gutsbeſitzers iſt als grundherrliche Lycenz nicht nur ſeine, ſondern auch die obervormundſchaftliche Bewilligung erforderlich.

Hofkzld. vom 28. Oct. 1829.

2. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe.

§. 1069.

Ehehinderniſſe, die aus Mangel der Einwilligung entſpringen.

Wegen mangelnden Verſtandgebrauches und unreifen Alters.

Raſende, Wahnſinnige, Blödſinnige [a]) und Unmündige [b]) ſind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

A. b. G. B., §. 48.

a) Hierher gehören nicht nur diejenigen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt ſind, ſondern auch jene, die wenigſtens unvermögend ſind, die Folgen ihrer Handlungen einzuſehen.
Allgem. bürgerl. G. B., §. 21.

Der §. 24 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 ſagt dießfalls: Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrages. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte und Verbindlichkeiten des Eheſtandes einſehen, keine gültige Ehe ſchließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, ſteht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

b) Unmündige ſind nach §. 21 des allgem. bürgerl. G. B. diejenigen, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

§. 1070.

Wegen gegründeter Furcht.

Die Einwilligung zur Ehe iſt ohne Rechtskraft, wenn ſie durch eine gegründete *Furcht* erzwungen worden iſt. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrſcheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit der bedrohten Perſon beurtheilt werden.

A. b. G. B., §. 55.

a) Nach dem §. 27 des Ehepatents ſteht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie dieſe, welche dieſe Furcht anführt, derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. 1071.

Wegen Entführung einer Perſon.

Die Einwilligung iſt auch dann ungültig, wenn ſie von einer *entführten* und noch nicht in ihre Freiheit verſetzten Perſon gegeben worden.

A. b. G. B., §. 56.

a) Der §. 17 des Ehepatents vom 16. Jän. 1783 ſagt: derjenige, ſo eine Weibsperſon gewaltthätiger Weiſe entführt, ſoll nicht befugt ſeyn, mit derſelben eine gültige Ehe zu ſchließen. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heirathen einwilligt, ſo ſoll dieſer Ehe nichts im Wege ſtehen. Eine ſolche Entführung gehört zugleich nach §. 80 des I. Th. des St. G. iſt die Cathegorie eines Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

§. 1072.

Wegen Irrthum in der Perſon.

Ein *Irrthum* macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Perſon des künftigen Ehegatten vorgegangen iſt.

A. b. G. B., §. 57.

Hierher gehört auch, wenn ein Ehemann ſeine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geſchwängert findet [a]), ſo kann er, außer dem im §. 121 des a. b. G. B. beſtimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde.

A. b. G. B., §. 58.

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, ſo wie auch ihre getäuſchten Erwartungen der vorausgeſetzten oder auch verabredeten Bedingungen ſtehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

A. b. G. B., §. 59.

a) Nach dem §. 25 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 iſt der Vertrag der Ehe ungültig, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebenſachen oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrages nicht; es ſey denn, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſonen verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beſchränkt, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrieglicher Weiſe vorgegeben werde.

Das Ehehinderniß wurde ferner vermöge §. 26 des Ehepatents auf den Fall erweitert, da eine Weibsperſon zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich ſchwanger ſeyn ſollte, und dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewußt war, auch dieſer, ſobald er von der vorgängigen Schwangerſchaft Beweiſe gehabt, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wiſſenſchaft davon gehabt zu haben. Das Befugniß einer aus Irrthum oder Furcht eingegangenen Ehe als ungültig anzufechten, ſteht übrigens nach §. 28 des Ehepatents bloß demjenigen zu, der in den Irrthum verſetzt oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und ſelbſt der erſtere ſoll mit einer Klage wider die geſchloſſene Ehe weiter gehört werden, wenn er nach entdecktem Irrthume oder nach vorübergegangener Furcht ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich oder durch freiwillig fortgeſetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

Der Fall der Schwangerſchaft iſt durch nachſtehende Umſtände bedingt:

1. Die Neuvermählte muß zur Zeit der Vermählung von einem anderen, als dem Ehemanne, wirklich ſchwanger ſeyn;

2. muß dem Bräutigame, als er die Ehe ſchloß, die Schwangerſchaft ſeiner Braut von einem andern nicht bekannt ſeyn;

3. muß der Ehemann keine Witwe, keine nach der Ungültigkeitserklärung einer Ehe von ihrem vorherigen Manne abgeſonderte, oder nach gerichtlicher Auflöſung des Ehebandes von demſelben getrennte Frau, ohne gehörige Diſpenſation vor Verlauf des ſechsten Monats geheirathet haben.

Allgem. bürgerl. G. B., §§. 120—121.

4. Muß er auf das Recht, die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu verlangen, weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend Verzicht gethan haben. Stillſchweigend entſagt er dieſem Rechte, wenn er, nachdem er die Schwangerſchaft ſeiner Frau erfahren hat, ihr ehelich beizuwohnen fortfährt.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 96.

3. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe.

§. 1073.

Ehehinderniſſe, die aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entſpringen.

Dieſe Ehehinderniſſe ſind:

a) Abſolute, und

b) relative.

§. 1074.

a) Abſolute Hinderniſſe.

Impotenz.

Das immerwährende Unvermögen [a]), die eheliche Pflicht zu leiſten, iſt ein Ehehinderniß, wenn es ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erſt während der Ehe zugeſtoßenes, ſelbſt unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflöſen.

A. b. G. B., §. 60.

a) Der §. 37 des Ehepatents vom 16. Jänner 1782 ſagt dießfalls: Fände ſich, daß eines von den Eheleuten die weſentlichſte Pflicht des Eheſtandes, nähmlich die eheliche Beiwohnung wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, ſo ſoll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungültig erklärt werde. Bei ſolchen Klagen ſoll nur nach §. 38 des gedachten Ehepatents das Gericht ſich niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des andern Theiles von dieſem gerichtlich eingeſtanden wird, ſondern es auf die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit nach Verſchiedenheit der Perſonen durch erfahrne Ärzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) unterſucht werden. Finden ſich bei dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie möge überhaupt oder nur in Rückſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit eine zeitliche, oder ob ſie beſtanden und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drei Jahre zuſammen wohnen, und nach dem Verlaufe nur alsdann getrennt werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

Der §. 39 des Ehepatents ſagt: Wiefern ſich hingegen entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel geheilt werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen.

Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn ſich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verurſacht worden.

§. 20 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783.

Die abſolute Impotenz ſchließt jede Perſönlichkeit einer Ehe aus. Die relative ſchließt dagegen die Ehe mit anderen Perſonen nicht aus.

§. 1075.

Criminalſträflinge.

Ein zur ſchwerſten oder ſchweren Kerkerſtrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

A. b. G. B., §. 61.

§. 1076.

Bigamie und Poligamie.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit verehelicht ſeyn. Wer ſchon verehelichet war und ſich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflöſung des Eheſtandes, rechtmäßig beweiſen.

A. b. G. B., §. 62.

a) Im §. 11 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 heißt es: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheirathet iſt, ſoll, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt ſeyn, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine ſolche Ehe dennoch geſchloſſen, ſo ſoll ſie ungültig ſeyn, und der §. 12 ſagt: wenn daher ſchon verheirathete Perſonen zur neuen Ehe ſchreiten wollen, ſo ſollen dieſelben, wofern der Tod des erſten Ehegatten an dem Orte, wo ſie ſich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kundig iſt, zur zweiten Heirath nicht eher zugelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewieſen haben. Die Eingehung einer ſolchen zweifachen Ehe iſt nach den §§. 185 und 186 des I. Th. des St. G. ein Verbrechen.

§. 1077.

Höhere Weihen und feierliche Gelübde.

Geiſtliche, welche ſchon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordensperſonen von beiden Geſchlechtern, welche feierliche Gelübde der Eheloſigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge ſchließen.

A. b. G. B., §. 63.

Der §. 21 des Ehepatents ließ das in Anſehung der in der katholiſchen Kirche mit dem Stande der Geiſtlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe beſtehende Geſetz unabgeändert. Bei der Geiſtlichkeit des griechiſch-katholiſchen Ritus beſteht jedoch die Beſtimmung, daß derjenige, welcher vor empfangenen höheren Weihen vermählt iſt, im ehelichen Stande verbleiben kann, ſelbſt wenn er nach der Hand die höheren Weihen empfängt.

§. 1078.

b) Relative Hinderniſſe.

Religionsverſchiedenheit.

Eheverträge zwiſchen Chriſten und Perſonen, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

A. b. G. B., §. 64.

Dieß beſagt auch der §. 10 des Ehepatents vom 16. Jänner 1781 mit folgenden Worten: Ehen ſollen zwiſchen, einem öſterreichiſchen Unterthane, der der chriſtlichen Religion zugethan, und einem andern, der der chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt, nichtig und ungültig ſeyn.

a) Eheverträge zwiſchen Chriſten verſchiedener Bekenntniſſe gehören alſo nicht hierher. Hier gelten die Beſtimmungen des Toleranzgeſetzes, wovon weiter unten die Rede iſt.

§. 1079.

Verwandtſchaft.

Zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie, zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern [a]), zwiſchen Geſchwiſterkindern, wie auch mit den Geſchwiſtern der Ältern, nähmlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden, es mag die Verwandtſchaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entſtehen.

A. b. G. B., §. 65.

a) Der §. 13 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 erklärt gleichfalls Blutsverwandte für unfähig, ſich unter einander zu verehelichen. In der auf- und abſteigenden Linie ſoll dieſe Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſich nicht weiter erſtrecken als zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter, gleichwie auf die Heirath zwiſchen Schweſter und ihres Bruders oder ihrer Schweſter Söhne, und auf die Heirath zwiſchen Geſchwiſterkindern.

Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen erſtgedachten Seitenverwandten beſteht nach §. 14 des Ehepatents ohne Unterſchied, nicht nur, wenn die Brüder und Schweſtern von einem Vater oder einer Mutter abſtammen, ſondern auch, wenn ſie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinſchaftlich, auch nicht allein, wenn die Verwandtſchaft aus ehelicher, ſondern auch, wenn ſie aus unehelicher Erzeugung ihren Urſprung hat.

Vollbürtige Geſchwiſter ſind, die ſowohl den Vater als die Mutter gemeinſchaftlich haben; Halbbürtige, die entweder bloß von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen, oder bloß eine gemeinſchaftliche Mutter haben.

Den eigentlichen Stiefgeſchwiſtern, die weder von einem gemeinſchaftlichen Vater noch von einer gemeinſchaftlichen Mutter, ſondern von einem Witwer und einer Witwe, die ſich mit einander verehelichen, in vorigen Ehen gezeuget worden ſind, ſteht dagegen kein Hinderniß der Blutsverwandtſchaft im Wege, daher auch eine Ehe zwiſchen ihnen ſelbſt, dann zwiſchen Kindern ſolcher Stiefgeſchwiſter allerdings gültig iſt.

In der Seitenlinie können nur die oben benannten Perſonen einander nicht gültig ehelichen.

Dieſes Ehehinderniß beſteht, die Verwandtſchaft mag in ehelicher oder in unehelicher Geburt ihren Grund haben; es kann daher z. B. der Vater ſeine uneheliche Tochter, die Mutter ihren unehelichen Sohn, der Großvater die uneheliche Tochter ſeines ehelichen Sohnes, die Großmutter den unehelichen Sohn ihrer unehelichen Tochter ꝛc. keineswegs heirathen; eben ſo wenig kann der eheliche Sohn die von ſeiner Mutter

außer der Ehe geborne Tochter, ein Bruder ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter uneheliche Tochter, die eheliche Tochter eines Bruders den unehelichen Sohn von des erſteren Schweſter ꝛc. ehelichen.

Auch zwei uneheliche Kinder des nähmlichen Vaters oder der nähmlichen Mutter, oder zweier Geſchwiſter können mit einander nicht gültig in eheliche Verbindung treten. Hingegen kann der uneheliche Sohn des einen Ehegatten mit der unehelichen Tochter des andern allerdings einen gültigen Ehevertrag eingehen, weil zwiſchen ſolchen von zwei nunmehrigen Eheleuten vormals außer der Ehe mit dritten Perſonen gezeugten Kindern, eben ſo wenig als zwiſchen eigentlichen Stiefgeſchwiſtern, eine Blutsverwandtſchaft beſteht.

Die bürgerliche oder geſetzliche Verwandtſchaft, nähmlich diejenige, ſo aus der Adoption zwiſchen Wahlältern und Wahlkindern entſpringt, iſt nach öſterreichiſchem Rechte kein Hinderniß, weil das Verhältniß aufgehoben werden kann (allgem. bürgerl. G. B., §. 185); und zwar wird dadurch auch in Bezug auf die Seitenlinien kein Hinderniß begründet (ebend. §. 183). Bei dem beſtehenden Adoptions = Verhältniſſe wäre aber, wenn das Wahlkind noch minderjährig, zum Behuſe der Erklärung über die Zuträglichkeit der Ehe die Aufſtellung eines Curators nothwendig, der auch vorſichtshalber mit ſeiner zuſtimmenden Erklärung das Geſuch um Aufhebung des Wahlverhältniſſes zu verbinden hätte. Am wenigſten läßt ſich gedachtes Ehehinderniß auf die Pflegeältern und Pflegekinder erſtrecken.

Cod. §. 186.

§. 1080.

Schwägerſchaft.

Aus der Schwägerſchaft entſteht das Ehehinderniß, daß der Mann die in dem §. 65 erwähnten Verwandten ſeiner Ehegattin, und die Gattin die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

A. b. G. B., §. 66.

a) Auch der §. 15 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Daß die Schwägerſchaft der zunächſt verſchwägerten Perſonen zur Ehe unfähig mache. Doch ſoll ſich dieſe Unfähigkeit auf die nähmlichen Perſonen beſchränken, die in den §§. 13 und 14 des erwähnten Patents genannt ſind; nähmlich der Mann iſt nicht befugt, die daſelbſt erwähnten Verwandten ſeines Weibes, noch das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Hiernach iſt alſo die Ehe ungültig eines Mannes:

1. Mit jeder Aſcendentin oder Deſcendentin ſeiner verſtorbenen oder von ihm getrennten Frau;
2. mit ihrer Schweſter;
3. mit einer Tochter von ihrem Bruder oder von ihrer Schweſter;
4. mit einem Geſchwiſterkinde ſeiner verſtorbenen oder von ihm getrennten Frau.

Umgekehrt iſt ungültig die Ehe einer Frau:

1. Mit jedem Aſcendenten oder Deſcendenten ihres verſtorbenen oder von ihr getrennten Mannes;
2. mit ſeinem Bruder;
3. mit einem Sohne ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter;
4. mit einem Geſchwiſterkinde des verſtorbenen oder von ihr getrennten Mannes.

Übrigens folgt aus dem Geſetze, daß dem Ehegatten nicht geſtattet iſt, ſich mit den genannten Verwandten des andern Theiles ehelich zu verbinden, auch wenn dieſe Verwandtſchaft aus unehelichem Beiſchlaſe herrührt. Es kann daher z. B. der Mann nach dem Tode ſeiner Frau auch die uneheliche Mutter, Großmutter, Tochter, Enkelin, Schweſter, oder ein uneheliches Geſchwiſterkind, eine uneheliche Tochter von derſelben (ſeiner Frau), ehelichem Bruder oder von ihrer (ſeiner Frau) ehelichen Schweſter, oder ein eheliches Kind von ihrem unehelichen Bruder oder von ihrer unehelichen Schweſter keineswegs zur Ehe nehmen.

§. 1081.

Ehebruch.

Eine Ehe zwiſchen zwei Perſonen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, iſt ungültig Der Ehebruch muß aber vor der geſchloſſenen Ehe erwieſen ſeyn.

A. b. G. B., §. 67.

a) Nach dem §. 18 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 wird ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin gleichfalls für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu ſchließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe gerichtlich erwieſen worden iſt.

Der Ehebruch kann ſchon früher erwieſen ſeyn; bei Unterſuchung desſelben als einer ſchweren Polizei-Übertretung (II. Th. des St. G. B., §§. 248—255) bei einer Scheidung von Tiſch und Bett, in einem Proceſſe wegen Enterbung (allg. b. G. B., §. 109) oder Erbsunfähigkeit (daſ. 768); hierzu wäre noch zu nehmen: der außergerichtliche Beweis vor einem Schiedsrichter oder vor der Polizeibehörde, oder wohl gar eine von glaubwürdigen Perſonen durch Zeugen oder Beweiſe geſchehene Überweiſung.

Der Ehebruch wird übrigens auch begangen von Ehegatten, welche von Tiſch und Bett geſchieden ſind, ohne Unterſchied, ob die Scheidung mit oder ohne Einverſtändniß gerichtlich geſchehen iſt; ferner auch, wenn gleich die Perſon, mit welcher er begangen wird, von dem Umſtande, daß die andere nicht verehelicht iſt, nichts gewußt hat, oder die fleiſchliche Vermiſchung nicht einmal freiwillig zugelaſſen, oder wenn ſich von zwei nicht chriſtlichen Ehegatten der eine mit einer chriſtlichen Perſon fleiſchlich vermiſcht hat; wenn ferner auch ein Ehegatte die Veranlaſſung dazu gegeben, oder früher oder ſpäter ſelbſt einen Ehebruch begangen, oder wenn auch der beleidigte Ehegatte denſelben ausdrücklich oder ſtillſchweigend verziehen hat.

§. 1082.

Gattenmord.

Wenn zwei Perſonen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, ſich zu verehelichen verſprochen haben, und wenn, um die Abſicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege ſtand, nach dem Leben geſtellt hat, ſo kann zwiſchen denſelben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden iſt, eine gültige Ehe nicht geſchloſſen werden.

A. b. G. B., §. 68.

a) Der §. 19 des Ehepatents vom 16. Jän. 1783 erklärt gleichfalls jene nicht fähig eine gültige Ehe einzugehen, die den ihrer Heirath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen ſelbſt oder von einem anderen durch ihre Veranlaſſung vollbracht, und entweder mit beiderſeitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theile ohne Wiſſen und Willen des andern Theiles verübt worden ſeyn.

4. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang der weſentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe.

§. 1083.

Eintheilung derſelben.

Zur Gültigkeit der Ehe wird auch
a) das Aufgeboth, und
b) die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

A. b. G. B., §. 69.

§. 1084.

Aufgeboth.

Worin es beſteht.

Das Aufgeboth beſteht in der Verkündigung der bevorſtehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und des Ortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt iſt, ſelbes anzeigen ſoll. Die Anzeige iſt unmittelbar oder mittelſt des Seelſorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelſorger zu machen, dem die Trauung zuſteht.

A. b. G. B., §. 70.

Aufgebothe ſind den nicht mit allen zu einem gültigen Ehevertrage nöthigen Urkunden verſehenen Perſonen zu verſagen.

Rggsv. vom 30. Juni 1798, Zahl 2514.

Und Handwerksgeſellen ſind von dem Pfarrer nicht eher in das Verkündigungsbuch einzutragen, bis dieſelben mit der obrigkeitlichen Ehelichungsbewilligung ſich auszuweiſen vermögen.

Rggsv. vom 22. Nov. 1803, Zahl 22605.

§. 1085.

Welche Behörde die Nachſicht der erſten und zweiten Verkündigung ertheilt.

In den Orten, wo keine Landesſtelle iſt, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Urſachen die zweite und dritte Verkündigung nachzuſehen.

A. b. G. B., §. 85.

a) Dieſe Dispens ſteht in der Hauptſtadt bloß der Landesſtelle, auf dem Lande den Kreisämtern zu.
Hofdecret vom 19. Oct. 1787, Zahl 5354.

§. 1086.

Nachſicht von allen drei Verkündigungen.

Unter dringenden Umſtänden kann von der Landesſtelle oder dem Kreisamte, und wenn eine beſtätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug geſtattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgeſehen werden; doch müſſen die Verlobten eidlich betheuern [a]), daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenſtehendes Hinderniß bekannt ſey.

A. b. G. B., §. 86.

Die Nachſicht von allen drei Verkündigungen iſt gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Perſonen getraut werden wollen, von denen ſchon vorhin allgemein vermuthet ward, daß ſie mit einander verehelicht ſeyen. In dieſem Falle kann bei der Landesſtelle die Nachſicht von dem Seelſorger mit Verſchweigung der Namen der Parteien angeſucht werden.

A. b. G. B., §. 87.

a) Der §. 33 des Ehepatents verordnet gleichfalls, daß in außerordentlichen Fällen oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Parteien verſtattet ſey, um die Nachſicht des dreimaligen Aufgebothes (die Verkündigung) anzulangen; ſie haben ſich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die gebethene Nachſehung zu ertheilen.

§. 1087.

Vorläufige Conſiſtorial-Zuſicherungen von Aufgeboths-Nachſicht ſind nicht zuläſſig.

Da der §. 33 des Ehepatents vorſchreibt, daß die Parteien, wenn ſie in außerordentlichen Fällen um die Nachſicht des dreimaligen Aufgebothes anlangen wollen, ſich dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden haben, welcher das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die gebethene Nachſicht zu ertheilen, da ferner dergleichen Parteien, welchen die Dispens ertheilt wird, vermöge der Erläuterung vom 7. Juli 1785 ſich lediglich mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe ihrer weltlichen Behörden bei

dem Pfarrer, den es betrifft, auszuweiſen haben; da endlich durch das auf allerh. Befehl erlaſſene Ordinariatscircular vom **21.** Mai **1785** den Seelſorgern ausdrücklich aufgetragen wird, die Trauung der von der weltlichen Behörde in Anſehung der Verkündigung diſpenſirten Brautperſonen unweigerlich vorzunehmen, und wenn die Parteien die dießfällige geiſtliche Dispens verlangen ſollten, hierin im Namen des Ordinariats ohne Weiteres zu diſpenſiren, ſo ſey eine von dem Conſiſtorium vorläufige Zuſicherung einer kirchlichen Aufgebothsdiſpens ein ordnungswidriger und unzuläſſiger Vorgang, deſſen ſich das Conſiſtorium, ſo wie jeder andern Verfügung, wodurch Colliſionen mit den landesfürſtlichen Geſetzen erregt werden, zu enthalten, und die Seelſorger zur genauen Befolgung des Ordinariatscirculars vom **21.** Mai **1785** anzuweiſen hat.

Hofkzld. vom **31.** Auguſt **1804**, Hofz. **8004**, Rggsz. **10651**, Rggsd. vom **15.** Sept. **1804.**

Den Landesſtellen wurde in Folge allerh. Entſchl. die ſtrengſte Wachſamkeit über das dießfällige Benehmen des Conſiſtoriums anempfohlen.

Hofkzld. vom **31.** October **1804**, Hofzahl **18988**, Rggsz. **13694.**

§. 1088.

Vorſichten bei Ertheilung der dreimaligen Aufgebothsnachſicht.

Damit die Nachſicht vom Aufgebothe, welches doch im Ehepatente unter der Nullität der Ehe vorgeſchrieben iſt, gegen die Verordnungen vom **2.** Dec. **1784**, §. **33**, nicht zur Regel, das Aufgeboth ſelbſt aber zur Ausnahme werde, wurde den Conſiſtorien mit Rggsd. vom **9.** April **1807**, Rggsz. **10552**, aufgetragen, daß dasſelbe ſämmtlichen Pfarrern, vorzüglich aber denen inner den Linien Wiens, wo der erwähnte Mißbrauch am ſtärkſten einzureißen anfängt, die allerh. Verordnung vom **5.** Oct. **1798** in das Gedächtniß zurückrufe, und dieſelben anweiſe, in Zukunft keine Beſtätigung der zum Behufe der Aufgebothsdiſpens angeführten Beweggründe zu ertheilen, wenn ſie ſich nicht ſelbſt von der Wahrheit und Tauglichkeit derſelben vollkommen überzeugt haben, weil nach ſelben ſie die Parteien zu belehren haben, daß das dreimalige Aufgeboth eine alte löbliche und dem Geiſte des Chriſtenthums ganz angemeſſene Kirchenvorſchrift ſey, welche der Staat wegen ihrer Zweckmäßigkeit zur Bedingung der Ehevertragsgültigkeit erhoben hat.

Auf dieſe Art werden ſich die Geiſtlichen um Aufgebothsnachſicht verwenden, und bloß auf die in den Geſetzen gegründeten wichtigen und ſeltenen Fälle ſich beſchränken.

Sollten die Pfarrer demungeachtet dieſes Auftrages ſich zu bemüht finden laſſen, und ſollten ſie nicht, was ihnen insbeſondere einzubinden iſt, anſtatt der bisher gebrauchten oberflächlichen Beſtätigungsformel in ihren Einbegleitungen über ſolche Nachſichtsgeſuche die Quellen, aus denen ſie ihre volle Überzeugung von der Wahrheit der von den Parteien für die angeſuchte Nachſicht angebrachten Beweggründe, geſchöpft haben, — jederzeit mit Beſtimmtheit anzeigen, und die erhobenen ihnen vorgelegten Urkunden eigens beilegen, ſo werden dergleichen oberflächliche, wenn gleich von denſelben beſtätigte Geſuche zurückgewieſen werden, um andurch das Anſehen der allerh. Verordnung aufrecht zu erhalten, und man wird die Pfarrer insbeſondere nach Gebühr anzuſehen wiſſen.

Die Kreisämter wurden zugleich angewieſen, gleichfalls mit gehöriger Strenge vorzugehen.

Rggsv. vom **9.** April **1807**, Zahl **10552.**

§. 1089.

Unter fremdem Namen iſt keine Dispensnachſicht zu begehren.

Wie ausnahmsweiſe in geheimen Fällen vorzugehen iſt.

Die unter einem falſchen Namen angeſucht werdenden Dispenſationen von Verkündigungen ſind auf keine Weiſe zu ertheilen, da jener, der eine ſolche Verkündigungsnachſicht erhalten hat, vor ſeinem weltlichen Richter keine beweisführende Urkunde aufzuweiſen hätte, folglich die Sicherheit der gültigen Ehe auf keine Weiſe beſtehen würde.

Indeſſen iſt einerſeits befohlen worden, daß derlei Angelegenheiten dicaſterialiter behandelt werden ſollen, und gleichwie das letzte Circular die allerh. Willensmeinung enthält, daß die Dispenſationen von den Eheverkündigungen von der Landesſtelle in der Stadt, und auf dem Lande von dem Kreisamte ertheilt werden ſollen, ſo wird es nur darauf ankommen, daß die eine derlei Dispenſation anſuchende Partei ſich dann unmittelbar oder auch, wenn ſie will, durch den Pfarrer an den Herrn Regierungspräſidenten oder an den Kreishauptmann, jedoch nur mit Auffagung des wahren Namens verwende, und daß ſodann die Dispenſation ſchriftlich, wie es ohnehin befohlen iſt, ertheilt werde, ohne daß es nöthig iſt, hieraus einen ordentlichen Reſolutionsbogen zu machen. Dieſe ſchriftliche Dispenſation, welche die Partei in die Hände empfängt, wird ihr zur Legitimation taugen, die Sache ſelbſt aber in der anverlangten engſten Verſchwiegenheit bleiben, da die Pflicht, welche denen die Dispenſation Ertheilenden obliegt, ſie ohnehin zum Schweigen verbindet.

Hofkanzleidecret vom **7.** Auguſt **1783**, Hofzahl **2521**, Regierungszahl **3503.**

Se. Maj. haben zu beſchließen geruhet, daß es bei den für die Eheangelegenheiten beſtehenden Geſetzen ſein unabänderliches Verbleiben haben müſſe, nur in dem beſonderen Falle, wo die Parteien aus Gewiſſensantriebe ſich zu verehelichen wünſchen, bei der weltlichen Obrigkeit aber ſich durch geſetzwidrige Anſuchung der Dispens von dem Aufgebothe zu entdecken ſcheuen, und ſich daher an die Geiſtlichkeit um Hülfe wenden, ſtehet es den Biſchöfen allerdings frei, unter Beſtätigung des unterwaltenden Gewiſſensfalles, ohne Benennung der Parteien, von der politiſchen Landesſtelle die Ertheilung ſolcher Dispenſen zu erſuchen, von welcher auf ein ſolches biſchöfliches Vorwort die Dispens ohne Weiteres erfolgen werde, indem Se. Maj. ſich zuverläſſig zu den Herren Biſchöfen verſtehen, daß ſie zu irgend einem ungegründeten Abbruche des heilſamen Geſetzes niemals die Hand biethen werden.

Hofkzld. vom 6. Sept. 1791, Hofzahl 891, Rggsz. 2857.

In Fällen, wo ſich um Dispenſirung eines heimlichen Hinderniſſes bei ſchon beſtehenden Ehen an die Geiſtlichkeit gewendet wird, haben die Biſchöfe keine Dispens aus eigener Macht zu ertheilen, ſondern ſollen ſich jedesmal unter Beſtätigung der unterwaltenden Umſtände, ohne Benennung der Parteien, an die politiſche Landesſtelle um Dispens wenden.

Hofkzld. vom 6. Sept. 1791, Hofzahl 851, Rggsz. 2857.

Bei dieſer allerh. Vorſchrift in Anſehung des, den Ordinariaten in ganz beſonderen Fällen zugeſtandenen Einfluſſes auf Dispenſation von Eheverkündigungen hat es ſein unabänderliches Verbleiben.

Da nun in einem ſolchen Falle der Biſchof auf ſeine verantwortliche Einſchreitung und Beſtätigung allemal einen ſchriftlichen Beſcheid von der Landesſtelle erhält, und dieſer Dispenſations-Beſcheid immer auch bei dem Acte in dem Protocolle aufbewahrt werden muß, ſo kann ſich die Partei, welche eine Urkunde darüber in Händen haben will, ſolche entweder durch einen bei dem Ordinariate anzuſuchenden Legitimations-Beſcheid, oder nach geſchehener Trauung durch Erhebung des gewöhnlichen Trauungsſcheines oder Protocollauszuges ganz füglich erlangen.

Übrigens iſt durch das Patent vom 21. April 1784 ohnehin ſchon verordnet, daß außer der daſelbſt vorgeſchriebenen Richtſchnur keine anderen biſchöflichen oder Conſiſtorial-Taxen abgenommen werden dürfen.

Hofkanzleibeſchluß vom 13. März 1793, Hofzahl 1120, Rggsz. 932.

Se. Maj. haben in Rückſicht auf die Aufgebothsdispenſen in den Gewiſſensfällen ſolcher Perſonen, die allgemein für verehelichet gehalten werden, es aber nicht ſind, zu beſchließen geruhet: daß in dergleichen Fällen, um die Ehen der betreffenden Perſonen

zu ſchonen, und das aus einem nachträglichen Aufgebothe nothwendig entſtehende Ärgerniß zu vermeiden (wenn ſonſt kein Hinderniß zwiſchen denſelben obwaltet), die dießfällige Dispens, ohne Angebung ihres Namens, von Seite des Ordinariats bei dem Landespräſidium anzuſuchen, und von dieſem, ohne das Geſuch durch das Einreichungsprotocoll und das Expedit gehen zu laſſen, alſogleich zu ertheilen ſey.

Hofkzld. vom 3. Februar 1803.

In Anſehung der Dispenſen in geheimen Ehehinderniſſen ſind endlich folgende zwei Fragen auf das Neue erörtert worden:

1. Wie die Dispenſen von dem Aufgebothe bei Perſonen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht ſind, anzuſuchen ſeyen, wenn ihnen ſonſt kein Ehehinderniß entgegen ſteht.

2. Wie die Dispenſen in jenen Fällen anzuſuchen ſeyen, da Perſonen, welche man allgemein, aber irrig für verehelicht hält, entweder nur um die Nachſicht eines Ehehinderniſſes, oder zugleich auch um Befreiung von dem Aufgebothe anſuchen, und ob es zuläſſig ſey, daß für Perſonen, welche ſich in dieſem Falle befinden, um die Dispens von dem Ehehinderniſſe und von dem Aufgebothe von dem Ordinariate ohne Anzeige des Namens nur bei dem Landespräſidinm eingeſchritten, und von dieſem die Dispens ertheilt werde, ohne das Geſuch durch das Einreichungsprotocoll und Expedit laufen zu laſſen.

Hierüber haben Se. Maj. zu entſchließen geruhet:

In Anſehung der erſten Frage: Es ſey ſowohl für die alten als auch für die neuen Provinzen zu geſtatten, daß in Fällen, wo zwei Perſonen getraut werden ſollen, von welchen früher, daß ſie ſchon verheirathet ſind, vermuthet wurde, ihr Seelſorger, ohne Unterſchied des Religionsbekenntniſſes, mit Verheimlichung der Namen der Parteien ſich an den Ordinarius oder Obervorſteher der Kirche, zu welcher dieſelben gehören; der letztere aber, mit Beſtätigung des Gewiſſensfalles, unmittelbar an das Landespräſidium, dann jedoch gegen Ablegung des vorgeſchriebenen Eides, welcher in Gegenwart des Seelſorgers zu geſchehen habe, von dem Aufgebothe befreie.

In Anſehung der zweiten Frage: Es habe in der Regel die Anordnung des §. 84 des bürgerlichen Geſetzbuches auch in dieſen Fällen Platz zu greifen, und ſeyen derlei Geſuche von den Parteien in ihrem eigenen Namen an die betreffende Behörde zu ſtellen.

Doch geſtatten Se. Maj. in beſonders rückſichtswürdigen Fällen, daß die Seelſorger auch um die Dispens von einem trennenden Ehehinderniſſe bei Perſonen, welche allgemein für verehelicht gehalten werden, bei dem Landespräſidium, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umſtände durch die Ordinariate einkommen, wo ſodann die Lan-

despräſidien dieſen Gegenſtand mit der größten Verſchwiegenheit, unter Beiziehung zweier ihrer verläſſigſten Räthe, zu behandeln haben.

Hofkanzlei - Präſidialſchreiben vom 11. Sept. 1820, Hofzahl 26850, Rggsz. 8602.

§. 1090.

Wirkung der unterlaſſenen Eidesablegung.

Über die Frage: ob die unterlaſſene Eidesablegung bei der gänzlichen Nachſicht des Eheaufgebothes die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe, haben Se. Maj. zu beſchließen geruhet, die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des bürgerl. Geſetzbuches enthaltene Vorſicht der von den Parteien geforderten Eidesleiſtung, daß ihnen kein der Ehe entgegenſtehendes Hinderniß bekannt ſey, in allen Fällen und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und des Umſtandes, daß der Eid wirklich geleiſtet worden ſey, in den zu ertheilenden Dispenſen zu erwähnen, im widrigen Falle die Unterlaſſung dieſer Eidesabnahme für ſich allein zwar nicht die Dispens unwirkſam machen, jedoch an den Behörden und Seelſorgern, welche dieſes in der Dispens erſichtlichen Mangels ungeachtet, die Trauung verrichten, nachdrücklichſt beſtraft werden ſoll.

Hofdecret vom 23. Sept. 1817, Hofkzld. vom 23. Oct. 1817, Hofzahl 24588, Rggsz. 49662.

§. 1091.

Protocoll über die Aufgebothsnachſicht.

Über die Dispenſen von Aufgebothen wurde ein eigenes Protocoll zu führen angeordnet, Hofdecret vom 2. Jänner 1795, Zahl 439, welches nach Hof vorzulegen iſt.

Hofdecret vom 2. Jänner 1795, Zahl 1043.

§. 1092.

Erforderniß eines Religionszeugniſſes zum Behufe des Aufgeboths.

Da Se. Maj. wollen, daß jeder Unterthan in der Religion, zu welcher er ſich bekennt (vorzüglich aber verehelichte Perſonen, denen noch insbeſondere die Aufſicht über ihre Kinder und Dienſtleute obliegt), gehörig unterrichtet ſeyn ſoll, ſo wurde angeordnet:

Daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Perſonen, die ſich trauen laſſen wollen, ein Zeugniß ihres Seelſorgers, daß ſie von ihrer Religion und deren Lehren vollkommen Kenntniß beſitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und es iſt, ſelbſt in dem Falle einer Dispens von der Verkün-

digung, die Beibringung des vorbeſagten Zeugniſſes niemals nachzuſehen.

Die Landesſtelle hat dieſe allerh. Entſchließung allgemein kund zu machen, und auf die genaueſte Befolgung ſtrenge zu ſehen.

Hofkzld. vom **16.** Jänner und Rggscirc. vom **5.** Febr. **1807.**

Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter dem **16.** Jän. **1807** allgemein kund gemachte höchſte Handſchreiben vom **14.** Jän. in Hinſicht des von den Seelſorgern vorzunehmenden Examens der Brautleute beabſichtigt iſt, unumgänglich erfordert wird, die hier und da ſo ſehr überhand genommene Ertheilung der Dispens von den Aufgebothen ſchon aus dem Grunde zu beſchränken, damit die Seelſorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geſchehenden Aufgebothe die mangelhaften Religionskenntniſſe der Brautleute zu ergänzen, ſo wird der Landesſtelle auf höchſten Befehl die ſtrengſte Genauigkeit in Erwägung der für die Dispens angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und ſoll dieſe Dispens in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugniſſes und ohne Beſtätigung der Bittſchrift über die geſchehene Ausweiſung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenſchaften, und über die Wahrheit der zur Dispens aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden.

Hofkzld. vom **10.** Dec. **1807,** Hofzahl **24448,** Rggsz. **297,** vom Jahre **1808.**

Allen Seelſorgern iſt durch die Ordinariate die ſtrengſte Genauigkeit bei Vornehmung der ſchon angeordneten Religionsexamen der Brautleute zur Pflicht gemacht.

Wobei noch insbeſondere befohlen wurde:

a) Daß die Brautleute bei dieſem Religionsexamen ſich auszuweiſen haben, von wem ſie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben;

b) daß die Seeſorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntniſſe einer Brautperſon die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines beſſeren Religionsunterrichtes zu verſchieben, berechtiget ſeyen.

Studienhofcommiſſionsdecret vom **18.** Juni **1813.**

§. 1093.

Wann die Gültigkeit des Aufgeboths erliſcht.

Wird binnen ſechs Monaten nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geſchloſſen, ſo müſſen die drei Verkündigungen wiederholt werden, allg. b. G. B., §. **73**; denn die Aufgebothe müſſen nach ſechs Wochen wiederholt werden.

Hofdecret vom **23.** Dec. **1797,** Hofzahl **342,** Rggsz. **2514,** vom Jahre **1798.**

§. 1094.

Verantwortlichkeit der Seeſorger ſo wie der Brautleute und ihrer Vertreter für Beobachtung der Aufgebothe.

Zur Gültigkeit des Aufgeboths und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe iſt zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorſtehende Ehe wenigſtens Einmal, ſowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es ſind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelſorger unter angemeſſener Strafe verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß alle hier vorgeſchriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 74.

Ohne Aufgeboth (Verkündigung) ſoll nach §. 34 des Ehepatents ſich kein Pfarrer, Paſtor oder Pope unter ſchwerer Strafe unterfangen, eine Partei zu trauen (zuſammenzugeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachſehung, oder im Falle es eine Militärperſon iſt, die von ihrem Regimente, Corps oder ſonſt vorgeſetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreimalige Aufgeboth (die Verkündigung) oder ohne eine dießfällig erhaltene Nachſehung, oder auch ohne geiſtliche Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ungültig und nichtig.

§. 1095.

Taxfreiheit der Verkündigungsſcheine.

Aus dem Anlaſſe, daß von Seite der Pfarrgeiſtlichkeit nebſt der Stollgebühr für die Eheverkündigung auch für die Ausfertigung der Eheverkündſcheine eine beſondere Gebühr abgenommen worden iſt, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnert, daß da ohnehin für das Verkünden ſelbſt die Stollgebühr entrichtet wird, und der Verkündſchein nur die Beſtätigung der mit einer Taxe ſchon belegten Handlung iſt, von welcher Beſtätigung überdieß ein Brautpaar nur zum Acte der Trauung Gebrauch machen kann, die Abnahme dieſer Gebühr für die Zukunft nicht bewilligt werden könne, ſondern daß dieſelbe abzuſtellen ſey.

Hofkzld. vom 1. Dec. 1831, Zahl 25675; Rggsv. vom 21. Dec. 1831, Zahl 66388.

Wohl aber unterliegen ſie einem Stempel von 15 kr. ohne Unterſchied der Perſon.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 21.

§. 1096.

An welchen Tagen die Aufgebothverkündigung zu geſchehen hat, und wo? Vorſicht hierbei.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Feſttagen, wo die gewöhnliche Kirchenverſammlung des Pfarrbezirks [a]), und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken geſchehen.

Bei Ehen zwiſchen nicht-katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen, ſondern auch in jenen katholiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirke ſie wohnen; und bei Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht-katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen, ſowohl in der Pfarrkirche des katholiſchen und in dem Bethhauſe des nicht-katholiſchen Theiles, als auch in der katholiſchen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 71.

Aufgebothe der Parteien, wo jedes der Brautleute einer andern Religion zugethan iſt, müſſen in ihren beiden Kirchen geſchehen.

Hofkzld. vom 24. Febr. 1794, Zahl 2177.

a) Auch der §. 31 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Jede Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonn- oder gebothenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hinlänglich verſammelt iſt, öffentlich aufgebothen (verkündigt); bei dieſer Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und dieſes Aufgeboth (Verkündigung) noch an zwei folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholt werden, damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieſer Ehe im Wege ſtehendes, Hinderniß gehörig zu entdecken, Zeit gewinne. Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll nach §. 32 jenes Patents die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von Beiden geſchehen; wo das Aufgeboth (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geſchehen hat, iſt der Pfarrer, Paſtor oder Pope, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſchuldig, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geſchehenen Aufgeboths geben zu laſſen.
Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 34.

§. 1097.

In welcher Kirche das Aufgeboth zu geſchehen hat, wenn die eigentliche Pfarre keinen Seelſorger hat.

Über eine Anfrage: wie das Aufgeboth in Ermangelung eines eigenen Seelſorgers zu geſchehen hat, wurde den biſchöflichen Conſiſtorien mit Decret vom 8. November 1806, Regierungszahl 37158, erwiedert, daß nachdem das Aufgeboth der Brautleute nach dem höchſten Ehepatente in der Kirche, wohin die Brautleute eingepfarrt ſind, zu geſchehen hat, der in dem Buchſtaben des Geſetzes gegründete Antrag des biſchöflichen Conſiſtoriums

keinem Anſtande unterliege, daß in den Fällen, wo das Aufgeboth in der gewöhnlichen Pfarrkirche wegen Erkrankung des einzigen dort befindlichen Seelſorgers oder deſſen gänzlicher Ermangelung, ohne daß ein Proviſor hingeſetzt werden kann, nicht geſchehen kann, das Aufgeboth in derjenigen Kirche vorgenommen werde, wohin das Conſiſtorium die Gemeinde für dieſe Zwiſchenzeit der Beſuchung des Gottesdienſtes und Empfangung der Sacramente anzuweiſen nöthig fand.

Der Seelſorger dieſer Kirche iſt dann auch als der ordentliche Pfarrer allerdings anzuſehen, welcher die Trauung vorzunehmen hat.

§. 1098.

Was zu geſchehen hat, wenn die Verlobten oder Eines davon noch nicht ſechs Wochen im Pfarrbezirke dislocirt ſind.

Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geſchloſſen werden ſoll, noch nicht durch ſechs Wochen wohnhaft ſind, ſo iſt das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo ſie länger als die eben beſtimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen; oder die Verlobten müſſen ihren Wohnſitz an dem Orte, wo ſie ſich befinden, durch ſechs Wochen fortſetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend ſey.

A. b. G. B., §. 72.

a) Auch der §. 32 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt: daß, wenn Eines von den Brautleuten ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten hatte, die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geſchehen ſoll, unter welche er vorher gehört hat.

§. 1099.

b) Feierliche Erklärung.

Von wem dieſelbe abzugeben iſt.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelſorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verſchiedenheit der Religion Pfarrer, Paſtor oder wie ſonſt immer heißen, oder vor deſſen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen.

A. b. G. B., §. 75.

Der §. 22 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt dießfalls: der Ehevertrag (Contract) ſelbſt wird geſchloſſen, wenn eine Manns- oder eine Weibsperſon einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinſchaft zu treten, um Kinder zu erzeugen und der dieſem Stande anklebenden Gerechtſame zu genießen. Die Einwilligung in die Ehe muß ferner nach §. 23 des Patents klar und deutlich ausgedrückt und insgemein von den Parteien ſelbſt gegeben werden.

a) Die katholiſche Ehe wird nicht vor dem Civilbeamten, ſondern vor dem Pfarrer, welcher ſie ſogleich als Religionsact einſegnet, geſchloſſen;

und Se. Maj. haben bei mehreren Gelegenheiten erklärt, daß Allerhöchſtdieſelben bei dieſem Acte die Pflichten der Religion eines Jeden nach ſeinem Glaubensbekenntniſſe erfüllt wiſſen wollen.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

§. 1100.

Die feierliche Erklärung kann auch mittelſt eines Bevollmächtigten geſchehen.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann hiernach auch mittelſt eines Bevollmächtigten geſchehen, doch muß hierzu die Bewilligung der Landesſtelle erwirkt, und in der Vollmacht die Perſon, mit welcher die Ehe einzugehen iſt, beſtimmt werden.

Die ohne eine ſolche beſondere Vollmacht geſchloſſene Ehe iſt ungültig. Iſt die Vollmacht vor der abgeſchloſſenen Ehe widerrufen worden, ſo iſt zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch ſeinen Widerruf verurſachten Schaden verantwortlich.

A. b. G. B., §. 76.

Auch der §. 23 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 beſagt: Zwar verſtatten Wir auch, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu ſchließen, allein eine ſolche Ehe ſoll nur in dem Falle gültig ſeyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſelbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 1101.

Was bei gemiſchten Ehen zu beobachten iſt.

Wenn eine katholiſche und eine nicht-katholiſche Perſon ſich verehelichen, ſo muß die Einwilligung vor dem katholiſchen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht-katholiſche Seelſorger bei dieſer feierlichen Handlung erſcheinen.

A. b. G. B., §. 77.

Jede mit der Vorſchrift des §. 77 des a. b. G. B. im Widerſpruche ſtehende Handlung bei Trauung gemiſchter Ehen iſt geſetzwidrig und verbothen.

Hofkzld. vom 14. Dec. 1815, Hofzahl 21817, Rggsz. 330, vom Jahre 1816.

a) Eine zweite Trauung von Seite des nicht-katholiſchen Seelſorgers iſt dagegen nicht zuläſſig.

§. 1102.

Die Trauung ſoll in der Pfarrkirche geſchehen, Ausnahme.

Die Trauung hat in der betreffenden Pfarrkirche zu geſchehen [a]).

Die Dispenſation zur Zuſammengebung in den Privathäuſern iſt der Landesſtelle zugewieſen.

a) Der §. 29 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet ferner: daß, wo Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, es an dem genug ſey, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor oder Pope des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor oder Pope der Braut erklärt wird.

§. 1103.

Trauung der griechiſch-katholiſchen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens.

Die griechiſch-katholiſche Pfarre zur heiligen Barbara zu Wien iſt die ordentliche Pfarre für alle Chriſten des griechiſch-katholiſchen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwei inner den Linien Wiens wohnende griechiſch-katholiſche Perſonen ſich verehelichen, ſo ſtehet die Trauung dem hieſigen griechiſch-katholiſchen Pfarrer in ſeiner Kirche zu. Wenn die beiden Brautleute zwar katholiſch, aber von verſchiedenem Ritus ſind, ſo iſt es der Willkür derſelben überlaſſen, ob ſie in der lateiniſchen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derſelben wohnt, oder in der griechiſch-katholiſchen Pfarrkirche getraut werden wollen.

Die Verkündigungen aber haben ſowohl in der lateiniſchen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Brautleute wohnen, als auch in der griechiſch-katholiſchen Kirche zu geſchehen.

Außer den Linien Wiens hat ſich der Pfarrbezirk des griechiſch-katholiſchen Pfarrers nicht zu erſtrecken.

Wenn jedoch ein außer Wien in Öſterreich unter der Enns wohnender griechiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſe von dem erwähnten Pfarrer Religionshandlungen verlangt, ſo haben die Seelſorger des lateiniſch-katholiſchen Ritus der griechiſch-katholiſchen Pfarrgeiſtlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derſelben auch in ihren Pfarrkirchen zu legen.

Hofkzld. vom 5. Jänner 1815.

§. 1104.

Welche Vorſicht der Seelſorger bei der Vornahme der Trauung zu beobachten hat.

Wenn Verlobte das ſchriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 des a. b. G. B. erwähnten Perſonen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufſchein oder das ſchriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweiſen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, ſo iſt es dem Seelſorger bei ſchwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniſſe beigebracht und alle Anſtände gehoben haben.

A. b. G. B., §. 78.

§. 1105.

Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer über verfälſchten Taufſchein und Verehelichungsbewilligung eine Trauung vorgenommen hat, und bei dieſer Gelegenheit nicht jene Aufmerkſamkeit und Sorgfalt gezeigt habe, die bei derlei Gelegenheit unerläßlich iſt.

Nachdem die wichtigen Folgen zu großer Leichtigkeit in Beurtheilung ſolcher Ausweiſe in die Augen fallen, ward das Conſiſtorium angewieſen, den Seelſorgern die möglichſte Aufmerkſamkeit und Vorſicht bei Prüfung ſolcher Urkunden und Behelfe anzuempfehlen.

Rggsv. vom 24. Jänner 1830, Zahl 3300.

§. 1106.

Welche Vorſichten noch ferner zu beobachten ſind.

a) Bei Trauungen von Beamtenswitwen.

Die Pfarrvorſteher haben in Fällen, wo irgend eine Beamtenswitwe getraut wird, die Anzeige der Trauung durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgeſetzte Kreisamt zu erſtatten, damit den Bevortheilungen der politiſchen Fonds bei Bezügen von Penſionen, Proviſionen oder Gnadengaben vorgebeugt werde.

Hofkzld. vom 25. Nov. 1818.

§. 1107.

b) Bei Verehelichung der in Civildienſte übergetretenen penſionirten Officiere.

Der k. k. Hofkriegsrath hat ſeit Kurzem die Erfahrung gemacht, daß penſionirte Officiere Civilanſtellungen ſuchen, um ſich ungehindert verehelichen zu können, gleich darauf aber unter allerlei Vorwand den Civildienſt aufgeben, und in ihren vorigen Militärpenſions-Genuß übernommen zu werden verlangen, ohne daß ſie die Heiraths-Caution, die ſie im Falle ihres Rücktritts nach ihrer zuletzt bekleideten Officierscharge nachzutragen haben, zu erlegen vermögen. Um nun die Entſchuldigung der Unbekanntſchaft mit dieſem Geſetze unmöglich zu machen, iſt im Falle einer der (bei einer Civilbehörde) angeſtellten, vormals penſionirten Officiere vor dem Verlaufe von zehn zurückgelegten Dienſtjahren, während ſeiner Civilanſtellung ſich verehelichen wollte, derſelbe auf jene Bedingung noch einmal aufmerkſam zu machen, und ihm die nachtheiligen Folgen vorzuſtellen, die für ihn und ſeine Familie nothwendig herbeigeführt werden müßten, wenn er jene Bedingung bei dem ſpäter etwa nothwendigen Aufgeben des Civildienſtes vor dem gewünſchten Rücktritte in die Penſion nicht zu erfüllen vermöchte.

Rggsd. vom 27. Mai 1819, Zahl 19514.

§. 1108.

Recursrecht der Verlobten gegen die Verweigerung des Seelſorgers, ſie zu trauen.

Fänden die Verlobten ſich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, ſo können ſie ihre Beſchwerde der Landesſtelle, und in den Orten, wo keine Landesſtelle iſt, dem Kreisamte vorlegen.

A. b. G. B., §. 79.

§. 1109.

Verboth während der heiligen Zeit zu trauen.

Diſpenſation davon.

Die Geſtattung, in dringenden Fällen die Trauung während der heiligen Zeit, d. i. vom Aſchermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einſchließlich, und vom Adventſonntage bis zum Tage der Erſcheinung vorzunehmen, ſteht dem Ordinariate zu.

Hofv. vom 17. Mai und 11. Juni 1792.

§. 1110.

Anzeige von Ehen der Unterthanen in auswärtigen Jurisdictionen.

Über das von dem k. k. ſteiermärkiſchen Gubernium geſtellte Anſinnen, daß in jenen Fällen, wo ein dortländiges Individuum

von einer der Jurisdictionen Wiens durch Ertheilung des Eheconſenſes in die Wiener Population aufgenommen wird, von der betreffenden Jurisdiction der ſteiermärkiſchen Grundobrigkeit nicht allein die Ertheilung des Eheconſenſes, ſondern auch der Vollzug der Ehe angezeigt werde, weil erſt nach geſchehener Verehelichung in die Conſcriptionsbücher die entſprechende Veränderung eingetragen werden kann, hat die Regierung mit Beziehung auf die Rggsv. vom 3. Oct. 1831, Zahl 51478, anzuordnen befunden, daß in Hinkunft auch die wirklich vollzogene Verehelichung den betreffenden auswärtigen Jurisdictionen jedesmal bekannt zu geben ſey.

§. 1111.

Verehelichung ungariſcher Unterthanen in Öſterreich.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß den ungariſchen Unterthanen, welche in den deutſch-erbländiſchen Provinzen, mit Beobachtung aller für dieſe zu einer gültigen Ehe geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſe, ſich zu verehelichen wünſchen, in dieſer Hinſicht zwar keine weitere Beſchränkung gemacht werden könne, nur müſſen ſolche ungariſche Unterthanen, welche ſich in dem deutſch-erbländiſchen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geſchloſſen werden ſoll, nicht durch die volle in dem §. 72 des a. b. G. B. vorgeſchriebene Zeitfriſt von ſechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländiſchen Behörde beibringen, daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geſchehen, oder ſie die Nachſicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen ſie keiner beſondern Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß ſie in dem deutſch-erbländiſchen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil ſowohl nach dem canoniſchen Rechte als nach der Anordnung des Conciliums von Trient, die Trauung nach Willkür der Brautperſonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geſchehen kann.

Hofkzld. vom 23. Oct. 1817.

§. 1112.

Ungültigkeit der Trauung eines Graubündners ohne Einwilligung der Cantonsregierung.

Über Einſchreiten der Regierung des Freiſtaates und eidgenöſſiſchen Standes Graubünden hat die geheime Hof- und Staatskanzlei der vereinigten Hofkanzlei eine dortortig beſtehende geſetzliche Beſtimmung bekannt gemacht, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Cantonsregierung als gültig anerkannt wird.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1836, Zahl 26332, Rggsv. vom 9. Oct. 1836, Zahl 720.

§. 1113.

Aufhebung der Trauungstaxen und Übernahme der Impfungskoſten auf den Staatsſchatz.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 6. Nov. 1820 zu genehmigen geruhet:

Daß die Trauungstaxen aufgehoben und die Impfungskoſten auf den Staatsſchatz übernommen werden, welche daher auch in den jährlichen Voranſchlag gebracht werden müſſen.

Hofkzld. vom 16. Nov. 1820, Hofzahl 34229, Rggsz. 59278.

5. Von der Dispens von Ehehinderniſſen.

§. 1114.

Wie die Ehehinderniſſe zum Behufe der Ertheilung der Dispenſen zu unterſcheiden ſind.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachſicht von Ehehinderniſſen bei der Landesſtelle angeſucht werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich in das weitere Vernehmen zu ſetzen hat.

A. b. G. B., §. 83.

Und die Regierung hat ſich vermöge Hofkzld. vom 12. Nov. 1812, Hofzahl 6046, Rggsz. 32707 lediglich zum Grundſatze zu machen, daß das neue allgemeine bürgerliche Geſetzbuch in allen Fällen das einzige Geſetz ſey, an welches ſich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemaligen Verordnungen und einer dießfälligen Obſervanz keine Rede ſeyn kann.

Bei Dispenſen von Ehehinderniſſen ſind übrigens drei Gattungen derſelben zu unterſcheiden:

1. Solche, die lediglich durch l. f. Geſetze,
2. ſolche, die ſowohl durch landesfürſtliche als kirchliche Geſetze, und endlich
3. ſolche, die lediglich durch kirchliche Geſetze beſtimmt ſind.

§. 1115.

Ad 1. Dispenſation von bürgerlichen Ehehinderniſſen.

In Rückſicht derjenigen in dem bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmten Ehehinderniſſen, welche durch kein canoniſches, ſondern lediglich durch landesfürſtliche Geſetze beſtimmt ſind, hat die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln.

Hofkzld. vom 16. Oct. 1800.

a) Dieſes Hofdecret iſt zwar nur an das oſtgaliziſche Gubernium erlaſſen worden; es wird jedoch die darin enthaltene Maßregel, ſo weit ſie nicht

durch ſpätere Geſetze aufgehoben wurde, bei jeder Gelegenheit auch auf die übrigen öſterreichiſchen Provinzen angeordnet.

§. 1116.

Ad 2. Diſpenſation von bürgerlichen canoniſchen Ehehinderniſſen.

Dießfalls verordnet der §. 16 des Ehepatents vom 16. Jännern 1783: Wofern in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allezeit Sr. Majeſtät angezeigt, und nur erſt nach allerh. Genehmigung kann ſich weiter darüber an das geiſtliche Gericht gewendet werden.

Das Hofkzld. vom 16. Oct. 1800 verordnet dagegen, daß in Rückſicht jener Ehehinderniſſe, welche ſowohl durch landesfürſtliche, als durch Kirchengeſetze gleichförmig beſtimmt werden, die Parteien allemal vorläufig an die geiſtlichen Ordinariate ſich wenden müſſen, wo es dann darauf ankommen werde, ob dieſe aus eigener Macht diſpenſiren oder eine päpſtliche Diſpens nothwendig erkennen, oder die Diſpenſation verſagen werden. — Im erſten Falle wurde verordnet, daß ſich die Parteien mit Beibringung des Conſiſtorialbeſcheides an die Landesſtelle wenden ſollen, die Diſpenſation auch für den Civilvertrag zu erhalten, welcher Diſpenſation von der Landesſtelle kein Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

Im zweiten Falle ſey von Seite der Landesſtelle auf Anlangen der Partei Bericht an die Hofkanzlei zu erſtatten, um die l. f. Beiſtimmung zur Anſuchung der päpſtlichen Diſpenſation zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen ſoll den Parteien auch die weltliche Diſpenſation abgeſchlagen werden.

Das Hofkzld. vom 12. Nov. 1814, Hofzahl 36046, Rggsz. 32707, erinnerte jedoch über ein Geſtions-Protocoll des geiſtlichen Departements der Regierung, daß durch die Manipulation, wornach die Diſpens werbenden Parteien ſich nun zuerſt an die Regierung und dieſe ſich nun vor Ertheilung oder Verweigerung der Diſpens an das Ordinariat verwendet; der §. 83 des allg. b. G. B. in der ſtrengſten Bedeutung aufrecht erhalten werde, daher auch aus Anlaß der Frage: wo Diſpensgeſuche in Ehehindernißfällen, worüber die Diſpenſationen des a. b. G. B. mit jenen des Trieſtiner Conſiliums coincidiren, einzureichen ſeyen, ob bei dem Ordinariate nach der Weiſung vom Jahre 1800 oder bei der Landesſtelle nach dem §. 83 des a. b. G. B. mit Hofkzld. vom 12. Nov. 1814, Zahl 36046, Rggsz. 32707, für letzteres entſchieden wurde.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, §. 2, Hofzahl 1613, Rggsz. 12417.

§. 1117.

Ad 3. Diſpenſation rein-kirchlicher und in den bürgerlichen Geſetzen nicht enthaltener Ehehinderniſſe.

Die Biſchöfe wurden in Folge allerh. Befehls mit Hofkzld. vom 6. März 1783, Zahl 1190, angewieſen, jenen Perſonen eines zu zärtlichen Gewiſſens, die ſich in einem durch die Verordnung in Eheſachen **nicht verbothenen** Grade a) zur Erhaltung der Diſpenſation dennoch an ſelbe insbeſondere wenden, die angeſuchte Diſpenſation allzeit, ohne ſelbe jemals abzuſchlagen, und gratis zu ertheilen.

Bei jenen Ehehinderniſſen, die **bloß kirchlich** und in das bürgerliche Ehegeſetz nicht aufgenommen ſind, bedürfen die Parteien gar keine Diſpens b).

Wenn ſie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Diſpens bei ihren Biſchöfen anſuchen wollen, ſo bleibt ihnen ſolches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hievon keine Kenntniß. Sollte aber ein Biſchof oder Pfarrer ſo weit gehen, die Diſpens oder Trauung in ſolchen Fällen zu verweigern, ſo haben hierüber ſich die Parteien mit den die Thatſachen begleitenden Umſtänden an die Landesſtelle zu wenden, Hofkzld. vom 16. October 1800, die dann den Conſiſtorien oder Pfarrern die unverzügliche Trauung der Parteien, wenn ſie dieſe ruhig und richtig in ihrem Gewiſſen ohne weitere Diſpens verrichten wollen, aufzutragen hat.

a) Auch der §. 16 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 beſagt: Daß jene Verwandten und verſchwägerten Perſonen, die Se. Maj. zur Schließung einer Ehe unter ſich in dieſem Geſetze nicht für unfähig erklären, ſich lediglich bei ihren Biſchöfen dießfalls melden können.

b) Hieher gehört:

1. Das Ehehinderniß, ſo aus dem Sclavenſtande einer Perſon oder aus der Beifügung einer ſchändlichen, der Subſtanz der Ehe zuwiderlaufenden Bedingung, oder aus dem Nichteintreffen einer beigeſetzten möglichen Bedingung entſteht (ſ. Dolliner's Eherecht, I. Th., §. 48);
2. das noch beſtehende Eheband bei chriſtlichen nicht-katholiſchen Perſonen im Falle einer gerichtlich vorgenommenen Ehetrennung;
3. die Blutsverwandtſchaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien, nach der canoniſchen Berechnungsart;
4. die bürgerliche Verwandtſchaft (durch Adoption);
5. die geiſtliche Verwandtſchaft (mit Tauf- und Firmpathen):
6. die eigentliche Schwägerſchaft aus einer ungültigen, aber vollzogenen Ehe, oder die aus einer gültigen und vollzogenen Ehe im dritten oder vierten Grade der Seitenlinie nach der canoniſchen Berechnung;
7. die uneigentliche Schwägerſchaft, nähmlich die aus einem Eheverlobniß oder aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe, oder bei einer gültigen nicht vollzogenen Ehe, die im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canoniſchen Berechnung beſtehende;
8. die Schwägerſchaft aus einem unehelichen Beiſchlafe;

9. der Ehebruch, wo er entweder mit einem Eheverſprechen oder mit einer Nachſtellung gegen das Leben des in ſeinem Rechte verletzten Ehegatten verbunden, aber vor Schließung der Ehe nicht erwieſen iſt;

10. der Gattenmord, wenn ein Ehegatte den andern im Einverſtändniſſe mit einer dritten Perſon um das Leben gebracht hat, aber die beiden Mitſchuldigen vor der Zeit ſich zu ehelichen einander nicht verſprochen, oder wenigſtens die That nicht, um dieſe Abſicht zu erreichen, ausgeübt haben.

§. 1118.

Wo um Nachſicht von den im a. b. G. B. beſtimmten Ehehinderniſſen anzuſuchen iſt.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachſicht von Ehehinderniſſen bei der Landesſtelle [a]) angeſucht werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich in das weitere Vernehmen zu ſetzen hat.

A. b. G. B, §. 83.

b) Die Parteien haben ſich alſo an die Landesſtelle zu wenden, welche hierbei mit genauer Erwägung der von Fall zu Fall eintretenden Verhältniſſe entſcheidet, und auch nach Umſtänden vorher das weitere Vernehmen zu pflegen hat. Mit welchen Organen dieſes Vernehmen zu pflegen kommt, enthält das Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964 mit Folgendem:

Im a. b. G. B. iſt lediglich von Ehehinderniſſen als bürgerlichen und nicht von Ehehinderniſſen als canoniſchen die Rede. Eine Rückſprache mit dem Ordinariate, ob, wann und mit welchen Erhebungen ſie zu pflegen ſey, konnte daher in dieſem Geſetzbuche gar nicht erwähnt werden, weßhalb auch im §. 83 dieſes Einvernehmen nicht, ſondern vielmehr jenes mit den Militär- und Juſtizbehörden, ohne deren Einwilligung in gewiſſen Fällen keine bürgerlichen Ehecontracte gültig geſchloſſen werden können, gemeint ſeyn dürfte. Hat die politiſche Behörde demnach ein ſolches Einvernehmen mit dem Ordinariate zu pflegen, ſo muß dieſes als eine politiſche Disciplinar-Vorſchrift angeſehen, und kann nicht aus dem a. b. G. B. hergeleitet werden.

§. 1119.

Wie die Parteien um Nachſicht einzukommen haben.

Vor Abſchließung der Ehe iſt die Nachſicht über Ehehinderniſſe von den Parteien ſelbſt, und unter eigenem Namen anzuſuchen. Wenn ſich aber nach Abſchließung der Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern ſollte, können ſich die Parteien auch durch ihre Seelſorger und mit Verſchweigung ihrer Namen an die Landesſtelle um Nachſicht wenden.

A. b. G. B., §. 84.

§. 1120.

Wie ſich bei Nachſicht von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe zu benehmen iſt.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe die Nachſicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebothes, abermal die Einwilligung von dem Seelſorger, und vor vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden.

Iſt dieſe Vorſchrift beobachtet worden, ſo iſt eine ſolche Ehe ſo zu betrachten, als wäre ſie urſprünglich gültig geſchloſſen worden.

A. b. G. B., §. 88.

§. 1121.

Führung eines Geſtions-Protocolls über die Nachſichten bei dem Kreisamte hierüber.

Bei den Geſuchen um Ehedispenſen hat ſich das Kreisamt im Geſtions-Protocolle die Urſache der Bitte und die Bewilligung anzuführen.

Rggsv. vom 13. Sept. 1808, Rggsz. 23878.

§. 1122.

Wann neben der bürgerlichen auch die kirchliche Dispens einzutreten hat.

Se. Maj. haben in den Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgraden, welche zugleich canoniſche und bürgerliche Ehehinderniſſe ſind, geſtattet, daß die Ordinariate entweder aus eigener Macht dispenſiren, oder wenn ſie ſich dazu nicht berechtigt glauben, die Dispens in Rom anſuchen[a]), wenn die Gründe zu derlei Dispenſen wichtig ſind, wobei die wiederholte Ermahnung erfloſſen iſt, mit derlei Dispensertheilungen oder Nachſehungen nicht ſo leicht zu ſeyn, welche Ermahnung aus der Natur des Geſetzes fließt, welches durch häufige Dispenſen nur von ſeinem Anſehen verliert.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

Insbeſondere hinſichtlich des Ehehinderniſſes wegen Ehebruch heißt es aber: Die Bedingungen, unter welchen der Ehebruch ein Hinderniß nach canoniſchen und nach bürgerlichen Geſetzen iſt, ſind nicht dieſelben. Es kann daher der Fall eintreten, wo ein Ehebruch ein bürgerliches, nicht aber zugleich ein canoniſches Ehehinderniß iſt, wo dann auch eine Rückſprache mit dem Ordinariate nicht nöthig würde.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

a) Die Datarie in Rom pflegt aus folgenden Gründen zu dispenſiren:

1. Wegen ſonſt zu beſorgender Gefahr der Verbindung mit einer ketzeriſchen Perſon;

2. wegen Hoffnung den andern Theil zur katholiſchen Religion zu bekehren;

3. zur Herſtellung der Eintracht unter entzweiten Familien, oder zur Beſeitigung eines Rechtsſtreites mittelſt der Heirath;

4. wegen des vorgerückten Alters einer ledigen Braut, wenn ſie nähmlich ſchon über vierundzwanzig Jahre zählt, und wenig Hoffnung hat einen andern Mann zu bekommen;

5. wegen der aus der Ortslage (angusti loci) entſpringenden Beſchwerlichkeit, einen andern Gatten von gleichem Stande zu finden;

6. wegen einer vorgegangenen und ruchbar gewordenen Schwächung der Braut, nur darf dieſe nicht in der Abſicht geſchehen ſeyn, um ſie nachher als Beweggrund bei dem Geſuche um Dispens zu gebrauchen;

7. wegen des üblen Rufes, in den ſich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Ausſicht auf eine andere Heirath benimmt;

8. wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathsgutes von Seite der Braut;

9. zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuſchheit;

10. zur Erhaltung einer anſehnlichen Familie oder der Güter bei einer Familie;

11. wegen großer Verdienſte um die Kirche;

12. wegen vorzüglicher Würde der Perſonen;

13. wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehinderniſſes bei der Verehelichung, die mit Beobachtung aller vorgeſchriebenen Feierlichkeiten vor ſich ging.

In entfernten Graden der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft iſt ein ſolcher Grund ſchon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren iſt, oder es müſſen mehrere zuſammen treffen.

§. 1123.

Wie ſich bei den von den Ordinariaten aus eigener Macht ertheilten Kirchendispenſen zu benehmen iſt.

Se. Maj. haben in Fällen, wenn auf Anſuchen der Parteien die Biſchöfe aus eigener Ordinariatsmacht in patentmäßig verbothenen Graden der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die kirchliche Dispens ertheilen, der Landesſtelle das Befugniß einzuräumen geruht, daß ſie zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags die Erlaubniß ohne Anfrage geben können, jedoch hat ſie dem Directorio (nun Hofkanzlei) halbjährig dieſe Fälle in einem Verzeichniſſe anzuzeigen, und dieſem auch die Ordinariatsdispenſen beizulegen, damit man die Überzeugung erhalte, daß in ſolchen nicht etwa, wie es ſchon öfters geſchehen iſt, Ausdrücke und Klauſeln gebraucht werden, die in die Majeſtäts-Rechte eingreifen.

Hofkzld. vom Jahre 1796.

§. 1124.

Wie die Dispensgeſuche an den päpſtlichen Stuhl beſchaffen ſeyn ſollen.

Die k. k. Bothſchaft in Rom hat der geheimen Hof- und Staatskanzlei die Anzeige erſtattet, daß ſie aus mehreren Anläſſen, wo von Seite der Ordinariate um Dispenſen des erſten, oder des erſten mit dem zweiten Grade gemiſchten Verwandtſchafts- oder Verſchwägerungsverhältniſſe eingeſchritten worden iſt, auf Schwierigkeiten geſtoßen wären, welche die Dispensverſagung zur Folge hatten, weil die Geſuche nicht mit canoniſchen Gründen (entnommen aus dem **Consilio Tridentino** oder aus der **Constitutio Benedicti XIV.**) unterſtützt wurden.

Die Bothſchaft fügte ferner bei, daß Se. Heiligkeit ſich ſtreng hiernach halten, daher derlei Dispenſen, ohne daß die vorgeſchriebenen canoniſchen Gründe ausdrücklich angegeben wären, nicht ertheilt werden würden.

Dieß wurde mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Präſidialſchreiben vom **7.** Juni **1821**, Zahl **15560**, und **18.** Dec. **1823**, Zahl **38704**, eröffnet, damit die nach Rom in ſolchen Fällen recurrirenden Ordinariate zu ihrem Benehmen hievon verſtändigt werden.

Hofkzlpräſ. Schreiben vom **23.** Mai **1834**, Hofz. $\frac{12563}{P.}$, Rggſz. **31285.**

§. 1125.

Nach welchen Grundſätzen der päpſtliche Stuhl bei Dispenſen vorgeht.

Der päpſtliche Stuhl iſt nicht geneigt im erſten Grade zu dispenſiren, ſondern hält ſich ebenfalls genau an jenes, was das **Tridentinum Concilium** oder die **Constitutio Benedicti XIV.** empfohlen.

Vorzüglich ſchwer fällt es, dieſe Begünſtigung zu erhalten, wenn ein ſolches Geſuch nicht von Seite des Landesherrn unterſtützt wird, wenn es ſich nicht um adelige Familien und um dadurch zu erzweckende Vereinigung großer Intereſſen handelt, oder wenn die Bittſteller beſonders in dergleichen Fällen **causam infamiae** erweiſen; (welches letztere jedoch nicht vorſetzlich, um dadurch die Ehedispens zu erzwingen, eintreten darf).

Miniſterialſchreiben vom **7.** Juni **1821**, Zahl $\frac{1556}{1931}$, Rggſz. $\frac{1059}{P.}$.

Die k. k. Bothſchaft in Rom hat der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ein von Sr. Heiligkeit erlaſſenes Chirograph eingeſendet, womit insbeſondere den italieniſchen Ordinariaten die bereits beſtehenden Normen in Recursfällen an den heiligen Stuhl wegen Ertheilung von Ehedispenſen in den beiden erſten Verwandtſchaftsgraden zur ſtrengen Nachachtung empfohlen worden.

Was mit Beziehung auf die Hofkanzlei=Präſidial=Entlaſſungen vom 7. Juni 1821, 8. Dec. 1823 und 23. Mai 1834 eröffnet wurde, damit die nach Rom in ſolchen Fällen recurrirenden Ordinariate zu ihrem Benehmen hiervon verſtändigt werden.

Hofkzld. vom 29. Jänner 1837, Hofzahl 864, Rggsz. 9217.

§. 1126.

Nothwendigkeit des Placetum regium.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß die k. k. Geſandtſchaft zu Rom den römiſchen Indulgenz= oder Dispensbreven ihr Vidit, ohne die l. f. Bewilligung dergleichen Breven zu bewirken, beigebracht zu haben, in keinem Falle beiſetzen dürfe.

Da nun zur Befolgung dieſes höchſten Befehls die k. k. Geſandtſchaft von der geheimen Hof= und Staatskanzlei die Weiſung erhalten hat, die päpſtlichen Indulgenz= oder Dispensbreven nicht eher mit ihrem Visa zu verſehen, als es ihr bekannt iſt, daß dieſelben mit l. f. Bewilligung erwirket worden ſind, ſo hat die Landesſtelle von Fall zu Fall, wo ſie aus eigener Amtsvollmacht das Placetum regium zur Erwirkung einer Dispens=Urkunde oder eines Breve bei dem päpſtlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige ſogleich an die Hofkanzlei zu machen, damit man die geheime Hof= und Staatskanzlei von der bereits erfolgten l. f. Bewilligung zur Verſtändigung der k. k. Geſandtſchaft zu Rom in die Kenntniß ſetzen könne.

Hofkzld. vom 7. Oct. 1816.

Zur Erhaltung der päpſtlichen Dispenſion darf ſich nur des k. k. Agenten in Rom bedient werden.

Allerh. Entſchl. mit Hofkzld. vom 21. Jänner 1818, Hofzahl 32499, Rggsz. 3792.

§. 1127.

Welcher Behörde die Ertheilung des Placetum regium zuſteht.

Die Ertheilung des Placeti regii über die zu Rom unentgeltlich erwirkte Ehedispens iſt der Finalerledigung der Landesſtelle überlaſſen.

Wirkungskreis der Landesſtelle vom 24. Jänner 1800 und von 1807, Hofkanzld. vom 12. April 1833, Hofzahl 8077, Rggsz. 23442.

§. 1128.

Wie bei Recurſen nach Rom in Ehedispensſachen vorzugehen iſt.

Die Verordnung vom 24. Jänner 1800 räumt der Landesſtelle das Befugniß ein, über die in Rom unentgeltlich bewirkten

Ehedispenſen das **Placetum regium** zu ertheilen, weil wenn ſchon einmal die Hofbewilligung zum Recurſe vorausgegangen iſt, die hierauf erfolgte Dispens der Hofſtelle zur Ertheilung des **Placeti** neuerlich vorzulegen, nicht nöthig befunden wurde.

Die Bewilligung des Recurſes nach Rom muß alſo immer bei der Hofſtelle angeſucht werden, wornach ſich die Landesſtelle für alle dergleichen Fälle zu benehmen haben wird.

Hofkzld. vom 1. Sept. 1802.

§. 1129.

Darſtellung des Verfahrens bei ſolchen Dispensertheilungen.

Das Ordinariat bewirkt mit Bewilligung der Regierung die Ehedispens bei dem päpſtliche Stuhle.

Die Regierung ertheilt die ihr von dem Ordinariate zurückgeſtellten päpſtlichen Ehedispensurkunden für die im zweiten Grade verwandten Perſonen, in ſo weit der Inhalt dieſer Urkunden den landesfürſtlichen Verordnungen und Gerechtſamen nicht entgegen ſteht, die landesherrliche Genehmigung.

Zugleich ermächtigt die Regierung beide Perſonen einen gültigen Ehevertrag mit einander einzugehen, indem ſie beiden das zwiſchen ihnen beſtehende geſetzliche Ehehinderniß nachſieht.

In Beziehung auf letzteres werden die Bittſteller durch das Kreisamt in Kenntniß geſetzt.

§. 1130.

Wie ſich hinſichtlich der päpſtlichen Dispenstaxen zu benehmen iſt.

Es iſt geſtattet, die römiſchen Expeditions-Taxen für die Ehedispenſen zu berichtigen.

Hofkzld. vom 1. Juli 1787.

Daher zur Ordnung derſelben, ſo wie zu der rückſichtlich der Portogebühren gewöhnlich dem k. k. Agenten in Rom ein Credit auf eine Summe von 150 bis 200 fl. von den Parteien eröffnet zu werden pflegt.

Die Verfaſſung der Zeugniſſe von Seite der Ordinariate zum Behufe der Dispenſen von Ehehinderniſſen, wirkt übrigens bedeutend auf die Entſchließung der Dataria und dieſe iſt beſonders, wenn des Adels und Standes der Ehewerber Erwähnung gemacht wird, nicht leicht zur Verminderung der Taxen zu bewegen. Die Beſchaffenheit der in den Geſuchen angeführten Beweggründe beſtimmt vorzüglich deren Benehmen.

Der römiſche Hof läßt ſich auf keine Art zu einem Tarif bewegen, ſondern bemißt die Taxen Fall für Fall, weßwegen ſie

auch verſchiedenartig ausfallen. Doch wird die Armuth der Ehewerber beſonders in Fällen berückſichtigt, wenn die Dispens **ex causa infamante in forma pauperum** nicht Statt findet.

Miniſterialſchreiben vom 7. Juni 1821, Hofzahl $\frac{1556}{P.}$, Rggsz. $\frac{1050}{P.}$.

Zufolge Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 9. Dec. 1823 hat der k. k. Bothſchafter in Rom angezeigt, daß ſich die päpſtliche Regierung zu ſtrengen Grundſätzen in der Ausmeſſung der Taxen überhaupt, und insbeſondere jener für Ehedispenſen bekenne, ſo daß bereits Fälle vorgekommen ſind, wo die betreffenden Taxen auf das Dreifache desjenigen Betrages bemeſſen wurden, auf welchen ſelbe früher herabgeſetzt worden waren.

Auf die von Seite der öſterreichiſchen Agentie gemachten nachdrücklichen Vorſtellungen und gegebene beſtimmte Erklärung, daß ſie ſich ihrerſeits zur Entrichtung derlei übermäßiger Taxen in vorkommenden Fällen niemal fügen werde, hat zwar der Cardinal-Prodatarius die Zuſicherung ertheilt, daß die Bemeſſung der Ehedispenstaxen zu Gunſten öſterreichiſcher Unterthanen mit möglichſter Schonung vorgenommen werden ſoll. Um jedoch dieß zu bewirken, ſey vorzüglich Rückſicht zu nehmen, daß in den beſagten Recurſen oder Atteſtaten bloß die canoniſchen Motive, welche der angeſuchten Ehedispens zur Seite ſtehen, angeführt; diejenigen Beweggründe hingegen, welche aus den ſonſtigen Verhältniſſen oder aus den beſonderen Convenienzen der Bittwerber abgeleitet werden dürften, ganz mit Stillſchweigen übergangen, und was die Vermögensumſtände der Parteien anbelangt, ſich bloß auf allgemeine Andeutungen und Angaben, als da ſind: daß die Bittwerber ihrer Armuth wegen ſich außer Stande befinden, die Taxen zu entrichten, oder daß ſie Taglöhner oder Gewerbsleute ſeyen, welche ſich mit ihrer Arbeit kümmerlich nähren, beſchränkt werden. Das Hauptmittel gegen dießfällige Unzukömmlichkeiten liegt übrigens auch darin: überhaupt auf Dispenſen von Ehehinderniſſen, beſonders in ſehr nahen Graden, dem Geiſte der kirchlichen und bürgerlichen Geſetzgebung gemäß, ſo ſelten als möglich, und nur aus wirklich ſehr erheblichen Gründen anzutragen.

Miniſterialſchreiben vom 18. December 1823, Zahl $\frac{38704}{4574}$, Rggsz. $\frac{2277}{P.}$.

§. 1131.

Schreibgebühren bei päpſtlichen Ehedispenſen.

In Anſehung der Schreibgebühren bei Ehedispenſen ſoll die Vorſchrift vom 8. Auguſt 1794, vermöge welcher der päpſtliche Stuhl bei Bemittelten für die Dispenſen im erſten und zweiten Grade an Kanzleigebühren höchſtens zwanzig Scudi fordern kann,

die Dispenſation der Armen aber gratis auszufertigen habe, nie überſchritten werden.

Höchſte Entſchl. mit Hofkzld. vom 12. Jän. 1801, Rggsz. 267.

§. 1132.

Die Landesſtelle hat dort, wo die kirchliche Dispens verweigert wird, auch die bürgerliche zu verweigern.

Die Regierung wurde mit Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964, angewieſen, es bei der überall beſtehenden Übung zu belaſſen, der zu Folge in Fällen, wo canoniſche und bürgerliche Hinderniſſe coincidiren, und das Ordinariat nach gepflogener und wohlausführlicher Rückſprache keinen Grund zu dispenſiren, oder dieſes in Rom anzuſuchen findet, auch von Seite der Landesſtelle die bürgerliche Dispens verweigert wird; denn daß dort, wo die Staatsverwaltung dem Ordinariate das Recht zu dispenſiren einräumte, ſie dieſelben zur Einſegnung der Ehen zwingen will, wenn ſie keinen Grund, wohl aber die politiſche Stelle einen zur Dispens findet, iſt nirgends erklärt worden, iſt auch aus der Natur der Sache um ſo weniger zu folgern, als in ſolchen Fällen die Ordinariate ſelbſt zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Geſetze das Wort reden, und iſt, ſo viel bekannt, bisher noch nicht, wohl aber das Gegentheil geſchehen, daß die Landesſtelle den von dem Ordinariate Dispenſirten die bürgerliche Dispens verweigerte.

Auch wäre es gegen alle Klugheit, es auf dieſe Colliſion ankommen zu laſſen; denn wenn nun das Ordinariat oder der päpſtliche Stuhl die Dispens zu ertheilen ſeinem Gewiſſen entgegen findet, daher die Einſegnung zuzulaſſen nicht erachtet, andererſeits ohne dieſe Einſegnung auch die bürgerliche Ehe nicht geſchloſſen werden ſoll, ſo entſteht ein lauter Conflict beider Authoritäten, welchem bisher entſprechend vorgebeugt worden iſt, und welcher nur zu öffentlichen Ärgerniſſen Anlaß geben würde, was unzweifelhaft das größte Übel wäre.

Hofkzld. vom 1. Mai 1823, Hofzahl 1241, Rggsz. 22964.

§. 1133.

Verboth des Zuſammenwohnens der die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten.

Da der Fall eingetreten iſt, daß ſolche Blutsverwandte oder verſchwägerte Parteien, welche ſich einander zu ehelichen wünſchten, und in einer Wohnung ſich beiſammen aufgehalten haben, mit ihrem Geſuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehedispens überall abgewieſen worden ſind, dennoch ihr Zuſammenwohnen wie ehe und bevor fortſetzen, und dadurch nicht allein bei andern, denen das Heirathsvorhaben bekannt geworden iſt, Aufſehen und Ärgerniß erregen, ſondern auch andere üble Folgen daraus entſtehen können, von den

Behörden aber, deren Amtspflicht es iſt, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, die ſie nicht geahndet, und dieſe Leute von einander nicht getrennt worden, ſo haben Se. Maj. verordnet, daß künftig in ſolchen Fällen die zuſammen wohnenden Parteien, ſobald ſie mit ihren Dispens- und Heirathsgeſuchen abgewieſen worden ſind, alſogleich von einander getrennt, und ihnen aller näherer, den mindeſten Verdacht erregender gemeinſchaftlicher Umgang auf das Strengſte verbothen werden ſolle, und wollen Se. Maj., daß für den pünctlichen Vollzug dieſer allerh. Willensmeinung die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelſorger verantwortlich gemacht werden.

Dieſe allerh. Entſchließung wurde der Landesſtelle mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiervon die unterſtehenden Behörden zur genaueſten Befolgung zu verſtändigen, insbeſondere aber die Conſiſtorien, und durch dieſe die Seelſorger, ſobald ſolche Parteien in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erſtattung der Anzeige an die Behörde, die Orrigkeiten und Kreisämter aber zur unverzüglichen Amtshandlung bei ſolchen Fällen anzuweiſen.

Decret der vereinten Hofkanzlei vom 9. Juli 1807.

B.

Von Aufhebung der Ehen.

§. 1134.

Ehegatten können eine eheliche Verbindung nicht ſelbſt aufheben.

Den Ehegatten iſt keineswegs geſtattet die eheliche Verbindung, ob ſie gleich unter ſich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben [a]); ſie mögen nun die **Ungültigkeit** der Ehe behaupten, oder die **Trennung** der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tiſch und Bett vornehmen wollen.

A. b. G. B., §. 93.

Eine eheliche Verbindung kann alſo aus dreierlei Urſachen aufgehoben werden:

a) Wegen Ungültigkeit der Ehe,
b) in Folge der Scheidung von Tiſch und Bett,
c) in Folge der gänzlichen Trennung des Ehebandes.

a) Der §. 36 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt dießfalls: Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, ſo ſoll derſelbe unauflöslich ſeyn, und dieſes Band, ſo lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

a. Aufhebung der Ehe in Folge ihrer Ungültigkeit.

§. 1135.

Wann hier von Amtswegen vorzugehen iſt.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. **56, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 75** und **119** des a. b. G. B. angeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt von Amtswegen zu unterſuchen. In allen übrigen Fällen muß das Anſuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hinderniſſe geſchloſſene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden ſind, abgewartet werden.

A. b. G. B., §. 94.

§. 1136.

Welcher Ehegatte die Ungültigkeit der Ehe beſtreiten darf und welcher nicht.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Perſon, oder die Furcht, in welche der andere Theil geſetzt worden iſt, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umſtand, daß er nach den §§. **49, 50, 51, 52** und **54** des allg. b. G. B. für ſich allein keine gültige Ehe ſchließen kann, verſchwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälſchlich vorgewendet hat, kann aus ſeiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht beſtreiten.

A. b. G. B., §. 95.

Überhaupt hat nur der ſchuldloſe Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieſes Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hinderniſſes die Ehe fortgeſetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geſchloſſene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundſchaft nur ſo lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundſchaft dauert, beſtritten werden.

A. b. G. B., §. 96.

§. 1137.

Welcher Behörde die dießfällige Verhandlung zuſteht, insbeſondere bei dem Ehehinderniſſe in Fällen zweifacher Ehe.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe ſteht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben [a]). Von dem Landrechte iſt das Fiscal-Amt oder ein anderer verſtändiger und rechtſchaffener Mann zur Erforſchung der Umſtände und zur Vertheidigung der Ehe zu beſtellen, um die wahre Beſchaffenheit der Sache ſelbſt dann, wenn auf Begeh-

ren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

A. b. G. B., §. 97.

a) In Böhmen, Mähren, Öſterreich unter der Enns und Steiermark gibt es in jeder Provinz nur Ein Landrecht, und es kann alſo über die Frage: zu welchem Gerichte die Eheangelegenheiten gehören, kein Zweifel entſtehen. In dem k. k. Antheile von Schleſien beſtehen zwar zwei herzogliche Landrechte, zu Teſchen und Troppau, aber die Verhandlungen über die Gültigkeit oder Trennung der Ehe können deſſen ungeachtet bloß bei dem k. k. Landrechte zu Brünn verhandelt werden.

Hofdecret vom 2. Dec. 1791.

In Galizien, ohne die Bukowina, beſtehen drei Landrechte, nähmlich zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow, welche alle zur Verhandlung der Eheangelegenheiten berechtigt ſind; das Geſuch wegen Ungültigkeitserklärung der Ehe iſt daher bei dem Landrechte jenes Bezirkes anzubringen, in welchem die Eheleute ihren Wohnſitz haben, indem in der Inſtruction für das galiziſche Fiscal-Amt, dasſelbe ausdrücklich angewieſen wird, in Eheſachen bei den zu Tarnow und Stanislawow beſtellten Landrechten ſein Amt zu handeln. Die in einigen Ländern eingeführten Stadt- und Landrechte, dergleichen zu Klagenfurt, Laibach, Trieſt, Görz, Rovigno, Innsbruck, Salzburg, Linz und zu Czernowitz in der Bukowina beſtehen, vertreten auch in der Verhandlung der Eheſachen die Stelle der Landrechte.

Über die Anfrage: ob die Ehetrennungsſtreitigkeiten der auswärtigen, hier Landes nur zeitlich ſich aufhaltenden Eheleute von dießſeitigen Gerichten entſchieden werden können, wurde die Belehrung dahin ertheilt: daß in Hinſicht auf ſolche *fremde* Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen ſteten Wohnſitz hat, von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entſcheidung einer Ehevernichtungs- oder Eheſcheidungsklage einzugehen ſey; ſelbſt dann, wenn ſich einer von beiden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten hier Landes anſäßig machte, oder einen beſtändigen Wohnſitz nähme, ſeyen die etwa vorkommenden Eheklagen in Folge des Normales vom 23. Jänner 1794 *nur nach den Geſetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geſchloſſen worden iſt.*

Hofdecret vom 15. Juli 1796.

§. 1138.

Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe.

Mit Hofkzld. vom 7. Auguſt 1817, Hofzahl 18185, Rggsz. 38144, wurde ferner der Regierung nachſtehende Abſchrift einer von der k. k. oberſten Juſtizſtelle an ſämmtliche Appellationsgerichte erlaſſenen Verordnung *über das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe* mit dem Auftrage zugefertigt, die untergeordneten Behörden zur Wiſſenſchaft und Evidenzhaltung zu ermahnen.

Aus Anlaß einer von dem galiziſchen Appellationsgerichte geſtellten Anfrage, und nach gepflogener Rückſprache mit der k. k.

Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen über die Erklärung und Anwendung des Hofdecretes vom 30. Juli 1808, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe beſtimmt wurde, wurde dem Appellationsgerichte bedeutet:

In der Regel ſtehet zu Folge §. 97 des a. b. G. B. die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben, und dieſes Landrecht iſt in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politiſche Behörde zu erlaſſen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofdecret vom 30. Juli 1808, welches jetzt auch in dem Anhange zum I. Theile des Strafgeſetzbuches, sub Nr. 25, oder §. 454, vorkommt, macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Perſon wegen der zweifachen Ehe in die Criminal-Unterſuchung geräth, und bei dieſer das Verbrechen der zweifachen Ehe erwieſen wird. In einem ſolchen Falle kann das Criminalurtheil die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe enthalten, und deſſen Inhalt unmittelbar von dem Criminalgerichte der politiſchen Behörde bekannt gemacht werden, damit ſie die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe dem Seelſorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, der unter einem Verbrechen nicht das bloß Verſuchte, ſondern das Vollbrachte zu verſtehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes, und vorzüglich aus dem Beiſatze in demſelben, daß das Criminalurtheil ſowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen ſey, erhellt, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verſtehen ſey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Criminalgerichte rechtlich erwieſen, und die Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe nothwendig iſt. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Landrechte überflüſſig, und das Urtheil des Criminalgerichts hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde, vermöge des 17. Hauptſt. I. Th. des St. G. B. das Criminalgericht befugt iſt, bei dem Verbrechen des Diebſtahles und Raubes, das erwieſene Eigenthum zurückzuſtellen, aber wenn dieſes nicht mehr vorhanden, über die dem Beſchädigten gebührende Entſchädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über das Eigenthum und Entſchädigung in der Regel dem Civilgerichte zuſteht. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anſchuldiguug der zweifachen Ehe die erwähnte Vorausſetzung nicht eintritt. Solche Fälle ſind:

a) Wenn ungeachtet des Geſtändniſſes des Beſchuldigten, der ſich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft iſt, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinſtimmende Geſtändniß nach §. 399 des I. Th. des St. G. B. für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite ohne böſen Vorſatz auf einen irrig ausgeſtellten Todtenſchein geſchloſſen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Verſuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erſte Gatte ohne Wiſſen des Beſchuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verſtorben wäre, oder

d) wenn er auch erſt nach der von dem Beſchuldigten geſchloſſenen Ehe geſtorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte.

In ſolchen Fällen würde das Criminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und der politiſchen Behörde bekannt zu machen, ſondern mit Ausnahme des Falles c, wo es zu einer Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, dem Landrechte zum weiteren Verfahren zu übergeben haben; ſo wie man nun dieſe Erläuterung der k. k. vereinten Hofkanzlei unter Einem mittheilte, eben ſo wurde dem Appellationsgerichte aufgetragen, in deſſen Gemäßheit die unterſtehenden Landrechte und Strafgerichte, jedoch ohne Auflegung im Drucke, zu belehren.

Die Gültigkeit der Ehe hat alſo der k. k. Kammerprocurator von Amtswegen zu vertheidigen. Dagegen iſt die Beſtreitung der Gültigkeit einer Ehe keineswegs der Gegenſtand einer ſolchen ämtlichen Verhandlung. Als daher in einem ſpeciellen Falle, wo die Frage verhandelt wurde, ob bei einer bereits geſchloſſenen Ehe ein auflöſendes Ehehinderniß wirklich vorhanden ſey, und wo von Seite des Landrechts um Aufſtellung eines Rechtsfreundes zur Ausmittlung des obwalten ſollenden, nicht rechtlich erwieſenen Ehehinderniſſes gegen die, die Gültigkeit dieſer Ehe vertheidigende k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur angeſucht ward, welche Aufſtellung bereits das Ordinariat abgelehnt hatte, — lehnte auch die Regierung dieſe ex officio Aufſtellung eines ſolchen Rechtsfreundes, unterm 16. Oct. 1839, Rggsz. 53065, ab, weil ſich dieſelbe auf ihrem politiſchen Standpuncte hierzu nicht berufen erklärte.

§. 1139.

Beſtreben des Landrechtes, das Ehehinderniß zu beſeitigen.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, ſoll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverſtändniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieſes nicht möglich iſt, ſo ſoll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

A. b. G. B., §. 98.

Insbeſondere der §. 42 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt: Wenn eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig, dieſes aber den Parteien unbekannt ge-

weſen, ſo ſoll dasſelbe, in ſo weit es möglich iſt, allezeit in Geheim gehalten werden.

§. 1140.

Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe.

Die Vermuthung iſt immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß alſo vollſtändig bewieſen werden, und weder das übereinſtimmende Geſtändniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweiſes, noch kann darüber einem Eide des Ehegatten Statt gegeben werden.

A. b. G. B., §. 99.

§. 1141.

Wie der Beweis bei dem Ehehinderniſſe des immerwährenden Unvermögens zu führen iſt.

Insbeſondere iſt in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leiſten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverſtändige, nähmlich durch erfahrne Ärzte und Wundärzte, und nach Umſtänden auch durch Hebammen zu führen.

A. b. G. B., §. 100.

Läßt ſich mit Zuverläſſigkeit nicht beſtimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches ſey, ſo ſind die Ehegatten noch durch drei Jahre zuſammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen dieſe Zeit hindurch angehalten, ſo iſt die Ehe für ungültig zu erklären.

A. b. G. B., §. 101.

§. 1142.

Was zu geſchehen hat, wenn das Ehehinderniß der betreffenden Partei vorher bekannt war.

Zeigt ſich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß ſie es vorſätzlich verſchwiegen haben, ſo ſind die Schuldigen mit der in dem Strafgeſetze über ſchwere Polizei-Übertretungen beſtimmten Strafe [a]) zu belegen. Iſt ein Theil ſchuldlos, ſo bleibt es ihm frei geſtellt, Entſchädigung zu fordern. Sind endlich in einer ſolchen Ehe Kinder erzeugt worden, ſo muß für dieſelben nach jenen Grundſätzen geſorgt werden, welche in dem Hauptſtücke „von den Pflichten der Ältern" feſtgeſetzt ſind.

A. b. G. B., §. 102.

a) Nach §. 42 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 heißt es: In demjenigen Falle, wo die Parteien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geſchloſſen haben, ſoll nicht nur die Ehe ungültig ſeyn, ſondern die Parteien ſeyen nach Verſchiedenheit des Standes auch

mit einem dreijährigen Arreſt und Arbeit, oder mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen.

Nun gilt aber der §. 252 des II. Th. des St. G. B., welches beſagt: Wer ſich mit Verſchweigung eines ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſes trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispenſation erhalten zu haben; wer ſich in ein fremdes Land begibt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen, die nach den Landesgeſetzen nicht Statt finden könnte, iſt mit ſtrengem Arreſt von drei bis ſechs Monaten, und der Verführende ſtets ſtrenger zu ſtrafen; der Arreſt aber noch zu verſchärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht oder ſolchergeſtalt ſchuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Der §. 532 beſtimmt aber eben dieſe Strafe gegen Ältern, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen ſollten, welche nach den Geſetzen nichtig iſt.

§. 1143.

Was zu geſchehen hat, wenn die Ungültigkeit der Ehe in Zweifel gezogen oder dieſe Ungültigkeit ausgeſprochen wird.

Folgen der Ungültigkeit.

Wenn die Gültigkeit einer geſchloſſenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wurde, ſo ſind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinſchaft anzuhalten.

Wird hingegen die Ehe für ungültig erklärt, ſo ſollen die l. f. Gerichte darauf bedacht ſeyn, damit der häusliche Zuſammenhang zwiſchen den gemeinſamen Parteien aufgehoben und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 41.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch die zwiſchen den geweſenen Eheleuten aus dem Vertrage der Ehe entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder ſtets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derſelben von beider Theile Vermögen beizutragen iſt, alſogleich verhältnißmäßig beſtimmt werden. Über alles dieſes, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens oder anderer hieraus entſtehenden Anſprüche haben die l. f. Gerichte nach Recht zu erkennen.

Ehepatent vom 16. Jänner 1783, §. 43.

b) Scheidung von Tiſch und Bett.

§. 1144.

a) Mit beiderſeitigem Einverſtändniſſe.

Verfahren hiebei.

Die Scheidung von Tiſch und Bett muß den Ehegatten, wenn ſich beide dazu verſtehen, und über die Bedingungen einig ſind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorſicht geſtattet werden.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 103.

Den Ehegatten liegt zuerſt ob, ihren Entſchluß zur Scheidung ſammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht iſt, die Ehegatten an das wechſelſeitige bei der Trauung gemachte feierliche Verſprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Dieſe Vorſtellungen müſſen zu drei verſchiedenen Malen wiederholt werden. Sind ſie ohne Wirkung, ſo muß der Pfarrer den Parteien ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie den drei Mal geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, ſich zu ſcheiden, verharren.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 104.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieſes Zeugniſſes das Scheidungsgeſuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht ſoll ſie perſönlich vorrufen, und wenn ſie vor demſelben beſtätigen, daß ſie über ihre Scheidung ſowohl, als über die Bedingungen in Abſicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verſtanden ſind, ohne weitere Erforſchung die verlangte Scheidung bewilligen, und ſelbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, ſo iſt das Gericht verbunden, für dieſelben nach den in dem folgenden Hauptſtücke enthaltenen Vorſchriften zu ſorgen.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 105.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für ſich ſelbſt in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Übereinkommen in Abſicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, ſo wie auch in Rückſicht auf die Verſorgung der Kinder iſt die Einwilligung des geſetzlichen Vertreters und des vormundſchaftlichen Gerichtes nothwendig.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 106.

a) Der §. 45 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Eine Sonderung zwiſchen Eheleuten von Tiſch und Bett ſoll in keinem Falle auf eine andere Art geſchehen, als wenn beide Eheleute überein gekommen ſind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, ſich vorläufig ein=

verſtanden haben, ohne daß eine gerichtliche Unterſuchung oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden ſoll.

Sind die Eheleute wegen alles deſſen einverſtanden, dann ſollen ſie zu Folge §. 46 des Ehepatents noch vor der Trennung ſich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und da, ohne daß ſie, weſſen ſie mit einander überein gekommen ſind, anzuzeigen, nöthig haben, bloß verſuchen, daß beide zur Trennung freiwillig einſtimmen, und mit den getroffenen Verſicherungen zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieſelben zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor oder Popen mitbringen. Zu dieſem Ende ſollen kraft §. 47 des Ehepatents beide Parteien, bevor ſie ſich der Abſonderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsſtelle melden, ſich an den Pfarrer, Paſtor oder Popen perſönlich wenden, dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen, ihre Gewiſſenspflicht und ſonſt alle mögliche Mittel der Überredung verſuchen, und nur dann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie dieſe ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteien davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 1145.

b) Ohne Einverſtändniß.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieſelbe zu dringen, ſo müſſen auch in dieſem Falle die gütlichen Vorſtellungen des Pfarrers voraus gehen. Sind ſie fruchtlos oder weigert ſich der beſchuldigte Theil, bei dem Pfarrer zu erſcheinen, dann iſt das Begehren mit des Pfarrers Zeugniſſe und den nöthigen Beweiſen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen unterſuchen, und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theil auch noch vor der Entſcheidung einen abgeſonderten anſtändigen Wohnort bewilligen.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 107.

§. 1146.

Nach welchen Vorſchriften hinſichtlich der Abſonderung des Vermögens oder der Kinderverſorgung vorzugehen iſt.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angeſuchten Scheidung über die Abſonderung des Vermögens oder die Verſorgung der Kinder entſtehen, ſind nach der nähmlichen Vorſchrift zu behandeln, welche im §. 117 des a. b. G. B. in Rückſicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

Allgem. bürgerl. G. B., §. 108.

§. 1147.

Aus welchen Gründen auf Eheſcheidung erkannt werden kann.

Wichtige Gründe [a]), aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, ſind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens ſchuldig erklärt worden iſt; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlaſſen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geſetzt werden; ferner, dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen, ſchwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältniſſe der Perſonen, ſehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Anſteckung verbundene, Leibesgebrechen.

A. b. G. B., §. 109.

a) Der §. 44 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt dießfalls: Obwohl das Band der Ehe zwiſchen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währt, ſo iſt gleichwohl Unſere Meinung nicht, denſelben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo dieſe mit wichtigen Beſchwerden verbunden iſt. Jedoch werden für dergleichen Fälle beſtimmte Maßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben, und der §. 66 verordnet, daß, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzt wird, ſey dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die geeigneten Rechtswege Hülfe und Sicherheit zu ſuchen.

§. 1148.

Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett.

Allgemeiner Grundſatz.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tiſch und Bett müſſen bei der im §. 107 des a. b. G. B. vorgeſchriebenen Unterſuchung im Weſentlichen nach den allgemeinen Grundſätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitſachen behandelt, und dabei die Vorſchriften der §§. 21 und 22 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung, über die mündliche Verhandlung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch ſo zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Unterſuchung fordert.

§. 1149.

Nähere Beſtimmung desſelben.

Insbeſondere ſoll der Richter erſtens die ſtreitenden Theile jederzeit perſönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerſt den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umſtände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweiſen.

Er ſoll **zweitens** die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen verſuchen, daß entweder das Scheidungsgeſuch freiwillig zurück genommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliche Erkenntniß auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit bewilligt werde.

In der Verhandlung ſelbſt iſt er **drittens** an keine Regeln gebunden, als die das Weſentliche einer einfachen zweckmäßigen und gründlichen Unterſuchung über die rechtliche Beſchaffenheit des Scheidungsgeſuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsurſachen ſoll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Unterſuchung geſtatten.

Minderjährige oder unter Curatel ſtehende Eheleute haben ſich zwar **viertens** in Anſehung ihrer aus der ehelichen Geſellſchaft herrührenden, bloß perſönlichen Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt zu vertreten, jedoch ſollen mit ihnen auch ihre Ältern, Vormünder und Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

Wenn **fünftens** der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leiſtet, ſo ſoll er durch ſchickliche Zwangsmittel zu erſcheinen genöthigt, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen ſeines Ungehorſams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desſelben unbekannt, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Weſtgalizien gegen ihn zu verfahren.

In dem Protocolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß **ſechſtens** jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geſchloſſenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geſchlecht der Kinder angemerkt, auch daraus erſichtlich ſeyn, ob Ehepacten errichtet worden ſeyen.

§. 1150.

Unzuläſſiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

Bei Bewilligung einer zu Folge beiderſeitigen Einverſtändniſſes angeſuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinanderſetzung des Vermögens oder andere gegenſeitige Anſprüche der Eheleute zugelaſſen, mithin in ſo ferne nicht beide Theile über alle dieſe Gegenſtände vollſtändig und unbedingt ausgeglichen ſind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den in dem §. 109 des a. b. G. B. vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 1151.

Beweisführung.

Die Zuläſſigkeit und rechtliche Kraft des Beweiſes überhaupt, und insbeſondere des Beweiſes durch das Geſtändniß oder den Eid der Ehegattin iſt, ſo viel es die Scheidung von Tiſch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorſchrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

In ſo ferne beide Theile über die entſcheidenden Thatumſtände nicht zu vereinigen ſind, ſoll der Beweis durch Zeugen oder Kunſtverſtändige durch einen Beſcheid, wogegen jedem Theile der Recurs offen ſteht, zugelaſſen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

Bei Vernehmen der Kunſtverſtändigen und Zeugen müſſen die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung, in ſo ferne ſie auf die Beweiskraft der Ausſagen weſentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen geſtellt werden ſollen, hat der Richter ſelbſt zu entwerfen, jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien geſtellten Frageſätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umſtände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen ſelbſt vernehmen, und ſich zu ſolchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß ſie zum Verhöre zu erſcheinen angewieſen werden mögen.

§. 1152.

Urtheil und Beſchwerde dagegen.

Nach gänzlich beendigter Unterſuchung muß die Scheidung von Tiſch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeſchlagen, und im erſteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beſchwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorſchrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter weſentliche Gebrechen in der Unterſuchung, ſo ſoll er vor Entſcheidung der Hauptſache die Fehler von Amtswegen verbeſſern laſſen.

Hofkanzleiverordnung vom 22. Juli und Rggscirc. vom 28. Auguſt 1819.

§. 1153.

Freiſtellung der geſchiedenen Ehegatten, ſich wieder zu vereinigen.

Geſchiedenen Ehegatten ſteht es frei, ſich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt

werden. Wollen die Ehegatten nach einer ſolchen Vereinigung wieder geſchieden werden, ſo haben ſie eben das zu beobachten, was in Rückſicht der erſten Scheidung vorgeſchrieben iſt.

A. b. G. B., §. 110.

a) Auch der §. 48 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt: Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht es zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle ſich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichteten Heirathsverträge in voller Kraft.

c) Gänzliche Trennung eines Ehebandes.

§. 1154.

Gänzliche Trennung der Ehe bei Katholiken findet nur durch den Tod Statt.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwiſchen katholiſchen Perſonen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben ſo unauflöslich iſt das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil ſchon zur Zeit der geſchloſſenen Ehe der katholiſchen Religion zugethan war.

A. b. G. B., §. 111.

§. 1155.

Todeserklärung.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 des a. b. G. B. zur Todeserklärung beſtimmten Zeit a), binnen welcher ein Ehegatte abweſend iſt, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöſt zu halten, und zu einer andern Ehe zu ſchreiten; wenn aber dieſe Abweſenheit mit ſolchen Umſtänden begleitet iſt, welche keinen Grund zu zweifeln übrig laſſen, daß der Abweſende verſtorben ſey, ſo kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelaſſene Ehegatte ſeinen Wohnſitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abweſende für todt zu halten, und die Ehe getrennt ſey, angeſucht werden.

A. b. G. B., §. 112.

a) Dieſer §. 24 beſagt:

Wenn ein Zweifel entſteht, ob ein Abweſender oder Vermißter noch am Leben ſey oder nicht, ſo wird ſein Tod nur unter folgenden Umſtänden vermuthet:

1. Wenn ſeit ſeiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verſtrichen, und der Ort ſeines Aufenthaltes ſeit zehn Jahren unbekannt geblieben iſt;

2. ohne Rückſicht auf den Zeitraum von ſeiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben;

3. wenn er im Kriege ſchwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es ſcheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr geweſen iſt, und ſeit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird.

In allen dieſen Fällen kann die Todeserklärung angeſucht, und unter den §. 277 des allgem. b. G. B. beſtimmten Vorſichten vorgenommen werden.

Der §. 277 verordnet nähmlich:

Sucht Jemand bei Eintretung der durch das Geſetz in dem §. 24 beſtimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abweſenden an, ſo hat das Gericht für dieſen Abweſenden vor Allem einen Curator zu ernennen, dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr geſtelltes Edict mit dem Beiſatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erſcheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ſeines Lebens ſetzt, zur Todeserklärung ſchreiten werde.

§. 1156.

Aufſtelllung eines Curators zur Erforſchung des Abweſenden.

Nach dieſem Geſuche wird ein Curator zur Erforſchung des Abweſenden aufgeſtellt, und der Abweſende durch ein auf ein ganzes Jahr geſtelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umſtänden auch den ausländiſchen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beiſatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieſer Zeit nicht erſcheint, oder ſelbes auf eine andere Art in die Kenntniß ſeines Lebens ſetzt, zur Todeserklärung ſchreiten werde.

A. b. G. B., §. 113.

§. 1157.

Beſtellung eines Vertheidigers des Ehebandes.

Iſt dieſer Zeitraum fruchtlos verſtrichen, ſo iſt auf wiederholtes Anſuchen des verlaſſenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtſchaffener und ſachverſtändiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu beſtellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Geſuch zu verwilligen ſey oder nicht. Die Bewilligung iſt der Partei nicht ſogleich kund zu machen, ſondern durch das Obergericht zur höchſten Schlußfaſſung vorzulegen.

A. b. G. B., §. 114.

§. 1158.

Zuläſſigkeit einer ämtlichen Unterſuchung über die Gültigkeit von Ehen, welche durch den Tod eines oder ſelbſt beider Ehegatten bereits aufgelöſt ſind.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 14. Mai 1837 Folgendes zu beſtimmen geruht:

Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder ſelbſt beider Ehegatten bereits aufgelöſt iſt, kann eine ämtliche Unterſuchung über die Gültigkeit dieſer aufgelöſten Ehe von der dazu berufenen Behörde Statt finden, inſofern um die dießfällige Erhebung und Entſcheidung

von dazu geſetzlich berechtigten Intereſſenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Anſprüche von dem Criminalrichter zum Behufe ſeiner Amtshandlung oder von einer adminiſtrativen Behörde im Intereſſe der Staatsverwaltung angeſucht wird.

In dem erſteren Falle ſind die Intereſſenten zur Geltendmachung, ſo wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Anſprüche berechtigt, bei der Unterſuchung einzuſchreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebothe ſtehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entſcheidungen, wodurch ſie ſich gekränkt machten, nach Maßgabe der Geſetze im Wege der Appellation oder des Recurſes bei dem höhern Richter Abhülfe zu ſuchen.

Hofkzld. vom **13.** Juli **1837**, Rggscirc. vom **23.** Juli **1837**, Hofzahl **17418**, Rggsz. **42010.**

§. 1159.

Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

Die für das Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett ertheilten Vorſchriften finden auch in den Fällen einer Unterſuchung über die Ungültigkeit oder angeſuchte Trennung der Ehe (§. **97** und folgende des a. b. G. B.), inſofern ihre Anwendung, als ſie ſich mit den Anordnungen des Geſetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzuläſſigkeit des Beweiſes durch Eid oder Geſtändniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Unterſuchung der im §. **94** des a. b. G. B. angeführten Ehehinderniſſe vereinigen laſſen.

§. 1160.

Nähere Beſtimmung.

Insbeſondere ſoll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, perſönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige ſammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenſtand der Unterſuchung zweckmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln laſſen, die nöthigen Actenſtücke und Urkunden abfordern, oder ſelbſt herbeiſchaffen, Zeugen und Kunſtverſtändige vernehmen, auf ſolche Art die entſcheidenden Thatumſtände vollſtändig aufklären, dabei die für Ungültigkeit oder Auflöſung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht ſetzen, aber auch ſtrenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen, überhaupt die Verhandlung ſo leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflöſung derſelben zu verlangen, entweder ohne Rückſicht auf eigenes Geſtändniß oder Übereinkommen der Eheleute klar erwieſen, oder die Unmöglichkeit dieſes Beweiſes außer Zweifel geſetzt werde.

§. 1161.

Verſuch einer Wiedervereinigung.

Wäre das Geſuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflöſung der Ehe auffallend ungegründet, ſo ſoll er vorerſt allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorſtellungen wo möglich dahin vermocht werden, von ſeinem Vorhaben freiwillig abzuſtehen.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispenſation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Perſon oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, ſo muß die Vorſchrift des §. 98 des a. b. G. B. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angeſuchten Auflöſung der Ehe nach Beſchaffenheit der Umſtände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen geſucht werden.

§. 1162.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

Wer zur Vertheidigung der Ehe beſtellt iſt, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umſtände genaue Erkundigung einzuziehen, inwiefern der Antrag in dem Geſetze gegründet und durch vollſtändigen Beweis unterſtützt ſey, oder welche Einwendungen und Bedenken demſelben entgegen ſtehen, ſorgfältig zu unterſuchen, und ſich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewiſſenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas verſehen, ſo muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewieſen werden.

§. 1163.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geſchloſſenem Verfahren muß durch Urtheil entſchieden werden; fällt dasſelbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, ſo finden dagegen die im Allgemeinen zuläſſigen Rechtsmittel und Beſchwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit und Trennung der Ehe, ſo muß der aufgeſtellte Vertheidiger derſelben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Friſt die Appellation, und in dem Falle, wo zwiſchen Katholiken, oder wenn ein Theil katholiſch iſt, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, ſelbſt bei gleichförmigen Urtheilen die Reviſion anmelden, und nach dem Wechſel der Appellations- und Reviſionsſchriften die Acteneinſendung an die höhere Behörde verlangen [a]). Hierauf iſt die erſte erkennende Behörde und der beigezogene politiſche Repräſentant von Amtswegen zu wachen ſchuldig.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieſes Erkenntniſſes, von Amtswegen

die Verfügung getroffen werden, daß dasſelbe nach Anleitung des §. 122 des a. b. G. B. in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Hofkzlv. vom 22. Juli, Rggscirc. vom 25. Auguſt 1819.

a) Se. Maj. haben vermöge Hofdecrets vom 12., empfangen 28. März 1817, über einen Höchſtdenſelben in Ehe-Annullirungsangelegenheit erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag zu verordnen befunden: Daß in jedem Falle, wo zwiſchen Katholiken, oder wenn ein Theil katholiſch iſt, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, der aufgeſtellte defensor matrimonii immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Friſt die Appellation, und bei conformen Urtheilen die Reviſion anmelde, und die Acteneinſendung nach dem Wechſel der Appellations- oder Reviſions-Schriften an die höhere Behörde verlange. Hierauf ſey die erſte erkennende Behörde und der intervenirende politiſche Repräſentant von Amtswegen zu wachen ſchuldig.

Appellationscirc. vom 8. April 1817.

§. 1164.

Beſtimmung für das Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle bei Todeserklärungen, zum Behufe der Trennung einer gültig beſtandenen Ehe.

In Folge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings beſtätigten allerhöchſten Entſchließung an die Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen vom 11. März 1821 hat die oberſte Juſtizſtelle, ehe ſie bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig beſtandenen Ehe zwiſchen Katholiken und der hiernach auszuſprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl ſie ſich im Übrigen ganz nach den Vorſchriften des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen und deſſen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beſchluß der oberſten Juſtizſtelle von der Meinung des Ordinariats abweichend ſeyn ſollte, den Gegenſtand der allerhöchſten Entſcheidung zu unterziehen.

Hofkzld. vom 12. Mai 1830, Rggsv. vom 18. Mai d. J., Hofzahl 10537, Rggsz. 26629.

§. 1165.

Einvernehmen der Ordinariate bei Todeserklärungen abweſender Ehegatten.

Se. k. k. Maj. haben mit einer unterm 26. Jänner 1833 an den k. k. lomb. venet. Senat der oberſten Juſtizſtelle herabgelangten allerh. Entſchließung wegen Auslegung der allerh. Entſchließung vom 11. Mai 1821 und 9. März 1830 (ſ. Geſetzſammlung Bd. XII., S. 305, V. Z. 148) zu verfügen geruht:

1. Wenn die Todeserklärung des abweſenden Ehegatten von dem Zurückgelaſſenen vor einer Gerichtsinſtanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eines andern

Ordinariats als dem, in deſſen Sprengel die Ehe geſchloſſen worden iſt, ſich befindet, ſo iſt nicht das Ordinariat, wo die Ehe geſchloſſen worden iſt, ſondern dasjenige einzuvernehmen, in deſſen Sprengel der wohnende Ehegatte ſeinen Wohnſitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todeserklärung zum Behufe einer einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2. Die oberſte Juſtizſtelle hat das Gutachten des Ordinariats nur dann abzufordern, wenn es ſich um die Entſcheidung des Weſentlichen (meritum) der Verhandlung handelt, nicht aber ſo oft ſie nothwendig findet, weitläufigere und erſchöpfendere Erhebungen zu verfügen.

Hofkzld. vom **15.** Juni, Rggsv. vom **4.** Juli **1833**, Hofz. **6550**, Rggsz. **38075.**

§. 1166.

Eintragung des Erkenntniſſes in die Trauungsbücher.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird, ſo ſoll dieſer Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen iſt, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor ſich gegangen iſt, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu ſorgen hat, erlaſſen werden.

A. b. G. B., §. **122.**

§. 1167.

Was zu geſchehen hat, wenn ein Ehegatte, der den andern wegen langer Abweſenheit für todt hält, um die Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu ſchreiten, wirbt.

Se. Maj. haben zu beſchließen geruht: daß, wenn ein Ehegatte um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung aus dem Grunde wirbt, weil er den anderen wegen deſſen längerer unbekannten Abweſenheit für todt hält, jedes dergleichen Geſuch von Fall zu Fall an das betreffende Landrecht, oder, wo keines beſteht, an die gehörige Inſtanz zu weiſen, und der Kammerprocuratur oder wo keine beſteht, einem andern **defensorii matrimonii** die Vertretung des Abweſenden dahin, daß er noch wirklich am Leben ſeyn könne, aufzutragen ſey. Würde ſodann das Landrecht oder die gehörige Inſtanz auf die Bewilligung eines ſolchen Geſuches einrathen, und hierüber im ordentlichen Wege die allerhöchſte Genehmigung einholen zu dürfen erachten; ſo habe dasſelbe oder dieſelbe noch vorher die dießfälligen Gründe dem betreffenden Ordinariate, und wenn es eine Militärperſon iſt, dem apoſtoliſchen Vicar Sr. Maj. Armeen zur Einſicht und gutachtlichen Äußerung: ob in Anſehung des Sacramentes oder

evangeliſchen Vertrages wider einen andern Civil-Ehevertrag kein Bedenken obwalte, mitzutheilen.

Von welcher allerh. Entſchließung in Gemäßheit deren nunmehr ein jeder ſolcher Fall der unmittelbaren Entſcheidung Seiner Majeſtät vorbehalten iſt, folglich auch im ordentlichen Wege dahin geleitet werden muß, die politiſchen und Militär-Inſtanzen durch die Behörde verſtändigt werden.

Hofkzld. vom 5. Auguſt 1803, Zahl 10201.

§. 1168.

Verfahren hierbei.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todtenſcheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen aufgebothen wird, haben Se. Maj. durch allerh. Entſchl. vom 18. Nov. 1826 folgende Vorſchrift zu erlaſſen geruhet:

1. Ein Ehegatte, der ſich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenſcheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweiſen kann, aber den vollſtändigen Beweis hierüber durch Zeugenausſagen herſtellen zu können hofft, hat ſein Geſuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rückſicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angeſuchten Todeserklärung die zuſtändige iſt.

2. Dieſe hat nach reifer Überlegung der angegebenen Umſtände durch Beſcheid zu erkennen, ob das Geſuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweiſen ſey, die Todeserklärung auf die im a. b. G. B. §. 112—114 vorgeſchriebene Art zu erwirken. Gegen einen Beſcheid letzterer Art ſteht der Partei der Recurs an das Obergericht offen.

3. Zugleich mit der Bewilligung des Geſuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu beſtellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, dieſe beiden Abſchriften des eingereichten Geſuches und der Weisartikel zur einverſtändlichen Verfaſſung der längſtens binnen 30 Tagen einzulegenden beſondern Fragſtücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verſchiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu laſſen, worin die aus dem Geſuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umſtände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben oder den Umſtänden des Todes einige Wiſſenſchaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem beſtellten Curator binnen einer nach Beſchaffenheit des Falles zu beſtimmenden Friſt, die jedoch nie kürzer als drei Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr ſeyn ſoll, die ge-

hörige Anzeige zu machen; ſollten jedoch beſondere Verhältniſſe obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, ſo hat auch einen ſolchen das Gericht in der Verlautbarung zu beſtimmen.

4. Sobald der Richter die Fragſtücke erhalten hat, ſoll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung feſtgeſetzten Friſt abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen ſchreiten, und dabei nach den Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen.

Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragſtücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollſtändigen, oder neue Fragen zu ſtellen, um alle entſcheidenden Umſtände von Amtswegen genügſam aufzuklären.

5. Die aufgenommenen Ausſagen der Zeugen ſind ſowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächſt hat der ordentliche Richter eine Tagſatzung, jedoch ſo, daß die in der Verlautbarung anberaumte Friſt vor derſelben ſchon abgelaufen iſt, anzuordnen, und bei dieſer dem Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocolle zu vernehmen. Sollte ſich aus derſelben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, ſo ſind dieſe ohne Verzug zu veranſtalten oder vorzunehmen.

6. Nach dem Schluſſe der Verhandlungen iſt mit Zuziehung eines politiſchen Repräſentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergeſtellt worden ſey oder nicht. Im letzten Falle finden hingegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im erſten aber iſt das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenausſagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt ſeyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte und durch dieſes dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfahren weſentliche Gebrechen auf, ſo ſoll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbeſſerung derſelben von Amtswegen anordnen.

7. Eben ſo iſt, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn es zu einem andern Zwecke als der Wiederverehelichung wegen in Ermangelung des Todenſcheines oder einer andern öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenausſagen über den Tod eines Vermißten angeſucht wird. Nur braucht in einem ſolchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgeſtellt, noch ein politiſcher Repräſentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Rggscirc. vom 6. Mai 1827.

§. 1169.

Wann eine Verehelichung der betreffenden Frau zuläſſig iſt, wann nicht.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöſt wird, ſo kann die Frau, wenn ſie ſchwanger iſt, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerſchaft ein Zweifel entſteht, nicht vor Verlauf des ſechsten Monats zu einer andern Ehe ſchreiten; wenn aber nach den Umſtänden oder nach dem Zeugniſſe der Sachverſtändigen eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt, ſo kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptſtadt von der Landesſtelle und auf dem Lande von dem Kreisamte die Diſpenſation ertheilt werden.

A. b. G. B., §. 120.

§. 1170.

Welche Folgen die Übertretung dieſes Geſetzes hat.

Die Übertretung dieſes Geſetzes (§. 120 des a. b. G. B.) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach ſich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Übereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem ſie die zweite Ehe ſchließt, verliert das ihm außer dieſem Falle durch §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu laſſen, und beide Ehegatten ſind mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe zu belegen.

Wird in einer ſolchen Ehe ein Kind geboren, und es iſt wenigſtens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden ſey, ſo iſt demſelben ein Curator zur Vertretung ſeiner Rechte zu beſtellen.

A. b. G. B., §. 121.

2. Von der Führung der Civil=, Trau=, Tauf= und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1171.

Allgemeine und beſondere Beſtimmungen.

Hier kommt nun von den allgemeinen Beſtimmungen, d. h. jenen, wodurch alle drei Bücher betroffen, und dann von denjenigen zu handeln, welche jede einzelne Gattung derſelben betrifft.

a) Allgemeine, die Civil-Trau-, Tauf- und Sterbebücher insgeſammt betreffenden Beſtimmungen.

§. 1172.

Vorerinnerung.

Die Regiſter über Trauungen, Geburt und Sterben ſind ſowohl in Anſehung der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit.

Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntniſſe.

Einzelnen Familien dienen ſie in mehr als einer Angelegenheit zu beweiſenden Urkunden, und nicht ſelten ſind ſie die Grundlage gerichtlicher Entſcheidungen, von denen der Stand des Bürgers oder ganzer Verwandtſchaften abhängt.

Aus dieſem Grunde erklärten Se. k. k. Maj. weiland Kaiſer Joſeph II. mit dem Patente vom 20. Febr. 1784 [a]) dem Wohle Allerhöchſtdero Unterthanen die Sorgfalt ſchuldig zu ſeyn, dieſen Regiſtern, deren Geſtalt bis dahin bloß willkürlich, und deren Glaubwürdigkeit von einzelnen Menſchen abhängig war, eine ſolche Einrichtung vorzuſchreiben, welche, da ſie dieſelbe der Abſicht des Staates brauchbarer machte, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die geſetzmäßige Sicherheit vereinbart.

a) In Folge dieſes allerh. Patentes vertritt daher der Geiſtliche, dem jene Bücher anvertraut ſind, die Stelle eines öffentlichen Beamten und Zeugen, und die von ihm geſchehenen Aufzeichnungen haben nur inſofern vollen Glauben vor Gericht, als ſie den jeweiligen l. f. Normen, über die Führung der Matrikel, gemäß ſind.

Auch das a. b. G. B. enthält dießfalls die entſprechende Beſtimmung hinſichtlich der Trauung (§§. 80, 82, 83, 122, 128, 131), hinſichtlich der Geburtsbücher §. 164, und Juſtizhofdecret vom 19. Februar 1820, Nr. 1650 der Juſtizgeſetzſammlung.

Alle Vorſchriften wegen Führung jener Matrikeln ſind, als politiſcher Natur, ſtets von der Staatsverwaltung erfloſſen, und wenn gleich nach §. 7 jenes allerh. Patents auch die Biſchöfe ſich dieſe Matrikeln vorzulegen haben, ſo iſt es doch, vermöge §. 8, eine beſondere Pflicht der Kreisämter.

Es iſt alſo auch die Berechtigung zur Einſichtnahme in dieſe Matrikeln ein Ausfluß der öffentlichen Staatsverwaltung, ſo wie jede Veränderung in denſelben nur in Folge eines Auftrages der Landesſtelle an den betreffenden Seelſorger geſchehen darf, welcher in gewiſſen Fällen nur auf Erſuchen des Civilrichters vorgehen kann. Siehe „über die Führung der Pfarrbücher oder der Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotocolle, und ihre Beweiskraft,“ ein Verſuch nach den k. k. öſterr. Geſetzen von Dr. Joſeph Schletterer. Innsbruck 1824. Ferner:

Severin Pfleger, Ritters v. Wertenau, Compendium oder gedrängte Sammlung aller in der öſterreichiſchen Monarchie geltenden Vorſchriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- (ſammt Trauungs-Rapular oder Verkündigungsbuch) und der Sterbeprotocolle u. ſ. w. betreffen. Wien, 1830, und

Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Iſraeliten. Wien, 1836.

§. 1173.

Pflicht eines jeden Pfarrers, dieſe öffentlichen Bücher zu führen.

Perſonen, welche ſich einzuſchreiben haben. Vorſichten hierbei.

Jeder Pfarrer hat über ſeinen Sprengel drei abgeſonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Geſtorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem vorgeſchriebenen Formulare folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der vollzogenen Trauung, der Nummer des Hauſes, der Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und das Alter desſelben, ob er unverheirathet oder Witwer iſt; Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet oder Witwe, Tauf- und Zuname der Zeugen oder ſogenannten Beiſtände und ihren Stand.

Die Pfarrer haben die Pfarrmatrikeln entweder ſelbſt, oder im Verhinderungsfalle durch einen eigens dazu abgerichteten Cooperator zu führen und zu ſchreiben.

Rggsv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

Übrigens haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruht, daß in Anſehung der Unterſchrift der Zeugen und Pathen es bei der allerh. Vorſchrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe.

Hofkanzleid. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 15406, Rggsz. 37672.

Wenn bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen ſich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann ſoll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leſerliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator oder Schullehrer), mit Beiſetzung ſeines Namens, gleichſam als Überſetzer, leſerlich mit dem Beiſatze „lies“ beigeſchrieben werden. Eod.

§. 1174.

Von den Original-Pfarrmatrikeln ſind vidirte Copien in duplo zu neh'men.

Die Pfarrmatrikeln mußten von den Seelſorgern in duplo geführt werden.

Vdg. vom 15. Oct. 1796, Zahl 3146.

Se. Maj. befahlen nun aber mit allerh. Entſchl. vom 20. Juni 1835, daß von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien collationirt, von dem Bezirks-Vicario oder Dechanten bei den canoniſchen Viſitationen genau revidirt, und als auf dieſe Art beglaubigte Abſchriften gefertigt werden.

Hofkanzleid. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

§. 1175.

Vorſchriften bei dieſen Büchern hinſichtlich adeliger Familien.

Den Ordinariaten iſt aufgetragen, geſammte Pfarrer und Seelſorger dahin zu belehren, daß ſie bei vorkommenden Tauffällen, vorzüglich von angeſehenen adeligen Familien, ſich die Tauf- und Zunamen der Ältern auf einen Zettel geſchrieben geben zu laſſen, und ſolche genau nach der erhaltenen Vorſchrift in das Taufbuch mit gleicher Deutlichkeit und Verläßlichkeit wohl geſchrieben einſchalten ſollen.

Hofv. vom 14. Aug. 1772.

In den Tauf-, Trauungs- und Todtenprotocollen iſt Niemand als adelig ohne vorläufige Überzeugung einzuſchalten; daher auch die Urkunden aus dieſen Protocollen nicht mit unrichtiger Einſchaltung des Adels auszufertigen ſind.

Rggsd. vom 13. Dec. 1814, Rggsz. 35854.

Ungeachtet der erſt unterm 28. Nov. 1826 über Hintanhaltung der Adelsanmaßungen erfloſſenen, mit Hofdecret vom 2. Nov. 1827 bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung, bewähren wiederholte Wahrnehmungen, daß Adelsanmaßungen beſonders darin ihren Stützpunct finden, wo in Fällen, wo einzelne Staatsbürger ihren Adel geltend machen, auf die Beibringung ihrer den Adel beweiſenden Urkunden nicht ſorgfältig genug geſehen wird. Zu dieſem Behufe wurde daher befohlen, den Seelſorgern in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher die thunlichſte Genauigkeit zur Pflicht zu machen; und es ſind bei allen Perſonen, deren Adel oder Adelsſtand nicht im Lande notoriſch iſt, nähere Nachweiſungen bei ämtlichen Verhandlungen vorzulegen.

Hofkzld. d. Präſ. v. 21. Mai 1833, §. 1, Z. $\frac{878}{P.}$, Rggsz. 29374.

§. 1176.

Ausfertigung der Tauf-, Verkünd-, Trauungs- und Todtenſcheine.

Stempelung derſelben.

Die Formulare [a]), wie proteſtantiſche und katholiſche Geiſtliche Tauf-, Verkünd-, Trau- und Todtenſcheine auszufolgen haben, beſtimmt das Hofdecret vom 30. April 1789, Zahl 9689.

Sie ſind von dem Pfarrer oder den dazu abgerichteten Cooperatoren zu ſchreiben; und wenn doch von einem Dritten aus den Pfarrmatrikeln ein Schein heraus gezogen und geſchrieben würde, iſt dieſer nie zu unterſchreiben und zu fertigen. Es ſey denn, daß er den Schein vorläufig mit der Pfarrmatrikel collationirt und gleichlautend befunden habe.

Rggsv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

Dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen die Tauf- oder Geburts-, Aufgeboths- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenſcheine ohne Unterſchied der Perſon.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 21.

a) Dieſe Formulare ſind:

Verkündigungsſchein.

Endesgefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaften (Namen und Character des Bräutigams und der Braut), der kathol., augsburg. oder helvetiſchen Confeſſion zugethane Brautleute ordentlich dreimal verkündiget, oder vom erſten, zweiten und dritten Verkünden, auch allenfalls von dem geſetzlichen Hinderniſſe dispenſirt und die vorſchriftmäßige Gebühr entrichtet haben, auch gegen ihre eheliche Verbindung kein in dem höchſten Ehepatente feſtgeſetztes Hinderniß entdeckt worden ſey.

Wien, den

(Pfarrſiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Taufſchein.

Ich N. N. Pfarrer, Localcaplan oder Curat zu N. im V. N. bezeuge hiermit, daß von dem N. N. (nomen, conditio), katholiſcher, augsburgiſcher oder helvetiſcher Religion, mit ſeiner Ehewirthin N. N., gebornen N., der katholiſchen Religion, augsburgiſchen oder helvetiſchen Confeſſion, Zeit ihres Eheſtandes ein Sohn oder Tochter erzeuget worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchſtaben, nicht mit Ziffern zu ſchreiben)

von mir oder von meinem Cooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pathe dem — — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welch der Name N. beigelegt worden.

Urkunde deſſen habe ich dieſen Taufſchein eigenhändig unterſchrieben und das Pfarrſiegel beigedruckt.

Wien, den

(Pfarrſiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

1. Anmerkung. Bei Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden, und zu denen ſich der Vater nicht freiwillig bekennt, oder ſeinen Namen einzuſchreiben, verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert:

— bezeuge hiermit, daß die N. N. (nomen, conditio, matris), ledigen Standes, ein — — — erzeuget, welch u. ſ. w.

2. Anmerkung. Wenn bei proteſtantiſchen Ältern die Taufe von dem proteſtantiſcheu Geiſtlichen verrichtet, der Taufſchein aber von dem katholiſchen Pfarrer aus ſeinem Taufprotocolle ausgefertigt wird, iſt dieſer Umſtand ausznbrücken, nähmlich:

— von dem Herrn Superintendenten oder Paſtor der hieſigen Gemeinde augsburgiſcher oder helvetiſcher Confeſſion, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe u. ſ. w.

Trauungsſchein.

Ich N. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiermit, daß N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholiſcher, evangeliſcher oder reformirter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. gebornen (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter, oder des N. N., geweſenen N., ſel. hinterlaſſenen Witwe, nach dreimaliger Verkündigung und keinem entdeckten geſetzlichen Hinderniſſe, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verkündigungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Cooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Beiſtänden, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde deſſen habe ich dieſen Trauungsſchein eigenhändig unterſchrieben und mit dem Pfarrſiegel gefertigt.

(Pfarrſiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

Todtenſchein.

Ich N. N. Pfarrer zu N. bezeuge hiermit, daß N. N. (nomen, conditio), kathol., der augsburg. oder helvetiſchen Confeſſion, wohnhaft in der Pfarre N., Haus Nr. den (mit Buchſtaben zu ſchreiben) Jahre verſtorben, und den dar-

auf in dem Friedhof — — — — zur Erde beſtattet worden ſey.

Urkunde deſſen habe ich dieſen Todtenſchein eigenhändig unterſchrieben und das Pfarrſiegel beigedruckt.

Wien, den

(Pfarrſiegel) N. N.,
Pfarrer zu N.

a) Alle Verhandlungen von geiſtlichen Behörden, ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes, zu welchem ſie gehören, ſind jedoch nur in ſolchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelſorge oder Kirchenzucht zum Gegenſtande haben, ſtempelfrei.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §. 81, Nr. 11.

§. 1177.

Aufſicht auf dieſe Bücher.

a) Von Seite der Biſchöfe.

Bei Unterſuchung der Diözeſen iſt es die Pflicht der Biſchöfe, ſich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegiſter vorlegen zu laſſen.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 7.

§. 1178.

b) Von Seite der Kreisämter.

Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob dieſe Bücher aller Orten nach der Vorſchrift geführt werden.

Cod. 7—8.

Aus mehreren, von den beiden Conſiſtorien vorgebrachten rückſichtswürdigen Gründen erhält es von der Rggsv. vom 30. Nov. 1822, Zahl 56835, in ſo weit ſie die von Seite der Pfarrer den Kreis- und Diſtrictsärzten zu geſtattende Einſicht in die Tauf- und Trauungsbücher zum Behufe der von letzteren ihren Haupt-Sanitätsberichten einzuſchaltenden Bemerkungen über die Zu- oder Abnahme der Population ꝛc. betrifft, nunmehr wieder das Abkommen. Dafür wurden ſämmtliche Pfarrer durch die Conſiſtorien unter Einem angewieſen, den betreffenden Kreis- und Diſtrictsärzten zu demſelben Zwecke jährliche nummeriſche Verzeichniſſe der in ihrer Pfarre ehelich oder unehelich, lebend und todt gebornen Kinder, und der Statt gefundenen Trauungen, mit der Angabe der nähmlichen Daten vom letzt vorher gegangenen Jahre zu übermachen, ſo wie ſie bereits ähnliche Haupttabellen jährlich an die Kreisbehörden vorzulegen haben.

Übrigens hat es bei der mit obiger Verordnung den erwähnten Sanitäts-Individuen anbefohlenen Einſicht in die pfarrlichen

Todtenprotocolle, und in die beigeſchloſſenen Todtenbeſchauzettel ferner zu verbleiben.

Rggsv. vom 24. Jänner 1823, Rggsz. 2511.

Dieſe Verordnung lautet folgendermaßen:

Schon mit der Rggsv. vom 11. Oct. 1817, Zahl 44286, ſind ſämmtliche Kreisämter beauftragt worden, die Kreis- und Diſtrictsärzte zu verpflichten, bei ihren Diſtrictsbereiſungen nicht nur jene Pfarreien, wo ſich ein Wundarzt aufhält, ſondern auch alle übrigen in Hinſicht der Todtenbeſchau zu unterſuchen, und hierüber jederzeit Bericht zu erſtatten.

Da vorgekommen iſt, daß einige Pfarrer ſich weigern, den Diſtrictsärzten die zu dieſem Behufe nöthige Einſicht in die Todtenprotocolle, denen die ſämmtlichen Todtenbeſchauzettel beigeſchloſſen ſeyn müſſen, zu geſtatten, ſo werden ſämmtliche Kreisämter und die beiden Conſiſtorien angewieſen, die Pfarrer der Rggsv. vom 11. Oct. 1817 entſprechend anzuweiſen.

Da es ferner der Beſtimmung der jährlichen Diſtrictsbereiſung ſehr angemeſſen iſt, daß der Arzt bei dieſer Gelegenheit auch die pfarrlichen Trauungs- und Taufprotocolle einzuſehen befugt ſey, und hiernach die zu- oder abnehmende Population, dann das Verhältniß zwiſchen den Gebornen und Verſtorbenen eines jeden Ortes beſtimmen, und dieſe ſämmtlichen Daten in ſeinem jährlichen Haupt-Sanitätsberichte aufführen zu können, ſo ſind die Pfarrer auch anzuweiſen, den Kreis- oder Diſtrictsärzten auf Verlangen auch die Einſicht in die Tauf- und Trauungsbücher zu geſtatten.

Rggsv. vom 30. Nov. 1822, Rggsz. 56835.

§. 1179.

In dieſen Büchern darf ohne Regierungsgenehmigung nichts veranlaßt werden.

In den Trau-, Tauf- und Sterbeprotocollen ſoll ohne vorhergegangener Anzeige an die Landesſtelle, und darüber erſtatteter Genehmigung nichts veranlaßt werden.

Rggscirc. vom 12. Mai 1806.

§. 1180.

Aufbewahrung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotocolle.

Während das Original dieſer Bücher von dem Seelſorger aufbewahrt wird, muß eine der beglaubigten Copien an das Ordinariat eingeſendet werden, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasſelbe erſetzendes Pare vorhanden ſey.

Allerh. Entſchl. vom 20. Juni 1835, Hofkzld. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

Die in der Verordnung vom **27.** Juni **1835**, Zahl $\frac{16405}{2199}$, wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungsprotocolle enthaltenen Weiſungen ſind auch auf die Sterbeprotocolle auszudehnen.

Hofkanzleid. vom **19.** Febr. **1836**, Hofzahl **4286**, Rggsz. **11273**.

§. 1181.

Verboth, die Pfarrmatrikeln in die Wohnung der Conſcriptions-Officiere zu tragen.

In die Wohnung der Conſcriptions-Officiere dürfen die Pfarrmatrikeln nicht getragen werden.

Rggsv. vom **17.** Oct. **1795**, Zahl **3234**.

§. 1182.

Vorlegung der Jahrestabelle.

Zu Ende eines jeden Jahres ſollen die Pfarrer (wie auch die Rabbiner) von allen drei Regiſtern, eine mit dem vorgeſchriebenen Formulare in Rubriken übereinſtimmende Jahrestabelle zuſammenziehen, und dieſelbe längſtens bis halben Jänner nebſt dem Conſcriptionsbezirke an das Kreisamt einſchicken.

Patent vom **20.** Februar **1784**, §. **9.**

§. 1183.

Tabellariſche Überſicht der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen.

In den Tabellen, welche über die Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen eingeſendet worden ſind, wurden mehrere Rubriken vermißt, deren Evidenz in ſtatiſtiſcher Hinſicht von großer Wichtigkeit iſt, und es wurden mannigfaltige willkürliche Abweichungen von dem urſprünglich vorgezeichneten Formulare wahrgenommen, wodurch nothwendig Unrichtigkeit und Verwirrung bei der Zuſammenſtellung der Totalüberſicht veranlaßt werden müßte.

Um nun dieſe Evidenz zu erzielen, hat die Hofkanzlei neue Formulare entwerfen laſſen, welche der Landesſtelle, und zwar, um zugleich die für die Zuſammenſtellung der Totalüberſicht unerläßliche Gleichförmigkeit zu bewirken, mit nachſtehender Weiſung zugeſtellt wurden:

Die Landesſtelle hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß ſich genau an die vorgezeichneten Formularien gehalten, und daß ſich keiner Abweichung in den Rubriken derſelben von der Prov. Staatsbuchhaltung erlaubt werde.

Dieſe Überſichten ſind in Gemäßheit der allerh. Vorſchrift vom **21.** Febr. **1784** jährlich in Druck legen zu laſſen.

Nachricht

von der k. k. (Benennung des Landes) Landes-Stelle.

Dem Allerhöchſten Befehle zufolge wird die Ueberſicht der, in der Provinz N. N. während des Militärjahres .... Getrauten, und ihr Vergleich mit dem vorausgegangenen Jahre .... zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreiſe	Im Militärjahre	Im Militärjahr .... abgetheilet nach																				Summe des Militärjahres	Vergleich der Jahre	
		Religion					Stand			Alter													Im Jahre	
										Männlicher Seits (Jahren)						Weiblicher Seits (Jahren)								
		Katholiſch	Akatholiſch	Vermiſcht	Griechiſch	Jüdiſch	Beide Theile ledig	Beide Theile verwitwet	Vermiſcht	Bis 24	Von 24—30	Von 30—40	Von 40—50	Von 50—60	Von 60 und mehr	Bis 20	Von 20—24	Von 24—30	Von 30—40	Von 40—50	Von 50 und mehr		Mehr	Weniger
1. N. N.	300	310	19	20	10	1	340	15	5	80	197	70	10	2	1	150	100	50	50	10	—	360	60	—
2. N. N.	260	170	50	16	4	—	210	27	3	60	100	40	24	11	5	90	80	30	35	5	—	240	—	20
3. In der Hauptſtadt der Provinz	100	105	7	8	—	2	112	9	1	10	60	30	15	5	2	30	60	12	16	3	1	122	22	—
																							82	20
Zuſammen	660	585	76	44	14	3	662	51	9	150	357	140	49	18	8	270	240	92	101	18	1	722	62	—
		(Gleich der Jahresſumme 722)					(Gleich der Jahresſumme 722)			(Gleich der Jahresſumme 722)						(Gleich der Jahresſumme 722)								

Nachricht

von der k. k. (Benennung des Landes) Landes-Stelle.

Dem Allerhöchſten Befehle zufolge wird die Ueberſicht der, in der Provinz N. N. während des Militärjahres .... Gebornen und Geſtorbenen, und ihr Vergleich mit dem vorausgegangenen Jahre .... zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreiſe	Geborne															
	Im früheren Jahre	Im Jahre .... untergetheilet nach								Summe des Militärjahres	Vergleich der Jahre		In der Summe des Jahres .... nicht enthaltenen Todtgebornen			
		ehelicher Geburt		unehelicher Geburt		Religion					Im Jahre .... gegen		eheliche		uneheliche	
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Katholiſch	Akatholiſch	Griechiſch	Jüdiſch		Mehr	Weniger	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
N. N.																
N. N.																
In der Hauptſtadt der Provinz																
Summe																

Kreiſe	Geſtorbene																										Vergleich der Gebornen und Geſtorbenen im Militärjahre	
	Im früheren Jahre	Im Jahre .... untergetheilet nach																						Summe des Militärjahres	Vergleich der Jahre		Mehr	Weniger
		Geſchlecht		Religion				Alter							Todesart										Im Jahre .... gegen		Geborne als geſtorben	
															Krankheit				Gewaltſam									
		Männlich	Weiblich	Katholiſch	Akatholiſch	Griechiſch	Jüdiſch	V. d. Geburt bis 1 Jahr	Von 1— 4	Von 4— 20	V. 20— 40	V. 40— 60	V. 60— 80	V. 80—100 und darüber	Gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Blattern	Selbſtmord	Hundswuth	Ermordete	Verunglückte	Juſtificirte		Mehr	Weniger		
N. N.																												
N. N.																												
In der Hauptſtadt der Provinz																												
Summe																												

Die in Druck zu legenden Überſichten müſſen aber genau mit jenen Angaben übereinſtimmen, wie ſie die Prov. Staatsbuchhaltung zum Behufe der von Seite der Cameral-Hauptbuchhaltung zu verfaſſenden Totalzuſammenſtellung zu entwerfen hat.

Die Normalverordnung vom 19. Jänner 1794 wurde neuerdings in Erinnerung gebracht, nach welcher die Summarien der in einem Jahre Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen zuverläſſig mit Ende Jänner des nächſten Jahres zu überreichen ſind.

Hofkzld. vom 5. Mai 1828, Hofzahl 9424, Rggsz. 28861.

In die pfarrlichen Tabellen wird die erfolgte Adminiſtrirung der Sacramente nicht übertragen.

Hofv. vom 19. Juli 1784.

§. 1184.

Einſendung der Ausweiſe über Geborne, Getraute und Verſtorbene nach dem Solar-Jahre.

Man hat zum Behufe des jährlich einzureichenden Haupt-Sanitätsberichtes, und um eine ganzjährige vollſtändige Überſicht zu erlangen, für angemeſſen befunden, daß künftig die Curatgeiſtlichkeit, welche vorhin alle Kirchenbücher in Folge der Patente vom Jahre 1784 nach dem Solar-Jahre führen muß, ihre Ausweiſe über die Verſtorbenen, Getrauten und Gebornen den Kreisämtern nach dem Solar-Jahre einſende.

Hofkzld. vom 3. Oct. 1812.

§. 1185.

Anzeige der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärperſonen.

Die Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärperſonen zu Ende eines jeden Militärjahres an die Dechanten einzuſenden, durch welche ſolche an die Conſiſtorien und von dieſen an die Regierung gelangen.

Rggsv. vom 10. März 1804.

b) Beſondere, jede Gattung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher betreffende Beſtimmungen.

a. Traubücher.

§. 1186.

Wie viel Vorſchreibungen zum Behufe der Verehelichung zu führen ſind.

Zum Behufe der Verehelichungen werden von dem Pfarrer drei Vorſchreibungen geführt, nähmlich:

41 *

a) Das Trauungs-Rapulare [a]).
b) das Verkündebuch, und
c) das Trauungsbuch.

a) Der Unterſchied zwiſchen Trauungs-Rapulare und Trauungsprotocolle beſteht darin, daß in dem erſteren der Tag, an welchem ſich die Brautleute melden, und die zwei Zeugen, welche die Ausſage der ſich meldenden Brautleute beſtätigen, einzutragen ſind, und daß in dem Trauungsprotocolle der Tag der eingegangenen Ehe, der Prieſter, in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen und von welchem dieſelbe kirchlich eingeſegnet worden war, und endlich die Zeugen oder Beiſtände der vollzogenen Trauung in den dazu beſtimmten Rubriken beizuſetzen ſind.

§. 1187.

Ad a. Eintragung der ſich meldenden Brautleute in das Trauungs-Rapulare.

Die zur Verkündigung ſich meldenden Brautleute ſind in das ſogenante Rapulare [a]) nach den im §. 80 des a. b. G. B. bezeichneten Rubriken von dem Seelſorger ſelbſt einzutragen, und die bei der Anmeldung erſcheinenden Beiſtände oder Zeugen haben ſich hierbei in die für ſie beſtimmte Rubrik eigenhändig unter Beiſetzung ihres Characters einzuſchreiben.

a) Aus den vorgelegten Äußerungen der Pfarren inner den Linien Wiens, wie bei Führung der Trauungsbücher vorgegangen werde, iſt zu erſehen, daß zwar von dem größten Theile derſelben der Trauungsact entweder unmittelbar vor oder nach der Copulation in das beſtimmte Trauungsprotocoll eingetragen, und durch die eigenhändige Unterſchrift des trauenden Prieſters und durch die Unterſchrift der Zeugen oder Beiſtände die vollzogene Trauung beſtätigt werde; doch kommt bei mehreren Pfarren vor, daß ſie nur ein ſogenanntes Rapulare oder Urkundbuch, wenn das erſtere zugleich bei den Urkunden gebraucht wird, führen, in welches ſie, da es die erforderlichen Rubriken des Trauungsbuches enthält, alle Rubriken, mit Ausnahme der Rubrik des Tages und der Rubrik des trauenden Prieſters, ausfüllen, die Zeugen bei der Verkündigungsangabe ſich einſchreiben laſſen, oder wenn ſie des Schreibens nicht kundig ſind, dieſe ſelbſt einſchreiben, und dieſe Unterſchrift mit Kreuzzeichen beſtätigen laſſen, daß ſodann erſt nach vorgenommener Trauung die leer gelaſſenen Rubriken ausgefüllt werden, und dann dieſer ganze Act in das eigentliche Trauungsbuch übertragen wird, wofür als Grund angegeben wird, damit auf dieſe Art die Trauungsbücher reiner erhalten werden können.

So ſehr dieſe Art, die Trauungsanmeldung aufzunehmen und zu verzeichnen, die volle Billigung verdient, ſo wenig kann dieſes Rapulare als das wirkliche und als das mit der Verordnung vom 20. Februar 1784 vorgeſchriebene Trauungsprotocoll angeſehen oder angenommen werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß aus dieſer Art Unverläßlichkeit für das Trauungsprotocoll ſelbſt entſteht, indem überſehen worden iſt, den Tag der vollzogenen Trauung und den Namen des trauenden Prieſters dem Protocolle beizuſetzen. Aber auch Unrichtigkeit kann dadurch ſich leicht ergeben, wenn nähmlich die Zeugen bei der angegebenen Verkündigung

verhindert ſind, oder wenn einer derſelben verhindert iſt, dem Trauungsacte beizuwohnen. — Zudem ſind die wirklichen Protocolle, Einſchreibungen, die dann aus dem Rapulare erſt übertragen werden, nicht mehr die Originalien, ſondern nur Abſchriften, daher die Protocollsführung nicht zuläſſig iſt.

Das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium hat daher an die Pfarrer, wo die ſogenannten Trauungs-Rapulare die Stelle der Trauungsprotocolle vertreten, die geeignete Verfügung zu erlaſſen, daß die Trauungszeugen in Zukunft erſt nach dem vollendeten Acte der Trauung, und zwar, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, eigenhändig ſich in das Trauungsprotocoll einſchreiben, im Falle dieſes nicht wäre, was der Pfarre bekannt iſt, wenn die Beiſtände, die die Verkündigung mit angegeben haben, zugleich wieder bei der Trauung erſcheinen, durch einen anderen eingetragen werden, wo ſie das vorgeſchriebene Kreuzzeichen ſelbſt beizuſetzen hätten.

Da übrigens vorkommt, daß für das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorial-Archiv Abſchriften der pfarrlichen Matrikelbücher von den Pfarren hinterlegt werden, und da dieſe offenbar den Zweck haben, in dem Falle, wenn die bei der Pfarre aufbewahrten Protocolle in Verluſt geriethen, die Stelle dieſer letztern zu vertreten, und daher die Abgänge zu erſetzen, ſo iſt es zweckmäßig, ſtatt der Abſchriften Duplicate dieſer Bücher zu hinterlegen, und dieſe, ſo wie es von den Landpfarren gefordert wird, auch von den Pfarren inner den Linien Wiens abzufordern.

Übrigens erſcheint das Verfahren bei dem Eintragen der Verkündigungen bei St. Stephan, und die Übertragung der geſchehenen Aufſchreibungen aus dem Rapulare in das Trauungsbuch ſo entſprechend, daß dieſes Vorgehen allgemein empfohlen zu werden verdient.

Das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium hat ferner jene Pfarren, welche Brautleute oder eines derſelben zur Trauung an eine andere Pfarre entlaſſen, anzuweiſen, daß ſie die geſchehene Verkündigung und Entlaſſung zur Trauung in das Trauungsprotocoll nach den Vorſchriften der §§. 81 und 82 des a. b. G. B. aufnehmen.

Rggsv. vom 13. Juni 1825, Rggsz. 8650.

§. 1188.

Wie eine Witwe als Braut in das Trauungs-Rapulare einzutragen iſt.

Iſt die Braut Witwe, ſo muß nebſt ihrem und ihrer Ältern beigeſetzten Vor- und Geſchlechtsnamen, auch noch der Vor- und Geſchlechtsname und Character ihres verſtorbenen Gatten in das Rapulare eingeſchrieben werden.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Zahl 8650.

§. 1189.

Eintragung ſolcher Brautleute in das Trauungs-Rapulare, welche von einer dritten Perſon zur Trauung entlaſſen wurden.

In das Trauungs-Rapulare ſind auch jene Brautleute, welche von einer andern (dritten Perſon) Pfarre hierher (als dem dritten Orte) zur Trauung entlaſſen wurden, nach allen vor-

geſchriebenen Rubriken mit den dießfalls nöthigen Anmerkungen einzuſchreiben.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Zahl 8650.

§. 1190.

Ad b. Eintragung der Brautleute in das Verkündigungsbuch.

Aus dem Trauungs=Rapulare ſind die Brautleute zur Verkündigung in das Verkündebuch einzutragen.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Rggsz. 8650.

§. 1191.

Ad c. Eintragung eines geſchloſſenen Ehevertrages in das Trauungsbuch.

Zu einem dauerhaften Beweiſe des geſchloſſenen Ehevertrages ſind die Pfarrvorſteher verbunden, denſelben in das beſonders dazu beſtimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor= und Familienname, das Alter, die Wohnung, ſo wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob ſie ſchon verehelicht waren oder nicht; der Vor= und Familienname, dann der Stand ihrer Ältern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geſchloſſen worden, endlich auch der Name des Seelſorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden iſt, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anſtände gehoben worden, angedeutet werden.

A. b. G. B., §. 80.

Auch der §. 35 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 verordnet: Jeder Pfarrer, Paſtor oder Pope ſoll ſchuldig ſeyn, alle in ſeiner Pfarre geſchloſſenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob ſelbe von ihm ſelbſt oder von einem andern in ſeinem Namen, und von wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergeſtalt, daß jeder in Betreff dieſer Ehe und der Zeit, wann ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne.

Folgendes iſt das mit Patent vom 20. Febr. 1784 vorgeſchriebene Formular eines Trauungsbuches:

Nr. 1. Zum §. 1191.

Trauungsbuch.

1783	Bräutigam.							Braut.						Beiſtände.	
			Religion						Religion						
Jänner	Haus-Nr.	Name	Katholiſch	Proteſtantiſch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwer	Name	Katholiſch	Proteſtantiſch	Altersjahre	Unverehelicht	Witwe	Name	Stand
Den 15ten	35	Chriſtoph Radler	1	—	37	1	—	Anna Witerin	—	1	32	—	1	Martin Ärmel	Nachbar
														Johann † Teichner	Schloſſer-Meiſter

§. 1192.

Wann die Eintragung in das Trauungsbuch zu geſchehen hat.

Die Brautleute ſind nicht ſogleich bei ihrer Verehelichungsanmeldung in das Trauungsbuch einzutragen, Rggsd. vom 31. Oct. 1828, Rggsz. 60454, ſondern erſt nach wirklich vollzogener Trauung iſt ſogleich die Übertragung der im Rapulare geſchehenen Aufſchreibung ihrem ganzen Inhalte nach aus dem Rapulare in das eigentliche Trauungsprotocoll zu veranſtalten.

Rggsd. vom 13. Juni 1825, Rggsz. 8650.

§. 1193.

Wie die Rubriken des Trauungsbuches auszufüllen ſind.

Die Rubriken des Bräutigams werden von demjenigen eingetragen, ſo die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber ſollen, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, ſich jedesmal eigenhändig einſchreiben. Können ſie nicht ſchreiben, ſo ſchreibt der Schulmeiſter oder ſonſt jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müſſen ſie die an ihrer Statt gemachte Einſchreibung mit einem Kreuze oder ſonſt einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es ſonſt bei Teſtamenten oder Verträgen üblich iſt, bekräftigen.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 2.

§. 1194.

Einſchreibung des Umſtandes in das Trauungsbuch der Pfarre, wenn die Trauung in einer dritten Pfarre geſchehen ſoll.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, in den keine der verlobten Perſonen eingepfarrt iſt, geſchloſſen werden, ſo muß der ordentliche Seelſorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu ſeinem Stellvertreter benennt, dieſen Umſtand mit Benennung des Ortes, wo und für welchen die Ehe geſchloſſen werden ſoll, in das Trauungsbuch ſeiner Pfarre eintragen.

A. b. G. B., §. 81.

§. 1195.

Was in das Trauungsbuch der Pfarre, wo ſolche Perſonen getraut werden, einzutragen iſt.

Der Seelſorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geſchehene Abſchließung der Ehe in das Trauungsbuch ſeiner Pfarre, mit dem Beiſatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Ab-

ſchließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden iſt, binnen acht Tagen anzeigen.

A. b. G. B., §. 82.

§. 1196.

Wie es mit der Eintragung in das Trauungsbuch zu halten iſt, wo die Trauung wegen Erkrankung oder in Ermangelung eines Pfarrers in einer anderen Pfarre geſchieht.

Im Falle, wo wegen Erkrankung oder in Ermangelung eines Pfarrers die Trauung in einer andern Pfarre, als jener der Brautleute, vorgenommen werden muß, fordert die Evidenzhaltung der Bücher, daß eine ſolche Trauung in dem Protocolle derjenigen Seelſorger-Station, welche eben ohne Seelſorger iſt, ohne daß ihre Auflaſſung entſchieden wäre, als in dem Protocolle der eigentlichen Pfarre der Brautleute, die der ſupplirende Seelſorger nun mit ſeiner eigenen zugleich verſieht, eingetragen werden.

Rggsv. vom 8. Nov. 1806, Rggsz. 37158.

§. 1197.

Wie die Fertigung des Trauenden im Trauungsbuche zu geſchehen hat.

Am Ende einer jeden Seite des Trauungsregiſters unterzeichnet der Pfarrer ſeinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer ſelbſt verrichtet worden, ſo muß bei jedem Falle von dem Trauenden beſonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet ledig mit dem Beiſatze: „Cooperator.“ Wenn aber ein fremder Prieſter an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, ſo iſt ſeiner Fertigung noch beizuſetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

Patent vom 20. Februar 1784, §. 3.

§. 1198.

Wohin ſich die Trauungszeugen zur Unterſchrift zu begeben haben.

Zur Unterſchrift haben ſich die Zeugen ſowohl nach katholiſchen als akatholiſchen Trauungen, wenn auch die Trauung außer der Pfarrkirche geſchehen iſt, in die katholiſche Pfarre zur Unterfertigung zu begeben.

Hofv. vom 6. Mai 1784.

§. 1199.

Berichtigungen in Trauungsbüchern wegen Nichtigkeitserklärungen einer Ehe können nur auf Anſuchen der Juſtizbehörden geſchehen.

Wenn die Berichtigung eines Trauungsbuches wegen Nichtigkeitserklärung einer geſchloſſenen Ehe vorgenommen werden ſoll, kann dieſe nur durch das Anſuchen der über das Factum erkennenden Juſtizbehörde von den politiſchen Stellen veranlaßt werden.

Hofkzld. vom **11.** Dec. **1823**, Hofz. **37844**, Rggsz. **62310.**

Von der Löſchung der getrennten Ehen in den Trauungsbüchern wurde bereits oben gehandelt.

β. Taufprotocolle.

Geburtsbücher.

§. 1200.

Führung der Geburtsregiſter.

Um ſowohl die Zahl der Gebornen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geſchlecht, dann ob ſie in oder außer der Ehe erzeuget worden, erſehen zu können, ſind den Geburtsregiſtern nach beiſtehendem Formular folgende Rubriken zu geben:

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufnamen, ſein Geſchlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zunamen der Ältern, ihre Religion, der Tauf-, Zuname und Stand der Pathen (Gevattern).

Bei unehelichen Kindern iſt der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizuſetzen, denn dieſe bloß nach der Ausſage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelſorgers mögliche Einſchreibung, bleibet immer zweideutig, ſetzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann alſo iſt bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizuſetzen, wenn dieſer ſich ſelbſt dazu bekennet.

Die Pathen müſſen ſich gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einſchreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einſchreibet, die fremde Hand durch ihr beigeſetztes Zeichen bekräftigen.

Patent vom **20.** Febr. **1784.**

Nr. 2. **Geburtsbuch.** Zum §. 1200.

1783	Haus-nummer.	Name	Religion		Geſchlecht		Ehelich	Unehelich	Ältern		Pathen	
Jänner			Katholiſch	Proteſtan-tiſch	Knabe	Mädchen			Vater	Mutter	Name	Stand
	35	Chriſtian Hollin	1	—	—	1	—	1	Peter Held	Maria Hollin	Juſtina Fürſtin Barbara Groſſin	Gaſtwir-thin. Nachba-rin.

§. 1201.

Wie es hinſichtlich der Taufe der griechiſch-katholiſchen Chriſten, in Wien gehalten wird.

Dem griechiſch-katholiſchen Pfarrer zur heil. Barbara in Wien gehören die Taufen der Kinder, welche inner den Linien Wiens wohnen, dergeſtalt zu, daß er die Mädchen, deren Mutter ſeinem Ritus zugethan ſind, und die Söhne der Väter, die ſich zu ſeinem Ritus bekennen, in ſeiner, nähmlich der griechiſch-katholiſchen, Kirche zu taufen hat.

Außer den Linien hat ſich der Pfarrbezirk des griechiſch-katholiſchen Pfarrers nicht zu erſtrecken.

Wenn jedoch ein außer Wien in Öſterreich unter der Enns wohnender griechiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſe vom erwähnten Pfarrer die Taufe verlangte, ſo hat der betreffende Seelſorger des lateiniſch katholiſchen Ritus, der griechiſch-katholiſchen Pfarrgeiſtlichkeit kein Hinderniß in Ausübung der Taufe auch in ſeiner Pfarrkirche zu legen.

Der griechiſch-katholiſche Pfarrer iſt gehalten, jede Taufe dem betreffenden lateiniſchen Pfarrer zur richtigen Eintragung in ſein Pfarrbuch unverändert und binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Hofkzld. vom 5. Jänner 1815.

§. 1202.

Die Pfarrmatrikeln ſind vom Pfarrer ſelbſt oder durch den Cooperator zu führen.

Um die Ausfertigung widerſprechender Taufſcheine zu vermeiden, haben die Pfarrer die Pfarrmatrikeln ſelbſt, oder im Verhinderungsfalle, durch einen eigens hierzu abgerichteten Cooperator zu führen und zu ſchreiben; und wenn auch von einem Dritten ausdrücklich ein Schein herausgezogen und geſchrieben würde, dieſen nie zu unterſchreiben und zu fertigen, es ſey denn, daß er den Schein vorläufig mit dem Pfarrmatrikel collationirt und gleichförmig befunden habe.

Hofv. vom 28. März 1801, Rggsz. 580.

§. 1203.

Wo die Taufzeugen ſich einzuſchreiben haben.

Die Seelſorger haben das Einſchreiben der Taufzeugen an dem Orte, wo die Taufe vor ſich gehet, unmittelbar vor derſelben vorzunehmen.

Hofv. vom 6. Oct. 1788.

§. 1204.

Vorſicht bei abweſenden Taufpathen.

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruhet, durch die Erz- und Biſchöfe der geſammten Curat-Geiſtlichkeit die Weiſung zu ertheilen, daß kein abweſender Pathe in das Taufprotocoll eingeſchrieben werden dürfe, von dem der Seelſorger nicht zuverläſſig weiß, daß derſelbe dieſe Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den ſonſt ſich leicht ergeben könnenden Abänderungen der Taufprotocolle und anderen böſen Folgen vorzubeugen.

Hofkzld. vom 9. Auguſt 1810.

§. 1205.

Ausſchließung der Akatholiken als Taufpathen.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet: Es ſey den Biſchöfen der geſammten deutſchen Erblande aufzutragen, daß ſie die ihnen unterſtehende Geiſtlichkeit belehren, keine akatholiſchen Taufpathen bei katholiſchen Kindern zuzulaſſen, und ſie bei ſich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen.

Hofkzld. vom 25. Juni 1801 Z. 2951.

§. 1206.

Zulaſſung derſelben als Taufzeugen.

Se. Maj. haben jedoch beſchloſſen, daß den Akatholiken geſtattet werden könne, bei den katholiſchen Taufen, wo der Pathe immer katholiſch ſeyn muß, als Zeugen zu erſcheinen, um, wenn ſie ſchon einmal zu einer ſolchen Handlung geladen ſind, nicht wieder davon abgewieſen zu werden.

Welches den Landesſtellen mit Beziehung auf die höchſte Anordnung vom 25. Juni 1801, bei welcher es ferner zu verbleiben hat, zur Verſtändigung der Ordinariate nachträglich bekannt gemacht wird.

Hofkzld. vom 10. Juni 1802.

§. 1207.

Beiſetzung des Namens der Hebamme in die Taufbücher.

Der Name der Hebamme ſoll bei Geburtsregiſtern beigeſetzt werden.

Hofv. vom 1. April 1797 und 2. Juli, 18. Sept. 1825.

§. 1208.

Verhütung der Afterhebammen. Einſichtsnahme in die Taufbücher von Seite des öffentlichen Sanitätsperſonales.

In Gemäßheit der mit dem Hofkzld. vom 3. Juli 1825 eröffneten allerh. Entſchl. vom 25. Juni 1825 iſt die Einleitung zu treffen, daß dem öffentlichen Sanitätsperſonale die Einſicht in die Taufbücher nicht nur geſtattet, ſondern auch zur Pflicht gemacht werde, ſich von Zeit zu Zeit die Überzeugung zu verſchaffen, ob Afterhebammen bei Geburten gebraucht wurden, und hiernach die vorſchriftsmäßige Anzeige zu erſtatten.

Indem nun ſämmtliche Seelſorger durch die Conſiſtorien zur genauen Befolgung dieſer allerh. Anordnung angewieſen werden, hat das Kreisamt die unterſtehenden öffentlichen Sanitätsbeamten hievon zum genauen Nachverhalte in die Kenntniß zu ſetzen.

Hofkzld. vom 2. Juli und 18. Sept. 1825.

§. 1209.

Wie bei Nothtaufen bei jüdiſchen Wehmüttern vorzugehen iſt.

Aus Veranlaſſung eines vorgekommenen ſpeciellen Falles hat die k. k. vereinte Hofkanzlei bedeutet: daß dort, wo jüdiſche Wehmütter zur Ausübung ihrer Kunſt bei chriſtlichen Frauen verwendet werden, da die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, in jedem Falle, wo jüdiſche Hebammen vorhanden ſind, die Einrichtung (im Falle ſie nicht ohnehin ſchon beſtehen ſollte) zu treffen iſt, daß, wenn eine ſolche gerufen wird, von den Ältern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es iſt, für die Taufe desſelben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rückſichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Chriſtenfrau zugezogen werde, um, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, die Nothtaufe zu ertheilen.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1830, Z. 776; Rggsv. vom 3. März 1830, Z. 11576.

In Folge hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 13. Juli 1835, Z. 17657 haben Se. Maj. die mittelſt Regierungsdecrect vom 3. März 1830, Z. 11576 bekannt gegebene hohe Hofkzlv. vom 4. Febr. 1830, Z. 776, in Abſicht auf die Zuläſſigkeit jüdiſcher Hebammen zur Geburtshülfe bei chriſtlichen Frauen mit allerh. Entſchließung vom 3. Juli 1835 genehmiget. Rggsd. vom 30. Juli 1835, Z. 39663.

§. 1210.

Wie Kinder unbekannter Ältern in das Taufbuch einzutragen ſind.

In das Taufprotocoll ſind die Ältern nur dann als verehelichet einzutragen, wenn ſie bekannt ſind. Ein Kind unbekannter Ältern iſt nur dann als ehelich geboren einzuſchreiben, wenn ſich der Seelſorger durch den Trauungsſchein von der Gültigkeit der Ehe überzeuget hat.

Rggsd. vom 2. Nov. 1803, Rggsz. 10680.

§. 1211.

Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter unehelicher Kinder in die Tauf- und Trauungsregiſter.

Hinſichtlich der verhandelten Frage, ob nicht einige Modificationen in Anſehung der Beſtimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen, in die Tauf- und Trauungsregiſter, und der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher einzutreten hätten, haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruhet, daß in Anſehung der Unterſchrift der Zeugen und Pathen es bei der allerhöchſten Vorſchrift vom 20. Febr. 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen ſich eine Undeutlichkeit zeiget, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann ſoll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leſerliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer), mit Beiſetzung ſeines eigenen Namens, gleichſam als Überſetzer, leſerlich mit dem Beiſatze „lies . . .“ beigeſchrieben werden.

Se. Maj. haben ferner zu befehlen geruhet, daß, wie es hier und da ſchon üblich iſt, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirk-Vicaren oder Dechanten bei den canoniſchen Viſitationen genau revidirt, und daß, während das Originale ſorgfältig aufbewahrt wird, eine dieſer beglaubigten Copien an das Ordinariat eingeſendet werde, damit im Falle ein Exemplar wie immer zu Grunde gehet, noch ein dasſelbe erſetzendes Pare vorhanden ſey.

Hinſichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Maj. zu verordnen, daß ſich zwar in der Regel nach den beſtehenden Geſetzen zu benehmen ſey; ſollte der uneheliche Vater des Kindes ſich aber bei der Taufe oder ſpäter in das Taufbuch als ſolcher ſchriftlich eintragen wollen, ſo ſey ihm dieß in

Gegenwart des Seelſorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu geſtatten.

Hofkzld. vom 27. Juni 1835, Hofzahl 16406, Rggsz. 37672.

§. 1212.

Unter welcher Bedingung Kinder, die von einer von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzuſehen ſind.

Se. k. k. Maj. haben, nach dem Inhalte eines hohen Hofkzld. vom 25. Juni mit allerh. Entſchl. vom 20. Mai 1835 Folgendes zu beſtimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, ſind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des a. b. G. B. geforderte Beweis geführet, oder, wenn ſonſt bewieſen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geſchehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erſtatten, in die Gemeinſchaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorſchrift iſt auch auf alle noch nicht rechtskräftig entſchiedene, oder noch der gerichtlichen Entſcheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieſer Vorſchrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entſcheidungen bleiben in voller Kraft.

Rggscirc. vom 6. Auguſt 1835.

§. 1213.

Welche Vorſchriften beſtehen, um die eheliche Geburt der Kinder zu conſtatiren.

Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, daß die Seelſorger bei Taufen auf verſchiedene liſtige Art hintergangen worden ſind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geborne in die Taufbücher einzutragen, auch bei unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuſchreiben; wodurch koſtſpielige Rechtsſtreite und Beeinträchtigung mancher Familien herbeigeführet werden können.

Um dergleichen Überliſtungen der Seelſorger, welche auf dem Lande wohl nur ſelten bei zufälligen Entbindungen fremder durchreiſender Weibsperſonen, in den größeren Städten aber leichter und häufiger geſchehen können, ſo viel möglich iſt, in Zukunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelſorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelſorger, in ſo fern ſie ſich nicht auf bloße Angaben der Parteien gründen, vom Gerichte volle Beweiskraft haben, ſo lieget den Seelſorgern die Pflicht ob, nach Mög-

lichkeit dafür zu ſorgen, daß die darin aufgezeichneten Umſtände die möglichſte Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umſtand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angaben der Parteien dahin aufgenommen wird, von dem, was gewiß iſt, wohl unterſchieden werde.

Es kommt bei der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichſte Gewißheit herzuſtellen:

a) Daß die als Mutter des Kindes angegebene Perſon wirklich Mutter des Kindes, und

b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name ſey;

c) daß der als Vater des Kindes angegebene Mann, der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar ſchon im ſiebenten Monate ſey, oder

d) daß er ſich, Falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle ſechs Monate geſetzlich verehelicht wäre, oder daß zwiſchen ihm und der Kindesmutter gar keine geſetzliche Ehe beſtände, als Vater des Kindes ſelbſt erkläre;

e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben iſt.

Die Seelſorger haben Punct a. auf die Angabe der Hebamme, oder des Geburtshelfers, als gewiß anzunehmen.

Den Punct b. haben ſie bei einer ihnen fremden Perſon weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Ausſage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen, ſondern nur dann als gewiß anzuſehen, wenn zwei dem Seelſorger als rechtliche Menſchen bekannte Zeugen ausſagen, daß ſie die Mutter des Kindes wohl kennen und genau wiſſen, daß dieſer angegebene Name ihr wahrer Name ſey; dieſe Zeugen haben ſodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwei ſolche Zeugen beigebracht werden, dann hat der Seelſorger den Namen der Mutter, bloß mit dem Beiſatze: angeblich, einzutragen, und die Anzeige ſogleich an die politiſche Ortsobrigkeit zu machen, damit dieſe die Gewißheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige ſey, erhebe; nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung hat der Seelſorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beizufügen.

Geſtehet die Mutter des Kindes, daß ſie unverehelichet ſey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen; ſo iſt das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu laſſen, wie bereits befohlen iſt.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß ſie unverehelichet ſey, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt ſie ſich als verehelichet an, ſo handelt es ſich um die übrigen, den Kindesvater treffenden Puncte c., d. und e.; in deren Hinſicht der Seelſorger nach nachſtehenden Vorſchriften vorzugehen hat.

1. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht ſelbſt mit zwei Zeugen bei dem Seelſorger erſcheinet, und die Eintragung ſeines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlanget; wo ſohin auf die in der Verordnung vom 20. Hornung 1784, und dem Patente vom 16. October 1787 vorgeſchriebene Art deſſen Name in das Geburtsbuch aufzunehmen iſt; der Seelſorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Geſetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlicher Vater ſich angebende Mann genau bekannt iſt. Um aber hierin der Überliſtung vorzubeugen, daß jemand ſich fälſchlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angebe, iſt nöthig, daß, ſobald dem Seelſorger der ſich als Vater meldende Mann, und deſſen wahrer Name nicht bekannt iſt, abermals wie oben, rückſichtlich der Mutter, angegeben worden iſt, zwei dem Seelſorger als rechtliche Menſchen wohlbekannte Zeugen beſtätigen, daß ſie dieſen ſich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als ſeinen wahren Namen wohl wiſſen, wo ſie ſohin auch zu beſtätigen haben, daß er die Eintragung ſeines Namens als Vater dieſes unehelich geborenen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der ſich als Vater ſtellende Mann ſolche dem Seelſorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, ſo hat die Eintragung ſeines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und iſt ihm zu bedeuten, er habe eine ſchriftliche und gehörig legaliſirte Urkunde ſeiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch beſtätiget werde, daß er ſich als Vater des am... zu... von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennet, und die Eintragung ſeines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlanget habe; wornach dieſe Eintragung erſt erfolgen werde.

2. Gibt ſich die Mutter des Kindes für verehelichet, und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an, ſo muß der Seelſorger die perſönliche Erſcheinung dieſes Vaters, und bei unbekannten Perſonen, die Beibringung des Trauungsſcheines verlangen. Kann der als Vater ſich angebende Mann durch die Ausſage zweier dem Seelſorger wohlbekannten Zeugen die Wahrheit ſeiner Perſon und Namens beweiſen, und zeiget der beigebrachte eben dieſe Namen der beiden Perſonen enthaltende Trauungsſchein, daß er mit der Kindesmutter über ſechs Monate geſetzlich verehelichet iſt, ſo iſt nicht nur ſein Name mit Gewißheit in die Rubrik „Vater“ einzutragen, ſondern das Kind iſt als ehelich geboren beſtimmt anzumerken, ſelbſt wenn der Vater die Treue der Kindesmutter beſtreiten, und das Kind nicht als ſein eigenes anſehen wollte. Zeiget aber der Trauungsſchein, daß dieſer Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle ſechs Monate verehelichet iſt, dann muß ſich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als ſein Kind anzuerkennen, um dasſelbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können.

Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig iſt, aber der Trauungsſchein nicht beigebracht wird, ſo kann der Name dieſes Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwei dem Seelſorger wohlbekannten Zeugen ausſagen, daß ſie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als ſeinen wahren Namen, und ſeine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wiſſen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig iſt, aber der Trauungsſchein beigebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben iſt, mit einem Manne ausweiſet, und zugleich darthuet, daß die Ehe vor ſechs Monaten geſchloſſen wurde, dann iſt der Name des Mannes, der in dem Trauungsſcheine als Gatte der Kindesmutter erſcheinet, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiſet der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben iſt, beigebrachte Trauungsſchein eine nicht ſchon ſeit ſechs Monaten geſchloſſene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsſcheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik „Vater,“ zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeſchloſſenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken (was auch der Kindesmutter zu ſagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als ſein eigenes Kind anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungsſchein beigebracht iſt, dann kommt es noch darauf an, ob die zwei dem Seelſorger wohlbekannten Zeugen, welche die Kindesmutter und ihren wahren Namen genau zu wiſſen ausſagen, auch bezeugen können, daß ſie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, deſſen wahren Namen, und die Zeit der Verehelichung genau wiſſen, oder nicht; im erſteren Falle allein kann der Seelſorger dieſen Namen des Kindesvaters und Gatten, nach der obigen Weiſung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelichet ſich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweier rechtlicher und dem Seelſorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungsſchein als gewiß angenommen werden kann; dann hat der Seelſorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und ſogleich die Anzeige an die politiſche Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erſt dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politiſche Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird.

Es ſind alle politiſchen Ortsobrigkeiten angewieſen, in dieſem Geſchäfte den Seelſorgern die unverweilte Aſſiſtenz mit der größten Thätigkeit zu leiſten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt iſt, ſo ſind die Seelſorger berechtiget, zu ihrer Überzeugung die Einſicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern.

Inſtruction vom 21. Oct. 1813.

Aus Veranlaſſung eines vorgekommenen Falles iſt die Regierung in die Kenntniß gekommen, daß die mit dem Hofklzd. vom 13. Jänner 1814, nachträglich zu der unter dem 21. Oct. 1813, Rggsz. 32186, mitgetheilten Inſtruction für die Seelſorger zur genauen Führung der Geburtsbücher, herabgelangte Verordnung, den Dominien inner den Linien Wiens nicht kund gemacht worden iſt. Da dieſe Verordnung weſentliche Erläuterungen der genannten Inſtruction enthält, ſo wird dieſelbe hiermit nachträglich zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Die Abſicht der unter dem 21. Oct. 1813 herabgelangten Inſtruction für die Seelſorger zur genauen Führung der Geburtsbücher gehet offenbar nur dahin,

a) daß bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden ſollen, der wahre Name beider Ältern, und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichſten Sicherheit bekannt werde; und

b) daß bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden.

Daraus folget, daß die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich ſey, wenn dieſelbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingeſtehet, und wenn zugleich kein Anſpruch auf die Einſchreibung des Namens des Vaters dieſes unehelichen Kindes gemacht wird.

Die beſtehenden Geſetze verordnen, verunglückten Perſonen, die Mütter außer der Ehe geworden ſind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreißen.

Dieſer Gemäßheit hat die Hofkanzlei befohlen, den Führern der Geburtsbücher nachträglich zu der ihnen mitgetheilten Inſtruction aufzutragen, daß ſie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforſchung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder die Anzeige an die politiſche Obrigkeit ganz zu unterlaſſen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beiſatze angeblich in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen, in den Beweis aber über die Wahrheit dieſes Namens, nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingeſtehet, es ſelbſt verlangen ſollte, einzugehen.

Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingeſtandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden ſoll, dann muß

ſich mit aller Genauigkeit nach der obenerwähnten Inſtruction benommen werden.

Hofkzld. vom 13. Jänner 1814, Rggsd. 29. Dec. 1826, Rggsz. 67586.

§. 1214.

Vorſchrift hinſichtlich der Taufpathen im Gebärhauſe.

Die Regierung findet die bisher üblich geweſene Zulaſſung fremder Parteien bei den Taufen in der Gebäranſtalt aufrecht zu erhalten. Dieſe Zulaſſung hat ſich jedoch zur Beſeitigung der Unfüge auf die als Pathen berufenen Perſonen mit Ausſchluß aller aus Neugierde mitkommenden Perſonen, und auf die Zeitdauer der Taufhandlung und des Einſchreibens derſelben zu beſchränken, niemals aber bis auf ſolche Stunden auszudehnen, wo ihre Anweſenheit der Hauſesordnung ſtörend entgegentreten würde.

Das Herbeirufen dieſer Perſonen hat nur von dem durch die Direction dazu berechtigten Individuum und in ſo ferne es ohne Verletzung ihrer Dienſtesverrichtungen thunlich iſt, zu geſchehen.

Endlich ſind die Taufen zur angemeſſenen Zeit vorzunehmen, und es hat nach den beſtehenden Inſtructionen die ſtrengſte Überwachung in der Beziehung Statt zu finden, daß keine unerlaubten Anforderungen geſchehen, noch weniger irgend eine Art Erpreſſung Platz greifen könne.

Zu dieſem Ende iſt in dem Gemache, in welchem die Taufen vorgenommen werden, der berufene Pathe durch eine an der Mauer befeſtigte mit Fracturbuchſtaben deutlich geſchriebene Belehrung in die Kenntniß zu ſetzen, daß in Beziehung auf die zu vollziehende Taufhandlung Niemand, und unter keinem Vorwande irgend einen Anſpruch oder Forderung zu machen habe.

Übrigens iſt zur Vornahme der Taufen während der rauhen Jahreszeit ein geheiztes Local auszumitteln, in welchem die heilige Handlung mit entſprechendem Anſtande und Würde Statt haben kann.

Rggsd. vom 26. Feb. 1836, Z. 6080.

§. 1215.

Welchen Einfluß die Juſtizbehörden bei Eintragung eines Namens in das Taufbuch zu nehmen haben.

In Fällen, wo nicht geklaget wird, daß ſich bei der Eintraguug eines Namens in das Taufbuch vorſchriftswidrig benommen worden ſey, kann im Taufbuche nichts geändert werden. Der Taufſchein iſt nur ein legaler Auszug aus dem Taufbuche, folglich kann in demſelben kein mit dem Taufbuche übereinſtimmender Zuſatz angeordnet werden.

Die Judicatur, daß eine getaufte Perſon die nähmliche ſey, welche man bezeichnen will, gehört nicht zu dem politiſchen Forum, was immer für Rechte durch dieſe Judicatur begründet werden wollen.

Es wurde daher eine Entſcheidung der Regierung, welche dieſe Judicatur an die Gerichtsbehörden gewieſen hatte, beſtätigt.

Hofkzld. vom **23.** März **1820**, Hofzahl **8296**, Rggsz. **15391.**

Dieſer Grundſatz wurde auch mit Hofkzld. vom **11.** December **1823**, Hofzahl **37844**, Rggsz. **62340**, mit Folgendem beſtätigt:

In einem ſpeciellen Falle, wo gleichfalls nicht geklagt wurde, daß ſich bei Eintragung einer Perſon in das Taufbuch vorſchriftswidrig benommen worden ſey, und daher auch nicht begehrt wurde, daß ein dießfälliges Disciplinarverfahren verbeſſert werde, und wo vielmehr bewieſen werden ſollte, daß ſie das Kind einer gewiſſen Perſon ſey, damit ſie eine Erbſchaft antreten könne, wurde erinnert: daß dieſer Beweis aus dem Taufbuche nicht geführet werden könne.

Wurde er durch Erhebungen anderer Art gültig geführt, ſo ſey zur Begründung der daraus entſpringenden rechtlichen Folgerungen die Abänderung im Taufbuche ſogar überflüſſig, und dieſe kann nur zum Zwecke haben, die Richtigkeit des geführten Beweiſes in einer ämtlichen Urkunde gegen künftige Zweifel ſicher zu ſtellen.

Die erwähnte Beweisführung zur Begründung von Eigenthumsrechte ſey eben keine Amtshandlung der politiſchen Behörden, was dem Grundſatze nach bereits bei einem früheren Falle unterm **23.** März **1820** bemerkt worden ſey.

Dem Anſuchen einer Partei, obiger Abänderung des Taufbuches im politiſchen Wege zu willfahren, wurde demnach kein Gehör gegeben.

§. 1216.

Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre iſt nicht zu verfügen.

Was in ſolchen Fällen zu geſchehen hat.

Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre kann von hier aus nicht verfügt, und ſich dießfalls an die geheime Hof- und Staatskanzlei verwendet werden; und wollte man dieſes veranlaſſen, ſo könnte es nur in der Art geſchehen, daß der ausländiſchen Behörde das von der hieſigen competenten Behörde erhobene Factum der nicht beſtehenden Ehe zu ihrer Wiſſenſchaft bekannt gegeben werde.

Hofkzld. vom **31.** Jänner **1834**, Hofzahl **1532**, Rggsz. **8438.**

§. 1217.

Taufſcheine ſind in ſtreitigen Fällen, über die eheliche Eigenſchaft eines Kindes, nach dem urſprünglichen Inhalte des Taufbuches auszufertigen.

In Erledigung eines Geſuches um Wiederherſtellung eines Taufbuches in Anſehung eines in einer Wiener Pfarre getauften Individuums, und um Ausfolglaſſung eines Taufſcheines nach dem urſprünglichen Inhalte des Taufbuches wurde erinnert:

Nachdem der §. 2 des II. Hauptſt. des (Joſephin.) a. b. G. B. wörtlich enthält: „Niemand, als der Mann, iſt berechtigt, gegen die eheliche Geburt einen Zweifel zu erheben, aber auch der Mann, der wegen ſeiner langen Abweſenheit dem während der Ehe gebornen Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen will, mit ſeiner Beſchwerde anders nicht zu hören iſt, als wenn er nicht nur ſeine Abweſenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, ſondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landesgerichtsmäßig darthut, der Ehegatte der Mutter aber die Beſtreitung der ehelichen Geburt, niemals bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, ſondern bloß bei dem erzbiſchöflichen Conſiſtorio, welches hier nicht judex competens iſt, angebracht, und die Abänderung des Taufbuches mit Löſchung ſeines Namens als Vater nur von dieſem erwartete, und auch nachher bei geſchehener Trennung von Tiſch und Bett der von der Gattin begangen ſeyn ſollende Ehebruch gar nicht zur Sprache gebracht worden ſey, ſo kann die Regierung als politiſche Stelle nur dahin entſcheiden, daß das Taufbuch der Pfarre, ſo wie es die Taufhandlung urſprünglich enthielt, hergeſtellt, und der Taufſchein nach dem urſprünglichen Inhalte ausgefertigt werden müſſe.

Rggsv. vom 10. Mai 1806, Zahl 12836.

§. 1218.

Wie die Zeugniſſe bei den durch nachfolgende Ehe der Ältern legaliſirten Kindern auszufertigen ſind.

Die Regierung hat ſich aus Anlaß eines vorgekommenen Falles beſtimmt gefunden, anzuordnen, daß in Zukunft aus den Taufzeugniſſen der durch nachgefolgte Ehe der Ältern legitimirten Kinder die bisher üblich geweſene ausdrückliche Bemerkung der eingetretenen Legitimation hinweg gelaſſen werde.

Es iſt demnach zwar die mit dem Rggsd. vom 3. Juli 1789, Zahl 9689, zugeſtellte Formel der Taufzeugniſſe beizubehalten, nur iſt bei jenen Kindern, welche auf die oben erwähnte Art legitimirt worden ſind, ohne Berührung des Umſtandes der eingetretenen Legitimation nur der Beiſatz „während der Zeit des Eheſtandes“ hinweg zu laſſen, ſo daß in Zukunft bei ſolchen Gelegenheiten der Taufſchein

zu lauten hat: Bezeuge hiermit, daß von N. N. und ſeiner Ehegattin N. N. u. ſ. w. ein Sohn oder eine Tochter erzeugt worden, welcher oder welche u. ſ. w.

Hiernach ſind ſämmtliche Seelſorger anzuweiſen.

Rggsv. vom 3. Juni 1830, Zahl 27062.

Über einen vorgekommenen ſpeciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachherige Verehelichung der Ältern legitimirtes Kind von einem Pfarrer der Taufſchein ausgefertigt und in demſelben der Beiſatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt, und durch die nachgefolgte Ehe der Ältern legitimirt worden ſey, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 18. Juli 1834, Hofzahl 17820 und 22694, entſchieden, daß der Taufſchein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinſtimmen müſſe, daß aber allen Unzukömmlichkeiten nur dadurch begegnet werden könne, wenn ſtatt eines Taufſcheines (wörtlicher Auszug aus dem Taufbuche) in ſolchen Fällen ein Taufzeugniß ausgeſtellt, und in demſelben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes, ohne der Anmerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren wurde, ausgeſprochen werde.

Das Conſiſtorium hat nach dieſer hohen Weiſung die Seelſorger zu belehren.

Rggsv. vom 3. Nov. 1834, Rggsz. 49093 und 54362.

§. 1219.

Stempelfreiheit der Taufſcheine der auf die Kreis-Repartition aufgenommenen Findlinge.

Um künftigen Zweifeln zuvorzukommen, wird im Einverſtändniſſe mit der k. k. n. ö. Cameral-Gefällenverwaltung erklärt, daß in allen Fällen, wo uneheliche Kinder in die Findelanſtalt gegen Einbringung der Aufnahmstaxe durch die Kreis-Repartition aufgenommen werden, die Taufſcheine der Kinder keines Stempels bedürfen.

Rggsv. vom 15. Juli 1834, Zahlen 38 u. 182.

Siehe übrigens nunmehr die Beſtimmungen des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840.

§. 1220.

Vorſicht bei den für die Conſcription, Recrutirung und Landwehr-Reviſion auszuſtellenden ungeſtempelten Tauf- und Todtenſcheinen.

Es ereignen ſich häufig Fälle, daß ungeſtempelte Tauf- und Todtenſcheine bei Parteien vorgefunden werden, welche ihnen ihrer An-

gabe nach zur Beibringung bei der Militär-Conſcription und Recrutirung oder Landwehr-Reviſion ausgefertigt wurden, auf welchen jedoch dieſer Zweck ihrer Ausfertigung nicht angemerkt iſt.

Da nun dieſe Urkunden, wenn ſie in den Händen der Parteien belaſſen werden, zum Nachtheile des Stempelgefälles auch bei andern Gelegenheiten benützt werden können, ſo wird feſtgeſetzt, daß dieſe zu obigem Zwecke ungeſtempelt ausgefertigt werdenden Tauf- und Todtenſcheine ſogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufſchrift: „Zum Amtsgebrauche bei der Conſcription, Recrutirung oder Landwehr-Reviſion beſtimmt,“ verſehen, und von den Behörden oder Commiſſionen, denen ſie vorzuweiſen ſind, nach genommener Einſicht zurückbehalten werden.

Hofkammerdecret vom 4. Jänner 1834, Hofz. 52075; Rggsv. vom 18. Jänner 1834, Zahl 3200.

Siehe übrigens auch dießfalls das Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840.

§. 1221.

Aufhebung des Verboths Taufſcheine an erbländiſche Unterthanen im Auslande auszufolgen.

Das Verboth, daß Pfarrer in Niederöſterreich keinem erbländiſchen Unterthan, der ſich im Auslande ohne beſondere Erlaubniß aufhält, einen Taufſchein ausfolgen dürfen, wurde aufgehoben.

Allerh. Entſchl. vom 24. Dec. 1801, Zahl 23696.

§. 1222.

Pflicht der Seelſorger, Behufs der Hauptimpfung ein Verzeichniß der Anzahl der Gebornen zu übergeben.

Den Conſiſtorien iſt unterm 6. Oct. 1817, Zahl 37185, aufgetragen worden, die Seelſorger anzuweiſen, ein Verzeichniß über die Anzahl der Gebornen vom 1. April des vorigen bis letzten März des laufenden Jahres, bei jedesmaliger Vornahme der Hauptimpfung, in jedem Impf-Concurrenzorte dem Impfarzte zu übergeben.

Es hat ſich aber aus mehreren eingelangten Berichten ergeben, daß öfters ſowohl von Seite der Seelſorger, als auch und am meiſten von Seite der Ältern Anſtand genommen werde, diejenigen Kinder, welche nach dem letzten März geboren wurden, impfen zu laſſen, wo doch die meiſten dieſer ſpäter Gebornen, da die Impfung oft erſt in den Monaten Juni, Juli, Auguſt ꝛc. vorgenommen wird, wegen ihres Alters bereits zur Impfung geeignet ſind, bei welchem Umſtande ſodann, da auf dieſe Weiſe eine bedeutende Anzahl Kinder in jedem

Jahre ungeimpft bleiben, ſich die Beſorgniß vermehren muß, daß die allenfalls in einem Orte ausgebrochenen natürlichen Blattern leicht und ſchnell um ſich greifen könnten, in welchem Falle die von dem Arzte als Vorbeugungsmittel unverzüglich vorgenommene Vaccination bei vielen Kindern, welche bereits mit dem Blattern-Miasma angeſteckt ſind, ganz fruchtlos ſeyn würde, und die wohlthätige Vaccination, da ſie in dieſem Falle vor den natürlichen Blattern nicht ſchützen kann, bei dem Publicum das Anſehen ihrer Wirkſamkeit verlieren müßte.

Zur Beſeitigung dieſes Anſtandes wird daher die Eingangs erwähnte Verordnung dahin abgeändert, das Conſiſtorium habe alle Seelſorger zu beauftragen, die Anzahl der Gebornen in ihren Pfarreien nicht, wie bisher, ſondern von dem Tage der im vergangenen Jahre in ihrem Pfarrorte zuletzt vorgenommenen Impfung bis an den Tag der im folgenden Jahre zuerſt beginnenden Vaccination aus den Taufprotocollen auszuſcheiden, und dem Impfarzte jedesmal zu übergeben.

Hierdurch wird nicht nur eine ungleich größere Anzahl der Kinder vaccinirt werden, ſondern es wird auch die Beſorgniß, daß die allenfalls in einem Orte ausgebrochenen natürlichen Blattern ſchnell um ſich greifen könnten, verſchwinden. Das Kreisamt hat dieſe Anordnung, die ſchon bei der dießjährigen Impfungsvornahme in Wirkſamkeit zu treten hat, den ſämmtlichen Kreis- und Diſtrictsärzten, ſo wie auch den übrigen Aushülfs-Impfärzten bekannt zu machen.

Bei dieſer Gelegenheit hat das Kreisamt den ſämmtlichen Impfärzten und Ortsobrigkeiten die auf das Impfungsgeſchäft Bezug habenden Vorſchriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und ihnen nachdrücklichſt einzubinden, keine Gelegenheit zu verſäumen, die Landbewohner durch gründliche Belehrung und Aufklärung von den, gegen die Schutzpocken-Impfung gefaßten irrigen Begriffen zurückzuführen, und dieſelben durch überzeugende Vorſtellungen über die wohlthätigen Wirkungen der Vaccination zur Impfung der Kinder zu vermögen.

Rggsd. vom 3. April 1821, Rggsz. 15579.

γ. Sterbeprotocolle.

§. 1223.

Führung der Sterberegiſter.

Die Sterberegiſter bei den Pfarren ſind aller Orten nach beiliegendem Formulare mit ſechs Rubriken zu führen, nähmlich; Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer,

Nr. 3. Zum §. 1223.

Sterberegiſter.

Wie es von dem Pfarrer zu halten iſt.

Zeit des Lebens 1783 Februar	Haus-Nr.	Name des Geſtorbenen	Religion Katholiſch	Religion Proteſtantiſch	Geſchlecht Männlich	Geſchlecht Weiblich	Lebensjahre	Krankheit und Todesart
Den 12ten	35	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

Name, Religion, Geſchlecht, und das angegebene Alter des Geſtorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeſchau, jedoch ein Kreisphyſicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden iſt, kommt zu den vorigen noch die ſiebente Rubrik, nähmlich der Krankheit und Todesart, beizuſetzen. Zu dieſem Ende werden die Kreisphyſici und Ortschirurgen angewieſen, dem Pfarrer bei jedem Geſtorbenen, zu dem ſie gerufen werden, die Krankheit ſchriftlich anzuzeigen.

Patent vom 20. Februar 1784, §. 5.

§. 1224.

Wie todtgeborne Kinder einzutragen ſind.

Die todtgebornen Kinder ſollen in der Tabelle bloß am Ende der Special-, in der Haupttabelle aber nicht enthalten ſeyn.

Hofv. vom 10. März 1804.

§. 1225.

Führung der Sterbeprotocolle in dem Spitale der barmherzigen Brüder.

Die Führung der Sterbeprotocolle in dem Barmherzigen-Spitale hat der Kloſtervorſteher nach der bisherigen Übung dem ihm beliebigen Ordensmitgliede zu überlaſſen, nur iſt er dabei verpflichtet, unter eigener Haftung dafür zu ſorgen, daß zu dieſem Geſchäfte ein ganz geeignetes Individuum beſtimmt werde, welches dieſes Protocoll genau in guter Ordnung und leſerlicher Schriſt zu führen hat.

Hofkzld. vom 20. Jänner 1831, Hofzahl 761, Rggsz. 5853.

§. 1226.

Mittheilung der Matrikeln an die ſtaatsherrſchaftlichen Verwaltungsämter.

Die Einſendung der Auszüge aus den Todtenregiſtern der Seelſorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelſorger den ſtaatsherrſchaftlichen Verwaltungsämtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterbeprotocollen zum Behufe der Waiſen und Depoſiten mitzutheilen.

Hofkzld. vom 10. Nov. 1830, Hofzahl 26153, Rggsz. 64119.

§. 1227.

Wie Todtenſcheine franzöſiſcher Unterthanen auszufertigen ſind.

Die königl. franzöſiſche Regierung hat durch das Organ ihres Miniſteriums an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei das

Anſuchen geſtellt, daß bei Sterbefällen königl. franzöſiſcher Unterthanen in den k. k. Staaten die Todtenſcheine im diplomatiſchen Wege ihr kund gemacht werden.

Da die königl. franzöſiſche Regierung mit dieſem Begehren die Zuſicherung eines gleichmäßigen reciproken Verfahrens, das von ihr auch in Gang geſetzt worden iſt, verbindet, ſo findet man ſich in Übereinſtimmung mit der k. k. Hof- und Staatskanzlei beſtimmt, dem gedachten Begehren zu entſprechen.

Dem zu Folge wird die Regierung hiermit angewieſen, die Einleitung dahin zu treffen, daß in Sterbefällen notoriſch franzöſiſcher Unterthanen von den Seelſorgern (welche, wenn ſich ihnen über die Eigenſchaft des Verſtorbenen als franzöſiſchen Unterthan Zweifel darbieten, vorläufig dießfalls bei der Ortsobrigkeit die nöthige Erkundigung einzuholen haben), Taufſcheine von Amtswegen ausgefertigt, und mittelſt der Ordinariate an die Landesſtelle eingeſendet werden, welche dieſelben ſohin mit der Legaliſirung verſehen, periodiſch der Hofkanzlei vorzulegen hat.

Hofkzld. vom **31.** März **1836**, Hofzahl **8259**.

§. 1228.

Wie Todtenſcheine ſardiniſcher Unterthanen.

Mittelſt einem von der Hofkanzlei herabgelangten Promemoria (datirt vom **31.** März **1835**, Hofzahl **6887**) iſt die königl. ſardiniſche Geſandtſchaft am k. k. Hofe über erhaltenen Auftrag durch die geheime Hof- und Staatskanzlei um die Einleitung eingeſchritten, daß in allen Fällen, wo königl. ſardiniſche Unterthanen, ohne Unterſchied des Standes, Alters oder Geſchlechtes, innerhalb den öſterreichiſchen Staaten mit Tod abgehen, ſie mögen ſich nur kurze oder ſeit langer Zeit im Inlande aufgehalten haben, oder auch nur auf einer Durchreiſe begriffen ſeyn, für ſelbe Todtenſcheine ausgefertigt und der Geſandtſchaft zukommend gemacht werden.

Rggsd. vom **24.** April **1835**, Rggsz. **22316**.

B.

Von den Jurisdictions-Verhältniſſen der Militärgeiſtlichkeit und der dießfälligen Führung der Trau-, Tauf- und Sterbebücher.

§. 1239.

Vorerinnerung.

Hier kommt alſo:

1. Von den Jurisdictions-Verhältniſſen der Militär-Geiſtlichkeit zur Civil-Geiſtlichkeit;

2. von den Militär-Eheſachen, und endlich

3. von der Führung der Militär-Trau-, Tauf- und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen, jedoch nur in ſo fern zu handeln, als die Civil-Geiſtlichkeit dießfalls mit der Militär-Geiſtlichkeit in einer Wechſelwirkung ſteht.

1. Von den Jurisdictions-Verhältniſſen der Militär-Geiſtlichkeit zur Civil-Geiſtlichkeit überhaupt.

§. 1230.

Darſtellung derſelben in den ſeelſorgerlichen Verrichtungen.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Anſehung der Grenzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militär-Geiſtlichkeit in den bei Militärperſonen ſich ergebenden ſeelſorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Geſetze bei Eingehung der Ehen von den bei Militärperſonen dienenden Civilparteien, wurde mit Rückſicht auf die früheren Geſetze Nachſtehendes hiermit verordnet:

1. Es hat bei der zu Folge allerh. Entſchl. vom **26.** Jänner **1770** bekannt gemachten Vorſchrift ſein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geiſtliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbniſſen, und überhaupt in Adminiſtrirung der heiligen Sacramente, in Anſehung der **ad militiam vagam** gehörigen Militärperſonen, hingegen die Civil-Geiſtlichkeit dieſe Jurisdiction bei den **ad militiam stabilem** gerechneten Militärperſonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärperſonen **ad militiam vagam** und welche **ad militiam stabilem** zu rechnen ſeyen, ſoll bei der veränderten Verfaſſung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtſchnur dienen.

A. Ad militiam vagam.

Hierher gehören:

a) Die zum Felddienſte, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angeſtellten Herren Generäle;

b) der Generalſtab;

c) die Feſtungs- und Stadtcommandanten ſammt dem Platzperſonale und Garniſons-Auditoriat;

d) die geſammten Regimenter und Corps;

e) die drei (nun vier) k. k. Garden und die Hofburgwache;

f) alle Monturs-Commiſſionen;

g) das W. Neuſtädter Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie;

h) die Garniſons-Artillerie;

i) die bewaffnete Marine;

k) das oberſte Schiffamt;

l) die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrweſen-Corps;

m) das Feldzeugamt;

n) die Fortifications-Diſtricts-Directionen;

o) die Feldkriegskanzleien bei den Militär- und General-Commanden;

p) die Conſcriptions-Directoren;

q) das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofoßen;

r) das Feldkriegscommiſſariat;

s) das Verpflegsamt und das Militär-Bäckerperſonale;

t) die Kriegscaſſe-Beamten, wo eigene Kriegscaſſen beſtehen, und alſo nicht mit dem Kammerzahlamte vereinigt ſind;

u) die galiziſchen Werbbezirke;

v) die Cordons-Abtheilungen;

w) die Transports- und Sammelhaus-Commanden;

x) alle Frauen, Kinder und Dienſtbothen der Vorgenannten;

y) endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdienſten anzuſtellenden ſtabilen Militär-Individuen, ſo wie auch diejenigen Perſonen vom Civilſtande, die bei den Armeen ſich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geiſtliche Jurisdiction der Militär-Geiſtlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem.

Ad militiam stabilem gehören:

a) Die penſionirten und nicht angeſtellten Herren Generäle, wenn ſie gleich Regimentsinhaber ſind;

b) alle penſionirten, quiescirten oder mit Beibehaltung des Officiers-Characters quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und Stabsparteien;

c) die bei den Militär-Appellationsgerichten, dann

d) bei dem Judicium deleg. militare mixtum angeſtellten, zum Stande desſelben gehörigen Beamten, in ſo fern ſie nicht nach ihrer anderen perſönlichen Eigenſchaft ad militiam vagam gehören;

e) die ungariſche Kronwache;

f) die Polizeiwache;

g) die Joſephiniſch-mediciniſch-chirurgiſche Academie;

h) das Thierarzenei-Inſtituts-Perſonale;

i) die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Perſonen;

k) das Hernalſer Officierstöchter-Inſtitut;

l) das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrerperſonale;

m) die Patentalinvaliden.

n) die Hausverwalter, Hausmeiſter, Traiteurs in Caſernen und ſonſtigen Militärgebäuden;

o) die Witwen und Waiſen aller Militärperſonen;

p) die Frauen, Kinder und Dienſtbothen der vorgenannten **ad militiam stabilem** gerechneten Individuen.

2. Da ſich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Perſonen, welche **ad militiam vagam** gehören, einer geiſtlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldſuperior oder Feldcaplan, deſſen geiſtlichen Jurisdiction ſie zugewieſen ſind, haben zu können, ſo bleibet es bei den ſchon beſtehenden Verordnungen, daß die Civilgeiſtlichkeit verpflichtet ſey, in dieſen Fällen die geiſtlichen Jurisdictionsacten in Subſidium der Militärgeiſtlichkeit auszuüben.

3. In Anſehung der Stolgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militärperſonen, vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts (einſchließlich derſelben), haben gar keine Stole zu bezahlen, folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwiſchen einer ſolchen Militärperſon und einer Braut vom Civilſtande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Anſehung der Braut zu fordern;

b) Oberofficiere haben die Stole zu entrichten; jedoch iſt ſich in Bemeſſung des Betrages ganz nach den für die Civilgeiſtlichkeit überhaupt beſtehenden Stolgeſetzen zu achten;

c) die Eheverkündigungen ſind bei Militärperſonen, welche **ad militiam vagam** gehören, in Ermanglung einer eigenen Garniſonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldſuperior oder dem Feldcaplan geſchehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnet, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr zu fordern;

d) dort, wo keine Garniſonskirche beſtehet, hat der Feldſuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die ſeiner Jurisdiction zugewieſenen Militärperſonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Verſehens der Kranken, der Einſegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzuſprechen hat;

e) die Militärgeiſtlichkeit hat das Leichenbegängniß einer **ad militiam vagam** gehörigen Perſon ſelbſt zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requiſiten zu verwenden; dagegen aber iſt von Seite der Civilpfarre, welche in dieſe Veranſtaltung ſolcher Leichenbegängniſſe gar nicht einzugehen hat, auch keine Stolgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militärgeiſtlichkeit einige Kirchenrequiſiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, ſo iſt für dieſe bei Leichen der Oberofficiere oder Beamten das im Stolpatente Beſtimmte von der Verlaſſenſchaftsmaſſa zu bezahlen. Die Begräbniſſe der **ad militiam**

stabilem gehörigen Militärparteien haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringſten Claſſe zu geſchehen, wenn nicht der Erblaſſer, desſelben Erben, oder die Abhandlungsinſtanz, den Conduct nach einer der höheren Claſſe verlangen, wo alsdann die in dem Stolpatente für die verlangte Claſſe beſtimmten Gebühren abzunehmen ſind.

4. Die Civilgeiſtlichkeit hat nach der Hofv. vom 30. Auguſt 1784 mit Ende jedes Militärjahres durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärperſonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnißacten, an das Conſiſtorium einzuſenden, von welchem es mittelſt der Landesſtelle und dem Generalcommando dem Feldſuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausſtellung der Urkunden über die **ad militiam vagam** gehörigen Perſonen, wenn ſie erſt nach der Überreichung der Verzeichniſſe angeſucht werden, ſorgen wird.

5. In Anſehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispenſen von den Aufgebothen wird verordnet:

1. Ohne beigebrachte ſchriftliche Heirathsbewilligung ſoll keine Militärperſon, ſie mag von der **militia vaga** oder **stabili** ſeyn, getrauet werden.

Dieſe Bewilligung wird ertheilet:

a) Bei den Regimentern und Corps: für ſämmtliche Individuen vom Oberſtlieutenant abwärts, von den Regiments- und Kriegsinhabern, oder von den Regiments- oder Corpscommandanten, ſo weit den letztern dazu die Befugniß von dem Regimentsinhaber verliehen worden iſt.

b) Bei dem Generalquartiermeiſter-Stabe: für alle dahin gehörigen Individuen, von dem Generalquartiermeiſter;

c) für die Regiments- und Corpscommandanten: für alle weder zum Generalquartiermeiſter-Stabe gehörige, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Penſionsſtand verſetzten, oder mit Beibehaltung des Militärcharacters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, von den Generalcommanden.

2. In Anſehung der minderjährigen Waiſen von Militärperſonen, iſt die obervormundſchaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. Oct. 1805 bei den vorgeſetzten **Judiciis del. mil. et mixtis** anzuſuchen.

3. Die Dispenſen vom Aufgebothe bei Militärheirathen ſind bei der betreffenden Militärbehörde anzuſuchen, und werden ſolche:

a) Bei den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Perſonen, vom Oberſtlieutenant abwärts, von dem Regiments- oder Corpscommandanten;

b) der Generalität, den Regiments- und Corpscommandanten, allen zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Perſonen, den penſionirten oder mit Beibehaltung des Militärcharacters, ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den in der Dienſtleiſtung ſtehen-

den, und in die Penſion überſetzten Militärbeamten, Witwen und Waiſen von dem Generalcommando des Landes, in welchem ſie ihren Aufenthalt haben, ertheilet.

4. Die Civildienſtbothen von Militärperſonen haben ohne Rückſicht, ob ihre Dienſtjahre ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebſt der Bewilligung und rückſichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit, und die Aufgebothsdispenſe von der Civilbehörde, nämlich der Regierung, wenn ſie inner den Linien Wiens wohnen, oder dem Kreisamte, in deſſen Bezirke ſie ſich befinden, zu erwirken.

Hofkzld. vom 19. Mai 1808, kundgemacht in Niederöſterreich am 16. Juni 1808, Rggsz. 15539.

§. 1231.

Erläuterung dieſer Verordnung.

Nachträglich zu der (der Regierung mit Verordnung vom 19. Mai 1808 u. ſ. w.) mitgetheilten Circularverordnung, wegen der Jurisdictionsverhältniſſe zwiſchen der Civil- und Militärgeiſtlichkeit, erhielt die Landesſtelle nachſtehende von dem k. k. Hofkriegsrathe, aus Anlaß der von einem Feldſuperiorate in dieſer Beziehung vorgebrachten Zweifel und Anfragen unter dem 26. April 1822, an ſämmtliche Länder- und Grenzgeneralcommanden erlaſſenen Verordnung, mit der Weiſung, den Inhalt derſelben, als Erläuterung der vorerwähnten Circularvorſchrift vom Jahre 1808 der Civilgeiſtlichkeit, zur Belehrung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

„Es ſind die von einem der Feldſuperiorate vorgebrachten Zweifel und Anfragen über einige durch die Normalvorſchrift vom 5. Oct. 1808 Lit. W. 164 über die Jurisdictionsverhältniſſe zwiſchen der Militär- und Civilgeiſtlichkeit vermeintlich nicht entſchiedene Puncte, zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gelanget.

Solche betreffen folgende Fragen:

1. Welcher geiſtlichen Jurisdiction die Herren Feldmarſchälle zugewieſen ſeyen, da dieſelben in dem Militär-Schematismus nicht wie die anderen Kathegorien der Generalität in Angeſtellte und nicht Angeſtellte eingetheilet ſeyen.

2. Zu welcher geiſtlichen Jurisdiction die Stabsofficiere der Landwehrbataillons gehören, welche in dem Militär-Schematismus in dem Stande der betreffenden Regimenter erſcheinen.

3. Zu welcher geiſtlichen Jurisdiction die bei den Gewehrfabriken, Stuckbohrereien, Pulverſtampfen, dann bei der Salniterei angeſtellten Officiere;

4. die Officiere der Polizeiwache, und

5. die bei Garniſonsſpitälern, als Commandanten angeſtellten Stabs- und Oberofficiere; deßgleichen die bei ſolchen angeſtellten Stabsfeldärzte; endlich der Oberſtfeldarzt gehören.

Hierüber hat der Hofkriegsrath für angemeſſen befunden, folgende Belehrung hinaus zu geben.

Ad. 1. Der in Anſehung der Herren Feldmarſchälle erhobene Zweifel könnte, da die in einer wirklichen Dienſtes-Activität ſtehenden Herren Feldmarſchälle immer zur militia vaga gehören, ſich nur auf die außer Anſtellung Befindlichen beziehen.

Da nun die oben angeführte allerhöchſt ſanctionirte Vorſchrift die penſionirten und nicht angeſtellten Herren Generäle, wenn ſie auch Regimentsinhaber ſind, ohne in Anſehung des Grades einen Unterſchied anzudeuten, zu der militia stabilis claſſificiret, ſo iſt hierdurch auch die Frage: welcher geiſtlichen Gerichtsbarkeit die nicht angeſtellten Herren Feldmarſchälle zugewieſen ſind; für vorkommende Fälle entſchieden.

Ad. 2. Nach der beſtehenden Einrichtung der Landwehr kann dieſelbe in Friedenszeiten nicht zu den activen Militärabtheilungen gerechnet werden. Ihre Commandanten bleiben in Friedenszeit, ohne Rückſicht auf die Dislocationen der Regimenter, deren Werbbezirke ſie angehören, immer im Lande und bezüglich in ihren Bezirken; ſie ſind ſo wie die übrigen Officiere der organiſirten Landwehr (wenn ſie nicht aus der Kathegorie der Gutsbeſitzer oder angeſeſſenen Privaten genommen ſind) im Stande der Penſionirten, und es iſt auch in dieſer Hinſicht kein Grund, dieſelben unter eine andere geiſtliche Jurisdiction zu ſtellen, als die geſammten, gleichfalls in dem Penſionsſtande bei der Landwehr angeſtellten Oberofficiere.

Sie gehören daher als Penſionirte, und als bei einer ſtabilen Militärabtheilung zeitlich angeſtellet, insgeſammt zu der Jurisdiction der Civilgeiſtlichkeit, und treten nur dann in jene der Militärgeiſtlichkeit, wenn ſie mit ihren Bataillons aus dem Bezirke ausmarſchiren, und dieſe ſolchergeſtalt als active Armeekörper, mithin zu der militia vaga gehören, anzuſehen ſind.

Ad 3. Das Perſonale der Gewehrfabriken, Guß- und Stuckbohrwerke iſt überhaupt in der angeführten Vorſchrift ausdrücklich als zur militia stabilis gehörig, genannt. Nach der Analogie muß auch das Perſonale der Pulverſtampfen, dann der Salniterei, als ſtabiler Anſtalten, dazu gerechnet werden.

Ihre Officiere in Anſehung der geiſtlichen Jurisdiction von dem Perſonale zu ſondern, iſt kein Grund vorhanden; es wäre denn, daß ſie für ihre Perſon noch in den Stand einer activen Militärabtheilung gehören, und dort bloß als zeitlich zugetheilet ſich befinden.

Ad 4. Das Perſonale der Polizeiwache gehöret nach mehrbeſagter Vorſchrift sub B f. zu der militia stabilis. Ihre Officiere

gehören zu derſelben geiſtlichen Jurisdiction, zu welchen Chargen, Mannſchaft, dann Parteien derſelben gleichfalls gehören.

Ad 5. Die Garniſonsſpitäler gehören zwar in der Regel zu den ſtabilen Militärabtheilungen, daher die bei denſelben angeſtellten Officiere und Militärparteien, wenn ſie nicht für ihre Perſon zu dem Stande einer der in der Normal-Vorſchrift sub A genannten activen Militärabtheilungen gehören, der Jurisdiction der Civilgeiſtlichkeit unterſtehen würden.

Wo indeſſen die Staatsverwaltung bei den Garniſonsſpitälern, wie dieſes in der Regel der Fall iſt, eigene Militärcapläne beſtellet, oder dieſelben ausdrücklich der Militärgeiſtlichkeit der im Orte ſtationirenden Militärkörper zuweiſet, behebt ſich die Frage von ſelbſt, und verſtehet ſich, daß die Ausübung der geiſtlichen Verrichtungen, mithin auch die Jurisdiction der hierzu beſtimmten Militärgeiſtlichkeit zuſtehet.

Was insbeſondere die Stabsfeldärzte betrifft, welche eigens bei einem Garniſonsſpitale angeſtellet ſind, ſo gehören dieſe in Abſicht der geiſtlichen Jurisdiction dahin, wo alle bei demſelben angeſtellten Officiere und Parteien hin gehören; die bei dem Generalcommando aber, deßgleichen die auf den einzelnen Poſten, in den Militärbezirken angeſtellten Stabsfeldärzte gehören nach der Analogie mehrerer in der Vorſchrift sub A benannten, den Genralcommanden unmittelbar unterſtehenden Dienſtbranchen, als Feldkriegscommiſſariat, Verpflegsamt, Kriegscaſſabeamten u. ſ. w., ſo wie in dem Anbetrachte, daß ſie nach Erforderniß des Dienſtes überall hin beordert zu werden gewürdiget ſeyn müſſen, und in gedachter Anſtellung unmittelbar an das Militärcommando gewieſen ſind, zu der militia vaga.

Die oberſtfeldärztliche Direction, auch wenn ſolche jeweil von der Direction der mediciniſch-chirurgiſchen Joſephsakademie getrennt beſtände, würde, vermöge ihres Standpunctes, immer zu der militia stabilis zu rechnen ſeyn.

Von dieſen Beſtimmungen wird das General-Militärcommando, in Verfolg der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 5. Oct. 1808, W. 164, zu dem Ende in die Kenntniß geſetzt, um hiervon zur Vermeidung aller Irrungen die Militärcapelläne verſtändigen zu laſſen.“

Hofklzd. vom 23. Mai 1822, Z. 13343. Rggsv. vom 8. Juni 1822, Z. 27726.

§. 1232.

Beſtimmungen in Hinſicht der Jurisdiction über die Geſtüt-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements.

Aus Veranlaſſung eines ſich ergebenen Anſtandes: ob die Geſtüt-, dann Beſchäl- und Remontirungs-Departements bezüglich auf

die geiſtliche Jurisdiction **ad militiam vagam** oder **stabilem** gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath nach der Analogie und den Verhältniſſen dieſer Anſtalten zu beſtimmen befunden: daß die genannten Departements mit ihrem geſammten Perſonale **ad militiam stabilem** zu rechnen ſeyen; wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß diejenigen Etabliſſements dieſer Kathegorie, bei welchen von der oberſten Behörde eigene Militärcapläne angeſtellet ſind, oder in der Folge angeſtellet werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civilgeiſtlichkeit, ſondern unter jene ihrer eigenen Capläne, gehören.

Welches der Landesſtelle im Nachhange der mit Verordnung vom **15.** Sept. **1808**; und für Tirol vom **21.** Aug. **1815** kund gegebenen Normalvorſchrift über die Jurisdictionsverhältniſſe zwiſchen der Militär- und Civilgeiſtlichkeit zur Wiſſenſchaft und weiteren Kundmachung bekannt gemacht wird.

Hofkzld. vom **19.** Jänner **1824.**

§. 1233.

Beſtimmung der geiſtlichen Jurisdiction für Patentalinvaliden oder penſionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militärſpitale.

Von dem k. k. Hofkriegsrathe wurde unter dem **7.** Nov. **1832**, Nr. **3578**, einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an ſämmtliche Länder-Generalcommanden folgende Belehrung über die Frage: ob Patentalinvaliden oder penſionirte Officiere für die Zeit ihres Aufenthaltes in einem Militärſpitale unter die Jurisdiction der Militär- oder Civilgeiſtlichkeit gehören, erlaſſen.

„Aus Anlaß der von einem k. k. Feldſuperiorate an den k. k. Hofkriegsrath gemachten Anfrage: ob erkrankte Patentalinvaliden, welche zur Heilung und Pflegung in ein Militärſpital aufgenommen werden, auf die Zeit ihres Dortſeyns zur Militär- oder Civilgeiſtlichkeits-Jurisdiction gehören, ſomit ob ſie bei ihrem Ableben allda von der Militär- oder Civilgeiſtlichkeit beerdiget werden ſollen, — hat der Hofkriegsrath ſich mit der k. k. Hofkanzlei in das Einvernehmen geſetzt und findet nunmehr in Übereinſtimmung mit dieſer Hofſtelle zur Beſeitigung möglicher Anſtände und zu einer feſten Norm des Benehmens für alle, die es betreffen kann, nachträglich zu der unter dem **26.** April **1822** Nr. **1153** für das Militär ergangenen (in die Militärgeſetzſammlung fünften Jahrgangs **pag. 78** Nr. **64** aufgenommen) Circularverordnung Folgendes anzuordnen und feſtzuſetzen: Wenn Militärindividuen, welche nach ihrer Kathegorie zu der **Militia stabilis** claſſificirt ſind, es ſey zu zeitlicher Dienſtleiſtung oder zu zeitlicher Obſorge, Pflege oder Heilung bei einem Militärkörper einrücken oder aufgenommen werden, ſo gelangen dieſelben für die Zeit, als ſie ſich allda befinden, unter diejenige geiſtliche Jurisdiction, welcher beſagter Militärkörper zugewieſen iſt.

Dieß wurde dem Generalcommando zur eigenen Richtſchnur und Verſtändigung der unterſtehenden Militärkörper bekannt gegeben. Eod. 7. Nov. 1832 Lit. N. 3578."

2. Von den Militärehesachen.

§. 1234.

Mit welchen Militärperſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß der Vorgeſetzten keine Ehe eingegangen werden darf, beſtimmen die Militärgeſetze.

Mit welchen Militärperſonen oder zum Militärkörper gehörigen Perſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgeſetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, beſtimmen die Militärgeſetze.

A. b. G. B., §. 54.

Keine Militärperſon ſoll getrauet werden ohne beigebrachte ſchriftliche Heirathsbewilligung [a]).

Rggsc. vom 16. Juni 1808.

a) Der §. 20 des Ehepatentes vom 16. Juni 1783 verordnet: Unſere Militärperſonen ſind ohne eine von ihren Regimentern, Corps oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit beigebrachte ſchriftliche Erlaubniß ſich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verboth eingegangene Ehe für ſich ungültig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Parteien und der Pfarrer, Paſtor oder Pope, welche Militärperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden.

§. 1235.

Darſtellung der auf dieſer Heirathsbewilligung beſtehenden Vorſchriften.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat der Regierung einen Auszug aus dem Heirathsnormale der k. k. Armee vom Jahre 1812, nebſt einer Entſcheidung der k. k. Hofkanzlei vom 19. Jänner 1824, und des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. Auguſt 1826 über die geiſtliche Jurisdiction des Perſonales der Geſtüt-, dann Beſchäl- und Remontirungs-Departements und der bei Militärindividuen ſich aufhaltenden Verwandten zur Ergänzung des im Jahre 1808 bekannt gemachten Normales, über das Militär-Jurisdictionsverhältniß zwiſchen der Civil- und Militärgeiſtlichkeit übergeben.

Dem Conſiſtorium wurden daher nachſtehende drei erwähnte Normalverordnungen mit dem Bedeuten mitgetheilet, den Inhalt derſelben den unterſtehenden Seelſorgern mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 23. Mai 1822, Rggsz. 27726, Verord. 153, zur Belehrung bekannt zu machen.

I.

Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat.

Die Heirathserlaubniß ertheilen:

A. Bei der Armee.

I. Seine Majeſtät ſelbſt.

a) Der geſammten Generalität;

b) den General- und Flügeladjutanten;

c) allen bei der Armee angeſtellten Oberſten, nachdem ſie vorher ihren Regimentsinhabern, die Oberſten der Grenzregimenter aber dem Grenzinſpector, wenn dieſe Stelle beſetzt iſt, ſo wie die Oberſten der zur Artillerie- und zum Ingenieurcorps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erſtattet, und ihre Zuſtimmung erhalten haben. Das dießfällige Anſuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabsofficiers im ordentlichen Dienſtwege durch den Hofkriegsrath an Se. Maj. gelangen.

II. Die Generalcommanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgeſonderten ſelbſtſtändigen Truppen-Corpscommanden.

a) Allen Stabs- und Oberofficiers, vom Oberſtlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterſtehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur oder Inſpecteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Directeurs oder Inſpecteurs vacant iſt, des Militär-Fuhrweſencorps mit Einſchluß der Rechnungsadjuncten, Thierarznei-Inſtituts, Pontonierbataillons, oberſten Schiffamtes mit ſeinen untergebenen Schiffsämtern, Grenzcordons, der Jägerbataillons und reſp. Diviſionen, Garniſons, Bataillons, ungariſchen Kronwache, Grenzregimentern und des czaikiſtiſchen Bataillons, dann der Montur-Ökonomiecommiſſionen mit Einſchluß der Rechnungsadjuncten und der Militärgeſtüts-, Beſchäl- und Rimontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inſpecteurs, in deren Befugniß ſolches eigentlich einſchlägt, unbeſetzt ſind, ferner der etwa im Kriege beſtehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitätscompagnien, der Packreſerve, Fleiſchregie, Feldſpitäler, wenn die dabey Angeſtellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

b) Den Stabs- und Oberofficiers vom Oberſtlieutenant abwärts, welche bei dem Platzperſonale einer Feſtung oder als Caſernverwalter, oder bei Garniſonsſpitälern, Transporthäuſern, beim Conſcriptions- oder einem ſonſtigen Geſchäfte in den Ländern angeſtellet, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig ſind.

c) Dem bei demſelben angeſtellten General-Auditorlieutenant, Stabs- und Garniſonsauditor und feldärztlichen Perſonale.

d) Allen penſionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuſer, ſo wie auch den mit Beibehaltung des Militärcharacters ausgetretenen Oberſten und übrigen Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien.

e) Den Primaplaniſten und der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts bei den Geſtüts-, Beſchäl- und Remontirungs-Departements, auf das Einrathen der Inſpecteurs.

f) Den Leuten vom Unterofficier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Primaplaniſten aller Branchen, für welche bloß Halbinvaliden gewidmet ſind, als z. B. Grenzcordons, Thierarznei-Inſtitut, der Feldſpitäler, Fleiſchregie, ungariſche Kronwache u. ſ. w.

g) Den in Friedensſtationen angeſtellten Stabsprofoßen, Stockmeiſtern und Militärfreimännern in der Gränze.

h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeiſter und dem übrigen Bäckerperſonale vom Unterofficier abwärts.

i) Den bei dem Platzperſonale angeſtellten Functionscorporals.

k) Den in den Caſernen als Hausmeiſter angeſtellten Militärindividuen.

l) Allen Invaliden, ſie mögen in den Invalidenhäuſern, oder in der Patentalverpflegung ſich befinden, oder mit einer Reſervationsurkunde verſehen ſeyn.

m) In den Militärgrenzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Grenzregimentes, noch in die Kathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht penſionsfähig ſind.

III. Der General-Artilleriedirector,

in ſo fern derſelbe ſeine Befugniß nicht den Inhabern oder den verſchiedenen Commandanten überläßt.

a) Den Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien der Artillerieregimenter, des Bombardiercorps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlangercorps und der Garniſonsartillerie.

b) Dem geſammten Perſonale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Geniedirector.

a) Den Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien des Genie-, Mineurs-, Sappeurscorps.

b) Den bei der Ingenieurakademie angeſtellten Stabs- und Oberofficiers des Ingenieurcorps.

c) Den Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fouriers, Schanzcorporalen, dann

bei dem Fortificatorium eigens angeſtellten, zur Militärjurisdiction gehörigen Profeſſioniſten und andern Individuen.

V. Die Regimentsinhaber.

a) Den Stabsofficiers vom Oberſtlieutenant abwärts, den Oberofficiers, dann Stabsparteien ihrer innehabenden Linien = Infanterie=, Cavallerie=, auch der Artillerieregimenter, wenn der Artilleriedirector ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat.

b) Den Unterofficieren, und den mit denſelben gleichgehenden Primaplaniſten dieſer Regimenter in dem Falle, daß ſie den Commandanten derſelben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirecteur der Militärcadetten=Akademie.

a) Den Stabs= und Oberofficiers, dann Stabsparteien dieſer Akademie, in ſo weit ſelbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführet werden.

b) Den daſelbſt angeſtellten Unterofficiers und Dienern.

VII. Der General=Quartiermeiſter im Frieden und Kriege; den Stabs= und Oberofficiers des General=Quartiermeiſterſtabes und des Pioniercorps, vom Oberſtlieutenant abwärts.

Im Kriege.

a) Den bei der Armee angeſtellten General=Gewaltigen, Ober= und Unterſtabsprofoßen.

b) Allen zum Generalquartiermeiſter=Stabe gehörigen Parteien, als:

dem wirklichen und Vice-Stabsquartiermeiſter,
dem Ober= und Unterwagen= und Wegmeiſter,
Stabsfourier, u. ſ. w.

VIII. Die Commandanten

a) der Linien=Infanterie=, Cavallerie=, Artillerieregimenter, nach Maßgabe der ihnen von den Regimentsinhabern ertheilten Vollmacht;

b) der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

der Garniſons=Bataillons,
des Mineurs=, Sappeurs=, Pontoniers= und Pionierscorps,
der Jägerbataillons,
des Fuhr= und Packweſens;

c) der Grenzregimenter.

d) der Monturs-Ökonomiecommiſſion, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Montursinſpectors;

e) der verſchiedenen Branchen, als:
bei dem oberſten Schiffamte,
„ „ Militärfuhrweſen,
„ der Packreſerve, endlich
„ „ Artillerie,
„ „ Feuergewehrfabrik, und
„ dem Büchſenmacher-Lehrinſtitute,
in ſo weit ſie bei den zuletzt genannten Branchen, von dem General-Artilleriedirector ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden ſind:

a) Allen Chargen vom Unterofficier abwärts, und den mit denſelben gleichgehenden Primaplaniſten,

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-perſonale, vom Obermeiſter abwärts.

Bei den zuſammengeſetzten Grenadierbataillons kann der Commandant desſelben eine Heirathserlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regimentes, von welchem der Heirathswerber iſt, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Director,

den bei den Feldapotheken und der Medicamentenregie angeſtellten Laboranten.

B. Bei der Polizeiwache und den Landesdragonern.

Die bei der Polizeiwache angeſtellten Unterofficiers, Primaplaniſten und Gemeinen haben die Heirathserlaubniß bei den ihnen vorgeſetzten Civilbehörden anzuſuchen welche ſolche gegen den von der Braut auszuſtellenden Renuntiations-Revers auf alle Militärbeneficien ertheilen können.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heirathsbewilligungen für die bei den Garden Sr. Maj. befindlichen Generals, Stabs- und Oberofficiers, dann Stabsparteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerh. Entſchl. Sr. Maj. ſelbſt ab.

Bei der Trabantengarde und der Hofburgwache hänget die Bewilligung der Heirathserlaubniß für die Unterofficiers und Gemeinen von dem Gardecapitän unter den beſtehenden Beobachtungen ab.

II.

Über die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath geſtellte Frage: ob auch Verwandte, welche ſich fortwährend bei wirklichen Militärindividuen als Haus-, und Familiengenoſſen auf-

halten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militärfamilie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen ſeyen; wurde mit Hofkriegsrathsverordnung dd. 10. Auguſt 1826 Lit. N. Nr. 2159 an ſämmtliche Militärcommanden die Belehrung erfolget: daß ſolche Anverwandte um ſo weniger dahin gezählet werden können, als nach dem beſtehenden Militär-Jurisdictionsnormale die Grenzen der Militärfamilien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beſchränket werden, und in Fällen, wo poſitive Anordnungen ſich beſtimmt ausſprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beſchränkung einer ſolchen Vorſchrift Statt finden darf.

III.

Aus Veranlaſſung eines ſich ergebenen Anſtandes, ob die Geſtüt-, dann Beſchäl- und Remontirungs-Departemens bezüglich auf die geiſtliche Jurisdiction ad militiam vagam oder stabilem gehören, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Hofkanzleiv. vom 19. Jänner 1824 nach der Analogie und den Verhältniſſen dieſer Anſtalten zu beſtimmen befunden, daß die genannten Departements mit ihrem geſammten Perſonale ad militiam stabilem zu rechnen ſeyen, wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß diejenigen Etabliſſements dieſer Kathegorie, bei welchen von der oberſten Behörde eigene Militärcapläne angeſtellet ſind, oder in der Folge angeſtellet werden dürften, nicht unter die Jurisdiction der Civilgeiſtlichkeit, ſondern unter jene ihrer eigenen Capläne gehören.

Hofkzld. vom 19. Jänner und 11. März 1830, Z. 5529; Rggsv. Z. 7002 und 15015.

§. 1236.

Unter welcher Rückſicht die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf.

Die oben angeführten Chefs ſind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geiſtlichen Geſetze vorſchreiben, ihr Augenmerk zu richten, ſondern auch folgende Rückſichten auf das ſtrengſte zu beobachten:

1. Daß ſich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienſt nicht ſo ſehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Officierscorps vermieden werden muß; daher zum Grundſatze aufgeſtellet wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchſtens der ſechſte Theil des Officierscorps verheirathet ſeyn darf.

Sollte nach der ſchon beſtehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es ſich um eine Heirath über dieſe Ausmaß handeln, ſo könnte ſolche nur auf den Fall Statt haben, wenn ſie dem darum anſuchenden Officiere ganz beſondere Vortheile darbiethet; für welche

ſpecielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich iſt, und eingeholt werden muß.

2. Daß die Braut von guter Aufführung und unbeſcholtenem Rufe, wie nicht minder von ſolcher Abkunft ſey, damit der Character des die Heirath Anſuchenden, und das Anſehen des Militärſtandes durch eine unanſtändige Heirath nicht herabgeſetzt werde.

3. Daß bei Heirathen in den oberen Chargen, bis zum Unterofficiere, der ſtandesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenſtandes geſichert ſey; bei Heirathen vom Unterofficiere abwärts aber der Heirathswerber ſeine Umſtände merklich beſſere.

§. 1237.

Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig. Strafen gegen die Übertretung dieſes Verbothes.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig.

Überdieß iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Übertretung dieſes Verboths kriegsrechtlich in Folge der beſtehenden Geſetze zu behandeln.

§. 1238.

Zu beobachtende Rückſichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unterofficiere abwärts.

Die §. 1236 angeführte dritte Rückſicht wird bei vorhabenden Verehelichungen vom Unterofficiere abwärts zwar dem Ermeſſen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubniß abhängt, allein überlaſſen, er bleibt aber dafür, inſofern er die Erlaubniß, ohne genaue Erwägung aller Umſtände, und mit Vernachläſſigung der erforderlichen Aufmerkſamkeit auf das Beſte des Dienſtes ertheilt, verantwortlich.

§. 1239.

Insbeſondere aber für die kleineren Stabsparteien und Primaplaniſten.

In Anſehung der kleinen Stabsparteien und der Primaplaniſten, beſonders aber der Unterärzte und Fouriers wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernſtlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu geſtatten ha-

ben, bevor ſie nicht vollkommen überzeugt ſind, daß das die Heirath anſuchende Individuum dadurch ſeine Umſtände merklich verbeſſern werde.

Auch muß in Beziehung auf die perſönlichen Verhältniſſe der Braut die Rückſicht beobachtet werden, daß da, wo Waiſendienſtjahre üblich ſind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten ſteht, der Conſens der Obrigkeit beigebracht werden müſſe.

§. 1240.

Feſtſetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unterofficier abwärts.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts wird künftig dergeſtalt feſtzuſetzen ſeyn, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur 8, und bei der Cavallerie nur 4 Verheirathete beſtehen dürfen. Bei der Verpflegsbäckerei hingegen können auf 100 Mann auch 10 Verheirathete geſtattet werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bei den Grenzregimentern bleibt unbeſtimmt, und unterliegt keiner Beſchränkung.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planiſten, ferner bei den in keine Compagnien und Diviſionen eingetheilten Militärbranchen, insbeſondere bei dem Handwerksperſonale, bleibt noch ferner dem Ermeſſen der zur Ertheilung der Heirathserlaubniß berechtigten Chefs überlaſſen, und dieſe ſind nur an die bereits ſowohl §. 1236 im Allgemeinen, als §. 1238 insbeſondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 1241.

Ehen der erſten Claſſe.

Wenn die Ehen die oben beſtimmte Zahl nicht überſteigen, ſo werden ſie Ehen der erſten Claſſe genannt. Hierbei ſtehen die Weiber unter der Militärjurisdiction, können ſich bei ihren Männern in den Quartier-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeltliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, inſofern ſie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet ſind, die unentgeltliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemeſſene Abfertigung.

§. 1242.

Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen.

Sobald als die im §. 1240 beſtimmte Anzahl der Ehen complet iſt, oder wenn dieſelbe durch irgend einen Fall überſchritten worden ſeyn ſollte, ſo darf bis zu einem ſich wieder ergebenden Abgange keine Heirath von dieſer erſten Claſſe mehr bewilligt werden.

Nur wenn es ſich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienſt gelegen iſt, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Dienſten zu gewinnen, oder einen Recruten von beſonders guten Eigenſchaften anzuwerben, kann demſelben die Bewilligung zu einer Ehe der erſten Claſſe, auch wenn die Zahl derſelben bereits voll, oder ſelbſt überſchritten ſeyn ſollte, ertheilt werden.

§. 1243.

Ehen der zweiten Claſſe.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt ſind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Claſſe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor ſich gehen kann:

a) Darf ein ſolches Weib ſich nie beim Regimente, jedoch der Mann ſich bei ihr mit Urlaub, ſo lange es der Dienſt zuläßt, aufhalten;

b) muß ſie für ſich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfniſſe aus Eigenem zu beſtreiten im Stande ſeyn, und ſich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen;

c) kann ſie nie auf ein unentgeltliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Verſorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anſpruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt oder das Standquartier wechſelt, muß ein ſolches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben; es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienſtes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das Standquartier verlegt wird, ſich gehörig ausgewieſen habe;

e) unterliegt ein ſolches Weib ſammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat ſich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geſchehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu miſchen;

f) die Verlaſſenſchaft des Mannes wird zwar nach ſeinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch wenn die Erben minderjährig ſind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter dieſen Bedingungen die Verehelichung geſtattet wird, muß ſich ſo, wie deſſen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältniſſe der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe ſind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zuſteht, verantwortlich.

§. 1244.

Überſetzung aus der zweiten in die erſte Claſſe der Ehen vom Unterofficier abwärts.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieſer Claſſe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu laſſen; ſie ändert ſodann in dieſem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit iſt unter Zurückſtellung des von ihr ausgeſtellten Zeugniſſes davon zu benachrichtigen.

Die Überſetzung aus der zweiten in die erſte Claſſe kann auch bei einem nach der zweiten Claſſe verheiratheten Mann, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maß eines in der erſten Claſſe ſich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 1245.

Heirathen der Invaliden.

Den Invaliden, welche in den Häuſern leben, iſt das Heirathen ſelten, und nur damals zu geſtatten, wenn der Mann ſich nicht ſelbſt pflegen kann, und einer Gehülfin bedarf, oder ſeine Umſtände merklich verbeſſern, und wahrſcheinliche Verſicherung beibringen kann, daß ſein Weib und die Kinder nach ſeinem Tode ſich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häuſern patentmäßig angewieſenen oder mit Reſervations-Urkunden verſehenen Invaliden iſt die Heirathserlaubniß nur dann zu geben, wenn ſie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß ſie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umſtände des Mannes beitrage.

Vor der Heirath iſt aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverſe mehr abgefordert werden, ſie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine ſonſtige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anſpruch zu machen haben.

§. 1246.

Beſtimmung wegen der während einer zeitlichen Dienſtleiſtung ſich verehelichenden Invaliden.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienſtleiſtung beigezogenen Invaliden der eine oder der andere während derſelben ſich verehelichen wollte, kann ſolches nur auf die im vorigen Paragraphe für die patentmäßig angewieſenen Invaliden beſtimmte Art geſchehen; außerdem müſſen ſich deren Bräute noch weiters verbinden, daß ſie, ſo lange dieſe Dienſtleiſtung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und dort ſich ernähren wollen. Über die Möglichkeit des letzteren haben ſie ſich gehörig auszuweiſen.

§. 1247.

Beſtimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß ſich engagirenden Ausländer.

Wenn ſich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben laſſen, daß ſie eine gewiſſe Weibsperſon heirathen dürfen, und wenn dem Dienſte an deren Überkommung gelegen wäre, ſo kann ihnen ſolches unter den in der Confinen-Werbungs-Inſtruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeſchriebenen Beobachtungen geſtattet werden.

Ein ſolcher Recrut iſt als bereits verheirathet bei ſeiner Engagirung anzuſehen, und kann dadurch die feſtgeſetzte Zahl der Weiber überſchritten werden, nur muß dagegen der §. 1242 genau in Vollzug geſetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente aſſentirt worden ſind, hat das Regiment von ſelben die Trauungsſcheine und die Taufſcheine der etwa ſchon mitbringenden Kinder abzuverlangen, wenn ſie aber damit nicht verſehen ſeyn ſollten, ſelbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Koſten aus dem Werb-Erſparungsfonde zu beſtreiten.

§. 1248.

Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannſchaft ſind ungültig.

Die von den ſowohl in der Dienſtleiſtung als in der Invaliden-Verſorgung ſtehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen ſind ungültig und nichtig, von der Behörde als ſolche zu erklären, und die Weiber ohne weiteres von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. zu behandeln.

§. 1249.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deſerteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geſchloſſenen Ehen ſind gleichfalls ungültig.

Auf eben die nähmliche Art ſind alle durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den Erſtern, wenn beſondere rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Vorſchrift vom 10. Juni 1812.

§. 1250.

Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannſchaft zuſteht.

Über die vorgekommene Frage: welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannſchaft zuſtehe, iſt einverſtändlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beſchloſſen worden: daß in Friedenszeiten zur Verehelichung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Conſens hinreichend ſey, in Kriegszeiten aber dießfalls zwiſchen der activen und nicht activen Landwehr, nähmlich jener, welche im Felde ſteht, und der für den Garniſonsdienſt beſtimmten, kein Unterſchied gemacht, ſondern die Heirathsbewilligung für Landwehrmänner in dieſer Epoche ganz eingeſtellt ſeyn ſoll.

Hofkzld. vom 9. Nov. 1813.

§. 1251.

Heirathsconſenſe der Ehen bei jüdiſchen Soldaten.

Um bei Ertheilung der Heirathsconſenſe an Soldaten jüdiſcher Religion die nöthige Ordnung herzuſtellen, und der übermäßigen Vermehrung der Juden vorzubeugen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General-Commanden verfügt, daß künftig den jüdiſchen Soldaten die Bewilligung zu heirathen nur im Einverſtändniſſe mit der betreffenden politiſchen Behörde, welche die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ſolcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden ſoll.

Hofkzld. vom 23. Juni 1815.

§. 1252.

Wie bei Ertheilung von Heirathsconſenſen für Militärbeamte vorzugehen iſt.

In Anſehung der bei den verſchiedenen Militär-Verwaltungszweigen angeſtellten Beamten wurde in Folge der allerh. Entſchließung vom 16. Jänner 1826 folgende Vorſchrift erlaſſen:

Es ſollen in Zukunft alle bei dem Hofkriegsrathe unterſtehende Ämter und Branchen der Militär-Verwaltung ohne Unterſchied, und auch bei dem Hofkriegsrathe ſelbſt neu angeſtellt werdende, daher nicht bereits in Sr. Maj. Dienſt ſtehende Beamte, bei Verluſt ihrer Anſtellung gehalten ſeyn, zu ihrer bevorſtehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen.

Dieſe Bewilligung ſoll nur dann abgeſchlagen werden, wenn ein ſolcher Beamter eine Perſon von erwieſener ſchlechter Aufführung heirathen wollte, oder wenn derſelbe nicht in dem Gehalte von fünfhundert Gulden ſteht, oder bei einem anderen Gehalte nicht ſo

viel ſichergeſtellte Einkünfte, um ſomit den Gehalt von fünfhundert Gulden jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweiſen vermag. Übrigens finden Se. Maj. hinſichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits beſondere geſetzliche Anordnungen beſtehen, in ſo weit dieſe mit gegenwärtiger Vorſchrift nicht im Widerſpruche ſtehen, es bei ſolchen ferner bewenden zu laſſen.

Auch geruhten Se. Maj. unter dem 15. Nov. 1826 ferner zu erklären, daß in der oberwähnten allerh. Entſchl. vom 16. Jänner 1826 auch die beeideten Practicanten begriffen ſeyen.

Hofkriegsräthliche Circularverordnung vom 28. Nov. 1826.

§. 1253.

Heirathsbewilligungen für beurlaubte Fuhrweſens-Mannſchaft.

Da ſeit der nach dem letzten Kriege erfolgten neuen Organiſirung der Fuhrweſens-Mannſchaft dieſelbe als eine wirkliche Militär-Mannſchaft zu betrachten iſt, und ſie auch nicht mehr unbeſtimmt, ſondern bis zur Einberufung beurlaubt wird, ſo ſind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrweſens-Corps in Hinſicht auf die Jurisdiction, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannſchaft zu behandeln, ſomit können ſie auch ohne Bewilligung des Fuhrweſens-Corps-Commando nach den beſtehenden Geſetzen keine gültige Ehe eingehen.

Hiernach hat die Landesſtelle die Magiſtrate und die Dominien durch die Kreisämter belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu laſſen, daß bei vorkommenden dergleichen Heirathsgeſuchen ſich immer an das Fuhrweſens-Corps-Commando zu wenden ſey.

Hofkzld. vom 6. Auguſt 1812.

§. 1254.

Wohin Aufgebothsgeſuche zu weiſen ſind.

Aufgebothe bei Militärperſonen oder jenen ad militiam vagam Gehörigen, ſind an den Feldſuperior zu weiſen.

Rggsv. vom 28. Auguſt 1798, Zahl 3437.

§. 1255.

Wie ſich der apoſtoliſche Vicar hinſichtlich der Dispenſen in ſämmtlichen Fällen zu benehmen hat.

Se. Maj. haben dem apoſtoliſchen Vicar der k. k. Armee die den Diözeſan-Biſchöfen ſchon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruht, zu Folge welcher derſelbe bei geheimen Ehehinderniſſen mit Verſchweigung der Namen der Par-

teien den obwaltenden Gewiſſensfall dem General-Commando anzeigen, ſomit um die Nachlaſſung und Dispens von dem beſtehenden gemeinen Ehehinderniſſe einſchreiten könne; welche höchſte Entſchließung der k. k. Hofkriegsrath bereits den geſammten Länder-General-Commanden mit dem Auftrage bekannt gemacht hat, daß in dergleichen ohnedieß ſelten vorkommenden Fällen das Anſuchen und Vorwort des apoſtoliſchen Vicars allerdings günſtig und geneigt aufzunehmen, und hiernach die angeſuchte Dispens zu ertheilen ſey, wobei es ſich aber von ſelbſt verſtehe, daß unter ſolche geheime Ehehinderniſſe der Mangel der geſetzmäßigen Erlaubniß zum Heirathen keineswegs verſtanden werden könne. Sämmtlichen Ordinariaten iſt dieſe Nachricht zu ertheilen, um ſich hiernach zu richten.

Hofkzld. vom 11. Auguſt 1801.

§. 1256.

Welche Behörde die Ehedispenſen ertheilt.

Ehedispenſen für Militärperſonen, penſionirte Officiere, Officiers-Witwen, Militär-Pupillen und Generäle ertheilt das General-Commando eines jeden Landes.

Hofdecret vom Dec. 1807, Zahl 24735, Rggsz. 480, vom Jahre 1808.

§. 1257.

Wie bei Anfechtung einer von einem Militär ohne Bewilligung der vorgeſetzten Behörde eingegangenen Ehe vorzugehen iſt.

In Folge allerh. Entſchl. vom 17. Auguſt 1837 wurde mit hofkriegsräthlichem Reſcripte vom 30. Auguſt 1837 nachſtehendes Verfahren bei Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgeſetzten Behörde eingegangenen Ehe als Richtſchnur für das künftig in derlei Fällen von dem Fiscal-Amte zu beobachtende Benehmen vorgeſchrieben:

„Über den im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei der oberſten Juſtizhofſtelle und Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen von dem Hofkriegsrathe an Se. Majeſtät bezüglich der vorgekommenen Fragen:

1. Ob zur Beſtreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54 des a. b. G. B. entgegenſteht, für die Militär-Behörde eine Perſon aufzutreten und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend ſey, daß von Seite der Militär-Behörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des a. b. G. B. bezeichnete Anſuchen bei dem competenten Gerichte geſtellt werde; und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig ſeyn ſollte, der Fiscus berufen ſey, als ſolcher aufzutreten, unterm 3. April 1833 erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag, haben Allerhöchſtdieſelben datirt Iſchl unterm 17. Aug. 1837 allergnädigſt zu entſchließen geruht, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens beſtellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch dieſe Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Unterſuchung von dem competenten Gerichte, ſobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen ſey.

Da es nun in Folge dieſer allerh. Entſchließung zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens beſtellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiscus zu dieſem Zwecke nicht mehr aufzuſtellen iſt, ſo ſind künftig die gegen die Mannſchaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Unterſuchungs- und Kriegsrechts-Acten jener Militär-Behörde, welcher das Recht der Heirathsbewilligung zuſtand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt iſt, zuzuſtellen, welche ſonach, inſofern ſie ſich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden ſollte, das mit den Acten belegte gehörig motivirte Anſuchen um Auflöſung der Ehe dem im Lande aufgeſtellten Judicio deleg. milit. mixt. zu überreichen haben wird.

Das Judic. deleg. milit. mixt. hat ſonach entweder den Fiscus oder einen andern verſtändigen und rechtſchaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzuſtellen, und ihm das eingelangte Anſuchen um Auflöſung der Ehe ſammt den Acten zur Äußerung zuzuſtellen, zugleich aber die in dem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 30. Nov. 1819, Hofzahl 1255, vorgeſchriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erſtattete Äußerung die wegen Annullirung der Ehe eingeſchrittene Militär-Behörde um ihre Gegenäußerung und den Vertheidiger der Ehe um ſeine Schlußäußerung zu vernehmen, und ſonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet ſind, mit Zuziehung des Feldkriegs-Secretärs als politiſchen Repräſentanten das Urtheil zu fällen, und ſolches der wegen Annullirung der Ehe eingeſchrittenen Militär-Behörde, als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzuſtellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, ſo muß es der um die Annullirung der Ehe eingeſchrittenen Militär-Behörde überlaſſen bleiben, ob ſie es dabei bewenden laſſen, oder dagegen in der geſetzlichen Friſt die weiteren Schritte thun, d. i. den Appellationszug antreten wolle, für welchen letzteren Fall ſodann der Vertheidiger der Ehe um ſeine Äußerung vernommen,

und ſolche ſammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzuſenden ſeyn wird.

Für den Fall als das erſtrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiele, hat es bei der beſtehenden Vorſchrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellation, und falls es katholiſche Parteien betrifft, oder auch nur eine Partei katholiſch wäre, ſelbſt über zwei gleichlautende Urtheile die Reviſion ergreifen muß, zu verbleiben.

Abſchrift der Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das allgemeine Militär-Appellationsgericht vom **30.** Auguſt **1837**, Hofzahl **799**; mit Hofkammerdecret vom **28.** Nov. **1837**, Zahl **49865**, und Rggsv. vom **6.** Dec. **1837**, Zahl **69586**.

§. 1258.

Todeserklärung eines abweſenden Gatten bei dem Militär und in den Militär-Gränzen.

In Folge der von dem Hofkriegsrathe an ſämmtliche Militär-Behörden erlaſſenen Vorſchrift iſt ſich bei dem geſammten Militär und in den Militär-Gränzen über die um die Todeserklärung eines abweſenden Ehegatten, und um die Erlaubniß zur zweiten Verehelichung zu ſchreiten, vorkommenden Geſuche auf nachſtehende Art zu benehmen:

a) In allen Fällen, wo ein der katholiſchen oder nicht-unirten griechiſchen Religion zugethaner, zur Militär-Jurisdiction gehöriger Ehegatte über den Tod ſeines abweſenden Ehegatten den geſetzmäßigen Beweis durch einen legalen Todtenſchein oder zwei beeidete, bei dem Abſterben des Abweſenden oder eines Vermißten ſelbſt gegenwärtig geweſenen Zeugen nicht zu erweiſen vermag, und zu einer zweiten Ehe ſchreiten will, hat ſich derſelbe anfänglich an den betreffenden Corps- oder Regiments-Commandanten zu verwenden;

b) es iſt alsdann die Sache der gleichgedachten Commandanten, ſolchen Individuen durch eidliche Abhörung derjenigen Ober-Officiere, Unter-Officiere und Gemeine, die unter der Compagnie des Abweſenden oder Vermißten gedient haben, mit ihm in eben der feindlichen Vorfallenheit, wo er geblieben oder vermißt worden, geſtanden, deßgleichen die mit ihm allenfalls in die Gefangenſchaft gerathen, oder in ein Spital abgegeben worden ſind, über alle ihnen von dem Abweſenden bekannten Umſtände an die Hand zu geben, und zu trachten, daß entweder der Tod des Abweſenden gehörig erwieſen, oder wenigſtens erhoben werde, ob er in die Gefangenſchaft abgeführt oder ſonſt wohin gekommen ſey. Zeigt es ſich

c) daß der Ort ſeines Aufenthaltes in der Gefangenſchaft oder ſein dort erfolgt ſeyn ſollender Tod angegeben werde; ſo kann in einem

dergleichen Falle die Anzeige an den Hofkriegsrath gemacht werden, um ſich über das Leben oder den Tod eines ſolchen Abweſenden den legalen Beweis durch die k. k. Geſandtſchaft in Frankreich, Spanien, Italien, oder wo es ſonſt iſt, zu verſchaffen;

d) hat die Partei die zu dieſem Zwecke hinreichend vermeinten Beweiſe zu Handen gebracht, ſo hat dieſelbe in den deutſchen Erbländern, ſo wie bei den Feldtruppen in Ungarn, dann den dazu gehörigen Provinzen ihr Geſuch der Ordnung nach bei dem **Judicium deleg. militare mixtum** anzubringen, wo ein Vertreter der Ehe aufzuſtellen, und ſich nach dem Patente vom **22.** Februar **1791**, §. **3**, und der hofkriegsräthlichen Adoptirungsverordnung vom **19.** März des nähmlichen Jahres zu benehmen ſeyn wird.

e) Wenn das **Judic. deleg. milit. mixt.** in einem ſolchen Falle auf die Bewilligung zur zweiten Ehe einrathen zu müſſen glaubt, ſind die geſammten Acten nebſt den Beweggründen, und zwar wenn es eine **ad militiam vagam** gehörige Perſon betrifft, dem **Vicarius apostolicus castrensis**, bei einem **ad militiam stabilem** gehörigen Individuum aber, dem betreffenden Ordinariate um ſeine Wohlmeinung und gutächtliche Äußerung mitzutheilen, ſonach aber deren abgegebene Wohlmeinung mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegsrathe zur Erſtattung des Vortrages an Se. Maj. zu unterlegen. So weit es aber

f) die Militär-Gränzen betrifft, die in geiſtlichen Angelegenheiten und Eheſachen den Diözeſan-Conſiſtorien unterſtehen, haben die Regimenter die in ſolchen Fällen zur zweiten Ehe ſchreiten wollenden Parteien, wenn ihnen vor der Hand nach der in **a**, b, c gegebenen Belehrung zur Herbeiſchaffung der möglichſten Beweiſe an die Hand gegangen worden iſt, mit ihrem Geſuche an die betreffenden Diözeſan-Conſiſtorien zu weiſen, welche in dieſen Fällen zu entſcheiden haben;

g) in Hinſicht auf ähnliche Geſuche der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſions-Verwandten haben allenthalben die **Judicia delegata militaria mixta** einzuſchreiten, und ſich nach demjenigen zu benehmen, was dießfalls der §. **51** des Ehepatents vom **16.** Jänner **1783** und das a. b. G. B. vorſchreibt.

Hofkzld. vom **4.** Oct. **1803**.

3. Von der Führung der Militär-Tauf-, Trau- und Sterbebücher, und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1259.

Anbefohlene Übereinſtimmung der Tauf-, Trau- und Sterberegiſter des Civilclerus mit jenem des Militärclerus.

Um die vom Civilclerus jährlich an das Militär einzuſenden-den Auszüge aus ihren Tauf-, Trau- und Sterberegiſtern, in ſo fern dieſe Militärperſonen betreffen, mit den dießfälligen Protocollen der Militär-Geiſtlichkeit in Einklang zu bringen, und letztere in den Stand zu ſetzen, ihre Protocolle genau nach jenen Weiſungen auszufüllen, welche in den für den Militär-Clerus vorgeſchriebenen, nicht durchaus mit den Civilregiſtern übereinſtimmenden Formularbogen enthalten ſind, erhielt die Landesſtelle in Folge Anſuchens des k. k. Hofkriegsrathes vom 17. d. M. Nr. 4281 drei Stücke Erklärungen, über jene Daten und Angaben, welche in die einzelnen Rubriken der beim Civil-Clerus eingeführten Formularbögen der Tauf-, Trau- und Sterberegiſter, in Bezug auf die Militär-Functionen aufzunehmen kommen, mit der Weiſung, den Civil-Clerus anzuweiſen, daß er ſeine Eintragungen, in ſo fern ſie Militärperſonen betreffen, darnach einzurichten habe.

Außerdem wird es der Ordnung wegen erforderlich, daß der Civil-Clerus die benannten Auszüge nicht mehr in eine allgemeine Conſignation aufnehme, ſondern ſelbe nach den verſchiedenen Regimentern, ſelbſtſtändigen Bataillons und ſonſtigen Corps- und Militärbranchen abtheile, und auf dieſe Art eingerichtet einſende, zu welchem Ende daher gleichfalls der Civil-Clerus gehörig anzuweiſen iſt.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1828, Hofz. 29913, Rggsz. 1433, vom Jahre 1829.

§. 1260.

Trauungsprotocolle der Militärperſonen.

Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungsprotocolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militärgeiſtlichkeit möglichſt vollſtändig geführet werde.

Nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes bedarf es in der That einer Fürſorge, daß die Militärſeelſorger bei auswärts geſchehenden Trauungen von Militärperſonen nicht bloß von den dem Militärbräutigam betreffenden Daten, ſondern auch jenen der Braut, wenn ſie auch der Civil-Juriſdiction unterſteht, zur Ausfüllung der ge-

nau vorgeſchriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher in die umſtändliche Kenntniß gelangen, um bei geſchehenen Anforderungen vollſtändige und gültige Trauungsſcheine ausſtellen, oder ſonſtige Aufklärungen oder Nachweiſungen geben zu können.

Zu dieſem Behufe wurde der Landesſtelle, auf Erſuchen des k. k. Hofkriegsrathes, zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der unter dem 4. Oct. 1810, Z. 14411, erlaſſenen hofkriegsräthlichen Verordnung, wornach in jenen Fällen, wo beurlaubte Soldaten ſich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen wenden, die, die Braut treffenden Urkunden dahin geſendet werden müſſen, wachſam zu ſeyn.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppenkörper anweiſen, aus dieſen Documenten die, die Braut betreffenden Daten gleich in die Heirathslicenz aufzunehmen, und in den Trauungsprotocollen vorzumerken, ſofort die annoch von dem Militärſeelſorger mit der Dimiſſion zur auswärtigen Trauung clauſulirte Heirathslicenz ſammt den gedachten, die Braut betreffenden Documenten an diejenige Behörde, welche die militäriſche Heirathsbewilligung für den Bräutigam nachgeſucht hat, zurück, und ſolchergeſtalt durch dieſe Behörde an den betreffenden Civilpfarrer gelangen zu machen, in deſſen Händen dieſe Urkunden zu verbleiben haben; — nun muß aber der betreffende Militärſeelſorger auch von dem wirklichen Vollzuge, der in ſeinem Protocolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen.

In dieſer letzteren Beziehung iſt dem Civil-Clerus die Hofkzlv. vom 30. Auguſt 1784 in Erinnerung zu bringen, laut welcher von dem Seelſorger die Verzeichniſſe über die von demſelben mit Militärperſonen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbnißacte alljährlich an die Militärgeiſtlichkeit eingeſendet werden ſollen, welches künftig durch die Landesſtelle an das General-Militärcommando zu geſchehen hat.

Hofkzld. vom 22. Febr. 1827, Hofz. 4661, Rggsz. 12391.

§. 1261.

Mittheilung der Sterbeliſten an die Gubernien.

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft die Kranken- und Sterbeliſten von allen Militärſpitälern an die Landesgubernien zu ihrer Kenntniß nothwendigen Darnachachtung und Verfügung abgegeben werden ſollen.

Hofkzld. vom 28. Auguſt 1806.

Vorſchrift wegen den bey den Regimentern ſich ereignenden Tauf-, Trauungs- und Sterbefällen.

Hofv. vom 1. Juni 1781, 30. Auguſt 1784, und 25. November 1784.

§. 1262.

Welche Stempel bei Militär-Trauungs-, Tauf- und Todtenſcheinen zu gebrauchen ſind.

Rückſichtlich des Stempelgebrauches der von den Feldcaplänen ausgeſtellten Militär-Trauungs-, Tauf- und Todtenſcheine hat zwar die allgemeine Hofkammer eine allgemeine Vorſchrift erlaſſen, welche ſowohl der k. k. niederöſterr. Landesregierung, als auch den übrigen Landesſtellen mit dem Erlaſſe vom 22. Dec. 1803, Zahl $\frac{29723}{2467}$ (Rggsz. 1038 vom Jahre 1804) und von Seite des k. k. Hofkriegsrathes ſämmtlichen General-Commanden, Regimentern und Corps mit Circularverordnung vom 22. Jänner 1804, Zahl 334, mitgetheilet worden iſt, und der k. k. Hofkriegsrath fand ſich zwar veranlaßt, die erwähnte Hofkammervorſchrift mit dem Reſcripte vom 26. März 1839, Z. 968 lit. N., neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Hofkammerv. vom 26. October 1839, Hofzahl 45753, Rggsz. 63172.

Nun treten aber die Beſtimmungen des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840 in Anwendung, wornach das Militär hinſichtlich dieſer Urkunden in Bezug auf die Stempelpflicht gleich den andern Privatperſonen zu behandeln kommen, und wornach den Militärperſonen ohne Unterſchied der Perſon nach §. 21 dieſes Patentes für den Bogen dem Stempel von 15 kr. unterliegt.

II. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der Akatholiken.

§. 1263.

Vorerinnerung.

Bereits in der Abhandlung IX. dieſes Werkes §. 1 wurde das in Gemäßheit des Hofdecretes vom 13. Oct. 1781 von der niederöſterr. Regierung publicirte Circular, gleichfalls vom 13. Oct. 1783, ſeinem ganzen Inhalte nach aufgenommen, welches als die Grundlage der, dieſen chriſtlichen Religionsgenoſſen zugeſtandenen eigenthümlichen Verhältniſſe, unter dem Namen „chriſtlicher Toleranz“ beſteht.

Die politiſchen Rechtsverhältniſſe der Akatholiken wurden dort behandelt; nun von deren geiſtlichen Angelegenheiten.

Dieſer den Cultus aller drei geduldeten chriſtlichen Religionen betreffende Punct kommt alſo des Zuſammenhanges wegen ſeinem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen.

§. 1264.

Allgemeine Grundzüge des Cultus der drei geduldeten Religionen.

Den augsburgiſchen und helvetiſchen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen wurde von Sr. Maj. Kaiſer Joſeph II. laut Hofdecret vom 13. October 1781, kundgemacht (mit Circ. vom 13. October 1781), ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben ohne Rückſicht, ob ſelbes jemals gebräuchlich oder eingeführt worden ſey oder nicht, geſtattet.

Der katholiſchen Religion allein ſoll jedoch der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden proteſtantiſchen Religionen aber, ſo wie der ſchon beſtehenden nicht unirten griechiſchen aller Orten, wo es nach der geſetzlich beſtimmten Anzahl der Menſchen, und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und ſie (Akatholiken) nicht bereits im Beſitze des öffentlichen Religionsexercitii [a]) ſtehen, bloß das Privatexercitium auszuüben erlaubet ſeyn.

Hofd. vom 13. Oct. 1781, Rggsc. vom 13. Oct. 1781.

Die akatholiſchen Unterthanen, wo hundert Familien exiſtiren, wenn ſie auch nicht in dem Orte des Bethhauſes oder Seelſorgers, ſondern ein Theil derſelben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethhaus nebſt einer Schule erbauen dürfen, die weiter entfernten aber können ſich in das nächſte, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethhaus, ſo oft ſie wollen, begeben, auch ihre erbländiſchen Geiſtlichen die Glaubensverwandten beſuchen, und ihnen auch den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroſte beiſtehen; doch nie verhindern, unter ſchwerſten Verantwortung, daß einer von ein- oder anderem an Kranken verlangter katholiſcher Geiſtliche berufen werde. In Anſehung des Bethhauſes befahlen Se. Majeſtät ausdrücklich, daß, wo es nicht ſchon anders iſt, ſolches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gaſſe, ſo eine Kirche vorſtellet, haben, ſonſt aber, wie und von welchen Materialien ſie es bauen wollen, ihnen freiſtehen, auch alle Adminiſtrirung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienſtes ſowohl im Orte ſelbſt, als auch deren Überbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniſſe mit Begleitung ihres Geiſtlichen vollkommen erlaubet ſeyn ſoll.

a) In Betreff der militäriſchen Ehrenbezeigungen bei Cultushandlungen akatholiſcher Bekenntniſſe wurde daher Folgendes verordnet:

In den Provinzen, in welchen akatholiſchen Gemeinden das Befugniß der freien und *öffentlichen* Religionsübung zuerkannt iſt, iſt dem feierlichen Gottesdienſte die militäriſche Sicherheits- und Ehrenaſſiſtenz allerdings auch fernerhin zu leiſten, jedoch ſind davon diejenigen Ehrenbezeigungen auszuſchließen, welche im Reglement lediglich für die, nur den Katholiken eingeräumten Frohnleichnamsproceſſion, als dem Hochwürdigſten, und den Segnungen mit demſelben gebührend vorgeſchrieben ſind.

Allerh. Entſchl. vom 19. März 1835.

Hofkzld. vom 24. April 1835, Hofz. 10252, Rggsz. 24885.

§. 1265.

Behandlung aller übrigen Secten hinſichtlich der Religionsübung.

Außer dieſen *drei* im Toleranzpatente genannten Parteien darf keiner andern, unter Strafe der öffentlichen *Ruheſtörung*, ein eigener Gottesdienſt geſtattet werden.

Dieſe nicht tolerirten Secten ſollen vielmehr als Katholiken betrachtet, und mit Ausſchließung der Beicht und Communion, zur Beobachtung der katholiſchen Kirchendisciplin angehalten werden.

Hofv. vom 25. und 31. Jänner 1782.

§. 1266.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Auf der Grundlage des §. 1264 angedeuteten Hauptpunctes kommt nun zu handeln:

I. Von den einzelnen tolerirten chriſtlichen Religionen.

II. Von dem Verhältniſſe der tolerirten chriſtlichen Religionen zur herrſchenden katholiſchen.

III. Von den Eheſachen, und Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

I. Hauptſtück.

Von den einzelnen tolerirten chriſtlichen Religionen.

§. 1267.

Aufzählung derſelben.

Dieſe ſind:

a) Die augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen, und

b) die griechiſch nicht unirte Religion.

I. Abſchnitt.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1268.

Ordnung, wie davon zu handeln komme.

Hier kommt zu handeln:

I. Von der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

II. Von den akatholiſchen Bethhäuſern und dem Kirchenvermögen.

III. Von den Religionsübungen der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

I. Abſatz.

Von der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1269.

Oberſte Kirchengewalt.

Art der Ausübung derſelben.

Nachdem im Öſterreich geltenden ſogenannten Territorialſyſteme[a]) ſtehet dem Landesfürſten das Befugniß zu, nicht bloß vermöge des **Jus circa sacra**, diejenigen Geſchäfte der akatholiſchen Kirche zu beſtimmen (welche ſich auf den Staatszweck beziehen), ſondern vermöge des **Jus in sacra**, auch rückſichtlich derjenigen frei und ungehindert geſetzliche Vorſchriften zu erlaſſen, welche die politiſche Adminiſtration nicht betreffen.

Dieſe oberſte Kirchengewalt übet der öſterreichiſche Landesherr, vermöge ſeiner Machtvollkommenheit

1. durch die landesfürſtlichen Behörden, und

2. durch die Conſiſtorien beider akatholiſchen Religionsverwandten aus.

a) Nach dieſem Syſteme, im Gegenſatze von dem Episcopalſyſteme, dem zu Folge die Landesherren bei der Reformation die auf ſie devolvirte Gerichtsbarkeit Oberbiſchöfe wurden, iſt die, proteſtantiſche Kirche, als eine bloße Staatsanſtalt, und die Kirchengewalt als ein Theil derſelben zu betrachten.

Nach dieſem Territorialſyſteme hat alſo der Landesfürſt die höchſte Gewalt in den geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen, und leitet und ordnet dieſelben, in ſo weit ſie ſich nicht auf Gewiſſensſachen erſtrecken, frei und unabhängig nach den von ihm emanirten geſetzlichen Beſtimmungen und Formen.

§. 1270.

Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle.

Die Judicatur in den das Religionsweſen der Akatholiken betreffenden Gegenſtänden iſt der politiſchen Landesſtelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Paſtoren und Theologen, aufgetragen, von welchen nach ihren Religionsſätzen geſprochen und entſchieden werden ſoll.

Circ. vom 13. Oct. 1781 §. 5, Rggsz. 664.

Welchen Einfluß auch die Kreisämter hierin nehmen, kommt am gehörigen Orte vor.

§. 1271.

Recurs-Behörde.

Der Recurs gegen Entſcheidungen über die das Religionsweſen der Akatholiken betreffenden Gegenſtände geht an die politiſche Hofſtelle.

Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 5.

§. 1272.

Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Juſtiz, und welche vor das Politicum gehören.

In den aus einem übel genommenen Verſtande der Toleranz ſich ergeben mögenden Fällen der Ausſchweifungen, ſollen die Schuldigen mit einer Polizeiſtrafe beleget, und nur wenn die politiſchen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig finden, die Aburtheilung dem Criminale überlaſſen werden; daher haben die dießfälligen Juſtizſtellen ſich nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politiſchen Stellen würden anerkennet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Aburtheilung ſich das Politicum annimmt, einzumengen.

Hofentſchl. vom 11. März 1782.

§. 1273.

Beſchwerderecht der proteſtantiſchen Gemeinden.

Wenn eine proteſtantiſche Gemeinde in der Ausübung der von Sr. k. k. Maj. allergnädigſt verliehenen Rechte und Religionsbegünſtigungen beeinträchtiget oder von jemand gekränket werden ſollte, ſo kann ſelbige ihre gegründeten Beſchwerden bei dem Conſiſtorio anbringen, welches dieſe Beſchwerden an die gehörige Behörde ferners befördern wird.

Conſiſtorial-Inſtruction vom Jahre 1785, Artikel II. §. 5.

II. Abſatz.

Von den Conſiſtorien der evangeliſchen augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1274.

Überſetzung des Teſchner Conſiſtoriums nach Wien.

Bei dem Umſtande, daß das Teſchner Conſiſtorium von den übrigen öſterreichiſchen Provinzen zu weit entfernt iſt, haben Se. Maj. entſchloſſen, daß ſolches nach Wien überſetzt, und für die in den deutſchen und böhmiſchen Erbländern befindlichen Reformirten ein gleiches Conſiſtorium in Wien hergeſtellet werden ſoll.

Rggsv. vom 16. Auguſt 1784, Hofd. vom 20. Sept. 1784, Zahl 14673.

§. 1275.

Umfang der Wirkſamkeit.

Der Wirkungskreis der Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen in Wien erſtrecket ſich über alle k. k. deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen, Illyrien, Küſtenland und Venedig.

§. 1276.

Unterordnung der Conſiſtorien unter die niederöſterreichiſche Landesregierung.

Das Conſiſtorium iſt der niederöſterreichiſchen Landesregierung unterworfen.

Conſiſtorial-Inſtruction vom 20. Sept. 1785, Rggsz. 664 Artikel 4 §. 3.

§. 1277.

Ordnung, wie von dieſen Conſiſtorien zu handeln kommt.

Bei dieſen Conſiſtorien kommt:

1. Von dem Perſonalſtand derſelben, und
2. von der Geſchäftsführung im Allgemeinen zu handeln.

1. Von dem Perſonalſtande der Conſiſtorien.

§. 1278.

Aus welchen Individuen die Conſiſtorien zu beſtehen haben.

Die Conſiſtorien beider proteſtantiſchen Confeſſionen haben aus bloßen Proteſtanten, halb geiſtlichen, halb weltlichen Standes, unter einem katholiſchen Präſes zu beſtehen.

Conſiſtorial-Inſtruct. vom 20. Sept. 1784., Art. I. §. 6.

§. 1279.

Präſes des Conſiſtoriums.

Ein jeweiliger, allerhöchſt benannter Präſes Conſiſtorii [a]) introducirt ſich ſelbſt, und iſt die Ablegung eines neuen Eides von einem bereits beeideten Subjecte, ſo zu der Stelle eines Conſiſtorial-Präſidenten gelanget, überflüſſig; dafern jedoch ein noch unbedienſtetes Individuum dazu Allerhöchſt benannt werden ſollte, dann wird dieſes den Eid bei der Landesregierung nach einem alsdann ſeiner Zeit zur allerhöchſten Approbation einzuſendenden Formulare abzulegen haben.

Conſiſtorial-Inſtruct. vom 3. März 1785, Art. 2.

a) Dieſer Präſes wird aus der Mitte der Räthe der niederöſterr. Landesſtelle gremialiter vorgeſchlagen, und der Vorſchlag der k. k. vereinten Hofkanzlei der allerhöchſten Entſcheidung gutachtlich unterzogen. Er genießt einen Jahresgehalt von 500 fl. aus der k. k. Prov. Cameral-Ausgabscaſſe.

§. 1280.

Beiſitzer bei dem Conſiſtorium der augsburgiſchen Confeſſion.

Das Conſiſtorium der augsburgiſchen Confeſſion beſteht:

1. Aus einem weltlichen Rathe und Kanzleidirector, und
2. aus zwei geiſtlichen Räthen, dann
3. aus einem Secretär.

§. 1281.

Beiſitzer des Conſiſtoriums helvetiſcher Confeſſion.

Das Conſiſtorium helvetiſcher Confeſſion beſteht aber:

1. Aus einem weltlichen Rathe und zugleich Kanzleidirector,
2. aus einem geiſtlichen Rathe,
3. aus einem ſupplirenden Secretär.

§. 1282.

Gemeinſchaftliches Kanzleiperſonal.

Beide Conſiſtorien haben ein gemeinſchaftliches Kanzleiperſonale, welches aus einem Protocolliſten, drei Kanzelliſten und zwei Kanzleidienern beſtehet.

§. 1283.

Ernennung der Conſiſtorial-Beiſitzer.

Die Ernennung der Conſiſtorial-Beiſitzer erfolgt von Sr. Maj. ſelbſt.

§. 1284.

Ernennung des Secretärs.

Der Conſiſtorial-Secretär wird jedesmal von dem Conſiſtorio, einverſtändlich mit dem Präſes, vorgeſchlagen, und darüber ein Ternavorſchlag, wenn ſo viele taugliche Subjecte vorhanden ſind, der Landesregierung zur Beſtätigung vorgelegt, und hierüber der vorzüglichſte Bedacht auf Landeskinder oder wenigſtens auf ſolche Subjecte, die aus den k. k. Staaten geboren ſind, genommen.

Conſiſtorial-Inſt. vom 20. Sept. 1784. Art. 1. §. 6. Hofkzld. vom 1. Nov. 1785, Z. 23490.

§. 1285.

Introduction und Inſtallation eines Conſiſtorial-beiſitzers und Secretärs.

Dießfällige Eidesformeln.

Nach eingegangener allerh. Confirmation eines Aſſeſſors oder Secretärs hat ſogleich das beſtehende Conſiſtorium das allergnädigſt beſtätigte Subject zur erforderlichen Vereidung und Introduction gewöhnlich vorzuladen.

In der deßhalb anzuſtellenden Seſſion wird die allerhöchſte Reſolution und Confirmation dem erwähnten Subjecte gehörig publicirt, wornach jeder Aſſeſſor Conſiſtorii nachſtehenden Eid abzulegen angehalten, und nach deſſen richtigem Vollzuge **ad activitatem** introducirt werden ſolle.

Eidesformel für einen Beiſitzer des Conſiſtorii; dieſe wird ſtehend vorgeleſen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen ſchwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigſt, großmächtigſt und unüberwindlichſten Kaiſer, zu Ungarn und Böhmen König, Erzherzog zu Öſterreich, Markgrafen zu Mähren u. ſ. w., als eurem rechten Erblandesfürſten und Herrn — und nach demſelben den aus allerhöchſt Deroſelben Geblüt und Geſchlecht nachgekommenen Erben getreu, gehorſam und gegenwärtig zu ſeyn, und nachdem ihr zu einem Aſſeſſor bei dem aufgeſtellten Conſiſtorium **Augustanae Confessionis** allergnädigſt ernennet und beſtätiget worden, in dem aufgetragenen Amte alles dasjenige, was die allerh. k. k. Inſtruction ſaget, getreulich zu erfüllen, die k. k. Jura handhaben, alle ergangene und künftig eingehende Verordnungen genau befolgen, und auf daß ſolche nicht nur von euch durchgängig beobachtet, ſondern auch bei allen Conſiſtorialfällen euer Votum, nach den proteſtantiſch beſtehenden Kirchen- und Conſiſtorialrechten, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, ohne Anſehen der Perſon oder Religion oder einiger Parteilichkeit gegeben und ertheilet werde, eifrigſt trachten wollet und ſollet.

Auf die von dem Präſidenten vorgeſagten Formalien wird ſodann geſchworen:

„Wie mir anjetzo vorgehalten worden, und ich in Allem wohl und deutlich verſtanden, demſelben will ich treu und fleißig nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe.“ Und ſo wie ein Conſiſtorialſecretär mit einem beſonderen Eide zu belegen kommt, eben ſo hat deſſen Eid, welcher bei dem Conſiſtorium abzunehmen iſt, im nachſtenden Inhalte zu beſtehen.

Eidesformel für einen Secretär des Conſiſtoriums; dieſem wird ſtehend vorgeleſen:

Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen bei eurer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten und unüberwindlichſten Kaiſer, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oſterreich, Markgrafen von Mähren u. ſ. w. als eurem echten Erblandesfürſten und Herrn — und nach demſelben, dem aus allerhöchſt Dero Geblüt und Geſchlecht nachkommenden Erben, getreu, gehorſam und gegenwärtig zu ſeyn, und nachdem euch bei dem k. k. Conſiſtorium augsburgiſcher Confeſſion die Secretärsſtelle allermildeſt verliehen worden, ihr dieſer Bedienſtung mit Pflicht und Treue, Fleiß, auch Eifer und Verſchwiegenheit vorſtehen, dem euch vorgeſetzten Herrn Präſes, wie auch geſammten Herren Conſiſtorial-Beiſitzern mit obliegendem Gehorſam beſtändig begegnen, die euch geſchehenden Aufträge und Ausarbeitungen, dann ſonſtigen Expeditionen in Conformitate des Rathſchluſſes, nach euerem beſten Verſtande und auf das fleißigſte faſſen und beſchleunigen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Herrn Präſidis von den gefaßten Reſolutis niemanden eine Eröffnung machen, vielweniger einige Expeditionen oder Abſchriften davon ertheilen, ſondern alles pflichtmäßig geheim halten, und euch dabei jederzeit, wie es einem in Pflichten ſtehenden Secretäre gebühret, bezeugen; in den auszufertigenden Expeditionen und ſonſtigen Aufträgen, nicht das mindeſte wider die allergnädigſt ertheilte Conſiſtorial-Inſtruction einfließen laſſen, auch zu keinerlei Contravenienz, weder durch Gunſt noch Ungunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft, noch im anderen Wege, am allerwenigſten aber durch Schenkungen und Gaben **sub poena Cassationis** abwendig machen laſſen ſollet und wollet.

Auf die von dem Präſidenten vorgeſagten Formalien wird ſodann geſchworen:

Wie mir jetzt gebothen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verſtanden habe, ſoll und will ich treu und fleißig nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe.

Conſiſtorial-Inſtruction vom **3.** März **1785**, Artikel **II.**, **§. 1, 2, 3.**

§. 1286.

Erhaltung der beiden akatholiſchen Conſiſtorien aus den allgemeinen Staatseinkünften.

Vermöge höchſter Hofentſchließung vom **11.** Juni **1786** wurde befohlen:

Daß von den Conſiſtorial-Taxeinflüſſen die Beſoldungen des Conſiſtorial-Perſonals durchaus beſtritten werden ſollen, und was etwa zu Bedeckungen der Beſoldungen oder ſonſt beſtimmten Auslagen durch

die Taxe nicht eingebracht würde, weder ab aerario beigetragen, noch weniger durch die Beilegung der Gemeinde erſetzt werden könnte.

Mit Hofdecret vom 26. Jänner 1817 wurde dagegen befohlen, daß die auf die Erhaltung der beider proteſtantiſchen Conſiſtorien in Wien zu verwendenden Unkoſten von den allgemeinen Staatseinkünften beſtritten, und demnach die Beſoldung von ſämmtlichen dabei angeſtellten Perſonen auf immer (nur) bei dem k. k. n. ö. Provinzial-Cameralzahlamte, gleich wie die k. k. Beamten, angewieſen werden ſollen.

Hofdecret vom 26. Jänner 1787.

§. 1287.

Beſoldungs-Status des Kanzleiperſonals beider Conſiſtorien.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 7. Oct. 1827 den Beſoldungs-Status des Kanzleiperſonals bei den Conſiſtorien augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion nach dem einſtimmigen Einrathen der Behörden für die Zukunft dahin feſtzuſetzen geruht, daß

für den Secretär eine jährliche Beſoldung von	700 fl.	— kr.
für den Protocolliſten	450 „	— „
für den erſten und zweiten Kanzelliſten für jeden 300 fl., zuſammen	600 „	— „
endlich für den jüngſten Kanzelliſten . . .	250 „	— „

entfällt.

Hofkzld. vom 9. Oct. 1827, Hofzahl 26781, Rggsz. 58424.

Der Gehalt des Amtsdieners wurde aber nebſt Quartiergeld von 20 fl. auf 250 fl. feſtgeſetzt.

Hofkammerdecret vom 10. Sept. 1840, Hofz. 84053, Rggsz. 56275.

2. Von der Geſchäftsführung der Conſiſtorien im Allgemeinen.

§. 1288.

Worauf ſich dieſelbe gründet.

Damit der Conſiſtorial-Präſes wiſſen möge, worin eigentlich deſſen Agenda und Schuldigkeiten beſtehen, wurden der n. ö. Regierung mit Hofkzld. vom 3. März 1785 die den Conſiſtorien zur Richtſchnur zu dienen habenden Inſtructionen zugefertigt.

Rggsd. vom 14. März 1785.

Einer beſondern Inſtruction für den Secretär bedarf es nicht, denn es muß derſelbe, ſo wie Jedermann, in der Haupt-Inſtruction ſeine Richtſchnur finden.

Conſiſt. Inſtr. vom 20. Sept. 1785, Art. II., §. 2.

§. 1289.

Eintheilung der Conſiſtorial-Geſchäfte.

Die Geſchäftsführung der Conſiſtorien läßt ſich füglich
a) in das Formelle, und
b) in das Materielle eintheilen.

a) Das Formelle der Geſchäftsführung.

§. 1290.

Eintheilung der Conſiſtorial-Geſchäfte unter die Beiſitzer.

Den Geſchäftsgang betreffend, liegt zuerſt dem Präſes ob, die Departements und Materien unter die Beiſitzer einzutheilen, und deſſen Beurtheilung und Befund iſt überlaſſen, welche Gegenſtände und Angelegenheiten dieſem oder jenem Beiſitzer zur Bearbeitung und zum Vortrage zuzukommen haben, dann ob ſelbe **communicato Consilio** oder ſeſſionaliter zu behandeln ſeyen.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. III.

§. 1291.

Bearbeitung der Conſiſtorial-Geſchäftsſtücke.

Der Secretär übergibt den im Concepte ausgearbeiteten Bericht dem Präſes, und ſolcher ſodann den Aſſeſſoren der Reihe nach. Jedem Aſſeſſor bleibt es unbenommen, ſeine Motive ſchriftlich nebſt beizufügender Namensunterſchrift auf einem eigenen Blatte dabei allenfalls zu machen, oder die Beiſtimmung durch ſeine Unterſchrift erkennen zu geben, und der Secretär hat hiernach den Beſcheid oder Bericht zu entwerfen, das Concept dem Präſes zur Approbation vorzulegen, ſodann zu mundiren, und ſofort aufs Neue dem Präſes und den Aſſeſſoren zur förmlichen Unterſchrift zu überreichen, und die Sache an ſeinen beſtimmten Ort ſogleich zu expediren.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. III., §. 7.

§. 1292.

Anmelden eines Aſſeſſors oder Secretärs, wenn er ſich entfernt.

Wenn ein Aſſeſſor des Conſiſtoriums eigener Geſchäfte wegen eine Reiſe zu machen haben ſollte, ſo hat ſich derſelbe deßhalb vorher bei dem Präſes zu melden; auch iſt ein ſolches dahin zu verſtehen, wenn ein in Loco domicilirender Beiſitzer, und ſomit auch der Secretär des Conſiſtoriums über Nacht **a loco domicilii** ſich abſentiren wollte.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. III., §. 4.

§. 1293.

Conſiſtorial-Sitzungen.

In ſo lange es die Geſchäfte nicht fordern, iſt nöthig, daß wenigſtens alle Monate Eine ordinäre Seſſion in einer eigenen, wohlgelegenen und Jedermanns Zutritt nicht ausgeſetzten Seſſions-Stube, welche der Präſes des Conſiſtoriums zu beſorgen hat, und worin das Archiv, oder wenn es nicht zuläſſig iſt, in einem anderen ſichern Orte verwahrt werden muß, gehalten, den Umſtänden und dem Befunde des Präſidenten nach auch wöchentlich eine und mehrere Seſſionen wiederholt werden.

Bei dem zeitherigen Gebrauche, daß der Präſes des Conſiſtoriums, ſo oft ſich casus extraordinarii ereignen, eine beſondere Seſſion veranlaſſe, und die Aſſeſſors durch ein beſonderes Intimations-Circular, worin zugleich der casus oder punctum Quaestionis anzuzeigen, zu ſolcher Seſſion wenigſtens acht Tage vorher vorlade, hat es nur in ſo lang zu verbleiben, als nicht nothwendig ſeyn wird, wöchentliche und öftere Seſſionen abzuhalten, und hiermit die Folge ſich zu ergeben, daß alle Beiſitzer Conſiſtorii in Loco und zu allen Zeiten anweſend ſeyen, und zwar daſelbſt domiciliren müſſen, welchen Falls die abzuhaltende Sitzung der Präſes allemal den Beiſitzern ankündigen, und nur darauf anzukommen haben wird, damit ſodann gewiſſe Tage in der Woche zu Seſſionen beſtimmt werden.

Sollte es ſich aber dennoch ereignen, daß ein Aſſeſſor wegen entfernter Abweſenheit oder gefährlicher Krankheit nicht erſcheinen könnte, ſo kann und ſoll von demſelben, wenn er im Lande iſt, jedoch nur in wichtigen und ganz beſonderen Anliegenheiten, ſein ſchriftliches Gutachten und Votum gefordert, wenn er aber nicht zu erreichen, oder gefährlicher Krankheit wegen ſein Votum zu geben unfähig wäre, dem Secretär in Vertretung eines abweſenden Aſſeſſors die Ausarbeitung der Sache zugemittelt, und demſelben der Vortrag nebſt dem votum informativum, keineswegs aber das Votum decisivum eingeräumt, überhaupt aber dieſes Aushülfsmittels ſich nach Beurtheilung und Erkenntniß des Präſes, und der übrigen Conſiſtorial-Beiſitzer bedient werden.

In Seſſionen aber wird das Punctum Questionis per pluralitatem votorum, wobei ſowohl der Präſes als die übrigen Aſſeſſors jeder nur ein Votum haben ſoll, entſchieden.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. III., §§. 1, 2, 3 und 6.

§. 1294.

Einholung der höheren Bewilligung zur Abhaltung eines Synods.

Sollte eine Synode zu veranlaſſen für nöthig erachtet werden, ſo wird das Conſiſtorium der k. k. Landesregierung die Anzeige der Materien einreichen, welche dieſe Synode erfordern. Nach erfolgter Einwilligung beruft das Conſiſtorium alle dazu nöthigen **Ministros Ecclesiae**, auch **Laicos**, welche an dieſem Geſchäfte Antheil nehmen ſollen, durch ein Int. Circ. zuſammen, und beſtimmt Zeit und Ort, wo ſelbiger gehalten werden ſoll.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XVII.

§. 1295.

Expedits- und Regiſtraturs-Inſtruction.

Obwohl es ſich von ſelbſt verſteht, daß von dem Conſiſtorium, beſonders von dem Präſes, auf die unverbrüchliche Beibehaltung aller guten Ordnung, ſo wie in Hinſicht der Dienſtſchuldigkeiten des Secretärs und ſonſtiger Perſonen, ſo wie der zur Regiſtratur- und Expeditionsbeſorgung gebrauchten Individuen genau geſehen und gehalten werden muß, ſo wurde doch dem Conſiſtorium über die Manipulations- und Expeditionsart eigens ein Unterricht zur Richtſchnur vorgeſchrieben.

Conſiſt. Inſtr. vom 20. Sept. 1784, Art. II., §. 6.

§. 1296.

Genaue Sammlung der Patente und Verordnungen.

Es ſind nicht nur alle die Katholiken betreffenden Patente, ſondern auch jene, welche die Akatholiken angehen, genau zu ſammeln, darüber ein ordentliches Protocoll zu verlegen, und dieſes Protocoll auf dem Conſiſtorial-Rathstiſche zu Jedermanns Einſicht ſtets aufzubewahren. Zu welchem Ende des Conſiſtoriums Sorge ſeyn wird, alle benöthigenden Generalien und beſtehenden höchſten Vorſchriften von den Behörden abzuverlangen, und von den von Zeit zu Zeit demſelben ins Künftige zukommenden höchſten Generalien den ſogeſtalteten Nachverhalt zu nehmen. **Eod.**

§. 1297.

Mittheilung der l. f. Patente u. ſ. w. vom Conſiſtorium an die Kirchenvorſteher.

Die von der höchſten Behörde zur Kundmachung eingelaufenen Patente, Verordnungen oder Circulare, die das Religionsweſen oder die Ausübung der Religion von der augsburgiſchen Confeſſion betreffen, wird das Conſiſtorium ſowohl den Kirchenvorſte-

hern und reſpectiven Patronen, als auch den Paſtoren intimiren und gehörig publiciren.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XIX., §. 1.

§. 1298.

Gebrauch eines eigenen Conſiſtorial-Siegels.

Das Conſiſtorium kann ſich eines eigenen Siegels bedienen, doch muß ſolches bevor der k. k. Landesregierung zur Gutheißung und Beſtätigung vorgelegt werden.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV., §. 4.

§. 1299.

Gleichſtellung des Stempels der Conſiſtorial-Urkunden mit jenen des katholiſchen.

In Anbetracht des Stempels der Conſiſtorial-Urkunden, und der Abſolutorien der Kirchenrechnungen ſind die akatholiſchen durchaus eben ſo wie die katholiſchen, folglich dieſen völlig gleich zu halten.

Hofdecret vom 3. März 1785.

Sie genießen nähmlich die Stempelfreiheit in ihren eigentlichen Amtsgeſchäften.

Hofdecret vom 3. April 1786, Zahl 7639.

Welche Stempelbefreiung ihnen auch mit dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840, §. 81, Nr. 11, in ſo fern die Verhandlungen bloß die Seelſorge oder Kirchenzucht zum Gegenſtande haben, zugeſichert wurde.

§. 1300.

Portofreiheit derſelben.

Akatholiſche Conſiſtorien ſind in Fällen, wo ſie in Schul- und Religionsangelegenheiten in strictis officiosis mit Landesſtellen und Kreisämtern correſpondiren, gegen Führung vorgeſchriebener Journale und Unterfertigung vierteljähriger Scheine, poſtportofrei.

Hofkammerdecret vom 16. April 1807, Zahl 13988.

§. 1301.

Recht zur Taxbeziehung.

Bei dem Umſtande und der bevorſtehenden Weiſung, daß das Conſiſtorium keine Gerichtsbarkeit hat, kann von Juſtizial- und Juridictional-Taxen, ſomit von einer dießfälligen Ordnung keine Frage ſeyn; doch ward dem Conſiſtorium nachſtehende politiſche und zu verrechnen habende Taxbeziehung über nachbenannte Gegenſtände bewilligt und vorgeſchrieben.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XVIII.

§. 1302.

Politiſche Taxordnung für beide Conſiſtorien.

Nachfolgende Taxordnung wurde bei den proteſtantiſchen Confeſſionen mit dem Beiſatze vorgeſchrieben, daß ſolche durchaus nicht überſchritten, und darüber unter keinerlei Vorwand etwas abgenommen werden ſolle.

Hofentſchließung vom 11. Juni 1786, Z. 664.

Da übrigens das Patent vom 27. Jänner 1840 ſich nur auf die für den Staatsſchatz beziehenden Taxen bezieht, ſo ſind dieſe Confeſſionstaxen nicht aufgehoben worden.

Schema der einzugebenden Conſiſtorial-Taxen für die proteſtantiſchen Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion.

Nr.	I. Expedition in der Conſiſtorial-Kanzlei.	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Für einen jeden Beſcheid	—	6
2	Für jeden halben Bogen reiner Abſchrift, der verlangt wird	—	6
3	Für ein auf Verlangen der Partei ausgefertigtes Gerichtſchreiben an eine geiſtliche oder weltliche Behörde	1	—
4	Für jeden einer Partei wegen erſtatteten Bericht	1	—
5	Für die Legaliſirung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenſcheines, copirten Atteſtats oder ſonſt einer Urkunde, wenn ſolches von der Partei gefordert wird, und zwar:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	—	30
	b) » » bürgerl. „ . . .	1	—
	c) » den höhern Ständen . . .	2	—
6	Für ein Atteſtat über ein beim Conſiſtorio ausgeſtandenes Examen oder daſelbſt vorgegangenes Collegium	—	30
7	Für die einem Candidaten zur Ordination, wegen eines ihr im Wege ſtehenden, bloß in geiſtlichen Geſetzen gegründeten Hinderniſſes ertheilten Dispens . . 3 fl. — kr.		
	Für die dießfällige Urkunde . . — » 30 „	3	30

Nr.		Betrag fl.	kr.
8	Für die von einem geiſtlichen Mitgliede des Conſiſtoriums empfangene Ordination; an Ordinations-Gebühr . . . 1 fl. — kr. Für die dießfällige Urkunde . . — „ 30 »	1	30
9	Für die Anſtellung zur einſtweiligen Verwaltung einer erledigten Seelſorge, bis zu deren Beſetzung und zu jedem Vicariat überhaupt, an Anſtellungsgebühr 1 fl. — kr. Für das Decret . . . . . — » 30 »	1	30
10	Für die Inſtallation in ein Predigeramt		
	a) bei einer Landgemeinde, mit Inbegriff des Inſtallations-Decretes . . .	3	30
	b) in einer Provinzialſtadt . . .	6	30
	c) in einer Hauptſtadt	12	30
11	Für die Anſtellung als Senior eines beſonderen Diſtrictes einer Superintendentur an Taxgebühr . . . . 1 fl. — kr. Für das Decret . . . . . . — » 30 „	1	30
12	Für die Anſtellung als Superintendent einer Dióces an Tax . . . . 12 fl. — kr. Für das Decret . . . . . . 1 „ — „	13	—
13	Für die Entlaſſung eines Predigers, um ſeine bisherige Stelle mit einer andern zu verwechſeln		
	a) Wenn ſelbe innerhalb der deutſchen Erblande liegt, an Tax . 3 fl. — kr. Für das Decret . . . . . . — „ 30 „	3	30
	b) Wenn ſie außer denſelben liegt, an Tax . . . . 6 fl. — kr. Für das Decret . . . . „ 30 „	6	30

Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
	II.		
	Handlungen vor dem verſammelten Conſiſtorio.		
14	Für die Ablegung eines Eides	3	—
15	Für die Prüfung eines Candidaten . . .	12	—
16	Für ein Collegium mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geiſtlichen, der in hieſigen Ländern Anſtellung ſuchet, oder eine Vocation dazu erhalten hat . 12 fl. — kr. Für ein Atteſtat über ein ſolches Collegium . . . . — „ 30 „	12	30
	III.		
	Die den Superintendenten in ihren Diöceſen aufgetragenen Verrichtungen und ſonſt vorkommenden Fälle.		
17	Für die Prüfung eines Katecheten, der ſich nicht weiter dem geiſtlichen Stande widmen will . . . . 1 fl. 30 kr. Für ein Atteſtat hierüber . . — „ 30 „	2	—
18	Für das Tentamen eines Candidaten, pro licentia concionandi et docendi . . . . 3 fl. — kr. Für ein Atteſtat hierüber. . . — „ 30 „	3	30
19	Für das Examen eines Candidaten pro Ministerio	12	—
20	Für ein Collegium, mit einem bereits ordinirten auswärtigen Geiſtlichen, der in hieſigen Landen Anſtellung ſucht, oder eine Vocation dazu erhalten hat . 12 fl. — kr. Für ein Atteſtat hierüber . . — „ 30 „	12	30
21	Für die Ordination an Gebühr . 1 fl. — kr. Für die dießfällige Urkunde . . — „ 30 „	1	30

Nr.		Betrag fl.	kr.
22	Für die Inſtallation zu einem Predigeramte, und zwar:		
	a) bei einer Landgemeinde mit Inbegriff des Inſtallations-Decrets . . .	3	30
	b) in einer Provinzialſtadt	6	30
	c) in einer Hauptſtadt	12	30
23	Für die Einweihung eines neuen Bethhauſes:		
	a) auf dem Lande	3	—
	b) in einer Provinzialſtadt	6	—
	c) in einer Hauptſtadt	12	—
24	Für eine Haustauf [a]), welche ohne Noth verlanget wird:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	3	—
	b) „ „ bürgerl. „	6	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	12	—
25	Für eine Trauung im Hauſe:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	3	—
	b) „ „ bürgerl. „	6	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	12	—
26	Für ein Atteſtat, welches ein Prediger den Eheleuten, welche die Eheſcheidung anſuchen wollen, zu geben hat, daß der gütliche Vertrag fruchtlos verſuchet worden ſey:		
	a) bei dem gemeinen Stande . . .	1	—
	b) „ „ bürgerl. „	2	—
	c) „ den höheren Ständen . . .	4	—

Außer dieſen hier beſtimmten Taxen haben ſich die Conſiſtorien von allen anderen Taxforderungen und derſelben Erhebung, vornehmlich aber von allen, wie immer Namen haben mögenden Geldſtrafen zu enthalten.

a) Durch die an die Regierung unterm 30. Sept. 1835, Z. 72109, vorgelegte Vorſtellung des Conſiſtoriums helvetiſcher Confeſſion, welche die Einbringung der Conſiſtorial-Taxen für Tauf-Functionen außer dem Bethhauſe von diplomatiſchen Perſonen erzielt, hat ſich die vereinigte Hofkanzlei veranlaßt gefunden, die vom Conſiſtorium zum Schutze für künftige Taxverweigerungen angeſuchte Verordnung des k. k. Oberſt-Hofmarſchallamtes in Anſpruch zu nehmen.

Die Schritte, welche zu dieſem Behufe von Seite jenes Hofmarſchallamtes eingeleitet wurden, haben zu dem Ergebniß geführet, daß bei denjenigen außer dem Bethhauſe Statt findenden Functionen an die abgeordneten akatholiſchen Geiſtlichen reichliche Honorare von Seite

der betheiligten diplomatiſchen Perſonen abgereichet zu werden pflegen. Sollten demnach die, mit ſolchem Honorare betheilten Geiſtlichen etwa Anſtand nehmen, von dieſem Honorar die entfallende Taxgebühr an den Conſiſtorial=Taxfond zu entrichten, ſo iſt in künftigen Fällen bei jeder im Hauſe eines akatholiſchen Diplomaten vorzunehmende derlei Function von den Predigern, unter Beilegung der Quittung, die entrichtete Gebühr mit den geeigneten Erläuterungen über den eigentlichen Zweck und die Verwendung der Taxen ſogleich in Anſpruch zu nehmen, wo ſodann wohl kaum zu erwarten iſt, daß eine Verweigerung der Entrichtung erfolgen werde.

Hofkzld. vom **25.** März **1836**, Hofz. **7782**, Rggsz. **19449**.

§. 1303.

Behebung und Verrechnung der Conſiſtorialtaxen von dem Superintendenten.

Hinſichtlich der Erhebung der landesfürſtlichen Conſiſtorialtaxen, ſo ſind ſolchen, bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelſt Conſiſtorial=Decretes vom **27.** Dec. **1813**, Z. **171**, hinausgegebenen Tax=Schema zu bemeſſen, und dem Conſiſtorio richtig zu berechnen.

Superintendenten=Inſtr. vom J. **1830.** Anhang §. **5.**

§. 1304.

Beſtreitung der Kanzleiauslagen aus dem Taxfonde.

Verrechnung derſelben.

Den Conſiſtorien iſt erlaubet, die Schreibmaterialien und Kanzleinothdurften aus dem Taxfonde zu beſtreiten; doch hat dasſelbe die Auslagen jährlich zu verrechnen, und die Rechnung zur Landesſtelle einzulegen, damit, wenn allenfalls zu viel Aufwand gemacht würde, deßhalb ein Quantum beſtimmt werden kann.

Hofkzld. vom **3.** März **1785.**

b. Das Materielle der Geſchäftsführung.

§. 1305.

Wirkſamkeit der Conſiſtorien.

Die Geſchäfte in Schul=, theologiſchen Studien= und in Kirchenſachen werden hier in ſo fern aufgenommen, als ſie der Wirkſamkeit des proteſtantiſchen Conſiſtoriums vorbehalten zu verbleiben haben, und als es bei Predigern, Schulhaltern und dem übrigen bei ihren Kirchen und Bethhäuſern angeſtellten Perſonale, auf derſelben ſittlichen Lebenswandel, die Kirchenzucht,

und die ihnen in Beziehung auf ihre Religion obliegenden Amtsgeſchäfte ankommt.

Conſiſtorial-Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 2.

§. 1306.

Sorge der Conſiſtorien für Handhabung der Geſchäfte.

Die Conſiſtorien werden inſonderheit die allerhöchſten Befehle, landesfürſtlichen Gerechtſame und **Jura episcopalia**, hauptſächlich in **Jurisdictionalibus**, gehörig beobachten und auf das genaueſte invigiliren, daß ſelbige nach allerhöchſter Willensmeinung vollzogen und nicht im Mindeſten verhindert werden.

Conſiſtorial-Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XIX. §. 2.

§. 1307.

Welchen Einfluß die Conſiſtorien in Eheſachen ihrer Glaubensgenoſſen nehmen.

Alles was Bezug auf Eheſachen hat, unterlieget bloß den in Sachen beſtehenden höchſten Generalien; die Proteſtanten haben nur in jener Art, wie es Katholiken gegen ihre Biſchöfe geſtattet iſt, bei entſtehender Gewiſſensbeängſtigung, ſich an ihre Conſiſtorien zu verwenden, folglich einzuſchreiten, wenn ſie über die vorläufig immer erforderliche Diſpenſation oder ungehindert der durch das Geſetz eingeführten allgemeinen Freiheit von Seiten der Religion, noch einer Beruhigung zu bedürfen glauben.

Conſiſtorial-Inſtr. vom 3. März 1785, Art. VII. §. 1.

In der Adventzeit oder in Privathäuſern, es ſey denn mit beſonderer Erlaubniß dieſes Conſiſtoriums, ſoll keine Copulation vollzogen werden. Wollte jemand während der nach dem Geſetze beſtimmten Trauerzeit die Copulation verlangen, ſo hat er ſolche mittelſt des Conſiſtoriums anzuſuchen, und wird die dießfällige Diſpenſation entweder durch die k. k. Landesregierung vom Landesfürſten ſelbſt oder, nach deſſen allerhöchſten Genehmigung, von den Conſiſtorien ertheilet werden.

Eben auch bei dieſem Artikel, wo es in Bezug auf Ehegeſchäfte ankommt, iſt das Conſiſtorium lediglich auf den klaren Buchſtaben der allerhöchſt erlaſſenen Ehegeſetze, um ſo mehr nachverhaltlich verwieſen, als es von der unterm 20. Februar 1782 den Conſiſtorien eingeräumten erſten Inſtanz in Eheſachen wieder abzukommen hat; und ſo wie zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Vermeidung aller ſich ergeben dürfenden Bedenklichkeiten die Richter und Behörden angewieſen werden, daß ſie, ehe ſie von akatholiſchen Parteien eine Klage über gänzliche Eheſcheidung annehmen, und hierüber das Verfahren einleiten, beide Theile, wie es bei Katholiken

über anmeldende Trennung von Tiſch und Bett mit gutem Grund vorgeſehen, dahin weiſen ſollen, daß ſie vorläufig bei ihrem Conſiſtorium, oder wo dergleichen noch nicht beſtebet, bei ihrem Paſtor zur gütlichen Vereinigung melden, und das ſchriftliche Zeugniß der ein oder anderen, daß ſelbe die Scheidung billig halten, oder daß ſie ungeachtet ihrer Bemühung die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben, vorlegen ſollen, eben ſo hat das Conſiſtorium ſich hiernach in Allem genau zu benehmen.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785.

§. 1308.

Die Conſiſtorien haben ſich in eine Gerichtsbarkeit in Streitſachen oder in das adelige Richteramt nicht einzumengen.

Jeder Proteſtant, ja ſelbſt die Prediger, Paſtoren, Senioren, Superintendenten und Conſiſtorial-Beiſitzer, ſowohl als Schullehrer und Schulhalter und ſonſtige Bedienſtete, unterliegen in Hinſicht ihrer Perſon und ihres unbeweglichen Vermögens in allen Streit und Rechtsangelegenheiten überhaupt quoad omnes Effectus, demjenigen Jurisdictions-Foro, wohin ſie die neu eingeführte Gerichtsordnung vermöge ihres Standes anweiſet, weßhalb die Conſiſtorien unter keinerlei Vorwand ſich in eine Gerichtsbarkeit in Streitſachen oder im adeligen Richteramte einzumengen haben.

Conſiſtorial-Inſtr. vom 3. März 1785, Art. III. §. 1.

§. 1309.

Ämtliche Unterſtützung der Geſuche der proteſtantiſchen Gemeinde.

Alle dem allerhöchſten Toleranz-Syſteme conforme Geſuche der Gemeinden, der Kirchenvorſteher und Patronen werden nach der allergnädigſten Vorſchrift ex officio unterſtützt.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 6.

§. 1310.

Ämtliche Unterſtützung der Conſiſtorien.

Alle und jede Inſtanzen und Grundobrigkeiten haben auf geziemende Requiſition in vorkommenden Fällen den Conſiſtorien alle Aſſiſtenz zu leiſten.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 7.

§. 1311.

Benehmen der Conſiſtorien bei ſich unter dem Pfarrperſonale ergebenden Schwierigkeiten.

Sollten ſich unter dem Pfarrperſonale Zwiſt- oder Schwierigkeiten ereignen oder wegen An-, Abzug, Dimiſſion ꝛc. mit ihren Patronis einiger Mißverſtand entſtehen, ſo iſt ſolcher von den betreffenden Parteien dem Conſiſtorium anzuzeigen, und deſſen Entſcheidung hierüber zu gewärtigen, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß den Conſiſtorien nur in jenen Fällen die Entſcheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den ſittlichen Lebenswandel des dießfälligen Kirchen- und Schulperſonales zu thun iſt; wo es ſich aber um Zwiſt und Streitigkeiten unter ihnen ſelbſt, oder mit dem Patrone oder mit wem immer handelt, ſind derlei Angelegenheiten zu der betreffenden weltlichen Inſtanz zu verweiſen, und von dort gehörig abzumitteln.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IX. §. 3.

§. 1312.

Recht der Conſiſtorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu beſtimmen.

Die Kirchenzucht und Strafen betreffend, ſo können ſolche nicht von den **Miniſtris Eccleſiae**, ſondern lediglich von den Conſiſtorien beſtimmt, und nach Verhältniß des Verbrechens den allerhöchſten Verordnungen und Conſiſtorialrechten gemäß eingerichtet werden.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV. §. 8.

§. 1313.

Wer ſich zu Kirchenſtrafen eignet.

Zu dieſen Strafen qualificiren ſich beſonders die **Turbatores Sacrorum**, und diejenigen, welche durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel Anſtoß geben, und bei denen keine Ermahnung fruchten will.

Gleichermaßen diejenigen, welche ſich gegen ihren vorgeſtellten Seelſorger gröblich vergehen, und demſelben ihren obliegenden Gehorſam verſagen.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. IV., §§. 9—10.

§. 1314.

Beſtrafung größerer Vergehungen.

Es müſſen dagegen andere etwa zu entdeckende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im erſteren Falle denen ſich mittelſt der Conſiſtorial-Erkenntniß beſchwert glaubenden Parteien der

weitere Zug per modum recurſus an die Landesſtelle unbenommen, mithin offen bleiben.

Conſiſtorial-Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XII. §. 2.

II.

Von der Geiſtlichkeit der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1315.

Claſſification derſelben.

Dieſe Geiſtlichkeit zerfällt in die Claſſe:

A. Der Paſtoren,

B. der Superintendenten und Senioren.

A.

Von den Paſtoren.

§. 1316.

Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

Bei den Paſtoren kommt zu handeln:

a) Von der Bildung derſelben;

b) von deren Auswahl, Präſentation, Prüfung, landesfürſtlicher Beſtätigung, Ordination und Inſtallation;

c) von der Sorge für deren fernere Bildung;

d) von der Aufſicht auf die Amtsführung und ihren moraliſchen Lebenswandel;

e) von ihren politiſchen Vorzügen; endlich

f) von dem Verfahren nach dem Ableben eines Paſtors.

a. Von der Bildung der Paſtoren.

§. 1317.

Frühere Art, wie die theologiſchen Wiſſenſchaften von Seite der Akatholiken erlernet wurden.

Mit Hofdecret vom 2. Febr. 1800 wurde den, der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion zugethanen theologiſchen Studenten, zur Fortſetzung und Vollendung ihrer Studien ſich auf auswärtige Academien zu begeben, unter folgenden Vorſichten geſtattet:

1. Daß hierzu eine aus den vier Univerſitäten: Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen, zu denen vermöge Hofd. vom

16. und 29. Sept. 1800 auch Marburg und Jena kamen, ausdrücklich beſtimmt;

2. daß dieſe Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beſchränkt werde, welche ſich über ihre Sitten und ihren untadelhaften Lebenswandel durch Zeugniſſe den Lehrern und Superintendenten auszuweiſen im Stande ſind;

3. ſo lange dieſe Studenten den theologiſchen Wiſſenſchaften im Auslande obliegen, daß ſie nach jedem halben Jahre die Zeugniſſe des dortigen Studiendirectors über ihren Fortgang und ihre Sitten an die Landesſtelle einſchicken;

4. im Falle, daß ſie den ihnen angewieſenen Ort aus wichtigen Urſachen ändern müßten, ſie verbunden ſeyen, die vorläufige Einwilligung der Landesſtelle einzuholen, widrigenfalls ſie bei ihrer Rückkehr zur Seelſorge unfähig erkannt werden ſollen.

§. 1318.

Erhebung der akatholiſchen Schulanſtalt zu Teſchen zu einem theologiſchen Gymnaſium.

Se. Maj. haben die zu Teſchen in Schleſien ſchon beſtehende akatholiſche Schulanſtalt zu einem theologiſchen Gymnaſium von ſechs Claſſen zu organiſiren, auch daſelbſt ein Alumnäum auf zwanzig Zöglinge, von denen zehn unentgeltlich, zehn aber gegen geringe Beiträge werden verpfleget werden, zu errichten befohlen.

Damit aber für dieſe doppelte und äußerſt wichtige Anſtalt der nothwendige Fond über den von Sr. Maj. bewilligten jährlichen Beitrag erzielt werden möge, genehmigten Höchſtdieſelben, daß das hieſige akatholiſche Conſiſtorium an die akatholiſchen kirchlichen Behörden in den ſämmtlichen Erblanden ein Aufmunterungsſchreiben ergehen laſſe, damit die Glaubensgenoſſen des augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes in dieſen Ländern dieſes zur Beförderung der Bildung künftiger Paſtoren zu organiſirende Gymnaſium und Alumnäum mit ihren Beiträgen unterſtützen, und zu dieſem Ende eine Collecte veranſtalten mögen.

Studien-Hofcommiſſionsd. vom 14. Mai 1812.

§. 1319.

Nunmehriger Beſtand eines vollſtändigen theologiſchen politiſchen Studiums in Wien.

Zum Behufe der Bildung proteſtantiſcher Prediger beider Confeſſionen iſt aber nun in Wien laut Studien-Hofcommiſſionsd. vom 3. Oct. 1819, in Folge allerh. Entſchl. vom 25. Dec. 1819, ein vollſtändiges theologiſches Studium für die Religionsverwandten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion hergeſtellt worden, wovon in der Abhandlung XII. über das Schul- und Studienweſen gehandelt wird.

§. 1320.

Pflicht eines jeden Studierenden, der die k. k. proteſtantiſch = theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, ſich bei dem Superintendenten der Diözeſe zu melden.

Jeder Studierende aus der Diözeſe des Superintendenten, wenn er die k. k. proteſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, muß ſich vorher bei demſelben einer theologiſchen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat ſodann demſelben ein Zeugniß darüber auszuſtellen, ob er ihn zu den akademiſchen Studien ſchon vorbereitet genug gefunden habe.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 2.

§. 1321.

Wachſamkeit auf das Betragen der Candidaten.

Auf die Candidaten, die aus der Diözeſe des Superintendenten gebürtig ſind, oder ſich doch in derſelben aufhalten, hat derſelbe hinſichtlich ihres Fortſtudierens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieſelben bei vorkommenden Veranlaſſungen zum Fortſchreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder in moraliſcher Hinſicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 4.

b) Von der Auswahl, Präſentation, Prüfung, Beſtätigung, Ordination und Inſtallation der Prediger.

§. 1322.

Vorerinnerung.

Hier wird gehandelt:

α) Von der Auswahl und Präſentation,
β) von der Prüfung,
γ) von der l. f. Beſtätigung,
δ) von der Ordination, und
ε) Inſtallation.

α) Auswahl und Präſentation.

§. 1323.

Wem die Auswahl und das Präſentationsrecht zum Predigeramte eingeräumt iſt.

Den akatholiſchen Inwohnern eines Ortes iſt vermöge Circular vom 13. Oct. 1781, §. 3, die Auswahl ihrer Paſtoren bewilligt, wenn ſie ihn dotiren und unterhalten; wenn aber die Obrigkeiten die Dotirung und den Unterhalt desſelben auf ſich nehmen wollen, ſo haben dieſe ſich des **jus praesentandi** zu erfreuen.

§. 1324.

Ob und in wie fern Ausländer zum Predigeramte vorgeſchlagen werden dürfen.

Da die höchſte Willensmeinung dahin geht, daß in Hinkunft keine Paſtoren aus dem Auslande berufen werden, ſo ſind die Glaubensgenoſſen des augsburgiſchen Bekenntniſſes durch die Superintendenten anzueifern, daß ſie durch Beiträge oder Stiftungen den Fond zu einer dießfälligen inländiſchen Lehranſtalt zuſammen bringen.

Sollte aber in der Zwiſchenzeit, bis im Lande eine hinlängliche Zahl an Paſtoren gebildet ſeyn wird, die Alternative ein oder das andere Paſtorat entweder gar nicht oder nur mit einem fremden Individuum beſetzen zu können, wirklich eintreten, und die Unmöglichkeit einen für das Land geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwieſen ſeyn, ſo wollen Se. Maj. in einem ſolchen Falle geſtatten, daß auch aus dem Auslande [a]) ein Paſtor, jedoch unter Anwendung der möglichſten Vorſichten, einberufen werden könne.

Hofkzld. vom 4. April 1815.

Die Vorſchrift, wornach die Predigerſtellen augsburgiſcher Confeſſion in der Regel nur durch Inländer beſetzt werden ſollen, und wornach die Einberufung eines Paſtors vom Auslande nur dann Statt finden darf, wenn die Unmöglichkeit, einen für das Amt geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwieſen ſeyn ſollte, auch für die Glaubensgenoſſen des helvetiſchen Bekenntniſſes zu gelten habe.

Allerh. Entſchl. vom 27. Nov. 1829, Hofkzld. vom 3. Dec. 1829, Hofzahl 28538, Rggsz. 68400.

a) Im Jahre 1782 wurden zwar die Paſtoren aus Sachſen und preußiſch Schleſien von Anſtellung in den Erblanden ganz ausgeſchloſſen. Dieſe Ausſchließung wurde jedoch mit Hofkzld. vom 29. Juli 1812, Hofzahl 11855, aufgehoben, und Se. Maj. geſtatteten, daß die Paſtoren aus

Sachſen und preußiſch Schleſien in Rückſicht ihrer Anſtellung auf Paſtorate in den öſterreichiſchen Staaten mit den übrigen ausländiſchen Paſtoren ganz gleich behandelt werden ſollen.

§. 1325.

Verzeichniß der ſich um eine Predigerſtelle Meldenden.

Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß ſolcher Individuen zu führen, die ſich bei ihm um eine Anſtellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu dieſem Behufe von dem Conſiſtorium bekannt gemacht werden, damit er um ſo leichter im Stande ſey, den Gemeinden bei der Wiederbeſetzung erledigter Paſtorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 5.

§. 1326.

Präſentation der ſich zum Predigeramte Meldenden.

Die zum Predigeramte berufenen Candidaten müſſen vorher dem Conſiſtorium von den Gemeinden oder Patronen mit Beilegung der Zeugniſſe von ihren Wiſſenſchaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufſcheines im Wege der Superintendentur präſentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelangt; nach geſchehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Conſiſtorial-Anſtellungsdecretes an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten, welches alsdann das Weitere zu ſeiner landesfürſtlichen Beſtätigung einleiten wird.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 6.

β) Prüfung.

§. 1327.

a) Zum Prediger.

Die zum Predigeramte berufenen Candidaten werden von den Kirchenvorſtehern und reſpective Patronen dem Conſiſtorial-Präſidium in Perſon präſentirt, und händigen ſelbem das Geſuch um das Examen und weitere Beförderung an die Landesſtelle ein, welche hierauf den Tag zum Examen mit Einverſtändniß der Aſſeſſoren beſtimmt, den Candidaten dazu vorladet, und den Aſſeſſoren, Kirchenvorſtehern und reſpective Patronen der Bethhäuſer ſolchen Prüfungstag bekannt macht.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 1.

Von dem Conſiſtorium gelangt der Auftrag zum Examen an den Superintendenten.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1785, Art. VI., §. 3.

§. 1328.

b) Zum Katecheten.

Ein Katechet wird nur vom Superintendenten im Namen des Conſiſtoriums geprüft, und deſſen Gutachten dem Beſtätigungsgeſuche an die Landesſtelle beigelegt.

Eod. §. 5.

§. 1329.

Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten.

Nach geſchehenem Examen hat der Superintendent einen gewiſſenhaften getreuen Bericht über den Erfolg der Prüfung des Candidaten an das Conſiſtorium zu erſtatten.

Eod. §. 3.

§. 1330.

Prüfung der ſich ohne Abſicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hierzu meldenden Individuen.

Ertheilung des Fähigkeitsatteſtates.

Wäre es aber, daß ein ſich dem Paſtoramte widmen wollender Candidat bei dem Conſiſtorium unmittelbar um ſeine Prüfung das Anſuchen ſtellte, ohne daß von der k. k. n. ö. Regierung hierzu ein Gutachten gefordert wurde, ſo bleibt dem Conſiſtorium unbenommen, einen ſolchen Candidaten, dem Herkommen nach, den Religionsgrundregeln gemäß, gehörig zu prüfen, und demſelben über die befundene Fähigkeit das gewöhnliche Atteſtat zu ertheilen, damit ſich ein ſolcher Geprüfter ſodann da, wo es nöthig iſt, damit ausweiſen könne.

Conſiſt. Inſtr. vom 4. März 1785, Art. V., §. 5.

§. 1331.

Sorge der Conſiſtorien für die gute Beſetzung der Predigerämter.

Das Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß das Perſonal bei Kirchen jederzeit mit tüchtigen Subjecten beſetzt werde, und

darüber zu wachen, daß die Einigkeit unter dieſem Perſonale ſelbſt, als auch zwiſchen dieſem und jenem Subjecte, und den Kirchenvorſtehern oder reſpectiven Patronen erhalten werde.

Eod. Art. IX., §. 1.

Auch iſt darauf Acht zu haben, daß die zur Beſetzung der vacanten Predigerämter präſentirten Subjecte nach Umſtänden der Lage eines Ortes und der betreffenden Gemeinde in Abſicht aller erforderlichen Eigenſchaften, hauptſächlich aber der Landesſprache, die hinreichende Fähigkeit beſitzen ſollen. Wo hingegen dem Conſiſtorium zukomme, die untauglich befundenen Subjecte abzuweiſen.

Eod. §. 2.

Das Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß keiner zu einem Predigeramte zugelaſſen werde, bei welchem nicht Examen, Ordination und Confirmation nach Maßgabe ſeines zu erhaltenden Amtes vorher vollzogen worden iſt. Wie denn auch alle aus andern k. k. Staaten oder andern von allerh. Orts bewilligten Provinzen zu dem Paſtoralamte vocirte und präſentirte Candidaten unabweichlich bei dem hieſigen Conſiſtorium examinirt und ordinirt werden müſſen, außer wenn wirklich ordinirte Paſtoren von anderen Nationen hierher zum Paſtoralamte berufen werden möchten.

Eod. §. 9.

§. 1332.

Conſiſtorial-Bericht über die zum Predigeramte Vorzuſchlagenden.

Nach der gehaltenen Prüfung berathet ſich der Präſes mit den Beiſitzern über den von der Landesſtelle in Betreff der zum Paſtoralamte vorgeſchlagenen Candidaten zu erſtattenden Berichte, welchen ſodann der Secretär nach der Mehrheit der Stimmen ausarbeitet, dem Präſes und ſämmtlichen Aſſeſſoren zur Unterſchrift mittheilt, und an die hohe Behörde expedirt.

Eod. Art. V., §. 2.

§. 1333.

Einleitung zur Beſtätigung von Seite des Conſiſtoriums.

Das Conſiſtorium hat zur Beſtätigung des Candidaten das Weitere zu veranſtalten.

Superint. Inſtr. vom 23. Oct. 1785, Art. VI., §. 3.

§. 1334.

Dieſes Beſtätigungsrecht wird durch die Länderſtellen ausgeübt.

Laut Hofkzld. vom 13. Oct. 1781 und Circular vom 13. Oct. 1781, §. 3, behielten ſich Se. Maj. die Confirmation der präſentirten Paſtoren vor. Nun haben aber die gehörig berufenen und geprüften Paſtoren die Länderſtellen gleich von ſelbſt zu beſtätigen.

Hofdecret vom 26. März 1786, §. 81.

Die Vergebung der akatholiſchen l. f. Pfarren iſt den Länderſtellen ganz eingeräumt.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 26. März 1786, §. 77.

§. 1335.

Verfahren bei der Wahl akatholiſcher Paſtoren.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 11. Mai 1834 den Antrag der akatholiſchen Conſiſtorien in Abſicht auf das bei der Wahl akatholiſcher Prediger künftig zu beobachtende Verfahren, wornach die Vorſteher der betreffenden Gemeinden dem Conſiſtorium drei Individuen zur Wahl ihres künftigen Seelſorgers durch den Superintendenten oder Senior vorſchlagen, dieſes die Eigenſchaften und Fähigkeiten der drei Candidaten genau prüft, und ſodann genehmigt, daß von denſelben einer von der Gemeinde zum Paſtor gewählt, und dem Conſiſtorium zur Anſtellung mit Vorbehalt der landesfürſtlichen Beſtätigung präſentirt werde, zu genehmigen, zugleich aber ſowohl die Conſiſtorien bei der Prüfung der für wahlfähig zu erklärenden Paſtoral-Candidaten als auch die Länderſtellen bei der Beſtätigung des gewählten Paſtors dafür ſtrenge verantwortlich zu machen geruht, daß, ſo lange es geeignete Inländer gibt, kein Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundſätzen nicht vollſtändig ſichere Individuen zu Paſtoren berufen werden.

Hofkzld. vom 18. Mai 1834, Zahl 12727; Rggsv. vom 6. Juni 1834, Zahl 30670.

a) Die Anzeige über die Wahl eines Predigers und Katecheten der akatholiſchen Glaubensgemeinden wird daher von der Hofkanzlei lediglich zur Nachricht genommen, und es iſt der Regiernng bei dem Umſtande, daß die Wahl eines Ausländers durch den Mangel eines geeigneten inländiſchen Candidaten gerechtfertigt erſcheint, in Gemäßheit der allerh. Entſchließung vom 11. Mai 1834 (Hofv. vom 18. Mai 1834) überlaſſen, mit der Beſtätigung des Wahlactes ſelbſt vorzugehen.

Hofkzld. vom 29. Jänner 1836, Hofzahl 2639.

§. 1336.

Durch wen dieſe Beſtätigung bekannt gemacht wird.

a) Wenn proteſtantiſche Conſiſtorien da ſind.

Wo ſich proteſtantiſche Conſiſtorien befinden, wird die l. f. Confirmation der präſentirten Paſtoren durch ſelbe ertheilt.
Circ. vom 13. Oct. 1781, §. 3.

§. 1337.

b) Wo keine Conſiſtorien ſind.

Wo keine Conſiſtorien ſind, wird die l. f. Confirmation der präſentirten Paſtoren durch die nächſten Conſiſtorien ertheilt, in ſo lange, bis nicht die Umſtände es erfordern, in den Ländern eigene Conſiſtorien zu errichten. Eod.

§. 1338.

Verleihungs- und Beſtätigungstaxen für die akatholiſche Geiſtlichkeit.

Bei Pfründenverleihungen, welche von der Ernennung oder Beſtätigung des Landesfürſten, oder der l. f. Behörden abhängen, treten die Beſtimmungen der §§. 189 bis 203 des Stempel- und Taxpatents vom 27. Jänner 1840 ein. Der Maßſtab der Taxentrichtung iſt hier nach dem Jahreseinkommen des Pfründners nach Abſchlag eines Betrages von 300 fl. für den Unterhalt, und der Verpflegung für Gehülfen mit 200 fl., wenn er hierzu verpflichtet iſt; taxfrei ſind. Die Verleihungstaxe ſelbſt iſt, nach §. 193, die Hälfte jenes Jahreseinkommens.

§. 1339.

Bei welchen Predigerſtellen eine Taxbefreiung eintritt.

Hinſichtlich jener akatholiſchen Geiſtlichen, welche nicht unmittelbar l. f. Pfründen erhalten, hat es ſchon nach dem Hofkzld. vom 8. Febr. 1811, Hofzahl 1565, Rggsz. 8292 von der vorgeſchriebenen Entrichtung der Cameraltaxe für die l. f. Beſtätigung wieder abzukommen.

Akatholiſche Geiſtliche ſind daher bereits vermöge Hofkammerdecret vom 28. Febr. 1811, Hofzahl 6444, Rggsz. 10672, von der für die l. f. Beſtätigung vorgeſchriebene Cameraltaxe bei Überkommung

einer Predigerſtelle, die nicht unmittelbar von der l. f. Verfügung abhängt, enthoben.

Hofkammerdecret vom 28. Febr. 1811, Hofzahl 5444, Rggsz. 10672.

Auch nach dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 beſteht dieſe Befreiung bei Pfründen unter Privatpatronaten fort, die in den §§. 189 bis 203 jenes Patentes nur bei Pfründen eintritt, welche von der Ernennung oder Beſtätigung des Landesfürſten oder der l. f. Behörden abhängen, und da nur der §. 198 von dem Tauſche zwiſchen zwei Pfründen handelt, von denen eine unter einem Privatpatronate ſteht, die andere aber von der l. f. Ernennung oder Beſtätigung abhängt, und in welchem Falle derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungstaxe von dem ganzen nach der Abrechnung der Abzüge, ſo weit ſie Statt finden, verbleibenden Ertrage derſelben zu entrichten hat.

§. 1340.

Wie es mit dem Stempel gehalten wird.

Von Privatperſonen ausgefertigte Urkunden, wodurch Jemanden eine Pfründe verliehen wird, unterliegen nach der Größe des in den Urkunden ausdrücklich oder beziehungsweiſe angegebenem Geldbetrages dem Claſſenſtempel.

Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, §§. 7, 10 bis 16.

Für den Fall aber, als eine ſolche Angabe nicht vorkommt, dem Stempel von 30 kr. für den Bogen, eod. §. 17; während ämtliche Urkunden (Ausfertigungen) über die vom Landesfürſten und den l. f. Behörden erfolgenden Beſetzungen geiſtlicher Beneficien, ſie mögen die Verleihung einer Pfründe oder die Beſtätigung einer Wahl zum Gegenſtande haben, ſtempelfrei ſind.

Eod. §. 81.

§. 1341.

Sicherſtellung rückſichtlich der Taxen bei den von den Gemeinden entlaſſenen Paſtoren.

Die in den öſterreichiſchen Erbländern angeſtellten Paſtoren, wenn ſie von ihren Gemeinden entlaſſen werden, dürfen nicht eher außer Landes ziehen, bis ſie ſich über die entrichteten Taxen ausgewieſen haben.

Hofdecret vom 23. März 1789, Zahl 6471.

δ) Ordination.

§. 1342.

Beſtimmung des Ordinationstages vom Conſiſtorial-Präſes.

Nach eingelangter allerh. Beſtätigung von derlei Candidaten, welche den Aſſeſſoren im Original nach der Reihe zu communiciren iſt, beſtimmt der Präſes den Ordinationstag des zum Paſtorat beſtimmten Subjectes, und intimirt ſolches durch eigene Ausfertigung den Conſiſtorial-Aſſeſſoren, den Impetranten und Kirchenvorſtehern, und reſpective **Patronis Ecclesiae**.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785.**

§. 1343.

Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet.

Wie ſie geſchieht.

Das Conſiſtorium ertheilt den Superintendenten den Auftrag zur Ordination.

Die Ordination geſchieht nach vorhergegangener Verpflichtung auf die augsburgiſche Confeſſion.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1785,** §. **3.**

Nach geſchehener Ordination erfolgt die Anzeige des Superintendenten davon an das Conſiſtorium.

Eod. §. **4.**

§. 1344.

Verrechnung der Ordinations-Taxe.

Die bei der Ordination gewöhnlichen Taxen muß der Superintendent dem Conſiſtorium anrechnen. **Eod.**

ε) Inſtallation.

§. 1345.

Wann erſt die Inſtallation des Paſtors geſchehen kann.

Die förmliche Inſtallirung des Paſtors durch den Superintendenten oder Senior, oder ſonſt eines conſiſtoriellen Delegaten hat erſt nach der erfolgten l. f. Beſtätigung Statt.

Hofkzld. vom 20. Nov. 1806, §. 3; Hofkzld. vom 16. Mai 1816, §. 3.

§. 1346.

Delegation eines Conſiſtorial-Rathes oder Superintendenten zur Inſtallation eines Predigers.

Wird ein confirmirter und ordinirter Paſtor bei einem Bethhauſe angeſtellt, ſo delegirt das Conſiſtorium einen geiſtlichen Conſiſtorialrath, und reſp. Supereintendenten als Commiſſär, und gibt ihm die Vollmacht, ſelben bei ſeiner neuen Gemeinde im Namen des Conſiſtoriums einzuführen und zu inſtalliren.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 6; Hofdecret vom 3. März 1785.

Nach herabgelangter landesfürſtlicher Beſtätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu inſtalliren.

Conſiſt. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 7.

§. 1347.

Einfluß des Kreisamtes bei der Inſtallation der Paſtoren.

Die von der k. k. Landesregierung beſtätigten Paſtoren ſollen durch das betreffende Kreisamt jedesmal inſtallirt werden.

Conſiſt. Inſtr. vom 20. Febr. 1784, Art. V., §. 7.

§. 1348.

Wie lang der erwählte und deſignirte Paſtor das Paſtoramt nicht antreten darf.

Kein erwählter und deſignirter Paſtor darf vor Erlangung des Conſiſtorial-Decretes die Kanzel ſeiner Gemeinde, außer einer einzigen Probepredigt, betreten, und irgend eine geiſtliche Function verrichten, folglich auch in die gedachte Gemeinde nicht überſiedeln.

Hofdecret vom 20. Nov. 1806, §. 1; Hofkzld. vom 16. Mai 1816, §. 2.

Dem Conſiſtorium iſt übrigens unverwehrt, in dergleichen Fällen die Subſtitution zu veranlaſſen. Eod.

§. 1349.

Wie lang das Paſtorat nur proviſoriſch verſehen werden ſoll.

Nach erhaltenem Conſiſtorial-Anſtellungsdecrete ſoll der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Paſtors einſtweilen bis zur Herablangung der landesfürſtlichen Beſtätigung verſehen.

Hofkzld. vom **20.** Nov. **1806** und **16.** Mai **1816**, §. **2.**

Dem neuberufenen Paſtor, wenn er ſich mit dem Conſiſtorial-Anſtellungsdecrete vorher bei dem Kreisamte ausgewieſen hat, bleibt es unverwehrt, ſein Amt noch vor der erlangten l. f. Beſtätigung anzutreten, ſo wie der Gemeinde ihn für ſeine Perſon, in den Ort ſeiner neuen Beſtimmung abzuholen; es iſt ihm aber keineswegs erlaubt, beſonders wenn der Gewählte aus einem andern Lande iſt, daß alle ſeine Effecten und Einrichtungen vor der erfolgten landesfürſtlichen Beſtätigung von der Gemeinde überführt werden. **Eod.**

§. 1350.

Sicherſtellung der Dotation.

Die Gemeinden ſind angewieſen, bei Berufung eines neuen Paſtors mit demſelben einen ſchriftlichen Vertrag über den Gehalt zu errichten.

Hofv. vom **16.** Juli **1789.**

§. 1351.

In wie fern evangeliſchen Paſtoren Beiträge anzuweiſen kommen, und durch welche Behörde.

Die Anweiſung von Beiträgen, für evangeliſche Paſtoren in Fällen, wo ſelbe bisher von Sr. Maj. bewilligt zu werden pflegten, kann nur die k. k. vereinigte Hofkanzlei bewilligen.

Wirkungskreis der Hofkanzlei vom Jahre **1829**, **§. 11**, Zahl $\frac{3402}{337}$.

§. 1352.

In wie fern ſie Jura Stolae beziehen.

Die **Jura Stolae** bleiben zwar, ſo wie in Schleſien, dem **Parocho ordinario** vorbehalten.

Circulär vom **13.** Oct. **1781**, §. **4.**

Auch den Meßnern haben die Akatholiken die Stolgebühren, wie vor Einführung, abzureichen.

Hofv. vom 6. Juni 1798. S. dießfalls §. 693.

In ſo fern jedoch die Akatholiken ihren Paſtoren Stoltaxen entrichten, beruht auf Übereinkommen zwiſchen beiden.

§. 1353.

Diäten für Paſtoren und Kirchendiener.

Den Paſtoren gebührt die neunte Diäten-Claſſe, den Kirchendienern aber die zweite Zehrungsgelder-Claſſe.

Dieſe Diäten für die akatholiſche Geiſtlichkeit haben, ſo wie für die katholiſchen, nur bei den ihnen aufgetragenen Commiſſionsreiſen, nicht aber bei den mit ihren Pflichten ſchon verbundenen gewöhnlichen Bereiſungen, Viſitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen.

Hofkzld. vom 23. Aug. 1827, Hofzahl 32615, Rggsz. 52263.

§. 1354.

Sorge für die Paſtors-Witwen.

Den Paſtors-Witwen haben die Nachfolger ihrer Männer die Hälfte ihrer Einkünfte zu ihrer Aushülfe und Abfertigung abzureichen.

Hofv. vom 5. Jänner 1787.

a) Auch wurden Witwen- und Waiſen-Inſtitute für akatholiſche Prediger genehmigt.

Hofdecret vom 9. Juni 1808, Hofzahl 11073, Rggsz. 17304.

c) Sorge für die fernere Bildung der Paſtoren.

§. 1355.

Aufmunterung der Prediger hierzu.

Da es zum Beſten der Religion ſehr nothwendig iſt, daß die bereits im Amte ſtehenden Prediger in ihrem Studieren keinen Stillſtand machen, ſondern, ſo viel ſie Zeit und Hülfsmittel haben, ſich durch Vermehrung ihrer Kenntniſſe immer brauchbarer und geſchickter für ihr Amt zu bilden ſuchen ſollen, ſo iſt die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, ſo viel die Umſtände geſtatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verſchaffen.

Zu dem Ende ſollen die Superintendenten

1. den in ihrer Diözeſe befindlichen Predigern jährlich gewiſſe

Theſes aus dem ganzen Umfange der theologiſchen Wiſſenſchaften mittheilen, über welche ſie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an ſie einzuſchicken haben. Jedoch müſſen die Prediger dabei auf ihr Gewiſſen verſichern, daß ſolche Ausarbeitungen von ihnen ſelbſt abgefaßt ſind;

2. wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu ſehen, ob nicht die Fortſetzung des Studierens und die Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften den Predigern ihrer Diözeſe durch die Errichtung einer Leſegeſellſchaft, in welcher die beſten und brauchbarſten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte;

3. haben ſie den Predigern ihrer Diözeſe bekannt zu machen, daß es ihnen frei ſteht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathſchläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenweſens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche dieſe alsdann, wenn ſie eine nähere Erwägung verdienen, dem Conſiſtorium vorzulegen haben;

4. auch haben die Superintendenten und Senioren bei jeder ſchicklichen Gelegenheit die Prediger vor ſolchen irrigen und ſchädlichen politiſchen Meinungen und Äußerungen, die ihre Geſinnung verdächtigen würden, und vor Übertretung jener allerh. Verordnungen zu warnen, die ſich auf den Verkehr mit auswärtigen verbothenen Geſellſchaften beziehen;

5. auf Schriften, die zur religiöſen Schwärmerei verleiten könnten, oder abgeſchmackten myſtiſchen und verderblichen Inhaltes ſind, haben die Superindenten Acht zu haben, damit ſie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil ſtiften. — Sind ſolche Schriften im Umlaufe, ſo iſt hierüber an die politiſche Behörde und an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 4.

§. 1356.

Sorge für Sammlung der Toleranzverordnungen und deren Beobachtung.

Die Superintendenten ſollen ferner genau unterſuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollſtändige Sammlung von allen Toleranzverordnungen haben, und dieſelben genau befolgen; ob ſie bei Taufen, Trauungen und Sterbfällen dasjenige pünctlich beobachten, was allerhöchſten Ortes vorgeſchrieben iſt, von dieſen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 2, Nr. 5.

§. 1357.

Einrichtung von Leſegeſellſchaften zu dieſem Behufe.

Den Superintendenten iſt aufgetragen, dahin zu ſehen, ob nicht die Fortſetzung des Studierens und die Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften, den Predigern ihrer Diözeſe, durch die Errichtung einer Leſegeſellſchaft, in welcher die beſten und brauchbarſten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.

Superint. Inſtr. vom 23. Sept. 1785, Art. III. §. 2, Nr. 2.

§. 1358.

Rathertheilung der Superintendenten an die Prediger.

Die Superintendenten ſind ſchuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungsvorſchriften verlangen, ihnen dieſelben ungeſäumt nach ihrem beſten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art ſind, daß ſie ſelbſt für ſich nicht zu entſcheiden und zu beſtimmen wagen, ſich ſogleich weiter bei dem Conſiſtorium Raths zu erholen.

Superint. Inſtr. vom J. 1830, Art. III., §. 2., Nr. 7.

d. Aufſicht auf die Amtsführung und auf den moraliſchen Lebenswandel.

§. 1359.

Aufſicht der Superintendenten auf die Amtsführung der Prediger.

Die Aufſicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß ſich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erſtrecken, in ſo fern derſelbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III., §. 1.

Die Superintendenten müſſen ihre ganze Aufmerkſamkeit auf alle Theile der Amtsführung der Prediger richten, und dahin ſe-

hen, daß ſie alle Pflichten, ſowohl der allgemeinen als beſonderen Seelſorge mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 1.

§. 1360.

Aufſicht auf den Lebenswandel.

Das Conſiſtorium hat über die Sitten, Lehren und das Leben der Prediger ein wachſames Auge zu haben, daß jeder ſeinem Amte gehörig vorſtehe, und allem Anſtoße und Ärgerniſſe vorgebeugt werde.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. VI., §. 1.

Der Lebenswandel der Prediger, in ſo fern derſelbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, iſt das andere wichtige Stück, worauf die Aufſicht des Superintendenten gerichtet ſeyn muß. Es iſt aber dabei nicht allein auf das ganze ſittliche Betragen der Prediger überhaupt, ſowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihren Vorgeſetzten, ſondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Rückſicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt es ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältniſſen durch ihren ganzen Wandel den Chriſten ein leuchtendes Beiſpiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo augsburgiſche und helvetiſche Confeſſionsverwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn ſie gegenſeitig ihre Kirchen- und Schulanſtalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünctlich erfüllen.

Wenn jemand durch ſeinen Wandel Ärgerniß und Anſtoß gibt, ſich aus blindem Religionseifer und unduldſamer Geſinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengeſellſchaft vergeht, ſo ſollen die Superintendenten demſelben zuerſt ernſtliche Ermahnungen und Verweiſe geben, und wenn keine Beſſerung erfolgt, einen ſolchen unwürdigen Lehrer dem Conſiſtorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Conſiſtorium zu, die in dieſen Fällen angemeſſenen Strafen zu beſtimmen, und haben die Superintendenten dieſelben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Conſiſtoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfall die Befugniß ertheilt wird, den Prediger, der ſich deſſen ſchuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung ſeines Amtes zu ſuspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für ſeine Perſon, ſondern auch das Betragen ſeiner Familie auf den Zweck ſeines Am-

tes ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hieſigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, ſo haben die Superintendenten die unter ihrer Inſpection ſtehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anſtändigen Wandel ihrer Familie auf's genaueſte zu ſehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden ſelbſt, theils andern Glaubensverwandten kein Ärgerniß gegeben werde.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III.** §. **3.**

§. 1361.

Sorge der Conſiſtorien für die Einigkeit unter dem Perſonale.

Das Conſiſtorium hat darauf zu ſehen, daß ſowohl die Einigkeit unter dem Perſonale der Kirchen ſelbſt, als auch mit den Kirchenvorſtehern und rückſichtlich mit ſeinem Patrone erhalten werde.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, Art. **IX.** §. **1.**

§. 1362.

Disciplinverfahren gegen pflichtwidrige Seelſorger.

Da Paſtoren den Conſiſtorien ſubordinirt ſind, ſo iſt dasſelbe berechtigt, ein ſolches Subject bei vorfallenden geringen Vergehungen vor Allem zu Rede zu ſtellen, nachdrücklich zu verweiſen, bei vorkommenden größeren Verſchuldungen aber nach Befund der Sache den proteſtantiſchen Grundſätzen gemäß ab officio zu ſuspendiren, oder mit anderen vorgeſchriebeuen Strafen zu belegen, endlich bei noch größeren Verſchuldungen oder Verbrechen das Factum allerhöchſten Ortes anzuzeigen, auf deſſen Entfernung oder Abſetzung anzutragen, und ſo wie ſich die dem Conſiſtorium zuſtehenden Straffälle lediglich auf ſolche Vergehungen verſtehen, die Bezug auf den ſittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben, eben ſo müſſen andere etwa entdeckt werdende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im erſten Falle, den ſich mittelſt Conſiſtorial-Erkenntniß beſchwert glaubenden Parteien der weitere Zug im Wege des Recurſes an die k. k. Landesregierung unbenommen, mithin offen bleiben.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, Art. **XIII.**, §§. **1. 2.**

Es kommt nur dem Conſiſtorium zu, die in dieſen Fällen angemeſſenen Strafen zu beſtimmen, und haben die Superintendenten dieſelben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Conſiſtoriums auszuüben, außer, daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilet wird, dem Prediger, der ſich deſ-

ſen ſchuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung ſeines Amtes zu ſuspendiren.

Superint. Inſtr. vom 23. Oct. 1785, Art. III. §. 3.

e. Politiſche Vorzüge.

§. 1363.

Privilegirter Gerichtsſtand der akatholiſchen Geiſtlichkeit.

a) In Civilrechtsfällen.

Se. Maj. haben vermöge Hofd. vom 17., empf. 25. Juni 1808 bewilliget, daß die unadeligen Glieder der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

Rggsd. vom 27. Juni 1808.

§. 1364.

b) In Criminalfällen.

In Criminalfällen unterliegen ſie dem Magiſtrate der Hauptſtadt des Landes, in welchem ſie angehalten werden.

I. Thl. des St. Geſetz. §. 221.

§. 1365.

c) In ſchweren Polizeiübertretungen.

In ſchweren Polizeiübertretungen unterliegen ſie außer in den Hauptſtädten der Provinz dem Kreisamte.

II. Thl. des St. Geſetz. §§. 284 und 285.

§. 1366.

Militärbefreiung.

Den wirklichen Religionslehrern und den Seelſorgern der beiden Confeſſionen iſt zufolge allerh. Entſchl. die Militärbefreiung zugeſtanden.

Hofkzld. vom 7. Aug. 1827, Rggsc. vom 29. Aug. 1827.

f. Verfahren nach dem Ableben eines Paſtors.

Anzeige des Todtenfalles eines Predigers.

§. 1367.

Anzeige des Todtenfalles eines Predigers.

Sorge für das erledigte Predigeramt.

Beim Ableben eines Paſtors ſoll ſich die Gemeinde auf einige Zeit mit einem Vorleſer in der Perſon des Schulmeiſters, der zugleich das Katechiſiren zu beſorgen hat, behelfen.

Hofv. vom 5. Jänner 1787.

Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent ſogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circularpredigten und übrigen actus ministeriales unter die benachbarten Prediger ſeiner Inſpection, bis zum Ablaufe der Witwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genuſſe des Salarii fixi und anderer Accidentien beſteht), falls eine anderweitige Beſetzung der Vacanz binnen ſolcher Zeit nicht erfolgen ſollte, ordentlich vertheilet, verrichtet, alles Erforderliche beſorget, und ſolches den Paſtoren durch ein Circular intimirt, und deſſen genaue Befolgung an das Conſiſtorium angezeigt werde. Wobei die Superintendenten auch dafür zu ſorgen haben, daß des verſtorbenen Paſtors Witwe oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu ſehen, daß die erledigten Paſtorate möglichſt bald, und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtſchaffenen Individuen wieder beſetzet werden. Sie haben dabei, jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Candidirung ſolcher Individuen mit gutem Rathe beizuſtehen, und wenn binnen drei Monaten eine erledigte Predigerſtelle noch nicht wieder beſetzt ſeyn ſollte, die betreffende Gemeinde über die Urſache hiervon zu vernehmen und darüber an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III. §. 6.

§. 1368.

Vorſichten hinſichtlich dieſer Schriften bei der Inventur akatholiſcher Paſtoren.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlaſſenſchaft eines der augsburgiſchen und helvetiſchen Religion zugethanen Paſtors Ur-

kunden vorkommen, die in die eigen geweſene Seelſorge des Verſtorbenen mit einſchlagen, und auch bloß in Händen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als: die Taufbücher und ſonſtigen Pfarrmatrikeln, die Protocolle in publico-ecclesiasticis und geiſtlichen Amtsgeſchäften, die Kirchen und Pfarren betreffenden Urkunden, dann jene Privatſchriften, die in gewiſſen Angelegenheiten den Verſtorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten oder in Disciplinarangelegenheiten von ſeinem Obern und dem Conſiſtorium zugekommen ſind u. dgl., ſind dieſe in ein genaues Verzeichniß zu bringen, die Acten dem betreffenden augsburgiſchen oder helvetiſchen Conſiſtorium zu überſenden; das von Seite des Conſiſtoriums zur Beſtätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß aber, iſt den Abhandlungsacten beizulegen.

Hofv. vom 5. Oct. 1785, Z. 23854.

B.

Von den Superintendenten und den Senioren.

1. Von den Superintendenten.

§. 1369.

Aufſtellung von Superintendenten.

Das Conſiſtorium hat aus der Mitte der geiſtlichen Beiſitzer ein Mitglied, welches nach dem Grundſatze der proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen, den Namen eines Superintendenten haben, und die Aufſicht über die ihm zugewieſenen Paſtoren, Schullehrer und Candidaten führen ſoll, in Vorſchlag zu bringen, und die allerhöchſte Beſtätigung zu erwarten.

Conſiſt. Inſtr. vom 20. Sept. 1784, Art. VI. §. 15.

§. 1370.

a. Superintendenturen augsburgiſcher Confeſſion.

Dieſe theilen ſich:

1. In die Superintendentur in Niederöſterreich, Steiermark, Illyrien und Venedig, Sitz zu Wien, wo der erſte Prediger der Wiener Gemeinde dieſelbe begleitet.

2. In Öſterreich ob der Enns:

Der Superintendent iſt zugleich Prediger zu Scharten.

3. In Böhmen:

Der Superintendent iſt zu Prag, und zugleich Pfarrer der dortigen Gemeinde.

4. In Mähren und Schleſien:

Der Superintendent iſt zugleich Prediger der Gemeinde zu Bielitz.

5. In Galizien:

Der Superintendent iſt zu Lemberg und Paſtor daſelbſt.

§. 1371.

b. Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion.

Dieſe theilen ſich:

1. in jene in Niederöſterreich, wo der Superintendent erſter Prediger der Wiener Gemeinde iſt;

2. in Böhmen, wo der Superintendent zugleich Prediger zu Gſchell iſt;

3. in Mähren, wo der Superintendent zugleich die Predigerſtelle zu Ingrowitz begleitet.

§. 1372.

Inſtruction für die Superintendenten.

Der Regierung wurden die mit dem Hofkzld. vom 26. Jänner 1830 [a]) Z. 2077 genehmigten Inſtructionen für die Superintendenten der helvetiſchen und augsburgiſchen Confeſſion zur Betheilung der Kreisämter mitgetheilt.

Hofkzld. vom 28. Jänner 1831, Hofz. 2139, Rggsz. 7201.

a) Die frühere Inſtruction für die Superintendenten, worauf dieſe neueſte im Weſentlichen beruht, iſt vom 23. October 1785, auf welche letztere ſich hier am gehörigen Orte in ſo fern bezogen wird, als in der neueſten Inſtruction, die darinnen vorkommenden Beſtimmungen nicht aufgenommen, jedoch auch nicht widerrufen ſind.

§. 1373.

Amt der Superintendenten überhaupt und dem Umfange ihrer Pflichten.

Die Superintendenten haben:

1. Die Aufſicht über die Religionsübung und die dazu gehörigen Anſtalten und Perſonen über den öffentlichen religiöſen Un-

terricht in Bethhäuſern und Schulen, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthumes und den zu den gottesdienſtlichen Anſtalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfaſſung der einzelnen Gemeinden in Anſehung des Religionszuſtandes in den ihnen angewieſenen Diözeſen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit und die pünctlichſte Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die ſowohl über das ganze Toleranzweſen, als auch über beſondere Fälle bereits ergangen ſind, oder noch künftig ergehen werden;

2. ſind mit dieſer Aufſicht noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diözeſen zu übernehmen haben, als: das Examen der Candidaten des Predigeramtes und der Schullehrer auf ihre Religionskenntniſſe, die Ordination und Inſtallation der Prediger, in ſo fern ſie ihnen von dem Conſiſtorium aufgetragen werden; endlich die Viſitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethhäuſer;

3. da es eine Hauptpflicht eines Vorgeſetzten iſt, denen, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind, mit einem guten Beiſpiele vorzuleuchten, ſo wird ſich auch jeder Superintendent beſtreben, ſowohl in allen Pflichten der chriſtlichen Rechtſchaffenheit als auch insbeſondere in den Pflichten eines gewiſſenhaften Predigers und Seelſorgers den Predigern ſeiner Diözeſe ein belehrendes und ermunterndes Beiſpiel zu geben, auch ſeinen untergebenen Paſtoren mit aller chriſtlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Conſiſtorium wird daher deſto ſorgfältigere Aufmerkſamkeit auf die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß ſeines Betragens auf ſeine ganze Diöceſe iſt.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und beſtimmte Regeln haben, nach denen ſie ſich in vorkommenden Fällen richten können, ſo iſt dieſe Inſtruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet;

4. hat jeder Superintendent zur genauen Überſicht der ganzen Inſtruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, ſo, daß dieſes Buch eine zuſammenhängende Geſchichte ſeiner Amtshandlungen ausmache. Gleichfalls hat er ſich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politiſch-kirchlichen Zuſtand betreffen, eingetragen werden.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **I.** §§. **1—4.**

§. 1374.

Welche Vorrechte ein Superintendent hat.

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden ſind; dieſe ſind:

1. das Examen der Candidaten des Predigeramtes;
2. die Ordination der Prediger;
3. die Inveſtitur oder Einführung derſelben;
4. die Einweihung neuer Bethhäuſer;
5. die Viſitation.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI. §. 1.

§. 1375.

Alljährliche Viſitation der Bethhäuſer durch die Superintendenten.

Wie ſich hierbei zu benehmen iſt.

Der Superintendent hat in ſeiner Verpflichtung wenigſtens Einmal im Jahre **nomine Consistorii** die Viſitatation der Bethhäuſer vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitiger wichtiger Geſchäfte oder wegen zu großer Ausdehnung ſeines Sprengels gehindert ſeyn, die Viſitation desſelben in einem Jahre ſelbſt zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil ſeines Sprengels, welchen er ſelbſt in jedem Jahre zu bereiſen gedenkt, auszuſcheiden, und zur Viſitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu dieſem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedesmal die Viſitation jenes Theils ſeines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiſet wurde.

In ſo fern der Superintendent auch die Stelle eines Schuldiſtrictsaufſehers verſieht, hat er die Viſitation der Schulen alle zwei Jahre **in loco** zu halten, und in Bezug auf Bethhäuſer und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe ꝛc., nicht minder ob und in wie weit den in Schul- und ſonſtigen Angelegenheiten beſtehenden allerhöchſten Anordnungen nachgekommen werde, zu reſpiciren, und überhaupt die allerhöchſten Landesgeſetze ſich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derſelbe mit Einwilligung der Partei in Güte beizulegen ſuchen, Sachen aber von Wichtigkeit, ſo wie alles, was den **statum publicum religionis exercitii**

betrifft, ad referendum nehmen, und ſo wie von den beigelegten Sachen an das Conſiſtorium Bericht erſtatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen laſſen, ſondern nach Pflicht und Gewiſſen das, was er befunden, treulich anzeigen, außerdem aber auch, wenn demſelben von der k. k. Landesregierung ein ſonſtiger Auftrag zugemittelt werden ſoll, ſich dem pflichtſchuldigſt zu unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demſelben Jahre nicht viſitirt, ſollen von den betreffenden Senioren bereiſet und viſitirt werden.

Dieſer Viſitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinſicht des Religionsunterrichtes, ſo wie ihres ſittlichen Characters und Lebenswandels, da ſie in Bezug auf den **methodum docendi** jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politiſchen Verfaſſung der deutſchen Schulen im Allgemeinen, und insbeſondere durch das k. k. Studien-Hofcommiſſionsdecret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden ſeiner Diöceſe zu groß iſt, oder andere Umſtände es unmöglich machen, daß er ſelbſt dieſelben **in loco** vitiſiren kann, ſo kann er dieſes Geſchäft dem Senior übertragen, der in ſeinem Namen und nach ſeinem Auftrage dieſelben anzuſtellen, und ihm darüber ausführlich Bericht zu erſtatten hat.

Dieſe Hauptviſitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergeſehenere Viſitationen vornehmen.

Wo zwei Muttergemeinden oder ein mit einer Filialgemeinde verbunden, nur einen Paſtor haben, wird die Viſitation entweder in der Muttergemeinde oder an dem Orte, wo der Paſtor ſeine beſtändige Wohnung hat, gehalten.

Die Gemeinde, welche viſitirt wird, muß den viſitirenden Superintendenten oder Senior der Gelegenheit wegen ſchadlos halten.

An dieſem Tage hat der Prediger ſelbigen Orts eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derſelben mit der Jugend eine Katechiſation vorzunehmen, bei welcher auch der Viſitirende Fragen an die Jugend thut.

Nach vollendetem Gottesdienſte ſteht es den Patronen und reſpectiven Gemeinden frei, was ſie gegen ihre Paſtoren, ihre Schuldocenten oder Schullehrer anzubringen oder letztere gegen erſtere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo ſodann das Erhebliche unterſucht, wo möglich beigelegt oder an das Conſiſtorium berichtet werden muß. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Älteſten der Bethhäuſer, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregiſter in Augenſchein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbeſſert werden könne, und ſolches **ad proto-**

collum zu bringen; deßgleichen ſoll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethhäuſer und deren Rechnung nachſehen, und ebenfalls dem Protocolle beifügen, und ſolches dem Conſiſtorium abgeben.

Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu ſehen, daß der Gottesdienſt und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorſchrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer vollzogen werde.

Sollte der viſitirende Superintendent oder Senior bei einer Viſitation wahrnehmen, oder ihm ſicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Caſſehalter ſich Nachläſſigkeit, Unordnung oder wohl gar Unterſchleif zu Schulden kommen ließe, ſo hat er ſolches ungeſäumt anzuzeigen, worauf das Conſiſtorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen, nicht unterlaſſen wird.

Wo nur ein Bethhaus zu viſitiren iſt, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Ärario **3** fl., wo aber mehrere Bethhäuſer untereinander combinirt ſind, **5** fl. für ſeine Bemühung gegeben.

Es liegt ferner dem viſitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethhäuſern, wo die Gemeinden das **jus patronatus** haben und ausüben, auch jedesmal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artikel bemerkten **actus visitationis** beizuziehen, und hierzu einzuladen; auch, daß es geſchehen, das gegenwärtig geweſene obrigkeitliche Individuum in ſeinem Protocolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **VI.**, §§. **10—22.**

Nachſtehende Vorſchrift enthält die Feſtſetzung, wie die Viſitation der Gemeinden und die darüber zu erſtattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten ſeyen.

Die Viſitation muß ſich über folgende Hauptpuncte erſtrecken, und bei jedem Hauptpuncte müſſen die dabei folgenden Fragen unterſucht werden:

I.

Über die Stärke der viſitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme, über die Vermögensumſtände derſelben im Allgemeinen.

1. Wie heißt die Gemeinde?

2. In welcher Herrſchaft und in welchem Kreiſe iſt ſie gelegen?

3. In welchem Senioratsbezirke?

4. Wann iſt ſie gegründet worden?

5. In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienſt gehalten?

6. Wie viel Bethhäuſer hat die viſitirte Gemeinde, und wo ſind ſie gelegen?

7. Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?

8. Wie viel Filialen und welche Dorfſchaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit ſind dieſe von dem Bethhauſe entfernt?

9. Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Name, Alter, Geburtsort, ob ſie verheirathet ſind?

10. Wie viel Schulen ſind in der Gemeinde?

11. Welches ſind die Schullehrer? Namen, Geburtsort, Alter, wo ſie Normalunterricht erhalten haben?

12. Sind die beſtehenden Schulen hinlänglich oder müſſen mehrere errichtet werden?

13. Von wem wird das jus patronatus exercirt?

14. Aus welchen Quellen werden Bethhäuſer und Schulen, Prediger und Schullehrer, und andere kirchliche Anſtalten unterhalten?

15. Wie hoch beläuft ſich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desſelben ordentlich ausgezahlt, und wenn derſelbe zu gering erſcheint, hat der Viſitirende die Gemeinde zur Erhöhung desſelben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II.

Über die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienſt überhaupt.

1. Ob die Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinſtimmenden ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche ertheilen, ſich aller unnützen Grübeleien, alles Polemiſirens enthalten, und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Chriſtenthums, ohne unverſtändliche Terminologie in einer allgemein verſtändlichen faßlichen Sprache vortrage?

2. Ob der Prediger ſich a) in Anſehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienſtes, b) ſo wie die übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?

3. Ob und wie oft, und wo er Katechiſationen halte?

4. Ob in Anſehung der äußern Religionsübung die durch die Toleranzerbauungen beſtimmten Grenzen genau beobachtet werden?

5. Ob auch in einer Gemeinde Privatverſammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6. Ob ſich Perſonen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Ärgerniß anrichten, und Verächter und Läſterer der Religion ſind?

7. Ob die Gemeinde im Bethhauſe dem Geſange mit beiwohne, und ſich dazu zur rechten Zeit einſtelle?

8. Ob bei dem Gottesdienſte ein hohen und höchſten Ortes approbirtes und vorgeſchriebenes Geſangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man ſich der Einfüh-

rung eines ſolchen Geſangbuches widerſetze. Ob ferner die Gemeinde mit Geſangbüchern gehörig verſehen ſey? ihren Kirchengeſang zu verbeſſern ſuche, und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf dieſen Gegenſtand hat der Viſitirende ein beſonderes Augenmerk zu richten.

9. Ob ſich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranzverordnungen finde?

III.

Über die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1. Wie ſind die öffentlichen Vorträge des Predigers beſchaffen? ſetzet er ſie auch wörtlich auf?

2. Hat derſelbe den Superintendenten jemals Predigten eingeſchickt, und von welcher Beſchaffenheit waren dieſelben?

3. Wie weit beſitzt der Prediger die Gabe zu katechiſiren? welcher Methode folgt er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?

4. Hält er bibliſche Vorleſungen, wie und auf welche Art?

5. Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?

6. Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterberegiſter richtig gehalten? und wird alles beobachtet, was die allerh. Verordnungen dabei vorſchreiben?

7. Hält der Prediger ein Currentenbuch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?

8. Wie iſt der Lebenswandel des Predigers beſchaffen? ſein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer andern Kirchengeſellſchaft?

9. Führt auch ſeine Familie einen untadelhaften Wandel?

10. Wie iſt der Privatfleiß eines Predigers in Anſehung der Fortſetzung ſeines Studiums beſchaffen? welche Proben hat er davon gegeben?

11. Wie weit iſt der Vorſchlag zu einer Leſegeſellſchaft unter den Predigern ausgeführt?

12. Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entſtanden iſt, ſind die Amtsgeſchäfte auch während der Vacanz von den übrigen Predigern gehörig beſorgt worden?

13. Hat die etwa vorhandene Witwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV.

Über die Schulen und Schullehrer.

1. Wird die Schule vom Schullehrer zur geſetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?

2. Ertheilt der Schullehrer den Religionsunterricht auch nach dem vorgeſchriebenen Lehrbuche?

3. Wie iſt ſeine Lehrgabe beſchaffen?

4. Werden die Kinder auch von den Ältern ordentlich zur Schule gehalten?

5. Hält der Schullehrer eine Conduitenliſte?

6. Erhält der Schullehrer auch ordentlich ſeinen beſtimmten Gehalt und Schulgeld?

7. Treibt der Schullehrer auch nebenbei eine Hanthirung, die nachtheiligen Einfluß in ſein Amt hat?

8. Wie iſt der Lebenswandel des Schullehrers, ſein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen ſeiner Familie beſchaffen?

9. Werden die Schulen oft vom Prediger beſucht?

V.

Über den Prediger der viſitirten Gemeinde, der zugleich Senior iſt.

1. Wie verhält er ſich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen ſeine Obrigkeit?

2. Iſt er als Schuldiſtrictsaufſeher umſichtig und fleißig?

3. Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI.

Über die Verwaltung der Kirchengüter.

1. Von welchen Perſonen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenweſens beſorgt? haben ſie die zu ihrem Amte erfordekliche Geſchicklichkeit?

2. In welchem Stande ſind die Bethhäuſer, Predigerwohnungen und Schulgebäude?

3. Sind die Rechnungen gehörig an die politiſche Behörde abgegeben worden?

4. Werden die Kirchenſtühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preiſen?

VII.

Über beſondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Punct.

1. Ob ſie Streitigkeiten bei der Viſitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?

2. Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit ſchadlos gehalten, und ihm auch das für ſeine Bemühung Beſtimmte gehörig entrichtet haben?

3. Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Viſitation zugegen geweſen?

Dieſe Fragen ſind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen geſetzt werden.

Dieſe ſolchergeſtalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Viſitationen an das Conſiſtorium einzureichen, welches ſodann ſein Amt zu handeln haben wird.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **VI.**, Vorſchrift wegen Viſitation der Superintendenten und Senioren.

§. 1376.

Jährlicher Hauptbericht der Superintendenten über den Zuſtand der Gemeinden nebſt tabellariſcher Überſicht.

Damit das Conſiſtorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zuſtandes der ihm unterſtehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasſelbe zu erſtatten, der eine Überſicht über ſämmtliche ämtliche Handlungen desſelben, und die wichtigeren Vorfälle in ſeiner Diözeſe im letzten Jahre enthalten ſoll. Namentlich ſind in dieſem Jahresberichte aufzuführen:

1. Alle Todesfälle oder Verſetzungen von Paſtoren und Schullehrern in der betreffenden Diözeſe.

2. Wie und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulſtellen wieder beſetzt worden ſind?

3. Ob und wann der Superintendent im verfloſſenen Jahre **pro licentia concienandi** geprüft, oder ordinirt oder inſtallirt, ob und welches Bethhaus er oder der Senior eingeweiht hat?

4. Wie viele Gemeinden ſind in ſeiner Diözeſe?

5. Iſt in derſelben keine neue Gemeinde entſtanden, und wo?

6. Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre viſitirt worden ſind.

7. Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?

8. Ob ſich nicht hie und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei, oder zu ſchädlichen Mißbräuchen und Laſtern gezeigt haben', und was dagegen eingeleitet oder gethan worden iſt?

9. Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbeſſerung in ihrem Kirchweſen, im Geſange und **in liturgicis** überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer, und der ökonomiſchen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?

10. Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen oder durch Zwiſte zu Erinnerungen Veranlaſſung gegeben, und was dieſe Erinnerungen bewirkt haben?

11. Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diözeſe belobt oder belohnt worden ſey, und durch wen?

12. Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politiſchen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob und wie derſelben entſprochen wurde?

13. Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politiſche Behörde der Superintendent ſich im letzten Jahre veranlaßt geſehen, und ob ſelbe ihre Erledigung erhalten haben?

14. Welche Candidaten halten ſich in der Diözeſe des Superintendenten auf, wie ſind ſie beſchäftigt, und findet ſich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15. Wie verrichtet der oder die Senioren der Diözeſe als ſolche ihr Amt? Wie lange ſind ſie in dieſer Eigenſchaft angeſtellt, und genießen ſie aus dem Staatsfonde oder einer Privat-Stiftung irgend ein Emolument?

16. Iſt ſonſt nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbeſſerungsvorſchlag zu machen?

Dieſem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erſtattenden Hauptberichte iſt nach einem Formulare die tabellariſche Überſicht über den gänzlichen Perſonalſtand der in der Diözeſe angeſtellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen, und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längſtens Ende Jänner an den Superintendenten einzuſenden.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Anh. §. **6**.

§. 1377.

Verhältniß der Superintendenten zu den Conſiſtorien und zur Landesſtelle.

Da den augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſions-Verwandten in den deutſchen Erblanden jedem ein beſonderes Conſiſtorium bewilligt worden iſt, welches die Glaubensangelegenheiten ihrer Religionsverwandten zu beſorgen hat, ſo ſind die Superintendenten angewieſen, daß ſie ſich in außerordentlichen Religionsfällen an die Conſiſtorien wenden, und über den Zuſtand ihrer Gemeinde halbjährig Bericht erſtatten ſollen.

Jedoch haben ſie in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von der Landesſtelle zu verbleiben.

Hofdecret vom **29.** April **1785.**

§. 1378.

Zuſtellungen der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter.

Den Superintendenten und Paſtoren ſind alle im Drucke erſcheinenden Verordnungen, von den geſchriebenen Normalentſchließungen und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeſchäfte einſchlagen, mit dem jedesmal beizurückenden Befehle zuzuſtellen, und bekannt zu machen, ob ſie in den Bethhäuſern publicirt werden ſollen.

Hofentſchl. vom **10.** Nov. **1785.**

§. 1379.

Unentgeltliche Zuſtellung der Verordnungen an die Superintendenten.

Auf die von den Kirchenvorſtehern und reſp. Patronen, dann von den Superintendenten oder Inſpectoren ex officio erſtatteten Berichte, in ſo fern ſie Amts- und keine Parteiſachen ſind, ſollen ihnen die Verordnungen von den Conſiſtorien ohne Entgelt und Entrichtung einiger Gebühren zugefertigt werden.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785,** Art. **VI. §. 13.**

§. 1380.

Vorherige Erſetzung des Poſtgeldes für die Amtsgeſchäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Poſtportofreiheit der Superintendenten in Religions- und Schulſachen.

Den Superintendenten und Senioren war das Poſtgeld für die in Amtsgeſchäften an ſie gelangenden Briefſchaften in ſo weit zu erſetzen, als hierzu der Conſiſtorial-Taxfond zureichte, doch ſollte hierauf ein obachtſames Auge getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Correſpondenz die Vergütung des Poſtgeldes auch auf die Privatgeſchäfte der Superintendenten und Senioren ausgedehnt werde.

Hofentſchl. vom **10.** Nov. **1785.**

Superintendenten der helvetiſchen und augsburgiſchen Confeſſion ſind jedoch nunmehr in ihrer officioſen Correſpondenz in Religions- und Schulſachen, ſowohl bei der Abgabe als bei der Aufnahme, portofrei zu behandeln.

Jedoch ſoll auf den Couverts die Aufſchrift: »Intimation einer höchſten Verordnung in Religions- oder in Schulſachen“ angeſetzt werden.

Hofdecret vom **10.** Dec. **1807.**

Der Schriftenwechſel zwiſchen den Superintendenten und Senioren, dann der Paſtoren augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion in Schul- und Religionsgegenſtänden, wenn derſelbe mit der Bezeichnung: „Amtscorreſpondenz in Schul- und Religionsgegenſtänden" verſehen iſt, iſt von der Entrichtung der Brief- und Fuhrpoſtgebühr frei gelaſſen.

Hofkzld. vom **19.** Sept. **1839**, Hofzahl **27305**, Rggsz. **55355**.

§. 1381.

Anzeige des Todes eines Superintendenten.

Beim Abſterben eines Superintendenten oder Inſpectors iſt der Bericht davon von den Kirchenvorſtehern und reſp. Patronen an das Conſiſtorium zu erſtatten.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, Art. **VI.**, §. **12.**

§. 1382.

Was in Abſicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuſcripte zu geſchehen hat.

In Abſicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuſcripte und Schriften, welche das Conſiſtorium ihm zu übergeben verlangt hat, ſoll zwiſchen jenen, welche unmittelbar das Paſtoramt betreffen, und wegen Fortführung der guten Ordnung auch zur nothwendigen Einſicht des Nachfolgers gehören; dann jenen, welche dem Verſtorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen ſind, ein Unterſchied gemacht werden; dieſe letzteren ſind, als ein wahres Eigenthum des Verſtorbenen, ſeinen Erben zu laſſen, die erſteren aber von den Abhandlungsinſtanzen an das Conſiſtorium abzugeben.

Hofentſchl. vom **10.** Nov. **1785.**

§. 1383.

Inventur bei den verſtorbenen Superintendenten.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlaſſenſchaft eines der augsburgiſchen oder helvetiſchen Confeſſion zugethanen Paſtors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, die in die eigen geweſene Seelſorge des Verſtorbenen mit einſchlagen, und daher auch bloß in Händen der Geiſtlichkeit zu belaſſen ſind, als:

Taufbücher und ſonſtige Pfarrmatrikeln, die Protocolle in **publico-ecclesiasticis** und geiſtlichen Amtsgeſchäften, die Kirchen und Pfarren betreffenden Urkunden, dann jene Privatſchriften, die in gewiſſen Angelegenheiten dem Verſtorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von ſeinem Obern und dem Conſiſtorium zugekommen ſind u. dgl., ſind in

ein genaues Verzeichniß zu bringen; das von dem betreffenden helvetiſchen oder augsburgiſchen Conſiſtorium zur Beſtätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß aber iſt den abhandelnden Acten beizulegen.

Hofv. vom Jahre 1785.

§. 1384.

Das Archiv des Superintendenten iſt nach deſſen Ableben mit dem Senioratsſiegel zu belegen.

Um künftig allen Anſtänden und Mißgriffen zu begegnen, welche ſich nach dem Tode der akatholiſchen Superintendenten in Beziehung auf das denſelben anvertraute Superintendenten-Archiv ereignen könnten, findet ſich die Hofkanzlei beſtimmt, als Norm feſtzuſetzen, daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorſtehern der Gemeinde, bei welcher er als Prediger ſtand, unter Beſchluß gelegt und verſiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungeſäumt unterrichtet und eingeladen werde, das gedachte Archiv auch mit dem Senioratsſiegel zu belegen, bis das Conſiſtorium über die Übernahme von Seite des proviſoriſchen Superintendentur-Verweſers das Erforderliche anordnet.

Hofkzld. vom 1. Juni 1826, Hofzahl 15101, Rggsz. 29173.

§. 1385.

Dotation der Superintendenten.

Da die Superintendenten Seelſorger und Kirchen-Inſpectoren zugleich ſind, ſo genießen ſie nebſt der Dotation in erſter Eigenſchaft auch noch beſtimmte oder unbeſtimmte Beiträge von der Diözeſangemeinde.

§. 1386.

Diäten für die Superintendenten.

Man hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei über die der akatholiſchen Geiſtlichkeit bei Commiſſions-Reiſen gebührende Diätenclaſſe den Beſchluß gefaßt, daß den Superintendenten als Provinzial-Vorſteher, ohne Unterſchied, ob ſie Conſiſtorial-Räthe ſind oder nicht, die achte Diätenclaſſe zu gebühren habe.

Dieſe Diäten für die akatholiſche Geiſtlichkeit haben, ſo wie für die katholiſche, nur bei den ihnen aufgetragenen Commiſſions-Reiſen, nicht aber bei den mit ihren Pflichten ſchon verbundenen gewöhnlichen Bereiſungen, Viſitationen u. dgl. in Anwendung zu kommen.

Hofkzld. vom 23. Auguſt 1827, Hofzahl 32615, Rggsz. 53263.

2. Von den Senioren.

§. 1387.

Anſtellung der Senioren oder Subinſpectoren.

Amt derſelben.

Unter der Leitung der Superintendenten ſollen die erforderlichen Senioren, allenfalls für zehn akatholiſche Gemeinden einer, beſtellt werden.

Verordnung vom 6. Nov. 1783.

Wenn die Anzahl der Bethhäuſer ſich dermaßen vermehren ſollte, daß ein Superintendent die Inſpection über die ihm zuſtehenden Kirchen und Bethhäuſer nicht mehr allein zu beſorgen im Stande, und ſomit nothwendig wäre, daß eine Subinſpection zur Hand genommen, und eingeführt werden müßte, ſo wird dem Conſiſtorium obliegen, die Umſtände und Urſachen, die die Einrichtung eines ſolchen Subinſpections-Amtes erfordern, der k. k. Landesregierung gründlich anzuzeigen, und zugleich dasjenige Subject, welches ein ſolches Amt, und gegen welche allenfällige Bedingniſſe, anzuvertrauen ſey, in Vorſchlag zu bringen, und die allerh. Beſtätigung deſſen abzuwarten.

Conſiſt. Inſtr. vom 5. März 1785, Art. VI., §. 9.

Nach allerh. Vorſchrift ſollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diözeſe ſind, zehn Gemeinden jedesmal ihren Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigſten Subjecte dem Conſiſtorium vorzuſchlagen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 1.

§. 1388.

Beſtand ſolcher Seniorate.

a) Unter der Superintendentur augsburgiſcher Confeſſion.

Die Superintendenturen augsburgiſcher Confeſſion haben folgende Seniorate:

a) Die Superintendentur in Niederöſterreich, Steiermark, Illyrien und Venedig, eines in Kärnthen, das der Pfarrer in Watſchig verſieht;

b) die Superintendentur in Öſterreich ob der Enns ein Seniorat, das der Prediger in Thaming verſieht;

c) jene in Böhmen zwei Seniorate, zu Trnaroka und Kowanetz;

d) in Mähren und Schleſien zwei Seniorate, in Brünn und Byſtritz;

e) in Galizien drei Seniorate, in Stadlo, Dornfeld und Ungartsthal.

§. 1389.

b) Unter die Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion.

Die Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion haben folgende Seniorate:

a) In Böhmen drei, zu Kſchell, Motſchowetz und Liebitz;
b) in Mähren zu Nuszlau, und
c) in Galizien eines.

§. 1390.

Beſtätigung der vorgeſchlagenen Senioren unmittelbar von der Landesſtelle.

Bisher haben die akatholiſchen Conſiſtorien die eingetretenen Änderungen in den Poſten der Paſtoren und Senioren der k. k. vereinigten Hofkanzlei angezeigt.

Gleichwie aber den Länderſtellen erſt zu Folge allerh. Entſchließung vom 11. Mai 1834 die Beſtätigung der Paſtoren überlaſſen wurde, ſo findet man auch von nun an die Beſtätigung der Senioren den Länderſtellen zu überlaſſen.

Die beiden akatholiſchen Conſiſtorien wurden demnach angewieſen, ſo wie in dem Poſten eines Paſtors oder Seniors eine Veränderung eintritt, ſolches nicht der k. k. vereinigten Hofkanzlei, ſondern bloß der betreffenden Landesſtelle anzuzeigen, welche dann, wofern kein Anſtand obwaltet, ſowohl die Paſtoren als Senioren beſtellen darf.

Nur in Fällen, wo die Landesſtelle gegen das Individuum Anſtände hat, und mit dem Conſiſtorium nicht einverſtanden iſt, wird der k. k. vereinigten Hofkanzlei Bericht zu erſtatten ſeyn.

Hofkzld. vom 19. Novbr. 1835, Hofzahl 30517, Rggsz. 67539.

§. 1391.

Unterordnung der Senioren unter die Superintendenten.

Den Superintendenten ſind die Senioren untergeordnet, die die Subinſpection zu beſorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diöceſe, deren Stelle zu vertreten haben.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. IV., §. 1.

§. 1392.

Pflichten eines Seniors.

Der Senior hat ſein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenweſen betreffend, auszurichten, dir Verordnungen und Publicanden, die ihm

von dem Superintendenten zugeſchickt werden, den Paſtoren bekannt zu machen. An ihn haben ſich die Prediger und Gemeinden zuerſt zu wenden, und derſelbe hat minder wichtige Angelegenheiten ſelbſt in Ordnung zu bringen; wenn dieſes ihm aber nicht gelingt, dieſelben, ſo wie alle wichtigeren Gegenſtände, dem Superintendenten, dieſer aber ſelbige, nach Umſtänden, entweder ſelbſt zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Conſiſtorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inſpection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen.

Nur muß er in allen dieſen Fällen an den Superintendenten Bericht erſtatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zuſtande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzuſtellenden Formulare einſchicken, daraus dieſer ſeinen Amtsbericht an das Conſiſtorium macht.

Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hinderniſſe abgehalten werden ſollte, ſeine Diözeſe ſelbſt zu viſitiren, ſo kann er dazu die Senioren ſeiner Diözeſe bevollmächtigen und inſtruiren.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **IV.**, §. **2.**

Wenn übrigens die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, ſo gilt für ſie Alles, was in der Superintendenten-Inſtruction enthalten iſt, und welche mit Hofkzld. vom **26.** Jänner **1830** Zahl **2077** beſtätigt wurde.

Inſtr. für die Superint., Anhang §. **7.**

§. 1393.

Inſtruirung der Senioren mit allem Erforderlichen von Seite des Superintendenten.

Der Superintendent iſt verpflichtet, die Senioren von allem dem zu inſtruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethhäuſern und Schulen erforderlich iſt, ihnen daher

1. alle ihm zugekommenen, das Kirchenweſen der Proteſtanten betreffenden, landesherrlichen Befehle zuzuſtellen;

2. ihnen die vom Conſiſtorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen;

3. ſie mit Rath und Unterricht auf alle Weiſe zu unterſtützen, und die ihm von denſelben zugeſtellten Petitionen an die gehörige Stelle zu befördern, und mit einem Berichte zu begleiten;

4. darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgſamkeit geleiſtet werde, um das Anſehen ihres Amtes auf das Sorgfältigſte zu unterſtützen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **IV.**, §. **3.**

§. 1394.

Dotation der Senioren.

Die Dotation der Senioren beſchränkt ſich auf jene ihrer Paſtoren, und ſie genießen bei ihren Viſitationen dieſelben Emolumente wie die Superintendenten.

II. Abſatz.

Von den Bethhäuſern, Leichenhöfen und dem Kirchenvermögen.

§. 1395.

Vorerinnerung.

Es handelt ſich alſo hier:

a) Von der Errichtung der Bethhäuſer und Leichenhöfe, und

b) von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

a) Von der Errichtung der Bethhäuſer und Leichenhöfe.

§. 1396.

Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen.

Auf wie viel Familien ein Bethhaus errichtet werden darf, kommt oben §. 1264 vor.

Wenn übrigens auch die nahe gelegenen Ortſchaften oder Gemeinden die normalmäßige Zahl von hundert Familien oder fünfhundert Perſonen überſteigen, ſollen ſie, um durch Erbauung mehrerer Oratorien und Aushaltung mehrerer Paſtoren in keinen Übereilungsſchaden zu verfallen, indeſſen mit Einem den Anfang machen, wo es mit der Zeit, wenn es ihren Kräften angemeſſen gefunden wäre, ihnen ohne Anſtand ein zweites, auch drittes Oratorium geſtattet werden wird.

Hofv. vom 13. März 1782.

Wo es aber alte zerfallene Kirchen gibt, welche zum katholiſchen Gebrauche verwendet worden ſind, ſo können ſelbe der proteſtantiſchen Gemeinde zur Erſparung der Koſten überlaſſen werden, doch dergeſtalt, daß ſie ſolche auf die vorgeſchriebene Art errichten oder aufbauen, und das Kreisamt von jedem ſich ereignenden Übertretungsfalle die Anzeige an die Landesſtelle zu machen habe.

Hofv. vom 18. März 1782.

§. 1397.

Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächſte Bethhaus zu geſchehen.

Akatholiſche Glaubensgemeinden oder Familienväter können ſich nicht frei für dieſes oder jenes Bethhaus erklären, ſondern es ſoll die ordentliche Einpfarrung von der Gemeinde oder Familie in das nächſte Bethhaus veranlaßt werden.

Hofv. vom 10. April 1811, Hofzahl 4742, Rggsz. 16468.

§. 1398.

Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauſes.

Zur Errichtung eines neuen, nie geweſenen Bethhauſes muß jedesmal die Bewilligung bei der k. k. vereinigten Hofſtelle angeſucht werden.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XIV., §. 1.

§. 1399.

Beſtehen evangeliſcher Bethhäuſer in Niederöſterreich.

In Niederöſterreich beſteht nebſt den evangeliſchen Bethhäuſern augsburgiſchen (vom Jahre 1783) und helvetiſchen Bekenntniſſes in Wien, auch noch jenes (ſeit 1785) der augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten-Gemeinde zu Mitterbach im V. O. W. W., Decanat Wilhelmsburg hinter Lilienfeld an der ſteiriſchen Grenze.

Die im Nußwalde beſtehende, nach Mitterbach eingepfarrte Schule iſt kein Filialbethhaus.

§. 1400.

Geldſammlungen zum Behufe der Erbauung eines Bethhauſes.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei geſtattet die Ausſchreibung einer allgemeinen milden Sammlung zu Gunſten der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden zur Erbauung oder Vollendung ihrer Kirche bei den Glaubensgenoſſen, und die Landesſtellen werden angewieſen, das Nöthige zu dieſer Sammlung bei den ihnen unterſtehenden evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden einzuleiten, und die eingegangenen Beträge auf die vorgeſchriebene Weiſe nach Hofe einzuſenden.

Hofkzld. vom 5. März 1835, Hofzahl 5239, Rggsz. 14483.

Einem ausländiſchen Paſtor kann jedoch, ſelbſt wenn die Bewilligung einer Sammlung für einen ausländiſchen Beth- oder Schulhausbau ertheilt worden iſt, nach den beſtehenden Vorſchriften nicht geſtattet werden, in eigener Perſon eine Sammlung

zu erwähntem Zwecke vorzunehmen, daher die Regierung darüber zu wachen hat, daß ein ſolcher nicht ſammle, und wenn er eben in der Abſicht, eine ſolche Sammlung vorzunehmen, ſich in eine andere Provinz entfernen wollte, was er ohnehin nur mit einem legalen Reiſepaß thun könnte, gleich davon die Anzeige an die Hofkanzlei zu machen.

Hofkzld. vom 1. Oct. 1840, Hofzahl 29680, Rggsz. 57421.

§. 1401.

Sammlungen im Auslande zu dieſem Behufe.

Übrigens wird den Unterthanen geſtattet, zur Erbauung ihrer Bethhäuſer und Unterhaltung der Paſtoren auch außer Landes Collecten zu machen.

Hofv. vom 6. März 1782.

Da die Akatholiken zur Beſtreitung ihrer Cultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beſchränkt ſind, und vom Staate keine Dotation erhalten, ſo kann es denſelben künftighin auch nicht unterſagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenoſſen Collecten Behufs der Erbauung ihrer Bethhäuſer, Paſtorswohnungen u. ſ. w. zu veranlaſſen, und ſich um Unterſtützungsbeiträge zu dieſem Behufe aus dem Auslande zu bewerben. Dieſe Erlaubniß war den akatholiſchen Gemeinden ſchon mit dem in Gemäßheit einer allerhöchſten Entſchließung weiland Kaiſer Joſephs unterm 6. März 1782, Zahl 236, erlaſſenen Hofdecrete mit dem Bedeuten zugeſtanden worden, daß dieſe Sammlungen zum Behufe der Beth- und Schulhäuſer und der Unterhaltung der Paſtoren veranſtaltet werden dürfen.

Es hat ſonach auch künftighin bei der dießfalls beobachteten Übung zu verbleiben.

Hofkzld. vom 13. April 1837, Zahl 5659; Rggsv. vom 2. Mai 1837, Zahl 24023.

§. 1402.

Durch ſolche Sammlungen darf die Contributions-Fähigkeit nicht geſchwächt werden.

Die Kreisämter haben auf die Sicherſtellung und Richtigkeit der Landes- und übrigen Abgaben der Akatholiken den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen, damit auch die von den Unterhanen zur Herſtellung ihrer Beth- und Schulhäuſer zu übernehmenden Beträge nicht entweder dem Contributions- oder ihrem guten Nahrungsſtande nachtheilig werden, und die l. f. oder ſonſtigen Schuldigkeiten in das Stocken gerathen.

Hofd. vom 6. März 1782.

§. 1403.

Überſicht der Sammlungsgelder für akatholiſche Gemeinden.

Um die Sammlungs-Ausweiſe für die akatholiſchen Gemeinden, Schulen, Bethhäuſer u. ſ. w. künftig beſſer überſehen, und die Superintendenten und Paſtoren zu einer größeren Richtigkeit in ihren dießfälligen Eingaben verhalten zu können, hat es zwar in der Hauptſache bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben, nach welcher alle die Sammlungsgelder von den Länderſtellen nach Hof eingeſendet werden; jedoch ſind in jedem Lande die dießfälligen taxämtiſchen nach Hof gelangenden Ausweiſe nach Kreiſe und Gemeinden, und zwar mit der Unterſcheidung bei der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion abzufaſſen, von dem hieſigen General-Hoftaxamte in ein Totale zuſammen zu ſetzen, und von der andern Seite durch die Superintendenten jeder Provinz die geſammelten ſowohl als empfangenen Beträge dem Conſiſtorium in Wien anzuzeigen, damit man mittelſt gegenſeitiger Vergleichung eine ganz einfache und verläßliche Controlle über die geſchickten und von den Ortſchaften empfangenen Beträge bewirke, mithin alle Differenzen ſehr leicht ausgleichen kann.

Hofkzld. vom 19. Jänner 1809, Hofzahl 615, Rggsz. 3522.

§. 1404.

Bauart der proteſtantiſchen Bethhäuſer.

In Anſehung der Bethhäuſer iſt von den Conſiſtorien mit dahin zu ſehen, daß deren Einrichtung und Erbauung nach der in dem ergangenen allerh. Toleranzpatente enthaltenen Vorſchrift geſchehe, und nicht überſchritten werde.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XIV., §. 2.

§. 1405.

Einweihung neuer Bethhäuſer.

Die Einweihung neuer Bethhäuſer kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zu Vermeidung der Koſten, dem Senior dieſes Geſchäft übertragen kann.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. VI., §. 9.

§. 1406.

Steuerbefreiung der Beth- und Schulhäuſer.

Akatholiſche Beth- und Schulhäuſer ſind von aller Beſteuerung frei.

Hofdecret vom 23. Juni 1806, Zahl 2064.

Se. k. k. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 4. Mai 1833 den Paſtorswohnungen, dann den Beth- und Schulhäuſern im Allgemeinen die Befreiung von der Entrichtung der Gebäudeſteuer in der Art allergnädigſt zu geſtatten geruhet, daß dieſe Befreiung nur bei ſolchen Paſtorswohnungen eintrete, welche ſich im Eigenthume der betreffenden Genoſſenſchaft befinden, und nur in ſo fern als die Wohnbeſtandtheile ausſchließend nur für die Unterkunft des Paſtors, der Schule oder des Bethhauſes verwendet werden, wogegen aber da, wo ſolche Gebäude gemiethet ſind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Anſehung derſelben die gänzliche oder theilweiſe Verpflichtung zur Gebäudeſteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Die Regierung wurde von dieſen allerh. Beſtimmungen zur Wiſſenſchaft mit der Bemerkung in Kenntniß geſetzt, daß wegen Anwendung derſelben vom laufenden Jahre angefangen, das niederöſterr. ſtändiſch Verordneten-Collegium und die niederöſterr. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion unter Einem die nöthigen Weiſungen erhielten.

Hofkzld. vom 21. Mai 1833, Zahl 1584, Rggsv. vom 6. Juni 1838, Zahl 30225.

Se. Maj. haben ferner mit allerh. Entſchl. vom 2. Mai 1835 zu geſtatten geruht, daß die den akatholiſchen Paſtorwohnungen, Beth- und Schulhäuſern zugeſtandene Befreiung von der Gebäudeſteuer von dem Zeitpuncte der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums eintrete.

Dieſes wurde mit Beziehung auf die obige Verordnung vom 21. Mai 1833 mit dem Beiſatze eröffnet, daß das n. ö. ſtändiſch Verordneten-Collegium wegen Abſchreibung oder Rückvergütung der für jene Gebäude vom Zeitpuncte der Einführung des Grundſteuer-Proviſoriums bis zum Jahre 1833 rückſtändigen oder gezahlten Gebäudeſteuer das Erforderliche veranlaßte.

Hofkzld. vom 8. Mai 1835, Zahl 1580, Rggsv. vom 18. Mai 1835, Zahl 27438.

§. 1407.

Geſtattung eigener Friedhöfe der Akatholiken.

Den Akatholiken iſt die Errichtung der Friedhöfe an jenen Orten, wo ſie Bethhäuſer haben, gegen dem geſtattet, daß ſie ſelbe umzäunen.

Hofvdg. vom 17. Nov. 1783.

§. 1408.

Vorläufige Regierungserlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißſtätten oder Friedhöfe.

Ohne bevor von der k. k. Landesregierung eingeholter Erlaubniß darf und ſoll jedoch keine neue Begräbnißſtätte oder Friedhof errichtet, noch ſelber erweitert werden, wie bereits ſolches in dem Patente vom 4. Oct. 1773, §. 13, ausdrücklich gebothen worden iſt.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XVI., §. 2.

b. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 1409.

Einkommen der Bethhäuſer.

Das Einkommen der Bethhäuſer fließt theils aus dem Stammvermögen, das ihnen allenfalls in Folge von Schenkungen und Stiftungen zu Theil geworden iſt, theils aber auch

1. aus Sammlungen, S. §. 1403 und
2. aus dem Ertrage der Kirchenbänke und Sitze.

§. 1410.

Einkommen der Kirchenbänke und Stühle.

Die Kirchenbänke werden ex peculis ecclesiae et oratorii angeſchafft und unterhalten. Und ob zwar die Zuhörer ein gewiſſes Bänkegeld jährlich bezahlen mögen, ſo kann doch ein ſolcher Zins, ungeachtet ſelber auf Rechnung des Kirchenvermögens einzuheben kommt, nicht bloß der Schätzung und Beſtimmung des Localpaſtors überlaſſen werden; wohl aber wird es des Conſiſtoriums Obliegenheit ſeyn, in Hinſicht eines jeden unterſtehenden Bethhauſes oder Oratoriums einen den Localumſtänden und Gemeinden angemeſſenen Voranſchlag vorzunehmen, und darüber einen gutächtlichen Vorſchlag der k. k. Landesregierung zur Beſtätigung vorzulegen.

Sollte unterdeſſen ein oder der andere aus der Gemeinde eine Bank oder Sitz in der Kirche ſich ſelbſt verfertigen laſſen, ſo ſoll

ihm zwar zuſtehen, ſich desſelben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche zu bedienen, aber keineswegs befugt ſeyn, ſelbige an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Teſtament zu vermachen; wobei ſich außerdem von ſelbſt verſteht, daß derjenige, der ſeine eigene Bank haben wollte, ſich bevor, nebſtdem daß er hierzu die Einwilligung von den Kirchenvorſtehern erhalten, gegen einen billigen Geldbetrag und Erklärung: ob er die Bank aus ſeinen Mitteln herſtellen wolle, oder ſolche aus dem Kirchenvermögen beizuſchaffen ſey, abfinden, und daß, wie geſagt, der Zins hiervon in ein oder dem andern Falle dem Kirchenvermögen zugeeignet werde, die Bank ſelbſt aber in beiden Fällen der Kirche als eigenthümlich verbleiben müſſe.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, §§. **1—2.**

Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weiſe aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethhäuſer angeſchafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde ſich ſelbſt einen Sitz in dem Bethhauſe verfertigen laſſen, ſo kann er ſich zwar desſelben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er ſoll keineswegs befugt ſeyn, denſelben an Andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Teſtamente zu vermachen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Anhang §. **2.**

Die Superintendenten haben ſich bei jedem Bethhauſe genau darnach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in demſelben gehalten werde, ob dieſelben nach den Umſtänden und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und wenn dieſes iſt, wie dieſe Schätzung einzurichten ſey, daß ſie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Laſt falle; zu deſſen deſto ſicherer Erzielung die Schätzung und Beſtimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Beſtätigung vorzulegen iſt.

Falls ſie darin Abänderungen nöthig finden, ſo haben ſie dazu ihren gutächtlichen Vorſchlag jener Behörde einzureichen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Anhang §. **1.**

§. 1411.

Aufſicht auf die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözeſe darauf zu ſehen, daß zur Verwaltung der **Oeconomicorum** der Gemeinde von jeder Gemeinde einige Vorſteher als Repräſentanten der Gemeinde gewählt, und bevollmächtigt werden, die im Rechnungsweſen erfahren ſind, und überhaupt die zu dieſem Amte erforderliche Geſchicklichkeit haben. Dieſe Vorſteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu ſehen, und davon jährlich an die betreffende politiſche Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die **30** fl. überſteigt, haben ſie die Beſtätigung von der politiſchen Landesſtelle zu ſuchen.

Es iſt die Pflicht der Superintendenten, darauf zu ſehen, daß die Verwendung ordentlich geſchehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

Superint. Inſtr. vom 23. Dec. 1785, Art. V.

§. 1412.

Wahl von Repräſentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözeſe darauf zu ſehen, daß zur Verwaltung der Ökonomie der Gemeinde einige Vorſteher als Repräſentanten der Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, die im Rechnungsweſen erfahren ſind, und überhaupt die zu dieſem Amte erforderliche Geſchicklichkeit haben.

Dieſe Vorſteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu ſehen, und davon jährlich an die gehörige Landesſtelle Rechnung abzulegen.

Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. überſteigt, haben ſie vermittelſt des Conſiſtoriums die Beſtätigung von der politiſchen Landesſtelle zu ſuchen. Es iſt die Pflicht der Superintendenten, darauf zu ſehen, daß dieſe Verwendung ordentlich geſchehe, und die Rechnungsbücher ordentlich gehalten werden.

Superint. Inſtr. vom 23. Dec. 1785, Art. IV.

§. 1413.

Einholung zur höheren Paſſirung hinſichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almoſengelder.

Die Verwendung der Kirchen- und Almoſengelder ſteht eigentlich den Kirchenvorſtehern nicht zu, ſondern die Patronen ſollen bei jeder vorfallenden Ausgabe, die 50 fl. überſteigt, die Beſtätigung nach Maßgabe des allerhöchſt ergangenen Toleranzdecretes, vermittelſt des Conſiſtoriums bei der politiſchen Landesſtelle anzuſuchen verpflichtet ſeyn.

Conſiſt. Inſtr. vom 20. Sept. 1784, Art. X., §. 2.

§. 1414.

Das akatholiſche Kirchenvermögen ſtehet unter der Aufſicht der Staatsverwaltung.

Aufmerkſamkeit der Landesſtelle hierüber.

Von der Landesſtelle ſoll von Amtswegen darauf geſehen werden, daß von den Paſtoren oder Vorſtehern der proteſtantiſchen Bethhäuſer mit den Kirchenfonds nicht willkührlich gebahret, ſondern ſolche richtig verrechnet werden, weil auch das Kirchenvermögen der Akatholiken der Obſorge der Staatsverwaltung unterzogen werden muß.

Verord. vom 20. September 1784.

§. 1415.

Rechnungslegung über die proteſtantiſchen Kirchenfonds.

Die Rechnungen der proteſtantiſchen Bethhäuſer und Kirchenfonds müſſen, ſo wie es mit jenen der Katholiken geſchieht, jährlich zur Regierung nach einem beſtimmten Formulare unter Fertigung ſämmtlicher Kirchenvorſteher gelegt, folglich auch das Abſolutorium dabei gewöhnlichermaßen von der Buchhaltung angefertiget, und der Regierung vermittelſt des Conſiſtoriums zugeſtellet werden.

Hofentſchl. vom **20.** Sept. **1784**, Hofd. vom **8.** Nov. **1784.**

Die Rechnungen ſammt den Extracten von allen Bethhäuſern werden jedoch nunmehr mit Ausgang des Jahres abgeſchloſſen, und dem Conſiſtorium drei Monate darauf von den Kirchenvorſtehern und reſpective **Patronis ad revisionem et approbationem in duplo** übergeben.

Die Reviſion hiervon trägt der Präſes einem weltlichen Aſſeſſor auf, und zwar ſo, daß ein Reviſor immer einerlei Rechnung von der nämlichen Kirche oder Bethhaus übernimmt, um ſolche mit den **ante actis** combiniren zu können; dann wird das eine Exemplar **ad acta** genommen, das zweite aber nach geſchehener Reviſion **cum motione** des Reviſors dem Rechnungsleger zur Erläuterung zugeſtellet, und nach erledigten Bemänglungen, dieſem Rechnungsleger das erforderliche Abſolutorium vom Conſtorium ertheilt.

Es müſſen derlei Kirchenrechnungen nebſt dem Rechnungsleger auch jedesmal von den Patronen und dem Paſtor mit unterfertiget, und unter ſolcher Fertigung dem Conſiſtorium eingeſendet, von demſelben aber aus ſolchen Rechnungen jährlich ein verläßlicher Extract der k. k. Landesregierung überreicht werden.

Conſiſt. Inſtr. vom **3.** März **1785**, Art. **X.**, **§§. 1** und **3.**

Wahrgenommene Unordnungen in der Caſſe hat der Superintendent dem Conſiſtorium anzuzeigen, das das Nöthige vorzukehren hat.

Superint. Inſtr. vom **23.** Dec. **1785**, Art. **VI. §. 17.**

§. 1416.

Wie es mit den Rechnungen der akatholiſchen Bethhäuſer höhern Orts zu halten iſt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverſtändniſſe mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beſchloſſen, es von der Cenſurirung der akatholiſchen Bethhaus-Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung abkommen zu laſſen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahr **1830** an, die Cenſur dieſer Rechnungen von der unmittelbar erſten politiſchen Behörde mit Zuziehung des Paſtors und der Gemeinde-Älteſten ordentlich vorgenommen, ſodann aber die Bethhaus-Rechnungs-Extracte im Wege des Kreisamts und der Landesſtelle ſummariſch und indocumentirt an die P. St. Buchhaltung eingeſendet werde.

Durch dieſe Maßgabe iſt jedoch der Landesſtelle die Befugniß nicht genommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen den Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer adminiſtrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Cenſur ſolcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und ſich das Reſultat hiervon vorlegen zu laſſen.

Hofkzld. vom 16. Juli 1830, Hofz. 16144, Rggsz. 41050.

III. Abſatz.

Von der Religionsübung und dem Gottesdienſt der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion.

§. 1417.

Unterſagung des Gottesdienſtes außer den Bethhäuſern.

Inwiefern die Paſtoren jedoch außer denſelben Unterricht ertheilen dürfen.

Es iſt zwar den Paſtoren durch das allerh. Verboth (S. §. 1264) alle Abhaltung des Gottesdienſtes, außer den Bethhäuſern, eingeſtellet worden, es wird ihnen aber doch unbenommen, da, wo proteſtantiſche Schulen ſind, in dem dießfälligen Schulzimmer, die akatholiſche Jugend, jedoch ohne Lärm und Aufſehen zu machen, zu kathechiſiren, wie denn auch der Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen einzelner proteſtantiſcher Kinder in ihren Wohnhäuſern den Predigern niemals verbothen worden ſey.

Und darnach haben ſich die Kreisämter bei künftigen dergleichen Fällen in der Entſcheidung zu achten.

Hofv. vom 19. Auguſt 1784.

Den Paſtoren kann die Beſuchung ihrer Glaubensgenoſſen und die Ertheilung des Unterrichtes für die Kinder des Beſuchten geſtattet werden; doch ſoll den Paſtoren ausdrücklich bedeutet werden, daß bei dieſem für die Kinder des Beſuchten zu ertheilenden Unterrichte, außer dem Hausvater und den akatholiſchen Dienſtbothen des Hauſes niemand gegenwärtig ſeyn dürfe.

Hofv. vom 28. Oct. 1784.

§. 1418.

Unterſagung von Verſammlungen ohne Beiziehung von Paſtoren.

Akatholiſche Kirchengemeinden ſollen in Ermanglung eines Seelſorgers eigene Verſammlungen für Erbauungen ohne einen Paſtor nicht halten.

Den von ihrem Bethhauſe und Paſtor ſo weit entfernten Gemeinden, daß ſie zu dem ordentlichen Gottesdienſte in ihr Bethhaus nicht kommen können, kann die Verſammlung an Sonn- und Feiertagen, unter der Leitung des Schullehrers, um ſich durch gemeinſchaftliche Geſänge und Anhörung einer von ihm vorgeleſenen Predigt zu erbauen, einſtweilen, bis Zeit und Umſtände die Regulirung und Beſetzung der nöthigen Paſtorate erlaubet, unter der Vorſicht geſtattet werden, daß der Schullehrer keine andern Geſänge abſingen laſſe, und keine anderen Gebethe ſagen oder keine Predigten vorleſen dürfe, als welche von der Cenſursbehörde genehmiget und von dem Conſiſtorium als den Bedürfniſſen der Gemeinden entſprechend erklärt worden ſind.

Hofd. vom **15.** Mai **1808**, §. **2**, Hofzahl **8560**, Rggsz. **15463**.

Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für Religion ſelbſt, für den öffentlichen Gottesdienſt und für die bürgerliche Ruhe aus Privatverſammlungen mehrere Familien unter dem Vorwande einer beſſern und größern Erbauung entſtehen könne, ſo haben die Superintendenten es ſorgfältig zu verhüthen, daß dergleichen Privatverſammlungen in ihrer Diözeſe nicht einreißen mögen, und davon, wenn ſie ſich doch ereignen, allemal die Anzeige an das Conſiſtorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **II.**, §. **3.**

§. 1419.

Recht der Paſtoren ihre entfernten Glaubensgenoſſen zu beſuchen.

Se. Majeſtät haben auf die von dem mähriſch-ſchleſiſchen Gubernium gemachte Anfrage: ob den Paſtoren erlaubt ſey, ihre von dem Bethhauſe entfernten Glaubensgenoſſen zu beſuchen und bei ihnen den Gottesdienſt und Ausſpendung der Sacramente zu verrichten, zu entſchließen befunden, daß den akatholiſchen Geiſtlichen zwar geſtattet werden könne, ſowohl ihre entfernten als nahe liegenden Glaubensgenoſſen zu beſuchen, dieſen jedoch bloß in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, außer dieſen Krankheitsfällen aber ſey ihnen ſowohl die Ausſpendung des Abendmahles als die Abhaltung aller anderen Religionsübungen und des Gottesdienſtes außer ihrem ordentlichen Bethhauſe durchaus zu verbiethen.

Hofentſchl. vom **17.** Mai **1784** [a]).

a) Mit allerh. Entſchl. vom **3.** Auguſt **1826**, Hofkzld. vom **14.** Auguſt **1826**, Hofz. **22779**, Rggsz. **42810** wurde jedoch den Superintendenten der helvetiſchen Confeſſion geſtattet, einigemal des Jahres in Neunkirchen eine Andachtsübung in einem zu dieſem Zwecke hergerichteten Fabrikzimmer zu halten. Zufolge dieſer allerh. Entſchl. durften aber die in großer Mehrzahl ſich eingefundenen Akatholiken augsburgiſcher Confeſſion keinen Theil an dieſer Andachtsübung nehmen.

Eben ſo wurde mit allerh. Entſchl. vom 28. März 1833 dem Superintendenten der helvetiſchen Confeſſion geſtattet, jährlich einmal zu Friedau für ſeine Glaubensgenoſſen einen Gottesdienſt wie zu Neunkirchen abzuhalten, welche Anſtalt nach dem Tode desſelben, da ſie nur perſönlich war, um ſo mehr aufhören mußte, als die helvetiſchen Glaubensgenoſſen zu St. Pölten und Friedau um die Erneuerung dieſes Gottesdienſtes nicht gebethen haben.

§. 1420.

Nachmittags-Gottesdienſt und Religionsunterricht bei Akatholiken.

Se. Maj., Höchſtwelcher die Beförderung der Religion bei allen ihren Unterthanen ſo ſehr am Herzen liegt, haben in Erwägung, daß vorzüglich bei den akatholiſchen Gemeinden, die gewöhnlich nur einen Paſtor haben, auch von deren Bethhauſe häufig entfernt wohnen, eine Abtheilung bei Beſuchung des Gottesdienſtes unumgänglich nöthig iſt, zu verordnen geruht:

Daß bei allen Gemeinden der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, gleich den katholiſchen, die Abhaltung eines nachmittägigen Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen mit Ertheilung eines Religionsunterrichtes, der das einemal vorzüglich für die Jugend gewidmet ſeyn muß, und zu welchem alle jungen Leute unter achtzehn Jahren zu erſcheinen haben, eingeführt werden ſolle.

Der Zweck dieſer Anordnung geht aber keineswegs dahin, die Prediger zu verhalten, mehr als einmal an dem Vor- und Nachmittage der Sonn- und Feiertage den Gottesdienſt zu halten. Wenn zu einem Bethhauſe entfernte Familien gehören, ſo iſt es ganz in der Ordnung, daß mit Abhaltung des Gottesdienſtes zwiſchen dem Hauptorte und den Filialen abgewechſelt werde.

Es muß daher nur darauf geſehen werden, daß jeder Paſtor an jedem Sonn- und Feiertage ganz gewiß, ſowohl Vor- als Nachmittags an dem einen oder dem andern Orte ſeines Bezirkes, mit der thunlichſten Abwechslung den Gottesdienſt abhalte, wenn nicht körperliche Schwachheit es ihm für eine kurze Zeit unmöglich macht. Die vorſätzlich und ohne hinreichenden Grund davon Ausbleibenden ſind daher von der Ortsobrigkeit mit angemeſſenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten, welche beſonders dann, wenn der Paſtor ihr die Nachläſſigen, nach den von ihm fruchtlos geſchehenen Ermahnungen zur Beſſerung anzeiget, mitzuwirken hat.

Hofd. vom 4. Febr. 1808, Hofz. 1904, Rggsz. 8382.

§. 1421.

Beobachtung der Toleranzverordnung bey den Religionsübungen und nach der Liturgie.

Die Superintendenten müſſen ferner darauf ſehen:

1. daß die äußerliche öffentliche Religionsübung genau nach den Vorſchriften der Toleranzverordnung eingerichtet, und die in der Abſicht allerhöchſt ertheilten Freiheiten nicht überſchritten werden;

2. daß der öffentliche Gottesdienſt allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und ſanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die beſondere Beſchaffenheit der Umſtände in dieſer oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen ſollte, ſo haben ſie dieſes dem Conſiſtorium anzuzeigen, und von demſelben darüber weitere Vorſchriften zu erwarten.

Superint. Inſtr. v. J. 1830, Art. II. §. 2.

§. 1422.

Jeder Paſtor ſoll mit dem gehörigen Rituale verſehen ſeyn.

Das Conſiſtorium hat Sorge zu tragen, damit ein jeder untergeordnete Paſtor mit dem gehörigen Rituale verſehen, der Ritus ſelbſt aber einerlei in ſo weit beobachtet werde, in wie lange nicht in ein oder dem anderen Stücke was anders vom höchſten Ort gebothen und eingeführt würde.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XIII. §. 2.

§. 1423.

Welche Vorſichten bei Candidaten und Theologen zu beobachten ſind, welche predigen wollen.

Alle inländiſchen und ausländiſchen Candidaten der Theologie, wenn ſie im Lande predigen wollen, haben ſich bey dem Superintendenten der Diöces zu melden, werden von ihm nach vorgezeigtem Teſtimonium in Doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi; doch hat ſelbiger nach Pflicht und Gewiſſen dafür zu ſorgen, daß kein untüchtiger Candidatus Theologiae den Predigtſtuhl betrete.

Hofv. vom 3. Mai 1785.

§. 1424.

Erlaubniß der Landesſtelle hierzu.

Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Prediger, nebſt dem, daß er hierzu für tauglich befunden wird, auch ſogleich jedesmal die Erlaubniß hierzu von dem k. k. Landesgubernium erwirke.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. V., §. 8.

§. 1425.

Aufmerkſamkeit der Superintendenten auf Predigten und Vorträge.

Die Aufmerkſamkeit der Superintendenten muß auf die Predigten und öffentlichen Vorträge der Prediger gerichtet ſeyn.

Um davon eine möglich genaue und ſichere Kenntniß zu erhalten, ſollen die Superintendenten, nicht allein bei der Viſitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, ſondern ſich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen laſſen. Auch haben ſie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchſicht zu verlangen.

Sie müſſen das Fehlerhafte im Vortrage ſorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbeſſerung desſelben, Anweiſungen, Rathſchläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Conſiſtorium mit höchſter Bewilligung gewiſſe allgemeine Buß- und Bethtage oder Dankfeſte beſtimmt werden, ſo haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöceſe die Texte zur Predigt, wenn dieſes nicht zugleich vom Conſiſtorium geſchieht, zu beſtimmen und anzuzeigen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. III, §. 2. Nr. 1.

§. 1426.

Vortrag unverfälſchter Religionsgrundſätze von Seite der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

Es iſt von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß man hier und da, in den proteſtantiſchen Schulen, und auch auf ihren Kanzeln, Religionslehren vorzutragen, und zu predigen ſich erlaubte, die von dem echten Glaubensbekenntniſſe der augsburgiſchen und helvetiſchen Religionsverwandten in manchen Stücken abweichen, und ein geheimes Gift in ſich enthalten.

Seine Majeſtät wollen und befehlen daher, daß unter ſchwerer Verantwortung der beyden proteſtantiſchen Conſiſtorien, und der ihnen untergeordneten Superintendenten, Paſtoren und Prediger, ſich

überall und in allen Stücken, an die unverfälſchten Grund- und Lehrſätze der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen, von ihren Glaubensgenoſſen genau und pünctlich gehalten, dießfalls jede toleranzwidrige Neuerung ſtrenge vermieden, und von den Superintendenten, Paſtoren und Prediger bei dem Antritte ihres Amtes feyerlich beſchworen werde, daß ſie allem dieſem ſtets und unverbrüchlich nachkommen wollen.

Cabinetsſchreiben vom **21.** Nov. **1810.** Hofv. vom **26.** Nov. **1810,** Hofz. **1733,** Rggsz. **35411.**

Das, was durch Cabinetsſchreiben vom **21.** Nov. **1810,** in Hinſicht der genauen Haltung der Paſtoren und Prediger an die unverfälſchten Grund- und Lehrſätze der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, anbefohlen iſt, iſt genau, jedoch mit Hinweglaſſung des ohnehin ſchon beſtehenden Eides, zu beobachten.

Hofv. vom 8. Juni **1811,** Hofz. **8434,** Rggz. **21857.**

§. 1427.

Wachſamkeit auf die Streitigkeiten, und den einſtimmigen Vortrag der Religionslehre.

Die Superintendenten haben zuvörderſt über die Reinigkeit und den einſtimmigen Vortrag der Religionslehre in Bethhäuſern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den ſymboliſchen Büchern der evangeliſch-reformirten Kirche zu wachen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830,** Art. **II.** §. **1.**

§. 1428.

Beſeitigung jeder Verwirrung in den Vorträgen der Prediger.

In Anſehung der Prediger haben ſie dahin zu ſehen, daß ſie in ihren öffentlichen Vorträgen, durch neue Meinungen und Lehrſätze, die dem öffentlichen Bekenntniſſe entgegen ſind, keine Verwirrung ſtiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, ſondern die Glaubens- und Sittenlehren des Chriſtenthums, ohne alle Zuſätze, ohne alle unnütze Terminologie in einer allgemein faßlichen, verſtändlichen Sprache, rein und lauter, erbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diöceſe haben ſie darauf zu ſehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religionsunterricht nach dem zu ſeiner Zeit eingeführten, und vom Conſiſtorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830,** Art. **II.** §. **2.**

§. 1429.

Einführung bibliſcher Vorleſungen.

Die Superintendenten ſollen in ihren Diöceſen die bibliſchen Vorleſungen einführen. Es müſſen nämlich die Bücher, beſonders des neuen Teſtamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgeleſen, der Wortverſtand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilſamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieſer Vorleſungen ihren Predigern beſondere Vorſchriften zu ertheilen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III**. §. **2**, Nr. **3**.

§. 1430.

Aufſicht auf die Katechiſationen.

Die Katechiſationen verdienen als eines der wichtigſten Stücke des öffentlichen Unterrichtes eine vorzügliche Aufſicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieſelben ſo oft und ſo zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetiſche Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beſte und zweckmäßigſte Einrichtung derſelben Vorſchläge zu ertheilen. Zugleich müſſen ſie dahin ſehen, daß die Prediger nicht allein im Bethhauſe unausgeſetzt jeden Sonntag, und wo es ſeyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechiſation halten, ſondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig beſuchen, die Jugend katechiſiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III**. §. **2**, Nr. **2**.

§. 1431.

Welche Geſangbücher bei dem Gottesdienſte ausſchließend zu verwenden ſind.

Mit der Hofkanzleiverordnung vom **3**. Juli **1828**, Z. **15031**, wurden die von Wächter und Glatz verbeſſerten Geſangbücher zum ausſchließenden Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienſte in den evangeliſchen Kirchen von deutſchen Gemeinden, mit dem Vorbehalte vorgezeichnet, daß hierdurch einer allfälligen künftigen Einführung verbeſſerter Geſangbücher bei dem evangeliſchen Gottesdienſte nicht präjudicirt werde.

Es wird daher nur auf die akatholiſchen Seelſorger und auf das Conſiſtorium ankommen, daß dieſe Anordnung in den Bethhäuſern, bey dem Gottesdienſte und bei dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen gehörig gehandhabt werde.

Hofkzld. vom **13**. Sept. **1829**, Hofz. **21754**, Rggsz. **53116**.

§. 1432.

Von welcher Behörde die Einführung neuer liturgiſcher Werke abhängt.

Die Einführung liturgiſcher Werke bey dem öffentlichen evangeliſchen Gottesdienſte hängt von der Entſcheidung der Hofkanzley ab; da gegenwärtig durch die Hofverordnung vom 3. Juli 1828, die verbeſſerten Geſangbücher von Wächter und Glatz zum ausſchließenden Gebrauche vorgezeichnet ſind. Das Conſiſtorium hat daher, wenn es ſich einſt um die Einführung anderer Geſangbücher bei dem evangeliſchen Gottesdienſte handeln ſollte, über die Anwendbarkeit ſolcher Werke, vor deren Einführung ſeine Gutachtung an die Hofkanzlei zu erſtatten.

Die Druckbewilligung, welche der Polizei- und Cenſurshofſtelle zukommt, kann von der vorläufigen Zuſtimmung des Conſiſtoriums nicht abhängig gemacht werden, und dergleichen Werke, wenn ſie auch die Druckbewilligung erhalten, dürfen doch nicht bei dem öffentlichen Gottesdienſte und Religionsunterrichte, ſondern nur im Privatgebrauche verwendet werden.

Das Conſiſtorium iſt daher auch in dieſer Beziehung neuerdings auf die Hofverordnung vom 3. Juli v. J. zu verweiſen.

Hofkzld. vom 13. Sept. 1829, Hofz. 21751, Rggsz. 53116.

§. 1433.

Beobachtung der Buß- und Bethtage.

Der Gleichheit wegen wurden die Buß- und Bethtage ſo beſtimmt, daß, ſtatt der vier gewöhnlichen Buß- und Bethtage, ein einziger auf den 8. Dec., an den nach dem 13. Oct. fallenden aber ein Lob- und Dankfeſt zum Andenken der durch die Toleranz erhaltenen Religionsfreiheit, gehalten werden ſoll.

Hofv. vom 5. Febr. 1787.

Zum Buß- und Bethtage der helvetiſchen Confeſſionsverwandten wurde dagegen der erſte Advent-Sonntag beſtimmt.

Hofv. vom 25. Oct. 1790.

§. 1434.

Überwachung der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles.

Die Superintendenten haben darauf zu ſehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweiſung der Confirmanden, bei Beſuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewiſſenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben beſonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu der,

ſelben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchſt triftige Gründe zugelaſſen werden. Ferner iſt darauf zu ſehen, daß die Paſtoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Ältern führen.

Superint. Inſtr. vom Jahre **1830**, Art. **III**. §. **2**, Nr. **4**.

§. 1435.

Was hinſichtlich des Taufens akatholiſcher Kinder zu geſchehen hat, wenn kein akatholiſcher Geiſtlicher da iſt.

An den Orten, wo kein akatholiſcher Prediger iſt, und die dort befindlichen Proteſtanten nicht einem benachbarten Prediger zugetheilt ſind, hat der katholiſche Pfarrer ihre Taufe vorzunehmen, wobey er ſich des Diöceſan-Rituales bedient.

Hofv. vom **16**. März **1782**.

§. 1436.

Vorſchrift bei den Leichen.

Leichen der Akatholiken ſind vor Ankunft des Seelſorgers zuzudecken und zu verſchließen.

Verord. vom **23**. Juni **1789**, Z. **11194**.

§. 1437.

Wie ein Selbſtmörder, und ein plötzlich Verſtorbener begraben werden ſoll.

Die Beſtimmung, wie ein Selbſtmörder beerdigt werden ſoll, kommt der weltlichen Behörde zu.

Superint. Inſtr. vom **23**. Dec. **1785**, Anh. **3**.

Die Erkenntniß, wie und auf welche Art ein Selbſtmörder begraben werden ſoll und könne, hat alſo dem Conſiſtorium nicht, wohl aber der weltlichen Behörde obzuliegen, deren Sache es ſeyn wird, ſich nach den allerhöchſten Vorſchriften zu benehmen.

Auch kann die Beerdigung auf dem Friedhofe bei den Leichen, welche plötzlicher oder unglücklicher Weiſe das Leben verloren, ſtatt finden.

Conſiſt. Inſtr. vom **3**. März **1785**, Art. **XVI**. §§. **3** und **4**.

§. 1438.

Beobachtung der Trauer-Generalien.

Die Leichenceremonien ſind möglichſt zu beſchränken; doch da bereits die Trauergeneralien und gedruckten Patente vom **21**. April **1747** und vom **2**. Jänner **1768** beſtehen, ſo wird das Conſiſtorium ſich hiernach von ſelbſten zu benehmen wiſſen.

Conſiſt. Inſtr. vom **13**. März **1785**, Art. **XVI**. §. **5**.

§. 1439.

Wie die Akatholiken begraben werden können.

Wie die Todten begraben werden ſollen, beſtehen ohnedieß die höchſten Generalien vermittelſt des gedruckten Patents vom 4. Oct. 1773.

Das Conſiſtorium wird daher auf die genaueſte Beobachtung dieſer höchſten Generalien verwieſen.

Conſiſt. Inſtr. vom 3. März 1785, Art. XVI. §. 1.

Was die Beerdigung der Leichen betrifft, ſo hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber beſtehenden allerhöchſten Verordnungen, welche ſowohl in dem Patente vom 4. Oct. 1773 enthalten, als auch nachher ergangen ſind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden.

Es dürfen daher, ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß, keine neuen Friedhöfe errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Beſtimmung, wie ein Selbſtmörder beerdigt werden ſoll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei andern Leichen ſind die Ceremonien ſo viel möglich zu beſchränken, und, da bereits die Trauergeneralien vom Jahre 1768 beſtehen, ſo werden dieſe dabei zur Richtſchnur zu nehmen ſeyn.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Anh. §. 3.

II. Abſchnitt.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der nicht unirten Griechen.

§. 1440.

Vorerinnerung.

Daß die nicht unirten Griechen in den öſterreichiſchen Staaten tolerirt ſind, und ihnen das Privatexercitium ihrer Religion mit Circular vom 13. October 1783 zugeſtanden iſt, wurde bereits §. 1264 angeführt.

Alle in jenem Circulare, in Beziehung auf den Cultus der Akatholiken überhaupt enthaltenen Beſtimmungen finden daher auch auf dieſelbe ihre Anwendung.

Hier kann alſo nur von denjenigen Beſtimmungen die Rede ſeyn, welche dem Cultus der nicht unirten griechiſchen Religion eigenthümlich ſind [a]).

a) Die orientaliſch-griechiſche nicht unirte Kirche hat einen Säcular- und Regular-Clerus.

Erſterer beſteht aus dem die höchſte geiſtliche Gewalt ausübenden Metropoliten zu Carlowitz, welcher auf einem Nationalcongreſſe, von den ihm untergeordneten ſieben ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Suffra-

gen (Arad, Carlſtadt, Ofen, Pakraz, Temeswar, Werſchez, Hermanſtadt) gewählt, und von dem Könige von Ungarn beſtätigt wurde.

Unter den Biſchöfen ſtehen die Protopopen, welchen gleich den Dechanten der lateiniſchen Kirche andere Popen (Pfarrer) der Aufſicht untergeordnet ſind.

Die Ernennung der letzteren iſt in der Regel den Biſchöfen vorbehalten.

Als Popen oder Pfarrer können nur öſterreichiſche Unterthanen aufgenommen werden.

Der Candidat muß die nöthige Weihe erhalten, das 25. Jahr erreicht haben, und vom Säcular-Clerus ſeyn.

§. 1441.

Wie viel es in Wien ſolche Kirchengemeinden gibt.

Es gibt zwei Kirchengemeinden dieſer Religion in Wien, nämlich:

a) die griechiſch-wallachiſche zur heil. Dreifaltigkeit, und

b) die Bruderſchaft der in Wien handelnden Griechen oder türkiſchen Unterthanen zu St. Georg.

§. 1442.

Ad a) Griechiſch-wallachiſche Kirchengemeinde zur Dreifaltigkeit.

Dieſe Kirchengemeinde umfaßt alle in Wien domicilirenden, tolerirten nicht unirten Griechen, und ſie übt ihren Cultus unter dem Schutze des Toleranzpatents vom 13. Oct. 1783, und nach Maßgabe der für Akatholiken überhaupt in geiſtlichen Angelegenheiten der Akatholiken beſtehenden Vorſchriften, von denen bereits in dieſer Abhandlung am gehörigen Orte gehandelt wurde.

§. 1443.

Ad b) Bruderſchaft der in Wien handelnden Griechen und türkiſchen Unterthanen zu St. Georg.

Se. Maj. haben den nicht unirten griechiſchen religionsverwandten türkiſchen Unterthanen und Handelsleuten in Wien auf ihr unterthänigſtes Bitten das in Anſehung der Pfarrcapelle im Steyrerhof von Leopold II. ertheilte und reſpective beſtätigte [a]) Privilegium zu confirmiren geruht, bei welchem Regierung gedachte türkiſche Unterthanen und Handelsleute zu ſchützen wiſſen wird.

Hofkzld. vom 10. Jänner 1794, Rggsz. 3238.

a) Dieſes Privilegium lautet folgendermaßen:

Wir Franz II. ꝛc. ꝛc.

Thun vermittelſt gegenwärtigen Briefes kund, und geben zu vernehmen:

Nachdem ſämmtliche in Unſerer k. k. Reſidenzſtadt Wien befindliche griechiſche Handelsleute und türkiſche Unterthanen, ſowohl für ſich als im Namen ihrer dermalen abweſenden und künftig nachfolgenden Landsleute und Glaubensverwandten demüthigſt gebethen haben, daß Wir ihnen die Regulirung der zu dem öffentlichen Gottesdienſte erwähnten, nicht vereinigten griechiſchen Glaubensgenoſſen gewidmeten Pfarrcapelle zum heiligen Georg, gleich weiland Unſerm ſeligen Herrn Vater Leopold II. glorwürdigſten Andenkens wieder gnädigſt dahin zu beſtimmen und feſtzuſetzen allermildeſt geruhen möchten, womit:

1. die der Zeit am Steyrerhof befindliche, den in Unſerer Reſidenzſtadt handelnden türkiſchen Unterthanen und nicht unirten griechiſchen Glaubensverwandten angehörige Capelle zum heiligen Georg ganz allein und privative dem öffentlichen Gottesdienſte der nicht unirten griechiſchen Kirche in gedachter Unſerer Reſidenzſtadt dergeſtalt und in der Maße gewidmet ſeyn ſoll, daß in ſothaner Capelle alle gottesdienſtlichen Verrichtungen nach dem vorgeſchriebenen Gebrauche und Dogma der nicht vereinigten Griechen der orientaliſchen Kirche ungehindert und ohne der mindeſten Einſchränkung öffentlich gehalten werden können und mögen, und jeder der nicht vereinigten griechiſchen Religionsgenoſſen, gleich den der ottomaniſchen Pforte unterthänigen Griechen, in dieſer Capelle ſeine Andacht zu verrichten, und der göttlichen Gabe zu genießen freiſtehe und geſtattet ſey; die Erhaltung dieſer Capelle aber und alle die Aufrechthaltung des daſigen nicht unirten Gottesdienſtes betreffenden Vorkehrungen der hierbei aus den der ottomaniſchen Pforte unterworfenen, des Handels wegen allhier ſich aufhaltenden Griechen der nicht vereinigten orientaliſchen Kirche, allein beſtehenden Bruderſchaft gänzlich und dergeſtalt überlaſſen werden ſoll, daß auf dieſe Capelle in Zukunft keine Schulden contrahirt, auch ſelbe mit allen Bedürfniſſen genau verſehen, dagegen die dießfalls nöthigen Veranlaſſungen ihrer Bruderſchaft allein überlaſſen werden, nicht minder auch, wenn etwa der Raum zu klein werden oder andere Umſtände eintreten und obwalten ſollten, daß dieſe Capelle jedoch mit vorläufiger Anzeige an unſere k. k. Juſtizbancodeputation, und von derſelben zu gewärtigen habenden Bewilligung in einen andern bequemen Ort Unſerer Reſidenzſtadt allhier überſetzt werden dürfte; daß

2. dieſe Capelle und der Gottesdienſt zu allen Zeiten von einem einzigen Pfarrer zu verſehen ſey, welchem jedoch, im Fall es die Anzahl und der Zuwachs der auf dem allhieſigen Platze handelnden Unterthanen und griechiſchen Religionsverwandten erforderte, um die Adjungirung eines oder mehrerer Vicarien oder Capläne bittlich anzulangen bevorſtehe, und freigelaſſen ſeyn ſolle, daß ferner dieſer Pfarrer und die ihm adjungirten Vicarien, ſowohl in Anſehung der Nation als der Religion, Griechen und von einem Mönchsorden zu ſeyn, auch aus einem in den türkiſchen Ländern befindlichen Mönchskloſter von den der ottomaniſchen Pforte allhier handelnden Griechen der nicht unirten Kirche durch die Mehrheit der Stimmen erwählt und hierher gebracht werden; auch wenn etwa die illyriſche Nation in Zukunft einen illyriſchen Prieſter zu dem Beichthören auf ihre Koſten anher zu berufen nothwendig fände, dieſer ſich in die ſonſtigen geiſtlichen Amtsverrichtungen einzumengen, oder pfarrherrliche Actus zu verrichten auf keine Weiſe befugt ſeyn, gedachten Pfarrer und auf ſeine Anordnung der ihm unterſtehende Vicarius oder Caplan aber, dagegen frei, und unbeſchränkt in dieſer Capelle alle geiſtlichen Functionen nach der Ordnung und Vorſchrift der nicht vereinigten griechiſch-orientaliſchen Kirche, nämlich das heilige Meßopfer, die Taufe, die Ehe, das Begräbniß und alle ſonſt üblichen Gebräuche oder zum Gottesdienſte erfor-

derlichen geiſtlichen Handlungen und Verrichtungen, welche der gedachten nicht unirten Kirche eigen ſind, adminiſtriren und verrichten ſoll; daß

3. da die nicht unirten griechiſchen Glaubensgenoſſen Unſerm Erzbiſchofe und Metropoliten zu Carlowitz, welcher der nicht vereinigten Kirche zugethan iſt, alle einem Erzbiſchofe gebührende Achtung und Ehre zu erweiſen ſchuldig ſind, von dem Pfarrer oder dem ihm unterſtehenden Vicarius oder Caplan dieſer Capelle in allen Kirchendienſten des Namens des jeweiligen Carlowitzer Metropoliten öffentliche Meldung geſchehen, auch ihm die zur Pfarre gewählten Geiſtlichen, durch einen von der Bruderſchaft oder ihren alljährlich mittelſt einer ordentlichen von allen Anweſenden unterfertigten Vollmacht zu beſtellenden Ausſchuß durch ein unmittelbares Schreiben (welchem zugleich die Urkunde, daß die vorgeſchlagenen Individuen wirkliche Hierarchen ſeyn, in authentiſcher Abſchrift beizulegen iſt) zu dem Ende bekannt gemacht werden ſoll, damit derſelbe dem Pfarrer und deſſen Vicarien gegen die von dem Bruderſchaftsausſchuſſe in copia vidimata eingeſchickte Legitimation unter keinerlei Vorwand, und ohne Widerſpruch oder anzubegehrende perſönliche Stellung und Einſendung der Legitimations-Documente in originali (als welche während der geiſtlichen Amtirung allhier in der Bruderſchaftslade aufzubehalten ſind) die Beſtätigung, den Segen und die Jurisdiction ebenfalls ſchriftlich ertheilen möge; daß ferner

4. die der ottomaniſchen Pforte unterthänigen nicht unirten Religionsverwandten der hier handelnden Griechen mittelſt des vorher ordentlich erwählten Ausſchuſſes alle Jahre zwei oder drei redliche und glaubwürdige Perſonen durch die Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel erwählen, und als Epitropen anſtellen können, welche, nachdem ſie freiwillig und ungezwungen die Mühe, der Capelle vorzuſtehen und ſelbe zu verwalten, werden übernommen haben, die Erforderniſſe erwähnter Capelle und deren Angelegenheiten zu beſorgen, inſonderheit aber milde Beiträge zu ſammeln, und das von den Chriſten freiwillig zur Beſtreitung der Koſten und zur Erhaltung der Capelle eingegangenen Almoſen in ihre Verwahrung zu nehmen, über die zur Pfarrcapelle gehörigen Geräthſchaften ein ordentliches Inventarium zu errichten, und ſolches bei der Bruderſchaft Beſtens aufzubehalten; die eingehenden Gelder aber in einer wohlverwahrten Caſſatruhe, zu welcher jeder der Epitropen mit einem eigenen beſonderen Schlüſſel verſehen ſeyn muß, dergeſtalt aufzubehalten, daß keinem der Epitropen ohne der anderen Mitwiſſen und Mitwirkung in die Verwendung dieſer Gelder einzuſchreiten, die Befugniß zuſtehet, mit dem Schluſſe des Jahres aber dieſe Epitropen wegen ihrer Verwaltung der Bruderſchaft allein eine reine und unverfälſchte Rechnung vorzulegen haben, wogegen mehrgedachte Bruderſchaft nicht im geringſten verbunden ſeyn ſoll, dieſer Capelle wegen an jemand andern eine Rechnung abzulegen; daß

5. die Abſetzung der alten und Erwählung der neuen Geiſtlichen, nämlich des Pfarrers und der Vicarien, dann der Epitropen dieſer Capelle, von dem Bruderſchaftsausſchuſſe durch die Mehrheit der Stimmen, zu was für einer Zeit ſie ſolches für nöthig und räthlich befinden werden, zuſtehe und abhänge, wogegen ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß in Betreff des Pfarrers oder der Vicarien nach vorgenommener Wahl und Abänderung, die neu erwählten zur Beſtätigung und Einſetzung abermal auf die obbemeldete Art dem Metropoliten zu Carlowitz angezeigt werden müſſen; daß

6. die Epitropen die Hauptkoſten dieſer Capelle als Zins für ſolche Beſtellung für den Pfarrer und den ihm allenfalls unterſtehenden Vicarius oder Caplan, wie auch alle zur Auszierung und Verbeſſerung der

Capelle nöthige und dienliche Erforderniſſe von den freiwilligen Almoſen der Chriſten beſtreiten und abführen; falls aber ſolches nicht hinlänglich ſeyn möchte, alle weiteren Ausgaben von dem der ottomaniſchen Pforte unterthänigen in Handlungsgeſchäften hier anweſenden Griechen der nicht vereinigten orientaliſchen Kirche, durch einen außerordentlichen Beitrag aufgebracht und erſetzet werden ſollen; daß endlich

7. alle Geſchäfte und Angelegenheiten dieſer Pfarrcapelle einhellig und gemeinſchaftlich von der Brüderſchaft, und zwar durch Mehrheit der Stimmen des alle Jahre zu erwählenden, und mit ordentlicher Vollmacht von allen hier anweſenden, verſehenen Ausſchuſſes verhandelt und beſorgt, im Falle aber Uneinigkeit und Zwietracht zwiſchen der Bruderſchaft oder dem Ausſchuſſe ſich ereignete, die Sache Unſerer n. ö. Juſtiz-Bancodeputation vorgetragen werden, dieſes Gericht hierüber urtheilen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände die rechtliche Erkenntniß ſchöpfen ſolle.

Gleichwie Wir nun dieſes Geſuch der türkiſchen Unterthanen, und griechiſchen Handelsleute, mit Vorbehalt des Uns als höchſten Landesfürſten zuſtehenden Rechtes circa sacra zu bewilligen befunden.

Und Wir beſtätigen die obenangeführte Regulirung der nicht unirten Pfarrkirche zum heiligen Georg in Unſerer Reſidenzſtadt Wien in allen Puncten, Vorſchriften, und in ihrem vollen Inhalte, alſo, und dergeſtalt, daß ſich hiernach von ihren türkiſchen Unterthanen und griechiſchen Handelsleuten auf das genaueſte benommen werden möge und ſolle, jedoch Unſerer Machtvollkommenheit unbeſchadet, dieſe Begünſtigung zu vermehren, zu vermindern, oder gar aufzuheben. Dieß meinen Wir ernſtlich.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterſchrieben, und demſelben Unſer k. k. und erzherzogliches größeres Inſiegel anhängen laſſen.

Wien am 9. Jänner 1794.

Privilegiumsbeſtätigungs-Diplom, Rggsz. 3238.

§. 1444.

Beſitzfähigkeit rückſichtlich ihrer Pfarrcapelle in Wien.

Dieſer Bruderſchaft haben Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 14. Dec. 1833 den eigenthümlichen Beſitz des Hauſes Nr. 713, in der Stadt Wien, worin ſich dermal ihre Kirche befindet, geſtattet.

Hofkzld. vom 11. Jänner 1834, Hofz. 697, Rggsz. 3944.

§. 1445.

Bewilligung, Geſchenke und Legate für die Pfarrcapelle von St. Georg anzunehmen.

Derſelben wurden ferner mit allerh. Entſchl. vom 14. Dec. 1833 die Bewilligung zur Annahme von Geſchenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenoſſen, auch wenn dieſelben k. k. öſterreichiſche Unterthanen ſind, ertheilet.

Hofkzld. vom 11. Jänner 1834, Hofz. 697, Rggsz. 3944.

II. Hauptſtück.

Von dem Verhältniſſe der drei geduldeten chriſtlichen Religionen zur herrſchenden katholiſchen.

§. 1446.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt es ſich:

1. Von den Vorzügen der katholiſchen Kirche gegenüber der akatholiſchen;

2. von den Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Religionsverwandten;

3. von dem Religionsübertritt.

1. Von den Vorzügen der katholiſchen Kirche gegenüber der akatholiſchen.

§. 1447.

Maßregeln zur Verminderung des Abfalles von der herrſchenden Religion.

a) Verboth der Proſelytenmacherei.

Alle Proſelytenmacherei iſt ſtrenge verbothen.

Hofv. vom 30. April 1783.

So lange ſich die irrgläubigen Landeseinwohner ruhig und friedlich betragen, iſt ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der beſcheidenen Mitwirkung der Geiſtlichkeit zu überlaſſen. Wenn ſie ſich aber unterſtänden, Andere von dem katholiſchen Glauben abwendig zu machen und zu verführen, ſo ſind ſie zu beſtrafen. Doch bleibt der Landesſtelle über, die Strafe härter oder gelinder zu verhängen.

Hofd. vom 28. Auguſt 1781.

§. 1448.

Wie ſich Seelſorger, um den Abfall von der herrſchenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben.

Die Geiſtlichen ſollen die ſich als akatholiſch ändernden Menſchen überzeugen, daß nicht zeitliche Abſichten, Eigennutz der Paſtorſchaft und Religionshaß, ſondern väterliche Sorgfalt und Liebe,

ihr Seelenheil zu bewirken, den ſechswochentlichen Religionsunterricht erfolgen laſſen.

Hofd. vom 28. Auguſt 1781.

Auch ſollen die Pfarrer bei Verbindungen vermiſchter Ehen den katholiſchen Theil an ſeine Gewiſſenspflicht erinnern.

Hofd. vom 29. Auguſt 1783.

Um dem von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Abfalle von der herrſchenden Religion für das Künftige, ſo viel es die geiſtliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, wird den Ordinarien mitgegeben, daß in jenen Gegenden, wo Proteſtanten und Katholiken vermiſcht ſind, folglich die Gefahr der Verführung größer iſt, beſonders wohl unterrichtete und eifrige, jedoch beſcheidene Seelſorger angeſtellt, und allenfalls die unfähigen, oder ſolche, mit denen ihre Gemeinden etwa unzufrieden ſind, nach Thunlichkeit und Umſtänden mit andern ausgewechſelt werden, die durch das ſich unter den Gemeinden erworbene Vertrauen demnach leichter im Stande ſind, die Wankenden in der Religion durch beſcheidenen Unterricht zu ſtärken und den Abfall zu verhindern.

Hofentſchl. vom 21. Jänner 1786.

§. 1449.

b) Hintanhaltung des Übertrittes aus der katholiſchen zu einer der akatholiſchen Religionen.

Die Übertritte der Katholiken zu einer akatholiſchen Confeſſion werfen immer auch ein ſchiefes Licht auf den Eifer des katholiſchen Seelſorgers, der ſeine Amtspflicht in einer gründlichen und eindringlichen Unterweiſung ſolcher Perſonen verſäumt haben dürfte. Dieſer Grund kann nur im Falle einer erweislichen Verführung des Übertretenden verſchwinden, und daher iſt auch durch die Verordnung vom 21. Febr. 1783 ſogar dem Seelſorger eines ſolchen Übertretenden die Pflicht auferlegt worden, während des ſechswochentlichen Unterrichtes die Hälfte der Koſten der Verpflegung aus Eigenem zu beſtreiten.

Um dieſe Übertritte hintan zu halten, ſind folgende Maaßregeln zu ergreifen:

a) den katholiſchen Seelſorgern, und beſonders in den Gegenden, wo die Akatholiken häufiger ſind, iſt durch den Biſchof ihre Berufspflicht nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß ſie durch reine Lehre, erbauliche Beiſpiele, durch die in dem Geiſte ihres Amtes ſo tief gegründete Ausübung der thätigen Nächſtenliebe alle Seelen ihrer Gemeinden, ſich und der Kirche, deren Diener ſie ſind, feſt anhänglich machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöſer Hinſicht wachen;

b) es iſt ihnen mitzugeben, daß ſie, beſonders in Fällen, wo ein ihriges Pfarrkind mit einer akatholiſchen Perſon eine Ehe eingeht, die von Sr. Majeſtät angeordnete Prüfung aus der Religion,

ſehr genau vornehmen, und daſſelbe vor Eingehung der Ehe in den Grundſätzen der katholiſchen Glaubenslehre ſehr feſt unterrichten ſollen;

c) ſind ſie zu belehren, daß ſie bei dem Übertritte der akatholiſchen zur katholiſchen Religion, in Prüfung der Beweggründe mit Vorſicht vorzugehen, ihren Unterricht mit vieler Genauigkeit zu beſorgen, und ihren Wandel nach abgelegtem Glaubensbekenntniſſe ſorgfältig zu beobachten haben;

d) ſind ſie ferner anzuweiſen, ſich den Unterricht in der wahren Religion bei den aus gemiſchten Ehen erzeugten Kindern, und vorzüglich jener, deren Ältern von der katholiſchen Religion abfallen, auf das ſorgfältigſte angelegen ſeyn zu laſſen, und ſie mit allen geſetzlichen Mitteln zum Beſuche der Schule und des katholiſchen Gottesdienſtes, beſonders der Chriſtenlehre zu verhalten;

e) den Kreisämtern aber iſt aufgetragen, bei dem Übertritte eines Katholiken zu einer akatholiſchen Confeſſion über die genaue Befolgung der wegen des ſechswochentlichen Religionsunterrichtes beſtehenden, und zu mehrerer Genauigkeit erſt in der Verordnung vom **21.** Jänner **1808** noch verſchärften Vorſchriften zu wachen, wenn ſich aber dabei eine Verführung zum Abfalle zeigen ſollte, gegen die Verführer nach den Toleranzgeſetzen vorzugehen.

Den Ordinariaten endlich iſt ſtrenge einzubinden, daß ſie in ſolchen Gegenden, wo ſich mehrere oder viele Akatholiken befinden, nur beſonders geſchickte Seelſorger anſtellen.

Auch ſind die zweckmäßigſten Vorkehrungen zu treffen, daß bei Ernennung der Seelſorger, wo dieſe von Privatperſonen abhängen, dieſe allerh. Vorſchrift ebenfalls befolgt werde; und iſt ſich dieſelbe auch bei der l. f. Religions- oder andern unter der Leitung des Staates ſtehenden Fondspfarren genau gegenwärtig zu halten, und ſollte etwa die ſchlechte Dotation einer oder anderer Pfarr-Cooperatur, oder ſonſt andere Umſtände hierin ein Hinderniß in den Weg legen ſo hat die Landesſtelle zur Behebung derſelben die zweckmäßigſten Mittel vorzuſchlagen. Hofd. vom **16.** Auguſt **1808.**

Die Abfälle vom katholiſchen Glauben gegen oder doch ohne Überzeugung, lediglich aus Nebenabſichten, iſt den Toleranzgrundſätzen nicht gemäß, und es iſt zu Folge a. h. Cabinetsſchreiben vom **22.** April **1837**, Hofkzld. vom **26.** April **1837**, Hofz. **10029** darüber zu wachen, damit bey der Verhandlung über ſolche Abfälle jedem geſetzwidrigen Mißbrauche vorgebeugt werde.

§. 1450.

Die Beſtimmungen hinſichtlich der Erziehung der Kinder gemiſchter Ehen ſind politiſch.

Vorzug der katholiſchen Kirche.

In was für einer Religion ein Kind, deſſen Ältern in dem Religionsbekenntniſſe nicht übereinſtimmen, zu erziehen, und in wel-

chem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden iſt, ſich zu bekennen berechtigt ſey, beſtimmen die politiſchen Vorſchriften. A. b. G. B. §. 140.

Dieſe beſagen nun laut §. 6 des Toleranzcirculars vom 13. Oct. 1783, daß bei gemiſchten Ehen alle Kinder der Religion des katholiſchen Vaters, wenn aber der Vater akatholiſch und die Mutter katholiſch iſt, die Kinder dem Geſchlechte der Ältern in der Religion folgen.

§. 1451.

Was ein proteſtantiſcher Vater eines unehelichen Kindes thun muß, der ſein Recht, ſein Kind in der proteſtantiſchen Religion unterrichten zu laſſen, behaupten will.

Se. Maj. verordnen:

Daß jeder proteſtantiſche Vater eines unehelichen Kindes, um ſein Recht auf Religionsunterricht in Anſehung ſeines Kindes zu behaupten, ſchuldig ſey, gleich bei der Taufhandlung ſich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholiſche Erziehung würde gegeben werden.

Hofd. vom 12. Febr. 1796.

Zur Behebung der Anſtände, welche über die Anwendung der unter dem 5. Februar 1796 ergangenen Verordnung erhoben worden ſind, haben Se. Maj. nachträglich zu beſtimmen geruht: daß der Vater eines unehelichen Kindes, der ſich nicht gleich bei der Taufe angegeben hat, ſein Recht auf die Unterweiſung dieſes Kindes in ſeiner Religion verliert, und die Erziehung, in Anſehung des Religionsunterrichts, der Mutter, wenn ſie ſich zu einer der geſetzlich tolerirten Religionen bekennt, überlaſſen bleibt; wenn aber die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande iſt, folglich der Staat dieſe Sorge übernehmen muß, ſo wird das Kind allemal bloß in der katholiſchen Religion zu erziehen ſeyn.

Hofd. vom 4. Juli 1796.

Über einen vorgekommenen Fall, wo es ſich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religionsgrundſätzen das von einem katholiſchen Vater mit einer gleichfalls ledigen akatholiſchen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden ſoll, geruhten Se. k. k. Maj. mittelſt allerhöchſter, von der k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 9. Jänner 1823 bekannt gemachten Entſchließung vom 21. März 1821 anzuordnen: daß ſich in dergleichen Fällen nach der beſtehenden Toleranzvorſchrift unabweichlich zu benehmen ſei; daher, ſo wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholiſch iſt, zu folgen habe; ſollte die Mutter aber katholiſch ſeyn, ſo ſei ſich deßwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranzvorſchriften zu benehmen.

Wenn aber die Ältern das uneheliche Kind zu ernähren und zu

erziehen, alſo ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend ſind, und zu deren Erfüllung angehalten, ſich erklären ſollten, ſie nicht erfüllen zu können, ſo ſey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholiſchen Religion zu übernehmen.

Dieſe allerh. Entſchl. wird, mit Bezug auf die Circularverordnungen vom 4. März und 19. Juli 1796 zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit allgemein kundgemacht.

Rggs. Circulare vom 6. Feb. 1823.

§. 1452.

Wie die Willensmeinung eines akatholiſchen Vaters, ſein Kind katholiſch erziehen zu laſſen, in das Taufbuch einzutragen iſt.

Um der, bei Gelegenheit der Taufe angegebenen Willenserklärung eines katholiſchen Vaters, daß derſelbe ſein Kind in der katholiſchen Religion erzogen wiſſen wolle, die geſetzliche Beweiskraft zu geben, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei zu beſtimmen befunden, daß dieſe Willenserklärung in das Taufbuch mit den nämlichen Formalitäten eingetragen werden ſolle, welche nach §. 164 d. a. b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterſchaft vorgeſchrieben ſind. Doch bleibt es dem betreffenden Vater unbenommen, die in Rede ſtehende Erklärung der katholiſchen Seelſorger auch in einer andern geſetzlichen oder verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieſes Document bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren iſt, während ſich zugleich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dieſelben berufen wird.

Hofkzld. vom 24. Dec. 1829, Hofz. 29528, Rggsz. 689 vom Jahre 1830 [a]).

a) Als daher der eheliche Sohn eines akatholiſchen Vaters und einer katholiſchen Mutter in einer katholiſchen Pfarre getauft, und im Taufprotocolle als katholiſch, rückſichtlich ſeiner künftigen Erziehung, eingetragen wurde, und als dieſer Sohn ſpäterhin ſich als Akatholik benahm, während er von dem Pfarrer nicht als ſolcher anerkannt werden wollte, entſchied die n. ö. Regierung unterm 25. Oct. 1840, Rggsz. 65820, daß dieſes Individuum, bei dem Umſtande, wo deſſen akatholiſcher Vater erhobenermaßen keine rechtsverbindliche Erklärung, ſeinen Sohn katholiſch erziehen laſſen zu wollen, und nach akatholiſchem Ritus öffentlich confirmirt worden iſt, er allerdings als Akatholik nach den beſtehenden Geſetzen behandelt werden müſſe, ohne daß es eines förmlichen Übertrittes zur akatholiſchen Religion bedürfe, weil ſein evangeliſcher, ehelicher Vater berechtigt war, ſeinen Sohn in ſeiner eigenen Glaubensconfeſſion zu erziehen, und derſelben auch von dieſem ſeinem Rechte dadurch Gebrauch gemacht hat, daß er ſeinen Sohn in der evangeliſchen Religion unterrichten und confirmiren ließ. Hieraus folge, daß der betreffende Pfarrer irrig daran ſey, daß er gedachtes Individuum nicht als Akatholik betrachten wolle, und ſey ſonſt dem Begehren jenes Individuums um Berichtigung des Taufprotocolles in der Art ſtatt zu geben, daß er darin aus der Rubrik „Katholiſch" in jene „Akatholiſch" übertragen werde.

§. 1453.

Verboth, katholiſche Kinder in akatholiſche Schulen zu ſchicken.

Da zum wiederholten Male der Fall zur ämtlichen Kenntniß kam, daß ein katholiſches Kind zum Beſuche einer akatholiſchen Schule zugelaſſen wurde, ſo ſind zur Vermeidung ähnlicher Fälle die beiden k. k. Conſiſtorien augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion angewieſen worden, der proteſtantiſchen Schuloberaufſicht zur genaueſten Darnachachtung einzuſchärfen, ſich vor Aufnahme der Kinder in die proteſtantiſche Schule deren Taufzeugniſſe bei ſtrengſter Verantwortung vorweiſen zu laſſen, und denjenigen, die hiernach als katholiſch erſcheinen ſollten, die Aufnahme in die akatholiſche Schule zu verſagen.

Präſidialerinnerung vom 8. Auguſt 1831, Z. 41019, Rggs. Verord. vom 28. Auguſt 1831, Z. 44945.

§. 1454.

Verboth, katholiſche Kinder bei Akatholiken in die Koſt zu geben.

Zu Folge wiederholter allerh. Entſchl. dürfen katholiſche Kinder bei Akatholiken in Koſt, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlaſſen und anvertraut werden.

Stud. Hofcommiſſionsd. vom 24. April 1830, Zahl 1656, Rggsv. vom 13. Mai 1830, Z. 24917.

§. 1455.

Unterbringung der Findelkinder bei Katholiken.

In Folge Anordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei, dürfen in der Regel nur Katholiken, d. i. wenn beide Eheleute katholiſch ſind, Findelkinder in die Pflege gegeben, und nur ausnahmsweiſe, wenn ſich durchaus keine katholiſchen Pflegeältern auffinden ließen, derlei Kinder auch bei Akatholiken mit den gehörigen Vorſichten untergebracht werden.

Hiervon werden ſowohl die Dominien und Pfarrer durch die Kreisämter, als auch die hieſige Polizei-Oberdirection zur genaueſten Darnachachtung bei Ausſtellung der Wohlſtands- und Moralitätszeugniſſe in Kenntniß geſetzt.

Hofkzld. vom 12. Auguſt 1830, Z. 18342; Rggsv. vom 1. Sept. 1830, Z. 46885.

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpeciellen Falles iſt unterm 21. Juni 1831 folgende allerhöchſte Entſchließung herab gelangt:

Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an ſolche Ziehältern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholiſch ſind; ſolche Findlinge, welche ſich bereits bei Ziehältern befinden, deren bloß ein Theil katholiſch iſt, können daſelbſt jedoch nur in dem Falle belaſſen werden, als man vollkommen überzeugt iſt, daß ſie in der katholiſchen Religion gehörig erzogen werden, worauf ſtrenge zu ſehen, und wenn es nicht der Fall ſeyn ſollte, ſie von da wegzunehmen, und bei katholiſchen Ziehältern unterzubringen, was Se. Maj. der Geiſtlichkeit und denjenigen, denen es obliegt, in dieſem Falle zur Pflicht machen.

Nach welcher allerhöchſten Entſchließung ſich auf das Genaueſte zu benehmen iſt.

Hofkzld. vom **27.** Juni **1831**, Z. **14957**; Rggsv. vom **9.** Juli **1831**, Z. **36879.**

Akatholiſche Kinder, wenn ſie außer dem Waiſenhauſe mittelſt eines Beitrages aus der Armencaſſe verpflegt werden, können dagegen bei ihren proteſtantiſchen Verwandten belaſſen werden.

Hofentſchl. vom **18.** Febr. **1791.**

§. 1456.

Akatholiſche Geiſtliche dürfen nicht verhindern, daß katholiſche Geiſtliche ihre kranken Glaubensgenoſſen beſuchen.

Akatholiſche Geiſtliche dürfen unter ſchwerer Verantwortung nie verhindern, daß ein von einem oder dem andern Kranken anverlangter katholiſcher Geiſtlicher berufen werde.

Circ. vom **13.** Oct. **1781**, §. **1.**

2. Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Religionsverwandten.

§. 1457.

Eintheilung derſelben.

Dieſe Maßregeln zerfallen:

a) in allgemeine, und

b) in beſondere.

a) Allgemeine Maßregeln.

§. 1458.

Allgemeine Vorſchriften hinſichtlich des gegenſeitigen beſcheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter ſich. Strafbeſtimmung auf die Übertretung.

Die Akatholiken dürfen ſich nicht unterfangen, ihre katholiſchen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Geſinde, zu ihrer Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen, vielweniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienſt einer andern Religion zu verachten, zu verſchmähen, oder ſich gar an Kirchenbildern, Statuen oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, denn ſonſt ſollten ſie ohne Nachſicht, nicht wegen des Glaubens, ſondern als Störer der öffentlichen Ruhe, mit aller Schärfe geſtraft werden. Sie ſollen ſich auch in Wirthshäuſern und bei allen Zuſammenkünften von allen Religionsgeſprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um ſo gewiſſer enthalten, als im widrigen Falle ſowohl ſie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulaſſen, deßhalb unnachſichtlich beſtraft werden würden; hingegen ſollen auch die katholiſchen Unterthanen ihren akatholiſchen Brüdern alle Liebe bezeugen, und ſich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachſichtlicher Beſtrafung enthalten.

Übrigens iſt kein Haß gegen Irrgläubige und ſonſt ruhige Unterthanen zu hegen, ſelbe in ihren Andachtsübungen, wenn ſie ſich ſonſt ruhig betragen, keineswegs zu ſtören und bei vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. dgl., ihnen wohl begreiflich zu machen, daß ſolche nicht wegen ihres Glaubens oder ihrer Religion verhängt worden ſind. Die Geiſtlichkeit hat ſich von allen Controverſen und Schmähungen u. dgl. auf der Kanzel, bei der chriſtlichen Lehre und im Umgange, unter ſonſtiger unausbleiblicher Ahndung zu enthalten, und nur die Lehre Jeſu Chriſti, die Religion und die Sittenlehre gründlich, ohne Sticheleien auf Glaubensgegner und ohne Gelehrſamkeit oder theologiſche Zwiſtigkeiten dem Volke, das ſolches nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären, und einzuprägen.

Hofd. vom 2. Jänner 1782.

Durch einen Nachtrag wird weiter verordnet, daß die Akatholiken durch kein widriges Betragen gegen die katholiſche Religion und Glaubensgenoſſen ſich intolerant machen, folglich alles Herumſchweifen, Bothenausſchicken, Religionsſtreite, Glaubensanwerbungen und alle geheime Zuſammenkünfte von ganzen Gemeinden unterlaſſen ſollen, weil die Überreder zum Abfalle von der katholiſchen Religion, wenn ſie darin überwieſen würden, als Störer der öffentlichen

Ruhe von der Landesſtelle beſtraft werden würden; ſollten aber gar verdächtige Ausländer betreten werden, ſo ſind ſolche Emiſſarien an die Landesſtelle abzuliefern. Wenn endlich Unruhen oder Tumulte über Religionsmaterien entſtünden, ſo ſoll keine Religionspartei Gewalt mit Gewalt abtreiben, ſondern dem Ungeſtüme des Gegentheils nachgeben und die Sache der richterlichen Beurtheilung überlaſſen, nach welcher die wider die Akatholiken, oder ihre von der Landesſtelle confirmirten Paſtoren, oder ihren tolerirten Gottesdienſt ſich vergehenden Katholiken, als Störer der allgemeinen Ruhe zu beſtrafen, um ſo mehr aber die Akatholiken, welche die dominante Religion auf was immer für eine Art angreifen, nach der Strenge der Geſetze zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu behandeln ſind.

Überhaupt haben die Kreisämter über die Erhaltung der Ruhe und über den Fortgang in dem Einfluſſe, den die Toleranz auf den politiſchen Zuſtand wirkt, ihre Wachſamkeit zu verwenden, und bei vorkommenden Zweifeln für die Ausführung der Toleranzgeſetze und andern einzelnen Umſtänden ſich an die Landesſtelle zu wenden.

Hofd. vom 31. Jänner 1782.

Überhaupt ſollen die Religionsuneinigkeiten und Streite zwiſchen katholiſchen und akatholiſchen Unterthanen von den Kreisämtern als eine Polizeiſache unterſucht, und nicht eher, als bis ein Criminalverbrechen hervorkommt, an die Halsgerichte übertragen werden.

Hofd. vom 26. April 1782.

Wenn irgend ein akatholiſcher Unterthan gegen die katholiſche Religion mit ſchweren Schimpfreden oder Spöttereien, mit Widerſetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen ſich dergeſtalt vergeht, daß er eine ſchärfere Strafe verdient, ſo iſt dieſes allemal von den Obrigkeiten an die Kreisämter, und von dieſen an die Regierung anzuzeigen, weil in dergleichen Fällen die Beſtrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, beſonders wenn es um eine ſolche Strafe zu thun iſt, die in den ſchon beſtehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeſchrieben ſind, nicht wohl überlaſſen werden kann.

Verord. vom 5. Juli 1784.

Die Unterthanen ſollen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewieſen werden, ſich von wechſelſeitigen Schmähungen, bei ſcharfer Beſtrafung, nach den ohnehin beſtehenden höchſten Anordnungen zu enthalten. Die dawider Handelnden ſind nachdrücklich zu ſtrafen. Dann iſt den katholiſchen Seelſorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beſtändige ausdrückliche Verdammung der Akatholiken, ſo wie alle harten Ausdrücke gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulaſſen, und ihre Pfarrkinder zu einem toleranten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenſchen zu ermahnen, und ihnen hierzu durch

ihr eigenes Betragen ein Beiſpiel zu geben. Endlich ſoll den proteſtantiſchen Paſtoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, ſich beſcheiden und friedfertig zu betragen, um deſto mehr aber alle harten Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken zu meiden.

Verord. vom 28. Oct. 1784.

Derjenige, welcher eine im Staate beſtehende Religionsübung ſtört, oder durch entehrende Mißhandlungen an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften, oder ſonſt durch Handlungen, Reden, Schriften, öffentlich der Religion Verachtung bezeuget, begeht das Verbrechen der Religionsſtörung.

Iſt durch die Religionsſtörung öffentliches Ärgerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder eine gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden geweſen, ſo ſoll dieſes Verbrechen mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre beſtraft werden.

Treffen keine der in dem vorhergehenden §. erwähnten Umſtände mit ein, ſo iſt die Religionsſtörung mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr zu beſtrafen.

I. Theil d. St. G. B. §§. 107, 108, 109.

§. 1459.

Sorge der Kreisämter für Eintracht der herrſchenden Kirche mit den tolerirten Religionen.

In Betreff der tolerirten Religionen, wo ſich dergleichen Religionsverwandte befinden möchten, iſt ſich mit aller Pünctlichkeit an die dießfalls eigens beſtehenden Generalien und höchſten Verordnungen zu halten, und beſonders dafür zu ſorgen, daß zwiſchen den verſchiedenen Religionsgenoſſen Ruhe und ein freundſchaftliches Betragen erhalten werde.

Inſtr. für die Kreisämter 1783, §. 28.

§. 1460.

Gutes Einvernehmen der geduldeten Religionsverwandten hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Beerdigung.

Die gemeinſchaftliche Beerdigung der Katholiſchen und Akatholiſchen hat nur dort ſtatt, wo gar keine akatholiſchen Beerdigungsplätze vorhanden ſind.

Hofd. vom 31. Dec. 1783.

Es iſt zwar in Erörterung der bloß theologiſchen Frage nicht einzugehen, ob unſchuldige, noch keines Vernunftſchluſſes fähige Kinder, wenn ſie unglücklicher Weiſe ohne Taufe ſterben, oder ſchon todt zur Welt geboren werden, zur ewigen Seligkeit gelangen oder

in Ewigkeit an einem dritten Orte, oder der ſogenannten Vorhölle und Limbus zubringen müſſen, oder da weder Freude noch Leid fühlen dürfen; allein da die abgeſonderte Begrabung dieſer kleinen Unſchuldigen außer dem Bezirke des Friedhofes eines Theils übertrieben, und andern Theils dem vorgeſetzten Endzwecke, daß dadurch die Ältern, und vorzüglich die Mütter zu beſſerem Eifer, ihre Kinder deſto ſorgfältiger taufen zu laſſen, und durch genauere Vorſorge ſich vor zu frühen unglücklichen Geburten zu hüten, aufgemuntert werden ſollen, nicht ſehr entſprechend zu ſeyn ſcheint, weil gutdenkende chriſtliche Ältern, und vorzüglich die Mütter, ſich ohnehin eifrig beſtreben, ihre Kinder der heiligen Taufe theilhaftig zu machen, ſorgloſe und ſchlechte Mütter hingegen durch die abgeſonderten Grabſtätten ſchwerlich künftig genug werden angetrieben werden; ſo ſind die abgeſonderten Begräbnißorte auch auf den katholiſchen Friedhöfen nach und nach aufzuheben, wenigſtens hierauf nicht durch Verordnungen zu dringen, den akatholiſchen Gemeinden aber frey zu laſſen, ihre vor der Taufe geſtorbenen Kinder, wie ſie wollen, mit oder ohne Gepränge, auf den gewöhnlichen Kirchhöfen begraben zu laſſen.

Hofd. vom 31. März 1785.

§. 1461.

Allgemeine Belehrung hierbei.

Von der Geiſtlichkeit ſoll das Volk beſſer unterrichtet, ihm die Folgſamkeit gegen die l. f. Befehle nachdrücklich eingeprägt, dann der Sinn über die gemeinſchaftliche Beerdigung wohl begreiflich gemacht, und den anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundſchaft gegen ihre in Religionsſachen anders denkende Mitbrüder auf das Beſte und um ſo mehr eingebunden werden, als im widrigen Falle, wenn ſich doch einmal Beerdigungswiderſetzlichkeiten und Aufläufe ergeben, die Seelſorger über die Folgen der daraus entſtehenden Unordnungen zur Verantwortung werden gezogen werden. Daher denn auch die Paſtoren zu ihrer obliegenden Beobachtung anzuweiſen ſind.

Hofd. vom 30. Juni 1783.

§. 1462.

Den verſchiedenen Religionsverwandten ſteht es frey, den gemeinſchaftlichen Friedhof einzutheilen oder nicht.

Die verſchiedenen Religionsgenoſſen können ſich den gemeinſchaftlichen Gottesacker entweder abtheilen, oder ihre Todten, ohne Unterſchied der Religion, in der Reihe begraben. Können ſich die Parteien hierüber nicht vergleichen, ſo hat das Kreisamt die letz-

tere Art zu beſtimmen, und die Geiſtlichkeit das Volk über die gemeinſchaftliche Beerdigung beſſer zu belehren.

Hofv. vom 12. Auguſt 1788.

§. 1463.

Wann die Akatholiken bei den Beerdigungen ſingen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht.

Die Akatholiken mögen zwar auf ihren beſonderen Kirchhöfen bei Einſegnung ihrer Leichen ſingen, auch eine Leichenrede halten; doch iſt ihnen dieſes keineswegs auf den katholiſchen Kirchhöfen geſtattet.

Hofd. vom 8. Jänner 1783.

Alles öffentliche Gepränge und Singen akatholiſcher Lieder auf den katholiſchen Friedhöfen ſoll bei Beerdigung von Akatholiſchen unterbleiben.

Hofd. vom 13. Juli 1783.

Die Akatholiken können, wenn ſie irgendwo einen beſonderen Kirchhof haben, auf ſolchen bei der Einſegnung ihrer Leichen ſingen, und auch eine Leichenrede halten, auf katholiſchen Kirchhöfen aber iſt ſolches nicht zuzulaſſen.

Hofentſchl. vom 8. Febr. 1784.

Jedem ſteht es frei, ſich mit dem öffentlichen Gepränge ſeiner Religion begraben, und das ſeiner Religion angemeſſene Zeichen auf ſeine Grabſtätte ſetzen zu laſſen, und ſich des im Orte befindlichen Geläutes zu bedienen; weder der Geiſtliche noch die Gemeinde derjenigen Religion, zu welcher eigentlich der Gottesacker gehört, dürfen hierin ein Hinderniß legen, oder die Grabzeichen vertilgen; Bekenner einer dritten Religion, für welche kein eigener Gottesacker vorhanden iſt, können ſich einen von den beſtehenden Gottesäckern wählen, und Reiſende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt iſt, müſſen in dem Begräbnißplatze ihres Sterbeortes, welcher Religionspartei ſie nur immer gehören mögen, beerdigt werden, und der vorhandene Geiſtliche hat die Function zu verrichten, wobei jedoch Juden und Mahumedaner nicht verſtanden ſind.

Hofkzld. vom 12. Auguſt 1788.

Da es eine allgemein bekannte Sache iſt, daß bei Beerdigung der Akatholiken auf die hieſigen Leichenhöfe die Einſegnung von Seite ihrer Prediger daſelbſt nebſt Sprechung eines Gebethes ſeit Jahren unbeanſtändet Statt gefunden hat, ohne daß irgend ein Anlaß vorgekommen wäre, wodurch eine Änderung dieſer noch mit keiner der für die Provinz Niederöſterreich erlaſſenen Vorſchriften im Widerſpruche ſtehende Übung gebothen erſchiene, ſo hat es bei dieſer Übung in der bisherigen Art fernerhin zu ver-

bleiben, und iſt der dagegen gerichteten Vorſtellung des fürſterzb. Conſiſtoriums keine Folge zu geben.

Hofkzld. vom Juni 1836, Hofz. 14300, Rggsz. 33925.

§. 1464.

Was hinſichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geſchehen hat, wenn keine akatholiſchen Prediger vorhanden ſind.

An dem Orte, wo kein akatholiſcher Prediger iſt, und die dort befindlichen Proteſtanten nicht einem benachbarten Prediger ordentlich zugetheilt ſind, hat der katholiſche Pfarrer ihre Begräbniſſe vorzunehmen, bei welchen er, wenn er dazu erſucht wird, mit der proteſtantiſchen Leiche geht, und unterſagt, daß kein Lied geſungen werde, wo etwas den Katholiken Anſtößiges vorkomme. Er ſegnet aber das Grab nicht ein, und hält auch keine Collecte; wird aber der Pfarrer nicht erſucht, ſo iſt, nach Bezahlung der Stolgebühr, dem akatholiſchen Schulmeiſter erlaubt, zu Grab zu ſingen.

Hofd. vom 16. März 1782.

b. Beſondere Maßregeln.

§. 1465.

Auf was ſie ſich beziehen.

Die beſondern Maßregeln beziehen ſich

a. auf das Benehmen der Glaubensgenoſſen der herrſchenden Kirche gegen die Akatholiken, und

b. auf das Benehmen der Akatholiken gegen die Glaubensgenoſſen der herrſchenden Kirche.

a. Von dem Benehmen der Glaubensgenoſſen der herrſchenden Kirche gegen die Akatholiken.

§. 1466.

Anbefohlenes beſcheidenes Benehmen

a. von Seite der katholiſchen Seelſorger.

Die katholiſchen Geiſtlichen ſollen alle Veranlaſſungen zu Zwiſtigkeiten, alle unanſtändigen Ausdrücke und Läſterungen über die Religionsgegner vermeiden, um ſo mehr, als ſie durch Unterricht, Überzeugung und ein gutes Beiſpiel ihre Pfarrgemeinden im Glauben ſtärken, oder Irrende zurückführen ſollen, ſich alle Schmähungen und ausdrücklichen Verdammungen der Akatholiken auf den Kanzeln, bei den Chriſtenlehren und im Umgange

enthalten, und bloß die Lehre Chriſti gründlich, ohne Sticheleien, ohne Gelehrſamkeit und theologiſche Zwiſtigkeiten dem Volke erklären.

Hofv. vom 14. Oct. 1781 und 28. Oct. 1784.

Den akatholiſchen Kranken ſollen jedoch, wenn ſie es verlangen, die katholiſchen Geiſtlichen beiſtehen, auch ohne Ruf ihnen Beiſtand anbiethen, und auf ihr Verlangen iſt der Paſtor ſogleich herbeizurufen.

Rggsv. an das erzbiſchöfliche Conſiſt. vom 9. März 1808, Rggsz. 5950.

§. 1467.

b. Von Seite der katholiſchen Unterthanen gegen die Akatholiken.

Die katholiſchen Unterthanen haben überhaupt den akatholiſchen alle Liebe zu bezeugen, ſich aller Glaubensſtreitigkeiten mit denſelben zu enthalten, und ihre Religionsübung keineswegs zu ſtören. Den Kreisämtern iſt die Erhaltung des Stillſchweigens über Religionsübung aufgetragen; ſie ſollen keine Unterthanen, der Religion wegen, aus einer Gemeinde verdrängen laſſen, und die Obrigkeiten und Ämter haben ein beſcheidenes Betragen gegen die Akatholiken zu beobachten.

Hofv. vom 2. Jänner und 19. März 1782, dann 1. Mai 1785.

§. 1468.

Verboth der Reverſe bei gemiſchten Ehen, wegen Erziehung der Kinder.

Vor Ausſtellung der gewöhnlich geweſenen Reverſe bei gemiſchten Heirathen [a]) von Seite der Akatholiken, wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römiſch-katholiſchen Religion, hat es abzukommen, da bei einem katholiſchen Vater alle Kinder ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes in der katholiſchen Religion, ohne Anfrage, zu erziehen ſind, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzuſehen iſt, wo hingegen bei einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter ſie dem Geſchlechte zu folgen haben. S. auch §. 1450.

Circ. vom 13. Oct. 1783, §. 6.

a) Rückſichtlich der gemiſchten Ehen kommt zu bemerken, daß der Staat als ſolcher offenbar die Verpflichtung hat, die volle Freiheit zur Schließung vollkommen legitimer Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedener Confeſſionen aufrecht zu erhalten, und er kann nicht zugeben, daß die Schließung regelmäßiger Ehen und ſomit Gründung der Familie auf geſetzlichem und ſittlichem Wege gehemmt, und durch das Concubinat auf ungeſetzlichem Wege vermehrt werde. Ob und wie ferne jedoch die

geiſtliche Mitwirkung in spiritualibus für eine Ehe weltlicher Seits in Anſpruch genommen werden kann, deren Recht der eine Theil in ihrer Weſenheit nicht anerkannt noch für nothwendig erkannt, ob ſonach ein katholiſcher Pfarrer, nebſt dem, daß er den Anforderungen des §. 75 des a. b. Geſetzbuches, wonach die feierliche Erklärung der Einwilligung von dem ordentlichen Seelſorger eines der Brautleute oder von deſſen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen muß, auch noch gezwungen werden kann, die geiſtlichen Spenden ſeiner Religion dort auszutheilen, wo man ihren Satzungen nicht glaubt und dieſe Gnade nicht verlangt, oder ihnen doch keinen Werth beilegt, ſo daß die Assistentia passiva Alles ſei, was man rechtlich verlangen kann, iſt wohl eine dogmatiſche Frage, welche außer der Beurtheilung der weltlichen Macht zu liegen ſcheint.

b. Von dem Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Glaubensgenoſſen der herrſchenden Religion.

§. 1169.

Anbefohlenes beſcheidenes Benehmen von Seite der akatholiſchen Paſtoren.

Strafe der Übertretung.

Vermöge eines an die k. k. Hofkanzlei gelangten allerh. Handſchreibens ſind Se. Maj. zur Kenntniß gelangt, daß die akatholiſchen Paſtoren an Ortſchaften, wo mit ihren Glaubensgenoſſen Katholiken vermengt ſind, und unter ihnen gemiſchte Ehen exiſtiren, theils aus Mangel einer gründlichen Religionswiſſenſchaft, theils aus üblen, bloß Proſelytenmacherei bezweckenden Geſinnungen ſich häufig beigehen laſſen, ſowohl von der Kanzel als in Privatgeſprächen, die katholiſche Religion verächtlich zu machen, und durch Ausfälle gegen die katholiſche Kirche ihre Gebräuche, Andachtsübungen, ihre Diener und Anhänger, die beſtehenden Toleranzgeſetze freventlich zu übertreten, und dadurch auch zugleich die Religioſität und Moralität der Katholiken zu gefährden.

Da Se. Maj. in dieſer Hinſicht anzubefehlen geruht haben, daß hierauf ſowohl die akatholiſchen Conſiſtorien, als auch die Kreisämter zu dem Ende aufmerkſam gemacht werden, damit die Paſtoren und Prediger, die ſich derlei toleranzwidrige Handlungen erweislich zu Schulden kommen laſſen, dafür gehörig angeſehen, und nach Befund ihres Amtes entſetzt werden, ſo wurden die Behörden von dieſer allerh. Verordnung in Folge k. k. Hofklzd. vom 28. Mai 1818 mit dem Auftrage, ſich bei vorkommenden Fällen genau darnach zu benehmen, und mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß an die Conſiſtorien der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion bereits von der k. k. Hofkanzlei in dieſer Beziehung das Nöthige erlaſſen worden iſt.

Rggsv. vom 9. Juni 1818.

§. 1470.

Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrſchende Religion.

Die geduldeten Religionsverwandten haben bei Proceſſionen, Verſehung der Kranken, oder wo ihnen ſonſt das Hochwürdigſte zu Geſichte kommt, entweder mit abgedecktem Haupte ruhig und ordentlich oder in einer beſcheidenen Stellung, deſſen Vorübertragung ganz abzuwarten, oder ſich zu entfernen, ſonſt werden ſie wie Übertreter der höchſten Toleranzgeſetze und wie Störer der öffentlichen Ruhe beſtraft, und nach Umſtänden auch mit Leibesſtrafen belegt; ferner haben die proteſtantiſchen Prediger ihren Gemeinden die Billigkeit dieſer Verfügung und ihre Schuldigkeit dergeſtalt begreiflich zu machen, daß ſie für die herrſchende Religion und deren Gebräuche alle Ehrfurcht zu bezeugen, die verliehene Gewiſſensfreiheit durch widrige Handlungen nicht mißbrauchen, und ihre katholiſchen Mitunterthanen nicht mit Fleiß reizen und aufbringen, und dadurch nicht ſelbſt zu unangenehmen Folgen Anlaß geben.

Hofd. vom 9. Sept. 1783.

§. 1471.

Bei jeder Gemeinde ſollen ſich die Toleranzordnungen und ſonſtigen Vorſchriften befinden.

Damit die öffentliche Religionsübung bei allen Gemeinden genau nach den allerhöchſten Toleranzordnungen gemäß ſey, ſo ſollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde ſich nicht allein die allgemeinen Toleranzordnungen, ſondern auch zugleich alle beſondern das Kirchenweſen der helvetiſchen Confeſſionsverwandten betreffenden allerhöchſten Verordnungen befinden mögen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 5.

§. 1472.

Aufmerkſamkeit auf Ruheſtörer.

Die Superintendenten haben ihre Aufmerkſamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienſtes muthwillig und boshafter Weiſe ſtören durch freche Spöttereien, Gotteslăſterungen, durch Verbreitung ſchädlicher, ſeelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil ſtiften; bei ſolchen haben ſie erſt ſelbſt ernſtliche Vorſtellungen zu verſuchen, und wenn dieſe ohne Wirkung ſeyn ſollten, ſo haben ſie ſolche dem Conſiſtorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

Conſiſt. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 4.

§. 1473.

Anzeige ſolcher Ruheſtörer an die Conſiſtorien.

Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienſtes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, ſo haben die Superintendenten davon Bericht an das Conſiſtorium abzuſtatten, welches dann dieſe Beſchwerden an die Behörde befördern wird.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Art. II. §. 6.

§. 1474.

Wann erſt eine Beſchwerde über toleranzwidriges Verhalten der Katholiken anzubringen iſt.

Um jedoch die vielen ungegründeten Klagen über das toleranzwidrige Verhalten der katholiſchen Prediger zu verhindern, darf bei der höheren Stelle nur dann eine Beſchwerde angenommen werden, wenn der Anbringer die Predigt ſelbſt angehört hat, den intoleranten Lehrinhalt oder die unſchicklichen Ausdrücke vorſchriftsmäßig erweiſen, oder durch Männer bezeugen kann, die darüber ein gründliches Urtheil fällen, und andern ohne Vorerinnerung mittheilen können.

Hofv. vom 7. Juni 1793.

§. 1475.

Einſtellung der Nachforſchung der akatholiſchen Bücher in Häuſern.

Bei Gelegenheit eines einem Unterthane abgenommenen alten lutheriſchen Evangeliums = Erklärungsbuches und der dabei angethanen Nachſuchung in den Häuſern nach dergleichen mit Schimpfungen angefüllten Bücher, haben Se. Majeſtät beſchloſſen, daß dergleichen Nachforſchungen in Häuſern niemals Platz zu greifen haben, ſondern vielmehr den katholiſchen Pfarrern und Seelſorgern auf das Nachdrücklichſte wiederholt einzubinden ſey, ohne Schimpfen und Bezeugung einer Abneigung in Predigten und Chriſtenlehren ihre Kirchenkinder auf eine vernünftige Art wohl zu unterrichten.

Hofentſchl. vom 17. Dec. 1784.

In Anſehung der bei akatholiſchen Unterthanen befindlichen Bücher wird den Kreisämtern eingebunden, die Abnehmung der nicht verbothenen Bücher nicht zu geſtatten, am wenigſten ſelbſt zu veranlaſſen.

Hofd. vom 9. Juni 1785.

§. 1476.

Feierung der Sonn- und Feiertage.

Nach der allerhöchſten Willensmeinung iſt dafür zu ſorgen, daß die ckatholiſchen Glaubensgenoſſen von ihren Paſtoren, wie dieſe überhaupt, zum Feiern der Sonn- und Feiertage gehörig angehalten werden.

Allerh. Handſchrift mit Hofkzld. vom 28. Mai 1818, Rggs. Int. vom 9. Jänner 1818.

§. 1477.

Unterſagung knechtiſcher Arbeiten der Akatholiken an gebothenen Feiertagen.

Da weder aus dem Inhalte und Geiſte des Toleranzpatentes vom 13. Oct. 1781, noch ſelbſt aus dem Glaubensbekenntniſſe der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionsverwandten fließt, daß den Akatholiken an den ſieben Tagen des Jahres, die ſie mit den Katholiken nicht feiern [a]), öffentliche knechtiſche Arbeiten erlaubt ſeyn ſollen, und ihnen ſolches auch bei dem Umſtande, daß ihre anderwärtigen Glaubensgenoſſen ſich überall in dieſem Stücke mit den Katholiken unweigerlich von jeher conformirt haben, um ſo weniger zu geſtatten erforderlich iſt; ſo erhält das Einrathen des böhmiſchen Guberniums, nähmlich: daß den Akatholiken im Allgemeinen alle knechtlichen Arbeiten an den bloß für Katholiken gebothenen Feiertagen unterſagt werden ſollen, und zwar mit der Erklärung, daß dieſe Arbeiten nicht aus religiöſen, ſondern politiſchen Hinſichten verbothen ſeyen, die höchſte Genehmigung mit dem Beiſatze: daß dem akatholiſchen Conſiſtorium und den ihm untergeordneten Paſtoren die Bewirkung der genauen Befolgung dieſer Verordnung von Seite ihrer Glaubensgenoſſen nachdrücklich eingebunden werden ſolle.

Hofkzld. vom 21. Jänner 1813.

a) Dieſe ſieben Tage ſind: Frohnleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Maria Empfängniß und der Landespatron. Von den Tagen: Maria Verkündigung, neues Jahr, Beſchneidung des Herrn, Erſcheinung des Herrn, Oſter- und Pfingſtmontag, Chriſti Himmelfahrt, erſter und zweiter Weihnachtstag und andern, geſchieht hier nach dem Hofdecrete vom 29. April 1813 keine Erwähnung, weil die Proteſtanten an dieſen Tagen nicht arbeiten, ſondern, da dieſe Feſttage auf Ereigniſſe aus dem Leben Jeſu Beziehung haben, ſelbſt gottesdienſtliche Verſammlungen halten.

3. Von dem Religionsrück- und rückſichtlich Übertritte.

§. 1478.

Vorerinnerung.

Es kann jemand von der katholiſchen Religion zur akatholiſchen oder von der akatholiſchen Religion zur katholiſchen oder zu einer andern geduldeten chriſtlichen Religion übertreten; denn ſowohl den Proteſtanten, als jenen, welche nur einer connivendo geduldeten Secte zugethan ſind, iſt geſtattet, zu andern tolerirten (chriſtlichen) Religionen überzutreten.

Hofv. vom 23. Auguſt 1785.

§. 1479.

Arten, wie er geſchehen kann.

Hier iſt nun

a) zwiſchen dem Rücktritte von der akatholiſchen zur katholiſchen, und

b) von dem Übertritte von der katholiſchen in die akatholiſche Religion, ſo wie

c) von einer akatholiſchen Confeſſion zu einer andern zu handeln; endlich kommt

d) von den über die Religionsrück- und rückſichtlich Übertritte zu verfaſſenden periodiſchen Überſichten zu handeln.

A. Von dem Rücktritte aus der akatholiſchen zur katholiſchen Religion.

§. 1480.

a. Benehmen der katholiſchen Seelſorger hierbei.

Wenn ein Akatholik ſich erklärt, zur katholiſchen Religion übergehen zu wollen, ſo wird er von dem katholiſchen Seelſorger in Unterricht genommen, um die Beweggründe ſeines Entſchluſſes kennen zu lernen, und ihm die Grundſätze der Glaubenslehren beizubringen. Hat der Seelſorger gefunden, daß der Übertretende ſich aus gewiſſenhafter Überzeugung dazu beſtimmte, und daß derſelbe gut unterrichtet ſey, ſo wird der Unterrichtete nach erwirktem biſchöflichen Erkenntniſſe zur Aufnahme zur öffentlichen Ablegung des Glaubensbekenntniſſes und zur Empfangung des Sacramentes zugelaſſen.

Hofv. vom 1. Auguſt 1785.

§. 1481.

Aufmunterung der Seelſorger zur Convertirung der Akatholiken.

Die von den geiſtliſchen und Seelſorgern mit klugem Eifer beſorgt werdenden Zurückführungen der Akatholiken ſind zu beleben.

Hofd. vom 3. März 1812, Hofz. 3155, Rggsz. 7999.

§. 1482.

Beſtand eines Eleonoren-Convertiten-Fonds.

Zur Aufmunterung zum Rücktritt zur herrſchenden Religion wurde von verzinslichen Staatsobligationen Ihrer Maj. der Kaiſerin Eleonora ein Convertiten-Fond [a]) errichtet, aus welchem Convertiten lebenslänglich unterſtützt werden.

a) Dieſer Fond hat ein aus verzinslichen Staatsobligationen von 2280 fl. in C. M. und von 105,500 fl. in W. W. beſtehende Stammvermögen, von deſſen Erträgniß arme Convertiten auf die Hand betheilt werden.

Dieſe Betheilung beſteht für eine Perſon in täglich 6 und 8 kr. C. M. und die Bedingungen hierzu ſind: Armuth und bereits erfolgter Übertritt von einem akatholiſchen Glaubensbekenntniß zur katholiſchen Religion.

§. 1483.

In wie fern die Genehmigung der Regierung zum Übertritte zur katholiſchen Religion nicht erforderlich, und wann ſie erforderlich iſt.

Bei der Convertirung der Akatholiken (wenn ſie **sui juris** ſind) iſt die Genehmigung der Landesſtelle nicht nöthig.

Hofd. vom 5. Jänner 1800, Z. 1851, Rggsv. vom 15. Dec. 1810, Rggsz. 35430.

In dem klaren Sinne der Regierungsweiſung vom 15. Dec. 1810, Rggsz. 35430, daß von dem Übertritte eines Akatholiken zur katholiſchen Religion, wenn er **sui juris** iſt, die Anzeige erſt nach der geſchehenen Abnahme des Glaubensbekenntniſſes an die Regierung gemacht werden ſoll, liegt die antwortliche Frage, daß, wenn der den Übertritt verlangende Akatholik nicht **sui juris** iſt, die Anzeige an die Regierung vor der Abnahme des Glaubensbekenntniſſes gemacht werden müſſe; indem in derlei Fällen eine weitere Unterſuchung, ob nicht etwa eine eingejagte Furcht oder ein ſonſtiger moraliſcher oder phyſiſcher Zwang oder andere Umſtände den Übertritt veranlaſſen dürften, der Gegenſtand einer wahren Beurtheilung von Seite der Behörden werden muß.

Rggsv. vom 5. Mai 1811, Rggsz. 15484.

§. 1484.

Wann ein Akatholik in dieſer Beziehung sui juris iſt.

Der Antrag für die proviſoriſche Beſtimmung des achtzehnten Lebensjahres, als jene Altersepoche, in welcher ein Akatholik ohne vorläufige Genehmigung der Landesſtelle zur Ablegung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes zugelaſſen werden darf, wurde bis zur Herabgelangung der allerh. Entſchließung genehmigt.

Hofkzld. vom 12. März 1829, Hofz. 5134, Rggsz. 15288.

Se. Maj. haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bei dem freiwilligen Übertritte eines Akatholiken zum katholiſchen Glauben als dasjenige anzuſehen ſey, wo zu dem Übertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit allerhöchſter Entſchließung vom 3. Juli 1835 Sich bewogen gefunden, dazu das vollendete achtzehnte Lebensjahr feſtzuſetzen.

Übrigens hat es, der allerhöchſten Willensmeinung gemäß, bei der Anordnung, daß die Anzeige der Übertritte zum Katholicismus vom katholiſchen Conſiſtorium an die Regierung, und durch dieſe an den akatholiſchen Paſtor zu machen ſey, auch künftighin ſein Verbleiben.

Hofkzld. vom 7. Juli 1835, Z. 17658; Rggsv. vom 13. Juli 1835, Z. 38019; und dieſe allerh. Entſchl. hinſichtlich des freiwilligen Übertrittes von dem akatholiſcheu zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe, wozu das vollendete achtzehnte Lebensjahr feſtgeſetzt wurde, wurde zwar mit Hofkzld. vom 31. Jänner 1838, Hofz. 56, Rggsz. 9940, für nicht geeignet erklärt, als allgemeine Anordnung zu gelten, ſondern dieſelbe iſt als ſpecielle Weiſung über einen vorgekommenen Anſtand erfolgt; allein mit Hofkzld. vom 20. April 1839, Hofz. 11990, Rggsz. 27867, wurde verordnet, daß jene der Regierung mit Erlaß vom 7. Febr. 1835, Z. 17658, und 31. Jänner 1838, Z. 560, bekannt gemachte allerh. Vorſchrift vom 3. Juli 1835, wegen des Übertrittes zum katholiſchen Glauben, vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre der Landesſtelle mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß ſie die betreffenden Ordinariate und Kreisämter zur genauen Darnachhaltung zu verhalten habe.

Hofkzld. vom 20. April 1839, Hofz. 11990, Rggsz. 27867.

Bei dem Rücktritte zur katholiſchen Religion iſt ein Akatholik in geiſtlichen Unterricht zu nehmen. Erſt nach gewonnener Überzeugung, daß der Convertit in den katholiſchen Religionswahrheiten gut unterrichtet, und nicht aus Nebenabſichten, ſondern aus gewiſſenhafter Überzeugung, dieſelbe anzunehmen entſchloſſen ſey, ſoll die Aufnahme derſelben in der katholiſchen Kirche ſtatt finden.

Hofv. vom 16. Auguſt 1808.

Der Seelſorger erſtattet hierüber Bericht an das Ordinariat, und erhält von letzterem die Bevollmächtigung a casibus reservatis ab haeresi formali, losſprechen, und nach Ablegung des Glaubensbekenntniſſes in die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche aufnehmen zu dürfen.

Das Glaubensbekenntniß ſoll zwar öffentlich abgelegt werden; doch kann dieß auch in der Wohnung des Seelſorgers in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen.

Capläne können ſich übrigens das Glaubensbekenntniß von Convertiten nur mit Vorwiſſen des Pfarrers ablegen laſſen.

Hofd. vom 7. Nov. 1789.

§. 1485.

Unterſagung des Zutrittes in das akatholiſche Bethhaus von Seite der zur katholiſchen Religion übergetretenen Akatholiken.

In einer erbländiſchen Provinz hat ein der evangeliſchen Religion zugethaner Handwerksgeſelle das katholiſche Glaubensbekenntniß abgelegt, deſſen ungeachtet aber, auch nach erhaltenem Meiſterrechte, der evangeliſchen Religion immer angehangen, an Sonn- und Feiertagen im evangeliſchen Bethhauſe die Andacht abgewartet, zwei ihm von ſeiner Frau, einer Katholikinn, geborne Söhne in dasſelbe zur Taufe abgeſchickt, und als er hierüber zur Rede geſtellt wurde, vor ſeiner Obrigkeit erklärt, daß er evangeliſch geboren worden, und auch evangeliſch zu ſterben entſchloſſen ſey; zur katholiſchen Religion aber nur aus der Urſache ſich bekennet habe, um zu dem Meiſterrechte zu gelangen, welches er, nach ſeiner Meinung, mit der evangeliſchen Religion nicht hätte erhalten können.

Damit nun ſolchen Unfügen für die Zukunft geſteuert werde, haben Se. Maj. allgemein zu verordnen geruht, daß jeder katholiſche Seelſorger, oder andere Prieſter, jeden in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückkehrenden Proteſtanten, von welchem er das Glaubensbekenntniß aufnimmt, dem Kreisamte ſogleich namentlich anzuzeigen, und dieſes den betreffenden Paſtor ämtlich hiervon zu verſtändigen habe. Den Paſtoren aber iſt aufzutragen, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholiſchen Religion übergetretenes Individuum das proteſtantiſche Bethhaus dennoch beſuchen ſollte, demſelben den Zutritt zu unterſagen, und unverzüglich, unter ſchwerer Verantwortung, an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

Hofkzld. vom 14. Mai 1807, Rggsz. 11636.

Die katholiſch Werdenden ſollen dem Kreisamt, und von dieſem dem Paſtor angezeigt werden, und ſollen keine proteſtantiſchen Bethhäuſer mehr beſuchen.

Hofd. vom 14. Mai 1807, Z. 8696, Rggsz. 18329; dann, von den akatholiſchen Predigern ſind unter angemeſſener Strafe, und allenfälliger Abſetzung, keine andern Jungebornen, als die ſchon zu einer der bereits als akatholiſch erklärten Familien gehören, und ſich mit den gewöhnlichen unter Vorwiſſen der Landesſtelle ertheilten Zeugniſſen ausweiſen können, daß ſie ſich deßwegen bei ihrer Ortsobrigkeit gemeldet haben, zu ihren Glaubensgemeinden und Andachtsübungen zuzulaſſen.

Hofd. vom 21. Febr. 1783.

§. 1486.

Was die katholiſchen Seelſorger zu thun haben, wenn ein von der akatholiſchen Religion zur katholiſchen übertreten wollender Akatholik erkrankt.

Da einem zur katholiſchen Kirche zurückzutreten wünſchenden Kranken die Unterredung mit einem katholiſchen Geiſtlichen von den Akatholiken leicht erſchwert werden dürfte, ſo ſollen die katholiſchen Seelſorger von ſelbſt, ohne daß ſie erſt verlangt worden ſind, dergleichen Kranke einmal beſuchen, ihnen ihren Beiſtand anbiethen, und im Verlangungsfalle ſie mit allen Mitteln verſehen. Jedoch ſollen ſie in ſolchen Fällen mit aller Beſcheidenheit und Sanftmuth zu Werke gehen, ſich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke ihren Beiſtand nicht gebrauchen wollte, ohne weiteres entfernen.

Sollte aber eine Klage über die Unterſuchung dieſes geiſtlichen Beiſtandanbiethens, oder über die Unbeſcheidenheit dieſer Handlung vorkommen, ſo haben die Kreisämter die Fälle anzuzeigen; ſo wie die Jurisdictionsämter ſelbſt dafür verantwortlich zu machen ſind, wenn ſie etwa bemerkten und nicht anzeigten, daß die katholiſchen Seelſorger etwa durch ihre ſaumſelige Amtsverwaltung, oder durch einen ärgerlichen Lebenswandel den Akatholiſchen zur Verachtung der heiligen katholiſchen Kirche Anlaß geben.

Hofd. vom 31. Jänner 1782.

B. Von dem Übertritt aus der katholiſchen Religion zu einer der akatholiſchen.

§. 1487.

Wie bei Einführung des Toleranzpatentes hierbei vorgegangen wurde.

Gleich nach Einführung der Toleranz wurde allen denjenigen, welche nur gleißneriſcher Weiſe Katholiken, im Herzen aber doch Irrgläubige waren, frei geſtellt, ſich bei dem Wirthſchaftsamte,

dem Magiſtrate, oder bei den Kreisämtern, ſchriftlich als Akatholiken zu melden.

Hofd. vom 2. Jänner 1783, §. 1, wobei beſondere Vorſichten vorgeſchrieben wurden, damit dieſe Erklärung frei und ungezwungen geſchah.

§. 1488.

Wie gegenwärtig dießfalls vorgegangen wird.

Welches Alter zum Übertritte aus der akatholiſchen Religion erforderlich iſt.

Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre iſt Niemanden der Übertritt zu einem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe zu geſtatten.

Allerh. Entſchl. vom 6. Sept. 1816, Hofkzld. vom 9. Sept. 1816, Rggs. Int. vom 28. Sept. 1816.

Se. Majeſtät haben das Unterſcheidungsjahr für jene katholiſchen Kinder, welche zu einem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe übertreten wollen, auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr feſtzuſetzen geruht.

Hofd. vom 2. Oct. 1816; und Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 9. März 1834 zu verordnen geruht, daß obige allerh. Entſchl., nach welcher Niemand vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu einem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholiſchen Religion angehören, wenn auch ihre Ältern in der Folge zu einer andern Religion beigetreten ſind.

Hofkzld. vom 22. März 1834, Hofz. 6789, Rggsz. 18856.

§. 1489.

Vorſichten bei dem Übertritte aus der katholiſchen zu einer akatholiſchen Religion.

Die Übertritte von der katholiſchen zu einer der proteſtantiſchen Kirchen, welche ſich in den perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſen der Bittſteller gründen, ſind als Gegenſtände von Wichtigkeit nicht currendo zu behandeln, ſondern gremialiter zu entſcheiden, und Bitten um die Erlaubniß zum Abfall von der katholiſchen Religion iſt, wenn der Beweis klar vorliegt, daß ſie nicht aus Gewiſſenhaftigkeit, ſondern aus dem Religionsglauben ganz fremden Abſichten geſtellt worden, keine Folge zu geben.

Allerh. Entſchl. vom 5. April 1838, Hofkzld. vom 9. Juni 1838, Hofz. 14353, Rggsz. 34289.

§. 1490.

Ertheilung des Religionsunterrichtes.

a. Bei ganzen Gemeinden.

Wenn ganze Gemeinden ſich als akatholiſch melden, ſo ſoll vom Biſchof ein eifriger, aber gemäßigter Prediger dahin abgeſchickt werden.

Hofv. vom 13. und 30. April 1783, und vom 13. Febr. und 7. Mai 1787.

§. 1491.

b. Bei einzelnen Individuen mit ſechswochentlichem Unterricht.

Diejenigen, welche ſich als Akatholiken melden, müſſen ſich eines ſechswochentlichen Unterrichtes bei dem nächſtgelegenen geiſtlichen Hauſe melden.

Hofv. vom 13. und 30. April 1783, 13. Febr. und 7. Mai 1787.

Mittelſt des, wegen des Übertrittes der Katholiken zu einer akatholiſchen Confeſſion herabgelangten höchſten Hofdecretes vom 16. Auguſt 1808 iſt verordnet worden, daß die Kreisämter bei dem Übertritte eines Katholiken zu einem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe über die genaue Befolgung der wegen des ſechswochentlichen Religionsunterrichtes beſtehenden und zu mehrerer Genauigkeit in der dem Kreisamte ohnehin durch Rggsd. vom 10. Febr. 1808, Z. 3720, bekannt gemachten höchſten Verordnung vom 21. Jänner 1808, noch verſchärften Vorſchriften zu wachen, und falls ſich dabei eine Verführung zum Abfall zeigen ſollte, gegen die Verführer nach den Toleranzgeſetzen vorzugehen haben.

Rggsd. vom 30. Auguſt 1808, Rggsz. 22576.

§. 1492.

Gleichſtellung des zum Abfalle vom katholiſchen Glauben ſich meldenden Militärs im Religionsunterrichte.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 26. Juni 1835 zu erklären geruht, daß bei Militärs, welche ſich zum Abfalle vom katholiſchen Glauben melden, für den zu ertheilenden katholiſchen Religionsunterricht und deſſen Dauer keine andere Norm, welche dieſe Dauer auf ſechs Wochen feſtgeſetzt, zu gelten habe.

Hofkzld. vom 24. Mai 1839, Hofzahl 13657, Regierungszahl 32985.

§. 1493.

Die Schüler der Paſtoral-Theologie ſind über ihr Betragen hierbei gehörig zu belehren.

Über das Betragen und die Lehrmethode beim ſechswochentlichen Unterrichte derjenigen, welche zu einer akatholiſchen tolerirten Religion übertreten ſollen, haben die Profeſſoren der Paſtoral-Theologie ihre Schüler umſtändlicher zu belehren.

Studienhofcommiſſions-Decret vom 6. Dec. 1811, Hofz. 1981, Rggsz. 40092.

§. 1494.

Ein Akatholiſcher, der noch in der Prüfungszeit iſt, darf von keinem akatholiſchen Geiſtlichen beſucht werden, auch wenn er auf dem Sterbebette iſt.

Eine nach der Zeitfriſt ſich akatholiſch gemeldete, zur vorſchriftmäßigen Inſtruction abgegebene, während dieſer Zeit aber auf das Sterbebett gerathene Perſon kann weder in Articulo mortis, noch wegen anderer Urſachen in dieſer Prüfungszeit für wirklich akatholiſch angeſehen werden. Folglich iſt demſelben, bis die feſtgeſetzte Inſtruction nicht vorbei iſt, die Beſuchung eines Dieners von der akatholiſchen Religion unter keinerlei Vorwande zu geſtatten, weil damals die Hoffnung noch übrig iſt, ſolchen bei der allein ſeligmachenden Religion zu erhalten.

Hofd. vom 3. Juli 1783, Z. 2845.

§. 1495.

Beſeitigung jeder Gemeinſchaft und alles Umganges mit Akatholiken während der Prüfungszeit.

Den Katholiken, welche zu dem akatholiſchen Glaubensbekenntniſſe übertreten wollen, iſt während der ſechswochentlichen Unterrichtszeit jede Gemeinſchaft und aller Umgang verbothen.

Hofd. vom 21. Jänner 1776, Rggsz. 3720.

Auf den unterſagten Umgang mit den Akatholiken während des ſechswochentlichen Unterrichtes haben die Ortsobrigkeiten mit den Seelſorgern zu wachen.

Hofd. vom 6. Oct. 1808, Z. 1652, Rggsz. 27442.

§. 1496.

Ausfertigung der Meldzettel.

Wenn nach dem ſechswochentlichen Unterrichte die ſich als Akatholiken Meldenden bei ihrer Erklärung verharren, ſo erhalten ſie vom Seelſorger ein Zeugniß hierüber.

Hofv. vom 1. Mai 1785, 21. Febr. 1783 und 25. Juli 1785.

Übrigens beſteht keine geſetzliche Vorſchrift, vermög welcher die Bewerber um die Bewilligung zum Übertritte zur akatholiſchen Religion in die Bewilligungsgeſuche, dann die Seelſorger in den auszuſtellenden Zeugniſſen über den ertheilten akatholiſchen Religionsunterricht die Motive des Übertrittes anzugeben, und die Behörden überhaupt Motive zu beachten hätten. Es kann nur den Toleranzvorſchriften gemäß der von den Parteien während des vorgeſchriebenen Zeitraumes empfangene katholiſche Religionsunterricht, und der Umſtand, daß ſie deſſenungeachtet bei ihrem Vorhaben beharrten, zum Anhaltspuncte genommen werden.

Hofkzld. vom 19. Oct. 1837, Hofz. 25694, Rggsz. 61589.

§. 1497.

Ohne den gehörigen Meldzettel iſt kein zur akatholiſchen Religion übertretender Katholik zur akatholiſchen Andachtsübung von den Paſtoren zuzulaſſen.

Ohne dieſen Meldzettel ſoll keiner als ein Akatholik betrachtet, noch auch zu akatholiſchen Andachtsübungen von irgend einem Paſtor zugelaſſen werden. Übrigens iſt ohnehin die Proſelytenmacherei der Akatholiken und auch Paſtoren und Schulmeiſter unter ſchwerer Strafe verbothen, deſto mehr alſo iſt unerlaubt, daß während des ſechswochentlichen Unterrichtes ſolche erſt zu unterrichtende Leute beſondere Belehrungen von auswärtigen akatholiſchen Schulmeiſtern zur Verbreitung des Unterrichtes einholen.

Sowohl den Kreisämtern als den unterrichtenden Pfarrern liegt pflichtmäßig ob, auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen und vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Unterricht ordentlich, und ſo wenig als möglich unterbrochen fortgeſetzt werde, und es iſt auf den Fall, wenn die ſich Meldenden dieſen Unterricht nicht durch volle ſechs Wochen und nicht wie es vorgeſchrieben iſt, empfangen und vollenden, ihnen kein Meldzettel zu ertheilen, weder zu geſtatten, daß ſie zu dem akatholiſchen Gottesdienſte zugelaſſen werden.

Hofentſchl. vom 25. Juli 1785.

Ohne einen ſolchen Meldzettel dürfen die proteſtantiſchen Prediger keinen Katholiken als akatholiſch zu der Andachtsübung zulaſſen. **Eodem**; und da manche durch Umwanderung auf eine andere Pfarre, wo ſie ſich als geſetzmäßig erklärte Akatholiken meldeten, dieſem Unterrichte zu entgehen ſuchten, ſo wurde verordnet: daß ſich ſolche neu Ankommende bei der Pfarre oder bei der Ortsobrigkeit mit dem erhaltenen Meldzettel ausweiſen ſollen.

Hofv. vom 2. Oct. 1798.

§. 1498.

Wie es hinſichtlich der Kinder der zur akatholiſchen Religion übertretenden Katholiken zu halten iſt.

a) Wenn ſie noch unmündig ſind.

Die Kinder von ſolchen Ältern, welche zu einer akatholiſchen Religion übertreten, wenn ſie noch unmündig ſind, folgen der Religionslehre ihrer Ältern.

Hofv. vom 28. Auguſt 1786, Hofd. vom 21. Dec. 1783.

§. 1499.

b) Wenn ſie mündig ſind.

Die Arbeits-, Schul- und Unterrichtsfähigen ſolcher Ältern ſollen aber noch ferner in Bethhäuſer, Schulen und Chriſtenlehren geſchickt werden, und wenn ſie ſich bei reiferem Alter als akatholiſch erklären, ſind ſie wie Erwachſene zu behandeln, und zu dem ſechswochentlichen Unterrichte zu verhalten.

Die von katholiſchen Ältern gebornen Kinder ſind, wenn auch die Ältern nach der Hand zu dem akatholiſchen Glauben übertreten, katholiſch zu erziehen, da ihnen immer frei bleibet, nach erreichter vollkommener Überlegungskraft zu einer oder der andern tolerirten Religion ſelbſt ſich zu erklären.

Hofd. vom 2. Mai 1788, und 2. Oct. 1798.

§. 1500.

Wie ſolche Kinder ſich zu erklären haben.

Katholiſche Kinder eines akatholiſch gewordenen Vaters wurden zu Folge Hofkanzleibeſcheides vom 23. Sept. 1790, Hofz. 1783, Rggsz. 18481, zwar dem letzteren belaſſen, jedoch denſelben ihre Erziehung in akatholiſchen Religionsgrundſätzen, ſo wie der Übertritt zur väterlichen Religion, nicht früher geſtattet, als bis ſie das 14. Jahr überſchritten haben, wo ſie ſodann nach der Vorſchrift öffentlich in Gegenwart ihres Vaters und des Pfarrers vor ihrer Perſonal-Inſtanz über ihren eigentlichen Entſchluß, zu welcher Religion ſie ſich bekennen wollen, zu befragen ſind.

§. 1501.

Was mit ſolchen Kindern zu geſchehen hat, welche auf der katholiſchen Religion beharren.

In Anbetracht aller jener Kinder ohne Unterſchied, welche von akatholiſchen Ältern geboren, und bei der katholiſchen Religion verharren wollen, iſt ſich ganz nach der Verordnung vom Jahre 1783 zu verhalten.

Hofd. vom 2. Mai 1785.

§. 1502.

Wie in Anſehung der Kinder vorzugehen iſt, welche ſich zu ihren akatholiſchen Ältern nicht zurückbegeben, ſondern bei katholiſchen Leuten bleiben wollen.

In Anſehung jener Kinder, welche zu ihren akatholiſchen Ältern nicht zurückgehen, ſondern bei katholiſchen Leuten, um der Gefahr des Zwanges zu entgehen, bleiben wollen, können überhaupt keine Jahre beſtimmt werden, da die Aufklärung der Umſtände, der heitere Begriff, die vollkommenſte Freiheit, keine gemachten Reizungen, noch weniger vorgegangene Strafe und Unwille auch als entfernte Urſachen des Berufes in Betrachtung kommen müſſen.

Wenn alſo alle dieſe Erforſchungen, keine ausgenommen, in Gegenwart der eigenen Ältern, Anverwandten und Religionsgenoſſen gründlich vor ſich gegangen, beſtätiget, und nach einem Verlaufe von ſechs Monaten wiederholt und erneuert worden ſind, ſo kann ein Kind bei was immer für Jahren, wenn es ſich zur katholiſchen Religion erklärt, nicht anders, als in ſelber unterrichtet an- und aufgenommen werden, ſo wie im Gegentheile, wenn nur eine von dieſen Betrachtungen mangelt, ein Kind, in was immer für Jahren es ſich befindet, ſobald es nicht sui juris iſt, als wegen eines nicht aus wahren Urſachen entſtandenen Berufes ſeinen Ältern und Befreundeten nicht benommen oder vorbehalten werden kann.

Hofd. vom 28. März 1782, Z. 338.

C. Von dem Übertritte von einer akatholiſchen Confeſſion zu einer andern akatholiſchen.

§. 1503.

Vorſichten hinſichtlich des Übertrittes von einer akatholiſchen Confeſſion zur andern.

Nachſtehendes Circulare, welches von den Conſiſtorien des augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes, um dem leichtſinnigen, nur den Indifferentismus in der Religion erzeugenden Übertritte von einer Confeſſion zur andern Schranken zu ſetzen, an die Superintendenten erlaſſen wurde, wurde der Regierung mit dem Bedeuten zugefertigt, daß von dieſem Circulare die Kreisämter zu verſtändigen ſind.

Hofkzld. vom 13. Auguſt 1808, Hofz. 13814, Rggsz. 22488.

Da man häufig wahrgenommen hat, daß mehrere Mitglieder den beiden proteſtantiſchen Confeſſionen entweder aus Leichtſinn, aus Perſonalrückſichten oder aus andern unreinen Abſichten von der einen Confeſſion zur andern übertreten, ein ſolcher Übertritt aber nicht nur ſeiner Natur nach tadelnswerth, ſondern auch für die Erhaltung der einzelnen Gemeinden beider Confeſſionen, und für das gute wechſelſeitige Einvernehmen höchſt nachtheilig iſt, ſo haben beide k. k. Conſiſtorien für nöthig befunden, in Anſehung des Übertrittes der Mitglieder von einer proteſtantiſchen Confeſſion zur andern Folgendes zur allgemeinen Richtſchnur feſtzuſetzen:

1. Jedes Mitglied, das von der einen proteſtantiſchen Confeſſion zur andern überzutreten gedenkt, hat ſich dießfalls bei dem Superintendenten oder Senior derjenigen Confeſſion und Diözeſe zu melden, zu welcher es bisher gehört hat;

2. der Superintendent oder Senior hat mit einem ſolchen Mitgliede ein förmliches Collegium zu halten, daſſelbe über die Urſachen des von ihm intendirten Übertritts und über die Glaubenslehren ſeiner Confeſſion zu befragen, ihm über die etwa nicht gehörig gefaßten Unterſcheidungslehren derjenigen Confeſſion, zu welcher er ſich bisher bekannte, die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, ſich auch bei dieſem ganzen Geſchäfte eines liebreichen, freundlichen, brüderlichen Betragens zu befleißigen;

3. im Falle ein ſolches Mitglied der einen oder andern Confeſſion auf ſeinem Entſchluſſe beharrte, ſo hat der Superintendent oder Senior, der mit demſelben das vorſchriftmäßige Collegium gehalten hat, ihm hierüber ein Zeugniß auszuſtellen, in welchem beſcheinigt wird, daß er mit dem zum Übertritte Entſchloſſenen das vorgeſchriebene Collegium angeſtellt habe, daß letzterer aber gleich-

wohl auf ſeinem Entſchluſſe beharre, zur andern Confeſſion über-zutreten;

4. gedachtes Zeugniß iſt ſodann dem zeitherigen Seelſorger zum Vidit zu präſentiren;

5. kein Paſtor kann irgend ein Mitglied einer andern proteſtantiſchen Confeſſion unter ſeine Gemeinde aufnehmen, es habe denn vorher das vorſchriftmäßige, von dem zeitherigen Seelſorger ſolchergeſtalt vidirte Superintendental- oder Senioral-Zeugniß vorgezeigt, welches es zu ſeiner Bedeckung bei den Paſtoratsacten zu behalten hat.

D. Von den über die Religionsübertritte zu verfaſſenden periodiſchen Überſichten.

§. 1504.

Vierteljährige Vorlegung ſolcher Überſichten an die Hofſtelle.

a) Vom Übertritte von der katholiſchen zu einer akatholiſchen Religion.

Die Landesſtelle hat alle Vierteljahre einen Ausweis von jeder Diözeſe, über die geſchehenen Übertritte von der katholiſchen zu einer akatholiſchen Religion, der vereinten Hofkanzlei vorzulegen.

Hofd. vom 16. Auguſt 1808.

§. 1505.

b) Und von der akatholiſchen zur katholiſchen Religion.

Künftig iſt allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen der Übertritte der Katholiken zu einem akatholiſchen Bekenntniſſe auch die Anzeige der Zurücktritte von der akatholiſchen zur katholiſchen Religion zu verbinden.

Zu dem Ende ſind künftig dieſe Anzeigen mit den Anzeigen der Übertritte zu verbinden, und die dießfälligen vereinigten Anzeigen vierteljährig zu erſtatten.

Hofv. vom 7. Febr. 1811, Hofz. 1603, Rggsz. 35035.

Dieſe Anzeigen ſind nach dem Militärjahre einzurichten.

Hofd. vom 22. Oct. 1811, Hofz. 15846, Rggsz. 35035.

Auch iſt allen Verzeichniſſen der Religions-Zurück- und Übertritte bei jedem Individuum das Alter beizuſetzen, und um hierin eine Gleichförmigkeit zu erhalten, iſt den Ordinariaten aufzutragen, den vierteljährig einzuſendenden Berichten über die Religionsveränderungen eine Tabelle nach folgendem Muſter beizulegen.

Hofkzld. vom 13. Juli 1815, Hofz. 11959, Rggsz. 26178.

Nr. 4. Zum §. 1505.

Tabelle

über die im Quartal des Jahres N... vorgefallenen Religionsveränderungen in der N... Diözeſe.

Kreis	Dechant	Pfarre	Der übergetretenen Individuen.				Religion vor dem Übertritte	Tag des Religionsübertrittes.	Übertritt			Urſachen und Beweggründe zum Religionsübertritte	Von wem der katholiſche Unterricht ertheilt wurde	Anmerkung
			Name	Alter	Stand	Geburtsort und Land			zum augsburgiſchen (Glaubensbekenntniß.)	zum helvetiſchen (Glaubensbekenntniß.)	zur katholiſchen Kirche			

III. Hauptſtück.

Von den Eheſachen, Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

§. 1506.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier wird ſonach

I. von den Eheſachen, und

II. von den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern der Akatholiken gehandelt.

I.

Von den Eheſachen der Akatholiken.

§. 1507.

Vorerinnerung.

Rückſichtlich des Eherechtes gelten bei Akatholiken dieſelben Beſtimmungen, wie ſie im a. b. G. B. II. Hauptſtück §§. 44 bis 122 dargeſtellt ſind, mit Hinblick auf die für die Akatholiken beſonders angeführten Vorſchriften, und der §. 49 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 ſagt ausdrücklich, daß im Allgemeinen ſämmtliche öſterreichiſche Unterthanen dieſe Verordnung ohne Unterſchied zu beobachten verpflichtet ſeyen, daß jedoch diejenigen, die der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, der Beobachtung derſelben in gewiſſen Puncten entbunden werden, welche Puncte daher hier vorkommen.

Nicht minder war von den gemiſchten Ehen der Katholiken mit den Akatholiken [a]) am gehörigen Orte die Rede.

Hier alſo nur das Eigenthümliche rückſichtlich der Akatholiken.

a) Rückſichtlich der Ehen zwiſchen den Katholiken und den nicht unirten Griechen kommt hier Folgendes zu bemerken:

Der 72. Canon der ſechſten öcumeniſchen Synode verordnet: „daß „es einem orthodoxen Manne nicht geſtattet ſeyn ſolle, eine ketzeriſche „Frau zu nehmen, noch einer orthodoxen Frau, einen Ketzer zu heirathen; und wenn ein Fall der Art vorgekommen ſey, ſo ſolle die Ehe „als nichtig angeſehen werden, und die ungeſetzliche Verbindung alsbald aufgelöſt werden; wer aber dieſe Verordnung übertreten ſollte, ſoll „excommunicirt werden.“

In dem Buche der griechiſchen Kirche Πηδάλιον, einer Sammlung der Canones mit Erklärungen und Anmerkungen, die im Jahre 1800 zu Leipzig auf Befehl des Patriarchen gedruckt worden iſt, findet ſich zu den angeführten Canones auf S. 194 folgende Bemerkung: „Möchten die Prieſter auf den Inſeln, oder überhaupt in allen Orten, wo ſich Lateiner befinden, vor der Strafe, welche die Synode „droht, zurückbeben, und in keinem Falle geſtatten, daß ein Lateiner „eine orthodoxe Frau oder eine Lateinerin einen orthodoxen Mann nehme. „Denn wie kann eine Gemeinſchaft des Lebens zwiſchen einem Orthodoxen und einem Ketzer Statt finden? und ſollten ohne ihr Wiſſen ſolche „widerrechtliche Ehen auf irgend eine Weiſe eingegangen werden, ſo müſſen ſie dieſelben ſofort auflöſen u. ſ. w.“

Auch in dem Geſetzbuche für die Moldau (vom Jahre 1616) heißt es §. 91: „Ehen können nicht eingegangen werden zwiſchen Chriſten und „Nichtchriſten, noch auch zwiſchen Orthodoxen und Nichtorthodoxen;“ eben ſo im Geſetzbuche für die Wallachei (vom Jahre 1817) §. 2.: „Es „ſollen Ehen nicht abſchließen können Freie mit Sclaven, oder Chriſten (d. h. griechiſche Chriſten) mit anderen Glaubensverwandten.“

§. 1508.

Genaue Beobachtung der Vorſchriften des neuen Ehepatentes.

Von Seite des Superintendenten.

Es haben ſich die Superintendenten in Ehesachen genau nach der Vorſchrift des neuen Ehepatentes zu richten. Zur Advent- und Faſtenzeit darf, ohne beſondere Dispenſation von der Landesſtelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können ſich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deßhalb wenden, gleichwie es in Anſehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwiſchen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute ſich vorläufig bei ihren Paſtoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von dieſem das Zeugniß aufweiſen, daß ſie die Scheidung für billig halten, oder daß ſie nach allen angewendeten Bemühungen die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830, Anhang §. 4.

§. 1509.

Wo ein Aufgeboth bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen geſchehen ſoll.

Bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienſtlichen Verſamm-

lungen, ſondern auch in jenen katholiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirk ſie wohnen, und bei Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen ſowohl in der Pfarrkirche des katholiſchen und in dem Bethhauſe des nicht katholiſchen Theiles, als auch in der katholiſchen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden.

A. b. G. B., §. 71.

Die geſammte Curat-Geiſtlichkeit iſt von der Nothwendigkeit des in den beſtehenden Verordnungen gegründeten Aufgebothes der Akatholiken in ihrem in Wien ſich befindlichen Bethhauſe zu belehren, ohne welchem die Trauung zwiſchen katholiſchen und akatholiſchen Perſonen nicht Statt haben kann.

Rggsv. vom 18. Juli 1801.

§. 1510.

Aufgeboth vacirender Akatholiken.

Vacirende Akatholiken, die kein beſtimmtes Domicilium haben, ſind im Falle ihrer Verehelichung allemal im nächſt gelegenen Bethhauſe ihrer Glaubensgenoſſen, jene hingegen, welche beſtändig und beſtimmt an einem Orte domiciliren, müſſen in dem Bethhauſe, wo ſie gewöhnlich ihre Andacht verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen, aufgebothen werden.

Hofv. vom 1. Auguſt 1801, Rggsz. 3601.

§. 1511.

Beibringung der nöthigen Urkunden bei dem die Verkündigung vornehmenden katholiſchen Seelſorger von Seite der akatholiſchen Brautperſonen.

Es hat ſich der Fall ergeben, daß einem katholiſchen Pfarrer die Einſicht der als Behelfe zur Vornehmung des Kirchenaufgeboths vorgeſchriebenen Documente von einem akatholiſchen Seelſorger bei drei akatholiſchen Brautpaaren verweigert worden iſt, ungeachtet dieſelben, da ein Theil in dem katholiſchen Pfarrbezirke wohnhaft war, auch in der katholiſchen Pfarrkirche aufgebothen werden mußten. Um ähnlichen Umſtänden zu begegnen, ſind die Seelſorger anzuweiſen, daß ſie akatholiſche Brautperſonen, die auch in katholiſchen Pfarrkirchen geſetzlich aufgebothen werden müſſen, in die Kenntniß ſetzen, daß ſie ſich, wenn ſie um dieſes Aufgeboth bei der katholiſchen Pfarre ſich melden, mit dem Zeugniſſe über ihre Religionskenntniſſe und mit den ſonſtigen Behelfen über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe vor dem katholiſchen Seelſorger auszuweiſen verpflichtet ſeyen.

Rggsv. vom 1. October 1834, Z. 48319.

Bei Eheverkündigungen, es mag ein Theil oder beide Theile akatholiſch ſeyn, hat der Paſtor dem katholiſchen Pfarrer die zur Verkündigung nöthigen, die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ausweiſenden Urkunden durch die Partei zukommen zu machen; bei Verkündigungen, wo beide Theile akatholiſch ſind, hat der katholiſche Pfarrer nur die Einſicht in die Documente zu nehmen, und ſie ſodann wieder durch die Partei an den Paſtor zurückzuſenden, indem der Paſtor nach der Vorſchrift des §. 1 des Regierungs-Circulars vom 10. Dec. 1829, Z. 66667, dieſelben bei der Trauungsmatrikel aufzubewahren hat.

Rggsv. vom 16. April 1835, Z. 13754.

§. 1512.

Inhalt der Aufgebothsnachſichten.

Es hat einverſtändlich mit dem k. k. Appellationsgericht bei dem von den k. k. Kreisämtern und den augsburgiſch-helvetiſchen Conſiſtorien bisher beobachteten Verfahren zu verbleiben, wornach bei Ertheilung von Aufgebothsnachſichten durch die Kreisämter nur der Wohnort der Nachſichtswerber und nicht die Lage des Bethhauſes, in welchem das Aufgeboth hätte geſchehen ſollen, zu berückſichtigen iſt.

Rggsd. vom 21. Mai 1828, Rggsz. 23475.

§. 1513.

Einfluß der Regierung in Ehedispensſachen der Akatholiken.

Die Ehedispensſachen der Akatholiken ſind der Final-Erledigung der Landesſtelle überlaſſen.

V. d. L. 29. Jänner 1800.

§. 1514.

Gutachten zu dieſem Behufe.

Die Ausfertigung der Ehedispensgutachten bei den akatholiſchen Conſiſtorien bleibt nur den Superintendenten, und bei Verwandtſchaftsfällen, welche den erſten Grad betreffen, bloß den Conſiſtorien vorbehalten.

Die Ehedispenstaxe iſt zum Conſiſtorialfonde abzuführen.

Hofkzld. vom 20. Mai 1813.

Ob und wiefern rückſichtlich dieſer ſo wie aller andern Conſiſtorialtaxen in Folge des Stämpel- und Taxpatentes vom 29. Jänner 1840 eine Abänderung bevorſteht, ſteht zu erwarten.

§. 1515.

Vorſichten bei Dispenſen von der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft bei den zur akatholiſchen Religion Übergetretenen.

Bei Geſuchen um Dispenſen von Ehehinderniſſen der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, welche übrigens nicht currenter ſondern gremialiter zu behandeln ſind, hat die Regierung die Wichtigkeit der Gründe überhaupt, beſonders aber in demjenigen Falle, in welchem derlei Bitten von ſolchen Perſonen geſtellt werden, welche vor Kurzem der katholiſchen Kirche angehörig und mit dieſer Bitte von der katholiſchen kirchlichen Behörde, vielleicht ſelbſt von der Regierung zurückgewieſen worden ſind, genau und mit Rückſicht auf die Folge zu prüfen, welche die Gewährung ſolcher Bitten auf das Anſehen der kirchlichen und landesfürſtlichen Behörden, und auf die Anreizung zu einer ſelbſt nur geheuchelten Apoſtaſie hat.

Allerh. Entſchl. vom 5. Juni 1838, Hofkzld. vom 9. Juli 1838, Hofz. 14353, Rggsz. 34289.

§. 1516.

Förmlichkeit bei Ablegung des Eides der Akatholiken.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 20. Oct. 1832 zu befehlen geruht, daß die Vorſchriften des Hofdecretes der oberſten Juſtizſtelle vom 17. Nov. 1826 über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides, in ſo fern ſie die Aufſtellung eines Cruzifixes und zweier brennenden Kerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetiſchen Confeſſionsverwandten abgelegt werden, keine Anwendung finden.

Hofkzld. vom 21. März 1833, Hofz. 6217, Rggsz. 19945.

§. 1517.

Wie bei Trauungen akatholiſcher Brautleute durch katholiſche Seelſorger vorzugehen iſt.

Se. Maj. geruhten mit allerh. Entſchl. vom 29. Nov. 1829 zu beſtimmen, daß, da bei den Trauungen der Akatholiken, bei denen der betreffende Paſtor nicht functioniren kann, der anſtatt desſelben ſich einfindende katholiſche Prieſter nicht als Ausſpender des Sacramentes und Diener ſeiner Kirche fungirt, ſondern nur als der zur Aufnahme der gegenſeitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erſcheint, eine ſolche Trauung von ihm weder in der katholiſchen Kirche, noch unter Verrichtung der prieſterlichen Einſegnung und aller andern bei der Trauung der Katholiken vorgeſchriebenen, in dem

Diözeſan-Rituale enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und der Stole, ſondern lediglich im Pfarrhofe oder einem andern ſchicklichen Orte von dem katholiſchen Prieſter, der dabei im Talare erſcheint, vorgenommen werden ſoll.

Hofkzld. vom 8. Dec. 1829, Hofz. 28399, Rggsz. 68847.

§. 1518.

Trennung der Ehe zwiſchen Akatholiken.

Nichtkatholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten geſtattet das Geſetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern.

Solche Gründe ſind: Wenn der Ehegatte ſich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Kerkerſtrafe nach ſich gezogen, ſchuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlaſſen hat, und falls ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erſchienen iſt; dem Leben oder der Geſundheit gefährliche Nachſtellungen, wiederholte ſchwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beide Ehegatten die Auflöſung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht ſogleich verwilligt, ſondern erſt eine Scheidung von Tiſch und Bett, und zwar nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch zu wiederholten Malen verſucht werden.

Übrigens iſt in allen dieſen Fällen nach eben den Vorſchriften zu handeln, welche für die Unterſuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben ſind [a]).

A. b. G. B., §. 115.

a) Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 verordnet dießfalls:

1. Daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes anſuchen könne, und wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären;

2. ſoll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlaſſen worden iſt.

In dieſem Falle ſoll jedoch der Abweſende vorher dreimal nach Maßgabe unſerer Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertigt hat;

3. iſt die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle geſtattet, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft oder eine unüberwindliche Abneigung entſtanden iſt, und beide Theile die Eheſcheidung verlangen. Doch ſollen in ſolchen Fällen die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung niemals ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Umſtänden wiederholen.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlſchlagen, und alle Hoffnung verſchwunden iſt, derlei Eheleute jemals wieder in Frieden und Einigkeit zu vereinbaren, ſo mögen zwar unſere Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten; allein dieſe ſoll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wenn den aus einer ſolchen erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 1519.

Der nicht katholiſche Ehegatte kann die Trennung verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt.

Das Geſetz geſtattet dem nicht katholiſchen Ehegatten, aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt.

A. b. G. B., §. 116.

§. 1520.

Auseinanderſetzung des Vermögens.

Wenn ſich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche ſich auf einen weiter geſchloſſenen Vertrag, auf die Abſonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, ſoll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Verſuch machen, dieſe Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen.

Sind aber die Parteien zu einem Vergleich nicht zu bewegen, ſo hat er ſie auf ein ordentliches Verfahren anzuweiſen, worüber nach den in dem Hauptſtücke von den Ehepacten enthaltenen Vorſchriften zu entſcheiden, inzwiſchen aber der Ehegattin und den Kindern der anſtändige Unterhalt auszumeſſen iſt [a]).

A. b. G. B., §. 117.

a) Auch der §. 54 des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 ſagt: In jedem Eheſcheidungsfalle ſind zugleich alle von einer oder andern Partei angebrachten Anſprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbeſondere ſoll keine Eheſcheidung eher verwilligt werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Parteien gerichtlich beſtätigten Vergleich oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden. Und unter Strafe der Abſetzung ſoll kein Geiſtlicher einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er ſich die wegen der Kinder getroffene Ausmeſſung hat vorweiſen laſſen.

§. 1521.

Art der Vereinigung.

Wenn die getrennten Ehegatten ſich wieder vereinigen wollen, ſo muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen

zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Geſetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden [a]).

A. b. G. B., §. 118.

a) Der §. 57 des Ehepatentes vom 16. Jänner 1783 ſagt: Wenn geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich eines andern beſinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, ſo ſoll dieſes nicht anders geſchehen können, als daß ſie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen ſchließen, was zur erſten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

§. 1522.

Beſchränkung und Vorſicht der Wiedervereinigung.

Den Getrennten wird zwar überhaupt geſtattet, ſich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweiſe durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere ſträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geſchloſſen werden.

A. b. G. B., §. 119.

§. 1523.

Recht der Wiederverehelichung für beide Theile.

Nach geſchehener Eheſcheidung ſteht beiden Theilen frei, ſich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben hat, ſoll der Verbrecher niemals befugt ſeyn, denjenigen zu heirathen, der in dieſem Verbrechen gerichtlich erwieſenermaßen mit ihm befangen geweſen.

Nicht minder iſt bei der Verehelichung eines geſchiedenen Weibes allezeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehen könne.

Ehepat. vom 16. Jänner 1783.

§. 1524.

Eine ſolche Wiederverehelichung der Akatholiken kann nur mit akatholiſchen Perſonen geſchehen.

Getrennte nicht katholiſche Eheleute können jedoch bei Lebzeiten des geſchiedenen Gegentheiles nur mit akatholiſchen Perſonen, welche nicht durch Ehebruch, Verhetzungen oder auf eine andere ſträfliche Art die Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe ſchließen; nie aber mit katholiſchen oder nach Eingehung der Ehe katholiſch gewordenen geſchiedenen Perſonen.

Handb. vom 28. Juli 1814, Hofd. vom 4. Auguſt 1814, Z. 9164, Rggsc. vom 8. Sept. 1814, Z. 42102.

§. 1525.

Eine katholiſche Perſon darf mit einer akatholiſchen, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen gerichtlich geſchieden iſt, keine gültige Ehe ſchließen.

Eine katholiſche Perſon darf mit einer akatholiſchen, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen gerichtlich geſchieden iſt, keine Ehe ſchließen.

Hofkzld. vom 14. Jänner 1803, Z. 794.

II.

Von den Trauungs-, Tauf- und Sterbebüchern.

§. 1526.

Die katholiſchen Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben.

Die katholiſchen Pfarrer haben die Matrikelbücher zu führen; und da die katholiſchen Pfarrer die Jura Stolae von den akatholiſchen ziehen, ſo ſollen auch dieſelben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorſichten genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung wie bisher führen. Übrigens blieb den Paſtoren unbenommen, ihre Matrikel beſonders zu ihrer Privatnotiz zu führen. S. jedoch §. 1527.

Hofd. vom 22. Febr. 1782.

Über die gegen die hieſigen Paſtoren gemachten Beſchwerden, daß ſie die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher an die betroffenen katholiſchen Pfarrer entweder gar nicht oder nicht zur rechten Zeit abgeben, iſt verordnet worden, daß dieſelben nicht nur allein die ſeit dem erſten Monate 1784 vorgefallenen Geburts- und Trauungsfälle zugleich, ſondern auch die künftigen jederzeit, gleich nach geſchehenem Acte, bei dem betroffenen Pfarrer anzuzeigen, übrigens aber die Anzeigen der Sterbefälle zu unterlaſſen haben.

Hofd. vom 18. Dec. 1784.

§. 1527.

Befugniß der akatholiſchen Seelſorger, eigene Matrikeln zu führen.

Se. k. k. Maj. haben nach Inhalt der hohen Hofkzlv. vom 26. Nov. 1829, Z. 27801, mit allerh. Entſchl. vom 20. desſelben Monats, um rückſichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-

acte der Akatholiken den möglichſten Grad von Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholiſchen Seelſorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln zu führen, wie ſie ſchon bei den katholiſchen Pfarrern eingeführt und vorgeſchrieben ſind, unter den folgenden Beſchränkungen eingeräumt:

1. Der akatholiſche Seelſorger iſt verpflichtet, jedem in ſeinem Sprengel bei einem ſeinigen Glaubensgenoſſen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsact nach den, hierwegen ſchon beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anſchluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und dieſe Bücher ſammt den dazu gehörigen Urkunden mit geſetzlicher Vorſicht aufzubewahren;

2. jeder akatholiſche Seelſorger hat jeden derlei Act nebſtdem auf einem beſondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeſchriebenen Rubriken, wie die Matrikel ſelbſt, verſehen iſt, und mit Beobachtung aller für die Führung dieſer Matrikel ſelbſt beſtehenden Vorſchriften einzutragen; eigentlich ein Duplicat der, in der Matrikel geſchehenen Eintragung zu verfaſſen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die der Matrikel ſelbſt beigefügten Urkunden auf dieſem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher ſie ſich befinden, verzeichnet, dieſem beſondern Bogen aber nicht angeſchloſſen werden;

3. jeder akatholiſche Seelſorger iſt ſchuldig, dieſen Bogen, eigentlich dieſes Duplicat der Eintragung in die Matrikel, ſobald als möglich durch eine zuverläſſige, ſeiner Wahl überlaſſene Perſon dem betreffenden katholiſchen Pfarrer zuzuſenden, ſich von dieſem Pfarrer den Empfang beſtätigen zu laſſen, und dieſe Empfangsbeſtätigung ſeiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken;

4. der katholiſche Pfarrer iſt ſchuldig, das erwähnte Duplicat ſeiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Act ſelbſt mit Beziehung auf dieſes Duplicat in ſeiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologiſchen Ordnung gehören würde, anzumerken;

5. der akatholiſche Seelſorger iſt zwar berechtigt, Tauf-, Trauungs und Todtenſcheine auszuſtellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Parteien erſt dann erfolgen, wenn ſie mit dem Vidit des katholiſchen Pfarrers verſehen und an dieſen die Stolgebühr dafür entrichtet worden iſt.

Die Verabfolgung der Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine ohne vorläufige Vidirung derſelben durch den katholiſchen Pfarrer, und eben ſo die Abnahme von Stolgebühren von Seite des akatholiſchen Seelſorgers, iſt an dieſem als ein Eingriff in die Toleranzgeſetze zu ahnden.

Sollte ein akatholiſcher Seelſorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheines

angegangen werden, ſo ſind derlei Scheine mittelſt des katholiſchen Pfarrers, welcher denſelben ſein Vidit beizuſetzen hat, den Behörden zu überreichen.

6. Über die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholiſchen Seelſorgern insbeſondere die Biſchöfe und ihre Vicarien bei den canoniſchen Viſitationen, bei den akatholiſchen Seelſorgern ihre Vorſteher bei Bereiſung der ihnen unterſtehenden Paſtorate zu wachen.

Rggsc. vom 10. Dec. 1829.

§. 1528.

Ordentliche Führung der Matrikeln.

Nachdem die evangeliſchen Paſtoren in Folge allerh. Entſchl. vom 20. Nov. 1829 von nun an die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln ſelbſt zu führen haben, ſo haben die Superintendenten und Senioren als Vorſteher der evangeliſchen Seelſorger bei ihrer Bereiſung über die genaue Befolgung der vorgeſchriebenen Normalien in Hinſicht der Führung und Ausſtellung dieſer Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln zu wachen, und wird denſelben eingeſchärft, aller Orten auf die Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

Superint. Inſtr. vom Jahre 1830 Art. III., §. 2, Nr. 6.

§. 1529.

Überſendung der Tauf-, Trau- und Todtenausweiſe der Akatholiken augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion.

Mit dem unter dem 9. Auguſt 1784 bekannt gemachten Hofd. vom 19. Juli desſelben Jahres wurde unter andern verordnet:

3tio „Haben die Prieſter ihre Trauungs-, Tauf- und Sterbematrikeln oder Ausweiſe, welche ſie, der beſtehenden Ordnung gemäß, an die katholiſchen Seelſorger einſenden müſſen, nach dem geſetzmäßigen Formulare zu verfaſſen, und nach der Vorſchrift darin ſich ſelbſt wie auch die Beiſtände und Pathen eigenhändig zu unterſchreiben, die Pfarrer aber ſolche ihren Matrikeln beizulegen und wohl zu bewahren, damit ſowohl die viſitirenden Ordinariate und Kreisämter ſich von der richtigen Eintragung der Regiſter überzeugen, als bei einem ſich ereignenden Zweifel über die Glaubwürdigkeit der ſich darauf gründenden Urkunden, dieſe beſtätigt werden mögen.“

Durch die Befolgung dieſer allerhöchſten Vorſchrift werden die katholiſchen Seelſorger, wenn die Ausweiſe halbjährig zugeſtellt werden, nicht nur die Überzeugung erhalten, ob die ihnen von Fall zu Fall von den Pathen, Hebammen oder von den Brautperſonen zu übergebenden Tauf- und Trauungszeugniſſe richtig an ſie gelangen; ſie werden auch in die Lage geſetzt, die chronologiſche Ordnung in

ihren Büchern zu erhalten, und ſie werden aus den Originalen die Anſtände erläutern können.

Da übrigens mit der nähmlichen oben genannten Hofverordnung befohlen wurde, „daß die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortſchaften einverleibt ſind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgeſonderte Matrikeln zu führen haben,“ ſo ſteht der Vollziehung dieſes Auftrages auch von dieſer Seite keine Schwierigkeit im Wege. Es darf nähmlich nur gleich nach dem vorgenommenen Acte der Taufe oder der Trauung dieſer in dem für die Pfarre des Wohnortes der Ältern oder der Brautleute beſtimmten Matrikelbogen eingetragen, und die Unterſchrift von den Pathen oder Zeugen eigenhändig beigeſetzt werden.

Das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium hat in Zukunft die von dem Conſiſtorio der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, dann die vom Pfarrer der griechiſch nicht unirten Gemeinde halbjährig einlangenden Ausweiſe den betreffenden Pfarren zuzutheilen, und ſie zur Befolgung der mit dem angeführten Hofdecrete erlaſſenen Weiſung zu verhalten, indem unter Einem auch an das Conſiſtorium der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion, dann an den Pfarrer der griechiſch nicht unirten Religionsgemeinde[a]) der Auftrag zur halbjährigen Abgebung dieſer fraglichen Ausweiſe unmittelbar an das fürſterzbiſchöfliche Conſiſtorium erlaſſen wird.

Rückſichtlich der die griechiſch-katholiſchen Gläubigen betreffenden Taufen und Trauungen hat es bei der mit Circularv. vom 6. Febr. 1815 bekannt gemachten Anordnungen ſein Verbleiben.

Rggsv. vom 22. Juni 1825, Rggsz. 28794.

a) Dieſer Auftrag wurde jedoch nur an den Pfarrer der griechiſch-wullachiſchen nicht unirten Religionsgemeinde zur Dreifaltigkeit in Wien, nicht aber an den Pfarrer der Bruderſchaft der in Wien handelnden Griechen und türkiſchen Unterthanen zu St. Georg, da dieſe davon vermög des Privilegiums vom Jahre 1791 exemt iſt. S. §. 1443.

§. 1530.

Formulare der Begräbniß-, Tauf- und Trauungsſcheine.

Da verſchiedentlich vorkam, daß ſowohl die katholiſchen Pfarrer, als die proteſtantiſchen Paſtoren bei den Begräbniß-, Tauf- und beſonders bei den Trauungsſcheinen öfters die weſentlichen Umſtände wegen der ſich zeigenden oder nicht vorhandenen Ehehinderniſſe weglaſſen oder unſchicklich ausdrücken, ſo wurde der Regierung das für die proteſtantiſchen Paſtoren von ihren Conſiſtorien vorgeſchlagene Formulare mit dem Auftrage zugefertigt, ſolches den Superintendenten oder nach Umſtänden den Senioren zur weiteren Vertheilung und Vorſchrift an die proteſtantiſchen Paſtoren zukommen zu machen.

Hofkzld. vom 30. April 1789, Hofz. 896, Rggsz. 9689.

Dieſes Formular ſtimmt mit jenem für die katholiſche Geiſtlichkeit §. 1176 überein.

III. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der nicht chriſtlichen Religionen.

§. 1531.

Vorerinnerung.

Es wurde bereits im §. 1 dieſer Abhandlung sub Nr. II bemerkt, daß die nicht chriſtlichen Religionen in die jüdiſche und muhamedaniſche Religion zerfallen. Letztere verdient jedoch hier um ſo weniger eine beſondere Darſtellung, als die türkiſchen Unterthanen muhamedaniſcher Religion, welche unter dem Schutze der Handelstractate in dieſer Provinz und namentlich in Wien leben, in ihren Religionsübungen, in ſo fern ſie dieſelben im Stillen betreiben, von Seite der öſterreichiſchen Staatsverwaltung unbeanſtändet gelaſſen werden.

§. 1532.

Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

1. Von den israelitiſchen Bethhäuſern und den Religionsgebräuchen;
2. von den jüdiſchen Ehen;
3. von der Beſchneidung;
4. von den Begräbniſſen;
5. von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern;
6. von dem Übertritte aus dem Judenthume in das Chriſtenthum.

1. Von den israelitiſchen Bethhäuſern und den religiöſen Gebräuchen der Juden.

§. 1533.

Verboth des öffentlichen Cultus bei den Israeliten.

Der Judenſchaft in Wien iſt kein öffentlicher Gottesdienſt, keine öffentliche Synagoge geſtattet.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 1.

Zwar wurde bereits im Jahre 1784 der Antrag gemacht, ein allgemeines Bethhaus zu errichten, und einen ordentlichen Rabbiner zu geſtatten. Allein, da nach den damaligen Erhebungen die Zahl der in Wien beſtandenen wohnenden Judenfamilien ſich nur auf 65, die Zahl der hierunter begriffenen Juden aber nur auf 504 Köpfe belief, ſo erfloß unter dem 11. Nov. 1784 die höchſte Entſchließung, daß es in Anſehung der Synagoge und Rabbiner für die Wiener Judenſchaft bei der damaligen Verfaſſung noch ferner zu verbleiben habe.

Rggsd. vom 3. Dec. 1784.

§. 1534.

Bethhaus der Tolerirten in Wien.

In Wien darf alſo geſetzlich keine Bethanſtalt unter dem Namen einer Synagoge beſtehen.

Von früheren Zeiten her ließen daher anſehnlichere Judenfamilien in ihren Wohnungen bethen.

Se. Maj. haben jedoch der Wiener Judenſchaft erlaubt, daß ein eigenes Haus für dieſelben erkauft und in demſelben ein Bethhaus und das in den moſaiſchen Religionsgrundſätzen vorgeſchriebene Frauen- oder ſogenannte Duckbad errichtet werde[a]).

Unter Privatſchulen werden nähmlich keineswegs ordentliche Synagogen oder öffentliche Bethhäuſer, die von langen Jahren her beſtehen, und wozu jedem Juden der Zutritt geſtattet iſt, ſondern nur jene Privat-Bethhäuſer verſtanden, wo eine Familie oder zu einer andern Gemeinde oder zu einer andern beſtimmten Synagoge zugetheilte Perſonen, um nicht in die allgemeine Synagoge gehen zu dürfen, eine Privatſchule und darinnen eine Meijan (oder Verſammlung) von 10 Perſonen mit Aufſetzung der Tora halten.

Verordnung vom 18. Mai 1799.

Nach Vorſchrift des 3. §. VI. Rubrik der all. Taxordnung iſt die dießfällige Bewilligungstaxe 24 fl.

Hofkammerv. 1822, Hofz. 16346, Rggsz. 23038.

Und da die Erlöſſe, welche den Israeliten als ſolchen Befugniſſe und Zugeſtändniſſe einräumen, in ſo fern den bisherigen Vorſchriften unterliegen, als dieſe nicht durch das Tax- und Stempelgeſetz vom 27. Jänner 1840 außer Wirkſamkeit geſetzt wurden, ſo beſteht dieſe Bewilligungstaxe noch fort.

a) Zu dieſem Ende iſt der Dämpfingerhof in der Stadt am Katzenſteige Nr. 494 von der Wiener Judenſchaft erkauft worden, welcher, nachdem er ganz baufällig war, im Jahre 1826 neu gebaut worden iſt.

§. 1535.

Beſonderes Bethhaus für die türkiſchen Juden in Wien.

Wahl eines Kirchenvorſtehers. Aufſicht auf das Vermögen dieſes Bethhauſes von Seite der k. k. Polizei-Oberdirection.

In Wien bilden übrigens die türkiſchen Juden einen eigenen Verein, dem vormals ein Commiſſär von der vormaligen k. k. Bancodeputation (Hofkammer) vorgeſetzt wurde, welcher den türkiſchen Juden jene Verhaltungspuncte vorſchrieb, nach welchen ſie ſich in ihrem Bethhauſe [a]) zu benehmen haben.

Nach der, dieſen Juden von der vormaligen Bancodeputation gegebenen Inſtruction haben ſie alle Jahre in Gegenwart des Commiſſärs einen Kirchenvorſteher zu wählen.

Da ſich nun die Amtswirkſamkeit jenes k. k. Commiſſärs hauptſächlich dahin beſchränkte, auf die Rechnung und Verwaltung des Synagoge-Vermögens der türkiſchen Juden, auf die Handhabung der Ordnung ihres Gottesdienſtes Bedacht zu nehmen und der Wahl ihres Vorſtehers beizuwohnen, ſohin ein jedesmaliger Commiſſär zu dieſem Act allerdings hinreichen, und dießfalls dem Zwecke ſeiner Aufſtellung entſprechen kann, ſo wurde die k. k. Polizei-Oberdirection, da es der Natur ihrer Amtsobliegenheiten am geeignetſten iſt, angewieſen, von ihrer Stelle von Zeit zu Zeit ſolch einen Commiſſär dafür zu beſtimmen, und nur wenn es ſich um Sprachkenntniß dieſer türkiſchen Judenſchaft handelt, hat ſie einen der ſpaniſch-hebräiſchen Sprache Kundigen jedesmal beizuziehen, dem für ſeine zu leiſtende Sprachaushülfe eine jährliche Remuneration abgereicht werden wird, auf welche die k. k. Polizei-Oberdirection nach Maß ſeiner Dienſtleiſtung jährlich anzutragen, und hierüber ihr Gutachten an die k. k. Regierung zu erſtatten hat.

Rggsd. vom 7. Juni 1803.

a) Die türkiſchen Juden haben zu dieſem Ende in der Leopoldſtadt Nr. 1 eine beſondere Wohnung gemiethet.

§. 1536.

Fortſchritte im Cultus.

Laut Hofkzld. vom 4. Febr. 1820, Z. 3237, mußte auf allerhöchſten Befehl über die hinſichtlich der Juden wegen der Eigenſchaften, ſo wie des Unterhaltes der ihren Gottesdienſt verſehenden Individuen,

und wegen Abhaltung deutſcher Gebethe im israelitiſchen Bethhauſe beſtehenden Geſetzen eine Reviſion und Prüfung abgehalten werden, und bei Gelegenheit des neuen Baues des Bethhauſes wirkten die Vertreter der Judenſchaft auf die Verbeſſerung des Gottesdienſtes dergeſtalt, daß ſie die ſtörenden Mißbräuche abſchafften, im Äußeren eine gewiſſe Ordnung und einige deutſche Gebethe, in ſo fern ſie bei der ſtrengen Anhänglichkeit der Israeliten an das alte Herkommen ohne Nachtheil für den Gottesdienſt in Anwendung gebracht werden durften, und insbeſondere deutſche Religionsvorträge einführten.

Hiernach hat die Verbeſſerung des religiöſen Ritus der Israeliten in Wien ſeit Herablangung des Hofkzld. vom 4. Febr. 1820 große Fortſchritte gemacht.

§. 1537.

Neue Statuten hinſichtlich des israelitiſchen Gottesdienſtes.

Die Genehmigung der Statuten des israelitiſchen Bethhauſes in Wien wurde mit allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1837 und Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2557, der niederöſterreichiſchen Landesregierung überlaſſen, welche ſie auch mit Decret vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035, genehmigte [a]).

a) Eine detaillirte Angabe dieſer Statuten liegt außer dem Bereiche dieſer Abhandlung.

§. 1538.

Aufſtellung geeigneter Religionslehrer.

Nach einer feſtzuſetzenden angemeſſenen Zeit ſoll in den öſterreichiſchen Staaten kein Rabbiner mehr aufgeſtellt werden, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommene zureichende Beweiſe einer gründlichen Kenntniß der philoſophiſchen Wiſſenſchaften und der israelitiſchen Religionslehre abgelegt hat. Auch ſoll für den angemeſſenen und verſicherten, übrigens von der Judenſchaft zu beſtreitenden Unterhalt des mit den vorgeſchriebenen Kenntniſſen verſehenen Rabbiners geſorgt werden [a]).

Allerh. Entſchl. vom 22. Jänner 1820.
Hofkzld. vom 4. Febr. 1820, Zahl 3237.

a) Bei dem Bethhauſe in Wien ſind daher keine Rabbiner angeſtellt, ſondern nur zwei Religionslehrer, von denen der eine für die gottesdienſtlichen Verrichtungen und religiöſen Vorträge im Bethhauſe, und der andere für den Religionsunterricht in der Schule beſtimmt iſt.

Nach der bei den Juden herrſchenden Übung wird derjenige zu dem Rabbinariate für geeignet gehalten, welcher von einem im Rufe einer wahrhaften Religiöſität ſtehenden Rabbiner ein Zeugniß beibringt, wodurch beſtätigt wird, daß er die zu dieſem Amte nothwendigen Religionskenntniſſe wirklich beſitze.

§. 1539.

Nunmehrige Erforderniß zur Aufnahme als israelitiſcher Religionslehrer in Wien.

Bei neuen Anſtellungen iſt nun aber an die israelitiſchen Religionslehrer die Forderung zu ſtellen, daß ſie die philoſophiſchen Studien an einer erbländiſchen Lehranſtalt zurückgelegt haben, dann daß ſie, Falls die Errichtung einer israelitiſchen theologiſchen Lehranſtalt Statt finden ſollte, die Prüfung aus der israelitiſchen Religionslehre abzulegen haben werden.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

§. 1540.

Gehalt der Religionslehrer.

Der Gehalt der Religionslehrer iſt fixirt, und durch die geeignete Verwaltung des Vermögens der Wiener tolerirten Judenſchaft als Geſammtgut auch ſichergeſtellt, ſo daß von Seite der Behörden hierüber nichts vorgekehrt zu werden braucht.

§. 1541.

Begünſtigung des Aufenthalts für israelitiſche Religionslehrer in Wien.

Den israelitiſchen Religionslehrern im Bethhauſe und an der israelitiſchen Schule in Wien iſt der Aufenthalt in Wien ohne förmliche Toleranzverleihung und ohne Gebühren-Entrichtung für die Dauer ihrer Anſtellung geſtattet.

Allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

§. 1542.

Taxen für religiöſe Acte.

Für beſtimmte religiöſe Acte ſind im §. 73 der von der Regierung mit Decret vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035 genehmigten Statuten Zahlungen zu leiſten, und damit ein Maßſtab erlangt werde, nach welchem ſich der Zwiſchenraum zwiſchen dem Maximum und Minimum richten ſoll, mußte dieſe Lücke auf Befehl der Regierung ergänzt werden. S. rückſichtlich dieſer Taxen §. 1534.

§. 1543.

Anbefohlene Religionsübung in der Landesſprache.

Nach einer zu beſtimmenden angemeſſenen Zeitfriſt ſollen, falls keine Anſtände dagegen obwalten, die Gebethe, Religionsübungen und Belehrungen in der Synagoge in der deutſchen oder der Landes-

ſprache abgehalten, und die in dieſer Beziehung erforderliche Überſetzung der Religions- und Gebethbücher veranſtaltet werden.

Allerh. Entſchl. vom 22. Jänner 1820.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1820.

Mit allerh. Entſchl. vom 27. Jänner 1838, Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035 wurde befohlen, durch die Vertreter der Judenſchaft dahin zu wirken, daß die deutſche Sprache allmählig auf alle Gebethe in israelitiſchen Bethhäuſern in Anwendung gebracht werde.

§. 1544.

Verſagung des Druckes von jüdiſchen Büchern mit Teufelbannungen u. dgl. Ungültigkeit hebräiſcher Bannflüche.

Strafe, welche auf deren Verbreitung geſetzt iſt.

Damit die Judenſchaft, welche alle albernen Teufelbannungen und ähnliche Dinge begierig auffaſſet, wenigſtens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genährt und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich gemacht werde, ſo iſt allen Büchern [a]), worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, ſie mögen in der Landesſprache oder jüdiſch-hebräiſch geſchrieben ſeyn, der Druck mit **Typum non meretur** zu verſagen.

Hofd. vom 2. Nov. 1782.

Bei Gelegenheit ferner, als ein Wiener Buchdrucker das jüdiſche Gebethbuch Machſorin wieder aufgelegt, und eine wohlgerathene deutſche Überſetzung, die ein Jude verfertigt, in hebräiſchen Lettern mit Bewilligung der Cenſur beigerückt hatte, wurde von dem erſterwähnten Juden, der vorhin ein ausſchließendes Privilegium auf den Druck dieſes Buches von dem Frankfurter Rabbiner erhalten haben ſoll, ein Ausruf an das jüdiſche Volk erlaſſen, und an einige der angeſehenſten Rabbiner in der öſterreichiſchen Monarchie mittelſt der Poſt eingeſendet, daß mehrere Rabbiner und namentlich der Oberrabbiner in Frankfurt den großen Bannfluch gegen die Nachdrucker ſeiner Überſetzung des Machſorin, dann gegen ſeine Mitwirker und Gehülfen ausgeſprochen haben.

Die Rabbiner wurden daher auf dieſen widerſinnigen Schritt aufmerkſam gemacht, mit dem Bedeuten, daß, wenn ihnen ein derlei Schreiben zukommen ſollte, ſie ſolches zu unterdrücken, und keinen Gebrauch davon zu machen, auch ihre Glaubensgenoſſen, falls ihnen eine Anfrage hierwegen vorkäme, über die Widerrechtlichkeit eines ſolchen Schrittes zu belehren hätten, ſomit in keiner Art erdreiſten ſollten, etwa eine dießfällige Verkündung geltend zu machen.

Hofkzld. vom 12. Nov. 1807, Rggsd. vom 24. Nov. 1807.

Um endlich Bannflüche der Rabbiner außer Kraft zu ſetzen und deren Verbreitung in den k. k. Erblanden zu verhindern, wurde vermöge Hofd. vom 24. Mai 1808 verordnet, und insbeſondere wurden die Rabbiner angewieſen, in der Synagoge ihrer Glaubensgenoſſen deutlich und nachdrücklich zu erklären: daß jeder Bannfluch, ſo lang die k. k. niederöſterr. Regierung deſſen Gültigkeit nicht anerkennt, ungültig ſey; und daß jene, welche einen ſolchen Bannfluch unter der Hand verbreiten, mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlrn., welche dem Anzeiger zugewendet werden wird, oder nach Umſtänden mit einer körperlichen Züchtigung belegt, die Rabbiner oder ſonſtigen Religionslehrer aber, die ſich unterfangen ſollten, denſelben in Schulen, Synagogen oder ſonſt öffentlich verkündigen zu laſſen, ſo fern ſie Ausländer ſind, außer Landes geſchafft, die Eingebornen aber ihres Amtes entſetzt werden ſollen.

Rggscirc. vom 10. Juni 1808.

a) Es unterliegen daher auch die hebräiſchen im Auslande gedruckten Gebeth- und Religionsbücher dem Einfuhrsverbothe. Rggscirc. vom 11. Febr. 1819, und die k. k. allgemeine Hofkammer hat ſich zur Beſeitigung jedes Zweifels: ob die mit Rggscirc. vom 23. April 1830 bekannt gemachten neuen Zollbeſtimmungen, das bis dahin beſtandene Verboth der Einfuhr jüdiſcher und hebräiſcher Gebeth- und Religionsbücher aufgehoben worden ſey oder nicht, zur Erklärung beſtimmt gefunden, daß durch die gedachten neuen Beſtimmungen in Anſehung der Bücher, keine andere Änderung erfolgte, als daß geſchwärzte Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. pr. Centn. erhöht wurden, und daher alle von dieſem Zeitpuncte beſtandenen Verbothe und Beſchränkungen hinſichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferſtiche, Steinabdrücke u. dgl., in ihrer vollen Wirkſamkeit geblieben ſind.

Hofkammerd. vom 20. Juni 1830, Hofz. 18395, Rggsz. 34596.

§. 1545.

Einfuhr der zum religiöſen Gebrauche der Israeliten beſtimmten weißen Bethmantel.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 13. Nov. 1839 zu genehmigen geruht, daß die Einfuhr der weißen zum religiöſen Gebrauche der Israeliten beſtimmten Bethmäntel aus Schafwolle, aus dem Auslande allgemein geſtattet, und die Eingangsgebühr dafür mit 12 kr. vom Geldwerth feſtgeſetzt werde, bei deren Berechnung jedoch der Werth eines einzelnen ſolchen aus dem Auslande bezogenen Mantels niemals minder als mit 5 fl. C. M. angenommen werden darf.

Die Eingangsverzollung findet nur bei Legſtätten und auf Hauptlegſtätten Statt.

Hofkammerd. vom 4. Jänner 1840, Hofz. 49058, Rggsz. 4238.

§. 1546.

Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Jura Stolae an die katholiſchen Pfarrer.

Die in dem Kirchſprengel von St. Stephan in Wien wohnenden Juden haben der Churprieſterſchaft, pro juribus stolae jährlich 100 fl. Rheiniſch in zwei Terminen von Georgi und Michaeli, jedesmal zu 50 fl., zu entrichten.

Im Jahre 1664 kam nähmlich zwiſchen der Judenſchaft und der Churprieſterſchaft ein Vergleich zu Stande, in welchem ſich erſtere verband, letzterer jährlich obige 100 fl. auf ewige Zeit zu bezahlen.

Dieſer Vergleich wurde im Jahre 1724 erneuert. Im Jahre 1738 wurde die Schuldigkeit jener jährlichen Zahlung wiederholt beſtätigt, und als im Jahre 1782 die Judenſchaft ſich auf das Judenpatent vom 2. Jänner 1782 berief, wornach die Leibmauth, worunter ſie jene 100 fl. rechneten, aufgehoben wurde, und um Enthebung jener jährlichen Zahlung bath, erfloß die Hofentſchließung vom 9. Dec. 1783, daß die Judenſchaft mit ihrem Geſuche ab-, und bei vermeintlicher Beſchwerde in dem ordentlichen Wege Rechtens anzuweiſen ſey.

b. Von den jüdiſchen Ehen.

§. 1547.

Allgemeine Norm in Eheſachen der Juden. Abweichung vom allgemeinen Eherechte bei den Juden. Auf was ſich dieſe Abweichung bezieht.

Erläuterung einiger die Judenehen betreffenden Ausdrücke.

Sämmtliche in den k. k. Landen befindliche Juden ſind in Eheſachen, ſo viel es die Gültigkeit des Civilcontractes betrifft, durchgehends nach dem Ehepatente (16. Jänner 1783) zu beurtheilen und zu behandeln, wornach dann auch die zwiſchen Juden vorfallenden Eheſtreitigkeiten, ſo wie ſie in dem Ehepatente dem Richter zugewieſen ſind, vor das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber vor die politiſche Behörde gehören.

Hofd. vom 18. April 1785.

Und nachdem für die k. k. chriſtlichen Unterthanen bereits eine Verordnung in Eheſachen erlaſſen war, wurde befohlen, auch die k. k. jüdiſchen Unterthanen, was den bürgerl. Vertrag der Ehe und deſſen Folgen betrifft, an dieſe Verordnung zu binden, in ſo weit hier ein oder anderer Punct in Anſehung ihrer nicht näher beſtimmt wird.

Patent vom 3. Mai 1786.

Bei der Judenſchaft haben nämlich mit Rückſicht auf ihre Religionsverhältniſſe mehrere Abweichungen von dem in dem II. Hauptſtücke des erſten Theiles des a. b. G. B. allgemein beſtehenden Eherechte Statt.

A. b. G. B., §. 123.

Wobei überhaupt zu erinnern kommt, daß nach dem §. 64 des a. b. G. B. Eheverträge zwiſchen Chriſten und Perſonen, welche ſich nicht zur chriſtlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können. Die Abweichungen beim jüdiſchen Eherechte beziehen ſich:

I. Auf den Eheconſens;
II. auf die Ehehinderniſſe;
III. auf die Verkündigung;
IV. auf die Trauung ſelbſt;
V. auf die Ungültigkeit der Ehe;
VI. auf die Eheſcheidung.

Es wird übrigens hierbei für Pfarrkirche, Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde ſich zum Gebethe verſammelt, für Pfarrbezirk, der Bezirk der zu einer Synagoge oder Schule gehört, für Sonntag Sabbath, für Taufname, Vorname, für Pfarrer, Vorſteher der Synagoge, und wo keine Synode, iſt, der Vorſteher der Schule genommen [a]).

Patent vom 3. Mai 1786, §. 2.

a) Siehe das beſondere Eherecht der Juden in Öſterreich nach den §§. 123—136 des a. b. G. B. von Ignaz Graßl bei Mösle ſel. Witwe 1838.

Dieſe ſelbſtſtändige Monographie erſchöpft den Gegenſtand vollkommen, während Winiwarter und Nippel in ihren Commentarien übrr das ganze bürgl. Geſetzbuch nur über die §§. 123—126 und auch Bergmeyer in ſeinem bürgl. Rechte der öſterr. Armee Erläuterungen hierüber geben.

Auch im erſten Bande meiner Beiträge zur öſterr. politiſchen Geſetzkunde kommt die Lehre von den Ehen der Juden in der Abhandlung I. von der politiſchen Verfaſſung der Israeliten im Lande unter der Enns und insbeſondere in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien vor; ſo wie in Dolliner's Werke über das allgemeine Eherecht auch von dem ſpeciellen Eherecht der Juden die Rede iſt.

Beachtenswerth ſind aber die letzten allgemeinen Bemerkungen über dieſe Materie in Wagner's Zeitſchr. 1827, XII. Heft, Hauptblatt Seite 317—330.

§. 1548.

Ad 1. Anzeige einer vorzunehmenden Ehe.

Anſuchung des Eheconſenſes.

Von Ehen ſeiner Kinder ſoll der tolerirte Hausvater ſtets die Anzeige machen.

Patent vom 2. Jänner 1782, §. 6.

Denn zur Schließung einer gültigen Ehe zwiſchen Juden müſſen die Verlobten die Bewilligung (von dem Kreisamte) bewirken, in deſſen Bezirke ſich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Theil einverleibt iſt.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 26. Mai 1786, §. 36.

A. b. G. B., §. 124.

In Wien ertheilt die k. k. niederöſterr. Regierung dieſen Conſens, welchen ſie verweigern kann, wenn ein inländiſcher Jude über die feſtgeſetzte Zahl die Verheirathung anſucht.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 16. Mai 1786, §. 36.

§. 1549.

Ehebewilligungen für Israeliten auf dem Lande in Öſterreich unter der Enns.

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles findet die Regierung ſich beſtimmt, die Kreisämter darauf aufmerkſam zu machen, daß, da die Israeliten auf dem Lande in Niederöſterreich nicht geduldet ſind, und diejenigen, denen ausnahmsweiſe die Bewilligung zum Aufenthalte auf dem Lande von der Regierung ertheilt wird, in Beziehung auf religiöſe Handlungen, gleich den in Wien geduldeten Israeliten der Regierung unterſtehen, die bei den Kreisämtern etwa vorkommenden Geſuche von Israeliten um Trauungsbewilligung kein Gegenſtand des kreisämtlichen Erkenntniſſes, ſondern der Regierung zur Entſcheidung vorzulegen ſeyen.

Rggsv. vom 10. Nov. 1833, Z. 61239.

§. 1550.

Allgemeine Bedingungen zum Heirathsconſens.

Der Heirathsconſens wird nur gegen dem ertheilet, daß die Hochzeit in Gegenwart des Judenſchafts-Commiſſärs gegen vorläufige Vorzeigung des Conſenſes von dem Schutzherrn und gegen Bezahlung der gewöhnlichen Taxe vollzogen werde, ſodann aber die Braut ſich mit ihrem Bräutigam von Wien wegbegeben ſoll.

Rggsd. vom 1. Nov. 1787.

§. 1551.

Beſondere Bedingung zur Ehebewilligung.

I. Ausweiſung des erhaltenen Normalunterrichtes von Seite der Brautleute.

Kein Jude ſoll getrauet werden, wenn er ſich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hauſe empfangenen Unterricht in der deutſchen Sprache mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht ausweiſen kann.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Int. vom 28. April 1786.

§. 1552.

Strafe der Übertretung.

a. Für diejenigen, die ſich dennoch trauen laſſen.

Diejenigen, welche ſich dieſer Anordnung zuwider trauen laſſen, werden (jetzt) nach dem Geſetzbuche über ſchwere Polizeiübertretungen nach dem XIII. Hauptſtück §. 262 behandelt.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Int. vom 28. April 1786.

Dieſer §. ſagt nähmlich:

Wer ſich mit Verſchweigung eines ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſes trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispenſation erhalten zu haben; wer ſich in ein fremdes Land begibt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchließen, die nach den Landesgeſetzen nicht Statt finden konnte, iſt mit ſtrengem Arreſt von drei zu ſechs Monaten, und der Verführende ſtets ſtrenger zu beſtrafen, der Arreſt aber noch zu verſchärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er ſolchergeſtalt ſchuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 1553.

b. Für diejenigen, die dennoch die Trauung verrichteten.

Diejenigen, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amtes entſetzt, und für unfähig erklärt, jemals ein Amt zu bekleiden.

Hofkzld. vom 15. April 1786, Rggs. Int. vom 28. April 1786.

§. 1554.

Die Ausweiſung von Familienſtellen bei Verehelichungen iſt aufgehoben.

Von der Vorſchrift [a]), nach welcher die Tolerirten bei ihrer Verehelichung irgendwo Familienſtellen auszuweiſen verpflichtet ſind, hat es abzukommen, da die Toleranz nach ihrem Tode auch auf ihre Witwen, Söhne und Töchter, in ſo fern die Söhne ſich nicht ſelbſtſtändig niederlaſſen, auszudehnen iſt.

Allerh. Entſch. vom 27. Jänner 1837.

Hofkzld. vom 3. Febr. 1837, Hofz. 2558, Rggsz. 9035.

a) Der Regierung wurde noch mit Hofkzld. vom 28. Nov. 1823, Hofzahl 36268, Rggsz. 60144, zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die beſtehenden Vorſchriften genau gehandhabt werden, wornach keinem Israeliten die Trauung bewilligt werden darf, der nicht über eine Familienſtelle ſich auszuweiſen vermag, und wornach diejenigen Israeliten, welche ohne Bewilligung ſich trauen laſſen, ſtrenge zu beſtrafen ſind.

§. 1555.

Bedingung des Abreiſens von den neu Verehelichten und nicht Tolerirten von Wien.

Die k. k. niederöſterr. Regierung hat ſich bei Bewilligung von Verheirathungen fremder in Wien nicht tolerirter Juden mit Wiener Jüdinnen mit der größten Vorſicht zu benehmen, und ſich gleich bei Ertheilung der Heirathsbewilligung ſchon die volle Sicherheit zu verſchaffen, daß ſolche Juden gleich nach vollzogener Verehelichung von Wien abreiſen.

Hofd. vom 11. Jänner 1811, Rggsd. vom 25. Jänner 1811.

§. 1556.

Beſondere Vorſicht bei Heiraths-Conſenſen für jüdiſche Soldaten.

Die beim Militär befindlichen Juden ſollen in Hinſicht des Befugniſſes, ſich zu verehelichen, ſo wie die Chriſten behandelt werden, hierbei jedoch die beim Militär beſtehende Normalvorſchrift vom 29. Sept. 1777 von dem Regiments- und Corpscommandanten genau beobachtet werden. Zugleich wurde eine Abſchrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an ſämmtliche General-Militärcommanden dießfalls erlaſſenen Verordnung zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Hofkzlv. vom 7. März 1815, Rggsd. vom 20. März 1815.

Der 39. §. des Heirathsnormales vom Jahre 1812 lautet wie folgt: Den Soldaten jüdiſcher Religion kann die Erlaubniß zu heirathen auf keine Art ertheilt werden; ſelbſt in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat geſtellt worden, und ſein Weib zum Regiment mitbrächte, iſt dasſelbe in Gemäßheit der ſchon unterm 6. Juli 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückzuweiſen, wo ſie ſich den Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen hat.

Nunmehr haben Se. Maj. über einen Allerhöchſtdenſelben erſtatteten Vortrag der vereinigten Hofkanzlei zu entſchließen geruht, daß den beim Militär dienenden Juden auf gleiche Art wie den Chriſten das Heirathen zu geſtatten, jedoch den Regiments- und Corpscommandanten die genaue Beobachtung der Normalvorſchrift vom 29. Sept. 1777 bei Ertheilung der Heiraths-Conſenſe auch in Hinſicht der Juden einzubinden wäre.

Durch dieſe allerh. Entſchl. erleidet der §. 39 des Heirathsnormales vom Jahre 1812 eine weſentliche Änderung, wovon den Generalcommanden zur eigenen Wiſſenſchaft und allgemeiner Publication die Eröffnung gemacht wurde.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. Febr. 1815 an ſämmtliche Armee- und Ländercommanden und Gouvernements. Bei Ertheilung der Heiraths-Conſenſe für Soldaten, die Juden ſind, hat

übrigens das Militär nur im Einverſtändniſſe mit der betreffenden politiſchen Behörde, welche die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ſolcher Ehen zu erheben hat, zu Werke zu gehen.

Hofkzld. vom 23. Juni 1815.

§. 1557.

Wann ſich die k. k. niederöſterr. Regierung von Ertheilung des Eheconſenſes zu enthalten hat.

Die k. k. niederöſterr. Regierung hat ſich von Ehebewilligungs-Ertheilungen für böhmiſche Juden ſorgfältig zu enthalten.

Hofd. vom 18. Auguſt 1812.

Allen Lemberger Juden wurde unterſagt, außer einer Lemberger Jüdin keine aus einer andern Gemeinde zu heirathen.

Hofd. vom 4. April 1805.

Dieſe Verordnung hatte die Abſicht, die Zahl der jüdiſchen Familien in Lemberg zu vermindern, oder doch nicht vermehren zu laſſen, mithin iſt ſelbe nur für die Stadt Lemberg erlaſſen worden, und kann ſomit für ſolche Lemberger Juden, die ſich in Wien bleibend aufhalten dürfen, nicht angewendet werden.

Hofkzld. vom 31. Dec. 1810, Rggs. Int. vom 17. Jänner 1811.

§. 1558.

Ad II. Ehehinderniß der Verwandtſchaft unter Juden.

Einholung der dießfälligen Dispens bei der Landesſtelle.

Das Ehehinderniß der Verwandtſchaft erſtreckt ſich unter Seitenverwandten bei der Judenſchaft nicht weiter als auf die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen der Schweſter und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schweſter. Das Ehehinderniß der Schwägerſchaft aber wird auf nachſtehende Perſonen beſchränkt: Nach aufgelöſter Ehe iſt der Mann nicht befugt, eine Verwandte ſeines Weibes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ſeines Weibes Schweſter, und das Weib iſt nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schweſter, zu ehelichen.

A. b. G. B., §. 128.

Wenn jedoch wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft dazu für unfähig durch das erfloſſene Geſetz erklärt worden, ſo ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeigt, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholt werden.

Patent vom 3. Mai 1785, §. 1; denn die Ehedispenſationen für Unterthanen von verſchiedener Religion ſind den Länderſtellen unter Beobachtung der hierwegen vorgeſchriebenen Maßregeln überlaſſen.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 26. Mai 1786, §. 85.

§. 1559.

Welche Behörde die Ehedispens ertheilt.

Die Ehedispensſachen der Juden ſind der Final-Erledigung der Landesſtelle überlaſſen.

Wirkungskreis der Länderſtellen vom 29. Jänner 1800.

§. 1560.

Ad III. Verkündigung der Judenehen.

Nachſicht derſelben.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinſchaftlichen Bethhauſe, wo aber kein ſolches beſteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und beſondere Gemeinde, welcher ein und der andere Theil einverleibt iſt, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70 — 73 des a. b. G. B. ertheilten Vorſchriften geſchehen.

Die Nachſicht von der Verkündigung iſt nach der Vorſchrift der §§. 83 — 88 des a. b. G. B. zu erlangen.

A. b. G. B., §. 126.

§. 1561.

Ad IV. Trauung der Juden.

Vermeidung lärmender Erluſtigungsarten dabei zur Advent- oder Faſtenzeit.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiſer) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem ſie ſich mit dem erforderlichen Zeugniſſe ausgewieſen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden.

Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung beſtellen.

A. b. G. B., §§. 127 und 128.

Die Hochzeit hat übrigens in Gegenwart des Juden-Commiſſärs zu geſchehen.

Den Juden iſt zwar die Schließung der Ehe zur Advent- oder Faſtenzeit nicht zu unterſagen, jedoch iſt nicht zuzugeben, daß ſie in dieſen gebothenen Zeiten ihre Hochzeiten mit Muſik oder ähnlichen Erluſtigungsarten begehen.

Hofd. vom 8. Oct. 1807.

§. 1562.

Heirathstaxen für Juden.

Nachdem die Erläſſe, welche den Israeliten als ſolchen Befugniſſe und Zugeſtändniſſe einräumen, der Taxe nach den bisherigen Vorſchriften unterliegen, in ſo ferne dieſe nicht durch das Stempel- und Taxgeſetz vom 27. Jän. 1840 außer Wirkſamkeit geſetzt wurden, wie es hinſichtlich der Taxen für die Zwiſchenverhandlungen der Expeditionstaxen u. ſ. w. der Fall iſt, ſo kommen hier dieſe Heirathstaxen aufzuführen, die noch in Wien fortbeſtehen, weil ſie durch jenes Geſetz nicht außer Wirkſamkeit geſetzt worden ſind, als:

a) Verehelichungs-Consenstaxe 25 fl.

Jene Juden, die eine 400 fl. überſteigende Toleranzgebühr entrichten, haben nebſt dieſer Taxe zu 25 fl. noch 10 Procent von dem Betrage ihrer ganzen Toleranzgebühr zu zahlen.

b) Ehe-Dispenstaxe.

Nachdem für die Dispenſen in Ehenſachen den Akatholiken eine Taxe mit 50 fl. vorgeſchrieben iſt, ſo kommt dieſe nämliche Taxe pr. 50 fl. auch den Juden für die Dispenſation in Ehesachen vorzuſchreiben.

Hofkammerv. vom 9. März 1809, Rggs. Int. an das Rggs. Cameral-Taxamt vom 4. April 1809.

Bisher wurde von den ſich verehelichenden Jüdinnen immer für den Schleier, den ſie vor der Trauung nach dem moſaiſchen Geſetze zu tragen verbunden ſind, eine Taxe von 25 oder 100 oder 300 fl., nach der Gattung des gewählten Schleiers, der entweder aus Wolle oder Seide oder einem mit Gold und Silber eingewirkten Stoffe beſtanden, abgenommen und zu dem niederöſterr. Rggs. Taxamt abgeführt.

Da nun dieſe Taxe mit der Toleranz keinen unmittelbaren Zuſammenhang hat, ſo hat es überhaupt bei den jüdiſchen Heirathstaxen ſein Verbleiben.

Hofd. vom 12. Juli 1782, Rggsd. vom 23. Juli 1782.

§. 1563.

Ad V. Fall der Ungültigkeit einer Judenehe.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchloſſen wird, iſt ungültig.

A. b. G. B., §. 129.

Se. k. k. Maj. haben über die Frage: Wie die durch das Geſetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geſchloſſenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirkſamkeit gebracht werden ſoll, mit allerh. Entſchl. vom 5. Dec. 1826 in Erwägung, daß

1. im §. 124 des a. b. G. B. die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Judenehe vorgeſchrieben;

2. im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchloſſen wird, für ungültig erklärt, und

3. im §. 130 die Beſtrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgeſetze über ſchwere Polizeiübertretungen angeordnet worden iſt, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften geſchloſſene Judenehe ipso facto ungültig iſt, weil ſie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen iſt, und daß es demnach bei ſolchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei mit einem Hinderniſſe behafteten Ehen vorgeſchrieben iſt, nicht bedarf, mithin dieſe Vorſchriften und namentlich die §§. 94 und 97 des a. b. G. B. auf Judenehen nicht anwendbar ſind.

Hofkzld. vom 10. Dec. 1826, Hofz. 34933, Rggsz. 176.

§. 1564.

In welchen Übertretungsfällen die Abſchaffung eintritt, in welchen nicht.

Sollte ein Jude die Vorſchrift, daß kein ſolcher, der auf die Begünſtigung des Aufenthaltes in Wien Anſpruch macht, ohne vorläufige Anzeige an die k. k. niederöſterr. Regierung und ohne Bewilligung ſich verehelichen ſoll, überſchreiten, ſo iſt derſelbe entweder zu dem Aufenthalte in Wien nicht geeignet, oder er hat auf dieſe Begünſtigung geſetzliche Anſprüche.

Im erſten Falle unterliegt die Abſchaffung ohnehin keinem Anſtande; im zweiten Falle aber bleibt der Behörde, wie in ſo vielen anderen Fällen, wo weder ein Verbrechen, noch eine ſchwere Polizeiübertretung vorhanden iſt, das Recht der Ahndung eingeräumt, die nach dem allgemeinen Grundſatze der Zurechnung und nach gehöriger Würdigung der individuellen Umſtände bis zur Abſchaffung einſchließig, arbitrariſch gegen Vorbehalt des Recurſes an die Hofkanzlei Platz greifen mag.

Hofkzld. vom 21. Nov. 1811, Rggs. Int. vom 8. Dec. 1811.

§. 1565.

Ad VI. Scheidung der Juden.

a) Von Tiſch und Bett.

Bei der Scheidung von Tiſch und Bett gelten auch in Rückſicht der jüdiſchen Eheleute die allgemeinen Vorſchriften; ſie haben ſich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieſer hat die §§. 104—110 des a. b. G. B. enthaltenen Anordnungen zu beobachten.

A. b. G. B., §. 132.

§. 1566.

b) Förmliche Trennung einer Judenehe.

Eine gültig geſchloſſene Ehe der Juden kann mit ihrer wechſelſeitigen freien Einwilligung vermittelſt eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden, jedoch müſſen ſich die Ehegatten zuerſt ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichſten Vorſtellungen zu verſuchen, und nur dann, wenn der Verſuch zur Wiedervereinigung fruchtlos iſt, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen hat, daß er die auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller ſeiner Bemühungen aber, die Partei von dem Entſchluſſe abzubringen nicht vermocht habe.

A. b. G. B., §. 133.

Mit dieſem Zeugniſſe müſſen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, erſcheinen. Findet dieſe Behörde aus den Umſtänden, daß zu Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden iſt, ſo ſoll ſie die Eheſcheidung nicht ſogleich bewilligen, ſondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweiſen. — Nur wenn auch dieſes fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, ſo ſoll das Landrecht geſtatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn ſich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß ſie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entſchloſſen ſind, ſoll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöſt werden.

A. b. G. B., §. 134.

Iſt die Ehe geſetzlich ungültig, ſo bedarf es der Ertheilung eines Scheidebriefes nicht.

Hofkzld. vom 18. Auguſt 1802.

§. 1567.

Scheidung auf Ehebruch bei Judenehen.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwieſen wird, ſo ſteht dem Manne das Recht zu, ſie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von ſich zu entlaſſen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau geſtellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitſache behandelt werden.

A. b. G. B., §. 135.

§. 1568.

Benehmen bei der Trennung und Scheidung jüdiſcher Ehen, wenn ein Theil oder beide zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind.

Se. k. k. Majeſtät haben über alleruntertthänigſten Vortrag der oberſten Juſtizſtelle, in Hinſicht auf die Trennung und Scheidung jüdiſcher Ehen, wenn Ein Theil oder beide zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind, mit allerh. Entſchl. vom 21. Juli 1821 zu beſtimmen geruht: daß vor der Trennung ſowohl, als auch vor der Scheidung jüdiſcher Eheleute, wovon ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten iſt, jederzeit zuerſt der competente chriſtliche Seelſorger und Religionslehrer dem chriſtlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieſelben auch dem jüdiſch gebliebenen Ehetheile, wenn derſelbe freiwillig ſeiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos verſuchten Ermahnungen des chriſtlichen Religionslehrers hat ſodann das betreffende Gericht den Vergleichverſuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erſt, wenn auch dieſer vergebens war, ſein Amt weiters nach den Geſetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdiſche Eheleute zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind, ſo iſt es ihnen ſelbſt zu überlaſſen, ob ſie ihre Ehe durch prieſterliche Einſegnung ihres neuen Seelſorgers geheiligt haben wollen.

Hofkzld. vom 6. Jänner 1822, Hofz. 340, Rggsz. 2955.

§. 1569.

Auflöſung von Ehen zwiſchen urſprünglich jüdiſchen Ehegatten, wovon Ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten iſt.

Über vorgekommene Zweifel, wie ſich in dem Falle zu benehmen ſey, da urſprünglich jüdiſche Ehegatten, wovon Ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurück geblieben iſt, von dem ihnen im §. 136 des a. b. G. B. eingeräumten Befugniſſe Gebrauch machen, und die Auflöſung ihrer Ehe erwirken wollen, und insbeſondere, ob die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes, deſſen in den §§. 134 und 135 des a. b. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der chriſtlich gewordene Ehegatte bei der Beſtellung eines Bevollmächtigen bei der Ausſtellung, Übergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden ſey, haben Se. Maj. (nach dem Inhalte eines k. k. Hofkzld. vom 19., empfangen den 27. Juli 1827, Z. 19411) mit allerh. Entſchl. vom 11. Mai 1827 zu erklären geruht:

1. Die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden;

3. der katholiſch oder chriſtlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten beſtellen will, jederzeit ein der israelitiſchen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine ſolche Art auszuſtellen, daß in ſelber nichts den Grundſätzen und Vorſchriften der katholiſchen oder ſonſtigen chriſtlichen Religion, zu der er ſich bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten ſey, ſonſt aber, in ſo weit hiernach thunlich, alle in den jüdiſchen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewiſſenszweifel des jüdiſch gebliebenen Ehetheiles beſeitigt werden, und ſomit auch dieſer die Ehe für vollkommen aufgelöſt zu halten, keinen gegründeten Anſtand nehmen könne.

Rggscirc. vom 3. Auguſt 1827.

§. 1570.

Ob beiden Theilen — dem jüdiſch Gebliebenen und dem chriſtlich Gewordenen — geſtattet iſt, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten.

Aus Veranlaſſung eines ſpeciellen Falles wird auf die Verordnung der oberſten Juſtizſtelle vom 28. Juni 1806 hingewieſen, welche ausdrücklich beſtimmt, daß, wenn eine vormals jüdiſche Ehe durch die gerichtlich erklärte wechſelſeitige Einwilligung getrennt worden, das Geſetz beiden Theilen (dem jüdiſch Gebliebenen und dem chriſtlich Gewordenen) geſtattet, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten.

Hofkzld. vom 27. Juli 1826, Hofz. 21154, Rggsz. 39529.

Se. k. k. Maj. haben über die Frage, ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdiſchen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können, unterm 27. Jänner 1837 folgende allerh. Entſchl. herabgelangen zu laſſen geruht:

Das Hofd. vom 26. Auguſt 1814 der Juſtiz-Geſetzſammlung Nr. 1099 iſt auf Israeliten, die zur katholiſchen Religion übergetreten, und von dem israelitiſch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorſchrift des a. b. G. B. geſchieden ſind, nicht anzuwenden, ſondern es hat in Anſehung derſelben bei der Anordnung des Hofd. vom 28. Juni 1806 der Juſt. Geſetzſ. Nr. 771 und der §§. 133—136 des a. b. G. B. zu verbleiben.

Hofkzld. vom 4. Febr. 1837, Z. 2560, Rggsv. vom 18. Febr. 1837, Z. 8870.

§. 1571.

Bei jüdiſchen Eheſcheidungsproceſſen hat die Kammerprocuratur nicht zu interveniren.

Wenn eine Judenehe in Gemäßheit des §. 135 des a. b. G. B. mittelſt einer vom Manne gegen das Weib geſtellten Klage getrennt werden ſoll, oder wenn es nach der den jüdiſchen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe nach den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechſelſeitiger freier Einwilligung ankommt, und ſo auch in dem Falle einer, wegen eines Hinderniſſes bevorſtehenden Ungültigkeitserklärung einer Judenehe, hat weder die fiscalämtliche Vertretung einzutreten, noch iſt die Beiziehung eines politiſchen Repräſentanten zur Verhandlung oder Entſcheidung von Seite der Gerichtsbehörden erforderlich.

Juſtiz-Hofd. vom 13. Nov. 1816.

c. Von der Beſchneidung.

§. 1572.

Aufſtellung eines eigenen Beſchneiders.

Vorſchriften hinſichtlich der Beſchneidung der Israeliten.

Einem israelitiſchen Wundarzte iſt von der vereinten Hofkanzlei in der Eigenſchaft als Judenbeſchneider der zeitliche Aufenthalt auf drei Jahre mit dem Beiſatze geſtattet, daß er nach Verlauf dieſer Friſt um die Verlängerung ordnungsmäßig anzulangen habe.

Bei neugebornen Judenkindern iſt die Beſchneidung (welche ſtets der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen iſt) ſo wie für die Israeliten in religiöſer Hinſicht, ſo für die Sanitäts-Polizei, von ſolcher Wichtigkeit, daß die hierüber geſetzlichen Beſtimmungen hier allerdings einer Erwähnung verdienen, da ſie, ungeachtet nur für das Königreich Böhmen erlaſſen, doch auch, da ſie auf ärztliche Erfahrungen gegründet ſind, in Ermanglung einer eigenen Cinoſur für Wien als ärztliches Parere auch bei den Israeliten in Wien angewendet zu werden verdient. Aus Anlaß der von dem Pilſener Kreis-Chirurgus in Betreff der jüdiſchen Beſchneidung gemachten Vorſtellungen wurde nämlich von dem Gubernium in Böhmen der Protomedicus vernommen, welcher dem israelitiſchen Phyſicus der Prager Judenſchaft folgende drei Puncte zur Beantwortung vorlegte, und zwar:

1. Auf welche Art die Beſchneidung verrichtet werde;

2. ob bei der bisher üblichen Art hier und da üble Folgen auf die Geſundheit und Erhaltung der Kinder beobachtet worden ſeyen;

3. ob ſelbe nicht auf eine anſtändigere Art verrichtet werden kann.

Dieſe Fragſtücke wurden von dem beſagten Phyſicus dem Vorſteher des Prager Beſchneidungs-Bruderſchafts-Gremiums folgender Maßen eröffnet und zwar:

ad 1. Der Operateur oder ſogenannte Beſchneider, nachdem er ſich von der vollkommenen Geſundheit des Kindes, und daß es gehörig eingewickelt iſt, überzeugt hat, faßt die Vorhaut desſelben, welche ober der Eichel hervorragt, mit ſeiner linken Hand, zieht ſelbe vorwärts, indem er dabei die Eichel mit Vorſicht zurückſchiebt, in der rechten Hand hält er das Meſſer, womit beſchnitten wird, welches von dem feinſten Stahl, zweiſchneidig und möglichſt platt geſchliffen iſt, mit dieſem ſchneidet er in der größten Geſchwindigkeit mit Einem Zuge die vorgezogene Vorhaut ſo entfernt, daß die Eichel nicht verletzt werden könne, hinweg.

Gleichwie nun bei einer ſolchen Behandlung aller Verletzung der Eichel ausgewichen wird, ſo geſchieht auch, daß ein mehrerer Theil von der äußeren Haut der Vorhaut als von der unteren abgeſchnitten wird, welche letztere darum auch nach dem gemachten Schnitte über die Eichel geſpannt iſt.

Dieſe faßt der Beſchneider mit ſeinen zu dieſem Zwecke eigens etwas zugeſpitzten Nägeln der beiden Daumen, zieht ſie etwas aus einander, und ſchiebet ſie auf das geſchickteſte unter die Krone der Eichel zurück; die ſolcher Maßen entblößte Eichel ſaugt der Beſchneider, nachdem er vorher etwas Wein in den Mund genommen hat, ſpritzt das ausgeſaugte Blut aus, nimmt abermals etwas Wein in den Mund, und beſpritzt die Eichel damit. Nachdem dieſes alſo geſchehen, ſtreut er auf die Wunde der Vorhaut ein dazu aufbewahrtes Pulver von faulem Holze oder armeniſchem Bolus, durch deſſen Wirkung das Bluten der Wunde faſt allezeit augenblicklich geſtillt wird; falls aber ſolches nicht geſchähe, werden kräftigere blutſtillende Mittel angewendet, nach Umſtänden auch ein Wundarzt zur Hilfe gezogen.

Darin beſteht alſo die ganze Beſchneidungsart; damit aber dieſe immer ordentlich verrichtet werde, iſt ſie nur eigenen Männern anvertraut, welche in Prag ein eigens von der böhmiſchen Landesſtelle anerkanntes Beſchneidungs-Bruderſchafts-Gremium ausmachen, durch welches Andere den Unterricht erhalten, die nach dieſem ihren erſten Beſchneidungsact nicht anders als in Gegenwart Eines des Gremiums verrichten dürfen;

ad 2. daß von der bisher üblichen Beſchneidungsart keine üblen Folgen auf die Geſundheit und Erhaltung der Kinder zu beſorgen ſeyen, läßt ſich ſchon aus dem abnehmen, was über dieſen Gegenſtand in Abſicht auf Behuthſamkeit und Vorſichtigkeit bei der Operation geſagt worden iſt; dazu kommt noch die weitere Vorſicht: daß, ſofern an dem Kinde die mindeſte Unpäßlichkeit oder ſonſtige bedenkliche Umſtände bemerkt werden, bei welchen

demſelben durch die vorzunehmende Beſchneidung der geringſte Schade zugefügt werden könnte, die Beſchneidung ſo lange aufgeſchoben werde, bis deſſelben Geſundheit gänzlich hergeſtellt iſt; zu größerer Sicherheit laſſe man noch mehrere Tage verfließen, bevor zur Operation geſchritten wird, und auch noch ſelbſt an dem dazu beſtimmten Tage werde das Kind nochmalen unterſucht, um ſich zu überzeugen, ob nicht etwa ein Hinderniß eingetreten ſey. Bei dergeſtalt vorſichtiger Verfahrungsart wird allen üblen Folgen ſo gut vorgebeugt, daß der Phyſicus ſich keines Falles erinnerte, wo einem Kinde allein und lediglich durch die Operation der Beſchneidung ein Schade, vielweniger der Tod zugezogen worden wäre;

ad 3. bei ſo bewandten Umſtänden ſey keine Urſache vorhanden, die eine Abänderung in dieſer nach dem Geſetze verrichteten Beſchneidungsart veranlaſſen könnte. Dieſes ganze Geſchäft wurde von der mediciniſchen Facultät wohl und mit Vorſicht geordnet befunden, und daher von dem böhmiſchen Gubernium mit Decret vom **13**. Dec. **1797** zur Darnachachtung vorgeſchrieben.

§. 1573.

Über die Beſchneidungen ſind Vormerkbücher nicht vorgeſchrieben.

Über die Beſchneidungen ſind keine Vormerkbücher zu führen. Rggsd. vom **8**. Mai **1794**.

d. Von den Begräbniſſen.

§. 1574.

Begräbnißplatz der Juden in Wien.

Ausſchließung derſelben von den Begräbnißorten der Chriſten. Beſondere Vorſchriften bei dem Begraben der Juden. Beſtehen eigener Todtengräber und Todtenwäſcherinnen.

Die Judenſchaft in Wien hat ihren eigenen Begräbnißplatz vor der Währinger Linie.

Zwar müſſen Reiſende von einer andern Religion, als welche im Lande tolerirt iſt, in dem Begräbnißplatze ihres Sterbeortes, welcher Religion er immer gehören mag, beerdigt werden, und der vorhandene Geiſtliche hat die Function zu verrichten; allein hierbei ſind jedoch die Juden nicht verſtanden.

Auf geſchehene Anzeige von einem ſchrecklichen Falle, daß ein todt vermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden iſt, haben Se. Maj. die bei den Juden bisher gewöhnliche frühere Beerdigung [a]) in den geſammten k. k. Erblanden unter einer den Vermögensumſtänden des Übertreters angemeſſenen Geldſtrafe verbothen und verordnet: daß bei dieſer Ge-

meinde eben ſo wenig, als es bei den übrigen Unterthanen geſchieht, ein Verſtorbener vor Verlauf von zweimal **24** Stunden beerdiget werden ſoll, es wäre denn, daß eine anſteckende Krankheit deſſen Tod veranlaßt hätte.

Hofd. vom **10.** April **1787.**

In Folge deſſen ſind daher die jüdiſchen Todtenbeſchauer angewieſen, ſich genau und ſtreng nach den beſtehenden und ihnen von der k. k. niederöſterr. Regierung zugekommenen Verordnungen zu halten, und keine Juden ohne Zeugniß des Heilarztes früher als vor zweimal **24** Stunden begraben zu laſſen.

Rggsd. vom **5.** März **1795.**

a) Dieſe ſo gefährliche Gewohnheit der Juden iſt in nachfolgenden, für Böhmen erlaſſenen Verordnungen ausgeſprochen, die ich daher glaube hier anführen zu müſſen.

Man hat den bei der jüdiſchen Nation herrſchenden Gebrauch, und mit der Erhaltung der Menſchen ſo unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verſtorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode begraben wurden, welche Gewohnheit nicht anders als eine üble Ausdeutung ihres Geſetzes und einen gewiſſen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die ſchrecklichſten Folgen entſtehen können. Von nun an darf alſo auch kein Jude der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, ſo muß auch vorläufig die genaueſte Unterſuchung von Seite des Kreisarztes vor ſich gehen. Die Kreisämter werden hiervon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verſtändigen, ſondern auch darüber zu wachen haben, damit dieſes Verboth jederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichtsbedeutenden Vorwänden überſchritten werde.

Verordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

Es ſind zwei Hauptgegenſtände, welche bei der auf die Judenſchaft auszubehnenden Beerdigungs-Vorſchrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Dieſe ſind:

1. Die bei den Juden gewöhnliche Zuſammenwohnung vieler zahlreicher Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Anſteckung verurſachen könnte; und

2. der Sabbath und andere Feſttage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verſtorbenen durchaus verbothen iſt, und weßwegen der Todte bisweilen über die feſtgeſetzte Zeit unbegraben bleiben mußte.

Dieſe Fälle zu vermeiden, wurde nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein beſonders abgeſondertes Behältniß für die Verſtorbenen angewieſen werden kann, der Kreisarzt oder bei deſſen Entfernung auch der nächſte approbirte Landwundarzt zur Beſichtigung herbeigerufen, und nach deſſen Erkenntniß in Hinſicht auf die aus der Natur der Krankheit oder aus was immer für anderen Urſachen überhand nehmende Fäulniß der Beerdigungstermin, ſo wie bei einfallendem Sab-

bath oder ſonſt ihnen geheiligten Feſttage abgekürzt werden dürfte; doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß aller Mißbrauch einzuſchränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen ſey, wann wirklich Gefahr vorhanden iſt, und über die nothwendige ſchleunige Beerdigung die ſchriftliche Beſtätigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird.

Gubernialv. in Böhmen vom 14. Auguſt 1786.

§. 1575.

Taxfreiheit der Begräbnißbewilligungen bei Juden.

Begräbnißkoſten jüdiſcher Soldaten.

Übrigens haben Se. Maj. zu befehlen geruht, daß für die Bewilligung zur Errichtung jüdiſcher Begräbnißſtätten keine Taxen abgenommen werden ſollen.

Hofkzld. vom 20. Nov. 1819, Hofz. 36693, Rggsz. 44507; dieß wurde dem Provinzial-Zahlamte zu ſeiner Richtſchnur bekannt gemacht.

Rggsd. vom 26. Nov. 1819.

Die Begräbnißkoſten jüdiſcher, außerhalb den Linien Wiens verſtorbenen Soldaten dürfen endlich nach der Rggsv. vom 26. Jänner 1806 aus der Judenſchaftscaſſe nicht mehr bezahlt werden.

Inſtr. für die Vert. vom Jahre 1807.

5. Von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern, dann Jahrestabellen der Juden.

§. 1576.

Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher.

a) Durch die Religionslehrer.

Die Juden ſind gleichfalls zur Führung dieſer drei Regiſter anzuhalten, und von denſelben die vorgeſchriebenen Rubriken mit der geringen, auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgeſtellt iſt, hat derſelbe die Regiſter zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächſten wohnt.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 6.

In Berückſichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher, ſowohl von dem erſten israelitiſchen Religionslehrer als

auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle geführt werden, überdieß der erſtere ſämmtliche religiöſe und alle darauf Bezug habenden Geſchäfte bei dem Bethhauſe zu verſehen hat, ſo hat auch in Zukunft der erſte israelitiſche Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheine nach den vorgeſchriebenen drei Formularien, auf dem gehörigen Stempel und unentgeltlich mit der Vorſicht auszuſtellen, daß dieſelben ſowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, als auch von der k. k. Polizei-Oberdirection zur Controlle mit der ämtlichen Beſtätigung verſehen werden.

Rggsd. vom **1. Juni 1831**, Z. **28791**.

§. 1577.

Ahndung der dießfälligen Unterlaſſung.

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorſchrift des Geſetzes führen, ſind mit einer angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demſelben zu erklären.

A. b. G. B., §. **131**.

§. 1578.

b) Durch die k. k. Polizei-Oberdirection.

Die Führung der jüdiſchen Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher war ehemals dem Magiſtrate in Wien als Ortsobrigkeit anvertraut, und es wurde zugleich die Verfügung getroffen, daß, ſo oft ſich ein ſolcher Fall ergab, die Anzeige an den Magiſtrat von den Familienhäuptern jedesmal unfehlbar gemacht werde.

Hofkzld. vom **11.** Nov. **1781**.

Um jedoch bei den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern mehrere Ordnung und Verläßlichkeit herzuſtellen, wurde bereits in Gemäßheit Hofbeſcheids vom **20.** Auguſt **1790**, mit Rggscirc. vom **30.** Oct. **1790**, §. **4**, die Führung derſelben dem damaligen Juden-Commiſſär (Polizeidirector), der die Juden am beſten kennen, und bei den Trauungen auch zugegen ſeyn muß, übertragen, und in Anſehung der Verſtorbenen iſt demſelben von Seite des Todtenſchreiberamtes mit den nöthigen Anzeigen an die Hand zu geben befohlen; den Juden aber unter einer Strafe von **50** fl. verbothen, ohne vorläufig davon dem Juden-Commiſſär die Anzeige gemacht zu haben, eine Beſchneidung (ſiehe §. **1572**) vorzunehmen.

Die ſpäterhin von den Vertretern der in Wien tolerirten Juden geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher wurden ihnen endlich unterm **16.** Mai **1794** abgenommen und unterm **20.** Juni **1794** dem damaligen Regierungs-Judenſchafts-Commiſſär mit dem Auftrage zugeſtellt, ſich hierwegen nach der ihm in Judenſachen zugekommenen Inſtruction pünctlichſt

zu benehmen. Im Jahre 1797 wurde dieſe Bücherführung ſammt dem ganzen Judengeſchäfte der k. k. Polizei-Oberdirection übertragen.

Zum Behufe dieſer Buchführung dient vorzüglich:

1. Die ordentliche Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle, und

2. die zweckmäßige Art der dießfälligen Buchführung.

§. 1579.

Ad 1. Ordentliche Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden.

Haftung dafür.

Allen jüdiſchen Familien iſt aufgetragen, daß ſie von jedem bei ihnen vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefalle ſogleich die Anzeige an die k. k. Polizei-Oberdirection machen ſollen.

Rggsd. vom 3. Dec. 1784.

Bei den Tolerirten haben die Familienhäupter, bei den fremden die Wehmütter und Rabbiner für die richtige Anzeige der vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden zu haften.

Rggsd. vom 8. Mai 1794.

§. 1580.

Zeit, binnen welcher die Anzeige geſchehen ſoll.

Nach einer allerh. Entſchl. ſollen die jüdiſchen Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher (jetzt) bei der k. k. Polizei-Oberdirection mit Verläßlichkeit geführt werden.

Der Magiſtrat und die Dominien inner den Linien Wiens wurden daher angewieſen, allen in ihrer Jurisdiction befindlichen Wehmüttern aufzutragen, jede Geburt eines Judenkindes, welcher ſie beiſtehen, mit Angebung des Namens des Vaters, der Mutter, dann der Wohnung (jetzt), bei der k. k. Polizei-Oberdirection längſtens binnen 24 Stunden nach der Geburt mündlich anzuzeigen.

Übrigens hat der Magiſtrat bei ſeiner Todtenanſtalt die Einleitung zu treffen, daß täglich drei Abdrücke des Todtenzettels (jetzt an die k. k. Polizei-Oberdirection) gebracht werden.

Rggsd. vom 28. Auguſt 1794.

Da jedoch die Judenkinder männlichen Geſchlechtes erſt am achten Tage bei der Beſchneidung, jene des weiblichen Geſchlechtes erſt bei der Fürſegnung der Mutter binnen drei oder vier Wochen die Namen erhalten, ſo wurde den Vertretern geſtattet, die Gebur-

ten erſt 24 Stunden nach gegebenem Namen anzuzeigen; jedoch haben die Vertreter von jenen Kindern männlichen und weiblichen Geſchlechtes, welche eher als ihnen ein Name ertheilt worden, ſterben ſollten, die Anzeige zu machen.

Rggsd. vom 25. Sept. 1794.

Hiernach ſollen die Trauungs-, Geburts- und Sterbefälle der Juden auf das genaueſte, und die letzteren zwei Fälle binnen 24 Stunden (jetzt) an die k. k. Polizei-Oberdirection angezeigt werden.

Daher wurde erſt im Jahre 1794 der ſämmtlichen Judenſchaft in Wien durch ihre Vertreter, ſo wie den Wehmüttern durch den Wiener Stadtmagiſtrat und die Dominien ernſtlich aufgetragen, dieſer höchſten Verordnung pünctlichſt nachzuleben, und jeden ſolchen Fall bei ſchwerer Verantwortung und dem zugleich ausgemeſſenen Pönfalle anzuzeigen.

Auf die dießfällige Beobachtung iſt alle nur mögliche Aufmerkſamkeit zu verwenden, und die allenfälligen Übertreter ſind zur vorſchriftmäßigen Ahndung unverzüglich der k. k. niederöſterr. Regierung anzuzeigen.

Rggsd. vom 16. Oct. 1795.

§. 1581.

Strafe der Unterlaſſung.

Nach dem Rggsd. vom 8. Mai 1794 waren, Falls ein Geburts-, Trauungs- und Sterbefall entweder von den Wehmüttern oder den Rabbinern oder den Hausvätern nicht angezeigt würde, dieſe mit einer Strafe von 50 fl. für jeden ſolchen verſchwiegenen Fall zu belegen.

Bei Gelgenheit, als jedoch die k. k. Polizei-Oberdirection die Tabelle über die im Jahre 1807 getrauten, gebornen und verſtorbenen Israeliten der k. k. niederöſterr. Regierung vorlegte und entnommen wurde, daß die Hebammen ſowohl, als auch ſelbſt die in Wien tolerirten Juden die Geburtsanzeigen bei der k. k. Polizei-Oberdirection zu machen nicht ſelten unterlaſſen, wurde verordnet: daß in Hinkunft jeder in Wien wohnhafte Israelit, und jede Hebamme bei einer Strafe von ſechs Reichsthalern verpflichtet ſei, die Geburt eines israelitiſchen Kindes längſtens binnen acht Tagen nach derſelben, der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen.

Rggsd. vom 2. Dec. 1807.

§. 1582.

Die Anzeige der Geburten an die Polizei-Oberdirection hat, ungeachtet der Religionslehrer nun auch ſolche Regiſter führt, fortan zu geſchehen.

Die nach den von der Regierung genehmigten Statuten von den Religionslehrern zu führenden Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſter kann die k. k. Polizei-Oberdirection von ihrer Pflicht zur Führung dieſer Bücher nicht entbinden; vielmehr hat der Religionslehrer, der zwar über die bezeichneten Acte nunmehr auch verläßliche Regiſter zu führen berechtigt ſeyn ſoll, jeden einzelnen Fall auch der k. k. Polizei-Oberdirection zur Einſchaltung in ihre Bücher, welche allein vollen Glauben haben, anzuzeigen.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

Allen Hebammen und Geburtshelfern iſt ferner bei der mit Hofbeſcheid vom 26. Auguſt 1790 beſtimmten Strafe von 50 fl. zur Pflicht gemacht, jede Geburt und Beſchneidung eines Judenkindes, entweder dem israelitiſchen Religionslehrer (Rabbiner) oder der k. k. Polizei-Oberdirection anzuzeigen.

Letztere hat ſodann alle ihr unmittelbar angezeigten Geburtsfälle denen Religionslehrern ebenfalls mitzutheilen.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1583.

Hinſichtlich der Trauungsbücher bedarf es keiner beſonderen Beſtimmungen.

Rückſichtlich der vollſtändigen Führung der Trauungsbücher iſt es bei dem Umſtande, als jedem Trauungsacte ein Abgeordneter der k. k. Polizei-Oberdirection zu interveniren hat, überflüſſig, dem Religionslehrer neue geſetzliche Mittel in die Hand zu geben.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1584.

Pflicht der Judenſpitals-Verwaltung, Todtenfälle dem Religionslehrer anzuzeigen.

Die Judenſpitals-Verwaltung iſt verpflichtet, jeden Todesfall zur Kenntniß des Religionslehrers zu bringen, damit er nicht nur ſeine Todtenregiſter vervollſtändigen, ſondern auch die weitere Anzeige an die k. k. Polizei-Oberdirection machen kann.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1585.

Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle der Juden auf dem Lande an die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien.

Zur Evidenzhaltung der Trauungs-, Geburts- und Todtenfälle der etwa auf dem Lande mit Bewilligung der Landesſtelle ausnahmsweiſe ſich aufhaltenden israelitiſchen Glaubensgenoſſen und zur genauen und verläßlichen Controlle derſelben hat das k. k. Kreisamt die Verfügung zu treffen, daß die Geburten und Trauungen von Israeliten und die Sterbefälle nicht bloß dem israelitiſchen Religionslehrer in Wien angezeigt, ſondern auch dem Ortsgerichte angegeben werden, welche dieſe Anzeigen im Wege der Dominien alſogleich und unmittelbar an die k. k. Polizei-Oberdirection zu leiten haben.

Rggsv. vom 5. Nov. 1830, Rggsz. 59402.

§. 1586.

Ad 2. Art der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und zwar in deutſcher Sprache.

Über die in Wien vorfallenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden ſind die Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher mit der bündigſten Genauigkeit, Reinheit und Verläßlichkeit (jetzt) bei der k. k. Polizei-Oberdirection zu führen, und jedem, der einen Auszug eines ſolchen Falles verlangt, ſelben unentgeltlich, jedoch auf dem gehörigen Stempel zu ertheilen.

Rggsv. vom 8. Mai 1794.

Seit 1. Jänner 1788 müſſen die Beſchneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutſcher Sprache geführt, dann alle Gebornen, Geſtorbenen und Getrauten aber nicht anders als auf den deutſchen Vornamen und auf ihren auf immer beſtimmten angenommenen Geſchlechtsnamen eingetragen werden.

Patent vom 23. Juli 1787, §. 4.

Die dießfälligen allgemeinen Vorſchriften des Patents vom 20. Febr. 1784 gelten hier, wie der §. 6 jenes Patentes ausdrücklich bemerkt, mit geringen, auf die jüdiſche Religion angewendeten Änderungen. S. §§. 1171 und ff.

§. 1587.

Ämtliche Aufſicht auf obige Bücher für Israeliten.

Im Allgemeinen heißt es zwar:

Bei Unterſuchung der Diözeſen ſei es die Pflicht der Biſchöfe, ſich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegiſter vorlegen zu laſſen, und auch die Kreisbeamten hätten von Zeit zu

Zeit nachzuſehen, ob dieſe Bücher aller Orten nach der Vorſchrif geführt werden.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 7 und 8.

Allein bei dieſen Büchern der Juden in Wien führt die Regierung die Aufſicht; und nachdem die Geburts=, Trauungs= und Sterbebücher, und die daraus ausgefertigten Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates ſind, ſo iſt in einem ſolchen Buche, ohne vorhergegangene Anzeige an die Landesſtelle und darüber erhaltener Genehmigung, nicht zu veranlaſſen.

Rggsd. vom 12. Mai 1807.

§. 1588.

Formulare für Geburts=, Trauungs= und Todtenſcheine für Israeliten.

In Berückſichtigung, daß die Geburts=, Trauungs= und Todtenbücher für Israeliten ſowohl von dem erſten israelitiſchen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizei=Oberdirection zur Controlle geführt werden, überdieß der Erſtere ſämmtliche religiöſe, und alle darauf Bezug habende Geſchäfte bei dem Bethhauſe zu verſehen hat, hat auch in Zukunft der erſte israelitiſche Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts=, Trauungs= und Todtenſcheine nach den nachfolgenden drei Formularien auf dem gehörigen Stempel, und unentgeltlich mit der Vorſicht auszuſtellen, daß dieſelben ſowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertigt, als auch von der k. k. Polizei=Oberdirection zur Controlle mit der ämtlichen Beſtätigung verſehen werden.

Geburtszeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten des Jahres Ein tauſend acht hundert . . . . dem . . . . Ehegattin . . . . . . ein . . . . geboren, und de—ſelben am ten 18 der Name . . . . . beigelegt wurde, welches auch in dem Geburtsprotocolle der israelitiſchen Einwohner Wiens, Folio . . eingetragen iſt.

Zur Urkunde deſſen meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Geſehen am . . . . N. N.

israelitiſcher Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitiſchen Einwohner Wiens.

N. N.

N. N.

Beſtätigung der löbl. k. k. Polizei=Oberdirection.

Wien am . . . . .

Trauungszeugniß.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten . . . im Jahre Ein tauſend acht hundert . . . . das Brautpaar: Herr . . . . ehelicher Sohn des Herrn . . . . gebürtig aus . . als Bräutigam, mit der Tochter des Herrn . . . . . . gebürtig aus . . . . . . als Braut, in Gegenwart der Beiſtände . . . . . nach erfolgter Bewilligung der hohen k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung dd. . . . . 18 . . Zahl . . . . von . . . . in . . . . nach israelitiſchen Geſetzen und Gebräuchen getraut, und deren Ehe eingeſegnet worden, welcher Trauungsact auch unter demſelben Datum, in dem Trauungsprotocolle der israelitiſchen Einwohner Wiens, Folio . . . eingetragen iſt.

Zu deſſen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Geſehen am . . . . .

N. N.

israelitiſcher Religionslehrer.

Von den Vertretern der israelitiſchen
Einwohner Wiens.

Beſtätigung der löbl. k. k. Polizei-Oberdirection.

Wien am . . . .

Todtenſchein.

Von dem Unterzeichneten wird hiermit bezeuget, daß am ten . . . . im Jahre Ein tauſend acht hundert . . . d . . . . aus . . . in einem Alter . . . . . . zu . . . verſtorben, und am ten . . . . 18 . . auf dem israelitiſchen Gottesacker nächſt Wien vor der Nußdorfer Linie beerdigt worden iſt.

Die Veranlaſſung des Todes wurde laut des obrigkeitlichen Beerdigungsſcheines von der abgeordneten Todesbeſchau für . . . . . . erkannt. Welcher Sterb- und Beerdigungsfall in dem Sterbeprotocoll der israelitiſchen Einwohner Wiens, Folio . . eingetragen iſt.

Zu deſſen Urkunde meine eigenhändige Fertigung.

Wien am 18

Geſehen am . . . . .

N. N.

israelitiſcher Religionslehrer.

Von den Vertretern der isralitiſchen
Einwohner Wiens.

Beſtätigung der löbl. k. k. Polizei-Oberdirection.

Wien am . . . . . .

Rggs. Verordnung vom 1. Juni 1831, Z. 28691.

§. 1589.

Verboth für die Religionslehrer, Auszüge aus den Regiſtern ohne Beſtätigung der Polizei-Oberdirection auszufolgen.

Die von den Religionslehrern verfaßten Auszüge aus ihren Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſtern dürfen ohne Beſtätigung der k. k. Polizei-Oberdirection bei ſonſtiger Strafe Niemanden ausgefolgt werden, und ſind ohne dieſe Beſtätigung auf jeden Fall ungültig.

Rggsd. vom 19. Febr. 1837, Rggsz. 9035.

§. 1590.

Vorlegung der Jahrestabellen.

Zu Ende eines Jahres ſoll von der k. k. Polizei-Oberdirection, von allen drei Regiſtern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinſtimmende Jahrestabelle zuſammengezogen, und dieſelbe längſtens bis halben Jänner nebſt dem Conſcriptions-Bezirksausweiſe auch an die Regierung überreicht werden, zu welchem Ende auch die Rabbiner die drei Regiſter zu Ende des Jahres in eine mit dem Formulare und Rubriken übereinſtimmende Jahrestabelle zuſammenzuziehen, und dieſelbe längſtens bis halben Jänner nebſt dem Conſcriptionsausweiſe an die k. k. Polizei-Oberdirection zu ſenden haben.

Patent vom 20. Febr. 1784, §. 9.

b. Von dem Übertritte der Israeliten aus dem Juden- in das Chriſtenthum.

§. 1591.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt:

a. das Alter zum Übertritte,

b. die politiſchen und bürgerlichen Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten zu beachten.

a. Alter zum Übertritte.

§. 1592.

Was hier zu beachten iſt.

Ein Israelit wird Chriſt, entweder
a. aus eigenem Antriebe, oder
b. in Folge der Taufe der Ältern.

§. 1593.

Ad a. Übertritt aus eigenem Antriebe.

Alter hierzu.

Zwar wurde mit Hofentſchl. vom 13. Febr. 1765, §. 2, geſtattet, Judenkinder nach vollendetem ſiebenten Jahre, wenn ſie es verlangen, ohne Weitern zu taufen; zwar wurde damals erlaubt, ſelbſt Judenkinder, die das ſiebente Jahr noch nicht erreicht haben, jedoch getauft zu werden verlangen, nach vorausgegangener Unterſuchung und genauer Prüfung von Seite der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit, ob ſie das genugſame, zu dieſem großen Werke erforderliche Licht der Vernunft beſitzen, zu taufen.

Allein bei Gelegenheit als ein getauft gewordenes Judenmädchen wieder abtrünnig geworden war, wurde mit Hofd. vom 30. Oct. 1789 verordnet: daß kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahres getauft werden ſoll.

§. 1594.

Wann dieſes Alter nicht nothwendig iſt.

Ohne die Normalverordnung vom 30. Oct. 1789 gerade aufzuheben, iſt jedoch der politiſchen Landesbehörde in jeder Provinz das Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Urſachen, in Anſehung jener Juden, welche das vierzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, die Dispenſation zu ertheilen; in andern Fällen hingegen jedesmal die beſondere höchſte Bewilligung hierüber einzuholen.

Hofkzld. vom 21. Oct. 1791, welche Verordnung ſich jedoch bloß auf ſolche israelitiſche Kinder bezieht, die aus eigenem Antriebe zur chriſtlichen Religion übertreten wollen.

Hofentſchl. vom 29. Dec. 1828, Rggsz. $\frac{272}{829}$.

Dabei iſt übrigens ſtets zum Grundſatze zu nehmen, daß ein Judenkind nicht eher getauft werden darf, als bis man ſicher iſt, daß es die hinlängliche Erkenntniß und entweder eine übernatürliche Nei-

gung oder einen aus Überzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenſchaft die Urſache gegeben hat, welches jedesmal gründlich unterſucht werden muß, weil es der Religion an guten Chriſten, nicht aber an getauften gelegen iſt.

Hofd. vom 31. März 1782.

Se. Maj. haben mit allerh. Entſchl. vom 8. Mai 1838 die Länderſtellen der deutſchen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdiſcher Kinder, welche das ſiebente Lebensjahr zurückgelegt, das vierzehnte aber noch nicht überſchritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewieſen iſt, daß ſie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholiſchen Religion gehörig unterrichtet ſind, und deſſen Vater oder in Ermanglung desjenigen, welcher bei dem Kinde Vaterſtelle vertritt, ſeine Beiſtimmung hierzu gibt. Fehlt dieſe Beiſtimmung, ſo iſt der Fall wie bisher an die vereinte Hofkanzlei zur Einholung der allerh. Schlußfaſſung Sr. Maj. vorzulegen.

Von dieſer allerh. Entſchl. wurde die Regierung zur gemäßen Benehmung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß geſetzt.

Hofkzld. vom 13. Mai 1838, Hofz. 11580, Rggsz. 28772.

Wenn übrigens ein Jude von einem ſolchen Alter, wo ſelber zwar das Gute vom Böſen zu unterſcheiden im Stande iſt, das achtzehnte Jahr aber noch nicht erreicht hat, aus eigenem Antriebe auf dem Todtenbette die Taufe verlangen ſollte, ſo kann einem ſolchen die Taufe ertheilt werden.

Hofkzld. vom 30. Oct. 1789, Rggsd. vom 13. Nov. 1789.

§. 1595.

Ad b. In Folge der Taufe der Ältern.

Hier kommt zu unterſcheiden:

1. Wenn der jüdiſche Vater ſich taufen läßt, die jüdiſche Mutter aber nicht, oder

2. wenn die jüdiſche Mutter ſich taufen läßt, der jüdiſche Vater aber nicht.

Wenn beide Ältern zugleich getauft werden, unterliegt jene ihrer unmündigen Kinder ohnehin keinem Anſtande.

§. 1596.

Ad 1. Wenn der jüdiſche Vater ohne die Mutter ſich taufen läßt.

Bei einem jüdiſchen Ehepaare, wo ſich der Gatte zu der katholiſchen Religion bekennt, ſollen auch alle jene Kinder beiderlei

Geſchlechtes, die noch vor der Taufe des Vaters geboren ſind, jedoch die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ebenfalls getauft, und in der katholiſchen Religion erzogen werden.

Hofd. vom 19. Febr. 1790.

Denn bei dem Übertritte eines jüdiſchen Vaters zur chriſtlichen Religion haben alle Kinder, welche die annos Discvetionis nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen.

Hofd. vom 19. Juli 1808.

Und der zum Chriſten übertretende Vater kann ſeine Kinder beiderlei Geſchlechtes von was immer für einem Alter auch wider den Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter zur Taufe führen.

Hofkzld. vom 6. December 1810, Rggscirc. vom 27. December 1810, §. 1.

§. 1597.

Welche Jahre in ſolchen Fällen als die Unterſcheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten ſind.

Die Beſtimmung der Unterſcheidungsjahre hat hier nach der Verordnung vom 15. Febr. 1765 zu geſchehen, ſo zwar, daß die Kinder unter vollen ſieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen ſind, denen über ſieben Jahren alten aber frei zu laſſen iſt, dem zum Chriſtenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu verbleiben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggscirc. vom 27. Dec. 1810, §. 1.

§. 1598.

Was zu geſchehen hat, wenn ſelbſt ein unter ſieben Jahr altes Judenkind ſich weigert, dem Willen des zum Chriſtenthume übertretenden Vaters zu folgen.

Sollte ſich der kaum zu vermuthende Fall ergeben, daß ein unter ſieben Jahre altes Judenkind ſich weigert, ſeine Religion mit dem Vater zu verändern, ſo wäre nach der Verordnung vom 31. März 1783 in einer aus der politiſchen Behörde und dem Seelſorger beſtehenden Commiſſion zu erörtern, ob dieſes Kind aus Religionsbeweggründen ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntniß ſeiner Religionsſätze, bei der Religion, in der es geboren iſt, bleiben wolle, und dieſe Unterſuchung nach ſechs Monaten, binnen welchen es durch amtliche Veranlaſſung über die Lehre des Chriſtenthums zu unterrichten wäre, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber dieſem Kinde keinen Zwang zur Taufe anzuthun.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggscirc. vom 27. Dec. 1810, §. 2.

§. 1599.

Weitere Verfügung zur Bekehrung der die Taufe verweigernden Judenkinder.

Damit der zum Chriſtenthume Übertretende an der Bekehrung ſeiner die Taufe verweigernden Kinder, die nach dem Geſetze noch unter der väterlichen Gewalt ſind, pflichtmäßig arbeiten kann, ſteht ihm frei, ſie an einen ſolchen Ort zu geben, den er für den angemeſſenſten hält, wo ſie zwar nach ihren Religionsgrundſätzen leben können, aber wo er ungehindert durch ſich ſelbſt oder durch jemand anderen ſie für die Annahme der chriſtlichen Religion gewinnen kann. Ja durch drei Jahre, wenn ſie unter dieſer Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten können, ſoll er ſie ſelbſt unter ſeiner häuslichen Gemeinſchaft behalten können. Bei Kindern, die bei Vollendung dieſer drei Jahre noch nicht zwölf Jahre alt ſind, hat dieſe häusliche Gemeinſchaft mit dem zum Chriſtenthume getretenen Vater bis zu ihrem vollendeten zwölften Lebensjahre zu dauern.

Ebend. §. 3.

§. 1600.

Ad 2. Wenn die jüdiſche Mutter ohne den Vater ſich taufen läßt.

Wenn der Vater in dem Judenthume verbleibt und die Mutter zur katholiſchen Religion übertritt, haben dagegen die Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechtes der Religion des Vaters zu folgen.

Hofkzld. vom 19. Febr. 1790.

§. 1601.

Was in dem Falle zu geſchehen hat, wenn der jüdiſche Vater ſtirbt.

Es hat jedoch dieß nur ſo lange zu dauern, als der im Judenthume verbliebene Vater bei Leben bleibt, nach deſſen Tode aber, und wenn ſeiner Seite kein, die Verſorgung auf ſich nehmender Großvater vorhanden iſt, bleibt der katholiſchen Mutter unbenommen, ihre Kinder, welche die annos Discretionis noch nicht erreicht haben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes in der katholiſchen Religion zu erziehen.

Eod.

§. 1602.

Wie die wider den Willen der jüdiſchen Ältern getauften Kinder zu behandeln ſind.

Zwar iſt allen und jeden chriſtlichen Landeseinwohnern und beſonders den Hebräern alles Ernſtes und nach beſchaffenen Umſtänden

unter gemeſſener Strafe verbothen, ein unmündiges, mit nicht genugſamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen, und wider den Willen ſeiner Ältern, Vormünder oder Gerhaber zu taufen.

Hofv. vom 15. Febr. 1765, §. 1.

Zwar wurde in Gemäßheit des Hofd. vom 12. April 1787, Rggscirc. vom 24. April 1787, verordnet, daß allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 fl. oder halbjährigem Gefängniß die Taufe der Judenkinder und alſo auch dann die Nothtaufe unterſagt werden ſoll, wenn etwa aus den Umſtänden der Geburt oder der Schwäche des Kindes für das Leben desſelben wirkliche Beſorgniſſe entſtehen ſollten; — weil derlei Kinder immer den Ältern gehören, und es alſo dieſen allein zuſtehen kann, ſie taufen zu laſſen oder nicht.

Allein, im Falle wider dieſes ausdrückliche Verboth die Taufe eines unmündigen Judenkindes von jemanden unternommen worden wäre, und hierbei Materie und Form des Sacramentes beigefügt worden zu ſeyn bewieſen ſeyn ſollte, wurde zugleich verordnet, daß eine ſolche, obſchon unerlaubte Taufe nach der Lehre aller katholiſchen Schriftgelehrten für gültig zu achten, das getaufte Judenkind aber ſofort von ſeinen jüdiſchen Ältern und Befreundeten abzuſondern, und auf Koſten desjenigen, welcher die verbothene Taufe vorgenommen, bei guten und frommen Chriſten zu erziehen, oder wenn derſelbe dazu die Mittel nicht hätte, das getaufte Judenkind in einem Waiſenhauſe oder Spital, zum Unterricht und Erziehung, bis ſelbes eine Profeſſion zu erlernen fähig ſeyn wird, abzugeben ſey.

Hofentſchl. vom 17. Febr. 1765, wobei es indeſſen immerhin jüdiſchen Ältern unbenommen bleibt, in Gegenwart eines rechtſchaffenen Mannes mit ihren getauften Kindern zu ſprechen.

Verordnung vom 18. Oct. 1790.

Da ſich aber mehrere Fälle äußerten, wo die den landesfürſtlichen Schutz genießenden Ältern ihre unmündigen Kinder unter dem Vorgeben der in äußerſter Lebensgefahr beigebrachten Taufe entriſſen, und denſelben koſtſpielige Weitläufigkeiten verurſacht wurden, mithin nöthig erſchien, daß auf den Fall, wenn ein in ſolchen Umſtänden getauftes Judenkind am Leben erhalten wird, nachher das Factum der ihm ertheilten Taufe, um dasſelbe mit Recht vindiciren zu können, den Taufenden von der auf ein ſolches Unternehmen geſetzten Strafe zu entbinden, rechtsgehörig erwieſen werde, ſo wurde die im Jahre 1765 erlaſſenen Pragmatikalverord. dahin erläutert: daß es zwar, ſo viel es den Beweis der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe anbelangt, vordem genug ſey, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden ſelbſt oder durch einen anderen dabei gegenwärtig geweſenen, folglich durch einen de proprio facto oder doch de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden

Zeugen, welchem ſonſt nichts im Wege ſteht, ſondern vernünftiger Weiſe Glauben beizumeſſen iſt, rechtsgehörig erwieſen wird; wohingegen derjenige, welcher ein ſolches unmündiges Kind wider Willen ſeiner Ältern, Vormünder, oder Gerhaber, außer dem im nachfolgenden §. vorkommenden Falle zu taufen ſich vermißt, der auf eine ſolche unerlaubte That ausgeſetzten Strafe unterliegt, und ſelber nebſt Unterhaltung des Kindes, noch beſonders mit einer Geldſtrafe von 1000 fl. oder zweijährigem Arreſte oder opere dominicali belegt werden würde.

Auch ſollen die Geiſtlichen, die dieſes Geſetz übertreten, mit der ausgeſetzten Strafe von 1000 fl. belegt werden.

Hofentſchl. vom 9. Febr. 1768.

§. 1603.

Wie von den Ältern verlaſſene Judenkinder hinſichtlich der Religion zu behandeln ſind.

Wenn das Judenkind von ſeinen Ältern oder Vormund verlaſſen oder verſtoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundſchaftliche Gewalt über ſolches aufhörte, ſoll das verlaſſene Judenkind dem ordentlichen Seelſorger übergeben, von dieſem getauft, uud ſodann in der chriſtlichen Religion unterrichtet werden.

Allerh. Entſchl. vom 15. Febr. 1765.

Dieſe allerh. Entſchl. iſt auch gegenwärtig noch in Wirkſamkeit.
Hofkzld. vom 18. Febr. 1818, Rggsd. vom 16. Oct. 1818.

§. 1604.

Vierteljährige Überreichung von Überſichten über die Religionsveränderungen.

Von den Ordinariaten werden vierteljährige Verzeichniſſe der Religions-Zurück- und Übertritte an die k. k. niederöſterr. Landesregierung und von dieſer an die Hofſtelle überreicht, und in allen Verzeichniſſen ſoll, vermög allerh. Entſchl. vom 28. Juni 1815, bei jedem Individuum das Alter beigeſetzt werden.

Zur Erlangung einer Gleichförmigkeit wurde endlich in Gemäßheit Hofkzld. vom 13. Juni 1815, den Ordinariaten aufgetragen, den vierteljährig einzuſendenden Berichten eine Tabelle nach anliegendem Formulare beizulegen.

Zum §. 1604.

Tabelle

über die im Quartal des Jahres N... vorgefallenen Religionsveränderungen in der N... Diözese.

Kreis	Dechant	Pfarre	Des übergetretenen Individuums.				Religion vor dem Übertritte	Tag des Religionsübertrittes.	Übertritt			Ursachen und Beweggründe zum Religionsübertritte	Von wem der katholische Unterricht ertheilt wurde	Anmerkung
			Name	Alter	Stand	Geburtsort und Land			zum augsburgischen	zum helvetischen	zur katholischen Kirche			
									Glaubensbekenntniß.					

b. Von den politiſchen und bürgerlichen Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten.

§. 1605.

Erlangung aller öſterreichiſchen politiſchen und bürgerlichen Rechte von Seite eines Neophiten.

Nichtigkeit entgegengeſetzter Reverſe.

Ein Israelit hört durch Ablegung des Judenthumes und den Empfang den Chriſtentaufe auf, den in Rückſicht der Juden beſtehenden Polizeigeſetzen unterworfen zu ſeyn; und er hat von dieſem Augenblicke an einen gegründeten Anſpruch auf alle Rechte erworben, welche den übrigen Unterthanen im Staate zukommen; denn ein nur auf Juden paſſendes Geſetz kann nicht auf Israeliten, nachdem ſelbe getauft ſind, angewendet werden.

Hofkzld. vom 30. Auguſt 1810, Rggs. Int. vom 16. September 1810.

§. 1606.

Recht eines Übertretenen ſich einen andern Namen beizulegen.

Beim Übertritte zur chriſtlichen Religion kann in Gemäßheit einer allerh. Entſchl. eine Veränderung des Geſchlechtsnamens Statt finden.

Hofkzld. vom 5. Juni 1826, Hofz. 16255, Rggsz. 29756.

§. 1607.

Recht des Aufenthaltes ſolcher Neophiten in Wien insbeſondere.

Es iſt die Sache der k. k. Polizei-Oberdirection, daß die Israeliten, welche Chriſten werden, und die einmal als Juden von Wien abgeſchafft wurden, auch als Chriſten nicht mehr in Wien geduldet werden. Allein jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemals von Wien abgeſchafft wurden, ſind nach dem Übertritte zu einer anderen Religion in Wien allerdings zugelaſſen, weil derjenige Umſtand, der die Freiheit eines ſolchen Israeliten, den Aufenthalt wo immer zu wählen, beſchränkte, auf einmal aufhört, und ihm ſonſt auch nichts im Wege ſteht, da zu bleiben, wo er es am zuträglichſten findet. Solchen Individuen kann daher die Ankunft in Wien oder das dortige Verbleiben auf keine Art beanſtändet werden.

Rggsd. vom 24. Dec. 1798.

Ein Neophit kann ſich daher ſeinen Aufenthalt nach Gutbefinden wählen, und die Abforderung eines Reverſes, wodurch ſich ein ſolches Individuum ſelbſt für den Fall, wenn es getauft werden würde, verbindlich machen müßte, in ſein Geburtsort zurückzukehren, iſt ordnungswidrig, nachdem eine ſolche Maßregel in keinem Geſetze vorhanden iſt, und daher ganz willkührlich angeſehen werden müßte.

Ein ſolcher ordnungswidriger Revers wäre daher zu caſſiren. Hofkzld. vom **30.** Auguſt **1810**, Rggs. Int. vom **16.** September **1810.**

§. 1608.

Wie es hinſichtlich des Aufenthaltes der im Judenthume verbleibenden Gattin und Kinder eines Neophiten zu halten iſt.

Auf die Anfrage, wie die im Judenthume verbleibende Gattin und Kinder beim Übertritt ihrer Männer und reſp. Väter zum Chriſtenthume, hinſichtlich ihres Aufenthaltes in Wien zu behandeln ſind, wurde erwiedert:

Iſt die vollkommene Trennung eingetreten, und hat die Mutter ſammt ihren im Judenthume verbleibenden Kindern auf Toleranz keinen beſondern Anſpruch, ſo ſprechen die Toleranzvorſchriften ohnehin ihre Entfernung aus. — Iſt die Trennung ſolcher Eheleute nur factiſch, durch Religionsverhältniſſe herbeigeführt worden, ſo ſind zwei Fälle zu berückſichtigen:

Entweder gibt der Ehegatte ſeiner Familie hinlänglichen Unterhalt, oder es hat die Gattin ein eigenes Vermögen oder ſonſt einen rechtlichen, zu ihrer, oder ihrer Kinder Verſorgung hinreichenden Erwerb.

Wo ſolche Verhältniſſe eintreten, kann der Gattin und der Familie der Fortgenuß der früher von dem Familienvater verliehenen Toleranz ohne ganz beſondere Gründe nicht wohl verſagt werden. Im zweiten Falle, wenn die Subſiſtenz der Familie nicht auf erwähnte oder ſonſt eine ſolide Art und Weiſe verſichert iſt, eignet ſich dieſelbe ohnehin nach der Toleranznorm zur Entfernung von Wien.

Rggsd. vom **20.** Nov. **1820.**

§. 1609.

Wie es in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Conſenſe für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der durch ihren Übertritt zur katholiſchen Religion in Wien anſäßig gewordenen Israeliten zu halten iſt.

In den Fällen, wo fremde in Wien nicht tolerirte Israeliten nach dem Übertritte zur katholiſchen Religion ſich hier anſäßig ma-

chen, und für ihre im Judenthume verbliebenen Gattinnen und Kinder (bei dem Umſtande, daß die Ehe früher nicht aufgelöſt wurde) die Bewilligung des hieſigen Aufenthaltes anſprechen, erheiſchen es die Billigkeits- und Humanitätsrückſichten, das Zuſammenleben derlei chriſtlicher und jüdiſcher Eheleute nicht zu hindern.

Bei den zu dieſem Ende zu ertheilenden zeitlichen Aufenthaltsbewilligungen iſt vorläufig die legale Ausweiſung, wo nach dem Tode des Familienvaters die Familie ihr Unterkommen zu finden hat, abzufordern, und es iſt daher auch im eintretenden Falle auf deren Entfernung dahin zu dringen.

Übrigens aber ſind derlei Aufenthalts-Conſenſe (ſtatt der für andere fremde Israeliten vorgezeichneten kürzeren Termine) von Jahr zu Jahr zu ertheilen, ohne dafür die Entrichtung von Aufenthaltsgebühren zu fordern, weil in Fällen dieſer Art die zeitlichen Conſenſe eigentlich bloß die, für die invigilirende Behörde erforderliche Evidenthaltung des Zeitpunctes der allfälligen künftigen Entfernung ſolcher israelitiſchen Familien zum Zwecke haben.

Hofkzld. vom 28. April 1831, Rggsv. vom 6. Mai 1831, Hofz. 9046, Rggsz. 34717.

§. 1610.

Beibelaſſung ihrer früheren Erwerbsrechte.

Einſtellung des unbefugten Handels ſolcher Neophiten.

Da die Behauptung, daß ein Jude, welcher zur katholiſchen Religion übertritt, ſeinen vorigen Nahrungserwerb verliere, vermög des Toleranzpatentes vom Jahre 1782 und der vorhandenen Beiſpiele ungegründet iſt, es auch unſchickſam ſeyn würde, den Katholiken in einem katholiſchen Staate härter als Juden zu behandeln; da ferner dieſes Patent von §§. 10—13 einſchließig die Erwerbsgattungen und Handlungszweige der in Wien tolerirten jüdiſchen Religionsgenoſſen, dann in den §§. 21 und 22 die Nahrungswege der fremden Juden beſtimmt, und deutlich auszeichnet, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wenn ein Jude auf ein beſtimmtes Geſchäft die Toleranz erhält, wie ſolches bei den ſogenannten Börſenjuden geſchieht, er auch bei demſelben zu bleiben habe, und da endlich für den Fall, wenn ſeine Toleranz unbeſtimmt iſt, ihm gedachtes Patent die Wege zu ſeinem Nahrungserwerbe vorſchreibt, bisher auch kein Anſtand dießfalls vorgekommen, mithin weder Urſache noch Anlaß vorhanden iſt, hierwegen etwas Neues zu verfügen: ſo hat es lediglich bei demjenigen, was die erwähnte Patentalvorſchrift hierin mit ſich bringt, zu verbleiben.

Hofkzld. vom 11. März 1805.

Ein Neophit kann daher einen anſtändigen Erwerbszweig nach Gutbefinden wählen.

Hofentſchl. vom 30. Auguſt 1810, Rggs. Int. vom 16. September 1810.

Die k. k. Polizei-Oberdirection hat jedoch auf den unbefugten Handel der zur chriſtlichen Religion übergetretenen Israeliten Rückſicht zu nehmen, deren Anzahl nicht unbedeutend, und viel zu dem ſo ſehr überhand genommenen Agiotiren beiſteuern dürfte.

Rggsd. vom 29. Auguſt 1805.

§. 1611.

Durch den Übertritt eines jüdiſchen Ehepaares zur chriſtlichen Religion iſt die Ehe nicht aufgelöſt.

Durch den Übertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöſt, ſie kann aber aus den in den §§. 133 und 134 des a. b. G. B. angeführten Urſachen aufgelöſt werden.

A. b. G. B., §. 136.

§. 1612.

Ob ein Neophit mit ſeiner jüdiſch gebliebenen Gattin leben oder ſich wieder verehelichen darf.

Über die Anfrage, ob:

1. Ein vom Juden- zum Chriſtenthume übergetretener Ehegatte mit ſeinem im Judenthume verharrenden Eheweibe gemeinſchaftlich und ehelich leben könne, und

2. ob der zum Chriſtenthume übergetretene Ehegatte nach Auflöſung der Ehe ſich wieder verehelichen dürfe, wurde erinnert: dieſe zwei Fragen löſen die §§. 115 und 116 bis 119 des a. b. G. B.

Der §. 115 ſchreibt die Bedingniſſe vor, unter welchen die Trennung der Ehe von nicht chriſtkatholiſchen Religionsverwandten verlangt werden kann.

Der §. 116 erklärt, daß auch der nicht katholiſche Ehegatte aus den im §. 115 angeführten Gründen die Trennung der Ehe anſprechen könne, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt; der §. 136 ſpricht beſtimmt aus, daß durch den Übertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion die Ehe nicht aufgelöſt werde.

Nach dem Wortlaute der angeführten §§. ſey folglich der Religionswechſel an und für ſich kein Grund zur vollkommenen Ehetrennung oder Auflöſung der Ehe, welche letztere nur aus einem, der

im §. 115 auseinandergeſetzten geſetzlichen Gründe gefordert und realiſirt werden darf.

Eben ſo kann der §. 119, welcher den Getrennten die Wiederverehelichung geſtattet, nur bei ſolchen Eheleuten in Anwendung kommen, welche mit Übergehung der in dem §. 124 zur Schließung einer gültigen Ehe vorgeſchriebenen Bedingniſſe ſich verehelichen können, folglich eine nach dem §. 129 an und für ſich ungültige Ehe geſchloſſen haben, oder bei denjenigen Eheleuten, welche aus einem der in dem §. 115 bezeichneten Gründe die vollkommene Trennung oder Auflöſung ihrer Ehe bewirkt haben.

Übrigens hat der Übertritt eines israelitiſchen Ehegatten zur chriſtkatholiſchen Religion, in ſo fern das Beiſammenſeyn und das eheliche Leben ſolcher Eheleute mit den Religionsgrundſätzen nicht verträglich iſt, allerdings eine factiſche Trennung derſelben zur Folge.

Rggsd. vom 20. Nov. 1820, Rggsz. 508.

§. 1613.

Fortdauer der väterlichen Gewalt des getauften Vaters über ſeine jüdiſchen Kinder.

In keinem Falle iſt die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe ſich weigernden Kinder, ſo lange ſie nach den bürgerlichen Geſetzen unter der Gewalt des Vaters ſtehen, aufgehoben.

Hofkzld. vom 6. Dec. 1810, Rggsd. vom 27. Dec. 1810, §. 3.

§. 1614.

Ob eine Ehe der Neophiten gegen den Willen des jüdiſchen Vaters eingegangen werden kann.

Bei Eingehung der Ehe iſt die Einwilligung des jüdiſchen Vaters bei dem zur katholiſchen Religion übergetretenen minderjährigen Kinde allerdings nothwendig; wenn ſie aus unerheblichen Gründen verweigert wird, ſteht dem Kinde das Recht zu, die weitere Hülfe anzuſuchen.

Hofd. vom 21. Oct. 1814.

Vermög des unter der Regierung Weiland Ihrer Majeſtät der Kaiſerin Maria Thereſia ergangenen allerh. Reſcripts vom 15. Febr. 1765, mittelſt welchem die Grundſätze in Betreff der mit den Judenkindern vorzunehmenden Taufhandlungen vorgezeichnet worden ſind, wurde in dem zweiten Abſatze feſtgeſetzt, daß die jüdiſchen Ältern oder Gerhaber angehalten werden ſollen, nach Maß ihres Vermögens den zum Chriſtenthume übertretenden Kindern die Kindestheile realiter oder mittelſt Bürgſchaft zu verſichern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpecifiſchen Falles haben nun Se. Maj. mit allerh. Entſchl. vom 4. Sept. **1821** zu beſtimmen geruht, daß dieſe in dem obigen allerh. Reſcripte enthaltene politiſche Vorſchrift, da ſie im Widerſpruche mit §. **762** des a. b. G. B. ſteht, nicht mehr zu gelten habe.

Dabei befahlen Allerhöchſtdieſelben, zugleich den Behörden zur Pflicht zu machen, ſo viel es die Geſetze erlauben, dahin zu ſorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Ältern des Übertrittes zur chriſtlichen Religion wegen, in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Hofkzld. vom **20.** Sept. **1821**, Hofz. **26507**, Rggs. 45319.

Inhalt.

Vorerinnerung.

§. 1. Hauptmittheilung derſelben.

I. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der katholiſchen Religion.

§. 2. Eintheilung der katholiſchen Kirche. §. 3. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Hauptſtück.

Eintheilung des Landes unter der Enns in römiſch-katholiſch-kirchlicher Beziehung.

§. 4. Metropolitan-Bezirk. §. 5. Diözeſan-Bezirke. §. 6. Eintheilung des Landes in Decanate. §. 7. Eintheilung der Pfarren. a) Alte Pfarren. §. 8. b) neue Pfarren. Deren Errichtung iſt ein Reſervat Sr. Maj. §. 9. Umſtaltung der geſtifteten Beneficien in Curatbeneficien. §. 10. Pfarr-Vicariate. §. 11. Wiedereingehen von überflüſſigen Pfarr-Localien und Expoſituren. §. 12. Durch welche Organe Umpfarrungen zu geſchehen haben. §. 13. Wann der Fall der politiſchen Hofſtelle vorzulegen iſt. §. 14. Genaue Bezeichnung der Pfarrorte im Falle einer Vereinigung. §. 15. Unabhängigkeit der neuen Pfarren und Localien von der ehemaligen Pfarre. §. 16. Gleichſtellung der Localcapläne mit dem Pfarrer.

II. Hauptſtück.

Von den Perſonellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 17. Was darunter verſtanden wird. §. 18. In welche Hauptkathegorien ſich geiſtliche Perſonen einreihen.

I. Abſchnitt.

Von der Säcular-Geiſtlichkeit.

§. 19. Eintheilung derſelben.

I. Abſatz.

Von der Civil-Geiſtlichkeit.

I. Von der Vorbildung und Vorbereitung zum geiſtlichen Stande.

§. 21. Früherer Beſtand von General-Seminarien. §. 22. Aufhebung der General-Seminarien, Einführung von Diözeſan-Seminarien. Einrichtung derſelben. §. 23. Wem die Direction des Seminariums zu übertragen iſt. Spiritual, Vicedirector. §. 24. Aufnahme in ein Seminarium, oder Prieſterhaus. Welche Einrichtung hierüber zu treffen iſt. §. 25. Vorſicht bei Aufnahme der Candidaten. §. 26. Einführung des Tiſchtitels. Zweck desſelben. §. 27. Welche Eigenſchaft ein Individuum zur Erlangung des Tiſchtitels haben müſſe. §. 28. Anzeige der mit dem Tiſchtitel zu betheilenden Candidaten. §. 29. Welchen Behörden die Verleihung des Tiſchtitels zuſteht. §. 30. Wann Candidaten den Anſpruch auf den ihnen verliehenen Tiſchtitel haben. §. 31. Bedingung zur Ausweihung zum Prieſter. a. Wiſſenſchaftliche Bildung. §. 32. b. Geſunde körperliche Beſchaffenheit. §. 33. Dispens vom Abgange des canoniſchen Alters. §. 34. Wachſamkeit der Kreisämter in Betreff der Aufnahme geiſtlicher Candidaten. §. 35. Jährliche Vorlegung der Ausweiſe über die neu geweihten Prieſter. §. 36. Baldige Verwendung der ausgeweihten Alumnen zu Seelſorgern.

II. Von der Geiſtlichkeit nach ihren hierarchiſchen Abſtufungen.

§. 37. Wie die Geiſtlichkeit eingetheilt wird.

A. Von der höheren Geiſtlichkeit.

§. 38. Eintheilung der höheren Geiſtlichkeit.

1) Von dem Erzbiſchofe und Biſchofe.

§. 39. Vorerinnerung. §. 40. Erzbiſchof in Wien. §. 41. Biſchof in St. Pölten. §. 42. Landesfürſtliche Ernennung des Erzbiſchofes in Wien, und des Biſchofes in St. Pölten. §. 43. Päpſtliche Beſtätigungsbulle. §. 44. Spiritual-Introduction und Temporal-Inſtallation. §. 45. Ceremoniell bei der Spiritual-Introduction und Temporal-Inſtallation. §. 46. Pflichten eines Erzbiſchofes und Biſchofes. §. 47. Weltliche Ehrenvorzüge der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Niederöſterreich. §. 48. Regulirung des Wapens eines jeweiligen Erzbiſchofes und Biſchofes. §. 49. Welche militäriſche Ehrenbezeugung dem hohen Clerus gebührt.

2. Von den Domcapiteln und dem Conſiſtorium.

§. 50. Welche Anzahl von Domcapitel-Stelle beſtehen ſoll. §. 51. Welche Gattungen von Domherrnſtellen es gibt. §. 52. Landesfürſtliche Domherrnſtellen. §. 53. Aufrechthaltung des Rechtes für Corporationen und Perſonen zur Ernennung von Domherren. §. 54. Domherrnſtellen des Univerſitäts-Conſiſtoriums. §. 55. Savoyiſch-Lichtenſteiniſche Domherrnſtellen. §. 56. Erforderniß der 10jährigen Seelſorge zur Erlangung einer Domherrnſtelle. Vorzügliche Bedachtnahme auf Feld-Superiore. §. 57. Auch öffentliche theologiſche Profeſſoren an Univerſitäten und Lyzäen ſind hierzu geeignet. §. 58. Deßgleichen die Directoren der biſchöflichen Seminarien. §. 59. Ausſchließung der Ordensgeiſtlichen. §. 60. In wie fern eine Vereinigung eines Canonicats mit einer Curat-Pfründe verbothen und geſtattet iſt. §. 61. Ehrenvorzüge der Domherren. §. 62.

Pflichten der Domherren und insbeſondere der Dignitarien. §. 63. Conſiſtorien in Wien und St. Pölten. §. 64. Ernennung eines General-Vicars. §. 65. Beſetzung der Stellen der mindern Conſiſtorial-Beamten und Kanzler. Biſchöfliche Kanzleitaxe. §. 66. Wiederherſtellung der Ordnung bei dem Zuge der geiſtlichen Geſchäfte nach Rom. §. 67. Welche Beſchränkungen hinſichtlich der Verbindung mit dem päpſtlichen Stuhle beſtehen. Unerläßlichkeit des Placetum regium. §. 68. Anbefohlene genaue Handhabung der Verordnungen des Placetum regium. §. 69. Ohne landesfürſtlichem Erequatur dürfen keine päpſtlichen Bullen eingeführt, und gedruckt und bekannt gemacht werden. §. 70. Erforderniß des Vidi des k. k. Agenten in Rom zur Ertheilung des Placetum regium. §. 71. An wen ſich dieſerwegen in Rom zu wenden iſt. §. 72. In welcher Art Reſcripte und Breven von Rom an die Biſchöfe zu überſchicken ſind. §. 73. Verboth der Ertheilung von Notariats-Confeſſionen. §. 74. Wie es mit den römiſchen Taxen zu halten iſt. §. 75. Welche Beſchränkungen hinſichtlich der Erlangung biſchöflicher Hirtenbriefe an die Geiſtlichkeit beſtehen. §. 76. Auf welche Art die landesfürſtlichen Verordnungen an die Geiſtlichkeit zu erlaſſen ſind. §. 77. Periodiſche Ausweiſung der Bekanntmachung der landesfürſtlichen Verordnungen durch die Conſiſtorien. §. 78. Portofreiheit der Conſiſtorien.

B. Von der niedern Geiſtlichkeit.

§. 79. Vorerinnerung.

a. Von den Dechanten und ihrer Beſtimmung.

§. 80. Wahl der Landdechante, wem ſie zuſteht, und welche Individuen hierzu zu wählen ſind. §. 81. Ehrenvorzüge eines Landdechants. §. 82. Wann demſelben der Titel Conſiſtorial zu Theil wird. §. 83. Eintheilung der Amtspflichten eines Dechants. §. 84. Amtspflicht des Dechants zur canoniſchen Viſitation. §. 85. Wer dieſen canoniſchen Viſitationen beizuwohnen hat. §. 86. Wer die Viſitation der eigenen Pfarre des Dechantes vorzunehmen hat. §. 87. Gegenſtände, womit ſich der Dechant bei der canoniſchen Viſitation zu befaſſen hat. §. 88. Welche Vernehmungen er zu dieſem Ende zu machen hat. §. 89. Verboth der Taxen und Geſchenke bei canoniſchen Viſitationen. §. 90. Verboth eine Vorſpann zu gebrauchen, und ſich die Fahrkoſten vergüten zu laſſen. §. 91. Sonſtige Amtspflichten eines Dechants. a. Gegenüber den übrigen Geiſtlichen ſeines Decanats. §. 92. Ihm ſind die Todesfälle der in ſeinem Bezirke befindlichen Geiſtlichen anzuzeigen, und Pflicht des Dechantes, die weitere Anzeige höheren Ortes zu machen. §. 93. Der Dechant hat die Pfarrer ſeines Bezirkes zur Erde zu beſtatten. §. 94. b. Handhabung der Verordnungen und Disciplinar-Briefportofreiheit desſelben. §. 95. Diäten und Fuhren bei Commiſſionen der Dechante. §. 96. Beſtehen von Decanats- und Pfarrbibliotheken.

b. Von den Pfarrern und Localcaplänen.

§. 97. Begriff eines Pfarrers oder Localcaplans. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

1. Von dem Patronats-, Präſentations- und Ernennungsrecht.

§. 98. Gattungen von Patronaten. §. 99. Nähere Auseinanderſetzung des Begriffes der verſchiedenen Gattungen von Pfründen. §. 100. a. Patronatsrecht auf landesfürſtliche und Religionsfonds-Pfarren und Localien. Welchen Organen die Ausübung dieſes Patronatsrechts anvertraut iſt, und unter welcher Begränzung. §. 101. b. Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds-, Stiftungs und Cameralgütern. §. 102. Patronatsrecht auf öffentlichen Fonds- und Stiftungsgütern. §. 103. Patronatsrecht auf Cameralgütern. §. 104. Beim Verkaufe von Staatsgütern iſt das Patronatsrecht nicht mit zu verkaufen. §. 105. Welche Hofſtellen hierbei zu interveniren haben. §. 106. c. Privat-Patronatsrecht. Begriff einer geiſtlichen Lehenſchaft. Eintheilung derſelben. §. 107. Wer dieſes Rechtes fähig iſt. §. 108. Art und Weiſe, wie die geiſtliche Lehenſchaft erlangt wird. a. Durch Fundation. §. 109. Wie ſich bei neu zu errichtenden Pfarren oder Localcaplaneien des Patronatsrechts wegen zu benehmen iſt. §. 110. Was zu geſchehen hat, wenn ſich die Obrigkeiten dazu nicht herbeilaſſen. §. 111. b. Durch Erſitzung. §. 112. c. Durch Erbſchaft. §. 113. d. Durch Kauf oder Tauſch. §. 114. Beſtehen des Jus nominandi neben dem Lehenherrn. Worin es beſteht. §. 115. Jus nominandi von Communitäten. §. 116. Welche Vorzüge ein Präſentant hat. a. Ehrenvorzüge. §. 117. b. Anſprüche des Lehenherrn auf Unterſtützung aus dem Kirchenvermögen. §. 118. c. Weitere Rechte des Lehenherrn. §. 119. Art und Weiſe, wie die geiſtlichen Lehenſchaften verloren gehen. a. Durch beſonderen Verkauf. §. 120. b. Durch Mißhandlung der Pfarrer oder Beneficianten. §. 121. c. Durch Anmaßung und Beſchädigung der Pfarre oder des Beneficiums. §. 122. Welche Behörde über den Verluſt von geiſtlichen Lehenſchaften und über ſonſtige Streitigkeiten zu ſprechen hat. §. 123. Auf die Stiftsbriefe iſt zu ſehen.

2. Von der Pfarr-Concursprüfung.

§. 124. Erforderniß der Concursprüfung zur Erlangung einer Pfarre. §. 125. Verboth eines Verſprechens vor einer Concursprüfung. §. 126. Geſetzliche Befreiung von der Pfarr-Concursprüfung. Modalitäten hierbei. §. 127. Wann Pfarrer ohne ſich vorläufig einem Concurſe zu unterziehen, auf eine andere Pfarre vorgeſchlagen werden dürfen. §. 128. Dispens von der Pfarr-Concursprüfung. Welche Behörde ſie ertheilt. Grundſatz hierbei. §. 129. Dauer der Gültigkeit einer ſolchen Dispens. §. 130. Wann die erhaltene Nachſicht vom Concurs erlöſcht. §. 131. Durch wen die allgemeinen Concursprüfungen eingeleitet werden. §. 132. Wie oft des Jahres ſolche allgemeine Concursprüfungen vorgenommen werden ſollen. §. 133. Einſtellung der Privat-Concursprüfungen. Ausnahmen. §. 134. Wann Prieſter zur Concursprüfung zuzulaſſen ſind. §. 135. Ausſchließung unwürdiger Prieſter von der Concursprüfung. §. 136. Gültigkeit der vollbrachten Concursprüfung in allen öſterreichiſchen Diözeſen.

3. Von der Verleihung der Pfründen, Spiritual-Inveſtitur und Temporal-Inſtallation.

§. 137. Allgemeine und beſondere Beſtimmungen hierüber.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 138. Schleunige Bekanntmachung einer erledigten Pfründe mittelſt Currende. §. 139. Überreichung der Bittſchriften. §. 140. Sorge für gute Beſetzung der Pfründen von Seite der Biſchöfe. §. 141. Die würdigſten Competenten ſind vorzuſchlagen. An den Ternavorſchlag iſt der Patron nicht gebunden. §. 142. Verboth der Vereinigung mehrerer Beneficien. Was zu geſchehen hat, wenn ein Profeſſor eine Pfründe erhält. §. 143. Überſetzung von einer Pfründe zur andern iſt dem Biſchofe nicht bewilligt. §. 144. Spiritual-Inveſtitur. §. 145. Einlegung von Reverſen von Seite der Geiſtlichen bei Antritt einer Pfründe. §. 146. Von welchem Tage ein Geiſtlicher in den Genuß ſeiner Pfründe tritt.

B. Beſondere Vorſchriften bei Verleihung von Pfründen.

§. 147. Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Patronspfründen.

α. Verleihung von öffentlichen Patronatspfründen.

§. 148. Wo die Geſuche zu überreichen ſind. §. 149. Wie die Geſuche beſchaffen ſeyn ſollen. §. 150. Auch ſolche Prieſter, die nicht competiren, können vorgeſchlagen werden. §. 151. Allgemeine Grundſätze der Würdigkeit bei dem Vorſchlage. §. 152. Ausſchließung von Regulargeiſtlichen von Säcularpfründen. §. 153. Welche Prieſter den Vorzug bei Verleihung von Pfarren haben. a. Doctoren der Theologie. §. 154. b. Bei landesfürſtlichen Patronaten und Ämtern verwendete Seelſorger. §. 155. Wer unter dieſe Competenten gehört. Maßregeln in Rückſicht auf die Behandlung der um landesfürſtliche Beneficien werbende Feldcapläne. §. 156. Privat-Patronats-Seelſorger ſind jedoch davon nicht ausgeſchloſſen. §. 157. c. Hülfsprieſter bei untauglichen Seelſorgern. §. 158. d. Penſionirte Ordensgeiſtliche. §. 159. Welche bereits angeſtellten Seelſorger eine beſondere Bedachtnahme zu einer beſſern Pfründe verdienen. a. Alte wohlverdiente Pfarrer. §. 160. b. Seelſorger, die ſich in paritätiſchen Gemeinden auszeichnen. §. 161. c. Pfarrer, welche ſich um den Unterricht in der lateiniſchen Sprache und der Grammatikalclaſſen für hoffnungsvolle Jünglinge ihres Pfarrbezirkes vorzüglich verdient machen. §. 162. Wie von den Ordinarien die Beſetzungsvorſchläge zu belegen ſind. §. 163. Beſchaffenheit der Competenten-Tabelle. §. 164. Wohin der Vorſchlag zu gehen hat. §. 165. An welche Hofſtellen die außer dem Wirkungskreiſe der Landesbehörde liegenden Vorſchläge zu gehen haben. §. 166. Schleunige Behandlung dieſer Vorſchläge. §. 167. Unterfertigung der Tabellen über die verliehenen geiſtlichen Pfründen. §. 168. Wann eine Temporal-Inſtallation Statt findet. §. 169. Wem dieſe Temporal-Inſtallation übertragen iſt. §. 170. Verleihungstaxe bei den öffentlichen Pfründen. §. 171. Wie es mit den Verleihungstaxen zu halten iſt, wenn ein Individuum aus dem Stande der Beamten eine Pfarre erhält. §. 172. Im Falle ein Curatpfründner ſeine Pfründe vor Ausgang des erſten Quartals oder Jahres wieder verläßt, muß er doch die Verleihungstaxe zahlen. §. 173. Terminzahlung der Taxe.

β. Verleihung von Privat-Patronats-Pfründen.

§. 174. Concursausſchreibung zur Beſetzung erledigter Pfründen. §. 175. Unterſchied zwiſchen Präſentation und Nomination. §. 176. a. Präſentations-

Zeitpunct, wann die Präſentation zu geſchehen hat. §. 177. Wie es mit den Erben eines Lehensherrn bei Präſentationen zu halten iſt. §. 178. Wie es mit der Präſentation zu halten iſt, wenn mehrere die geiſtliche Lehenſchaft haben. §. 179. Was zu geſchehen hat, wenn mehrere Privatpatrone, ſich hinſichtlich der zu präſentirenden Perſon nicht vereinigen. §. 180. Was zu geſchehen hat, wenn vom Landesherrn mehrere auf eine Pfründe präſentirt werden. §. 181. Wie es mit der Präſentation zu halten iſt, wenn die Lehenſchaft ſtreitig iſt. §. 182. Recht des Privatpatrones bei der Wahl zu Privatpfründen. §. 183. Sich ſelbſt kann ein Lehenherr nicht präſentiren. §. 184. Ob und in wie fern ein Lehenherr ſeine Pfründe für ſich annehmen kann. §. 185. Welche Eigenſchaften der Präſentirte haben muß. Ob und in wie fern der Präſentant an die von dem Ordinariate Vorgeſchlagenen gebunden iſt. §. 186. Wer von dem Concurſe ausgenommen iſt. §. 187. Nomination. Wie und wann die Nomination bei Privatpfründen geſchehen muß. §. 188. Temporal-Inſtallation.

4. Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder Localcaplans.

§. 189. Eintheilung derſelben. §. 190. Rechte und Pflichten des Pfarrers in geiſtlichen Angelegenheiten. §. 191. Rechte und Pflichten der Pfarrer in weltlichen Angelegenheiten.

5. Von Erledigung der Pfründen.

§. 192. Art und Weiſe, wie eine Pfründe erledigt wird. §. 193. Reſignation. §. 194. In wie fern die Regierung Pfarr-Reſignationen bewilligen darf. §. 195. Reſignationen zu Gunſten eines Dritten ſind verbothen. §. 196. Wie einem Halb-Deficienten zu helfen iſt. a. Durch Überſetzung auf eine andere Pfründe. §. 197. b. Durch Hülfsprieſter. §. 198. Fortſetzung. §. 199. c. Pfarrproviſorat. §. 200. Wie ein Ganz-Deficient zu behandeln iſt. §. 201. Entſetzung. §. 202. Die Landesſtelle iſt gegen den Antrag des Ordinariats zu einer Entſetzung nicht berechtigt.

6. Von der proviſoriſchen Verſehung einer Pfründe.

§. 203. In wie weit hier davon gehandelt wird. §. 204. Unterſchied zwiſchen beſtändigen und zeitlichen Proviſoren. §. 205. Wer Pfarr-Proviſorsſtellen beſetzt. §. 206. Fälle, wo Pfarrproviſoren aufzuſtellen ſind. §. 207. Wann dem Seelſorger Pfarrproviſoren beizugeben ſind. §. 208. Richtſchnur hierbei. §. 209. Pflicht der neu angeſtellten Pfarrproviſoren, ſich bei der Herrſchaft zu melden.

7. Von den Hülfsprieſtern.

§. 210. Wem die Ernennung der Hülfsprieſter zuſteht. §. 211. Welche Eigenſchaft ein anzuſtellender Hülfsprieſter haben ſoll. §. 212. Macht des Biſchofes ſie zu verſetzen. §. 213. Aufmerkſamkeit der Landesſtelle auf die Zahl der Hülfsprieſter. §. 214. Erforderniß der Nothwendigkeit ſolcher Hülfsprieſter. §. 215. Die Anſtellung von Cooperatoren iſt der Aufſtellung von Localcaplänen vorzuziehen. §. 216. Auf welche Art die Vermehrung der Cooperatoren vermieden werden ſoll. a. Durch Abtheilung der Stunden in den verſchiedenen Pfarren. §. 217. b. Durch Verwendung verbliebener Beneficiaten. §. 218. c. Durch Verwendung der Deficienten und Penſioniſten bei der Seelſorge. §. 219. d. Durch Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen. §. 220. e. Durch Mendicanten und ſonſtige Er-

religiöſe. §. 221. Capläne oder Cooperatoren haben keine 10percentige Verleihungstaxe zu zahlen. §. 222. Pflicht der Cooperatoren bei dem Pfarrer in die Koſt zu gehen. §. 223. Unterrichtsertheilung in den Grammatikalclaſſen iſt den Cooperatoren nicht erlaubt.

III. Eigenthümliche Rechtsverhältniſſe der Geiſtlichkeit im Allgemeinen.

§. 224. Auf was ſich dieſe Rechtsverhältniſſe beziehen. §. 225. Worauf ſich die dießfälligen Beſtimmungen beziehen. §. 226. ad 1. Einbringung fremder Geiſtlichen. §. 227. Welche Erklärung von dieſen geiſtlichen Candidaten abzunehmen iſt. §. 228. ad 2. Umſiedlung eines inländiſchen Geiſtlichen von einer Diözeſe in die andere. §. 229 Der Anzeige iſt die Urſache der Entlaſſung beizufügen. §. 230. ad 3. Cölibat und Pflicht eines ausgezeichnet moraliſchen Lebenswandels. §. 231. a. Überwachung desſelben von dem Biſchofe. §. 232. b. Von den politiſchen Behörden. §. 233. Polizeiaufſicht auf fremde Geiſtliche in der Hauptſtadt. §. 234. ad 4. Pflicht zur Anzeige der Verbrechen. §. 235. Verboth der Aſyl-Ertheilung. §. 236. ad 5. Eigenthümliche Vorrechte der Geiſtlichen. §. 237. Ad a. Anſpruch auf beſondere Achtung und perſönliche Unverletzbarkeit. §. 238. Behandlung eines ſolchen Delinquenten. §. 239. Ad b. Wohlthat des gebührenden Unterhaltes. §. 240. Ad c. Befreiung von der Militärpflichtigkeit. §. 241. Befreiung von Vormundſchaften und Curateln. §. 242. Ad d. Privilegirter Gerichtsſtand. §. 243. In Civilangelegenheiten. §. 244. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Erbfolge bei Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen. §. 245. Unverzügliche Anzeige des Todtenfalles eines Geiſtlichen. §. 246. Eröffnung des Abhandlungs-Ausſchlages an die Ordinariate. §. 247. Welche Vorſichten zur Hintanhaltung von Vermögensvermengungen bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften nothwendig ſind. §. 248. Verboth der Abnahme der canoniſchen Portion von ſolchen Verlaſſenſchaften. §. 249. Verboth, den Hut, Stock und Breviarium wegzunehmen. §. 250. Wann die Verlaſſenſchaft an die Erben zu erfolgen iſt. §. 251. Vertheilung der Inteſtat-Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen. §. 252. Wie Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen, ohne beſtimmte Verbindlichkeiten zu behandeln ſind. §. 253. Wie es mit der Verlaſſenheit jener Geiſtlichen zu halten iſt, die aus dem ungariſchen Studienfond beſoldet ſind. §. 254. Competenz in bloß polizeilichen Angelegenheiten. §. 255. Competenz in Straffällen der Geiſtlichen. §. 256. Competenz bei weltlichen Vergehungen. Schonende Behandlung. a. Bei politiſchen Vergehungen. §. 257. b. Bei Verbrechen. §. 258. c. Bei ſchwerer Polizeiübertretung. §. 259. d. Bei reingeiſtlichen Angelegenheiten. §. 260. Wann gemiſchte Commiſſionen eintreten ſollen, Verfahren hierbei. §. 261. Wann keine gemiſchten Commiſſionen Statt haben. §. 262. Verboth der Privatbeſtrafung und Kerker für die Geiſtlichkeit. §. 263. Errichtung von geiſtlichen Correctionsanſtalten, Grundſätze, welche hierbei zu beobachten ſind. §. 264. Wie die Koſten der geiſtlichen Correctionsanſtalten zu beſtreiten ſind. §. 265. Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geiſtlichen.

II. Abſatz.

Von der Militär-Geiſtlichkeit.

§. 266. Hierarchiſche Ordnung bei der Militärgeiſtlichkeit. §. 267. Präſentation zu Feldcaplänen. §. 268. Bezirkseintheilung der Provinz zu dieſem Behufe. §. 269. Pflicht, tadelloſe Geiſtliche zu Feldcaplänen vorzuſchlagen. §. 270. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der zu Feldcaplänen vorgeſchlagenen Ordensgeiſtlichen. §. 271. Pflicht eines Regimentscaplanes.

§. 272. Welche Civilgeiſtliche zu Garniſons-, Spitals- und Invaliden-hauscaplänen anzutragen ſind. §. 273. Welches Ordinariat von der Überſetzung und anderer Verwendung der Feldcapläne zu verſtändigen iſt. §. 174. Pflicht der Civilgeiſtlichen dem Militär die nothwendige Aushülfe in der Seelſorge zu leiſten. §. 275. Wie ſich zu benehmen, wenn in einem Orte die Militärſeelſorge von dem Ortsſeelſorger beſorgt wird. §. 276. Welche Belohnung und Auszeichnung den Feldcaplänen zuzugeſtehen iſt. §. 277. Entlaſſung aus der Militär-Seelſorge.

II. Abſchnitt.

Von der Regular-Geiſtlichkeit.

§. 278. Wie davon zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Dermaliger Stand der geiſtlichen Orden in Niederöſterreich.

§. 279. Wie ſich derſelbe geſtaltet hat. §. 280. Die Errichtung oder Stiftung von Klöſtern zu bloß contemplativen und wohlthätigen Zwecken iſt geſtattet. §. 281. Wie vorzugehen iſt, wenn die Zuſammenziehung mehrerer Klöſter desſelben Ordens nothwendig iſt. §. 282. Wann die Zuſammenziehung von Klöſtern ein und desſelben Ordens geſtattet iſt. §. 283. Ein ſolches Zuſammenziehen mit auswärtigen Klöſtern iſt nicht geſtattet. §. 284. Vereinigung der öſterr. Franziskanerklöſter mit der Capiſtraner-Provinz jenes Ordens in Ungarn. §. 285. Aufführung der dermal in Niederöſterreich beſtehenden geiſtlichen Communitäten. §. 286. Geiſtliche Ritterorden. Adeliges Fräuleinſtift.

II. Abſatz.

Aufnahme in einen geiſtlichen Orden.

§. 287. Aufmunterung zur Aufnahme von Novizen in den Stiften und Klöſtern. §. 288. Welche Behörde die Aufnahme inländiſcher Candidaten zu bewilligen hat. §. 289. Aufnahme fremder Candidaten. §. 290. Welche Verfügung hinſichtlich des Vermögens eines aus Baiern in ein öſterreichiſches Stift oder Kloſter tretenden Individuums zu treffen iſt. §. 291. Verboth der Überſchreitung der Zahl der Candidaten. §. 292. Feſtſetzung der Zahl von Prieſtern, bei den Capuziner- und Franziskaner-Ordensklöſtern. §. 293. Wie viel Laienbrüder in einem Capuziner- und Franziskaner-Ordenskloſter ſeyn ſollen. §. 294. Anzahl der Dienſtbothen bei den Eliſabethinerinnen. §. 295. Recht zur Ergänzung ſo viele Kloſtergeiſtliche aufzunehmen, als die Zahl feſtgeſetzt iſt. §. 296. Bei der Auswahl der Candidaten iſt mit Umſicht vorzugehen. Welche beſondere Eigenſchaften die Candidaten zum Johanniter- und deutſchen Orden ausweiſen müſſen. §. 297. Erforderniß der abſolvirten Philoſophie zum Eintritt in ein Kloſter. §. 298. Aufnahme fremder Diözeſan-Stiftlinge und Weltprieſter in ein Stift. §. 299. Erforderniß der Lehrfähigkeit bei Candidatinnen der ſich mit der Erziehung befaſſenden Nonnenklöſter. §. 300. Militär-Redimirungstaxe für aus dem Militärſtande in ein Kloſter tretende Candidaten. §. 301. Welche Mitgift den Ordenscandidaten mitzubringen geſtattet iſt. §. 302. Zweck und Einrichtung des Noviziates. Eigenſchaften eines Novizenmeiſters. §. 303. Wie Novizen im Probejahre zu verwenden ſind. §. 304. Vollendung der theologiſchen Studien von

Seite der Novizen nach beſtandenem Probejahre. §. 305. Vorſchrift bei Entlaſſung eines Novizen oder Clericus. Wer die Koſten der aus Stiften tretenden Candidaten zu tragen hat. §. 306. Prüfung der Novizen vor Ablegung der Gelübde. Erlegung eines Reverſes wegen den geheimen Geſellſchaften. Verboth eines Kloſter-Reverſes. §. 307. Ablegung der Ordensgelübde. §. 308. Alter zu den Ordensgelübden. §. 309. Wann das einundzwanzigſte Lebensjahr zur Ablegung der Gelübde hinreicht. §. 310. Gelübde der Johanniter- und deutſchen Ordensglieder. §. 311. Was in die Profeſſionsurkunde der Stifte und Klöſter einzuſchalten iſt. §. 312. Wer über die Gültigkeit abgelegter Gelübde zu ſprechen hat. §. 313. Eine vor erreichtem vierundzwanzigſten Lebensjahre abgelegte Profeſſion iſt dadurch nicht ungültig. §. 314. Beſchränkungen bei Überſiedlung eines Ordenspriesters in eine andere Ordens-Provinz. §. 315. Aufnahme fremder Diözeſane in die Redemptoriſten-Congregation ohne zeitliche Diöceſan-Entlaſſung. §. 316. Wie es hierbei mit den Piariſten zu halten iſt. §. 317. Übertritte in ein ausländiſches Kloſter. §. 318. Jährliche Vorlage eines Perſonalſtands-Ausweiſes der neu aufgenommenen Ordensgeiſtlichen. §. 319. Jährliche Vorlage der Perſonalſtands-Ausweiſe. §. 320. Bei welchen Klöſtern nebſtdem monatliche Ausweiſe vorzulegen ſind. §. 321. Wirklicher Perſonalſtand in den niederöſterr. Stiftern und Klöſtern im Militärjahre 1838.

III. Abſatz.

Vorſtehung geiſtlicher Orden.

§. 322. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A. Von der Wahl der Vorſtehung geiſtlicher Orden.

§. 323. Auf welche Individuen ſie ſich beziehen.

a. Von der Wahl der Äbte und Pröbſte der Stifte.

§. 324. Wiederherſtellung des Rechtes der Stifte zu den Wahlen ihrer Äbte und Pröbſte. §. 325. Sogleiche Anzeige der Erledigung, Vorſchlag der landesfürſtlichen Commiſſäre, Beſtimmung und Rang derſelben gegenüber der Biſchöfe. §. 326. Anbefohlene Beſchleunigung der Wahlen. §. 327. Mitwirkung der einſchlägigen Behörden, Ämter und Perſonen hierzu. §. 328. Zur Vornahme der Wahl iſt die Vollendung des Inventars nicht nothwendig. §. 329. Bewilligung der Hofkanzlei zur Vornahme der Wahl. §. 330. Beſchleunigung der Vornahme des Wahlactes ſelbſt. §. 331. Die Wahlen haben von allen Capitularen zu geſchehen. §. 332. Welche Individuen zu wählen ſind. §. 333. Gehörige Inſtruirung der Wahlcommiſſäre zu dieſem Behufe. §. 334. Was zu geſchehen hat, wenn die Wahl auf einen Unwürdigen fällt. §. 335. Ceremoniell bei dieſen Wahlen. §. 336. Anzeige des Wahlactes an die Hofſtelle. §. 337. Beſchaffenheit dieſer Relation. §. 338. Vorbehalt der allerh. Beſtätigung der Abtenwahl. §. 339. Auf welcher Grundlage die Wahltaxe zu bemeſſen iſt. §. 340. Wie viel Procent des reinen Einkommens zu zahlen ſind. §. 341. Anzeige des Tages, an welchem der vorige Abt ſeine Würde angetreten, und wann er geſtorben iſt. §. 342. Ordinariatstaxe bei Prälatenwahlen.

b. Von der Wahl der Provinzialen und unmittelbaren erſten Kloſtervorſteher.

§. 343. Wahl der Provinzialen und unmittelbaren erſten Vorſteher. §. 344. Anzeige der Abhaltung eines Provinzial-Capitels an die Ordinariate. §. 345. Aus wem dieſe Provinzial- und Ordenscapitel beſtehen. §. 346. Ausſchließung der Ausländer von der Wahl der Obern und Provinzialen. §. 347. Von wem die Wahl zu beſtätigen. §. 348. Dreijähriger Wechſel der Ordensobrigkeiten. Ausnahme. §. 349. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Wahlen der Collegienvorſteher der Piariſten. §. 350. Wahl der Vorſteher der Dominicaner. §. 351. Wahl der Oberen in den Barmherzigenklöſtern. §. 352. Oberſte Vorſteher der Redemptoriſten.

B. Von den Rechten und Pflichten der Ordensobern.

§. 353. Unterordnung der Ordensobrigkeiten, unter die Ordinariate. §. 354. Periodiſche canoniſche Viſitirung der Stifte und Klöſter durch das Ordinariat. §. 355. Wer **sede vacante** dieſe Viſitation vorzunehmen hat. §. 356. Überwachung des Verfügten von dem Ordinariate. §. 357. Anbefohlene Strenge der Ordinariate bei der Beaufſichtigung. §. 358. Pflicht der Bezirks-Dechante entdeckte Verletzungen der Kloſterdisciplin anzuzeigen. §. 359. Privilegirte Gerichtsbarkeit der Stifte, Klöſter und Capitel. §. 360. Ständiſche und ſonſtige Vorzüge der Prälaten in Nieder-Öſterreich. §. 361. Mitwirkung der Prälaten bei den ſtändiſchen Activitäts-Collegien. §. 362. K. K. Rathstitel der niederöſterreichiſchen Prälaten. §. 363. Möglichſt beſtändige Gegenwart der Stifts- und Kloſtervorſteher im Stifte oder Kloſter. §. 364. Abwechslung der geiſtlichen Verordneten beim ſtändiſchen Collegium. §. 365. Pflicht der Ordensvorſteher mit dem guten Beiſpiele voranzugehen. §. 366. Pflicht der Vorſteher für die Ordensglieder zu ſorgen. §. 367. Verboth für die Provinziale, Verfügungen eigenmächtig zu treffen. §. 368. Ohne Wiſſen der Prioren oder Ordenscapitel ſollen Prälaten nichts veranlaſſen. §. 369. Beſeitigung jedes übertriebenen Aufwandes. §. 370. Pflicht der Ordensvorſteher auf die Beobachtung der Zucht und Ordnung zu wachen, und deren Übertretung zu ahnden. §. 371. Pflicht der Provinzialen die untergeordneten Klöſter zu viſitiren. §. 372. Recht der Ordensobern die Geiſtlichen von einem Kloſter in das andere zu verſetzen. §. 373. Errichtung eines Protocolles aller Normalien. §. 374. Wie es mit der ämtlichen Correſpondenz der Ordensobern zu halten iſt. §. 375. Wie die Kloſterurkunden zu unterfertigen ſind. §. 376. Belohnung und Aufmunterung verdienter Ordensobern. §. 377. Verfahren gegen ordnungswidrige Ordensvorſteher. §. 378. Benehmen beim Ableben eines Ordensvorſtehers.

IV. Abſatz.

Eigenthümliche Verhältniſſe der Ordensglieder in Beziehung auf ihre Beſtimmung.

§. 379. Auf was dieſe Verhältniſſe beruhen. §. 380. Verboth, ohne Regierungs-Genehmigung, Abänderung hierin zu machen. §. 381. Weſenheit der Statuten der Stifte und Klöſter. §. 382. Worauf ſich im Weſentlichen alle Ordensſtatuten beziehen.

a. Ordensgelübde.

§. 383. Beſtandtheile der Ordensgelübde. §. 384. Gelübde der Keuſchheit. Cölibat. §. 385. Gelübde der Armuth. Was darunter zu verſtehen iſt. §. 386. Verboth eines Separatvermögens. Ausnahme. §. 487. Unfähigkeit, zu erwerben. Verboth, Geldnegozien zu treiben. §. 388. Gerichtsſtand der Regular-Geiſtlichkeit. §. 389. Unfähigkeit zu teſtiren. §. 390. Wann Ordensgeiſtliche dennoch teſtiren können. §. 391. Nothwendige Entſchlagung von einer Vormundſchaft und Curatel. §. 392. Ordensgeiſtliche dürfen keine Teſtamentszeugen ſeyn.

b. Gemeinſchaftliches Leben der Ordensglieder.

§. 393. Zweck des gemeinſchaftlichen Lebens. Religiös-contemplative Übungen. §. 394. Cultivirung der höheren Wiſſenſchaften. §. 395. Art und Weiſe, wie dieſes gemeinſchaftliche Leben bewirkt wird. §. 396. Herſtellung der ſtatutenmäßigen Clauſur. §. 397. Wie es mit den Pfarrern und den Profeſſoren und Pfarr-Cooperatoren in ſolchen Stiften und Klöſtern zu halten iſt. §. 398. Privatausgang in den Barmherzigen-Klöſtern. §. 399. Möglichſt geringe Entfernung heterogener Anſtalten und Gegenſtände inner den Gebäuden. §. 400. Was zu geſchehen hat, wenn die gänzliche Entfernung dieſer Anſtalten und Gegenſtände nicht möglich iſt. §. 401. Welche Vorſchrift bei einer Kloſterſchänke zu beobachten iſt. §. 402. Die Entfernung der Ordensglieder von dem Kloſter oder ein beſtändiger oder längerer Aufenthalt derſelben iſt zu beſchränken. §. 403. Pflicht der Ordensglieder das Ordenskleid zu tragen. §. 404. Wann die Obern die Tragung eines kurzen Habits und Caputrockes von dunkler Farbe geſtatten dürfen. §. 405. Was mit den unbefugt getragenen Kleidern zu geſchehen hat. §. 406. Wachſamkeit der Stift- und Kloſtervorſteher und der Ordinariate hierüber. §. 407. Wirkſamkeit der Civilbehörde über Clauſur und Ordenskleider. §. 408. Naturalverpflegung. §. 409. Verboth der Reluirung der Bedürfniſſe. §. 410. Abſtellung des Veſtiarium in Geld. §. 411. Ausnahme rückſichtlich des Koſtweines. §. 412. Statutenmäßige einfache Einrichtung der Zimmer.

c. Verſehung der Seelſorge auf Ordenspfarren.

§. 413. Welche Kloſterpfarren belaſſen wurden. §. 414. Auflaſſung neu errichteter minder nothwendiger Kloſterpfarren. §. 415. Wer bei Kloſterpfarren Pfarrer iſt. §. 416. Von wem das Pfarramt in einer Kloſterpfarre verwaltet wird. §. 417. Bei Kloſterpfarren hat weder eine Bewerbung, noch eine weltliche Präſentation Statt. §. 418. Von wem Kloſtergeiſtliche auf incorporirten Pfarren präſentirt werden. §. 419. Die Pfarrvicarien können nur aus der Mitte des Conventes genommen werden. §. 420. Erforderniß der Pfarr-Concursprüfung zur Verſehung einer Kloſterpfarre. §. 421. Wann ein Kloſtergeiſtlicher den Pfarrconcurs wiederholen muß. §. 422. Wann Dispenſen von der Wiederholung des Pfarrconcurſes ertheilt werden können. §. 423. Bei Kloſterpfarren hat keine Inveſtitur Statt. §. 424. Verſehung der Ordenspfarren des Johanniter- und deutſchen Ordens. §. 425. Was zu geſchehen hat, wenn bei Ritterordenspfarren keine Ordensgeiſtliche vorhanden ſind. §. 426. Das Ordenspfarramt verſehende Conventualen können ohne Prozeß entfernt werden. §. 427. Behandlung der aus der Seelſorge zurückkehrenden Ordensgeiſtlichen. §. 428. Welche Vorſicht

hinſichtlich eines auf einer Curatpfründe ſterbenden Ordensgeiſtlichen zu beobachten iſt.

d. Kloſterzucht.

§. 429. Worin ſie zu beſtehen hat. §. 430. Pflicht der Ordensobern, Verbrechen der Ordensglieder dem Ordinariate anzuzeigen. §. 431. Beſchaffenheit der zu verhängenden Bußſtrafen. Wann die Anzeige an das Ordinariat zu erſtatten iſt. §. 432. Wann das Ordinariat von Anwendung ſeines Disciplinar-Strafrechtes in Kenntniß zu ſetzen iſt. §. 433. Recursrecht der Ordensgeiſtlichen gegen andictirte Strafen. §. 434. In wie fern die politiſchen Behörden ſolchen Beſchwerden Gehör geben dürfen. §. 435. Abſchaffung der Kloſterkerker. §. 436. Wie die Correctionszimmer in Klöſtern beſchaffen ſeyn ſollen. §. 437. Abgabe in der Seelſorge verwendeter Kloſtergeiſtlichen in das Kloſter zur Correction. §. 438. Wachſamkeit der Kreisämter hierüber.

V. Abſatz.

Austritt aus geiſtlichen Orden.

§. 439. Wann der Austritt aus geiſtlichen Orden erfolgt. §. 440. Ad. a. Durch Säculariſation. Dispens von Ordensgelübden. Wer ſie ertheilt. §. 441. Vorbehalt des Placetum regium zur Säculariſations-Dispens. §. 442. Erwerbungsrecht ſolcher ſäculariſirten Ordensgeiſtlichen. §. 443. Teſtirungsrecht ſolcher ſäculariſirten Ordensmitglieder. §. 444. Ad b. Durch Auflaſſung des Stiftes oder Kloſters. Verſorgung derſelben. §. 445. Überſiedlung der Exreligiöſen in eine andere öſterreichiſche Provinz. §. 446. Erwerbungs- und Erbrecht der Exreligiöſen. §. 447. Veräußerungs- und Teſtirungsrecht der Exreligiöſen. §. 448. Teſtirungsfähigkeit der ungariſchen Exreligiöſen. §. 449. Vertheilung der Inteſtatverlaſſenſchaft eines Exreligiöſen.

III. Hauptſtück.

Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 450. Eintheilung desſelben.

I. Abſchnitt.

Von dem Materiellen in geiſtlichen Angelegenheiten der Säcular-Geiſtlichkeit.

§. 451. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Von den geiſtlichen Gebäuden.

§. 452. Was unter geiſtlichen Gebäuden verſtanden wird. §. 453. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Von dem Baue und Herſtellung geiſtlicher Gebäude.

§. 454. Gebäude der höhern Geiſtlichkeit. §. 455. Gebäude der niedern Geiſtlichkeit. §. 456. Wie das Geſuch um die Bewilligung zur Kirchenbauführung oder Herſtellung beſchaffen ſeyn muß. §. 457. Beilegung des Bauſtands-Inventars §. 458. Ausweiſung der zunächſt vorhergegangenen Herſtellung bei Bauanträgen. §. 459. Ausweiſung der Patronatsbeiträge bei Kirchenbauanträgen. §. 460. Vornahme einer Commiſſion zu dieſem Behufe. Beiziehung der Intereſſenten. §. 461. Was bei dieſer Commiſſion zu beachten iſt. §. 462. Gleichförmige Modelle für die geiſtlichen Gebäude. Formulare zu dieſem Ende. §. 463. a. Hinſichtlich der Kirchen. §. 464. b. Hinſichtlich der Pfarrhöfe und Wirthſchaftsgebäude. §. 465. Anbefohlene Solidität und Wirthſchaftlichkeit. §. 466. Reparaturen ſind einem koſtſpieligen Nachbaue vorzuziehen. §. 467. Verfaſſung der Baupläne und Koſtenüberſchläge. §. 468. Wornach ſich der Kreis-Ingenieur hierbei zu benehmen hat. §. 469. Abgeſonderte Überſchläge über Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten. §. 470. Die Koſtenüberſchläge zu Kirchen ſind von jenen zu Pfarrhöfen abzuſondern. §. 471. Bis auf welche Summe die Landesſtelle berechtigt iſt, Baubewilligungen zu ertheilen. §. 472. An welche Hofbehörde die Bauanträge zu richten ſind. §. 473. Wirkungskreis der k. k. vereinten Hofkanzlei hierbei. §. 474. Privatpatrone dürfen ohne höhere Genehmigung keine Reparatur an Kirchen oder Pfarrgebäuden aus dem Stammvermögen der Kirche eigenmächtig vornehmen. §. 475. Verboth einer eigenmächtigen bedeutenden Vergrößerung eines Pfarrgebäudes. §. 476. An wen die Kirchen- oder Pfarrhof-Reparaturen zuerſt zu weiſen ſind. §. 477. In wie fern zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Vermögen der Mutter- oder Tochterkirchen bei Privat-Patronatspfründen die Bewilligung der Regierung eingeholt werden muß. §. 478. Unterſchied zwiſchen den Koſtenüberſchlägen von vogteilichen und Privat-Patronats-Bauführungen, und ſolchen, wo ein öffentlicher Fond intervenirt. §. 479. Beſchleunigung der Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten. §. 480. Verboth der Abweichung vom genehmigten Bauriſſe. §. 481. Genaue Zuhaltung des genehmigten Bauplanes. §. 482. Auf welche Art der Bau ausgeführt wird. a. Durch Verpachtung. §. 483. In welchem Falle hat bei ſolchen Verſteigerungen das Kreisamt zu interveniren. §. 484. Wer die Koſten der Verſteigerung bei ſolchen Bauführungen zu tragen hat. §. 485. b. In eigener Regie. §. 486. Bauvorſchüſſe. §. 487. Wann der Kreis-Ingenieur die Unterſuchung vorzunehmen hat. §. 488. Schleunige Vorlegung der Baurechnung. §. 489. Beſtätigung des guten Standes der Baurechnung. §. 490. Unterſuchung hergeſtellter Gebäude vor Verlauf der Haftungszeit.

II. Von der Erhaltung der geiſtlichen Gebäude im guten Stande.

§. 491. Anbefohlene Erhaltung der kirchlichen Gebäude im guten Stande. §. 492. Pflicht des Patrones und der Kirchenvorſteher zur Anzeige der Baugebrechen. §. 493. Wachſamkeit der Kreisämter. §. 494. Wachſamkeit der Dechante. §. 495. Wachſamkeit der Landesſtelle hierüber. §. 496. Unterſuchung der geiſtlichen Gebäude. §. 497. Beiziehung von Werkverſtändigen hierbei. §. 498. Aufnahme eines Inventars über den Zuſtand der Kirchen- und Pfarrgebäude. §. 499. Aufnahme des Bauſtandbefundes in eine Tabelle. §. 500. Revidirung dieſes Befundes durch den Bezirksdechant. §. 501. Vorlage der Decanats-Überſichtstabellen an das Kreisamt. §. 502. Vorlage der

Kreisüberſichten an die Regierung. §. 503. Benützung dieſer Inventarien und Überſichten. §. 504. Anſchließung eines ordentlichen Bau-Inventars an die Kirchenrechnung. Jährliche Vergleichung derſelben. §. 505. Welche Vorſichten bei Ableben eines Pfründners, hinſichtlich der Gebäude zu beobachten ſind. §. 506. Benehmungsart zur ſchnelleren Erhebung und Herſtellung der Pfarrhof-Baulichkeiten des Pfarrers oder Beneficiaten. §. 507. Benehmungsart bei der commiſſionellen Verhandlung zur Unterſuchung der Gebäude nach Ableben eines Pfründners. §. 508. Sicherſtellung der Entſchädigungsanſprüche an die Verlaſſenſchaft eines Pfründners. §. 509. Anbefohlene Anbringung von Blitzableitern bei Kirchen. §. 510. Wie die Pfarrhof- und Kirchengebäude zu aſſecuriren ſind. §. 511. Militär- Bequartierungsbefreiung der geiſtlichen Gebäude. §. 512. Steuerfreiheit der Kirchen. In wie fern Pfarrhöfe ſteuerfrei ſind.

III. Von der Beſtreitung der Koſten zum Baue und zur Erhaltung geiſtlicher Gebäude.

§. 513. Allgemeines Baunormal in Anſehung der Beſtreitung der Koſten bei geiſtlichen Gebäuden. §. 514. Aufrechthaltung von partiellen Conventionen. §. 515. Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

A. Beſtreitung der Bau- und Erhaltungskoſten bei Kirchen.

§. 516. Koſtenbeſtreitung bei Kirchenbaulichkeiten. §. 517. Was zu geſchehen hat, wenn der baare Caſſavorſchuß des Kirchenvermögens hinreicht. §. 518. In wie fern der Patron in Anſpruch zu nehmen iſt. Evidenzhaltung der Vorſchüſſe der Patrone für die Kirche. §. 519. Aufforderung an die Dominien und Grundobrigkeiten zur Lieferung des Materials um den Erzeugungspreis zu Kirchenbaulichkeiten. §. 520. Unentgeltliche Hand- und Zugroboth der eingepfarrten Gemeinden. §. 521. Wann iſt eine Gemeinde davon losgezählt. §. 522. Die Akatholiken haben nicht zu concurriren. §. 523. Ob eine Pfarrgemeinde ſtatt der Natural-Präſtationen Geldrelutionen zu geben verpflichtet werden kann. §. 524. Wann der Steuergulden zum Maßſtabe der Vertheilung zu dienen hat. §. 525. Weg- und Brückenmauthfreiheit bei ſolchen Fuhren. §. 526. Anwendung der allgemeinen Norm auch auf Wien. §. 527. Fortſetzung. §. 528. Beſondere Conventionen hierüber in Wien.

B. Beſtreitung der Bau- und Erhaltungskoſten der Pfarrhof- und Wirthſchaftsgebäude.

§. 529. Wer zum Baue und zur Herſtellung der Pfarrgebäude beizutragen hat. Kirchenvermögen, dann Pfründner und letztere nach welchem Maßſtabe. §. 530. Errichtung von Baubriefen zu dieſem Behufe. §. 531. Wie und in wie fern andere hierzu beitragen ſollen. §. 532. Wann der Patron den Beitrag zu Pfarrhofbaulichkeiten zu tragen hat. §. 533. Unentgeltliche Hand- und Zugarbeit von Seite der eingepfarrten Gemeinden, bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. §. 534. Aufforderung der Dominien und Grundholden der eingepfarrten Gemeinden zur Mitwirkung bei Pfarrhofbaulichkeiten. §. 535. Wie es bei bloßen Reparaturen der Pfarrhöfe zu halten iſt. §. 536. a. Reparaturen von Beſchädigungen, die dem Pfründner zur Laſt fallen. §. 537. Gemeinden dürfen hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden. §. 538. b. Reparaturen von

Beſchädigungen, welche dem Pfründner nicht zur Laſt fallen. §. 539. Verboth für die Pfründner, größere Reparaturen eigenmächtig vorzunehmen. §. 540. Mitwirkung der Gemeinden hiezu. §. 541. Reparationen, die der Pfründner als Fruchtnießer des Gebäudes zu tragen hat. §. 542. Kleine Reparaturen bei Wirthſchaftsgebäuden. §. 543. Wie es hinſichtlich des jährlichen Reparations=Quanti zu halten iſt.

II. Abſatz.

Von dem geiſtlichen Vermögen und Einkommen.

§. 544. Begriff des geiſtlichen Vermögens. §. 545. Eintheilung des geiſtlichen Vermögens.

I. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 546. Aus was das Kirchenvermögen beſteht. §. 547. Eintheilung des Kirchenvermögens und Einkommens.

A. Vermögen und Einkommen der Kathedral= und Domkirchen.

§. 548. Auf welcher Grundlage und welchen Normen dieſes Vermögen beruht.

B. Vermögen und Einkommen der Pfarr= und Localkirchen.

§. 549. Wie davon zu handeln kommt.

A. Von dem Urſprunge und der Erwerbung des Kirchenvermögens.

§. 550. Vorerinnerung. §. 551. Auf welchen Titeln dieſe Erwerbungen beruhen. §. 552. Erſitzung. §. 553. Vermächtniſſe, Schenkungen. §. 554. Mortuarfreiheit frommer Vermächtniſſe. §. 555. Geſetzliche Erbfolge. §. 556. Stiftungen. Begriff der geiſtlichen Stiftungen. §. 557. Pflicht der Abhandlungsbehörden in Beziehung auf Stiftungen. §. 558. Erbſteuerfreiheit der frommen Stiftungen. §. 559. Von wem Stiftbriefe auszufertigen, und zu genehmigen ſind. §. 560. Wie viel Exemplare auszufertigen und zu genehmigen ſind. §. 561. Von Vorlegung eines Exemplars der neuen Stiftbriefe an die Hofbuchhaltung politiſcher Fonds hat es abzukommen. §. 562. Regulirung der frommen Stiftungen. §. 563. Benehmen der Abhandlungsbehörden in Rückſicht der in letzten Willenserklärungen enthaltenen frommen und gemeinnützigen Anordnungen. §. 564. Competenz der Behörde bei einer Stiftung. §. 565. In wie ferne Stolgebühren zum Kirchenvermögen gezogen werden. §. 566. Sammlungen. a. Opfergänge. §. 567. b. Opferſtöcke und Klingelbeutel. §. 568. In wie fern der Verkauf der Sitze in den Kirchen verbothen iſt, in wie fern nicht. Verboth des Verkaufes der Wachskerzen und Opferfiguren, von Seite der Geiſtlichkeit.

B. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 569. Wie hiervon zu handeln kommt.

1. Von den Verwaltungsorganen.

§. 570. Beſtimmung der Kirchenväter und Kirchenpröpſte. §. 571. Aufſichtsorgane. §. 572. Ad A. Einflußnahme der weltlichen Behörden auf die Verwaltung des geiſtlichen Vermögens. §. 573. Verwaltung der Patrone. §. 574. Aufſicht eines Lehenherrn auf die Gebahrung mit dem Kirchen- und Pfarrvermögen. §. 575. Geiſtliche Vogteien. §. 576. Landesfürſtliche geiſtliche Vogtei-Commiſſäre. §. 577. Privatvogteien. §. 578. Welche Gattung von Vogtei bei Stiftung eines Gotteshauſes oder einer Pfründe entſteht. §. 579. Unterſchied zwiſchen Erb- und Bittvogtei. §. 580. Vermuthung für eine Erbvogtei-Verjährung. §. 581. Pflicht zur Aufſtellung ganz tadelhafter Vogteiverwalter. §. 582. Wann das geiſtliche Vogteirecht verwirkt wird. §. 583. In wie fern bei Vogteien beſondere Bedingungen und Verordnungen zu beachten ſind. §. 584. Einflußnahme der Kreisämter. §. 585. Ad B. Einflußnahme der geiſtlichen Ortsobrigkeiten auf die Verwaltung des geiſtlichen Vermögens.

2. Von der Verwaltungsart.

§. 586. Unterſchied zwiſchen Realitäten und Capitalien.

a. Verwaltung der Kirchenrealitäten.

§. 587. Wachſamkeit auf die Verwaltung und Pflege der Kirchengründe. §. 588. Eintheilung der Kirchengüter. §. 589. Verboth der Verpachtung der Kirchenrealitäten auf Lebzeiten der Pächter. Erzielung einer Gleichförmigkeit hierbei. §. 590. Wann bei Verpachtungen landesfürſtliche Kirchengründe und Kirchenzehente die Licitations-Reſultate nicht anzuzeigen ſind. §. 591. Bei Privatkirchen braucht das Licitations-Protocoll der Regierung nicht vorgelegt zu werden. §. 592. Ob nachträgliche Anbothe bei Licitationen anzunehmen ſeyen. §. 593. Welche Sicherheitsmaßregeln zur Bewahrung der Giebigkeiten und Leiſtungen, welche den Kirchen und Pfründen gebühren, bei dem Verkaufe zu treffen ſind.

b. Verwaltung der Kirchencapitalien und Stiftungen.

§. 594. Wachſamkeit der Kreisämter hierüber. §. 595. Die Biſchöfe können auch Einſicht nehmen. §. 596. Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Aufnahme und Aufkündigung von Capitalien. §. 597. Fruchtbringende Anlegung der Capitalien. §. 598. Welche Sicherſtellungsmaßregeln zu beobachten ſind, wenn Capitalien bei Privaten anzulegen ſind. §. 599. Fortſetzung. §. 600. Sämmtliche Kirchenobligationen ſind auf den Namen der Kirchen und Stiftungen zu ſchreiben. §. 601. Evidenzhaltung der Manual-Meſſen und Meß-Stipendien. §. 602. Genaue Erfüllung der Stiftung. §. 603. Wie Meſſenſtiftungen zu vertheilen ſind. §. 604. Wie ſich bei unbeſtimmten Legaten zu benehmen iſt. §. 605. Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen einzuſchreibenden oder auszubezahlenden in die Serialverloſung gefallenen Obligationen und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge. §. 606. Benehmen des Fiscalamtes bei Vertretung frommer Vermächtniſſe und Stiftungen. §. 607. Vertretung der Stiftung in Concursfällen. §. 608. Welche Auslagen die Kirchenvorſteher bei Privatpatronen aus dem Kirchenvermögen beſtreiten können. §. 609. Beſchränkung der Auslagen aus den Vermögen aufgelaſſener Stiftsherrſchaften. §. 610.

Wer die Auslagen der durch Elementarzufälle beſchädigten Kirchen- und Pfarrgründe zu beſtreiten hat. §. 611. Benennung der Pfarrer bei Geldanweiſungen.

c. Veräußerung des Kirchenvermögens.

§. 612. Durch welche Verjährung geiſtliche Güter verloren gehen. §. 613. Verboth, ein Kirchenvermögen zu veräußern. §. 614. Auf welche Gegenſtände ſich dieſer Verboth erſtreckt. §. 615. Strafe der Übertretung. §. 616. Belohnung der Anzeiger. §. 617. In wie fern die k. k. vereinte Hofkanzlei den Verkauf geiſtlicher Realitäten bewilligen kann. §. 618. Wie bei Veräußerung von Kirchen- oder Stiftungsobligationen vorzugehen ſey. §. 619. Verrechnung des Robaths. §. 620. Wie ſich bei Amortiſirung verlorner Kirchenſilber-Interimsſcheine zu benehmen iſt.

3. Von der Rechnungslegung.

§. 621. Wie es mit den Kirchenrechnungen zu halten iſt. §. 622. Hauptnormale hierüber. §. 623. Verboth von Gaſtmahlen bei Kirchenrechnungen. §. 624. Anbefohlene Wachſamkeit auf die ordentliche Führung der Kirchenrechnung. §. 625. Einflußnahme des Pfarrers in die Kirchen-Vermögens-Gebahrung. §. 626. Gegenſperre. §. 627. Verfaſſung der Kirchenrechnungen. §. 628. Von welchen Pfarrkirchen documentirte Rechnungen, von welchen nur Rechnungs-Extracte vorzulegen ſind. §. 629. Beſondere Beſtimmung hinſichtlich der Wallfahrtskirchen. §. 630. In den Kirchen-Rechnungsextracten iſt die Wiener-Währung und das Silbergeld abgeſondert auszuweiſen. §. 631. Trennung der eigenthümlichen und der Stiftungscapitalien in den Kirchenrechnungen. §. 632. Specifiſche Anſetzung der Stiftungsausgaben an Pfarrer, Meßner, Miniſtranten, Arme u. ſ. w. §. 633. Beilegung des Bauinventars. §. 634. Vorlegung der Kirchenrechnungs-Extracte durch die Kreisämter an die Regierung. §. 635. Wann die Kirchenrechnungs-Extracte vorzulegen ſind. §. 636. Prüfung der Kirchenrechnung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. §. 637. Die dießfälligen Erläuterungen ſind von dem Kreisamte decanatweiſe vorzulegen. §. 638. Einſtellung der Vorlage der Pfarrinventare an die Stiftungen- und politiſche Fonds-Hofbuchhaltung. §. 639. Nothwendige Beiſtimmung des Privatpatrons bei Nachſichten vom Rechnungserſatze.

II. Von dem Pfründenvermögen und Einkommen.

§. 640. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

A. Pfründenvermögen und Einkommen der höheren Geiſtlichkeit.

§ 641. Landesfürſtliche Beaufſichtigung desſelben. §. 642. Anforderung an die Biſchöfe, die ihnen gebührenden Rechte zu reclamiren. §. 643. Dotationen der neuen Biſchöfe und Capitalien. §. 644. Evidenzhaltung der biſchöflichen Revenuen. §. 645. Wem die Koſten einer dießfälligen Inventurs- und Sperrungscommiſſion zur Laſt fallen. §. 646. Temporal-Adminiſtration bei erledigtem oder verhindertem Biſchofsſtuhle. Abfuhr der Intercalar-Pachte an den Religionsfond. §. 647. Eintheilung des Pfründenvermögens und Einkommens der hohen Geiſtlichkeit. §. 648. Ad 1. Dotation der Erzbisthums Wien. §. 649. Dotation des Metropoli-

tancapitels in Wien. §. 650. Welches Einkommen die Domherren in Wien beziehen. §. 651. Ad 2. Einkommen des Bisthumes St. Pölten. §. 652. Dotation des Domcapitels in St. Pölten. §. 653. In wie fern die Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe zuläſſig iſt. §. 654. Ad 3. Dotationen der Alumnate in beiden Diözeſen. Einnahmsquelle der Alumnate. §. 655. Wie vorzugehen iſt, wenn das Alumnat neue Stiftungen erhält. §. 656. In wie fern die Stifte von dem Verpflegskoſtenerſatze für einen Zögling im St. Pöltner Alumnate enthoben ſind. §. 657. Jährlicher Voranſchlag über beide Alumnate, nebſt Vorlage der ſummariſchen Rechnungsabſchlüſſe des verfloſſenen Jahres.

B. Pfründenvermögen und Einkommen der niedern Geiſtlichkeit.

§. 658. Vorerinnerung.

A. Von dem Einkommen der Pfründen.

§. 659. Wie davon zu handeln kommt.

I. Von den Einnahmsquellen der Pfründen.

§. 660. Belaſſung der älteren Pfarrer in ihren (Erträgniſſen) Einkünften. §. 661. Sorge für beſſere Einnahme der Seelſorger. §. 662. Aufzählung der einzelnen Einnahmsquellen für die Pfründen. §. 663. Sicherſtellung der Einnahmsquellen.

a. Realitäten, Rechte und Gefälle.

§. 664. Wirthſchaftspfarren, Pfarrherrſchaften. Sicherſtellung der dießfälligen Beſtandtheile. §. 665. Erforderniß der Hofkanzlei-Bewilligung zur Veräußerung ſolcher Realitäten. §. 666. Wie es mit Pfarrherrſchaften gehalten wird. §. 667. Pfarrwirthſchaften und ihre Erträgniſſe. a. In eigener Regie. §. 668. Aufforderung an die Pfründengenießer, den Fundus instructus für ihre Nachfolger zu ſtiften. §. 669. b. Im Wege der Verpachtung. §. 670. Verboth für die Pfarrer, ſelbſt Zehente zu pachten.

b. Stolgebühren.

§. 671. Begriff derſelben. §. 672. Gattungen der Stolgebühren.

α. Civil-Stolgebühren.

§. 673. Ordnungen hierüber. §. 674. 1. Stolordnung für Wien und deſſen Vorſtädte. §. 675. 2. Stolordnung auf dem flachen Lande. §. 676. Abnahme in C. M. §. 677. Tauftaxe iſt aufgehoben. §. 678. Stolgebühr für das claſſenmäßige Abſingen des Miſerere u. ſ. w. auf dem Lande. §. 679. Ob und in wie fern Stolgebühren bei Begräbniſſen außer der eigenen Pfarre bei allen Pfarren des Durchganges zu entrichten kommen. §. 680. Begünſtigungen der Stolgebühren und Concursfälle. §. 681. Vormalige Abfuhr der Stolgebühren der neuen Pfarrer der Localien-Pauſchale derſelben. §. 682. Nunmehrige Ausſcheidung derſelben. §. 683 Behandlung der Klagen, wegen Überſchreitung der Stolgebühren. §. 684. Verfahren der Kreisämter in Betreff von Stolordnungs-Übertretungen. §. 685. Warnungen vor Überſchreitung der Stolordnung. §. 686. Vorſchrift wegen Beſeitigung ungebührlicher

Überſchreitungen des Stolpatentes, bei Leichenbegängniſſen insbeſondere. §. 687. Worin die Strafe für Stolexceſſen beſteht. §. 688. Beſcheinigung und Empfangsvormerkung über abgenommene Stolgebühren.

β. Militär-Stolgebühren.

§. 689. Welche Militärperſonen an die Civil-Geiſtlichkeit Stolgebühren zu entrichten haben, und welche nicht. §. 690. Welche Stolgebühren an die Civil-Geiſtlichkeit, wegen Aushülfe in der Militär-Seelſorge zu verabfolgen ſind. §. 691. Stolgebühren der Militärperſonen an die Militärgeiſtlichkeit. §. 692. Wie ſich in Anſehung der Stolgebühren für den Militärſorger zu benehmen iſt, wenn Trauungen oder Begräbniſſe außer dem Orte des mit der Jurisdiction beſtellten Militär-Geiſtlichen, von einem andern Prieſter geleiſtet werden. §. 693. Entrichtung der Stolgebühren von Akatholiken an den katholiſchen Seelſorger.

c. Stiftungen und Meßſtipendien.

§. 694. Stiftungen. §. 695. Meßſtipendien. §. 696. Evidenzhaltung der Manual- und Stiftungsmeſſen. §. 697. Verfahren hinſichtlich der Meßgelder, insbeſondere nach dem Tode eines Pfarrers.

d. Opfer, Sammlungen und Geſchenke.

§. 698. Opfer. §. 699. Sammlungen. §. 700. Geſchenke.

e. Beſondere Beiträge.

§. 701. Was darunter verſtanden wird.

f. Gehalt im Gelde.

§. 702. Bei alten Seelſorgern. §. 703. Art der Sicherſtellung und Behebung des Gehaltes. §. 704. Gehalt der neuen Pfarrer und Localcapläne. §. 705. Beträge dieſer Jahresgehalte. §. 706. Gehalt für die von geiſtlichen Stiften anzuſtellenden neuen Seelſorger. §. 707. Überlaſſung von Gründen an die neuen Pfarrer. §. 708. Gehalt der Curatbeneficien aus dem Religionsfonde. §. 709. Eröffnung der angewieſenen Gehalte an die Biſchöfe. §. 710. Erfolgung einer Zahlungsanweiſung für beſoldete Pfründner. §. 711. Zu welcher Zeit die Auszahlung zu geſchehen hat. §. 712. Ergänzung des Abganges in der Congrua. §. 713. Wie es bei altgeſtifteten Pfarren gehalten wird. §. 714. Wie es bei den neu geſtifteten Pfarren und Localien gehalten wird. §. 715. Welche Behörde dieſe Ergänzung der Congrua bewilligt.

II. Von den Ausgaben der Pfründen.

§. 716. Aufzählung der eine Pfründe treffenden Auslagen. §. 717. Welche Steuern hier in Anſchlag zu nehmen ſind. §. 718. Ad 1. Landesfürſtliche Realſteuer. §. 719. Wachſamkeit der Kreisämter auf die Entrichtung der Landesanlagen von Seite der Geiſtlichen. §. 720. Nichthaftung eines Pfarrers für die Steuerrückſtände ſeines Vorgängers §. 721. Entſchädigung des Curat-Clerus bei Verletzung der Congrua durch die Grundſteuer, Häuſerſteuer, dann Urbarial- und Zehentſteuer. §. 722. Verfahren zum Behufe der Congrua-Ergänzung. §. 723. Nach welchen Grundſätzen jene Beträge zu verrechnen ſind. §. 724. Wie es mit den Steuer-Executionen hinſichtlich der Congrua zu halten iſt. §. 725. Suspenſion oder Sequeſtrirung pfarrlicher Einkünfte kann nur durch welt-

liche Gerichte veranlaßt werden. §. 726. In wie fern gegen einen Pfründner Execution geführt werden kann. §. 727. Ad 2. Geiſtliche Steuern. §. 728. Ad a. Erbſteuer-Äquivalent. Begriff desſelben. §. 729. Beſtimmung desſelben. §. 730. Die Überreichung der jährlichen Bekenntniſſe iſt eingeſtellt. §. 731. Eintheilung und Einbringung. §. 732. Termin zur Berichtigung. §. 733. Befreiung von der jährlichen Erbſteuer. §. 734. Ad b. Alumnaticum. Urſprung desſelben. §. 735. Worin es beſteht. §. 736. Dasſelbe iſt eine perſönliche Abgabe. §. 737. Deſſen Regulirung ſteht dem Ordinariate zu. §. 738. Wohin das Alumnaticum abzuführen iſt. §. 739. Eintreibung desſelben durch die Conſiſtorien.

III. Von den Pfründenerträgniß-Ausweiſen.

§. 740. Aufnahme der Pfarr-Inventarien und Erträgnißausweiſe der Pfründen. §. 741. Aufnahme der Pfarr-Inventarien. §. 742. Wie dieſe Ausweiſe der Hofkanzlei vorzulegen ſind, und in wie fern nicht.

B. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

§. 744. Aufſtellung von Adminiſtratoren erledigter Pfründen. §. 745. Anmeldung des ernannten Proviſors der betreffenden Herrſchaft. §. 746. Vereinigung des Spiritual-Proviſors mit der Temporalverwaltung. §. 747. Beſtimmung eines Temporal-Adminiſtrators einer erledigten Pfründe. §. 748. Was gleich nach dem Tode eines Pfründners zu geſchehen hat. §. 749. Hauptgrundſätze bei Adminiſtration der Wirthſchaftspfarren. §. 750. Berechnung der Einkünfte eines Pfarrers in Conv. Münze. §. 751. Von welchen Pfarren muß das Intercalar für den Religionsfond verrechnet und eingehoben werden. §. 752. Ausnahmen. §. 753. Belegung der Intercalars-Rechnungen mit dem Durchſchnitts-Wochen-Mittelpreiſe. §. 754. Inſtruction zur Legung der Intercalar-Rechnungen. §. 755. Wann die Intercalar-Rechnung zu legen iſt. Controlle hierbei. §. 756. Wann erſt die Verlaſſenſchaft eines Pfründners den Erben nicht ausgefolgt werden darf. §. 757. Abfuhr der Intercalarfrüchte an den Religionsfond. §. 758. Wann die Abfuhr der Intercalar-Früchte zu geſchehen hat. §. 759. Gehalt der Pfarrproviſoren. §. 760. Worin dieſer Gehalt zu beſtehen hat. §. 761. Wie lange der Gehalt eines Adminiſtrators läuft. §. 762. Ein Pfarrer, der zugleich eine andere Pfarre adminiſtrirt, hat keinen Proviſorsgehalt zu beziehen. Reiſekoſten für ihn. §. 763. Wie ein als ſelbſtſtändiger Proviſor aufgeſtellter Stiftgeiſtlicher zu dotiren iſt. §. 764. Welchen Stolbetrag ein Pfarrproviſor für ein Seelenamt aufrechnen darf. §. 765. Eine Aufrechnung von Gebühren für die zur perſönlichen Bedienung beſtimmten Dienſtbothen iſt nicht geſtattet. §. 766. Belohnung für den Wirthſchafts-Adminiſtrator. §. 767. Was der Temporal-Adminiſtrator bei ſeinem Austritte zu thun hat.

C. Von dem Einkommen der Pfarrgehülfen.

§. 768. In wie fern der Religionsfond den Unterhalt der Cooperatoren ergänzt. §. 769. Berückſichtigung des geſtifteten Einkommens der Pfarre bei Beſtellung von Cooperatoren. §. 770. Dermaliger Gehalt der Cooperatoren im Lande unter der Enns. §. 771. Unentgeltliche Wohnung und Verpflegung der Cooperatoren. §. 772. Wie Ordensgeiſtliche, wenn ſie bei Säcularpfründen Aushülfe leiſten, zu behandeln ſind. §. 773. Gehalt der Katecheten aus dem Religionsfonde.

D. Von dem Einkommen der Feldcapläne.

§. 774. Beſtimmung hierüber.

E. Von dem Deficientengehalte.

§. 775. Wie es mit alten und gebrechlichen Pfarrern zu halten iſt. §. 776. Wie das Geſuch um einen Deficientengehalt belegt ſeyn muß. §. 777. Welche Ausweiſung die Biſchöfe bei ihren Anträgen auf Verſorgung zu liefern haben. §. 778. Betrag des Deficientengehaltes überhaupt. §. 779. Wie es bei Cooperatoren und Hülfsprieſtern zu halten iſt. §. 780. Die Regierung hat die Deficientengehalte anzuweiſen. §. 781. Erhöhung des Deficientengehaltes. §. 782. Dauer des Deficientengehaltes. Periodiſche Nachweiſung der Krankheitsverhältniſſe. §. 783. Coramiſirung der Penſionsquittungen. §. 784. Den penſionirten Deficientenprieſtern ſind keine Gratificationsbeträge aus dem Religionsfonde zu bewilligen. §. 785. Wie es mit Privattiſchtiteln bei Deficienten zu halten ſey. §. 786. Unterbringung von Deficienten in den leeren Localitäten aufgelöſter Stifte und Klöſter. §. 787. Prieſter-Deficienten- und Krankeninſtitut in Wien. §. 788. Behandlung der in Wahnſinn verfallenen Weltprieſter.

III. Von dem Religionsfonde.

§. 789. Begriffe des Religionsfondes. §. 790. Worin er beſteht. §. 791. Trennung des Sclaven-Redemptionsfondes vom Religionsfonde. §. 792. Ordnung, wie vom Religionsfonde zu handeln kommt.

1. Adminiſtration des Religionsfondes.

§. 793. Welcher Behörde dieſe Adminiſtration zuſteht. §. 794. Welchen Einfluß die Biſchöfe darauf haben. §. 795. Verwaltung der Religions-Fondsgüter. §. 796. Controlle über den Religionsfond. §. 797. Vertretung des niederöſterr. Religionsfondes durch die k. k. Hof- und niederöſterr. Kammerprocuratur. §. 798. Stempelfreiheit des Religionsfondes. §. 799. Wo die Religions-Fondscaſſe ſich befindet.

2. Von den Empfängen und Ausgaben des Religionsfonds.

§. 800. Jahres-Präliminar. §. 801. Beilegung des Paſſiv- und Activ-Rückſtandsausweiſes. §. 802. Vierteljähriger Erfordernißausweis.

a. Empfänge des Religionsfondes.

§. 803. Aufzählung derſelben. §. 804. Geiſtliche Aushülfs- oder Religionsfondsſteuer. Begriff derſelben. §. 805. Religionsfonds- oder geiſtliche Aushülfsſteuer der Erzbiſchöfe und Biſchöfe. §. 806. Ausmittlung dieſer Steuer bei den Stiften und Klöſtern. §. 807. Jährliche Ausſchreibung der Religionsfondsſteuer. §. 808. Ertrag der Religionsfondsſteuer. §. 809. Abfuhr der Hereinbringung derſelben. §. 810. Wie es mit dem Rückſtande zu halten iſt. §. 811. Wann um Nachſicht eingeſchritten werden könne.

b. Ausgaben des Religionsfonds.

§. 812. Aufzählung derſelben.

III. Hauptſtück.

Von dem Materiellen bei der Stift- und Kloſter-Geiſtlichkeit.

I. Abſchnitt.

Von den Stift- und Kloſtergebäuden.

§. 813. Wie es mit den Kloſter- und Stiftgebäuden gehalten wird. §. 814. Wie es mit dem Baue der Kloſterkirchen zu halten iſt. §. 815. Insbeſondere in Wien. §. 816. In welchem Verhältniſſe die Kirche zu Maria Stiegen in Wien gegenüber den Retemptoriſten ſteht. §. 817. Nach welcher Norm bei Kirchen der den Klöſtern oder Stiften einverleibten Pfarren vorzugehen iſt. §. 818. Wie bei einem Streite zwiſchen einem Stiftpfarrer und der Pfarrgemeinde vorzugehen iſt. §. 819. Bis auf welche Summen die Regierung die Bauauslagen bewirken kann. §. 820. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der deutſchen Ordenspfarren. §. 821. Steuerpflichtigkeit der Stift- und Kloſtergebäude.

II. Abſchnitt.

Von dem Stift- und Kloſtereinkommen.

§. 822. Wie davon zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Von der Erwerbung des Vermögens der Regulargeiſtlichkeit.

§. 823. Urſprung desſelben. §. 824. Dermaliger Stand des Vermögens der geiſtlichen Communitäten. §. 825. Stiftung der Ordensgüter des Johanniter- und deutſchen Ordens im Lande unter der Enns. §. 826. Beſchränkung der Regular-Geiſtlichkeit im Erwerben. §. 827. Amortiſations-Geſetze. §. 828. Darſtellung der für Niederöſterreich beſtehenden Amortiſations-Geſetze. §. 829. Befreiung einiger Orden von den Amortiſations-Geſetzen. §. 830. Aufzählung der geiſtlichen Gemeinden, welche von dem Amortiſations-Geſetze befreit ſind. Piariſten. §. 831. Mechitariſten. §. 832. Barmherzigen Brüder. §. 833. Jeſuiten in Galizien. §. 834. In wie fern Mendicantenklöſter erwerben können. §. 835. Urſulinerinnen und engliſche Fräuleins. §. 836. Saleſianerinnen. §. 837. Eliſabethinerinnen. §. 838. Barmherzige Schweſtern. §. 839. Redemptoriſten. §. 840. Welche Orden eine Mitgift annehmen können. §. 841. Verboth der Sammlungen von Kloſtergeiſtlichen. §. 842. Verboth eines Opferſtockes bei Kirchen der Stifte und Klöſter. §. 843. Aushülfe für Klöſter. Salzdeputat für die Dominicaner zu Retz. §. 844. Nach welchem Grundſatze bei Dotirung ſolcher Stifte und Klöſter aus öffentlichen Fonds vorzugehen iſt, denen eine Unterrichts- oder Erziehungsanſtalt anzuvertrauen iſt. §. 845. Die Klöſter, welche ſich mit der Krankenpflege befaſſen, haben auf Unterſtützungen aus öffentlichen Fonds keinen Anſpruch. §. 846. Behandlung der mit der Krankenpflege ſich beſchäftigenden Klöſter hinſichtlich der Verzehrungsſteuer. §. 847. Subſiſtenz der barmherzigen Schweſtern. §. 848. Anweiſung eines Holzalmoſens an dieſe Klöſter. §. 849. Unterhalt für die Mendicanten. §. 850. Bezug

der Dotation noch während der Studien in Ungarn. §. 851. Dieſe Dotation gilt auch für verrückte Mendicanten. §. 852. Berechnung und Anweiſung der quartaligen Dotationsergänzungen. §. 853. Stempelfreiheit der Quittung.

II. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Kloſtervermögens.

a. Von der Gebahrung des Stifts- und Kloſtervermögens.

§. 854. Die Regulirung des beſtehenden Vermögens geiſtlicher Corporationen ſteht der politiſchen Hofkanzlei zu. §. 855. Anbefohlene Zuſammenſtellung der Normen über die Erhaltung und Verwaltung der Stifte und Klöſter. §. 856. Recht der Stifte, ihr Vermögen zu verwalten. §. 857. Übergabe der Adminiſtration aufgehobener Stifte an beſtehende. §. 858. Verantwortlichkeit der Ordensvorſteher hinſichtlich der Vermögensverwaltung. §. 859. Beigebung eines Rathgebers bei weiblichen Ordensinſtituten. Ökonomie- und Unterhaltsſachen. §. 860. Verboth für die Ordensvorſteher Schulden zu machen. Strafe der Abſetzung im Übertretungsfalle. §. 861. Von welchen Klöſtern das Vermögen ſichergeſtellt werden ſoll. §. 862. Bedingtes Verboth zur Aufnahme eines Paſſiv-Capitals. §. 863. Wie die Capitalien anzulegen ſind. §. 864. Vinculirung dieſer Capitalien. §. 865. Ohne Regierungsbewilligung darf keine grundbüchliche oder landtäfliche Löſchung geſchehen. §. 866. Befugniß der Regierung zu Zahlungsanweiſungen der Paſſiv-Capitalien aufgehobener Klöſter. §. 867. Vormerkung bei der Aufhebung der Stifte und Klöſter dem Ärarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien. §. 868. Befugniß geiſtlicher Gemeinden, Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuſchließen. §. 869. In wie fern die Überſchüſſe der Stifte und Klöſter an den Religionsfond abzuführen ſind. §. 870. Wie die Waiſencaſſe-Überſchüſſe bei Stift- und Kloſterherrſchaften zu verwenden ſind. §. 871. Verboth der Veräußerung eines Stiftgutes. §. 872. Wirkungskreis des Hoch- und Deutſchmeiſters bei Veräußerung von Realitäten und Rechten des deutſchen Ordens. Vorſchriften hierbei. §. 873. Religionsfondsſteuer der Regular-Geiſtlichkeit. §. 874. Alumnaticum der Regular-Geiſtlichkeit in der St. Pöltner Diöceſe.

b. Evidenzhaltung und Verrechnung des Stifts- und Kloſtervermögens.

§. 875. Allgemeine Bemerkungen hierüber. §. 876. Unterſuchung des Vermögensſtandes bei Gelegenheit neuer Abtwahlen. §. 877. Vorarbeiten zu dieſem Behufe von Seite der Stiftsbeamten. §. 878. Richtſchnur, nach welcher ſich die Inventurs-Commiſſion zu benehmen hat. §. 879. Anbefohlene Beſchleunigung des Inventars. §. 880. Pflicht der Ordensvorſteher, ihrem Capitel oder Convente jährlich den Stand des Stifts- oder Kloſtervermögens mitzutheilen. §. 881. Prüfung der Vermögens-Inventarien geiſtlicher Stifte durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. §. 882. Rechnungslegung weiblicher Inſtitute, welche auf eine Unterſtützung aus öffentlichen Fonds Anſpruch machen. §. 883. Vorlegung der jährlichen Rechnungen der barmherzigen Brüder und der Eliſabethinerinnen.

III. Abſatz.

Von der Verwaltung des Stifts- und Kloſterpfarrvermögens.

§. 884. Das Vermögen der Kloſter- und Stiftspfarrer iſt von jenem des Kloſters oder Stiftes getrennt zu halten. §. 885. Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Verwaltung der Kloſterpfarren insbeſondere. §. 886. Steuerpflichtigkeit der Kloſterpfarren. §. 887. Verpflegung der auf neu errichteten Pfarren und Localien exponirten Kloſtergeiſtlichen. §. 888. Wie es mit den Einkünften derjenigen vormaligen Kloſterpfarren zu halten iſt, auf welche Weltgeiſtliche geſetzt werden ſollen.

IV. Hauptſtück.

Von dem Formellen und Ceremoniellen in geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 858. In was dieſer Gegenſtand zerfällt.

I. Von der Sorge für die Aufrechthaltung der chriſtkatholiſchen Religion in ihrer Reinheit und Beſeitigung aller Mißbräuche.

§. 859. Möglichſte Beförderung der Religioſität unter dem Volke. §. 860. a. Durch die politiſchen Behörden. §. 861. b. Durch die Biſchöfe. §. 862. Anbefohlene Sittlichkeit und Religioſität der Beamten insbeſondere. §. 863. Verboth anſtößiger Lieder, Bücher und Reden gegen die Religion und Sitten. §. 864. Verhüthung abergläubiſcher Handlungen und Vorſpiegelungen.

II. Von der Heiligung der Sonn- und Feiertage und Beobachtung der kirchlichen Sachen.

§. 865. Vorerinnerung. §. 866. Eintheilung der Kirchenfeſt- und Faſttage. §. 867. Ad 1. Sonn- und gebothene Feiertage. Behandlung aufgehobener Feiertage als Werktage. §. 868. Ad 2. Tempus sacratum. §. 869. Ad 3. Gebothene Faſttage. §. 870. Ad 4. Normatage oder ſogenannte geſperrte große Feſttage. §. 871. Allgemeiner allerhöchſter Befehl zur Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage. Strenge Heiligung der Sonn- und gebothenen Feiertage. §. 872. Belohnung für Anzeiger der dießfälligen Entheiligung.

A. Beſondere Vorſchriften für Wien.

§. 873. Welche Norm dieſerwegen für Wien insbeſondere erlaſſen wurde.

B. Beſondere Vorſchriften für das flache Land.

§. 874. Beſondere Verordnung für das flache Land. §. 875. Auf was ſich die Heiligung der Kirchenfeſt- und rückſichtlich Faſttage bezieht.

1. Beſchränkung rückſichtlich des Arbeitens.

§. 876. Worin dieſe Beſchränkung beſteht.

a. Gänzliche Einſtellung der Arbeit.

α. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 877. Verboth politiſcher und gerichtlicher Geſchäfte an Sonn= und gebothenen Feiertagen. §. 878. Einſtellung aller Arbeiten von Seiten der Profeſſioniſten. §. 879. Wie ſich die k. k. Provinzial=Baudirection hierbei zu benehmen hat. §. 880. Auch den Akatholiken iſt das Arbeiten an den gebothenen Feiertagen verbothen.

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 881. Beſonderes Verboth für Profeſſioniſten. §. 882. Ausnahme. a. Mit pfarrlicher Erlaubniß. §. 883. b. Ohne derſelben. §. 884. Verboth, größere Laſten zu tragen oder zu führen. §. 885. Verboth des Auf= und Abladens und ſchweren Packens.

bb. Für das Land.

§. 886. Allgemeine Norm für das Land. §. 887. Beſonderes Verboth für Fabriken. Beſonderes Verboth der Jagden an Sonn= und Feiertagen.

b. Beſchränkung der Arbeitsſtunden.

α. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 888. Unter welchen Beſchränkungen Unterthansgeſchäfte an Sonn= und Feiertagen Statt haben können.

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 889. Unbeſchränktheit der Zeit für Sanitätsgewerbe. §. 890. Beſchränkte Zeit des Offenhaltens der Perrückenmachergewölbe. §. 891. Beſchränkung der Stunde für Wäſcherleute.

bb. Für das Land.

§. 892. Allgemeine Norm.

2. Beſchränkungen rückſichtlich des Handelsverkehres und Verkaufes.

§. 893. Vorerinnerung.

a. Gänzliche Einſtellung des Handelsverkehres und ſonſtigen Verkaufes.

α. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 894. Allgemeine Norm. §. 895. Gänzlicher Verboth der Jahr= und Wochenmärkte an Sonn= und Feiertagen. §. 896. Gänzlicher Verboth des Hauſirens und Verkaufens auf der Gaſſe an verbothenen Tagen.

β. Beſondere Beſtimmungen.

aa. Für Wien.

§. 897. Tag der gänzlichen Einſtellung des Verkaufes der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe in Wien. §. 898. Verboth des Offenhaltens der Verkaufsgewölbe und des Aufſtellens der Verkaufsſtändchen an Sonn- und Feiertagen. §. 899. Beſonderes Verboth des Hauſirens mit Kalendern am Neujahrstage in Wien.

bb. Für das Land.

§. 900. Norm für das Land. §. 901. Beſonderes Verboth öffentlicher Licitationen an Sonn- und Feiertagen auf dem flachen Lande.

b. Beſchränkung der Verſchleißſtunden.

α. Für Wien.

§. 902. Beſchränkung der Zeit beim Verkaufe der unentbehrlichſten Bedürfniſſe und des Brotes insbeſondere. §. 903. Verkaufsſtunde für die Sauerkräutler. §. 904. Für die Salzverſchleißer. §. 905. Für die Öhlerer. §. 906. Für die Bratenbrater. §. 907. Für die Öbſtler. §. 908. Für die bürgerlichen Lebzelter. §. 909. Verkaufszeit für die bürgerlichen Spezereihändler. §. 910. Für die übrigen Spezereiwaarenhändler, Fragner, Greißler und Käsſtecher. §. 911. Für die Zuckerbäcker und Mandolettihändler. §. 912. In wie fern die Kaffehſieder berechtigt ſind, Gäſte zu jeder Zeit zu bedienen. §. 913. In wie fern die Wein- und Bierwirthe, Koſt- und Gaſtgeber, dann Branntweiner berechtigt ſind, ihre Gäſte jederzeit zu bedienen. §. 914. In wie fern Roſoglio- und Liqueurerzeuger ihre Erzeugniſſe verſchleißen dürfen, in wie fern nicht. §. 915. Beſchränkte Verſchleißſtunden für Tabak- und Zahlen-Lotterieloſe. §. 916. Verboth des Verkaufes der Stöcke und Tabakspfeifen auf Ständchen. §. 917. Wann Neujahrsbilleten und Viſitenkarten verkauft werden dürfen.

β. Für das Land.

§. 918. Allgemeine Norm.

3. Beſchränkungen rückſichtlich der Unterhaltungen.

§. 919. Vorerinnerung.

A. Beſchränkende Beſtimmungen hinſichtlich der Unterhaltungen.

§. 920. Die Unterhaltungen ſind an den gebothenen Feſttagen entweder gänzlich eingeſtellt oder auf Stunden beſchränkt.

a. Gänzliches Verboth aller Unterhaltungen.

1. Allgemeine Beſtimmung des §. 921.

2. Beſondere Beſtimmungen.

α. Für Schauſpiele.

§. 922. Verboth der Theater an Normatagen. §. 923. Aufzählung dieſer Normatage. §. 924. Beſtimmungen rückſichtlich der Faſtenzeit auf dem Lande.

§. 925. Geſtattung der Schauſpiele an Freitagen in den Provinzialſtädten. §. 926. Schließung der Theater wegen Hoftrauer. §. 927. Auf was ſich die Vorſtellungen der Wohlthätigkeitsanſtalten beſchränken ſollen.

β. Für Tanzunterhaltungen.

§. 928. Verboth für die Tanzmeiſter, an Sonn- und gebothenen Feiertagen Tanzlectionen zu geben. §. 929. Strafe der Übertretung. §. 930. Verboth der Bälle und Tanzmuſiken an Normatagen. §. 931. Aufzählung dieſer Normatage. §. 932. An welchen Tagen ebenfalls öffentliche Tänze verbothen ſind. §. 933. Fortſetzung. §. 934. Dieß gilt auch für Privatbälle. §. 935. Verboth der Judenbälle während der chriſtlichen Faſtenzeit.

γ. Für Muſiken und ſonſtige Unterhaltungen.

§. 936. Beſeitigung lärmender Muſik zur verbothenen Faſtenzeit. §. 937. Einſtellung lärmender Muſiken während der Advent- und Faſtenzeit insbeſondere. §. 938. Verboth für die mit Licenz verſehenen Muſikanten, an Normatagen zu muſiciren. §. 939. Verboth der Schlittenfahrten zu gewiſſen Zeiten.

b. Beſchränkung der Unterhaltungsſtunden.

1. Für Schauſpiele.

§. 940. Beginnen der Schauſpiele an Sonn- und gebothenen Feiertagen. §. 941. Endzeit der Theater am Vorabende eines Frei-, Faſt- und gebothenen Feiertages.

2. Für Tanzunterhaltungen und ſonſtige Muſiken.

§. 942. In welcher Zeit allein Bälle mit Masken, Redouten Statt finden dürfün. §. 943. Anfang der Tanzmuſiken an Sonn- und Feiertagen. §. 944. Endezeit der Tanzmuſiken an den Vorabenden der Feſttage, Faſttage und gebothenen Feiertage. §. 945. Auch Privatbälle ſind am Vorabende eines Sonn- oder Feſttages um Mitternacht beſchränkt. §. 946. Einſtellung aller Muſiken am Faſchingdinſtage um Mitternacht. §. 947. Einſtellung der Muſiken am Vorabende eines Feiertages um 12 Uhr Nachts. §. 948. Verboth türkiſcher Muſiken an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten. §. 949. Wann des Tags die herumziehenden Muſikanten Muſik machen dürfen.

B. Strafverfahren gegen die Übertreter der wegen Heiligung der Kirchenfeſt- und Faſttage, hinſichtlich der Unterhaltungen beſtehenden Vorſchriften.

§. 950. Straffälligkeit der Überſchreitung dieſes Verbothes. §. 951. Pflicht der Anzeige der Überſchreitung der Zeit. a. Von Seite des Wirthes. §. 952. b. Von Seite der Gäſte. §. 953. Die Spielleute, welche ſich zur verbothenen oder über die vorgeſchriebene Zeit zu Tanzmuſiken gebrauchen laſſen, ſind ſtrafbar. §. 954. Beweiskraft der Anzeigen der Unterbeamten oder Gemeinden und Ortsvorſteher. §. 955. Summariſches Verfahren. §. 956. Gattung der Strafe. §. 957. Wohin die Strafe zu fließen hat. §. 958. Wann und welcher Behörde das Straferkenntniß zur Beſtätigung vorzulegen iſt. §. 959. Recht des Kreisamtes und der Landesſtelle. §. 960. Ausſchließung des Recurſes. §. 961. Fall eines Recurſes. §. 962. Zeitfriſt der Recursanbringung.

4. Handhabung des kirchlichen Gebothes des ausſchließenden Genuſſes der Faſtenſpeiſen.

§. 963. Beobachtung des kirchlichen Faſtengebothes. §. 964. Sorge für die Faſtendispens. Jährliche Kundmachung der dießfälligen Currenden. §. 965. Handhabung des kirchlichen Faſtengebothes in den Gaſt- und Wirthshäuſern. §. 966. Verboth auf Bällen, die auf einen Faſttag fallen, nach Mitternacht Fleiſchſpeiſen zu reichen.

III. Von dem öffentlichen Gottesdienſte.

§. 967. Wie hiervon zu handeln kommt.

A. Von den religiöſen Handlungen.

§. 968. Auf was ſich dieſelben beziehen.

1. Gewöhnlicher Gottesdienſt.

§. 969. Recht der Biſchöfe zur Anordnung des Gottesdienſtes. §. 970. Aufrechthaltung der bisherigen Gottesdienſt-Ordnung. §. 971. Eintheilung des gewöhnlichen Gottesdienſtes.

a. Pfarrgottesdienſt.

§. 972. Ordnung, auf der er beruht. §. 973. Eintheilung derſelben.

1. Pfarrgottesdienſt in Wien, ſowohl in der innern Stadt als in den Vorſtädten.

§. 974. Predigt. §. 975. Segenmeſſe. §. 976. Choralmeſſen. §. 977. Hochamt. §. 978. Litaneigebethe und Segen. §. 979. Vesper. §. 980. Faſtenpredigten. §. 981. Leſung mehrerer Meſſen. §. 982. Ceremonien in der Charwoche. §. 983. Vierzigſtündiges Gebeth.

2. Gewöhnlicher Gottesdienſt auf dem Lande.

§. 984. Ordnung. §. 985. Nachträgliche Beſtimmungen hinſichtlich des gewöhnlichen Gottesdienſtes. §. 986. Landesfürſtliche Geſetze ſind nicht mehr von der Kanzel zu verkünden. §. 987. Beiwohnung der Magiſtrate und Obrigkeiten, auch herrſchaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen bei dem öffentlichen Gottesdienſte. §. 988. Rang der Behörden hierbei. §. 989. Welche kirchliche Ehrenbezeugungen den politiſchen Behörden gebühren, welche nicht.

b. Gewöhnlicher Gottesdienſt in Kirchen, wo keine Pfarrer ſind.

§. 990. Welche Kirchen vorzüglich hierher gehören. §. 991. Wie es bei Stifts- und Kloſterkirchen zu halten iſt, die keine Pfarrkirchen ſind. §. 992. Von neuen Gebethen und Liedern.

2. Von beſondern Andachten und religiöſen Functionen.

§. 993. Welche ſie ſind.

a. Beſondere Predigten, Andachten und andere Verrichtungen.

§. 994. Geſtattung kathechetiſcher Predigten. §. 995. Predigten am Charfreitage und Allerſeelentage. §. 996. Vierzigſtündiges Gebeth. §. 997. Abhaltung der Weihnachtsmette in der Wiener Erzdiözeſe um Mitternacht. §. 998. Dankſagungsandacht am letzten Tage des Jahres. §. 999. Andachten um günſtiges Wetter. §. 1000. Verboth eigenmächtiger Andachtverkündigungszettel. §. 1001. Abſtellung gewiſſer Segensſprüche u. dgl. Zurückweiſung auf das Rituale romanum. §. 1002. Adminiſtrirung der Kranken mit den heiligen Sacramenten. §. 1003. Das Läuten des Zügenglöckchens iſt geſtattet. §. 1004. Vorſchriften wegen Einſegnung der Leichen. §. 1005. Beerdigung der an natürlichen Blattern Verſtorbenen.

b. Von den Proceſſionen, Bittgängen und Wallfahrten.

§. 1006. Handhabung der Vorſchriften hinſichlich der Proceſſionen. Befugniß der Biſchöfe hierbei. §. 1007. Pflicht der Kreisämter, hierüber zu wachen. §. 1008. a. Frohnleichnamsproceſſionen auf dem Lande. §. 1009. b. In Wien. §. 1010. a. Marcusproceſſion in Wien. §. 1011. b. Auf dem Lande. §. 1012. Begleitung der Stadtmagiſtrate bei dieſer Proceſſion. §. 1013. Verboth von Wallfahrten mit Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, und unter Anführung eines Vorbethers. §. 1014. Recht der Landesſtelle, ſolche Wallfahrten abzuſchlagen. §. 1015. Geſtattung der Wallfahrten ohne ſolche Feierlichkeiten. §. 1016. In wie fern Wallfahrtsproceſſionen von Wien nach Maria-Zell Statt finden dürfen. §. 1017. Verboth der Anreden religiöſen Inhalts bei Wallfahrten. §. 1018. Verboth der Wallfahrten und Proceſſionen außer Landes.

c. Von den Abläſſen und Kirchenbußen.

§. 1019. Wie Ablaßbriefe anzuſuchen ſind. §. 1020. Welcher landesfürſtlichen Behörde die Ertheilung des Placeti regii bei Abläſſen zuſteht. §. 1021. Ausnahme. §. 1022. Verlängerung bereits beſtehender Abläſſe. §. 1023. Welchen Abläſſen das Placetum regium zu verweigern kommt. §. 1024. Beſchränkung der äußerlichen Kirchenbußen.

d. Von der Canoniſation.

§. 1025. Feier hierbei. §. 1026. Einſtellung von Predigten und Hochämtern bei Feierlichkeiten zur Seligſprechung.

B. Von den heiligen und religiöſen Sachen.

§. 1027. Wem die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuſetzenden Bilder zuſteht. §. 1028. Verboth von Bekleidung der Heiligenbilder. §. 1029. Einſtellung der Beleuchtung und Küſſegeben der Reliquien u. ſ. w. §. 1030. Kreuz-Partikeln und Reliquien dürfen beim Verkaufe der Faſſung nicht in Anſchlag genommen werden. §. 1031. Verboth des Handels mit Kirchengegenſtänden. §. 1032. Wie hinſichtlich der conſecrirten Hoſtien in Criminalfällen vorzugehen iſt.

IV. Von den Andachten in Nebenkirchen, Hauscapellen, in Privatvereinen, Bruderſchaften und Leichenvereinen.

§. 1033. Wie es mit den Nebenkirchen zu halten iſt. §. 1034. Wiedereröffnung geſperrter Kirchen. §. 1035. In wie fern Hauscapellen geſtattet ſind. §. 1036. Beſeitigung der Altarprivilegien. §. 1037. In wie fern Privatandachten geſtattet ſind. §. 1038. In wie fern die Kreuzwegandachten bewilligt werden können. §. 1039. Verboth der Gaſſenandachten. §. 1040. Vorſichten bei Privatandachten in den Privathäuſern. §. 1041. Brüderſchaften. Abſchaffung derſelben. Einziger Fortbeſtand der Brüderſchaft der Liebe des Nächſten. §. 1042. Feſttage der Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten. §. 1043. Von den Beiträgen zu dieſer Brüderſchaft. §. 1044. Wohin ein, einer aufgehobenen Brüderſchaft zufallendes Vermächtniß abzuführen iſt. §. 1045. Von der Einſchreibung in die Bruderſchaft und von den Pflichten der Inſtitutsarmen. §. 1046. Wie es mit den weltlichen Brüderſchaften zu halten iſt. §. 1047. Leopoldinenſtiftung zur Unterſtützung amerikaniſcher Miſſionäre. §. 1048. Leichenvereine in Wien.

V. Von dem Übertritte aus dem griechiſch-katholiſchen zum römiſch- (lateiniſchen) katholiſchen Ritus und umgekehrt.

§. 1049. Vorerinnerung. §. 1050. Ad 1. Übertritt vom griechiſch-katholiſchen zum römiſch- oder lateiniſch-katholiſchen Ritus. §. 1051. Ad 2. Übertritt vom römiſch-katholiſchen zum griechiſch-katholiſchen Ritus.

VI. Von den Eheſachen und den Tauf-, Trau- und Sterbebüchern.

§. 1052. Unterſchied zwiſchen der Civil- und Militär-Geiſtlichkeit.

A. Von den Civil-Eheſachen und den Trau-, Tauf- und Sterbebüchern.

1. Von den Civil-Eheſachen.

§. 1053. Was ſie betreffen.

a. Von Eingehung einer Ehe.

§. 1054. Ehevertrag. Begriff deſſelben. §. 1055. Eheverlobniß. §. 1056. Wer einen Ehevertrag ſchließen kann. §. 1057. Begriff eines geſetzlichen Ehehinderniſſes. §. 1058. Auf was dieſe Ehehinderniſſe beruhen.

1. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des Vermögens zur Einwilligung.

§. 1059. Geſetzliche Hinderniſſe, die aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung entſpringen. a. Bei Minderjährigen und den Großjährigen, die keine Verbindung eingehen können. §. 1060. Wie bei unehelichen Minderjährigen vorzugehen iſt. §. 1061. Wie bei fremden Minderjährigen vorzugehen iſt. §. 1062. Vorſichten hinſichtlich der Verehelichung Minderjähriger der öſterreichiſchen Erbländer und in Ungarn. §. 1063. Vorſichten hinſichtlich der Gültigkeit der Ehen minderjähriger Ungarn. §. 1064. Beſchwerderecht der Minderjährigen bei Verſagung zur Eingehung der Ehe. §. 1065. Vorſichten zur Erörterung der Frage: ob die Ehewerber bereits die Minderjährigkeit zurückgelegt haben. §. 1066. Wo die Dispens von Beibringung des Taufſcheines anzuſuchen iſt. §. 1067. Wie

die Genauigkeit der Einwilligung zur Abſchließung der Ehe hergeſtellt wird. §. 1068. Vorſicht bei Ehen minderjähriger vaterloſer Gutsbeſitzer.

2. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des wirklichen Willens zur Eingehung einer Ehe.

§. 1069. Ehehinderniſſe, die aus Mangel der Einwilligung entſpringen. §. 1070. Wegen gegründeter Furcht. §. 1071. Wegen Entführung einer Perſon. §. 1072. Wegen Irrthum in der Perſon.

3. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang des Vermögens zum Zwecke der Ehe.

§. 1073. Ehehinderniſſe, die aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entſpringen. §. 1074. a. Abſolute Hinderniſſe. Impotenz. §. 1075. Criminalſträflinge. §. 1976. Bigamie und Polygamie. §. 1077. Höhere Weihen und feierliche Gelübde. §. 1078. b. Relative Hinderniſſe. Religionsverſchiedenheit. §. 1079. Verwandtſchaft. §. 1080. Schwägerſchaft. §. 1081. Ehebruch. §. 1082. Gattenmord.

4. Von den Ehehinderniſſen aus Abgang der weſentlichen Feierlichkeiten zur Eingehung einer Ehe.

§. 1083. Eintheilung derſelben. §. 1084. a. Aufgeboth. Worin es beſteht. §. 1085. Welche Behörde die Nachſicht der erſten und zweiten Verkündigung ertheilt. §. 1086. Nachſicht von allen drei Verkündigungen. §. 1087. Vorläufige Conſiſtorial-Zuſicherungen von Aufgeboths-Nachſicht ſind nicht zuläſſig. §. 1088. Vorſichten bei Ertheilung der dreimaligen Aufgeboths-Nachſicht. §. 1089. Unter fremden Namen iſt keine Dispensnachſicht zu begehren. Wie ausnahmsweiſe in geheimen Fällen vorzugehen iſt. §. 1090. Wirkung der unterlaſſenen Eidesablegung. §. 1091. Protocoll über die Aufgeboths-Nachſicht. §. 1092. Erforderniß eines Religionszeugniſſes zum Behufe des Aufgeboths. §. 1093. Wann die Gültigkeit des Aufgeboths erliſcht. §. 1094. Verantwortlichkeit der Seelſorger ſo wie der Brautleute und ihrer Vertreter für Beobachtung der Aufgebothe. 1095. Taxfreiheit der Verkündigungsſcheine. §. 1096. An welchen Tagen die Aufgebothverkündigung zu geſchehen hat, und wo? Vorſicht hierbei. §. 1097. In welcher Kirche das Aufgeboth zu geſchehen hat, wenn die eigentliche Pfarre keinen Seelſorger hat. §. 1098. Was zu geſchehen hat, wenn die Verlobten oder eines davon, noch nicht ſechs Wochen im Pfarrbezirk dislocirt ſind. §. 1099. b. Feierliche Erklärung. Von wem dieſelbe abzugeben iſt. §. 1100. Die feierliche Erklärung kann auch mittelſt eines Bevollmächtigten geſchehen. §. 1101. Was bei gemiſchten Ehen zu beobachten iſt. §. 1102. Die Trauung ſoll in der Pfarrkirche geſchehen. Ausnahme. §. 1103. Trauung der griechiſch-katholiſchen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens. §. 1104. Welche Vorſicht der Seelſorger bei der Vornahme der Trauung zu beobachten hat. §. 1105. Prüfung der Urkunden zum Behufe der Trauungen. §. 1106. Welche Vorſichten noch ferner zu beobachten ſind. a. Bei Trauungen von Beamtenswitwen. §. 1107. b. Bei Verehelichung der in Civildienſte übergetretenen penſionirten Officiere. §. 1108. Recursrecht der Verlobten gegen die Verweigerung des Seelſorgers, ſie zu trauen. §. 1109. Verboth, während der heiligen Zeit zu trauen. Dispenſation davon. §. 1110. Anzeige von Ehen der Unterthanen in auswärtigen Jurisdictionen. §. 1111. Verehelichung ungariſcher Unterthanen in Öſterreich. §. 1112. Ungültigkeit der Trauung eines Graubündtners ohne Einwilligung der Cantonsregierung. §. 1113. Auf-

hebung der Trauungstaxen und Übernahme der Impfungskoſten auf den Staatsſchatz.

5. Von der Dispens von Ehehinderniſſen.

§. 1114. Wie die Ehehinderniſſe zum Behufe der Ertheilung der Dispenſen zu unterſcheiden ſind. §. 1115 Ad 1. Dispenſation von bürgerlichen Ehehinderniſſen. §. 1116. Ad 2. Dispenſation von bürgerlichen canoniſchen Ehehinderniſſen. §. 1117. Ad 3. Dispenſation rein-kirchlicher und in den bürgerlichen Geſetzen nicht enthaltenen Ehehinderniſſe. §. 1118. Wo um Nachſicht von den im a. b. G. B. beſtimmten Ehehinderniſſen anzuſuchen iſt. §. 1119. Wie die Parteien um Nachſicht einzukommen haben. §. 1120. Wie ſich bei Nachſicht von einem bei Schließung der Ehe beſtandenen Hinderniſſe zu benehmen iſt. §. 1121. Führung eines Geſtions-Protocolls über die Nachſichten bei dem Kreisamte §. 1122. Wann neben der bürgerlichen auch die kirchliche Dispens einzutreten hat. §. 1123. Wie ſich bei den von den Ordinariaten aus eigener Macht ertheilten Kirchendispenſen zu benehmen iſt. §. 1124. Wie die Dispensgeſuche an den päpſtlichen Stuhl beſchaffen ſeyn ſollen. §. 1125. Nach welchen Grundſätzen der päpſtliche Stuhl bei Dispenſen vorgeht. §. 1126. Nothwendigkeit des Placetum regium. §. 1127. Welcher Behörde die Ertheilung des Placetum regium zuſteht. §. 1128. Wie bei Recurſen nach Rom in Ehedispensſachen vorzugehen iſt. §. 1129. Darſtellung des Verfahrens bei ſolchen Dispensertheilungen. §. 1130. Wie ſich hinſichtlich der päpſtlichen Dispenstaxen zu benehmen iſt. 1131. Schreibgebühren bei päpſtlichen Ehedispenſen. §. 1132. Die Landesſtelle hat dort, wo die kirchliche Dispens verweigert wird, auch die bürgerliche zu verweigern. §. 1133. Verboth des Zuſammenwohnens der die Ehedispens nicht erhaltenden Blutsverwandten.

b. Von Aufhebung der Ehen.

§. 1134. Ehegatten können eine eheliche Verbindung nicht ſelbſt aufheben.

α. Aufhebung der Ehe in Folge ihrer Ungültigkeit.

§. 1135. Wie hier von Amtswegen vorzugehen iſt. §. 1136. Welcher Ehegatte die Ungültigkeit der Ehe beſtreiten darf, und welcher nicht. §. 1137. Welcher Behörde die dießfällige Verhandlung zuſteht, insbeſondere bei dem Ehehinderniſſe in Fällen zweifacher Ehe. §. 1138. Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe. §. 1139. Beſtreben des Landrechtes, das Ehehinderniß zu beſeitigen. §. 1140. Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe. §. 1141. Wie der Beweis bei dem Ehehinderniſſe des immerwährenden Unvermögens zu führen iſt. §. 1142. Was zu geſchehen hat, wenn das Ehehinderniß der betreffenden Partei vorher bekannt war. §. 1143. Was zu geſchehen hat, wenn die Ungültigkeit der Ehe in Zweifel gezogen oder dieſe Ungültigkeit ausgeſprochen wird. Folgen der Ungültigkeit.

β. Scheidung von Tiſch und Bett.

§. 1144. a. Mit beiderſeitigem Einverſtändniſſe. Verfahren hierbei. §. 1145. b. Ohne Einverſtändniß. §. 1146. Nach welchen Vorſchriften hinſichtlich der Abſonderung des Vermögens oder der Kinderverſorgung vorzugehen iſt. §. 1147. Aus welchen Gründen auf Eheſcheidung erkannt werden kann. §. 1148. Verfahren über die Scheidung von Tiſch und Bett. Allgemeiner Grundſatz. §. 1149. Nähere Beſtimmung desſelben §. 1140. Unzuläſſiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung. §. 1151.

Beweisführung. §. 1152. Urtheil und Beſchwerde dagegen. §. 1153. Freiſtellung der geſchiedenen Ehegatten ſich wieder zu vereinigen.

γ. Gänzliche Trennung eines Ehebandes.

§. 1154. Gänzliche Trennung der Ehe bei Katholiken findet nur durch den Tod Statt. §. 1155. Todeserklärung. §. 1156. Aufſtellung eines Curators zur Erforſchung des Abweſenden. §. 1157. Beſtellung eines Vertheidigers des Ehebandes. §. 1158. Zuläſſigkeit einer ämtlichen Unterſuchung über die Gültigkeit von Ehen, welche durch den Tod eines oder ſelbſt beider Ehegatten bereits aufgelöſt ſind. §. 1159. Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe. §. 1160. Nähere Beſtimmung. §. 1161. Verſuch einer Wiedervereinigung. §. 1162. Pflichten des Vertheidigers der Ehe. §. 1163. Urtheil und Rechtsmittel dagegen. §. 1164. Beſtimmung für das Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle bei Todeserklärungen zum Behufe der Trauung einer gültig beſtandenen Ehe. §. 1165. Einvernehmen der Ordinariate bei Todeserklärungen abweſender Ehegatten. §. 1166. Eintragung des Erkenntniſſes in die Trauerbücher. §. 1167. Was zu geſchehen hat, wenn ein Ehegatte, der den andern wegen langer Abweſenheit für todt hält, um die Erlaubniß, zur zweiten Ehe zu ſchreiten, wirbt. §. 1168. Verfahren hierbei. §. 1469. Wann eine Verehelichung der betreffenden Frau zuläſſig iſt, wann nicht. §. 1170. Welche Folgen die Übertretung dieſes Geſetzes hat.

2. Von der Führung der Civil-, Trauungs-, Tauf- und Sterbebücher und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1171. Allgemeine und beſondere Beſtimmungen.

a. Allgemeine, die Civil-, Trauungs-, Tauf- und Sterbebücher insgeſammt betreffenden Beſtimmungen.

§. 1172. Vorerinnerung. §. 1173. Pflicht eines jeden Pfarrers, dieſe öffentlichen Bücher zu führen. Perſonen, welche ſich einzuſchreiben haben. Vorſichten hierbei. §. 1174. Von den Original-Pfarrmatrikeln ſind vidirte Copien in **duplo** zu nehmen. §. 1175. Vorſchriften bei dieſen Büchern hinſichtlich adeliger Familien. §. 1176. Ausfertigung der Tauf-, Verkünd-, Trauungs- und Todtenſcheine. Stempelung derſelben. §. 1177. Aufſicht auf dieſe Bücher. a. Von Seite der Biſchöfe. §. 1178. b. Von Seite der Kreisämter. §. 1179. In dieſen Büchern darf ohne Regierungsgenehmigung nichts veranlaßt werden. §. 1180. Aufbewahrung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotocolle. §. 1181. Verboth, die Pfarrmatrikeln in die Wohnung der Conſcriptions-Officiere zu tragen. §. 1182. Vorlegung der Jahrestabelle. §. 1183. Tabellariſche Überſicht der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen. §. 1184. Einſendung der Ausweiſe über Geborne, Getraute und Verſtorbene nach dem Solarjahre. §. 1185. Anzeige der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Militärperſonen.

b. Beſondere, jede Gattung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher betreffende Beſtimmungen.

α. Traubücher.

§. 1186. Wie viel Vorſchreibungen zum Behufe der Verehelichung zu führen ſind. §. 1187. Ad a. Eintragung der ſich meldenden Brautleute in das

Trauungs=Rapulare. §. 1188. Wie eine Witwe in das Trauungs=Rapulare einzutragen iſt. §. 1189. Eintragung ſolcher Brautleute in das Trauungs=Rapulare, welche von einer dritten Perſon zur Trauung entlaſſen wurden. §. 1190. Ad b. Eintragung der Brautleute in das Verkündigungsbuch. §. 1191. Ad c. Eintragung eines geſchloſſenen Ehevertrages in das Trauungsbuch. §. 1192. Wann die Eintragung in das Trauungsbuch zu geſchehen hat. §. 1193. Wie die Rubriken des Trauungsbuches auszufüllen ſind. §. 1194. Einſchreibung des Umſtandes in das Trauungsbuch der Pfarrer, wenn die Trauung in einer dritten Pfarre geſchehen ſoll. §. 1195. Was in das Trauungsbuch der Pfarre, wo ſolche Perſonen getraut werden, einzutragen iſt. §. 1196. Wie es mit der Eintragung in das Trauungsbuch zu halten iſt, wo die Trauung wegen Erkrankung oder in Ermanglung eines Pfarrers in einer andern Pfarre geſchieht. §. 1197. Wie die Fertigung des Trauenden im Trauungsbuche zu geſchehen hat. §. 1198. Wohin ſich die Trauungszeugen zur Unterſchrift zu begeben haben. §. 1199. Berichtigungen in Trauungsbüchern wegen Richtigkeitserklärungen einer Ehe können nur auf Anſuchen der Juſtizbehörden geſchehen.

β. Taufprotocolle.

(Geburtsbücher.)

§. 1200. Führung der Geburtsregiſter. §. 1201. Wie es hinſichtlich der Taufe der griechiſch=katholiſchen Chriſten in Wien gehalten wird §. 1202. Die Pfarrmatrikeln ſind vom Pfarrer ſelbſt oder durch den Cooperator zu führen. §. 1203. Wo die Taufzeugen ſich einzuſchreiben haben. §. 1204. Vorſicht bei abweſenden Taufpathen. §. 1205. Ausſchließung der Akatholiken als Taufpathen. §. 1206. Zulaſſung derſelben als Taufzeugen. §. 1207. Beiſetzung des Namens der Hebamme in die Taufbücher. §. 1208. Verhütung der Afterhebammen. Einſichtsnahme in die Taufbücher von Seite des öffentlichen Sanitätsperſonales. §. 1209. Wie bei Nothtaufen bei jüdiſchen Wehmüttern vorzugehen iſt. §. 1210. Wie Kinder unbekannter Ältern in das Taufbuch einzutragen ſind. §. 1211. Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter unehelicher Kinder in die Tauf= und Trauungsregiſter. §. 1212. Unter welcher Bedingung Kinder, die von einer von Tiſch und Bett geſchiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, für ehelich anzuſehen ſind. §. 1213. Welche Vorſchriften beſtehen, um die eheliche Geburt der Kinder zu conſtatiren. §. 1214. Vorſchriften hinſichtlich der Taufpathen im Gebärhauſe. §. 1215. Welchen Einfluß die Juſtizbehörden bei Eintragung eines Namens in das Taufbuch zu nehmen haben. §. 1216. Eine Berichtigung der Taufbücher einer im Auslande gelegenen Pfarre iſt nicht zu verfügen. Was in ſolchen Fällen zu geſchehen hat. §. 1217. Taufſcheine ſind in ſtreitigen Fällen, über die eheliche Eigenſchaft eines Kindes, nach dem urſprünglichen Inhalte des Taufbuches auszufertigen. §. 1218. Wie die Zeugniſſe bei den durch nachfolgende Ehe der Ältern legaliſirten Kindern auszufertigen ſind. §. 1219. Stempelfreiheit der Taufſcheine der auf die Kreis=Repartition aufgenommenen Findlinge. §. 1220. Vorſicht bei den für die Conſcription, Recrutirung und Landwehr=Reviſion auszuſtellenden ungeſtempelten Tauf= und Todtenſcheinen. §. 1221. Aufhebung des Verboths, Taufſcheine an erbländiſche Unterthanen im Auslande auszufolgen. §. 1222. Pflicht der Seelſorger, Behufs der Hauptimpfung ein Verzeichniß der Anzahl der Gebornen zu übergeben.

γ. Sterbeprotocolle.

§. 1223. Führung der Sterberegiſter. §. 1224. Wie todtgeborne Kinder einzutragen ſind. §. 1225. Führung der Sterbeprotocolle in dem Spitale der barmherzigen Brüder. §. 1226. Mittheilung der Matrikeln an die ſtaatsherrſchaftlichen Verwaltungsämter. §. 1227. Wie Todtenſcheine franzöſiſcher Unterthanen auszufertigen ſind. §. 1228. Wie Todtenſcheine ſardiniſcher Unterthanen.

B. Von den Jurisdictions-Verhältniſſen der Militär-Geiſtlichkeit und der dießfälligen Führung der Trau-, Tauf- und Sterbebücher.

1. Jurisdictions-Verhältniſſe der Militär- zur Civilgeiſtlichkeit.

§. 1229. Vorerinnerung. §. 1230. Darſtellung derſelben in den ſeelſorgerlichen Verrichtungen. §. 1231. Erläuterung dieſer Verordnung. §. 1232. Beſtimmungen in Hinſicht der Jurisdiction über die Geſtüt-, Beſchäl- und Remontirungsdepartements. §. 1233. Beſtimmung der geiſtlichen Jurisdiction für Patentalinvaliden oder penſionirte Officiere während ihres Aufenthaltes in einem Militärſpitale.

2. Von den Militär-Eheſachen.

§. 1234. Mit welchen Militärperſonen ohne ſchriftliche Erlaubniß der Vorgeſetzten keine Ehe eingegangen werden darf, beſtimmen die Militärgeſetze. §. 1235. Darſtellung der auf dieſer Heirathsbewilligung beſtehenden Vorſchriften. §. 1236. Unter welcher Rückſicht die Heirathsbewilligung ertheilt werden darf. §. 1237. Alle Heirathen ohne förmliche Erlaubniß ſind ungültig. Strafen gegen die Übertretung dieſes Verbothes. §. 1238. Zu beobachtende Rückſichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unterofficiere abwärts. §. 1239. Insbeſondere aber für die kleineren Stabsparteien und Primaplaniſten. §. 1240. Feſtſetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unterofficier abwärts. §. 1241. Ehen der erſten Claſſe. §. 1242. Beſchränkung in der Bewilligung ſolcher Ehen. §. 1243. Ehen der zweiten Claſſe. §. 1244. Überſetzung aus der zweiten in die erſte Claſſe der Ehen vom Unterofficier abwärts. §. 1245. Heirathen der Invaliden. §. 1246. Beſtimmung wegen der während einer zeitlichen Dienſtleiſtung ſich verehelichenden Invaliden. §. 1247. Beſtimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß ſich engagirenden Ausländer. §. 1248. Alle ohne legale Erlaubniß eingegangenen Ehen der dienenden oder invaliden Mannſchaft ſind ungültig. §. 1249. Die von den Kriegsgefangenen oder Deſerteurs im Auslande während ihres Ausbleibens geſchloſſenen Ehen ſind gleichfalls ungültig. §. 1250. Welcher Behörde die Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die Landwehrmannſchaft zuſteht. §. 1251. Heirathsconſenſe der Ehen bei jüdiſchen Soldaten. §. 1252. Wie bei Ertheilung von Heirathsconſenſen für Militärbeamte vorzugehen iſt. §. 1253. Heirathsbewilligungen für beurlaubte Fuhrweſensmannſchaft. §. 1254. Wohin Aufgebothsgeſuche zu weiſen ſind. §. 1255. Wie ſich der apoſtoliſche Vicar hinſichtlich der Dispenſen in ſämmtlichen Fällen zu benehmen hat. §. 1256. Welche Behörde die Ehedispenſen ertheilt. §. 1257. Wie bei Anfechtung einer von einem Militär ohne Bewilligung der vorgeſetzten Behörde eingegangenen Ehe vorzugehen iſt. §. 1258. Todeserklärung eines abweſenden Gatten bei dem Militär und in den Militärgrenzen.

3. Von der Führung der Militär-, Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher und den darauf Bezug nehmenden Handlungen.

§. 1259. Anbefohlene Übereinſtimmung der Tauf-, Trau- und Sterberegiſter des Civilclerus mit jenem des Militärclerus. §. 1260. Trauungsprotocolle der Militärperſonen. §. 1261. Mittheilung der Sterbeliſten an die Gubernien. §. 1262. Welche Stempel bei Militär-, Trauungs-, Tauf- und Todtenſcheinen zu gebrauchen ſind.

II. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der Akatholiken.

§. 1263. Vorerinnerung. §. 1264. Allgemeine Grundzüge des Cultus der drei geduldeten Religionen. §. 1265. Behandlung aller übrigen Secten hinſichtlich der Religionsübung. §. 1266. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Hauptſtück.

Von den einzelnen tolerirten chriſtlichen Religionen.

§. 1267. Aufzählung derſelben.

I. Abſchnitt.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1268. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

I. Abſatz.

Von der Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1269. Oberſte Kirchengewalt. Art und Ausübung derſelben. §. 1270. Wirkſamkeit der politiſchen Landesſtelle. 1271. Recursbehörde. §. 1272. Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Juſtiz, und welche vor das Politicum gehören. §. 1273. Beſchwerderecht der proteſtantiſchen Gemeinden.

I. Von den Conſiſtorien der evangeliſchen, augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1274. Überſetzung des Teſchner-Conſiſtoriums nach Wien. §. 1275. Umfang der Wirkſamkeit. §. 1276. Unterordnung der Conſiſtorien unter die niederöſterreichiſche Landesregierung. §. 1277. Ordnung, wie von dieſem Conſiſtorium zu handeln kommt.

1. Von dem Perſonalſtande der Conſiſtorien.

§. 1278. Aus welchen Individuen die Conſiſtorien zu beſtehen haben. §. 1279. Präſes des Conſiſtoriums. §. 1280. Beiſitzer bei dem Conſiſtorium der augsburgiſchen Confeſſion. §. 1281. Beiſitzer des Conſiſtoriums helvetiſcher Confeſſion. §. 1282. Gemeinſchaftliches Kanzleiperſonal. §. 1283.

Ernennung der Conſiſtorial-Beiſitzer. §. 1284. Ernennung des Secretärs. §. 1285. Introduction und Inſtallation eines Conſiſtorial-Beiſitzers und Secretärs. Dießfällige Eidesformeln. §. 1286. Erhaltung der beiden akatholiſchen Conſiſtorien aus den allgemeinen Staatseinkünften. §. 1287. Beſoldungs-Status des Kanzleiperſonals beider Conſiſtorien.

2. Von der Geſchäftsführung der Conſiſtorien im Allgemeinen.

§. 1288. Worauf ſich dieſelbe gründet. §. 1289. Eintheilung der Conſiſtorial-Geſchäfte.

a. Das Formelle der Geſchäftsführung.

§. 1290. Eintheilung der Conſiſtorialgeſchäfte unter die Beiſitzer. §. 1291. Bearbeitung der Conſiſtorial-Geſchäftsſtücke. §. 1292. Anmelden eines Aſſeſſors oder Secretärs, wenn er ſich entfernt. §. 1293. Conſiſtorial-Sitzungen. §. 1294. Einhohlung der höheren Bewilligung zur Abhaltung eines Synods. §. 1295. Expedits- und Regiſtraturs-Inſtruction. §. 1296. Gemeine Sammlung der Patente und Verordnungen. §. 1297. Mittheilung der landesfürſtlichen Patente u. ſ. w. vom Conſiſtorium an die Kirchenvorſteher. §. 1298. Gebrauch eines eigenen Conſiſtorialſiegels. §. 1299. Gleichſtellung des Stempels der Conſiſtorialurkunden mit jenem des katholiſchen. §. 1300. Portofreiheit derſelben. §. 1301. Recht der Taxbeziehung. §. 1302. Politiſche Taxordnung für beide Conſiſtorien. §. 1303. Behebung und Verrechnung der Conſiſtorialtaxen von dem Superintendenten. §. 1304. Beſtreitung der Kanzleiauslagen aus dem Taxfonde. Verrechnung derſelben.

b. Das Materielle der Geſchäftsführung.

§. 1305. Wirkſamkeit der Conſiſtorien. §. 1306. Sorge der Conſiſtorien für Handhabung der Geſchäfte. §. 1307. Welchen Einfluß die Conſiſtorien in Eheſachen ihrer Glaubensgenoſſen nehmen. §. 1308. Die Conſiſtorien haben ſich in eine Gerichtsbarkeit in Streitſachen oder in das adelige Richteramt nicht einzumengen. §. 1309. Ämtliche Unterſtützung der Geſuche der proteſtantiſchen Gemeinde. §. 1310. Ämtliche Unterſtützung der Conſiſtorien. §. 1311. Benehmen der Conſiſtorien bei ſich unter dem Pfarrperſonale ergebenden Schwierigkeiten. 1312. Recht der Conſiſtorien zur Handhabung der Kirchenzucht und Strafen zu beſtimmen. §. 1313. Wer ſich zu Kirchenſtrafen eignet. §. 1314. Beſtrafung größerer Vergehungen.

II. Abſatz.

II. Von der Geiſtlichkeit der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen.

§. 1315. Claſſification derſelben.

A. Von den Paſtoren.

§. 1316. Ordnung, wie von ihnen zu handeln kommt.

a. Von der Bildung der Paſtoren.

§. 1317. Frühere Art, wie die theologiſchen Wiſſenſchaften von Seite der Akatholiken erlernet wurden. §. 1318. Erhebung der akatholiſchen Schulanſtalt zu Teſchen zu einem theologiſchen Gymnaſium. §. 1319. Nunmehriger Beſtand eines vollſtändigen theologiſchen politiſchen Studiums in Wien. §. 1320. Pflicht eines jeden Studierenden, der die k. k. prote-

ſtantiſch-theologiſche Lehranſtalt in Wien beziehen will, ſich bei dem Superintendenten der Diöceſe zu melden. §. 1321. Wachſamkeit auf das Betragen der Candidaten.

b. Von der Auswahl, Präſentation, Prüfung, Beſtätigung, Ordination und Inſtallation der Prediger.

§. 1322. Vorerinnerung.

α. Auswahl und Präſentation.

§. 1323. Wem die Auswahl und das Präſentationsrecht zum Predigeramte eingeräumt iſt. §. 1324. Ob und in wie fern Ausländer zum Predigeramte vorgeſchlagen werden dürfen. §. 1325. Verzeichniß der ſich um eine Predigerſtelle Meldenden. §. 1326. Präſentation der ſich zum Predigeramte Meldenden.

β. Prüfung.

§. 1327. a. Zum Prediger. §. 1328. b. Zum Katecheten. §. 1329. Anzeige des Erfolges der Prüfung des Candidaten. §. 1330. Prüfung der ſich ohne Abſicht zur Erlangung eines Predigeramtes bloß hierzu meldenden Individuen. Ertheilung des Fähigkeitsatteſtates. §. 1331. Sorge der Conſiſtorien für die gute Beſetzung der Predigerämter. §. 1332. Conſiſtorial-Bericht über die zum Predigeramte Vorzuſchlagenden. §. 1333. Einleitung zur Beſtätigung von Seite des Conſiſtoriums. §. 1334. Dieſes Beſtätigungsrecht wird durch die Länderſtellen ausgeübt. §. 1335. Verfahren bei der Wahl akatholiſcher Paſtoren. §. 1336. Durch wen dieſe Beſtätigung bekannt gemacht wird. a. Wann proteſtantiſche Conſiſtorien da ſind. 1337. b. Wo keine Conſiſtorien ſind. §. 1338. Verleihungs- und Beſtätigungstaxen für die akatholiſche Geiſtlichkeit. §. 1339. Bei welchen Predigerſtellen eine Taxbefreiung eintritt. §. 1340. Wie es mit dem Stempel gehalten wird. §. 1341. Sicherſtellung rückſichtlich der Taxen bei den von Gemeinden entlaſſenen Paſtoren.

δ. Ordination.

§. 1342. Beſtimmung des Ordinationstages vom Conſiſtorial-Präſes. §. 1343. Zur Ordination wird der Superintendent abgeordnet. Wie ſie geſchieht. §. 1344. Verrechnung der Ordinationstaxe.

ε. Inſtallation.

§. 1345. Wann erſt die Inſtallation des Paſtors geſchehen kann. §. 1346. Delegation eines Conſiſtorialrathes oder Superintendenten zur Inſtallation eines Predigers. §. 1347. Einfluß des Kreisamtes bei der Inſtallation der Paſtoren. §. 1348. Wie lang der erwählte und deſignirte Paſtor das Paſtoramt nicht antreten darf. §. 1349. Wie lang das Paſtorat nur proviſoriſch verſehen werden ſoll. §. 1350. Sicherſtellung der Dotation. §. 1351. In wie fern evangeliſchen Paſtoren Beiträge anzuweiſen kommen, und durch welche Behörde. §. 1352. In wie fern ſie Jura Stolae beziehen. §. 1353. Diäten für Paſtoren und Kirchendiener. §. 1354. Sorge für die Paſtorswitwen.

c. Sorge für die fernere Bildung der Paſtoren.

§. 1355. Aufmunterung der Prediger hierzu. §. 1356. Sorge für die Sammlung der Toleranzverordnungen und deren Beobachtung. §. 1357. Einrichtung von Leſegeſellſchaften zu dieſem Behufe. §. 1358. Rathertheilung der Superintendenten an die Prediger.

d. Aufſicht auf die Amtsführung und auf den moraliſchen Lebenswandel.

§.1359. Aufſicht der Superintendenten auf die Amtsführung der Prediger. §. 1360. Aufſicht auf den Lebenswandel. §. 1361. Sorge der Conſiſtorien für die Einigkeit unter dem Perſonale. §. 1362. Disciplinarverfahren gegen pflichtwidrige Seelſorger.

e. Politiſche Vorzüge.

§.1363. Privilegirter Gerichtsſtand der akatholiſchen Geiſtlichkeit. a. In Civilrechtsfällen. §. 1364. b. In Criminalfällen. §. 1365. c. In ſchweren Polizei-Übertretungen. §. 1366. Militärbefreiung.

f. Verfahren nach dem Ableben eines Paſtors.

§.1367. Anzeige des Todtenfalles eines Predigers. Sorge für das erledigte Predigeramt. §. 1368. Vorſichten hinſichtlich dieſer Schriften bei der Inventur akatholiſcher Paſtoren.

B. Von den Superintendenten und den Senioren.

1. Von den Superintendenten.

§.1369. Aufſtellung von Superintendenten. §. 1370. a. Superintendenturen augsburgiſcher Confeſſion. §. 1371. Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion. §. 1372. Inſtruction für die Superintendenten. §. 1373. Amt der Superintendenten überhaupt und dem Umfange ihrer Pflichten. §. 1374. Welche Vorrechte ein Superintendent hat. §. 1375. Alljährliche Viſitation der Bethhäuſer durch die Superintendenten. Wie ſich hierbei zu benehmen iſt. §. 1376. Jährlicher Hauptbericht der Superintendenten über den Zuſtand den Gemeinden nebſt tabellariſcher Überſicht. §. 1377. Verhältniß der Superintendenten zu den Conſiſtorien und zur Landesſtelle. §. 1378. Zuſtellungen der Verordnungen an die Superintendenten durch die Kreisämter. §. 1379. Unentgeltliche Zuſtellung der Verordnungen an die Superintendenten. §. 1380. Vorherige Erſetzung des Poſtgeldes für die Amtsgeſchäfte der Superintendenten und Senioren. Nunmehrige Poſtportofreiheit der Superintendenten in Religions- und Schulſachen. §. 1381. Anzeige des Todes eines Superintendenten. §. 1382. Was in Abſicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandenen Manuſcripte zu geſchehen hat. §. 1383. Inventur bei den verſtorbenen Superintendenten §. 1384. Das Archiv des Superintendenten iſt nach deſſen Ableben mit dem Senioratsſiegel zu belegen. §. 1385. Dotation der Superintendenten. §. 1386. Diäten für die Superintendenten.

2. Von den Senioren.

§.1387. Anſtellung der Senioren oder Subinſpectoren. Amt derſelben. §. 1388. Beſtand ſolcher Seniorate. a. Unter der Superintendentur augsburgiſcher Confeſſion. §. 1389. b. Unter die Superintendenturen helvetiſcher Confeſſion. §. 1390. Beſtätigung der vorgeſchlagenen Senioren unmittelbar von der Landesſtelle. §. 1391. Unterordnung der Senioren unter die Superintendenten. §. 1392. Pflichten eines Seniors. §. 1393. Inſtruirung der Senioren mit allem Erforderlichen von Seite des Superintendenten. §. 1394. Dotation der Senioren.

III. Abſatz.

Von den Bethhäuſern, Leichenhöfen und dem Kirchenvermögen.

§. 1395. Vorerinnerung.

a. Von der Errichtung der Bethhäuſer und Leichenhöfe.

§. 1396. Wann Akatholiken ein Bethhaus errichten dürfen. §. 1397. Die ordentliche Einpfarrung hat in das nächſte Bethhaus zu geſchehen. §. 1398. Hofbewilligung zur Errichtung eines neuen Bethhauſes. §. 1399. Beſtehen evangeliſcher Bethhäuſer in Niederöſterreich. §. 1400. Geldſammlungen zum Behufe der Erbauung eines Bethhauſes. §. 1401. Sammlungen im Auslande zu dieſem Behufe. §. 1402. Durch ſolche Sammlungen darf die Contributions-Fähigkeit nicht geſchwächt werden. §. 1403. Überſicht der Sammlungsgelder für akatholiſche Gemeinden. §. 1404. Bauart der proteſtantiſchen Bethhäuſer. §. 1405. Einweihung neuer Bethhäuſer. §. 1406. Steuerbefreiung der Beth- und Schulhäuſer. §. 1407. Geſtattung eigener Friedhöfe der Akatholiken. §. 1408. Vorläufige Regierungs-Erlaubniß zur Errichtung neuer Begräbnißſtätten oder Friedhöfe.

b. Von dem Kirchenvermögen und Einkommen.

§. 1409. Einkommen der Bethhäuſer. §. 1410. Einkommen der Kirchenbänke und Stühle. §. 1411. Aufſicht auf die Verwaltung der Kirchengüter. §. 1412. Wahl von Repräſentanten zur ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens. §. 1413. Einhohlung zur höhern Paſſirung hinſichtlich der Verwendung der Kirchen- und Almoſengelder. §. 1414. Das akatholiſche Kirchenvermögen ſteht unter der Aufſicht der Staatsverwaltung. Aufmerkſamkeit der Landesſtelle hierüber. §. 1415. Rechnungslegung über die proteſtantiſchen Kirchenfonds. §. 1416. Wie es mit den Rechnungen der akatholiſchen Bethhäuſer höhern Orts zu halten iſt.

IV. Abſatz.

Von der Religionsübung und dem Gottesdienſt der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion.

§. 1417. Unterſagung des Gottesdienſtes außer den Bethhäuſern. In wie fern die Paſtoren jedoch außer denſelben Unterricht ertheilen dürfen. §. 1418. Unterſagung von Verſammlungen ohne Beiziehung der Paſtoren. §. 1419. Recht der Paſtoren, ihre entfernten Glaubensgenoſſen zu beſuchen. §. 1420. Nachmittags-Gottesdienſt und Religionsunterricht bei Akatholiken. §. 1421. Beobachtung der Toleranzverordnung bei den Religionsübungen und nach der Liturgie. §. 1422. Jeder Paſtor ſoll mit dem gehörigen Rituale verſehen ſeyn. §. 1423. Welche Vorſichten bei Candidaten und Theologen zu beobachten ſind, welche predigen wollen. §. 1424. Erlaubniß der Landesſtelle hierzu. §. 1425. Aufmerkſamkeit der Superintendenten auf Predigten und Vorträge. §. 1426. Vortrag unverfälſchter Religionsgrundſätze von Seite der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit. §. 1427. Wachſamkeit auf die Streitigkeiten und den einſtimmigen Vortrag der Religionslehre. §. 1428. Beſeitigung jeder Verwirrung in den

Vorträgen der Prediger. §. 1429. Einführung bibliſcher Vorleſungen. §. 1430. Aufſicht auf die Katechiſationen. §. 1431. Welche Geſangbücher bei dem Gottesdienſte ausſchließend zu verwenden ſind. §. 1432. Von welcher Behörde die Einführung neuer liturgiſcher Werke abhängt. §. 1433. Beobachtung der Buß- und Bethtage. §. 1434. Überwachung der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles. §. 1435. Was hinſichtlich des Taufens akatholiſcher Kinder zu geſchehen hat, wenn kein akatholiſcher Geiſtlicher da iſt. §. 1436. Vorſchrift bei den Leichen. §. 1437. Wie ein Selbſtmörder und ein plötzlich Verſtorbener begraben werden ſoll. §. 1438. Beobachtung der Trauergeneralien. §. 1439. Wie die Akatholiken begraben werden können.

II. Abſchnitt.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der nicht unirten Griechen.

§. 1440. Vorerinnerung. §. 1441. Wie viel es in Wien ſolche Kirchengemeinden gibt. §. 1442. Ad a. Griechiſch-wallachiſche Kirchengemeinde zur Dreifaltigkeit. §. 1443. Ad b. Bruderſchaft der in Wien handelnden Griechen und türkiſchen Unterthanen zu St. Georg. §. 1444. Beſitzfähigkeit rückſichtlich ihrer Pfarrcapelle in Wien. §. 1445. Bewilligung, Geſchenke und Legate für die Pfarrcapelle von St. Georg anzunehmen.

II. Hauptſtück.

Von dem Verhältniſſe der drei geduldeten chriſtlichen Religionen zur herſchenden katholiſchen.

§. 1446. Wie davon zu handeln kommt.

1. Von den Vorzügen der katholiſchen Kirche gegenüber der akatholiſchen.

§. 1447. Maßregeln zur Verminderung des Abfalles von der herrſchenden Religion. a. Verboth der Proſelytenmacherei. §. 1448. Wie ſich Seelſorger um dem Abfall von der herrſchenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben. §. 1449. b. Hintanhaltung des Übertrittes aus der katholiſchen zu einer der akatholiſchen Religionen. §. 1450. Die Beſtimmungen hinſichtlich der Erziehung der Kinder gemiſchter Ehen ſind politiſch. Vorzug der katholiſchen Kirche. 1451. Was ein proteſtantiſcher Vater eines unehelichen Kindes thun muß, der ſein Recht, ſein Kind in der proteſtantiſchen Religion unterrichten zu laſſen, behaupten will. §. 1452. Wie die Willensmeinung eines akatholiſchen Vaters, ſein Kind katholiſch erziehen zu laſſen, in das Taufbuch einzutragen iſt. §. 1453. Verboth, katholiſche Kinder in akatholiſche Schulen zu ſchicken. §. 1454. Verboth, katholiſche Kinder bei Akatholiken in die Koſt zu geben. §. 1455. Unterbringung der Findelkinder bei Katholiken. §. 1456. Akatholiſche Geiſtliche dürfen nicht verhindern, daß katholiſche Geiſtliche ihre kranken Glaubensgenoſſen beſuchen. §. 1457. Eintheilung derſelben.

2. Maßregeln zur Erhaltung der Eintracht zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Religionsverwandten.

a. Allgemeine Maßregeln.

§. 1458. Allgemeine Vorſchriften hinſichtlich des gegenſeitigen beſcheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter ſich. Strafbeſtimmung

auf die Übertretung. §. 1459. Sorge der Kreisämter für Eintracht der herrſchenden Kirche mit den tolerirten Religionen. §. 1460. Gutes Einvernehmen der geduldeten Religionsverwandten hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Beerdigung. §. 1461. Allgemeine Belehrung hierbei. §. 1462. Den verſchiedenen Religionsverwandten ſteht es frei, den gemeinſchaftlichen Friedhof einzutheilen oder nicht. §. 1463. Wann die Akatholiken bei den Beerdigungen ſingen und Leichenreden halten dürfen, wann nicht. §. 1464. Was hinſichtlich der Begleitung der Akatholiken zu geſchehen hat, wenn keine akatholiſchen Prediger vorhanden ſind.

b. Beſondere Maßregeln.

§. 1465. Auf was ſie ſich beziehen.

a. Von dem Benehmen der Glaubensgenoſſen der herrſchenden Kirche gegen die Akatholiken.

§. 1466. Anbefohlenes beſcheidenes Benehmen. a. Von Seite der katholiſchen Seelſorger. §. 1467. b. Von Seite der katholiſchen Unterthanen gegen die Akatholiken. §. 1468. Verboth der Reverſe bei gemiſchten Ehen wegen Erziehung der Kinder.

b. Von dem Benehmen der geduldeten Religionsverwandten gegen die Glaubensgenoſſen der herrſchenden Religion.

§. 1469. Anbefohlenes beſcheidenes Benehmen von Seite der akatholiſchen Paſtoren. Strafe der Übertretung. §. 1470. Ordentliches Betragen der übrigen geduldeten Religionsverwandten gegen die herrſchende Religion. §. 1471. Bei jeder Gemeinde ſollen ſich die Toleranzordnungen und ſonſtigen Vorſchriften befinden. §. 1472. Aufmerkſamkeit auf Ruheſtörer. §. 1473. Anzeige ſolcher Ruheſtörer an die Conſiſtorien. §. 1474. Wann erſt eine Beſchwerde über toleranzwidriges Verhalten der Akatholiken anzubringen iſt. §. 1475. Einſtellung der Nachforſchung der akatholiſchen Bücher in Häuſern. §. 1476. Feierung der Sonn- und Feiertage. §. 1477. Unterſagung knechtiſcher Arbeiten der Akatholiken an gebothenen Feiertagen.

3. Von dem Religionsrück- und rückſichtlich Übertritte.

§. 1478. Vorerinnerung. §. 1479. Arten, wie er geſchehen kann.

A. Von dem Rücktritte aus der akatholiſchen zur katholiſchen Religion.

§. 1480. a. Benehmen der katholiſchen Seelſorger hierbei. §. 1481. Aufmunterung der Seelſorger zur Conventirung der Akatholiken. §. 1482. Beſtand eines Eleonoren-Convertiten-Fonds. §. 1483. In wie fern die Genehmigung der Regierung zum Übertritte zur katholiſchen Religion nicht erforderlich, und wann ſie erforderlich iſt. §. 1484. Wann ein Akatholik in dieſer sui juris iſt. §. 1485. Unterſagung des Zutrittes in das akatholiſche Bethhaus von Seite der zur katholiſchen Religion übergetretenen Akatholiken. §. 1486. Was die katholiſchen Seelſorger zu thun haben, wenn ein von der akatholiſchen Religion zur katholiſchen übertreten wollender Akatholik erkrankt.

B. Von dem Übertritte aus der katholiſchen Religion zu einer der akatholiſchen.

§. 1487. Wie bei Einführung des Toleranzpatentes hierbei vorgegangen wurde. §. 1488. Wie gegenwärtig dießfalls vorgegangen wird. Welches Alter zum Übertritte aus der akatholiſchen Religion erforderlich iſt. §. 1489. Vorſichten bei dem Übertritte aus der katholiſchen zu einer akatholiſchen Religion. §. 1490. Ertheilung des Religionsunterrichtes. a. Bei ganzen Gemeinden. §. 1491. b. Bei einzelnen Individuen mit ſechswochentlichem Unterricht. §. 1492. Gleichſtellung des zum Abfalle vom katholiſchen Glauben ſich meldenden Militärs im Religionsunterrichte. §. 1493. Die Schüler der Paſtoral-Theologie ſind über ihr Betragen hierbei gehörig zu belehren. §. 1494. Ein Akatholiſcher, der noch in der Prüfungszeit iſt, darf von keinem akatholiſchen Geiſtlichen beſucht werden, auch wenn er auf dem Sterbebette iſt. §. 1495. Beſeitigung jeder Gemeinſchaft und alles Umganges mit Akatholiken während der Prüfungszeit. §. 1496. Ausfertigung der Meldzettel. §. 1497. Ohne dem gehörigen Meldzettel iſt kein zur akatholiſchen Religion übertretender Katholik zur akatholiſchen Andachtsübung von den Paſtoren zuzulaſſen. §. 1498. Wie es hinſichtlich der Kinder der zur akatholiſchen Religion übertretenden Katholiken zu halten iſt. a. Wenn ſie noch unmündig ſind. §. 1499. b. Wenn ſie mündig ſind. §. 1500. Wie ſolche Kinder ſich zu erklären haben. §. 1501. Was mit ſolchen Kindern zu geſchehen hat, welche auf der katholiſchen Religion beharren. §. 1502. Wie in Anſehung der Kinder vorzugehen iſt, welche ſich zu ihren akatholiſchen Ältern nicht zurückbegeben, ſondern bei katholiſchen Leuten bleiben wollen.

C. Von dem Übertritte von einer akatholiſchen Confeſſion zu einer andern akatholiſchen.

§. 1503. Vorſichten hinſichtlich des Übertrittes von einer akatholiſchen Confeſſion zur andern.

D. Von den über die Religionsübertritte zu verfaſſenden periodiſchen Überſichten.

§. 1504. Vierteljährige Vorlegung ſolcher Überſichten an die Hofſtelle. a. Vom Übertritte von der katholiſchen zu einer akatholiſchen Religion. §. 1505. b. Und von der akatholiſchen zur katholiſchen Religion.

III. Hauptſtück.

Von den Eheſachen, Trau-, Tauf- und Sterbebüchern der Akatholiken.

§. 1506. Ordnung, wie daven zu handeln kommt.

I. Von den Eheſachen der Akatholiken.

§. 1507. Vorerinnerung. §. 1508. Genaue Beobachtung der Vorſchriften des neuen Ehepatentes. Von Seite der Superintendenten. §. 1509. Wo ein Aufgeboth bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen geſchehen ſoll. §. 1510. Aufgeboth vacirender Akatholiken. §. 1511. Beibringung der nöthigen Urkunden bei dem die Verkündi-

gung vornehmenden katholiſchen Seelſorger von Seite der akatholiſchen Brautperſonen. §. 1512. Inhalt der Aufgebothsnachſichten. §. 1513. Einfluß der Regierung in Ehedispensſachen der Akatholiken. §. 1514. Gutachten zu dieſem Behufe. §. 1515. Vorſichten bei Dispenſen von der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft bei der zur akatholiſchen Religion Übergetretenen. §. 1516. Förmlichkeit bei Ablegung des Eides der Akatholiken. §. 1517. Wie bei Trauungen akatholiſcher Brautleute durch katholiſche Seelſorger vorzugehen iſt. §. 1518. Trennung der Ehe zwiſchen Akatholiken. §. 1519. Der nicht katholiſche Ehegatte kann die Trennung verlangen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt. §. 1520. Auseinanderſetzung des Vermögens. §. 1521. Art der Vereinigung. §. 1522. Beſchränkung und Vorſicht der Wiedervereinigung. §. 1523. Recht der Wiederverehelichung für beide Theile. §. 1524. Eine ſolche Wiederverehelichung der Akatholiken kann nur mit akatholiſchen Perſonen geſchehen. §. 1525. Eine katholiſche Perſon darf mit einer akatholiſchen, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen gerichtlich geſchieden iſt, keine gültige Ehe ſchließen.

II. Von den Trauungs-, Tauf- und Sterbebüchern.

§. 1526. Die katholiſchen Pfarrer haben die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle der Akatholiken in ihre Bücher einzuverleiben. §. 1527. Befugniß der akatholiſchen Seelſorger, eigene Matrikeln zu führen. §. 1528. Ordentliche Führung der Matrikeln. §. 1529. Überſendung der Tauf-, Trau- und Todtenausweiſe der Akatholiken augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion. §. 1530. Formulare der Begräbniß-, Tauf- und Trauungsſcheine.

III. Titel.

Von den geiſtlichen Angelegenheiten der nicht chriſtlichen Religionen.

§. 1531. Vorerinnerung. §. 1532. Ordnung, wie davon zu handeln kommt.

a. Von den israelitiſchen Bethhäuſern und den religiöſen Gebräuchen der Juden.

§. 1533. Verboth des öffentlichen Cultus bei den Israeliten. §. 1534. Bethhaus der Tolerirten in Wien. §. 1535. Beſonderes Bethhaus für die türkiſchen Juden in Wien. Wahl eines Kirchenvorſtehers. Aufſicht auf das Vermögen dieſes Bethhauſes von Seite der k. k. Polizei-Oberdirection. §. 1536. Fortſchritte im Cultus. §. 1537. Neue Statuten hinſichtlich des israelitiſchen Gottesdienſtes. §. 1538. Aufſtellung geeigneter Religionslehrer. §. 1539. Nunmehrige Erforderniß zur Aufnahme als israelitiſcher Religionslehrer in Wien. §. 1540. Gehalt der Religionslehrer. §. 1541. Begünſtigung des Aufenthaltes für israelitiſche Religionslehrer in Wien. §. 1542. Taxen für religiöſe Acte. §. 1543. Anbefohlene Religionsübung in der Landesſprache. §. 1544. Verſagung des Druckes von jüdiſchen Büchern mit Teufelsbannungen u. dgl. Ungültigkeit hebräiſcher Bannflüche. Strafe, welche auf deren Verbreitung geſetzt iſt. §. 1535. Einfuhr der zum religiöſen Gebrauche der Israeliten beſtimmten weißen Bethmäntel. §. 1546. Pflicht der Wiener Juden zur Entrichtung der Jura Stolae an die katholiſchen Pfarrer.

b. Von den jüdiſchen Ehen.

§. 1547. Allgemeine Norm in Eheſachen der Juden. Abweichung vom allgemeinen Eherechte bei den Juden. Auf was ſich dieſe Abweichung bezieht. Erläuterung einiger die Judenehen betreffendeu Ausdrücke. §. 1548. Ad. I. Anzeige einer vorzunehmenden Ehe. Anſuchung des Eheconſenſes. §. 1549. Ehebewilligungen für Israeliten auf dem Lande in Öſterreich unter der Enns. §. 1550. Allgemeine Bedingungen zum Heiraths-conſens. 1551. Beſondere Bedingung zur Ehebewilligung. Ausweiſung des erhaltenen Normalunterrichtes von Seite der Brautleute. §. 1552. Strafe der Übertretung. a. Für diejenigen, die ſich dennoch trauen laſſen. §. 1553. b. Für diejenigen, die dennoch die Trauung verrichten. §. 1554. Die Ausweiſung von Familienſtellen bei Verehelichungen iſt aufgehoben. §. 1555. Bedingung des Abreiſens von den Verehelichten und nicht Tolerirten von Wien. §. 1556. Beſondere Vorſicht bei Heirathsconſenſen für jüdiſche Soldaten. §. 1557. Wann ſich die k. k. niederöſterreichiſche Regierung von Ertheilung des Eheconſenſes zu enthalten hat. §. 1558. Ad. II. Ehehinderniß der Verwandtſchaft unter Juden. Einhohlung der dießfälligen Dispens bei der Landesſtelle. §. 1559. Welche Behörde die Ehedispens ertheilt. §. 1560. Ad III. Verkündigung der Judenehe. Nachſicht derſelben. §. 1561. Ad IV. Trauung der Juden. Vermeidung lärmender Erluſtigungsarten dabei zur Advent- oder Faſtenzeit. §. 1562. Heirathstaren für Juden. §. 1563. Ad V. Fall der Ungültigkeit einer Judenehe. §. 1564. In welchen Übertretungsfällen die Abſchaffung eintritt, in welchen nicht. §. 1565. Ad. VI. Scheidung der Juden. a. Von Tiſch und Bett. §. 1566. b. Förmliche Trennung einer Judenehe. §. 1567. Scheidung auf Ehebruch bei Judenehen. §. 1568. Benehmen bei der Trennung und Scheidung jüdiſcher Ehen, wenn ein Theil oder beide zur chriſtlichen Religion übergetreten ſind. §. 1569. Auflöſung von Ehen zwiſchen urſprünglich jüdiſchen Ehegatten, wovon Ein Theil zur chriſtlichen Religion übergetreten iſt. §. 1570. Ob beiden Theilen — dem jüdiſch Gebliebenen und dem chriſtlich Gewordenen — geſtattet iſt, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten. §. 1571. Bei jüdiſchen Eheſcheidungsproceſſen hat die Kammerprocuratur nicht zu interveniren.

c. Von der Beſchneidung.

§. 1572. Aufſtellung eines eigenen Beſchneiders. Vorſchriften hinſichtlich der Beſchneidung der Israeliten. §. 1573. Über die Beſchneidungen ſind Vormerkbücher nicht vorgeſchrieben.

d. Von den Begräbniſſen.

§. 1574. Begräbnißplatz der Juden in Wien. §. 1575. Taxfreiheit der Begräbnißbewilligungen bei Juden. Begräbnißkoſten jüdiſcher Soldaten.

e. Von den Geburts-, Trauungs- und Sterbebüchern, dann Jahrestabellen der Juden.

§. 1576. Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher. a. Durch die Religionslehrer. §. 1577. Ahndung der dießfälligen Unterlaſſung §. 1578. b. Durch die k. k. Polizei-Oberdirection. §. 1579. Ad 1. Ordentliche Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der Juden. Haftung dafür. §. 1580. Zeit, binnen welcher die Anzeige geſchehen ſoll. §. 1581. Strafe der Unterlaſſung. §. 1582. Die Anzeige der Geburten an die

Polizei-Oberdirection hat ungeachtet der Religionslehrer nun auch ſolche Regiſter führt, fortan zu geſchehen. §. 1583. Hinſichtlich der Trauungsbücher bedarf es keiner beſonderen Beſtimmungen. §. 1584. Pflicht der Judenſpitals-Verwaltung, Todtenfälle dem Religionslehrer anzuzeigen. §. 1585. Anzeige der Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle der Juden auf dem Lande an die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien. §. 1586. Ad 2. Art der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher, und zwar in deutſcher Sprache. §. 1587. Ämtliche Aufſicht auf obige Bücher für Israeliten. §. 1588. Formulare für Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheine für Israeliten. §. 1589. Verboth für die Religionslehrer. Auszüge aus den Regiſtern ohne Beſtätigung der Polizei-Oberdirection auszufolgen. §. 1590. Vorlegung der Jahrestabellen.

6. Von dem Übertritte der Israeliten aus dem Judenthume in das Chriſtenthum.

§. 1591. Wie hiervon zu handeln kommt.

a. Alter zum Übertritte.

§. 1592. Was hier zu beachten iſt. §. 1593. Ad a. Übertritt aus eigenem Antriebe. Alter hierzu. §. 1594. Wann dieſes Alter nicht nothwendig iſt. §. 1595 Ad b. In Folge der Taufe der Ältern. §. 1596. Ad 1. Wenn der jüdiſche Vater ohne die Mutter ſich taufen läßt. §. 1597. Welche Jahre in ſolchen Fällen als die Unterſcheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten ſind. §. 1598. Was zu geſchehen hat, wenn ſelbſt ein unter ſieben Jahr altes Judenkind ſich weigert, dem Willen des zum Chriſtenthume übertretenden Vaters zu folgen. §. 1599. Weitere Verfügung zur Bekehrung der die Taufe verweigernden Judenkinder. §. 1600. Ad 2. Wann die jüdiſche Mutter ohne den Vater ſich taufen läßt. §. 1601. Was in dem Falle zu geſchehen hat, wenn der jüdiſche Vater ſtirbt. §. 1602. Wie die wider den Willen der jüdiſchen Ältern getauften Kinder zu behandeln ſind. §. 1603. Wie von den Ältern verlaſſene Judenkinder hinſichtlich der Religion zu behandeln ſind. §. 1604. Vierteljährige Überreichung von Überſichten über die Religionsveränderungen.

b. Politiſche und bürgerliche Folgen des Übertrittes für die übergetretenen Israeliten.

§. 1605. Erlangung aller öſterreichiſchen, politiſchen und bürgerlichen Rechte von Seite eines Neophiten. Nichtigkeit entgegengeſetzter Reverſe. §. 1606. Recht eines Übertretenen ſich einen andern Namen beizulegen. §. 1607. Recht des Aufenthaltes ſolcher Neophiten in Wien insbeſondere. §. 1608. Wie es hinſichtlich des Aufenthaltes der im Judenthume verbleibenden Gattin und Kinder eines Neophiten zu halten iſt. §. 1609. Wie es in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Conſenſe für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der durch ihren Übertritt zur katholiſchen Religion in Wien anſäßig gewordenen Israeliten zu halten iſt. §. 1610. Beibelaſſung ihrer ſichern Erwerbsrechte. Einſtellung des unbefugten Handels ſolcher Neophiten. §. 1611. Durch den Übertritt eines jüdiſchen Ehepaares zur chriſtlichen Religion iſt die Ehe nicht aufgelöſt. §. 1612. Ob ein Neophit mit ſeiner jüdiſch gebliebenen Gattin leben oder ſich wieder verehelichen kann. §. 1613. Fortdauer der väterlichen Gewalt des getauften Vaters über ſeine jüdiſchen Kinder. §. 1614. Ob eine Ehe der Neophiten gegen den Willen des jüdiſchen Vaters eingegangen werden kann.

Berichtigung

mehrerer ſinn = und ordnungſtörender Druckfehler und Irrungen.

Von Pag. 1 bis 128 ſoll die Aufſchrift heißen: I. Theil XI. Abhandlung.

Seite 1 Zeile 9 von oben ſtatt 5 Abtheilungen ſoll heißen 5 Abhandlungen.

„ 5 „ 18 „ „ „ Curat=Decanate lies Rural=Decanate.

§. 41 „ 20 „ „ „ Differenz „ Defferenz.

§. 55 ſtatt Leichtenſteiniſch lies Liechtenſteiniſch.

§. 79 „ II „ B

§. 80 „ A „ a

§. 97 „ B „ b

§. 99 „ §. 99 „ §. 100

§. 100 „ §. 100 „ §. 101

§. 108 „ 1. durch Fundation „ a. durch Fundation.

§. 128 „ ertheile „ ertheilt

§. 132 „ Jahrs „ Jahres

§. 155 pag. 72 iſt nach Zeile 4 zu ſetzen mit der Rubrik: „Behandlung der um l. f. Beneficien werbenden Feldcapläne.

§. 165 ſtatt §. 195 „ §. 165

§. 168 „ Wenn „ Wann

§. 204 „ §. 204 „ §. 203

§. 205 „ §. 205 „ §. 204

§. 224 lies: dieſe eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe fließen aus der Natur des Standes.

§. 237 „ a. Anſpruch auf beſondere Achtung und perſönliche Unverletzbarkeit.

§. 243 bleibt die Bezeichnung Ad 1. weg.

§. 259 iſt zu leſen: d. Bei rein geiſtlichen Angelegenheiten.

§. 285 Seite 138 nach Ciſterzienſer 2 zu Lilienfeld und Zwettel ſoll ſtehen Prämonſtratenſer 1 zu Geras.

§. 309 ſtatt Lebensalter lies Lebensjahr

§. 310 „ deutſcher „ deutſchen

§. 316 „ 316 „ §. 316.

§. 317 „ Übertritte „ Übertritt.

In der ſummariſchen Überſicht Seite 162 iſt nach III Ciſtercienſer zuſetzen. IV Prämonſtratenſer zu Geras.

§. 323 ſtatt Pröpſte lies Pröbſte.

§. 393 bleibt das a. weg.

§. 439 iſt zu leſen: Wann der Austritt aus geiſtlichen Orden erfolgt.

§. 573 bleibt die Ziffer 1 weg.

§. 587 lies: a. Verwaltung u. ſ. w.

§. 662 „ in der Zeile d Opfer, Sammlungen und Geſchenke, und in der Zeile e beſondere Beiträge.

§. 671 „ nach Stolgebühren: Begriff derſelben.

§. 674 ſtatt I Stolordnung „ 1 Stolordnung u. ſ. w.

§. 675 „ „ „ „ 2 „ für das flache Land.

Nach §. 701 lies: Was darunter verſtanden wird.

„ §. 728 ſtatt Begriffe lies Begriff.

„ §. 774 iſt zu leſen: Eintheilung ihrer Gehalte.

„ §. 774 Seite 439 ſtatt II. lies III. Hauptſtück.

„ §. 774 „ 481 „ III. „ IV.

„ §. 888 „ 481 heißt es irrig §§. 858 u. ſ. w. bis 888 auf Seite 496, dieſe 31 §§. ſind daher als eingeſchaltet zu betrachten, und der §. 889 auf 497 ſchließt ſich an obigen §. 888 wieder an.

Die Beziehung: Beſondere Vorſchriften wegen Heiligung der Sonn- nud gebothenen Feiertage iſt Seite 490 und 591 ſtatt I und II mit A und B zu leſen.

„ 520 erſte Zeile lies ſtatt 3, 4.

„ §. 867 lies: Wie hiervon zu handeln kommt.

„ §. 990 Bleiben bei der Überſchrift die Worte: „Kloſter und Stiftskirchen“ weg.

„ §. 1054 lies: Begriff desſelben.

„ §. 1064 „ Beſchwerderecht der Minderjährigen bei Verſagung zur Eingehung der Ehe.

„ §. 1084 „ a. Aufgeboth.

„ §. 1134 „ ſtatt B b, ſodann { a, b, c } lies { α, β, γ }

„ §. 1135 „ „ a α

„ §. 1144 „ „ b β

„ §. 1154 „ „ c γ

„ Seite 669 ſtatt 1239 — 1229.

„ §. 1185 Zeile 6 von unten ſtatt Traubücher lies Traubücher.

§. 1281 „ 12 „ „ „ legaliſirten „ legitimirten.

§. 1268 iſt nach I. und II. zu ſetzen: III. Von der Geiſtlichkeit der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſionen, dann iſt ſtatt III. zu ſetzen IV. von den Religionsübungen u. ſ. w.

§. 1279 zweite Zeile von unten ſtatt Jahresgehalt von 500 fl. lies von 400 fl.

Seite 712 Zeile 11 von oben ſtatt Confeſſionstaxe lies: Conſiſtorialtaxe.

§. 1287 Seite 707 Zeile 7 von oben ſtatt nur lies nun, dann Zeile 16 von unten ſtatt 120 fl. lies 200 fl.

Vor dem §. 1323 iſt zu leſen γ. Von der l. f. Beſtätigung.

Seite 739 hat die zweite Zeile wegzubleiben.

§. 1452 „ 784 Zeile 12 von unten ſoll nach: erziehen laſſen zu wollen, ſtehen: abgegeben hat, und Zeile 7 von unten ſtatt ſelben ließ ſelbe.

§. 1468 Zeile 6 von oben ſtatt von lies vor.

§. 1547 lies ſtatt b. 2. Von den jüdiſchen Ehen.

§. 1551 „ „ 1. bloß Ausweiſung u. ſ. w.

§. 1572 „ „ c. 3. Von der Beſchneidung.

§. 1574 „ „ d. 4. Von den Begräbniſſen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ; in systematisch geordneten Abhandlungen
Bd.: 2

Wien 1841

Austr. 312-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008889-5